



Regionaler Planungsverband
Oberes Elbtal / Osterzgebirge

Regionalplan

Oberes Elbtal/Osterzgebirge 2. Gesamtfortschreibung 2020

beschlossen als Satzung durch Beschluss VV 02/2019 der Verbandsversammlung am 24.06.2019
genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung vom 08.06.2020
wirksam seit 17.09.2020 mit Bekanntmachung der Genehmigung im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen
Amtsblattes Nr. 38/2020 vom 17.09.2020

Umweltbericht

Herausgeber: Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge
Meißner Straße 151a
01445 Radebeul

Telefon: 0351/40404-701
www.rpv-elbtalosterz.de

Bearbeitung/ Bestelladresse: Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge
Verbandsgeschäftsstelle
Meißner Straße 151a
01445 Radebeul

Telefon: 0351/40404-701
Email: post@rpv-oeoe.de

Druck: reprogress GmbH
Chemnitzer Straße 46b
01187 Dresden

Inhaltsverzeichnis

Verzeichnis der Karten und Anhänge	4
Verzeichnis der Tabellen	5
Verzeichnis der Gesetze und Verordnungen	8
Verzeichnis der Abkürzungen	10
1 Einleitung	11
1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Zielstellungen des Regionalplans einschließlich der Beschreibung der Festlegungen des Plans	13
1.1.1 Inhalt und wichtigste Zielstellungen des Regionalplans	13
1.1.2 Die Umweltprüfung als Bestandteil der Erarbeitung und Aufstellung des Regionalplans	13
1.1.3 Inhalte und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung	14
1.1.4 Prüfgruppen	16
1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Regionalplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden	19
1.2.1 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Regionalplan von Bedeutung sind	19
1.2.2 Art der Berücksichtigung der Umweltschutzziele bei der Aufstellung des Regionalplans	22
1.2.2.1 Gesundheit des Menschen/Klima/Luft	23
1.2.2.2 Biologische Vielfalt/Arten und Biotope	24
1.2.2.3 Boden und Flächeninanspruchnahme	25
1.2.2.4 Wasser	26
1.2.2.5 Landschaftsbild/Erholung/Kulturgüter und sonstige Sachgüter	27
2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 9 Abs. 1 ROG ermittelt wurden	28
2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	28
2.1.1 Beschreibung des Umweltzustandes	28
2.1.1.1 Gesundheit des Menschen/Klima/Luft	28
2.1.1.2 Biologische Vielfalt/Arten und Biotope	31
2.1.1.3 Boden und Flächeninanspruchnahme	32
2.1.1.4 Wasser	33
2.1.1.5 Kulturlandschaft und sonstige Sachgüter/Landschaftsbild/natur- und landschaftsverträgliche Erholung	35
2.1.2 Regionalplanerische Festlegungen, von denen erhebliche Umweltauswirkungen ausgehen könnten	38
2.1.3 Pauschale Einschätzung der Betroffenheit der Schutzgüter bei der Realisierung der regionalplanerischen Festlegungen	40
Die Regionalplan-Kapitel 4, 5.1.1 und 5.2 sind für unwirksam erklärt worden.	1

2.1.4	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	43
2.1.5	Verbal-argumentative Prüfung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und deren Wechselwirkungen durch die regionalplanerischen Festlegungen unter Berücksichtigung der angewandten Planungsmethodik	45
2.1.5.1	Vorranggebiete Vorsorgestandort Industrie und Gewerbe	46
2.1.5.2	Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Straße	49
2.1.5.3	Vorranggebiet Stadtbahn	51
2.1.5.4	Vorranggebiete Radweg	52
2.1.5.5	Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Hochwasserrückhaltebecken	52
2.1.5.6	Vorranggebiete Waldmehrung	54
2.1.5.7	Vorranggebiete Rohstoffabbau und Vorbehaltsgebiete Rohstoffe	55
2.1.5.8	Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung	58
2.1.5.9	Vorbehaltsgebiete Hochspannungsleitung	63
2.1.6	Umweltprüfbögen	65
2.1.6.1	Schutzgutkriterien	66
2.1.6.1.1	Gesundheit des Menschen/Klima/Luft	67
2.1.6.1.2	Biologische Vielfalt/Arten und Biotope	67
2.1.6.1.3	Boden und Fläche	68
2.1.6.1.4	Wasser	69
2.1.6.1.5	Kulturlandschaft und sonstige Sachgüter/Landschaftsbild/natur- und landschaftsverträgliche Erholung	70
2.1.7	Kumulationsgebiete	71
2.1.7.1	Festlegungsbezogene Kumulationsgebiete	73
2.1.7.1.1	Festlegungsbezogene Kumulationsgebiete für dieselbe Festlegungsart	73
2.1.7.1.2	Festlegungsbezogene Kumulationsgebiete von mehreren Festlegungsarten	80
2.1.7.2	Schutzgutbezogene Kumulationsgebiete	87
2.1.8	Ergebnis der Umweltprüfung der regionalplanerischen Festlegungen	101
2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung	102
2.2.1	Gesundheit des Menschen/Klima/Luft	103
2.2.2	Biologische Vielfalt/Arten und Biotope	104
2.2.3	Boden und Flächeninanspruchnahme	106
2.2.4	Wasser	106
2.2.5	Landschaftsbild/Erholung/Kulturgüter und sonstige Sachgüter	107
2.2.6	Zusammenfassende Auswertung der Trendbewertungen	108
2.3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	110
2.4	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	110
2.4.1	Vorranggebiete Vorsorgestandort Industrie und Gewerbe	110
2.4.2	Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Straße	111
2.4.3	Vorranggebiet Stadtbahn	111
2.4.4	Vorranggebiete Radweg	111
2.4.5	Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Hochwasserrückhaltebecken	111
2.4.6	Vorranggebiete Waldmehrung	111
2.4.7	Vorranggebiete Rohstoffabbau und Vorbehaltsgebiete Rohstoffe	112
2.4.8	Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung	112
2.4.9	Vorbehaltsgebiete Hochspannungsleitung	113

3	Zusätzliche Angaben	113
3.1	Beschreibung zugrunde gelegter Unterlagen sowie Hinweise auf Schwierigkeiten	113
3.2	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Regionalplans auf die Umwelt	114
3.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung der gemäß Anlage 1 ROG erforderlichen Angaben	115
	SONDERKAPITEL	117
4	Verträglichkeitsuntersuchung mit den Natura 2000-Gebieten	117
4.1	Pflicht zur Verträglichkeitsuntersuchung	117
4.2	Methodisches Vorgehen	118
4.2.1	Natura 2000-Prüfbögen	119
4.2.2	Gefährdungsabschätzung	119
4.3	Darstellung der Ergebnisse der Verträglichkeitsuntersuchung	121
4.3.1	Verträglichkeitsuntersuchung der Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung	121
4.3.1.1	Planungsrelevante Arten	123
4.3.1.2	Habitatanalyse	125
4.3.1.3	Prognose möglicher Wirkungen	127
4.3.1.4	Artspezifisches Kollisionsrisiko und Konfliktintensität	129
4.3.1.5	Bestandsbeschreibung und Wirkungsprognose der VREG	136
4.3.1.5.1	VREG Altlommatzsch WI01	136
4.3.1.5.2	VREG Baeyerhöhe WI02	137
4.3.1.5.3	VREG Eulitz WI03	139
4.3.1.5.4	VREG Mautitz WI04	141
4.3.1.5.5	VREG Streumen WI05	143
4.3.1.5.6	VREG Thiendorf WI 06 – ENTFALLEN!	144
4.3.1.5.7	VREG Wendischbora WI07	146
4.3.1.5.8	VREG Wölkisch WI08	147
4.3.1.5.9	VREG Breitenau WI09	149
4.3.1.5.10	VREG Colmnitz WI10	152
4.3.1.5.11	VREG Hausdorf WI11	153
4.3.1.5.12	VREG Mohorn WI12	155
4.3.1.5.13	VREG Reinholdshain WI13	156
4.3.1.5.14	VREG Rückersdorf WI14	157
4.3.1.5.15	VREG Sadisdorf WI15	159
4.3.1.5.16	VREG Beerwalde WI16	161
4.3.1.5.17	VREG Dittersdorf WI17	162
4.3.1.6	Zusammenfassung hinsichtlich einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzweckes der relevanten SPA-Gebiete durch VREG Windenergienutzung sowie Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Hinweise zu Fledermäusen	163
4.3.2	Verträglichkeitsuntersuchung der weiteren regionalplanerischen Festlegungen	167
4.3.3	Kumulationsprüfung	169
4.3.4	Zusammenfassung der Ergebnisse der Verträglichkeitsuntersuchung der Festlegungen des Regionalplanentwurfs mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete	178
	Literaturverzeichnis zum Sonderkapitel 4	179

Verzeichnis der Karten und Anhänge

Karte	Übersichtskarte der Festlegungen aus der Prüfgruppe A mit Darstellung der Natura 2000-Gebiete + Beiblatt (Abkürzungserläuterung der Festlegungen)
Anhang 1	Scopingunterlagen
Anhang 2	Abwägungsmatrix bei Überlagerung von schutz- und nutzungbezogenen flächenhaften Vorrangansprüchen
Anhang 3a	Übersicht zur Betroffenheit und voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen der Schutzgüter durch die regionalplanerischen Festlegungen der Prüfgruppe A
Anhang 3b	Umweltprüfbögen
Anhang 4a	Betroffenheit Natura 2000-Gebiete durch die regionalplanerischen Festlegungen der Prüfgruppe A
Anhang 4b	Natura 2000-Prüfbögen
Anhang 5	Habitatbeschreibung der in den Erhaltungszielen der SPA-Gebiete benannten Vogelarten

Verzeichnis der Tabellen

Tabelle 1.2-1: Berücksichtigung der Schutzgüter Gesundheit des Menschen/Klima/Luft	23
Tabelle 1.2-2: Berücksichtigung der Schutzgüter Biologische Vielfalt/Arten und Biotope	24
Tabelle 1.2-3: Berücksichtigung des Schutzgutes Boden	25
Tabelle 1.2-4: Berücksichtigung des Schutzgutes Wasser	26
Tabelle 1.2-5: Berücksichtigung der Schutzgüter Landschaftsbild/Erholung/Kulturgüter und sonstiger Sachgüter	27
Tabelle 2.1-1: Nutzungsarten innerhalb der Überschwemmungsgebiete	30
Tabelle 2.1-2: Einwirkungen und Betroffenheiten der Schutzgüter	40
Tabelle 2.1-3: Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	43
Tabelle 2.1-4: Anzahl der regionalplanerischen Festlegung mit vertiefter Umweltprüfung	66
Tabelle 2.1-5: Überblick über wesentliche umweltbezogene Wirkfaktoren regionalplanerischer Festlegungen	72
Tabelle 2.1-6: Festlegungsbezogene Kumulationsgebiete der Festlegungsart Rohstoffabbau/Rohstoffe	74
Tabelle 2.1-7: Festlegungsbezogene Kumulationsgebiete aller Festlegungsarten	80
Tabelle 2.1-8: Schutzgutunterstützende regionalplanerische Festlegungen	87
Tabelle 2.1-9: Abgrenzung von Wirkzonen zur Ermittlung schutzgutbezogener Kumulationsgebiete	88
Tabelle 2.1-10: Schutzgutbezogene Kumulationsgebiete	90
Tabelle 2.2-1: Erläuterungen zu den nachfolgenden Bewertungstabellen	103
Tabelle 2.2-2: Trendbewertung Schutzgüter Gesundheit des Menschen/Klima/Luft	104
Tabelle 2.2-3: Trendbewertung Schutzgüter Biologische Vielfalt/Arten und Biotope	105
Tabelle 2.2-4: Trendbewertung Schutzgut Boden und Flächeninanspruchnahme	106
Tabelle 2.2-5: Trendbewertung Schutzgut Wasser	107
Tabelle 2.2-6: Trendbewertung Schutzgüter Landschaftsbild/Erholung/Kulturgüter und sonstige Sachgüter	108
Tabelle 2.2-7: Trendbewertung bei Durchführung des Plans	109
Tabelle 2.2-8: Trendbewertung bei Nichtdurchführung des Plans	109
Tabelle 4.3-1: Relevanzraumgröße planungsrelevanter Arten	124
Tabelle 4.3-2: Artsspezifische Einstufung des Kollisionsrisikos der windkraftempfindlichen Vogelarten	130
Tabelle 4.3-3: Einstufung der Konfliktintensität für planungsrelevante Brutvogelarten	132
Tabelle 4.3-4: Einstufung der Konfliktintensität für planungsrelevante Vogelrastvorkommen	134
Tabelle 4.3-5: Artsspezifische Einstufung des Kollisionsrisikos der planungsrelevanten Fledermausarten	135
Tabelle 4.3-6: Einstufung der Konfliktintensität für planungsrelevante Fledermausvorkommen	135
Tabelle 4.3-7: Artsspezifischer Relevanzraum und Mindestabstand windkraftempfindlicher Vogelarten für das VREG Altlommatzsch	136
Tabelle 4.3-8: Aktuelle Brutnachweise (ab 2011) außerhalb vom SPA-Gebiet innerhalb des jeweiligen artsspezifischen Relevanzraumes um das VREG Altlommatzsch	136
Tabelle 4.3-9: Artsspezifischer Relevanzraum und Mindestabstand windkraftempfindlicher Vogelarten für das VREG Baeyerhöhe	137

Tabelle 4.3-10: Aktuelle Brutnachweise (ab 2011) außerhalb vom SPA-Gebiet und innerhalb des jeweiligen artspezifischen Relevanzraumes um das VREG Baeyerhöhe	138
Tabelle 4.3-11: Artspezifischer Relevanzraum und Mindestabstand windkraftempfindlicher Vogelarten für das VREG Eulitz	139
Tabelle 4.3-12: Aktuelle Brutnachweise (ab 2011) außerhalb vom SPA-Gebiet und innerhalb des jeweiligen artspezifischen Relevanzraumes um das VREG Eulitz	140
Tabelle 4.3-13: Artspezifischer Relevanzraum und Mindestabstand windkraftempfindlicher Vogelarten für das VREG Mautitz	141
Tabelle 4.3-14: Aktuelle Brutnachweise (ab 2011) außerhalb vom SPA-Gebiet und innerhalb des jeweiligen artspezifischen Relevanzraumes um das VREG Mautitz	142
Tabelle 4.3-15: Artspezifischer Relevanzraum und Mindestabstand windkraftempfindlicher Vogelarten für das VREG Streumen	143
Tabelle 4.3-16: Aktuelle Brutnachweise (ab 2011) außerhalb vom SPA-Gebiet und innerhalb des jeweiligen artspezifischen Relevanzraumes um das VREG Streumen	144
Tabelle 4.3-17: Artspezifischer Relevanzraum und Mindestabstand windkraftempfindlicher Vogelarten für das VREG Thiendorf	145
Tabelle 4.3-18: Aktuelle Brutnachweise (ab 2011) außerhalb vom SPA-Gebiet und innerhalb des jeweiligen artspezifischen Relevanzraumes um das VREG Thiendorf	146
Tabelle 4.3-19: Artspezifischer Relevanzraum und Mindestabstand windkraftempfindlicher Vogelarten für das VREG Wendischbora	146
Tabelle 4.3-20: Aktuelle Brutnachweise (ab 2011) außerhalb vom SPA-Gebiet und innerhalb des jeweiligen artspezifischen Relevanzraumes um das VREG Wendischbora	147
Tabelle 4.3-21: Artspezifischer Relevanzraum und Mindestabstand windkraftempfindlicher Vogelarten für das VREG Wölkisch	148
Tabelle 4.3-22: Aktuelle Brutnachweise (ab 2011) außerhalb vom SPA-Gebiet und innerhalb des jeweiligen artspezifischen Relevanzraumes um das VREG Wölkisch	148
Tabelle 4.3-23: Artspezifischer Relevanzraum und Mindestabstand windkraftempfindlicher Vogelarten für das VREG Breitenau	150
Tabelle 4.3-24: Artspezifischer Relevanzraum und Mindestabstand windkraftempfindlicher Vogelarten für das VREG Colmnitz	152
Tabelle 4.3-25: Aktuelle Brutnachweise (ab 2011) außerhalb vom SPA-Gebiet und innerhalb des jeweiligen artspezifischen Relevanzraumes um das VREG Colmnitz	152
Tabelle 4.3-26: Artspezifischer Relevanzraum und Mindestabstand windkraftempfindlicher Vogelarten für das VREG Hausdorf	153
Tabelle 4.3-27: Artspezifischer Relevanzraum und Mindestabstand windkraftempfindlicher Vogelarten für das VREG Mohorn	155
Tabelle 4.3-28: Aktuelle Brutnachweise (ab 2011) außerhalb vom SPA-Gebiet und innerhalb des jeweiligen artspezifischen Relevanzraumes um das VREG Mohorn	156
Tabelle 4.3-29: Artspezifischer Relevanzraum und Mindestabstand windkraftempfindlicher Vogelarten für das VREG Reinholdshain	156
Tabelle 4.3-30: Aktuelle Brutnachweise (ab 2011) außerhalb vom SPA-Gebiet und innerhalb des jeweiligen artspezifischen Relevanzraumes um das VREG Reinholdshain	157
Tabelle 4.3-31: Artspezifischer Relevanzraum und Mindestabstand windkraftempfindlicher Vogelarten für das VREG Rückersdorf	157

Tabelle 4.3-32: Aktuelle Brutnachweise (ab 2011) außerhalb vom SPA-Gebiet und innerhalb des jeweiligen artspezifischen Relevanzraumes um das VREG Rückersdorf	158
Tabelle 4.3-33: Artspezifischer Relevanzraum und Mindestabstand windkraftempfindlicher Vogelarten für das VREG Sadisdorf	159
Tabelle 4.3-34: Aktuelle Brutnachweise (ab 2011) außerhalb vom SPA-Gebiet und innerhalb des jeweiligen artspezifischen Relevanzraumes um das VREG Sadisdorf	160
Tabelle 4.3-35: Artspezifischer Relevanzraum und Mindestabstand windkraftempfindlicher Vogelarten für das VREG Beerwalde	161
Tabelle 4.3-36: Artspezifischer Relevanzraum und Mindestabstand windkraftempfindlicher Vogelarten für das VREG Sadisdorf	163
Tabelle 4.3-37: Zusammenfassung der Ergebnisse der Verträglichkeitsuntersuchung der VREG Windenergienutzung und Gegenüberstellung der gutachterlichen Einschätzung zu den (vorangegangenen) Windpotenzialflächen hinsichtlich SPA-Gebiete sowie (nachgeschalteter) Optimierungsmaßnahmen bzw. Raumnutzungsanalysen	164
Tabelle 4.3-38: Zusammenfassung der Ergebnisse der Verträglichkeitsuntersuchung der VREG Windenergienutzung und Gegenüberstellung der gutachterlichen Einschätzung zu den (vorangegangenen) Windpotenzialflächen hinsichtlich Avifauna sowie (nachgeschalteter) Optimierungsmaßnahmen bzw. Raumnutzungsanalysen	165
Tabelle 4.3-39: Zusammenfassung der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Hinweise und Gegenüberstellung der gutachterlichen Einschätzung zu den (vorangegangenen) Windpotenzialflächen hinsichtlich Fledermäuse sowie (nachgeschalteter) Optimierungsmaßnahmen bzw. Raumnutzungsanalysen	166
Tabelle 4.3-40: Von regionalplanerischen Festlegungen direkt betroffene FFH-Gebiete	167
Tabelle 4.3-41: Von regionalplanerischen Festlegungen direkt betroffene SPA-Gebiete	168
Tabelle 4.3-42: Kumulationsgebiete der Festlegungen mit FFH-Gebieten	170
Tabelle 4.3-43: Kumulationsgebiete der Festlegungen mit SPA-Gebieten	175

Verzeichnis der Gesetze und Verordnungen

BauGB: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193) geändert worden ist

BBodSchG: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz). Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist

BImSchG: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz). Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298) geändert worden ist

39. BImSchV: Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen vom 2. August 2010 (BGBl. I S. 1065), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2244) geändert worden ist

BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz). Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist

BWaldG: Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz). Bundeswaldgesetz vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2017 (BGBl. I S. 75) geändert worden ist

EEG 2017: Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz). Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das durch Artikel 24 Absatz 29 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) geändert worden ist

KrWG: Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz). Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist

ROG: Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Art. 124 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist

SächsABG: Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 261), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Februar 2019 (SächsGVBl. S. 187) geändert worden ist

SächsDSchG: Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz). Sächsisches Denkmalschutzgesetz vom 3. März 1993 (SächsGVBl. S. 229), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 630) geändert worden ist

SächsLPIG: Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (Landesplanungsgesetz). Landesplanungsgesetz vom 11. Juni 2010 (SächsGVBl. S. 174), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) geändert worden ist

SächsNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen (Sächsisches Naturschutzgesetz). Sächsisches Naturschutzgesetz vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist

SächsStrG: Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz). Sächsisches Straßengesetz vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2016 (SächsGVBl. S. 78) geändert worden ist

SächsUVPg: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 349), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist

SächsWaldG: Waldgesetz für den Freistaat Sachsen vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist

SächsWG: Sächsisches Wassergesetz vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) geändert worden ist

UVPg: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist

UVP-V Bergbau: Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1957) geändert worden ist

WHG: Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz). Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 122 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist

Verzeichnis der Abkürzungen

Abkürzung	Erläuterung
FB LRP	Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FND	Flächennaturdenkmal
G	Grundsatz
LEP	Landesentwicklungsplan Sachsen
LfULG	Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
LSG	Landschaftsschutzgebiet
Natura 2000	Kohärentes Europäisches Schutzgebietsnetz zum Schutz wildlebender heimischer Tier- und Pflanzenarten und ihrer natürlichen Lebensräume
ND	Naturdenkmal
NP	Nationalpark
NSG	Naturschutzgebiet
SPA	Special Protection Area (Europäisches Vogelschutzgebiet)
SUP	Strategische Umweltprüfung
TF Wind	Teilfortschreibung Regionalplan Wind 2003
TWSG	Trinkwasserschutzgebiet
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
VBG	Vorbehaltsgebiet
VREG	Vorrang- und Eignungsgebiet
VRG	Vorranggebiet
WEA	Windenergieanlage
WEN	Windenergienutzung
WPF	Windpotenzialfläche
WRRL	EU-Wasserrahmenrichtlinie
Z	Ziel

1 Einleitung

Veranlasst durch den ab 31.08.2013 rechtskräftigen Landesentwicklungsplan Sachsen (LEP 2013) hat die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge am 25.09.2013 die Einleitung des Verfahrens für die 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans beschlossen.

Mit dem Entwurf zur formellen Beteiligung wird ein „schlanker“ Plan vorgelegt, ein Plan, der sich auf seine Kernkompetenz beschränkt und daher ein effektives Instrument zur Beeinflussung der räumlichen Entwicklung der Region darstellt.

Rechtsgrundlagen sind neben dem Landesentwicklungsplan 2013 das Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) und das Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (Landesplanungsgesetz – SächsLPIG) vom 11. Juni 2010 (SächsGVBl. S. 174) in ihrer jeweils bis zum 28. November 2017 geltenden Fassung. Von der Anwendungsvorschrift der Raumordnung in den Ländern gemäß § 27 Absatz 1 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, wurde bei keinem der gesetzlich vorgeschriebenen einzelnen Schritte des Planverfahrens Gebrauch gemacht. Entsprechend beziehen sich alle im Umweltbericht enthaltenen diesbezüglichen Rechtsbezüge auf den oben benannten Gesetzesstand.

Bei der Aufstellung und Änderung von Regionalplänen – so auch bei der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge – ist gemäß § 9 Abs. 1 ROG i. V. m. § 2 Abs. 2 SächsLPIG sowie gemäß § 14b Abs. 1 Nr.1 und Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, i. V. m. § 4a Abs. 1 und Anlage 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen (SächsUVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 349), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 24 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, eine Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.06.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (im folgenden SUP-RL genannt) durchzuführen. In Anlage 1 des ROG werden die Inhalte des Umweltberichts bestimmt.

Die Umweltprüfung soll den Planungsprozess begleiten. Umweltbelange sind also bereits während der Aufstellung der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans Schritt für Schritt zu berücksichtigen, indem die regionalplanerischen Festlegungen unter Umweltgesichtspunkten (und nach Abwägung mit anderen Belangen) optimiert werden.

Eine wesentliche Aufgabe der Umweltprüfung, bei der sie sich von der Projekt-UVP unterscheidet, ist die Behandlung vorhabenübergreifender, kumulativer Auswirkungen. Diese Betrachtungsweise ist – unabhängig von der Umweltprüfung – seit jeher eine besondere Stärke der vorhaben- und fachübergreifend angelegten Regionalplanung, mit der sie sich von Fachplanungen mit ihrer sektoralen Aufgabenwahrnehmung unterscheidet. Deshalb erscheint es in besonderem Maße angezeigt, dass die Umweltprüfung zum Regionalplan einen Schwerpunkt auf die Behandlung kumulativer Wirkungen legt, wie sie aus dem räumlich-zeitlichen Zusammentreffen unterschiedlicher Raumnutzungsansprüche und Vorhaben resultieren können.

Wesentlicher Bestandteil der Umweltprüfung ist der vorliegende **Umweltbericht**, der gemäß § 2 Abs. 2 SächsLPIG als gesonderter Teil der Begründung des Raumordnungsplans aufzustellen ist. Er dokumentiert und bewertet den planungsintegrierten Prüfprozess. Der Umweltbericht ist gemäß § 9 Abs. 1 ROG von der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle

durchzuführen. Im Umweltbericht werden gemäß § 9 Abs. 1 ROG i. V. m. § 2 Abs. 1 UVPG die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplanes auf

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit
2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
3. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
4. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
5. die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

ermittelt.

Die Umweltprüfung und der Umweltbericht für den Entwurf der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans wird vom Regionalen Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge als gemäß § 4 Abs. 1 sowie § 9 Abs. 1 SächsLPIG zuständigem Träger der Regionalplanung durchgeführt bzw. erstellt.

Zu Beginn der Umweltprüfung wurden im Rahmen des sogenannten Scopings Umfang und Detaillierungsgrad der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen gemeinsam mit denjenigen Behörden festgelegt, die in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich von den bei der Durchführung des Plans verursachten Umweltauswirkungen betroffen sein könnten. Dieser Verfahrensschritt wurde gemeinsam mit dem Beteiligungsverfahren zur Mitwirkung bei der Planaufstellung (Beteiligung zum Regionalplan-Vorentwurf) gemäß § 6 Abs. 1 SächsLPIG im Zeitraum vom 24.08.2015 bis zum 16.10.2015 durchgeführt.

Insgesamt wurden durch den Regionalen Planungsverband 39 öffentliche Stellen für das Scoping ermittelt und entsprechend beteiligt. Den Stellungnahmen kann entnommen werden, dass dem vom Regionalen Planungsverband vorgeschlagenen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung der geplanten Festlegungen des Regionalplans (Vorentwurf, Stand 07/2015) zugestimmt worden ist. Die Scoping-Unterlagen können dem Anhang 1 des Umweltberichts entnommen werden.

Der im Scoping diskutierte Umfang und Detaillierungsgrad der Festlegungen hat sich im Zuge des weitergehenden Verfahrens insofern verändert, dass die Umweltprüfung für die vertieft zu prüfende Art der Festlegung Vorbehaltsgebiet Stadtbahn nicht mehr notwendig war, da sie als Kategorie Vorbehalt im Entwurf nicht mehr enthalten war. Des Weiteren haben zwei neue vertieft zu prüfende Festlegungsarten in den Planentwurf Eingang gefunden (Vorbehaltsgebiet Hochwasserrückhaltebecken, Vorbehaltsgebiet Eisenbahn).

Gemäß § 6 Abs. 4 Satz 2 des Sächsischen Naturschutzgesetzes (SächsNatSchG) vom 06. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, übernimmt der **Regionalplan zugleich die Funktion des Landschaftsrahmenplans**, d. h. die raumbedeutsamen landschaftsrahmenplanerischen Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen werden in den Regionalplan integriert. Die Umweltprüfung des Regionalplans der Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge umfasst damit auch zugleich die Umweltprüfung der in den Regionalplan integrierten landschaftsrahmenplanerischen Inhalte. Die darüber hinausgehenden, fachplanerischen Inhalte der **Landschaftsrahmenplanung** sind nach § 6 Abs. 2 Satz 2 SächsNatSchG dem Regionalplan als Anhang beigelegt.

Mit der Änderung des SächsUVPG vom 09.07.2007 ist nunmehr auch die **Landschaftsrahmenplanung** einer Umweltprüfung zu unterziehen. Im Rahmen des Scopings zu Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts wurden die Behörden, deren umweltbezogener Aufgabenbereich von den durch die Durchführung des Regionalplans verursachten Umweltauswirkungen betroffen sein kann, beteiligt; sie sollten der Einschätzung des Regionalen Planungsverbandes insofern zustimmen, dass die Inhalte der Landschaftsplanung grundsätzlich schutzgutunterstützend wirken. Sie sind insofern nicht geeignet, negative Beein-

trächtigungen der Umwelt hervorzurufen und stehen als landschaftsrahmenplanerische Grundlagen in einem engen Zusammenhang mit den getroffenen Festlegungen des verbindlichen Teils des Regionalplanentwurfs. Der Regionale Planungsverband hält daher diese Inhalte bereits zum gegenwärtigen Stand für hinreichend im Umweltbericht widergespiegelt und daher eine vertiefte Prüfung und Auseinandersetzung hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen für nicht erforderlich.

Die Umweltprüfung umfasst nach § 2 Abs. 2 Satz 2 SächsLPIG sowie § 9 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 ROG auch die Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete. Insofern wurde parallel zur Erstellung des Umweltberichts geprüft, inwieweit die vorgesehenen Festlegungen zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzweckes der Natura 2000-Gebiete führen können. Das Prüfergebnis ist im Sonderkapitel 4 dokumentiert und wurde bei der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge gemäß den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften beachtet.

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Zielstellungen des Regionalplans einschließlich der Beschreibung der Festlegungen des Plans

1.1.1 Inhalt und wichtigste Zielstellungen des Regionalplans

Der Regionalplan stellt als überörtliche, überfachliche und zusammenfassende räumliche Gesamtplanung die Planungsziele für die Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge in Text und Karten dar. Die Inhalte des Regionalplans bestehen im Wesentlichen aus Aussagen zur Siedlungsstruktur (Grundzentren, Achsen, besondere Gemeindefunktionen, Schwerpunktbereiche für Siedlungsentwicklung) und zur Freiraumstruktur (Arten- und Biotopschutz, Landschaftsbild/Erholung, Forstwirtschaft, Landwirtschaft, Rohstoffsicherung, Wasserversorgung und Hochwasserschutz), sowie Aussagen zur Infrastruktur (Straßennetz, Radwegenetz, Windenergienutzung).

Der Regionalplan konkretisiert einerseits den Landesentwicklungsplan Sachsen und ist andererseits Vorgabe für die Bauleitplanung der Kommunen sowie für die Fachplanungen. Mit der Vorlage des Regionalplans werden keine fachplanerischen oder kommunalplanerischen Festsetzungen vorweggenommen, entsprechende Ausformungen und Konkretisierungen (Bauleitplanung, Genehmigungen, Planfeststellungen) finden im Rahmen anschließender Planungsverfahren statt.

Wesentliche Aufgabe der Regionalplanung ist die Erzeugung nachhaltiger Raumnutzungsmuster i. S. einer räumlichen Gesamtkonzeption, die einerseits ausreichenden Freiraum erhält sowie andererseits ein ausgewogenes Verhältnis zwischen besiedelter und unbesiedelter Fläche sichert und damit die Voraussetzung für eine ausreichende Umweltqualität schafft.

1.1.2 Die Umweltprüfung als Bestandteil der Erarbeitung und Aufstellung des Regionalplans

Die Umweltprüfung soll im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ein hohes Umweltschutzniveau sicherstellen und dazu beitragen, dass Umwelterwägungen bei der Erarbeitung und Aufstellung des Regionalplans einbezogen werden. In Ergänzung zu den auch bislang vorgenommenen Planungsschritten in der Regionalplanung mündet diese nunmehr in eine eigenständige Dokumentation sowohl der Prüfung (Methodik) als auch deren Inhalte. Insbesondere die umfassende Dokumentation der methodischen Vorgehenswei-

se im Rahmen des Umweltberichts ist ein Beitrag zur Erhöhung von Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Festlegungssprozesses sowie zur Verbreiterung der Akzeptanz der Planungsergebnisse. Letztendlich bedeutet dies die Aufwertung der räumlich-koordinierenden Gesamtplanung als Ebene der integrativen Behandlung von Umweltbelangen.

Aus der umfassenden Regelungskompetenz des Regionalplans für die nachgeordnete Bauleitplanung und für raumbedeutsame Fachplanungen ergibt sich, dass der Regionalplan nicht nur raumordnerische Ziele enthält, die den Rahmen für künftige Genehmigungen von UVP-pflichtigen Vorhaben setzen, sondern auch solche, die unmittelbar dem Umweltschutz dienen und der Sicherstellung eines hohen Umweltschutzniveaus Rechnung tragen. Letztere müssen hinsichtlich negativer Umweltauswirkungen nicht geprüft werden. Sie werden aber bei der Alternativenprüfung für umweltbelastende Festlegungen berücksichtigt und auch im Sinne von Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung bzw. zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen im Umweltbericht angeführt.

1.1.3 Inhalte und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Im Umweltbericht sollen die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Verwirklichung des Raumordnungsplans auf die Umwelt haben, ermittelt, beschrieben und bewertet werden.

Hinsichtlich der Erheblichkeitsschwellen liegen weder für die potenziellen Veränderungen der Schutzgüter noch für die Intensität aller möglichen Wirkungszusammenhänge allgemein anerkannte Richtwerte vor. Insbesondere auch im Rahmen der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz liegen keine anerkannten Konventionen bezüglich der Erheblichkeitsschwellen für die Raumordnung vor. Die Erheblichkeitsschwelle ergibt sich vielmehr aus der Sachlage des jeweiligen planerischen Einzelfalls. Maßgeblich ist dabei, ob die Entscheidungsgrundlage zweckmäßig und nachvollziehbar ausgewählt wurde. Dem Planungsverband steht insofern ein planerischer Einschätzungsspielraum zu. So kann die Bestimmung der Erheblichkeit überwiegend auf Grund einer verbal-argumentativen Methode vorgenommen werden. Die Einstufung als erhebliche oder unerhebliche Auswirkung hängt im Wesentlichen von den Zielen und dem Regelungsgehalt des Regionalplans sowie von den konkreten Umweltbedingungen im Plangebiet ab, also den Wertigkeiten, Empfindlichkeiten oder Vorbelastungen der betroffenen Gebiete.

Die Bewertung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen der einzelnen Festlegungen ist den Umweltprüfbögen zu entnehmen (Anhang 3 b).

§ 9 Abs. 1 ROG sieht ferner vor, dass sich die Ermittlung nur auf die *voraussichtlichen* erheblichen Umweltauswirkungen bezieht. Das Merkmal „voraussichtlich“ stellt klar, dass für die Ermittlung der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung keine komplexen Zukunftsbetrachtungen anzustellen sind, sondern sich diese auch im Hinblick auf die Prognosegenauigkeit der Planung nach vernünftigem planerischem Ermessen richtet.

Weiterhin enthält der Umweltbericht die Angaben, die vernünftigerweise verlangt werden können. Dabei werden berücksichtigt:

- der gegenwärtige Wissenstand
- aktuelle Prüfmethoden
- Inhalt und Detaillierungsgrad des Plans
- Stellung des Plans im Entscheidungsprozess
- Ausmaß, in dem bestimmte Aspekte zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen auf den unterschiedlichen Ebenen dieses Prozesses am besten geprüft werden können

Zur Abgrenzung der prüfpflichtigen Festlegungen im Regionalplan gilt damit, dass ausschließlich Inhalte geprüft werden, die durch die Regionalplanung inhaltlich-konkret (normativer Inhalt) ausgefüllt werden können. Der Ausformungsspielraum nachfolgender Planungsebenen erfordert gleichfalls die dann vertiefte Prüfung der Umweltbelange auf der Ebene der jeweiligen Konkretisierung. Die Ebene der Regionalplanung und die nachfolgenden Planungsebenen sind insoweit verzahnt und nehmen im Sinne einer Abschichtung des Prüfauftrages eine funktionale Arbeitsteilung vor. Die Dokumentation der Prüfung und ihrer Ergebnisse gibt daher wertvolle Hinweise für die nachfolgende Planungsebene.

In eine Umweltprüfung können nur die verfügbaren Informationen eingestellt und es kann nur der derzeitige Wissens- und Erkenntnisstand berücksichtigt werden. Der Planungsträger der Regionalplanung ist nicht verpflichtet, eigene Erhebungen und Studien durchzuführen, um bestehende Informationslücken zu füllen. Es besteht die Verpflichtung des Planungsträgers, im Umweltbericht auf Informationslücken hinzuweisen. Diese werden im Sinne einer Abschichtung auf der nachfolgenden Planungsebene zu bearbeiten sein.

Folgende Prämissen für die vorliegende Umweltprüfung kamen zur Anwendung:

- Die vorgesehene Umweltprüfung zielt auf einen planungsorientierten, prozesshaften Ansatz; Ziel kann deshalb nicht sein, die Umweltprüfung als zusätzliches Prüfverfahren zu installieren – sie muss vielmehr integraler Bestandteil der räumlich koordinierenden Gesamtplanung i. S. einer prozessintegrierten Vermeidungsstrategie sein.
- Geprüft werden sollen ausschließlich räumlich und sachlich hinreichend konkrete, umwelterhebliche Gebietsfestlegungen; inkludiert ist dabei die Prüfung der vorgelagerten methodischen Ansätze im Kontext der planerischen Zielsetzungen.
- In weiterer Konkretisierung des Prüfungsumfanges sollen diejenigen Festlegungen einer Umweltprüfung unterzogen werden, die einen Rahmen setzen für UVP-pflichtige Vorhaben entsprechend Anlage 1 des UVP-Gesetzes und Anlage 1 des SächsUVP-G.
- Die textlichen Festlegungen des Regionalplans enthalten – über die zeichnerischen Festlegungen hinausgehend – keine konkreten regionalplanerischen Festlegungen, die ein UVP-pflichtiges Vorhaben nach sich ziehen. Sie sind deshalb keiner weitergehenden Umweltprüfung unterzogen worden. Im Gegenteil sind die textlichen Ziele des Regionalplans darauf ausgerichtet, erhebliche negative Umweltauswirkungen der zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans zu verhindern (z. B. Plansätze im Kapitel Bergbau und Rohstoffsicherung).
- Die textlichen Festlegungen des Regionalplans konkretisieren also selbstständig und ergänzend die Festlegungen des Landesentwicklungsplans für das Plangebiet. Sie können die zeichnerischen Festlegungen hinsichtlich raumbedeutsamer Funktionen und Nutzungen konkretisieren und differenzieren und sollen sachliche, räumliche und zeitliche Beziehungen und Abhängigkeiten der Festlegungen untereinander und bei der Umsetzung in nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren aufzeigen.
- Festlegungen zum Schutz und zur Entwicklung von Freiraumfunktionen wie bspw. Regionale Grünzüge, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Arten- und Biotopschutz werden ebenfalls in die Umweltprüfung einbezogen, unterliegen dabei aber keiner im Verhältnis zu den nutzungsorientierten Festsetzungen tieferen Prüfung. Diesem Vorgehen liegt die Überlegung zugrunde, dass generell nur nutzungsbezogene Festlegungen Vorhaben begründen, die eine UVP-Pflicht nach sich ziehen (können) bzw. den Rahmen für UVP-pflichtige Projekte setzen.
- Eine generelle Prüfung allgemeiner raumstruktureller Konzepte erscheint nicht sinnvoll. Denn raumstrukturelle Konzepte sind letztendlich – mehr oder weniger theoretisch abgesicherte – Organisationsmittel zur Verteilung und Zuordnung von Nutzungsansprüchen an den Raum, die erst durch ihre regionsspezifische Anwendung auf die konkrete räumliche Situation abprüfbare Festlegungen erzeugen.

1.1.4 Prüfgruppen

Hinsichtlich Umfang und Detaillierungsgrad der Festlegungen des Regionalplanentwurfs werden drei Prüfgruppen unterschieden:

Prüfgruppe A

In der Prüfgruppe A sind die Festlegungen aufgeführt, für die eine vertiefte Prüfung und Auseinandersetzung hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen für erforderlich gehalten wird, da sie einen Rahmen für ein UVP-pflichtiges Vorhaben setzen sowie sachlich und räumlich konkret sind. In die Prüfgruppe A wurden auch Festlegungen mit Vorbehaltscharakter aufgenommen, obwohl diese gemäß § 4 Abs. 1 ROG keine Ziele der Raumordnung sondern nur sonstige Erfordernisse der Raumordnung darstellen, die in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind.

Positiv im Sinne der Umweltauswirkungen war bei der vertieften Betrachtung aber auch schon zu berücksichtigen, dass die Auswahl von Ausweisungs- und Ausschlusskriterien zur Findung der Festlegungen bzw. die Bestimmung und Auswahl von harten und weichen Tabuzonen bzgl. der Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung bereits auf eine Minimierung von negativen Auswirkungen auf die Umwelt ausgerichtet war.

Prüfgruppe B

Grundsätzlich kann von einer vertieften Einzelbetrachtung der von einer Festlegung ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen abgesehen werden, wenn die Festlegung eindeutig schutzgutunterstützend wirkt (Erhalt, Verbesserung, Sanierung) bzw. sich auf schutzgutbezogene Festlegungskriterien stützt (z. B. Regionale Grünzüge) und andere Schutzgüter nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Prüfgruppe C

Eine dritte Fallgruppe stellen die Festlegungen dar, die in ihren Auswirkungen umweltneutral sind bzw. bei denen aufgrund eines zu geringen Konkretisierungsgrades kein hinreichend bestimmter Projektbezug besteht. Sie sind daher einer Umweltprüfung auf regionaler Ebene nicht zugänglich. Darunter zählen insbesondere die Inhalte des Leitbildes für die Entwicklung der Region sowie die Ziele und Grundsätze zur raumstrukturellen Entwicklung sowie zur Regionalentwicklung.

Für den Entwurf der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge ergibt sich unter Beachtung des Scopings sowie der Umweltprüfungspflicht für die im Planentwurf primär integrierten Inhalte des Landschaftsrahmenplans i. d. R. folgender Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung:

Prüfgruppe A

- Vorranggebiet Vorsorgestandort Industrie und Gewerbe
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiet Straße
- Vorranggebiet Stadtbahn
- Vorranggebiet Radweg, bei Lage in: Nationalpark, NSG, Natura 2000-Gebiet
- Vorbehaltsgebiet Eisenbahn
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiet Hochwasserrückhaltebecken
- Vorranggebiet Waldmehrung
- Vorranggebiet Rohstoffabbau und Vorbehaltsgebiet Rohstoffe
- Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung
- Vorbehaltsgebiet Hochspannungsleitung

Prüfgruppe B

- Regionaler Grünzug und Grünzäsur
- Siedlungsbeschränkungsbereich
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiet vorbeugender Hochwasserschutz
- Vorranggebiet Landwirtschaft
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiet Waldschutz
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiet Wasserversorgung
- Frischluftentstehungsgebiet
- Kaltluftentstehungsgebiet
- Frischluftbahn
- Kaltluftbahn
- wassererosionsgefährdetes Gebiet
- besonders stark wassererosionsgefährdetes Gebiet
- winderosionsgefährdetes Gebiet
- Gebiet zur Verbesserung des Wasserrückhalts
- Vorranggebiet Kulturlandschaftsschutz:
 - Sichtbereich zu und von einem historischen Kulturdenkmal in weiträumig sichtexponierter Lage
 - Landschaftsprägende Erhebung
 - Sichtexponierter Elbtalbereich
 - Teichlandschaft
 - Kleinkuppenlandschaft
 - Weinbaugeprägte Hanglage
 - Steinrücken-Heckenlandschaft
 - Kurfürstliches Jagdgebiet
 - Historisches Park- und Schlossensemble
- Vorbehaltsgebiet Kulturlandschaftsschutz:
 - Siedlungstypische Ortsrandlage mit Sichtbereichen
- regionaler Schwerpunkt der Fließgewässerrenaturierung
- ausgeräumte Ackerfläche
- Gebiet mit hoher geologisch bedingter Grundwassergefährdung
- Gebiet, in dem das Grundwasservorkommen durch die Folgen des Klimawandels erheblich beeinträchtigt werden kann
- Gebiet mit Anhaltspunkten oder Belegen für großflächige schädliche stoffliche Bodenveränderungen
- Gebiet mit erhöhter substratbedingter Versauerungsgefährdung des Bodens
- regional bedeutsames Grundwassersanierungsgebiet

Prüfgruppe C

- Leitbild für die Entwicklung der Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge
- Grundzentrum
- Gemeinde mit besonderer Gemeindefunktion
- regional bedeutsame Verbindungs- und Entwicklungsachse

- Vorranggebiet Radweg, wenn nicht bereits in Prüfgruppe A
- Vorranggebiet verkehrliche Nachnutzung Bahntrasse
- Vorbehaltsgebiet vorbeugender Hochwasserschutz, Funktion Anpassung von Nutzungen
- Vorranggebiet Waldmehrung, wenn nicht bereits in Prüfgruppe A
- Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten
- Bergbaufolgelandschaft

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Regionalplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden

1.2.1 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Regionalplan von Bedeutung sind

Die Ziele des Umwelt- und Naturschutzes leiten sich aus den relevanten Rechtsvorschriften der Europäischen Union, des Bundes und des Landes ab, hier insbesondere aus dem:

- Baugesetzbuch (§ 1 Abs. 5 Satz 2, § 1 Abs. 6 Nr. 5 und 7, § 1a)
- Bundes-Bodenschutzgesetz (§ 1, § 7)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (§ 1, § 5, § 22, §§ 44 bis 47f, § 49, § 50)
- Bundesnaturschutzgesetz (§§ 1 und 2)
- Bundeswaldgesetz (§ 1 Nr. 1)
- Kreislaufwirtschaftsgesetz (§ 1)
- Raumordnungsgesetz (§ 2)
- Wasserhaushaltsgesetz (§ 1)
- Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (§§ 1 und 7)
- Sächsischen Denkmalschutzgesetz (§ 1, § 2, § 8 Abs. 1)
- Sächsischen Naturschutzgesetz (§ 1)
- Sächsischen Wassergesetz (§ 31, § 39, § 42, § 61, § 70)
- Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (§ 1 Abs. 1, § 6 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 5)

Die für den Regionalplan bedeutenden und auf Bundesebene festgelegten Umweltschutzziele finden sich in den Grundsätzen der Raumordnung (§ 2 ROG) sowie in den weiteren umwelt- und planungsbezogenen Bundesgesetzen und den darauf gründenden Rechtsvorschriften. Bei der Umsetzung der Umweltschutzziele ist die Leitvorstellung der Raumordnung, nämlich eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung führt, zu beachten.

Die umweltschutzrelevanten Grundsätze der Raumordnung des **Raumordnungsgesetzes** (ROG) sind gemäß § 2 ROG im Einzelnen:

- räumliche Konzentration der Siedlungstätigkeit
- Vermeidung der Landschaftszerschneidung
- Schaffung eines großräumig übergreifenden, ökologisch wirksamen Freiraumverbundsystems
- Erhalt und Entwicklung der Kulturlandschaften
- Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts im besiedelten und unbesiedelten Bereich und der Freiraumstruktur im Sinne eines Freiraumverbundes
- sparsame und schonende Inanspruchnahme der Naturgüter, insbesondere Boden und Wasser
- Ausgleich von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes
- Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel
- vorbeugender Hochwasserschutz

- Schutz der Allgemeinheit vor Lärm
- Reinhaltung der Luft
- Erhöhung der Attraktivität des ÖPNV und Verringerung der Verkehrsbelastung und Vermeidung zusätzlichen Verkehrs durch Nutzungsmischung
- Sicherung der Erholung in Natur und Landschaft

Die umwelt- und planungsbezogenen Fachgesetze des Bundes enthalten in der Regel weitere, auf die jeweilige Planungs- oder Fachebene bezogene Ausdifferenzierungen der o. g. umweltschutzrelevanten Grundsätze und Ziele des ROG.

Eine besondere Relevanz stellen die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß den **Richtlinien 79/409/EWG** und **92/43/EWG** dar („**Natura 2000-Gebiete**“). In diesen Gebieten soll ein günstiger Erhaltungszustand bestimmter Lebensraumtypen und Habitate von Arten gewährleistet und dauerhaft gesichert bzw. sollen geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um die Lebensraumtypen und Habitate der Arten in einen günstigen Erhaltungszustand zu überführen.

Gemäß der **Europäischen Wasserrahmenrichtlinie** (Richtlinie 2000/60/EG) sollen bis spätestens 2027 alle Gewässer in der Europäischen Gemeinschaft einen „guten Zustand“ erreichen. Im Artikel 4 der WRRL werden die Umweltziele definiert.

Das **Erneuerbare-Energien-Gesetz** (EEG 2017) stellt zum Ziel, insbesondere im Interesse des Klima-, Natur- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen.

Die energiepolitische Zielstellung des Freistaates Sachsen manifestiert sich im **Energie- und Klimaprogramm** (2012). Demnach ist eine Erhöhung der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien von 4.260 GWh im Jahr 2012 auf 6.120 GWh im Jahr 2022 vorgesehen. Dabei beträgt der Anteil der Stromerzeugung durch Windenergienutzung 2.200 GWh; das bedeutet für die Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge einen Jahresenergieertrag in Höhe von 410 GWh.

Die unmittelbaren inhaltlichen Anforderungen für den Regionalplan gibt der **Landesentwicklungsplan Sachsen** auf der Grundlage des ROG sowie des SächsLPIG vor. Der LEP hat somit die Aufgabe, alle hierzu erforderlichen Gesetze und Regelwerke entsprechend ihrer Relevanz zu beachten, zu bündeln und als Anforderungen an die Regionalplanung umzusetzen. Infolge dessen werden im LEP zu folgenden Handlungsfeldern umweltrelevante Festlegungen in Form von Zielen und Grundsätzen getroffen:

- zur Freiraumsicherung bezüglich Landschaftsschutz, Arten- und Biotopschutz, Gewässer- und Hochwasserschutz, Bodenschutz und Altlasten sowie Siedlungsklima
- zu den Fachbereichen mit Umweltrelevanz (Siedlungsentwicklung, gewerbliche Wirtschaft, Rohstoffsicherung, Tourismus sowie Land- und Forstwirtschaft)
- zu den infrastrukturelevanten Themen Verkehr, Energieversorgung einschließlich erneuerbare Energien, Wasserversorgung

Desweiteren werden Hinweise zu besonderen Freiraumfunktionen gegeben (Gebietskulisse für die Festlegung eines ökologischen Verbundsystems, Bodenschutzbedarf, Sicherungswürdigkeit Rohstoffressourcen, Schwerpunkte der Waldmehrung), die zum überwiegenden Teil dem gemäß § 6 Abs. 1 SächsNatSchG zu erstellenden **Fachbeitrag zum Landschaftsprogramm Sachsen** entnommen worden sind.

Der **Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan für die Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge**¹ (FB LRP) zeigt den derzeitigen Bestand und die Entwicklungsperspektiven für Natur und Landschaft im umfassenden Sinne auf. Als Datensammlung und Leitfaden für alle Planungsträger – vor allem für Naturschutzbehörden sowie für Städte und Gemeinden – gibt das Text- und Kartenwerk Orientierungswerte für die Aufstellung des Regionalplans, für die Naturschutzarbeit sowie für die kommunalen Landschaftspläne.

Auf der Basis des Sächsischen und des Bundesnaturschutzgesetzes sowie auf der Grundlage des Landesentwicklungsplans Sachsen, des Landschaftsprogramms Sachsen sowie des Regionalplans für die Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge aus 2009 macht der aktualisierte Fachbeitrag Landschaftsrahmenplan vielfältige Aussagen zu Natur und Landschaft und weiteren Umweltbelangen in der Region. Er zeigt die besonders zu schützenden Flächen, aber auch Bereiche von Landschaftsbeeinträchtigungen auf. Daher bildet er eine umfassende Grundlage bei der Entscheidung, ob beabsichtigte Projekte und Maßnahmen in besonders empfindliche Bereiche eingreifen oder nicht. Das jüngste Einvernehmen der Naturschutzbehörde zum Fachbeitrag Landschaftsrahmenplan für die Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge liegt aus dem Jahr 2017 vor. Seit dem erfolgten lediglich Aktualisierungen.

Der Regionalplan übernimmt gemäß § 6 Abs. 4 SächsNatSchG zugleich auch die Funktion des **Landschaftsrahmenplans**. Insofern sind zunächst die bundes- und landesrechtlichen Erfordernisse für die Inhalte des Landschaftsrahmenplans relevant. Nach § 10 Abs. 1 BNatSchG sind die überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für Teile eines Landes in Landschaftsrahmenplänen darzustellen. Nach § 9 Abs. 3 BNatSchG sollen die Pläne Angaben enthalten über:

- den vorhandenen und den zu erwartenden Zustand von Natur und Landschaft
- die konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- die Beurteilung des vorhandenen und zu erwartenden Zustands von Natur und Landschaft nach Maßgabe dieser Ziele einschließlich der sich daraus ergebenden Konflikte
- die Erfordernisse und Maßnahmen
 - zur Vermeidung, Minderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft
 - zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft im Sinne des Kapitels 4 BNatSchG sowie der Biotope, Lebensgemeinschaften und Lebensstätten der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten
 - auf Flächen, die wegen ihres Zustands, ihrer Lage oder ihrer natürlichen Entwicklungsmöglichkeiten für künftige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie zum Einsatz natur- und landschaftsbezogener Fördermittel besonders geeignet sind
 - zum Aufbau und Schutz eines Biotopverbunds, der Biotopvernetzung und des Netzes „Natura 2000“
 - zum Schutz, zur Qualitätsverbesserung und zur Regeneration von Böden, Gewässern, Luft und Klima
 - zur Erhaltung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft
 - zur Erhaltung und Entwicklung von Freiräumen im besiedelten und unbesiedelten Bereich

¹ Der Fachbeitrag wurde erstmals 2006 von der Verbandsgeschäftsstelle aufgestellt und bis 2019 überarbeitet und aktualisiert; er umfasst 490 Seiten mit 120 Abbildungen, 86 Tabellen, 51 Fotos, 55 Anhänge sowie 125 Karten. Er liegt in digitaler Form vor und stand in gedruckter Form in den Auslegungstellen zur Verfügung.

Die Inhalte des Fachbeitrages zum Landschaftsrahmenplan wurden nach Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in den Regionalplan aufgenommen, soweit sie zur Koordinierung von Raumansprüchen erforderlich und geeignet waren und durch Ziele oder Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können.

Im Übrigen wurden die Inhalte des Fachbeitrages zum Landschaftsrahmenplan dem Regionalplan als Anlage beigefügt. Diese Inhalte sind gemäß § 6 Abs. 3 SächsNatSchG in Verwaltungsverfahren sowie in den Planungen und Maßnahmen von öffentlichen Stellen, die sich auf Natur und Landschaft auswirken können, zu berücksichtigen.

1.2.2 Art der Berücksichtigung der Umweltschutzziele bei der Aufstellung des Regionalplans

Die Berücksichtigung von Umweltschutzziele und sonstigen Umwelterwägungen ist eine der Kernaufgaben der an der Leitvorstellung der Nachhaltigkeit ausgerichteten Regionalplanung und deshalb ein wesentlicher Bestandteil bei der Erstellung des Regionalplans.

Im Rahmen der konkreten Umweltprüfung wurden die Umweltschutzziele bezogen auf die einzelnen Vorrang- und Vorbehaltsfestlegungen in der Weise berücksichtigt, dass für viele nutzungsbezogene Festlegungen insbesondere umweltrelevante Ausschluss- und Restriktionskriterien bzw. weiche Tabuzonen festgelegt wurden.

Neben dem Spannungsfeld Freiraum- und Siedlungsentwicklung gibt es in der regionalplanerischen Wertung ebenso sich vielfach überlagernde Funktions- und Nutzungsansprüche, die eine Abwägung im Sinne einer erforderlichen Konfliktbewältigung notwendig machen. Eine Orientierungshilfe für die Regionalplanung zur Vermeidung bzw. Bewältigung von Konflikten insbesondere zwischen flächenhaften schutzgutbezogenen und nutzungsorientierten Vorrangansprüchen konnte dem Regionalplanentwurf entnommen werden. Diese kam i. d. R. bei der Festlegung von Vorranggebieten bzw. Vorrang-/Eignungsgebieten zur Anwendung (vgl. Anhang 2).

Aufgrund der beschriebenen methodischen Herangehensweise bereits bei der Aufstellung der regionalplanerischen Festlegungen kann im Ergebnis der Umweltprüfung erwartet werden, dass sich die Festlegungen konform mit den dargestellten Umweltschutzziele verhalten werden (vgl. auch Kapitel 2.1.5 Verbal-argumentative Prüfung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und deren Wechselwirkungen durch die regionalplanerischen Festlegungen unter Berücksichtigung der angewandten Planungsmethodik).

Die aus den in Kapitel 1.2.1 benannten gesetzlichen Regelungen, Plänen und Konzepten resultierenden Ziele des Umweltschutzes wurden darüber hinaus, bezogen auf die einzelnen Schutzgüter, i. d. R. wie folgt bei der Aufstellung der Gesamtfortschreibung des Regionalplans sowie dem 2017 aktualisierten Fachbeitrag Landschaftsrahmenplan für die Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge berücksichtigt:

1.2.2.1 Gesundheit des Menschen/Klima/Luft

Tabelle 1.2-1: Berücksichtigung der Schutzgüter Gesundheit des Menschen/Klima/Luft

Zielinhalte		Inhalte Regionalplan/FB LRP
Schutz	Gebiete hoher Kaltluftentstehung	→ Kaltluftentstehungsgebiete → Regionale Grünzüge
	Kaltluftabflussbahnen	→ Kaltluftbahnen → Regionale Grünzüge
	Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Luftregeneration	→ Frischluftentstehungsgebiete, Frischluftbahnen → Regionale Grünzüge → VRG und VBG Waldschutz → VRG Waldmehrung
	allgemeine Festlegungen	→ VREG Windenergienutzung
	Trinkwasserschutz	→ VRG und VBG Wasserversorgung
	Lärmschutz	→ Siedlungsbeschränkungsbereich für Flughafen → Ortsumfahrungen aus den VRG und VBG Straße → Überlastungsvermeidung beim Rohstoffabbau
Entwicklung	Gebiete mit geringem Anteil an klimatisch wirksamen Strukturen	→ VRG Waldmehrung → ausgeräumte Ackerflächen
	Hochwasserschutz	→ VRG und VBG vorbeugender Hochwasserschutz → Regionale Grünzüge → VRG und VBG Arten- und Biotopschutz → VRG Waldmehrung → Gebiete zur Verbesserung des Wasserrückhalts → erosionsgefährdete Gebiete
Sanierung	Kontaminationsgebiete	→ regional bedeutsame Altlasten → regional bedeutsame Grundwasser-sanierungsgebiete → Gebiete mit erhöhter substratbedingter Versauerungsgefährdung des Bodens → Gebiete mit Anhaltspunkten oder Belegen für großflächige schädliche stoffliche Bodenveränderungen
	Abbaugelände	→ Nachfolgenutzung/Renaturierung

1.2.2.2 Biologische Vielfalt/Arten und Biotope

Tabelle 1.2-2: Berücksichtigung der Schutzgüter Biologische Vielfalt/Arten und Biotope

Zielinhalte		Inhalte Regionalplan/FB LRP
Schutz	regional bedeutsame Lebensräume, FFH-Gebiete, Nationalpark, gesetzlich geschützte Biotope, festgesetzte, einstweilig gesicherte und geplante NSG, FND	→VRG Arten- und Biotopschutz
	länderübergreifender Biotopverbund	→VRG Arten- und Biotopschutz →VRG Waldschutz
	repräsentative Naturraum-ausschnitte	→VRG Arten- und Biotopschutz →regional bedeutsame Schwerpunkte der Fließgewässerrenaturierung →naturnahe Auenbereiche →Moore und Nassstandorte →Leitbilder für Natur und Landschaft
	weitere wertvolle Bereiche, SPA-Gebiete, LSG etc.	→VRG und VBG Arten- und Biotopschutz →VRG und VBG Waldschutz
	besondere Artenvorkommen	→regional bedeutsame Avifauna- und Fledermaushabitate
Entwicklung	Gebiete mit einem hohen Biotopentwicklungspotenzial oder besonderer Bedeutung für die Biotopvernetzung	→VRG Arten- und Biotopschutz →Habitatverbundflächen
	Gebiete mit einer geringen Arten- und Biotopausstattung und besonderem Entwicklungsbedarf	→Gebiete zur Verbesserung des Wasser-rückhalts →VRG Waldmehrung →ausgeräumte Ackerflächen
	Waldanteil in Region auf 28,5 % erhöhen	→VRG Waldmehrung
Sanierung	Abbaugelände	→Regelungen zur Nachfolgenutzung/ Renaturierung
	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	→VRG und VBG Arten- und Biotopschutz

1.2.2.3 Boden und Flächeninanspruchnahme

Tabelle 1.2-3: Berücksichtigung des Schutzgutes Boden

Zielinhalte		Inhalte Regionalplan/FB LRP
Schutz	bodenökologisch wertvolle Gebiete, naturnahe Bereiche	→VRG und VBG Arten- und Biotopschutz
	seltene Böden	→VRG und VBG Arten- und Biotopschutz →Moore und Nassstandorte
	Böden mit besonderen Standort-eigenschaften	→VRG und VBG Arten- und Biotopschutz →Gebiete zur Verbesserung des Wasser-rückhalts →Gebiete mit geologisch bedingter hoher Grundwassergefährdung →Gebiete mit erhöhter substratbedingter Versauerungsgefährdung
	Gebiete hoher Bodenfruchtbarkeit	→VRG Landwirtschaft
	archäologische Kulturdenkmale/ Bodendenkmale	→Bewirtschaftung des Bodens in Altsiedel-landschaften
Entwicklung	Gebiete hoher und sehr hoher Erosionsdisposition	→wasser- und winderosionsgefährdete Gebiete
	Böden mit besonderen Standort-eigenschaften	→VRG Arten- und Biotopschutz →VRG Waldmehrung
Sanierung	Kontaminationsgebiete	→regional bedeutsame Altlasten →regional bedeutsame Grundwasser-sanierungsgebiete →Gebiete mit Anhaltspunkten oder Belegen für großflächige schädliche stoffliche Bodenveränderungen
	Abbaugelände	→Nachfolgenutzung/Renaturierung →Bergbaufolgelandschaften
	Entsiegelung	→Regelungen zur Wiederherstellung von Freiräumen für brachgefallene Flächen
	Abflussbahnen und Steillagen	→besonders wassererosionsgefährdete Gebiete

1.2.2.4 Wasser

Tabelle 1.2-4: Berücksichtigung des Schutzgutes Wasser

Zielinhalte		Inhalte Regionalplan/FB LRP
Schutz	Gebiete hoher und sehr hoher Grundwasserneubildung	<ul style="list-style-type: none"> → Regionale Grünzüge → VRG und VBG Wasserversorgung → Gebiete mit sehr hohem bis mittlerem Grundwasserzufluss
	naturnahe Bereiche stehender und fließender Gewässer	<ul style="list-style-type: none"> → VRG und VBG Arten- und Biotopschutz → naturnahe Auenbereiche
Entwicklung	Gebiete geringen Retentionsvermögens	<ul style="list-style-type: none"> → Gebiete zur Verbesserung des Wasser-rückhalts → VRG Waldmehrung → ausgeräumte Ackerflächen
	Fließgewässer des Fließgewässer-schutzsystems	<ul style="list-style-type: none"> → VRG und VBG Arten- und Biotopschutz
	Gebiete mit einem hohen und sehr hohen Beeinträchtigungsrisiko des Grundwassers gegenüber Stoff-einträgen	<ul style="list-style-type: none"> → Gebiete, in denen Grundwasservorkommen durch die Folgen des Klimawandels erheb-lich beeinträchtigt werden können
Sanierung	Gebiete mit Grundwasser-belastungen	<ul style="list-style-type: none"> → Gebiete mit Anhaltspunkten oder Belegen für großflächige schädliche stoffliche Bo-denveränderungen → Gebiete mit erhöhter substratbedingter Versauerungsgefährdung des Bodens → Gebiete mit hoher geologisch bedingter Grundwassergefährdung
	belastete Gewässer	<ul style="list-style-type: none"> → Regionale Schwerpunkte der Fließ-gewässerrenaturierung
	Abbaugebiete	<ul style="list-style-type: none"> → Nachfolgenutzung/Renaturierung

1.2.2.5 Landschaftsbild/Erholung/Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Tabelle 1.2-5: Berücksichtigung der Schutzgüter Landschaftsbild/Erholung/Kulturgüter und sonstiger Sachgüter

Zielinhalte		Inhalte Regionalplan/FB LRP
Schutz	Gebiete hoher und sehr hoher landschaftlicher Erlebniswirksamkeit	VRG und VBG Kulturlandschaftsschutz: →Sichtbereiche zu und von historischen Kulturdenkmälern in weiträumig sichtexponierter Lage →Landschaftsprägende Erhebungen →Kleinkuppenlandschaften →Steinrücken-Heckenlandschaften →Sichtexponierter Elbtalbereich →Weinbaugeprägte Hanglagen →Teichlandschaften →Kurfürstliche Jagdgebiete →Historische Park- und Schlossensembles →Siedlungstypische Ortsrandlagen →Erhöhung der landschaftlichen Erlebniswirksamkeit siedlungsnaher Freiräume →Erhalt und Pflege historischer Kulturlandschaftselemente
	Gebiete geringer Lärmbelastung	→unzerschnittene verkehrsarme Räume (LEP)
Entwicklung	Gebiete geringer landschaftlicher Erlebniswirksamkeit	→VRG Waldmehrung →ausgeräumte Ackerflächen
	Gebiete mit besonderer Eignung für die Entwicklung landschaftsgebundener Erholungsformen	→VRG und VBG Kulturlandschaftsschutz →VBG Arten- und Biotopschutz
Sanierung	Abbaugelände	→Nachfolgenutzung/Renaturierung →Überlastungsvermeidung

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 9 Abs. 1 ROG ermittelt wurden

2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Eine detaillierte Übersicht über den derzeitigen Umweltzustand, unterteilt in die Schutzgüter

- Gesundheit des Menschen/Klima/Luft
- biologische Vielfalt/Arten und Biotope
- Fläche und Boden
- Wasser
- Kulturlandschaft und sonstige Sachgüter/Landschaftsbild/natur- und landschaftsverträgliche Erholung

enthält Kapitel 2 des Fachbeitrages Landschaftsrahmenplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge.

2.1.1 Beschreibung des Umweltzustandes

2.1.1.1 Gesundheit des Menschen/Klima/Luft

Die Region befindet sich im Bereich der gemäßigten Klimazone, dynamisch betrachtet in der Zone der außertropischen Westwinde. Der Witterungsverlauf in dieser Klimazone ist insbesondere geprägt durch den Wechsel von zyklonalen (kühle und regnerische Sommer, milde und niederschlagsreiche Winter) und antizyklonalen (warme und trockene Sommer, kalte und niederschlagsarme Winter) Wetterlagen.

Mit zunehmender Oberflächenhöhe – von 90 m ü. NN im Elbtal bei Strehla bis 905 m ü. NN auf dem Kahleberg im Osterzgebirge – verändern sich insbesondere die Temperatur- und Niederschlagsverteilung, aber auch die Windstärke sowie die Nebel- und Frosthäufigkeit. Lokalklimatische Abweichungen sind insbesondere durch das Relief und die dadurch erzeugten Luv-Lee-Wirkungen verbunden (thermische Gunst und relative Niederschlagsarmut im Elbtal, hohe Niederschlagsmengen im Osterzgebirge).

Bebaute und versiegelte Gebiete sind aufgrund der Auswirkungen strahlungsreicher Hochdrucklagen mit hoher Lufttemperatur bei geringer Luftbewegung und mit nachfolgender Akkumulation von Immissionen durch eine hohe Wärme- und Schadstoffbelastung gekennzeichnet. In Verdichtungsräumen mit reduziertem bis fehlendem (thermischen) Luftaustausch, v. a. in austauscharmen Tal- und Beckenlagen, verstärken sich die Belastungseffekte. Hohe sommerliche Wärmebelastung, verbunden mit der Häufigkeit austauscharmer Wetterlagen (Inversionslagen), ist vor allem für das dicht besiedelte Elbtal zu verzeichnen. Wärmebelastungen und häufige Inversionslagen gelten auch für das untere Osterzgebirge und sein Vorland. Es besteht Sanierungsbedarf sowie Entwicklungsbedarf durch Anbindung an wirksame Ausgleichsräume.

Folgen des prognostizierten Klimawandels auf Siedlungsräume und Bevölkerung (Auswahl unter dem Aspekt Siedlungsklima):

- erhöhte Feinstaubbelastung durch häufigere und längere Trockenperioden
- Beeinträchtigung der Vitalität und wichtiger Regulationsfunktionen von Stadtgrün in Folge häufigerer und länger andauernder Trockenperioden und veränderter Standortbedingungen
- Erfordernis von gebäudetechnischen Veränderungen (z. B. Klimatisierungsbedarf im Sommer, Hitzeschutz)
- Verschlechterung des Raumklimas in Folge wärmerer Temperaturen
- Beeinträchtigung von Aufenthaltsqualität und Wohlbefinden der Bevölkerung aufgrund steigender Temperaturen (z. B. Hitzetage, Tropennächte und Hitzeperioden)
- Zunahme von gesundheitlichen Beschwerden (z. B. Allergien, Infektionskrankheiten, Herz- und Kreislaufbeschwerden) in Folge wärmerer Temperaturen und erhöhter Feinstaubbelastung

Angesichts dieser prognostizierten Klimatrends für die kommenden Jahrzehnte gewinnen die Sicherung schadstofffreier Kalt- und Frischluft sowie deren Regeneration als Zukunftsvorsorge zunehmend an Bedeutung. Kaltluftentstehungsgebiete sind zu sichern, wenn die entstehende Kaltluft in für saubere Kaltluft „bedürftige“ Siedlungsgebiete abfließen kann.

In Frischluftentstehungsgebieten wird verunreinigte Luft durch Vegetation gereinigt. Siedlungsinterne sowie siedlungsnaher Frischluftentstehungsgebiete (v. a. Wälder und andere Gehölzstrukturen) müssen funktionsfähig erhalten und, falls ihr Wirkungsbereich in belastete Siedlungsgebiete hineinreicht, auch ggf. zusätzlich geschaffen werden.

Bestimmte Gebiete müssen weiterhin als immissionsbelastet eingestuft werden, wobei nach bestimmten Luftschadstoffen bzw. ihren Komponenten zu differenzieren ist.

Im Stadtgebiet von Dresden werden an einzelnen Straßenabschnitten noch höhere Immissionen vor allem von Feinstaub (PM₁₀) und Stickstoffdioxid (NO₂) ermittelt. Die Belastung durch PM₁₀ und NO₂ hat in den letzten Jahren abgenommen. Hauptemittent von Stickoxiden ist der Straßenverkehr. Insbesondere die Nichteinhaltung der Emissionen von Diesel-PKW hat eine stärkere Abnahme verhindert. Eine genaue Analyse enthält der fortgeschriebene Luftreinhalteplan der Stadt Dresden². Bei Umsetzung aller Maßnahmen des Luftreinhalteplans wird ab dem Jahr 2020 von einer weitgehenden Einhaltung der Grenzwerte ausgegangen.

Die Schadstoffbelastung bei Feinstaub PM₁₀ wird auch durch die von Jahr zu Jahr wechselnden meteorologischen Bedingungen beeinflusst. Einen Überblick über die Luftbelastung geben die Immissionsberichte und die aktuellen Informationen des LfULG zur Luftqualität. Maßnahmen zur Minderung der Luftbelastung sind in den Luftreinhalteplänen nach § 47 Bundesimmissionsschutzgesetz enthalten, die für die Städte bei Überschreitung von Grenzwerten der 39. BImSchV aufzustellen sind.

Auf dem Erzgebirgskamm wird der Ozon-Zielwert zum Schutz der Vegetation überschritten.

Die Region ist insbesondere im Ballungsraum Dresden durch eine hohe Lärmbelastung im Bereich des gesamten Hauptverkehrsstraßennetzes, der Haupteisenbahnstrecken sowie des Verkehrsflughafens Dresden geprägt. Ein deutliches Lärmbelastungsband zieht sich entlang des Elbtals von Pirna, über Dresden bis in den Raum Riesa. Des Weiteren setzen sich hinsichtlich hoher Lärmbelastung die Autobahnbereiche von A 13, A 4, A 14, A 17 deutlich in den Vordergrund. Ein weiteres deutliches Lärmbelastungsband zieht sich von der A 13 bei

² Inkraftsetzung am 11.04.2019

Thiendorf entlang der B 98 über Großenhain bis in den Raum Riesa entlang. Die Hochlagen des Osterggebirges und der Sächsischen Schweiz sind auf Grund des weitmaschigeren Straßennetzes und der geringen Verkehrsbelastung kaum von erheblichen Lärmbelastungen betroffen.

Weitere effektive Maßnahmen bezüglich des Schutzgutes Mensch liegen im Bereich des Hochwasserschutzes; sie setzen u. a. an den Entstehungsquellen an. Dazu zählt der Wasserrückhalt in der Fläche des Einzugsgebietes. Er wird positiv durch interzeptions- und versickerungsfördernde Landnutzungen bestimmt (z. B. Waldflächen, Grünland) und negativ durch Bodenversiegelung und eine schnelle Wasserableitung beeinflusst. Dazu sind im vorliegenden Regionalplanentwurf die „Gebiete zur Verbesserung des Wasserrückhalts“ festgelegt worden. Gemäß § 76 SächsWG sollen durch die Fachplanung Hochwasserentstehungsgebiete ausgewiesen werden. In diesen Gebieten besteht die Verpflichtung zur Erhaltung und Verbesserung des natürlichen Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens. Bisher sind in der Planungsregion die Hochwasserentstehungsgebiete „Geising – Altenberg“ (2006), „Obere Müglitz/Weißeritz“ (2014) und „Untere Müglitz/Gottleuba“ (2015) festgesetzt worden.

Im Gewässerbett und in den Auen kann der Rückhalt durch ausreichend dimensionierte Überschwemmungsgebiete verzögert und Hochwasserwellen können damit in ihren Spitzen gekappt und sich überlagernde Abflussspitzen entzerrt werden. Gegenwärtig sind in der Region Überschwemmungsgebiete mit rund 21.200 ha Fläche ausgewiesen worden. Die bestehenden Nutzungen in den ausgewiesenen Überschwemmungsgebieten können zu erheblichen Funktionseinbußen im Wasserrückhalt führen:

Tabelle 2.1-1: Nutzungsarten innerhalb der Überschwemmungsgebiete

Nutzungsart	Flächengröße [ha]	Flächenanteil am Über- schwemmungsgebiet [%]
Ackerland	9.000	42,5
Dauergrünland	2.900	13,7
Siedlung	3.800	17,9
Verkehr	500	2,4
Wald	1.600	7,5
Standgewässer	900	4,2
Fließgewässer	2.500	11,8

Es wird ersichtlich, dass Siedlung und Verkehr zusammen rund 20 % der Fläche der Überschwemmungsgebiete einnehmen.

Besonders erheblich ist der Umfang der ehemaligen Retentionsflächen, die heute durch Eindeichung nicht mehr für die natürliche Wasserrückhaltung zur Verfügung stehen. Diese Zahlen lassen sich jedoch schwer quantifizieren. Allein für den gesamten Flusslauf der Elbe wird von der Internationalen Kommission zum Schutz der Elbe der Verlust von über 80 % der ursprünglichen Überschwemmungsgebiete durch Ausdeichungen bilanziert. Die Wiedergewinnung ehemaliger Retentionsflächen, insbesondere an den Tieflandflüssen, ist folglich ein besonders wichtiges Instrument des vorbeugenden Hochwasserschutzes.

Insbesondere in den Hochwasserentstehungsgebieten wirken sich die teilweise sehr dicht besiedelten Talbereiche, die begradigten Fließgewässerabschnitte mit zu gering dimensionierten Brückenbauwerken und der mangelnde Wasserrückhalt in der Fläche negativ auf den vorbeugenden Hochwasserschutz aus.

Auf Grund von Art und Verteilung der Hauptflächennutzungen Wald (ca. 25 %), Landwirtschaft (ca. 59 %) und Siedlungen/Infrastruktur (ca. 13,6 %) sowie der aufgrund des prognostizierten Klimawandels bestehenden erhöhten Unsicherheiten in Verbindung mit den Bewirtschaftungsformen der land- und forstwirtschaftlichen Flächen ergeben sich für die Region umweltrelevante Defizite im Bereich des vorbeugenden Hochwasserschutzes.

Die 25 Talsperren, Wasserspeicher und Hochwasserrückhaltebecken in der Region dienen ausschließlich oder teilweise dem Hochwasserschutz. Nach dem Hochwasser vom August 2002 wurden in den bestehenden Talsperren die gewöhnlichen Hochwasserrückhalteräume um 8,48 Mio. m³ und der Stauraum des damals noch im Bau befindlichen Hochwasserrückhaltebeckens Lauenstein (Fertigstellung im Jahr 2006) von 2,47 auf 5,19 Mio. m³ erhöht. Darüber hinaus ist der Bau von weiteren Hochwasserrückhaltebecken vorgesehen.

2.1.1.2 Biologische Vielfalt/Arten und Biotope

Im Wesentlichen kann die Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge in vier großräumige Einheiten anhand der dominierenden Flächennutzungen zusammengefasst werden:

Der Waldbestand konzentriert sich in den zusammenhängenden Waldgebieten Sächsische Schweiz (Nationalparkregion), Oberes Osterzgebirge, Dippoldiswalder Heide, Tharandter Wald, Zellwald, Hohwald, Dresdner Heide, Moritzburger Wald, Gohrischheide, Raschütz sowie Radeburger und Kienheide. Die niederschlagsreicheren höheren Lagen sind von der Fichte und die Tieflandslagen mit ihren überwiegend leichten Sandböden von der Kiefer dominiert. Hinsichtlich Buchen- und Buchenmischwälder, die von Natur aus fast 60 % des sächsischen Waldes bilden würden, beträgt der Anteil der Hauptbaumart Rotbuche derzeit nur 3,4 %. Ziel des ökologischen Waldumbaus ist daher der Aufbau von stabilen, artenreichen und leistungsfähigen Mischbeständen.

Die Wiesenstandorte werden begleitet von Sonderstandorten unterschiedlicher Ausprägung in Form von Röhrichten, Seggenriede, Nasswiesen bis hin zu Halbtrocken- und Trockenrasengesellschaften. Wiesenstandorte sind neben den Talräumen und Hanglagen auch Höhenlagen (Bergwiesen). Schwerpunkte der Wiesen halbtrockener und trockener Ausprägung finden sich im Elbhügelland sowie in der Gohrischheide und auf dem Dresdner Heller. Die Bestände von Wiesen feuchter bis nasser Ausprägung kommen besonders häufig in den Fließgewässer-Niederungsgebieten vor. Eine besondere Spezifik der Region sind die Bergwiesenkomplexe mit ihren Steinrücken-Hecken-Bereichen im Osterzgebirge.

Der dritte Biotoptypenkomplex ist geprägt von Ackerbaugebieten unterschiedlicher Ausprägung. Die Verbreitungsschwerpunkte liegen im Norden und Westen der Planungsregion; wobei die größten zusammenhängenden Flächen in der Lommatzscher und Großenhainer Pflege konzentriert sind. Während die Ackerbaustandorte des Berglandes durch vielfältige Biotopstrukturen gekennzeichnet sind, besteht diesbezüglich insbesondere in den großflächigen Ackerbaustandorten des Tief- und Hügellandes ein Defizit.

Biotoptypen, die im Bereich ackerbaulich dominierter Nutzungen vorkommen, sind primär solche halbtrockener bis trockener Ausprägung, die sich auf Grenzertragsböden gebildet haben sowie solche, die sich im Umfeld von Weinbauflächen befinden.

Der vierte bedeutende Biotoptypenkomplex ist geprägt durch Besiedlung. Hierzu zählen auch die häufig in Ortsrandlagen befindlichen Streuobstbestände mit deutlichen Schwerpunkten im Mittelsächsischen Lößhügelland, in der Dresdner Elbtalweitung sowie im Östlichen Erzgebirgsvorland.

Punktuell ausgeprägte Biotoptypen in Form von Höhlen, Stollen, Hohlwegen, Steinrücken, Trockenmauern und offenen Felsbildungen kommen regionsweit vor. Während Höhlen, Stollen, Steinrücken und offene Felsbildungen schwerpunktmäßig im Süden der Region

auftreten, sind Trockenmauern und Hohlwege mehrheitlich im lößgeprägten mittleren Teil der Region zu finden.

Die Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge verfügt über eine große Vielfalt unterschiedlicher Biotoptypen, die ein Spektrum von Quellen, Fließ- und Stillgewässern, Mooren, naturnahen Waldstandorten, zahlreichen Streuobstbeständen, Wiesenbereichen feuchter und trockener Ausprägung sowie Heiden, Ruderalfluren, Trockenrasen und Felsstandorten umfasst. Etwa 6,2 % der Regionsfläche werden von besonders geschützten Biotoptypen bedeckt; davon gelten etwa 50 % als gefährdet (von vollständiger Vernichtung bedroht bis stark gefährdet) (nähere Angaben in den Anhängen 2.1-01 bis 2.1-13 des FB LRP).

Gemäß „Atlas der Farn- und Samenpflanzen Sachsens“ werden im Jahr 2000 für die Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge insgesamt 479 Pflanzenarten als gefährdet eingestuft. Ein Vergleich zwischen bekannten historischen Fundpunkten von 287 Arten mit den aktuellen Fundpunkten zeigt, dass auf etwa 2/3 der historischen Fundpunkte die Arten nicht mehr vorkommen (nähere Angaben im Anhang 2.2-01 des FB LRP). Der Anteil gefährdeter Brutvogelarten ist 2012 gegenüber 1990 etwa gleich geblieben. Während Mitte der 1980er Jahre noch die zurück gehenden Brutvogelarten gegenüber denen, die zunehmen, überwogen, setzte Mitte der 1990er Jahre eine Trendwende ein. Derzeit ist eine uneinheitliche Tendenz der Bestandszahlen zu beobachten. Die Bestandszahlen der Brutvogelarten des Offenlandes sind hingegen weiterhin rückläufig.

2.1.1.3 Boden und Flächeninanspruchnahme

Die Siedlungs- und Verkehrsfläche in der Planungsregion hat sich um rd. 3 % zwischen 1992 und 2017 erhöht. Diese Erhöhung ging überwiegend zu Lasten der Landwirtschaftsfläche.

Bestehende Belastungen im Bereich Boden sind vor allem Bodenerosion und Bodenverdichtung auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen. Schwerpunkte wassererosionsgefährdeter Ackerflächen befinden sich in den Naturräumen Mittelsächsisches Lößhügelland, Mulde-Lößhügelland, Osterzgebirge, Östliches Erzgebirgsvorland, Westlausitzer Hügel- und Bergland, Oberlausitzer Bergland sowie Sächsische Schweiz. Schwerpunkt für die Winderosion bilden die relativ leichten und sandigen Böden der Großenhainer Pflege.

Weitere Belastungen in Form von Abgrabungen, Verdichtungen und Überdeckungen/Überlagerungen des Bodens finden sich neben den versiegelten Flächen in den Siedlungsbereichen insbesondere in den Rohstoffabbaugebieten mit den Schwerpunkten im Norden der Region (vorwiegend Sande, Kiese, Lehme und Tone) sowie im Süden der Region (Festgesteinsabbau).

In Gebieten mit Anhaltspunkten oder Belegen für großflächige schädliche stoffliche Bodenveränderungen liegen konkrete Hinweise (Überschreitung von Prüf- und Maßnahmewerten aus BBodSchV) vor, dass im Boden über den Transfer Boden-Pflanze bei Nahrungs- und Futtermitteln erhöhte Schadstoffgehalte bestehen können. Diese Gebiete sind aus Gründen der Vorsorge für die Landwirtschaft (Nahrungsmittelproduktion) nicht geeignet.

Unter mitteleuropäischem Klima unterliegen Böden einer mehr oder weniger langsamen natürlichen Versauerung, die abhängig ist vom Säurepuffervermögen des Bodens, den Klimabedingungen und der Vegetation. Durch Landbewirtschaftung und Emissionen in die Atmosphäre beeinflusst der Mensch den Prozess der Versauerung. Böden mit sehr geringem natürlichen Puffervermögen sind weit verbreitet (ca. 23 %), z. B. in den oberen Lagen des Osterzgebirges, im Elbsandsteingebirge sowie in der Elbe-Elster-Niederung, lokal in der Großenhainer Pflege und im Westlausitzer Hügel- und Bergland. Die Waldböden sind auf großen Flächen, besonders im Bereich der Kammlagen des Osterzgebirges und des Elbsandsteingebirges, aufgrund der schwefelsauren Immissionen vergangener Jahrzehnte bis in den Unterboden extrem versauert (pH-Werte < 4,5 und Basensättigung < 15 %). Für

die Sandböden der Heide-Landschaften wurden Basensättigungen zwischen 15 und 30 % festgestellt (Bodenzustandserhebung II – 2006-2008).

Hinsichtlich der Bodeneutrophierung sind als kritische Nährstoffe vor allem Stickstoff und Phosphor zu nennen. Beides sind Hauptnährstoffe für das Pflanzenwachstum und müssen bei einer nachhaltigen Nutzung dem Boden entsprechend der Verluste wieder zugeführt werden. Dies geschieht gezielt über die Düngung sowie ungezielt über die atmosphärischen Immissionen. Dabei kann die Wasserqualität des Grundwassers durch die Nitratauswaschung über den Bodensickerwasserabfluss erheblich verschlechtert werden. Die Oberflächengewässer sind hinsichtlich der Stickstoffeutrophierung vor allem über die Zuflüsse der Dränagen gefährdet und hinsichtlich der Phosphateutrophierung durch den Eintrag von phosphatreichem erodiertem Boden. Besonders die gefährdeten und geschützten Biotoptypen auf nährstoffarmen (oligotrophen) Böden sind über den Luftpfad (Stickstoffeinträge) und über den Pfad Boden-Wasser durch Eutrophierung gefährdet.

2.1.1.4 Wasser

Bei den Fließgewässern werden durch die Fachbehörden die nachfolgend aufgeführten Einzelkomponenten bzw. Hilfsgrößen zur Beurteilung der Erreichung der Ziele der Oberflächenwasserkörper gemäß Europäischer Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) verwendet:

- Zustand der biologischen Qualitätskomponenten „benthische Invertebraten“ (Makrozoobenthos) mit den Informationen zur Belastung durch Allgemeine Degradation, Saprobie und Versauerung sowie „Makrophyten/Phytobenthos“ einschließlich der Belastungsabschätzung von überhöhten Nährstoffkonzentrationen im Gewässer
- Zustand der Fischfauna einschließlich der ökologischen Durchgängigkeit von Querbauwerken
- Daten aus der Gewässerstrukturkartierung
- Überschreitung von Umweltqualitätsnormen relevanter Schadstoffe
- Auswertungen zu ergänzenden allgemein-chemischen Wasserbeschaffenheitsparametern
- Einschätzung zur Gefährdungsrelevanz sonstiger spezifischer Belastungen

Die Einstufung des ökologischen Zustands/Potenzials erfolgte anhand des worst-case-Prinzips nachdem die schlechteste Bewertung der relevanten Komponenten „Fischfauna“, „benthische Invertebraten“, „Makrophyten/Phytobenthos“, „Phytoplankton“ sowie unter Berücksichtigung der „flussgebietsspezifischen Schadstoffe“ für die Gesamteinstufung des ökologischen Zustands/Potenzials herangezogen wurde. Für die Abschätzung der Belastungen, die zu einer möglichen Verfehlung des ökologischen Bewirtschaftungsziels geführt haben, wurden die entsprechenden Hilfsgrößen u. a. die unterstützenden Qualitätskomponenten wie Gewässerstrukturgüte und die Überwachungsdaten zur Gewässergüte (allgemein physikalisch-chemische Parameter) aber auch das Vorkommen von Querbauwerken im Gewässerlauf herangezogen.

Von den ca. 1.328 km langen, kartierten Fließgewässerstrecken in der Region sind ca. 5,6 % als „unverändert“ bzw. „sehr gering verändert“ (Strukturklassen 1 und 2) eingestuft. Relativ naturnah ausgeprägte Fließgewässerstrukturen findet man in den Oberläufen von Wilder Weißeritz und Müglitz, in der Kirnitzsch, in der Wesenitz und in der Prießnitz. Als „mäßig verändert“ (Strukturklasse 3) sind 13,5 % der kartierten Fließgewässer beurteilt worden. Rund 35 % der kartierten Gewässerstrecken sind als „deutlich“ bis „stark verändert“ eingestuft (Strukturklassen 4 und 5) und lassen auf eine signifikant geminderte ökologische Funktionsfähigkeit schließen. 44% der kartierten Gewässerstrecken sind „sehr stark“ bis „vollständig verändert“ (Strukturklassen 6 und 7). Hierunter fallen insbesondere Gewässerabschnitte in Gebieten mit überdurchschnittlichen Besiedlungsdichten (z. B. Dresdner Elbtal) und intensiver Landwirtschaft (z. B. Riesaer Elbtal). Ein geringer Anteil der Gewässerabschnitte

(ca. 2 %) konnte im Rahmen der Gewässerstrukturkartierung nicht bewertet werden, da die Abschnitte trockengefallen oder nicht begehbar waren und damit die erforderlichen Daten für eine Bewertung nicht erhoben werden konnten.

Maßgeblichen Anteil an der schlechten Gesamtbewertung der Gewässerstruktur hat die Beurteilung der Gewässerbettodynamik, die für ca. zwei Drittel der kartierten Gewässerstrecken als „deutlich“ bis „vollständig verändert“ eingestuft wurde, was auf einen starken Uferverbau und eine Vielzahl von Querbauwerken zurückzuführen ist. 84 % der Fließgewässerabschnitte sind in ihrer Auendynamik ebenfalls „deutlich“ bis „vollständig verändert“. Ungeeignete Auenutzung und fehlende bzw. unterdimensionierte Uferstreifen schränken das Entwicklungspotenzial stark ein, Flussregulierungen und Hochwasserschutzbauwerke unterbinden den Kontakt zu den angrenzenden Auen (natürliche Überschwemmungsgebiete).

Trotz der dokumentierten Güteverbesserungen ist die Nährstoffbelastung in vielen Flüssen zwar in der Tendenz abnehmend, aber dennoch hoch (z. B. Elbe). Aufgrund des deutlich erhöhten Anschlussgrades von Siedlungen und Industrie an leistungsfähige Abwasserbehandlungsanlagen (97 % der Kläranlagen verfügten in 2013 über eine dritte Reinigungsstufe mit Denitrifikation und Phosphatfällung) wurden die Einträge von Nährstoffen – Stickstoff- und Phosphorverbindungen – und leicht abbaubaren organischen Stoffen in die Fließgewässer drastisch reduziert. Damit wurde in den zurückliegenden Jahrzehnten die Gütebeschaffenheit vieler Fließgewässer verbessert.

Die Grundwasserverhältnisse in der Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge sind, bedingt durch den geologischen Untergrund, in den im Norden der Region befindlichen Lockergesteinsbereich und den im Süden befindlichen Festgesteinsbereich zu unterscheiden. Im Festgesteinsbereich besteht ein wesentlich unausgeglicheneres Schwankungsverhalten mit höheren Amplituden des Grundwasserstandes als im Lockergesteinsbereich. Häufig ist hier der direkte Einfluss des Niederschlagswassers auf das Grundwasserverhalten auf Grund der Klüftigkeit des Gesteins zu erkennen.

In der Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge unterliegen ca. 36 % der Fläche einer Nutzung, die in Bezug auf die Wasserrückhaltung in der Fläche insgesamt als eher unproblematisch zu werten ist (ca. 25 % Waldanteil und ca. 11 % Grünlandwirtschaft).

Im Rahmen der landesweiten Grundwasserbeobachtung durch das Messprogramm Grundwasser-Beschaffenheit werden unter anderem die stofflichen Belastungen durch Nitrat, Pflanzenschutzmittel (PSM) und ihre Rückstände, Sulfat sowie Versauerungsprozesse durch Säurebildner erfasst.

Während unter forstwirtschaftlich genutzten Flächen Nitratkonzentrationen unter 20 mg/l beobachtet werden, sind die Nitratkonzentrationen im Grundwasser unter landwirtschaftlich genutzten Flächen wesentlich höher. Nitratbelastungen zwischen 50 und 90 mg/l wurden an Messstellen im oberflächennahen, unbedeckten Grundwasserleiter innerhalb intensiv genutzter Agrargebiete festgestellt. Messstellen mit starker Nitratbelastung (mehr als 90 mg/l) konzentrieren sich insbesondere in ländlichen Gemeinden bzw. Gemüse- und Obstanbaugebieten. Regionaler Schwerpunkt der Nitratbelastung bildet der Landkreis Meißen.

Im Zeitraum 2009 bis 2015 wurden an vier von 95 Messstellen des Grundmessnetzes PSM-Gehalte über dem Grenzwert der Trinkwasserverordnung (0,1 µg/l) registriert. In diesem Zeitraum traten Belastungen innerhalb der agrarisch genutzten Lößhügelländer insbesondere im Landkreis Meißen auf. Seit 1993 ist die Anzahl der Grenzwertüberschreitungen im Grundwasser trotzdem deutlich gesunken. Infolge der langen zeitlichen Verzögerung von der PSM-Ausbringung bis zum Nachweis im Grundwasser ist die Entwicklung flächendeckend noch nicht ausreichend bestimmbar.

Nach Auswertung von pH-Werten, Nitrat- und Sulfatgehalten an acht Messstellen des Erzgebirges ist folgende Entwicklung festzuhalten: Der pH-Wert im Grundwasser weist überwiegend eine abnehmende Tendenz auf und deutet somit auf anhaltende Versauerung hin; der Sulfatgehalt hat nach insgesamt rückläufigen Schwefelemissionen nur leicht abgenommen. Trotz der verringerten Belastung der Luft mit Säurebildnern, z. B. durch reduzierten Ausstoß von SO₂ von tschechischer Seite, sowie eingeleiteter forstlicher Maßnahmen (Kalkung, Neuaufforstung) wirkt sich noch immer die hohe Sulfatbelastung der letzten Jahrzehnte aus.

2.1.1.5 Kulturlandschaft und sonstige Sachgüter/Landschaftsbild/natur- und landschaftsverträgliche Erholung

Die Landschaften der Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge sind ausgeprägte Kulturlandschaften. Seit Jahrhunderten werden sie maßgeblich durch menschliche Einflüsse verändert und überprägt. Die Grundlage für ihre Entwicklung bilden die unterschiedlichen naturräumlichen Gegebenheiten, die daran orientierten Landnutzungen sowie die historischen und aktuellen wirtschaftlichen sowie politischen Bedingungen.

Dabei handelt es sich um keinen statischen Zustand, sondern die Landschaften sind ständigen Veränderungen unterworfen. Die Intensität des Landschaftswandels oder die Dauerhaftigkeit landschaftlicher Ausprägungen sind maßgeblich von der zeitlichen Kontinuität der jeweiligen wirtschaftlichen Nutzungen bzw. den die Nutzung beeinflussenden politischen Bedingungen abhängig.

In der Flächenbewertung des Unteren und Oberen Osterzgebirges überwiegt die hohe und sehr hohe Wertigkeit. Das trifft sowohl auf die Talbereiche der das Osterzgebirge durchziehenden Flussläufe als auch auf die in den historischen Nutzungsformen erhaltene Feldflur zu (Steinrücken). Von den als sehr wertvoll und wertvoll eingestuften Bereichen tragen einige Gebiete den Status eines Naturschutzgebietes. Das betrifft die Talhänge der Wilden und der Roten Weißeritz, den Luchberg, den Geisingberg, Teile der Waldflächen bei Hermsdorf und Rehefeld, den Trebnitzgrund, die Geisingbergwiesen, den Oelsengrund, die Fürstenauer Heide und das Georgenfelder Hochmoor.

Neben den hoch und sehr hoch eingestuften Teilräumen in der freien Landschaft gibt es auch im Siedlungsbereich noch gut bis sehr gut erhaltene, nicht überprägte Siedlungsformen der Waldhufen- oder Straßendörfer. Hier findet man u. a. alte Bauerngehöfte (Dreiseithöfe, in höheren Lagen Zwei- oder Einseithöfe), alte Gutshöfe oder Schlossanlagen. Zu den bemerkenswerten Objekten im Siedlungsbereich zählen Schloss Kuckuckstein in Liebstadt, der Markt von Lauenstein, das Zentrum von Geising und das Zentrum von Dippoldiswalde. Zu den in ihren historischen Grenzen und Strukturen nahezu ungestört erhaltenen Orten zählen z. B. Fürstenwalde, Johnsbach, Sadisdorf, Hermsdorf, Beerwalde, Waltersdorf und die alte Bergarbeitersiedlung in Zinnwald-Georgenfeld.

Landschaftsästhetisch geringwertige Bereiche konzentrieren sich vor allem in der eiförmigen Agrarflur bei Colmnitz und Pretzschendorf (weite, kaum Einzelstrukturen aufweisende landwirtschaftliche Nutzflächen). Recht eintönig sind meist auch die auf den Hochflächen gelegenen Feldfluren zwischen den Talbereichen. Sie sind oft nur etwas wellig und weisen kaum Einzelstrukturen auf. Die Landwirtschaft arbeitet hier noch mit relativ großflächigen Schlägen. In den steileren Talhängen nimmt die Strukturvielfalt dagegen schnell zu (bereits genannte Steinrücken, Streuobstwiesen). Hier dominiert ein häufiger Wechsel der kleinflächigen Schläge und Nutzungsformen (Dauergrünland, Gartenland, Weide).

Die Sächsische Schweiz, geologisch das Elbsandsteingebirge, ist Teil einer großen Kreidetafel, die sich bis Böhmen erstreckt. Entscheidend für die Oberflächenformen sind die mehrere hundert Meter mächtigen kreidezeitlichen Sedimente, die fast horizontal auf paläozoischen Gesteinen lagern. Die Sandsteine sind durch feine tonige Zwischenlagen gegliedert, welche wasserstauend und somit abtragungsfördernd wirken. Die Überschiebung

des Lausitzer Granodiorits auf die Sandsteintafel sowie die Heraushebung des Erzgebirges im Zuge der tertiären Schollentektonik führte zu einer starken Klüftung des Sandsteins.

Die Erosion durch die Elbe und ihre Nebenflüsse sowie Denudation ließen das Tafelberg-Ebenheit-Relief bzw. die Oberflächenformen der Felsreviere entstehen. Zahlreiche Kleinformen (Klüfte, Höhlen) und Verwitterungserscheinungen (Wabenverwitterung, Eisen-schwarten) sorgen für eine zusätzliche Formenvielfalt. Der infolge tertiärer Schollenbewegungen ausgelöste Vulkanismus fällt in Form basaltischer Härtlingskuppen wie „Großer Winterberg“ im Landschaftsbild auf.

Zahlreiche Sandsteinbrüche im Elbtal sowie bei Lohmen und Cotta zeugen von einer frühen wirtschaftlichen Nutzung des Sandsteins und prägen heute ebenfalls das Landschaftsbild. Während die Ebenheiten und einige Täler Offenlandcharakter besitzen sowie Siedlungen tragen, sind die Tafelberge und insbesondere die Felsreviere mit Wald bestanden.

Die herausragende Landschaft der Sächsischen Schweiz, deren wertvollste Teile als Nationalpark fachrechtlich gesichert sind, besitzt neben ihrem sehr hohen landschafts-ästhetischen Wert auch eine sehr hohe ökologische Wertigkeit und eine herausgehobene Bedeutung für den Fremdenverkehr und die Naherholung.

Das Nordsächsische Platten- und Hügelland zeichnet sich durch eine enge Verzahnung von flachwelligen Moränenplatten und hügeligen bis kuppigen Grundgebirgsdurchragungen aus. Landschaftsprägend sind die „Altmoränenplatten“, glaziale Sedimente von elster- und älteren saalezeitlichen Vorstößen des Inlandeises. Der Charakter dieser Landschaft ist flachwellig bis hügelig, die Höhenlagen reichen von 130 bis 160 m und erreichen nur an höher aufragenden Grundgebirgsschwellen 180 m. Ein weitgehend einheitliches Gepräge erhält der Naturraum durch die äolischen Sedimente. Die Lößbildungen lagern auf den älteren Bildungen auf. Die Agrarlandschaft ist in diesem Bereich nur von wenigen Gehölzinseln durchbrochen.

Nördlich von Meißen, bei Zadel und Winkwitz, reicht das Mittelsächsische Lößhügelland über die Elbe hinweg. Aus der Elbtalweitung greifen tief eingeschnittene Kerbtälchen bis zu 3 bis 4 km in das Hügelland ein (z. B. Ketzerbachtal) und schaffen damit stark in Riedel, Sporne und Hangstufen aufgelöste Plateaurandbereiche.

Die heutige Nutzungsform ist ausschließlich ein intensiver Acker- und Feldgemüsebau, der in der Lommatzcher Pflege am besten zum Ausdruck kommt. Waldflächen sind vornehmlich auf die steileren Hangkerben beschränkt.

Die Elbe-Elster-Niederung (Teil des saalekaltzeitlichen Lausitzer Urstromtales) stellt ein charakteristisches Niederungsgebiet aus alt- und mittelpleistozänen Talsandplatten und, dazwischen eingesenkt, breiteren Talauen mit ihren holozänen Auesedimenten dar. Dieser Naturraum zieht sich südlich von Gröditz zwischen der Elbe und der Großen Röder hin und wird im Südosten vom Grödel-Elsterwerdaer Floßgraben begrenzt. Bei schwachem nordwärtigem Geländeabfall bewegen sich die Höhenlagen zwischen 95 und 80 m, so dass großflächig der Eindruck einer absolut ebenen Oberfläche entsteht. Im Raum Zeithain sind der Niederterrasse schwach ausgeprägte Dünenkomplexe aufgelagert (ehemaliger Truppenübungsplatz Gohrischheide). Die meist kiefernbestockten Dünenzüge überragen ihre Umgebung durchschnittlich um 5 bis 8 m und stellen ein wesentliches Strukturelement dieses Naturraumes dar.

Die Großenhainer Pflege stellt eine in sich sehr heterogene naturräumliche Einheit dar. Das Meißener Syenodioritmassiv im Südwesten und die Grauwackeeinheit im Nordosten bilden die Haupteinheiten des Grundgebirges der Großenhainer Pflege. Das Hochgebiet zwischen Meißen und Großenhain mit den erhaltenen tertiären Verwitterungsresten und Höhen über 200 m gehört zum Syenodioritmassiv. Die nordöstliche Großenhainer Pflege wird von dem in Nordsachsen typischen Relieftyp der Grauwackekuppen geprägt. Das Kuppenniveau liegt

bei 160 bis 170 m. Ein deutlich ausgeprägtes Kuppenrelief hat sich vor allem im Raum Schönfeld und Thiendorf sowie bei Sacka und Würschnitz entwickelt. Den markanten Abschluss der Großenhainer Pflege nach Norden bilden die Endmoränenzüge südlich von Hirschfeld und Ortrand. Der Naturraum wird agrarwirtschaftlich beherrscht.

Aufgrund der Gesetzeslage sind schützenswerte **Kulturdenkmale** neben den künstlerisch herausragenden Einzeldenkmälern (z. B. Schlösser, Burgen, Herrenhäuser, Kirchen, Klöster, usw.) auch historische Ortskerne und Ensembles, historische Parks und Gärten, Siedlungen des 20. Jahrhunderts, Bauten der Industrie und Technik sowie des Verkehrs und bewegliche Denkmale. Die kulturhistorisch wertvollen Denkmale haben lokal oder regional eine große touristische Bedeutung.

Neben den eher baulich-technisch orientierten Denkmälern sind ganze Landstriche landschaftsprägend und identitätsstiftend. Von herausragender Bedeutung ist der die ganze Region prägende sichtexponierte Elbtalbereich.

Die Weinbauflächen im Elbtal und in den Nebentälern sind zudem ein bestimmendes Landschaftselement und einzigartig in Sachsen. Sie sind bedeutende Kultur- und Erholungslandschaften, die es aus Gründen des Biotopschutzes, des Natur- und Landschaftsschutzes und des Denkmalschutzes nachhaltig zu sichern gilt.

Des Weiteren ist das archäologische Potenzial der Landschaft schützenswert. In vielen Teilen der Region befinden sich Denkmäler im Boden, die Auskunft zur frühen Geschichte geben können (u. a. Reste früherer Besiedlung, wie z. B. die Zeit der Linienbandkeramik in der „Lommatzcher Pflege“). Dazu zählen auch Bildungen der Erdgeschichte, die Erkenntnisse über die Entwicklung der Erde oder des Lebens vermitteln. Sie umfassen Aufschlüsse von Gesteinen, Böden, Mineralen und Fossilien sowie einzelne Naturschöpfungen und natürliche Landesteile (Geotope). Schutzwürdig sind diejenigen Geotope, die sich durch ihre besondere erdgeschichtliche Bedeutung, Seltenheit, Eigenart oder Schönheit auszeichnen.

Die Hauptgefährdungsursache für bauliche Kulturdenkmale besteht in einer Nutzungsaufgabe, gefolgt vom Verfall. Überprägung durch Nutzungsänderungen ist ebenfalls möglich. Die Gefährdungsursachen für archäologische Denkmale können sehr unterschiedlicher Natur sein. Es ist aber davon auszugehen, dass viele Objekte verloren gehen, weil sie bislang nicht bekannt sind.

2.1.2 Regionalplanerische Festlegungen, von denen erhebliche Umweltauswirkungen ausgehen könnten

Wie bei der Bestimmung des Umfangs- und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung der Festlegungen des Regionalplans im Rahmen des Scopings ermittelt worden ist, kann eine erhebliche Beeinflussung der Umwelt i. d. R. nur bei folgenden nutzungsorientierten regionalplanerischen Festlegungen auftreten, die einen Rahmen für ein UVP-pflichtiges Vorhaben bilden:

Vorranggebiete Vorsorgestandorte Industrie und Gewerbe

aufgrund der Umweltprüfungspflicht für Bauleitpläne nach § 2 Abs. 4 BauGB und der Rahmensetzung für UVP-pflichtige Projekte nach Nr. 18.5 der Anlage 1 des UVP-Gesetzes:

Bau einer Industriezone für Industrieanlagen, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs ein Bebauungsplan aufgestellt wird, mit einer zulässigen Grundfläche von insgesamt 100.000 m² und mehr.

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Straße

Gemäß Anlage 1 des UVP-Gesetzes sind folgende Vorhaben UVP-pflichtig:

(14.3) Autobahnen, (14.4) vier- oder mehrstreifige B-Straßen mit 5 km Länge und mehr sowie (14.5) vier- oder mehrstreifige B-Straßen durch Verlegung/Ausbau einer bestehenden B-Straße mit 10 km Länge und mehr. Der Bau einer sonstigen B-Straße unterliegt einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls. Gemäß Nr. 2 der Anlage zum SächsUVP-Gesetz sind Straßenneubau sowie Ausbau und Verlegung von bestehenden Straßen UVP-pflichtig. Darüber hinaus kann eine UVP-Pflicht auch entstehen, soweit es sich um ein Vorhaben handelt, für das gemäß Anlage 1 UVP-Gesetz bzw. Anlage SächsUVP-Gesetz spezielle UVP-Festlegungen bestehen.

Vorranggebiet Radweg

Radwege gelten gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 b SächsStrG als „sonstige öffentliche Straßen“ und unterliegen gemäß Nr. 2 der Anlage des SächsUVP-Gesetzes einer UVP-Pflicht.

Vorbehaltsgebiet Eisenbahn

Gemäß Anlage 1 Nr. 14.7 UVP-Gesetz ist der Bau eines Schienenweges von Eisenbahnen UVP-pflichtig.

Vorranggebiet Stadtbahn

Gemäß Anlage 1 Nr. 14.11 UVP-Gesetz unterliegt der Bau einer Bahnstrecke für Straßenbahnen, einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls.

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Hochwasserrückhaltebecken

aufgrund der Rahmensetzung für UVP-pflichtige Projekte nach Nr. 13.6.1 der Anlage 1 des UVP-Gesetzes:

Bau eines Stauwerkes oder sonstigen Anlage zur Zurückhaltung oder dauerhaften Speicherung von Wasser, wobei 10 Mio. m³ oder mehr Wasser zurückgehalten oder gespeichert werden.

Gemäß Anlage 1 Nr. 13.6.2 UVP-Gesetz unterliegen Stauwerke oder sonstigen Anlage zur Zurückhaltung oder dauerhaften Speicherung von Wasser, wobei weniger als 10 Mio. m³ Wasser zurückgehalten oder gespeichert werden, einer UVP-Pflicht.

Gemäß Anlage 2 Nr. 2 UVP-Gesetz erfolgt eine Umweltprüfung bei Lage des Vorhabens in einem Natura 2000-Gebiet, NSG, NP, LSG, ND, geschütztem Landschaftsbestandteil, gesetzlich geschütztem Biotop, TWSG oder Denkmalschutzgebiet.

Vorranggebiete Waldmehrung

aufgrund der Umweltprüfungspflicht für Bauleitpläne nach § 2 Abs. 4 BauGB und aufgrund der Rahmensetzung für UVP-pflichtige Projekte nach Nr. 17.1.1 der Anlage 1 des UVPG: Erstaufforstungen von 50 ha oder mehr.

Gemäß Anlage 1 Nr. 17.1.2 UVPG unterliegen Erstaufforstungen von 20 ha bis weniger als 50 ha einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, Aufforstungen von 2 ha bis weniger als 20 ha einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls (Anlage 1 Nr. 17.1.3 UVPG).

Vorranggebiete Rohstoffabbau, Vorbehaltsgebiete Rohstoffe

aufgrund der Rahmensetzung für UVP-pflichtige Projekte

nach UVPG Anlage 1:

- Nr. 2.1.1 bis 2.1.3: Einrichtung und Betrieb eines Steinbruches mit einer Abbaufäche von 25 ha und mehr bzw. von 10 ha bis weniger als 25 ha (allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls) bzw. von weniger als 10 ha, soweit Sprengstoffe verwendet werden (standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls)
- Nr. 13.15 Baggerung in Flüssen oder Seen zur Gewinnung von Mineralien (allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls)

sowie

aufgrund Nr. 3 der Anlage des SächsUVPG: selbstständige Abgrabungen, die nicht dem Bergrecht unterliegen, von mehr als 10 ha Abbaufäche einschließlich Aufschüttung sowie Abgrabungen mit mehr als 1 ha Abbaufäche einschließlich Aufschüttung in einem Natura 2000-Gebiet, NSG, NP, FND oder in einem geschützten Biotop,

sowie

aufgrund Nr. 1 § 1 UVP-Verordnung Bergbau für betriebsplanpflichtige Vorhaben:

- a) im Tiefbau: Flächenbedarf für übertägige Einrichtungen von mindestens 10 ha oder bei Senkungen der Erdoberfläche (im Gesetzestext näher beschrieben)
- b) im Tagebau: Abbaufäche von mindestens 25 ha oder Lage in einem NSG oder Natura 2000-Gebiet oder Notwendigkeit der Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer oder Notwendigkeit einer großräumigen Grundwasserabsenkung mit Grundwasserentnahme oder mit künstlichen Grundwasserauffüllsystemen oder Abbaufäche von mehr als 10 ha bis weniger als 25 ha aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG

Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung

Gemäß Anlage 1 des UVP-Gesetzes ist Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 m mit 20 oder mehr Windenergieanlagen UVP-pflichtig (Nr. 1.6.1). Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit 6 bis weniger als 20 WEA unterliegt der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls (Nr. 1.6.2) und eine Windfarm von 3 bis weniger als 6 WEA unterliegt einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls (Nr. 1.6.3).

Vorbehaltsgebiete Hochspannungsleitung

Aufgrund der Rahmensetzung für UVP-pflichtige Projekte nach Nr. 19.1.1 der Anlage 1 des UVPG: Errichtung und Betrieb einer Hochspannungsfreileitung ab einer Nennspannung von 220 kV oder mehr und einer Länge von mehr als 15 km. Ab einer Nennspannung von 110 kV bis zu 220 kV und einer Länge von mehr als 15 km ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß Anlage 1 Nr. 19.1.2 UVPG notwendig. Bei einer Länge von 5 km und 15 km und einer Nennspannung von 110 kV und mehr ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß Anlage 1 Nr. 19.1.3 UVPG notwendig. Bei einer Länge von weniger als 5 km und einer Nennspannung von 110 kV oder mehr ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls notwendig (Anlage 1 Nr. 19.1.4 UVPG).

2.1.3 Pauschale Einschätzung der Betroffenheit der Schutzgüter bei der Realisierung der regionalplanerischen Festlegungen

Für die festgelegten Nutzungsansprüche können grundsätzlich folgende relevante Einwirkungstypen auf die Umwelt einschließlich einer Abschätzung der nachteiligen Betroffenheit der Schutzgüter auftreten:

Tabelle 2.1-2: Einwirkungen und Betroffenheiten der Schutzgüter

Einwirkungstyp	vorrangig nachteilig betroffene Schutzgüter						
	Mensch	Boden Fläche	Wasser	Klima/ Luft	Biol. Vielfalt/ Arten und Biotope	Landschaftsbild	Kultur-/ Sachgüter
Vorranggebiet Vorsorgestandort für Industrie und Gewerbe							
Versiegelung	X	X	X	X	X	X	X
Nutzungsumwandlung	X	X	X	X	X	X	X
Reliefänderung		X				X	
Visuelle Wirkungen	X					X	X
Barrierewirkungen				X	X		
faunistischer Verdrängungseffekt/ Scheuchwirkung					X		
Grundwasserabsenkung und Grundwasseränderung			X		X		
Veränderung Mikro- und Mesoklima	X			X	X		
Schadstoffemissionen	X	X	X	X	X		X
geogene Naturgefahr	X	X				X	
Lärm-/Lichtemission	X				X		
Vorrang- und Vorbehaltsgebiet Straße							
Vorranggebiet Stadtbahn, Vorbehaltsgebiet Eisenbahn							
Versiegelung		X	X	X	X	X	X
Nutzungsumwandlung		X	X	X	X	X	X
Reliefänderung		X				X	
Visuelle Wirkungen	X					X	X
Barrierewirkungen				X	X		
Verdrängungseffekte					X		
Zerschneidungen					X	X	
Schlag- bzw. Kollisionswirkung					X ¹		
Grundwasserabsenkung und Grundwasseränderung			X ¹		X		
Veränderung des Mikro- und Mesoklimas				X ¹			
Schadstoffemissionen	X ¹	X	X	X ¹	X		X
Lärm-/Lichtemission	X				X		

Einwirkungstyp	vorrangig nachteilig betroffene Schutzgüter						
	Mensch	Boden Fläche	Wasser	Klima/ Luft	Biol. Vielfalt/ Arten und Biotope	Landschaftsbild	Kultur-/ Sachgüter
geogene Naturgefahr	X	X				X	
Erschütterung	X				X		X
Vorranggebiet Radweg							
Versiegelung		X	X		X	X	X
Nutzungsumwandlung		X	X	X	X	X	
Verdrängungseffekte					X		
Zerschneidungen					X		
Vorrang- und Vorbehaltsgebiet Hochwasserrückhaltebecken²							
Versiegelung		X			X	X	
Nutzungsumwandlung		x	x	x	x	x	x
Reliefänderung		X					
Barrierewirkung	X			X	X		
visuelle Wirkungen	X					X	X
Wassereinstau		X		X	X	X	X
Veränderung des Abflussregimes und der Gewässer-morphologie			X		X		X
Veränderung des Mikro- und Mesoklimas	X			X	X		
geogene Naturgefahr	X	X				X	
Vorranggebiet Waldmehring							
Nutzungsumwandlung			X	X	X	X	X
visuelle Wirkungen	X					X	X
Barrierewirkung				X	X		
faunistische Verdrängungseffekte					X		X
Veränderung des Mikro- und Mesoklimas					X		
Vorranggebiet Rohstoffabbau und Vorbehaltsgebiet Rohstoffe							
Versiegelung ⁴	X	X	X	X	X	X	X
Nutzungsumwandlung ³	X	X	X	X	X	X	X
Reliefänderung		X			X	X	
visuelle Wirkungen	X					X	X
faunistische Verdrängungseffekte					X		
Veränderungen der GW-Hydraulik und des Wasserhaushalts		X	X		X	X	X

Einwirkungstyp	vorrangig nachteilig betroffene Schutzgüter						
	Mensch	Boden Fläche	Wasser	Klima/ Luft	Biol. Vielfalt/ Arten und Biotope	Landschaftsbild	Kultur-/ Sachgüter
Veränderungen der Gewässerqualität			X		X		
Veränderung des Mikro- und Mesoklimas	X			X	X		
Staubemissionen	X			X	X		
Lärmemissionen	X				X		
Schadstoffemissionen		X	X		X		
Erschütterungen ⁵	X	X			X		X
geogene Naturgefahr	X	X				X	
Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung							
Versiegelung		X	X		X		X
Nutzungsumwandlung	X	X			X	X	X
visuelle Wirkungen	X				X	X	X
Barrierewirkungen					X		
Veränderung der Grundwasserqualität			X				
faunistische Verdrängungseffekte					X		
Schlag- und Kollisionswirkung					X		
Lärmemissionen	X				X		
Lichtemission	X				X	X	
geogene Naturgefahr	X	X				X	
Vorbehaltsgebietsanspruch Hochspannungsleitung							
Nutzungsumwandlung	X	X			X	X	X
Versiegelung ⁶	X	X	X	X	X	X	X
visuelle Wirkung ⁶	X					X	X
Barrierewirkung ⁶					X		
Verdrängungseffekte ⁶					X		
Zerschneidung					X		
Veränderung der Grundwasserqualität			X				
Schadstoffemission	X	X	X				

- Bemerkungen:
- ¹ nur bei Straße
 - ² stark abhängig von der Funktionsweise (Dauerstau oder zeitweiliger Einstau, technisches Bauwerk oder „grünes Becken“)
 - ³ Neuaufschluss
 - ⁴ Betriebsanlagen
 - ⁵ Festgesteinabbau
 - ⁶ nur bei Freileitung

2.1.4 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Wechselwirkungen sind Wirkungsbeziehungen im ökosystemaren Wirkungsgefüge der Umwelt. Hierbei spielt auch das Zusammenwirken mehrerer Wirkpfade eine Rolle.

Eine Berücksichtigung sämtlicher (ökosystemarer) Wechselbeziehungen bzw. -wirkungen in der Umweltprüfung im Komplex ist nicht möglich. Der Umweltprüfung liegt deshalb primär ein auf einzelne Umweltaspekte bzw. Schutzgüter bezogenes Vorgehen zugrunde, weil konkrete Umweltauswirkungen in der Regel an einzelnen Schutzgütern ansetzen und nur hinsichtlich einer konkreten Wirkung auf ein bestimmtes Schutzgut beschrieben und bewertet werden können.

Wie die nachfolgende Zusammenstellung der wirkungsrelevanten Zusammenhänge zwischen den einzelnen Schutzgütern zeigt, wird bereits die schutzgutbezogene Behandlung der Umweltauswirkungen in der Umweltprüfung dem schutzgutübergreifenden Aspekt der Wechselwirkungen gerecht. Wechselwirkungen werden also im Rahmen der schutzgutbezogenen Vorgehensweise integrativ mitbehandelt. Dies geschieht daneben auch über die Betrachtung der Umweltauswirkungen auf Bereiche, die aufgrund ihrer Bedeutung für verschiedene Freiraumfunktionen schutzgutübergreifend relevant sind (Regionale Grünzüge, unzerschnittene verkehrsarme Räume).

Tabelle 2.1-3: Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Schutzgut	Wechselwirkungen
Gesundheit des Menschen	<ul style="list-style-type: none"> • Abhängigkeit von Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen von klimatischen und lufthygienischen Gegebenheiten (Bioklima, Luftqualität) • Abhängigkeit von Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen vom Boden als Lebensraum und Erzeugunggrundlage für Nahrungsmittel • Abhängigkeit von Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen von Wasserverfügbarkeit für Trink- und Brauchwasser • Abhängigkeit von Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen von Hochwasserereignissen • Abhängigkeit von Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen von der Landschaft mit ihren Funktionen bis hin zur Erholung des Menschen
Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none"> • Geländeklima in seiner klimaökologischen Bedeutung für den Menschen (Gesundheit und Wohlbefinden) • Geländeklima (Bestandsklima) als Standortfaktor für die Vegetation und die Tierwelt • Abhängigkeit des Geländeklimas sowie der Kalt-/Frischlufentstehung und des Lufttransportes (Kaltluftabfluss u. a. von Relief, Vegetation/Nutzung und größeren Wasserflächen) • Abhängigkeit der lufthygienischen Belastungssituation von geländeklimatischen Besonderheiten (lokale Windsysteme, Frischluftschneisen, Tal- und Kessellagen) • Bedeutung von Waldflächen für den regionalen Klimausgleich • Bedeutung von Vegetationsflächen für die lufthygienische Ausgleichsfunktion (u. a. Immissionsschutzwälder) • Luft als Schadstofftransportmedium im Hinblick auf die Wirkpfade Luft-Pflanzen, Luft-Mensch • anthropogene Vorbelastungen von Luft und Klima

Schutzgut	Wechselwirkungen
Biologische Vielfalt/ Arten und Biotope	<ul style="list-style-type: none"> • Abhängigkeit der Vegetation von den abiotischen Standorteigenschaften (Bodenform, Geländeklima, Grundwasserflurabstand, Oberflächengewässer) • Abhängigkeit der Tierwelt von der biotischen und abiotischen Lebensraumausstattung (Vegetation/Biotopstruktur, Biotopvernetzung, Lebensraumgröße, Boden, Geländeklima, Wasserhaushalt) • Wald in seiner Bedeutung für den Naturhaushalt (Klima, Wasserhaushalt, Bodenschutz, Sichtschutz, Lärmschutz und Luftreinigung) • anthropogene Vorbelastungen
Boden/Fläche	<ul style="list-style-type: none"> • Abhängigkeit der ökologischen Bodeneigenschaften von den geologischen, geomorphologischen, wasserhaushaltlichen, vegetationskundlichen und klimatischen Verhältnissen • Boden als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen • Boden als Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen • Boden und Deckschichten (Gestein) in ihrer Bedeutung für den Landschaftswasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Abflussregelung, Grundwasserschutz, Grundwasserdynamik) • Boden und Deckschichten (Gestein) als Schadstoffsenke und Schadstofftransportmedium (Filter-, Puffer- und Transformationsfunktion) im Hinblick auf die Wirkpfade Boden-Pflanzen, Boden-Wasser, Boden-Mensch, (Boden-Tiere) • Archivböden in ihrer Bedeutung als Sachwerte, kulturelles Erbe (Archivfunktion zur Dokumentation der Landschafts- und Kulturgeschichte) • Abhängigkeit der Erosionsgefährdung des Bodens von Relief und Vegetation
Wasser	<p><u>Grundwasser</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Abhängigkeit der Grundwasserergiebigkeit von den hydrogeologischen Verhältnissen und der Grundwasserneubildung • Abhängigkeit der Grundwasserneubildung von klimatischen, boden- und vegetationskundlichen/nutzungsbezogenen Faktoren • Abhängigkeit der Grundwasserschutzfunktion von der Art und Mächtigkeit der Deckschichten, der Grundwasserneubildung und der Speicher- und Reglerfunktion des Bodens • oberflächennahes Grundwasser als Standortfaktor für Biotope und Tierlebensgemeinschaften • Grundwasserdynamik und seine Bedeutung für den Wasserhaushalt von Oberflächengewässern • oberflächennahes Grundwasser (und Hangwasser) in seiner Bedeutung als Faktor der Bodenentwicklung • Grundwasser als Schadstofftransportmedium im Hinblick auf die Wirkpfade Grundwasser-Mensch, (Grundwasser-Oberflächengewässer, Grundwasser-Pflanzen) • anthropogene Vorbelastungen des Grundwassers

Schutzgut	Wechselwirkungen
	<p><u>Oberflächengewässer</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Abhängigkeit des ökologischen Zustands von Auenbereichen (Relief, Vegetation, Tiere, Boden) von der Gewässerdynamik • Abhängigkeit des Retentionsvermögens der Landschaft von Relief und Vegetation/Nutzung • Gewässer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen • Abhängigkeit der Gewässerdynamik von der Grundwasserdynamik im Einzugsgebiet (in Abhängigkeit von Klima, Relief, Grundwasser, Boden, Vegetation/Nutzung) • anthropogene Vorbelastungen von Oberflächengewässern
Landschaftsbild/Erholung/ Kulturgüter und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • Abhängigkeit des Landschaftsbilds von den Landschaftsfaktoren Relief, Vegetation/Nutzung, Oberflächengewässer • Landschaftsstruktur in ihrer Bedeutung für Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen • unzerschnittene verkehrsarme Räume in ihrer Bedeutung für bodengebundene, mobile Tierarten • Kulturdenkmale in ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild und die Erholungseignung • anthropogene Vorbelastungen des Landschaftsbildes

2.1.5 Verbal-argumentative Prüfung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und deren Wechselwirkungen durch die regionalplanerischen Festlegungen unter Berücksichtigung der angewandten Planungsmethodik

In Karte 2 „Raumnutzung“ des Regionalplans sind

- die Vorranggebiete Straße Neubau als Vorranggebiete Trasse Neubau (Straßenverkehr),
- das Vorranggebiet Straße Ausbau als Vorranggebiet Trasse Ausbau (Straßenverkehr),
- die Vorbehaltsgebiete Straße Neubau als Vorbehaltsgebiete Korridor Neubau (Straßenverkehr),
- das Vorbehaltsgebiet Eisenbahn als Vorbehaltsgebiet Korridor Neubau (Schienenverkehr),
- die Vorranggebiete Radweg als Vorranggebiete Trasse Neubau (Radverkehr),
- das Vorbehaltsgebiet Radweg als Vorbehaltsgebiet Korridor Neubau (Radverkehr),
- die Vorbehaltsgebiete Rohstoffe als Vorbehaltsgebiete für standortgebundene einheimische Rohstoffe

festgelegt.

In Karte 4 „Vorbeugender Hochwasserschutz“ sind die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Hochwasserrückhaltebecken als Vorrang- und Vorbehaltsstandorte für Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes (Hochwasserrückhaltebecken) symbolhaft festgelegt.

In der Karte 2 „Raumnutzung“ des Regionalplans sind die Vorrang- und Eignungsgebiete (VREG) Windenergienutzung als Vorrang- und Eignungsgebiete Nutzung Windenergie dargestellt.

2.1.5.1 Vorranggebiete Vorsorgestandort Industrie und Gewerbe

Gesundheit des Menschen

Die Anwendung von positiven Standortkriterien führt zu einer Bündelung mit anderen Bereichen der Infrastruktur, so dass Synergieeffekte genutzt werden können und die Belastung der Wohnbevölkerung gemindert wird (z. B. Erweiterungsfläche eines vorhandenen Industrie- und Gewerbestandortes, Nähe zu einer Autobahnanschlussstelle). Vom Gewerbe-/Industriegebiet verursachte Verkehrsströme können dadurch Ortsdurchfahrten meiden.

Mit der Industrie- und Gewerbenutzung verbundene Belastungen für den Menschen können in besonderer Weise Lärm- und Schadstoffbelastungen sein, die aber im nachfolgenden Genehmigungsverfahren auf den gesetzlichen Grenzwert gemindert werden können.

Teilräume, die aufgrund ihrer besonderen Eignung und Schutzwürdigkeit zu sichern sind, wurden durch die Beachtung folgender Ausschlussbereiche nicht durch die Festlegungen belegt:

- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete vorbeugender Hochwasserschutz
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Wasserversorgung
- Kaltluftentstehungsgebiete und Kaltluftbahnen sowie Frischluftbahnen
- fachrechtlich geschützte Bereiche wie Überschwemmungsgebiete nach § 100 SächsWG und Trinkwasserschutzgebiete Zone I + II; Zone III, soweit in der Rechtsverordnung ein Verbotstatbestand festgelegt ist
- Siedlungen und genehmigte Bauleitplanungen (Ausnahme sind Gewerbe- und Industriegebiete)

Biologische Vielfalt/Arten und Biotope

Die Errichtung von Gewerbe- bzw. Industriegebieten ist verbunden mit direktem Verlust von Biotopen und Lebensräumen durch Versiegelung und Flächenbeanspruchung. Des Weiteren können Zerschneidung von Lebensraumkomplexen, Teilisolation und Unterbrechung von Migrationskorridoren von bodengebundenen Arten die Folge sein. Weitere Belastungen auf die Fauna sind Verlärmung und visuelle Störreize.

Teilräume, die aufgrund ihrer besonderen Eignung und Schutzwürdigkeit für Natur und Landschaft zu sichern sind, wurden insbesondere durch die Beachtung folgender ökologisch begründeter Ausschluss- und Restriktionsbereiche nicht durch die Festlegungen belegt bzw. wurden im Einzelfall geprüft:

Ausschlussbereiche:

Neben den durch Siedlungen oder Infrastruktur bereits blockierten Gebieten (Ausnahme Brachflächen) stehen folgende Bereiche für Flächenfestlegungen grundsätzlich nicht zur Verfügung:

- fachrechtlich geschützte Bereiche entsprechend der jeweiligen Schutzverordnung wie Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete, Naturdenkmale, Landschaftsschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Hochwasserentstehungsgebiete, Trinkwasserschutzgebiete, Denkmalschutzgebiete
- genehmigte Bauleitplanung (Ausnahme GE/GI-Gebiet) sowie anderweitig fachrechtlich genehmigte bzw. planfestgestellte Maßnahme

Restriktionsbereiche:

Die folgenden Restriktionsbereiche mit konkurrierenden Funktionen und Nutzungen stehen im Regelfall einer Flächenfestlegung entgegen; in der Einzelabwägung sind nach entsprechender Prüfung Abweichungen im Sinne einer Planungsentscheidung zugunsten der Gewerbeflächenfestlegung möglich:

- Waldbestand
- Regionaler Grünzug bzw. Grünzäsur
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz
- Vorranggebiet Waldmehrung
- unzerschnittener verkehrsarmer Raum mit einer besonderen Wertigkeit gemäß Z 4.1.1.2 LEP (Karte 5 LEP)
- regionaler Schwerpunkt der Fließgewässersanierung

Boden und Fläche

Die Errichtung von Gewerbegebieten ist verbunden mit direktem Bodenverlust und hat eine Neuversiegelung zur Folge. Die ausgewiesenen VRG Vorsorgetandort Industrie und Gewerbe können in der Summe eine Neuversiegelung von etwa 300 ha zur Folge haben³. Allerdings stellen die VRG aus regionalplanerischer Sicht geeignete Potenzialflächen dar; es ist nicht davon auszugehen, dass alle Flächen in Anspruch genommen werden.

Bodenverlust und Neuversiegelung verhindern die natürlichen Austauschprozesse zwischen Boden, Wasser und Luft, erhöhen den oberflächennahen Abfluss und haben somit Auswirkungen auf Bodenlebewesen, Wasserhaushalt und Vegetation. Durch optimale Flächenauswahl sowie durch Gestaltung (z. B. Begrünung) des Vorhabens können die negativen Auswirkungen auf das Schutzgut vermindert werden.

Die Anwendung von positiven Standortkriterien führt zu einer Bündelung mit anderen Bereichen der Infrastruktur und somit insgesamt zu einem geringeren Bodenverbrauch (beispielsweise durch Mitnutzung des vorhandenen Verkehrsnetzes anstatt Neubau).

Folgende positive Standortkriterien wurden dem Planungskonzept zugrunde gelegt:

- 2-km-Umkreis um Autobahn-Anschlussstellen
- 1-km-Korridor um Bundes- und Staatsstraßen im Zuge überregionaler und regionaler Achsen
- 2-km-Umkreis um den Flughafen Dresden und Verkehrslandeplätze sowie Häfen
- günstige siedlungsstrukturelle Einbindung (Zentrale Orte und Verbünde, gewerbliche Vorprägung)
- Erweiterungsmöglichkeiten im Anschluss an vorhandene Industrie- und Gewerbestandorte
- Straßen- und ggf. Schienenanbindung ist bereits vorhanden oder möglich

Darüber hinaus sollen folgende Bedingungen gegeben sein:

- Geländeeignung: Hangneigung maximal 5 % im Hügel- und Bergland bzw. 2 % im Tiefland

Die folgenden Restriktionsbereiche mit konkurrierenden Funktionen und Nutzungen stehen im Regelfall einer Flächenfestlegung entgegen; in der Einzelabwägung sind nach

³ Für die Berechnung der etwa 328 ha umfassenden VRG wurde eine 90 %ige Neuversiegelung angenommen.

entsprechender Prüfung Abweichungen im Sinne einer Planungsentscheidung zugunsten der Gewerbeflächenfestlegung möglich:

- Waldbestand
- Regionaler Grünzug bzw. Grünzäsur
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz
- Vorranggebiet Waldmehrung
- Vorranggebiet Landwirtschaft
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiet Wasserversorgung
- Vorranggebiet Rohstoffabbau
- Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten
- Vorbehaltsgebiet Rohstoffe
- Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiet Straße
- Vorranggebiet Stadtbahn
- Vorbehaltsgebiet Eisenbahn
- Vorranggebiet Neubau Eisenbahn gemäß Z 3.3.6 LEP (Karte 4 LEP)
- Vorranggebiet verkehrliche Nachnutzung Bahntrasse
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiet vorbeugender Hochwasserschutz
- Gebiet zur Verbesserung des Wasserrückhalts
- unzerschnittener verkehrsarmer Raum mit einer besonderen Wertigkeit gemäß Z 4.1.1.2 LEP (Karte 5 LEP)
- Kaltluftentstehungsgebiet/Kaltluftbahn sowie Frischluftbahn
- besonders stark wassererosionsgefährdetes Gebiet
- regionaler Schwerpunkt der Fließgewässersanierung
- Fläche mit sonstigen bergbaulichen Restriktionen (z. B. Bergwerksrechte)
- fachrechtliche Zulassungs- bzw. Genehmigungsverfahren von Einzelvorhaben im fortgeschrittenen Planungsstadium

Wasser

Als Ausschlussbereiche fungieren Trinkwasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete und Hochwasserentstehungsgebiete. Die Neuversiegelung führt zu einem Verlust an Infiltrationsfläche und beeinträchtigt dadurch die Grundwasserneubildung. Bei Lage des Vorhabens in einem Überschwemmungsgebiet verringert sich die Retentionsfläche und das Abflussgeschehen bei Hochwasser wird verändert.

Die folgenden Restriktionsbereiche mit konkurrierenden Funktionen und Nutzungen stehen im Regelfall einer Flächenfestlegung entgegen; in der Einzelabwägung sind nach entsprechender Prüfung Abweichungen im Sinne einer Planungsentscheidung zugunsten der Gewerbeflächenfestlegung möglich:

- Vorrang- und Vorbehaltsgebiet Wasserversorgung
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiet vorbeugender Hochwasserschutz
- Gebiet zur Verbesserung des Wasserrückhalts
- regionaler Schwerpunkt der Fließgewässersanierung

Landschaftsbild/Erholung/Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Großflächige Industrie- und Gewerbegebiete sind verbunden mit Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Verlust, Zerschneidung und Überformung von Flächen mit hohen Landschaftsbildqualitäten. Landschaftsbildprägende Vegetations- und Strukturelemente, historische Kulturlandschaftselemente und Ortsränder können beeinträchtigt werden.

Teilräume, die aufgrund ihrer besonderen Eignung und Schutzwürdigkeit für das Landschaftsbild und die Erholung zu sichern sind, wurden insbesondere durch die Beachtung folgender landschaftsästhetisch begründeter Ausschluss- und Restriktionsbereiche nicht durch die Festlegungen belegt bzw. wurden im Einzelfall geprüft:

- Landschaftsschutzgebiete
- Denkmalschutzgebiete
- Vorranggebiete Kulturlandschaftsschutz
- unzerschnittene verkehrsarme Räume mit einer besonderen Wertigkeit gemäß Z 4.1.1.2 LEP (Karte 5 LEP)

2.1.5.2 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Straße

Gesundheit des Menschen/Klima/Luft

Infolge von Straßenneu- und Straßenausbaumaßnahmen mit Kapazitätserweiterung kann eine Beeinträchtigung von Flächen mit Wohn- und Wohnumfeldfunktionen durch Schadstoffeinträge und Verlärmung eintreten. Bei Dammlage quer zur Hangrichtung kann siedlungsrelevante Kalt- bzw. Frischluft gestaut werden. Bei Lage entlang einer siedlungsrelevanten Kalt- bzw. Frischluftbahn können verkehrsbedingte Schadstoffe in die Siedlung einströmen. Dammschüttungen innerhalb von Auen können einen Aufstau von Hochwasser verursachen.

Positive Wirkungen können sich ergeben, wenn durch die Maßnahmen für „rollenden Verkehr“ gesorgt wird, so dass weniger Abgase entstehen. Durch Umgehungsstraßen kann die lokale Bevölkerung vor Lärm, Abgasen und Stäuben geschützt werden.

Durch begleitende Maßnahmen wie Immissionsschutzpflanzungen, Lärmschutzmaßnahmen, Aufbringen einer lärmgeminderten, abriebarmen Straßenoberfläche, Geschwindigkeitsbegrenzungen sowie eine großzügige Überbrückung von Überschwemmungsbereichen können negative Auswirkungen auf das Schutzgut vermindert werden.

Biologische Vielfalt/Arten und Biotope

Straßenneu- und Straßenausbaumaßnahmen mit Kapazitätserweiterung sind verbunden mit direktem Verlust von Biotopen und Lebensräumen durch Versiegelung und Flächenbeanspruchung. Des Weiteren können Zerschneidung von Lebensraumkomplexen, Teilisolation und Unterbrechung von Wechselbeziehungen und Migrationskorridoren die Folge sein.

Verkehrsbedingt erfolgt ein Schadstoffeintrag in die angrenzenden Lebensraumkomplexe (Abrieb, Feinstaub, Abgase, Streusalz). Weitere Folgen auf die Fauna sind Verlärmung, visuelle Störreize und Kollisionsgefahr.

Durch eine Bündelung mit vorhandenen Infrastrukturtrassen, Immissionsschutzpflanzungen, ggf. Schaffung von geeigneten Querungsmöglichkeiten für bodengebundene Arten, Rückbau alter Trassenabschnitte, Reduzierung der Fahrzeuggeschwindigkeit in der Amphibienwanderungszeit u. a. können negative Auswirkungen auf das Schutzgut vermindert werden.

Boden und Fläche

Straßenneu- und Straßenausbaumaßnahmen mit Kapazitätserweiterung sind verbunden mit direktem Bodenverlust und haben eine Neuversiegelung zur Folge. Die ausgewiesenen VRG und VBG Straße können in der Summe eine Neuversiegelung von rund 90 ha zur Folge haben⁴.

Die Neuversiegelung verhindert die natürlichen Austauschprozesse zwischen Boden, Wasser und Luft, erhöht den oberflächennahen Abfluss und hat somit Auswirkungen auf Bodenlebewesen, Wasserhaushalt und Vegetation. Betriebsbedingt erfolgt ein Schadstoffeintrag in die angrenzenden Böden. Diese Schadstoffe führen zur Beeinträchtigung des Filter- und Puffervermögens der Böden.

Durch Immissionsschutzpflanzungen an der Trasse, Auflockerung der während der Bauphase verdichteten Flächen, Verwendung von umweltfreundlicheren Taumaterialien u. a. können negative Auswirkungen auf das Schutzgut vermindert werden.

Wasser

Die Neuversiegelung führt zu einem Verlust an Infiltrationsfläche und beeinträchtigt dadurch die Grundwasserneubildung. Verkehrsbedingte Schadstoffe können im angrenzenden Bereich des Vorhabens über den Boden in das Grundwasser gelangen.

Bei Straßenüberquerung von Fließgewässern kann es zu Veränderungen der Gewässerstruktur und bei Schadstoffeintrag zur Beeinträchtigung der Gewässerqualität kommen.

Durch Immissionsschutzpflanzungen an der Trasse, Vorschalten von Absetz- und Filterbecken, Regenwasserrückhaltebecken, großzügige Überspannung von Auen mit Brückenbauwerken, Verwendung von umweltfreundlicheren Taumaterialien u. a. können negative Auswirkungen auf das Schutzgut vermindert werden.

Landschaftsbild/Erholung/Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Straßenneu- und Straßenausbaumaßnahmen können mit Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Verlust, Zerschneidung und Überformung von Flächen mit hohen Landschaftsbildqualitäten verbunden sein. Landschaftsbildprägende Vegetations- und Strukturelemente, historische Kulturlandschaftselemente und Ortsränder können erheblich beeinträchtigt werden.

Bei Lage in Erholungsgebieten kann die Beeinträchtigung durch eine Zerschneidung des touristischen Wegenetzes erfolgen; historische Blickbeziehungen können beeinträchtigt werden. Verkehrsbedingt erhöhen sich die Lärmbelastung und die Schadstoffimmission.

Straßenneu- und Straßenausbaumaßnahmen können mit direktem Verlust von Gebäuden verbunden sein.

Durch Sichtschutzpflanzungen, Über- oder Unterführung bzw. Verlegung von Wanderwegen u. a. können negative Auswirkungen auf das Schutzgut vermindert werden.

⁴ Für Bundesstraßen wurde ein Regelquerschnitt von 10,5 m und für Staatsstraßen von 9,5 m angenommen, wobei für die jeweils 1,5 m umfassenden Bankette nur eine 50 %ige Versiegelung zugrunde gelegt wurde. Für die Kapazitätserweiterung von Autobahnen wurde eine Erhöhung der Trassenbreite um 20 m angenommen. Es waren ca. 6 km Neubau B-Straße, ca. 6,5 km Neubau S-Straße und ca. 37 km Kapazitätserweiterungen von Autobahnen zu berücksichtigen.

2.1.5.3 Vorranggebiet Stadtbahn

Gesundheit des Menschen

Durch Stadtbahn-Neubaumaßnahmen kann eine Beeinträchtigung von Flächen mit Wohn- und Wohnumfeldfunktionen durch Verlärmung erfolgen. Es können aber auch Entlastungswirkungen entstehen, wenn das Vorhaben z. B. zur Reduzierung des Kfz-Individualverkehrs führt und somit zu einer Lärm- und Schadstoffreduzierung beiträgt. Durch Lärmschutzmaßnahmen können negative Auswirkungen auf das Schutzgut vermindert werden.

Biologische Vielfalt/Arten und Biotope

Ein Stadtbahnneubau kann mit direktem Verlust von Biotopen und Lebensräumen durch Teilversiegelung und Flächenbeanspruchung verbunden sein. Des Weiteren können Zerschneidung von Lebensraumkomplexen, Teilisolation und Unterbrechung von Migrationskorridoren von bodengebundenen Arten die Folge sein. Weitere Belastungen auf die Fauna sind Verlärmung und visuelle Störreize.

Unter der Annahme, dass das Vorhaben eine deutlich höhere Fahrgastzahl erschließt, sind positive Wirkungen auf das Schutzgut infolge einer Reduzierung des Individualverkehrs zu erwarten.

Durch Immissionsschutzpflanzungen, ggf. Schaffung von geeigneten Querungsmöglichkeiten für bodengebundene Arten u. a. können negative Auswirkungen auf das Schutzgut vermindert werden.

Boden und Fläche

Stadtbahn-Neubaumaßnahmen können mit direktem Bodenverlust verbunden sein und eine Teilversiegelung zur Folge haben. Diese verhindert die natürlichen Austauschprozesse zwischen Boden, Wasser und Luft, erhöht den oberflächennahen Abfluss und hat somit Auswirkungen auf Bodenlebewesen, Wasserhaushalt und Vegetation.

Die Stadtbahnstrecke Dresden – Wilsdruff kann als offener Oberbau (Grüngleis) realisiert werden, so dass keine signifikante Neuversiegelung entsteht.

Wasser

Die Teilversiegelung kann zu einem Verlust an Infiltrationsfläche führen und die Grundwasserneubildung beeinträchtigen. Verkehrsbedingte Schadstoffe können im angrenzenden Bereich des Vorhabens über den Boden in das Grundwasser gelangen.

Bei Überquerung von Fließgewässern kann es zu Veränderungen der Gewässerstruktur kommen. Durch ausreichende Überspannung der Auen mit Brückenbauwerken können negative Auswirkungen auf das Schutzgut vermindert werden.

Landschaftsbild/Erholung/Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Stadtbahnneubaumaßnahmen können mit Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes verbunden sein (Zerschneidung und Überformung von Flächen mit hohen Landschaftsbildqualitäten). Landschaftsbildprägende Vegetations- und Strukturelemente, historische Kulturlandschaftselemente und Ortsränder können beeinträchtigt werden (Beeinträchtigung historischer Blickbeziehungen). Verkehrsbedingt erhöht sich die Lärmbelastung.

Durch Grünstreifen u. a. können die negativen Auswirkungen auf das Schutzgut vermindert werden.

2.1.5.4 Vorranggebiete Radweg

Gesundheit des Menschen

Von Radwegen gehen keine Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit aus. Das Fahrrad ist ein umweltfreundliches Verkehrsmittel, da beim Radfahren keine erheblichen Lärm-, Licht- oder Schadstoffemissionen auftreten.

Biologische Vielfalt/Arten und Biotope

Ein Radwegebau ist verbunden mit direktem Verlust von Biotopen und Lebensräumen durch Versiegelung und Flächenbeanspruchung. Des Weiteren können Zerschneidung von Lebensraumkomplexen, Teilisolation und Unterbrechung von Migrationskorridoren von bodengebundenen Arten die Folge sein. Beim Betrieb von Radwegen können Störungen, insbesondere für empfindliche Arten, entstehen.

U. a. durch Verwendung von hellen Zuschlagstoffen in bituminösen Fahrbahndecken (um die Aufheizung der Fahrbahndecke zu minimieren) können negative Auswirkungen auf das Schutzgut vermindert werden.

Boden und Fläche

Der Radwegebau ist verbunden mit direktem Bodenverlust und hat eine Neuversiegelung zur Folge. Die ausgewiesenen VRG Radweg können in der Summe eine Neuversiegelung von maximal 9 ha zur Folge haben⁵. Diese verhindert die natürlichen Austauschprozesse zwischen Boden, Wasser und Luft, erhöht den oberflächennahen Abfluss und hat somit Auswirkungen auf Bodenlebewesen und Vegetation.

Wasser

Die Neuversiegelung führt zu einem Verlust an Infiltrationsfläche; allerdings kann der Niederschlag ortsnah im Randbereich der Radwege versickern.

Landschaftsbild/Erholung/Kulturgüter

Von Radwegen gehen regelmäßig keine Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes aus. Sie fördern eine naturnahe Erholungsnutzung, unterstützen das touristische Wegenetz und binden historische Kulturlandschaftselemente wie Postmeilensäulen, Schmalspurbahnen und Mühlen in die Streckenführung ein. Somit wird auch ein Beitrag zum Erhalt dieser Landschaftselemente geleistet.

2.1.5.5 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Hochwasserrückhaltebecken

Gesundheit des Menschen

Im Osterzgebirge kam es in der Vergangenheit immer wieder zu gefährlichen Hochwassern. Dies ist vor allem dadurch bedingt, dass die Bodenschichten über dem felsigen Untergrund nur eine geringe Mächtigkeit aufweisen und wenig Wasser speichern können, gleichzeitig aber häufiger ergiebige Stauniederschläge auftreten. Dann kann es zu einem erhöhten Oberflächenabfluss kommen, der durch das steile Gelände hohe Geschwindigkeiten entwickelt.

Untersuchungen haben ergeben, dass selbst bei einer Waldbedeckung von 100 %, was für die natürliche Wasserspeicherung ein Optimum darstellen würde, bei extremen Niederschlä-

⁵ Für die Berechnung der Neuversiegelung durch die VRG Radweg (Gesamtlänge rund 30 km) wurde eine 3 m breite bituminöse Fahrbahndecke angenommen.

gen immer noch ein starker Oberflächenabfluss zu erwarten wäre. Zum Schutz von Siedlungen in den Flusstälern werden daher künstliche Räume für die Zwischenspeicherung von Wasser benötigt.

Mit Hochwasserrückhaltebecken kann ein Teil des abfließenden Wassers aufgefangen und Zeit gewonnen werden, gefährdete Siedlungen zu evakuieren. Durch den Bau von Hochwasserrückhaltebecken sind somit positive Wirkungen für die Bevölkerung mit dem Schutz von Leib und Leben zu erwarten sowie der Schutz von kulturellen und sonstigen Sachgütern einschließlich wichtiger Infrastrukturen, wie der Ver- und Entsorgung, des Verkehrs und der Kommunikation, etc.

Von einem Hochwasserrückhaltebecken geht im Regelfall keine direkte Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aus.

Klima

Die von den Festlegungen betroffenen Flächen besitzen insbesondere hinsichtlich des Kalt- und Frischluftabzuges in den Talbereichen klimawirksame Eigenschaften. Durch das Dammbauwerk können diese Austauschbahnen unterbrochen werden. Durch die Bildung von Kaltluftseen können mehr Frosttage entstehen. Durch die Waldrodung im Staubereich verändert sich das Mikroklima.

Biologische Vielfalt/Arten und Biotope

Durch den Flächenverlust (Dammbauwerk und neu geschaffener Stauraum) werden Biotope vernichtet und beeinträchtigt, Standortverhältnisse verändert sowie Austausch- und Wechselbeziehungen zwischen Teillebensräumen mit ähnlichen Artenausstattungen unterbrochen. Die Gewässerdurchgängigkeit für aquatisch gebundene Arten wird beeinträchtigt.

Durch die Ausführungsart des Vorhabens (z. B. Schwergewichtsmauer anstatt Steinschüttdamm mit wesentlich größerer Biotopflächenbeanspruchung, Trockenbecken, Ökotunnel) können negative Auswirkungen auf das Schutzgut vermindert werden.

Boden und Fläche

Es entsteht ein Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme (Bereich der 4 Dammbauwerke – etwa 20 ha) bzw. ein Teilverlust (Bereich der Gewinnung des Materials für den Dammbau, Bereich für eine eventuelle Straßenumverlegung). Weiterhin besteht eine Wassererosionsgefahr im Falle von Abholzungsmaßnahmen im Stauraum.

Durch die Gestaltungsmaßnahmen (z. B. Erosionsschutz) können negative Auswirkungen auf das Schutzgut vermindert werden.

Wasser

Durch Bau und Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens verändern sich die Fließgewässerdynamik, das Abflussverhalten (im Bereich Einstau/Abfluss) sowie die Naturnähe der Auenbereiche. Durch die Versiegelung (Dammbauwerk) vermindert sich die Grundwasserneubildung.

Landschaftsbild/Erholung/Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Insbesondere durch das Dammbauwerk sowie durch die Waldrodungen im Staubereich verändert sich die Landschaftsraumwirkung; bestehende Sichtbeziehungen und das touristische Wegenetz können unterbrochen, aber auch neu geschaffen werden. Standorte historischer Wassermühlen könnten beeinträchtigt werden.

Durch die Gestaltung des Vorhabens (Begrünung des Dammbauwerkes bei Schüttdämmen) sowie durch Ausgleichsmaßnahmen (z. B. neue touristische Wegeführung) können die negativen Auswirkungen auf das Schutzgut vermindert werden.

2.1.5.6 Vorranggebiete Waldmehrung

Gesundheit des Menschen/Klima/Luft

Waldmehrungsflächen tragen zur Erhöhung der Frischluftproduktion bei, was sich insbesondere bei Siedlungsnähe positiv auf die menschliche Gesundheit auswirkt.

Andererseits besitzen einige Waldmehrungsflächen auch eine Schutzfunktion für die Gesundheit des Menschen, indem der zwischen Emittent und Wohnbesiedlung befindliche Waldbestand die Lärm- und Schadstoffbelastung wesentlich mindert.

Flächen wurden nicht in den Vorranggebietsanspruch Waldmehrung übernommen, wenn sie

- sich innerhalb von siedlungsrelevanten Kaltluftbahnen befinden und die Konfiguration des Waldmehrungsgebietes quer zur Hangneigung besteht,
- sich innerhalb eines Vorrang- oder Vorbehaltsgebietes vorbeugender Hochwasserschutz befinden.

Biologische Vielfalt/Arten und Biotope

Der Wald hat in seinem Umfang und seiner genetischen Vielfalt besondere Bedeutung für den ökologischen Ausgleich und als Lebensraum für einheimische Pflanzen und Tiere. Darüber hinaus besitzt der Wald eine hohe Bedeutung für den Bodenschutz, den Hochwasserschutz, den Klima- und Immissionsschutz, für die Erholung, sowie als Grundlage einer umweltfreundlichen Rohstoffversorgung. Mit dem Waldanteil von ca. 26,4 % ist die Region im Landesvergleich waldarm. Die Erhöhung des Waldflächenanteils zielt daher auf die Steigerung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, auf eine strukturreiche Landschaftsgliederung in ausgeräumten Ackerflächen, auf eine Verbesserung der Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes sowie der Biotopvernetzung.

Flächen wurden nicht in den Vorranggebietsanspruch Waldmehrung übernommen, wenn sie

- aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes offen zu halten sind (insbesondere SPA-Gebiet und FND),
- sich auf extensiv genutzten, nicht stark hängigen Grünlandflächen befinden.

Boden und Fläche

Waldmehrungsflächen befinden sich ausschließlich auf gegenwärtig landwirtschaftlich genutzten Flächen, aber nicht auf Vorranggebieten Landwirtschaft. Die Nutzungsumwandlung führt hinsichtlich des Schutzgutes Boden zu einer Verringerung der Wasser- (Rinnen-, Flächenerosion) und Winderosion (Deflation), Aushagerung, Steinschlag, Rutschvorgänge und Bodenfließen.

Die Vorranggebiete Waldmehrung nehmen rd. 5.100 ha Fläche ein.

Wasser

Oberflächengewässer sind nicht von Waldmehrungsflächen betroffen.

Durch die Bewaldung werden weniger Schadstoffe emittiert als bei Besiedlung, industrieller oder landwirtschaftlicher Nutzung. Der pH-Wert des Grundwassers wird reduziert, die

Sickerwasserrate aus der durchwurzelten Bodenzone und die Grundwasserneubildung werden vermindert.

Landschaftsbild/Erholung/Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Waldmehrungsflächen tragen in erheblichem Maße zur Erhöhung der Strukturvielfalt der Landschaft bei; es entsteht ein ausgeglichenes, mit ätherischen Ölen angereichertes Waldklima und es erfolgt eine Lärm- und Sichtabschirmung. Somit tragen die Waldmehrungsgebiete auch zur Vergrößerung der Gebiete für eine naturgebundene Erholung bei.

Bei Vorhandensein wertvoller Sichtbeziehungen auf schützenswerte Landschaftsausschnitte bzw. auf exponierte Kulturdenkmalbereiche sowie in Parkanlagen erfolgte keine Festlegung eines Waldmehrungsgebietes.

2.1.5.7 Vorranggebiete Rohstoffabbau und Vorbehaltsgebiete Rohstoffe

Gesundheit des Menschen

Mit der Rohstoffgewinnung verbundene Belastungen für den Menschen sind in besonderer Weise Lärmbelastungen, die aus dem eigentlichen Abbau (Sprengungen, Bohrungen, Raupen, Bagger sowie andere Geräte und Fahrzeuge am Abbaustandort) und dem Abtransport des Rohstoffes resultieren. Die hiervon ausgehenden Belastungen korrelieren generell stark mit der räumlichen Nähe von Abbaugebieten zu Siedlungen. Dennoch muss hier auch immer im Einzelfall entschieden werden, da die Lärmentstehung selbst in Abhängigkeit von der Rohstoffart und der angewandten Gewinnungstechnik zu sehen ist und die damit verbundene Lärmausbreitung durch die topographischen Gegebenheiten, den Pflanzenbestand zwischen Abbaustelle und Siedlung sowie deren räumliche Anordnung im Verhältnis zur Hauptwindrichtung geprägt wird.

Bei der Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete wurden die Abstände zur Wohnbebauung, Campingplatzgebieten, Wochenendhaus-/Ferienhausbebauung, Kleingärten, Friedhöfen, Kur- und Klinikbereichen sowie zu überbaubarer Grundstücksfläche auf der Grundlage eines rechtskräftigen Bebauungsplans zum Zwecke des Wohnens wie folgt festgelegt:

	Vorranggebiete	Vorbehaltsgebiete
Festgestein	300 m	300 m
Kies, Kiessand, Sand, sonstige Lockergesteine	150 m	150 m

Im Bestand befindliche Abbaugebiete entsprechen den Auflagen der Genehmigung, die die entsprechenden Werte der TA-Lärm anzuwenden hat.

Klima

Die von den Festlegungen betroffenen Flächen besitzen sehr unterschiedliche klimawirksame Eigenschaften. Auf der regionalen Ebene sind hier insbesondere die Kaltluftproduktion und deren Wirkung auf entsprechende ausgleichsbedürftige Teilräume von Bedeutung – sofern hierdurch klimatische Belastungen vermieden und besonders auch bestehende Belastungen reduziert werden. Grundlage für die Beurteilung sind die Darstellungen zur Freiflächensicherung im Fachbeitrag Landschaftsrahmenplan. Aufgrund der bestehenden klimatischen Verhältnisse (Durchlüftung, Kaltluft produzierende Flächen, Kaltluftbahnen, klimatische Belastungsgebiete und den vorhandenen Siedlungsdichten) ist allgemein nicht von Negativwirkungen im klimatischen Wirkungsraum auszugehen.

Biologische Vielfalt/Arten und Biotope

Durch die Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffabbau und Vorbehaltsgebieten Rohstoffe werden insbesondere Biotoptypen auf Abgrabungsflächen, in Agrarlandschaften und in Waldbeständen betroffen. Der jeweilige Umfang der flächenhaften Beeinträchtigung von Biotoptypen ist sehr unterschiedlich ausgeprägt und reicht von einer lediglich benachbarten Situation bis zur vollflächigen Überlagerung. Die Bewertung der Erheblichkeit dieser Beeinträchtigungen orientiert sich hierbei an der Bedeutung des jeweiligen Biotoptyps für das ökologische Verbundsystem sowie an den entsprechenden Kompensationsmöglichkeiten. Eine besondere Bedeutung erlangen bei diesen Betrachtungen die möglichen Beeinträchtigungen der Gebiete von gemeinschaftlichem Interesse gemäß den Richtlinien 79/409/EWG (Vogelschutzgebiete) und 92/43/EWG (FFH-Gebiete).

Durch Gestaltung (z. B. Schaffung von Sekundärbiotopen während des Abbaubetriebes) und Betrieb [z. B. temporäre Beachtung bei benachbarten störungsempfindlichen Arten (z. B. Amphibienwanderungszeiten, Brutzeiten)] des Vorhabens können die negativen Auswirkungen auf das Schutzgut vermindert werden.

In der vorliegenden 2. Gesamtfortschreibung sind bezüglich des Schutzgutes Biologische Vielfalt/Arten und Biotope folgende Gebiete von der Festlegung als Vorranggebiete Rohstoffabbau und Vorbehaltsgebiete Rohstoffe ausgeschlossen worden:

- Naturschutzgebiete, Nationalpark „Sächsische Schweiz“
- Landschaftsschutzgebiete
(die Festlegung als Vorbehaltsgebiet Rohstoffe ist möglich, soweit die jeweilige Schutzgebietsverordnung für den Rohstoffabbau nicht explizit ein Verbot ausspricht)
- Natura 2000-Gebiete (FFH- und SPA-Gebiete⁶)
- Naturdenkmale und gesetzlich geschützte Biotope
- Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz
- Vorranggebiete Waldschutz

Boden und Fläche

Die Vorranggebiete Rohstoffabbau umfassen eine Fläche von rd. 1.780 ha und die Vorbehaltsgebiete Rohstoffe eine Fläche von rd. 325 ha. Der Boden ist bei jeder Rohstoffgewinnung insofern betroffen, als er – sofern nicht selbst Gegenstand der Rohstoffgewinnung – vor der Gewinnung der Rohstoffe in entsprechendem Umfang abgeräumt werden muss. Hierbei gibt es zwei Möglichkeiten. Entweder bleibt der Boden als „Abraum“ auf Halde am Standort und kommt bei der anschließenden Rekultivierung wieder zur Verwendung oder der Boden wird an anderen Standorten als Fremdboden genutzt. In beiden Fällen wird der Boden unter materiellen Gesichtspunkten erhalten. Nicht oder nur bedingt erhalten bleiben die Bodenfunktionen selbst. Je nach Verwendung sind die Bodenfunktionen unter zeitlichen Gesichtspunkten unterschiedlich stark beeinträchtigt (Veränderung des Bodengefüges, der ursprünglichen Struktur und Schichtung und damit der physikalischen, chemischen und biologischen Eigenschaften, Störungen des Bodenlebens).

Mit Wegfallen der Bodenfunktionen selbst können Einflüsse auf die Grundwasserkapazität und -qualität ebenso verbunden sein wie Verluste an klimatischen Ausgleichsfunktionen (Verdunstungsleistungen, Austausch Bodenluft und Gase), in allen Fällen aber gehen die bestehenden Standortfunktionen für Pflanzen und Tiere verloren.

⁶ Für die FFH-Gebiete gilt die Ausnahme, wenn im Rahmen der Genehmigungsplanung die FFH-Verträglichkeit des Vorhabens bereits nachgewiesen worden ist. Bezüglich der Lage der Festlegung innerhalb eines SPA-Gebietes gibt es den Ausnahmefall, wenn die der Festlegung zugrunde gelegte Rohstoffabbaufäche mittelbar Ursache für die Festlegung als SPA-Gebiet war, da erst durch den Rohstoffabbau Lebensraum für eine geschützte Vogelart geschaffen worden ist.

Durch Gestaltung (z. B. getrenntes Abräumen, Lagern und Einbauen von Mutterboden) und Betrieb (z. B. Auflockerung von Flächen, die befahren und verdichtet wurden) des Vorhabens können die negativen Auswirkungen auf das Schutzgut vermindert werden.

In der vorliegenden Gesamtfortschreibung sind bezüglich des Schutzgutes Boden (über die bereits unter dem Schutzgut Biologische Vielfalt/Arten und Biotope benannten) folgende Boden beanspruchende Gebiete von der Festlegung als Vorranggebiete Rohstoffabbau oder Vorbehaltsgebiete Rohstoffe ausgeschlossen worden:

- Trinkwasserschutzgebiete Zone I und II; Zone III, soweit in der Rechtsverordnung ein Verbotstatbestand festgelegt ist
- Vorranggebiete Landwirtschaft (nur bei Vorbehaltsgebietsansprüchen Rohstoffe)
- Vorranggebiete Wasserversorgung
- Vorranggebiete vorbeugender Hochwasserschutz (nur bei Funktion Abfluss bzw. Herstellung Abfluss)
- Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung (nur bei Vorbehaltsgebietsansprüchen Rohstoffe)

Wasser

Von den Festlegungen für die Rohstoffsicherung sind Gebiete mit hoher Bedeutung für die Grundwassersicherung nur vereinzelt in sehr geringem Umfang betroffen. Innerhalb bestehender Wasserschutzgebiete der Zonen I – II sind keine Vorranggebiete Rohstoffabbau oder Vorbehaltsgebiete Rohstoffe ausgewiesen. Innerhalb der Schutzzone III sind Teilüberlagerungen möglich, wenn eine ausreichende Überdeckung der Grundwasserkörper erhalten bleibt und damit negative Einflüsse auf das Grundwasser selbst nicht eintreten.

Inwiefern durch die Realisierung der Rohstoffgewinnung innerhalb der entsprechenden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete auf die „Grundwasserlandschaften“ eingewirkt werden wird bzw. bereits wurde, kann nur am konkreten Vorhaben selbst überprüft werden und ist somit Gegenstand der eigentlichen Abbaugenehmigung, die jedem Einzelvorhaben vorangestellt ist.

Oberflächengewässer sind mehrfach von den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten betroffen. Im Allgemeinen handelt es sich jedoch nur um eine Betroffenheit von kleinen Teilstrecken oder randliche Einflüsse. Aufgrund der maßstabsbedingten Unschärfe in Bezug auf den Umfang der Betroffenheit von Gewässerbereichen können hier keine abschließenden Aussagen zur Verträglichkeit selbst gemacht werden, da hierzu auch Angaben erforderlich wären, wie sie im Rahmen des eigentlichen Genehmigungsverfahrens geprüft werden (bspw. Abgrenzung, Umfang, Art des Abbaus, Anwendung welcher Techniken). Durch Gestaltung (z. B. ausreichender Abstand zu Auenbereichen) und Betrieb (z. B. Einsatz umweltfreundlicher Technik für Abbau und Transport, sorgfältiger Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) des Vorhabens können die negativen Auswirkungen auf das Schutzgut vermindert werden.

Auf Ebene der Regionalplanung sind bereits Konflikte mit anderen Nutzungen ermittelt worden. Daher wurden textliche Festlegungen zur Konfliktregelung im Kapitel Bergbau und Rohstoffsicherung aufgestellt.

Landschaftsbild/Erholung/Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Teilräume, die aufgrund ihrer besonderen Eignung (Landschaftsbild, Klima, Verlärmungsgrad, Erreichbarkeit) für die naturnahe landschaftsgebundene Erholung zu sichern sind, wurden insbesondere durch folgende, auch landschaftsästhetisch begründete Ausschlussbereiche beachtet:

- Vorranggebiete Waldschutz
- Vorranggebiete Kulturlandschaftsschutz (Elemente: Landschaftsprägende Erhebung, Kleinkuppenlandschaft, Teichlandschaft, Weinbaugeprägte Hanglage)
- Denkmalschutzgebiete

Durch den räumlich begrenzten Rohstoffabbau bedingte Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild und auf die Erholungsfunktion sind zeitlich befristet und im Wesentlichen auf die eigentliche Abbauphase beschränkt. Aufgrund der an die Abbaugenehmigung gekoppelten Auflagen für die Rohstoffgewinnung sowie die hiermit verbundenen Rekultivierungsauflagen können langfristige Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

2.1.5.8 Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung

Die regionalplanerische Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung unterstützt die energiepolitische Zielstellung des Freistaates Sachsen. Im Energie- und Klimaprogramm des Freistaates Sachsen 2012 wurde der angestrebte Jahresenergieertrag entsprechend einer Potenzialanalyse für den Bereich Windenergienutzung auf 2.200 GWh bis zum Jahr 2022 festgelegt. Gemessen am flächenmäßigen Anteil der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge an der Gesamtfläche des Freistaates Sachsen (18,65 %) beträgt gemäß Ziel 5.1.3 LEP die diesbezügliche Zielstellung für die Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge 410 GWh/a.

In den ermittelten 16 Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung kann bei optimaler Auslastung dieser Gebiete ein durchschnittlicher Jahresenergieertrag von rund 776 GWh bis 820 GWh erreicht werden; das sind rund 200 % des gemäß Z 5.1.3 LEP in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge zu erbringenden regionalen Mindestenergieertrags. Die Festlegung der VREG Windenergienutzung leistet somit einen Beitrag zur Erfüllung der diesbezüglichen Klimaschutzziele des Landes.

Ende 2018 wurde durch das SMWA im Rahmen der Fortschreibung des Energie- und Klimaprogramms 2012 ein sogenanntes Grünbuch in ein Konsultationsverfahren eingebracht. In diesem Grünbuch wurden die Ziele des Klimaschutzplans 2050 der Bundesregierung beachtet. Dazu wurde durch die SAENA ein Gutachten EE-Ausbaupotenziale in Sachsen erarbeitet. Hier wurde auch das technische Potenzial zum Ausbau der Windenergienutzung rechnerisch ermittelt und in drei Szenarien dargestellt (mit Potenzial zwischen 3.380 GWh/a und 7.560 GWh/a). Im Strategiepapier zum Grünbuch wird festgestellt, dass die durch das SAENA-Gutachten ermittelten technischen Ausbaupotenziale in einem nächsten Schritt in praktische Ausbaupotenziale und damit realistische Zielvorgaben überführt werden müssen. Dafür werden jedoch v. a. wirtschaftliche Rahmenbedingungen sowie rechtliche und administrative Hemmnisse benannt, die das technische Potenzial weiter verringern werden. In dieses praktische Windpotenzial müssen aus raumplanerischer Sicht v. a. noch die folgenden Punkte möglichst realitätsnah einfließen: Artenschutzbelange über Schutzgebiete und Natura 2000-Gebiete hinaus, der Konzentrationsaspekt [Einhaltung eines Abstands zwischen den Potenzialflächen], die Beachtung von jüngeren Bestandsanlagen, die bis 2030 nicht durch Anlagen der 4 MW-Klasse ersetzt werden sowie Beachtung entgegenstehender raumplanerischer Festlegungen.

Der Regionale Planungsverband geht daher davon aus, dass auch im Hinblick auf eine Fortschreibung des Energie- und Klimaprogramms Sachsen 2012 in Anbetracht der konkreten Gegebenheiten in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge mit den Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung substanziiell Raum für die Windenergienutzung geschaffen ist.

Gesundheit des Menschen

In der Planungskonzeption, die der Festlegung der Vorrang- und Eignungsgebiete zugrunde liegt, kommen als weiche Tabuzonen folgende Wohnabstandsflächen zur Anwendung:

- 1.200 m Abstand:
 - zu reinem Wohngebiet sowie zur überbaubaren Grundstücksfläche auf der Grundlage eines diesbezüglichen rechtskräftigen Bebauungsplanes
 - zu Kur- und Klinikbereich sowie zur überbaubaren Grundstücksfläche auf der Grundlage eines diesbezüglichen rechtskräftigen Sondergebietes
- 1.000 m Abstand:
 - zur Wohnbebauung in einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil sowie zur überbaubaren Grundstücksfläche auf der Grundlage eines diesbezüglichen rechtskräftigen Bebauungsplanes
 - zu Sondergebiet, das der Erholung dient nach § 10 BauNVO sowie zur überbaubaren Grundstücksfläche auf der Grundlage eines diesbezüglichen rechtskräftigen Sondergebietes
- i. d. R. 750 m Abstand:
 - zur Wohnbebauung in einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil, wenn bereits ein VRG Windenergienutzung aus der Teilfortschreibung Wind 2003 vorliegt oder Windenergieanlagen im Abstandsbereich bis kleiner 1.000 m zur Wohnbebauung eines Ortsteils bestehen bzw. genehmigt worden sind
- i. d. R. 750 m Abstand:
 - zur Wohnbebauung außerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils
- i. d. R. 600 m Abstand:
 - zu Kleingarten, Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebiet, wenn sie nicht bauordnungsrechtlich als Sondergebiet gesichert sind

Die Wohnabstandswerte begründen sich auf eine angemessene Berücksichtigung des Allgemeinwohlgebotes, des Verhältnismäßigkeitsgebotes und des Gebotes der nachbarlichen Rücksichtnahme. Bei der Festlegung der Siedlungsabstandswerte macht der Plangeber von seiner Möglichkeit der Typisierung Gebrauch.

Dabei ist das Schutzgut „Mensch“ und die unterschiedliche Schutzbedürftigkeit von einzelnen Nutzungen in den Siedlungen angemessen zu berücksichtigen. Insofern werden unterschiedliche Abstandswerte zu Kur- und Klinikbereichen sowie Pflegeanstalten und zu Wohnbebauungen in die Planung eingestellt.

Bezüglich des Schattenwurfs wird immissionsschutzfachlich eine Belastungsgrenze von 30 Stunden im Jahr bzw. 30 Minuten am Tag als zumutbar angesehen. Falls diese Grenze prognostisch überschritten wird, wird die Windenergieanlage mit einer Schattenabschaltautomatik versehen.

Insbesondere unter dem Aspekt des Repowering, bei dem entsprechend der weiteren technischen Entwicklung i. d. R. kleinere Anlagen durch größere Anlagen ersetzt werden, ist ein ausreichender Siedlungsabstand erforderlich, um gewährleisten zu können, dass auch diese größeren Anlagen innerhalb der VREG errichtet werden können.

Mit der Festlegung der sogenannten 5-H-Regelung (Abstand zwischen Windenergieanlage und nächstliegender Wohnbebauung im baurechtlichen Innenbereich entspricht mindestens der fünffachen Gesamthöhe der Anlage) soll gewährleistet werden, dass trotz der Vorbelastung durch Bestandsanlagen, die sich teilweise auch innerhalb der Vorranggebiete

Windenergienutzung aus der TF Wind befinden, einerseits keine übermäßige Belastung der angrenzenden Wohnbevölkerung entsteht und die Akzeptanz der Wohnbevölkerung erhalten bleibt. Andererseits erfüllt diese Regelung auch den Vertrauensschutz für WEA-Betreiber.

Diese 5-H-Regelung ist an die Bestimmung der weichen Tabuzone 10b angelehnt, die bei einer angenommenen Gesamthöhe von 200 m einen Mindestabstand von 1.000 m vorsieht.

Damit können entgegen des ansonsten für die Planungsregion zu Grunde gelegten 1.000 m-Abstandes zur Wohnbebauung Bestandsanlagen (das sind teilweise moderne leistungsstarke Anlagen, die allein schon 2/3 des regionalen Mindestenergieertrages erzeugen können) in die VREG einbezogen werden. Im Gegenzug kann dadurch auf neue, noch unbelastete Gebiete verzichtet werden. Diese Handlungsweise folgt dem Ziel der raumordnerischen Konzentration und dem Prinzip der Schonung von Fläche und Landschaft vor Neuinanspruchnahme durch Nutzungen.

Von den Festlegungsgebieten für die Windenergienutzung sind Gebiete mit sehr hoher Bedeutung für die Grundwassersicherung (Trinkwasserschutzzonen I und II) sowie Überschwemmungsgebiete nicht betroffen, da diese in der Planungskonzeption als Tabuzonen fungierten.

Klima

Die von den Vorrang- und Eignungsgebieten betroffenen Flächen besitzen keine siedlungsklimatisch wirksamen Eigenschaften.

Biologische Vielfalt

Bei den von den Festlegungen insgesamt betroffenen Biotoptypen handelt es sich stets um Vorkommen bestimmter Pflanzen- und Tierarten, die sich primär im Boden, an der Bodenoberfläche und in bodennahen Luftschichten aufhalten.

Teilräume, die aufgrund ihrer besonderen Eignung und Schutzwürdigkeit für Natur und Landschaft zu sichern sind, wurden insbesondere durch die Beachtung folgender ökologisch begründeter Tabuzonen nicht durch die Festlegungen belegt:

- harte Tabuzonen:
 - Nationalparkregion „Sächsische Schweiz“
 - SPA-Gebiete⁷
 - Naturschutzgebiete
 - Gewässer und ihre natürlichen Auen- und Uferbereiche
- weiche Tabuzonen:
 - Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz
 - FFH-Gebiete
 - Landschaftsschutzgebiete
 - Waldbestand

Zu erwartende Beeinträchtigungen entsprechender Biotoptypen durch den Betrieb von Windenergieanlagen sind nach Art und Umfang der Beeinträchtigung insbesondere innerhalb der Entwicklungsflächen der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz ausgleichbar.

⁷ In der Planungsregion sind in den Erhaltungszielen aller SPA-Gebiete störungsempfindliche planungsrelevante Vogelarten aufgeführt.

Eine besondere Bedeutung erlangen die möglichen Beeinträchtigungen der Gebiete von gemeinschaftlichem Interesse gemäß den Richtlinien 79/409/EWG (Vogelschutzgebiete) und 92/43/EWG (FFH-Gebiete). Auf der Ebene der Regionalplanung sind mögliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder des Schutzzweckes durch Windenergieanlagen in den VREG Windenergienutzung untersucht und erkannt worden (s. dazu Kapitel 4.3).

Der Regionale Planungsverband hält es für sinnvoll, auf regionalplanerischer Ebene einen populationsbasierten Ansatz anzuwenden, indem er die SPA-Gebiete (da in allen SPA-Gebieten in der Planungsregion windkraftsensible Vogelarten in den Erhaltungszielen der Grundschutzverordnungen benannt sind), die Naturschutzgebiete und den Nationalpark als harte Tabuzonen und die Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz (hier sind auch die regional bedeutsamen avifaunistischen Bereiche enthalten) als weiche Tabuzone aufstellt. Darüber hinaus werden in der Einzelfallprüfung neben den aktuellen Artvorkommen und den Regionalen Dichtezentren planungsrelevanter Arten bestehende Kohärenzbeziehungen/Raumnutzungen bzgl. umgebender SPA-Gebiete berücksichtigt. Insofern wurde daher auch im durch den Planungsverband in Auftrag gegebenen Artenschutzgutachten auf der raumordnerischen Planungsebene vordergründig die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Vogelschutzgebiete geprüft, aber auch auf mögliche artenschutzrechtliche Probleme (ggf. Zulassungshindernisse) hingewiesen.

Erst auf der nachfolgenden Planungsebene können diese Belange im Rahmen der Konkretisierung und Ausformung der Vorrang- und Eignungsgebiete bzw. in konkreter Kenntnis der Einzelvorhaben (WEA-Standorte, Anlagentyp, technische Parameter und Ausrüstung), des zum Planungszeitpunkt vorliegenden Stands der Technik sowie des Erkenntniszuwachses hinsichtlich des Verhaltens von Vögeln und Fledermäusen gegenüber Windenergieanlagen beachtet werden, so dass erhebliche Beeinträchtigungen dieser Belange durch die konkrete Planung bzw. Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides ausgeschlossen werden können. Grundlage dafür ist der zu erstellende Fachbeitrag Artenschutz im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, der auf der Grundlage standortkonkreter Bestandserfassungen ein Raum-Zeit-Modell für im Untersuchungsraum vorkommende und gegenüber dem Betrieb von Windenergieanlagen störungsempfindliche Arten erstellt sowie Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen entwickelt, die die Störwirkung auf ein hinnehmbares Maß reduzieren können (z. B. Bestimmung von Abschaltzeiten der Windenergieanlage bei Aktivität von störungsempfindlichen Arten, Verminderung der Attraktivität der Anlagenstandorte als Nahrungshabitat durch Steuerung des Bewuchses, Schaffung attraktiver Nahrungsangebote im weiteren Umfeld der Anlagen).

Boden und Fläche

Der Boden ist durch die Nutzung der Windenergie nur geringfügig betroffen.

Die Betroffenheit ist hierbei beschränkt auf die eigentlichen Anlagenstandorte und die erforderlichen Zuwegungen. Die Angaben variieren von insgesamt 0,2 ha bis 1 ha Grundfläche pro WEA. Über das bestehende Wegenetz hinaus erforderliche Wegebauten können so gestaltet werden, dass keine Beeinträchtigung der i. d. R. landwirtschaftlich genutzten Fläche entsteht. Von dem erforderlichen Trafogebäude sowie der Stromleitung zwischen Anlagenstandort und Einspeisungsübergabepunkt gehen ebenfalls keine erheblichen Beeinträchtigungen des Bodens aus.

Die in der Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge ausgewiesenen 16 Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung nehmen rund 600 ha ein. Insgesamt entspricht dies ca. 0,18 % der Regionsfläche. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Bodens wird somit aufgrund der relativ geringen Versiegelungsanteile und geringen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen (Speicher-, Puffer-, Filterfunktionen) insgesamt nicht festgestellt.

Wasser

Oberflächengewässer sind von den Festlegungen für die Windenergienutzung nicht betroffen, da sie einschließlich ihrer Auenbereiche in der Planungskonzeption als Tabuzonen fungieren. Negative Beeinträchtigungen sind unter Einhaltung technischer Standards im Bereich der Anlagen und ggf. der zugehörigen Ergänzungseinrichtungen (Wege, Leitungen, Transformatoren) nicht zu erwarten.

Aufgrund der insgesamt geringen Flächeninanspruchnahme durch die Windenergienutzung ist hier von einer zu vernachlässigbaren Größenordnung auszugehen. Konkrete – von den Einzelanlagen ausgehende – Beeinträchtigungen könnten in Form lokaler Verunreinigungen der Gewässer auftreten. Das Potenzial an Verunreinigungen bilden die Öle und Schmierstoffe in den Windenergieanlagen und die Kühlmittel, ggf. auch in den zugehörigen Transformatoren. Die Genehmigung und Freigabe dieser Anlagen unterliegt entsprechenden gesetzlichen Regelwerken, die sich auf die hierzu erforderlichen technischen Standards beziehen, so dass eine entsprechende Gefährdung der Umwelt nur gering ist. Von einer erheblichen Beeinträchtigung der Gewässer ist somit nicht auszugehen.

Landschaftserleben/Erholung/Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Die durch Windenergieanlagen hervorgerufenen Beeinträchtigungen führen insbesondere in einer überwiegend dicht besiedelten Kulturlandschaft zu erheblichen Beeinträchtigungen innerhalb der noch verbliebenen Gebiete „freier Landschaften“. Hierbei sind dies die mitunter über mehrere Kilometer entfernt wahrnehmbaren künstlichen Elemente, die einen in der Landschaft ruhenden Blick nicht mehr zulassen. Verstärkt werden diese Eindrücke in der Nähe der Windenergieanlagen selbst, wenn die Größe der Anlagen und besonders die Drehbewegungen der Rotoren eine zwangsläufige Unruhe in die Landschaft tragen.

Durch die Berücksichtigung einer etwa 5 km umfassenden Abstandszone um Windenergieanlagenstandorte innerhalb der Region und im Grenzbereich benachbarter Planungsregionen wird einer Überschneidung der mittleren Wirkbereiche und somit eine massive und großflächige Raumbelastung durch Windenergieanlagen sowie erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, des Erholungswertes der Landschaft und der Gesundheit der betroffenen Wohnbevölkerung verhindert.

Teilräume, die aufgrund ihrer besonderen Eignung (Landschaftsbild, Klima, geringer Verlärungsgrad, Erreichbarkeit, historische Kulturlandschaft) für die naturnahe landschaftsgebundene Erholung zu sichern sind, wurden insbesondere durch folgende, landschaftsästhetisch begründete weiche Tabuzonen beachtet:

- Vorranggebiete Kulturlandschaftsschutz (Landschaftsprägende Erhebungen, Kleinkuppenlandschaften, Sichtexponierter Elbtalbereich, Gebiete mit herausragender Sichtbeziehung zu und von einem sichtexponierten historischen Kulturdenkmal)
- Landschaftsschutzgebiete

2.1.5.9 Vorbehaltsgebiete Hochspannungsleitung

Die Art der Realisierung der Planung wird durch die Regionalplanung nicht vorgegeben. Daher ist die Errichtung einer Freileitung oder einer Erdleitung möglich.

Gesundheit des Menschen/Klima/Luft

Stromdurchflossene Leiter verursachen elektrische und magnetische Felder, die sich auf die Gesundheit des Menschen auswirken können.

A – Freileitung

Hochspannungsfreileitungen haben bei Einhaltung der immissionsschutzfachlichen Abstandswerte (gem. 26. BImSchV) keine relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut.

B – Erdleitung

Erdverlegte Kabel haben keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut.

Nach Stand der Technik können 110 kV-Erdkabel so eng verlegt werden, dass die resultierende Magnetfeldstärke dadurch sehr gering wird. Bei 380 kV-Erdkabeln und Gleichstromkabeln mit vergleichbaren oder höheren Spannungen müssen dagegen zur Sicherstellung der Wärmeableitung der Kabel die einzelnen Leiter mit einer entsprechend größeren Entfernung zueinander verlegt werden; dadurch erhöht sich die Magnetfeldstärke. Die Grenzwerte der 26. BImSchV sind einzuhalten.

Biologische Vielfalt/Arten und Biotope

A – Freileitung

Die Freileitungsmasten werden i. d. R. auf Plattenfundamenten gegründet; je Mast erfolgt an den 4 Eckstielen eine Vollversiegelung auf einer Gesamtfläche von 4 m². In den versiegelten Bereichen der Fundamente können Beeinträchtigungen von Tier- und Pflanzenlebensräumen entstehen. Durch die Wahl von ökologisch unsensiblen Standorten (Ackerflächen, Intensivgrünland) für die Mastanlagen können Beeinträchtigungen minimiert werden.

Bei Eingriffen in Waldbestände (Rodung) sind Ausgleichsmaßnahmen – möglichst vor Ort – durchzuführen. I. d. R. ist jedoch nicht von einem Totalverlust, sondern von einer Nutzungsänderung der betroffenen Fläche auszugehen. Auf den linearen Rodungsstreifen können sich künftig Arten offenlandgeprägter Standorte etablieren. Sträucher und Bäume bis zu einer gewissen Aufwuchshöhe können im Leitungsschutzstreifen geduldet werden und somit Besiedlungsmöglichkeiten für gehölbewohnende Tierarten geschaffen werden.

Der Schwerpunkt der Umweltauswirkungen von Freileitungen in faunistischer Sicht liegt im Bereich der Avifauna. Offenlandgebundene Vogelarten können bei einer Leitungsquerung von Brut- und Nahrungsräumen und durch Behinderung von Austausch- und Wechselbeziehungen betroffen sein. Besondere Bedeutung haben in diesem Zusammenhang regional bedeutsame Rast- und Nahrungsflächen von Zugvögeln (als vogelschlagrelevante Arten werden Störche, Hühnervögel, Kraniche, Limikolen und Eulen benannt).

B – Erdleitung

Erdkabeltrassen können 25 bis 40 m breite Korridore sein. Weiterhin sind der Bau von Muffenbauwerken in Abständen von 500 bis 700 m sowie von Kompensationseinrichtungen entlang der Kabelstrecke nötig. So können vorhandene Biotope bleibend zerstört oder zerschnitten werden. Durch die Erdkabel erfolgt eine Wärmeabstrahlung in den Boden. Aus dem Isoliermaterial können Schadstoffe ausgetragen werden. Im Falle von Havarien sind Erdarbeiten mit einer Störung von Biotopen erforderlich.

Boden und Fläche

Die Flächeninanspruchnahme durch eine Hochspannungsleitung ist relativ gering. Die Vorbehaltsgebiete Hochspannungsleitung besitzen eine Länge von rd. 23 km.

A – Freileitung

In den versiegelten Bereichen gehen sämtliche Bodenfunktionen verloren. Darüber hinaus ist in versiegelten Bereichen mit einem Verlust versickerungsfähiger Fläche zu rechnen.

B – Erdleitung

Erdverlegte Kabel werden in etwa 60 cm Tiefe verlegt – im offenen Gelände rationell mit einem Kabelpflug. Dabei wird der Boden ausgetauscht und muss dauerhaft von tief liegenden Wurzeln freigehalten werden.

Wasser

A – Freileitung

In den versiegelten Bereichen ist mit einem Verlust versickerungsfähiger Fläche zu rechnen. Oberflächengewässer sind i. d. R. von Hochspannungsfreileitungen nicht betroffen. Waldrodungen und Veränderungen von schützenden Deckschichten können die Grundwasserbeschaffenheit negativ beeinflussen.

B – Erdleitung

Negative Einflüsse auf die Grundwasserbeschaffenheit sind analog jenen der Freileitungen möglich sowie durch Wärmeemissionen, sofern die Kabel zumindest zeitweise im Grundwasser liegen. Bei Unterführung von kleineren Gewässern werden gesteuerte Horizontalbohrungen durchgeführt.

Landschaftsbild/Erholung/Kulturgüter und sonstige Sachgüter

A – Freileitung

Bei der Errichtung von Hochspannungsfreileitungen ist das Landschaftsbild von allen Schutzgütern am intensivsten betroffen, da Hochspannungsfreileitungen wegen ihres technischen Charakters und der Anlagenhöhe in der offenen Landschaft weithin sichtbar sein können.

B – Erdleitung

Erdverlegte Kabel haben nur durch die erforderliche dauerhafte Freihaltung der Schneisen von Gehölzen relevante Auswirkungen auf das Schutzgut.

2.1.6 Umweltprüfbögen

Erläuterung der Umweltprüfbögen

Für die konkreten Festlegungen aus der Prüfgruppe A wurde jeweils ein Umwelt-Prüfbogen erarbeitet, in dem die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen der jeweiligen Darstellungen auf die Umwelt einzeln und differenziert ermittelt, beschrieben und bewertet werden.

Der Umwelt-Prüfbogen für jede einzelne Festlegung ist hinsichtlich des Detaillierungsgrades auf den regionalplanerischen Maßstab zugeschnitten.

Die Prüfbögen enthalten:

- Bezeichnung und Kürzel der Festlegung (kommt so ebenfalls im Regionalplan zur Anwendung)
- allgemeine Informationen zu jeder konkreten Festlegung
- Aussage zur Notwendigkeit einer vertieften Umweltprüfung
- die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der jeweiligen Umweltauswirkungen der jeweiligen Festlegung, differenziert nach Schutzgütern

Die allgemeinen Informationen zu den jeweils untersuchten regionalplanerischen Festlegungen beinhalten neben allgemeinen Angaben, der Gebietsbezeichnung und -dimensionierung, ihrer Lage in Gebietskörperschaften und Landschaftsräumen auch Angaben zur aktuellen Nutzung der betroffenen Flächen.

Im Textfeld „Landschaftseinheit“ erfolgt neben der Nennung der jeweiligen Landschaftseinheit ein Hinweis auf den diesbezüglichen Anhang im Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan (FB LRP). Diesem jeweiligen Anhang ist eine steckbriefartige Beschreibung der Landschaftseinheit zu entnehmen.

Im Textfeld „Aktuelle Flächennutzung“ wird im Luftbild oder die visuell vor Ort erkennbare derzeitige Flächennutzung aufgeführt. Danach folgen, soweit für die Beurteilung zweckmäßig, nutzungsbezogene Angaben.

Des Weiteren erfolgen Angaben zu einem für die Festlegung relevanten Vorhaben über ein eventuell durchgeführtes Genehmigungsverfahren inklusive Ergebnis der Umweltprüfung.

Wenn ein Vorhaben, das für die regionalplanerische Festlegung Anlass war und in seiner Dimensionierung und Lage der regionalplanerischen Festlegung entspricht, bereits im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage einer projektbezogenen Umweltverträglichkeitsuntersuchung zugelassen worden ist, wurde auf der Ebene der Regionalplanung keine vertiefte Umweltprüfung mehr durchgeführt.

Von den insgesamt 147 Festlegungen der Prüfgruppe A des Regionalplanentwurfs wurde für 67 Festlegungen in einem diesbezüglichen Verfahren auf der Zulassungsebene sowie bezüglich des Vorbehaltsgebietes Eisenbahn auf der Landesplanungsebene bereits die Umweltverträglichkeit festgestellt. Für die Umweltprüfung auf regionalplanerischer Ebene verblieben somit 80 Festlegungen.

Tabelle 2.1-4: Anzahl der regionalplanerischen Festlegung mit vertiefter Umweltprüfung

Art der Festlegung	Anzahl	davon bereits umweltgeprüft	es verbleiben für die Umweltprüfung
VRG Vorsorgestandorte Industrie und Gewerbe	11	0	11
VBG Eisenbahn	1	(1)*	0*
VRG Straße	5	3	2
VBG Straße	3	0	3
VRG Stadtbahn	1	0	1
VRG Radweg	7	2	5
VBG Radweg	0	0	0
VRG Hochwasserrückhaltebecken	2	1	1
VBG Hochwasserrückhaltebecken	2	0	2
VRG Waldmehrung	13	0	13
VRG Rohstoffabbau	70	54	16
VBG Rohstoffe	13	0	13
VREG Windenergienutzung	17	6	11
VBG Hochspannungsleitung	2	0	2
Summe	147	67	80

*Das VBG Eisenbahn wurde bereits auf landesplanerischer Ebene im Zuge des LEP geprüft. Da die Planungen auf der Projektebene bisher noch nicht vorangeschritten sind und selbst das Raumordnungsverfahren sich mit einem breiten Bündel von Trassenvarianten erst in der Vorbereitung befindet, konnte auf Ebene der Regionalplanung noch keine wesentliche weitergehende Konkretisierung der Festlegung erfolgen. Eine Umweltprüfung auf Ebene der Regionalplanung würde daher nicht über die Prüfergebnisse im Umweltbericht zum LEP hinausgehen können.

Die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der jeweiligen Umweltauswirkungen der Festlegungen, die einen Rahmen für ein UVP-pflichtiges Vorhaben bilden, erfolgte in den Umweltprüfbögen differenziert für die in § 2 Abs. 1 UVPG konkret genannten Schutzgüter, wobei die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern mit untersucht worden sind. Dabei wurde zunächst betrachtet, ob ein Schutzgut überhaupt durch die beabsichtigte Festlegung betroffen sein kann. Soweit die Frage nach der Betroffenheit eines Schutzgutes bejaht wird, erfolgt die bewertende Feststellung, ob durch die Realisierung der beabsichtigten Festlegung voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen, bezogen auf das geprüfte Schutzgut, zu erwarten sind sowie eine Begründung für diese Feststellung.

2.1.6.1 Schutzgutkriterien

Im Rahmen der Ermittlung und Bewertung von Umweltauswirkungen wurden die folgenden Schutzgüter untersucht:

- Gesundheit des Menschen/Klima/Luft
- biologische Vielfalt/Arten und Biotope
- Boden und Fläche
- Wasser
- Kulturlandschaft und sonstige Sachgüter/Landschaftsbild/natur- und landschaftsverträgliche Erholung

Weiterhin wurde in die Umwelt-Prüfbögen das Ergebnis einer gesonderten Prüfung zur Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten durch die Festlegungen unter dem Schutzgut Biologische Vielfalt/Arten und Biotope aufgenommen. Das Ergebnis dieser Verträglichkeitsprüfung ist ebenfalls in die Betrachtung von Wechselwirkungen eingegangen (auf die Verträglichkeitsprüfung mit den Natura 2000-Gebieten wird in Kapitel 4 näher eingegangen).

Für die einzelnen Schutzgüter wurden Kriterien aufgestellt, die dem Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan (FB LRP) entnommen wurden. Diese Kriterien schließen Schutzgebiete aus dem Fachrecht (z. B. Naturschutz- und Wasserrecht) ein. Im Nachfolgenden werden die ausgewählten Schutzgutkriterien näher erläutert.

2.1.6.1.1 Gesundheit des Menschen/Klima/Luft

Für die Betrachtung des Schutzgutes „Gesundheit des Menschen/Klima/Luft“ sind folgende Kriterien herangezogen worden:

M1 Wasserschutzgebiete (Karte 2.4-15 FB LRP)

Eine Betroffenheit des Schutzgutes besteht in Abhängigkeit von der Art der Festlegung, wenn sich die Festlegung in einem Wasserschutzgebiet findet.

M2 Gebiete mit erkundetem nutzbarem Grundwasserdargebot (Karte 2.4-16 FB LRP)

Eine Betroffenheit des Schutzgutes besteht in Abhängigkeit von der Art der Festlegung, wenn sich die Festlegung in einem Gebiet mit erkundetem nutzbarem Grundwasserdargebot befindet.

M3 Immissionen

Bei der Prüfung des Schutzgutes werden die bei Umsetzung der festgelegten Nutzung von dieser eventuell ausgehenden Emissionen, soweit dies auf regionaler Ebene und unter Beachtung der vorliegenden Informationen möglich ist, betrachtet. Bei der Prüfung werden Vorsorgeabstände zur Wohnbebauung sowie die der Festlegung zugrunde liegende Planungsmethode herangezogen.

M4 Kaltluftentstehungsgebiete, Kaltluftbahnen (Karte 2.5-24 FB LRP)

Eine Betroffenheit des Schutzgutes besteht in Abhängigkeit von der Art der Festlegung, wenn sich die Festlegung in einem Kaltluftentstehungsgebiet oder in einer Kaltluftbahn befindet.

M5 Frischluftentstehungsgebiete, Frischluftbahnen (Karte 2.5-24 FB LRP)

Eine Betroffenheit des Schutzgutes besteht in Abhängigkeit von der Art der Festlegung, wenn sich die Festlegung in einem Frischluftentstehungsgebiet oder in einer Frischluftbahn befindet.

2.1.6.1.2 Biologische Vielfalt/Arten und Biotope

Für die Betrachtung des Schutzgutes „Biologische Vielfalt“, unter das auch die Teilschutzgüter „Flora“ und „Fauna“ subsumiert wurden, sind folgende Kriterien herangezogen worden:

V1 Biotoptypenbewertung (Karte 2.2-04 FB LRP)

Eine Betroffenheit des Schutzgutes besteht in Abhängigkeit von der Art der Festlegung, wenn durch die Festlegung Biotoptypen von hoher und sehr hoher Wertigkeit erfasst werden.

- V2 Unzerschnittene verkehrsarme Räume (Karte 5 LEP 2013 und Karte 2.2-06 FB LRP)
Eine Betroffenheit des Schutzgutes besteht in Abhängigkeit von der Art der Festlegung, wenn sich die Festlegung in einem „Unzerschnittenen verkehrsarmen Raum mit einer besonders hohen Wertigkeit für den Arten- und Biotopschutz sowie die landschaftsbezogene Erholung“ befindet.
- V3 Regional bedeutsame Fledermaus- und Avifaunahabitate (Karten 2.2-08 und 2.2-10 FB LRP)
Eine Betroffenheit des Schutzgutes besteht in Abhängigkeit von der Art der Festlegung, wenn sich die Festlegung in einem regional bedeutsamen Fledermaus- und/oder Avifaunahabitat befindet.
- V4 Habitatverbund (Karte 2.2-11 FB LRP)
Eine Betroffenheit des Schutzgutes besteht in Abhängigkeit von der Art der Festlegung, wenn sich die Festlegung in einer Kern- oder Verbindungsfläche des Habitatverbundes befindet.
- V5 Ökologisches Verbundsystem – Handlungsbedarf (Karte 2.2-13 FB LRP)
Eine Betroffenheit des Schutzgutes kann in Abhängigkeit von der Art der Festlegung bestehen, wenn sich die Festlegung in den Bereichen „Erhalt und Pflege“ der Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz befindet.
- V6 Flora-Fauna-Habitat-Gebiete (Karte Umweltbericht und Karte 3.2-01 FB LRP)
Eine Betroffenheit des Schutzgutes kann in Abhängigkeit von der Art der Festlegung bestehen, wenn sich die Festlegung innerhalb der FFH-Gebiete bzw. in deren Randlage befindet (Flächen in FFH-Gebieten werden in der Regel durch die regionalplanerischen Festlegungen nicht unmittelbar in Anspruch genommen).
- V7 Europäische Vogelschutzgebiete (Karte Umweltbericht und Karte 3.2-01 FB LRP)
Eine Betroffenheit des Schutzgutes kann in Abhängigkeit von der Art der Festlegung bestehen, wenn sich die Festlegung innerhalb der SPA-Gebiete bzw. in deren Randlage befindet.

2.1.6.1.3 Boden und Fläche

Für die Betrachtung des Schutzgutes „Boden“ sind folgende Kriterien herangezogen worden:

- B1 Natürliche Bodenfruchtbarkeit (Karte 2.3-03 FB LRP)
Eine Betroffenheit des Schutzgutes besteht in Abhängigkeit von der Art der Festlegung, wenn die Festlegung Böden mit hoher und sehr hoher Bodenfruchtbarkeit betrifft.
- B2 Biotopentwicklungspotenzial (Karte 2.3-05 FB LRP)
Eine Betroffenheit des Schutzgutes besteht in Abhängigkeit von der Art der Festlegung, wenn die Festlegung Böden mit hohem Biotopentwicklungspotenzial betrifft.
- B3 Filter- und Puffervermögen (Karte 2.3-06 FB LRP)
Eine Betroffenheit des Schutzgutes besteht in Abhängigkeit von der Art der Festlegung, wenn die Festlegung Böden mit hoher und sehr hoher Filter- und Pufferkapazität betrifft.

B4 Wasserspeicherkapazität (Karte 2.3-10 FB LRP)

Eine Betroffenheit des Schutzgutes besteht in Abhängigkeit von der Art der Festlegung, wenn die Festlegung Böden mit hoher und sehr hoher Wasserspeicherkapazität betrifft.

B5 Archivfunktion (Karte 2.3-07 FB LRP)

Eine Betroffenheit des Schutzgutes besteht in Abhängigkeit von der Art der Festlegung, wenn die Festlegung Kulturlandschaftsbereiche mit verdichteten archäologischen Fundstellen betrifft.

Vorbelastung Boden:

- **Erosionsdisposition (Karte 2.3-09 FB LRP)**

Bei Lage der Festlegung innerhalb von Böden in besonders stark wassererosionsgefährdeten Gebieten (Steillagen und Hangbereiche) muss von einer Vorbelastung des Schutzgutes ausgegangen werden.

- **Ausgeräumte Ackerfläche (Karte 2.3-11 FB LRP)**

Bei Lage der Festlegung innerhalb einer ausgeräumten Ackerfläche muss von einer Vorbelastung des Schutzgutes ausgegangen werden.

- **Grundwassersanierungsgebiete (Karte 2.4-17 FB LRP)**

Bei Lage der Festlegung innerhalb eines Grundwassersanierungsgebietes muss von einer Vorbelastung des Schutzgutes ausgegangen werden.

2.1.6.1.4 Wasser

Für die Betrachtung des Schutzgutes „Wasser“ sind folgende Kriterien herangezogen worden:

W1 Überschwemmungsgebiet (Karte 2.4-09 FB LRP) → auch Schutzgut Menschen

Eine Betroffenheit des Schutzgutes besteht in Abhängigkeit von der Art der Festlegung, wenn die Festlegung ein Überschwemmungsgebiet betrifft.

W2 Gefährdung bei Extremhochwasser (Karte 2.4-09 FB LRP) → auch Schutzgut Mensch

Eine Betroffenheit des Schutzgutes besteht in Abhängigkeit von der Art der Festlegung, wenn die Festlegung ein Gebiet mit hoher Gefährdung betrifft.

W3 Grundwasserzufluss (Karte 2.4-14 FB LRP)

Eine Betroffenheit des Schutzgutes besteht in Abhängigkeit von der Art der Festlegung, wenn die Festlegung ein Gebiet mit sehr hohem bis mittlerem Grundwasserzufluss (ab 175 mm/a) betrifft.

W4 Geologisch bedingte Grundwassergefahr (Karte 2.4-13 FB LRP)

Eine Betroffenheit des Schutzgutes besteht in Abhängigkeit von der Art der Festlegung, wenn die Festlegung ein Gebiet mit ungünstigen Verhältnissen (sehr geringe bis geringe Schutzfunktion) betrifft.

2.1.6.1.5 Kulturlandschaft und sonstige Sachgüter/Landschaftsbild/natur- und landschaftsverträgliche Erholung

Für die Betrachtung des Schutzgutes „Landschaftsbild/Erholung/kulturelles Erbe“ sind folgende Kriterien herangezogen worden:

- L1 Sichtexponierter Elbtalbereich (Karte 3.2-02 FB LRP)
Eine Betroffenheit des Schutzgutes besteht in Abhängigkeit von der Art der Festlegung, wenn die Festlegung den Sichtexponierten Elbtalbereich betrifft.
- L2 Kleinkuppenlandschaften (Karte 3.2-02 FB LRP)
Eine Betroffenheit des Schutzgutes besteht in Abhängigkeit von der Art der Festlegung, wenn die Festlegung eine Kleinkuppenlandschaft betrifft.
- L3 Landschaftsprägende Erhebungen (Karte 3.2-02 FB LRP)
Eine Betroffenheit des Schutzgutes besteht in Abhängigkeit von der Art der Festlegung, wenn die Festlegung eine Landschaftsprägende Erhebung betrifft.
- L4 Kulturdenkmalbereich in sichtexponierter Lage (Karte 3.2-02 FB LRP)
Eine Betroffenheit des Schutzgutes besteht in Abhängigkeit von der Art der Festlegung, wenn die Festlegung den Sichtbereich zu und von einem historischen Kulturdenkmalbereich in weiträumig sichtexponierter Lage betrifft.
- L5 Siedlungstypische Ortsrandlage (Karte 3.2-02 FB LRP)
Eine Betroffenheit des Schutzgutes besteht in Abhängigkeit von der Art der Festlegung, wenn die Festlegung eine Siedlungstypische Ortsrandlage betrifft.
- L6 Weinbaugeprägte Hanglage (Karte 3.2-02 FB LRP)
Eine Betroffenheit des Schutzgutes besteht in Abhängigkeit von der Art der Festlegung, wenn die Festlegung ein Weinbaugeprägte Hanglage betrifft.
- L7 Teichlandschaft (Karte 3.2-02 FB LRP)
Eine Betroffenheit des Schutzgutes besteht in Abhängigkeit von der Art der Festlegung, wenn die Festlegung eine Teichlandschaft betrifft.
- L8 Kurfürstliches Jagdgebiet (Karte 3.2-02 FB LRP)
Eine Betroffenheit des Schutzgutes besteht in Abhängigkeit von der Art der Festlegung, wenn die Festlegung ein Kurfürstliches Jagdgebiet betrifft.
- L9 Historisches Park- und Schlossensemble (Karte 3.2-02 FB LRP)
Eine Betroffenheit des Schutzgutes besteht in Abhängigkeit von der Art der Festlegung, wenn die Festlegung ein Historisches Park- und Schlossensemble betrifft.

In der Summe werden durch die vertieft geprüften Festlegungen 620mal die o. g. 30 Schutzgutkriterien betroffen, wobei am häufigsten die Kriterien der Schutzgüter Biologische Vielfalt und Boden zutrafen. Am Wenigsten wurden die Schutzgüter Landschaftsbild und Mensch durch die Festlegungen betroffen, was sich durch die jeweiligen regionalplanerischen Festlegungskriterien erklären lässt (s. Anlage 3a). Rein theoretisch könnte durch die vertieft geprüften Festlegungen rund 2.400mal eine Betroffenheit der 30 Schutzgutkriterien entstehen; somit sind nur rund 26 % der theoretisch möglichen Betroffenheiten festzustellen.

2.1.7 Kumulationsgebiete

Erhebliche Umweltauswirkungen, die durch eine räumliche Konzentration regionalplanerischer Festlegungen – auch unter Beachtung weiterer raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen – verursacht werden, können aus nachstehenden Gründen ausgeschlossen werden.

Die Beurteilung der Erheblichkeit der mit der Festlegung verbundenen Umweltbeeinträchtigungen erfolgt unter Berücksichtigung von kumulativen Effekten mit anderen Projekten oder Plänen. In diese Betrachtung der Summationswirkung gehen dabei Pläne und Projekte ein, bei denen mit hinreichender Gewissheit davon ausgegangen werden kann, dass eine bestimmte Planung oder Maßnahme durchgeführt wird. Das ist der Fall, wenn bereits eine Genehmigung erteilt worden ist.

Konkret wurden in die Summationseinschätzung neben den regionalplanerischen Festlegungen insbesondere die genehmigten, aber noch nicht realisierten Baugebiete ab einer Größe von 5 ha mit einer 300 m umfassenden Pufferzone einbezogen mit Ausnahme derjenigen Baugebiete, die sich über bereits besiedelte Flächen erstrecken. Desweiteren wurden die relevanten Festlegungen des LEP (VRG und VBG Straße, VRG überregionale Eisenbahninfrastruktur) sowie raumbedeutsame Straßenbaumaßnahmen in die Kumulationseinschätzung einbezogen.

Grundsätzlich ist bei der kumulativen Prüfung zu beachten, dass schutzgutunterstützende Festlegungen in allen Teilräumen der Region ausgewiesen sind und eine Umsetzung der erkannten Entwicklungserfordernisse angestrebt wird. So kann z. B. eine Aufforstung in den über 200 regionsweit ausgewiesenen VRG Waldmehrung bei einer räumlichen Konzentration von Rohstoffabbauflächen dazu führen, dass die Umweltauswirkungen durch den Rohstoffabbau auf das Schutzgut Mensch/Klima/Luft (Lärm- und Staubbelastung) und auf das Schutzgut Landschaftsbild (Sichtverschattung) gemindert werden.

Zur Ermittlung von Kumulationsgebieten wird für jede Festlegung, die erheblich negative Auswirkungen nach sich ziehen kann, eine Wirkzone festgelegt. Dieser entspricht der jeweils minimalen Wirkzone eines Vorhabentyps, bezogen auf alle denkbaren Wirkfaktoren.

Den relevanten regionalplanerischen Festlegungen wurden analog dazu umweltbezogene Wirkfaktoren zugeordnet. Bei der Abschätzung der Reichweiten der Wirkfaktoren wurde eine Typisierung vorgenommen, die der regionalen Planungsebene und dem Plantypus des Regionalplans entspricht. So lässt ein Regionalplan i. d. R. nachgeordneten Planungsebenen Ausformungsspielräume und beinhalten regionalplanerische Festlegungen naturgemäß auch maßstabs- und ebenenbezogene Unbestimmtheiten (z. B. ist bei Festlegung eines Vorranggebietes Vorsorgestandort Industrie und Gewerbe noch unbekannt, welcher Industrie- oder Gewerbebezweig sich ansiedeln wird oder bei VREG Windenergienutzung, welcher konkrete Anlagentyp auf welchen konkreten Standorten und wie viele Anlagen gewählt werden).

Diesen spezifischen Merkmalen des Regionalplans wird durch eine Typisierung Rechnung getragen. Die angenommenen Reichweiten basieren auf einer Auswertung von Fachliteratur zu den umweltbezogenen Auswirkungen und Erfahrungswerten.

Tabelle 2.1-5: Überblick über wesentliche umweltbezogene Wirkfaktoren regionalplanerischer Festlegungen

Wirkfaktor	Regionalplanerische Festlegungen								
	GE	HB/hb	WM	RA/rs	SB	RW	ST/st	WI	hl
Nutzungsumwandlung	X	X	X	X	X	(X)	(X)	X	(X)
Versiegelung	X	X		(X)	X	(X)	X	(X)	(X)
Reliefänderung	X	X		X	X	(X)	X		
	typisierte minimale Wirkzone [m]								
Staub-/Stoffemissionen	300			300			300		
Veränderung Mikro- und Mesoklima	300			300			300		
Lichtemissionen	300				300	(X)	300	(X)	
Grundwasserabsenkung und -veränderungen	500	500		500			500		
Änderungen des Fließgewässerabflusses/Wasserstandes/Gewässerstruktur	500	500		500	300		500		
Änderung der Gewässerqualität	500			500			500		
Schallemissionen	500			500	300	(X)	500	500	200
Schlag-/Kollisionswirkung						(X)	X	X	X
Faunistische Verdrängungseffekte/Scheuchwirkung	500	500	(X)	500	300	100	500	500	
Barriere-/Zerschneidungswirkung	(X)	(X)		(X)	(X)		X	(500)	(X)

X überwiegend/maßgeblich

(X) teilweise/bedingt/kleinflächig und deren Reichweite

Die Wirkzonen für die zu prüfenden Festlegungen wurden wie folgt zur Anwendung gebracht:

- VRG Vorsorgestandort Industrie und Gewerbe [GE] 500 m - Wirkzone
- VRG und VBG Hochwasserrückhaltebecken [HB/hb] 500 m - Wirkzone
- VRG Waldmehrung [WM] ohne Wirkzone
- VRG Rohstoffabbau und VBG Rohstoffe [RA/rs] 500 m - Wirkzone
- VRG Stadtbahn [SB] 300 m - Wirkzone
- VRG Radweg [RW] 100 m - Wirkzone
- VRG und VBG Straße [ST/st] 500 m - Wirkzone
- VREG Windenergienutzung [WI] 500 m - Wirkzone
- VBG Hochspannungsleitung [hl] 200 m - Wirkzone

Das VBG Eisenbahn [eb] wurde bereits auf landesplanerischer Ebene im Zuge des LEP geprüft; da die Trasse bisher noch nicht verbindlich vorliegt, ist die Festlegung nicht hinreichend konkret für über die Prüfergebnisse im Umweltbericht zum LEP hinausgehende Umweltprüfung auf Ebene der Regionalplanung. Daher wurde auch keine Wirkzone aufgestellt.

Die deutliche Überschneidung von i. d. R. mindestens 2 bis 3 Festlegungen bzw. deren Puffer bildete ein Indiz für ein Kumulationsgebiet. Davon ausgehend erfolgte eine Einzelfallprüfung hinsichtlich der Aufnahme weiterer Festlegungen im nahen räumlichen Umfeld.

Bezüglich der VRG Vorsorgestandort Industrie und Gewerbe werden auf regional-planerischer Ebene langfristig lediglich Flächenpotenziale für gewerbliche Großansiedlungen gesichert, die nur in wenigen Einzelfällen überhaupt zur Umsetzung kommen werden, da eine Inanspruchnahme nur bei konkret nachzuweisendem Bedarf möglich ist (es wird von einer Inanspruchnahme der VRG zu maximal 20 % ausgegangen). In diesem Falle würde sich eine verbindliche Bauleitplanung notwendig machen, in deren Zusammenhang eine projektbezogene Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich wäre, in die dann auch ggf. bereits vorhandene Vorbelastungen einzubeziehen sind. Bezüglich der Flächengröße der VRG Rohstoffabbau ist darauf hinzuweisen, dass sich diese an der langen Laufzeit der Rahmenbetriebspläne orientieren (> 20 Jahre). Der jährliche Flächenverbrauch ist dahingehend oft nur ein Bruchteil der geplanten Abbaufäche und steht nach der aktiven Abbauphase der Wiedernutzbarmachung zur Verfügung (Technologie des „wandernden Loches“). Daraus ergibt sich eine erhebliche Reduzierung des Gesamteingriffes. Die VBG Rohstoffe dienen vor allem der vorsorgenden Rohstoffsicherung im langfristigen Bereich (> 30 Jahre) und werden daher im Gültigkeitszeitraum des Regionalplans erwartungsgemäß nicht zu Kumulationseffekten beitragen.

2.1.7.1 Festlegungsbezogene Kumulationsgebiete

Es wird unterschieden zwischen Kumulationen von einzelnen untersuchten Festlegungsarten untereinander und Kumulationen aller untersuchten Festlegungsarten miteinander.

2.1.7.1.1 Festlegungsbezogene Kumulationsgebiete für dieselbe Festlegungsart

Bezüglich der Festlegungen VBG Eisenbahn, VRG Stadtbahn und VBG Hochspannungsleitung können aufgrund der Anzahl der Festlegungen im Regionalplanentwurf keine auf nur eine Festlegungsart bezogene Kumulationsgebiete auftreten. Für die Festlegungsarten Radwege und Waldmehrung wird pauschal davon ausgegangen, dass keine für nur auf eine Festlegungsart bezogene Kumulationsgebiete auftreten, da die Umweltauswirkungen eher als gering betrachtet werden können. Aufgrund der zu großen Entfernung von mindestens 2 Festlegungen einer gleichen Festlegungsart untereinander treten bei den Festlegungsarten Vorsorgestandort Industrie und Gewerbe, Straße, Hochwasserrückhaltebecken und Windenergienutzung ebenso keine auf nur eine Festlegungsart bezogene Kumulationsgebiete auf. Bezüglich der VREG Windenergienutzung können bereits aufgrund des angewandten Kriteriums in der Planungskonzeption: „Einhaltung eines i. d. R. 5 km - Abstands zwischen VREG“ im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme des Planvorbehaltes nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erhebliche Umweltauswirkungen infolge räumlicher Konzentration ausgeschlossen werden. Im Ergebnis konnte nur für die Festlegungsart Rohstoffe/Rohstoffabbau folgende festlegungsbezogene Kumulationsgebiete ermittelt werden:

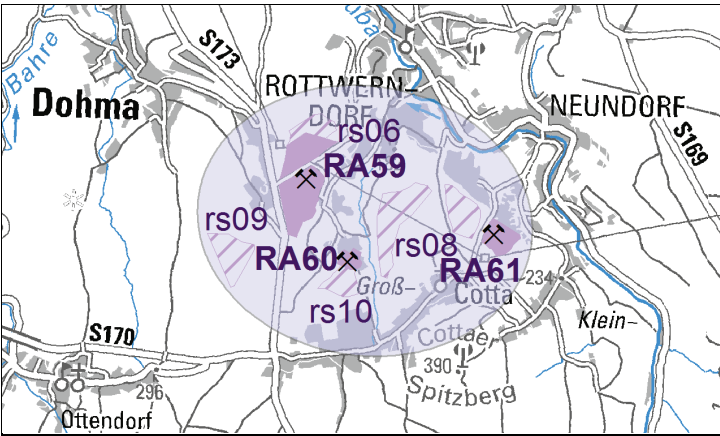
- KGRS01 Zeithain
- KGRS02 Okrilla
- KGRS03 Cotta
- KGRS04 Nentmannsdorf
- KGRS05 Würschnitz

(die farbliche Unterlegung in den Abbildungen dient nur der Hervorhebung und stellt keine Abgrenzung des jeweiligen Kumulationsgebietes dar)

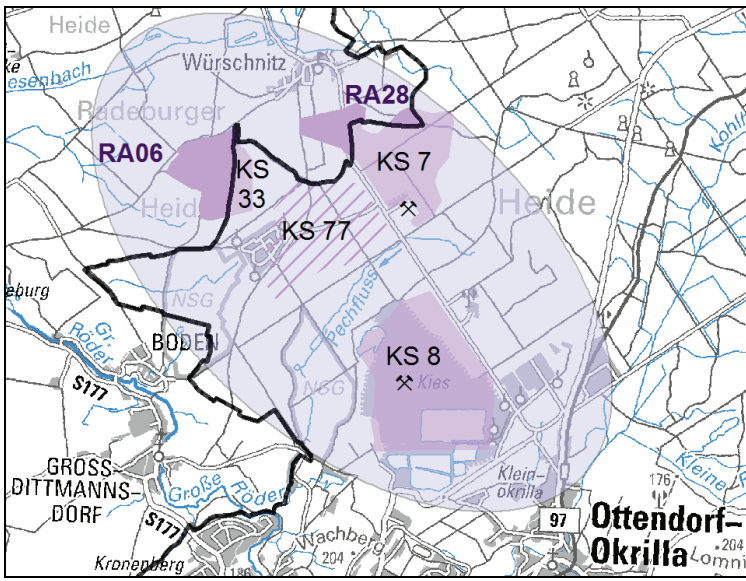
Tabelle 2.1-6: Festlegungsbezogene Kumulationsgebiete der Festlegungsart Rohstoffabbau/Rohstoffe

Kumulationsgebiet Rohstoffabbau/Rohstoffe (KGRS)	Kumulation und festlegungsbezogene Vorbelastung (Bestand)	kumulative Wirkungen
<p>Zeithain KGRS01</p>	<p>RA17, RA18, RA19, RA20, RA21, RA 40 4 aktive Kiessandabbaufelder Baustoffindustriepark Zeithain</p>	<p>kumulative Dezimierung des avifaunistisch bedeutsamen Offenland-Lebensraumes kumulative Beeinträchtigung des ökologischen Verbundes zwischen Elbtal und Gohrischheide sowie von SPA 26 und 28, FFH 063E und 034E sowie NSG Gohrischheide und Niederterrasse Zeithain kumulative Beeinträchtigung des hohen Biotopotenzials des Bodens kumulative Beeinträchtigung der hohen Filter- und Pufferkapazität des Bodens kumulative Beeinträchtigung eines Gebietes mit zu erwartender negativer Wasserbilanz Erhöhung des Beeinträchtigungsrisikos des Grundwassers gegenüber Stoffeinträgen durch Offenlegung des Grundwasserleiters erhöhtes Gefährdungsrisiko bei Hochwasserereignissen kumulative Verstärkung der Lärm- und Staubbelastung der Ortslagen Riesa-Forberge, Zeithain und Glaubitz</p>

Kumulations- gebiet Roh- stoffabbau/ Rohstoffe (KGRS)	Kumulation und festle- gungsbezo- gene Vorbelas- tung (Bestand)	kumulative Wirkungen
<p>Ockrilla KGRS02</p>	<p>RA35, RA41, rs01, rs02 2 aktive Kaolinabbau- felder 1 aktiver Kiessandtage- bau</p>	<p>kumulative Dezimierung des avifaunistisch bedeutsamen Offenland-Lebensraumes kumulative Beeinträchtigung von SPA-Gebieten 26 und 30 sowie FFH-Gebiet 157 und NSG „Winzerwiese und Gosebruch“ kumulative Beeinträchtigung der hohen Filter- und Pufferkapazität des Bodens kumulative Beeinträchtigung des hohen Wasserspeichervermögens des Bodens kumulativer Verlust von Böden mit sehr hoher Bodenfruchtbarkeit Erhöhung des Beeinträchtigungsrisikos des Grundwassers gegenüber Stoffeinträgen durch Offenlegung des Grundwasserleiters kumulative Verstärkung der Lärm- und Staubbelastung der Ortslage Ockrilla kumulative Beeinträchtigung siedlungsrelevanter Kaltluftentstehungsgebiete</p>
<p>The map displays the Ockrilla region with several key features: <ul style="list-style-type: none"> RA35 and RA41 are marked with purple mining symbols (pickaxe and hammer) in the northern part of the area. rs01 and rs02 are marked with purple hatched areas in the central and southern parts. Geographical labels include Jessen, Ockrilla, Gröbern, Oberau, Winkwitz, Diera, Naundörfel, Gasern, Proschwitz, and Bohnitzsch. Nature Conservation Areas (NSG) are indicated with blue hatched areas. Water bodies like the Elberichtb. and Wieschütz. are shown in blue. Infrastructure like S17 is also visible. </p>		

Kumulations- gebiet Roh- stoffabbau/ Rohstoffe (KGRS)	Kumulation und festle- gungsbezoge- ne Vorbelas- tung (Bestand)	kumulative Wirkungen
<p>Cotta KGRS03</p>	<p>RA59, RA60, RA61, rs06, rs08, rs09, rs10 3 aktive Sand- steinbrüche</p>	<p>kumulative Dezimierung der Fledermaushabitate kumulative Beeinträchtigung des ökologischen Verbundes zwischen Bahre- und Gottleubatal sowie von FFH-Gebieten 182 und 189 zunehmende Zerschneidung und Lebensraumverkleinerung und Verinselung von Lebensräumen kumulative Beeinträchtigung der hohen Filter- und Pufferkapazität des Bodens kumulative Beeinträchtigung des hohen Wasserspeichervermögens des Bodens kumulativer Verlust von Böden mit sehr hoher Bodenfruchtbarkeit Verringerung des im regionalen Vergleich meist sehr hohen Grundwasserzuflusses kumulative Verstärkung der Lärm- und Staubbelastung der Ortslagen Pirna-Rottwerndorf und Cotta kumulative Beeinträchtigung siedlungsrelevanter Kaltluftentstehungsgebiete</p>
		

Kumulations- gebiet Roh- stoffabbau/ Rohstoffe (KGRS)	Kumulation und festle- gungsbezoge- ne Vorbelas- tung (Bestand)	kumulative Wirkungen
Nent- mannsdorf KGRS04	RA63, RA64, rs07 2 aktive Amphibolit- Hornblende- gesteinbrüche	kumulative Beeinträchtigung des ökologischen Verbundes zwischen den Tälern von Seidewitz und Bahre sowie von SPA-Gebiet 59, FFH-Gebiet 085E und NSG „Mittleres Seidewitztal“ zunehmende Zerschneidung und Lebensraumverkleinerung und Verinselung von Lebensräumen Verringerung des im regionalen Vergleich meist sehr hohen Grundwasserzuflusses kumulative Verstärkung der Lärm- und Staubbelastung der Ortslagen Burkhardswalde, Nentmannsdorf und Friedrichswalde

Kumulationsgebiet Rohstoffabbau/Rohstoffe (KGRS)	Kumulation und festlegungsbezogene Vorbelastung (Bestand)	kumulative Wirkungen
<p>Würschnitz KGRS05</p>	<p>RA06, RA28 sowie angrenzend an Region: VRG KS7, KS8, KS33 + VBG KS77 2 aktive Kiessandtagebaue</p>	<p>kumulative Beeinträchtigung des ökologischen Verbundes der Moorwaldbereiche in der Radeburger Heide sowie von SPA-Gebiet 34, FFH-Gebiete 151 und 152 sowie NSG „Waldmoore bei Großdittmannsdorf“ und NSG „Moorwald am Pechfluss bei Medingen“ zunehmende Zerschneidung, Verkleinerung und Verinselung von Lebensräumen kumulative Dezimierung des avifaunistisch bedeutsamen Offenland-Lebensraumes sowie von Fledermaushabitaten Erhöhung des Beeinträchtigungsrisikos des Grundwassers gegenüber Stoffeinträgen durch Offenlegung des Grundwasserleiters kumulative Verstärkung der Lärm- und Staubbelastung der Ortslagen Würschnitz und Ottendorf-Okrilla</p>
		

Minderungsmaßnahmen im Regionalplan für die Festlegungsart Rohstoffe/Rohstoffabbau

Im Kapitel 4.2.3 des Regionalplanentwurfs sind folgende Plansätze zur Vermeidung von erheblichen Umweltauswirkungen festgelegt:

- G 4.2.3.1** Vor der Inanspruchnahme neuer Flächen soll ein möglichst vollständiger Abbau bereits aufgeschlossener Lagerstätten erfolgen. Die gewonnenen und aufbereiteten Rohstoffe sollen sparsam und möglichst umfassend verwertet werden.
- G 4.2.3.2** Eine Überlastung einzelner Teilräume, die eine nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes, des Landschaftscharakters bzw. der Wohn- und Lebensqualität, insbesondere durch die entstehende Verkehrsbelastung befürchten lässt, soll vermieden werden.
- Z 4.2.3.3** Vorranggebiete langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten sind von solchen Nutzungen freizuhalten, die einen späteren Rohstoffabbau unmöglich machen.
- Z 4.2.3.4** Die Inanspruchnahme des Vorranggebietes Rohstoffabbau RA28 Kiessand südlich Würschnitz (2 Teilflächen) im Landkreis Meißen ist so zu planen und zu realisieren, dass die Wassergewinnung aus dem Speichersystem Radeburg in erforderlicher Menge und Güte erhalten bleibt.
- Z 4.2.3.5** Die Inanspruchnahme des Vorranggebietes Rohstoffabbau RA74 Marmor südwestlich Hermsdorf/Erzgebirge im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ist so zu planen und zu realisieren, dass die Wassergewinnung aus dem Talsperrensystem Klingenberg-Lehnmühle bzw. der Talsperre Lichtenberg in erforderlicher Menge und Güte erhalten bleibt.
- Z 4.2.3.6** Die Inanspruchnahme der südwestlichen Teilfläche des Vorranggebietes Rohstoffabbau RA19 Kiessand nordwestlich Röderau hat so zu erfolgen, dass der Hochwasserabfluss nicht behindert wird.
- G 4.2.3.7** Die Wiedernutzbarmachung von Abbauflächen soll insbesondere unter Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, der Wasser-, Land- und Forstwirtschaft sowie des Bedarfs an Flächen für die Erholungsnutzung erfolgen. Die konkret festzulegenden Rekultivierungsziele sollen u. a. die Verfügbarkeit schadlosen Verfüllmaterials sowie bestehende Defizite im Gebiet, insbesondere in Bezug auf o. g. Funktionen und Nutzungen des Freiraumes berücksichtigen und nach Möglichkeit zu einer Strukturbereicherung des betroffenen Landschaftsraumes beitragen.

In den Kapiteln 5.1.3 und 6.3 des Vorentwurfs der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberlausitz-Niederschlesien (Stand 06/2015) wurden ebenfalls textliche Festlegungen aufgestellt, um erhebliche Umweltauswirkungen durch eine räumliche Konzentration von Rohstoffabbauflächen auf der Ebene der Regionalplanung zu vermeiden:

- Z 5.1.3.3** Sofern mit einem Abbau oberflächennaher Rohstoffe in den dafür festgelegten VRG und VBG die Inanspruchnahme von Wald verbunden ist, soll im Rahmen der Rekultivierung eine Wiederaufforstung innerhalb des Abbaugbietes erfolgen. Ist dies auf Grund einer entstehenden Wasserfläche nicht möglich, ist ein Ausgleich im direkten räumlichen Anschluss an die betroffenen Waldgebiete vorzunehmen.
- Z 6.3.3** Die Rohstoffgewinnung und Wiedernutzbarmachung in den VRG KS7 Würschnitz und KS 33 Feld Radeburg (östlicher Teil) sind so zu gestalten, dass eine Gefährdung der Trinkwasservorräte im Wasserschutzgebiet „Speichersystem Radeburg (Wasserwerk Rödern)“ ausgeschlossen wird.

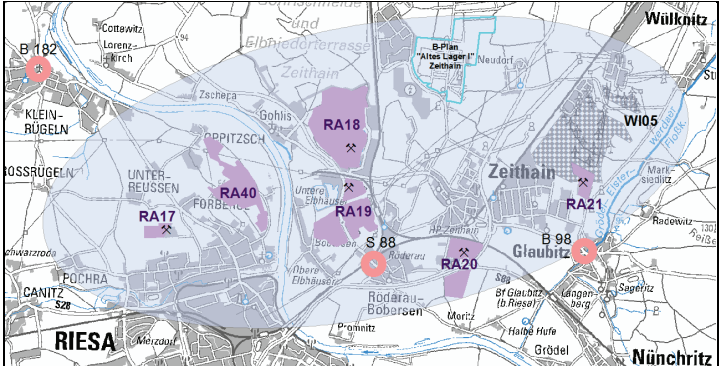
2.1.7.1.2 Festlegungsbezogene Kumulationsgebiete von mehreren Festlegungsarten

In der Planungskonzeption wurde ebenso beachtet, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen, hervorgerufen durch **Summationswirkungen von Festlegungen verschiedener Bereiche** entstehen. Es konnten diesbezüglich folgende Kumulationsgebiete ermittelt werden:

- KGFest01 Zeithain
- KGFest02 Cotta
- KGFest03 Nentmannsdorf
- KGFest04 Neustadt in Sachsen
- KGFest05 Mautitz
- KGFest06 Thendorf
- KGFest07 Kesselsdorf

(die farbliche Unterlegung in den Abbildungen dient nur der Hervorhebung und stellt keine Abgrenzung des jeweiligen Kumulationsgebietes dar)

Tabelle 2.1-7: Festlegungsbezogene Kumulationsgebiete aller Festlegungsarten

Kumulationsgebiet Festlegung (KGFest)	Kumulation	Vorbelastung (Bestand)	Kumulative Wirkungen
Zeithain KGFest01	RA17, RA18, RA19, RA20, RA21, RA40, WI05 sowie B-Plan „Altes Lager Zeithain“ und LEP-VBG Straße: Ortsumfahrung Glaubitz + Ausbau Röderau	Rohstoffabbau Industrie- und Gewerbegebiete Riesa und Zeithain Stallanlage Elbehafen Riesa Hochspannungsfreileitungen und Umspannwerk 17 WEA + Solarparke Altes Lager und Wülknitz Baustoffindustrie-park Zeithain Bahnlinien B-Straßen 98, 169 und 182 S-Straße 88	kumulative Dezimierung des avifaunistisch bedeutsamen Offenland-Lebensraumes kumulative Beeinträchtigung des ökologischen Verbundes zwischen Elbtal und Gohrischheide sowie von SPA-Gebieten 26 und 28 sowie von FFH-Gebieten 063E und 034E sowie von NSG „Gohrischheide und Niederterrasse Zeithain“ kumulative Beeinträchtigung des hohen Biotopotenzials des Bodens, der hohen Filter- und Pufferkapazität des Bodens und des hohen Wasserspeichervermögens des Bodens Erhöhung des Beeinträchtigungsrisikos des Grundwassers ggü. Stoffeinträgen durch Offenlegung des Grundwasserleiters erhöhtes Gefährdungsrisiko bei Hochwasserereignissen kumulative Verstärkung der Lärm- und Staubbelastung der Ortslagen Riesa-Förbeerge, Zeithain und Glaubitz Erhöhung der bereits bestehenden technogenen Überprägung des Landschaftscharakters des gesamten Raumes
			

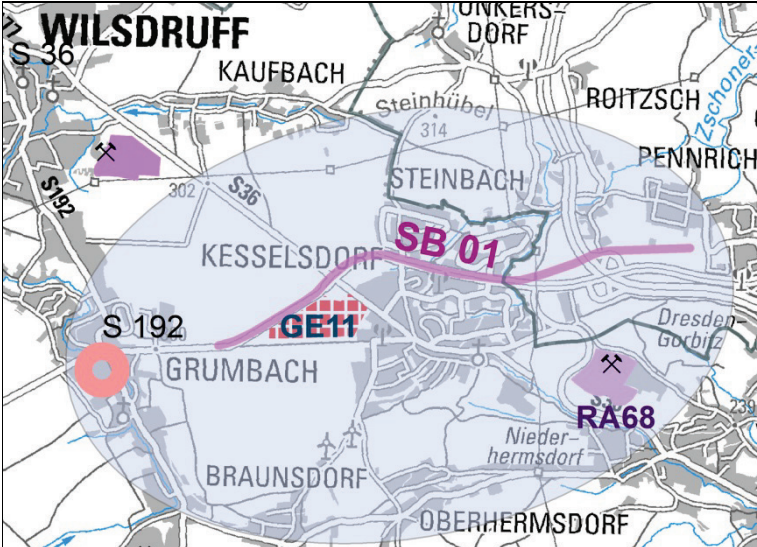
Kumulations- gebiet Fest- legung (KGFest)	Kumula- tion	Vorbelastung (Bestand)	Kumulative Wirkungen
Cotta KGFest02	RA59, RA60, RA61, rs06, rs08, rs09, rs10, eb01	Rohstoffabbau S-Straße 173	kumulative Dezimierung der Fledermaushabitate kumulative Beeinträchtigung des ökologischen Verbundes zwischen Bahre- und Gottliebatal sowie von FFH-Gebieten 182 und 189 zunehmende Zerschneidung und Lebensraumverkleinerung und -verinselung kumulative Beeinträchtigung der hohen Filter- und Pufferkapazität des Bodens kumulative Beeinträchtigung des hohen Wasserspeichervermögens des Bodens kumulativer Verlust von Böden mit sehr hoher Bodenfruchtbarkeit Verringerung des im regionalen Vergleich meist sehr hohen Grundwasserzuflusses kumulative Verstärkung der Lärm- und Staubbelastung der Ortslagen Pirna-Rottwerndorf und Cotta kumulative Beeinträchtigung siedlungsrelevanter Kaltluftentstehungsgebiete

Kumulationsgebiet Festlegung (KGFest)	Kumulation	Vorbelastung (Bestand)	Kumulative Wirkungen
Nentmannsdorf KGFest03	RA63, RA64, rs07, hb03, eb01	Rohstoffabbau Stallanlage Solarpark Nentmannsdorf BAB A 17 und S-Straße 176	<p>kumulative Dezimierung der avifaunistisch bedeutsamen Talbereiche von Seidewitz und Bahre</p> <p>kumulative Beeinträchtigung des ökologischen Verbundes zwischen den Tälern von Seidewitz und Bahre sowie von SPA-Gebiet 59, FFH-Gebiet 085E und NSG „Mittleres Seidewitztal“</p> <p>zunehmende Zerschneidung und Lebensraumverkleinerung und -verinselung</p> <p>Verringerung des im regionalen Vergleich meist sehr hohen Grundwasserzuflusses</p> <p>kumulative Verstärkung der Lärm- und Staubbelastung der Ortslagen Burkhardswalde, Nentmannsdorf und Friedrichswalde</p> <p>kumulative Beeinträchtigung siedlungsrelevanter Kaltluftentstehungsgebiete</p>

Kumulations- gebiet Fest- legung (KGFest)	Kumula- tion	Vorbelastung (Bestand)	Kumulative Wirkungen
Neustadt in Sachsen KGFest04	RA52, rs04, rs05, GE08, WI14, WM09	Rohstoffabbau Windenergiean- lagen Hochspannungs- freileitungen Bahnlinie S-Straße 156	kumulative Dezimierung des avifaunistisch bedeutsamen Offenland-Lebensraumes kumulative Beeinträchtigung des ökologischen Verbundes zwischen Polenztal und Wesenitztal zunehmende Zerschneidung und Lebensraumverkleinerung und -verinselung kumulative Beeinträchtigung des hohen Wasserspeicher- vermögens des Bodens kumulative Beeinträchtigung des hohen Biotopentwick- lungspotenzials des Bodens kumulativer Verlust fruchtbarer Böden infolge Versiegelung kumulative Verstärkung der Lärm- und Staubbelastung der Ortslage Oberottendorf Erhöhung der bereits bestehenden technogenen Über- prägung des Landschaftscharakters des gesamten Raumes

Kumulations- gebiet Fest- legung (KGFest)	Kumula- tion	Vorbelastung (Bestand)	Kumulative Wirkungen
Mautitz KGFest05	WI04, GE05, RA26 und LEP- VRG Straße B 169 „B6 – Salbitz“	Rohstoffabbau	kumulativer Verlust fruchtbarer Böden infolge Versiegelung kumulative Verstärkung der Lärm- und Staubbelastung der Ortslagen Mautitz, Grubnitz, Bloßwitz, Reppen und Ganzig

Kumulations- gebiet Fest- legung (KGFest)	Kumula- tion	Vorbelastung (Bestand)	Kumulative Wirkungen
Thien- dorf KGFest06	GE04, h101 LEP-VRG Ortsum- gehung Schönfeld ST02 LEP-VBG Ortsum- gehung Thien- dorf	A 13, B 98, Gewerbegebiet Thien- dorf	ggf. Maßnahmen auf Zulassungsebene erforderlich

Kumulations- gebiet Fest- legung (KGFest)	Kumula- tion	Vorbelastung (Bestand)	Kumulative Wirkungen
Kessels- dorf KGFest07	RA68, GE11, SB01 und LEP- VBG Straße Ortsum- gehung Grum- bach	A 17, B 173, Gewerbegebiet Kesselsdorf, Rohstoffabbau	G 4.2.3.7
			

Weitere Kumulationsgebiete, die voraussichtlich zu erheblichen Umweltauswirkungen führen könnten, konnten nicht festgestellt werden.

Minderungsmaßnahmen im Regionalplan

Mit folgenden, über die o. g. Plansätze zum Rohstoffabbau hinausgehenden, schutzgutunterstützenden regionalplanerischen Festlegungen kann den potenziellen kumulativen Umweltauswirkungen planerisch entgegengesteuert werden:

Tabelle 2.1-8: Schutzgutunterstützende regionalplanerische Festlegungen

Kumulationsgebiet Festlegung (KGFest)	schutzgutunterstützende regionalplanerische Festlegungen
Zeithain KGFest01	Regionale Grünzüge 27 (Grödel), 25 (Bobersen) und 34 (Riesa-Gröba) VRG Waldmehrung VRG + VBG Arten- und Biotopschutz VRG vorbeugender Hochwasserschutz VRG Kulturlandschaftsschutz (Sichtexponierter Elbtalbereich)
Cotta KGFest02	Regionale Grünzüge 45 (Zehista) und 39 (Dohma) VRG + VBG Arten- und Biotopschutz
Nentmannsdorf KGFest03	VRG Waldmehrung VRG + VBG Arten- und Biotopschutz
Neustadt in Sachsen KGFest04	VRG Waldmehrung VRG + VBG Arten- und Biotopschutz VBG Kulturlandschaftsschutz (siedlungstypische Ortsrandlage Rückersdorf)
Mautitz KGFest05	VRG Waldmehrung
Thiendorf KGFest06	VRG + VBG Arten- und Biotopschutz VRG Kulturlandschaftsschutz (Teichlandschaft, Kleinkuppenlandschaft)
Kesselsdorf KGFest07	VRG + VBG Arten- und Biotopschutz

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Regionalentwicklung für den Bereich Natur und Landschaft zusätzliche Maßnahmen geplant werden können, die den Landschaftsraum der Kumulationsgebiete und deren Umfeld aufwerten, z. B. durch naturschutzgerechte Flächenbewirtschaftung, Renaturierung der Auenbereiche und Gehölzanbau.

2.1.7.2 Schutzgutbezogene Kumulationsgebiete

Werden kumulative Wirkungen in Bezug auf bestimmte Schutzgüter zusammengefasst, besteht die Chance, die in der RL 2001/42/EG geforderten „synergistischen Wirkungen“ zumindest teilweise mit zu erfassen. Schutzgutbezogene Kumulationsgebiete werden abgegrenzt, indem für die einzelnen Schutzgüter Indikatoren ausgewählt werden, die entweder besonders betroffen oder für die Region besonders bedeutsam sind.

Möglicherweise beeinträchtigend wirkende regionalplanerische Festlegungen und deren spezifische, wirkungsbezogene Pufferzonen sowie bekannte Planungen bzw. nachrichtliche Übernahmen und Vorbelastungen, die den gleichen Wirkungspfad aufweisen, werden mit den wertvoll ausgeprägten Bereichen der Indikatoren überlagert, um mögliche Kumulationsgebiete erkennen zu können. Tabelle 2.1-9 fasst die zugrunde gelegten Gesichtspunkte zusammen.

Tabelle 2.1-9: Abgrenzung von Wirkzonen zur Ermittlung schutzgutbezogener Kumulationsgebiete

kumulative schutzgutbezogene Wirkung (betroffenes Schutzgut)	In die Ermittlung einbezogene regionalplanerische Festlegungen, bekannte Planungen und nachrichtliche Übernahmen sowie Vorbelastungen
kumulative Lärmbelastung (Mensch/menschliche Gesundheit)	VRG Rohstoffabbau und VBG Rohstoffe mit einer Pufferzone von 500 m VRG Vorsorgestandorte Industrie und Gewerbe mit einer Pufferzone von 500 m VRG + VBG Straße und VRG Stadtbahn mit einer Pufferzone von 500 m VREG Wind mit einer Pufferzone von 1.000 m <u>Unter Berücksichtigung des Bestandes an:</u> Siedlungs- und Verkehrsflächen, Rohstoffabbauflächen, Windenergieanlagen
Kumulative Beeinträchtigung von Gebieten mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse und Avifauna (biologische Vielfalt/Arten und Biotope)	VRG Rohstoffabbau und VBG Rohstoffe mit einer Pufferzone von 500 m VRG Vorsorgestandorte Industrie und Gewerbe mit einer Pufferzone von 500 m VRG + VBG Straße und VRG Stadtbahn mit einer Pufferzone von 500 m VREG Wind mit einer Pufferzone von 1.000 m VRG Waldmehrung <u>Unter Berücksichtigung des Bestandes an:</u> Siedlungs- und Verkehrsflächen, Rohstoffabbauflächen, Waldflächen, Windenergieanlagen
Kumulativer Verlust von Böden mit hoher und sehr hoher Bodenfruchtbarkeit (Boden, Fläche)	<u>Ohne Pufferzone:</u> VRG Rohstoffabbau und VBG Rohstoffe VRG Vorsorgestandorte Industrie und Gewerbe VRG + VBG Straße und VRG Stadtbahn <u>Unter Berücksichtigung des Bestandes an:</u> Siedlungs- und Verkehrsflächen, Rohstoffabbauflächen, Windenergieanlagen
Kumulative Verringerung des Retentionsvermögens in Fließgewässern bzw. kumulative Risiken einer Grundwasserabsenkung (Wasser)	<u>Ohne Pufferzone:</u> VRG Rohstoffabbau und VBG Rohstoffe VRG Vorsorgestandorte Industrie und Gewerbe VRG + VBG Straße und VRG Stadtbahn <u>Unter Berücksichtigung des Bestandes an:</u> Siedlungsflächen, Rohstoffabbauflächen
Kumulative Verringerung von Kalt- und Frischluftentstehungsflächen (Klima/Luft)	<u>Ohne Pufferzone:</u> VRG Rohstoffabbau und VBG Rohstoffe VRG Vorsorgestandorte Industrie und Gewerbe VRG + VBG für Verkehrsvorhaben VRG Waldmehrung <u>Unter Berücksichtigung des Bestandes an:</u> Siedlungs- und Verkehrsflächen, Rohstoffabbauflächen

kumulative schutzgutbezogene Wirkung (betroffenes Schutzgut)	In die Ermittlung einbezogene regionalplanerische Festlegungen, bekannte Planungen und nachrichtliche Übernahmen sowie Vorbelastungen
Kumulative Veränderung der Landschaftsgestalt und Verringerung der landschaftlichen Erlebniswirksamkeit (Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter)	VRG Rohstoffabbau und VBG Rohstoffe mit 500 m - Puffer VRG Vorsorgestandorte Industrie und Gewerbe mit einer Pufferzone von 500 m VREG Wind mit einer Pufferzone von 2.500 m VRG + VBG Hochwasserrückhaltebecken mit 500 m - Puffer VRG Waldmehrung <u>Unter Berücksichtigung des Bestandes an:</u> Rohstoffabbaufäche, Windenergieanlagen

Die deutliche Überschneidung von mindestens i. d. R. 2 bis 3 Festlegungen bzw. deren Puffer mit den wertvoll ausgeprägten Bereichen der Indikatoren bildete ein Indiz für ein Kumulationsgebiet. Davon ausgehend erfolgte eine Einzelfallprüfung hinsichtlich der Aufnahme weiterer Festlegungen und Maßnahmen im nahen räumlichen Umfeld. Es konnten diesbezüglich folgende schutzgutbezogene Kumulationsgebiete ermittelt werden:

Mensch/menschliche Gesundheit: kumulative Lärmbelastung

- KGSSLärm01 Zeithain
- KGSSLärm02 Okrilla
- KGSSLärm03 Cotta
- KGSSLärm04 Nentmannsdorf
- KGSSLärm05 Neustadt in Sachsen
- KGSSLärm06 Thiendorf
- KGSSLärm07 Mautitz

biologische Vielfalt/Arten und Biotope: Fledermäuse und Avifauna

- KGSGBio01 Cotta
- KGSGBio02 Hohwald
- KGSGBio03 Würschnitz

Boden: Bodenfruchtbarkeit

- KGSGBoden01 Cotta
- KGSGBoden02 Okrilla
- KGSGBoden03 Kesselsdorf

Wasser: Grundwasserabsenkung/Wasserstandsänderung

- KGSGWasser01 Zeithain
- KGSGWasser02 Pratzschwitz
- KGSGWasser03 Würschnitz

Klima: Kalt- und Frischluftentstehungsflächen

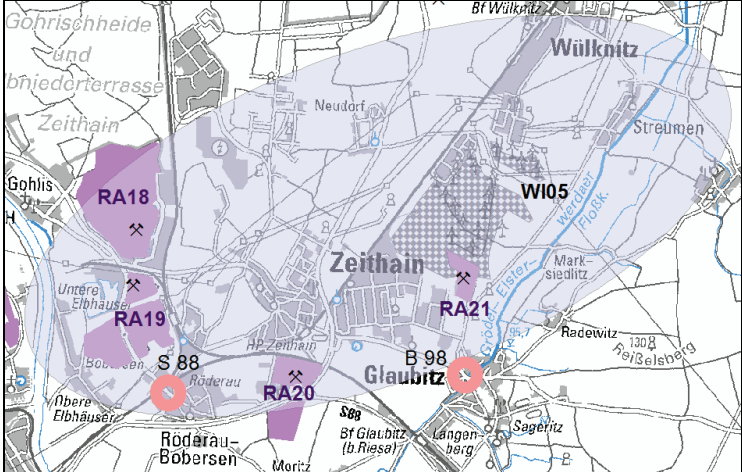
- KGSGKlima01 Cotta
- KGSGKlima02 Okrilla

Landschaft: Landschaftsgestalt/Erlebniswirksamkeit Kultur- und Sachgüter

- KGSGLS01 Leuben
- KGSGLS02 Niederjahna
- KGSGLS03 Lockwitz

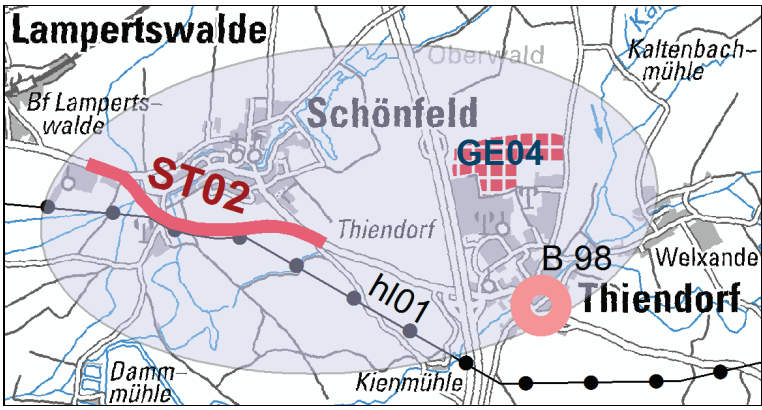
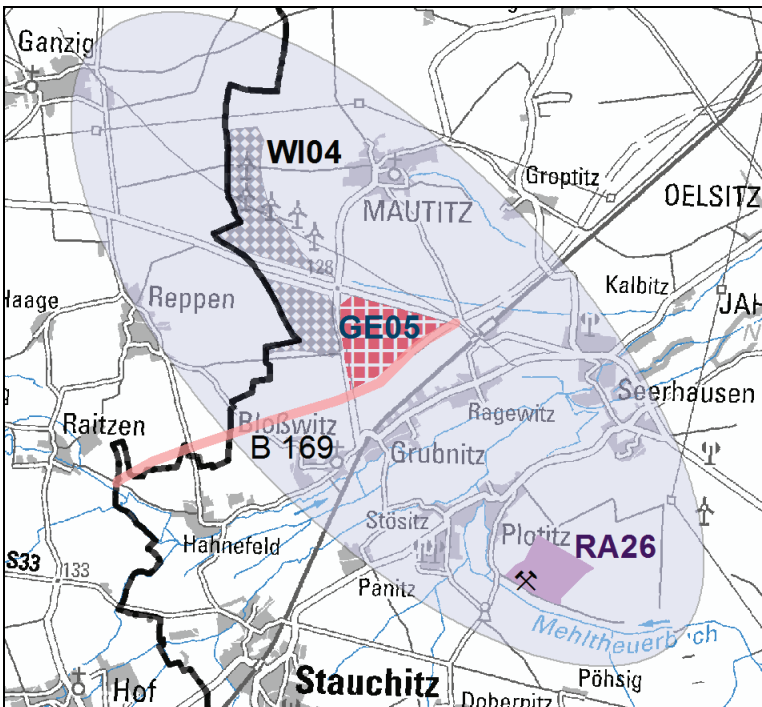
(die farbliche Unterlegung in den Abbildungen dient nur der Hervorhebung und stellt keine Abgrenzung des jeweiligen Kumulationsgebietes dar)

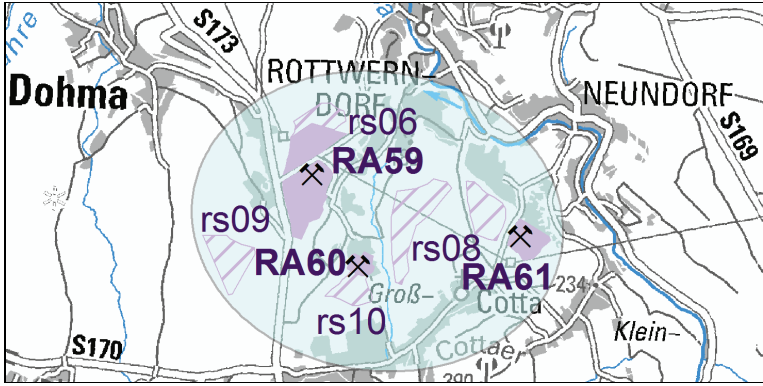
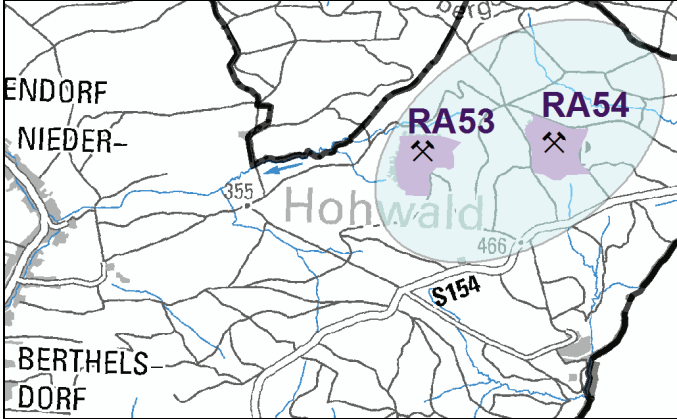
Tabelle 2.1-10: Schutzgutbezogene Kumulationsgebiete

Kumulations- gebiet Schutzgut (KGSG)	Regionalplanerische Festlegungen und nachrichtliche Über- nahmen (Planung) mit kumulierender Wirkung	Vorbelastung (Bestand)	Minderungsmaßnahmen
Mensch/menschliche Gesundheit: kumulative Lärmbelastung (Lärm)			
Zeithain KGSG Lärm01	RA18, RA19, RA20, RA21, WI05 und LEP-VBG Straße Orts- umgehung Glaubitz und Ausbau Röderau	B 169, S 88, Bahnlinie, Baustoffindustriepark Zeithain, Rohstoffabbau, Windenergieanlagen	G 4.2.3.2 G 4.2.3.7 ggf. Maßnahmen auf Zulas- sungsebene erforderlich
			

Kumulations- gebiet Schutzgut (KGSG)	Regionalplanerische Festlegungen und nachrichtliche Über- nahmen (Planung) mit kumulierender Wirkung	Vorbelastung (Bestand)	Minderungsmaßnahmen
<p>Ockrilla KGSG Lärm02</p>	<p>RA35, RA41, rs01, rs02,</p>	<p>B 101, S 88, S 80, Gewerbegebiet Ockrilla, Rohstoffabbau</p>	<p>G 4.2.3.1 G 4.2.3.2 G 4.2.3.7 ggf. Maßnahmen auf Zulas- sungsebene erforderlich</p>
<p>Cotta KGSG Lärm03</p>	<p>RA59, RA60, RA61, rs06, rs08, rs09, rs10, eb01</p>	<p>S 170, S 173, Gewerbegebiet Dohma, Rohstoffabbau</p>	<p>G 4.2.3.1 G 4.2.3.2 G 4.2.3.7 ggf. Maßnahmen auf Zulas- sungsebene erforderlich</p>

Kumulations- gebiet Schutzgut (KGSG)	Regionalplanerische Festlegungen und nachrichtliche Über- nahmen (Planung) mit kumulierender Wirkung	Vorbelastung (Bestand)	Minderungsmaßnahmen
Nentmannsdorf KGSGLärm04	RA63, RA64, rs07, eb01	A 17, S 176, Rohstoff- abbau	G 4.2.3.1 G 4.2.3.2 G 4.2.3.7 ggf. Maßnahmen auf Zulas- sungsebene erforderlich
Neustadt in Sachsen KGSGLärm05	RA52, rs04, GE08, WI14	S 156, Bahnlinie, Gewerbegebiet Neu- stadt, Rohstoffabbau	G 4.2.3.1 G 4.2.3.2 G 4.2.3.7 ggf. Maßnahmen auf Zulas- sungsebene erforderlich

Kumulations- gebiet Schutzgut (KGSG)	Regionalplanerische Festlegungen und nachrichtliche Über- nahmen (Planung) mit kumulierender Wirkung	Vorbelastung (Bestand)	Minderungsmaßnahmen
Thiendorf KGSG Lärm06	GE04, h101, LEP-VRG Ortsumgebung Schönfeld ST02, LEP- VBG Ortsumgebung Thiendorf	A 13, B 98, Gewerbe- gebiet Thiendorf	ggf. Maßnahmen auf Zulas- sungsebene erforderlich
 <p>The map shows the Thiendorf area with several noise protection zones: GE04 (red grid pattern) around Schönfeld, h101 (black line) along the road between Thiendorf and Kienmühle, and ST02 (red wavy line) near Lampertswalde. Roads B 98 and A 13 are also indicated. Other locations like Oberwald, Kaltenbachmühle, Welxande, and Dammühle are labeled.</p>			
Mautitz KGSG Lärm07	WI04, GE05, RA26 und LEP-VRG Straße B 169 „B6 – Salbitz“	Windenergieanlagen, B 6, B 169, Bahnlinie, Hochspannungs- leitungen	ggf. Maßnahmen auf Zulas- sungsebene erforderlich
 <p>The map shows the Mautitz area with noise protection zones: WI04 (blue grid pattern) around Mautitz, GE05 (red grid pattern) around Salbitz, and RA26 (purple grid pattern) around Plotitz. Road B 169 is highlighted in red. Other locations like Ganzig, Reppen, Raitzen, Hahnefeld, Hof, Stauschitz, Dobernitz, Pöhsig, Seerhausen, Kalbitz, Groptitz, OELSITZ, and Jahnsdorf are labeled.</p>			

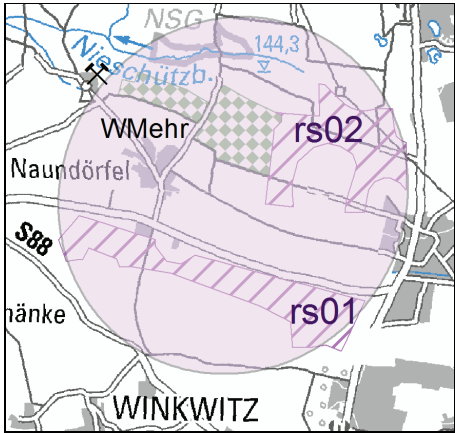

Kumulations- gebiet Schutzgut (KGSG)	Regionalplanerische Festlegungen und nachrichtliche Über- nahmen (Planung) mit kumulierender Wirkung	Vorbelastung (Bestand)	Minderungsmaßnahmen
biologische Vielfalt/Arten und Biotope (Bio): kumulative Beeinträchtigung von Gebieten mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse und Avifauna			
Cotta KGSGBio01	RA59, RA60, RA61, rs06, rs08, rs09, rs10	S 173, Deponie Klein- cotta, Rohstoffabbau	G 4.2.3.1 G 4.2.3.7 ggf. Maßnahmen auf Zulas- sungsebene erforderlich
			
Hohwald KGSGBio02	RA53, RA54	Rohstoffabbau	G 4.2.3.7
			

Kumulations- gebiet Schutzgut (KGSG)	Regionalplanerische Festlegungen und nachrichtliche Über- nahmen (Planung) mit kumulierender Wirkung	Vorbelastung (Bestand)	Minderungsmaßnahmen
Würschnitz KGSGBio03	RA06, RA28 angrenzend an Region: KS7, KS33, KS77 (Vorentwurf Gesamtfort- schreibung)	B 97, Bahnlinie, Roh- stoffabbau	G 4.2.3.7 angrenzend an Region: Z 5.1.3.3
Boden: Kumulativer Verlust von Böden mit hoher und sehr hoher Bodenfruchtbarkeit (Boden)			
Cotta KGSGBoden01	RA59, RA60, rs06, rs08	S 173, Deponie Klein- cotta, Rohstoffabbau	G 4.2.3.1 G 4.2.3.7 ggf. Maßnahmen auf Zulas- sungsebene erforderlich

Kumulations- gebiet Schutzgut (KGSG)	Regionalplanerische Festlegungen und nachrichtliche Über- nahmen (Planung) mit kumulierender Wirkung	Vorbelastung (Bestand)	Minderungsmaßnahmen
Ockrilla KGSGBoden02	RA35, RA41, rs02	B 101, Rohstoffabbau	G 4.2.3.1 G 4.2.3.7 ggf. Maßnahmen auf Zulas- sungsebene erforderlich
Kesselsdorf KGSGBoden03	RA68, GE11, SB01 und LEP-VBG Straße Ortsumgebung Grum- bach	A 17, B 173, Gewerbe- gebiet Kesselsdorf, Roh- stoffabbau	G 4.2.3.7

Kumulations- gebiet Schutzgut (KGSG)	Regionalplanerische Festlegungen und nachrichtliche Über- nahmen (Planung) mit kumulierender Wirkung	Vorbelastung (Bestand)	Minderungsmaßnahmen
Wasser: Kumulative Risiken einer Grundwasserabsenkung oder Veränderungen des Wasser- standes von Oberflächengewässern			
Zeithain KGSGWasser01	RA18, RA19, RA20, RA40 sowie LEP-VBG Ortsumfah- rung Glaubitz und Aus- bau Röderau	S 88, B 169, Bahnlinie, Baustoffindustriepark Zeithain, Rohstoffabbau	G 4.2.3.2 Z 4.2.3.6 (RA19) G 4.2.3.7
Pratzschwitz KGSGWasser02	RA29, RA75	S 177, Rohstoffabbau	G 4.2.3.2 G 4.2.3.7

Kumulations- gebiet Schutzgut (KGSG)	Regionalplanerische Festlegungen und nachrichtliche Über- nahmen (Planung) mit kumulierender Wirkung	Vorbelastung (Bestand)	Minderungsmaßnahmen
Würschnitz KGSGWasser03	RA06, RA28 angrenzend an Region: KS7, KS33, KS77 (Vorentwurf Gesamtfort- schreibung)	B 97, Bahnlinie, Roh- stoffabbau	Z 4.2.3.4 (RA28), G 4.2.3.7 angrenzend an Region: Z 6.3.3 (Vorentwurf Gesamt- fortschreibung)
Klima/Luft: Kumulative Verringerung von Kalt- und Frischluftentstehungsflächen			
Cotta KGSGKlima01	RA59, RA60, rs06, rs08	S 173, Rohstoffabbau	G 4.2.3.1 G 4.2.3.7 ggf. Maßnahmen auf Zulas- sungsebene erforderlich

Kumulations- gebiet Schutzgut (KGSG)	Regionalplanerische Festlegungen und nachrichtliche Über- nahmen (Planung) mit kumulierender Wirkung	Vorbelastung (Bestand)	Minderungsmaßnahmen
Ockrilla KGSGKlima02	rs01, rs02, VRG Wald- mehrung (WMehr) bei Naundörfel	B 101	G 4.2.3.1 G 4.2.3.7 ggf. Maßnahmen auf Zulas- sungsebene erforderlich
			
Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter (LS): Kumulative Veränderung der Land- schaftsgestalt und Verringerung der landschaftlichen Erlebniswirksamkeit			
Leuben KGSGLS01	VRG Waldmehrung (WMehr) bei Leuben VRG Waldmehrung (WMehr) bei Mertitz	keine	VRG Waldmehrung im unter- en Ketzerbachtal und liegt somit nicht in einer Sichtach- se zur Kirche Lommatzsch
			

Kumulations- gebiet Schutzgut (KGSG)	Regionalplanerische Festlegungen und nachrichtliche Über- nahmen (Planung) mit kumulierender Wirkung	Vorbelastung (Bestand)	Minderungsmaßnahmen
<p>Niederjahna KGSGLS02</p>	<p>VRG Waldmehrung (WMehr) Niederjahna VRG Waldmehrung (WMehr) bei Gasern</p>	<p>keine</p>	<p>VRG Waldmehrung bei Niederjahna liegt teilweise in einer Sichtachse zum Meißner Dom Empfehlung: Verkleinerung des VRG Waldmehrung bei Niederjahna um den Kuppenbereich vom Jahnaberg, so wie in nachstehender Abbildung dargestellt</p>
<p>Lockwitz KGSGLS03</p>	<p>RA31, RA32</p>	<p>Rohstoffabbau</p>	<p>VRG Rohstoffabbau befinden sich im Hangbereich des Elbtals und liegen somit nicht in einer Sichtachse zum Elbtalbereich, insbesondere nicht zur Dresdner Altstadt G 4.2.3.7</p>

2.1.8 Ergebnis der Umweltprüfung der regionalplanerischen Festlegungen

Alle Festlegungen des Regionalplanentwurfs wurden hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen geprüft und im Ergebnis in drei Prüfgruppen eingeteilt (s. Kapitel 1.1.4), wobei 147 Festlegungen in die Prüfgruppe A eingeordnet worden sind; diese Festlegungen setzen gemäß UVP-Gesetz und SächsUVPG einen Rahmen für ein UVP-pflichtiges Vorhaben. Da viele Festlegungen bereits auf der Zulassungsebene einer Umweltprüfung unterzogen worden sind sowie ein Vorhaben bereits auf der Ebene des LEP geprüft worden ist, wurden letztendlich 80 Festlegungen einer vertieften Umweltprüfung auf regionalplanerischer Ebene unterzogen.

Im Ergebnis der Umweltprüfung wurden folgende konkrete Empfehlungen an die Regionalplanung zur Konfliktminimierung gegeben:

1. Verzicht auf das Vorranggebiet Waldmehrung südlich Strehla (WM08), da Lage der Festlegung in der Sichtachse zwischen Sichtpunkten und Kulturdenkmal (Kirche und Schloss Strehla).
2. Verkleinerung des Vorranggebietes Waldmehrung westlich Großkagen (WM13), da sich die Festlegung zu etwa 1/4 der Fläche im FFH-Gebiet „Täler südöstlich Lommatzsch“ befindet und damit in den Erhaltungszielen benannte Lebensraumtypen (insbesondere Steppen-Trockenrasen als prioritärer Offenlandlebensraumtyp) betroffen wären.
3. Verkleinerung des Vorranggebietes Waldmehrung bei Niederjahna um den Kuppenbereich des Jahnaberges, da sich ansonsten die Festlegung in der Sichtachse eines Sichtpunktes zum Meißner Dom befindet.
4. Flächenreduzierung des Vorranggebietes Vorsorgestandort Industrie und Gewerbe südlich Langenwolmsdorf (GE09) um 11 ha im südwestlichen Bereich, da sich ansonsten die Festlegung im Sichtbereich zwischen Sichtpunkt und Kulturdenkmal (Burg Stolpen) befindet.
5. Herabstufung des Vorranggebietes in ein Vorbehaltsgebiet für die Festlegung Hochwasserrückhaltebecken Bärenstein an der Biela (HB01), da bei Realisierung der Festlegung am Standort ein prioritärer Lebensraumtyp (Erlen-Eschen- und Weichholzauwälder) überbaut würde.
6. Beibehaltung des Vorbehaltsstatus der Festlegung Hochwasserrückhaltebecken Niederseidewitz an der Seidewitz (hb03), da bei Realisierung der Festlegung am Standort ein prioritärer Lebensraumtyp (Erlen-Eschen- und Weichholzauwälder) überbaut würde.
7. Beibehaltung des Vorbehaltsstatus der Festlegung Hochwasserrückhaltebecken Lungkwitz am Lockwitzbach (hb04), da bei Realisierung der Festlegung am Standort die in den Erhaltungszielen aufgeführten Lebensraumtypen Schlucht- und Hangmischwälder (prioritär) sowie Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder und Hainsimsen-Buchenwälder des betroffenen FFH-Gebietes „Lockwitzgrund und Wilisch“ überbaut würden.
8. Herabstufung des Vorranggebietes Radweg Müglitztalradweg Weesenstein-Geising (RW07) in ein Vorbehaltsgebiet, da bei Realisierung der Festlegung nicht ausgeschlossen werden kann, dass Biotope mit sehr hoher Wertigkeit betroffen sind (insbesondere der prioritäre Lebensraumtyp Schlucht- und Hangmischwälder im FFH-Gebiet „Müglitztal“).
9. Verzicht auf das Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung Thiendorf (WI06), da bei Realisierung der Festlegung erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und der Kohärenzbeziehungen der umliegenden SPA-Gebiete im Zusammenhang mit hohen artenschutzrechtlichen Konflikten, auch unter Beachtung der

in der nachgeordneten Planung möglichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, nicht ausgeschlossen werden können.

Die o. g. Empfehlungen sind durch die Regionalplanung umgesetzt worden; sie fanden also Eingang in die 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans. Im Ergebnis der Umweltprüfung der regionalplanerischen Festlegungen auf der Ebene der Regionalplanung auch unter Beachtung von Kumulationswirkungen sowie der Verträglichkeitsuntersuchung mit den Natura 2000-Gebieten (vgl. Sonderkapitel 4) wird festgestellt, dass **bei Durchführung des Plans voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.**

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einer Nichtdurchführung der Gesamtfortschreibung des Regionalplans würde auch künftig der derzeit gültige Regionalplan der regionalplanerischen Beurteilung von raumbedeutsamen Maßnahmen und Planungen zugrunde gelegt. Auch für Fachplanungen, mit denen Belange der Freiraumfunktionen umgesetzt würden, wäre der bisherige Regionalplan maßgeblich. Teilweise basiert der bisherige Regionalplan aber auf zwischenzeitlich überholten fachlichen Erkenntnissen und planerischen Darstellungen.

Im Einzelnen ist für den geltenden Regionalplan insbesondere prägend, dass

- die zahlreichen landesplanerischen Aufträge aus dem fortgeschriebenen Landesentwicklungsplan nicht umgesetzt sind,
- neue, also erstmals durch den LEP gestellte Aufträge an die Regionalplanung nicht umgesetzt wären, z. B.:
 - Festlegungen von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zum Kulturlandschaftsschutz
 - Festlegungen von Vorranggebieten für die langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten sowie
 - Erfüllung von quantitativen Mindestzielen mit den Festlegungen zu den Vorranggebieten Landwirtschaft und den Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung
- die prognostizierten Folgen des Klimawandels in den Festlegungen des geltenden Regionalplans noch keine regionalplanerische Umsetzung erfahren haben,
- die Festlegungen zur Windenergienutzung aus 2001 nicht den rechtlichen Anforderungen an ein schlüssiges Planungskonzept entsprechen und die weitere technische Entwicklung der Windenergieanlagen sowie der Erkenntniszuwachs insbesondere zu den Auswirkungen auf Vögel und Fledermäuse nicht berücksichtigt sind,
- die zahlreichen aktuellen fachlichen Grundlagendaten z. B. aus der Bodenkzeptkarte oder aus der Bestandsaufnahme nach WRRL für den Bewirtschaftungszeitraum 2009 bis 2016 bei den Festlegungen nicht berücksichtigt sind,
- keine Anpassung der Festlegungen an die aktuellen Raumnutzungen (Evaluierung aufgrund von Raumbbeobachtung) erfolgt.

Die Beschreibung des Umweltzustands stützt sich auf die Datengrundlagen, die im Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan für die Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge dargestellt sind. Darüber hinaus erfolgte im Kapitel 2.1.2 (Regionalplanerische Festlegungen, von denen erhebliche Umweltauswirkungen ausgehen können) eine zusammenfassende Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands.

Die Bewertung des Trends, d. h. der voraussichtlichen Entwicklung der Indikatoren bei einer Fortschreibung der Status quo-Situation sowie die Bewertung bei Nichtdurchführung der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans erfolgt in fünf Wertstufen.

Die Prognosen sind naturgemäß mit großen Unsicherheiten behaftet, werden durch komplexe Rahmenbedingungen (mit-)bestimmt und lassen sich nicht in jedem Fall auf einen einheitlichen Prognosezeitraum festlegen.

Tabelle 2.2-1: Erläuterungen zu den nachfolgenden Bewertungstabellen

Der Indikator wird sich voraussichtlich besonders positiv entwickeln	++
Der Indikator wird sich voraussichtlich positiv entwickeln	+
Es wird voraussichtlich keine wesentliche Veränderung des Indikators eintreten	0
Der Indikator wird sich voraussichtlich negativ entwickeln	-
Der Indikator wird sich voraussichtlich besonders negativ entwickeln	--

Die „Trendbewertung bei Durchführung des Plans“ soll die voraussichtliche Entwicklung der Indikatoren unter den bestehenden Rahmenbedingungen und bei Realisierung der Festlegungen der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans wiedergeben.

Die „Trendbewertung bei Nichtdurchführung des Plans“ soll die denkbare Entwicklung der Indikatoren ohne die regionalplanerischen Festlegungen der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans widerspiegeln.

In diese Bewertungen fließen somit nicht nur die möglichen oder festgestellten Umweltwirkungen ein. In vielen Fällen wird es vielmehr vorkommen, dass zwar regionalplanerische Festlegungen (negative oder positive) Umweltwirkungen haben, aber den regionsweiten Trend bestimmter Indikatoren nicht maßgeblich beeinflussen können. Somit besteht auch nicht immer Identität zwischen den Prüfergebnissen aus den Umweltprüfbögen und den Trendbewertungen in diesem Kapitel.

2.2.1 Gesundheit des Menschen/Klima/Luft

Bereits auf der Ebene des Regionalplans können die Auswirkungen auf das Schutzgut „Gesundheit des Menschen“ minimiert werden bzw. gibt es auch Festsetzungen, die zu einer Verbesserung der gesundheitlichen Situation führen können.

So sind im Sinne eines vorbeugenden Immissionsschutzes bei den Festlegungen für den Rohstoffabbau ausreichende Siedlungsabstandswerte zugrunde gelegt worden.

Weiterhin führen die Festlegungen für Ortsumgehungen zu einer Verbesserung der Lärm- und Schadstoffsituation im Ortsinnern.

Nicht zuletzt durch die Festlegungen zu siedlungsklimatisch bedeutsamen Bereichen sowie zum Schutz des Grund- und Oberflächenwassers werden Nutzungen verhindert, welche die Funktionsfähigkeit dieser Bereiche beeinträchtigen können. Zur Beschreibung des Schutzgutes „Gesundheit des Menschen“ werden Indikatoren aus den Bereichen Lärmschutz, Schadstoffemissionen und Hochwasser sowie aus dem Bereich Trinkwasserschutz ausgewählt. Weitere, ggf. auch gesundheitsrelevante Aspekte wurden bereits bei anderen Schutzgütern dargestellt.

Mit der Durchführung des Plans wird auf die Sicherung der Freiraumstruktur insbesondere über die Festlegung regionaler Grünzüge und Grünzäsuren als Grundlage für gesunde klimatische und lufthygienische Verhältnisse hingewirkt. Durch die Festlegungen zur Waldmehrung kann die Frischluftproduktion erhöht werden.

Durch die Festlegungen zur Windenergienutzung wird auf regionalplanerischer Ebene gesichert, dass die Zielstellungen zum Klimaschutz erreicht werden können und ein über das gesetzliche Mindestmaß hinausgehender Vorsorgeabstand zur Wohnbebauung eingehalten wird.

Tabelle 2.2-2: Trendbewertung Schutzgüter Gesundheit des Menschen/Klima/Luft

Gesundheit des Menschen/Klima/Luft		
Indikatoren	Trendbewertung bei Durchführung des Plans	Trendbewertung bei Nichtdurchführung des Plans
Wald- und Grünlandanteil in Überschwemmungsgebieten	+	0
Freiraumerhalt in überschwemmungsgefährdeten Bereichen	++	-
Freiraumerhalt für Trinkwasserschutzgebiete	+	-
Freiraumerhalt für wasserwirtschaftliche Erkundungsgebiete	++	-
Verminderung von Lärm- und Schadstoffimmissionen in den Ortskernen durch Festlegungen von Ortsumgehungen	++	0
Verminderung von Lärm- und Lichtimmissionen durch ausreichende Siedlungsabstände bei den Festlegungen für die Windenergienutzung	++	0
Verminderung von Lärm- und Staubimmissionen durch ausreichende Siedlungsabstände bei den Festlegungen für den Rohstoffabbau	++	0
Freiraumerhalt von siedlungsklimatisch bedeutsamen Bereichen	++	-
Waldmehrung	++	0
Zuwachs der Stromerzeugung aus Windenergienutzung	++	-
Anteil der Verkehrsemissionen an der Gesamtemission	+	-

2.2.2 Biologische Vielfalt/Arten und Biotope

Aufgrund der vielfältigen Nutzungsansprüche an den Raum, vor allem derer, die sich aus dem prognostizierten Klimawandel ergeben, und der Vielzahl an Akteuren im Raum ist ein erhebliches Ausmaß an Beeinträchtigungen des Biotop- und Artenvorkommens und darüber hinaus zu erwarten. Eine Nichtdurchführung des Plans wäre somit hinsichtlich dieser Problematik als sehr nachteilig zu werten.

Mit der Durchführung des Plans wird die Sicherung der Freiraumstruktur als notwendige Grundlage für Artenvielfalt und dauerhafte Lebensräume entsprechender Arten geschaffen.

Mit der Fortschreibung insbesondere der Festlegungen für Arten- und Biotopschutz werden nicht nur bedeutende Lebensräume gesichert, sondern auch Flächen für die aktive Verbesserung/Aufwertung bestehender und neu zu schaffender Lebensräume des Biotopverbundes in der Region bereitgestellt.

Die Festlegungen in der Siedlungs- und Freiraumstruktur wirken insbesondere auf eine Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen von Arten- und Biotopvorkommen hin.

Tabelle 2.2-3: Trendbewertung Schutzgüter Biologische Vielfalt/Arten und Biotope

Biologische Vielfalt/Arten und Biotope	Trendbewertung bei Durchführung des Plans	Trendbewertung bei Nichtdurchführung des Plans
Indikatoren		
Günstiger Erhaltungszustand im Netz Natura 2000	+	0
Flächenumfang der Schutzgebiete nach Naturschutzrecht		
– Nationalpark	0	0
– Naturschutzgebiete	+	0
– Landschaftsschutzgebiete	+	0
– Naturdenkmale	0	0
Flächenumfang wertvoller Biotope gemäß Selektiver Biotopkartierung	+	-
Flächenumfang der VRG und VBG Arten- und Biotopschutz mit dem Handlungsbedarf „Erhalt und Pflege“	++	-
Verringerung der Gefährdungsgrade in den Roten Listen für ausgewählte Artengruppen und Biotoptypen	+	-
Bestandstrends der Brutvogelarten mit Präferenzen für:		
– Gewässer/Feuchtgebiete	+	-
– Wald	+	0
– Offenland	+	0
– Siedlung	+	0
Anteil der Fließgewässer, die hinsichtlich des Lebensraumpotenzials für Fische als nicht gefährdet eingestuft sind	+	0
Waldflächenbilanz	++	0

2.2.3 Boden und Flächeninanspruchnahme

Die Böden unterliegen primär der Bewirtschaftung durch die Forst- und Landwirtschaft (85 % der Region). Eine Nichtdurchführung der vorgesehenen Planung hätte auf diese Nutzungen voraussichtlich keine weitergehenden Auswirkungen. Der Zustand der Böden ist – und wäre auch weiterhin – primär durch die bestehenden Nutzungen geprägt.

Hierzu gehören auch bereits bestehende/genehmigte Rohstoffabbaugebiete, die zunächst auch ohne die Plandurchführung entsprechend der Genehmigungsgrundlage und der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen weiterhin betrieben werden. Da durch die Festlegung von Vorranggebieten jedoch all jene Nutzungen untersagt werden, die einer der Vorranggebietsfestlegung entsprechenden Nutzung entgegenstehen, wird bei der Durchführung des Plans der Freiraum und damit auch der Boden für die freiraumerhaltenden Nutzungen gesichert.

Tabelle 2.2-4: Trendbewertung Schutzgut Boden und Flächeninanspruchnahme

Boden und Flächeninanspruchnahme	Trendbewertung bei Durchführung des Plans	Trendbewertung bei Nichtdurchführung des Plans
Indikatoren		
Reduzierung der durchschnittlichen täglichen Flächenneuinanspruchnahme durch Siedlung und Verkehr	+	-
Flächenumfang entsiegelter Flächen	+	0
Freihaltung von Böden mit hoher Funktionalität vor Überbauung	++	-
Sanierung der Gebiete mit anthropogen bedingter Boden- und/oder Grundwasserkontamination	+	0
Reduzierung des Flächenumfangs der ackerbaulich genutzten Böden durch Erosion	+	0

2.2.4 Wasser

Mögliche Beeinträchtigungen des Grundwassers könnten durch unkoordinierte nicht raum- und umweltverträglich abgestimmte Nutzungen (Zersiedlung und teilräumliche Überlastungen) geschehen. Die Koordination der Freiraumnutzungen und deren Abstimmung mit den Hauptakteuren der Region durch den Regionalplan ist somit eine wesentliche Grundlage für die Grundwassersicherung. Insgesamt wird durch die Planung der Anteil an freier Landschaft umfangreich gesichert und auf die Vermeidung einer unsachgemäßen Nutzung von Freiflächen hingewirkt.

Beeinträchtigungen von Fließgewässern sind aufgrund vielfältiger Nutzer und Nutzungsansprüche an den Raum zu erwarten. Insofern wäre eine Nichtdurchführung des Plans bezogen auf die Fließgewässersituation zunächst als nachteilig zu werten.

Mit der Durchführung des Regionalplans werden Nutzungen mit negativem Einfluss auf die Fließgewässersituation benannt und – soweit es die Wirkungsebene des Plans erlaubt – solche Beeinträchtigungen verhindert.

Insbesondere auf die Verbesserung der Wasserrückhaltung in der Fläche und auf die Sicherung und Entwicklung der Auengebiete durch die Festlegungen zum Arten- und Biotopschutz wird hingewirkt.

Tabelle 2.2-5: Trendbewertung Schutzgut Wasser

Wasser	Trendbewertung bei Durchführung des Plans	Trendbewertung bei Nichtdurchführung des Plans
Indikatoren		
Anteil der Oberflächenwasserkörper in gutem Zustand	+	0
Anteil der Fließgewässer mit Strukturklasse „unverändert“ und „gering verändert“	+	-
Anteil der Grundwasserkörper in gutem Zustand	+	0
Sanierung der Gebiete mit anthropogen bedingter Boden- und/oder Grundwasserkontamination	+	0

2.2.5 Landschaftsbild/Erholung/Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Die Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge wird durch vielfältige Landschaften, Orts- und Stadtbilder geprägt. Landschaftliche Vielfalt kommt im kleinräumig wechselnden Formenreichtum der Makro-, Meso- und Mikrostrukturen der Landschaft zum Ausdruck. Dazu gehören u. a. die strukturelle Formenvielfalt, der Reichtum an Gewässern, unterschiedlichen Landnutzungen und Siedlungen. Die landschaftliche Mikrostruktur ergibt sich aus kleineren Landschaftsstrukturen, zum Beispiel Hecken und Feldgehölzen oder kleineren Gewässern und einzelnen Landschaftselementen wie Bäumen, Sträuchern oder Gebäuden. Die Kombination dieser Elemente in ihrer unterschiedlichen Ausprägung, Vielfalt, Dichte und Ordnung bestimmen das Erscheinungsbild der Landschaften. Beeinträchtigungen der als visuell schön empfundenen Landschafts-, Orts- und Stadtbilder bestehen z. B. in strukturarmen, ausgeräumten Agrarlandschaften, harten „Kontrasten“ an Siedlungsrändern durch landschaftlich nicht eingebundene Stall-, Gewerbe- und Industrieanlagen sowie technischen Bauwerken in der freien Landschaft (z. B. Windenergieanlagen), insbesondere wenn sie in höherer Dichte auftreten. Relevant sind auch die Überprägung einzelner sichtexponierter und kulturhistorisch bedeutsamer oder besonders stadtbildprägender Gebäude oder die Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen.

Kulturlandschaften sind keine statischen Gebilde. Schon immer hat der Mensch die Landschaft für seine Zwecke und Bedürfnisse beeinflusst, gestaltet und verändert. Die verschiedenartig strukturierten Kulturlandschaften mit ihrer spezifischen regionaltypischen Eigenart und Dynamik sind Ergebnis andauernder Prozesse, die von der gesellschaftlichen Entwicklung geprägt wurden und werden. Neu und kennzeichnend für unsere Zeit sind die starke Beschleunigung und Überlagerung dieser Abläufe, die zu gravierenden Transformationen unserer Kulturlandschaften führen. Die Umgestaltung der Energieerzeugung, die aktuelle und künftige Ausrichtung der Agrarpolitik, der demografische Wandel, der Klimawandel – dies sind die wesentlichen Triebkräfte, die die Kulturlandschaften optisch und strukturell enorm verändern und weiter verändern werden. So führt die Energiewende hin zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien wie Windkraft und Biomasse und zu einem Ausbau der Energienetze, zu direkten Änderungen in der Landnutzung, zu flächen- und linienhaften Eingriffen und damit zu einem Wandel gewohnter Bilder und Prägungen der Landschaften.

Ein Kriterium zur Beurteilung der Eignung von Landschaften für die Erholung und den Natur- und Umweltschutz ist der Grad der Flächenzerschneidung. Die Flächenzerschneidung ist u. a. relevanter Wirkfaktor für den Arten- und Biotopschutz (z. B. die Störung räumlich-funktionaler Beziehungen durch Fragmentierung), die Wasserqualität (z. B. durch Stoffeinträge) und den Klimaschutz (z. B. durch Emissionen, Unterbrechung von Kalt- und Frischluftbahnen, Veränderung des Waldklimas) sowie für die Erholungseignung (z. B. durch Trennwirkung, Verlärmung). Mit der Durchführung des Regionalplans werden Nutzungen mit negativem Einfluss auf das Landschaftsbild, die Erholung und auf Kulturgüter benannt und – soweit es die Wirkungsebene des Plans erlaubt – solche Beeinträchtigungen verhindert.

Insbesondere mit der Aufnahme landschaftsästhetisch begründeter Ausschlussbereiche in die Methodik zur Festlegung der Gebiete für Windenergienutzung, oberflächennahe Rohstoffe und Vorsorgestandorte Industrie und Gewerbe wird auf den Erhalt hochwertiger Landschaftsräume hingewirkt. Durch die Festlegungen zur Windenergienutzung wird auf regionalplanerischer Ebene gesichert, dass der übrige Planungsraum von Windenergieanlagen freigehalten wird.

Tabelle 2.2-6: Trendbewertung Schutzgüter Landschaftsbild/Erholung/Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Landschaftsbild/Erholung/Kulturgüter	Trendbewertung bei Durchführung des Plans	Trendbewertung bei Nichtdurchführung des Plans
Indikatoren		
Freihaltung des Sichtexponierten Elbtalbereichs vor landschaftsbildstörenden hohen baulichen Anlagen	+	-
Freihaltung der Sichtbereiche zu und von einem historischen Kulturdenkmal vor landschaftsbildstörender Bebauung	+	-
Freihaltung der Sichtbereiche zu Ortsrandlagen mit mittlerem und hohem landschaftsästhetischen Wert	+	-
Freihaltung der Landschaftsprägenden Erhebungen, Kleinkuppenlandschaften und der Weinbaugeprägten Hanglagen vor landschaftsbildstörender Bebauung und Abgrabung	+	-
Sicherung und Erhalt typischer Elemente der gewachsenen Kulturlandschaft	+	-

2.2.6 Zusammenfassende Auswertung der Trendbewertungen

Bei Durchführung der Festlegungen der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge ergibt sich insgesamt eine positive Trendbewertung der einzelnen Schutzgutindikatoren. Die gewählten regionalplanerischen Festlegungen lassen insgesamt eine positive Wirkung auf die Umwelt erwarten.

Bei Durchführung der regionalplanerischen Festlegungen können sich von den insgesamt 40 Schutzgutindikatoren 11 % besonders positiv und 27 % positiv entwickeln. Lediglich bei einem Indikator des Schutzgutes Biologische Vielfalt/Arten und Biotope (Flächenumfang Nationalpark und Naturdenkmal) wird sich bei Durchführung des Plans keine Veränderung ergeben. Eine negative bzw. besonders negative Entwicklung der Schutzgutindikatoren wurde nicht prognostiziert.

Eine wesentliche Ursache für diese voraussichtlich überwiegend positive Wirkung des Regionalplans auf die Umwelt ist, dass im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge Umwelterwägungen bereits frühzeitig berücksichtigt worden sind. So sind neben der eine positive Umweltwirkung grundsätzlich befördernden Primärintegration von Inhalten des Landschaftsrahmenplans in den Regionalplan vor allem die umweltunterstützende Planungsmethodik zur Festlegung der nutzungsbezogenen Festlegungen insbesondere bei Rohstoffen, Windenergienutzung und Vorsorgestandorten Industrie und Gewerbe sowie die im Plan i. d. R. angewandte Abwägungsmatrix bei Überlagerung von verschiedenen Vorranggebietsansprüchen besonders hervorzuheben.

Es zeigt sich, dass bei Nichtdurchführung des Regionalplans sich die Schutzgutindikatoren nicht positiv entwickeln würden. Zum überwiegenden Teil würden zwar keine wesentlichen Veränderungen zum gegenwärtigen Umweltzustand auftreten; für knapp die Hälfte der Schutzgutindikatoren zeichnet sich jedoch ein sich voraussichtlich verschlechternder Trend ab.

Tabelle 2.2-7: Trendbewertung bei Durchführung des Plans

Bewertung	Gesundheit des Menschen/Klima /Luft	Biologische Vielfalt/Arten und Biotope	Boden	Wasser	Landschaftsbild/Erholung /Kulturgüter	Gesamt
++	8	2	1	0	0	11
+	3	11	4	4	5	27
0	0	2	0	0	0	2
-	0	0	0	0	0	0
--	0	0	0	0	0	0
Anzahl der Indikatoren	11	15	5	4	5	40

Tabelle 2.2-8: Trendbewertung bei Nichtdurchführung des Plans

Bewertung	Gesundheit des Menschen/Klima /Luft	Biologische Vielfalt/Arten und Biotope	Boden	Wasser	Landschaftsbild/Erholung /Kulturgüter	Gesamt
++	0	0	0	0	0	0
+	0	0	0	0	0	0
0	5	10	3	3	0	21
-	6	5	2	1	5	19
--	0	0	0	0	0	0
Anzahl der Indikatoren	11	15	5	4	5	40

2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Der Regionalplan stellt zahlreiche Festlegungen auf, die zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen geeignet sind. In den Tabellen in Kapitel 1.2.2 sind nach den einzelnen Schutzgütern unterteilt alle schutzgutunterstützenden Festlegungen des Regionalplans aufgeführt. Insbesondere folgende Plansätze sind auf Vermeidung, Verringerung und Ausgleich ausgerichtet:

- im Kapitel „Siedlungsentwicklung“ der LEP Plansatz zu den Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren
- im Kapitel „Freiraumschutz“ die Hinwirkungsziele zu den Weinbaugeprägten Hanglagen, zu den Kulturlandschaftselementen, zu den Grundwassergefährdungsgebieten sowie zu Gebieten mit stofflichen Bodenveränderungen
- im Kapitel „Land- und Forstwirtschaft“ die Hinwirkungsziele zur Erosionsgefährdung, zu den ausgeräumten Ackerflächen, zum ökologischen Landbau, zur Landwirtschaft in Altsiedellandschaften sowie zur Waldmehrung
- im Kapitel „Bergbau und Rohstoffsicherung“ zur Vermeidung der Überlastung von Teilräumen sowie zur Wiedernutzbarmachung von Abbauflächen
- im Kapitel „Windenergienutzung“ zur Anlagenhöhenbeschränkung bei Näherung von Windenergieanlagenstandorten in VREG Wind zur angrenzenden Wohnbebauung unterhalb 1.000 m

Darüber hinaus werden auf der nachfolgenden Genehmigungsebene auf der Grundlage der konkreten Projektunterlagen Kompensationsmaßnahmen ermittelt, bewertet und festgelegt.

2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Bezogen auf die Festlegungsart können hinsichtlich der in Betracht kommenden Alternativen folgende Aussagen getroffen werden:

2.4.1 Vorranggebiete Vorsorgestandort Industrie und Gewerbe

Durch die zur Findung dieser Vorranggebiete angewandte Methodik unter Anwendung von Ausschluss- und Restriktionsbereichen und der Berücksichtigung von vorhandenen positiven Standortbedingungen wurde gleichzeitig eine Alternativenprüfung durchgeführt. Die VRG Vorsorgestandort Industrie und Gewerbe stellen Flächenpotenziale dar, die aus raumordnerischer Sicht genau für diese Nutzung (und nicht für kleinteiliges Gewerbe) als geeignet erscheinen. Da der Bedarf an derartigen großflächigen Vorsorgestandorten derzeit in der Planungsregion im Bestand nicht abgedeckt werden kann, macht sich eine Neuausweisung erforderlich. Durch die regionalplanerische Sicherung dieser Flächen wird eine zielgerichtete Ansiedlung von großflächigem Gewerbe auf konfliktarme Flächen gesteuert und somit eine Ansiedlung von großflächigem Gewerbe auf konfliktreichen Standorten verhindert. Eine konkrete Beplanung dieser Flächen und Erschließung darf erst dann erfolgen, wenn ein konkreter Ansiedlungsbedarf besteht. Insofern ist nicht davon auszugehen, dass im Geltungszeitraum des Regionalplans all diese Flächen in Anspruch genommen werden; sie stellen lediglich verschiedene Angebote auch unter Berücksichtigung der von Unternehmen bestehenden differenzierten Standortanforderungen dar.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Schutzgüter sind somit die festgelegten Vorranggebiete die günstigste Alternative.

2.4.2 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Straße

Die Festlegungen für den Straßenneubau basieren etwa zur Hälfte auf dem Bundesverkehrswegeplan 2030, soweit sie nicht bereits durch den LEP raumordnerisch gesichert sind. Für Vorrangfestlegungen, die nicht im LEP enthalten sind, liegt mindestens eine Linienbestimmung bzw. eine bestätigte Vorplanung vor. Somit ist die Alternativenbetrachtung auf der Ebene der Regionalplanung, auch unter Betrachtung der Umweltbelange, bereits in Voruntersuchungen durchgeführt worden.

Für die Vorbehaltsgebiete Straße wurde die Vorzugsvariante aus den Unterlagen zur Vorplanung als Grundlage für die Umweltprüfung benutzt. Sie stellt i. d. R. die umweltfreundlichste Alternative dar.

2.4.3 Vorranggebiet Stadtbahn

Das Vorranggebiet Stadtbahn ist überwiegend straßenbegleitend festgelegt, weitere Varianten sind ebenfalls straßenbegleitend, so dass alle Varianten durch die Bündelung an eine Infrastrukturtrasse umweltfreundliche Varianten sind.

2.4.4 Vorranggebiete Radweg

Die Vorranggebiete Radweg stellen Streckenabschnitte von bereits vorhandenen Radrouten dar, so dass Zwangspunkte für die Streckenführung bestehen. Darüber hinaus engt sich eine Alternativenprüfung auch durch die jeweilige Thematik des Radfernweges ein, z. B. sollte der Elberadweg auch elbnah geführt werden.

2.4.5 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Hochwasserrückhaltebecken

In Hochwasserschutzkonzepten für die Einzugsgebiete der Osterzgebirgsflüsse erfolgte eine fachplanerische Bewertung von über 20 potenziellen Beckenstandorten, die am Standort Niederseidewitz sowohl die Alternativen „Neubau Umfluter Seidewitz zzgl. örtlicher Maßnahmen an der Seidewitz“, als auch die „Errichtung HRB am Standort Niederseidewitz zzgl. örtlicher Maßnahmen an der Gottleuba“ einbezog, nach den Kriterien wasserwirtschaftliche Wirksamkeit, ökologisches und soziales Konfliktpotenzial und Betroffenheit vorhandener Infrastruktur.

Voraussetzung für die Festlegung als Vorranggebiet im Regionalplan ist, dass der Standort durch die Fachplanung bereits räumlich konkret bestimmt wurde (Standort Waldbärenburg).

Eine Festlegung als Vorbehaltsgebiet erfolgte dann, wenn im Rahmen der Abwägung noch keine landesplanerische Letztentscheidung zugunsten der Standortsicherung eines Hochwasserrückhaltebeckens getroffen wurde (Standorte Niederseidewitz und Bärenstein) oder die Verortung des Standortes noch nicht räumlich konkret genug möglich war (Standort Lungkwitz).

2.4.6 Vorranggebiete Waldmehrung

Alternativ steht für eine Erstaufforstung die gegenwärtig nicht bereits waldbestandene Fläche zur Verfügung, wobei vernünftigerweise die Siedlungs- und Verkehrsflächen keine alternativen Waldmehrungsflächen darstellen.

Die ausgewiesenen Vorranggebiete Waldmehrung sind Ergebnis eines Auswahlverfahrens mit dem Ziel, dass einerseits bestehende Umweltbeeinträchtigungen gemindert werden (z. B. Erstaufforstung auf erosionsgefährdeten Böden und entlang von lärmbelasteten Ver-

kehrstrassen) und andererseits positive Auswirkungen zu erwarten sind (z. B. Erhöhung der Frischluftproduktion, Erhöhung des Wasserrückhaltevermögens und dadurch Verringerung der Hochwassergefährdung).

Offenlandflächen mit einer besonderen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz sowie für siedlungsrelevante Kaltluftbahnen sind nicht als Vorranggebiete Waldmehrung ausgewiesen worden. Durch die Anwendung dieses Auswahlverfahrens stellen die so ermittelten Vorranggebiete die günstigste Alternative dar.

2.4.7 Vorranggebiete Rohstoffabbau und Vorbehaltsgebiete Rohstoffe

Unter Nutzung des Fachinformationsdienstes Rohstoffe (FIS Rohstoffe) hat das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) eine aktuelle und umfassende Klassifizierung der Lagerstätten der Steine und Erden (Baurohstoffe) sowie ausgewählter Industriemineralien vorgenommen. Entsprechend der Parameter Menge und Mächtigkeit des Rohstoffes, Nuttschicht-Abraum-Verhältnis, geologischer Kenntnisstand sowie Qualität/Verwendung wurde jede Fläche beurteilt. In Kombination mit dem Planungsstand zur Nutzung der jeweiligen Lagerstätte wurde eine Wertigkeitsklasse ermittelt, wobei planfestgestellte, zugelassene bzw. genehmigte Abbauflächen in die höchste Wertigkeitsklasse (Klasse 4) eingeordnet wurden. Das Bewertungsergebnis ist in den Karten 10 und 11 (Steine- und Erden-Rohstoffe bzw. Braunkohlelagerstätten und Verbreitung erz- und spathöflicher Gebiete) des LEP dargestellt.

In Ergänzung dieser fachlichen Bewertung wurden außerdem seitens des LfULG Flächen-vorschläge zur Rohstoffsicherung erarbeitet, die als Arbeitsgrundlage zur Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Regionalplanung dienen.

Sämtliche Flächen aus diesem „Rohstoffflächenpool“ wurden anhand der Ausschluss- und Restriktionsbereiche geprüft. Die so „herausgefilterten“ Rohstoffflächen bildeten die Anspruchsfassung für die nachfolgende Abwägung mit den anderen regionalplanerischen Ansprüchen, wobei die Abwägungsmatrix (s. Anhang 2) i. d. R. zur Anwendung kam.

Die letztendlich ausgewiesenen Vorranggebiete Rohstoffabbau und Vorbehaltsgebiete Rohstoffe stellen daher die umweltfreundlichste Alternative dar.

2.4.8 Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung

Angesichts des landesplanerischen Auftrages zur Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung auf der Grundlage eines schlüssigen Planungskonzeptes gibt es die Alternative, keine Festlegungen zu treffen, nicht, wenn der Planungsverband einen genehmigungsfähigen Regionalplan erstellen will.

Aufgrund der flächendeckenden, abschließenden Betrachtung im Kontext mit der angewandten Planungsmethodik ergeben sich keine Alternativen, die in der Summe weniger in die einzelnen Schutzgüter eingreifen würden.

Beispielsweise würde eine Erhöhung des Abstandes zur Wohnbebauung von 1.000 m auf 2.000 m (dieser Wert entspricht bei Berücksichtigung einer 200 m-Gesamthöhe einer Windenergieanlage nach Stand der Technik einer 10-H-Regelung) zu einer derartigen Reduzierung der bereitgestellten Fläche für die Windenergienutzung führen, dass das Kapitel zur Windenergienutzung in Anbetracht des durch den LEP geforderten regionalen Mindestenergieertrages nicht genehmigungsfähig wäre.

Da die Ziele zur Windenergienutzung aus der 1. Gesamtfortschreibung bereits aus der Genehmigung ausgeschlossen waren und die rechtsgültige Teilfortschreibung Wind aus dem

Jahr 2003 den heutigen rechtlichen Ansprüchen nicht mehr genügt, würde der Außenbereich der Planungsregion zu großen Teilen offen stehen für die Errichtung von Windenergieanlagen.

Das würde wiederum eine Umweltbeeinträchtigung insbesondere der Schutzgüter Gesundheit des Menschen, Biologische Vielfalt/Arten und Biotope, Landschaftsbild/Erholung/Kulturgüter und sonstige Sachgüter nach sich führen.

2.4.9 Vorbehaltsgebiete Hochspannungsleitung

Sofern es zu einem weiteren Ausbau der dezentralen Energieerzeugung im Raum zwischen Riesa und Kamenz kommt, muss das Hochspannungs-Verteilnetz ausgebaut werden. Dazu wären nach Einschätzung des Energieversorgers zwei Lückenschlüsse zwischen Kalkreuth und Radeburg sowie Lampertswalde und Röhrsdorf erforderlich. Im Regionalplan werden für den Fall, dass die Netzerweiterung notwendig wird, vorsorglich die dazu benötigten Trassen als Vorbehaltsgebiete für Hochspannungsleitungen gesichert.

Die Notwendigkeit des Netzausbaus hängt von der Entwicklung der Energieeinspeisung ab. Bei der aktuellen Einspeisung wird kein Ausbau benötigt. Die Vorbehaltsgebiete dienen daher der Sicherung des langfristigen Bedarfs.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung zugrunde gelegter Unterlagen sowie Hinweise auf Schwierigkeiten

Die für die vorliegende Umweltprüfung zugrunde gelegten Unterlagen sind zusammengefasst im Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan für die Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge dargestellt. Die im Fachbeitrag enthaltenen umweltbezogenen Informationen sind neben eigenen Erhebungen umfangreichen Quellen entnommen. Die wichtigsten Datenquellen stammen von folgenden Institutionen:

- Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG)
Durch das LfULG erfolgt eine umfangreiche Datenaufbereitung, Datenaktualisierung und Datenbereitstellung zu verschiedenen Schutzgütern. Diese Daten sind insbesondere im Rahmen der Aufstellung des Landschaftsprogramms, der Hochwasser-Gefahrenhinweiskarte, der Bestandsaufnahme nach WRRL, der Natura 2000-Datenbank, der Art-Datenbank sowie der digitalen Aufbereitung diverser Karten zum Schutzgut Boden ermittelt worden. Alle Daten liegen in digitaler Form vor.
- Landestalsperrenverwaltung (LTV)
Im Rahmen der Aufstellung der Hochwasserschutzkonzepte sind umfangreiche diesbezügliche Daten ermittelt worden und in digitaler Form vorliegend.
- Staatsbetrieb Sachsenforst
Der Staatsbetrieb Sachsenforst verfügt über umfangreiche digitale Daten insbesondere zum Waldzustand, zur Waldflächenentwicklung und zu den Waldfunktionen.
- Sächsisches Landesamt für Denkmalpflege (LfD)
Das LfD verfügt über Informationen zu Schutzgebieten nach SächsDSchG (Bestand und Planung) und führt eine umfangreiche Kulturdenkmalliste in digitaler Form.

Die verwendete Methodik bei der Umweltprüfung ist dem Kapitel 2.1 zu entnehmen.

Bei der Zusammenstellung der diesbezüglichen Angaben sind keine Schwierigkeiten aufgetreten, da diese Angaben vollständig dem Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan für die Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge entnommen werden konnten.

Zum Entwurf des Fachbeitrages fanden mehrere Abstimmungen mit den einzelnen Fachbehörden und den Gebietskörperschaften statt. Der Regionale Planungsverband geht daher davon aus, dass die im Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan übernommenen Daten der Fachplanungen den derzeitigen Kenntnisstand darstellen bzw. gegenwärtig keine aktuelleren, die Region flächendeckend ausfüllenden Daten vorliegen.

3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Regionalplans auf die Umwelt

Gemäß § 9 Abs. 4 Satz 1 ROG sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Raumordnungspläne auf die Umwelt zu überwachen und die Maßnahmen dafür im Umweltbericht zu benennen. Zweck dieses Monitorings im Sinne der SUP-Richtlinie ist es, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Wie im Kapitel 2.1.8 beschrieben, werden nur in einem sehr geringen Maße durch Festlegungen des Regionalplans erhebliche Umweltauswirkungen erwartet. Ungeachtet dessen machen sich nicht zuletzt aufgrund des immer noch relativ hohen Abstraktionsgrades des Regionalplans und damit verbundener, ggf. nicht vorhersehbarer Wirkungen, Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt bei der Umsetzung des Regionalplans notwendig.

Das Monitoring muss entsprechend der Umweltprüfung dem Inhalt und Detaillierungsgrad des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge angemessen ausgestaltet werden. Aus Gründen der Plausibilität und Praktikabilität erfolgt es in enger Anlehnung an die Methodik der Ermittlung des Umweltzustandes. Für das Monitoring der Umweltauswirkungen der Durchführung des Regionalplans werden demnach die in Kapitel 2.2 dargestellten Indikatoren benannt. Sie werden an dieser Stelle nicht noch einmal im Einzelnen aufgeführt.

Die Überwachung der Auswirkungen der Durchführung des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge beim Regionalen Planungsverband selbst erfolgt kontinuierlich vor allem in Form der Aktualisierung des Fachbeitrages zum Landschaftsrahmenplan, ist aber dabei teilweise abhängig von den Erhebungsintervallen der jeweiligen fachlichen Überwachungen und statistischen Erhebungen. Sie findet letztendlich im Kontext der generellen Evaluierung im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans und insbesondere der Fortschreibung des Fachbeitrages zum Landschaftsrahmenplan statt, im Zuge dessen der Zustand von Natur und Landschaft mit all ihren biotischen und abiotischen Bestandteilen/Merkmalen umfassend analysiert und bewertet wird.

Für die Überwachung werden darüber hinaus insbesondere folgende Grundlagen herangezogen:

- Raumordnungsberichte des Bundes sowie Landesentwicklungsberichte des Freistaates Sachsen
- Raumordnungskataster, statistische Berichte des Freistaates Sachsen
- regionale Analysen und Bewertungen der Entwicklung ausgewählter Indikatoren zu Umwelt/Landschaftskomponenten

- Ergebnisse der umweltrelevanten Fachberichte (z. B. Forstbericht, Agrarbericht, Gewässergütebericht, Gewässerstrukturbericht, Immissions- und Emissionsberichte) sowie der Sächsische Umweltdatenkatalog
- Ergebnisse des Monitorings der Gebiete von gemeinschaftlichem Interesse gemäß der Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG
- Ergebnisse der Überwachungsprogramme über den Zustand des Oberflächen- und Grundwassers sowie der Schutzgebiete gemäß Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie)

Nicht zuletzt kommt für die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen auch den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen eine Mitwirkungspflicht zu. Gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 ROG unterrichten sie den Regionalen Planungsverband, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Regionalplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Aufgrund der Anwendung der o. g. Instrumente bzw. Materialien auf Ebene der Regionalplanung ist davon auszugehen, dass eine Überwachung der Auswirkungen der Durchführung des Regionalplans gewährleistet ist.

3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung der gemäß Anlage 1 ROG erforderlichen Angaben

Die als „schlanker Plan“ konzipierte 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge war einer Umweltprüfung zu unterziehen und dementsprechend ein Umweltbericht zu erstellen.

Im Mittelpunkt des vorliegenden Umweltberichtes stehen die Prüfung potenzieller, erheblicher Umweltauswirkungen, die Benennung von Kompensationsmöglichkeiten, die Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der Alternativen sowie Angaben zum Monitoring.

Als wesentliche Ergebnisse der Umweltprüfung sind zu nennen:

- Die Darstellung bzw. Durchführung des Plans zielt auf die Erzeugung von nach Art und Maß nachhaltigen Raumnutzungsmustern im Sinne der Sicherung einer ausreichenden Umweltqualität ab. Die regionalplanerischen Festlegungen wirken insbesondere auf eine Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen hin.
- Durch die letztendlich in den Regionalplan eingegangenen 56 von 60 vertieft geprüften Vorrangfestlegungen werden auf der Ebene der Regionalplanung die von ziel förmigen Festlegungen ausgehenden zu erwartenden Umweltauswirkungen, einschließlich der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete, als nicht erheblich eingestuft.
- Bei fünf Vorbehaltsfestlegungen des Regionalplans (Hochwasserrückhaltebecken Bärenstein an der Biela, Hochwasserrückhaltebecken Niederseidewitz an der Seidewitz, Hochwasserrückhaltebecken Lungkwitz am Lockwitzbach, Radweg Müglitztalradweg Weesenstein-Geising und Eisenbahn Neubau der Eisenbahnstrecke zwischen Heidenau und der Staatsgrenze zur Tschechischen Republik bei Breitenau) können auf Ebene der Regionalplanung bei der Umsetzung der jeweiligen Vorhaben erhebliche Umweltbeeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden. In allen fünf Fällen kann auf Ebene der Regionalplanung auch eine Betroffenheit mit den Erhaltungszielen der Schutzgebiete des Europäischen Netzes Natura 2000 nicht ausgeschlossen werden. Der Regionalplan hat darauf reagiert, indem er in diesen Fällen keine raumordnerische Letztentscheidung trifft und nur ein entsprechendes Vorbehaltsgebiet festlegt.

- Eine räumliche Häufung von nutzungsorientierten Festlegungen ist zwar feststellbar (Kumulationsgebiete), in der Summe ergeben sich aber – auch unter Berücksichtigung von Ausgleichs- und Minderungsmaßnahmen – keine erheblichen Umweltauswirkungen.
- Durch die im Regionalplan auch in seiner Eigenschaft als Landschaftsrahmenplan enthaltenen umfangreichen Festlegungen zum Schutz und Erhalt, zur Entwicklung und zur Verbesserung von Natur und Landschaft, sind schutzgutübergreifend maßgeblich positive Umweltauswirkungen zu erwarten. Sie dienen somit der gezielten Verbesserung des Umweltzustands in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge.
- Durch schutzgutunterstützende Festlegungen des Regionalplans, die unter dem Entwicklungs- und Sanierungsaspekt aufgestellt worden sind, kann von einem umfassenden regionalen Angebot für Kompensationsmaßnahmen im Rahmen von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ausgegangen werden.
- Im Zuge der Erarbeitung der einzelnen Fachkapitel des Regionalplans, die in enger Wechselwirkung mit landschaftsrahmenplanerischen Inhalten erfolgte, sowie der prozessualen Umweltprüfung wurde sukzessive eine an die Erfordernisse der Umweltbelange angepasste Planoptimierung durchgeführt. In aller Regel wurde auf umweltverträglichere Alternativen verzichtet.
- Bei Durchführung der Festlegungen der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge ergibt sich insgesamt eine positive Trendbewertung der einzelnen Schutzgutindikatoren. Die gewählten regionalplanerischen Festlegungen lassen insgesamt eine positive Wirkung auf die Umwelt erwarten (s. Kapitel 2.2 des Umweltberichts).
- Die geplanten Maßnahmen sind geeignet, die Überwachung der Umweltauswirkungen zu gewährleisten, unvorhergesehene Auswirkungen zu ermitteln und Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

SONDERKAPITEL

4 Verträglichkeitsuntersuchung mit den Natura 2000-Gebieten

4.1 Pflicht zur Verträglichkeitsuntersuchung

In Umsetzung der FFH-Richtlinie⁸ und der Vogelschutzrichtlinie⁹ soll ein europäisches ökologisches kohärentes Netz besonderer Schutzgebiete mit dem Namen „Natura 2000“ aufgebaut und dauerhaft gesichert werden. Die Anzahl der in der Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge befindlichen FFH-Gebiete beläuft sich auf 69. Darüber hinaus gibt es in der Region 20 Europäische Vogelschutzgebiete (SPA-Gebiete). Natura 2000-Gebiete der Nachbarregionen sowie vom Land Brandenburg und Tschechien sind ebenso berücksichtigt worden.

Die Umweltprüfung des Regionalplans umfasst nach § 2 Abs. 2 Satz 2 SächsLPIG auch die Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete (Natura 2000-Gebiete) nach den Maßgaben von § 7 Abs. 6 ROG.

Die Prüfung der Verträglichkeit der regionalplanerischen Festlegungen mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets ist durchzuführen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Dabei ist im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung eine Prognose abzugeben, ob und wenn ja, welche Natura 2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch regionalplanerische Festlegungen des 2. Gesamtfortschreibungsentwurfs des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Planungen und Projekten erheblich beeinträchtigt werden könnten.

Betrachtet wurden die Auswirkungen auf die in der Region befindlichen Natura 2000-Gebiete ebenso wie die Auswirkungen von in Grenzbereichen benachbarter Regionen und Länder befindlichen Natura 2000-Gebiete. Nach Auffassung der EU-Kommission ist insgesamt nicht die Gewissheit, sondern die Wahrscheinlichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung ausschlaggebend. Bei eventuellen Zweifeln bezüglich der Erheblichkeitsschwelle sollte demnach im Sinne des Vorsorgeprinzips gehandelt werden.

Habitatbeschreibung der in den Erhaltungszielen der regionsanteiligen Vogelschutzgebiete benannten Arten

Aus verschiedenen Literaturquellen, insbesondere aus den Internetauftritten des LfULG und weiterer deutscher Landesumweltämter, wurden eine kurze Habitatbeschreibung sowie Angaben zur Dimensionierung des jeweiligen Lebensraumes der betroffenen Vogelart im Vogelschutzgebiet erstellt (s. Anhang 5).

Darüber hinaus können dem Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan artspezifische Steckbriefe für windkraftsensible Vogelarten entnommen werden (Anhang 2.2-04 FB LRP). Die

⁸ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.03.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

⁹ Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 [in der kodifizierten Fassung (Richtlinie 2009/147/EG) vom 15.02.2010] über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

Artcharakteristik umfasst die Ermittlung der spezifischen Lebensraumansprüche der betrachtungsrelevanten Arten:

- Auswertung der Fachliteratur
- Beschreibung der Lebensraumansprüche hinsichtlich Reproduktions- und Nahrungshabitate sowie hinsichtlich der Beschaffenheit der Ausbreitungs- und Wanderkorridore
- Beschreibung der Anforderungen an Teillebensstätten wie Schlafgewässer, Rast- und Sammelpplätze, Nahrungshabitate etc.
- Ermittlung bevorzugter Aktionsradien um die Schlafgewässer
- Recherche artspezifischer Empfindlichkeiten/Störanfälligkeiten gegenüber bestimmten Landschaftsstrukturen, Nutzungsformen und anderen menschlichen Aktivitäten

4.2 Methodisches Vorgehen

Einer Verträglichkeitsprüfung sind nur solche Festlegungen zu unterziehen, bei denen zumindest die abstrakte Möglichkeit besteht, dass sie die Erhaltungsziele beeinträchtigen können. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass Festlegungen, welche entweder das Anliegen der Natura 2000-Gebiete unterstützen oder hierzu in keiner Beziehung stehen, von vornherein von der Verträglichkeitsprüfung ausgenommen werden können.

Eine Auflistung aller regionalplanerischer Festlegungen kann dem Kapitel 1.1.4 entnommen werden.

Es wurden grundsätzlich folgende Festlegungen des Regionalplanentwurfs einer Erheblichkeitsprüfung unterzogen, wenn sie sich in räumlicher Nähe bzw. in einem Natura 2000-Gebiet befinden:

- Vorranggebiet Vorsorgestandort Industrie und Gewerbe
- Vorbehaltsgebiet Eisenbahn
- Vorranggebiet Stadtbahn
- Vorranggebiet Radweg
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiet Straße
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiet Hochwasserrückhaltebecken
- Vorranggebiet Waldmehrung
- Vorranggebiet Rohstoffabbau und Vorbehaltsgebiet Rohstoffe
- Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung
- Vorbehaltsgebiet Hochspannungsleitung

In der Verträglichkeitsprüfung wurden alle regionalplanerischen Festlegungen untersucht, die hinreichend konkret sind und bei denen nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann, dass sie eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete nach sich ziehen. Dabei wurde keine Unterscheidung zwischen dem Vorrang- und Vorbehaltscharakter einer Festlegung getroffen, obwohl gemäß § 4 Abs. 1 ROG eine unterschiedliche Verbindlichkeit damit verbunden ist. Bei Vorbehaltsgebieten ist zu berücksichtigen, dass sie im Rahmen der Abwägung überwunden werden können und somit der nachfolgenden Ebene einen ausgesprochen großen Entscheidungsspielraum belassen. Gleichwohl können sie bei einem ausreichenden Projekt- und Flächenbezug eine präjudizierende Wirkung entfalten, die u. U. auf der Projektebene zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebietes führen kann.

Neben den innerhalb der Region befindlichen Natura 2000-Gebieten wurden auch die regionsangrenzenden bzw. die in einem i. d. R. 3 km - Puffer um die Region liegenden Natura 2000-Gebiete in die Prüfung einbezogen (Tschechische Republik, Land Brandenburg, Regionen Oberlausitz/Niederschlesien, Leipzig-West Sachsen und Chemnitz).

Die Untersuchung der Verträglichkeit der Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung mit den Natura 2000-Gebieten erfolgt in einem gesonderten Kapitel (s. Kapitel 4.3.1). Dieser Prüfung liegt im Wesentlichen das im Auftrag des Regionalen Planungsverbandes durch Plan T Planungsgruppe Landschaft und Umwelt 2016 erstellte Gutachten „Prognose der Vereinbarkeit von Windpotenzialflächen mit den Erhaltungszielen des besonderen europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“ in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge“ zugrunde.

4.2.1 Natura 2000-Prüfbögen

Bezüglich einer eventuellen Betroffenheit durch ausgewählte Festlegungen des Regionalplanentwurfs wurden 117 Natura 2000-Gebiete überprüft (92 FFH-Gebiete und 25 SPA-Gebiete); davon befinden sich 10 FFH-Gebiete im südlichen Brandenburg sowie 5 FFH-Gebiete und 2 SPA-Gebiete im tschechischen Grenzraum. Alle anderen liegen in der Planungsregion und in angrenzenden sächsischen Planungsregionen.

Für jedes in die Betrachtung einbezogene Natura 2000-Gebiet wurde ein Prüfbogen erarbeitet (s. Anhang 4b). In diesen wurden folgende Angaben dokumentiert:

- Name des Natura 2000-Gebietes, Gebietsnummer (EU-Nr. und länderspez. Nr.)
- Kurzcharakteristik des Natura 2000-Gebietes
- Arten und Lebensraumtypen aus den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes
- Zusammenfassung der Betroffenheit des Natura 2000-Gebietes
- Prüfergebnis
- Im Falle der Betroffenheit von regionalplanerischen Festlegungen eine Auflistung der relevanten regionalplanerischen Festlegungen mit Bezeichnung und Kürzel der Festlegung (kommt so ebenfalls im Regionalplan zur Anwendung)
- Lage der Festlegung zum Natura 2000-Gebiet
- Einschätzung für die konkrete regionalplanerische Festlegung

In den gebietsspezifischen Erhaltungszielen werden die für das Natura 2000-Gebiet relevanten Lebensraumtypen und Arten genannt (s. Anhang 4b: Natura 2000-Prüfbögen). Aussagen zur Repräsentativität, zur Flächengröße sowie zum Erhaltungszustand der vom Vorhaben möglicherweise betroffenen Lebensraumtypen können nur soweit erfolgen, wie es die vorliegenden Datengrundlagen möglich machen. Hierzu erfolgte die Auswertung des für das jeweilige Gebiet vorliegenden Managementplans.

4.2.2 Gefährdungsabschätzung

Gegenstand der Gefährdungsabschätzung ist zunächst das Natura 2000-Gebiet mit seinen Lebensraumtypen und Arten. Es erfolgt eine Eingrenzung, ob und welche Schutz- und Erhaltungsziele durch die Festlegung möglicherweise erheblich beeinträchtigt werden könnten.

Darüber hinaus sind neben der räumlichen Abgrenzung des Gebietes die Aktionsräume der jeweiligen Arten einerseits und die jeweiligen Wirkzonen der Festlegung andererseits zu berücksichtigen. Dabei können Verflechtungen von Lebens-(Teillebens-)räumen innerhalb wie außerhalb des Gebietes von besonderer Relevanz sein. Der Untersuchungsraum kann

sich somit über das eigentliche Natura 2000-Gebiet hinaus erstrecken, um diese räumlich-funktionalen Beziehungen aufzeigen und berücksichtigen zu können.

In Anlehnung an die umweltbezogenen Wirkzonen (s. Kapitel 2.1.7) werden für die Natura 2000-Gebiete folgende Wirkzonen pauschal veranschlagt:

– VRG Vorsorgestandort Industrie und Gewerbe	[GE]	500 m - Wirkzone
– VRG und VBG Hochwasserrückhaltebecken	[HB/hb]	500 m - Wirkzone
– VRG Waldmehrung	[WM]	ohne Wirkzone
– VRG Rohstoffabbau und VBG Rohstoffe	[RA/rs]	500 m - Wirkzone
– VRG Stadtbahn	[SB]	300 m - Wirkzone
– VRG Radweg	[RW]	100 m - Wirkzone
– VRG und VBG Straße	[ST/st]	500 m - Wirkzone
– VBG Hochspannungsleitung	[hl]	200 m - Wirkzone

Für die Wirkzone der VREG Windenergienutzung [WI] erfolgte in Abhängigkeit von den jeweiligen in den Erhaltungszielen benannten Vogelarten eine Einzelfallprüfung (s. Kapitel 4.3.1.1).

Bei der Wirkungsprognose bildet die Definition des Begriffs „Erheblichkeit“ der Beeinträchtigung den zentralen Aspekt bei der Prüfung der Verträglichkeit. Den Definitionsansatz für die Bestimmung der Erheblichkeit liefern die Kriterien des Anhangs III der FFH-Richtlinie:

- Verschlechterung von Lebensräumen des Anhangs I der FFH-Richtlinie
- dauerhafter Verlust oder deutliche Einschränkung der Funktionen in Bezug auf die Erhaltungsziele der Gebiete
- Gefährdung des Reproduktionserfolgs von Arten des Anhangs II der Richtlinie
- Verringerung der Populationsgrößen sowie Verlust wichtiger Habitatelemente

Wenn im Ergebnis der Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden konnten, wurde in einem nächsten Bearbeitungsschritt geprüft, ob die Festlegung soweit optimiert werden kann, dass die Verschlechterungen der natürlichen Lebensräume und Störungen der Arten vermieden werden können und damit das Vorhaben verträglich im Sinne von § 34 BNatSchG gestaltet werden kann.

Desweiteren erfolgte eine Recherche, inwieweit die regionalplanerische Festlegung bereits durch eine konkrete Vorhabensplanung untersetzt ist, diese Vorhabensplanung bereits Gegenstand einer Verträglichkeitsprüfung war und inwieweit im Rahmen der Vorhabensplanung bereits erforderliche Schadensbegrenzungsmaßnahmen zur Vermeidung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen aufgestellt worden sind. So wurde das VBG Eisenbahn [eb] bereits auf landesplanerischer Ebene im Zuge des LEP geprüft; da die Trasse bisher noch nicht verbindlich vorliegt, ist die Festlegung nicht hinreichend konkret für über die Prüfergebnisse der Verträglichkeitsuntersuchung zum LEP hinausgehende Prüfung auf Ebene der Regionalplanung

Bei der Gefährdungsabschätzung wurde berücksichtigt, dass die Festlegungen des Regionalplanentwurfs im Vergleich zu einem bestimmten Projekt i. d. R. weniger konkret sind und in unterschiedlichem Maße einen Gestaltungsspielraum für nachgeordnete Ebenen lassen.

4.3 Darstellung der Ergebnisse der Verträglichkeitsuntersuchung

Hinweise: Der Prüfungsvorgang wurde in den von der Verbandsgeschäftsstelle konzipierten Natura 2000-Prüfbögen dokumentiert (Anhang 4 b).

Die Natura 2000-Gebiete sowie die vertieft geprüften Festlegungen sind in der „Übersichtskarte der Festlegungen aus der Prüfgruppe A mit Darstellung der Natura 2000-Gebiete“ dargestellt.

4.3.1 Verträglichkeitsuntersuchung der Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung

Im Rahmen des Verfahrens zur 2. Gesamtfortschreibung sind 16 Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung ermittelt worden.

Vorerst wurden 29 Windpotenzialflächen mit rd. 1.150 ha ermittelt. Für diese Windpotenzialflächen erfolgte einzelfallbezogen eine naturschutzfachliche und naturschutzrechtliche Prüfung¹⁰ incl. Landschaftsbildprüfung und eine Einzelfallprüfung unter dem Aspekt der raumordnerischen Konzentration.

Für die Vorrang- und Eignungsgebiete (VREG) wurde auf der Ebene der Regionalplanung im Sinne einer Prognose geprüft, inwieweit Windenergieanlagen (WEA) den Schutzzweck und die Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebietes erheblich beeinträchtigen können. Der Prüfungsansatz der Verträglichkeit ist primär auf das Gebiet selbst bezogen und hat den Schutz des kohärenten Netzes Natura 2000 zum Ziel. Demzufolge orientiert sich der Bewertungsmaßstab für die Verträglichkeit insbesondere an den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete.

Als Prüfmaßstab für die naturschutzfachliche Bewertung der Projektwirkungen kommt allein der günstige Erhaltungszustand der geschützten Arten in Frage. Gemäß der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts „... *ist also zu fragen, ob sicher ist, dass ein günstiger Erhaltungszustand trotz der Durchführung des Vorhabens stabil bleiben wird.*“ (BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, 9 A 20.05, Rn 43).

Beeinträchtigungen können dann als unerheblich im Sinne der FFH-RL angesehen werden, wenn sie sich nicht „ungünstig“ auf den Erhaltungszustand der Vogelarten des Anhangs I der VSchRL und der regelmäßig vorkommenden Zugvogelarten des Art. 4, Abs. 2 der VSchRL auswirken. Bei einer Störung muss es sich um eine erhebliche Auswirkung handeln (ein bestimmtes Maß an Störung wird toleriert). Eine Definition des günstigen Erhaltungszustands findet sich in Art. 1 Buchstabe e und i der FFH-RL.

Der Regionale Planungsverband hält es für sinnvoll, auf regionalplanerischer Ebene einen populationsbasierten Ansatz anzuwenden, indem er die SPA-Gebiete (da in allen SPA-Gebieten in der Planungsregion windkraftsensible Vogelarten in den Erhaltungszielen der Grundschutzverordnungen benannt sind), die Naturschutzgebiete und den Nationalpark als harte Tabuzonen und die Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz (hier sind auch die regional bedeutsamen avifaunistischen Bereiche enthalten) als weiche Tabuzone aufstellt.

Darüber hinaus werden in einer Einzelfallprüfung neben den aktuellen Artvorkommen und den Regionalen Dichtezentren planungsrelevanter Arten bestehende Kohärenzbeziehungen/Raumnutzungen bzgl. umgebender SPA-Gebiete berücksichtigt. Insofern wurde daher auch im durch den Planungsverband in Auftrag gegebenen Artenschutzgutachten auf der raum-

¹⁰ Plan T Planungsgruppe Landschaft und Umwelt i. A. des RPV Oberes Elbtal/Osterzgebirge, Gutachten „Prognose der Vereinbarkeit von Windpotenzialflächen mit den Erhaltungszielen des besonderen europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“ in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge“, November 2016

ordnerischen Planungsebene vordergründig die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Vogelschutzgebiete geprüft, aber auch auf mögliche artenschutzrechtliche Probleme (ggf. Zulassungshindernisse) hingewiesen.

Zu berücksichtigen ist dabei, dass auf der Zulassungsebene das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch diverse artspezifische Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen bzw. vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen erfolgreich abgewendet werden kann.

Darüber hinaus können Vermeidungsmaßnahmen dazu beitragen, erhebliche Störungen von lokalen Populationen abzuwenden bzw. zu reduzieren bzw. die mögliche Steigerung eines Kollisionsrisikos für die betreffenden Arten unter ein signifikantes Niveau sinken zu lassen. Das am 15.09.2017 novellierte BNatSchG formuliert im § 44 Abs. 5: „Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.“

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auf der Zulassungsebene müssen daher bei der Beurteilung der Artenschutzbelange ebenso vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen, wie fledermausfreundlicher Betriebsalgorithmus oder bezüglich Greifvögel Abschalten der Windenergieanlage während und nach der Ernte, sowie sogenannte CEF-Maßnahmen (also vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für die dauerhafte ökologische Funktion), wie Einrichtung neuer Fledermausquartiere, Schutz von Horstbäumen vor Nestraub, Anlage eines Kleingewässers, Aufstellung von Nistplattformen entfernt vom Windstandort beachtet werden.

Die Fachagentur Windenergie an Land hat das sogenannte „Helgoländer Papier“ im Hinblick auf die rechtliche Relevanz für die planerische Praxis prüfen lassen. Das Gutachten vom November 2015 kommt zu dem Schluss, dass das Helgoländer Papier keine Fachkonvention im juristischen Sinne darstellt, welche die sogenannte naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative der zuständigen Behörde ersetzen würde. Demnach sei das neugefasste Papier rechtlich nicht bindend. Die Abstandsempfehlungen hätten lediglich eine Indizwirkung.

Auf der Ebene der Regionalplanung sind Erkenntnisse zu einzelnen Brutplätzen oder Vorkommen sensibler Arten, wenn sie sich außerhalb gemeldeter und durch Verordnung festgelegter Schutzgebiete nach Naturschutzrecht befinden und keine Regionalen Dichtezentren betreffen, nicht vollständig und flächendeckend vorhanden. Diese müssen auf der Ebene der Regionalplanung auch nicht ermittelt werden, da insoweit eine Abschtung artenschutzrechtlicher Konflikte auf die nachgeordnete Planungs- oder Genehmigungsebene zulässig ist. Hinzu kommt, dass einzelne konkrete Artvorkommen im Geltungszeitraum eines Regionalplanes Veränderungen unterliegen. Eine unmittelbare Verbindung der Regionalplanung zu den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG besteht nicht, da durch die Planung selbst keine Tötung oder Störung von Arten verwirklicht werden kann. Eine Planung scheitert nur dann, wenn der Eintritt eines Verbotstatbestandes dauerhaft – auch unter Berücksichtigung von Ausnahme und Befreiungsmöglichkeiten – unüberwindbar ist. Dies ist für die Regionalplanung aufgrund ihres großräumigen Ansatzes und trotz der Notwendigkeit einer abschließenden Abwägung bei zielförmigen Festlegungen kaum der Fall.

4.3.1.1 Planungsrelevante Arten

Bezüglich Windenergieanlagen haben sich nach aktuellem Stand des Wissens folgende planungsrelevante Arten (also windkraftempfindliche Arten) herauskristallisiert¹¹:

Planungsrelevante Fledermausarten:

- 1 Breitflügelfledermaus
- 2 Abendsegler
- 3 Kleinabendsegler
- 4 Mückenfledermaus
- 5 Nordfledermaus
- 6 Rauhautfledermaus
- 7 Zweifarbfledermaus
- 8 Zwergfledermaus

Im Anhang II der FFH-Richtlinie sind *"Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen"* aufgelistet. Alle planungsrelevanten Fledermausarten sind hier allerdings nicht aufgeführt und kommen daher im Schutzzweck der FFH-Gebiete regelmäßig nicht vor. Demzufolge kann es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes eines FFH-Gebietes kommen. Dennoch sind sie in die Betrachtung einbezogen worden, um Hinweise für die Zulassungsebene bei der Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu geben.

Planungsrelevante Vogelarten:

Brutvögel

- | | |
|-----------------|------------------|
| 1 Baumfalke | 13 Schwarzstorch |
| 2 Bekassine | 14 Seeadler |
| 3 Birkhuhn | 15 Sumpfohreule |
| 4 Fischadler | 16 Uhu |
| 5 Kiebitz | 17 Wachtelkönig |
| 6 Kornweihe | 18 Wanderfalke |
| 7 Kranich | 19 Weißstorch |
| 8 Rohrdommel | 20 Wespenbussard |
| 9 Rohrweihe | 21 Wiedehopf |
| 10 Rotmilan | 22 Wiesenweihe |
| 11 Rotschenkel | 23 Ziegenmelker |
| 12 Schwarzmilan | |

Rastvögel

- Graugans
- Kiebitz
- Lachmöwe
- Saatgans

Prüferelevante Erhaltungsziele gelten im vorliegenden Fall für die planungsrelevanten Vogelarten der durch das VREG betroffenen Vogelschutzgebiete, also solchen Vogelarten, die gegenüber den Wirkungen von Windenergieanlagen (insbesondere Kollisionsgefährdung und Meidungsverhalten) als empfindlich einzustufen sind.

Darüber hinaus sind planungsrelevante Arten, die nicht in den jeweiligen Erhaltungszielen benannt sind, vorsorglich in die Betrachtung einbezogen worden, um Hinweise für die Zulassungsebene bei der Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu geben.

¹¹ Die aufgeführten planungsrelevanten Arten sind der Studie: „Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)“ 2012, Herausgeber: Deutscher Naturschutzring, entnommen bzw. durch die Naturschutzbehörden benannt worden. Für weitere in der Literatur benannte planungsrelevante Arten wurde in den SPA-Gebieten der Planungsregion kein Vorkommen aufgeführt.

Für die Arten der Vogelschutzrichtlinie gilt: Je bedeutsamer und gefährdeter eine Art, je höher die Auswirkungsintensität und je bedeutender die Funktion des betroffenen Habitats innerhalb des untersuchten Bereiches ist, umso eher kann eine mögliche Beeinträchtigung erheblich sein. Insbesondere spielt die Beantwortung folgender Fragen eine entscheidende Rolle:

- Ist die Erhaltung der Funktion des SPA-Gebietes als Brut-, Nahrungs-, Rast- und Durchzugsgebiet für die planungsrelevanten Vogelarten möglich?
- Kann das SPA-Gebiet auch nach Realisierung des Vorhabens die Brutgebiete der planungsrelevanten Vogelarten sichern?
- Kann das SPA-Gebiet den günstigen Erhaltungszustand der planungsrelevanten Vogelarten im Hinblick auf eine ausreichende Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße der Lebensräume und Lebensstätten sowie unter Berücksichtigung der bestehenden funktionalen Zusammengehörigkeit bewahren?
- Sind alle Schutzfunktionen des SPA-Gebietes weiterhin uneingeschränkt nutzbar?

Können die Fragen mit „ja“ beantwortet werden, kann davon ausgegangen werden, dass auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch WEA in dem jeweiligen VREG zu erwarten sind.

Im Rahmen der 2. Gesamtfortschreibung soll damit sichergestellt werden, dass in den späteren Genehmigungsverfahren für die Einzelanlagen keine unüberwindbaren Zulassungshindernisse hinsichtlich des europäischen Gebietsschutzes im Sinne von § 34 BNatSchG eintreten.

Bei der Prüfung ist zu beachten, dass die VREG Windenergienutzung entsprechend des Betrachtungsmaßstabes „Regionalplanung“ und der verfügbaren Datenbasis hinsichtlich ihrer möglichen Wirkungen insbesondere auf die Vogelschutzgebiete beurteilt werden. Dies schließt mögliche Kohärenzbeziehungen zwischen den Gebieten ein. Grundlage der Beurteilung bilden die in den jeweiligen Erhaltungszielen genannten Vogelarten, sofern diese auch als planungsrelevante (windkraftsensible) Vogelarten geführt werden.

Der Untersuchungsraum umfasst einen Radius von 6 km um das jeweilige VREG bzw. 10 km bei einem vorkommenden bedeutsamen wassergebundenen Rastplatz.

Dazwischen wird nochmals differenziert zwischen artspezifischen Relevanzräumen der planungsrelevanten Arten, entsprechend der jeweiligen Aktionsräume:

Tabelle 4.3-1: Relevanzraumgröße planungsrelevanter Arten

Relevanzraum um die VREG	planungsrelevante Arten
3 km	Bekassine, Birkhuhn, Kiebitz, Rohrdommel, Rotschenkel, Wachtelkönig, Wanderfalke, Weißstorch, Wiedehopf, Ziegenmelker
4 km	Baumfalke, Fischadler, Rohrweihe, Schwarzmilan, Wespenbussard
5 km	Schwarzstorch, Uhu, Wiesenweihe
6 km	Kornweihe, Kranich, Rotmilan, Seeadler, Sumpfohreule
10 km	regional bedeutsame wassergebundene Rastplätze (insbesondere Saatgans, Graugans, Lachmöwe, Singschwan (ab 100 Individuen))
2 km	Fledermäuse: Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Mückenfledermaus, Nordfledermaus, Rauhautfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus

4.3.1.2 Habitatanalyse

Planungsrelevante Vogelarten

Im Rahmen der Habitatanalyse wurde geprüft, ob die relevanten Vogelarten innerhalb des artspezifischen Relevanzraumes des jeweiligen VREG aktuell vorkommen (vorhandene Nachweise) oder potenziell vorkommen können (im Ergebnis der Habitatanalyse auf Basis von Artsteckbriefen – s. Anhang 2.2-04 FB LRP).

Innerhalb der artspezifischen Relevanzräume wurden die potenziellen Funktionsbeziehungen zwischen den Bruthabitaten innerhalb der Vogelschutzgebiete und von Teilhabiträumen außerhalb der Schutzgebiete ermittelt (Raumnutzungsanalysen für Interaktionen zwischen Brut-, Schlaf-/Sammelplatz und Nahrungsgebieten einschl. Flugkorridoren), soweit das mit der vorhandenen Datenlage möglich war.

Mit Hilfe der Beschreibung der artspezifischen Habitatpräferenzen und Störempfindlichkeiten („Steckbrief“) lassen sich die in den Untersuchungsräumen der VREG vorhandenen Biotoptypen hinsichtlich ihrer potenziellen Eignung als Brut-/Rast-/Äsungs-/Jagdfläche für die planungsrelevanten Arten klassifizieren.

Die Bewertung der potenziellen Habitateignung erfolgt ausschließlich auf der Basis der spezifischen Lebensraumansprüche auf der Grundlage vorhandener bzw. zur Verfügung gestellter Fachdaten der Naturschutzbehörden und Daten Dritter.

Die Eignung der Biotoptypen für die betrachtungsrelevanten Arten wird klassifiziert in:

- potenzielles Brut- und Nahrungshabitat einer Art im Schutzgebiet (Kernlebensräume)
- potenzielles Gesamthabitat im Schutzgebiet (Brut und Nahrung im engen räumlichen Kontakt, z. B. Rohrdommel, Wachtelkönig)
- potenzielle Nahrungshabitate im Relevanzraum außerhalb der Schutzgebiete
- potenzielle Funktionsräume zwischen Natura 2000-Gebieten

Die Abgrenzung der Habitate der relevanten Vogelarten wurde für die Ebene der Regionalplanung generalisiert und unter Verwendung der Biotoptypen der Biotop- und Landnutzungskartierung (BTLNK) automatisiert. Da die aktuellste BTLNK Sachsen bereits im Jahr 2005 erarbeitet worden ist, wurde bezogen auf die zu beurteilenden Windpotenzialflächen (WPF) noch eine Plausibilitäts-/Aktualitätsprüfung anhand von Luftbildern sowie des Feldblockkatasters durchgeführt. Im Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan (Kapitel 2.2.3.4.2) sind die für die jeweilige Vogelart relevanten Biotoptypen (bevorzugte Habitate) dargestellt.

Die Ableitung der potenziellen Habitateignung innerhalb der artspezifischen Relevanzräume erfolgte auf der Basis der tabellarischen Zusammenstellung „Regelmäßig in Sachsen auftretende Vogelarten“ (SMUL 2016) und der aus den artenspezifischen Steckbriefen erarbeiteten Artcharakteristika.

Entsprechend der in den Artensteckbriefen ermittelten artspezifischen Habitatstrukturen wurden die Biotoptypen der BTLNK in potenzielle Brut- und Nahrungshabitate bzw. Gesamthabitate der jeweiligen Arten klassifiziert bzw. wurden die Biotoptypen entsprechend der jeweiligen Habitatansprüche der Arten gefiltert. So wurden z. B. bei Arten, die v. a. in alten Waldbeständen brüten (z. B. Seeadler) jüngere Entwicklungsstadien wie Stangenholz als geeignetes Bruthabitat ausgeschlossen.

Planungsrelevante Fledermausarten

Das Kollisionsrisiko von Fledermäusen an WEA kann den Tötungstatbestand auslösen, wenn es sich um ein gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko handelt. Für die Gruppe der planungsrelevanten Fledermausarten wurde artübergreifend ein 2 km Relevanzraum um die VREG festgelegt. Um das räumliche Konfliktpotenzial des jeweiligen VREG bezogen auf die Fledermausschlagproblematik herauszuarbeiten, wurden die Habitatstrukturen innerhalb des Relevanzraumes hinsichtlich ihrer Eignung als Fledermauslebensraum analysiert. Dies erfolgte anhand folgender Kriterien:

- Fledermauszugrouten mit regionaler Bedeutung (s. Karte 2.2-08 FB LRP)
- Potenzielle Flugkorridore mit lokaler Bedeutung
- Strukturvielfalt der umliegenden Fläche

Der genaue **Zugverlauf** der Fledermäuse zwischen Winter- und Sommerlebensräumen ist noch weitestgehend unbekannt. Untersuchungen zur Habitatnutzung durch Fledermäuse ergaben jedoch, dass Fledermäuse während des Herbstzuges räumlich konzentriert entlang linearer geografischer (z. B. Gebirgsausläufer, Hangkanten oder Flusstäler) und landschaftlicher Elemente (z. B. Waldränder und Hecken) ziehen, da ihnen diese zur Orientierung dienen. Es ist daher davon auszugehen, dass großflächige lineare Gehölzstrukturen als Orientierungspunkte und auch als Trittsteinbiotope fungieren. Vor allem Fließgewässer, (bewaldete) Talhänge und große Waldbestände wurden als **Fledermauszugrouten mit regionaler Bedeutung** ausgewiesen. Häufig ist das Natura 2000-Gebietssystem Bestandteil der Fledermauszugrouten mit regionaler Bedeutung. Für Korridore, welche als regional bedeutsame Fledermauszugrouten ausgewiesen worden sind, ist eine erhöhte Frequentierung während der Zugzeiten der Fledermäuse anzunehmen. Daher ist für VREG, welche sich innerhalb oder angrenzend von bedeutsamen Fledermauszugrouten befinden, ein erhöhtes Konfliktpotenzial abzuleiten.

Potenzielle Flugkorridore mit lokaler Bedeutung werden anhand der Habitatstrukturen im 2 km Relevanzraum abgeleitet. Lineare Verbundstrukturen, wie gewässerbegleitende Bachläufe, Waldränder oder auch bahnbegleitende Gehölzsäume, kommen häufig einer Bedeutung auf lokaler Ebene zu. Sie verbinden essenzielle Teilhabitatflächen der Fledermausarten miteinander (Quartierstrukturen mit den Nahrungshabitaten), die für den täglichen Transferflug von grundlegender Bedeutung sind. Die durch Schlagopfer an Windenergieanlagen gefährdeten Fledermausarten weisen bei Transferflügen zwar eher eine geringe Bindung an Geländestrukturen auf. Die Arten jagen jedoch regelmäßig im freien Luftraum in Baumkronenhöhe, in und an Wäldern, über Gewässern oder über strukturreichen Kulturlandschaftsräumen. Daher ist von einer verstärkten Frequentierung entlang von Vegetationsstrukturen auszugehen. Zudem vollführen einige Arten Balzflüge an hohen Landmarken. Je nach Positionierung der WEA mit räumlichem Bezug zu potenziell regional bedeutsamen Flugkorridoren kann daher ein erhöhtes Kollisionsrisiko für diese Arten trotz deren geringer Strukturbindung auftreten.

Grundsätzlich werden **struktureiche Landschaftsräume** in höherem Maße als ausgeräumte Landschaftsräume von Fledermausarten als Lebensraum genutzt. Die geringsten Kollisionsraten werden in flachen, offenen und landwirtschaftlich intensiv genutzten Gebieten festgestellt. Deutlich konfliktreichere Gebiete stellen bewaldete Hügel oder auch Höhenzüge dar. Auch die Nähe von WEA zu Gehölzstrukturen und Gewässern werden ebenfalls häufig als problematisch eingestuft. Aufgrund ihrer Eignung als Nahrungshabitate können stehende Gewässer, Flussläufe, Auen, Wälder oder strukturreiches Offenland die Fledermäuse anziehen. Entsprechende Landschaftselemente sind bei der Standortplanung zu beachten.

4.3.1.3 Prognose möglicher Wirkungen

Beschrieben und bewertet werden die Auswirkungen von Windenergieanlagen in den einzelnen Windpotenzialflächen bzw. VREG hinsichtlich der möglichen Beeinträchtigungen der windkraftempfindlichen Vogelarten der Natura 2000-Gebiete. Art und Schwere der Beeinträchtigungen können sich dabei jedoch aufgrund artspezifischer Besonderheiten in Biologie und Verhalten deutlich unterscheiden.

Bei der Prognose möglicher Wirkungen ist wesentlich, ob die Windenergieanlagen Schwerpunktorkommen der planungsrelevanten Arten der umliegenden Vogelschutzgebiete erheblich beeinträchtigen können. Wird im Ergebnis der artenspezifischen Wirkungsprognose eine mögliche erhebliche Beeinträchtigung mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen, ist das VREG mit den Anforderungen von „Natura 2000“ vereinbar.

Verbleiben dagegen begründete Zweifel, dass ein VREG mit erheblichen Beeinträchtigungen verbunden sein könnte, werden Empfehlungen für das weitere Vorgehen ausgesprochen. Dazu zählen Aussagen:

- ob dies weiter verfolgt werden soll oder
- bei geänderter Konfiguration als verträglich gewertet werden kann oder
- das VREG nicht weiter verfolgt werden soll, auch unter Beachtung möglicher Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen bzw. populationsstärkender Maßnahmen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach BImSchG

Gefährdung von Vögeln an Windenergieanlagen

Die Errichtung von WEA in bedeutenden Vogellebensräumen führt häufig zu einer deutlichen Entwertung dieser Lebensräume. Der Auswirkungsradius der Anlagen beträgt z. T. ein Mehrfaches der Anlagenhöhe, kann also wesentlich über die unmittelbar beanspruchte Fläche hinausreichen. WEA und der Schutz bedeutender Vogellebensräume schließen sich auf derselben Fläche regelmäßig aus. WEA sind Bauwerke, für die die einzelnen Vogelarten bisher kein spezifisches Reaktionsverhalten entwickeln konnten. In Offenlandschaften treffen die Anlagen auf die spezifischen Ansprüche der Vögel des Offenlandes. Viele dieser Arten meiden vertikale Strukturen und insoweit auch die Nähe zu solchen Anlagen. Daneben scheuen Vögel möglicherweise auch den Bereich des Schlagschattens, den der Rotor auf den Erdboden projiziert. Jedenfalls kann sich ein solches Verhalten als Reaktion auf Schattenbewegungen als überlebenswichtiges Verhalten bei solchen Arten herausgebildet haben, die mit Beutegreifern aus der Luft rechnen müssen.

Die gemiedene Zone kann je nach Vogelart, Jahreszeit, Aktivität, Nahrungsangebot, Flächennutzung, Witterung, Anzahl der Vogelindividuen und Anlagengröße unterschiedlich groß sein. Auch die Inanspruchnahme von Wald kann zu einem unmittelbaren Verlust der Lebensräume störungsempfindlicher Arten mit großem Raumbedarf führen. Hierzu zählen vor allem alle Wald bewohnenden Greifvogel- und Eulenarten oder Schwarzstorch und Birkhuhn. Standorte in Waldnähe können die Lebensräume von Waldrand bewohnenden Arten mit kleinen Territorien entwerten oder zerstören.

Wenn man allerdings von den aktuell üblichen Anlagenparametern von ca. 140 Metern Nabenhöhe mit 60 bis 70 Metern Rotorblattlänge ausgeht, bleiben zwischen den Rotorblättern und dem Boden 70 bis 80 Meter Abstand, so dass die Rotorblätter nicht in die überwiegende Aktivitätszone der planungsrelevanten Vogelarten hineinragt.

Häufungen von WEA sind zudem ein Problem in Gebieten mit besonders hohen Konzentrationen ziehender Vögel, wenn diese in nur geringer Höhe fliegen bzw. bei Schlechtwetterlagen oder Sturm gezwungen sind, niedrig zu fliegen. Insbesondere bei schlechten Wetter- und damit Sichtverhältnissen sind Vögel nur partiell in der Lage, die sich drehenden Rotor-

blätter wahrzunehmen. Das Risiko der Vögel, mit den Anlagen zu kollidieren, kann daher bei ungünstigen Witterungsbedingungen (Nebel, starker Wind), während der Dämmerung und in der Dunkelheit erheblich ansteigen, wenn eine präzise Ortung der Anlagen und ein Ausweichen der Vögel nicht mehr möglich sind. Rotorschlag ist mit ca. 65 % die häufigste Todesursache von Vögeln, während der Anflug an stehende Rotorblätter eher selten vorkommt (ca. 1 %). Neben dem Risiko, mit den Anlagen zu kollidieren, können die Anlagen ziehende Vögel zu Ausweichbewegungen und zu einer Verlagerung des örtlichen Vogelzuges oder des Rastgeschehens zwingen. Infolgedessen führt dies zu einem erhöhten Energieaufwand. Das kann sich wiederum negativ auf die Kondition der Vögel auswirken. Die WEA können im Übrigen die Nutzung von Interaktionskorridoren der Vögel (etwa zwischen Brut- und Nahrungshabitaten oder Schlafplätzen) beeinträchtigen und auf diese Weise zur Aufgabe von Teillebensräumen führen. Insbesondere für wenig wendige Großvogelarten (z. B. Seeadler, Uhu, Schwäne und Gänse) sowie Flugjäger in der offenen Landschaft (z. B. Rotmilan), die die Anlagen nicht oder zu spät als Gefahr erkennen, besteht ein generelles Risiko, an WEA zu verunglücken. So häufen sich Totfunde solcher Arten [NLT (2014)].

Gefährdung von Fledermäusen an Windenergieanlagen

Bei der Errichtung und dem Betrieb von WEA können für Fledermäuse bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen unterschiedlichster Intensität und Wirkung auftreten.

Bei VREG außerhalb des Waldes steht die Beurteilung des spezifischen Kollisionsrisikos im Vordergrund. Vor allem für Fledermausarten, die den offenen Luftraum als Jagdhabitat nutzen (z. B. Kleiner und Großer Abendsegler, Breitflügel- und Zweifarbfledermaus), können WEA lebensgefährliche Hindernisse darstellen. An den Anlagen kann es u. U. zu hohen Verlusten kommen. Todesursachen sind dabei entweder direkter Schlag durch die Rotorblätter oder starke innere Verletzungen (Barotrauma), die sich aufgrund von Turbulenzen und Druckunterschieden an den Rotoren ergeben. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko fällt den vorhandenen Daten nach hauptsächlich mit dem Ende der Wochenstubezeit und der Zugzeit der Fledermäuse von Juli bis Oktober zusammen. Eine generelle Verminderung des Schlagrisikos durch große Nabenhöhen ist nicht erkennbar, was vermutlich an der damit verbundenen Zunahme der Rotorblattlänge liegen dürfte [NLT (2014)]. Kollisionen treten zum einen in den Sommerlebensräumen beim Jagdflug in großer Höhe auf, zum anderen auch während des Zuges in größeren Höhenbereichen. Zudem wird davon ausgegangen, dass manche Arten wie beispielsweise die Zwergfledermaus Masten (ggf. während der Schwärm- und Erkundungsphase) als neue Vertikalstruktur gezielt erkunden. Besonders baumbewohnende Fledermausarten fliegen zum Teil aktiv und zielgerichtet aus diesem Zwecke WEA an. Daher ist davon auszugehen, dass von den WEA für gewisse Fledermäuse eine Anlockwirkung abzuleiten ist [BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2016)].

Windenergieanlagen können nicht nur in offenen oder strukturreichen Landschaften zu einer Beeinträchtigung von Fledermäusen führen. Die Tendenz, auch Waldflächen für WEA in Anspruch zu nehmen, bedeutet neben der Erhöhung des Kollisionsrisikos für die im Wald jagenden Arten einen unmittelbaren Verlust von Fledermauslebensräumen. Hiervon sind die Jagdgebiete von Arten betroffen, die regelmäßig oder fakultativ innerhalb von Wäldern jagen. Werden für die Aufstellung von WEA oder deren Zuwegungen eigens Waldflächen oder Gehölze gerodet, kann es zu einer Beeinträchtigung von Jagdgebieten kommen bzw. ist eine direkte Beeinträchtigung oder der Verlust von Lebensstätten nicht ausgeschlossen [NLT (2014)]. Eine Einschätzung an Waldstandorten ist derzeit noch nicht abschließend möglich, aktuelle Untersuchungen deuten jedoch darauf hin, dass auch über Wäldern zumindest ein vergleichbares Artenspektrum wie im Offenland durch WEA betroffen ist. Zudem sind Waldstandorte aufgrund der erhöhten bau-, anlage- und betriebsbedingten Eingriffsintensität und der hohen Betroffenheit von Nahrungshabitaten sowie einer hohen (potenziellen) Betroffenheit von Quartierstrukturen meist deutlich konfliktrichtiger für Fledermausbestände als Standorte in der offenen, intensiv genutzten Agrarlandschaft [BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2016)].

4.3.1.4 Artspezifisches Kollisionsrisiko und Konfliktintensität

Vögel

Kollisionsrisiko

Kollisionen treten zum einem während der Brutzeit, zum anderen aber auch während des Zuges auf. Teile des Nachtzuges sowie noch größere Anteile des Tagzuges finden vor allem bei Gegenwind oder bei Schlechtwetterphasen im bodennahen Bereich (unter 200 m) statt. Die artspezifische Einstufung des Kollisionsrisikos erfolgt gemäß BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2016) wie folgt:

Stufe 1 – sehr hohes Kollisionsrisiko

Einem sehr hohen Kollisionsrisiko unterliegen viele Greifvögel, da sie bei der Nahrungssuche große Strecken fliegen und nicht in der Lage sind, den Verlauf der drehenden Rotoren abzuschätzen.

Stufe 2 – hohes Kollisionsrisiko

Ein hohes Kollisionsrisiko besteht für weitere Greifvogelarten, die ebenfalls überwiegend im freien Luftraum jagen, wenngleich dies normalerweise in geringeren Flughöhen stattfindet. Je nach artspezifischem Verhalten können diese aber insbesondere in der Nestumgebung in den Gefahrenbereich der Rotoren geraten.

Stufe 3 – mittleres Kollisionsrisiko

Ein mittleres Kollisionsrisiko weisen Greifvogelarten auf, die durch ein abweichendes Jagdverhalten charakterisiert sind. Sehr seltene Vogelarten, für welche nur wenige Totfundzahlen vorliegen sowie Vogelarten, deren Lebensraum bisher nur wenig durch die Windenergienutzung geprägt ist (Wälder), für die jedoch aufgrund des Flugverhaltens ein Tötungsrisiko abzuleiten ist, fallen unter diese Gruppe.

Stufe 4 – geringes Kollisionsrisiko

Ein geringes Kollisionsrisiko weisen u. a. Schwäne und Gänse auf, die zwar aufgrund ihrer Mobilität und schlechten Manövrierfähigkeit stark gefährdet erscheinen, jedoch relativ hohe Meidereaktionen gegenüber WEA aufweisen.

Stufe 5 – sehr geringes Kollisionsrisiko

Ein sehr geringes Kollisionsrisiko besteht für viele Arten, die trotz ihrer Häufigkeit nur sehr wenige Kollisionsoffer zu verzeichnen haben. Hierzu zählen insbesondere viele Singvögel.

Bei der artspezifischen Einstufung des Kollisionsrisikos an Windenergieanlagen wird zwischen Brutvogelarten und Gastvogelarten unterschieden.

Tabelle 4.3-2: Artspezifische Einstufung des Kollisionsrisikos der windkraftempfindlichen Vogelarten [in Anlehnung an BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2016)]

Art	Kollisionsrisiko (Brut)	Kollisionsrisiko (Zug)	Beeinträchtigungsgrund WEA	Relevanzraum ¹²	Mindestabstand zu Bruthabitaten bzw. Brutvorkommen ¹³
Baumfalke	Stufe 2	-	Kollisionsrisiko (Nestumfeld)	4 km	Brut 0,5 km, Prüfbereich 3 km
Bekassine	Stufe 3	-	Grundsätzlich Kollisionsrisiko	3 km	Brut 0,5 km, Prüfbereich 1 km
Birkhuhn	Stufe 3	-	Meidung?	3 km	Vorkommen 1 km
Fischadler	Stufe 1	-	Kollisionsrisiko Jagd	4 km	Brut 1 km, Prüfbereich 4 km
Kiebitz	Stufe 3	Stufe 3*	Grundsätzlich Kollisionsrisiko	3 km	Brut 0,5 km, Prüfbereich 1 km
Kornweihe	Stufe 2	-	Kollisionsrisiko Nestumfeld	6 km	Brut 1 km, Prüfbereich 3 km
Kranich	Stufe 3	-	Meidung?	6 km	Vorkommen 0,5 km
Rohrdommel	Stufe 4	-	Störung/Meidung	3 km	Brut 1 km, Prüfbereich 3 km
Rohrweihe	Stufe 2	-	Kollisionsrisiko Nestumfeld	4 km	Vorkommen 1 km
Rotmilan	Stufe 1	-	Kollisionsrisiko Jagd	6 km	Brut 1,5 km, Prüfbereich 4 km
Rotschenkel	Stufe 4	-	Störung/Meidung	3 km	Brut 0,5 km, Prüfbereich 1 km
Schwarzmilan	Stufe 1	-	Kollisionsrisiko Jagd	4 km	Brut 1 km, Prüfbereich 3 km
Schwarzstorch	Stufe 2	-	Störung/Meidung ??	5 km	Brut 3 km, Prüfbereich 10 km
Seeadler	Stufe 1	-	Kollisionsrisiko Jagd	6 km	Brut 3 km, Prüfbereich 6 km
Sumpfohreule	Stufe 3	-	Kollisionsrisiko Balz	6 km	Brut 1 km, Prüfbereich 3 km
Uhu	Stufe 2	-	Kollisionsrisiko (Nestumfeld)	5 km	Brut 1 km, Prüfbereich 3 km
Wachtelkönig	Stufe 5	-	Störung/ausgeprägte Meidung	3 km	Vorkommen 0,5 km

¹² in Anlehnung an Helgoländer Papier und nach Einschätzung der UNB

¹³ fachlich empfohlene Mindestabstände von Windenergieanlagen (WEA) zu Brutplätzen bzw. Brutvorkommen WEA-sensibler Vogelarten nach dem Helgoländer Papier. Der Prüfbereich beschreibt Radien, innerhalb derer zu prüfen ist, ob Nahrungshabitate, Schlafplätze oder andere wichtige Habitate der betreffenden Art bzw. Artengruppe vorhanden sind

Art	Kollisions- risiko (Brut)	Kollisions- risiko (Zug)	Beeinträchtigungs- grund WEA	Relevanz- raum ¹²	Mindestabstand zu Bruthabitaten bzw. Brutvor- kommen ¹³
Wanderfalke	Stufe 2	-	Kollisionsrisiko (Nestumfeld)	3 km	Brut 1 km, Baumbrüter 3 km
Weißstorch	Stufe 1	-	Kollisionsrisiko Jagd	3 km	Brut 1 km, Prüfbereich 2 km
Wespen- bussard	Stufe 2	-	Kollisionsrisiko (Nestumfeld)	4 km	Vorkommen 1 km
Wiedehopf	Stufe 4	-	Störung/Meidung	3 km	Brut 1 km, Prüfbereich 3 km
Wiesenweihe	Stufe 2	-	Kollisionsrisiko Nestumfeld	5 km	Brut 1 km, Prüfbereich 3 km
Ziegenmelker	Stufe 3	-	Störung/Meidung	3 km	Brut 0,5 km
Graugans	-	Stufe 4			
Lachmöwe	-	Stufe 1	Kollisionsrisiko Zug		
Saatgans	-	Stufe 4	Störung/Meidung		
Singschwan	-	Stufe 4	Störung/Meidung		

* als Rastvogel nur in den Erhaltungszielen der SPA-Gebiete „Unteres Rödertal“ und „Mittleres Rödertal“ benannt, sonst immer Brutvogel

Bei Vögeln der Stufe 4 und 5 (Betroffenheit nur durch Störung/Meidung) können Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen nur dann eintreffen, wenn dieses unmittelbar an das Schutzgebiet angrenzt und zudem eine potenzielle Habitatfläche angrenzend vorhanden ist. Ist zwischen Windpotenzialfläche bzw. VREG und der SPA-Grenze (mit Habitatfunktion) das Mindestabstandskriterium eingehalten, kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Die Schwere einer Beeinträchtigung bzw. die Konfliktintensität wird mit Hilfe einer vierstufigen ordinalen Bewertungsskala ermittelt (hohe, mittlere, geringe Konfliktintensität, ohne Konflikte). Über die Wirkintensität werden der Verlust, der Funktionsverlust oder die Funktionsstörung von Habitaten und Strukturen bewertet.

Da Vögel in ihren Brut-, Nahrungs- oder Rastgebieten i. d. R. jeweils unterschiedliche Reaktions- und Belastungsschwellen haben und sich dadurch Auswirkungen unterschiedlich auf den jeweiligen Erhaltungszustand der betroffenen Art auswirken können, liegt jedem Funktionsbereich (Brut bzw. Nahrung und Rast) eine eigene Bewertungsskala zugrunde. Die Beeinträchtigungen ergeben sich aus der Analyse der von der Planung ausgehenden Wirkfaktoren und den spezifischen Empfindlichkeiten der betroffenen Arten und Lebensräume im Gebiet. Hinsichtlich der zu berücksichtigenden Wirkfaktoren spielen neben der Kollisionsgefahr insbesondere Störungswirkungen durch die Windenergieanlagen, die zur Entwertung von Brut-, Nahrungs- oder Rasthabitaten führen können, eine wesentliche Rolle. Dabei ist es zunächst unerheblich, ob die betroffenen Habitate innerhalb oder außerhalb des Gebietes liegen, sofern sie auf die Erhaltungsziele des Gebietes bzw. die vorkommenden Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie zurückwirken können.

Tabelle 4.3-3: Einstufung der Konfliktintensität für planungsrelevante Brutvogelarten

Konfliktintensität	Zuordnung	Einstufung der Erheblichkeit bzgl. SPA
<p>hohe Konfliktintensität</p>	<p>Unterschreitung des Mindestabstands von nachgewiesenen Brutvorkommen planungsrelevanter Arten innerhalb des SPA-Gebiets zur WPF:</p> <ul style="list-style-type: none"> • es befinden sich nachgewiesene Brutstrukturen (u. a. Horstbaum, regelmäßig genutztes Brutrevier) der TOP 5-Arten¹⁴ eines SPA-Gebietes innerhalb der Mindestabstandsflächen zu den WPF und/oder • innerhalb des Vogelschutzgebiets befinden sich nachgewiesene Brutstrukturen (u. a. Horstbaum, regelmäßig genutztes Brutrevier) von prüfrelevanten Arten mit sehr hohem und hohem Kollisionsrisiko (Stufe 1 + 2) innerhalb der Mindestabstandsflächen zu den WPF und/oder • innerhalb des Vogelschutzgebiets befinden sich nachgewiesene Brutstrukturen (u. a. Horstbaum, regelmäßig genutztes Brutrevier) von prüfrelevanten Arten mit besonderer Störfähigkeit/Meideverhalten gegenüber WEA (Stufe 3-5) <p>und/oder</p> <p>Vielzahl an Habitaten: z. B. regional bedeutsame flächenhafte Brut- und Rastplätze von Offenlandarten, große Stillgewässer, schützenswerte Waldbestände; regional bedeutende Wasservogelrastgebiete, Vogelzugrouten und Flugkorridore</p> <p>und/oder</p> <p>Regionale Dichtezentren¹⁵ planungsrelevanter Arten insbesondere Gebiete mit hohem Greifvogelvorkommen innerhalb des Relevanzraumes (artenschutzrelevante Problematik)</p> <p>und/oder</p> <p>bedeutende Austauschbeziehungen und Flugrouten zwischen Teillebensräumen innerhalb von Vogelschutzgebieten und wichtigen Teillebensräumen außerhalb (Nahrungshabitate mit engem räumlichem Bezug zu den Bruthabitaten in den Schutzgebieten), dadurch stark erhöhte Kollisionsgefahren. Regelmäßige Tierkollisionen mit Auswirkungen auf die Populationsgröße im SPA-Gebiet bzw. Funktionsverlust von Bruthabitaten aufgrund von Meideverhalten sind vorhersehbar.</p>	<p>Wegen der zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen ist mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die WPF mit den Erhaltungs- und Schutzgebietszielen der betroffenen Vogelschutzgebiete unvereinbar ist.</p>

¹⁴ TOP 5-Art: ist eine Vogelart in dieser Kategorie aufgeführt, zählt das betroffene Vogelschutzgebiet zu einem der fünf besten in Sachsen für diese Art bzw. zählt es zu den bedeutendsten Brutgebieten im Freistaat Sachsen [LfULG: Fachkonzept zur Auswahl von Europäischen Vogelschutzgebieten (SPA) im Freistaat Sachsen (2010)]

¹⁵ Regionales Dichtezentrum: gem. FB LRP, Kapitel 2.2.3.4.2 das oberste Drittel der mittleren Brutpaaranzahl pro MTBQ (rd. 32 km²) der jeweiligen Art (bezogen auf Planungsregion), Grundlage: Brutvögel in Sachsen, LfULG (2013) – mit Zeitreihe 2004 bis 2007 bzw. aktuelle Brutnachweise

Konfliktintensität	Zuordnung	Einstufung der Erheblichkeit bzgl. SPA
mittlere Konfliktintensität	<p>Mindestabstand der WPF zum SPA-Gebiet wird unterschritten. Es befinden sich jedoch ausschließlich potenzielle Brutstrukturen von prüfrelevanten Arten innerhalb der Mindestabstandsflächen zur WPF im prüfrelevanten Abstandsbereich.</p> <p>Unterbrechung von Austauschbeziehungen bzw. Flugbewegungen von Arten mit mittlerem, art-spezifischem Kollisionsrisiko von untergeordneter Bedeutung. Die wichtigen Flugbewegungen und Austauschbeziehungen zwischen Teillebensräumen werden nicht beeinträchtigt.</p>	<p>Erhebliche Beeinträchtigungen können auf Ebene der Regionalplanung nicht ohne vertiefende Prüfung bzw. systematische Kartierungen mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden;</p> <p>ggf. artenschutzrechtliche Konflikte als Zulassungshemmnis gegeben</p>
geringe Konfliktintensität	<p>Mindestabstand der WPF zum SPA-Gebiet wird unterschritten. Es befinden sich jedoch nur potenzielle Brutstrukturen von prüfrelevanten Arten innerhalb der Mindestabstandsflächen zu den WPF. Beeinträchtigungen von prüfrelevanten Arten lassen sich jedoch aufgrund der Raumstruktur oder der Vorbelastungen offensichtlich ausschließen.</p> <p>Unterbrechung von Austauschbeziehungen bzw. Flugbewegungen von Arten mit geringem art-spezifischem Kollisionsrisiko von untergeordneter Bedeutung. Die wichtigen Flugbewegungen und Austauschbeziehungen zwischen Teillebensräumen werden nicht beeinträchtigt.</p> <p>Durch Optimierung der konkreten Anlagen im VREG (z. B. Art der Anlagenanordnung) bzw. durch weitere Maßnahmen zur Schadensbegrenzung im nachgeordneten Zulassungsverfahren kann eine negative Beeinflussung des Bestands im SPA-Gebiet vermieden werden.</p>	<p>Erhebliche Beeinträchtigungen können mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden;</p> <p>ggf. artenschutzrechtliche Konflikte als Zulassungshemmnis gegeben</p>
keine Konflikte	<p>Mindestabstand der WPF zum SPA-Gebiet wird nicht unterschritten.</p> <p>Findet eine Unterschreitung statt, kann eine Betroffenheit ebenfalls ausgeschlossen werden, wenn innerhalb der Mindestabstandsfläche (bezogen auf das Vogelschutzgebiet) keine potenzielle Habitat-eignung (BTLNK-Auswertung) vorhanden ist.</p> <p>Keine relevanten Flugbewegungen und Austauschbeziehungen zwischen Teillebensräumen betroffen.</p> <p>Beeinträchtigungen sind räumlich in ausreichender Reichweite zum Brutplatz im Vogelschutzgebiet, die punktuelle Betroffenheit eines Teilgebietes löst keinerlei negativen Entwicklungen in anderen Teilen des Schutzgebietes aus.</p> <p>Der Brutplatz im Schutzgebiet bleibt in vollem Umfang und voller Leistungsfähigkeit erhalten.</p>	keine erheblichen Beeinträchtigungen
	Keine Betroffenheiten von planungsrelevanten Arten innerhalb der Vogelschutzgebiete.	keine Beeinträchtigungen von SPA

Tabelle 4.3-4: Einstufung der Konfliktintensität für planungsrelevante Vogelrastvorkommen

Konfliktintensität	Zuordnung	Einstufung der Erheblichkeit
hohe Konfliktintensität	<p>WPF befindet sich im Bereich von traditionell genutzten Nahrungsflächen und/oder befindet sich im zentralen Korridor zu diesen – Betroffenheit wahrscheinlich.</p> <p>Beeinträchtigungen der Nahrungs- und Rastgebiete durch visuelle Störreize, die in größeren Bereichen zu einer Aufgabe der Flächen führen/Funktionsverlust. Störung der Nahrungs- und Rastgebiete von Arten, die mit einer deutlichen Abnahme der nutzbaren Flächen verbunden ist.</p>	<p>erhebliche Beeinträchtigungen mit ausreichender Wahrscheinlichkeit gegeben</p>
mittlere Konfliktintensität	<p>WPF befinden sich außerhalb von traditionell genutzten Vogelrastgebieten bzw. tangieren keine zentralen Flugkorridore der Rastvorkommen.</p> <p>WPF befindet sich innerhalb des Wirkkorridors traditionell genutzter Vogelrastgebiete. Beeinträchtigungsintensität durch von außen in die Flächen wirkende Störungen (Silhouettenwirkung) muss im Einzelfall untersucht werden</p> <p>und/oder</p> <p>eine Betroffenheit potenziell geeigneter Nahrungsflächen und/oder Korridore zu potenziell geeigneten Nahrungsflächen ist unter Beachtung der räumlichen Nähe zu nachgewiesenen Vogelrastgebieten (< 1 km Entfernung) möglich und muss im Einzelfall untersucht werden.</p>	<p>Erhebliche Beeinträchtigungen können auf Ebene der Regionalplanung nicht ohne vertiefende Prüfung bzw. systematische Bestandserfassungen ausgeschlossen werden.</p>
geringe Konfliktintensität	<p>WPF befinden sich deutlich außerhalb von traditionell genutzten Vogelrastgebieten (> 1 km Entfernung) bzw. tangieren keine zentralen Flugkorridore der Rastvorkommen. Beeinträchtigungen durch von außen in die Fläche hineinwirkende Störungen (Silhouettenwirkung) können ausgeschlossen werden.</p> <p>WPF befindet sich im Bereich von potenziell geeigneten Nahrungsflächen und/oder im Korridor zu geeigneten Nahrungsflächen, aufgrund der großen räumlichen Entfernung zu den traditionell genutzten Vogelrastgebieten ist eine zentrale Stellung der Nahrungsflächen nicht anzunehmen.</p> <p>Essenzielle Nahrungs- und Rastflächen sind nicht betroffen. Es gehen ausschließlich Nahrungs- und Rastflächen ohne besondere Bedeutung für die Wasservogelarten dauerhaft verloren.</p>	<p>erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden</p>
keine Konflikte	<p>VREG befindet sich außerhalb des 10 km Relevanzraumes um ausgewiesene Vogelrastgebiete.</p> <p>Eine Detailprüfung der Betroffenheit von traditionell genutzten Nahrungsflächen mit Bezug zu ausgewiesenen Vogelrastgebieten erfolgt nicht.</p>	<p>keine Beeinträchtigungen</p>

Fledermäuse

Einem sehr hohen Kollisionsrisiko (**Stufe 1**) unterliegen Arten mit sehr hohen Totfundzahlen und einer überwiegend sehr hohen Flughöhe bzw. geringer Strukturbindung beim Flug. Darunter zählen ausgesprochen hoch jagende Arten und/oder Langstreckenzieher. Die *Pipistrellus*-Arten (Rauhaut-, Zwerg- und Mückenfledermaus) weisen ebenfalls hohe Totfundzahlen auf und fliegen trotz einer gewissen Strukturbindung zumindest teilweise bei Jagd- und Transferflügen in größeren Höhen.

Ein hohes Kollisionsrisiko (**Stufe 2**) begründet sich bei Arten mit hohen Totfundzahlen bzw. relativ hoher Flughöhe und überwiegend geringer Strukturbindung beim Flug [BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2016)]. Die Einstufung des Kollisionsrisikos der planungsrelevanten Fledermausarten ist der nachfolgenden Tabelle 4.3-5 zu entnehmen.

Tabelle 4.3-5: Artspezifische Einstufung des Kollisionsrisikos der planungsrelevanten Fledermausarten [in Anlehnung an BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2016)]

Art	Kollisionsrisiko	
Abendsegler	Stufe 1	Jagd im freien Luftraum/Langstreckenzieher
Breitflügelfledermaus	Stufe 2	Hohe Totfundzahlen und relativ hohe Flughöhe
Kleinabendsegler	Stufe 1	Jagd im freien Luftraum/Langstreckenzieher
Mückenfledermaus	Stufe 1	teilweise Jagd + Transfer in großer Höhe
Nordfledermaus	Stufe 2	Hohe Totfundzahlen und relativ hohe Flughöhe
Rauhautfledermaus	Stufe 1	Jagd im freien Luftraum/Langstreckenzieher
Zweifarbflügelmaus	Stufe 1	Jagd im freien Luftraum/Langstreckenzieher
Zwergfledermaus	Stufe 1	teilweise Jagd + Transfer in großer Höhe; Erkundungsverhalten an WEA

Tabelle 4.3-6: Einstufung der Konfliktintensität für planungsrelevante Fledermausvorkommen

Konfliktintensität	Zuordnung
sehr hoch	WPF befindet sich im Wald oder grenzt unmittelbar an geschlossene Waldbestände an. Bekannte Wochenstubenquartiere und/oder Winterquartiere befinden sich im 2 km-Radius um die Anlagefläche – Betroffenheit wahrscheinlich.
mittel	WPF befindet sich in der (Halb)Offenlandschaft und steht mit keinen geschlossenen Waldbeständen in unmittelbarem Kontakt. Ein räumlicher Bezug zu regional bedeutsamen Verbundstrukturen ist möglich, ein räumlich-funktionaler Kontakt zu regional bedeutsamen Fledermauszugrouten besteht jedoch nicht. Zwischen bekannten kopfstarken Quartieren im 2 km-Radius und dem VREG existieren keine regelmäßig genutzten Flugkorridore – mögliche Betroffenheit im Einzelfall zu untersuchen.
keine Konflikte	WPF befindet sich in der offenen, intensiv genutzten Agrarlandschaft und steht nicht mit Fledermauszugrouten von regionaler bzw. lokaler Bedeutung im räumlich-funktionalen Kontakt. Bekannte kopfstarke Quartiere befinden sich höchstens in über 2 km Entfernung zur WPF – keine Betroffenheit abzuleiten.

4.3.1.5 Bestandsbeschreibung und Wirkungsprognose der VREG

4.3.1.5.1 VREG Altlommatzsch WI01

Innerhalb des maximalen 10-km-Relevanzraumes befinden sich große Teilflächen des SPA-Gebietes „Linkselbische Bachtäler“, welches minimal 4 km vom VREG entfernt liegt, sowie das 7,9 km entfernte Vogelrastgebiet „Elbe Kötitz-Diesbar“ (Bestandteil des SPA-Gebietes „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“). Es befinden sich bereits 7 moderne Windenergieanlagen im VREG. Direkt angrenzend an das VREG bestehen 2 ältere Anlagen.

Vögel

Tabelle 4.3-7: Artspezifischer Relevanzraum und Mindestabstand windkraftempfindlicher Vogelarten für das VREG Altlommatzsch

Relevanzraum um das VREG	Mindestabstand zu Bruthabitaten	in den Erhaltungszielen der relevanten SPA-Gebiete benannte planungsrelevante Vogelarten
3 km	1,0 km	Weißstorch
4 km	0,5 km 1,0 km	Baumfalke Schwarzmilan, Wespenbussard (Vorkommen)
5 km	3,0 km	Schwarzstorch
6 km	1,5 km 3,0 km	Rotmilan Seeadler
10 km		regional bedeutsame wassergebundene Rastplätze (ab 10.000 Individuen aus Wasservogelzählungen – insbesondere Saatgans, Graugans, Lachmöwe sowie Singschwan (ab 100 Individuen): Vogelrastgebiet „Elbe Kötitz-Diesbar“

Für das VREG Altlommatzsch besteht auf Ebene der Regionalplanung **nur eine geringe Konfliktintensität** hinsichtlich einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzweckes des relevanten SPA-Gebietes.

Das VREG nimmt keine potenziellen Brut- oder Nahrungshabitate der planungsrelevanten Arten, insbesondere die Arten, die in den Erhaltungszielen der im Relevanzraum befindlichen SPA-Gebiete benannt sind, in Anspruch.

Das VREG liegt in ausreichender Entfernung zum SPA-Gebiet „Linkselbische Bachtäler“. Somit wird der Mindestabstand für alle prüfrelevanten Arten des SPA-Gebietes eingehalten. Auch werden keine bedeutenden Austauschbeziehungen und Flugbewegungen zwischen Teillebensräumen beeinträchtigt. Eine Betroffenheit des Vogelrastgebietes „Elbe Kötitz-Diesbar“ lässt sich aufgrund der ausreichenden Entfernung und nicht ableitbarer Funktionszusammenhänge nicht erwarten.

Auf der Zulassungsebene wurden bereits 7 Anlagenstandorte artenschutzrechtlich geprüft und genehmigt (2006 bis 2015).

Tabelle 4.3-8: Aktuelle Brutnachweise (ab 2011) außerhalb vom SPA-Gebiet innerhalb des jeweiligen artspezifischen Relevanzraumes um das VREG Altlommatzsch

Vogelart	Abstandsbereich zum VREG [km]	Anzahl der Nachweisstandorte	Nachweisjahr
Rotmilan	3,7 bis 5,8	8	2011
Weißstorch	1,8	1	2011, 2013

Fledermäuse

Für den 2 km umfassenden Relevanzraum liegen Altnachweise der Arten Zwergfledermaus, Flughörnchen und Breitflügelfledermaus vor. Im weiteren Umfeld existieren zudem Nachweise des Großen Abendseglers.

Das VREG Altlommatzsch wird auf der Ebene der Regionalplanung hinsichtlich möglicher Kollisionsintensität als **gering** eingestuft. Dies begründet sich in der relativen Strukturarmut der umgebenden Flächen und der damit verbundenen mäßigen Nahrungsverfügbarkeit. Auch befinden sich keine regional bedeutsamen Flugkorridore im Anlagenumfeld. Daher kann nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden, dass das VREG überdurchschnittlich stark von Fledermäusen während der Zugzeit oder zur Nahrungssuche frequentiert wird.

4.3.1.5.2 VREG Baeyerhöhe WI02

Das VREG Baeyerhöhe befindet sich ca. 1,5 km von Teilflächen des SPA-Gebietes „Linkselbische Bachtäler“ entfernt. Der 10 km umfassende Relevanzraum begründet sich durch die Vogelrastgebiete „Elbe Kötitz-Diesbar“ (7 km entfernt), „Elbe Serkowitz-Kötitz“ (9,7 km entfernt) und „Speicherbecken Niederwartha“ (9,8 km entfernt); alle benannten Vogelrastgebiete sind Bestandteil des SPA-Gebietes „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“. Westlich des VREG befinden sich bereits 5 ältere Anlagen.

Vögel

Tabelle 4.3-9: Artspezifischer Relevanzraum und Mindestabstand windkraftempfindlicher Vogelarten für das VREG Baeyerhöhe

Relevanzraum um das VREG	Mindestabstand zu Bruthabitaten	in den Erhaltungszielen der relevanten SPA-Gebiete benannte planungsrelevante Vogelarten
3 km	1,0 km	Weißstorch
4 km	0,5 km 1,0 km	Baumfalke Schwarzmilan, Wespenbussard (Vorkommen)
5 km	3,0 km	Schwarzstorch
6 km	1,5 km 3,0 km	Rotmilan Seeadler
10 km		regional bedeutsame wassergebundene Rastplätze (ab 10.000 Individuen aus Wasservogelzählungen – insbesondere Saatgans, Graugans, Lachmöwe sowie Singschwan (ab 100 Individuen): Vogelrastgebiete „Elbe Kötitz-Diesbar“, „Elbe Serkowitz-Kötitz“ und „Speicherbecken Niederwartha“

Für das VREG Baeyerhöhe besteht auf Ebene der Regionalplanung **eine geringe Konfliktintensität** hinsichtlich einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzweckes der relevanten SPA-Gebiete.

Das VREG nimmt keine potenziellen Brut- oder Nahrungshabitate der planungsrelevanten Arten, insbesondere die Arten, die in den Erhaltungszielen der im Relevanzraum befindlichen SPA-Gebiete benannt sind, in Anspruch.

Das VREG Baeyerhöhe liegt in ausreichender Entfernung zum SPA-Gebiet „Linkselbische Bachtäler“ (minimaler Abstand 1,5 km). Somit wird der Mindestabstand des VREG bezogen auf potenzielle Habitatflächen für die meisten prüfrelevanten Arten des SPA-Gebietes eingehalten. Aufgrund bereits bestehender Anlagen am Standort sowie der Nähe zur

Autobahn unterliegt der Standort einer Vorbelastung, sodass eine Ansiedlung von sehr störungsempfindlichen Arten wie Schwarzstorch und Seeadler nicht anzunehmen ist. Eine Betroffenheit bedeutender Zug- und Rastflächen kann nicht prognostiziert werden.

Tabelle 4.3-10: Aktuelle Brutnachweise (ab 2011) außerhalb vom SPA-Gebiet und innerhalb des jeweiligen artspezifischen Relevanzraumes um das VREG Baeyerhöhe

Vogelart	Abstandsbereich zum VREG [km]	Anzahl der Nachweisstandorte	Nachweisjahr
Rotmilan	3,3 bis 6,0	6	2011, 2013, 2014, 2015

Vom Rotmilan befinden sich traditionell genutzte Horststandorte (Altnachweis) in ca. 300 m Entfernung zum VREG, jedoch außerhalb der Schutzgebietskulisse. Gemäß aktuellem wissenschaftlichen Kenntnisstand liegt die spezifische Jagdflughöhe des Rotmilans zwischen 40 m und 80 m. Es wurde festgestellt, dass sich Rotmilane während der Brutzeit ganz überwiegend im Höhenbereich bis 50 m, vereinzelt auch bis 80 m Höhe über Grund aufhalten. Im Vorfeld der Brutzeit während der Balz sowie im Spätsommer mit beginnendem Zugverhalten werden größere Höhenbereiche genutzt, die während der Zugperiode oberhalb der Wirkzone von Windenergieanlagen liegen. Dem entsprechend sind keine Kollisionsfunde, die sich eindeutig auf die Zugperiode beziehen lassen, bekannt. Nahrungsflüge des Rotmilans bleiben deutlich unterhalb der Rotorblätter moderner Anlagen. Rot- wie Schwarzmilane erwerben in erster Linie die Nahrung aus dem Suchflug. Sie schrauben sich in der Thermik und mit den Winden in große Höhen, gleiten in die Zielgebiete, um dort in mittlerer Höhe (unter etwa 40 Metern) die Landschaft unter sich genauer zu inspizieren. Über lohnenden Flächen gehen sie in geringe Flughöhen (bis 20 Meter), um dann äußerst wendig zu Boden zu stoßen, wobei die Beute aus dem Überflug gegriffen wird. Dies belegen auch die Ergebnisse von BERGEN ET AL. (2012 a, b), wo standardisierte Verhaltensbeobachtungen von Greifvögeln in acht Windparks mit 74 Windenergieanlagen zeigten, dass Rotmilane wie auch Wiesen- und Rohrweihen sich überwiegend in Höhen unterhalb von 60 Metern aufhalten. Die Beobachtungen decken sich mit den Angaben anderer Autoren (u. a. WALZ 2005, AEBISCHER 2009).

Wenn man von den aktuell üblichen Anlagenparametern von ca. 140 Metern Nabenhöhe mit 60 bis 70 Metern Rotorblattlänge ausgeht, bleiben zwischen den Rotorblättern und dem Boden 70 bis 80 Meter Abstand. Das wäre gut viermal so viel wie die geringe Flughöhe, die zur Jagd präferiert wird. Geht man davon aus, dass Jagd und Inspektion während der Jungenaufzucht den größten Teil der tageszeitlichen Aktivitäten ausmachen, geraten Rotmilane mit steigender Anlagenhöhe (und damit auch Bodenfreiheit) immer seltener in den Gefahrenbereich.

Fledermäuse

Für den 2 km umfassenden Relevanzraum liegen Altnachweise der Breitflügelfledermaus vor. Im weiteren Umfeld existieren zudem Nachweise des Großen Abendseglers sowie der Rauhaufledermaus.

Das VREG Baeyerhöhe wird auf der Ebene der Regionalplanung hinsichtlich möglicher Kollisionsgefahren mit einer **geringen Konfliktintensität** eingestuft. Dies begründet sich in der relativen Strukturarmut der vom VREG eingenommenen Fläche sowie eines ausreichenden Wald- und Gehölzabstandes und der damit verbundenen mäßigen Nahrungsverfügbarkeit. Zum regional bedeutsamen Fledermauszugkorridor nordwestlich des VREG besteht ebenfalls ein ausreichender Abstand, da die nächstgelegenen Leitstrukturen über 100 m entfernt sind. Nach derzeitigem Kenntnisstand kann ausgeschlossen werden, dass das VREG überdurchschnittlich stark von Fledermäusen während der Zugzeit oder zur Nahrungssuche frequentiert wird.

4.3.1.5.3 VREG Eulitz WI03

Das VREG Eulitz liegt zwischen Teilflächen des SPA-Gebiets „Linkselbische Bachtäler“, welches sich in einer minimalen Entfernung von ca. 350 m befindet. Der 10 km umfassende Relevanzraum begründet sich durch das Vogelrastgebiet „Elbe Kötitz-Diesbar“ (8 km entfernt), das Bestandteil des SPA-Gebietes „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ ist.

Westlich des VREG befinden sich bereits 4 ältere Anlagen. Die Teilflächen des VREG werden durch eine Staats- und Kreisstraße getrennt.

Vögel

Tabelle 4.3-11: Artspezifischer Relevanzraum und Mindestabstand windkraftempfindlicher Vogelarten für das VREG Eulitz

Relevanzraum um das VREG	Mindestabstand zu Bruthabitaten	in den Erhaltungszielen der relevanten SPA-Gebiete benannte planungsrelevante Vogelarten
3 km	1,0 km	Weißstorch
4 km	0,5 km 1,0 km	Baumfalke Schwarzmilan, Wespenbussard (Vorkommen)
5 km	3,0 km	Schwarzstorch
6 km	1,5 km 3,0 km	Rotmilan Seeadler
10 km		regional bedeutsame wassergebundene Rastplätze (ab 10.000 Individuen aus Wasservogelzählungen – insbesondere Saatgans, Graugans, Lachmöwe sowie Singschwan (ab 100 Individuen): Vogelrastgebiet „Elbe Kötitz-Diesbar“

Für das VREG Eulitz besteht auf Ebene der Regionalplanung **eine geringe Konfliktintensität** hinsichtlich einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzweckes der relevanten SPA-Gebiete.

Das VREG nimmt keine potenziellen Brut- oder Nahrungshabitate der planungsrelevanten Arten, die in den Erhaltungszielen der im Relevanzraum befindlichen SPA-Gebiete benannt sind, in Anspruch.

Das VREG Eulitz liegt z. T. unterhalb artenspezifischer Abstandskriterien zum SPA „Linkselbische Bachtäler“ (minimaler Abstand potenzieller Brutstrukturen 0,4 km). Für den Rotmilan liegen zwar Brutnachweise aus 2005 innerhalb des SPA-Gebietes in einem minimalen Abstand von ca. 1,1 km zum VREG und damit unterhalb des artenspezifischen Abstandskriteriums vor, jedoch gibt die Habitatanalyse keine Hinweise auf essentielle Raumbezüge zwischen den Lebensräumen im Gebiet und denen im Bereich des VREG. Vom Rotmilan befinden sich traditionell genutzte Horststandorte (Altnachweis) in ca. 300 m Entfernung zum VREG, jedoch außerhalb der Schutzgebietskulisse. Gemäß aktuellem wissenschaftlichen Kenntnisstand liegt die spezifische Jagdflughöhe des Rotmilans zwischen 40 m und 80 m. Es wurde festgestellt, dass sich Rotmilane während der Brutzeit ganz überwiegend im Höhenbereich bis 50 m, vereinzelt auch bis 80 m Höhe über Grund aufhalten. Im Vorfeld der Brutzeit während der Balz sowie im Spätsommer mit beginnendem Zugverhalten werden größere Höhenbereiche genutzt, die während der Zugperiode oberhalb der Wirkzone von Windenergieanlagen liegen. Dem entsprechend sind keine Kollisionsfunde, die sich eindeutig auf die Zugperiode beziehen lassen, bekannt. Nahrungsflüge des Rotmilans bleiben deutlich unterhalb der Rotorblätter moderner Anlagen. Rot- wie Schwarzmilane erwerben in erster Linie die Nahrung aus dem Suchflug. Sie schrauben sich in der Thermik und mit den Winden in große Höhen, gleiten in die Zielgebiete, um dort in mittlerer Höhe (unter etwa 40 Metern) die

Landschaft unter sich genauer zu inspizieren. Über lohnenden Flächen gehen sie in geringe Flughöhen (bis 20 Meter), um dann äußerst wendig zu Boden zu stoßen, wobei die Beute aus dem Überflug gegriffen wird. Dies belegen auch die Ergebnisse von BERGEN ET AL. (2012 a, b), wo standardisierte Verhaltensbeobachtungen von Greifvögeln in acht Windparks mit 74 Windenergieanlagen zeigten, dass Rotmilane wie auch Wiesen- und Rohrweihen sich überwiegend in Höhen unterhalb von 60 Metern aufhalten. Die Beobachtungen decken sich mit den Angaben anderer Autoren (u. a. WALZ 2005, AEBISCHER 2009).

Wenn man von den aktuell üblichen Anlagenparametern von ca. 140 Metern Nabenhöhe mit 60 bis 70 Metern Rotorblattlänge ausgeht, bleiben zwischen den Rotorblättern und dem Boden 70 bis 80 Meter Abstand. Das wäre gut viermal so viel wie die geringe Flughöhe, die zur Jagd präferiert wird. Geht man davon aus, dass Jagd und Inspektion während der Jungenaufzucht den größten Teil der tageszeitlichen Aktivitäten ausmachen, geraten Rotmilane mit steigender Anlagenhöhe (und damit auch Bodenfreiheit) immer seltener in den Gefahrenbereich.

Das VREG liegt außerhalb bedeutender Zug- und Rastflächen sowie außerhalb von bedeutenden Flugrouten von prüfrelevanten Vogelarten des SPA-Gebietes „Linkselbische Bachtäler“.

Tabelle 4.3-12: Aktuelle Brutnachweise (ab 2011) außerhalb vom SPA-Gebiet und innerhalb des jeweiligen artspezifischen Relevanzraumes um das VREG Eulitz

Vogelart	Abstandsbereich zum VREG [km]	Anzahl der Nachweisstandorte	Nachweisjahr
Rotmilan	2,8 bis 5,6	3	2011

Fledermäuse

Für den 2 km umfassenden Relevanzraum liegen Altnachweise der Arten Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus vor.

Das VREG Eulitz wird auf der Ebene der Regionalplanung hinsichtlich möglicher Kollisionsgefahren **mit einer geringen Konfliktintensität** eingestuft. Dies begründet sich in der relativen Strukturarmut der vom VREG eingenommenen Fläche und der damit verbundenen mäßigen Nahrungsverfügbarkeit. Wichtige Verbundkorridore und potenzielle Nahrungshabitate (u. a. Leippenbach, Ketzlerbach, Planitzbach oder Deilabach) befinden sich in einiger Entfernung zum VREG. Regional bedeutsame oder potenziell regional bedeutsame Flugkorridore verlaufen nicht im Bereich des VREG.

Das VREG befindet sich zudem im Vorbelastungsbereich von Verkehrswegen (Staats- und Kreisstraßen) und Bestandsanlagen. Nach derzeitigem Kenntnisstand kann ausgeschlossen werden, dass das VREG überdurchschnittlich stark von Fledermäusen während der Zugzeit oder zur Nahrungssuche frequentiert wird.

4.3.1.5.4 VREG Mautitz WI04

Das VREG Mautitz befindet sich in 950 m Entfernung zum SPA-Gebiet „Linkselbische Bachtäler“. Der 10 km umfassende Relevanzraum begründet sich durch die Vogelrastgebiete „Elbe Strehla-Mühlberg“ (7,6 km entfernt), „Elbe Diesbar-Riesa“ (8,9 km entfernt); alle benannten Vogelrastgebiete sind Bestandteil des SPA-Gebietes „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“. Im VREG bestehen bereits 11 moderne WEA.

Vögel

Tabelle 4.3-13: Artspezifischer Relevanzraum und Mindestabstand windkraftempfindlicher Vogelarten für das VREG Mautitz

Relevanzraum um das VREG	Mindestabstand zu Bruthabitaten	in den Erhaltungszielen der relevanten SPA-Gebiete benannte planungsrelevante Vogelarten
3 km	1,0 km	Weißstorch
4 km	0,5 km 1,0 km	Baumfalke Schwarzmilan, Wespenbussard (Vorkommen)
5 km	3,0 km	Schwarzstorch
6 km	1,5 km 3,0 km	Rotmilan Seeadler
10 km		regional bedeutsame wassergebundene Rastplätze (ab 10.000 Individuen aus Wasservogelzählungen – insbesondere Saatgans, Graugans, Lachmöwe sowie Singschwan (ab 100 Individuen): Vogelrastgebiete „Elbe Strehla-Mühlberg“ und „Elbe Diesbar-Riesa“

Für das VREG Mautitz besteht auf Ebene der Regionalplanung **eine geringe Konfliktintensität** hinsichtlich einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzweckes der relevanten SPA-Gebiete.

Das VREG nimmt keine potenziellen Brut- oder Nahrungshabitate der planungsrelevanten Arten, die in den Erhaltungszielen der im Relevanzraum befindlichen SPA-Gebiete benannt sind, in Anspruch.

Das VREG Mautitz liegt z. T. unterhalb artenspezifischer Abstandskriterien zum SPA-Gebiet „Linkselbische Bachtäler“ (minimaler Abstand rund 1 km). Somit wird der Mindestabstand des VREG zu aktuellen Brutnachweisen des Rotmilans des SPA-Gebietes nicht eingehalten. Das VREG befindet sich in einem Regionalen Dichtezentrum des Rotmilans. Die Habitatanalyse gibt jedoch keine Hinweise auf essentielle Raumbezüge zwischen den Lebensräumen im Gebiet und denen im Bereich des VREG.

Gemäß aktuellen wissenschaftlichen Kenntnissstand liegt die spezifische Jagdflughöhe des Rotmilans zwischen 40 m und 80 m. Es wurde festgestellt, dass sich Rotmilane während der Brutzeit ganz überwiegend im Höhenbereich bis 50 m, vereinzelt auch bis 80 m Höhe über Grund aufhalten. Im Vorfeld der Brutzeit während der Balz sowie im Spätsommer mit beginnendem Zugverhalten werden größere Höhenbereiche genutzt, die während der Zugperiode oberhalb der Wirkzone von Windenergieanlagen liegen. Dem entsprechend sind keine Kollisionsfunde, die sich eindeutig auf die Zugperiode beziehen lassen, bekannt. Nahrungsflüge des Rotmilans bleiben deutlich unterhalb der Rotorblätter moderner Anlagen. Rot- wie Schwarzmilane erwerben in erster Linie die Nahrung aus dem Suchflug. Sie schrauben sich in der Thermik und mit den Winden in große Höhen, gleiten in die Zielgebiete, um dort in mittlerer Höhe (unter etwa 40 Metern) die Landschaft unter sich genauer zu inspizieren. Über lohnenden Flächen gehen sie in geringe Flughöhen (bis 20 Meter), um dann äußerst wendig

zu Boden zu stoßen, wobei die Beute aus dem Überflug gegriffen wird. Dies belegen auch die Ergebnisse von BERGEN ET AL. (2012 a, b), wo standardisierte Verhaltensbeobachtungen von Greifvögeln in acht Windparks mit 74 Windenergieanlagen zeigten, dass Rotmilane wie auch Wiesen- und Rohrweihen sich überwiegend in Höhen unterhalb von 60 Metern aufhalten. Die Beobachtungen decken sich mit den Angaben anderer Autoren (u. a. WALZ 2005, AEBISCHER 2009).

Wenn man von den aktuell üblichen Anlagenparametern von ca. 140 Metern Nabenhöhe mit 60 bis 70 Metern Rotorblattlänge ausgeht, bleiben zwischen den Rotorblättern und dem Boden 70 bis 80 Meter Abstand. Das wäre gut viermal so viel wie die geringe Flughöhe, die zur Jagd präferiert wird. Geht man davon aus, dass Jagd und Inspektion während der Jungenaufzucht den größten Teil der tageszeitlichen Aktivitäten ausmachen, geraten Rotmilane mit steigender Anlagenhöhe (und damit auch Bodenfreiheit) immer seltener in den Gefahrenbereich.

Das VREG liegt außerhalb bedeutender Zug- und Rastflächen sowie außerhalb von bedeutenden Flugrouten von prüfrelevanten Vogelarten des SPA-Gebietes „Linkselbische Bachtäler“.

Auf der Zulassungsebene wurden bereits 11 Anlagenstandorte artenschutzrechtlich geprüft und genehmigt (2014 bis 2016).

Tabelle 4.3-14: Aktuelle Brutnachweise (ab 2011) außerhalb vom SPA-Gebiet und innerhalb des jeweiligen artspezifischen Relevanzraumes um das VREG Mautitz

Vogelart	Abstandsbereich zum VREG [km]	Anzahl der Nachweisstandorte	Nachweisjahr
Rotmilan	0,7 bis 5,9	10	2011
Weißstorch	2,1 bis 2,7	2	2011, 2012, 2013

Fledermäuse

Für den 2 km umfassenden Relevanzraum liegen keine Altnachweise über Fledermausdaten vor. Im weiteren Umfeld existieren jedoch Nachweise von Großer Abendsegler, Breitflügel-fledermaus, Zwergfledermaus und Flughautfledermaus.

Das VREG Mautitz wird auf der Ebene der Regionalplanung hinsichtlich möglicher Kollisionsgefahren **mit einer geringen Konfliktintensität** eingestuft. Der Standort verfügt über wenig landschaftsbelebende Strukturelemente, sodass der Bereich ohne bedeutende Habitatflächenfunktionen ist. Geeignete Verbundkorridore und potenzielle Nahrungshabitate (vor Jahniederung und Raitzener Wald) befinden sich sämtlich in einiger Entfernung zum geplanten Anlagestandort. Bedeutsame Flugkorridore verlaufen nicht im Bereich des VREG. Daher kann nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden, dass das VREG überdurchschnittlich stark von Fledermäusen während der Zugzeit oder zur Nahrungssuche frequentiert wird.

4.3.1.5.5 VREG Streumen WI05

Das VREG Streumen befindet sich in 400 m Entfernung zum SPA-Gebiet „Unteres Rödertal“. Der 10 km umfassende Relevanzraum begründet sich durch die Vogelrastgebiete „Elbe Diesbar-Riesa“ (3,3 km entfernt) und „Elbe Strehla-Mühlberg“ (8,3 km entfernt); alle benannten Vogelrastgebiete sind Bestandteil des SPA-Gebietes „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“.

Im VREG befinden sich gegenwärtig 17 WEA. Weiterhin prägen diesen Standort diverse Hochspannungsleitungen, ein Umspannwerk sowie Industrie- und Gewerbeflächen.

Vögel

Tabelle 4.3-15: Artspezifischer Relevanzraum und Mindestabstand windkraftempfindlicher Vogelarten für das VREG Streumen

Relevanzraum um das VREG	Mindestabstand zu Bruthabitaten	in den Erhaltungszielen der relevanten SPA-Gebiete benannte planungsrelevante Vogelarten
3 km	0,5 km 1,0 km	Bekassine, Kiebitz, Wachtelkönig, Ziegenmelker Weißstorch, Wiedehopf
4 km	0,5 km 1,0 km	Baumfalke Fischadler, Rohrweihe (Vorkommen), Schwarzmilan, Wespenbussard (Vorkommen)
5 km	3,0 km 1,0 km	Schwarzstorch Uhu, Wiesenweihe
6 km	0,5 km 1,5 km 3,0 km	Kranich, Rotmilan, Kornweihe, Sumpfohreule Seeadler
10 km		regional bedeutsame wassergebundene Rastplätze (ab 10.000 Individuen aus Wasservogelzählungen – insbesondere Saatgans, Graugans, Lachmöwe sowie Singschwan (ab 100 Individuen): Vogelrastgebiete „Elbe Diesbar-Riesa“ und „Elbe Strehla-Mühlberg“

Für das VREG Streumen besteht auf Ebene der Regionalplanung **eine geringe Konfliktintensität** hinsichtlich einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzweckes der relevanten SPA-Gebiete.

Das VREG nimmt mit Ausnahme der Kornweihe keine potenziellen Brut- oder Nahrungshabitate der planungsrelevanten Arten, die in den Erhaltungszielen der im Relevanzraum befindlichen SPA-Gebiete benannt sind, in Anspruch. Bezüglich der Kornweihe befinden sich im 1,5 km-Mindestabstandsbereich von der Außengrenze des hier relevanten etwa 2,3 km entfernten SPA-Gebietes „Gohrischheide“ keine potenziellen Brut- oder Nahrungshabitate.

Das VREG Streumen liegt z. T. unterhalb artenspezifischer Abstandskriterien zum SPA-Gebiet „Unteres Rödertal“ sowie darin befindlicher potenzieller und aktueller Bruthabitate (minimaler Abstand 0,4 km).

Für die Arten Baumfalke, Fischadler, Wachtelkönig und Weißstorch, welche für das SPA-Gebiet „Unteres Rödertal“ Top 5-Arten darstellen, liegt zwar eine relative Dichte an Brutvorkommen in den umliegenden SPA-Gebieten vor, jedoch befinden sich aktuell insgesamt bereits 12 Windenergieanlagen im Bereich des VREG. Das VREG liegt zudem im Bereich anthropogen stark vorbelasteter Siedlungsbereiche (großflächige Industrie- und Gewerbestandorte, Umspannwerk), so dass von einer hohen Vorbelastung bzw. Störwirkung aus-

gegangen werden muss. Das VREG befindet sich nicht zwischen wichtigen Teillebensräumen im SPA-Gebiet und Teillebensräumen außerhalb der umliegenden Schutzgebiete bzw. nicht innerhalb von wichtigen Migrationskorridoren/Zugachsen, die sich auf die Kohärenzbeziehungen zu anderen Vogelschutzgebieten mit gleichem Schutzgegenstand auswirken.

Auf der Zulassungsebene wurden bereits 14 Anlagenstandorte artenschutzrechtlich geprüft und genehmigt (2013 bis 2018).

Tabelle 4.3-16: Aktuelle Brutnachweise (ab 2011) außerhalb vom SPA-Gebiet und innerhalb des jeweiligen artspezifischen Relevanzraumes um das VREG Streumen

Vogelart	Abstandsbereich zum VREG [km]	Anzahl der Nachweisstandorte	Nachweisjahr
Rotmilan	1,6 bis 5,2	12	2015, 2016
Weißstorch	2,3 bis 2,8	2	2013

Fledermäuse

Für den 2 km umfassenden Relevanzraum liegen keine Altnachweise über Fledermausdaten vor. Im weiteren Umfeld existieren jedoch Nachweise von Großer Abendsegler, Mückenfledermaus, Zwergfledermaus und Rauhaufledermaus.

Das VREG Streumen wird auf der Ebene der Regionalplanung hinsichtlich möglicher Kollisionsgefahren **mit einer geringen Konfliktintensität** eingestuft. Das VREG befindet sich in einem stark anthropogen überformten Bereich. Bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt befinden sich auf den Flächen zwischen Zeithain und Wülknitz zahlreiche moderne Windenergieanlagen.

Das VREG sowie dessen Umfeld weisen eine relative Strukturarmut auf; damit verbunden besteht nur eine geringe Nahrungsverfügbarkeit. Regional oder potenziell regional bedeutsame Flugkorridore befinden sich nicht im Bereich des VREG, sondern in ausreichender Entfernung zu diesem.

Daher kann nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden, dass der Anlagestandort überdurchschnittlich stark von Fledermäusen während der Zugzeit oder zur Nahrungssuche frequentiert wird.

4.3.1.5.6 VREG Thiendorf WI 06 – ENTFALLEN!

Das VREG Thiendorf schließt mit dem 10 km großen Relevanzraum großräumig Teilflächen des SPA-Gebiets „Teiche bei Zschorna“ (Entfernung ca. 1,6 km) inklusive des Vogelrastgebietes „Teichgebiet Zschorna“ (3,8 km entfernt), des SPA-Gebiets „Königsbrücker Heide“ (4,8 km entfernt) sowie kleinere Teilflächen der SPA-Gebiete „Mittleres Rödertal“ (5,6 km entfernt) und „Laußnitzer Heide“ (8,3 km entfernt) ein.

Im VREG befinden sich noch keine Windenergieanlagen.

Vögel

Tabelle 4.3-17: Artspezifischer Relevanzraum und Mindestabstand windkraftempfindlicher Vogelarten für das VREG Thiendorf

Relevanzraum um das VREG	Mindestabstand zu Bruthabitaten	in den Erhaltungszielen der relevanten SPA-Gebiete benannte planungsrelevante Vogelarten
3 km	0,5 km 1,0 km	Bekassine, Kiebitz, Ziegenmelker Weißstorch
4 km	0,5 km 1,0 km	Baumfalke, Rohrweihe (Vork.), Schwarzmilan, Wespenbussard (Vork.)
6 km	0,5 km 1,5 km 3,0 km	Kranich Rotmilan Seeadler
10 km		regional bedeutsame wassergebundene Rastplätze (ab 10.000 Individuen aus Wasservogelzählungen – insbesondere Saatgans, Graugans, Lachmöwe sowie Singschwan (ab 100 Individuen): Vogelrastgebiet „Teichgebiet Zschorna“

Für das VREG Thiendorf besteht auf Ebene der Regionalplanung **eine hohe Konfliktintensität** hinsichtlich einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzweckes der relevanten SPA-Gebiete. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand können erhebliche Beeinträchtigungen der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen (planungsrelevante Vogelarten) der vier umgebenden SPA-Gebiete „Teiche bei Zschorna“, „Königsbrücker Heide“, „Mittleres Rödertal“ und „Moritzburger Kleinkuppenlandschaft“ einschließlich der Kohärenzbeziehungen im Zusammenhang mit hohen artenschutzrechtlichen Konflikten aus folgenden Gründen nicht ausgeschlossen werden:

- bestehende räumliche Beziehungen von mindestens 10 aktuellen Rohrweihebrutplätzen und von mindestens 3 aktuellen Seeadlerbrutplätzen im jeweiligen Relevanzraum zum SPA-Gebiet „Teiche bei Zschorna“
- Rohrweihe ist gemäß Erhaltungszielen eine TOP 5 Art des SPA-Gebietes „Teiche bei Zschorna“ sowie repräsentativer Mindestbestand der SPA-Gebiete „Königsbrücker Heide“, „Mittleres Rödertal“ und „Moritzburger Kleinkuppenlandschaft“
- Seeadler ist TOP 5 Art des SPA-Gebietes „Königsbrücker Heide“
- Kiebitz, Rotmilan, Wespenbussard – repräsentativer Mindestbestand der SPA-Gebiete „Teiche bei Zschorna“ und „Königsbrücker Heide“
- Rotmilan – repräsentativer Mindestbestand des SPA-Gebietes „Mittleres Rödertal“
- Regionales Dichtezentrum Kiebitz (Kiebitz – schlechter Erhaltungszustand in Sachsen)
- aktuelle Raumnutzung von Kiebitz, Rot- und Schwarzmilan, Wespenbussard, Baumfalke, Kranich und Weißstorch im jeweiligen Relevanzraum (aktuelle Brutnachweise)
- Lage der WPF innerhalb des Zugeschehens für Gänse und Wasservögel aus nördlicher Richtung zum Zugrast- und Schlafplatz Zschorna (Rast-, Durchzugs- und Nahrungshabitat ist in den Erhaltungszielen des SPA-Gebietes "Teiche bei Zschorna")
- Lage der WPF innerhalb einer regional bedeutsamen Fledermauszugroute u. a. für die planungsrelevante Fledermausart Abendsegler entlang des unmittelbaren Bereichs der Autobahn BAB A 13 – WPF mit hoher Konfliktintensität bezüglich Fledermäuse

Aus o. g. Gründen wurde das Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung Thiendorf aus dem Regionalplanentwurf (Stand 09/2017) als solches nicht mehr weiter verfolgt.

Tabelle 4.3-18: Aktuelle Brutnachweise (ab 2011) außerhalb vom SPA-Gebiet und innerhalb des jeweiligen artspezifischen Relevanzraumes um das VREG Thiendorf

Vogelart	Abstandsbereich zum VREG [km]	Anzahl der Nachweisstandorte	Nachweisjahr
Baumfalke	2,2 bis 3,8	4	2016
Kiebitz	1,2 bis 2,6	4	2012 - 2016
Kranich	1 bis 5,7	15	2015, 2016
Rohrweihe	2,2 bis 4	17	2015, 2016
Rotmilan	1 bis 6	25	2013 - 2017
Schwarzmilan	2,2 bis 2,6	4	2015
Seeadler	3,2 bis 5,9	5	2016
Weißstorch	1,2 bis 2,6	3	2011 - 2014
Wespenbussard	3,5	1	2016

Fledermäuse

Für den 2 km umfassenden Relevanzraum liegen Altnachweise der Arten Abendsegler und Zwergfledermaus vor. Im weiteren Umfeld existieren zudem Nachweise der Rauhaufledermaus. Das VREG Thiendorf wird auf der Ebene der Regionalplanung hinsichtlich möglicher Kollisionsgefahren mit einer **hohen Konfliktintensität** eingestuft. Die nördlich und östlich des VREG gelegenen großflächigen Waldbestände und zahlreiche Teiche stehen über Fließgewässer in räumlich-funktionalen Kontakt. Aufgrund eines hohen Grenzlinienanteils ist von einer guten Nahrungsverfügbarkeit dieser Umlandflächen auszugehen. Die Autobahn A 13 bildet einen regional bedeutsamen Fledermauszugkorridor. Zudem können Flugbewegungen zum Gehölzstreifen im VREG nicht ausgeschlossen werden.

4.3.1.5.7 VREG Wendischbora WI07

Das VREG Wendischbora schließt innerhalb des 6 km großen Relevanzraumes Teilflächen der SPA-Gebiete „Linkselbische Bachtäler“ (Entfernung ca. 2,6 km) sowie „Täler in Mittelsachsen“ (Entfernung ca. 3,5 km) ein. Im VREG besteht bereits 1 moderne WEA. Im Umfeld des VREG befinden sich 21 WEA, die größtenteils Anfang 2000 errichtet worden sind.

Vögel

Tabelle 4.3-19: Artspezifischer Relevanzraum und Mindestabstand windkraftempfindlicher Vogelarten für das VREG Wendischbora

Relevanzraum um das VREG	Mindestabstand zu Bruthabitaten	in den Erhaltungszielen der relevanten SPA-Gebiete benannte planungsrelevante Vogelarten
3 km	0,5 km 1,0 km	Wachtelkönig Weißstorch
4 km	0,5 km 1,0 km	Baumfalke Schwarzmilan, Wespenbussard (Vorkommen)
5 km	1,0 km 3,0 km	Uhu Schwarzstorch
6 km	1,5 km 3,0 km	Rotmilan Seeadler

Für das VREG Wendischbora besteht auf Ebene der Regionalplanung **eine geringe Konfliktintensität** hinsichtlich einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzweckes der relevanten SPA-Gebiete.

Der Rotmilan ist eine Top 5-Art für das SPA-Gebiet „Täler in Mittelsachsen“, jedoch wird der Mindestabstandsbereich weit überschritten. Das VREG nimmt keine potenziellen Brut- oder Nahrungshabitate der planungsrelevanten Arten, die in den Erhaltungszielen der im Relevanzraum befindlichen SPA-Gebiete benannt sind, in Anspruch.

Das VREG Wendischbora liegt zwischen den beiden SPA-Gebieten „Linkselbische Bachtäler“ (Entfernung ca. 2,6 km) und „Täler in Mittelsachsen“ (Entfernung ca. 3,5 km). Aufgrund des ausreichenden Abstands zu den Vogelschutzgebieten, werden keine artspezifischen Mindestabstände zu Brutnachweisen in den Schutzgebieten unterschritten. Das VREG liegt nicht zwischen Teillebensräumen im SPA und Teillebensräumen außerhalb des Schutzgebietes bzw. nicht innerhalb von wichtigen Migrationskorridoren/Zugachsen, die sich auf die Kohärenzbeziehungen zu anderen Vogelschutzgebieten mit gleichem Schutzgegenstand auswirken.

Auf der Zulassungsebene wurde bereits 1 Anlagenstandort artenschutzrechtlich geprüft und genehmigt (2016).

Tabelle 4.3-20: Aktuelle Brutnachweise (ab 2011) außerhalb vom SPA-Gebiet und innerhalb des jeweiligen artspezifischen Relevanzraumes um das VREG Wendischbora

Vogelart	Abstandsbereich zum VREG [km]	Anzahl der Nachweisstandorte	Nachweisjahr
Rotmilan	5,4	1	2011

Fledermäuse

Für den 2 km umfassenden Relevanzraum liegen Altnachweise des Großen Abendseglers vor. Im weiteren Umfeld existieren zudem Nachweise von Breitflügelfledermaus, Raufhautfledermaus und Zwergfledermaus.

Das VREG Wendischbora wird auf der Ebene der Regionalplanung hinsichtlich möglicher Kollisionsgefahren **mit einer geringen Konfliktintensität** eingestuft.

Das VREG ist bereits durch die Windenergienutzung stark vorbelastet. Hinzu kommt, dass zwar kleinflächig Strukturelemente auch im Umfeld des VREG vorhanden sind, diesen fehlt aber insgesamt der enge Kontakt zu typischen Quartier- und Nahrungshabitaten. Daher kann nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden, dass der Anlagestandort überdurchschnittlich stark von Fledermäusen während der Zugzeit oder zur Nahrungssuche frequentiert wird.

4.3.1.5.8 VREG Wölkisch WI08

Das VREG Wölkisch ist ca. 1,8 km vom SPA-Gebiet „Linkselbische Bachtäler“ sowie 4,3 km vom SPA-Gebiet „Seußlitzer Elbhügelland und Golk“ entfernt. Der 10 km umfassende Relevanzraum begründet sich durch die Vogelrastgebiete „Elbe Diesbar-Riesa“ (6,9 km entfernt) und „Elbe Kötz-Diesbar“ (2,7 km entfernt); alle benannten Vogelrastgebiete sind Bestandteil des SPA-Gebietes „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“. Im VREG befinden sich bereits 10 moderne WEA.

Vögel

Tabelle 4.3-21: Artspezifischer Relevanzraum und Mindestabstand windkraftempfindlicher Vogelarten für das VREG Wölkisch

Relevanzraum um das VREG	Mindestabstand zu Bruthabitaten	in den Erhaltungszielen der relevanten SPA-Gebiete benannte planungsrelevante Vogelarten
3 km	0,5 km 1,0 km	Kiebitz, Wachtelkönig (Vork.) Weißstorch
4 km	0,5 km 1,0 km	Baumfalke, Rohrweihe (Vork.), Schwarzmilan, Wespenbussard (Vork.)
5 km	1,0 km 3,0 km	Uhu Schwarzstorch
6 km	1,5 km 3,0 km	Rotmilan Seeadler
10 km		regional bedeutsame wassergebundene Rastplätze (ab 10.000 Individuen aus Wasservogelzählungen – insbesondere Saatgans, Graugans, Lachmöwe sowie Singschwan (ab 100 Individuen): Vogelrastgebiete „Elbe Diesbar-Riesa“ und „Elbe Kötz-Diesbar“

Für das VREG Wölkisch besteht auf Ebene der Regionalplanung **eine geringe Konfliktintensität** hinsichtlich einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzweckes der relevanten SPA-Gebiete.

Das VREG nimmt keine potenziellen Brut- oder Nahrungshabitate der planungsrelevanten Arten, die in den Erhaltungszielen der im Relevanzraum befindlichen SPA-Gebiete benannt sind, in Anspruch.

Das VREG liegt nördlich des SPA-Gebietes „Linkselbische Bachtäler“ (Entfernung ca. 1,8 km) und westlich des SPA-Gebietes „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ (Entfernung ca. 2,7 km). Die Fläche liegt außerhalb ausgewiesener Vogelrastgebiete, die sich entlang der Elbe („Elbe Kötz-Diesbar“) in ca. 2,7 km östlich des VREG anschließen. Eventuelle schutzgebietsrelevante Funktionsbeziehungen werden durch das VREG nicht betroffen.

Tabelle 4.3-22: Aktuelle Brutnachweise (ab 2011) außerhalb vom SPA-Gebiet und innerhalb des jeweiligen artspezifischen Relevanzraumes um das VREG Wölkisch

Vogelart	Abstandsbereich zum VREG [km]	Anzahl der Nachweisstandorte	Nachweisjahr
Rotmilan	0,8 bis 5,8	15	2011, 2015
Weißstorch	2,7 bis 3,0	2	2011 - 2015
Baumfalke	3,7	1	2016

Artenschutzrechtlich liegt aufgrund der aktuellen Brutnachweise des Rotmilans ein Unterschreiten des Abstandskriteriums zum VREG vor. Das VREG befindet sich in einem Regionalen Dichtezentrum des Rotmilans. Auf der Zulassungsebene wurden aber bereits 10 Anlagenstandorte artenschutzrechtlich geprüft und genehmigt (2014).

Gemäß aktuellen wissenschaftlichen Kenntnissstand liegt die spezifische Jagdflughöhe des Rotmilans zwischen 40 m und 80 m. Es wurde festgestellt, dass sich Rotmilane während der Brutzeit ganz überwiegend im Höhenbereich bis 50 m, vereinzelt auch bis 80 m Höhe über Grund aufhalten. Im Vorfeld der Brutzeit während der Balz sowie im Spätsommer mit beginnendem Zugverhalten werden größere Höhenbereiche genutzt, die während der Zugperiode oberhalb der Wirkzone von Windenergieanlagen liegen. Dem entsprechend sind keine Kollisionsfunde, die sich eindeutig auf die Zugperiode beziehen lassen, bekannt. Nahrungsflüge des Rotmilans bleiben deutlich unterhalb der Rotorblätter moderner Anlagen. Rot- wie Schwarzmilane erwerben in erster Linie die Nahrung aus dem Suchflug. Sie schrauben sich in der Thermik und mit den Winden in große Höhen, gleiten in die Zielgebiete, um dort in mittlerer Höhe (unter etwa 40 Metern) die Landschaft unter sich genauer zu inspizieren. Über lohnenden Flächen gehen sie in geringe Flughöhen (bis 20 Meter), um dann äußerst wendig zu Boden zu stoßen, wobei die Beute aus dem Überflug gegriffen wird. Dies belegen auch die Ergebnisse von BERGEN ET AL. (2012 a, b), wo standardisierte Verhaltensbeobachtungen von Greifvögeln in acht Windparks mit 74 Windenergieanlagen zeigten, dass Rotmilane wie auch Wiesen- und Rohrweihen sich überwiegend in Höhen unterhalb von 60 Metern aufhalten. Die Beobachtungen decken sich mit den Angaben anderer Autoren (u. a. WALZ 2005, AEBISCHER 2009).

Wenn man von den aktuell üblichen Anlagenparametern von ca. 140 Metern Nabenhöhe mit 60 bis 70 Metern Rotorblattlänge ausgeht, bleiben zwischen den Rotorblättern und dem Boden 70 bis 80 Meter Abstand. Das wäre gut viermal so viel wie die geringe Flughöhe, die zur Jagd präferiert wird. Geht man davon aus, dass Jagd und Inspektion während der Jungenaufzucht den größten Teil der tageszeitlichen Aktivitäten ausmachen, geraten Rotmilane mit steigender Anlagenhöhe (und damit auch Bodenfreiheit) immer seltener in den Gefahrenbereich.

Fledermäuse

Für den 2 km umfassenden Relevanzraum liegen keine Altnachweise vor. Im weiteren Umfeld existieren jedoch Nachweise von Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus und Zwergfledermaus.

Das VREG Wölkisch wird auf der Ebene der Regionalplanung hinsichtlich möglicher Kollisionsgefahren mit einer **geringen Konfliktintensität** eingestuft.

Randlich zum VREG tangieren relativ gut ausgebildete Baum-Heckenstrukturen, welche über eine potenzielle Funktion als lokale Flugkorridore verfügen. Durch die gute Vernetzung dieser Baum-Heckenstrukturen mit den lokalen Flugkorridoren entlang der umgebenden Fließgewässerstrukturen kann eine hohe Habitatfrequentierung des VREG nicht ausgeschlossen werden. Der konkrete Nachweis artspezifischer Betroffenheiten auf der Basis detaillierter Kartierungen ist auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu führen.

4.3.1.5.9 VREG Breitenau WI09

Das VREG Breitenau befindet sich östlich der Bundesautobahn A 17. Der 6 km umfassende Relevanzraum schließt neben großräumigen Teilflächen des SPA-Gebietes „Osterzgebirgstäler“ (100 m Entfernung) auch Flächen des SPA-Gebietes „Fürstenauer Heide und Grenzwiesen Fürstenau“ (2,6 km Entfernung), der tschechischen SPA-Gebiete „Erzgebirgskamm (Východní Krušné hory)“ und „Elbsandsteingebirge (Labské pískovce)“ sowie einen sehr kleinen Teil des SPA-Gebietes „Linkselbische Fels- und Waldgebiete“ (5,8 km Entfernung) mit ein. Etwa 250 m südlich vom VREG befinden sich bereits 3 Altanlagen.

Vögel

Tabelle 4.3-23: Artspezifischer Relevanzraum und Mindestabstand windkraftempfindlicher Vogelarten für das VREG Breitenau

Relevanzraum um das VREG	Mindestabstand zu Bruthabitaten	in den Erhaltungszielen der relevanten SPA-Gebiete benannte planungsrelevante Vogelarten
3 km	0,5 km	Kiebitz, Wachtelkönig (Vork.), Bekassine
	1,0 km	Birkhuhn (Vork.)
	3,0 km	Wanderfalke
4 km	0,5 km	Baumfalke,
	1,0 km	Schwarzmilan, Wespenbussard (Vork.)
5 km	1,0 km	Uhu
	3,0 km	Schwarzstorch
6 km	1,0 km	Kornweihe
	1,5 km	Rotmilan
	3,0 km	Seeadler

Für das VREG Breitenau besteht auf Ebene der Regionalplanung **eine mittlere Konfliktintensität** hinsichtlich einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzweckes der relevanten SPA-Gebiete.

Das VREG nimmt mit Ausnahme der Kornweihe keine potenziellen Brut- oder Nahrungshabitate der planungsrelevanten Arten, die in den Erhaltungszielen der im Relevanzraum befindlichen SPA-Gebiete benannt sind, in Anspruch. Bezüglich der Kornweihe befinden sich im 1,5 km-Mindestabstandsbereich von der Außengrenze des hier relevanten über 1 km entfernten SPA-Gebietes „Fürstenauer Heide und Grenzwiesen Fürstenau“ keine potenziellen Brut- oder Nahrungshabitate.

Es existieren keine aktuellen Brutnachweise (ab 2011) planungsrelevanter Vogelarten außerhalb vom SPA-Gebiet und innerhalb des jeweiligen artspezifischen Relevanzraumes um das VREG Breitenau.

Die Mindestabstandsbereiche der Top 5-Arten Bekassine, Birkhuhn, Wachtelkönig (SPA-Gebiet „Fürstenauer Heide und Grenzwiesen Fürstenau“ sowie Wanderfalke (SPA-Gebiet „Linkselbische Fels- und Waldgebiete“) werden eingehalten.

Im VREG befinden sich keine potenziellen Brut- und Nahrungshabitate von planungsrelevanten Vogelarten. Bezüglich des **Schwarzstorches** wird der Mindestabstand zu einem traditionellen Bruthabitat (ohne aktuelle Brutnachweise) zwar unterschritten, aber die Verteilung der traditionellen Bruthabitate und der potenziellen Brut- und Nahrungshabitate sowie die von der angrenzenden Autobahn ausgehende Störwirkung lässt keine verdichtete Raumnutzung des VREG durch den Schwarzstorch erwarten (sondern in den feuchten bewaldeten Talbereichen von Gottleuba, Bahre und Seidewitz).

Aktuelle Untersuchungen des Flugverhaltens von Schwarzstörchen in Abhängigkeit von Witterung und Landnutzung (Land Hessen, 2018) zeigen, dass trotz der teilweise nur geringen Entfernungen der Brutplätze zu den nächstgelegenen Windenergieanlagen (550 m bis 1.300 m) nur ein sehr geringer Anteil der Gesamtflüge als konfliktrichtig (im Höhenbereich 80 m bis 190 m) anzusehen ist. Bei allen diesen Flügen gelang den Schwarzstörchen ein randliches Umfliegen oder bei ausreichend breitem Korridor ein Durchfliegen, eine Kollision wurde nicht beobachtet. Auch verschwand während der Untersuchungen in keinem Fall ein Altvogel, so dass Kollisionen im Untersuchungszeitraum ausgeschlossen sind. Bei den weiteren

ausgewerteten Schwarzstorchuntersuchungen konnte eine leichte Tendenz erkannt werden, dass die Fließgewässer, insbesondere die Talauen, welche als essentielle Nahrungshabitate dienen oder zu ihnen führen, etwas öfter befliegen bzw. als Flugkorridore genutzt werden. Danach ist es anzunehmen, dass Schwarzstörche markante Talzüge als Orientierung nutzen und – solange diese zu ihren essentiellen Nahrungshabitaten führen – auch häufiger als Flugkorridore dienen. Insgesamt fanden in der Gesamtschau der durchgeführten Schwarzstorchuntersuchung und der Auswertung vorliegender Untersuchungen mehrere erfolgreiche Bruten des Schwarzstorches innerhalb eines Radius von 3.000 m zu bestehenden WEA statt. Es konnte darüber hinaus herausgearbeitet werden, dass die untersuchten Schwarzstörche sich bis auf wenige Meter an sich im Betrieb befindenden WEA näherten und den WEA-Bereich aktiv umflogen, überflogen oder unterflogen sowie vereinzelt Windparks bei „überschaubarer Situation“ durchquert werden. Die Anlagen wurden dabei bei günstigen Witterungsbedingungen randlich umflogen oder bei einem ausreichend breiten Korridor durchflogen.

Bezüglich des **Uhu** wird der Mindestabstand zu einem traditionellen Bruthabitat (ohne aktuelle Brutnachweise) nicht unterschritten.

Durch das Kieler Institut für Landschaftsökologie, Dr. Ulrich Mierwald, wurde 2017 ein „Fachliches Grundsatzgutachten zur Flughöhe des Uhus insbesondere während der Balz“ i. A. des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung erstellt. Die Auswertung der Quellen mit nachvollziehbarer Methodik weist darauf hin, dass Uhus bei Standortwechsel vorzugsweise den Luftraum bis 50 m über ebenem Grund nutzen. Brutplätze an Steilhängen bzw. Wänden können sich reliefbedingt in größeren Höhen über Tal- bzw. Grubengründen befinden. Balzflüge in größeren Höhen gehören nach der dokumentierten einschlägigen ornithologischen Fachliteratur nicht zum üblichen Verhalten des Uhus. Bei den Flugbewegungen, die während der Balz ausgeführt werden, handelt es sich in der Regel um Wechsel zwischen besuchten Singwarten und um Jagdflüge. Keine der ausgewerteten Quellen erwähnt optische Elemente, wie die am Abendhimmel kontrastierende Vogelsilhouette (z.B. von der Bekassine bekannt) als optisches Element der Balz. Optische Signale spielen nur im unmittelbaren Blickkontaktbereich der Partner eine Rolle (Präsentieren des weißen Kehlflecks durch das Männchen). Flüge während der Ansitz- und Pirschjagd finden beim Uhu bodennah statt, soweit es sich nicht um Talüberflüge handelt. Distanzflüge zu entfernteren Nahrungsflächen finden der ausgewerteten Fachliteratur zufolge in der Regel in Höhen bis 50 m über Grund statt. Dismigrationsflüge stellen ungerichtete Flugbewegungen dar, die der Suche eines eigenen Reviers dienen und in größeren Entfernungen führen können. Es ist plausibel, dass sich das Flugverhalten während der Dismigrationsflüge aus den typischen Mustern des Jagdflugs und des Distanzflugs zusammensetzt.

Fledermäuse

Für den 2 km umfassenden Relevanzraum liegen zahlreiche Nachweise von Fledermausarten vor. Es existieren Altnachweise der Arten Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Nordfledermaus, Rauhautfledermaus und Zweifarbfledermaus. Im weiteren Umfeld existieren zudem Nachweise vom Kleinabendsegler und der Mückenfledermaus. Somit kommen alle planungsrelevanten Fledermausarten im Landschaftsraum vor.

Das VREG Breitenau wird auf der Ebene der Regionalplanung hinsichtlich möglicher Kollisionsgefahren mit einer **mittleren Konfliktintensität** eingestuft. Zu den nördlich und östlich befindlichen Waldbeständen wird ein ausreichender Abstand eingehalten. Im weiteren nördlichen und östlichen Umfeld des VREG sind regional bedeutsame Fledermäusezugkorridore vorhanden, da sich hier zahlreiche Waldbestände, Bäche, Steinrücken und die Talsperre Gottleuba befinden. Der steinrückengeprägten Landschaft im Osten des VREG kommt vor allem eine Bedeutung als potenzielles Nahrungshabitat zu.

4.3.1.5.10 VREG Colmnitz WI10

Das VREG Colmnitz befindet sich im Umfeld des SPA-Gebietes „Weißeritztäler“ (100 m Entfernung), das großflächig vom 6 km Relevanzraum eingeschlossen wird. Im VREG befinden sich 2 Altanlagen und im näheren Umfeld weitere 4 Altanlagen.

Vögel

Tabelle 4.3-24: Artspezifischer Relevanzraum und Mindestabstand windkraftempfindlicher Vogelarten für das VREG Colmnitz

Relevanzraum um das VREG	Mindestabstand zu Bruthabitaten	in den Erhaltungszielen der relevanten SPA-Gebiete benannte planungsrelevante Vogelarten
3 km	0,5 km	Wachtelkönig (Vork.)
4 km	1,0 km	Wespenbussard (Vork.)
5 km	1,0 km 3,0 km	Uhu Schwarzstorch
6 km	1,5 km	Rotmilan

Für das VREG Colmnitz besteht auf Ebene der Regionalplanung **nur eine geringe Konfliktintensität** hinsichtlich einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzweckes der relevanten SPA-Gebiete.

Das VREG nimmt keine potenziellen Brut- oder Nahrungshabitate der planungsrelevanten Arten, die in den Erhaltungszielen der im Relevanzraum befindlichen SPA-Gebiete benannt sind, in Anspruch.

Tabelle 4.3-25: Aktuelle Brutnachweise (ab 2011) außerhalb vom SPA-Gebiet und innerhalb des jeweiligen artspezifischen Relevanzraumes um das VREG Colmnitz

Vogelart	Abstandsbereich zum VREG [km]	Anzahl der Nachweisstandorte	Nachweisjahr
Rotmilan	3,5 bis 5,3	4	2011
Schwarzstorch	3,5	1	2014, 2017

Die Horststandorte der aktuellen Brutnachweise von Rotmilan und Schwarzstorch befinden sich außerhalb des jeweiligen Mindestabstandswertes.

Zu den potenziellen Bruthabitaten für Rotmilan und Wespenbussard im SPA-Gebiet besteht ein etwa 100 m umfassender Pufferstreifen. Das Abstandskriterium zu nachgewiesenen Brutplätzen innerhalb der SPA-Kulisse wird nicht unterschritten. Die traditionellen Brutreviere des Uhus (2 km nordöstlich und 3,5 km südöstlich des VREG, ohne aktuellen Brutnachweis) befinden sich außerhalb des Mindestabstandes.

Gemäß aktuellen wissenschaftlichen Kenntnissstand liegt die spezifische Jagdflughöhe des **Rotmilans** zwischen 40 m und 80 m. Es wurde festgestellt, dass sich Rotmilane während der Brutzeit ganz überwiegend im Höhenbereich bis 50 m, vereinzelt auch bis 80 m Höhe über Grund aufhalten. Im Vorfeld der Brutzeit während der Balz sowie im Spätsommer mit beginnendem Zugverhalten werden größere Höhenbereiche genutzt, die während der Zugperiode oberhalb der Wirkzone von Windenergieanlagen liegen. Dem entsprechend sind keine Kollisionsfunde, die sich eindeutig auf die Zugperiode beziehen lassen, bekannt. Nahrungsf Flüge des Rotmilans bleiben deutlich unterhalb der Rotorblätter moderner Anlagen. Rotmilane und Schwarzmilane erwerben in erster Linie die Nahrung aus dem Suchflug. Sie

schrauben sich in der Thermik und mit den Winden in große Höhen, gleiten in die Zielgebiete, um dort in mittlerer Höhe (unter etwa 40 Metern) die Landschaft unter sich genauer zu inspizieren. Über lohnenden Flächen gehen sie in geringe Flughöhen (bis 20 Meter), um dann äußerst wendig zu Boden zu stoßen, wobei die Beute aus dem Überflug gegriffen wird. Dies belegen auch die Ergebnisse von BERGEN ET AL. (2012 a, b), wo standardisierte Verhaltensbeobachtungen von Greifvögeln in acht Windparks mit 74 Windenergieanlagen zeigten, dass Rotmilane wie auch Wiesen- und Rohrweihen sich überwiegend in Höhen unterhalb von 60 Metern aufhalten. Die Beobachtungen decken sich mit den Angaben anderer Autoren (u. a. WALZ 2005, AEBISCHER 2009).

Wenn man von den aktuell üblichen Anlagenparametern von ca. 140 Metern Nabenhöhe mit 60 bis 70 Metern Rotorblattlänge ausgeht, bleiben zwischen den Rotorblättern und dem Boden 70 bis 80 Meter Abstand. Das wäre gut viermal so viel wie die geringe Flughöhe, die zur Jagd präferiert wird. Geht man davon aus, dass Jagd und Inspektion während der Jungenaufzucht den größten Teil der tageszeitlichen Aktivitäten ausmachen, geraten Rotmilane mit steigender Anlagenhöhe (und damit auch Bodenfreiheit) immer seltener in den Gefahrenbereich.

Fledermäuse

Für den 2 km umfassenden Relevanzraum liegen Altnachweise der Arten Großer Abendsegler, Zwergfledermaus und Flughautfledermaus vor. Im weiteren Umfeld existieren zudem Nachweise von Breitflügelfledermaus, Mückenfledermaus und Zweifarbfledermaus.

Das VREG Colmnitz wird auf der Ebene der Regionalplanung hinsichtlich möglicher Kollisionsgefahren mit **mittlerer Konfliktintensität** eingestuft. Aufgrund eines hohen Grenzlinienanteils ist von einer guten Nahrungsverfügbarkeit der Umlandflächen auszugehen. Zudem können Flugbewegungen zwischen Waldrand und vorgelagerten Waldinseln nicht ausgeschlossen werden. Es existiert zwar ein 50 m umfassender Pufferstreifen von der Außengrenze des VREG zum östlich befindlichen Waldrand, dem potenziell hohe Bedeutung als Fledermausjagd- und Nahrungshabitat zukommt, dennoch wird eine mittlere Konfliktintensität gesehen. Gemäß dem aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand sinkt schon ab Entfernungen von 30 m vom Waldrand die Aktivitätsdichte der Fledermäuse auf niedrigste Werte, auch bei den Arten, die den freien Luftraum zur Jagd benutzen. Dies ist vermutlich neben dem Mangel an Leitstrukturen v. a. in dem Fehlen von Nahrungstieren begründet (Quelle: Institut für Biologie der Universität Erlangen Nürnberg i. A. der Deutsche Bundesstiftung Umwelt (2010): Abschlussbericht (AZ 26538) „Jagdhabitatnutzung von Fledermäusen in Wald-Gewässer-Insellagen“).

4.3.1.5.11 VREG Hausdorf WI11

Das VREG Hausdorf befindet sich im Umfeld des SPA-Gebietes „Osterzgebirgstäler“ (ca. 400 m Entfernung), das großflächig vom 6 km Relevanzraum eingeschlossen wird. Im VREG befindet sich 1 Altanlage und im näheren Umfeld sind weitere 4 Altanlagen.

Vögel

Tabelle 4.3-26: Artsspezifischer Relevanzraum und Mindestabstand windkraftempfindlicher Vogelarten für das VREG Hausdorf

Relevanzraum um das VREG	Mindestabstand zu Bruthabitaten	in den Erhaltungszielen der relevanten SPA-Gebiete benannte planungsrelevante Vogelarten
3 km	0,5 km 1,0 km	Kiebitz, Wachtelkönig (Vork.) Birkhuhn
4 km	0,5 km	Baumfalke

Relevanzraum um das VREG	Mindestabstand zu Bruthabitaten	in den Erhaltungszielen der relevanten SPA-Gebiete benannte planungsrelevante Vogelarten
	1,0 km	Schwarzmilan, Wespenbussard (Vork.)
5 km	1,0 km 3,0 km	Uhu Schwarzstorch
6 km	1,5 km 3,0 km	Rotmilan Seeadler

Für das VREG Hausdorf besteht auf Ebene der Regionalplanung **eine geringe Konfliktintensität** hinsichtlich einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzweckes der relevanten SPA-Gebiete.

Es existieren keine aktuellen Brutnachweise (ab 2011) planungsrelevanter Vogelarten außerhalb vom SPA-Gebiet und innerhalb des jeweiligen artspezifischen Relevanzraumes um das VREG Hausdorf.

Das VREG nimmt keine potenziellen Brut- oder Nahrungshabitate der planungsrelevanten Arten, die in den Erhaltungszielen der im Relevanzraum befindlichen SPA-Gebiete benannt sind, in Anspruch.

Ein traditionelles Bruthabitat des Uhus befindet sich rund 1 km südöstlich des VREG im SPA-Gebiet, es existieren aber nur Altnachweise. Potenzielle Bruthabitate innerhalb des SPA-Gebietes liegen ebenfalls rund 1 km entfernt von der Außengrenze des VREG. Aktuelle Brutnachweise befinden sich ausschließlich außerhalb des Mindestabstands. Durch das Kieler Institut für Landschaftsökologie, Dr. Ulrich Mierwald, wurde 2017 ein „Fachliches Grundsatgutachten zur Flughöhe des Uhus insbesondere während der Balz“ i. A. des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung erstellt. Die Auswertung der Quellen mit nachvollziehbarer Methodik weist darauf hin, dass Uhus bei Standortwechsel vorzugsweise den Luftraum bis 50 m über ebenem Grund nutzen. Brutplätze an Steilhängen bzw. Wänden können sich reliefbedingt in größeren Höhen über Tal- bzw. Grubengründen befinden. Balzflüge in größeren Höhen gehören nach der dokumentierten einschlägigen ornithologischen Fachliteratur nicht zum üblichen Verhalten des Uhus. Bei den Flugbewegungen, die während der Balz ausgeführt werden, handelt es sich in der Regel um Wechsel zwischen besuchten Singwarten und um Jagdflüge. Keine der ausgewerteten Quellen erwähnt optische Elemente, wie die am Abendhimmel kontrastierende Vogelsilhouette (z.B. von der Bekassine bekannt) als optisches Element der Balz. Optische Signale spielen nur im unmittelbaren Blickkontaktbereich der Partner eine Rolle (Präsentieren des weißen Kehlflecks durch das Männchen). Flüge während der Ansitz- und Pirschjagd finden beim Uhu bodennah statt, soweit es sich nicht um Talüberflüge handelt. Distanzflüge zu entfernteren Nahrungsflächen finden der ausgewerteten Fachliteratur zufolge in der Regel in Höhen bis 50 m über Grund statt. Dismigrationsflüge stellen ungerichtete Flugbewegungen dar, die der Suche eines eigenen Reviers dienen und in größeren Entfernungen führen können. Es ist plausibel, dass sich das Flugverhalten während der Dismigrationsflüge aus den typischen Mustern des Jagdflugs und des Distanzflugs zusammensetzt.

Fledermäuse

Für den 2 km umfassenden Relevanzraum liegen Altnachweise der Arten Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus vor. Im weiteren Umfeld existieren zudem Nachweise von Mückenfledermaus, Zweifarbfledermaus und Rauhautfledermaus.

Das VREG Hausdorf wird auf der Ebene der Regionalplanung hinsichtlich möglicher Kollisionsgefahren mit einer **mittleren Konfliktintensität** eingestuft. Aufgrund eines hohen Grenzlinienanteils ist von einer guten Nahrungsverfügbarkeit der Umlandflächen

auszugehen. Zudem können Flugbewegungen entlang von Gehölzstreifen im VREG nicht ausgeschlossen werden. Es existiert zwar ein 50 m umfassender Pufferstreifen von der Außengrenze des VREG zum östlich und südlich befindlichen Waldrand, dem potenziell hohe Bedeutung als Fledermausjagd- und Nahrungshabitat zukommt, dennoch wird eine mittlere Konfliktintensität gesehen. Gemäß dem aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand sinkt schon ab Entfernungen von 30 m vom Waldrand die Aktivitätsdichte der Fledermäuse auf niedrigste Werte, auch bei den Arten, die den freien Luftraum zur Jagd benutzen. Dies ist vermutlich neben dem Mangel an Leitstrukturen v. a. in dem Fehlen von Nahrungstieren begründet (Quelle: Institut für Biologie der Universität Erlangen Nürnberg i. A. der Deutsche Bundesstiftung Umwelt (2010): Abschlussbericht (AZ 26538) „Jagdhabitatnutzung von Fledermäusen in Wald-Gewässer-Insellagen“).

4.3.1.5.12 VREG Mohorn WI12

Das VREG Mohorn schließt im 6 km umfassenden Relevanzraum kleinere Teilflächen der SPA-Gebiete „Linkselbische Bachtäler“ (Mindestentfernung ca. 1,7 km) und „Täler in Mittelsachsen“ (Mindestentfernung ca. 3,2 km) ein. Im VREG befinden sich 1 Altanlage und 3 moderne WEA.

Vögel

Tabelle 4.3-27: Artspezifischer Relevanzraum und Mindestabstand windkraftempfindlicher Vogelarten für das VREG Mohorn

Relevanzraum um das VREG	Mindestabstand zu Bruthabitaten	in den Erhaltungszielen der relevanten SPA-Gebiete benannte planungsrelevante Vogelarten
3 km	1,0 km	Weißstorch
4 km	0,5 km 1,0 km	Baumfalke Schwarzmilan, Wespenbussard (Vork.)
5 km	1,0 km 3,0 km	Uhu Schwarzstorch
6 km	1,5 km 3,0 km	Rotmilan Seeadler

Für das VREG Mohorn besteht auf Ebene der Regionalplanung **nur eine geringe Konfliktintensität** hinsichtlich einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzweckes der relevanten SPA-Gebiete. Der Mindestabstandsbereich der Top 5-Art Rotmilan (SPA-Gebiet „Täler in Mittelsachsen“) wird weit überschritten. Das VREG nimmt keine potenziellen Brut- oder Nahrungshabitate der planungsrelevanten Arten, die in den Erhaltungszielen der im Relevanzraum befindlichen SPA-Gebiete benannt sind, in Anspruch. Aufgrund der ausreichenden Distanz zum Natura 2000-Schutzgebietssystem wird das Abstandskriterium zu nachgewiesenen oder potenziell geeigneten Brutstrukturen innerhalb der relevanten SPA-Gebiete nicht unterschritten. Es existieren keine aktuellen Brutnachweise planungsrelevanter Arten im Mindestabstandsbereich.

Auf der Zulassungsebene wurden bereits 3 Anlagenstandorte artenschutzrechtlich geprüft und genehmigt (zuletzt 2016).

Tabelle 4.3-28: Aktuelle Brutnachweise (ab 2011) außerhalb vom SPA-Gebiet und innerhalb des jeweiligen artspezifischen Relevanzraumes um das VREG Mohorn

Vogelart	Abstandsbereich zum VREG [km]	Anzahl der Nachweisstandorte	Nachweisjahr
Rotmilan	2,6 bis 4,8	7	2011-2014
Weißstorch	2,8	1	2011, 2014

Fledermäuse

Für den 2 km umfassenden Relevanzraum liegen Altnachweise der Arten Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Mückenfledermaus und Zwergfledermaus vor. Im weiteren Umfeld existieren zudem Nachweise von Kleinem Abendsegler und Raufhautfledermaus.

Das VREG Mohorn wird auf der Ebene der Regionalplanung hinsichtlich möglicher Kollisionsgefahren **mit einer geringen Konfliktintensität** eingestuft. Das begründet sich durch die relative Strukturarmut der umgebenden Flächen und der damit verbundenen mäßigen Nahrungsverfügbarkeit. Regional oder potenziell regional bedeutsame Flugkorridore befinden sich nicht im Bereich des VREG, sondern in ausreichender Entfernung zu dieser. Daher kann nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden, dass das VREG überdurchschnittlich stark von Fledermäusen während der Zugzeit oder zur Nahrungssuche frequentiert wird. Hinzu kommt, dass bereits moderne Anlagen vorhanden sind, die artenschutzrechtlich geprüft und genehmigt worden sind.

4.3.1.5.13 VREG Reinholdshain WI13

Das VREG Reinholdshain schließt lediglich Ausläufer des SPA Gebiets „Osterzgebirgstäler“ (Entfernung ca. 5 km) im 6 km umfassenden Relevanzraum ein. Im VREG befinden sich 2 Altanlagen und im näheren Umfeld weitere 4 Altanlagen.

Vögel

Tabelle 4.3-29: Artspezifischer Relevanzraum und Mindestabstand windkraftempfindlicher Vogelarten für das VREG Reinholdshain

Relevanzraum um das VREG	Mindestabstand zu Bruthabitaten	in den Erhaltungszielen der relevanten SPA-Gebiete benannte planungsrelevante Vogelarten
4 km	1,0 km	Schwarzmilan
5 km	1,0 km 3,0 km	Uhu Schwarzstorch
6 km	1,5 km 3,0 km	Rotmilan Seeadler

Für das VREG Reinholdshain besteht auf Ebene der Regionalplanung **keine Konfliktintensität** hinsichtlich einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzweckes der relevanten SPA-Gebiete.

Das VREG Reinholdshain liegt westlich des SPA „Osterzgebirgstäler“ (Entfernung ca. 5 km). Somit wird der Mindestabstand für alle prüfrelevanten Arten des SPA-Gebietes eingehalten. Bedeutende Austauschbeziehungen und Flugbewegungen zwischen Teillebensräumen in Bezug auf das Vogelschutzgebiet werden nicht beeinträchtigt.

Tabelle 4.3-30: Aktuelle Brutnachweise (ab 2011) außerhalb vom SPA-Gebiet und innerhalb des jeweiligen artspezifischen Relevanzraumes um das VREG Reinholdshain

Vogelart	Abstandsbereich zum VREG [km]	Anzahl der Nachweisstandorte	Nachweisjahr
Rotmilan	5,7	1	2011
Weißstorch	1,9	1	2011, 2012, 2013

Fledermäuse

Für den 2 km umfassenden Relevanzraum liegen Altnachweise der Arten Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus und Zweifarbfledermaus vor (darunter auch Totfunde im Bereich der Bestandsanlage). Im weiteren Umfeld existieren zudem Nachweise von Nordfledermaus und Rauhaufledermaus.

Das VREG Reinholdshain wird auf der Ebene der Regionalplanung hinsichtlich möglicher Kollisionsgefahren mit einer **mittleren Konfliktintensität** eingestuft. Im VREG selbst sowie im Umfeld des VREG befinden sich linear ausgeprägte Gehölzbestände, die als potenzielle lokale Zugkorridore und Nahrungshabitate fungieren. Ein regional bedeutsamer Zugkorridor verläuft weiträumig entlang der Roten Weißeritz in einer Entfernung von etwa 500 m vom VREG. Der konkrete Nachweis artspezifischer Betroffenheiten auf der Basis detaillierter Kartierungen ist auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu führen.

4.3.1.5.14 VREG Rückersdorf WI14

Das VREG Rückersdorf schließt innerhalb des 6 km umfassenden Relevanzraumes lediglich am Rand eine Teilfläche des SPA-Gebietes „Hohwald und Valtenberg“ (Entfernung ca. 4,2 km) ein. Im VREG befinden sich bereits 2 Altanlagen.

Vögel

Tabelle 4.3-31: Artspezifischer Relevanzraum und Mindestabstand windkraftempfindlicher Vogelarten für das VREG Rückersdorf

Relevanzraum um das VREG	Mindestabstand zu Bruthabitaten	in den Erhaltungszielen der relevanten SPA-Gebiete benannte planungsrelevante Vogelart
5 km	1,0 km	Uhu

Für das VREG Rückersdorf besteht auf Ebene der Regionalplanung **keine Konfliktintensität** hinsichtlich einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzweckes des relevanten SPA-Gebietes.

Der Mindestabstandsbereich der Top 5-Art Uhu des SPA-Gebietes „Hohwald und Valtenberg“ wird weit überschritten. Das VREG nimmt keine potenziellen Brut- oder Nahrungshabitate der planungsrelevanten Arten, die in den Erhaltungszielen der im Relevanzraum befindlichen SPA-Gebiete benannt sind, in Anspruch.

Eine erhöhte Konfliktintensität in Bezug auf SPA-Verträglichkeit kann ausgeschlossen werden, da sich das betroffene Vogelschutzgebiet in ausreichender Entfernung (minimaler Abstand ca. 4,2 km) zum VREG befindet und nur der Relevanzraum des Uhus in den Betrachtungsraum hineinreicht. Das Abstandskriterium zu nachgewiesenen Brutrevieren wird jedoch nicht unterschritten und auch lassen sich essentielle Flugbeziehungen im Bereich des VREG auf Ebene der Regionalplanung nicht ableiten.

Tabelle 4.3-32: Aktuelle Brutnachweise (ab 2011) außerhalb vom SPA-Gebiet und innerhalb des jeweiligen artspezifischen Relevanzraumes um das VREG Rückersdorf

Vogelart	Abstandsbereich zum VREG [km]	Anzahl der Nachweisstandorte	Nachweisjahr
Rotmilan	0,9 bis 5,4	7	2016, 2017, 2018
Schwarzmilan	0,3	2	2016, 2017
Weißstorch	2,2	1	2011-2013

Basierend auf aktuelle Kartierungen von 2016, 2017 und 2018 (Naturschutzzentrum Dresden; i. A. der Stadt Neustadt in Sachsen) kann im Umkreis des VREG (außerhalb der Schutzgebietskulisse) ein erhöhtes Vorkommen an Rot- und Schwarzmilanen festgestellt werden. Nachgewiesene Rotmilan-Brutplätze (2016: 1 Brutnachweis, 2017: 4 Brutnachweise, 2018: 2 Brutnachweise) befanden sich zwischen 1.100 m und 100 m Entfernung von der Außengrenze des VREG. Weiterhin konnten Individuen von Baumfalke, Fischadler, Rohrweihe, Seeadler und Wanderfalke im Umfeld der Anlage beobachtet werden. Allerdings werden durch das VREG keine potenziellen Brut- oder Nahrungshabitate von den benannten Greifvögeln in Anspruch genommen. Gegebenenfalls erfordern artenschutzrechtliche Konflikte Vermeidungsmaßnahmen auf der nachgeordneten Zulassungsebene.

Gemäß aktuellen wissenschaftlichen Kenntnissstand liegt die spezifische Jagdflughöhe des Rotmilans zwischen 40 m und 80 m. Es wurde festgestellt, dass sich Rotmilane während der Brutzeit ganz überwiegend im Höhenbereich bis 50 m, vereinzelt auch bis 80 m Höhe über Grund aufhalten. Im Vorfeld der Brutzeit während der Balz sowie im Spätsommer mit beginnendem Zugverhalten werden größere Höhenbereiche genutzt, die während der Zugperiode oberhalb der Wirkzone von Windenergieanlagen liegen. Dem entsprechend sind keine Kollisionsfunde, die sich eindeutig auf die Zugperiode beziehen lassen, bekannt. Nahrungsflüge des Rotmilans bleiben deutlich unterhalb der Rotorblätter moderner Anlagen. Rot- wie Schwarzmilane erwerben in erster Linie die Nahrung aus dem Suchflug. Sie schrauben sich in der Thermik und mit den Winden in große Höhen, gleiten in die Zielgebiete, um dort in mittlerer Höhe (unter etwa 40 Metern) die Landschaft unter sich genauer zu inspizieren. Über lohnenden Flächen gehen sie in geringe Flughöhen (bis 20 Meter), um dann äußerst wendig zu Boden zu stoßen, wobei die Beute aus dem Überflug gegriffen wird.“ Dies belegen auch die Ergebnisse von BERGEN ET AL. (2012 a, b), wo standardisierte Verhaltensbeobachtungen von Greifvögeln in acht Windparks mit 74 Windenergieanlagen zeigten, dass Rotmilane wie auch Wiesen- und Rohrweihen sich überwiegend in Höhen unterhalb von 60 Metern aufhalten. Die Beobachtungen decken sich mit den Angaben anderer Autoren (u. a. WALZ 2005, AEBISCHER 2009).

Wenn man von den aktuell üblichen Anlagenparametern von ca. 140 Metern Nabenhöhe mit 60 bis 70 Metern Rotorblattlänge ausgeht, bleiben zwischen den Rotorblättern und dem Boden 70 bis 80 Meter Abstand. Das wäre gut viermal so viel wie die geringe Flughöhe, die zur Jagd präferiert wird. Geht man davon aus, dass Jagd und Inspektion während der Jungenaufzucht den größten Teil der tageszeitlichen Aktivitäten ausmachen, geraten Rotmilane mit steigender Anlagenhöhe (und damit auch Bodenfreiheit) immer seltener in den Gefahrenbereich.

Fledermäuse

Für den 2 km umfassenden Relevanzraum liegen Altnachweise des Abendseglers und der Breitflügelfledermaus vor. Im weiteren Umfeld existieren zudem Nachweise von Mückenfledermaus, Zwergfledermaus und Raufhautfledermaus.

Das VREG Rückersdorf wird auf der Ebene der Regionalplanung hinsichtlich möglicher Kollisionsgefahren mit einer **mittleren Konfliktintensität** eingestuft. Zu den im östlichen und

südlichen Umfeld des VREG befindlichen Waldrändern, die als regional bedeutsame potenzielle Fledermauszugkorridore fungieren, wird ein ausreichender Abstand eingehalten. Die Einstufung in eine mittlere Konfliktintensität begründet sich damit, dass das gesamte westliche Umfeld einen relativ hohen Strukturreichtum aufweist. Die landwirtschaftliche Nutzung ist kleinräumig und wird zudem durch Gehölze und Gewässer aufgewertet. Unter Beachtung der Habitatanalyse ist nicht auszuschließen, dass das VREG verstärkt frequentiert wird. Gemäß dem aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand sinkt schon ab Entfernungen von 30 m vom Waldrand die Aktivitätsdichte der Fledermäuse auf niedrigste Werte, auch bei den Arten, die den freien Luftraum zur Jagd benutzen. Dies ist vermutlich neben dem Mangel an Leitstrukturen v. a. in dem Fehlen von Nahrungstieren begründet (Quelle: Institut für Biologie der Universität Erlangen Nürnberg i. A. der Deutsche Bundesstiftung Umwelt (2010): Abschlussbericht (AZ 26538) „Jagdhabitatnutzung von Fledermäusen in Wald-Gewässer-Insellagen“). Der konkrete Nachweis artspezifischer Betroffenheiten auf der Basis detaillierter Kartierungen ist auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu führen.

4.3.1.5.15 VREG Sadisdorf WI15

Das VREG Sadisdorf erstreckt sich ca. 2 km östlich des SPA-Gebietes „Weißeritztäler“. Im 6 km umfassenden Relevanzraum sind zwei Teilflächen des SPA-Gebiets recht großräumig eingeschlossen. Östlich des VREG befindet sich eine WEA aus 2009 und 5 weitere Altanlagen.

Vögel

Tabelle 4.3-33: Artspezifischer Relevanzraum und Mindestabstand windkraftempfindlicher Vogelarten für das VREG Sadisdorf

Relevanzraum um das VREG	Mindestabstand zu Bruthabitaten	in den Erhaltungszielen der relevanten SPA-Gebiete benannte planungsrelevante Vogelarten
3 km	0,5 km	Wachtelkönig
4 km	1,0 km	Wespenbussard
5 km	1,0 km 3,0 km	Uhu Schwarzstorch
6 km	1,5 km	Rotmilan

Für das VREG Sadisdorf besteht auf Ebene der Regionalplanung **nur eine geringe Konfliktintensität** hinsichtlich einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzweckes der relevanten SPA-Gebiete.

Das VREG nimmt keine potenziellen Brut- oder Nahrungshabitate der planungsrelevanten Arten, die in den Erhaltungszielen der im Relevanzraum befindlichen SPA-Gebiete benannt sind, in Anspruch.

Das VREG liegt in einer Entfernung von minimal 2,0 km zum SPA „Weißeritztäler“. Somit wird der Mindestabstand für alle prüfrelevanten Arten des SPA-Gebietes mit Ausnahme des Schwarzstorchs eingehalten. Beim Schwarzstorch liegen jedoch ausschließlich potenzielle Bruthabitate innerhalb des SPA-Gebietes in einer minimalen Entfernung von 2,5 km. Zwischen potenziellen Bruthabitaten und dem VREG liegt zudem die Ortslage von Hengersdorf. Eine Wirkung des VREG kann auf die deutlich entfernt liegenden potenziellen Bruthabitate nicht abgeleitet werden. Bedeutende Austauschbeziehungen und Flugbewegungen zwischen Teillebensräumen in Bezug auf das Vogelschutzgebiet werden ebenfalls nicht beeinträchtigt.

Aktuelle Untersuchungen des Flugverhaltens von Schwarzstörchen in Abhängigkeit von Witterung und Landnutzung (Land Hessen, 2018) zeigen, dass trotz der teilweise nur geringen Entfernungen der Brutplätze zu den nächstgelegenen Windenergieanlagen (550 m bis 1.300 m) nur ein sehr geringer Anteil der Gesamtflüge als konfliktträchtig (im Höhenbereich 80 m bis 190 m) anzusehen ist. Bei allen diesen Flügen gelang den Schwarzstörchen ein randliches Umfliegen oder bei ausreichend breitem Korridor ein Durchfliegen, eine Kollision wurde nicht beobachtet. Auch verschwand während der Untersuchungen in keinem Fall ein Altvogel, so dass Kollisionen im Untersuchungszeitraum ausgeschlossen sind. Bei den weiteren ausgewerteten Schwarzstorchuntersuchungen konnte eine leichte Tendenz erkannt werden, dass die Fließgewässer, insbesondere die Talauen, welche als essentielle Nahrungshabitate dienen oder zu ihnen führen, etwas öfter befliegen bzw. als Flugkorridore genutzt werden. Danach ist es anzunehmen, dass Schwarzstörche markante Talzüge als Orientierung nutzen und – solange diese zu ihren essentiellen Nahrungshabitaten führen – auch häufiger als Flugkorridore dienen. Insgesamt fanden in der Gesamtschau der durchgeführten Schwarzstorchuntersuchung und der Auswertung vorliegender Untersuchungen mehrere erfolgreiche Bruten des Schwarzstorches innerhalb eines Radius von 3.000 m zu bestehenden WEA statt. Es konnte darüber hinaus herausgearbeitet werden, dass die untersuchten Schwarzstörche sich bis auf wenige Meter an sich im Betrieb befindenden WEA näherten und den WEA-Bereich aktiv um-, über- oder unterflogen sowie vereinzelt Windparks bei „überschaubarer Situation“ durchquert werden. Die Anlagen wurden dabei bei günstigen Witterungsbedingungen randlich umflogen oder bei einem ausreichend breiten Korridor durchflogen.

Bezüglich des **Uhu** wird der Mindestabstand zu einem traditionellen Bruthabitat (ohne aktuelle Brutnachweise) nicht unterschritten.

Durch das Kieler Institut für Landschaftsökologie, Dr. Ulrich Mierwald, wurde 2017 ein „Fachliches Grundsatzgutachten zur Flughöhe des Uhus insbesondere während der Balz“ i. A. des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung erstellt. Die Auswertung der Quellen mit nachvollziehbarer Methodik weist darauf hin, dass Uhus bei Standortwechsel vorzugsweise den Luftraum bis 50 m über ebenem Grund nutzen. Brutplätze an Steilhängen bzw. Wänden können sich reliefbedingt in größeren Höhen über Tal- bzw. Grubengründen befinden. Balzflüge in größeren Höhen gehören nach der dokumentierten einschlägigen ornithologischen Fachliteratur nicht zum üblichen Verhalten des Uhus. Bei den Flugbewegungen, die während der Balz ausgeführt werden, handelt es sich in der Regel um Wechsel zwischen besuchten Singwarten und um Jagdflüge. Keine der ausgewerteten Quellen erwähnt optische Elemente, wie die am Abendhimmel kontrastierende Vogelsilhouette (z.B. von der Bekassine bekannt) als optisches Element der Balz. Optische Signale spielen nur im unmittelbaren Blickkontaktbereich der Partner eine Rolle (Präsentieren des weißen Kehlflecks durch das Männchen). Flüge während der Ansitz- und Pirschjagd finden beim Uhu bodennah statt, soweit es sich nicht um Talüberflüge handelt. Distanzflüge zu entfernteren Nahrungsflächen finden der ausgewerteten Fachliteratur zufolge in der Regel in Höhen bis 50 m über Grund statt. Dismigrationsflüge stellen ungerichtete Flugbewegungen dar, die der Suche eines eigenen Reviers dienen und in größeren Entfernungen führen können. Es ist plausibel, dass sich das Flugverhalten während der Dismigrationsflüge aus den typischen Mustern des Jagdflugs und des Distanzflugs zusammensetzt.

Tabelle 4.3-34: Aktuelle Brutnachweise (ab 2011) außerhalb vom SPA-Gebiet und innerhalb des jeweiligen artspezifischen Relevanzraumes um das VREG Sadisdorf

Vogelart	Abstandsbereich zum VREG [km]	Anzahl der Nachweisstandorte	Nachweisjahr
Rotmilan	1,0 bis 1,2	2	2011

Gegebenenfalls erfordern artenschutzrechtliche Konflikte Vermeidungsmaßnahmen auf der nachgeordneten Zulassungsebene.

Fledermäuse

Für den 2 km umfassenden Relevanzraum liegen Altnachweise der Arten Nordfledermaus, Zweifarbflodermmaus und Zwergfledermaus vor. Im weiteren Umfeld existieren zudem Nachweise von Großem Abendsegler und Breitflügelfledermaus. Das VREG Sadisdorf wird auf der Ebene der Regionalplanung hinsichtlich möglicher Kollisionsgefahren mit einer **mittleren Konfliktintensität** eingestuft. Zu den im östlichen und südlichen Umfeld des VREG befindlichen Waldrändern wird ein ausreichender Abstand eingehalten, so dass hier lokale Zugkorridore und Nahrungshabitate nicht betroffen sind. Zwischen dem großen geschlossenen Waldbestand im Südosten und der Ortslage Sadisdorf im Norden verlaufen gut ausgebildete Heckenstrukturen, welche über eine potenzielle Funktion als lokaler Flugkorridor verfügen. Diese verlaufen teilweise auch im Bereich des VREG. Durch die gute Vernetzung der Heckenstrukturen mit den Waldrändern kann eine Habitatfrequentierung des VREG nicht ausgeschlossen werden. Gemäß dem aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand sinkt schon ab Entfernungen von 30 m vom Waldrand die Aktivitätsdichte der Fledermäuse auf niedrigste Werte, auch bei den Arten, die den freien Luftraum zur Jagd benutzen. Dies ist vermutlich neben dem Mangel an Leitstrukturen v. a. in dem Fehlen von Nahrungstieren begründet (Quelle: Institut für Biologie der Universität Erlangen Nürnberg i. A. der Deutsche Bundesstiftung Umwelt (2010): Abschlussbericht (AZ 26538) „Jagdhabitatnutzung von Fledermäusen in Wald-Gewässer-Insellagen“).

Der konkrete Nachweis artspezifischer Betroffenheiten auf der Basis detaillierter Kartierungen ist auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu führen.

4.3.1.5.16 VREG Beerwalde WI16

Das VREG Beerwalde liegt im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge in unmittelbarer Nähe einer Teilfläche des SPA Gebietes „Weißeritztäler“ (Entfernung < 100 m), die großräumig vom 6 km Relevanzraum eingeschlossen wird. Am Standort Beerwalde befinden sich bereits 5 ältere Windenergieanlagen.

Vögel und Fledermäuse

Tabelle 4.3-35: Artspezifischer Relevanzraum und Mindestabstand windkraftempfindlicher Vogelarten für das VREG Beerwalde

Relevanzraum um das VREG	Mindestabstand zu Bruthabitaten	in den Erhaltungszielen der relevanten SPA-Gebiete benannte planungsrelevante Vogelarten
3 km	0,5 km	Wachtelkönig
4 km	1,0 km	Wespenbussard
5 km	1,0 km 3,0 km	Uhu Schwarzstorch
6 km	1,5 km	Rotmilan

Nach Auswertung des Standortgutachtens „Avifauna und Fledermäuse 2013 - 2015“ sowie des „Speziellen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages“ für den Windpark Beerwalde (i. A. des Betreibers der 5 Altanlagen, der ein Repowering beabsichtigt) sowie in Kenntnis aktueller artenschutzfachlicher Materialien wird auf Ebene der Regionalplanung festgestellt:

- dass sich die durch den Horstbetreuer des traditionellen Bruthabitats des Schwarzstorchs im westlichen Weißeritzhangbereich (südlich der K 9013) langjährig dokumentierte Raumnutzung des Schwarzstorches auf die bewaldeten Talbereiche der Wilden Weißeritz zwischen den Talsperren Klingenberg und Lehmühle, dem Lattenbach sowie auf die Hochflächen beidseitig von Pretzschendorf konzentriert; die Fläche des

Windstandort Beerwalde wird aufgrund der fehlenden Nahrungshabitate kaum aufgesucht (bestätigt durch untere Naturschutzbehörde am 20.06.2018),

- dass im 2 km Umkreis der Bestandsanlagen kein aktuelles Brutvorkommen des Wespenbussards nachgewiesen werden konnte (bestätigt durch untere Naturschutzbehörde am 20.06.2018),
- dass sich der Brutplatz des Uhu 2016 über 1 km vom Windstandort und somit außerhalb des empfohlenen Abstandskriteriums befindet; gemäß Az. 2112-3 im Jahr 2017 wurde dieser Brutplatz wieder vom Schwarzstorch mit erfolgreicher Brut besetzt; gemäß UNB wird dieser Brutplatz 2018 wieder vom Uhu besetzt (alle Angaben bestätigt durch untere Naturschutzbehörde am 20.06.2018),
- dass die mögliche Gesamthöhe neuer Windenergieanlagen rund 200 m betragen kann und somit die Rotorblätter nicht in den bevorzugten Flughöhenbereich des Uhu (bis 50 m über Grund) hineinragen (Quelle: Kieler Institut für Landschaftsökologie, Dr. Ulrich Mierwald: Fachliches Grundsatzgutachten zur Flughöhe des Uhus insbesondere während der Balz, i. A. des Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung, 2017),
- dass nach detaillierten Vor-Ort-Untersuchungen (Erfassung von Fledermausaktivitäten durch Transektbegehungen mit Detektor, Batcordern, Netzfänge und Quartiersuche) die planungsrelevante Fledermausart Zwergfledermaus in größerer Anzahl vorkommt, aber ihre höchste Nachweisanzahl am Fließgewässerlauf der Wilden Weißeritz und die niedrigste Nachweisanzahl im Bestandswindpark festgestellt worden ist,
- dass ein ausreichender Abstand zum Waldrand eingehalten und somit der bevorzugte Raum für Jagdflüge von planungsrelevanten Fledermausarten nicht berührt wird; gemäß dem aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand sinkt schon ab Entfernungen von 30 m vom Waldrand die Aktivitätsdichte der Fledermäuse auf niedrigste Werte, auch bei den Arten, die den freien Luftraum zur Jagd benutzen. Dies ist vermutlich neben dem Mangel an Leitstrukturen v. a. in dem Fehlen von Nahrungstieren begründet (Quelle: Institut für Biologie der Universität Erlangen Nürnberg i. A. der Deutsche Bundesstiftung Umwelt (2010): Abschlussbericht (AZ 26538) „Jagdhabitatnutzung von Fledermäusen in Wald-Gewässer-Insellagen“),
- dass im Rahmen des Repowerbestrebens des Betreibers Vermeidungsmaßnahmen, konkret fledermausfreundlicher Betriebsalgorithmus (Abschalten der Anlage während und nach der Ernte bzw. bei Nebel) und CEF-Maßnahmen (also vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für die dauerhafte ökologische Funktion), konkret Einrichtung neuer Fledermausquartiere, Schutz von Horstbäumen vor Nestraub, Anlage eines Kleingewässers im Tal der Wilden Weißeritz, Aufstellung von zwei neuen Nistplattformen in 3 km Entfernung vom Windstandort, vorgesehen sind.

Aufgrund der aktuellen Raumnutzung der planungsrelevanten Arten im jeweiligen Relevanzraum wird auf Ebene der Regionalplanung eine mittlere Konfliktintensität bzgl. der Erhaltungsziele des SPA-Gebietes „Weißeritztäler“ sowie weiterer Artenschutzbelange durch den Betrieb von Windenergieanlagen auf dem Standort Beerwalde gesehen.

4.3.1.5.17 VREG Dittersdorf WI17

Das VREG Dittersdorf im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge liegt in 1-2 km Entfernung zwischen Teilflächen der SPA Gebiete „Osterzgebirgstäler“ (Entfernung ca. 850 m) und „Weicholdswald“. Außerdem befindet sich innerhalb des 6 km Relevanzraums noch ein Großteil des SPA-Gebietes „Geisingberg und Geisingwiesen“. Auf dem Standort Dittersdorf befinden sich 2 ältere Windenergieanlagen.

Vögel

Tabelle 4.3-36: Artspezifischer Relevanzraum und Mindestabstand windkraftempfindlicher Vogelarten für das VREG Sadisdorf

Relevanzraum um das VREG	Mindestabstand zu Bruthabitaten	in den Erhaltungszielen der relevanten SPA-Gebiete benannte planungsrelevante Vogelarten
3 km	0,5 km 1,0 km	Wachtelkönig, Kiebitz Birkhuhn
4 km	0,5 km 1,0 km	Baumfalke Schwarzmilan, Wespenbussard
5 km	1,0 km 3,0 km	Uhu Schwarzstorch
6 km	1,5 km 3,0 km	Rotmilan Seeadler

Das VREG Dittersdorf wird aufgrund der bisherigen Artenkenntnis und Datenlage in eine **geringe Konfliktdichte** in Bezug auf Natura 2000-Gebiete für die Arten Rot- und Schwarzmilan, Schwarzstorch, Uhu und Wespenbussard eingestuft. Aktuelle Brutnachweise liegen für keine der Arten im Umfeld des VREG vor.

Fledermäuse

Das VREG Dittersdorf wird auf der Ebene der Regionalplanung hinsichtlich möglicher Kollisionsgefahren mit einem **geringen Konfliktpotenzial** eingestuft.

Eine gute Habitateignung begründet sich mit dem Strukturreichtum der umliegenden Flächen und der daraus resultierenden guten Nahrungsverfügbarkeit. Das VREG hält aber einen ausreichenden Abstand zu umgebenden Steinrücken und Gehölzinseln ein.

4.3.1.6 Zusammenfassung hinsichtlich einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzweckes der relevanten SPA-Gebiete durch VREG Windenergienutzung sowie Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Hinweise zu Fledermäusen

Der Festlegung der VREG Windenergienutzung ist eine Verträglichkeitsuntersuchung von 29 Windpotenzialflächen vorausgegangen. Im Ergebnis erfolgte keine Weiterverfolgung der Windpotenzialfläche, wenn erhebliche Beeinträchtigungen der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen planungsrelevanter Vogelarten des jeweiligen SPA-Gebietes einschließlich Kohärenzbeziehungen im Zusammenhang mit hohen artenschutzrechtlichen Konflikten auf Ebene der Regionalplanung nicht ausgeschlossen werden konnten.

Nach weiteren Einzelfallprüfungen wurden letztendlich 16 Flächen als VREG Windenergienutzung in den Regionalplanentwurf aufgenommen. Soweit für diese 16 Flächen gutachterliche Optimierungsempfehlungen aufgestellt worden sind, wurden sie i. d. R. umgesetzt sowie mit weitergehenden Habitatanalysen und Maßnahmen untersetzt. Des Weiteren wurde Nachweise von aktuellen Brutplätzen (seit 2011 – also 5 Jahre alte Daten vor Erstellung des Plan T-Gutachtens aus 2016) sowie die Lage von regionalen Dichtezentren besonders berücksichtigt.

In den nachfolgenden Tabellen erfolgt eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Verträglichkeitsuntersuchung bzgl. der jeweiligen Erhaltungsziele der relevanten SPA-Gebiete sowie

bzgl. des Artenschutzes (Avifauna und Fledermäuse) einerseits durch das Plan T-Gutachten und abschließend durch den Regionalen Planungsverband.

Tabelle 4.3-37: Zusammenfassung der Ergebnisse der Verträglichkeitsuntersuchung der VREG Windenergienutzung und Gegenüberstellung der gutachterlichen Einschätzung zu den (vorangegangenen) Windpotenzialflächen hinsichtlich **SPA-Gebiete** sowie (nachgeschalteter) Optimierungsmaßnahmen bzw. Raumnutzungsanalysen

VREG	Konfliktintensität SPA		Optimierung
Name	Plan T Gutachten zu WPF	Verträglichkeitsuntersuchung VREG	Bemerkung
Altlommatzsch	geringe	geringe	Verkleinerung der WPF um die Hälfte Nachweis der Verträglichkeit auf Zulassungsebene erfolgt (zuletzt 2015)
Baeyerhöhe	geringe	geringe	Verkleinerung der WPF um 2/3 → dadurch ausreichend Puffer zu Brut- und Nahrungshabitaten planungsrelevanter Arten
Eulitz	mittlere	geringe	Verkleinerung der WPF um 1/3
Mautitz	mittlere	geringe	Nachweis der Verträglichkeit auf Zulassungsebene erfolgt (zuletzt 2016)
Streumen	geringe	geringe	Nachweis der Verträglichkeit auf Zulassungsebene erfolgt (zuletzt 2018)
Thiendorf	mittlere	hohe	entfallen
Wendischbora	geringe	geringe	Nachweis der Verträglichkeit auf Zulassungsebene erfolgt (zuletzt 2016)
Wölkisch	geringe	geringe	Nachweis der Verträglichkeit auf Zulassungsebene erfolgt (zuletzt 2014)
Breitenau	hohe	mittlere	ausreichend Puffer zu Brut- und Nahrungshabitaten planungsrelevanter Arten; keine aktuellen Brutnachweise planungsrelevanter Arten im jeweiligen Relevanzraum
Colmnitz	mittlere	geringe	Verkleinerung der WPF um 1/4 → dadurch ausreichend Puffer zu Brut- und Nahrungshabitaten planungsrelevanter Arten; keine aktuellen Brutnachweise planungsrelevante Arten im jeweiligen Relevanzraum
Hausdorf	mittlere	geringe	ausreichend Puffer zu Brut- und Nahrungshabitaten planungsrelevanter Arten; keine aktuellen Brutnachweise planungsrelevanter Arten im jeweiligen Relevanzraum
Mohorn	geringe	geringe	Nachweis der Verträglichkeit auf Zulassungsebene erfolgte (zuletzt 2016)
Reinholdshain	keine	keine	Verkleinerung der WPF um 1/4
Rückersdorf	keine	keine	Verkleinerung der WPF um rd. die Hälfte → dadurch ausreichend Puffer zu Brut- und Nahrungshabitaten planungsrelevanter Arten
Sadisdorf	geringe	geringe	ausreichend Puffer zu Brut- und Nahrungshabitaten planungsrelevanter Arten
Beerwalde	hohe	mittlere	nachweislich keine aktuellen Raumnutzung der planungsrelevanten Arten im jeweiligen Relevanzraum
Dittersdorf	mittlere	geringe	keine aktuellen Brutnachweise planungsrelevanter Arten im jeweiligen Relevanzraum

Tabelle 4.3-38: Zusammenfassung der Ergebnisse der Verträglichkeitsuntersuchung der VREG Windenergienutzung und Gegenüberstellung der gutachterlichen Einschätzung zu den (vorangegangenen) Windpotenzialflächen hinsichtlich **Avifauna** sowie (nachgeschalteter) Optimierungsmaßnahmen bzw. Raumnutzungsanalysen

VREG	Konfliktintensität Avifauna		Optimierung
Name	Plan T Gutachten zu WPF	Verträglichkeitsuntersuchung VREG	Bemerkung
Altlommatzsch	mittlere	geringe	Verkleinerung der WPF um die Hälfte Nachweis der Verträglichkeit auf Zulassungsebene erfolgte (zuletzt 2015)
Baeyerhöhe	hohe	mittlere	Verkleinerung der WPF um 2/3 → dadurch ausreichend Puffer zu Brut- und Nahrungshabitaten planungsrelevanter Arten sowie Konzentration an Autobahn (Vorbelastung)
Eulitz	mittlere	geringe	Verkleinerung der WPF um 1/3 keine aktuellen Brutnachweise planungsrelevanter Arten im jeweiligen Relevanzraum
Mautitz	mittlere	geringe	Nachweis der Verträglichkeit auf Zulassungsebene erfolgte (zuletzt 2016)
Streumen	geringe	geringe	Nachweis der Verträglichkeit auf Zulassungsebene erfolgte (zuletzt 2018)
Thiendorf	mittlere	hohe	entfallen
Wendischbora	geringe	geringe	Nachweis der Verträglichkeit auf Zulassungsebene erfolgte (zuletzt 2016)
Wölkisch	geringe	geringe	Nachweis der Verträglichkeit auf Zulassungsebene erfolgte (zuletzt 2014)
Breitenau	hohe	mittlere	ausreichend Puffer zu Brut- und Nahrungshabitaten planungsrelevanter Arten; keine aktuellen Brutnachweise planungsrelevanter Arten im jeweiligen Relevanzraum
Colmnitz	mittlere	geringe	Verkleinerung der WPF um 1/4 → dadurch ausreichend Puffer zu Brut- und Nahrungshabitaten planungsrelevanter Arten; keine aktuellen Brutnachweise planungsrelevanter Arten im jeweiligen Relevanzraum
Hausdorf	mittlere	geringe	ausreichend Puffer zu Brut- und Nahrungshabitaten planungsrelevanter Arten; keine aktuellen Brutnachweise planungsrelevanter Arten im jeweiligen Relevanzraum
Mohorn	geringe	geringe	Nachweis der Verträglichkeit auf Zulassungsebene erfolgte (zuletzt 2016)
Reinholdshain	keine	keine	Verkleinerung der WPF um 1/4
Rückersdorf	hohe	mittlere	Verkleinerung der WPF um rd. die Hälfte → dadurch ausreichend Puffer zu Brut- und Nahrungshabitaten planungsrelevanter Arten
Sadisdorf	mittlere	geringe	ausreichend Puffer zu Brut- und Nahrungshabitaten planungsrelevanter Arten
Beerwalde	hohe	mittlere	nachweislich keine aktuellen Raumnutzung der planungsrelevanten Arten im jeweiligen Relevanzraum
Dittersdorf	mittlere	geringe	keine aktuellen Brutnachweise planungsrelevanter Arten im jeweiligen Relevanzraum

Tabelle 4.3-39: Zusammenfassung der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Hinweise und Gegenüberstellung der gutachterlichen Einschätzung zu den (vorangegangenen) Windpotenzialflächen hinsichtlich **Fledermäuse** sowie (nachgeschalteter) Optimierungsmaßnahmen bzw. Raumnutzungsanalysen

VREG	Konfliktintensität Fledermaus		Optimierung
Name	Plan T Gutachten zu WPF	Artenschutzprüfung	Bemerkung
Altlommatzsch	geringe	geringe	Nachweis der Verträglichkeit auf Zulassungsebene bereits erfolgt (zuletzt 2015)
Baeyerhöhe	mittlere	geringe	Verkleinerung der WPF um 2/3 → dadurch ausreichend Puffer zu Brut- und Nahrungshabitaten planungsrelevanter Arten und Konzentration an Autobahn (Vorbelastung)
Eulitz	geringe	geringe	Verkleinerung der WPF um 1/3
Mautitz	geringe	geringe	Nachweis der Verträglichkeit auf Zulassungsebene bereits erfolgt (zuletzt 2016)
Streumen	geringe	geringe	Nachweis der Verträglichkeit auf Zulassungsebene bereits erfolgt (zuletzt 2018)
Thiendorf	hohe	hohe	entfallen
Wendischbora	geringe	geringe	Nachweis der Verträglichkeit auf Zulassungsebene bereits erfolgt (zuletzt 2016)
Wölkisch	geringe	geringe	Nachweis der Verträglichkeit auf Zulassungsebene bereits erfolgt (zuletzt 2014)
Breitenau	hohe	mittlere	ausreichend Puffer zu Brut- und Nahrungshabitaten planungsrelevanter Arten; keine verdichtete Raumnutzung des VREG durch planungsrelevante Arten
Colmnitz	hohe	mittlere	Verkleinerung der WPF um 1/4 → dadurch ausreichend Puffer zu Brut- und Nahrungshabitaten planungsrelevanter Arten; keine verdichtete Raumnutzung des VREG durch planungsrelevante Arten
Hausdorf	hohe	mittlere	ausreichend Puffer zu potenziellen Brut- und Nahrungshabitaten planungsrelevanter Arten
Mohorn	geringe	geringe	Nachweis der Verträglichkeit auf Zulassungsebene bereits erfolgt (zuletzt 2016)
Reinholdshain	mittlere	mittlere	Verkleinerung der WPF um 1/4
Rückersdorf	hohe	mittlere	Verkleinerung der WPF um rd. die Hälfte → dadurch ausreichend Puffer zu Brut- und Nahrungshabitaten planungsrelevanter Arten
Sadisdorf	hohe	mittlere	ausreichend Puffer zu Brut- und Nahrungshabitaten planungsrelevanter Arten
Beerwalde	hohe	mittlere	ausreichend Puffer zu Brut- und Nahrungshabitaten planungsrelevanter Arten
Dittersdorf	mittlere	geringe	ausreichend Puffer zu Brut- und Nahrungshabitaten planungsrelevanter Arten

4.3.2 Verträglichkeitsuntersuchung der weiteren regionalplanerischen Festlegungen

Bezüglich einer eventuellen Betroffenheit durch ausgewählte Festlegungen des Regionalplanentwurfs wurden 117 Natura 2000-Gebiete überprüft (92 FFH-Gebiete und 25 SPA-Gebiete). Davon befinden sich 10 FFH-Gebiete im 3 km umfassenden Grenzraum vom südlichen Brandenburg sowie 5 FFH- und 2 SPA-Gebiete im tschechischen Grenzraum (3 km); alle anderen liegen in der Planungsregion und/oder in angrenzenden sächsischen Planungsregionen.

Eine Zusammenfassung der in den Natura 2000-Prüfbögen dokumentierten Betroffenheiten durch die ausgewählten Festlegungen aus dem Gesamtfortschreibungsentwurf des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge ist im Anhang 4a in Tabelle 4.1 (FFH-Gebiete) und Tabelle 4.2 (SPA-Gebiete), differenziert nach Lage der Festlegung innerhalb eines Natura 2000-Gebietes oder innerhalb der einzelfallspezifisch bestimmten Wirkzonen, dargestellt.

Nach Prüfung sind von den untersuchten Festlegungen des Regionalplanentwurfs 58 Natura 2000-Gebiete (39 FFH-Gebiete und 19 SPA-Gebiete) der betrachteten 117 Natura 2000-Gebiete (einschließlich der jeweiligen Wirkzone) betroffen.

In der Summe sind diese 58 Natura 2000-Gebiete (einschließlich der jeweiligen Pufferzone) 202mal (106mal bzgl. FFH, 96mal bzgl. SPA) durch regionalplanerische Festlegungen betroffen, wobei eine Festlegung gleichzeitig mehrere Natura 2000-Gebiete betreffen kann.

Von diesen 202 Betroffenheiten beziehen sich allerdings 105 auf Festlegungen, für die bereits auf Zulassungsebene eine Verträglichkeit nachgewiesen worden ist.

Es kann festgestellt werden, dass von den 202 Betroffenheiten

- nur 19 Betroffenheiten (von 15 Festlegungen) innerhalb von 13 FFH-Gebieten und
- nur 18 Betroffenheiten (von 16 Festlegungen) innerhalb von 7 SPA-Gebieten liegen.

Letztendlich befinden sich 18 Festlegungen innerhalb von Natura 2000-Gebieten; von diesen erfolgte für 10 Festlegungen bereits ein Verträglichkeitsnachweis auf Zulassungsebene bzw. auf landesplanerischer Ebene. Von den restlichen 8 Festlegungen ergingen zu 5 Festlegungen Empfehlungen zur Konfliktminimierung (s. Kapitel 2.1.8).

Die Festlegungsarten Vorsorgestandorte Industrie und Gewerbe sowie Stadtbahn betreffen nicht direkt ein Natura 2000-Gebiet.

Tabelle 4.3-40: Von regionalplanerischen Festlegungen direkt betroffene FFH-Gebiete

Festlegungsart	FFH-Nr.	Festlegung	Bemerkung
Hochwasserrückhaltebecken	043	HB01	Rückstufung zum VBG erfolgt
	176	HB02	Verträglichkeitsnachweis ist bereits auf Zulassungsebene erfolgt
	085E	hb03	Aufrechterhaltung als VBG erfolgt
	179	hb04	
Rohstoffe/ Rohstoffabbau	160	RA02	Verträglichkeitsnachweis bereits auf Zulassungsebene erfolgt

Festlegungsart	FFH-Nr.	Festlegung	Bemerkung
Radweg	34E	RW03 RW04	Verträglichkeitsnachweis bereits auf Zulassungsebene erfolgt
	34E	RW05 RW06	Verträglichkeit ist auf Ebene der Regionalplanung nach Prüfung zu erwarten
	043	RW07	Rückstufung zum Vorbehaltsgebiet erfolgt
Straße	034	ST01	Verträglichkeit ist auf Ebene der Regionalplanung nach Prüfung zu erwarten
	171	ST01	
Waldmehrung	086	WM13	Verträglichkeit ist auf Ebene der Regionalplanung nach Prüfung und infolge Verkleinerung zu erwarten
Eisenbahn	042E 085E 173 181 189	eb01 eb01 eb01 eb01 eb01	Verträglichkeitsnachweis bereits auf landesplanerischer Ebene erfolgt
Hochspannungsleitung	149	hl01	Verträglichkeit ist auf Ebene der Regionalplanung nach Prüfung zu erwarten

Tabelle 4.3-41: Von regionalplanerischen Festlegungen direkt betroffene SPA-Gebiete

Festlegungsart	SPA-Nr.	Festlegung	Bemerkung
Hochwasserrückhaltebecken	059	hb03 hb04	Aufrechterhaltung als VBG erfolgt
	061	HB01	Rückstufung zum VBG erfolgt
Rohstoffe/ Rohstoffabbau	056	RA53 RA54	Verträglichkeitsnachweis bereits auf Zulassungsebene erfolgt
Radweg	026	RW01 RW02 RW05 RW06	Verträglichkeit ist auf Ebene der Regionalplanung nach Prüfung zu erwarten
		RW03 RW04	Verträglichkeitsnachweis bereits auf Zulassungsebene erfolgt
	059	RW07	Rückstufung zum VBG erfolgt
	062	RW07	Rückstufung zum VBG erfolgt
	Straße	026	ST01
027 033		ST01 ST01	Verträglichkeit ist auf Ebene der Regionalplanung nach Prüfung zu erwarten
		027	WM13
Eisenbahn	59	eb01	Verträglichkeitsprüfung ist bereits auf landesplanerischer Ebene erfolgt

4.3.3 Kumulationsprüfung

Die Beurteilung der Erheblichkeit der mit der Festlegung verbundenen Beeinträchtigungen erfolgt im Hinblick auf die Schutz- und Erhaltungsziele des jeweiligen Natura 2000-Gebietes unter Berücksichtigung von kumulativen Effekten mit anderen Projekten oder Plänen. In diese Betrachtung gehen dabei Pläne und Projekte ein, bei denen mit hinreichender Gewissheit davon ausgegangen werden kann, dass eine bestimmte Planung oder Maßnahme durchgeführt wird. Das ist der Fall, wenn bereits eine Genehmigung erteilt worden ist.

Konkret wurden in die Kumulationseinschätzung neben den regionalplanerischen Festlegungen mit ihren Wirkzonen (vgl. Kapitel 2.1.7.1) insbesondere die genehmigten, aber noch nicht realisierten Baugebiete ab einer Größe von 5 ha bei Lage innerhalb eines Natura 2000-Gebietes sowie innerhalb einer 300 m umfassenden Pufferzone um die Natura 2000-Gebiete einbezogen mit Ausnahme derjenigen Baugebiete, die sich über bereits besiedelte Flächen erstrecken. Desweiteren wurden die relevanten Festlegungen des LEP (VRG und VBG Straße, VRG überregionale Eisenbahninfrastruktur) sowie raumbedeutsame Straßenbaumaßnahmen in die Kumulationseinschätzung einbezogen.

Bezüglich Windenergieanlagen ist der Neubau (inklusive Repowering) außerhalb der im Planentwurf enthaltenen Vorrang- und Eignungsgebiete ausgeschlossen.

Bezüglich Neuaufschlüsse von oberflächennahen Rohstoffen ist ebenso aufgrund der Auswahlkriterien für VRG und VBG Rohstoffe davon auszugehen, dass keine weiteren raumbedeutsamen Neuaufschlüsse über die regionalplanerischen Festlegungen hinaus in einem fortgeschrittenen Stadium in Planung sind.

Die deutliche Überschneidung von i. d. R. mindestens 2 bis 3 Festlegungen bzw. deren Puffer mit einem Natura 2000-Gebiet bzw. mit dessen 500 m umfassenden Puffer bildete ein Indiz für ein Kumulationsgebiet. Davon ausgehend erfolgte eine Einzelfallprüfung hinsichtlich der Aufnahme weiterer Festlegungen im nahen räumlichen Umfeld.

Folgende Kumulationsgebiete, differenziert nach FFH- und SPA-Gebieten, wurden ermittelt:

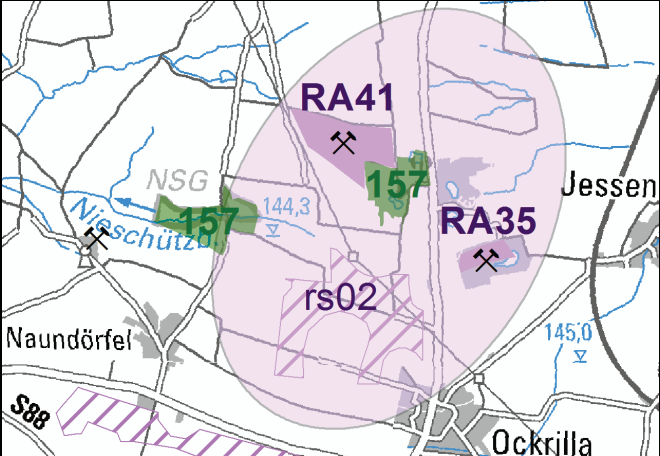
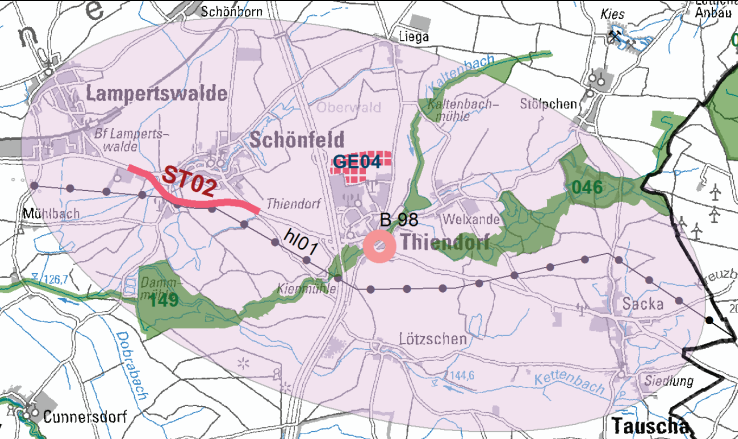
- KGFFH01 Zeithain
- KGFFH02 Mautitz
- KGFFH03 Okrilla
- KGFFH04 Thiendorf
- KGFFH05 Cotta
- KGFFH06 Nentmannsdorf
- KGSPA01 Zeithain
- KGSPA02 Mautitz
- KGSPA03 Nentmannsdorf

(die farbliche Unterlegung in den Abbildungen dient nur der Hervorhebung und stellt keine Abgrenzung des jeweiligen Kumulationsgebietes dar)

Tabelle 4.3-42: Kumulationsgebiete der Festlegungen mit FFH-Gebieten

Kumulationsgebiet	FFH-Gebiete	Festlegungen und Vorbelastung (Bestand)	kumulative Wirkungen Minderungsmaßnahmen
<p>Zeithain KGFFH01</p>	<p>FFH 034E Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg</p> <p>FFH 063E Gohrischheide und Elbniederterrasse Zeithain</p> <p>FFH 087E Röderaue und Teiche unterhalb Großenhain</p>	<p>RA18, RA19, RA20, RA21, WI05</p> <p>LEP-VBG Straße Ortsumfahrung Glaubitz</p> <p>3 aktive Kiessandabbaufelder</p> <p>B169, S88, Bahnlinie, Baustoffindustriepark Zeithain, Rohstoffabbau, Windenergieanlagen</p>	<p>kumulative Dezimierung des avifaunistisch bedeutsamen Offenland-Lebensraumes</p> <p>kumulative Beeinträchtigung des ökologischen Verbundes zwischen dem Elbtal, dem Einzugsbereich der Großen Röder und der Gohrischheide</p> <p>kumulative Verstärkung der Lärmbelastung</p> <p>Minderungsmaßnahmen:</p> <p>G 4.2.3.2</p> <p>G 4.2.3.7</p> <p>ggf. Maßnahmen auf Zulassungsebene erforderlich</p>

Kumulati- onsgebiet	FFH-Gebiete	Festlegungen und Vorbela- stung (Bestand)	kumulative Wirkungen Minderungsmaßnahmen
Mautitz KGFFH02	FFH 169 Jahnaniederung	WI04, GE05, RA26 LEP-VRG Stra- ße B 169 „B 6 Riesa – Salbitz“ B 6, B 169, Bahnlinie, Wind- energieanlagen, Rohstoffabbau	kumulative Dezimierung des avifaunistisch bedeutsamen Offenland-Lebensraumes kumulative Beeinträchtigung des ökologi- schen Verbundes entlang der Jahnaue kumulative Verstärkung der Lärmbelastung Minderungsmaßnahmen: G 4.2.3.2 G 4.2.3.7 ggf. Maßnahmen auf Zulassungsebene erfor- derlich

Kumulati- onsgebiet	FFH-Gebiete	Festlegungen und Vorbela- stung (Bestand)	kumulative Wirkungen Minderungsmaßnahmen
Ockrilla KGFFH03	FFH 157 Winzerwiese	RA35, RA41, rs02 Rohstoffabbau, B 101	kumulative Dezimierung des avifaunistisch bedeutsamen Offenland-Lebensraumes kumulative Verstärkung der Lärmbelastung Minderungsmaßnahmen: G 4.2.3.1 G 4.2.3.2 G 4.2.3.7 ggf. Maßnahmen auf Zulassungsebene erfor- derlich
			
Thiendorf KGFFH04	FFH 046 Molkenbornteiche Stölpchen FFH 149 Dammühle- teichgebiet	GE04, h101, ST02 (LEP-VRG Ortsumgebung Schönfeld) LEP-VBG Orts- umgebung Thiendorf BAB A 4, B 98 Gewerbegebiet Thiendorf	kumulative Dezimierung des avifaunistisch bedeutsamen Offenland-Lebensraumes kumulative Beeinträchtigung des ökologi- schen Verbundes der Feuchtbereiche entlang der Molkenbornteichkette zum Dammühle- teichgebiet kumulative Verstärkung der Lärmbelastung Minderungsmaßnahmen: ggf. Maßnahmen auf Zulassungsebene erfor- derlich
			

Kumulati- onsgebiet	FFH-Gebiete	Festlegungen und Vorbelas- tung (Bestand)	kumulative Wirkungen Minderungsmaßnahmen
Cotta KGFFH05	FFH 182 Gottleubatal und angrenzende Laubwälder FFH 189 Separate Fleder- mausquartiere und -habitate im Großraum Dres- den	RA59, RA60, RA61, rs06, rs08, rs10, eb01 Rohstoffabbau, S 170, S 173	kumulative Dezimierung der bedeutsamen Fledermaushabitate kumulative Beeinträchtigung des ökologi- schen Verbundes entlang des Gottleubatales kumulative Verstärkung der Lärmbelastung Minderungsmaßnahmen: G 4.2.3.1 G 4.2.3.2 G 4.2.3.7 ggf. Maßnahmen auf Zulassungsebene erfor- derlich
Nent- mannsdorf KGFFH06	FFH 085E Seidewitztal und Börnersdorfer Bach FFH 181 Bahrebachtal	RA63, RA64, rs07, hb03, eb01 Rohstoffabbau, BAB A 17, S 176	kumulative Beeinträchtigung des ökologi- schen Verbundes entlang des Seidewitz- und Bahretales kumulative Verstärkung der Lärmbelastung Minderungsmaßnahmen: G 4.2.3.1 G 4.2.3.2 G 4.2.3.7 ggf. Maßnahmen auf Zulassungsebene erfor- derlich

In die Verträglichkeitsuntersuchung bezüglich der SPA-Gebiete wurden darüber hinaus noch die potenziellen Bruthabitate von TOP 5-Arten (ist eine Vogelart in dieser Kategorie aufgeführt, zählt das betroffene Vogelschutzgebiet zu einem der fünf besten in Sachsen für diese Art bzw. zählt es zu den bedeutendsten Brutgebieten im Freistaat Sachsen [gemäß LfULG: Fachkonzept zur Auswahl von Europäischen Vogelschutzgebieten (SPA) im Freistaat Sachsen (2010)]) einbezogen; diese sind allerdings nur bezüglich des ermittelten Kumulationsgebietes Zeithain relevant, da nur für die hier betroffenen SPA-Gebiete TOP 5-Arten in den Erhaltungszielen benannt worden sind. Hier konnten ausschließlich potenzielle Bruthabitate für die Festlegung RA19 ermittelt werden, für die ein 1999 genehmigter Rahmenbetriebsplan vorliegt. Für die Bereiche der regionalplanerischen Festlegung, denen bereits bestandskräftig genehmigte Vorhaben vor dem 31.01.2006 zugrunde liegen, gilt weitestgehend der Bestandsschutz. Eine SPA-Verträglichkeitsprüfung ist für diese Bereiche daher nicht erforderlich. Die Betroffenheiten im Zuge der Inanspruchnahme neuer Abbauflächen sind in den bergrechtlichen Zulassungsverfahren zu prüfen.

Tabelle 4.3-43: Kumulationsgebiete der Festlegungen mit SPA-Gebieten

Kumu- lations- gebiet	SPA-Gebiete	TOP 5-Art*	Festlegungen und Vorbelas- tung (Bestand)	kumulative Wirkungen
Zeithain KGSPA01	SPA 26 Elbtal zwi- schen Schöna und Mühlberg SPA 28 Gohrisch- heide SPA 29 Unteres Rödertal	Wachtelkönig Flussufer- läufer Baumfalke Ziegenmelker Wiedehopf Wendehals Heidelerche Sperbergras- mücke Grauammer Raubwürger Fischadler Baumfalke Wachtelkönig Eisvogel Weißstorch	RA18, RA19, RA20, RA21, WI05 LEP-VBG Stra- ße Ortsumfah- rung Glaubitz 3 aktive Kiessand- abbaufelder B 169, S 88, Bahnlinie, Bau- stoffindustrie- park Zeithain, Rohstoffabbau, Windenergie- anlagen	kumulative Dezimierung des avifaunistisch bedeutsamen Offen- land-Lebensraumes kumulative Beeinträchtigung des ökologischen Verbundes zwischen dem Elbtal, dem Einzugsbereich der Großen Röder und der Gohrisch- heide kumulative Verstärkung der Lärm- belastung Minderungsmaßnahmen Verbindung inklusive Schutz der Randbereiche der betroffenen SPA- Gebiete durch VRG Arten- und Biotopschutz G 4.2.3.2 G 4.2.3.7 ggf. Maßnahmen auf Zulassungs- ebene erforderlich

Kumulationsgebiet	SPA-Gebiete	TOP 5-Art*	Festlegungen und Vorbelastung (Bestand)	kumulative Wirkungen
Mautitz KGSPA02	SPA 27 Linkselbische Bachtäler	keine TOP 5-Art in den Erhaltungszielen aufgeführt	WI04, GE05, RA26 LEP-VRG Straße B 169 „B 6 Riesa – Salbitz“ B 6, B 169, Bahnlinie, Windenergieanlagen, Rohstoffabbau	kumulative Dezimierung des avifaunistisch bedeutsamen Offenland-Lebensraumes kumulative Beeinträchtigung des ökologischen Verbundes entlang der Jahnaue kumulative Verstärkung der Lärmbelastung Minderungsmaßnahmen: Verbindungen zwischen SPA-Gebieten 27 und 26 durch VRG Arten- und Biotopschutz G 4.2.3.2 G 4.2.3.7 ggf. Maßnahmen auf Zulassungsebene erforderlich

Kumulationsgebiet	SPA-Gebiete	TOP 5-Art*	Festlegungen und Vorbelastung (Bestand)	kumulative Wirkungen
Nentmannsdorf KGSPA03	SPA 59 Osterzgebirgstäler	keine TOP 5-Art in den Erhaltungszielen aufgeführt	RA63, RA64, rs07, hb03, eb01 Rohstoffabbau	kumulative Beeinträchtigung des ökologischen Verbundes entlang des Seidewitz- und Bahretales kumulative Verstärkung der Lärmbelastung Minderungsmaßnahmen: Verbindungen zwischen SPA-Gebieten 59 und 26 durch VRG Arten- und Biotopschutz G 4.2.3.1 G 4.2.3.2 G 4.2.3.7 ggf. Maßnahmen auf Zulassungsebene erforderlich
<p>* TOP 5-Art: ist eine Vogelart in dieser Kategorie aufgeführt, zählt das betroffene Vogelschutzgebiet zu einem der fünf besten in Sachsen für diese Art bzw. zählt es zu den bedeutendsten Brutgebieten im Freistaat Sachsen [LFULG: FACHKONZEPT ZUR AUSWAHL VON EUROPÄISCHEN VOGELSCHUTZGEBIETEN IN SACHSEN (2010)]</p>				

Auf Grund der in den ermittelten Kumulationsgebieten bereits bestehenden und teilweise sehr hohen Vorbelastungen sowie in Kenntnis der i. d. R. damit verbundenen Verträglichkeitsuntersuchungen mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete auf der Zulassungsebene sowie den dargestellten Minderungsmaßnahmen auf Ebene der Regionalplanung wird davon ausgegangen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete bei Umsetzung der regionalplanerischen Festlegungen auch unter kumulativer Betrachtung nicht zu erwarten ist.

4.3.4 Zusammenfassung der Ergebnisse der Verträglichkeitsuntersuchung der Festlegungen des Regionalplanentwurfs mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete

Im Ergebnis einer einzelfallbezogenen Erheblichkeitsuntersuchung der durch die definierten Festlegungen betroffenen Natura 2000-Gebiete wurde, auch aufgrund der Annahme der Empfehlungen an die Regionalplanung (s. Kapitel 2.1.8), festgestellt, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete zu erwarten sind.

Im Ergebnis der Prüfung von Kumulationswirkungen der Festlegungen untereinander sowie mit den genehmigten, aber noch nicht realisierten Baugebieten ab 5 ha Flächengröße sowie mit den relevanten Festlegungen des LEP (VRG und VBG Straße, VRG überregionale Eisenbahninfrastruktur) und raumbedeutsame Straßenbaumaßnahmen ergab sich ebenfalls keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der jeweils betroffenen Natura 2000-Gebiete.

Es konnte auf der Ebene der Regionalplanung auch festgestellt werden, dass unter Berücksichtigung der schutzgutbezogenen Festlegungen des Regionalplanentwurfs keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der jeweils betroffenen Natura 2000-Gebiete zu erwarten sind.

Es besteht daher für keine der vertieft untersuchten regionalplanerischen Festlegungen die Notwendigkeit, eine diesbezügliche weiterführende Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass durch die regionalplanerischen Festlegungen unter Beachtung der Maßgaben und Plansätze des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge selbst sowie der in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen nach Einzelfallprüfung auf Ebene der Regionalplanung voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete zu erwarten sind.

Kumulative Wirkungen durch andere Planungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete führen können, sind auf Ebene der Regionalplanung ebenfalls nicht zu erwarten.

Literaturverzeichnis zum Sonderkapitel 4

AEBISCHER, A. (2009): Der Rotmilan – Ein faszinierender Greifvogel. Haupt Verlag, Bern. 232 Seiten.

BERGEN, F., GAEDICKE L., LOSKE K.-H. & LOSKE CH. (2012a): Modellhafte Untersuchung zu den Auswirkungen des Repowerings von Windenergieanlagen auf verschiedene Vogelarten am Beispiel der Hellwegbörde. Studie beauftragt durch Energie Erneuerbar und Effizient e. V.; gefördert durch die Deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU); erstellt durch ecoda UMWELTGUTACHTEN (Dortmund) und das Ingenieurbüro Dr. Loske (Salzkotten-Verlar). 323 Seiten, inkl. Anhänge.

BERGEN, F., GAEDICKE, L., LOSKE K.-H. & LOSKE CH (2012b): Modellhafte Untersuchung zu den Auswirkungen des Repowerings von Windenergieanlagen auf verschiedene Vogelarten am Beispiel der Hellwegbörde – Abschlussbericht. Aktenzeichen: 27099; Onlinepublikation im Auftrag des Vereins „Energie Erneuerbar und Effizient e. V.“; gefördert durch die Deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU); erstellt durch ecoda UMWELTGUTACHTEN (Dortmund) und das Ingenieurbüro Dr. Loske (Salzkotten-Verlar). 31 Seiten

BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2016): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – 3. Fassung – Stand 20.09.2016, 460 Seiten.

BREITBACH, N.: Rotmilan – der überhöhte Konflikt – Analyse des aktuellen Kenntnisstandes, ABO Wind AG, 2017

BREITBACH, N.: Friedliches Nebeneinander von Windenergie und Schwarzstorch – Analyse des aktuellen Kenntnisstandes, ABO Wind AG, 2018

INSTITUT FÜR BIOLOGIE DER UNIVERSITÄT ERLANGEN NÜRNBERG: Jagdhabitatnutzung von Fledermäusen in Wald-Gewässer-Insellagen, i. A. der Deutsche Bundesstiftung Umwelt (2010)

KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE: Fachliches Grundsatzgutachten zur Flughöhe des Uhus insbesondere während der Balz, i. A. des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung. 2017

NABU LANDESVERBAND HESSEN, BIOPLAN MARBURG GBR, BÜRO FÜR FAUNISTISCHE FACHFRAGEN: Untersuchung des Flugverhaltens von Rotmilanen in Abhängigkeit von Witterung und Landnutzung unter besonderer Berücksichtigung vorhandener Windenergieanlagen im Vogelschutzgebiet Vogelsberg (Zwischenbericht), i. A. des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung. 2018

NATURA 2000-GEBIETE IN SACHSEN <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/natura2000/>

NLT (2014) (NIEDERSÄCHSISCHER LANDKREISTAG E. V.): Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie. Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen. 2014

PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BIEWALD, G.; HAUKE, U.; LUDWIG, G.; PRETSCHER, P.; SCHRÖDER, E. & SSYMAN, A. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG), Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Bundesamt für Naturschutz. Bonn-Bad Godesberg. 2003

PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG), Band 2: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz. Bonn-Bad Godesberg. 2004

PLAN T PLANUNGSGRUPPE LANDSCHAFT UND UMWELT (2016): Gutachten „Prognose der Vereinbarkeit von Windpotenzialflächen mit den Erhaltungszielen des besonderen europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“ in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge“. 2016

SSYMANK, A.; HAUKE, U.; RÜCKRIEM, C. & SCHRÖDER, E. (1998): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG). Bundesamt für Naturschutz. Bonn-Bad Godesberg. 1998

WALZ, J. (2005): Rot- und Schwarzmilan – Flexible Jäger mit Hang zur Geselligkeit. Sammlung Vogelkunde. AULA-Verlag, Wiebelsheim

ANHÄNGE

Anhang 1: Scopingunterlagen

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge über das Verfahren zur Beteiligung an der Ausarbeitung des Planentwurfs und zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung einschließlich des Umfangs und Detaillierungsgrades des Umweltberichts zur 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge

Vom 8. Juli 2015

Entsprechend der Übergangsbestimmung des Landesentwicklungsplans 2013 vom 14. August 2013 (SächsGVBl. S. 582) sind die Regionalpläne binnen vier Jahren nach Inkrafttreten des Landesentwicklungsplans 2013 an dessen Ziele und Grundsätze anzupassen (Ziel 7.1 des Landesentwicklungsplans 2013). Die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge hatte damit im Zusammenhang am 25. September 2013 den Aufstellungsbeschluss zur 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans gefasst.

Hiermit wird bekannt gemacht, dass gemäß Beschluss der Verbandsversammlung VV 02/2015 das Verfahren zur Beteiligung an der Ausarbeitung des Planentwurfs und der Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung einschließlich des Umfangs und Detaillierungsgrades des Umweltberichts gemäß § 9 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6 Absatz 1 des Landesplanungsgesetzes vom 11. Juni 2010 (SächsGVBl. S. 174), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234) geändert worden ist, zur 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge in der Zeit

vom 24. August bis zum 16. Oktober 2015

durchgeführt wird. Das Beteiligungsverfahren wird auf der Grundlage eines Planvorentwurfes und den darauf Bezug nehmenden Scopingunterlagen zur Umweltprüfung als Diskussionsgrundlage geführt.

Der Regionalplanvorentwurf und die Scopingunterlagen zur Umweltprüfung sind im Internet über die Adresse www.rpv-elbtalosterz.de zu erreichen und liegen außerdem im oben genannten Zeitraum während der nachfolgend genannten Sprechzeiten zur kostenlosen Einsicht für jedermann bei den folgenden Stellen aus:

- Landeshauptstadt Dresden
Stadtplanungsamt
Plankammer, Zimmer 3342
Freiberger Straße 39 in Dresden

Montag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

- Landratsamt Meißen
Dezernat Technik – Sekretariat, Raum 2.57
Dienstgebäude Remonteplatz 8 in 01558 Großenhain

Montag	7.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	7.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	7.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag	7.30 Uhr bis 12.00 Uhr

- Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Bereich Landrat
Stabsstelle Strategie- und Kreisentwicklung,
Zimmer: EF.2.06
Schloßhof 2/4 in Pirna

Montag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

- Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge
Verbandsgeschäftsstelle
01445 Radebeul, Meißner Straße 151a
Eingang Sparkasse

Montag	9.00 Uhr bis 11.30 Uhr
Dienstag	9.00 Uhr bis 11.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Mittwoch	9.00 Uhr bis 11.30 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr bis 11.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Freitag	9.00 Uhr bis 11.30 Uhr und außerhalb der genannten Zeiten nach Absprache unter Telefon 0351 40404701.

Neben den nach § 6 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes zu Beteiligenden sind gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes auch die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplanes berührt werden kann, im Hinblick auf die Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades des Umweltberichtes zu beteiligen.

Das Verfahren wird hiermit nicht nur den nach § 6 Absatz 1 und § 9 Absatz 1 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes zu betei-

ligenden Stellen, sondern auch bereits in diesem frühen Stadium der Öffentlichkeit bekannt gemacht.

Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen zur Ausarbeitung des Planentwurfs sind spätestens

bis zum 16. Oktober 2015

an den Regionalen Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge zu übermitteln. Es ist ausdrücklich erwünscht, für Stellungnahmen das zur Bereitstellung des Regionalplanvorwurfs im Internet verwendete Beteiligungsportal zu nutzen.

Alternativ können Sie Ihre Stellungnahme aber auch per E-Mail an post@rpv-oeoe.de oder per Post an den Regionalen Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge, Verbandsgeschäftsstelle, Meißner Straße 151a, 01445 Radebeul bis zum oben genannten Termin senden.

Nach Erarbeitung des Regionalplanentwurfs und des Umweltberichtes wird den zu beteiligenden Stellen und der Öffentlichkeit gemäß §§ 9 und 10 des Raumordnungsgesetzes und § 6 Absatz 2 des Landesplanungsgesetzes erneut Gelegenheit gegeben, dann zum Regionalplanentwurf und zum Umweltbericht Stellung zu nehmen.

Radebeul, den 8. Juli 2015

Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge
Geisler
Verbandsvorsitzender

Anlage

Scopingunterlagen zur Umweltprüfung im Rahmen der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge zur Beteiligung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 ROG

Beschreibung des vorgesehenen Untersuchungsrahmens einschließlich Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Hinweise zum vorgesehenen Verfahren der Umweltprüfung sowie zu den diesbezüglich zu prüfenden Inhalten

Gemäß § 6 Abs. 1 SächsLPIG werden die Träger öffentlicher Belange, deren umweltbezogener Aufgabenbereich von den bei Durchführung des Regionalplanes verursachten Umweltauswirkungen betroffen sein können, aufgefordert, zur Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrades des zu erarbeitenden Umweltberichtes Stellung zu nehmen.

In der Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 ROG sind die Angaben, die der zu erstellende Umweltbericht notwendigerweise enthält bzw. die Informationen, die im Rahmen der Umweltprüfung vorzulegen sind, benannt.

Im Rahmen der Umweltprüfung der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplanes für die Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge werden die erheblichen Umweltauswirkungen der regionalplanerischen Festlegungen auf die nachfolgend genannten Schutzgüter einer näheren Betrachtung unterzogen:

- Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit
- Boden
- Wasser
- Klima, Luft
- Biodiversität, Arten und Biotope
- Landschaftsbild
- Kultur- und sonstige Sachgüter

sowie mögliche Wechselwirkungen zwischen den genannten Schutzgütern.

Im Rahmen der Umweltprüfung des Regionalplanes für die Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge werden die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung einschließlich geprüfter Alternativen sowie ihrer kumulativen Wirkungen im Rahmen einer Gesamtbetrachtung des Planes ermittelt, beschrieben und bewertet. Planinhalte mit voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen sind Erfordernisse der Raumordnung, die rahmensetzend für UVP-pflichtige Vorhaben gemäß Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) des Bundes sowie der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen (SächsUVPG) sein können sowie räumlich und/oder sachlich hinreichend bestimmt sind oder aber das Erfordernis einer FFH-Verträglichkeitsprüfung auslösen können. Sie sind einer vertieften Prüfung zu unterziehen.

Keine vertiefte Prüfung ist erforderlich bei umweltneutralen bzw. schutzgutbezogenen und umweltunterstützenden Erfordernissen der Raumordnung. Darüber hinaus ist die Umweltprüfung nur für solche Planinhalte durchzuführen, für die im Rahmen der Regionalplanung ein Gestaltungsspielraum besteht. Damit unterliegen weder nachrichtliche Übernahmen aus landesweiten Raumordnungsplänen oder Fachplanungen (sog. Abschichtung nach „oben“) noch Festlegungen, die im Rahmen projektbezogener Zulassungs- bzw. Genehmigungsverfahren entsprechend der Anlage 1 UVPG bzw. der Anlage 1 des SächsUVPG bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchlaufen haben, oder aber allgemeine, räumlich nicht konkret zu verortende Erfordernisse der Raumordnung (Abschichtung im Rahmen von Bauleitplanverfahren bzw. Zulassungsentscheidungen nach „unten“) einer vertieften Umweltprüfung auf der Ebene der Regionalplanung. Sie werden jedoch in der Gesamtplanbetrachtung inkl. der Abschätzung kumulativer Wirkungen berücksichtigt.

Die Umweltprüfung der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplanes für die Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge wird parallel zur Aufstellung und Änderung der Grundsätze und Ziele durchgeführt. Dies bedeutet in der Praxis, dass der Entwurf der 2. Gesamtfortschreibung in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit dem Umweltbericht ausgearbeitet wird und die Beteiligung zum Planentwurf zeitgleich mit der Beteiligung zum Umweltbericht erfolgt.

Die Umweltprüfung umfasst gemäß § 2 Abs. 2 SächsLPIG zugleich eine FFH-Erheblichkeitsabschätzung. In dieser wird zunächst in einem Grobscreening bewertet, von welchen regionalplanerischen Festlegungen nach Art und räumlicher Lage grundsätzlich erhebliche Auswirkungen auf die Natura 2000-Gebiete der Region ausgehen könnten. Für diejenigen Festlegungen, die einen Wirkungszusammenhang erkennen lassen, wird anschließend in einem Feinscreening geprüft, ob sie im Kontext zu anderen Plänen oder Projekten erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen auslösen könnten. Der zu erarbeitende Umweltbericht wird darüber hinaus auch die Ergebnisse der Umweltprüfung der fachplanerischen Inhalte der Landschaftsrahmenplanung enthalten.

Die Durchführung der Umweltprüfung und der Natura 2000 - Erheblichkeitsabschätzung soll im Wesentlichen auf den Analysen und Bewertungen des derzeit in Überarbeitung befindlichen Fachbeitrages Naturschutz und Landschaftspflege zum Landschaftsrahmenplan für die Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge basieren.

Prüfgruppen

Hinsichtlich Umfang und Detaillierungsgrad der Festlegungen des Regionalplanentwurfs werden drei Prüfgruppen unterschieden:

Prüfgruppe A

In der Prüfgruppe A sind die Festlegungen aufgeführt, für die eine vertiefte Prüfung und Auseinandersetzung hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen für erforderlich gehalten wird, da sie einen Rahmen für ein UVP-pflichtiges Vorhaben setzen sowie sachlich und räumlich konkret sind. Bei der vertieften Betrachtung ist zu berücksichtigen, dass die Auswahl von Ausweisungs- bzw. Ausschlusskriterien zur Findung der Festlegungen sowie die methodische Herangehensweise hinsichtlich der Ausweisungsentscheidung bei Überlagerung von verschiedenen Raumnutzungsansprüchen bereits eine Minimierung von negativen Auswirkungen auf die Umwelt zur Folge haben.

Prüfgruppe B

Grundsätzlich kann von einer vertieften Einzelbetrachtung der von einer Festlegung ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen abgesehen werden, wenn die Festlegung eindeutig schutzgutunterstützend wirkt (Erhalt, Verbesserung, Sanierung) bzw. sich auf schutzgutbezogene Ausweisungskriterien stützt (z. B. Regionale Grünzüge) und andere Schutzgüter nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Prüfgruppe C

Eine dritte Fallgruppe stellen die Festlegungen dar, die in ihren Auswirkungen umweltneutral sind bzw. bei denen aufgrund eines zu geringen Konkretheitsgrades kein hinreichend bestimmter Projektbezug besteht. Sie sind daher einer Umweltprüfung auf regionaler Ebene nicht zugänglich. Darunter zählen insbesondere die Inhalte des

Leitbildes der Regionalentwicklung sowie die Ziele und Grundsätze zur raumstrukturellen Entwicklung sowie zur Regionalentwicklung. Weiterhin beinhaltet diese Prüfgruppe Festlegungen, die bereits eine Plan-Umweltprüfung durchlaufen haben.

Für den Entwurf der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge ergibt sich demnach unter Beachtung der Umweltprüfungspflicht für die in den 2. Gesamtfortschreibungsentwurf primär integrierten Inhalte des Landschaftsrahmenplans folgender Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung:

Prüfgruppe A

- Vorranggebiete Vorsorgestandorte Industrie und Gewerbe
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Straße
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Stadtbahn
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Radweg
- Vorranggebiete Hochwasser-Rückhaltebecken
- Vorranggebiete Waldmehrung
- Vorranggebiete Rohstoffabbau und Vorbehaltsgebiete Rohstoffe
- Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung
- Vorbehaltsgebiete Hochspannungsleitung

Prüfgruppe B

- Räume mit besonderem Koordinierungsbedarf Hochwasservorsorge/Infrastruktur
- regionale Grünzüge und Grünzäsuren
- Siedlungsbeschränkungsbereich
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz
- Vorranggebiete für Hochwasserabfluss und -rückhalt
- Vorranggebiete Landwirtschaft
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Waldschutz
- Vorranggebiete langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Wasserversorgung
- Frischluftentstehungsgebiete
- Kaltluftentstehungsgebiete
- Frischluftbahnen
- Kaltluftbahnen
- wassererosionsgefährdete Gebiete
- besonders stark wassererosionsgefährdete Gebiete
- winderosionsgefährdete Gebiete
- Gebiete zur Erhaltung und Verbesserung des Wasserrückhalts
- Vorranggebiete Kulturlandschaftsschutz:
 - Sichtbereiche zu und von historischen Kulturdenkmälern in weiträumig sichtexponierter Lage
 - Landschaftsprägende Erhebungen
 - Sichtexponierter Elbtalbereich
 - Teichlandschaften
 - Kleinkuppenlandschaften
 - Weinbaugeprägte Hanglagen
- Vorbehaltsgebiete Kulturlandschaftsschutz:
 - Siedlungstypische Ortsrandlagen mit Sichtbereichen
- regionale Schwerpunkte der Fließgewässersanierung
- regionale Schwerpunkte der Fließgewässeröffnung
- ausgeräumte Ackerflächen
- Gebiete mit hoher geologisch bedingter Grundwassergefährdung
- Gebiete, in denen Grundwasservorkommen durch die Folgen des Klimawandels erheblich beeinträchtigt werden können

- Gebiete mit Anhaltspunkten oder Belegen für großflächige schädliche stoffliche Bodenveränderungen
- Gebiete mit stark sauren Böden
- regional bedeutsame Altlasten
- regional bedeutsame Grundwassersanierungsgebiete

Prüfgruppe C

- Leitbild für die Entwicklung der Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge
- Grundzentren
- Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion
- regional bedeutsame Verbindungs- und Entwicklungsachsen
- Vorranggebiete verkehrliche Nutzung stillgelegte Eisenbahnstrecke
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Anpassung an Hochwasser
- Vorranggebiete langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten
- Bergbaufolgelandschaft

Im Rahmen der Umweltprüfung vertiefend zu untersuchende Planinhalte des Regionalplanes für die Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge (Prüfgruppe A)

Vorranggebiete Vorsorgestandorte Industrie und Gewerbe (Kap. 2.3.1)

aufgrund der Umweltprüfungspflicht für Bauleitpläne nach § 2 Abs. 4 BauGB und der Rahmensetzung für UVP-pflichtige Projekte nach Nr. 18.5 der Anlage 1 des UVPG:

Bau einer Industriezone für Industrieanlagen, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs ein Bebauungsplan aufgestellt wird, mit einer zulässigen Grundfläche von insgesamt 100.000 m² und mehr

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Straße, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Stadtbahn

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Radwege (Kap. 3)

aufgrund der Rahmensetzung für UVP-pflichtige Projekte nach Nr. 14.3 – 14.12 der Anlage 1 des UVPG:

UVP-Pflicht für Verkehrsvorhaben (Autobahnen, Bundesstraßen, Schienenwege, Flugplätze) und Anlagen sowie nach Nr. 2. a) bis i) der Anlage 1 des SächsUVPG: Bau von Straßen sowie Ausbau und Verlegung von bestehenden Straßen

Vorranggebiete Hochwasser-Rückhaltebecken (Kap. 4.1.4)

aufgrund der Rahmensetzung für UVP-pflichtige Projekte nach Nr. 13.6.1 der Anlage 1 des UVPG:

Bau eines Stauwerkes oder sonstigen Anlage zur Zurückhaltung oder dauerhaften Speicherung von Wasser, wobei 10 Mio. m³ oder mehr Wasser zurückgehalten oder gespeichert werden

Vorranggebiete Waldmehrerung (Kap. 4.2.2.)

aufgrund der Umweltprüfungspflicht für Bauleitpläne nach § 2 Abs. 4 BauGB und aufgrund der Rahmensetzung für UVP-pflichtige Projekte nach Nr. 17.1.1 der Anlage 1 des UVPG: Erstaufforstungen von 50 ha oder mehr

Vorranggebiete Rohstoffabbau, Vorbehaltsgebiete Rohstoffe (Kap. 4.2.3)

aufgrund der Rahmensetzung für UVP-pflichtige Projekte nach Nr. 2.1.1/2/3 der Anlage 1 des UVPG:

Einrichtung eines Steinbruches mit einer Abbaufäche von 25 ha und mehr bzw. von 10 ha bis weniger als 25 ha (allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls) bzw. von weniger als 10 ha, soweit Sprengstoffe verwendet werden (standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls)

sowie aufgrund Nr. 3 der Anlage 1 des SächsUVPG: selbstständige Abgrabungen, die nicht dem Bergrecht unterliegen, von mehr als 10 ha Abbaufäche einschließlich Aufschüttung sowie Abgrabungen mit mehr als 1 ha Abbaufäche in einem Natura 2000-Gebiet, NSG, NP, FND oder in einem geschützten Biotop sowie aufgrund § 1 Nr. 1 Buchstabe b UVP-Verordnung Bergbau:

betriebsplanpflichtige Vorhaben im Tagebau, die eine Abbaufäche von mindestens 25 ha beanspruchen oder in einem NSG oder Natura 2000-Gebiet liegen oder für die die Notwendigkeit der Herstellung, Beseitigung oder wesentlichen Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer besteht oder für die die Notwendigkeit einer großräumigen Grundwasserabsenkung mit Grundwasserentnahme oder künstlichem Grundwasserauffüllsystemen besteht oder die eine Abbaufäche von mehr als 10 ha bis weniger als 25 ha beanspruchen, die aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls einer UVP bedürfen

Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung (Kap. 5.1.1)

aufgrund der Rahmensetzung für UVP-pflichtige Projekte nach Nr. 1.6 der Anlage 1 des UVPG:
 Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit 20 oder mehr Windkraftanlagen bzw. 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen oder 3 bis weniger als 6 Windkraftanlagen

Vorbehaltsgebiete Hochspannungsleitung (Kap. 5.1.2)

aufgrund der Rahmensetzung für UVP-pflichtige Projekte nach Nr. 19.1 der Anlage 1 des UVPG
 Errichtung und Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes ab einer Nennspannung von 110 kV und einer Länge ab 15 km

Pauschale Einschätzung der Betroffenheit der Schutzgüter bei der Realisierung der regionalplanerischen Festlegungen

Unabhängig von der den einzelnen Festlegungen zu Grunde liegenden Planungsmethodik können für die festgelegten Nutzungsansprüche grundsätzlich folgende relevante Einwirkungstypen auf die Umwelt einschließlich einer Abschätzung der nachteiligen Betroffenheit der Schutzgüter auftreten:

Einwirkungstyp	vorrangig nachteilig betroffene Schutzgüter							Bemerkungen
	Mensch	Boden	Wasser	Klima/ Luft	Biol. Vielf./ Arten und Biotope	Land- schafts- bild	Kultur-/ Sach- güter	
Vorranggebietsanspruch Vorsorgestandort für Industrie und Gewerbe								
Versiegelung		X	X	X	X	X	X	
Nutzungsumwandlung		X	X	X	X	X	X	
Visuelle Wirkungen	X					X	X	
Barrierewirkungen				X	X			
Schadstoffemissionen	X	X	X	X	X		X	
Lärm- / Lichtemission	X				X			
Vorrang- und Vorbehaltsgebietsanspruch Straße								
Vorranggebietsanspruch Stadtbahn								
Nutzungsumwandlung		X	X	X	X	X	X	
Versiegelung		X	X	X	X	X	X	
Visuelle Wirkungen	X					X	X	
Barrierewirkungen				X	X			
Schadstoffemissionen	X	X	X	X ¹	X		X	¹ nur bei Straße
Lärm- / Lichtemission	X				X			
Verdrängungseffekte					X			
Reliefänderungen		X		X	X	X		
Zerschneidungen					X	X		
Erschütterung	X				X		X	
Vorrang- und Vorbehaltsgebietsanspruch Radweg								
Nutzungsumwandlung	X	X	X	X	X	X	X	
Versiegelung	X	X	X	X	X	X	X	
Visuelle Wirkungen	X					X	X	
Barrierewirkungen				X	X			
Lärm- / Lichtemission	X				X			
Verdrängungseffekte					X			
Reliefänderungen		X			X	X		
Zerschneidungen					X			

Einwirkungstyp	vorrangig nachteilig betroffene Schutzgüter							Bemerkungen
	Mensch	Boden	Wasser	Klima/ Luft	Biol. Vielf./ Arten und Biotope	Land- schafts- bild	Kultur-/ Sach- güter	
Vorranggebietsanspruch Hochwasser-Rückhaltebecken								
Verbauung		X			X	X		stark abhängig von der Funktionsweise (Dauerstau oder zeitweiliger Einstau, technisches Bauwerk oder „grünes Becken“)
Barrierewirkung	X		X	X	X			
Visuelle Wirkungen	X					X	X	
Wassereinstau		X		X	X	X	X	
Veränderung des Abflussregimes und der Gewässermorphologie			X		X			
Stoffeinträge		X	X		X			
Vorranggebietsanspruch Waldmehrung								
Nutzungsumwandlung			X	X	X	X		
Visuelle Wirkungen						X	X	
Verdrängungseffekte					X			
Vorranggebietsanspruch Rohstoffabbau und Vorbehaltsgebietsanspruch Rohstoffe								
Nutzungsumwandlung		X	X	X	X	X	X	Neuaufschluss
Reliefänderung		X			X	X		
Versiegelung		X	X	X	X	X	X	Betriebsanlagen
Staubemissionen	X			X	X			
Lärmemissionen	X				X			
Stoffemissionen		X	X		X			
Erschütterungen	X	X			X		X	Festgesteinsabbau
Visuelle Wirkungen	X					X	X	
Barrierewirkung					X			
Veränderungen der GW-Hydraulik und des Wasserhaushalts		X	X		X	X		
Veränderungen der Grundwasserqualität			X		X			
Vorrang- und Eignungsgebietsanspruch Windenergienutzung								
Versiegelung		X	X		X		X	
Emissionen	X				X			
Visuelle Wirkungen	X				X	X	X	
Scheuch- und Schlagwirkungen					X			
Barrierewirkungen					X			
Vorbehaltsgebietsanspruch Hochspannungsleitung								
Nutzungsumwandlung	X	X			X	X	X	
Versiegelung	X	X	X	X	X	X	X	nur bei Freileitung
Visuelle Wirkungen	X					X	X	nur bei Freileitung
Barrierewirkungen					X			nur bei Freileitung
Emission	X							nur bei Freileitung
Verdrängungseffekte					X			nur bei Freileitung
Zerschneidungen					X			nur bei Freileitung

Scopingunterlagen

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung
1002361	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung- Prüfgruppe B, Seite 3 Einfügen: ... Gebiete mit hoher geologisch bedingter Grundwassergefährdung Gebiete, in denen Grundwasservorkommen u. a. durch die Folgen des Klimawandels erheblich beeinträchtigt werden können Gebiete mit natürlich oberflächennahem Grundwasser ... Ergänzungen notwendig, wenn auch im RP ergänzt.	teilweise/ sinngemäß folgen
1002382	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Seite 3, Prüfgruppe B, Vorranggebiete langfristige Sicherung von Rohstoffflächen: Streichung in Prüfgruppe B und belassen des wortgleichen Eintrags in Prüfgruppe C. Der gleiche Eintrag findet sich auch in der Auflistung der Prüfgruppe C . Im Entwurf zum Regionalplanentwurf heißt es: „Da es sich bei den Vorranggebieten langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten lediglich um eine „Freihalte“-funktion handelt, ist die Überlagerung mit anderen, nicht blockierenden Raumfunktionen und -nutzungen (z. B. Regionalplan Oberes Elbtal/ Osterzgebirge Vorentwurf, Stand 07/2015 101 Arten und Biotopschutz, Waldschutz, Landwirtschaft) konfliktfrei möglich.“ Dies entspricht damit inhaltlich am ehesten der Definition der Prüfgruppe C.	folgen
1002383	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Seite 5, Tabelle, Spalte Einwirkungstyp: Ergänzung einer Zeile „Geogene Naturgefahren“ in der Spalte Einwirkungstyp für die Prüfgruppen: Vorranggebietsanspruch Vorsorgestandort für Industrie und Gewerbe Vorrang- und Vorbehaltgebietsanspruch Straße, Vorranggebietsanspruch Stadtbahn Vorrang- und Vorbehaltgebietsanspruch Radweg und Prüfung der Betroffenheit (Kreuz setzen) für die Schutzgüter Mensch, Boden und Landschaftsbild. Begründung: Geogene Naturgefahren wurden bislang im RP nicht betrachtet;	folgen
		Die Gebiete mit hoher geologisch bedingter Grundwassergefährdung sind in der Prüfgruppe B bereits aufgeführt. Den geforderten Ergänzungen wurde nicht gefolgt (siehe diesbezügliche Abwägung zum Kapitel Boden und Grundwasser).	
		Die Vorranggebiete langfristige Sicherung von Rohstoffflächen werden aus der Prüfgruppe B herausgenommen und in die Prüfgruppe C eingeordnet.	
		Ergänzung einer Zeile „Geogene Naturgefahren“ in der Spalte Einwirkungstyp für die Prüfgruppen: Vorranggebietsanspruch Vorsorgestandort für Industrie und Gewerbe Vorrang- und Vorbehaltgebietsanspruch Straße, Vorranggebietsanspruch Stadtbahn Vorrang- und Vorbehaltgebietsanspruch Radweg und Prüfung der Betroffenheit (Kreuz setzen) für die Schutzgüter Mensch, Boden und Landschaftsbild erfolgt. Ergänzung entspricht auch der UVP-Änderungsrichtlinie 2014/52/EU, die bis 2017 in nationales Recht umzusetzen ist. Nach	

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung
1002384	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	<p>zur Umsetzung des Z 4.1.1.6 (S. 104 des LEP) werden als besonders zu betrachtende Gebiete („Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“) aufgeführt:</p> <p>Gebiete mit hoher bis sehr hoher potenzieller Erosionsgefährdung nach DIN 19708 und DIN 19706,</p> <p>Gebiete mit geogenen Naturgefahren (Rutsch- und Sturzprozesse von Erd- und Felsmassen sowie Murgänge),</p> <p>von diesen geogenen Prozessen betroffen sind in erster Linie die Schutzgüter Mensch (inklusive Infrastruktur), Boden sowie untergeordnet Biologische Vielfalt/Arten und Biotope und Landschaftsbild, die deshalb im Rahmen der Umweltprüfung betrachtet werden sollten.</p> <p>Prüfinstrument sind das Ereigniskataster des R 103 sowie die Karten der wassererosionsgefährdeten Gebiete.</p>	<p>Artikel 3 Abs. 1 dieser Richtlinie soll die Betrachtung der Schutzgüter auch Auswirkungen einschließen, die aufgrund "der Anfälligkeit für schwere Unfälle und/oder Katastrophen zu erwarten sind".</p>
1001489	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	<p>Seite 5/6 Tabellen: Abschätzung der Betroffenheit der Schutzgüter Betroffenheit des Schutzgutes Mensch durch Versiegelung und Nutzungsumwandlung auch bei</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorranggebietsanspruch Vorsorgeort für Industrie und Gewerbe • Vorranggebietsanspruch Rohstoffabbau und Vorbehaltsgebietsanspruch Rohstoffe <p>ankreuzen.</p> <p>Durch Versiegelung und Flächenneuanspruchnahme entstehen erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch. Die natürlichen Bodenfunktionen wie Rückhalt, Speicherung, Versorgung etc. werden durch Versiegelung stark beeinträchtigt und müssen häufig durch technische Regelungen „kompensiert“ werden. Diese Maßnahmen sind zusätzlich den Bodenbelastend. Unterhalt und Pflege der versiegelten und durch andere Maßnahmen in Anspruch genommenen Flächen und Böden sind nur unter hohem finanziellem Aufwand zu tragen. Die Kosten werden direkt auf den Menschen (siehe z.B. Nebenkostenentwicklungen des Flächenunterhalts, siehe Regenwassersplittung, siehe Angaben zu Folgekostenentwicklungen Bundesforschungsvorhaben REFINA) umgelegt.</p>	<p>Betroffenheit des Schutzgutes Mensch durch Versiegelung und Nutzungsumwandlung wird auch bei Vorranggebietsanspruch Vorsorgeort für Industrie und Gewerbe Vorranggebietsanspruch Rohstoffabbau und Vorbehaltsgebietsanspruch Rohstoffe angekreuzt.</p>
1001489	Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst	<p>Bezüglich der Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung hat das SMWK keine Anmerkungen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
1000732	Landesamt für Straßenbau und Verkehr	<p>Die Einstufung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Radweg in die Prüfgruppe A ist zu überprüfen. Bei dem Bau von Radwegen handelt es sich i. d. Regel nicht um UVP-pflichtige Vorhaben. Radwege sind weder in der Anlage 1 des UVPG noch in der Anlage 1 des SächsUVPG enthalten. Soweit Radwege auf stillgelegten Eisenbahnstrecken errichtet werden, wird ebenfalls keine Notwendigkeit für eine vertiefte Prüfung gesehen. In diesem Fall sollte die Einstufung in die Prüf-</p>	<p>Die Vorranggebiete Radweg, die innerhalb von den Schutzgebietskategorien Nationalpark, Naturschutzgebiet und/oder in einem Natura 2000 - Gebiet liegen werden weiterhin vertieft geprüft (Prüfgruppe A). Da Radwege weder in der Anlage 1 des UVPG noch in der Anlage 1 des SächsUVPG enthalten sind, werden alle anderen der Prüfgruppe C zugeordnet.</p>

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung
		<p>Gruppe C (Vorranggebiete verkehrliche Nutzung stillgelegte Eisenbahnstrecke) Priorität haben.</p> <p>Die weiteren Aussagen der Scopingunterlagen erscheinen plausibel.</p>	
1002460	Landesamt für Straßenbau und Verkehr	<p>Der vorliegende Regionalplanteilwurf ist hinsichtlich der umweltrelevanten Aussagen noch unvollständig. Der Umweltbericht wird erst im späteren Planentwurf nach § 6 Abs. 2 SächsLPlG beigefügt. Eine Stellungnahme dazu kann somit erst nach der Ergänzung dieser Unterlagen abgegeben werden. Die weiteren Aussagen der Scopingunterlagen erscheinen plausibel.</p>	Kenntnisnahme
1001783	Landeshauptstadt Dresden	<p>Die Vorranggebiete langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten sind in der Prüfgruppe B und C aufgeführt. Die Gebiete gehören entsprechend der Prüfgruppenbeschreibung eher in die Gruppe B. Diese Zuordnung sollte geprüft werden.</p>	nicht folgen
1000212	Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	<p>Zur Beschreibung des vorgesehenen Untersuchungsrahmens einschließlich Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gibt es keine Hinweise/ Ergänzungsansätze.</p>	Kenntnisnahme
1000863	Stadt Coswig	<p>Zum vorgeschlagenen Untersuchungsrahmen sowie zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung haben wir keine Anregungen und Hinweise.</p>	Kenntnisnahme
1000908	Eisenbahn-Bundesamt	<p>Hinweise im Hinblick auf den erforderliche Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung können seitens des Eisenbahn-Bundesamtes nicht gegeben werden.</p>	Kenntnisnahme
1000797	Landkreis Elbe-Elster	<p>Die Bereiche der unteren Naturschutzbehörde (uNB) teilen Folgendes mit:</p> <p>Der uNB lagen zur Beurteilung der Betroffenheit der Belange des Biotop- und Artenschutzes folgende Werke, Gutachten und Untersuchungen vor:</p> <p>Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge, 2. Gesamtforschreibung, Vorentwurf 07/2015; Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge, Verbandsgeschäftsstelle, Meißner Straße 151a, 01445 Radebeul</p> <p>Anlage Scopingunterlagen zur Umweltprüfung im Rahmen der 2. Gesamtfortschreibung, Vorentwurf 07/2015; Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge</p> <p>Besonders zum Pkt. 4.1.1 Ökologisches Verbundsystem /Arten- und Biotop-schutz werden in der Stellungnahme Arten- und Biotopschutz konkret vor-handene und bekannte Daten mitgeteilt, die bei der Umweltprüfung beachtet werden sollten. Gleichzeitig wird auf die Fortschreibung der Landschafts-raumplanung - die Biotopverbundplanung des Landkreises Elbe-Elster (Stand 2010) verwiesen, welche als CD Bestandteil dieser Stellungnahme ist.</p> <p>Die Genehmigung der Biotopverbundplanung erfolgte seitens des damaligen Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (MUGV) mit Schreiben vom 25. Mai 2010 (Gz.: 42253/2).</p>	<p>Der Untersuchungsrahmen wird so gewählt, dass die v. g. NATURA 2000 Gebiete auf dem Gebiet des Landkreises Elbe-Elster ebenso wie artenschutzrelevante Daten im weiteren Planungsverfahren berücksichtigt werden.</p>

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung
		<p>Arten- und Biotopschutz / NATURA 2000, SB Frau Schützel, Tel.-Nr. 035 35 / 46 94 34</p> <p>Der Vorentwurf umfasst einen Planungsstand, wo detaillierte flächenbezogene Zielformulierungen noch nicht dargestellt sind.</p> <p>Aus Sicht des Artenschutzes und europäischen Gebietsschutzes werden folgende Hinweise für die weitere Planung gegeben:</p> <p>Im Grenzbereich Brandenburg zu Sachsen befinden sich nahe des Planungsraumes mehrere Natura-2000 Gebiete, deren Lage ist im Kartendienst des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz online abrufbar ist. Konkrete Daten zu schütz- und planungsrelevanten Artenvorkommen liegen der für die Erstellung der Managementpläne zuständigen Stiftung Naturschutzfonds Brandenburg vor.</p> <p>Zusätzlich zu den Angaben aus den Managementplänen sind der unteren Naturschutzbehörde folgende Quartiere bzw. Funde streng geschützter Fledermausarten, Horste von Großvogelarten und bedeutende avifaunistische Gebiete bekannt:</p> <p>Fledermäuse:</p> <ul style="list-style-type: none"> Kastenrevier Grödel-Elstenwerdaer-Floßkanal zwischen Grödlitz und Prosen: Großer Abendsegler, Rauhauffledermaus, Mückenfledermaus, Bechsteinfledermaus, Zwergfledermaus, Große Bartfledermaus, Wasserfledermaus Kastenrevier Wendisch-Borschütz: Rauhauffledermaus (Männchen- und Paarungsquartier) Winterquartier Keller Refektorium, Schloss Mühlberg: Mopsfledermaus, Breitflügel-fledermaus, Graues Langohr, Zwergfledermaus Winterquartier Erdkeller Altenau: Mopsfledermaus, Braunes Langohr Winterquartier Zisterne Burxdorf: Braunes Langohr Wochenstubenquartier Wohnhaus Gröden: Zweifarbfledermaus (mehrere Hundert Tiere) <p>Großvögel:</p> <ul style="list-style-type: none"> 2 Horste vom Fischadler auf 20-kV und 110-kV-Mast zwischen Schweinfurth und Reichenhain 1 Horst vom Fischadler auf einem Hochspannungsmast östlich von Prosen <p>Horste vom Weißstorch in den Ortslagen Großthiemig, Hirschfeld, Gröden, Warmsdorf, Prosen, Stolzenhain a.d.R., Reichenhain, Oschätzchen, Kröbeln, Kosilenzien, Mühlberg</p> <p>Kranichbrutplatz im NSG und FFH-Gebiet Untere Pulsnitzniederung nördlich von Merzdorf Unbrutrevier im Grauwackesteinbruch Großthiemig</p> <p>Brut- und Rastgebiete:</p> <p>Die Teichgebiete bei Kröbeln/Schweinfurth sowie die Kieseen um Mühlberg und</p>	

StfN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung
1000798	Landkreis Elbe-Elster	<p>Altenau stellen bedeutende Brut- und Rastgebiete für zahlreiche z. T. seltene und gefährdete Vogelarten dar. Insbesondere die Kiesseen bei Mühberg sind ein bedeutendes Binnenland-Brutgebiet für nordische Küstenvogelarten. Die Elbe und die Agrarlandschaft um Mühberg sind zudem überregional als Rast- und Zuggebiet nordischer Zugvögel bedeutend. Hierzu liegen vor allem ehrenamtlich erhobene Daten vor.</p> <p>Neben den o. g. Hinweisen verfügt die uNB nicht über systematisch erhobene Daten und führt keine Artdatenbank.</p> <p>Landchaftsplanung, SB Frau Bachmann, Tel.-Nr. 035 35 / 46 93 05</p> <p>Der Untersuchungsrahmen sollte so gewählt werden, dass die v. g. NATURA 2000 Gebiete auf dem Gebiet des Landkreises Elbe-Elster ebenso wie artenschutzrelevante Daten im weiteren Planungsverfahren berücksichtigt werden. Gerade bei den genannten Arten besteht der dringende Verdacht, dass auch Flächen des Planungsraumes Oberes Elbtal/Osterzgebirge als Lebensraum genutzt werden.</p> <p>Als Fachplanung für den Naturschutz des Landkreises liegt der Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Elbe-Elster (LRP) aus dem Jahre 1997 vor. Die Genehmigung dazu wurde vom damaligen Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung (MUNR) am 30. Juni 1999 (GZ : N2.6-42253) erteilt.</p>	
1000815	Landkreis Elbe-Elster	<p>Dem Planentwurf und der Festlegung des Untersuchungsrahmens wird seitens der unteren Wasserbehörde zugestimmt. Die untere Wasserbehörde bittet um die weitere Beteiligung.</p>	Kenntnisnahme
		<p>Die genannte Planung bezieht sich auf ein Territorium außerhalb des Landkreises Elbe-Elster bzw. außerhalb des Landes Brandenburg. Zu prüfen wäre lediglich, ob es Berührungen zu Denkmälern im Grenzbereich zum Elbe-Elster Kreis gibt, was die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Elbe-Elster zunächst nicht erkennen kann.</p> <p>Der Einreicher sollte im Interesse der Planungssicherheit noch einmal eine Beteiligung der nachfolgenden Träger öffentlicher Belange prüfen, falls das nicht schon geschehen ist:</p> <p>Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Bodendenkmalpflege Wünsdorfer Platz 4-5 15806 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)</p> <p>Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Praktische Denkmalpflege Wünsdorfer Platz 4-5 15806 Zossen (Ortsteil Wünsdorf).</p>	<p>Da die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Elbe-Elster keine weiteren Hinweise zu Denkmalschutzbelangen gegeben hat, kann aus Sicht des Planungsverbandes auf die Einbeziehung des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum verzichtet werden.</p>

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung
1001194	Landkreis Oberspreewald-Lausitz	<p>Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde wird darauf hingewiesen, dass nach § 30 Abs. 4 BbgNatSchAG in Verbindung mit § 1 Abs. 3 NatSchZustV bei Vorhaben, die einer Zulassung durch eine Bundes- oder oberste Landesbehörde oder eine Landesoberbehörde bedürfen, die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege für alle naturschutz- einschließlich der artenschutz rechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen, die in Bezug auf das Vorhaben zu treffen sind, zuständig ist.</p> <p>Ebenso ist die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege die zu beteiligende Behörde, soweit die Zulassung konzentrierende Wirkung entfaltet.</p> <p>Im vorliegenden Fall nimmt die Aufgaben der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) wahr.</p> <p>Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Referat RS 7 - Naturschutz Von-Schön-Str. 7 03050 Cottbus Referatsleiterin Frau Dr. Bader Tel: 0355 49 91-1340</p> <p>Die Unterlagen sind dieser Behörde entsprechend zu übergeben.</p> <p>Im Übrigen ergeben sich zum Inhalt der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberes Elbtal/Ostergebirge hinsichtlich der durch die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Oberspreewald-Lausitz zu vertretenden Belange keine weiteren naturschutzfachlichen oder -rechtlichen Bedenken oder Hinweise.</p> <p>Die Planung befindet sich auch außerhalb der Zuständigkeit der unteren Wasserbehörde. Somit hat sie als Gewässeraufsicht keine wasserrechtlichen und wasserwirtschaftlichen Einwendungen gegen den fortzuschreibenden Regionalplan.</p> <p>Hier ist vor allem das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz als Wasserwirtschaftsamt des Landes Brandenburg (Adresse wie oben) als Träger wasserwirtschaftlicher Belange, insbesondere im Rahmen der Hochwasservorsorge bei den über die Ländergrenze verlaufenden Gewässern, zu beteiligen.</p> <p>Weitere Hinweise, welche zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung einschließlich des Umfangs und Detaillierungsgrades des Umweltberichts notwendig wären, werden derzeit nicht gesehen. Bitte beteiligen Sie uns auch im Rahmen der Trägerbeteiligung zum überarbeiteten Entwurf.</p>	<p>Das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft als übergeordnete Behörde des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz ist bereits in das vorliegende Verfahren eingebunden. Der Planungsverband geht davon aus, das relevante nachgeordnete Behörden durch das Ministerium einbezogen werden.</p>
1001278	Ministerium für ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg	<p>b) Trinkwasserschutz</p> <p>Hinsichtlich der Betroffenheit von auf brandenburgischer Seite ausgewiesenen Wasserschutzgebieten (WSG) wird darauf hingewiesen, dass die Einzugsgebiete der Wasserschutzgebiete Fichtenberg, Oschtätzchen und Tettau in den</p>	<p>Die Wasserschutzgebiete Fichtenberg und Oschtätzchen werden im weiteren Verfahren beachtet. Das Wasserschutzgebiet Tettau berührt gemäß Rechtsverordnung vom 10.05.2005 nicht das Gebiet der Planungsregion.</p>

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung
1001279	<p>Ministerium für ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg</p>	<p>Planbereich hineinreichen. Das WSG Merzdorf befindet sich im Nahbereich. Es sind allerdings beim derzeitigen Planungsstand keine Konflikte erkennbar.</p> <p>2. Naturschutzfachliche Hinweise</p> <p>Die Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge grenzt an die Landkreise Oberspreewald-Lausitz und Elbe-Elster des Landes Brandenburg. Es wurde geprüft, ob die Ziele bzw. Festlegungen des Vorentwurfs der</p> <p>2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal/ Osterzgebirge geeignet sind, Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in den benannten Landkreisen zu berühren und welche Anforderungen sich daraus für die Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung sowie des Umfangs und Detaillierungsgrades des Umweltberichtes ergeben.</p> <p>a) Vereinbarkeit mit naturschutzrechtlichen Schutzgebieten</p> <p>Zur Vereinbarkeit der vorgelegten Planung mit den naturschutzrechtlichen Schutzgebieten: Im möglichen Wirkungsbereich der Planung befinden sich auf brandenburgischer Seite mehrere Schutzgebiete nach Naturschutzrecht. Hierbei handelt es sich im Einzelnen um die nachfolgend aufgeführten Gebiete:</p> <p>FFH-Gebiet „Elbdeichvorland Mühlberg-Stehla“ (DE 4545-302)</p> <p>FFH-Gebiet „Elbe“ (DE 2935-306)</p> <p>FFH-Gebiet „Gohrische Heide“ (DE 4545-303)</p> <p>FFH-Gebiet „Kleine Röder“ (DE 4546-301)</p> <p>FFH-Gebiet „Große Röder“ (DE 4546-303)</p> <p>FFH-Gebiet „Pulsnitz- und Niederungsbereiche“ (DE 4547-303)</p> <p>FFH-Gebiet „Untere Pulsnitzniederung“ (DE 4547-302)</p> <p>NSG „Lauschika“ (4648-502)</p> <p>NSG „Gohrische Heide“ (4545-501)</p> <p>NSG „Pulsnitz“ (4648-501)</p> <p>NSG „Kleine Röder“ (4546-502)</p> <p>LSG „Elbaue Mühlberg“ (4545-603)</p> <p>LSG „Merzdorf / Hirschfelder Waldhöhen“ (4647-601)</p> <p>LSG „Eiserniederung und westliche Oberlausitzer Heide zwischen Senftenberg und Ortrand“ (4549-601).</p> <p>Im vorgelegten Vorentwurf erfolgte noch keine Auseinandersetzung mit den naturschutzrechtlichen Schutzgebieten. Für das weitere Planverfahren ergeben sich folgende Anforderungen für die Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung sowie des Umfangs und Detaillierungsgrades des Umweltberichtes: Der Untersuchungsraum (UR) sollte sich am Wirkungsbereich der jeweiligen Beeinträchtigungen orientieren. Der Wirkraum ist in Abhängigkeit vom Vorhaben, z.B. von der Anlagenhöhe der Windkraftanlagen oder der</p>	<p>weiterer Prüfbedarf</p> <p>Die Anregungen und Bedenken werden bei der Aufstellung des Umweltberichtes aufgenommen und geprüft.</p>

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung
		<p>Grundwasserbeeinflussung von Abbauvorhaben, zu ermitteln. Im Umweltbericht wären für die im Land Brandenburg gelegenen naturschutzrechtlichen Schutzgebiete Aussagen zu folgenden Sachverhalten zu treffen:</p> <p>Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete (Lage / Abgrenzung, Schutzzweck, Entfernung geplanter Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zur Schutzgebietsgrenze, Vereinbarkeit der Planung mit dem Schutzzweck)</p> <p>Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Lage / Abgrenzung, maßgebliche Bestandteile, Entfernung geplanter Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zur Schutzgebietsgrenze, Vereinbarkeit der Planung mit den Erhaltungszielen)</p> <p>Europäische Vogelschutzgebiete (Lage / Abgrenzung, maßgebliche Bestandteile, Entfernung geplanter Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zur Schutzgebietsgrenze, Vereinbarkeit der Planung mit den Erhaltungszielen)</p> <p>Informationen zu den Schutzgebieten, wie Lage und Abgrenzung, sind unter folgender Internetadresse abrufbar: http://www.mugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb2.c.515599.de.</p> <p>Sowohl auf sächsischer als auch auf brandenburgischer Seite befinden sich Natura 2000-Gebiete, die im Netz Natura 2000 in enger Beziehung stehen. Bei grenzüberschreitenden Vorhaben sollten diese Beziehungen Berücksichtigung finden. Generell wird eine grenzüberschreitende Betrachtung dieser Gebiete im Regionalplan empfohlen.</p> <p>Bei Darstellungen bzw. Festsetzungen im Regionalplan (vor allem Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für oberflächennahe Rohstoffe-Kiesabbau) im grenznahen Bereich wären die zu erwartenden Auswirkungen auf den Natur- und Wasserhaushalt zu prüfen. An die Landesgrenze sowie an den Geltungsbereich des Regionalplanes grenzen mehrere Natura 2000-Gebiete an, die erforderlichenfalls einer Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen wären.</p> <p>b) Allgemeine Hinweise zum Untersuchungsumfang</p> <p>Der Untersuchungsraum (UR) für die einzelnen Schutzgüter sollte sich am Wirkungsbereich der jeweiligen Beeinträchtigungen orientieren. Der Wirkraum wird in Abhängigkeit vom Vorhaben, z.B. von der Anlagenhöhe der Windkraftanlagen oder der Grundwasserbeeinflussung von Abbauvorhaben ermittelt. Bei der Errichtung von Windkraftanlagen ist nach Breuer (NLO, 2001) von erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes in einem Radius der entsprechenden von der Grenze der Eignungs- und Vorranggebiete ausgehend zu bestimmen und für die konkreten Teilräume die Erheblichkeit der Landschaftsbeeinträchtigung zu beurteilen.</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen sind geeignet, verschiedene Vogel- und Fledermausarten erheblich zu beeinträchtigen.</p> <p>Beurteilungsgrundlage im Land Brandenburg ist der Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg vom</p>	

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung
		<p>01.01.2011, geändert am 15.10.2012 und im August 2013, zur „Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windenergiegebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen“. In der Anlage 1 „Tierökologische Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg“ (TAK) des vorgenannten Erlasses werden für Arten mit einer hohen Empfindlichkeit gegenüber Windkraftanlagen Kriterien vorgegeben, die eine Entscheidung über die Zulässigkeit von Windkraftanlagen ermöglichen. Für Arten, die nicht in den TAK enthalten sind, aber einer vergleichbaren Gefährdung unterliegen, sind die „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ der LAG-VSW in der Überarbeitung vom 15. April 2015 in Verbindung mit der einschlägigen Rechtsprechung heranzuziehen. Für die Behandlung der avifaunistischen Belange im Zuge der Ausweisung von Eignungs- und Vorranggebieten für die Windkraftnutzung bedarf es daher, zumindest im Grenzbereich der Planungsregion mit der Landesgrenze Brandenburg, eines Korridors zur Erfassung relevanter Großvogelarten von 6.000 m.</p> <p>Im Umweltbericht wären für den im Land Brandenburg gelegenen Untersuchungsraum Aussagen zu folgenden Sachverhalten zu treffen:</p> <p>zu erwartende Auswirkungen auf den Natur- und Wasserhaushalt bei Rohstoff- / Kiesabbau) im grenznahen Bereich,</p> <p>Horststandorte und Brutplätze bedrohter, störungssensibler Vogelarten (Arten siehe Tierökologischen Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg und Abstandsempfehlungen der LAG-VSW), Entfernung der geplanten Eignungs- und Vorranggebiete zum Vorkommen und Beurteilung der Auswirkungen,</p> <p>Rast- und Überwinterungsplätze störungssensibler Zugvögel (Arten siehe Tierökologischen Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg, Entfernung der geplanten Eignungs- und Vorranggebiete zum Vorkommen und Beurteilung der Auswirkungen,</p> <p>Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz (Arten siehe Tierökologischen Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg), Entfernung der geplanten Eignungs- und Vorranggebiete zum Vorkommen und Beurteilung der Auswirkungen.</p> <p>Im Rahmen der Aufstellung des o.g. Regionalplanes sollten die artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 44 BNatSchG in die Planung eingestellt und entsprechend abgeprüft werden. Auswirkungen auf das Land Brandenburg wären vor allem bei der Ausweisung von Eignungs- und Vorranggebieten für die Windenergienutzung zu erwarten. Hierbei sollten als vorhabenrelevante Arten und Artengruppen vorrangig Vögel und Fledermäuse betrachtet werden. Dazu sei nochmals auf den vorgenannten Erlass (Tierökologischen Abstandskriterien) und auf die vorgenannten Abstandsempfehlungen der LAG-VSW vom 15. April 2015 hingewiesen.</p>	

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung
1001300	Ministerium für ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg	<p>c) Hinweise zu Bestand / Datenquellen Artvorkommen</p> <p>Gemäß den im LUGV Brandenburg vorliegenden Daten sind im zu betrachtenden Bereich mindestens Horststandorte von Seeadler, Schwarzstorch, Weißstorch und Fischadler sowie die Rast- und Überwinterungsplätze störungssensibler Zugvögel im Raum um Mühlberg und Kröbeln prüfrelevant. Detaillierte Auskünfte zum Vorkommen von relevanten Großvogelarten, Rast- und Überwinterungsplätzen bzw. Fledermäusen erhalten Sie selbstverständlich auf Anfrage vom LUGV Brandenburg, Referat N3, Staatliche Vogelschutzwarte Brandenburg (Ansprechpartner: Dr. Torsten Langgemach, Tel.: +49 33878 60-257, E-Mail: vogelschutzwarte@lugv.brandenburg.de).</p> <p>d) Hinweis zur Berücksichtigung der Landschaftsplanung</p> <p>Für die Landkreise Oberspreewald-Lausitz und Elbe-Elster wurden durch die Unteren Naturschutzbehörden Landschaftsrahmenpläne (LRP) aufgestellt (vgl. landesweite Übersicht in der beigefügten Anlage 01). Die LRP bilden die regionale Planungsebene der Landschaftsplanung und stellen gem. § 10 BNatSchG die überörtlichen konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar. Es wird empfohlen, die raumbedeutsamen Erfordernisse der an das Plangebiet angrenzenden brandenburgischen LRP bei der Aufstellung des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge zu berücksichtigen. Insbesondere wird empfohlen, die Inhalte der LRP für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit und der Verträglichkeit im Sinne des § 34 Abs. 1 BNatSchG (FFH-Verträglichkeitsprüfung) heranzuziehen.</p> <p>3. Hinweise zum vorbeugenden Immissionschutz</p> <p>Aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes sind bei der Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung insbesondere die Schutzgüter Mensch (menschliche Gesundheit, Erholungsfunktionen, schädliche Umwelteinwirkungen durch Immissionen) sowie Klima und Luft (u.a. Daten zur Luftqualität) von Bedeutung. Bei den seitens des Landes Brandenburg angrenzenden Bereichen der Landkreise Elbe-Elster und Oberspreewald-Lausitz handelt es sich um einen durch Luftschadstoffe und Lärm relativ gering belasteten Raum, dessen Qualitäten bei überregionalen Planungen diesbezüglich geschützt werden sollten. Vorbelastungssituationen bestehen überwiegend im Raum Ortrand durch Industrieanlagen (Eisenhütte, Betonwerk) sowie infolge von Verkehrslärmimmissionen der Bundesautobahn A 13. Als <u>Anlage 02</u> zu diesem Schreiben ist eine Auflistung des im LUGV Brandenburg bekannten Anlagenbestandes der nach § 4 BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlagen beigefügt.</p> <p>Hinsichtlich der weiteren Entwicklung des Planungsraumes wird empfohlen, dem in § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Planungsgrundsatz Rechnung zu tragen und entsprechende Mindestabstände zu Siedlungsbereichen und anderen schutzbedürftigen Nutzungsarten zu sichern.</p>	<p>Die Hinweise werden bei der Aufstellung des Umweltberichtes Berücksichtigung finden.</p>

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung
1001526	Region Üstí	<p>Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Konzeption „Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge 2. Gesamtfortschreibung“ selbst oder in Verbindung mit anderen Vorhaben bedeutenden Einfluss auf den günstigen Zustand der Schutzgegenstände oder die Kompaktheit europaweit bedeutsamer Lebensräume oder Vogelschutzgebiete innerhalb der territorialen Zuständigkeit des Kreisamts der Region Ústí haben kann.</p> <p>Begründung:</p> <p>Gemäß der Übergangsbestimmung des Landesentwicklungsplans des Freistaates Sachsen vom Jahre 2013 müssen in den Regionalplänen im Laufe der vier Jahre, seit sie in Kraft getreten sind, deren Ziele und Prinzipien angepasst werden. Im Einklang damit wurde die 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans des Gebiets Oberes Elbtal/Osterzgebirge erarbeitet. Der vorgelegte Entwurf hat zum Ziel, die Prinzipien der Raumordnung zu gewährleisten und ist auf einen Zeithorizont von ca. 10 Jahren gerichtet. Dieses Dokument wird den Entwurf von Fernradwegen behandeln, welche die Verbindung mit den Nachbarstaaten und den grenzüberschreitenden Tourismus einschließen. Des Weiteren behandelt es die Festlegung von Bergbaulandschaften im Grenzraum des Erzgebirges (Abbau von Kohle und Erzen). Gegenstand des genannten Regionalplans wird auch die Abgrenzung von Flächen vom Gesichtspunkt der Windenergienutzung beziehungsweise der Errichtung von Windkraftwerken sein, und zwar auch im Grenzraum des Erzgebirges. Die Vorrangs- und Eignungsgebiete der Windenergienutzung sind im vorläufigen Plan nicht enthalten, denn wie hier angeführt ist, müssen Kriterien für flexible Ausschlussgebiete als Vorranggebiete des Arten- und Biotopschutzes erarbeitet werden.</p> <p>Der südliche Teil des Interessengebiets schließt an das Vogelschutzgebiet Osterzgebirge an, das durch die Verordnung der Regierung der Tschechischen Republik Nr. 28/2005 vom 15. 12. 2004 ausgerufen wurde, wo der Schutzgegenstand eine Population des Birkhuhns (<i>Tetrao tetrix</i>) und dessen Biotop ist. Das Schutzziel ist hier die Bewahrung und Erneuerung der für diese Art bedeutenden Ökosysteme in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet und die Sicherung der Bedingungen für den Erhalt der Birkhuhnpopulation in einem vom Gesichtspunkt des Schutzes günstigen Zustand. Für den Schutzgegenstand des Vogelschutzgebiets stellen insbesondere die Verkehrsbelastung des Gebiets, die Errichtung neuer Bauwerke mit störendem Einfluss, intensive Weidewirtschaft, eine Entwässerung des Gebiets, das Umpflügen von Wiesen und eine Intensivierung der Forstwirtschaft, das Mähen von Wiesen zum ungünstigen Zeitpunkt, das Zuwachsen und die Bewaldung von Feuchtwiesen, das Fehlen der Bewirtschaftung einiger Lokalitäten, was die Ausbreitung von Buschwerk und konkurrenzfähigen Krautpflanzen zur Folge hat, des Weiteren erhöhte Prädation und die Anwendung von Pestiziden eine reale Bedrohung dar. Aufgrund der verfügbaren Unterlagen ist in dieser Verhandlungsphase nicht auszuschließen, dass insbesondere Entwicklungsflächen für die Windenergienutzung in der Nähe des Vogelschutzgebiets, auf Flächen mit einer potenziellen</p>	<p>Der benannte Sachverhalt wird im weiteren Planverfahren geprüft.</p> <p>folgen</p>

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung
1001491	Deutsche Bahn AG	<p>Perspektive für das Vorkommen des Birkkuhns, angeordnet werden, wo mittels Planungsmaßnahmen ein geeigneter Biotop gewährleistet werden und so die Funktionalität von Schlüssellebensräumen unterstützt werden kann. In Anbetracht dessen, dass die Maßnahmen (insbesondere die Anordnung von Standorten für die Windenergienutzung, der Entwurf neuer Rad- bzw. Wanderwege) nicht lokalisiert sind, kann ihre territoriale Kollision mit Lokaltäten des Systems Natura 2000 nicht ausgeschlossen werden. Angesichts dieser Tatsache kann beim Dokument Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge 2. Gesamtforschreibung eine bedeutende Beeinträchtigung des Schutzgegenstandes oder der Kompaktheit des Vogelschutzgebiets Osterzgebirge nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens für Umweltverträglichkeitsprüfungen ist auch das Kriterium Kulturgüter und sonst. Schutzgüter zu berücksichtigen.</p> <p>Bahnstrecken bzw. einzelne Abschnitte und Anlagen, können auch den Charakter einer Denkmalschutzanlage besitzen bzw. können auch auf Grund ihrer Lage, Geschichte oder anderen Besonderheiten als schutzwertes Güter eingestuft sein bzw. werden. Leider hat die DB dazu keine bzw. nur wenige Nachweise. Hier bitten wir um eine grundlegende Rechtsauffassung.</p>	<p>teilweise/sinngemäß folgen</p> <p>"Kultur-/Sachgüter" sind bereits in der Tabelle als Schutzgut enthalten und werden insofern in den Umweltbericht einbezogen.</p>
1001382	Sächsischer Landesfischereiverband e. V.	<p>Der Sächsische Landesfischereiverband ist ein Träger öffentlicher Belange mit einem umweltbezogenen Aufgabenbereich. Für die Teichwirtschaft und Fischzucht treffen folgende der aufgezählten Schutzgüter zu: Mensch (die Bewirtschaftler), Wasser (Teiche als Wasserkörper), Biodiversität, Arten, Biotope (Teiche als Träger ökologischen Potentials und Lebensraum), Landschaftsbild (Teiche als prägende Bestandteile der Landschaft) und Kultur- und sonstige Sachgüter (Teichwirtschaft als gestaltendes Element der Kulturlandschaft, Teiche als technische Anlagen = Sachgüter). Weiterhin beeinflussen Teichlandschaften mit großen Wasserflächen das regionale Wettersystem und die Luftbefeuchtung. Dieser Punkt ist in der Betrachtung aber untergeordnet.</p> <p>Die gleichen Schutzgüter finden auch in der Angelfischerei in ähnlicher Form Anwendung. Die Angelfischerei leistet bedeutende Beiträge zur Hege und Pflege von Fischbeständen in Fließ- und Staugewässern, führt Naturschutzmaßnahmen durch, bringt sich in der Erhaltung der Kulturlandschaft ein und engagiert sich in der Jugend- und Umweltbildung. Daher wird die Betrachtung dieser Interessen auch eingearbeitet.</p> <p>Die Umweltprüfung als Instrument der Raumplanung ist wichtig, um erheblichen Beeinträchtigungen der Natur vorzubeugen. Es ist darauf zu achten, inwiefern bereits bestehende Nutzungen (Teichwirtschaft, Angelfischerei) hier bewertet werden. Das Auslösen von UVP oder FFH-Verträglichkeitsprüfungen bei voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen von Projekten muss sehr genau geprüft werden. Die Prüfgruppen sind in der vorgestellten Form gut aufgestellt. Die Bewirtschaftungsmaßnahmen in Teichwirtschaften und die</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung
		<p>Angelfischerei fallen allenfalls in die Prüfgruppen B und C. Vertiefte Betrachtungen sind daher nicht notwendig. Weiterhin können die Teichbewirtschaftung und die Angelfischerei als bestehende Nutzungen angesehen werden, welche Bestandsschutz erfahren sollten. Bei neu entstehenden Gewässern in Bergbaufolgelandschaften können Ausnahmen auftreten. Es soll an dieser Stelle festgehalten werden, dass sowohl die Teichwirtschaften und Forellenzuchtanlagen sowie die Angelfischerei mit ihren naturschutzfachlichen Maßnahmen (z.B. Fischbestandshege, Arbeitseinsätze) in der bestehenden Form zu erhalten und zu fördern sind. Es darf keine Verschlechterung für die betreffenden Verbände und Einzelmitglieder vorkommen.</p>	

Anhang 2: Abwägungsmatrix
bei Überlagerung von schutz- und nutzgutbezogenen
flächenhaften Vorrangansprüchen

Abwägungsmatrix

Folgende Methodik der regionalplanerischen Festlegungen bei Überlagerung von flächigen schutzgutbezogenen und nutzungsorientierten Vorrangansprüchen soll grundsätzlich als Orientierungshilfe angewendet werden:

	ABS	LW	KLS	WALD	WALDM	RS_lang	RS	WASS	HWA	HWR	HWRB (*3)	WIND	GEWERBE	
ABS	X	ABS	(*1)	(*1)	(*1)	(1*)	ABS	ABS	(*1)	(*1)	HWRB	ABS	ABS	ABS
LW	ABS	X	(*1)	(*2)	(*4)	(*1)	RS	WASS	(*1)	(*1)	HWRB	(*1)	LW	LW
KLS	(*1)	(*1)	X	(*1)	(*1)	KLS(*8)/(*4)	KLS(*8)/(*4)	(*1)	(*1)	(*1)	(*4)	KLS(*7)/(*4)	KLS/(*4)	KLS
WALD	(*1)	(*2)	(*1)	X	(*2)	(*1)	WALD	(*1)	(*1)	(*1)	HWRB	WALD	WALD	WALD
WALDM	(*1)	(*4)	(*1)	(*2)	X	(*1)	RS	(*1)	(*4)	(*1)	HWRB	(*1)	(*4)	WALDM
RS_lang	(*1)	(*1)	KLS(*8)/(*4)	(*1)	(*1)	X	(*2)	(*1)	(*1)	(*1)	HWRB	WIND	RS_lang	RS_lang
RS	ABS	RS	KLS(*8)/(*4)	WALD	RS	(*2)	X	WASS	HWA	(*1)	HWRB	RS	RS	RS
WASS	ABS	WASS	(*1)	(*1)	(*1)	(*1)	WASS	X	(*1)	(*1)	(*1)	WASS (*5)	WASS	WASS
HWA	(*1)	(*1)	(*1)	(*1)	(*4)	(*1)	HWA	(*1)	X	X	HWRB	HWA	HWA	HWA
HWR	(*1)	(*1)	(*1)	(*1)	(*1)	(*1)	(*1)	(*1)	X	X	(*1)	WIND	HWR	HWR
HWRB (*3)	HWRB (6*)	HWRB	(*4)	HWRB	HWRB	HWRB	HWRB	(*1)	HWRB	(*1)	X	HWRB	HWRB	HWRB (*3)
WIND	ABS	(*1)	KLS(*7)/(*4)	WALD	(*1)	WIND	RS	WASS (*5)	HWA	WIND	HWRB	X	WIND	WIND
GEWERBE	ABS	LW	KLS/(*4)	WALD	(*4)	RS_lang	RS	WASS	HWA	HWR	HWRB	WIND	X	GEWERBE

ABS Arten- und Biotopschutz

LW Landwirtschaft

KLS Kulturlandschaftsschutz

WALD Waldschutz

WALDM Waldmehrung

RS_lang langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten

RS Rohstoffabbau

WASS Wasserversorgung

HWA Hochwasser, Funktion Abfluss

HWR Hochwasser, Funktion Rückhalt

HWRB Hochwasser, Funktion Rückhalt (Becken)

WIND Windenergienutzung

GEWERBE Vorsorgestandort Industrie und Gewerbe

(*1) überlagerungsfähig

(*2) kann nicht zusammentreffen

(*3) bei grünem Becken

(*4) grundsätzlich Einzelabwägung

(*5) nur bei Schutzzone I und II

(*6) unter besonderer Beachtung des Schutzgutes menschliche Gesundheit erfolgt die Abstufung eines Vorranganspruchs ABS bei Überlagerung mit einem Vorbehaltsanspruch HWRB zu einem Vorbehaltsanspruch ABS

(*7) bzgl. landschaftsprägender Erhebungen, Kleinkuppenlandschaften, Sichtbereiche Kulturdenkmal, des sichtexponierten Elbtalbereiches

(*8) bzgl. landschaftsprägender Erhebungen, Kleinkuppenlandschaften, Teichlandschaften, weinbaugeprägten Hanglagen

Anhang 3: Umweltprüfbögen

Umweltprüfbogen GE01 VRG südlich Starbach

Allgemeine Informationen

Nutzungsart der Festlegung: Vorsorgestandort Industrie und Gewerbe

Kreis(e): Meißen

Gemeinde(n): Nossen

Landschaftsräume: Mittelsächsisches Lößhügelland

aktuelle Nutzung: Ackerland

Dimensionierung: 48 ha

allgemeine Bemerkungen:

Für das Festlegungsgebiet bestehen noch keine bauplanungsrechtlichen Genehmigungen.
angrenzende Nutzung: Solarpark und Gewerbe

vertiefte Umweltprüfung notwendig: Ja Nein

Die Festlegung bildet einen Rahmen für ein UVP-pflichtiges Vorhaben - aufgrund der Umweltprüfungspflicht für Bauleitpläne nach § 2 Abs. 4 BauGB und der Rahmensetzung für UVP-pflichtige Projekte nach Nr. 18.5 der Anlage 1 des UVPG: Bau einer Industriezone für Industrieanlagen, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs ein Bebauungsplan aufgestellt wird.

Vertiefte Prüfung der Umweltauswirkungen

Gesundheit Mensch/Klima/Luft

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutzmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betreffene Schutzgutkriterien

M3: Immissionen

teilweise Lage der Festlegung im 350 m - Abstandsbereich zur Wohnbebauung in Wohngebieten, im Dorf-/Mischgebiet bzw. im Außenbereich

Biologische Vielfalt/Arten und Biotope

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Die Kriterien des Schutzgutes sind von der Festlegung nicht betroffen.

Boden

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutzmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betreffene Schutzgutkriterien

B1: natürliche Bodenfruchtbarkeit

vollständige Lage in Gebiet mit sehr hoher Bodenfruchtbarkeit - der nährstoffreiche Oberboden ist gem. § 202 BauGB an anderer Stelle aufzubringen bzw. ist Mutterboden gem. DIN 19731 i.V.m. § 12 BBodenSchV separat zu lagern bzw. ist Mutterboden gem. DIN 19731 i.V.m. § 12 BBodenSchV separat zu lagern

B3: Filter- und Pufferkapazität

teilweise Lage in Gebiet mit hoher Filter- und Pufferkapazität - im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsplanung können Kompensationsmaßnahmen im Umfeld der Festlegung ergriffen werden, die zur Verminderung negativer bodenphysikalischer oder bodenchemischer Einflüsse durch intensive Landwirtschaft führen können

B4: Wasserspeicherkapazität

vollständige Lage in Gebiet mit sehr hoher Wasserspeicherfunktion - im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsplanung können Kompensationsmaßnahmen ergriffen werden, die die anfallenden Niederschläge größtenteils im Gebiet zurückhalten, so dass diese zeitverzögert versickern können

Vorbelastungen

ausgeräumte Ackerfläche

Im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens ist die Vorbelastung des Schutzgutes zu berücksichtigen.

Wasser

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutzmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betroffene Schutzgutkriterien

W4: geologisch bedingte Grundwassergefährdung
Gebiet mit geologisch bedingter Grundwassergefährdung

Landschaftsbild/Erholung/kulturelles Erbe voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein
Die Kriterien des Schutzgutes sind von der Festlegung nicht betroffen.

Ergebnis

Im Ergebnis der vertieften Umweltprüfung der Festlegung wurde auf der Ebene der Regionalplanung auch unter Beachtung der Verträglichkeit mit den Natura 2000 - Gebieten festgestellt, dass bei Umsetzung der Festlegung unter Beachtung der in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Empfehlungen an die Regionalplanung vorhanden: Ja Nein

Kumulative Wirkungen mit anderen Festlegungen, Planungen oder Vorbelastungen, die in der Summe zu erheblichen Umweltauswirkungen führen können, sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht zu erwarten.

Aufgrund der flächendeckenden Betrachtung im Kontext mit der angewandten Planungsmethodik ergeben sich keine vernünftigen umweltfreundlicheren Alternativen zur Festlegung.

Zu erwartende Beeinträchtigungen der Umwelt infolge der Umsetzung der Festlegung sind nach Art und Umfang der Beeinträchtigung auf regionalplanerischer Ebene innerhalb der im Umkreis der Festlegung befindlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz, der Vorranggebiete Waldmehrung, in Gebieten mit besonderen Nutzenanforderungen und in Sanierungsbedürftigen Bereichen der Landschaft ausgleichbar.

Monitoring erfolgt durch Fachplanungsträger und Fachbehörden sowie im Rahmen der vorgeschriebenen formalen Beteiligung des Planungsverbandes im Rahmen seiner Stellungnahmetätigkeit auf der Zulassungsebene und wird im digitalen Raumordnungskataster dokumentiert.

Belange des Artenschutzes können abschließend erst auf der Zulassungsebene betrachtet werden.

Umweltprüfbogen GE02 VRG nördlich Meißen

Allgemeine Informationen

Nutzungsart der Festlegung: Vorsorgestandort Industrie und Gewerbe
Kreis(e): Meißen
Gemeinde(n): Meißen
Landschaftsräume: Großenhainer Pflege, Elbe-Durchbruchstal um Meißen, Dresdner Elbtalweitung und Randlagen
aktuelle Nutzung: Bebauung (ehemalige militärische Nutzung), Ackerland
Dimensionierung: 27 ha

allgemeine Bemerkungen:

FESTLEGUNG IST ENTFALLEN!

Für das Festlegungsgebiet bestehen noch keine bauplanungsrechtlichen Genehmigungen.

Angrenzende Nutzung: Solarpark

vertiefte Umweltprüfung notwendig: Ja Nein

Die Festlegung bildet einen Rahmen für ein UVP-pflichtiges Vorhaben - aufgrund der Umweltprüfungspflicht für Bauleitpläne nach § 2 Abs. 4 BauGB und der Rahmensetzung für UVP-pflichtige Projekte nach Nr. 18.5 der Anlage 1 des UVP-Gesetzes: Bau einer Industriezone für Industrieanlagen, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs ein Bebauungsplan aufgestellt wird.

Vertiefte Prüfung der Umweltauswirkungen

Gesundheit Mensch/Klima/Luft

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutzmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betroffene Schutzgutkriterien

M3: Immissionen

teilweise Lage der Festlegung im 500 m - Abstandsbereich zu Sondergebiet Erholung

teilweise Lage der Festlegung im 350 m - Abstandsbereich zur Wohnbebauung in Wohngebieten, im Dorf-/Mischgebiet bzw. im Außenbereich

Biologische Vielfalt/Arten und Biotope

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Die Kriterien des Schutzgutes sind von der Festlegung nicht betroffen.

Boden

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutzmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betroffene Schutzgutkriterien

B1: natürliche Bodenfruchtbarkeit

teilweise Lage in Gebiet mit sehr hoher Bodenfruchtbarkeit - der nährstoffreiche Oberboden ist gem. § 202 BauGB an anderer Stelle aufzubringen bzw. ist Mutterboden gem. DIN 19731 i.V.m. § 12 BBodenSchV separat zu lagern

B3: Filter- und Pufferkapazität

teilweise Lage in Gebiet mit hoher Filter- und Pufferkapazität - im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsplanung können Kompensationsmaßnahmen im Umfeld der Festlegung ergriffen werden, die zur Verminderung negativer bodenphysikalischer oder bodenchemischer Einflüsse durch intensive Landwirtschaft führen können

B4: Wasserspeicherkapazität

teilweise Lage in Gebiet mit sehr hoher Wasserspeicherfunktion - im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsplanung können Kompensationsmaßnahmen ergriffen werden, die die anfallenden Niederschläge größtenteils im Gebiet zurückhalten, so dass diese zeitverzögert versickern können

Vorbelastungen

ausgeräumte Ackerfläche

Im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens ist die Vorbelastung des Schutzgutes zu berücksichtigen.

Wasser

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Die Kriterien des Schutzgutes sind von der Festlegung nicht betroffen.

Landschaftsbild/Erholung/kulturelles Erbe

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Die Kriterien des Schutzgutes sind von der Festlegung nicht betroffen.

betroffene Schutzgutkriterien

L1: sichtexponierter Elbtalbereich

Ergebnis

Im Ergebnis der vertieften Umweltprüfung der Festlegung wurde auf der Ebene der Regionalplanung auch unter Beachtung der Verträglichkeit mit den Natura 2000 - Gebieten festgestellt, dass bei Umsetzung der Festlegung unter Beachtung der in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Empfehlungen an die Regionalplanung vorhanden: Ja Nein

Kumulative Wirkungen mit anderen Festlegungen, Planungen oder Vorbelastungen sind hinsichtlich mehrerer Festlegungsarten sowie des Schutzgutes menschliche Gesundheit ermittelt worden. In der Summe sind aber erhebliche Umweltauswirkungen auch unter Berücksichtigung von Minderungsmaßnahmen auf der Ebene der Regionalplanung und/oder der Zulassungsebene nicht zu erwarten.

Aufgrund der flächendeckenden Betrachtung im Kontext mit der angewandten Planungsmethodik ergeben sich keine vernünftigen umweltfreundlicheren Alternativen zur Festlegung.

Zu erwartende Beeinträchtigungen der Umwelt infolge der Umsetzung der Festlegung sind nach Art und Umfang der Beeinträchtigung auf regionalplanerischer Ebene innerhalb der im Umkreis der Festlegung befindlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz, der Vorranggebiete Waldmehrung, in Gebieten mit besonderen Nutzenanforderungen und in Sanierungsbedürftigen Bereichen der Landschaft ausgleichbar.

Monitoring erfolgt durch Fachplanungsträger und Fachbehörden sowie im Rahmen der vorgeschriebenen formalen Beteiligung des Planungsverbandes im Rahmen seiner Stellungnahmetätigkeit auf der Zulassungsebene und wird im digitalen Raumordnungskataster dokumentiert.

Belange des Artenschutzes können abschließend erst auf der Zulassungsebene betrachtet werden.

Umweltprüfbogen GE03 VRG südlich Radeburg

Allgemeine Informationen

Nutzungsart der Festlegung: Vorsorgestandort Industrie und Gewerbe

Kreis(e): Meißen

Gemeinde(n): Radeburg

Landschaftsräume: Westlausitzer Hügel- und Bergland

aktuelle Nutzung: Ackerland, Silo

Dimensionierung: 28 ha

allgemeine Bemerkungen:

Für das Festlegungsgebiet bestehen noch keine bauplanungsrechtlichen Genehmigungen.

Angrenzende Nutzung: Gewerbe

vertiefte Umweltprüfung notwendig: Ja Nein

Die Festlegung bildet einen Rahmen für ein UVP-pflichtiges Vorhaben - aufgrund der Umweltprüfungspflicht für Bauleitpläne nach § 2 Abs. 4 BauGB und der Rahmensetzung für UVP-pflichtige Projekte nach Nr. 18.5 der Anlage 1 des UVPG: Bau einer Industriezone für Industrieanlagen, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs ein Bebauungsplan aufgestellt wird.

Vertiefte Prüfung der Umweltauswirkungen

Gesundheit Mensch/Klima/Luft

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutzmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betroffene Schutzgutkriterien

M3: Immissionen

teilweise Lage der Festlegung im 500 m - Abstandsbereich zu Sondergebiet Erholung

teilweise Lage der Festlegung im 350 m - Abstandsbereich zur Wohnbebauung in Wohngebieten, im Dorf-/Mischgebiet bzw. im Außenbereich

Biologische Vielfalt/Arten und Biotope

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Die Kriterien des Schutzgutes sind von der Festlegung nicht betroffen. Bezüglich der Natura 2000-Gebiete erfolgte eine gesonderte Erheblichkeitsprüfung.

betroffene Schutzgutkriterien

V7: SPA-Gebiete

SPA-33: Das Natura 2000-Gebiet ist von den Festlegungen des Regionalplanentwurfes nicht direkt betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind unter Beachtung der in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Boden

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutzmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betroffene Schutzgutkriterien

B2: Biotopentwicklungspotential

teilweise Lage in Gebiet mit hohem Biotopentwicklungspotenzial

Wasser

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Die Kriterien des Schutzgutes sind von der Festlegung nicht betroffen.

Landschaftsbild/Erholung/kulturelles Erbe

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Die Kriterien des Schutzgutes sind von der Festlegung nicht betroffen.

Ergebnis

Im Ergebnis der vertieften Umweltprüfung der Festlegung wurde auf der Ebene der Regionalplanung auch unter Beachtung der Verträglichkeit mit den Natura 2000 - Gebieten festgestellt, dass bei Umsetzung der Festlegung unter Beachtung der in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Empfehlungen an die Regionalplanung vorhanden: Ja Nein

Kumulative Wirkungen mit anderen Festlegungen, Planungen oder Vorbelastungen, die in der Summe zu erheblichen Umweltauswirkungen führen können, sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht zu erwarten.

Aufgrund der flächendeckenden Betrachtung im Kontext mit der angewandten Planungsmethodik ergeben sich keine vernünftigen umweltfreundlicheren Alternativen zur Festlegung.

Zu erwartende Beeinträchtigungen der Umwelt infolge der Umsetzung der Festlegung sind nach Art und Umfang der Beeinträchtigung auf regionalplanerischer Ebene innerhalb der im Umkreis der Festlegung befindlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz, der Vorranggebiete Waldmehrung, in Gebieten mit besonderen Nutzenanforderungen und in Sanierungsbedürftigen Bereichen der Landschaft ausgleichbar.

Monitoring erfolgt durch Fachplanungsträger und Fachbehörden sowie im Rahmen der vorgeschriebenen formalen Beteiligung des Planungsverbandes im Rahmen seiner Stellungnahmetätigkeit auf der Zulassungsebene und wird im digitalen Raumordnungskataster dokumentiert.

Belange des Artenschutzes können abschließend erst auf der Zulassungsebene betrachtet werden.

Umweltprüfbogen GE04 VRG nördlich Thiendorf

Allgemeine Informationen

Nutzungsart der Festlegung: Vorsorgestandort Industrie und Gewerbe

Kreis(e): Meißen

Gemeinde(n): Thiendorf

Landschaftsräume: Großenhainer Pflege

aktuelle Nutzung: Ackerland

Dimensionierung: 27 ha

allgemeine Bemerkungen:

Für das Festlegungsgebiet bestehen noch keine bauplanungsrechtlichen Genehmigungen.

Angrenzende Nutzung: Gewerbe

vertiefte Umweltprüfung notwendig: Ja Nein

Die Festlegung bildet einen Rahmen für ein UVP-pflichtiges Vorhaben - aufgrund der Umweltprüfungspflicht für Bauleitpläne nach § 2 Abs. 4 BauGB und der Rahmensetzung für UVP-pflichtige Projekte nach Nr. 18.5 der Anlage 1 des UVPG: Bau einer Industriezone für Industrieanlagen, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs ein Bebauungsplan aufgestellt wird.

Vertiefte Prüfung der Umweltauswirkungen

Gesundheit Mensch/Klima/Luft

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutzmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betroffene Schutzgutkriterien

M3: Immissionen

Lage der Festlegung im 500 m - Abstandsbereich zu Sondergebiet Erholung

Lage der Festlegung im 350 m - Abstandsbereich zur Wohnbebauung in Wohngebieten, im Dorf-/Mischgebiet bzw. im Außenbereich

Biologische Vielfalt/Arten und Biotope

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. In der Summe ist die Betroffenheit aber unter Beachtung der Vorbelastungen sowie der in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen in Bezug auf ihre Erheblichkeit als gering zu bewerten. Bezüglich der Natura 2000-Gebiete erfolgte eine gesonderte Erheblichkeitsprüfung.

betroffene Schutzgutkriterien

V2: unzerschnittener störungsarmer Raum

USR mit hohem Anteil an FFH- und SPA-Gebieten (>20 %) bzw. NSG-Anteil (> 8 %); Lage der Festlegung nur in Randlage; südlich schließt sich ein Gewerbegebiet und westlich die Autobahn an.

V6: FFH-Gebiete

FFH-149: Das Natura 2000-Gebiet ist von der Festlegung des Regionalplanentwurfes nicht direkt betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind unter Beachtung der in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Boden

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutzmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betroffene Schutzgutkriterien

B2: Biotopentwicklungspotential

vollständige Lage in Gebiet mit hohem Biotopentwicklungspotenzial

Vorbelastungen

ausgeräumte Ackerfläche

Im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens ist die Vorbelastung des Schutzgutes zu berücksichtigen.

Wasser

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Die Kriterien des Schutzgutes sind von der Festlegung nicht betroffen.

Landschaftsbild/Erholung/kulturelles Erbe voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein
Die Kriterien des Schutzgutes sind von der Festlegung nicht betroffen.

Ergebnis

Im Ergebnis der vertieften Umweltprüfung der Festlegung wurde auf der Ebene der Regionalplanung auch unter Beachtung der Verträglichkeit mit den Natura 2000 - Gebieten festgestellt, dass bei Umsetzung der Festlegung unter Beachtung der in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Empfehlungen an die Regionalplanung vorhanden: Ja Nein

Kumulative Wirkungen mit anderen Festlegungen, Planungen oder Vorbelastungen sind hinsichtlich des Schutzgutes menschliche Gesundheit ermittelt worden. In der Summe sind aber erhebliche Umweltauswirkungen auch unter Berücksichtigung von Minderungsmaßnahmen auf der Ebene der Regionalplanung und/oder der Zulassungsebene nicht zu erwarten.

Aufgrund der flächendeckenden Betrachtung im Kontext mit der angewandten Planungsmethodik ergeben sich keine vernünftigen umweltfreundlicheren Alternativen zur Festlegung.

Zu erwartende Beeinträchtigungen der Umwelt infolge der Umsetzung der Festlegung sind nach Art und Umfang der Beeinträchtigung auf regionalplanerischer Ebene innerhalb der im Umkreis der Festlegung befindlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz, der Vorranggebiete Waldmehrung, in Gebieten mit besonderen Nutzenanforderungen und in Sanierungsbedürftigen Bereichen der Landschaft ausgleichbar.

Monitoring erfolgt durch Fachplanungsträger und Fachbehörden sowie im Rahmen der vorgeschriebenen formalen Beteiligung des Planungsverbandes im Rahmen seiner Stellungnahmetätigkeit auf der Zulassungsebene und wird im digitalen Raumordnungskataster dokumentiert.

Belange des Artenschutzes können abschließend erst auf der Zulassungsebene betrachtet werden.

Umweltprüfbogen GE05 VRG südlich Mautitz

Allgemeine Informationen

Nutzungsart der Festlegung: Vorsorgestandort Industrie und Gewerbe

Kreis(e): Meißen

Gemeinde(n): Riesa

Landschaftsräume: Nordsächsisches Platten- und Hügelland

aktuelle Nutzung: Ackerland

Dimensionierung: 39 ha

allgemeine Bemerkungen:

Für das Festlegungsgebiet bestehen noch keine bauplanungsrechtlichen Genehmigungen.

Angrenzende Nutzung: VREG Wind

FNP Riesa (2007): Darstellung Gewerbegebiet Planung

vertiefte Umweltprüfung notwendig: Ja Nein

Die Festlegung bildet einen Rahmen für ein UVP-pflichtiges Vorhaben - aufgrund der Umweltprüfungspflicht für Bauleitpläne nach § 2 Abs. 4 BauGB und der Rahmensetzung für UVP-pflichtige Projekte nach Nr. 18.5 der Anlage 1 des UVPG: Bau einer Industriezone für Industrieanlagen, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs ein Bebauungsplan aufgestellt wird.

Vertiefte Prüfung der Umweltauswirkungen

Gesundheit Mensch/Klima/Luft

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutzmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betroffene Schutzgüterkriterien

M2: erkundetes nutzbares Grundwasserdargebot

vollständige Lage der Festlegung in einem Bereich mit erkundetem nutzbaarem Grundwasserdargebot

M3: Immissionen

teilweise Lage der Festlegung im 500 m - Abstandsbereich zu Sondergebiet Erholung

Biologische Vielfalt/Arten und Biotope

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Die Kriterien des Schutzgutes sind von der Festlegung nicht betroffen.

Boden

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutzmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betroffene Schutzgüterkriterien

B1: natürliche Bodenfruchtbarkeit

geringfügige Lage in Gebiet mit hoher Bodenfruchtbarkeit - der nährstoffreiche Oberboden ist gem. § 202 BauGB an anderer Stelle aufzubringen bzw. ist Mutterboden gem. DIN 19731 i.V.m. § 12 BBodenSchV separat zu lagern

B4: Wasserspeicherkapazität

geringfügige Lage in Gebiet mit hoher Wasserspeicherfunktion - im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsplanung können Kompensationsmaßnahmen ergriffen werden, die die anfallenden Niederschläge größtenteils im Gebiet zurückhalten, so dass diese zeitverzögert versickern können

Vorbelastungen

ausgeräumte Ackerfläche

Im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens ist die Vorbelastung des Schutzgutes zu berücksichtigen.

Wasser

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Die Kriterien des Schutzgutes sind von der Festlegung nicht betroffen.

Landschaftsbild/Erholung/kulturelles Erbe

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Die Kriterien des Schutzgutes sind von der Festlegung nicht betroffen.

Ergebnis

Im Ergebnis der vertieften Umweltprüfung der Festlegung wurde auf der Ebene der Regionalplanung auch unter Beachtung der Verträglichkeit mit den Natura 2000 - Gebieten festgestellt, dass bei Umsetzung der Festlegung unter Beachtung der in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Empfehlungen an die Regionalplanung vorhanden: Ja Nein

Kumulative Wirkungen mit anderen Festlegungen, Planungen oder Vorbelastungen, die in der Summe zu erheblichen Umweltauswirkungen führen können, sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht zu erwarten.

Aufgrund der flächendeckenden Betrachtung im Kontext mit der angewandten Planungsmethodik ergeben sich keine vernünftigen umweltfreundlicheren Alternativen zur Festlegung.

Zu erwartende Beeinträchtigungen der Umwelt infolge der Umsetzung der Festlegung sind nach Art und Umfang der Beeinträchtigung auf regionalplanerischer Ebene innerhalb der im Umkreis der Festlegung befindlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz, der Vorranggebiete Waldmehrung, in Gebieten mit besonderen Nutzenanforderungen und in Sanierungsbedürftigen Bereichen der Landschaft ausgleichbar.

Monitoring erfolgt durch Fachplanungsträger und Fachbehörden sowie im Rahmen der vorgeschriebenen formalen Beteiligung des Planungsverbandes im Rahmen seiner Stellungnahmetätigkeit auf der Zulassungsebene und wird im digitalen Raumordnungskataster dokumentiert.

Belange des Artenschutzes können abschließend erst auf der Zulassungsebene betrachtet werden.

Umweltprüfbogen GE06 VRG südöstlich Nünchritz

Allgemeine Informationen

Nutzungsart der Festlegung: Vorsorgestandort Industrie und Gewerbe

Kreis(e): Meißen

Gemeinde(n): Nünchritz

Landschaftsräume: Großenhainer Pflege

aktuelle Nutzung: Ackerland

Dimensionierung: 32 ha

allgemeine Bemerkungen:

Für das Festlegungsgebiet bestehen noch keine bauplanungsrechtlichen Genehmigungen.

Angrenzende Nutzung: Industrie

vertiefte Umweltprüfung notwendig: Ja Nein

Die Festlegung bildet einen Rahmen für ein UVP-pflichtiges Vorhaben - aufgrund der Umweltprüfungspflicht für Bauleitpläne nach § 2 Abs. 4 BauGB und der Rahmensetzung für UVP-pflichtige Projekte nach Nr. 18.5 der Anlage 1 des UVP-Gesetzes: Bau einer Industriezone für Industrieanlagen, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs ein Bebauungsplan aufgestellt wird.

Vertiefte Prüfung der Umweltauswirkungen

Gesundheit Mensch/Klima/Luft

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutzmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betroffene Schutzgutkriterien

M3: Immissionen

teilweise Lage der Festlegung im 500 m - Abstandsbereich zu Sondergebiet Erholung

geringfügige Lage der Festlegung im 350 m - Abstandsbereich zur Wohnbebauung in Wohngebieten, im Dorf-/Mischgebiet bzw. im Außenbereich

Biologische Vielfalt/Arten und Biotope

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Die Kriterien des Schutzgutes sind von der Festlegung nicht betroffen.

Boden

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Die schutzgutunterstützenden Kriterien sind von der Festlegung nicht betroffen.

Wasser

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutzmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betroffene Schutzgutkriterien

W4: geologisch bedingte Grundwassergefährdung

Gebiet mit geologisch bedingter Grundwassergefährdung

Landschaftsbild/Erholung/kulturelles Erbe

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Die Kriterien des Schutzgutes sind von der Festlegung nicht betroffen.

Ergebnis

Im Ergebnis der vertieften Umweltprüfung der Festlegung wurde auf der Ebene der Regionalplanung auch unter Beachtung der Verträglichkeit mit den Natura 2000 - Gebieten festgestellt, dass bei Umsetzung der Festlegung unter Beachtung der in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Empfehlungen an die Regionalplanung vorhanden: Ja Nein

Kumulative Wirkungen mit anderen Festlegungen, Planungen oder Vorbelastungen, die in der Summe zu erheblichen Umweltauswirkungen führen können, sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht zu erwarten.

Aufgrund der flächendeckenden Betrachtung im Kontext mit der angewandten Planungsmethodik ergeben sich keine vernünftigen umweltfreundlicheren Alternativen zur Festlegung.

Zu erwartende Beeinträchtigungen der Umwelt infolge der Umsetzung der Festlegung sind nach Art und Umfang der Beeinträchtigung auf regionalplanerischer Ebene innerhalb der im Umkreis der Festlegung befindlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz, der Vorranggebiete Waldmehrung, in Gebieten mit besonderen Nutzenanforderungen und in Sanierungsbedürftigen Bereichen der Landschaft ausgleichbar.

Monitoring erfolgt durch Fachplanungsträger und Fachbehörden sowie im Rahmen der vorgeschriebenen formalen Beteiligung des Planungsverbandes im Rahmen seiner Stellungnahmetätigkeit auf der Zulassungsebene und wird im digitalen Raumordnungskataster dokumentiert.

Belange des Artenschutzes können abschließend erst auf der Zulassungsebene betrachtet werden.

Umweltprüfbogen GE07 VRG südwestlich Pirna

Allgemeine Informationen

Nutzungsart der Festlegung: Vorsorgestandort Industrie und Gewerbe
Kreis(e): Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Gemeinde(n): Pirna
Landschaftsräume: Östliches Erzgebirgsvorland
aktuelle Nutzung: Ackerland
Dimensionierung: 50 ha

allgemeine Bemerkungen:

FESTLEGUNG IST ENTFALLEN!

Für das Festlegungsgebiet bestehen noch keine bauplanungsrechtlichen Genehmigungen.

Angrenzende Nutzung: A 17 - Zubringer

Entsprechend der Machbarkeitsstudie (2016) zur Entwicklung von interkommunalen Gewerbe- und Industrieflächen im Raum "Feistenberg" ist aufgrund der benachbarten Lage und möglicher Auswirkungen u. a. hinsichtlich Niederschlagswasserbeseitigung, Verlärmung, Zerschneidung von Teilebensräumen und Lichtverschmutzung bzgl. der Teilfläche 10 (Festlegungsgebiet) eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung bei der planerischen Weiterentwicklung der Fläche erforderlich.

vertiefte Umweltprüfung notwendig: Ja Nein

Die Festlegung bildet einen Rahmen für ein UVP-pflichtiges Vorhaben - aufgrund der Umweltprüfungspflicht für Bauleitpläne nach § 2 Abs. 4 BauGB und der Rahmensezung für UVP-pflichtige Projekte nach Nr. 18.5 der Anlage 1 des UVP-Gesetzes: Bau einer Industriezone für Industrieanlagen, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs ein Bebauungsplan aufgestellt wird.

Vertiefte Prüfung der Umweltauswirkungen

Gesundheit Mensch/Klima/Luft

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutzmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betroffene Schutzgutkriterien

M3: Immissionen

geringfügige Lage der Festlegung im 800 m - Abstandsbereich zu reinem Wohngebiet bzw. Kur-/Klinikgebiet

teilweise Lage der Festlegung im 500 m - Abstandsbereich zu Sondergebiet Erholung

geringfügige Lage der Festlegung im 350 m - Abstandsbereich zur Wohnbebauung in Wohngebieten, im Dorf-/Mischgebiet bzw. im Außenbereich

Biologische Vielfalt/Arten und Biotope

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bezüglich der Natura 2000-Gebiete erfolgte eine gesonderte Erheblichkeitsprüfung.

betroffene Schutzgutkriterien

V6: FFH-Gebiete

FFH-085E: Das Natura 2000-Gebiet ist von der Festlegung des Regionalplanentwurfes nicht direkt betroffen.

Erhebliche Beeinträchtigungen sind unter Beachtung der in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen nicht zu erwarten. Die regionalplanerische Festlegung betrifft keine Kern- und Verbindungsflächen im Rahmen der Habitatvernetzung ausgewählter Zielarten entsprechend Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan (Kap. 2.2.3.7), so dass auf regionalplanerischer Ebene auch keine erheblichen Beeinträchtigungen der Kohärenz zu befürchten sind.

Boden

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutzmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betroffene Schutzgutkriterien

B2: Biotopentwicklungspotential

vollständige Lage in Gebiet mit hohem Biotopentwicklungspotenzial

B4: Wasserspeicherkapazität

vollständige Lage in Gebiet mit sehr hoher Wasserspeicherfunktion - im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsplanung können Kompensationsmaßnahmen ergriffen werden, die die anfallenden Niederschläge größtenteils im Gebiet zurückhalten, so dass diese zeitverzögert versickern können

Vorbelastungen

ausgeräumte Ackerfläche

Im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens ist die Vorbelastung des Schutzgutes zu berücksichtigen.

Wasser

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Die Kriterien des Schutzgutes sind von der Festlegung nicht betroffen.

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutzmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betreffene Schutzgutkriterien

W4: geologisch bedingte Grundwassergefährdung

Gebiet mit geologisch bedingter Grundwassergefährdung

Landschaftsbild/Erholung/kulturelles Erbe

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Die Kriterien des Schutzgutes sind von der Festlegung nicht betroffen.

Ergebnis

Im Ergebnis der vertieften Umweltprüfung der Festlegung wurde auf der Ebene der Regionalplanung auch unter Beachtung der Verträglichkeit mit den Natura 2000 - Gebieten festgestellt, dass bei Umsetzung der Festlegung unter Beachtung der in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Empfehlungen an die Regionalplanung vorhanden: Ja Nein

Kumulative Wirkungen mit anderen Festlegungen, Planungen oder Vorbelastungen sind hinsichtlich des Schutzgutes Klima ermittelt worden. In der Summe sind aber erhebliche Umweltauswirkungen auch unter Berücksichtigung von Minderungsmaßnahmen auf der Ebene der Regionalplanung und/oder der Zulassungsebene nicht zu erwarten.

Im Rahmen von Voruntersuchungen der Fachplanung sind bereits Alternativen betrachtet worden. Die Festlegung stellt die umweltfreundlichste Alternative dar.

Zu erwartende Beeinträchtigungen der Umwelt infolge der Umsetzung der Festlegung sind nach Art und Umfang der Beeinträchtigung auf regionalplanerischer Ebene innerhalb der im Umkreis der Festlegung befindlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz, der Vorranggebiete Waldmehrung, in Gebieten mit besonderen Nutzenanforderungen und in Sanierungsbedürftigen Bereichen der Landschaft ausgleichbar.

Monitoring erfolgt durch Fachplanungsträger und Fachbehörden sowie im Rahmen der vorgeschriebenen formalen Beteiligung des Planungsverbandes im Rahmen seiner Stellungnahmetätigkeit auf der Zulassungsebene und wird im digitalen Raumordnungskataster dokumentiert.

Belange des Artenschutzes können abschließend erst auf der Zulassungsebene betrachtet werden.

Umweltprüfbogen GE08 VRG westlich Niederrottendorf

Allgemeine Informationen

Nutzungsart der Festlegung: Vorsorgestandort Industrie und Gewerbe
Kreis(e): Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Gemeinde(n): Neustadt in Sachsen
Landschaftsräume: Oberlausitzer Bergland
aktuelle Nutzung: Ackerland
Dimensionierung: 44 ha

allgemeine Bemerkungen:

Für das Festlegungsgebiet bestehen noch keine bauplanungsrechtlichen Genehmigungen.

vertiefte Umweltprüfung notwendig: Ja Nein

Die Festlegung bildet einen Rahmen für ein UVP-pflichtiges Vorhaben - aufgrund der Umweltprüfungspflicht für Bauleitpläne nach § 2 Abs. 4 BauGB und der Rahmensetzung für UVP-pflichtige Projekte nach Nr. 18.5 der Anlage 1 des UVPG: Bau einer Industriezone für Industrieanlagen, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs ein Bebauungsplan aufgestellt wird.

Vertiefte Prüfung der Umweltauswirkungen

Gesundheit Mensch/Klima/Luft

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutzmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betreffene Schutzgutkriterien

M3: Immissionen

teilweise Lage der Festlegung im 350 m - Abstandsbereich zur Wohnbebauung in Wohngebieten, im Dorf-/Mischgebiet bzw. im Außenbereich

Biologische Vielfalt/Arten und Biotope

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Die Kriterien des Schutzgutes sind von der Festlegung nicht betroffen.

Boden

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutzmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betreffene Schutzgutkriterien

B1: natürliche Bodenfruchtbarkeit

vollständige Lage in Gebiet mit sehr hoher Bodenfruchtbarkeit - der nährstoffreiche Oberboden ist gem. § 202 BauGB an anderer Stelle aufzubringen bzw. ist Mutterboden gem. DIN 19731 i.V.m. § 12 BBodenSchV separat zu lagern

B3: Filter- und Pufferkapazität

geringfügige Lage in Gebiet mit hoher Filter- und Pufferkapazität - im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsplanung können Kompensationsmaßnahmen im Umfeld der Festlegung ergriffen werden, die zur Verminderung negativer bodenphysikalischer oder bodenchemischer Einflüsse durch intensive Landwirtschaft führen können

B4: Wasserspeicherkapazität

vollständige Lage in Gebiet mit sehr hoher Wasserspeicherfunktion - im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsplanung können Kompensationsmaßnahmen ergriffen werden, die die anfallenden Niederschläge größtenteils im Gebiet zurückhalten, so dass diese zeitverzögert versickern können

Vorbelastungen

ausgeräumte Ackerfläche

Im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens ist die Vorbelastung des Schutzgutes zu berücksichtigen.

Wasser

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Die Kriterien des Schutzgutes sind von der Festlegung nicht betroffen.

Landschaftsbild/Erholung/kulturelles Erbe

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Die Kriterien des Schutzgutes sind von der Festlegung nicht betroffen.

Ergebnis

Im Ergebnis der vertieften Umweltprüfung der Festlegung wurde auf der Ebene der Regionalplanung auch unter Beachtung der Verträglichkeit mit den Natura 2000 - Gebieten festgestellt, dass bei Umsetzung der Festlegung unter Beachtung der in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Empfehlungen an die Regionalplanung vorhanden: Ja Nein

Kumulative Wirkungen mit anderen Festlegungen, Planungen oder Vorbelastungen sind hinsichtlich mehrerer Festlegungsarten sowie des Schutzgutes menschliche Gesundheit ermittelt worden. In der Summe sind aber erhebliche Umweltauswirkungen auch unter Berücksichtigung von Minderungsmaßnahmen auf der Ebene der Regionalplanung und/oder der Zulassungsebene nicht zu erwarten.

Aufgrund der flächendeckenden Betrachtung im Kontext mit der angewandten Planungsmethodik ergeben sich keine vernünftigen umweltfreundlicheren Alternativen.

Zu erwartende Beeinträchtigungen der Umwelt infolge der Umsetzung der Festlegung sind nach Art und Umfang der Beeinträchtigung auf regionalplanerischer Ebene innerhalb der im Umkreis der Festlegung befindlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz, der Vorranggebiete Waldmehrung, in Gebieten mit besonderen Nutzenanforderungen und in Sanierungsbedürftigen Bereichen der Landschaft ausgleichbar.

Monitoring erfolgt durch Fachplanungsträger und Fachbehörden sowie im Rahmen der vorgeschriebenen formalen Beteiligung des Planungsverbandes im Rahmen seiner Stellungnahmetätigkeit auf der Zulassungsebene und wird im digitalen Raumordnungskataster dokumentiert.

Belange des Artenschutzes können abschließend erst auf der Zulassungsebene betrachtet werden.

Umweltprüfbogen GE09 VRG südlich Langenwolmsdorf

Allgemeine Informationen

Nutzungsart der Festlegung: Vorsorgestandort Industrie und Gewerbe
Kreis(e): Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Gemeinde(n): Stolpen
Landschaftsräume: Westlausitzer Hügel- und Bergland
aktuelle Nutzung: Ackerland
Dimensionierung: 71 ha

allgemeine Bemerkungen:

Für das Festlegungsgebiet bestehen noch keine bauplanungsrechtlichen Genehmigungen.

vertiefte Umweltprüfung notwendig: Ja Nein

Die Festlegung bildet einen Rahmen für ein UVP-pflichtiges Vorhaben - aufgrund der Umweltprüfungspflicht für Bauleitpläne nach § 2 Abs. 4 BauGB und der Rahmensetzung für UVP-pflichtige Projekte nach Nr. 18.5 der Anlage 1 des UVP-Gesetzes: Bau einer Industriezone für Industrieanlagen, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs ein Bebauungsplan aufgestellt wird.

Vertiefte Prüfung der Umweltauswirkungen

Gesundheit Mensch/Klima/Luft

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutzmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betroffene Schutzgutkriterien

M3: Immissionen

teilweise Lage der Festlegung im 350 m - Abstandsbereich zur Wohnbebauung in Wohngebieten, im Dorf-/Mischgebiet bzw. im Außenbereich

Biologische Vielfalt/Arten und Biotope

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Die Kriterien des Schutzgutes sind von der Festlegung nicht betroffen.

Boden

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutzmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betroffene Schutzgutkriterien

B1: natürliche Bodenfruchtbarkeit

vollständige Lage in Gebiet mit sehr hoher und hoher Bodenfruchtbarkeit - der nährstoffreiche Oberboden ist gem. § 202 BauGB an anderer Stelle aufzubringen bzw. ist Mutterboden gem. DIN 19731 i.V.m. § 12 BBodSchV separat zu lagern

B3: Filter- und Pufferkapazität

geringfügige Lage in Gebiet mit hoher Filter- und Pufferkapazität - im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsplanung können Kompensationsmaßnahmen im Umfeld der Festlegung ergriffen werden, die zur Verminderung negativer bodenphysikalischer oder bodenchemischer Einflüsse durch intensive Landwirtschaft führen können

B4: Wasserspeicherkapazität

vollständige Lage in Gebiet mit sehr hoher und hoher Wasserspeicherfunktion - im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsplanung können Kompensationsmaßnahmen ergriffen werden, die die anfallenden Niederschläge größtenteils im Gebiet zurückhalten, so dass diese zeitverzögert versickern können

Vorbelastungen

ausgeräumte Ackerfläche

Im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens ist die Vorbelastung des Schutzgutes zu berücksichtigen.

Wasser

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutzmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betroffene Schutzgutkriterien

W4: geologisch bedingte Grundwassergefährdung

Gebiet mit geologisch bedingter Grundwassergefährdung

Landschaftsbild/Erholung/kulturelles Erbe

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Ja

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine erhebliche Betroffenheit des Schutzgutes, da sich die Festlegung teilweise in der Sichtachse von einem Sichtpunkt zur Burg Stolpen befindet.

betreffene Schutzgutkriterien

L4: Kulturdenkmalbereich in sichtexponierter Lage

Sichtbereich Kulturdenkmal - hier Burg Stolpen - in weiträumig sichtexponierter Lage; der südwestliche Bereich der Festlegung befindet sich zwischen der Sichtachse eines Sichtpunktes und der Burg Stolpen.

Ergebnis

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine erhebliche Betroffenheit des Schutzgutes Landschaftsbild, da sich der südwestliche Teil der Festlegung in der Sichtachse eines Sichtpunktes zur Burg Stolpen befindet. Der davon betroffenen südwestliche Teil der Festlegung (11 ha) sollte im Regionalplanentwurf nicht weiter verfolgt werden.

Für die anderen Schutzgüter wird auch unter Beachtung der Verträglichkeit mit den Natura 2000 - Gebieten festgestellt, dass bei Umsetzung der Festlegung unter Beachtung der in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Empfehlungen an die Regionalplanung vorhanden: Ja Nein

Der südwestliche Teil der Festlegung in der Sichtachse eines Sichtpunktes zur Burg Stolpen (11 ha) sollte im Regionalplanentwurf nicht weiter verfolgt werden.

Umsetzung durch die Regionalplanung erfolgt: Ja Nein

Kumulative Wirkungen mit anderen Festlegungen, Planungen oder Vorbelastungen, die in der Summe zu erheblichen Umweltauswirkungen führen können, sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht zu erwarten.

Aufgrund der flächendeckenden Betrachtung im Kontext mit der angewandten Planungsmethodik ergeben sich keine vernünftigen umweltfreundlicheren Alternativen zur Festlegung.

Zu erwartende Beeinträchtigungen der Umwelt infolge der Umsetzung der Festlegung sind nach Art und Umfang der Beeinträchtigung auf regionalplanerischer Ebene innerhalb der im Umkreis der Festlegung befindlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz, der Vorranggebiete Waldmehrung, in Gebieten mit besonderen Nutzenanforderungen und in Sanierungsbedürftigen Bereichen der Landschaft ausgleichbar.

Monitoring erfolgt durch Fachplanungsträger und Fachbehörden sowie im Rahmen der vorgeschriebenen formalen Beteiligung des Planungsverbandes im Rahmen seiner Stellungnahmetätigkeit auf der Zulassungsebene und wird im digitalen Raumordnungskataster dokumentiert.

Belange des Artenschutzes können abschließend erst auf der Zulassungsebene betrachtet werden.

Umweltprüfbogen GE10 VRG östlich Dippoldiswalde

Allgemeine Informationen

Nutzungsart der Festlegung: Vorsorgestandort Industrie und Gewerbe

Kreis(e): Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Gemeinde(n): Dippoldiswalde

Landschaftsräume: Unteres Osterzgebirge

aktuelle Nutzung: Ackerland

Dimensionierung: 28 ha

allgemeine Bemerkungen:

Für das Festlegungsgebiet bestehen noch keine bauplanungsrechtlichen Genehmigungen.

Angrenzende Nutzung: Gewerbe

vertiefte Umweltprüfung notwendig: Ja Nein

Die Festlegung bildet einen Rahmen für ein UVP-pflichtiges Vorhaben - aufgrund der Umweltprüfungspflicht für Bauleitpläne nach § 2 Abs. 4 BauGB und der Rahmensetzung für UVP-pflichtige Projekte nach Nr. 18.5 der Anlage 1 des UVP-Gesetzes: Bau einer Industriezone für Industrieanlagen, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs ein Bebauungsplan aufgestellt wird.

Vertiefte Prüfung der Umweltauswirkungen

Gesundheit Mensch/Klima/Luft

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutzmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betroffene Schutzgüterkriterien

M3: Immissionen

geringfügige Lage der Festlegung im 500 m - Abstandsbereich zu Sondergebiet Erholung

teilweise Lage der Festlegung im 350 m - Abstandsbereich zur Wohnbebauung in Wohngebieten, im Dorf-/Mischgebiet bzw. im Außenbereich

Biologische Vielfalt/Arten und Biotope

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutzmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betroffene Schutzgüterkriterien

V3: avifaunistisch bedeutsamer Bereich

Fledermauszugkorridor

Boden

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutzmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betroffene Schutzgüterkriterien

B1: natürliche Bodenfruchtbarkeit

vollständige Lage in Gebiet mit hoher Bodenfruchtbarkeit - der nährstoffreiche Oberboden ist gem. § 202

BauGB an anderer Stelle aufzubringen bzw. ist Mutterboden gem. DIN 19731 i.V.m. § 12 BBodenSchV separat zu lagern

B4: Wasserspeicherkapazität

vollständige Lage in Gebiet mit hoher Wasserspeicherfunktion - im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsplanung können Kompensationsmaßnahmen ergriffen werden, die die anfallenden Niederschläge größtenteils im Gebiet zurückhalten, so dass diese zeitverzögert versickern können

Vorbelastungen

ausgeräumte Ackerfläche

Im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens ist die Vorbelastung des Schutzgutes zu berücksichtigen.

Wasser

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen

Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutzmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betroffene Schutzgüterkriterien

W4: geologisch bedingte Grundwassergefährdung

Gebiet mit geologisch bedingter Grundwassergefährdung

Landschaftsbild/Erholung/kulturelles Erbe

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Die Kriterien des Schutzgutes sind von der Festlegung nicht betroffen.

Ergebnis

Im Ergebnis der vertieften Umweltprüfung der Festlegung wurde auf der Ebene der Regionalplanung auch unter Beachtung der Verträglichkeit mit den Natura 2000 - Gebieten festgestellt, dass bei Umsetzung der Festlegung unter Beachtung der in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Empfehlungen an die Regionalplanung vorhanden: Ja Nein

Kumulative Wirkungen mit anderen Festlegungen, Planungen oder Vorbelastungen, die in der Summe zu erheblichen Umweltauswirkungen führen können, sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht zu erwarten.

Aufgrund der flächendeckenden Betrachtung im Kontext mit der angewandten Planungsmethodik ergeben sich keine vernünftigen umweltfreundlicheren Alternativen zur Festlegung.

Zu erwartende Beeinträchtigungen der Umwelt infolge der Umsetzung der Festlegung sind nach Art und Umfang der Beeinträchtigung auf regionalplanerischer Ebene innerhalb der im Umkreis der Festlegung befindlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz, der Vorranggebiete Waldmehrung, in Gebieten mit besonderen Nutzenanforderungen und in Sanierungsbedürftigen Bereichen der Landschaft ausgleichbar.

Monitoring erfolgt durch Fachplanungsträger und Fachbehörden sowie im Rahmen der vorgeschriebenen formalen Beteiligung des Planungsverbandes im Rahmen seiner Stellungnahmetätigkeit auf der Zulassungsebene und wird im digitalen Raumordnungskataster dokumentiert.

Belange des Artenschutzes können abschließend erst auf der Zulassungsebene betrachtet werden.

Umweltprüfbogen GE11 VRG westlich Kesselsdorf

Allgemeine Informationen

Nutzungsart der Festlegung: Vorsorgestandort Industrie und Gewerbe
Kreis(e): Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Gemeinde(n): Wilsdruff
Landschaftsräume: Mulde-Lößhügelland
aktuelle Nutzung: Ackerland
Dimensionierung: 23 ha

allgemeine Bemerkungen:

Für das Festlegungsgebiet bestehen noch keine bauplanungsrechtlichen Genehmigungen.
Angrenzende Nutzung: Gewerbe

vertiefte Umweltprüfung notwendig: Ja Nein

Die Festlegung bildet einen Rahmen für ein UVP-pflichtiges Vorhaben - aufgrund der Umweltprüfungspflicht für Bauleitpläne nach § 2 Abs. 4 BauGB und der Rahmensetzung für UVP-pflichtige Projekte nach Nr. 18.5 der Anlage 1 des UVP-Gesetzes: Bau einer Industriezone für Industrieanlagen, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs ein Bebauungsplan aufgestellt wird.

Vertiefte Prüfung der Umweltauswirkungen

Gesundheit Mensch/Klima/Luft

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutzmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betroffene Schutzgutkriterien

M3: Immissionen

teilweise Lage der Festlegung im 800 m - Abstandsbereich zu reinem Wohngebiet bzw. Kur-/Klinikgebiet
teilweise Lage der Festlegung im 500 m - Abstandsbereich zu Sondergebiet Erholung
teilweise Lage der Festlegung im 350 m - Abstandsbereich zur Wohnbebauung in Wohngebieten, im Dorf-/Mischgebiet bzw. im Außenbereich

Biologische Vielfalt/Arten und Biotope

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutzmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betroffene Schutzgutkriterien

V3: avifaunistisch bedeutsamer Bereich

vollständige Lage im Fledermauszugkorridor

Boden

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutzmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betroffene Schutzgutkriterien

B1: natürliche Bodenfruchtbarkeit

vollständige Lage in Gebiet mit sehr hoher Bodenfruchtbarkeit - der nährstoffreiche Oberboden ist gem. § 202 BauGB an anderer Stelle aufzubringen bzw. ist Mutterboden gem. DIN 19731 i.V.m. § 12 BBodenSchV separat zu lagern

B3: Filter- und Pufferkapazität

vollständige Lage in Gebiet mit hoher Filter- und Pufferkapazität - im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsplanung können Kompensationsmaßnahmen im Umfeld der Festlegung ergriffen werden, die zur Verminderung negativer bodenphysikalischer oder bodenchemischer Einflüsse durch intensive Landwirtschaft führen können

B4: Wasserspeicherkapazität

vollständige Lage in Gebiet mit hoher Wasserspeicherfunktion - im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsplanung können Kompensationsmaßnahmen ergriffen werden, die die anfallenden Niederschläge größtenteils im Gebiet zurückhalten, so dass diese zeitverzögert versickern können

Vorbelastungen

ausgeräumte Ackerfläche

Im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens ist die Vorbelastung des Schutzgutes zu berücksichtigen.

Wasser

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutzmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betroffene Schutzgutkriterien

W4: geologisch bedingte Grundwassergefährdung

Gebiet mit geologisch bedingter Grundwassergefährdung

Landschaftsbild/Erholung/kulturelles Erbe

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Die Kriterien des Schutzgutes sind von der Festlegung nicht betroffen.

Ergebnis

Im Ergebnis der vertieften Umweltprüfung der Festlegung wurde auf der Ebene der Regionalplanung auch unter Beachtung der Verträglichkeit mit den Natura 2000 - Gebieten festgestellt, dass bei Umsetzung der Festlegung unter Beachtung der in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Empfehlungen an die Regionalplanung vorhanden: Ja Nein

Kumulative Wirkungen mit anderen Festlegungen, Planungen oder Vorbelastungen sind hinsichtlich des Schutzgutes Boden ermittelt worden. In der Summe sind aber erhebliche Umweltauswirkungen auch unter Berücksichtigung von Minderungsmaßnahmen auf der Ebene der Regionalplanung und/oder der Zulassungsebene nicht zu erwarten.

Aufgrund der flächendeckenden Betrachtung im Kontext mit der angewandten Planungsmethodik ergeben sich keine vernünftigen umweltfreundlicheren Alternativen zur Festlegung.

Zu erwartende Beeinträchtigungen der Umwelt infolge der Umsetzung der Festlegung sind nach Art und Umfang der Beeinträchtigung auf regionalplanerischer Ebene innerhalb der im Umkreis der Festlegung befindlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz, der Vorranggebiete Waldmehrung, in Gebieten mit besonderen Nutzenanforderungen und in Sanierungsbedürftigen Bereichen der Landschaft ausgleichbar.

Monitoring erfolgt durch Fachplanungsträger und Fachbehörden sowie im Rahmen der vorgeschriebenen formalen Beteiligung des Planungsverbandes im Rahmen seiner Stellungnahmetätigkeit auf der Zulassungsebene und wird im digitalen Raumordnungskataster dokumentiert.

Belange des Artenschutzes können abschließend erst auf der Zulassungsebene betrachtet werden.

Umweltprüfbogen eb01 VBG Heidenau - Breitenau/Staatsgrenze CZ

Allgemeine Informationen

Nutzungsart der Festlegung: Eisenbahn
Kreis(e): Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Gemeinde(n): Bad Gottleuba-Berggießhübel, Bahretal, Dohma, Dohna, Heidenau, Pirna
Landschaftsräume: Sächsische Schweiz, Östliches Erzgebirgsvorland, Unteres Osterzgebirge, Stadtlandschaft Dresden
aktuelle Nutzung: Land-, Forst- und Wasserwirtschaft, Siedlung, Rohstoffabbau
Dimensionierung: 3.400 ha

allgemeine Bemerkungen:

Die Festlegung beinhaltet eine räumliche Konkretisierung des bereits im LEP 2013 festgelegten, größeren Vorbehaltsgebietes. Eine konkrete und verfestigte Linienführung innerhalb des Korridors gibt es noch nicht. Eine vorläufige Linienführung der Fachplanung (Variante DB5) sah folgenden Streckenverlauf vor: Heidenau - Tunnel Heidenau von Großsedlitz bis Zehista - Talbrücke Seidewitz - Damm Dohna - Einschnitt Lohmgrundrücken/Dohma - Basistunnel bis Chlumec (Tschechien) - Usti nad Labem (Tschechien). Zwischenzeitlich wurden weitere Varianten entwickelt: Z6 von Dr. Böhm, DB7 und DB8 der Deutschen Bahn AG, sowie zwei Varianten der Bürgerinitiative "Basistunnel nach Prag" (BI und BI alternativ). Die Varianten DB7 und DB8 wurden unzwischen verworfen. Allen Varianten ist gemein, dass sie überwiegend unterirdisch verlaufen. Die Varianten BI und BI alternativ weisen den größten Anteil an Tunnelstrecke auf. Voraussichtlich im Herbst 2019 wird ein Raumordnungsverfahren zum Neubau der Eisenbahnstrecke eröffnet. Am 8. Mai 2019 fand dazu eine Antragskonferenz statt.

vertiefte Umweltprüfung notwendig: Ja Nein

Der Korridor des VBG wurde bereits bei der Aufstellung des LEP 2013 einer strategischen Umweltprüfung unterzogen. Aufgrund der Natura-2000-Problematik (Betroffenheit: FFH: 034E, 042E, 085E, 162, 173, 181, 182 und 189; SPA: 26 und 59) wurde dort die Festlegung "DB Neubaustrecke Dresden – Praha/Prag" der Konfliktklasse I (FFH-Konflikte unvermeidbar) zugeordnet. "Umweltverträglichkeitsstudie und FFH-Verträglichkeitsprüfungen bzw. je nach Trassenverlauf Vorprüfungen auf den nachfolgenden Planungsebenen notwendig; mit erheblichen Umweltbeeinträchtigungen und FFH-Konflikten ist insgesamt zu rechnen. Auf den nachfolgenden Planungsstufen sind Vermeidungs-/Minderungs-, Schutzmaßnahmen zu entwickeln, so dass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden. Die FFH-Verträglichkeit ist nachzuweisen."

Auf der Ebene der Regionalplanung können für die Festlegung aufgrund der weiterhin bestehenden Unbestimmtheit der Trassenführung keine über die Ergebnisse der landesplanerischen Umweltprüfung hinaus gehenden Fakten ergänzt werden.

Ergebnis

Kumulative Wirkungen mit anderen Festlegungen, Planungen oder Vorbelastungen sind hinsichtlich mehrerer Festlegungsarten ermittelt worden. Da bereits für das Vorhaben selbst erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden konnten, sind kumulative Wirkungen mit anderen Vorhaben oberhalb der Erheblichkeitsschwelle ebenfalls nicht auszuschließen. Eine detaillierte Bewertung ist aber beim gegenwärtigen Stand der Planung (Korridor, noch keine Trasse bestimmt) noch nicht durchführbar. Auf der nachfolgenden Planungsebene sind Vermeidungs-/Minderungs-, Schutzmaßnahmen zu entwickeln, so dass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden. Die FFH-Verträglichkeit ist nachzuweisen.

Die geplante Eisenbahntrasse soll überwiegend im Tunnel verlaufen und führt zu einer Verringerung der Lärmbelastung im Elbtal zwischen Heidenau und Schöna und im Nationalpark Sächsische Schweiz.

Empfehlungen an die Regionalplanung vorhanden: Ja Nein

Umweltprüfbogen SB01 VRG Dresden Wilsdruff

Allgemeine Informationen

Nutzungsart der Festlegung: Stadtbahn
Kreis(e): Stadt Dresden Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Gemeinde(n): Dresden, Wilsdruff
Landschaftsräume: Mulde-Lößhügelland
aktuelle Nutzung: Landwirtschaft, Siedlungs- und Verkehrsfläche
Dimensionierung: 4,5 km

allgemeine Bemerkungen:

keine projektbezogenen Umweltuntersuchungen vorhanden; für Regionalplan 2009 bereits mit ähnlicher Trassenführung umweltgeprüft

vertiefte Umweltprüfung notwendig: Ja Nein

Die Festlegung bildet einen Rahmen für ein UVP-pflichtiges Vorhaben - gemäß Anlage 1 Nr. 14.10 UVPG unterliegt der Bau einer Bahnstrecke für den öffentlichen spurgeführten Verkehr einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls.

Vertiefte Prüfung der Umweltauswirkungen

Gesundheit Mensch/Klima/Luft

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutzmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betreffene Schutzgutkriterien

M3: Immissionen

teilweise Lage der Festlegung im 800 m - Abstandsbereich zu reinem Wohngebiet bzw. Kur-/Klinikgebiet
teilweise Lage der Festlegung im 500 m - Abstandsbereich zu Sondergebiet Erholung
teilweise Lage der Festlegung im 350 m - Abstandsbereich zur Wohnbebauung in Wohngebieten, im Dorf-/Mischgebiet bzw. im Außenbereich

Biologische Vielfalt/Arten und Biotope

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Angesichts der geringen Betroffenheit wertvoller Lebensräume und der Trassenführung überwiegend entlang einer bestehenden Bundesstrasse kann angenommen werden, dass im Rahmen der Objektplanung die Eingriffe soweit ausgeglichen werden können, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbleiben. Darüber hinaus gehen von der Masnahme auch positive Wirkungen auf Lebensräume aus, indem der Kfz-Verkehr im Strassennetz reduziert wird.

Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutzmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betreffene Schutzgutkriterien

V1: sehr hoher/hocher Biotoptypwert

geringer Anteil am Gebiet mit hoher Wertigkeit

V4: Habitatverbund

geringfügig im Habitatlebensraum Offenland, Fortbewegung an den Boden gebunden (Zielarten Wechselkröte und Warzenbeißer)
geringfügig im Habitatlebensraum Fließgewässer (Zielarten: Bachforelle und Fischotter)

Boden

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutzmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betreffene Schutzgutkriterien

B1: natürliche Bodenfruchtbarkeit

überwiegend Lage in Gebiet mit sehr hoher Bodenfruchtbarkeit - Mutterboden ist gem. DIN 19731 i.V.m. § 12 BBodenSchV separat zu lagern, um eine Wiederverwendung zu ermöglichen

B3: Filter- und Pufferkapazität

überwiegend Lage in Gebiet mit hoher Filter- und Pufferkapazität - im Rahmen der nachfolgenden

Genehmigungsplanung können Kompensationsmaßnahmen im Umfeld der Festlegung ergriffen werden, die zur Verminderung negativer bodenphysikalischer oder bodenchemischer Einflüsse durch intensive Landwirtschaft führen können

B4: Wasserspeicherkapazität

teilweise Lage in Gebiet mit sehr hoher Wasserspeicherfunktion - im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsplanung können Kompensationsmaßnahmen ergriffen werden, die die anfallenden Niederschläge größtenteils im Gebiet zurückhalten, so dass diese zeitverzögert versickern können

Wasser

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutzmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betroffene Schutzgutkriterien

W4: geologisch bedingte Grundwassergefährdung

Gebiet mit geologisch bedingter Grundwassergefährdung

Landschaftsbild/Erholung/kulturelles Erbe

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Die Kriterien des Schutzgutes sind von der Festlegung nicht betroffen.

Ergebnis

Im Ergebnis der vertieften Umweltprüfung der Festlegung wurde auf der Ebene der Regionalplanung festgestellt, dass unter Berücksichtigung der Möglichkeit, in der nachgeordneten Planung Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen festzulegen und Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen bzw. zu ersetzen, voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Empfehlungen an die Regionalplanung vorhanden: Ja Nein

Kumulative Wirkungen mit anderen Festlegungen, Planungen oder Vorbelastungen sind hinsichtlich des Schutzgutes Boden ermittelt worden. In der Summe sind aber erhebliche Umweltauswirkungen auch unter Berücksichtigung von Minderungsmaßnahmen auf der Ebene der Regionalplanung und/oder der Zulassungsebene nicht zu erwarten.

Für die Trassenführung sind verschiedene Varianten möglich. Die gewählte Variante zeichnet sich durch einen hohen Bündelungsgrad mit bestehender überörtlicher Verkehrsinfrastruktur (vierstreifige B 173) aus.

Zu erwartende Beeinträchtigungen der Umwelt infolge der Umsetzung der Festlegung sind nach Art und Umfang der Beeinträchtigung auf regionalplanerischer Ebene innerhalb der im Umkreis der Festlegung befindlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz, der Vorranggebiete Waldmehrung, in Gebieten mit besonderen Nutzenanforderungen und in Sanierungsbedürftigen Bereichen der Landschaft ausgleichbar.

Monitoring erfolgt durch Fachplanungsträger und Fachbehörden sowie im Rahmen der vorgeschriebenen formalen Beteiligung des Planungsverbandes im Rahmen seiner Stellungnahmetätigkeit auf der Zulassungsebene und wird im digitalen Raumordnungskataster dokumentiert.

Belange des Artenschutzes können abschließend erst auf der Zulassungsebene betrachtet werden.

Umweltprüfbogen RW01 VRG Elberadweg Riesa

Allgemeine Informationen

Nutzungsart der Festlegung: Radweg
Kreis(e): Meißen
Gemeinde(n): Riesa
Landschaftsräume: Elbe-Elster Niederung
aktuelle Nutzung: vorhandener Weg
Dimensionierung: 770 m

allgemeine Bemerkungen:

Projektbezogene Umweltuntersuchungen sind nicht vorhanden. Das Vorranggebiet liegt überwiegend auf einem Bahngleis bzw. ein kleinerer Anteil auf einem vorhandenen Weg, lediglich ca. 80 m der Trasse führen über eine Wiese. Dieser Abschnitt liegt unmittelbar neben einem betonierten Großparkplatz. Das Gebiet liegt nahe der Innenstadt von Riesa und beherbergt gastronomische Einrichtungen. Durch die vielen Besucher ist die ökologische Wertigkeit der Flächen stark eingeschränkt.

vertiefte Umweltprüfung notwendig: Ja Nein

Die Festlegung bildet einen Rahmen für ein UVP-pflichtiges Vorhaben - Radwege gelten gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 b SächsStrG als „sonstige öffentliche Straßen“ und unterliegen gem. Nr. 2 c) der Anlage 1 des SächsUVPG einer UVP-Pflicht, da Lage in einem Natura 2000-Gebiet (SPA).

Vertiefte Prüfung der Umweltauswirkungen

Gesundheit Mensch/Klima/Luft voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein
Die Kriterien des Schutzgutes sind von der Festlegung nicht betroffen.

Biologische Vielfalt/Arten und Biotope voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein
Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutzmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden. Bezüglich der Natura 2000-Gebiete erfolgte eine gesonderte Erheblichkeitsprüfung.

betreffene Schutzgutkriterien

V3: avifaunistisch bedeutsamer Bereich
vollständig im Fledermauszugkorridor
vollständig im Vogelzugrastgebiet

V6: FFH-Gebiete

FFH-034E: Das Natura 2000-Gebiet ist von den Festlegungen des Regionalplanentwurfes nicht direkt betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind unter Beachtung der in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

FFH-169: Das Natura 2000-Gebiet ist von den Festlegungen des Regionalplanentwurfes nicht direkt betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind unter Beachtung der in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

V7: SPA-Gebiete

SPA-26: Das SPA-Gebiet ist von der Festlegung im Regionalplanentwurf betroffen, es werden jedoch keine in den Erhaltungszielen der Grundsatzverordnung des SPA-Gebietes benannten Vogelarten (Mindestrepräsentanzart oder TOP 5-Art) bzw. potenzielle Bruthabitate dieser Vogelarten in Anspruch genommen. Daher kann auf der Ebene der Regionalplanung bei Beachtung von in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des SPA-Gebietes verursacht werden. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Kumulative Wirkungen durch andere Planungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des SPA-Gebietes führen können, sind nicht zu erwarten.

SPA-27: Das Natura 2000-Gebiet ist von den Festlegungen des Regionalplanentwurfes nicht direkt betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind unter Beachtung der in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Boden voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein
Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen

Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutzmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betreffene Schutzgutkriterien

B1: natürliche Bodenfruchtbarkeit

vollständige Lage in Gebiet mit sehr hoher Bodenfruchtbarkeit - der nährstoffreiche Oberboden ist gem. § 202 BauGB an anderer Stelle aufzubringen bzw. ist Mutterboden gem. DIN 19731 i.V.m. § 12 BBodenSchV separat zu lagern

B3: Filter- und Pufferkapazität

teilweise Lage in Gebiet mit hoher Filter- und Pufferkapazität - im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsplanung können Kompensationsmaßnahmen im Umfeld der Festlegung ergriffen werden, die zur Verminderung negativer bodenphysikalischer oder bodenchemischer Einflüsse durch intensive Landwirtschaft führen können

B4: Wasserspeicherkapazität

teilweise Lage in Gebiet mit hoher Wasserspeicherfunktion - im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsplanung können Kompensationsmaßnahmen ergriffen werden, die die anfallenden Niederschläge größtenteils im Gebiet zurückhalten, so dass diese zeitverzögert versickern können

Wasser

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutzmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betreffene Schutzgutkriterien

W1: Überschwemmungsgebiet

vollständig im Überschwemmungsgebiet nach § 72 SächsWG i. V. m. § 76 WHG (Zuordnung auch Schutzgut Gesundheit)

W3: hohe Gefahr bei Extremhochwasser

vollständig im Bereich mit hoher Gefährdung bei Extremhochwasser (Zuordnung auch Schutzgut Gesundheit)

Landschaftsbild/Erholung/kulturelles Erbe

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutzmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betreffene Schutzgutkriterien

L1: sichtexponierter Elbtalbereich

vollständig im Sichtexponierten Elbtalbereich

Ergebnis

Im Ergebnis der vertieften Umweltprüfung der Festlegung wurde auf der Ebene der Regionalplanung auch unter Beachtung der Verträglichkeit mit den Natura 2000 - Gebieten festgestellt, dass bei Umsetzung der Festlegung unter Beachtung der in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Empfehlungen an die Regionalplanung vorhanden: Ja Nein

Kumulative Wirkungen mit anderen Festlegungen, Planungen oder Vorbelastungen, die in der Summe zu erheblichen Umweltauswirkungen führen können, sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht zu erwarten.

Der Elberadweg soll elbnah geführt werden und es wurden baulich vorbelastete Flächen (Parkplatz, Bahntrasse) ausgewählt. Sinnvollere Alternativen bestehen daher nicht.

Zu erwartende Beeinträchtigungen der Umwelt infolge der Umsetzung der Festlegung sind nach Art und Umfang der Beeinträchtigung auf regionalplanerischer Ebene innerhalb der im Umkreis der Festlegung befindlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz, der Vorranggebiete Waldmehrung, in Gebieten mit besonderen Nutzenanforderungen und in Sanierungsbedürftigen Bereichen der Landschaft ausgleichbar.

Monitoring erfolgt durch Fachplanungsträger und Fachbehörden sowie im Rahmen der vorgeschriebenen formalen Beteiligung des Planungsverbandes im Rahmen seiner Stellungnahmetätigkeit auf der Zulassungsebene und wird im digitalen Raumordnungskataster dokumentiert.

Belange des Artenschutzes können abschließend erst auf der Zulassungsebene betrachtet werden.

Umweltprüfbogen RW02 VRG Elberadweg Schänitz – Boritz

Allgemeine Informationen

Nutzungsart der Festlegung: Radweg
Kreis(e): Meißen
Gemeinde(n): Hirschstein
Landschaftsräume: Elbe-Elster Niederung
aktuelle Nutzung: Landwirtschaft
Dimensionierung: 1.840 m

allgemeine Bemerkungen:

keine projektbezogenen Umweltuntersuchungen vorhanden

vertiefte Umweltprüfung notwendig: Ja Nein

Die Festlegung bildet einen Rahmen für ein UVP-pflichtiges Vorhaben - Radwege gelten gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 b SächsStrG als „sonstige öffentliche Straßen“ und unterliegen gem. Nr. 2 c) der Anlage 1 des SächsUVPG einer UVP-Pflicht, da Lage in einem Natura 2000-Gebiet.

Vertiefte Prüfung der Umweltauswirkungen

Gesundheit Mensch/Klima/Luft

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Die Kriterien des Schutzgutes sind von der Festlegung nicht betroffen.

Biologische Vielfalt/Arten und Biotope

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutzmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden. Bezüglich der Natura 2000-Gebiete erfolgte eine gesonderte Erheblichkeitsprüfung.

betreffene Schutzgutkriterien

V3: avifaunistisch bedeutsamer Bereich

vollständig im Fledermauszugkorridor

vollständig im Vogelzugrastgebiet

V5: ökologisches Verbundsystem

vollständige Lage im Bereich "Erhalt und Pflege" eines VRG Arten- und Biotopschutz

V6: FFH-Gebiete

FFH-034E: Das Natura 2000-Gebiet ist von den Festlegungen des Regionalplanentwurfes allenfalls randlich betroffen, da der zum Radweg auszubauende Pfad die Grenze des FFH-Gebietes bildet. Bei Beachtung von den in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen sind grundsätzlich keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes zu erwarten. Kumulative Wirkungen durch andere Planungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes führen können, sind nicht zu erwarten.

V7: SPA-Gebiete

SPA-26: Das SPA-Gebiet ist von der Festlegung im Regionalplanentwurf betroffen, es werden jedoch keine in den Erhaltungszielen der Grundsatzverordnung des SPA-Gebietes benannten Vogelarten (Mindestrepräsentanzart oder TOP 5-Art) bzw. potenzielle Bruthabitate dieser Vogelarten durch den auf landwirtschaftlich genutzten Flächen liegenden Radweg in Anspruch genommen. Daher kann auf der Ebene der Regionalplanung bei Beachtung von in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des SPA-Gebietes verursacht werden. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Kumulative Wirkungen durch andere Planungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des SPA-Gebietes führen können, sind nicht zu erwarten.

Boden

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutzmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betreffene Schutzgutkriterien

B1: natürliche Bodenfruchtbarkeit

teilweise Lage in Gebiet mit sehr hoher Bodenfruchtbarkeit - Mutterboden ist gem. DIN 19731 i.V.m. § 12

BBodenSchV separat zu lagern

B4: Wasserspeicherkapazität

teilweise Lage in Gebiet mit hoher Wasserspeicherfunktion - im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsplanung können Kompensationsmaßnahmen ergriffen werden, die die anfallenden Niederschläge größtenteils im Gebiet zurückhalten, so dass diese zeitverzögert versickern können

B5: Archivfunktion

teilweise Lage im Bereich mit verdichteten kulturhistorischen Fundstellen

Wasser

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutzmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betroffene Schutzgüterkriterien

W1: Überschwemmungsgebiet

vollständig im Überschwemmungsgebiet nach § 72 SächsWG i. V. m. § 76 WHG (Zuordnung auch Schutzgut Gesundheit)

W3: hohe Gefahr bei Extremhochwasser

vollständig im Bereich mit hoher Gefährdung bei Extremhochwasser (Zuordnung auch Schutzgut Gesundheit)

Landschaftsbild/Erholung/kulturelles Erbe

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutzmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betroffene Schutzgüterkriterien

L1: sichtexponierter Elbtalbereich

vollständig im Sichtexponierten Elbtalbereich

L5: sichtexponierte historische Ortsrandlage

teilweise Lage in Siedlungstypischer Ortsrandlage Boritz

Ergebnis

Im Ergebnis der vertieften Umweltprüfung der Festlegung wurde auf der Ebene der Regionalplanung auch unter Beachtung der Verträglichkeit mit den Natura 2000 - Gebieten festgestellt, dass bei Umsetzung der Festlegung unter Beachtung der in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Empfehlungen an die Regionalplanung vorhanden: Ja Nein

Kumulative Wirkungen mit anderen Festlegungen, Planungen oder Vorbelastungen, die in der Summe zu erheblichen Umweltauswirkungen führen können, sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht zu erwarten.

Die Festlegung beinhaltet die Verlegung des derzeitigen Elberadweges von der Kreisstraße auf einen vorhandenen Pfad mit elbnaher Führung. Dazu gibt es keine sinnvollen Alternativen.

Zu erwartende Beeinträchtigungen der Umwelt infolge der Umsetzung der Festlegung sind nach Art und Umfang der Beeinträchtigung auf regionalplanerischer Ebene innerhalb der im Umkreis der Festlegung befindlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz, der Vorranggebiete Waldmehrung, in Gebieten mit besonderen Nutzenanforderungen und in Sanierungsbedürftigen Bereichen der Landschaft ausgleichbar.

Monitoring erfolgt durch Fachplanungsträger und Fachbehörden sowie im Rahmen der vorgeschriebenen formalen Beteiligung des Planungsverbandes im Rahmen seiner Stellungnahmetätigkeit auf der Zulassungsebene und wird im digitalen Raumordnungskataster dokumentiert.

Belange des Artenschutzes können abschließend erst auf der Zulassungsebene betrachtet werden.

Umweltprüfbogen RW03 VRG Elberadweg Dresden Kaditz

Allgemeine Informationen

Nutzungsart der Festlegung: Radweg
Kreis(e): Stadt Dresden
Gemeinde(n): Dresden
Landschaftsräume: Elbe-Durchbruchstal um Meißen, Dresdner Elbtalweitung und Randlagen
aktuelle Nutzung: Weg
Dimensionierung: 850 m

allgemeine Bemerkungen:

Antrag auf Planfeststellung im Dezember 2014, Erörterungstermin im September 2017, projektbezogene FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung (FFH 034E) von Juni 2014 (Planfeststellungsunterlage umfasst den gesamten Radwegbau von Kaditz bis Uebigau): keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten = keine FFH-Verträglichkeits-Vollprüfung erforderlich; SPA-Verträglichkeitsprüfung (SPA 26) wurde nicht durchgeführt; Ergebnis UVS: nicht kompensierbare betriebsbedingte Auswirkungen auf den Neuntöter (Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG), aber Voraussetzungen für Ausnahmeregelung nach § 45 (7) BNatSchG erfüllt

vertiefte Umweltprüfung notwendig: Ja Nein

Im Ergebnis der Umweltprüfung auf der Ebene der Genehmigungsplanung wurde festgestellt, dass das Vorhaben zwar erhebliche Umweltauswirkungen (Neuntöter) verursachen kann, eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung aber zulässig wäre.

Ergebnis

Kumulative Wirkungen mit anderen Festlegungen, Planungen oder Vorbelastungen, die in der Summe zu erheblichen Umweltauswirkungen führen können, sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht zu erwarten.

Empfehlungen an die Regionalplanung vorhanden: Ja Nein

Umweltprüfbogen RW04 VRG Elberadweg Dresden Uebigau

Allgemeine Informationen

Nutzungsart der Festlegung: Radweg
Kreis(e): Stadt Dresden
Gemeinde(n): Dresden
Landschaftsräume: Elbe-Durchbruchstal um Meißen, Dresdner Elbtalweitung und Randlagen
aktuelle Nutzung: Weg
Dimensionierung: 1.800 m

allgemeine Bemerkungen:

Antrag auf Planfeststellung im Dezember 2014, Erörterungstermin im September 2017, projektbezogene FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung (FFH 034E) von Juni 2014 (Planfeststellungsunterlage umfasst den gesamten Radwegbau von Kaditz bis Uebigau): keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten = keine FFH-Verträglichkeits-Vollprüfung erforderlich; SPA-Verträglichkeitsprüfung (SPS 26) wurde nicht durchgeführt; Ergebnis UVS: nicht kompensierbare betriebsbedingte Auswirkungen auf den Neuntöter (Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG), aber Voraussetzungen für Ausnahmeregelung nach § 45 (7) BNatSchG erfüllt

vertiefte Umweltprüfung notwendig: Ja Nein

Im Ergebnis der Umweltprüfung auf der Ebene der Genehmigungsplanung wurde festgestellt, dass das Vorhaben zwar erhebliche Umweltauswirkungen (Neuntöter) verursachen kann, eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung aber zulässig wäre.

Ergebnis

Kumulative Wirkungen mit anderen Festlegungen, Planungen oder Vorbelastungen, die in der Summe zu erheblichen Umweltauswirkungen führen können, sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht zu erwarten.

Empfehlungen an die Regionalplanung vorhanden: Ja Nein

Umweltprüfbogen RW05 VRG Elberadweg Dresden Ostragehege

Allgemeine Informationen

Nutzungsart der Festlegung: Radweg
Kreis(e): Stadt Dresden
Gemeinde(n): Dresden
Landschaftsräume: Stadtlandschaft Dresden
aktuelle Nutzung: Weg, Landwirtschaft
Dimensionierung: 3.500 m

allgemeine Bemerkungen:

keine projektbezogenen Umweltuntersuchungen vorhanden

vertiefte Umweltprüfung notwendig: Ja Nein

Die Festlegung bildet einen Rahmen für ein UVP-pflichtiges Vorhaben - Radwege gelten gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 b SächsStrG als „sonstige öffentliche Straßen“ und unterliegen gem. Nr. 2 c) der Anlage 1 des SächsUVP-Gesetzes einer UVP-Pflicht, da Lage in einem Natura 2000-Gebiet.

Vertiefte Prüfung der Umweltauswirkungen

Gesundheit Mensch/Klima/Luft

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutzmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betreffene Schutzgutkriterien

M2: erkundetes nutzbares Grundwasserdargebot

teilweise Lage der Festlegung in einem Bereich mit erkundetem nutzbaarem Grundwasserdargebot

Biologische Vielfalt/Arten und Biotope

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutzmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden. Bezüglich der Natura 2000-Gebiete erfolgte eine gesonderte Erheblichkeitsprüfung.

betreffene Schutzgutkriterien

V1: sehr hoher/hoher Biototypwert

teilweise Lage im Gebiet mit sehr hoher Wertigkeit

V3: avifaunistisch bedeutsamer Bereich

vollständig im Fledermauszugkorridor

vollständig im Vogelzugrastgebiet

V5: ökologisches Verbundsystem

teilweise Lage im Bereich "Erhalt und Pflege" eines VRG Arten- und Biotopschutz

V6: FFH-Gebiete

FFH-034E: Das FFH-Gebiet ist von der Festlegung im Regionalplanentwurf betroffen, es werden jedoch keine im Schutzzweck des FFH-Gebietes benannten prioritären Lebensraumtypen oder potenzielle Habitate von prioritären Arten durch die Festlegung in Anspruch genommen. Daher kann auf der Ebene der Regionalplanung bei Beachtung von in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des FFH-Gebietes verursacht werden. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Kumulative Wirkungen durch andere Planungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes führen können, sind nicht zu erwarten.

V7: SPA-Gebiete

SPA-26: Das SPA-Gebiet ist von der Festlegung im Regionalplanentwurf betroffen, es werden jedoch keine in den Erhaltungszielen der Grundsatzverordnung des SPA-Gebietes benannten Vogelarten (Mindestrepräsentanzart oder TOP 5-Art) bzw. potenzielle Bruthabitate dieser Vogelarten durch die Festlegung in Anspruch genommen. Daher kann auf der Ebene der Regionalplanung bei Beachtung von in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des SPA-Gebietes verursacht werden. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden

Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Kumulative Wirkungen durch andere Planungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des SPA-Gebietes führen können, sind nicht zu erwarten.

Boden

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutzmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betroffene Schutzgutkriterien

B1: natürliche Bodenfruchtbarkeit

vollständige Lage in Gebiet mit sehr hoher Bodenfruchtbarkeit - der nährstoffreiche Oberboden ist gem. § 202 BauGB an anderer Stelle aufzubringen bzw. ist Mutterboden gem. DIN 19731 i.V.m. § 12 BBodenSchV separat zu lagern

B4: Wasserspeicherkapazität

vollständige Lage in Gebiet mit hoher Wasserspeicherfunktion - im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsplanung können Kompensationsmaßnahmen ergriffen werden, die die anfallenden Niederschläge größtenteils im Gebiet zurückhalten, so dass diese zeitverzögert versickern können

Vorbelastungen

Bodenkontaminationsgebiet

Im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens ist die Vorbelastung des Schutzgutes zu berücksichtigen.

Wasser

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutzmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betroffene Schutzgutkriterien

W1: Überschwemmungsgebiet

vollständig im Überschwemmungsgebiet nach § 72 SächsWG i. V. m. § 76 WHG

W3: hohe Gefahr bei Extremhochwasser

vollständig im Bereich mit hoher Gefährdung bei Extremhochwasser

Landschaftsbild/Erholung/kulturelles Erbe

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutzmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betroffene Schutzgutkriterien

L4: Kulturdenkmalbereich in sichtexponierter Lage

teilweise im Sichtbereich Kulturdenkmal in weiträumig sichtexponierter Lage: Kulturdenkmalbereich Historisches Dresden

Ergebnis

Im Ergebnis der vertieften Umweltprüfung der Festlegung wurde auf der Ebene der Regionalplanung auch unter Beachtung der Verträglichkeit mit den Natura 2000 - Gebieten festgestellt, dass bei Umsetzung der Festlegung unter Beachtung der in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Empfehlungen an die Regionalplanung vorhanden: Ja Nein

Kumulative Wirkungen mit anderen Festlegungen, Planungen oder Vorbelastungen, die in der Summe zu erheblichen Umweltauswirkungen führen können, sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht zu erwarten.

Die Festlegung verfolgt das Ziel, die derzeit elbferne Trassenführung durch eine elbnahe Variante zu ersetzen. Eine Alternative wäre die Beibehaltung der bestehenden elbfernen Trasse. Dies würde einen vollständigen Verzicht auf das Projekt bedeuten.

Zu erwartende Beeinträchtigungen der Umwelt infolge der Umsetzung der Festlegung sind nach Art und Umfang der Beeinträchtigung auf regionalplanerischer Ebene innerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz, der Vorranggebiete Waldmehrung, in Gebieten mit besonderen Nutzenanforderungen und in Sanierungsbedürftigen Bereichen der Landschaft kompensierbar.

Monitoring erfolgt durch Fachplanungsträger und Fachbehörden sowie im Rahmen der vorgeschriebenen formalen Beteiligung des Planungsverbandes im Rahmen seiner Stellungnahmetätigkeit auf der Zulassungsebene und wird im digitalen Raumordnungskataster dokumentiert.

Belange des Artenschutzes können abschließend erst auf der Zulassungsebene betrachtet werden.

Umweltprüfbogen RW06 VRG Elberadweg Dresden Wachwitz – Niederpoyritz

Allgemeine Informationen

Nutzungsart der Festlegung: Radweg
Kreis(e): Stadt Dresden
Gemeinde(n): Dresden
Landschaftsräume: Stadtlandschaft Dresden
aktuelle Nutzung: Weg
Dimensionierung: 2.330 m

allgemeine Bemerkungen:

Vorentwurf Bebauungsplan Nr. 366, Dresden-Wachwitz Nr. 1, Elberadweg Altwachwitz - Niederpoyritz: Aufstellungsbeschluss April 2012, frühzeitige Beteiligung Februar bis April 2015, erneute frühzeitige Beteiligung zur geänderten Tressenplanung 2018; dem Regionalen Planungsverband liegen noch keine projektbezogenen Umweltuntersuchungen vor, die Stadt Dresden hat eine naturschutzfachliche Beurteilung des Bebauungsplans (Bewertung und Bedeutung des Gebietes für Flora und Fauna) beim Naturschutzzentrum Region Dresden e. V. erstellen lassen.

vertiefte Umweltprüfung notwendig: Ja Nein

Die Festlegung bildet einen Rahmen für ein UVP-pflichtiges Vorhaben - Radwege gelten gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 b SächsStrG als „sonstige öffentliche Straßen“ und unterliegen gem. Nr. 2 c) der Anlage 1 des SächsUVPG einer UVP-Pflicht, da Lage in einem Natura 2000-Gebiet.

Vertiefte Prüfung der Umweltauswirkungen

Gesundheit Mensch/Klima/Luft

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutzmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betreffene Schutzgutkriterien

M1: Trinkwasserschutzgebiet

teilweise Lage der Festlegung im rechtskräftigen Wasserschutzgebiet

M2: erkundetes nutzbares Grundwasserdargebot

teilweise Lage der Festlegung in einem Bereich mit erkundetem nutzbarem Grundwasserdargebot

Biologische Vielfalt/Arten und Biotope

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutzmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden. Bezüglich der Natura 2000-Gebiete erfolgte eine gesonderte Erheblichkeitsprüfung.

betreffene Schutzgutkriterien

V1: sehr hoher/hoher Biototypwert

geringfügig im Gebiet mit sehr hoher Wertigkeit

V3: avifaunistisch bedeutsamer Bereich

vollständig im Fledermauszugkorridor

vollständig im Vogelzugrastgebiet

V6: FFH-Gebiete

FFH-034E: Das FFH-Gebiet ist von der Festlegung im Regionalplanentwurf betroffen, es werden jedoch keine im Schutzzweck des FFH-Gebietes benannten prioritären Lebensraumtypen oder potenzielle Habitats von prioritären Arten durch die Festlegung in Anspruch genommen. Daher kann auf der Ebene der Regionalplanung bei Beachtung von in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des FFH-Gebietes verursacht werden. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Kumulative Wirkungen durch andere Planungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes führen können, sind nicht zu erwarten.

V7: SPA-Gebiete

SPA-26: Das SPA-Gebiet ist von der Festlegung im Regionalplanentwurf betroffen, es werden jedoch keine in den Erhaltungszielen der Grundschutzverordnung des SPA-Gebietes benannten Vogelarten (Mindestrepräsentanzart oder TOP 5-Art) bzw. potenzielle Bruthabitats dieser Vogelarten durch die Festlegung

in Anspruch genommen. Daher kann auf der Ebene der Regionalplanung bei Beachtung von in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des SPA-Gebietes verursacht werden. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Kumulative Wirkungen durch andere Planungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des SPA-Gebietes führen können, sind nicht zu erwarten.

Boden

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutzmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betreffene Schutzgüterkriterien

B1: natürliche Bodenfruchtbarkeit

vollständige Lage in Gebiet mit sehr hoher Bodenfruchtbarkeit - der nährstoffreiche Oberboden ist gem. § 202 BauGB an anderer Stelle aufzubringen bzw. ist Mutterboden gem. DIN 19731 i.V.m. § 12 BBodenSchV separat zu lagern

B4: Wasserspeicherkapazität

vollständige Lage in Gebiet mit hoher Wasserspeicherfunktion - im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsplanung können Kompensationsmaßnahmen ergriffen werden, die die anfallenden Niederschläge größtenteils im Gebiet zurückhalten, so dass diese zeitverzögert versickern können

Wasser

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutzmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betreffene Schutzgüterkriterien

W1: Überschwemmungsgebiet

vollständig im Überschwemmungsgebiet nach § 72 SächsWG i. V. m. § 76 WHG (Zuordnung auch Schutzgut Gesundheit)

W3: hohe Gefahr bei Extremhochwasser

vollständig im Bereich mit hoher Gefährdung bei Extremhochwasser (Zuordnung auch Schutzgut Gesundheit)

Landschaftsbild/Erholung/kulturelles Erbe

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutzmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betreffene Schutzgüterkriterien

L1: sichtexponierter Elbtalbereich

vollständig im Sichtexponierten Elbtalbereich

Ergebnis

Im Ergebnis der vertieften Umweltprüfung der Festlegung wurde auf der Ebene der Regionalplanung auch unter Beachtung der Verträglichkeit mit den Natura 2000 - Gebieten festgestellt, dass bei Umsetzung der Festlegung unter Beachtung der in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Empfehlungen an die Regionalplanung vorhanden: Ja Nein

Kumulative Wirkungen mit anderen Festlegungen, Planungen oder Vorbelastungen, die in der Summe zu erheblichen Umweltauswirkungen führen können, sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht zu erwarten.

Zur Verlegung der Radroute von der elbnahen Hauptverkehrsstraße (Staatsstraße 167) auf einen separaten, elbnahen Radweg gibt es keine Alternative.

Zu erwartende Beeinträchtigungen der Umwelt infolge der Umsetzung der Festlegung sind nach Art und Umfang der Beeinträchtigung auf regionalplanerischer Ebene innerhalb der im Umkreis der Festlegung befindlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz, der Vorranggebiete Waldmehrung, in Gebieten mit besonderen Nutzenanforderungen und in Sanierungsbedürftigen Bereichen der Landschaft ausgleichbar.

Monitoring erfolgt durch Fachplanungsträger und Fachbehörden sowie im Rahmen der vorgeschriebenen formalen Beteiligung des Planungsverbandes im Rahmen seiner Stellungnahmetätigkeit auf der Zulassungsebene und wird im digitalen Raumordnungskataster dokumentiert.

Belange des Artenschutzes können abschließend erst auf der Zulassungsebene betrachtet werden.

Umweltprüfbogen rw07 VBG Müglitztalradweg Weesenstein – Geising

Allgemeine Informationen

Nutzungsart der Festlegung: Radweg
Kreis(e): Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Gemeinde(n): Altenberg, Glashütte, Liebstadt, Müglitztal
Landschaftsräume: Östliches Erzgebirgsvorland, Unteres Osterzgebirge
aktuelle Nutzung: Straße, Weg
Dimensionierung: 16.100 m

allgemeine Bemerkungen:

keine projektbezogenen Umweltuntersuchungen vorhanden

vertiefte Umweltprüfung notwendig: Ja Nein

Die Festlegung bildet einen Rahmen für ein UVP-pflichtiges Vorhaben - Radwege gelten gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 b SächsStrG als „sonstige öffentliche Straßen“ und unterliegen gem. Nr. 2 c) der Anlage 1 des SächsUVP-Gesetzes einer UVP-Pflicht, da Lage in einem Natura 2000-Gebiet.

Vertiefte Prüfung der Umweltauswirkungen

Gesundheit Mensch/Klima/Luft

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutzmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betroffene Schutzgüterkriterien

M2: erkundetes nutzbares Grundwasserdargebot

geringfügige Lage der Festlegung in einem Bereich mit erkundetem nutzbarem Grundwasserdargebot

Biologische Vielfalt/Arten und Biotope

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Ja

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes, da durch Umsetzung der Festlegung nicht ausgeschlossen werden kann, dass ein Biotop mit sehr hoher Wertigkeit betroffen ist (prioritärer Lebensraumtyp Schlucht- und Hangmischwälder). Bezüglich der Natura 2000-Gebiete erfolgte eine gesonderte Erheblichkeitsprüfung.

betroffene Schutzgüterkriterien

V1: sehr hoher/hoher Biotoptypwert

teilweise Lage im Gebiet mit sehr hoher und hoher Wertigkeit

V2: unzerschnittener störungsarmer Raum

teilweise im USR mit hohem Anteil an FFH- und SPA-Gebieten (>20 %) bzw. NSG-Anteil (> 8 %)

V3: avifaunistisch bedeutsamer Bereich

geringfügig am Fledermausquartier
vollständig im Fledermauszugkorridor
vollständig im Vogelzugrastgebiet

V4: Habitatverbund

teilweise im Habitatlebensraum Fließgewässer (Zielarten: Bachforelle und Fischotter)
teilweise im Habitatlebensraum Wald, Fortbewegung an den Boden gebunden (Zielarten: Feuersalamander, Großes Mausohr)

V5: ökologisches Verbundsystem

teilweise Lage im Bereich "Erhalt und Pflege" eines VRG Arten- und Biotopschutz

V6: FFH-Gebiete

FFH-039E: Nur im Bereich Marschnermühle und nur im Fall einer Anordnung des Radweges westlich der Dresdner Straße wird das FFH-Gebiet auf einem kurzen Abschnitt tangiert. Prioritäre Lebensraumtypen sind dort nicht betroffen. Die Fläche ist nach der TK 10 und dem aktuellen Luftbild sogar eine Baufläche.

FFH-043E: Im Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung mit dem Natura 2000 - Gebiet wurde festgestellt, dass bei Umsetzung der Festlegung voraussichtlich eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes des FFH-Gebietes nicht ausgeschlossen werden kann, da ein prioritärer Lebensraumtyp (Schlucht- und Hangmischwälder) betroffen sein kann. Eine Ausnahmegenehmigung für das FFH-Gebiet "Müglitztal" kann auf der Zulassungsebene erforderlich werden. Es wird der Regionalplanung daher empfohlen, die Festlegung in den Charakter eines Vorbehaltsgebietes abzustufen und somit keine Letztentscheidung zu treffen.

V7: SPA-Gebiete

SPA-59: Das SPA-Gebiet ist von der Festlegung im Regionalplanentwurf betroffen, es werden jedoch keine in den Erhaltungszielen der Grundschutzverordnung des SPA-Gebietes benannten Vogelarten (Mindestrepräsentanzart oder TOP 5-Art) bzw. potenzielle Bruthabitate dieser Vogelarten durch den auf vorhandenem Weg liegenden bzw. straßenbegleitend ausgeführten Radweg in Anspruch genommen. Daher

kann auf der Ebene der Regionalplanung bei Beachtung von in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des SPA-Gebietes verursacht werden. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Kumulative Wirkungen durch andere Planungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des SPA-Gebietes führen können, sind nicht zu erwarten.

SPA-62: Auf der Ebene der Regionalplanung kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes ausgeschlossen werden, da keine in den Erhaltungszielen benannten Lebensräume durch die Festlegung berührt werden.

Boden

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutzmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betreffene Schutzgutkriterien

B2: Biotopentwicklungspotential

teilweise Lage in Gebiet mit hohem Biotopentwicklungspotenzial

B3: Filter- und Pufferkapazität

geringfügige Lage in Gebiet mit hoher Filter- und Pufferkapazität - im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsplanung können Kompensationsmaßnahmen im Umfeld der Festlegung ergriffen werden, die zur Verminderung negativer bodenphysikalischer oder bodenchemischer Einflüsse durch intensive Landwirtschaft führen können

B4: Wasserspeicherkapazität

geringfügige Lage in Gebiet mit hoher Wasserspeicherfunktion - im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsplanung können Kompensationsmaßnahmen ergriffen werden, die die anfallenden Niederschläge größtenteils im Gebiet zurückhalten, so dass diese zeitverzögert versickern können

Wasser

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutzmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betreffene Schutzgutkriterien

W1: Überschwemmungsgebiet

vollständig im Überschwemmungsgebiet nach § 72 SächsWG i. V. m. § 76 WHG (Zuordnung auch zu Schutzgut Gesundheit)

W3: hohe Gefahr bei Extremhochwasser

vollständig im Bereich mit hoher Gefährdung bei Extremhochwasser (Zuordnung auch zu Schutzgut Gesundheit)

Landschaftsbild/Erholung/kulturelles Erbe

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Die Kriterien des Schutzgutes sind von der Festlegung nicht betroffen.

Ergebnis

Im Ergebnis der vertieften Umweltprüfung der Festlegung wurde auf der Ebene der Regionalplanung auch unter Beachtung der Verträglichkeit mit den Natura 2000 - Gebieten festgestellt, dass bei Umsetzung der Festlegung voraussichtlich eine erhebliche Umweltauswirkung zu erwarten ist, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass Biotope mit sehr hoher Wertigkeit betroffen sind (prioritäre Lebensraumtypen). Eine Ausnahmegenehmigung für das FFH-Gebiet "Müglitztal" kann auf der Zulassungsebene erforderlich werden. Es wird der Regionalplanung daher empfohlen, die Festlegung in den Charakter eines Vorbehaltsgebietes abzustufen.

Für die anderen Schutzgüter wird auch unter Beachtung der Verträglichkeit mit den Natura 2000 - Gebieten festgestellt, dass bei Umsetzung der Festlegung unter Beachtung der in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Empfehlungen an die Regionalplanung vorhanden: Ja Nein

Es wird der Regionalplanung daher empfohlen, die Festlegung in den Charakter eines Vorbehaltsgebietes abzustufen.

Umsetzung durch die Regionalplanung erfolgt: Ja Nein

Kumulative Wirkungen mit anderen Festlegungen, Planungen oder Vorbelastungen, die in der Summe zu erheblichen Umweltauswirkungen führen können, sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht zu erwarten.

Aufgrund der engen Talsituation mit Flussbett, Staatsstraße und Eisenbahnstrecke gibt es kaum Spielraum für Alternativen.

Zu erwartende Beeinträchtigungen der Umwelt infolge der Umsetzung der Festlegung sind nach Art und Umfang der Beeinträchtigung auf regionalplanerischer Ebene innerhalb der im Umkreis der Festlegung befindlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz, der Vorranggebiete Waldmehrung, in Gebieten mit besonderen Nutzenanforderungen und in Sanierungsbedürftigen Bereichen der Landschaft ausgleichbar.

Monitoring erfolgt durch Fachplanungsträger und Fachbehörden sowie im Rahmen der vorgeschriebenen formalen Beteiligung des Planungsverbandes im Rahmen seiner Stellungnahmetätigkeit auf der Zulassungsebene und wird im digitalen Raumordnungskataster dokumentiert.

Belange des Artenschutzes können abschließend erst auf der Zulassungsebene betrachtet werden.

Umweltprüfbogen ST01 VRG A 4 Dreieck Nossen - Dreieck Dresden Nord - Regionsgrenze (Ausbau)

Allgemeine Informationen

Nutzungsart der Festlegung: Straße
Kreis(e): Meißen Stadt Dresden
Gemeinde(n): Dresden, Klipphausen, Nossen, Radebeul, Radeburg, Wilsdruff
Landschaftsräume: Mulde-Lößhügelland, Elbe-Durchbruchstal um Meißen, Dresdner Elbtalweitung und Rاندlagen, Westlausitzer Hügel- und Bergland, Östliches Erzgebirgsvorland, Stadtlandschaft Dresden
aktuelle Nutzung: Autobahn und Bankett, Landwirtschaft
Dimensionierung: 36.800 m

allgemeine Bemerkungen:

keine projektbezogenen Umweltuntersuchungen vorhanden; raumordnerische Sicherung für den langfristigen Bedarf, nicht im Bundesverkehrswegeplan 2030 enthalten

vertiefte Umweltprüfung notwendig: Ja Nein

Die Festlegung bildet einen Rahmen für ein UVP-pflichtiges Vorhaben - gemäß Nr. 2 der Anlage zum SächsUVPG sind Straßenneubau sowie Ausbau und Verlegung von bestehenden Straßen UVP-pflichtig.

Vertiefte Prüfung der Umweltauswirkungen

Gesundheit Mensch/Klima/Luft

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Ja

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutzmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

Das Vorranggebiet liegt teilweise im Einzugsgebiet der Promnitz. Im Hochwasserschutzkonzept für die Promnitz wurde festgestellt, dass durch die Versiegelung in Zusammenhang mit dem Ausbau des Flughafens Dresden und mit der Erschließung neuer Gewerbeflächen im Norden der Stadt Dresden in Rähnitz und Wilschdorf (z. B. Globus, AMD/Globalfoundries) eine signifikante Erhöhung der Hochwassergefahr an der Promnitz eingetreten ist. Die Realisierung der Festlegung ist mit einer Zunahme der Versiegelung verbunden. Dadurch wird der Oberflächenabfluss voraussichtlich weiter erhöht. Es sind umfassende Ausgleichmaßnahmen zur Speicherung von Oberflächenwasser notwendig.

betroffene Schutzgüterkriterien

M2: erkundetes nutzbares Grundwasserdargebot

teilweise Lage der Festlegung in einem Bereich mit erkundetem nutzbarem Grundwasserdargebot

M3: Immissionen

geringfügige Lage der Festlegung im 800 m - Abstandsbereich zu reinem Wohngebiet bzw. Kur-/Klinikgebiet
teilweise Lage der Festlegung im 500 m - Abstandsbereich zu Sondergebiet Erholung
teilweise Lage der Festlegung im 350 m - Abstandsbereich zur Wohnbebauung in Wohngebieten, im Dorf-/Mischgebiet bzw. im Außenbereich

Biologische Vielfalt/Arten und Biotope

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutzmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht bzw. unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden. Bezüglich der Natura 2000-Gebiete erfolgte eine gesonderte Erheblichkeitsprüfung.

betroffene Schutzgüterkriterien

V1: sehr hoher/hoher Biototypwert

geringfügige Lage im Gebiet mit sehr hoher und hoher Wertigkeit

V3: avifaunistisch bedeutsamer Bereich

teilweise im Fledermauszugkorridor

teilweise im Vogelzugrastgebiet

V4: Habitatverbund

geringfügig im Habitatlebensraum Offenland, Fortbewegung an den Boden gebunden (Zielarten Wechselkröte und Warzenbeißer)

geringfügig im Habitatlebensraum Fließgewässer (Zielarten: Bachforelle und Fischotter) - ausschließlich unter Brückenbauwerk

geringfügig im Habitatlebensraum Wald, Fortbewegung an den Boden gebunden (Zielarten: Feuersalamander, Großes Mausohr)

V5: ökologisches Verbundsystem

teilweise Lage im Bereich "Erhalt und Pflege" eines VRG Arten- und Biotopschutz - überwiegend unter Brücken

V6: FFH-Gebiete

FFH-034E: Der Überlagerungsbereich zwischen Festlegung und Natura 2000-Gebiet betrifft ausschließlich das Brückenteilstück über die Elbe. Aufgrund der Tatsache, dass sich angrenzend an den bereits vorhandenen Brückenbereich keine prioritären Lebensraumtypen befinden, kann auf der Ebene der Regionalplanung eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes durch den bestandsnahen Straßenausbau grundsätzlich ausgeschlossen werden.

FFH-171: Der Überlagerungsbereich zwischen Festlegung und Natura 2000-Gebiet betrifft ausschließlich das Brückenteilstück über die Triebisch. Nördlich der Brücke befindet sich der prioritäre Lebensraumtyp 9180 Schlucht- und Hangmischwälder. Südlich der Brücke ist kein prioritärer Lebensraumtyp vorhanden. Es wird daher auf der Ebene der Regionalplanung davon ausgegangen, dass die geringfügige Verbreiterung des Straßenquerschnitts so gestaltet werden kann, dass keine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes hervorgerufen wird.

V7: SPA-Gebiete

SPA-26: Auf der Ebene der Regionalplanung kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes durch einen bestandsnahen Straßenausbau ausgeschlossen werden. (Gemäß dem Schreiben des SMUL vom 04.12.2006 über die Abwägungsergebnisse zur Meldung weiterer Vogelschutzgebiete werden von einem bestandsnahen Ausbau i. d. R. keine erheblichen Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile des Vogelschutzgebietes ausgehen.) Darüber hinaus betrifft der Überlagerungsbereich zwischen Festlegung und Natura 2000-Gebiet ausschließlich das Brückenteilstück der Festlegung über die Elbe.

SPA-27: Auf der Ebene der Regionalplanung kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes durch einen bestandsnahen Straßenausbau ausgeschlossen werden. (Gemäß dem Schreiben des SMUL vom 04.12.2006 über die Abwägungsergebnisse zur Meldung weiterer Vogelschutzgebiete werden von einem bestandsnahen Ausbau i. d. R. keine erheblichen Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile des Vogelschutzgebietes ausgehen.) Darüber hinaus betrifft der Überlagerungsbereich zwischen Festlegung und Natura 2000-Gebiet ausschließlich das Brückenteilstück der Festlegung über die Triebisch.

SPA-33: Auf der Ebene der Regionalplanung kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes durch einen bestandsnahen Straßenausbau ausgeschlossen werden. (Gemäß dem Schreiben des SMUL vom 04.12.2006 über die Abwägungsergebnisse zur Meldung weiterer Vogelschutzgebiete werden von einem bestandsnahen Ausbau i. d. R. keine erheblichen Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile des Vogelschutzgebietes ausgehen.)

Boden

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutzmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht bzw. unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betroffene Schutzgutkriterien

B1: natürliche Bodenfruchtbarkeit

teilweise Lage in Gebiet mit sehr hoher und hoher Bodenfruchtbarkeit - der Mutterboden ist gem. DIN 19731 i.V.m. § 12 BBodenSchV separat zu lagern

B2: Biotopentwicklungspotenzial

teilweise Lage in Gebiet mit hohem Biotopentwicklungspotenzial

B3: Filter- und Pufferkapazität

teilweise Lage in Gebiet mit hoher Filter- und Pufferkapazität - im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsplanung können Kompensationsmaßnahmen im Umfeld der Festlegung ergriffen werden, die zur Verminderung negativer bodenphysikalischer oder bodenchemischer Einflüsse durch intensive Landwirtschaft führen können

B4: Wasserspeicherkapazität

teilweise Lage in Gebiet mit sehr hoher und hoher Wasserspeicherfunktion - im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsplanung können Kompensationsmaßnahmen ergriffen werden, die die anfallenden Niederschläge größtenteils im Gebiet zurückhalten, so dass diese zeitverzögert versickern können

Vorbelastungen

Bodenkontaminationsgebiet

Im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens ist die Vorbelastung des Schutzgutes zu berücksichtigen.

Wasser

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutzmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betroffene Schutzgutkriterien

W1: Überschwemmungsgebiet

teilweise im Überschwemmungsgebiet nach § 72 SächsWG i. V. m. § 76 WHG - ausschließlich unterhalb Brücken (Zuordnung auch zu Schutzgut Gesundheit)

W3: hohe Gefahr bei Extremhochwasser

teilweise im Bereich mit hoher Gefährdung bei Extremhochwasser (Zuordnung auch zu Schutzgut Gesundheit)
W4: geologisch bedingte Grundwassergefährdung
Gebiet mit geologisch bedingter Grundwassergefährdung

Landschaftsbild/Erholung/kulturelles Erbe voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutzmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betroffene Schutzgutkriterien

L1: sichtexponierter Elbtalbereich

teilweise im Sichtexponierten Elbtalbereich

L2: Kleinkuppenlandschaft

Kleinkuppenlandschaft

Ergebnis

Im Ergebnis der vertieften Umweltprüfung der Festlegung wurde auf der Ebene der Regionalplanung festgestellt, dass beim Schutzgut Mensch eine Erhöhung der Hochwassergefahr an der Promnitz infolge eines verstärkten Oberflächenabflusses durch eine Zunahme der Versiegelung nicht ausgeschlossen werden kann. Zur Vermeidung einer erheblichen Umweltauswirkung sind Maßnahmen zum Wasserrückhalt erforderlich.

Empfehlungen an die Regionalplanung vorhanden: Ja Nein

Kumulative Wirkungen mit anderen Festlegungen, Planungen oder Vorbelastungen, sind beim Schutzgut Mensch in Form einer Erhöhung der Hochwassergefahr an der Promnitz nicht auszuschließen.

Eine Alternative besteht in der zeitweisen Freigabe des Standstreifens für den Fahrzeugverkehr. Diese Alternative ist mit einem höheren Unfallrisiko verbunden.

Zu erwartende Beeinträchtigungen der Umwelt infolge der Umsetzung der Festlegung sind nach Art und Umfang der Beeinträchtigung auf regionalplanerischer Ebene innerhalb der im Umkreis der Festlegung befindlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz, der Vorranggebiete Waldmehrung, in Gebieten mit besonderen Nutzenanforderungen und in Sanierungsbedürftigen Bereichen der Landschaft ausgleichbar.

Monitoring erfolgt durch Fachplanungsträger und Fachbehörden sowie im Rahmen der vorgeschriebenen formalen Beteiligung des Planungsverbandes im Rahmen seiner Stellungnahmetätigkeit auf der Zulassungsebene und wird im digitalen Raumordnungskataster dokumentiert.

Belange des Artenschutzes können abschließend erst auf der Zulassungsebene betrachtet werden.

Umweltprüfbogen ST02 VRG B 98 Schönfeld

Allgemeine Informationen

Nutzungsart der Festlegung: Straße
Kreis(e): Meißen
Gemeinde(n): Schönfeld
Landschaftsräume: Großenhainer Pflege
aktuelle Nutzung: Landwirtschaft
Dimensionierung: 2.000 m

allgemeine Bemerkungen:

Projektbezogene UVS von September 2009: Varianten 1.1 und 1.3 sind Varianten mit den geringsten ökologischen Risiken, an deren Verlauf orientiert sich die gewählte verkehrsplanerische Vorzugsvariante, Linienbestimmung ist abgeschlossen, Genehmigung Vorentwurf 2018, derzeit Erarbeitung des Feststellungsentwurfs

SPA-Verträglichkeitsprüfung für das Gebiet "Teiche bei Zschorna" von September 2009: bei Umsetzung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen; FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Schutzgebiet "Dammühlenteichgebiet": bei Umsetzung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen; FFH-Vorprüfung für das Schutzgebiet "Molkenbornteiche Stölpchen" von September 2009: bei Umsetzung der Schadensbegrenzungsmaßnahmen für das benachbarte Schutzgebiet "Dammühlenteichgebiet" keine erheblichen Beeinträchtigungen; daher keine FFH-Vollprüfungen erforderlich.

vertiefte Umweltprüfung notwendig: Ja Nein

Im Ergebnis der Umweltprüfung auf der Ebene der Genehmigungsplanung wurde bereits festgestellt, dass durch das Vorhaben unter Beachtung der festgesetzten Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht werden.

Ergebnis

Kumulative Wirkungen mit anderen Festlegungen, Planungen oder Vorbelastungen sind hinsichtlich des Schutzgutes menschliche Gesundheit ermittelt worden. In der Summe sind aber erhebliche Umweltauswirkungen auch unter Berücksichtigung von Minderungsmaßnahmen auf der Ebene der Regionalplanung und/oder der Zulassungsebene nicht zu erwarten.

Empfehlungen an die Regionalplanung vorhanden: Ja Nein

Umweltprüfbogen ST03 VRG S 32 Lommatzsch

Allgemeine Informationen

Nutzungsart der Festlegung: Straße
Kreis(e): Meißen
Gemeinde(n): Lommatzsch
Landschaftsräume: Mittelsächsisches Lößhügelland
aktuelle Nutzung: Landwirtschaft
Dimensionierung: 850 m

allgemeine Bemerkungen:

Vorentwurf S 32 OU Lommatzsch von März 2015, Anhörung zur Planfeststellungsunterlage 2017; nach Einschätzung des Vorhabensträgers liegt keine UVP-Pflicht vor, da die zu erwartenden, nicht kompensierbaren nachteiligen Umweltauswirkungen nach Art und Umfang keine erheblichen Auswirkungen im Sinne des UVPG sind, LBP wurde erstellt

vertiefte Umweltprüfung notwendig: Ja Nein

Im Ergebnis der Umweltprüfung auf der Ebene der Genehmigungsplanung wurde bereits festgestellt, dass durch das Vorhaben unter Beachtung der festgesetzten Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht werden.

Ergebnis

Empfehlungen an die Regionalplanung vorhanden: Ja Nein

Umweltprüfbogen ST04 VRG S 36 Wilsdruff

Allgemeine Informationen

Nutzungsart der Festlegung: Straße
Kreis(e): Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Gemeinde(n): Wilsdruff
Landschaftsräume: Mulde-Lößhügelland
aktuelle Nutzung: Landwirtschaft
Dimensionierung: 2.300 m

allgemeine Bemerkungen:

Voruntersuchung von Juni 2013 enthält eine Umweltverträglichkeitsvorprüfung, es wird eine umweltverträgliche Vorzugsvariante abgeleitet; diese Vorzugsvariante entspricht der im Regionalplan als VRG gesicherten Trasse, alle FFH-Gebiete befinden sich in mehr als 2 km Entfernung - daher werden erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen; hinsichtlich Artenschutz werden faunistische Sonderuntersuchungen als notwendig erachtet; bei den Schutzgütern Boden, Grundwasser, Landschaft sowie Klima/Luft sind keine Schutzgutfunktionen mit sehr hohem oder hohem Rauwiderstand betroffen, beim Schutzgut Mensch sind Überschreitungen von Lärmgrenzwerten nicht grundsätzlich auszuschließen, aber im Rahmen der Trassenoptimierung möglicherweise vermeidbar; beim Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind Betroffenheiten vorhanden, aber im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen voraussichtlich ausgleichbar; 2017 Vorabstimmung der Entwurfsunterlage

vertiefte Umweltprüfung notwendig: Ja Nein

Im Ergebnis der Umweltprüfung auf der Ebene der Fachplanung wurde bereits festgestellt, dass durch das Vorhaben unter Beachtung der festzusetzenden Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht werden.

Ergebnis

Kumulative Wirkungen mit anderen Festlegungen, Planungen oder Vorbelastungen, die in der Summe zu erheblichen Umweltauswirkungen führen können, sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht zu erwarten.

Empfehlungen an die Regionalplanung vorhanden: Ja Nein

Umweltprüfbogen st05 VBG B 98 Quersa

Allgemeine Informationen

Nutzungsart der Festlegung: Straße
Kreis(e): Meißen
Gemeinde(n): Lampertswalde
Landschaftsräume: Großenhainer Pflege
aktuelle Nutzung: Landwirtschaft
Dimensionierung: 1.800 m

allgemeine Bemerkungen:

keine projektbezogenen Umweltuntersuchungen vorhanden, Scopingtermin 2017; eine Ortsumfahrung kann aufgrund von Zwangspunkten nur eine nördliche Umfahrung von Quersa sein, aufgenommen in den vordringlichen Bedarf des Bundesverkehrswegeplans 2030

vertiefte Umweltprüfung notwendig: Ja Nein

Die Festlegung bildet je nach Trassenwahl möglicherweise einen Rahmen für ein UVP-pflichtiges Vorhaben - gemäß Nr. 2 der Anlage zum SächsUVP sind Straßenneubau sowie Ausbau und Verlegung von bestehenden Straßen unter bestimmten Bedingungen (z. B. bei Betroffenheit geschützter Biotope) UVP-pflichtig.

Vertiefte Prüfung der Umweltauswirkungen

Gesundheit Mensch/Klima/Luft

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutzmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betroffene Schutzgutkriterien

M2: erkundetes nutzbares Grundwasserdargebot

teilweise Lage der Festlegung in einem Bereich mit erkundetem nutzbares Grundwasserdargebot

M3: Immissionen

vollständige Lage der Festlegung im 350 m - Abstandsbereich zur Wohnbebauung in Wohngebieten, im Dorf-/Mischgebiet bzw. im Außenbereich

Biologische Vielfalt/Arten und Biotope

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutzmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betroffene Schutzgutkriterien

V1: sehr hoher/hoher Biototypwert

teilweise Lage im Gebiet mit sehr hoher und hohe Wertigkeit

V3: avifaunistisch bedeutsamer Bereich

teilweise im Vogelzugrastgebiet

teilweise im Fledermauszugkorridor

V4: Habitatverbund

geringfügig im Habitatlebensraum Offenland, Fortbewegung an den Boden gebunden (Zielarten Wechselkröte und Warzenbeißer)

V5: ökologisches Verbundsystem

teilweise Lage im Bereich "Erhalt und Pflege" eines VRG Arten- und Biotopschutz

Boden

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutzmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betroffene Schutzgutkriterien

B2: Biotopentwicklungspotential

teilweise Lage in Gebiet mit hohem Biotopentwicklungspotenzial

B4: Wasserspeicherkapazität

teilweise Lage in Gebiet mit hoher Wasserspeicherfunktion - im Rahmen der nachfolgenden

Genehmigungsplanung können Kompensationsmaßnahmen ergriffen werden, die die anfallenden Niederschläge größtenteils im Gebiet zurückhalten, so dass diese zeitverzögert versickern können

Wasser

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Die Kriterien des Schutzgutes sind von der Festlegung nicht betroffen.

Landschaftsbild/Erholung/kulturelles Erbe

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Die Kriterien des Schutzgutes sind von der Festlegung nicht betroffen.

Ergebnis

Im Ergebnis der vertieften Umweltprüfung der Festlegung wurde auf der Ebene der Regionalplanung auch unter Beachtung der Verträglichkeit mit den Natura 2000 - Gebieten festgestellt, dass bei Umsetzung der Festlegung unter Beachtung der in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Empfehlungen an die Regionalplanung vorhanden: Ja Nein

Kumulative Wirkungen mit anderen Festlegungen, Planungen oder Vorbelastungen, die in der Summe zu erheblichen Umweltauswirkungen führen können, sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht zu erwarten.

Im Rahmen der Fachplanung werden verschiedene Trassenvarianten untersucht. Aus Sicht der Regionalplanung stellt die nördliche Umgehung durch die Bündelung mit der Eisenbahnstrecke eine günstige Variante dar.

Zu erwartende Beeinträchtigungen der Umwelt infolge der Umsetzung der Festlegung sind nach Art und Umfang der Beeinträchtigung auf regionalplanerischer Ebene grundsätzlich innerhalb der im Umkreis der Festlegung befindlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz, der Vorranggebiete Waldmehrung, in Gebieten mit besonderen Nutzenanforderungen und in Sanierungsbedürftigen Bereichen der Landschaft ausgleichbar.

Monitoring erfolgt durch Fachplanungsträger und Fachbehörden sowie im Rahmen der vorgeschriebenen formalen Beteiligung des Planungsverbandes im Rahmen seiner Stellungnahmetätigkeit auf der Zulassungsebene und wird im digitalen Raumordnungskataster dokumentiert.

Belange des Artenschutzes können abschließend erst auf der Zulassungsebene betrachtet werden.

Umweltprüfbogen st06 VBG B 101 Priestewitz

Allgemeine Informationen

Nutzungsart der Festlegung: Straße
Kreis(e): Meißen
Gemeinde(n): Priestewitz
Landschaftsräume: Großenhainer Pflege
aktuelle Nutzung: Landwirtschaft
Dimensionierung: 2.000 m

allgemeine Bemerkungen:

Voruntersuchung durch den Baulastträger 2017, detaillierte Umweltuntersuchungen auf Projektebene werden noch erarbeitet

vertiefte Umweltprüfung notwendig: Ja Nein

Die Festlegung bildet einen Rahmen für ein UVP-pflichtiges Vorhaben - gemäß Nr. 2 der Anlage zum SächsUVP-G sind Straßenneubau sowie Ausbau und Verlegung von bestehenden Straßen UVP-pflichtig.

Vertiefte Prüfung der Umweltauswirkungen

Gesundheit Mensch/Klima/Luft

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutzmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betroffene Schutzgutkriterien

M3: Immissionen

teilweise Lage der Festlegung im 500 m - Abstandsbereich zu Sondergebiet Erholung
vollständige Lage der Festlegung im 350 m - Abstandsbereich zur Wohnbebauung in Wohngebieten, im Dorf-/Mischgebiet bzw. im Außenbereich

Biologische Vielfalt/Arten und Biotope

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutzmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden. Bezüglich der Natura 2000-Gebiete erfolgte eine gesonderte Erheblichkeitsprüfung.

betroffene Schutzgutkriterien

V1: sehr hoher/hoher Biototypwert

geringfügige Lage im Gebiet mit hoher Wertigkeit

V3: avifaunistisch bedeutsamer Bereich

vollständig im Vogelzugrastgebiet

V5: ökologisches Verbundsystem

geringfügige Lage im Bereich "Erhalt und Pflege" eines VRG Arten- und Biotopschutz

V6: FFH-Gebiete

FFH-150: Das Natura 2000-Gebiet ist von den Festlegungen des Regionalplanentwurfes nicht direkt betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind unter Beachtung der in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

V7: SPA-Gebiete

SPA-31: Das Natura 2000-Gebiet ist von den Festlegungen des Regionalplanentwurfes nicht direkt betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind unter Beachtung der in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Boden

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutzmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betroffene Schutzgutkriterien

B1: natürliche Bodenfruchtbarkeit

überwiegend Lage in Gebiet mit sehr hoher und hoher Bodenfruchtbarkeit - der nährstoffreiche Oberboden ist gem. § 202 BauGB an anderer Stelle aufzubringen bzw. ist Mutterboden gem. DIN 19731 i.V.m. § 12

BBodenSchV separat zu lagern

B3: Filter- und Pufferkapazität

teilweise Lage in Gebiet mit hoher Filter- und Pufferkapazität - im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsplanung können Kompensationsmaßnahmen im Umfeld der Festlegung ergriffen werden, die zur Verminderung negativer bodenphysikalischer oder bodenchemischer Einflüsse durch intensive Landwirtschaft führen können

B4: Wasserspeicherkapazität

überwiegend Lage in Gebiet mit sehr hoher und hoher Wasserspeicherfunktion - im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsplanung können Kompensationsmaßnahmen ergriffen werden, die die anfallenden Niederschläge größtenteils im Gebiet zurückhalten, so dass diese zeitverzögert versickern können

Wasser

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Die Kriterien des Schutzgutes sind von der Festlegung nicht betroffen.

Landschaftsbild/Erholung/kulturelles Erbe

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Die Kriterien des Schutzgutes sind von der Festlegung nicht betroffen.

Ergebnis

Im Ergebnis der vertieften Umweltprüfung der Festlegung wurde auf der Ebene der Regionalplanung auch unter Beachtung der Verträglichkeit mit den Natura 2000 - Gebieten festgestellt, dass bei Umsetzung der Festlegung unter Beachtung der in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Empfehlungen an die Regionalplanung vorhanden: Ja Nein

Kumulative Wirkungen mit anderen Festlegungen, Planungen oder Vorbelastungen, die in der Summe zu erheblichen Umweltauswirkungen führen können, sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht zu erwarten.

Als Alternative käme ein Ausbau der Ortsdurchfahrt mit einem Ersatz des Bahnübergangs durch ein Brückenbauwerk in Betracht. Aufgrund des dabei notwendigen, starken innerörtlichen Eingriffs und der fehlenden Möglichkeit, die Ortslage vom überörtlichen Verkehr zu entlasten, ist dies derzeit nicht die Vorzugsvariante der Fachplanung.

Zu erwartende Beeinträchtigungen der Umwelt infolge der Umsetzung der Festlegung sind nach Art und Umfang der Beeinträchtigung auf regionalplanerischer Ebene innerhalb der im Umkreis der Festlegung befindlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz, der Vorranggebiete Waldmehrung, in Gebieten mit besonderen Nutzenanforderungen und in Sanierungsbedürftigen Bereichen der Landschaft ausgleichbar.

Monitoring erfolgt durch Fachplanungsträger und Fachbehörden sowie im Rahmen der vorgeschriebenen formalen Beteiligung des Planungsverbandes im Rahmen seiner Stellungnahmetätigkeit auf der Zulassungsebene und wird im digitalen Raumordnungskataster dokumentiert.

Belange des Artenschutzes können abschließend erst auf der Zulassungsebene betrachtet werden.

Umweltprüfbogen ST07 VRG S 88 Nünchritz

Allgemeine Informationen

Nutzungsart der Festlegung: Straße
Kreis(e): Meißen
Gemeinde(n): Nünchritz
Landschaftsräume: Großenhainer Pflege
aktuelle Nutzung: Landwirtschaft
Dimensionierung: 1.900 m

allgemeine Bemerkungen:

Vorplanung 2015 mit UVS; Vorzugsvariante 32 (v. a. gegenüber der zweitplazierten Variante 31 ist dies die Variante mit geringstem Gesamtflächenbedarf

Entscheidung des SMWA 2017: Trassenverlauf entspricht Variante 31 der Vorplanung; dieser Trassenverlauf liegt der Festlegung zu Grunde

vertiefte Umweltprüfung notwendig: Ja Nein

Die Festlegung bildet einen Rahmen für ein UVP-pflichtiges Vorhaben - gemäß Nr. 2 der Anlage zum SächsUVPG sind Straßenneubau sowie Ausbau und Verlegung von bestehenden Straßen UVP-pflichtig. Da der aktuelle Trassenverlauf nicht der Vorzugstrasse aus der UVS der Vorplanung entspricht, wird eine vertiefte Umweltprüfung durchgeführt.

Vertiefte Prüfung der Umweltauswirkungen

Gesundheit Mensch/Klima/Luft

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutzmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betroffene Schutzgutkriterien

M3: Immissionen

teilweise Lage der Festlegung im 500 m - Abstandsbereich zu Sondergebiet Erholung
teilweise Lage der Festlegung im 350 m - Abstandsbereich zur Wohnbebauung in Wohngebieten, im Dorf-/Mischgebiet bzw. im Außenbereich

Biologische Vielfalt/Arten und Biotope

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Die Kriterien des Schutzgutes sind von der Festlegung nicht betroffen.

Boden

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutzmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betroffene Schutzgutkriterien

B5: Archivfunktion

geringfügige Lage im Bereich mit verdichteten kulturhistorischen Fundstellen

Wasser

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutzmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betroffene Schutzgutkriterien

W4: geologisch bedingte Grundwassergefährdung

Gebiet mit geologisch bedingter Grundwassergefährdung

Landschaftsbild/Erholung/kulturelles Erbe

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Die Kriterien des Schutzgutes sind von der Festlegung nicht betroffen.

Ergebnis

Im Ergebnis der vertieften Umweltprüfung der Festlegung wurde auf der Ebene der Regionalplanung auch unter Beachtung der Verträglichkeit mit den Natura 2000 - Gebieten festgestellt, dass bei Umsetzung der Festlegung unter Beachtung der in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Empfehlungen an die Regionalplanung vorhanden: Ja Nein

Kumulative Wirkungen mit anderen Festlegungen, Planungen oder Vorbelastungen, die in der Summe zu erheblichen Umweltauswirkungen führen können, sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht zu erwarten.

Im Rahmen von Voruntersuchungen der Fachplanung sind bereits Alternativen betrachtet worden. Die Festlegung stellt zwar demnach nicht die umweltfreundlichste Alternative dar, aber aus fachplanerischen Gründen die optimale Variante.

Zu erwartende Beeinträchtigungen der Umwelt infolge der Umsetzung der Festlegung sind nach Art und Umfang der Beeinträchtigung auf regionalplanerischer Ebene innerhalb der im Umkreis der Festlegung befindlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz, der Vorranggebiete Waldmehrung, in Gebieten mit besonderen Nutzenanforderungen und in Sanierungsbedürftigen Bereichen der Landschaft ausgleichbar.

Monitoring erfolgt durch Fachplanungsträger und Fachbehörden sowie im Rahmen der vorgeschriebenen formalen Beteiligung des Planungsverbandes im Rahmen seiner Stellungnahmetätigkeit auf der Zulassungsebene und wird im digitalen Raumordnungskataster dokumentiert.

Belange des Artenschutzes können abschließend erst auf der Zulassungsebene betrachtet werden.

Umweltprüfbogen st08 VBG Ortsumgehung Lommatzsch

Allgemeine Informationen

Nutzungsart der Festlegung: Straße
Kreis(e): Meißen
Gemeinde(n): Lommatzsch
Landschaftsräume: Mittelsächsisches Lößhügelland
aktuelle Nutzung: Landwirtschaft
Dimensionierung: 1.300 m

allgemeine Bemerkungen:

keine projektbezogenen Umweltuntersuchungen vorhanden

vertiefte Umweltprüfung notwendig: Ja Nein

Die Festlegung bildet je nach Trassenwahl möglicherweise einen Rahmen für ein UVP-pflichtiges Vorhaben - gemäß Nr. 2 der Anlage zum SachsUVPG sind Straßenneubau sowie Ausbau und Verlegung von bestehenden Straßen unter bestimmten Bedingungen (z. B. bei Betroffenheit geschützter Biotope) UVP-pflichtig.

Vertiefte Prüfung der Umweltauswirkungen

Gesundheit Mensch/Klima/Luft

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutzmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betroffene Schutzgutkriterien

M2: erkundetes nutzbares Grundwasserdargebot

Lage der Festlegung in einem Bereich mit erkundetem nutzbarem Grundwasserdargebot

M3: Immissionen

Lage der Festlegung im 350 m - Abstandsbereich zur Wohnbebauung in Wohngebieten, im Dorf-/Mischgebiet bzw. im Außenbereich

Biologische Vielfalt/Arten und Biotope

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutzmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betroffene Schutzgutkriterien

V3: avifaunistisch bedeutsamer Bereich

Vogelzugrastgebiet

V4: Habitatverbund

Habitatlebensraum Fließgewässer (Zielarten: Bachforelle und Fischotter)

V5: ökologisches Verbundsystem

Teilweise Lage im Bereich "Herstellung und Entwicklung" eines VRG Arten- und Biotopschutz -
Keppritzbachaue

Boden

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutzmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betroffene Schutzgutkriterien

B1: natürliche Bodenfruchtbarkeit

vollständige Lage in Gebiet mit sehr hoher Bodenfruchtbarkeit - der nährstoffreiche Oberboden ist gem. § 202 BauGB an anderer Stelle aufzubringen bzw. ist Mutterboden gem. DIN 19731 i.V.m. § 12 BBodenSchV separat zu lagern

B3: Filter- und Pufferkapazität

teilweise Lage in Gebiet mit hoher Filter- und Pufferkapazität - im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsplanung können Kompensationsmaßnahmen im Umfeld der Festlegung ergriffen werden, die zur Verminderung negativer bodenphysikalischer oder bodenchemischer Einflüsse durch intensive Landwirtschaft führen können

B4: Wasserspeicherkapazität

vollständige Lage in Gebiet mit sehr hoher Wasserspeicherfunktion - im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsplanung können Kompensationsmaßnahmen ergriffen werden, die die anfallenden

Niederschläge größtenteils im Gebiet zurückhalten, so dass diese zeitverzögert versickern können

Vorbelastungen

ausgeräumte Ackerfläche

Im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens ist die Vorbelastung des Schutzgutes zu berücksichtigen.

Wasser

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutzmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betreffene Schutzgüterkriterien

W4: geologisch bedingte Grundwassergefährdung

Gebiet mit geologisch bedingter Grundwassergefährdung

Landschaftsbild/Erholung/kulturelles Erbe

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutzmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betreffene Schutzgüterkriterien

L4: Kulturdenkmalbereich in sichtexponierter Lage

Sichtbereich Kulturdenkmal in weiträumig sichtexponierter Lage (Kirche Lommatzsch)

Ergebnis

Im Ergebnis der vertieften Umweltprüfung der Festlegung wurde auf der Ebene der Regionalplanung auch unter Beachtung der Verträglichkeit mit den Natura 2000-Gebieten festgestellt, dass bei Umsetzung der Festlegung unter Beachtung der in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Empfehlungen an die Regionalplanung vorhanden: Ja Nein

Kumulative Wirkungen mit anderen Festlegungen, Planungen oder Vorbelastungen, die in der Summe zu erheblichen Umweltauswirkungen führen können, sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht zu erwarten.

Bei Beibehaltung des Status quo - innerstädtische Straßenführung ist ein regelgerechter Ausbau wegen fehlendem Platz nicht möglich. Ebenso könnten die Belastungen aus dem Durchgangsverkehr für die Anwohner nicht minimiert werden.

Zu erwartende Beeinträchtigungen der Umwelt infolge der Umsetzung der Festlegung sind nach Art und Umfang der Beeinträchtigung auf regionalplanerischer Ebene innerhalb der im Umkreis der Festlegung befindlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz, der Vorranggebiete Waldmehrung, in Gebieten mit besonderen Nutzenanforderungen und in Sanierungsbedürftigen Bereichen der Landschaft ausgleichbar.

Monitoring erfolgt durch Fachplanungsträger und Fachbehörden sowie im Rahmen der vorgeschriebenen formalen Beteiligung des Planungsverbandes im Rahmen seiner Stellungnahmetätigkeit auf der Zulassungsebene und wird im digitalen Raumordnungskataster dokumentiert.

Belange des Artenschutzes können abschließend erst auf der Zulassungsebene betrachtet werden.

Umweltprüfbogen hb01 VBG Bärenstein (Biela)

Allgemeine Informationen

Nutzungsart der Festlegung: Hochwasserrückhaltebecken
Kreis(e): Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Gemeinde(n): Altenberg
Landschaftsräume: Unteres Osterzgebirge
aktuelle Nutzung: Wald, Grünland, Siedlungsfläche
Dimensionierung: 2,5 Mio.m³

allgemeine Bemerkungen:

Anhörung Planfeststellungsverfahren von Januar bis April 2010, Scopingtermin zu neuem Verkehrskonzept im März 2012, Tekturplanung am 11.05.2015 bei der Landesdirektion Sachsen eingereicht; Standort ist im rechtskräftigen Regionalplan bereits VRG HRB; projektbezogene UVP und FFH-Verträglichkeitsprüfung ist 2009 erfolgt: erhebliche Beeinträchtigungen für Pflanzen, Tiere und Boden; Klima und Landschaftsbild ohne Bewertung der Erheblichkeit

vertiefte Umweltprüfung notwendig: Ja Nein

Die Festlegung bildet einen Rahmen für ein UVP-pflichtiges Vorhaben - aufgrund der Rahmensetzung für UVP-pflichtige Projekte nach Nr. 13.6.1 der Anlage 1 des UVPG: Bau eines Stauwerkes oder sonstigen Anlage zur Zurückhaltung oder dauerhaften Speicherung von Wasser, wobei 10 Mio. m³ oder mehr Wasser zurückgehalten oder gespeichert werden. UP nur ab 10 Mio m³ Speicherung, nach Einzelfallprüfung der Belange gemäß Anlage 2, Nr. 2 des UVPG - Prüfung erforderlich, da Lage in FFH, LSG und Biotop.

Vertiefte Prüfung der Umweltauswirkungen

Gesundheit Mensch/Klima/Luft

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Das Vorhaben dient der Gesundheit des Menschen (Verminderung der Hochwassergefahr).
Die Kriterien des Schutzgutes sind von der Festlegung nicht betroffen.

Biologische Vielfalt/Arten und Biotope

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Ja

Bei Realisierung der Festlegung entstünde eine hohe Betroffenheit des Schutzgutes u. a. dadurch, dass Flächen des prioritären Lebensraumtyps "Erlen-Eschen- und Weichholzauwälder" überbaut würden. Bezüglich der Betroffenheit der Natura 2000-Gebiete erfolgte eine gesonderte Erheblichkeitsprüfung (siehe Anhang 4b).

betreffene Schutzgutkriterien

V1: sehr hoher/hoher Biototypwert

Teilweise - sehr hohe und hohe Wertigkeit, prioritärer Lebensraumtyp Erlen-Eschen- und Weichholzauwälder wird überbaut!

V2: unzerschnittener störungsarmer Raum

USR mit hohem Anteil an FFH- und SPA-Gebieten (>20 %) bzw. NSG-Anteil (> 8 %); das etwa 28 ha umfassende Hochwasserrückhaltebecken befindet sich mittig im ca. 50 km² großen USR; durch die Gestaltung als "grünes" Becken wird die Unzerschnitttheit nur geringfügig beeinträchtigt

V3: avifaunistisch bedeutsamer Bereich

vollständig im Fledermauszugkorridor

vollständig im Vogelzugrastgebiet

V4: Habitatverbund

teilweise im Habitatlebensraum Offenland, Fortbewegung an den Boden gebunden (Zielarten Wechselkröte und Warzenbeißer)

teilweise im Habitatlebensraum Fließgewässer (Zielarten: Bachforelle und Fischotter)

teilweise im Habitatlebensraum Wald, Fortbewegung an den Boden gebunden (Zielarten: Feuersalamander, Großes Mausohr)

V6: FFH-Gebiete

FFH-038E: Das Natura 2000-Gebiet ist von den Festlegungen des Regionalplanentwurfes nicht direkt betroffen. Da das geplante Hochwasserrückhaltebecken stromunterhalb des FFH-Gebietes liegt und nach oberstrom außerhalb des Beckenraums keine Wirkung entfaltet, sind grundsätzlich keine erheblichen Auswirkungen auf Lebensraumtypen im FFH-Gebiet zu erwarten. Für wandernde Arten können erhebliche Beeinträchtigungen durch die Planung des Dammbauwerkes mit einem Ökodurchlass grundsätzlich vermieden werden. Kumulative Wirkungen durch andere Planungen und Maßnahmen sind nicht zu erwarten.

FFH-043E: Das Natura 2000-Gebiet ist von den Festlegungen des Regionalplanentwurfes betroffen. Projektbezogene FFH-Verträglichkeitsprüfung von 2009: Vorhaben ist nicht verträglich, da prioritärer Lebensraumtyp (Erlen-Eschen- und Weichholzauwälder) überbaut wird. Ausnahmeentscheidung für FFH-Gebiet "Müglitztal"; erforderlich. Planung sieht Kohärenzmaßnahmen vor. Es wird daher der Regionalplanung empfohlen, die Festlegung in den Charakter eines Vorbehaltsgebietes abzustufen und somit keine Letztentscheidung zu treffen.

V7: SPA-Gebiete

SPA-59: Das Natura 2000-Gebiet ist von den Festlegungen des Regionalplanentwurfes nicht direkt betroffen. Das SPA-Gebiet liegt unterstrom des geplanten Hochwasserrückhaltebeckens und verringert die Hochwasserdynamik in der Müglitz unterhalb der Mündung der Biela. Es sind keine erhebliche Beeinträchtigungen für die geschützten Vogelarten zu erwarten.

SPA-61: Das SPA-Gebiet ist von der Festlegung im Regionalplanentwurf betroffen, es werden jedoch keine in den Erhaltungszielen der Grundschutzverordnung des SPA-Gebietes benannten Vogelarten (Mindestrepräsentanzart oder TOP 5-Art) bzw. potenzielle Bruthabitate dieser Vogelarten durch die Festlegung in Anspruch genommen. Daher kann auf der Ebene der Regionalplanung bei Beachtung von in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des SPA-Gebietes verursacht werden. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Kumulative Wirkungen durch andere Planungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des SPA-Gebietes führen können, sind nicht zu erwarten.

Boden

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutzmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betroffene Schutzgüterkriterien

B2: Biotopentwicklungspotential

teilweise Lage in Gebiet mit hohem Biotopentwicklungspotenzial

B3: Filter- und Pufferkapazität

teilweise Lage in Gebiet mit hoher Filter- und Pufferkapazität

B4: Wasserspeicherkapazität

teilweise Lage in Gebiet mit hoher Wasserspeicherfunktion - das Vorhaben dient der weiteren Verbesserung der Wasserspeicherfunktion

Wasser

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Das Überschwemmungsgebiet wird oberhalb des Staudamms vergrößert und unterhalb des Staudamms verkleinert.

betroffene Schutzgüterkriterien

W1: Überschwemmungsgebiet

Überschwemmungsgebiet nach § 72 SächsWG i. V. m. § 76 WHG

W4: geologisch bedingte Grundwassergefährdung

Gebiet mit geologisch bedingter Grundwassergefährdung

Landschaftsbild/Erholung/kulturelles Erbe

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Die Kriterien des Schutzgutes sind von der Festlegung nicht betroffen.

Ergebnis

Im Ergebnis der vertieften Umweltprüfung der Festlegung wurde auf der Zulassungsebene für das Schutzgut Biologische Vielfalt eine erhebliche Beeinträchtigung ermittelt, da bei Realisierung der Festlegung ein prioritärer Lebensraumtyp (Erlen-Eschen- und Weichholzauwälder) überbaut wird. Eine Ausnahmeentscheidung für das FFH-Gebiet "Müglitztal" ist auf der Zulassungsebene erforderlich.

Für die anderen Schutzgüter wird festgestellt, dass diese bei Umsetzung der Festlegung zwar teilweise betroffen, jedoch voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Empfehlungen an die Regionalplanung vorhanden: Ja Nein

Der Regionalplanung wird empfohlen, den Vorrangcharakter der Festlegung in einen Vorbehaltscharakter abzustufen, da bei Realisierung der Festlegung ein prioritärer Lebensraumtyp (Erlen-Eschen- und Weichholzauwälder) überbaut wird.

Umsetzung durch die Regionalplanung erfolgt: Ja Nein

Das Vorhaben für sich allein genommen kann bereits zu erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen. Eine weitere Verschärfung infolge kumulativer Wirkungen mit anderen Festlegungen, Planungen oder Vorbelastungen ist auf der Ebene der Regionalplanung jedoch nicht zu erwarten.

Im Rahmen von Voruntersuchungen der Fachplanung sind bereits Alternativen betrachtet und wegen unzureichender Wirksamkeit verworfen worden.

Zu erwartende Beeinträchtigungen der Umwelt infolge der Umsetzung der Festlegung sind nach Art und Umfang der Beeinträchtigung auf regionalplanerischer Ebene innerhalb der im Umkreis der Festlegung befindlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz, der Vorranggebiete Waldmehrung, in Gebieten mit besonderen Nutzenanforderungen und in Sanierungsbedürftigen Bereichen der Landschaft ausgleichbar.

Monitoring erfolgt durch Fachplanungsträger und Fachbehörden sowie im Rahmen der vorgeschriebenen formalen Beteiligung des Planungsverbandes im Rahmen seiner Stellungnahmetätigkeit auf der Zulassungsebene und wird im digitalen Raumordnungskataster dokumentiert.

Belange des Artenschutzes können abschließend erst auf der Zulassungsebene betrachtet werden.

Umweltprüfbogen HB02 VRG Waldbärenburg (Rote Weißeritz)

Allgemeine Informationen

Nutzungsart der Festlegung: Hochwasserrückhaltebecken
Kreis(e): Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Gemeinde(n): Altenberg
Landschaftsräume: Oberes Osterzgebirge
aktuelle Nutzung: Wald, Landwirtschaft
Dimensionierung: 1,4 Mio.m³

allgemeine Bemerkungen:

generelle UVP-Pflicht für Hochwasser-Rückhaltebecken besteht erst ab einem Speichervolumen von mehr als 10 Mio m³, aufgrund der Lage des geplanten Beckens im LSG und Geschützten Biotopen können aber erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden, so dass nach allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls dennoch eine UVP-Pflicht besteht; Zielabweichung genehmigt im Oktober 2014, Anhörung zur Planfeststellungsunterlage von Dezember 2015 bis Februar 2016; laut UVS von Juni 2015 können unter Berücksichtigung der in der Planung vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen so weit wie möglich vermieden werden, es wird auf verbleibende, nicht kalkulierbare Risiken hingewiesen, da die Einstauhäufigkeit in der Zukunft nicht bekannt ist

vertiefte Umweltprüfung notwendig: Ja Nein

Im Ergebnis der Umweltprüfung auf der Ebene der Genehmigungsplanung wurde bereits festgestellt, dass durch das Vorhaben unter Beachtung der festgesetzten Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht werden.

Ergebnis

Kumulative Wirkungen mit anderen Festlegungen, Planungen oder Vorbelastungen, die in der Summe zu erheblichen Umweltauswirkungen führen können, sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht zu erwarten.

Empfehlungen an die Regionalplanung vorhanden: Ja Nein

Umweltprüfbogen hb03 VBG Niederseidewitz (Seidewitz)

Allgemeine Informationen

Nutzungsart der Festlegung: Hochwasserrückhaltebecken
Kreis(e): Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Gemeinde(n): Bahretal, Dohna, Müglitztal
Landschaftsräume: Östliches Erzgebirgsvorland
aktuelle Nutzung: Wald, Grünland, Restloch (Wasser)
Dimensionierung: 2,9 Mio.m³

allgemeine Bemerkungen:

Eine generelle UVP-Pflicht für Hochwasser-Rückhaltebecken besteht erst ab einem Speichervolumen von mehr als 10 Mio m³. Aufgrund der Lage des geplanten Beckens in NATURA-2000-Gebieten können aber erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden, so dass nach allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls dennoch eine UVP-Pflicht besteht. Ein Zielabweichungsverfahren ruht seit 2013. Eine projektbezogene UVS kam zu der Einschätzung, dass infolge eines Beckenbaus zwar Einschränkungen für ökologische Funktionen zu erwarten sind, gleichzeitig aber durch die dauerhafte Sperrung des Seidewitzals oberhalb des Beckens für den Kfz-Verkehr ökologische Funktionen auch erheblich gestärkt werden.

vertiefte Umweltprüfung notwendig: Ja Nein

Auf Projektebene ist bereits eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt. Diese kam zu dem Ergebnis, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes "Seidewitztal und Börnersdorfer Bach" nicht ausgeschlossen werden kann. Zur Herstellung der Genehmigungsfähigkeit ist eine Ausnahmeprüfung erforderlich.

Vertiefte Prüfung der Umweltauswirkungen

Gesundheit Mensch/Klima/Luft

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Das Vorhaben dient der Verbesserung der Lebensbedingungen des Menschen.
Die Kriterien des Schutzgutes sind von der Festlegung nicht betroffen.

Biologische Vielfalt/Arten und Biotope

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Ja

Bezüglich der Natura 2000-Gebiete erfolgte eine gesonderte Erheblichkeitsprüfung.

betreffene Schutzgutkriterien

V1: sehr hoher/hoher Biototypwert

teilweise Lage in Gebieten mit sehr hohe und hoher Wertigkeit

V3: avifaunistisch bedeutsamer Bereich

vollständig im Fledermauszugkorridor

vollständig im Vogelzugrastgebiet

V4: Habitatverbund

gering im Habitatlebensraum Fließgewässer (Zielarten: Bachforelle und Fischotter)

teilweise im Habitatlebensraum Wald, Fortbewegung an den Boden gebunden (Zielarten: Feuersalamander, Großes Mausohr)

V6: FFH-Gebiete

FFH-085E: Die projektbezogene FFH-Verträglichkeitsprüfung kam zu dem Ergebnis, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes "Seidewitztal und Börnersdorfer Bach" nicht ausgeschlossen werden kann, da bei Realisierung des Beckens ein prioritärer Lebensraumtyp (Erlen-Eschen- und Weichholzauwald) überbaut wird. Eine Entscheidung und ggf. Ausnahmegenehmigung für das FFH-Gebiet „Müglitztal“ auf der Zulassungsebene ist erforderlich. Es wird daher der Regionalplanung empfohlen, den Vorbehaltsscharakter der Festlegung beizubehalten und keine landesplanerische Letztentscheidung zu treffen. Zielstellung für den Bau des Beckens ist jedoch eine Verringerung der Gefährdung von Leib und Leben der unterhalb des Beckenstandortes siedelnden Menschen, so dass die Voraussetzungen für eine Ausnahmeentscheidung grundsätzlich gegeben sind.

V7: SPA-Gebiete

SPA-59: Das SPA-Gebiet ist von der Festlegung im Regionalplanentwurf betroffen, es werden jedoch keine in den Erhaltungszielen der Grundsatzverordnung des SPA-Gebietes benannten Vogelarten (Mindestrepräsentanzart oder TOP 5-Art) bzw. potenzielle Bruthabitate dieser Vogelarten durch die Festlegung in Anspruch genommen. Daher kann auf der Ebene der Regionalplanung bei Beachtung von in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des SPA-Gebietes verursacht werden. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Kumulative Wirkungen durch andere Planungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des SPA-Gebietes führen können, sind nicht zu erwarten.

Boden

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutzmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betroffene Schutzgutkriterien

B2: Biotopentwicklungspotential

teilweise Lage in Gebiet mit hohem Biotopentwicklungspotenzial

B3: Filter- und Pufferkapazität

geringfügige Lage in Gebiet mit hoher Filter- und Pufferkapazität - im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsplanung können Kompensationsmaßnahmen im Umfeld der Festlegung ergriffen werden, die zur Verminderung negativer bodenphysikalischer oder bodenchemischer Einflüsse durch intensive Landwirtschaft führen können

B4: Wasserspeicherkapazität

teilweise Lage in Gebiet mit hoher Wasserspeicherfunktion - das Vorhaben dient der Erhöhung der Wasserspeicherkapazität

Wasser

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutzmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betroffene Schutzgutkriterien

W1: Überschwemmungsgebiet

teilweise im Überschwemmungsgebiet nach § 72 SächsWG i. V. m. § 76 WHG

W2: sehr hohe Grundwasserneubildung

teilweise im Bereich mit Grundwasserzufluss ab 175 mm/a

W3: hohe Gefahr bei Extremhochwasser

teilweise im Bereich mit hoher Gefährdung bei Extremhochwasser

Landschaftsbild/Erholung/kulturelles Erbe

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Die Kriterien des Schutzgutes sind von der Festlegung nicht betroffen.

Ergebnis

Im Ergebnis der vertieften Umweltprüfung der Festlegung wurde auf der Zulassungsebene für das Schutzgut Biologische Vielfalt eine erhebliche Beeinträchtigung ermittelt, da bei Realisierung der Festlegung ein prioritärer Lebensraumtyp (Erlen-Eschen- und Weichholzauwälder) überbaut wird. Eine Ausnahmegenehmigung für FFH-Gebiet "Seidewitztal und Börnersdorfer Bach" ist auf der Zulassungsebene erforderlich. Daher wird der Regionalplanung empfohlen, den Vorbehaltscharakter der Festlegung beizubehalten.

Für die anderen Schutzgüter wird auf der Ebene der Regionalplanung festgestellt, dass diese bei Umsetzung der Festlegung zwar teilweise betroffen, jedoch voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Empfehlungen an die Regionalplanung vorhanden: Ja Nein

Der Regionalplanung wird empfohlen, den Vorbehaltscharakter der Festlegung unbedingt beizubehalten, da bei Realisierung der Festlegung ein prioritärer Lebensraumtyp (Erlen-Eschen- und Weichholzauwälder) überbaut wird.

Umsetzung durch die Regionalplanung erfolgt: Ja Nein

Das Vorhaben für sich allein genommen kann bereits zu erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen. Eine weitere Verschärfung infolge kumulativer Wirkungen mit anderen Festlegungen, Planungen oder Vorbelastungen ist auf der Ebene der Regionalplanung jedoch nicht anzunehmen.

Im Rahmen von Voruntersuchungen der Fachplanung sind bereits Alternativen betrachtet worden. Diese wurden von der Trägerin des Vorhabens wegen unzureichender Wirksamkeit, geologischer Risiken bzw. einer Ausweitung der Überschwemmungsgefährdung in bisher nicht überschwemmungsgefährdete Bereiche verworfen.

Zu erwartende Beeinträchtigungen der Umwelt infolge der Umsetzung der Festlegung sind nach Art und Umfang der Beeinträchtigung auf regionalplanerischer Ebene innerhalb der im Umkreis der Festlegung befindlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz, der Vorranggebiete Waldmehrung, in Gebieten mit besonderen Nutzenanforderungen und in Sanierungsbedürftigen Bereichen der Landschaft ausgleichbar.

Monitoring erfolgt durch Fachplanungsträger und Fachbehörden sowie im Rahmen der vorgeschriebenen formalen Beteiligung des Planungsverbandes im Rahmen seiner Stellungnahmetätigkeit auf der Zulassungsebene und wird im digitalen Raumordnungskataster dokumentiert.

Belange des Artenschutzes können abschließend erst auf der Zulassungsebene betrachtet werden.

Umweltprüfbogen hb04 VBG Lungkwitz (Lockwitzbach)

Allgemeine Informationen

Nutzungsart der Festlegung: Hochwasserrückhaltebecken
Kreis(e): Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Gemeinde(n): Glashütte, Kreischa
Landschaftsräume: Unteres Osterzgebirge
aktuelle Nutzung: Wald, Landwirtschaft
Dimensionierung: 23 ha

allgemeine Bemerkungen:

ohne Planung; keine projektbezogenen Umweltuntersuchungen vorhanden; genauer Standort und Höhe des Staudamms sowie Ausdehnung des Beckenraums sind noch nicht bekannt

vertiefte Umweltprüfung notwendig: Ja Nein

Die Festlegung bildet einen Rahmen für ein UVP-pflichtiges Vorhaben - aufgrund der Rahmensetzung für UVP-pflichtige Projekte nach Nr. 13.6.1 der Anlage 1 des UVP-Gesetzes: Bau eines Stauwerkes oder sonstigen Anlage zur Zurückhaltung oder dauerhaften Speicherung von Wasser, bei Lage in einem Natura-2000-Gebiet.

Vertiefte Prüfung der Umweltauswirkungen

Gesundheit Mensch/Klima/Luft

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutzmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betreffene Schutzgutkriterien

M5: siedlungsrelevante Frischluft

teilweise Lage der Festlegung in einem siedlungsrelevanten Frischluftentstehungsgebiet

Biologische Vielfalt/Arten und Biotope

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Ja

Bezüglich der Natura 2000-Gebiete erfolgte eine gesonderte Erheblichkeitsprüfung.

betreffene Schutzgutkriterien

V1: sehr hoher/hocher Biotoptypwert

teilweise Lage im Gebiet mit sehr hoher und hoher Wertigkeit (prioritärer Lebensraumtyp Erlen-Eschen-Weichholzauwälder)

V3: avifaunistisch bedeutsamer Bereich

vollständig im Fledermauszugkorridor

vollständig im Vogelzugrastgebiet

V4: Habitatverbund

geringe Lage im Habitatlebensraum Offenland, Fortbewegung an den Boden gebunden (Zielarten Wechselkröte und Warzenbeißer)

geringe Lage im Habitatlebensraum Fließgewässer (Zielarten: Bachforelle und Fischotter)

teilweise Lage im Habitatlebensraum Wald, Fortbewegung an den Boden gebunden (Zielarten: Feuersalamander, Großes Mausohr)

V6: FFH-Gebiete

FFH-179: Das Natura 2000-Gebiet ist von den Festlegungen des Regionalplanentwurfes betroffen. Aufgrund des Planungsstandes (genauer Standort der Stauanlage ist noch nicht bekannt) ist aber nur eine Abschätzungen möglich: bei Realisierung der Festlegung könnten die im Schutzzweck aufgeführten Lebensraumtypen Schlucht- und Hangmischwälder (prioritär) sowie Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder und Hainsimsen-Buchenwälder des betroffenen FFH-Gebietes „Lockwitzgrund und Wilisch“ überbaut werden. Es wird daher der Regionalplanung empfohlen, den Vorbehaltscharakter der Festlegung beizubehalten und keine Letztentscheidung zu treffen. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden.

V7: SPA-Gebiete

SPA-59: Das Natura 2000-Gebiet ist von den Festlegungen des Regionalplanentwurfes betroffen. Für das Hochwasserrückhaltebecken liegt noch keine Planung vor, so dass die exakte Lage von Damm und Becken gegenwärtig noch nicht bestimmt ist. Konkrete Betrachtungen zur Betroffenheit geschützter Vogelarten sind daher nur bedingt möglich. Ziel des Vorhabens ist die Abwendung bzw. Verringerung der Gefährdung von Leib und Leben für die unterhalb des Beckens lebenden Menschen, so dass grundsätzlich davon auszugehen ist, dass Voraussetzungen für eine Ausnahmeentscheidung grundsätzlich gegeben sind. Kumulative Wirkungen durch andere Planungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes führen können, sind nicht zu erwarten, da nach den dem RPV vorliegenden Informationen im Einzugsgebiet des Lockwitzbaches keine weiteren Vorhaben geplant sind.

Boden

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutzmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betreffene Schutzgutkriterien

B2: Biotopotential

geringfügige Lage in Gebiet mit hohem Biotopotential

B3: Filter- und Pufferkapazität

geringfügige Lage in Gebiet mit hoher Filter- und Pufferkapazität - im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsplanung können Kompensationsmaßnahmen im Umfeld der Festlegung ergriffen werden, die zur Verminderung negativer bodenphysikalischer oder bodenchemischer Einflüsse durch intensive Landwirtschaft führen können

B4: Wasserspeicherkapazität

teilweise Lage in Gebiet mit hoher Wasserspeicherfunktion - im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsplanung können Kompensationsmaßnahmen ergriffen werden, die die anfallenden Niederschläge größtenteils im Gebiet zurückhalten, so dass diese zeitverzögert versickern können

Wasser

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutzmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betreffene Schutzgutkriterien

W1: Überschwemmungsgebiet

teilweise im Überschwemmungsgebiet nach § 72 SächsWG i. V. m. § 76 WHG

W3: hohe Gefahr bei Extremhochwasser

teilweise im Bereich mit hoher Gefährdung bei Extremhochwasser - Vorhaben dient der Verringerung der Gefährdung

W4: geologisch bedingte Grundwassergefährdung

Gebiet mit geologisch bedingter Grundwassergefährdung

Landschaftsbild/Erholung/kulturelles Erbe

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Die Kriterien des Schutzgutes sind von der Festlegung nicht betroffen.

Ergebnis

Im Ergebnis der vertieften Umweltprüfung der Festlegung kann für das Schutzgut Biologische Vielfalt eine erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden, da bei Realisierung der Festlegung die Lebensraumtypen Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder, Hainsimsen-Buchenwälder sowie Schlucht- und Hangmischwälder des betroffenen FFH-Gebietes "Lockwitzgrund und Wilisch" überbaut werden könnten. Daher wird der Regionalplanung empfohlen, den Vorbehaltscharakter der Festlegung beizubehalten und keine Letztentscheidung zu treffen.

Für die anderen Schutzgüter wird festgestellt, dass bei Umsetzung der Festlegung unter Beachtung der in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Empfehlungen an die Regionalplanung vorhanden: Ja Nein

Der Regionalplanung wird empfohlen, den Vorbehaltscharakter der Festlegung unbedingt beizubehalten, da bei Realisierung der Festlegung die in den Erhaltungszielen aufgeführten Lebensraumtypen Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder, Hainsimsen-Buchenwälder sowie Schlucht- und Hangmischwälder des betroffenen FFH-Gebietes "Lockwitzgrund und Wilisch" überbaut werden.

Umsetzung durch die Regionalplanung erfolgt: Ja Nein

Das Vorhaben für sich allein genommen kann bereits zu erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen. Eine weitere Verschärfung infolge kumulativer Wirkungen mit anderen Festlegungen, Planungen oder Vorbelastungen sind auf der Ebene der Regionalplanung jedoch nicht zu erwarten.

Alternativen sind bisher nicht ermittelt worden.

Zu erwartende Beeinträchtigungen der Umwelt infolge der Umsetzung der Festlegung sind nach Art und Umfang der Beeinträchtigung auf regionalplanerischer Ebene innerhalb der im Umkreis der Festlegung befindlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz, der Vorranggebiete Waldmehrung, in Gebieten mit besonderen Nutzenanforderungen und in Sanierungsbedürftigen Bereichen der Landschaft ausgleichbar.

Monitoring erfolgt durch Fachplanungsträger und Fachbehörden sowie im Rahmen der vorgeschriebenen formalen Beteiligung des Planungsverbandes im Rahmen seiner Stellungnahmetätigkeit auf der Zulassungsebene und wird im digitalen Raumordnungskataster dokumentiert.

Belange des Artenschutzes können abschließend erst auf der Zulassungsebene betrachtet werden.

Umweltprüfbogen WM01 VRG nördlich Strehla

Allgemeine Informationen

Nutzungsart der Festlegung: Waldmehrung
Kreis(e): Meißen
Gemeinde(n): Strehla
Landschaftsräume: Nordsächsisches Platten- und Hügelland
aktuelle Nutzung: Landwirtschaft
Dimensionierung: 130 ha

allgemeine Bemerkungen:

Für das Festlegungsgebiet bestehen noch keine fachrechtlichen Genehmigungen.

vertiefte Umweltprüfung notwendig: Ja Nein

Die Festlegung bildet einen Rahmen für ein UVP-pflichtiges Vorhaben - aufgrund der Umweltprüfungspflicht für Bauleitpläne nach § 2 Abs. 4 BauGB und aufgrund der Rahmensetzung für UVP-pflichtige Projekte nach Nr. 17.1.1 der Anlage 1 des UVPG: Erstaufforstungen von 50 ha oder mehr. Gemäß Anlage 1 Nr. 17.1.2 UVPG unterliegen Erstaufforstungen von 20 ha bis weniger als 50 ha einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, Aufforstungen mit weniger als 20 ha eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (Anlage Nr. 17.1.3 UVPG).

Vertiefte Prüfung der Umweltauswirkungen

Gesundheit Mensch/Klima/Luft

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Die Festlegung unterstützt die Funktionsfähigkeit der betroffenen Schutzgutkriterien und wirkt somit positiv auf das Schutzgut selbst sowie auf die Umwelt allgemein.

betroffene Schutzgutkriterien

M2: erkundetes nutzbares Grundwasserdargebot

teilweise Lage der Festlegung in einem Bereich mit erkundetem nutzbares Grundwasserdargebot

Biologische Vielfalt/Arten und Biotope

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Die Festlegung unterstützt die Funktionsfähigkeit des betroffenen Schutzgutkriteriums und wirkt somit positiv auf das Schutzgut selbst sowie auf die Umwelt allgemein.

betroffene Schutzgutkriterien

V2: unzerschnittener störungsarmer Raum

vollständig im USR mit hohem Anteil an FFH- und SPA-Gebieten (>20 %) bzw. NSG-Anteil (> 8 %)

V3: avifaunistisch bedeutsamer Bereich

vollständig im Vogelzugrastgebiet

Boden

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Die Festlegung unterstützt die Funktionsfähigkeit der betroffenen Schutzgutkriterien und wirkt somit positiv auf das Schutzgut selbst sowie auf die Umwelt.

betroffene Schutzgutkriterien

B1: natürliche Bodenfruchtbarkeit

geringfügige Lage in Gebiet mit hoher Bodenfruchtbarkeit

Vorbelastungen

ausgeräumte Ackerfläche

Wasser

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

betroffene Schutzgutkriterien

W4: geologisch bedingte Grundwassergefährdung

Festlegungsart wirkt positiv auf das Schutzgutkriterium

Landschaftsbild/Erholung/kulturelles Erbe

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Die Kriterien des Schutzgutes sind von der Festlegung nicht betroffen.

Ergebnis

Im Ergebnis der vertieften Umweltprüfung der Festlegung wurde auf der Ebene der Regionalplanung auch unter Beachtung der Verträglichkeit mit den Natura 2000 - Gebieten festgestellt, dass bei Umsetzung der Festlegung unter Beachtung der in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Empfehlungen an die Regionalplanung vorhanden: Ja Nein

Kumulative Wirkungen mit anderen Festlegungen, Planungen oder Vorbelastungen, die in der Summe zu erheblichen Umweltauswirkungen führen können, sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht zu erwarten.

Im Rahmen von Voruntersuchungen der Fachplanung sind bereits Alternativen betrachtet worden. Die Festlegung stellt die umweltfreundlichste Alternative dar.

Eine Waldmehrung stellt i. d. R. selbst eine Kompensationsmaßnahme dar.

Monitoring wird im digitalen Raumordnungskataster dokumentiert.

Belange des Artenschutzes können abschließend erst auf der Zulassungsebene betrachtet werden.

Umweltprüfbogen WM02 VRG nordwestlich Lichtensee

Allgemeine Informationen

Nutzungsart der Festlegung: Waldmehrung
Kreis(e): Meißen
Gemeinde(n): Wülknitz
Landschaftsräume: Elbe-Elster Niederung
aktuelle Nutzung: Landwirtschaft
Dimensionierung: 106 ha

allgemeine Bemerkungen:

Für das Festlegungsgebiet bestehen noch keine fachrechtlichen Genehmigungen.

vertiefte Umweltprüfung notwendig: Ja Nein

Die Festlegung bildet einen Rahmen für ein UVP-pflichtiges Vorhaben - aufgrund der Umweltprüfungspflicht für Bauleitpläne nach § 2 Abs. 4 BauGB und aufgrund der Rahmensetzung für UVP-pflichtige Projekte nach Nr. 17.1.1 der Anlage 1 des UVP-Gesetzes: Erstaufforstungen von 50 ha oder mehr. Gemäß Anlage 1 Nr. 17.1.2 UVP-Gesetz unterliegen Erstaufforstungen von 20 ha bis weniger als 50 ha einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, Aufforstungen mit weniger als 20 ha eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (Anlage Nr. 17.1.3 UVP-Gesetz).

Vertiefte Prüfung der Umweltauswirkungen

Gesundheit Mensch/Klima/Luft

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Die Festlegung unterstützt die Funktionsfähigkeit der betroffenen Schutzgutkriterien und wirkt somit positiv auf das Schutzgut selbst sowie auf die Umwelt.

betroffene Schutzgutkriterien

M1: Trinkwasserschutzgebiet

teilweise Lage der Festlegung im rechtskräftigen Wasserschutzgebiet

Biologische Vielfalt/Arten und Biotope

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Die Festlegung unterstützt die Funktionsfähigkeit der betroffenen Schutzgutkriterien und wirkt somit positiv auf das Schutzgut selbst sowie auf die Umwelt.

betroffene Schutzgutkriterien

V3: avifaunistisch bedeutsamer Bereich

vollständig im Vogelzugrastgebiet

Boden

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Die Festlegung unterstützt die Funktionsfähigkeit der betroffenen Schutzgutkriterien und wirkt somit positiv auf das Schutzgut selbst sowie auf die Umwelt.

betroffene Schutzgutkriterien

B2: Biotopotential

teilweise Lage in Gebiet mit hohem Biotopotential

Vorbelastungen

ausgeräumte Ackerfläche

Im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens ist die Vorbelastung des Schutzgutes zu berücksichtigen.

Wasser

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Die Festlegung unterstützt die Funktionsfähigkeit der betroffenen Schutzgutkriterien und wirkt somit positiv auf das Schutzgut selbst sowie auf die Umwelt.

Landschaftsbild/Erholung/kulturelles Erbe

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Die Kriterien des Schutzgutes sind von der Festlegung nicht betroffen.

Ergebnis

Im Ergebnis der vertieften Umweltprüfung der Festlegung wurde auf der Ebene der Regionalplanung auch unter Beachtung der Verträglichkeit mit den Natura 2000 - Gebieten festgestellt, dass bei Umsetzung der Festlegung unter Beachtung der in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Empfehlungen an die Regionalplanung vorhanden: Ja Nein

Kumulative Wirkungen mit anderen Festlegungen, Planungen oder Vorbelastungen, die in der Summe zu erheblichen Umweltauswirkungen führen können, sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht zu erwarten.

Im Rahmen von Voruntersuchungen der Fachplanung sind bereits Alternativen betrachtet worden. Die Festlegung stellt die umweltfreundlichste Alternative dar.

Eine Waldmehrung stellt i. d. R. selbst eine Kompensationsmaßnahme dar.

Monitoring wird im digitalen Raumordnungskataster dokumentiert.

Belange des Artenschutzes können abschließend erst auf der Zulassungsebene betrachtet werden.

Umweltprüfbogen WM03 VRG nordöstlich Jacobsthal

Allgemeine Informationen

Nutzungsart der Festlegung: Waldmehrung
Kreis(e): Meißen
Gemeinde(n): Zeithain
Landschaftsräume: Elbe-Elster Niederung
aktuelle Nutzung: Landwirtschaft
Dimensionierung: 57 ha

allgemeine Bemerkungen:

Für das Festlegungsgebiet bestehen noch keine fachrechtlichen Genehmigungen.

vertiefte Umweltprüfung notwendig: Ja Nein

Die Festlegung bildet einen Rahmen für ein UVP-pflichtiges Vorhaben - aufgrund der Umweltprüfungspflicht für Bauleitpläne nach § 2 Abs. 4 BauGB und aufgrund der Rahmensetzung für UVP-pflichtige Projekte nach Nr. 17.1.1 der Anlage 1 des UVPG: Erstaufforstungen von 50 ha oder mehr. Gemäß Anlage 1 Nr. 17.1.2 UVPG unterliegen Erstaufforstungen von 20 ha bis weniger als 50 ha einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, Aufforstungen mit weniger als 20 ha eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (Anlage Nr. 17.1.3 UVPG).

Vertiefte Prüfung der Umweltauswirkungen

Gesundheit Mensch/Klima/Luft

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Die Festlegung unterstützt die Funktionsfähigkeit der betroffenen Schutzgutkriterien und wirkt somit positiv auf das Schutzgut selbst sowie auf die Umwelt.

betroffene Schutzgutkriterien

M1: Trinkwasserschutzgebiet

vollständige Lage der Festlegung im rechtskräftigen Wasserschutzgebiet

Biologische Vielfalt/Arten und Biotope

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Die Festlegung unterstützt die Funktionsfähigkeit der betroffenen Schutzgutkriterien und wirkt somit positiv auf das Schutzgut selbst sowie auf die Umwelt.

betroffene Schutzgutkriterien

V3: avifaunistisch bedeutsamer Bereich

vollständig im Vogelzugrastgebiet

Boden

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Die Festlegung unterstützt die Funktionsfähigkeit der betroffenen Schutzgutkriterien und wirkt somit positiv auf das Schutzgut selbst sowie auf die Umwelt.

betroffene Schutzgutkriterien

B2: Biotopentwicklungspotential

geringfügige Lage in Gebiet mit hohem Biotopentwicklungspotenzial

Vorbelastungen

ausgeräumte Ackerfläche

Im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens ist die Vorbelastung des Schutzgutes zu berücksichtigen.

Wasser

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Die Festlegung unterstützt die Funktionsfähigkeit der betroffenen Schutzgutkriterien und wirkt somit positiv auf das Schutzgut selbst sowie auf die Umwelt.

Landschaftsbild/Erholung/kulturelles Erbe

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Die Kriterien des Schutzgutes sind von der Festlegung nicht betroffen.

Ergebnis

Im Ergebnis der vertieften Umweltprüfung der Festlegung wurde auf der Ebene der Regionalplanung auch unter Beachtung der Verträglichkeit mit den Natura 2000 - Gebieten festgestellt, dass bei Umsetzung der Festlegung unter Beachtung der in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Empfehlungen an die Regionalplanung vorhanden: Ja Nein

Kumulative Wirkungen mit anderen Festlegungen, Planungen oder Vorbelastungen, die in der Summe zu erheblichen Umweltauswirkungen führen können, sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht zu erwarten.

Im Rahmen von Voruntersuchungen der Fachplanung sind bereits Alternativen betrachtet worden. Die Festlegung stellt die umweltfreundlichste Alternative dar.

Eine Waldmehrung stellt i. d. R. selbst eine Kompensationsmaßnahme dar.

Monitoring wird im digitalen Raumordnungskataster dokumentiert.

Belange des Artenschutzes können abschließend erst auf der Zulassungsebene betrachtet werden.

Umweltprüfbogen WM04 VRG westlich Wilsdruff

Allgemeine Informationen

Nutzungsart der Festlegung: Waldmehrung
Kreis(e): Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Gemeinde(n): Wilsdruff
Landschaftsräume: Mulde-Lößhügelland
aktuelle Nutzung: Landwirtschaft
Dimensionierung: 74 ha

allgemeine Bemerkungen:

Für das Festlegungsgebiet bestehen noch keine fachrechtlichen Genehmigungen.

vertiefte Umweltprüfung notwendig: Ja Nein

Die Festlegung bildet einen Rahmen für ein UVP-pflichtiges Vorhaben - aufgrund der Umweltprüfungspflicht für Bauleitpläne nach § 2 Abs. 4 BauGB und aufgrund der Rahmensetzung für UVP-pflichtige Projekte nach Nr. 17.1.1 der Anlage 1 des UVPG: Erstaufforstungen von 50 ha oder mehr. Gemäß Anlage 1 Nr. 17.1.2 UVPG unterliegen Erstaufforstungen von 20 ha bis weniger als 50 ha einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, Aufforstungen mit weniger als 20 ha eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (Anlage Nr. 17.1.3 UVPG).

Vertiefte Prüfung der Umweltauswirkungen

Gesundheit Mensch/Klima/Luft

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine geringe Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutzmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betreffene Schutzgutkriterien

M4: siedlungsrelevante Kaltluft

Festlegung befindet sich nur geringfügig und in Randlage des Kaltluftentstehungsgebietes

Biologische Vielfalt/Arten und Biotope

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Die Festlegung unterstützt die Funktionsfähigkeit der betroffenen Schutzgutkriterien und wirkt somit positiv auf das Schutzgut selbst sowie auf die Umwelt

betreffene Schutzgutkriterien

V3: avifaunistisch bedeutsamer Bereich

vollständig im Vogelzugrastgebiet

V5: ökologisches Verbundsystem

teilweise Lage im Bereich "Erhalt und Pflege" eines VRG Arten- und Biotopschutz

Boden

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Die Festlegung unterstützt die Funktionsfähigkeit der betroffenen Schutzgutkriterien und wirkt somit positiv auf das Schutzgut selbst sowie auf die Umwelt.

betreffene Schutzgutkriterien

B1: natürliche Bodenfruchtbarkeit

vollständige Lage in Gebiet mit sehr hoher Bodenfruchtbarkeit

B3: Filter- und Pufferkapazität

vollständige Lage in Gebiet mit hoher Filter- und Pufferkapazität

B4: Wasserspeicherkapazität

vollständige Lage in Gebiet mit sehr hoher Wasserspeicherfunktion

Vorbelastungen

ausgeräumte Ackerfläche

Wasser

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

betreffene Schutzgutkriterien

W4: geologisch bedingte Grundwassergefährdung

Festlegungsart wirkt positiv auf das Schutzgutkriterium

Landschaftsbild/Erholung/kulturelles Erbe

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Die Kriterien des Schutzgutes sind von der Festlegung nicht betroffen.

Ergebnis

Im Ergebnis der vertieften Umweltprüfung der Festlegung wurde auf der Ebene der Regionalplanung auch unter Beachtung der Verträglichkeit mit den Natura 2000 - Gebieten festgestellt, dass bei Umsetzung der Festlegung unter Beachtung der in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Empfehlungen an die Regionalplanung vorhanden: Ja Nein

Kumulative Wirkungen mit anderen Festlegungen, Planungen oder Vorbelastungen, die in der Summe zu erheblichen Umweltauswirkungen führen können, sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht zu erwarten.

Im Rahmen von Voruntersuchungen der Fachplanung sind bereits Alternativen betrachtet worden. Die Festlegung stellt die umweltfreundlichste Alternative dar.

Eine Waldmehrung stellt i. d. R. selbst eine Kompensationsmaßnahme dar.

Monitoring wird im digitalen Raumordnungskataster dokumentiert.

Belange des Artenschutzes können abschließend erst auf der Zulassungsebene betrachtet werden.

Umweltprüfbogen WM05 VRG südlich Paußnitz

Allgemeine Informationen

Nutzungsart der Festlegung: Waldmehrung
Kreis(e): Meißen
Gemeinde(n): Strehla
Landschaftsräume: Nordsächsisches Platten- und Hügelland
aktuelle Nutzung: Landwirtschaft
Dimensionierung: 67 ha

allgemeine Bemerkungen:

Für das Festlegungsgebiet bestehen noch keine fachrechtlichen Genehmigungen.

vertiefte Umweltprüfung notwendig: Ja Nein

Die Festlegung bildet einen Rahmen für ein UVP-pflichtiges Vorhaben - aufgrund der Umweltprüfungspflicht für Bauleitpläne nach § 2 Abs. 4 BauGB und aufgrund der Rahmensetzung für UVP-pflichtige Projekte nach Nr. 17.1.1 der Anlage 1 des UVP-Gesetzes: Erstaufforstungen von 50 ha oder mehr. Gemäß Anlage 1 Nr. 17.1.2 UVP-Gesetz unterliegen Erstaufforstungen von 20 ha bis weniger als 50 ha einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, Aufforstungen mit weniger als 20 ha eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (Anlage Nr. 17.1.3 UVP-Gesetz).

Vertiefte Prüfung der Umweltauswirkungen

Gesundheit Mensch/Klima/Luft

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Die Festlegung unterstützt die Funktionsfähigkeit der betroffenen Schutzgutkriterien und wirkt somit positiv auf das Schutzgut selbst sowie auf die Umwelt.

betroffene Schutzgutkriterien

M2: erkundetes nutzbares Grundwasserdargebot

vollständige Lage der Festlegung in einem Bereich mit erkundetem nutzbarem Grundwasserdargebot

Biologische Vielfalt/Arten und Biotope

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Die Festlegung unterstützt die Funktionsfähigkeit der betroffenen Schutzgutkriterien und wirkt somit positiv auf das Schutzgut selbst sowie auf die Umwelt.

betroffene Schutzgutkriterien

V2: unzerschnittener störungsarmer Raum

vollständig im USR mit hohem Anteil an FFH- und SPA-Gebieten (>20 %) bzw. NSG-Anteil (> 8 %)

V3: avifaunistisch bedeutsamer Bereich

vollständig im Vogelzugrastgebiet

Boden

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Die Festlegung unterstützt die Funktionsfähigkeit der betroffenen Schutzgutkriterien und wirkt somit positiv auf das Schutzgut selbst sowie auf die Umwelt.

betroffene Schutzgutkriterien

B1: natürliche Bodenfruchtbarkeit

geringfügige Lage in Gebiet mit sehr hoher Bodenfruchtbarkeit

B3: Filter- und Pufferkapazität

geringfügige Lage in Gebiet mit hoher Filter- und Pufferkapazität

Vorbelastungen

ausgeräumte Ackerfläche

Wasser

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

betroffene Schutzgutkriterien

W4: geologisch bedingte Grundwassergefährdung

Festlegungsart wirkt positiv auf das Schutzgutkriterium

Landschaftsbild/Erholung/kulturelles Erbe

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Die Kriterien des Schutzgutes sind von der Festlegung nicht betroffen.

Ergebnis

Im Ergebnis der vertieften Umweltprüfung der Festlegung wurde auf der Ebene der Regionalplanung auch unter Beachtung der Verträglichkeit mit den Natura 2000 - Gebieten festgestellt, dass bei Umsetzung der Festlegung unter Beachtung der in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Empfehlungen an die Regionalplanung vorhanden: Ja Nein

Kumulative Wirkungen mit anderen Festlegungen, Planungen oder Vorbelastungen, die in der Summe zu erheblichen Umweltauswirkungen führen können, sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht zu erwarten.

Im Rahmen von Voruntersuchungen der Fachplanung sind bereits Alternativen betrachtet worden. Die Festlegung stellt die umweltfreundlichste Alternative dar.

Eine Waldmehrung stellt i. d. R. selbst eine Kompensationsmaßnahme dar.

Monitoring wird im digitalen Raumordnungskataster dokumentiert.

Belange des Artenschutzes können abschließend erst auf der Zulassungsebene betrachtet werden.

Umweltprüfbogen WM06 VRG nordwestlich Ponikau

Allgemeine Informationen

Nutzungsart der Festlegung: Waldmehrung
Kreis(e): Meißen
Gemeinde(n): Schönfeld, Thendorf
Landschaftsräume: Großenhainer Pflege
aktuelle Nutzung: Landwirtschaft
Dimensionierung: 63 ha

allgemeine Bemerkungen:

Für das Festlegungsgebiet bestehen noch keine fachrechtlichen Genehmigungen.

vertiefte Umweltprüfung notwendig: Ja Nein

Die Festlegung bildet einen Rahmen für ein UVP-pflichtiges Vorhaben - aufgrund der Umweltprüfungspflicht für Bauleitpläne nach § 2 Abs. 4 BauGB und aufgrund der Rahmensetzung für UVP-pflichtige Projekte nach Nr. 17.1.1 der Anlage 1 des UVPG: Erstaufforstungen von 50 ha oder mehr. Gemäß Anlage 1 Nr. 17.1.2 UVPG unterliegen Erstaufforstungen von 20 ha bis weniger als 50 ha einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, Aufforstungen mit weniger als 20 ha eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (Anlage Nr. 17.1.3 UVPG).

Vertiefte Prüfung der Umweltauswirkungen

Gesundheit Mensch/Klima/Luft voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Die Kriterien des Schutzgutes sind von der Festlegung nicht betroffen.

Biologische Vielfalt/Arten und Biotope voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Die Festlegung unterstützt die Funktionsfähigkeit der betroffenen Schutzgutkriterien und wirkt somit positiv auf das Schutzgut selbst sowie auf die Umwelt

betroffene Schutzgutkriterien

V2: unzerschnittener störungsarmer Raum

vollständig im USR mit hohem Anteil an FFH- und SPA-Gebieten (>20 %) bzw. NSG-Anteil (> 8 %)

V3: avifaunistisch bedeutsamer Bereich

teilweise im Fledermauszugkorridor

vollständig im Vogelzugrastgebiet

V5: ökologisches Verbundsystem

geringe Lage im Bereich "Erhalt und Pflege" eines VRG Arten- und Biotopschutz

Boden voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Die Festlegung unterstützt die Funktionsfähigkeit der betroffenen Schutzgutkriterien und wirkt somit positiv auf das Schutzgut selbst sowie auf die Umwelt.

betroffene Schutzgutkriterien

B1: natürliche Bodenfruchtbarkeit

teilweise Lage in Gebiet mit sehr hoher Bodenfruchtbarkeit

B2: Biotopentwicklungspotential

geringfügige Lage in Gebiet mit hohem Biotopentwicklungspotenzial

B3: Filter- und Pufferkapazität

teilweise Lage in Gebiet mit hoher Filter- und Pufferkapazität

B4: Wasserspeicherkapazität

geringfügige Lage in Gebiet mit hoher Wasserspeicherfunktion

Vorbelastungen

ausgeräumte Ackerfläche

Wasser voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Die Kriterien des Schutzgutes sind von der Festlegung nicht betroffen.

Landschaftsbild/Erholung/kulturelles Erbe voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Die Kriterien des Schutzgutes sind von der Festlegung nicht betroffen.

Ergebnis

Im Ergebnis der vertieften Umweltprüfung der Festlegung wurde auf der Ebene der Regionalplanung auch unter Beachtung der Verträglichkeit mit den Natura 2000 - Gebieten festgestellt, dass bei Umsetzung der Festlegung unter Beachtung der in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Empfehlungen an die Regionalplanung vorhanden: Ja Nein

Kumulative Wirkungen mit anderen Festlegungen, Planungen oder Vorbelastungen, die in der Summe zu erheblichen Umweltauswirkungen führen können, sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht zu erwarten.

Im Rahmen von Voruntersuchungen der Fachplanung sind bereits Alternativen betrachtet worden. Die Festlegung stellt die umweltfreundlichste Alternative dar.

Eine Waldmehrung stellt i. d. R. selbst eine Kompensationsmaßnahme dar.

Monitoring wird im digitalen Raumordnungskataster dokumentiert.

Belange des Artenschutzes können abschließend erst auf der Zulassungsebene betrachtet werden.

Umweltprüfbogen WM07 VRG südlich Jacobsthal

Allgemeine Informationen

Nutzungsart der Festlegung: Waldmehrung
Kreis(e): Meißen
Gemeinde(n): Zeithain
Landschaftsräume: Elbe-Elster Niederung
aktuelle Nutzung: Landwirtschaft
Dimensionierung: 59 ha

allgemeine Bemerkungen:

Für das Festlegungsgebiet bestehen noch keine fachrechtlichen Genehmigungen.

vertiefte Umweltprüfung notwendig: Ja Nein

Die Festlegung bildet einen Rahmen für ein UVP-pflichtiges Vorhaben - aufgrund der Umweltprüfungspflicht für Bauleitpläne nach § 2 Abs. 4 BauGB und aufgrund der Rahmensetzung für UVP-pflichtige Projekte nach Nr. 17.1.1 der Anlage 1 des UVPG: Erstaufforstungen von 50 ha oder mehr. Gemäß Anlage 1 Nr. 17.1.2 UVPG unterliegen Erstaufforstungen von 20 ha bis weniger als 50 ha einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, Aufforstungen mit weniger als 20 ha eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (Anlage Nr. 17.1.3 UVPG).

Vertiefte Prüfung der Umweltauswirkungen

Gesundheit Mensch/Klima/Luft

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Die Festlegung unterstützt die Funktionsfähigkeit der betroffenen Schutzgutkriterien und wirkt somit positiv auf das Schutzgut selbst sowie auf die Umwelt.

betroffene Schutzgutkriterien

M1: Trinkwasserschutzgebiet

vollständige Lage der Festlegung im rechtskräftigen Wasserschutzgebiet

Biologische Vielfalt/Arten und Biotope

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Die Festlegung unterstützt die Funktionsfähigkeit der betroffenen Schutzgutkriterien und wirkt somit positiv auf das Schutzgut selbst sowie auf die Umwelt.

betroffene Schutzgutkriterien

V3: avifaunistisch bedeutsamer Bereich

vollständig im Vogelzugrastgebiet

Boden

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Die Festlegung unterstützt die Funktionsfähigkeit der betroffenen Schutzgutkriterien und wirkt somit positiv auf das Schutzgut selbst sowie auf die Umwelt.

betroffene Schutzgutkriterien

B3: Filter- und Pufferkapazität

teilweise Lage in Gebiet mit hoher Filter- und Pufferkapazität

Vorbelastungen

ausgeräumte Ackerfläche

I

Wasser

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Die Festlegung unterstützt die Funktionsfähigkeit der betroffenen Schutzgutkriterien und wirkt somit positiv auf das Schutzgut selbst sowie auf die Umwelt.

betroffene Schutzgutkriterien

W3: hohe Gefahr bei Extremhochwasser

teilweise im Bereich mit hoher Gefährdung bei Extremhochwasser

Landschaftsbild/Erholung/kulturelles Erbe

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Die Kriterien des Schutzgutes sind von der Festlegung nicht betroffen.

Ergebnis

Im Ergebnis der vertieften Umweltprüfung der Festlegung wurde auf der Ebene der Regionalplanung auch unter Beachtung der Verträglichkeit mit den Natura 2000 - Gebieten festgestellt, dass bei Umsetzung der Festlegung unter Beachtung der in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Empfehlungen an die Regionalplanung vorhanden: Ja Nein

Kumulative Wirkungen mit anderen Festlegungen, Planungen oder Vorbelastungen, die in der Summe zu erheblichen Umweltauswirkungen führen können, sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht zu erwarten.

Im Rahmen von Voruntersuchungen der Fachplanung sind bereits Alternativen betrachtet worden. Die Festlegung stellt die umweltfreundlichste Alternative dar.

Eine Waldmehrung stellt i. d. R. selbst eine Kompensationsmaßnahme dar.

Monitoring wird im digitalen Raumordnungskataster dokumentiert.

Belange des Artenschutzes können abschließend erst auf der Zulassungsebene betrachtet werden.

Umweltprüfbogen WM08 VRG südlich Strehla

Allgemeine Informationen

Nutzungsart der Festlegung: Waldmehrung
Kreis(e): Meißen
Gemeinde(n): Strehla
Landschaftsräume: Nordsächsisches Platten- und Hügelland
aktuelle Nutzung: Landwirtschaft
Dimensionierung: 57 ha

allgemeine Bemerkungen:

Für das Festlegungsgebiet bestehen noch keine fachrechtlichen Genehmigungen.

vertiefte Umweltprüfung notwendig: Ja Nein

Die Festlegung bildet einen Rahmen für ein UVP-pflichtiges Vorhaben - aufgrund der Umweltprüfungspflicht für Bauleitpläne nach § 2 Abs. 4 BauGB und aufgrund der Rahmensetzung für UVP-pflichtige Projekte nach Nr. 17.1.1 der Anlage 1 des UVP-Gesetzes: Erstaufforstungen von 50 ha oder mehr. Gemäß Anlage 1 Nr. 17.1.2 UVP-Gesetz unterliegen Erstaufforstungen von 20 ha bis weniger als 50 ha einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, Aufforstungen mit weniger als 20 ha eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (Anlage Nr. 17.1.3 UVP-Gesetz).

Vertiefte Prüfung der Umweltauswirkungen

Gesundheit Mensch/Klima/Luft voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Die Kriterien des Schutzgutes sind von der Festlegung nicht betroffen.

Biologische Vielfalt/Arten und Biotope voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Die Kriterien des Schutzgutes sind von der Festlegung nicht betroffen (bestehendes Wäldchen wird nicht aufgeforstet).

betreffene Schutzgutkriterien

V1: sehr hoher/hoher Biototypwert

geringe Lage im Gebiet mit sehr hoher Wertigkeit (kleiner Laubwaldbestand)

Boden voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Die Festlegung unterstützt die Funktionsfähigkeit der betroffenen Schutzgutkriterien und wirkt somit positiv auf das Schutzgut selbst sowie auf die Umwelt.

betreffene Schutzgutkriterien

B1: natürliche Bodenfruchtbarkeit

teilweise Lage in Gebiet mit hoher Bodenfruchtbarkeit

B2: Biotopentwicklungspotential

teilweise Lage in Gebiet mit hohem Biotopentwicklungspotenzial

B4: Wasserspeicherkapazität

teilweise Lage in Gebiet mit hoher Wasserspeicherfunktion

Vorbelastungen

ausgeräumte Ackerfläche

Wasser voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

betreffene Schutzgutkriterien

W4: geologisch bedingte Grundwassergefährdung

Festlegungsart wirkt positiv auf das Schutzgutkriterium

Landschaftsbild/Erholung/kulturelles Erbe voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Ja

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine erhebliche Betroffenheit des Schutzgutes, da sich die Festlegung in der Sichtachse von Sichtpunkten zu Kirche und Schloss Strehla befindet.

betreffene Schutzgutkriterien

L4: Kulturdenkmalbereich in sichtexponierter Lage

vollständige Lage im Sichtbereich zu Kirche und Schloss Strehla

Ergebnis

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine erhebliche Betroffenheit des Schutzgutes Landschaftsbild, da sich die Festlegung in der Sichtachse von Sichtpunkten zu Kirche und Schloss Strehla befindet. Die Festlegung sollte daher im Regionalplanentwurf nicht weiter verfolgt werden.

Empfehlungen an die Regionalplanung vorhanden: Ja Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine erhebliche Betroffenheit des Schutzgutes Landschaftsbild, da sich die Festlegung in der Sichtachse von Sichtpunkten zu Kirche und Schloss Strehla befindet. Die Festlegung sollte daher im Regionalplanentwurf nicht weiter verfolgt werden.

Umsetzung durch die Regionalplanung erfolgt: Ja Nein

Umweltprüfbogen WM09 VRG nördlich Polenz (SOE)

Allgemeine Informationen

Nutzungsart der Festlegung: Waldmehrung
Kreis(e): Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Gemeinde(n): Neustadt in Sachsen
Landschaftsräume: Oberlausitzer Bergland
aktuelle Nutzung: Landwirtschaft
Dimensionierung: 56 ha

allgemeine Bemerkungen:

Für das Festlegungsgebiet bestehen noch keine fachrechtlichen Genehmigungen.

vertiefte Umweltprüfung notwendig: Ja Nein

Die Festlegung bildet einen Rahmen für ein UVP-pflichtiges Vorhaben - aufgrund der Umweltprüfungspflicht für Bauleitpläne nach § 2 Abs. 4 BauGB und aufgrund der Rahmensetzung für UVP-pflichtige Projekte nach Nr. 17.1.1 der Anlage 1 des UVPG: Erstaufforstungen von 50 ha oder mehr. Gemäß Anlage 1 Nr. 17.1.2 UVPG unterliegen Erstaufforstungen von 20 ha bis weniger als 50 ha einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, Aufforstungen mit weniger als 20 ha eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (Anlage Nr. 17.1.3 UVPG).

Vertiefte Prüfung der Umweltauswirkungen

Gesundheit Mensch/Klima/Luft

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Die Kriterien des Schutzgutes sind von der Festlegung nicht betroffen.

Biologische Vielfalt/Arten und Biotope

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Die Festlegung unterstützt die Funktionsfähigkeit der betroffenen Schutzgutkriterien und wirkt somit positiv auf das Schutzgut selbst sowie auf die Umwelt

betroffene Schutzgutkriterien

V3: avifaunistisch bedeutsamer Bereich
teilweise im Fledermauszugkorridor
teilweise im Vogelzugrastgebiet

Boden

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Die Festlegung unterstützt die Funktionsfähigkeit der betroffenen Schutzgutkriterien und wirkt somit positiv auf das Schutzgut selbst sowie auf die Umwelt.

betroffene Schutzgutkriterien

B1: natürliche Bodenfruchtbarkeit

vollständige Lage in Gebiet mit hoher Bodenfruchtbarkeit - der nährstoffreiche Oberboden ist gem. § 202 BauGB an anderer Stelle aufzubringen bzw. ist Mutterboden gem. DIN 19731 i.V.m. § 12 BBodenSchV separat zu lagern

B2: Biotopentwicklungspotential

teilweise Lage in Gebiet mit hohem Biotopentwicklungspotenzial

B3: Filter- und Pufferkapazität

geringfügige Lage in Gebiet mit hoher Filter- und Pufferkapazität

B4: Wasserspeicherkapazität

geringfügige Lage in Gebiet mit hoher Wasserspeicherfunktion

Vorbelastungen

ausgeräumte Ackerfläche

Wasser

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

betroffene Schutzgutkriterien

W4: geologisch bedingte Grundwassergefährdung

Festlegungsart wirkt positiv auf das Schutzgutkriterium

Landschaftsbild/Erholung/kulturelles Erbe

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Die Kriterien des Schutzgutes sind von der Festlegung nicht betroffen.

Ergebnis

Im Ergebnis der vertieften Umweltprüfung der Festlegung wurde auf der Ebene der Regionalplanung auch unter Beachtung der Verträglichkeit mit den Natura 2000 - Gebieten festgestellt, dass bei Umsetzung der Festlegung unter Beachtung der in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Empfehlungen an die Regionalplanung vorhanden: Ja Nein

Kumulative Wirkungen mit anderen Festlegungen, Planungen oder Vorbelastungen sind hinsichtlich mehrerer Festlegungsarten ermittelt worden. In der Summe sind aber erhebliche Umweltauswirkungen auch unter Berücksichtigung von Minderungsmaßnahmen auf der Ebene der Regionalplanung und/oder der Zulassungsebene nicht zu erwarten.

Ausweisungsgrundlage für die Festlegung ist die forstliche Waldmehrungsplanung, die bereits Umweltbelange berücksichtigt hat.

Eine Waldmehrung stellt i. d. R. selbst eine Kompensationsmaßnahme dar.

Monitoring erfolgt durch Fachplanungsträger und Fachbehörden sowie im Rahmen der vorgeschriebenen formalen Beteiligung des Planungsverbandes im Rahmen seiner Stellungnahmetätigkeit auf der Zulassungsebene und wird im digitalen Raumordnungskataster dokumentiert.

Belange des Artenschutzes können abschließend erst auf der Zulassungsebene betrachtet werden.

Umweltprüfbogen WM10 VRG nordöstlich Weißig a. R.

Allgemeine Informationen

Nutzungsart der Festlegung: Waldmehrung
Kreis(e): Meißen
Gemeinde(n): Lampertswalde
Landschaftsräume: Großenhainer Pflege
aktuelle Nutzung: Landwirtschaft
Dimensionierung: 56 ha

allgemeine Bemerkungen:

Für das Festlegungsgebiet bestehen noch keine fachrechtlichen Genehmigungen.

vertiefte Umweltprüfung notwendig: Ja Nein

Die Festlegung bildet einen Rahmen für ein UVP-pflichtiges Vorhaben - aufgrund der Umweltprüfungspflicht für Bauleitpläne nach § 2 Abs. 4 BauGB und aufgrund der Rahmensetzung für UVP-pflichtige Projekte nach Nr. 17.1.1 der Anlage 1 des UVPG: Erstaufforstungen von 50 ha oder mehr. Gemäß Anlage 1 Nr. 17.1.2 UVPG unterliegen Erstaufforstungen von 20 ha bis weniger als 50 ha einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, Aufforstungen mit weniger als 20 ha eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (Anlage Nr. 17.1.3 UVPG).

Vertiefte Prüfung der Umweltauswirkungen

Gesundheit Mensch/Klima/Luft voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein
Die Kriterien des Schutzgutes sind von der Festlegung nicht betroffen.

Biologische Vielfalt/Arten und Biotope voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein
Die Festlegung unterstützt die Funktionsfähigkeit der betroffenen Schutzgutkriterien und wirkt somit positiv auf das Schutzgut selbst sowie auf die Umwelt

betreffene Schutzgutkriterien

V3: avifaunistisch bedeutsamer Bereich

teilweise Vogelzugrastgebiet

V5: ökologisches Verbundsystem

teilweise Lage im Bereich "Erhalt und Pflege" eines VRG Arten- und Biotopschutz

Boden voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein
Die schutzgutunterstützten Kriterien sind von der Festlegung nicht betroffen.

Vorbelastungen

ausgeräumte Ackerfläche

Wasser voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

betreffene Schutzgutkriterien

W4: geologisch bedingte Grundwassergefährdung

Festlegungsart wirkt positiv auf das Schutzgutkriterium

Landschaftsbild/Erholung/kulturelles Erbe voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein
Die Kriterien des Schutzgutes sind von der Festlegung nicht betroffen.

Ergebnis

Im Ergebnis der vertieften Umweltprüfung der Festlegung wurde auf der Ebene der Regionalplanung auch unter Beachtung der Verträglichkeit mit den Natura 2000 - Gebieten festgestellt, dass bei Umsetzung der Festlegung unter Beachtung der in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Empfehlungen an die Regionalplanung vorhanden: Ja Nein

Kumulative Wirkungen mit anderen Festlegungen, Planungen oder Vorbelastungen sind hinsichtlich des Schutzgutes Klima ermittelt worden. In der Summe sind aber erhebliche Umweltauswirkungen auch unter Berücksichtigung von Minderungsmaßnahmen auf der Ebene der Regionalplanung und/oder der Zulassungsebene nicht zu erwarten.

Ausweisungsgrundlage für die Festlegung ist die forstliche Waldmehrungsplanung, die bereits Umweltbelange berücksichtigt hat.

Eine Waldmehrung stellt i. d. R. selbst eine Kompensationsmaßnahme dar.

Monitoring erfolgt durch Fachplanungsträger und Fachbehörden sowie im Rahmen der vorgeschriebenen formalen Beteiligung des Planungsverbandes im Rahmen seiner Stellungnahmetätigkeit auf der Zulassungsebene und wird im digitalen Raumordnungskataster dokumentiert.

Belange des Artenschutzes können abschließend erst auf der Zulassungsebene betrachtet werden.

Umweltprüfbogen WM11 VRG östlich Glaubitz

Allgemeine Informationen

Nutzungsart der Festlegung: Waldmehrung
Kreis(e): Meißen
Gemeinde(n): Glaubitz
Landschaftsräume: Großenhainer Pflege
aktuelle Nutzung: Landwirtschaft
Dimensionierung: 55 ha

allgemeine Bemerkungen:

Für das Festlegungsgebiet bestehen noch keine fachrechtlichen Genehmigungen.

vertiefte Umweltprüfung notwendig: Ja Nein

Die Festlegung bildet einen Rahmen für ein UVP-pflichtiges Vorhaben - aufgrund der Umweltprüfungspflicht für Bauleitpläne nach § 2 Abs. 4 BauGB und aufgrund der Rahmensezung für UVP-pflichtige Projekte nach Nr. 17.1.1 der Anlage 1 des UVPG: Erstaufforstungen von 50 ha oder mehr. Gemäß Anlage 1 Nr. 17.1.2 UVPG unterliegen Erstaufforstungen von 20 ha bis weniger als 50 ha einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, Aufforstungen mit weniger als 20 ha eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (Anlage Nr. 17.1.3 UVPG).

Vertiefte Prüfung der Umweltauswirkungen

Gesundheit Mensch/Klima/Luft

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Die Kriterien des Schutzgutes sind von der Festlegung nicht betroffen.

Biologische Vielfalt/Arten und Biotope

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Die Festlegung unterstützt die Funktionsfähigkeit der betroffenen Schutzgutkriterien und wirkt somit positiv auf das Schutzgut selbst sowie auf die Umwelt.

betreffene Schutzgutkriterien

V1: sehr hoher/hocher Biototypwert

geringer Anteil im Gebiet mit hoher Wertigkeit

V3: avifaunistisch bedeutsamer Bereich

vollständig im Vogelzugrastgebiet

V5: ökologisches Verbundsystem

vollständige Lage im Bereich "Erhalt und Pflege" eines VRG Arten- und Biotopschutz

Boden

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Die Festlegung unterstützt die Funktionsfähigkeit der betroffenen Schutzgutkriterien und wirkt somit positiv auf das Schutzgut selbst sowie auf die Umwelt.

betreffene Schutzgutkriterien

B2: Biotopentwicklungspotential

teilweise Lage in Gebiet mit hohem Biotopentwicklungspotenzial

Vorbelastungen

ausgeräumte Ackerfläche

Wasser

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Die Kriterien des Schutzgutes sind von der Festlegung nicht betroffen.

Landschaftsbild/Erholung/kulturelles Erbe

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Die Kriterien des Schutzgutes sind von der Festlegung nicht betroffen.

Ergebnis

Im Ergebnis der vertieften Umweltprüfung der Festlegung wurde auf der Ebene der Regionalplanung auch unter Beachtung der Verträglichkeit mit den Natura 2000 - Gebieten festgestellt, dass bei Umsetzung der Festlegung unter Beachtung der in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Empfehlungen an die Regionalplanung vorhanden: Ja Nein

Kumulative Wirkungen mit anderen Festlegungen, Planungen oder Vorbelastungen sind hinsichtlich des Schutzgutes Klima ermittelt worden. In der Summe sind aber erhebliche Umweltauswirkungen auch unter Berücksichtigung von Minderungsmaßnahmen auf der Ebene der Regionalplanung und/oder der Zulassungsebene nicht zu erwarten.

Ausweisungsgrundlage für die Festlegung ist die forstliche Waldmehrungsplanung, die bereits Umweltbelange berücksichtigt hat.

Eine Waldmehrung stellt i. d. R. selbst eine Kompensationsmaßnahme dar.

Monitoring erfolgt durch Fachplanungsträger und Fachbehörden sowie im Rahmen der vorgeschriebenen formalen Beteiligung des Planungsverbandes im Rahmen seiner Stellungnahmetätigkeit auf der Zulassungsebene und wird im digitalen Raumordnungskataster dokumentiert.

Belange des Artenschutzes können abschließend erst auf der Zulassungsebene betrachtet werden.

Umweltprüfbogen WM12 VRG nordöstlich Ponikau

Allgemeine Informationen

Nutzungsart der Festlegung: Waldmehrung
Kreis(e): Meißen
Gemeinde(n): Thiendorf
Landschaftsräume: Großenhainer Pflege
aktuelle Nutzung: Landwirtschaft
Dimensionierung: 53 ha

allgemeine Bemerkungen:

Für das Festlegungsgebiet bestehen noch keine fachrechtlichen Genehmigungen.

vertiefte Umweltprüfung notwendig: Ja Nein

Die Festlegung bildet einen Rahmen für ein UVP-pflichtiges Vorhaben - aufgrund der Umweltprüfungspflicht für Bauleitpläne nach § 2 Abs. 4 BauGB und aufgrund der Rahmensetzung für UVP-pflichtige Projekte nach Nr. 17.1.1 der Anlage 1 des UVP-Gesetzes: Erstaufforstungen von 50 ha oder mehr. Gemäß Anlage 1 Nr. 17.1.2 UVP-Gesetz unterliegen Erstaufforstungen von 20 ha bis weniger als 50 ha einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, Aufforstungen mit weniger als 20 ha eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (Anlage Nr. 17.1.3 UVP-Gesetz).

Vertiefte Prüfung der Umweltauswirkungen

Gesundheit Mensch/Klima/Luft

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Die Kriterien des Schutzgutes sind von der Festlegung nicht betroffen.

Biologische Vielfalt/Arten und Biotop

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Die Festlegung unterstützt die Funktionsfähigkeit der betroffenen Schutzgutkriterien und wirkt somit positiv auf das Schutzgut selbst sowie auf die Umwelt

betroffene Schutzgutkriterien

V2: unzerschnittener störungsarmer Raum

vollständig im USR mit hohem Anteil an FFH- und SPA-Gebieten (>20 %) bzw. NSG-Anteil (> 8 %)

V3: avifaunistisch bedeutsamer Bereich

teilweise im Fledermauszugkorridor

vollständig im Vogelzugrastgebiet

V5: ökologisches Verbundsystem

teilweise Lage im Bereich "Erhalt und Pflege" eines VRG Arten- und Biotopschutz

Boden

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Die Festlegung unterstützt die Funktionsfähigkeit der betroffenen Schutzgutkriterien und wirkt somit positiv auf das Schutzgut selbst sowie auf die Umwelt.

betroffene Schutzgutkriterien

B3: Filter- und Pufferkapazität

vollständige Lage im Gebiet mit hoher Filter- und Pufferkapazität

Vorbelastungen

ausgeräumte Ackerfläche

Wasser

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Die Kriterien des Schutzgutes sind von der Festlegung nicht betroffen.

Landschaftsbild/Erholung/kulturelles Erbe

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Die Kriterien des Schutzgutes sind von der Festlegung nicht betroffen.

Ergebnis

Im Ergebnis der vertieften Umweltprüfung der Festlegung wurde auf der Ebene der Regionalplanung auch unter Beachtung der Verträglichkeit mit den Natura 2000 - Gebieten festgestellt, dass bei Umsetzung der Festlegung unter Beachtung der in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Empfehlungen an die Regionalplanung vorhanden: Ja Nein

Kumulative Wirkungen mit anderen Festlegungen, Planungen oder Vorbelastungen, die in der Summe zu erheblichen Umweltauswirkungen führen können, sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht zu erwarten.

Im Rahmen von Voruntersuchungen der Fachplanung sind bereits Alternativen betrachtet worden. Die Festlegung stellt die umweltfreundlichste Alternative dar.

Eine Waldmehrung stellt i. d. R. selbst eine Kompensationsmaßnahme dar.

Monitoring wird im digitalen Raumordnungskataster dokumentiert.

Belange des Artenschutzes können abschließend erst auf der Zulassungsebene betrachtet werden.

Umweltprüfbogen WM13 VRG westlich Großkagen

Allgemeine Informationen

Nutzungsart der Festlegung: Waldmehrung
Kreis(e): Meißen
Gemeinde(n): Käbschütztal
Landschaftsräume: Mittelsächsisches Lößhügelland
aktuelle Nutzung: Landwirtschaft, Offenland
Dimensionierung: 26 ha

allgemeine Bemerkungen:

Für das Festlegungsgebiet bestehen noch keine fachrechtlichen Genehmigungen.

vertiefte Umweltprüfung notwendig: Ja Nein

Die Festlegung bildet einen Rahmen für ein UVP-pflichtiges Vorhaben - aufgrund der Umweltprüfungspflicht für Bauleitpläne nach § 2 Abs. 4 BauGB und aufgrund der Rahmensezung für UVP-pflichtige Projekte nach Nr. 17.1.1 der Anlage 1 des UVP-G: Erstaufforstungen von 50 ha oder mehr. Gemäß Anlage 1 Nr. 17.1.2 UVP-G unterliegen Erstaufforstungen von 20 ha bis weniger als 50 ha einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, Aufforstungen mit weniger als 20 ha eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (Anlage Nr. 17.1.3 UVP-G) hier Prüferfordernis, da Lage in einem FFH-Gebiet.

Vertiefte Prüfung der Umweltauswirkungen

Gesundheit Mensch/Klima/Luft

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Die Kriterien des Schutzgutes sind von der Festlegung nicht betroffen.

Biologische Vielfalt/Arten und Biotop

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Ja

Empfehlung: Verkleinerung der Festlegung um den Bereich Steppen-Trockenrasen als prioritärer Offenlandlebensraumtyp. Ansonsten unterstützt die Festlegung die Funktionsfähigkeit der betroffenen Schutzgutkriterien und wirkt somit positiv auf das Schutzgut selbst sowie auf die Umwelt. Bezüglich der Natura 2000-Gebiete erfolgte eine gesonderte Erheblichkeitsprüfung.

betreffene Schutzgutkriterien

V1: sehr hoher/hoher Biototypwert

sehr hohe Wertigkeit - in den Erhaltungszielen benannten Lebensraumtypen (insbesondere Steppen-Trockenrasen als prioritärer Offenlandlebensraumtyp)

V3: avifaunistisch bedeutsamer Bereich

vollständig im Fledermauszugkorridor
teilweise im Vogelzugrastgebiet

V4: Habitatverbund

teilweise im Habitatlebensraum Offenland, Fortbewegung an den Boden gebunden (Zielarten Wechselkröte und Warzenbeißer)

V5: ökologisches Verbundsystem

teilweise Lage im Bereich "Erhalt und Pflege" eines VRG Arten- und Biotopschutz

V6: FFH-Gebiete

FFH-086E: Die Festlegung befindet sich zu etwa 1/4 der Fläche im FFH-Gebiet. Es werden jedoch bei der Regionalplanung empfohlenen Verkleinerung des VRG Waldmehrung nunmehr ausschließlich landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen, also keine im Schutzzweck benannten Lebensraumtypen (insbesondere keine Steppen-Trockenrasen als prioritärer Offenlandlebensraumtyp) mehr. Mit Realisierung der Festlegung kann der Lebensraumtyp Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald geschaffen werden, der auch Lebensraum für die im Schutzzweck benannten waldbewohnenden Arten ist. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele durch die Festlegung wird daher auf regionalplanerischer Ebene ausgeschlossen.

V7: SPA-Gebiete

SPA-27: Die Festlegung befindet sich zu etwa 1/4 der Fläche im SPA-Gebiet. Es werden jedoch ausschließlich landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen, die allerdings als Nahrungshabitat für die in den Erhaltungszielen benannten im Offenland jagende Vogelarten fungiert. Allerdings sind im Nahbereich des SPA-Gebietes insbesondere auf den Hochflächen der Lommatzcher Pflege ausreichende weitere Nahrungshabitate für die Vogelarten vorhanden.

Mit Realisierung der Festlegung auf Ackerflächen kann der Lebensraumtyp Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald geschaffen werden, der auch Lebensraum für die in den Erhaltungszielen benannten waldbewohnenden Arten ist.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele durch die Festlegung wird daher auf regionalplanerischer Ebene ausgeschlossen.

Boden

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Die Festlegung unterstützt die Funktionsfähigkeit der betroffenen Schutzgutkriterien und wirkt somit positiv auf

das Schutzgut selbst sowie auf die Umwelt.

betroffene Schutzgutkriterien

B1: natürliche Bodenfruchtbarkeit

teilweise Lage in Gebiet mit sehr hoher und hoher Bodenfruchtbarkeit - der nährstoffreiche Oberboden ist gem. § 202 BauGB an anderer Stelle aufzubringen bzw. ist Mutterboden gem. DIN 19731 i.V.m. § 12 BBodenSchV separat zu lagern

B3: Filter- und Pufferkapazität

teilweise Lage in Gebiet mit hoher Filter- und Pufferkapazität

B4: Wasserspeicherkapazität

vollständige Lage in Gebiet mit sehr hoher und hoher Wasserspeicherfunktion

Vorbelastungen

Erosionsdisposition

ausgeräumte Ackerfläche

Wasser

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

betroffene Schutzgutkriterien

W4: geologisch bedingte Grundwassergefährdung

Festlegungsart wirkt positiv auf das Schutzgutkriterium

Landschaftsbild/Erholung/kulturelles Erbe

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutzmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betroffene Schutzgutkriterien

L4: Kulturdenkmalbereich in sichtexponierter Lage

Festlegung befindet sich nur kleinräumig, in Randlage des Sichtbereiches Kulturdenkmal Kirche Lommatzsch. Die Festlegung liegt nicht in einer Sichtachse eines Sichtpunktes.

Ergebnis

Im Ergebnis der vertieften Umweltprüfung der Festlegung wurde auf der Ebene der Regionalplanung auch unter Beachtung der Verträglichkeit mit den Natura 2000 - Gebieten festgestellt, dass bei Umsetzung der Festlegung unter Beachtung der in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen bei Umsetzung der Empfehlung voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Empfehlungen an die Regionalplanung vorhanden: Ja Nein

Verkleinerung der Festlegung um den Bereich Steppen-Trockenrasen als prioritärer Offenlandlebensraumtyp.

Umsetzung durch die Regionalplanung erfolgt: Ja Nein

Kumulative Wirkungen mit anderen Festlegungen, Planungen oder Vorbelastungen, die in der Summe zu erheblichen Umweltauswirkungen führen können, sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht zu erwarten.

Im Rahmen von Voruntersuchungen der Fachplanung sind bereits Alternativen betrachtet worden. Die Festlegung stellt die umweltfreundlichste Alternative dar.

Eine Waldmehrung stellt i. d. R. selbst eine Kompensationsmaßnahme dar.

Monitoring wird im digitalen Raumordnungskataster dokumentiert.

Belange des Artenschutzes können abschließend erst auf der Zulassungsebene betrachtet werden.

Umweltprüfbogen RA01 VRG nördlich Weixdorf

Allgemeine Informationen

Nutzungsart der Festlegung: Rohstoffabbau
Kreis(e): Stadt Dresden
Gemeinde(n): Dresden
Landschaftsräume: Westlausitzer Hügel- und Bergland
aktuelle Nutzung: Rohstoffabbau
Dimensionierung: 4 ha

allgemeine Bemerkungen:

Rohstoff: Kiessand

Es handelt sich um ein aktives Abbauvorhaben. Die regionalplanerische Festlegung geht nicht über den am 20.01.2006 zugelassenen Fakultativen Rahmenbetriebsplan zum Vorhaben "Erweiterung Kiessand-Tagebau Weixdorf" hinaus.

vertiefte Umweltprüfung notwendig: Ja Nein

Im Ergebnis der Umweltprüfung auf der Ebene der Genehmigungsplanung wurde bereits festgestellt, dass durch das Vorhaben unter Beachtung der festgesetzten Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht werden.

Ergebnis

Kumulative Wirkungen mit anderen Festlegungen, Planungen oder Vorbelastungen, die in der Summe zu erheblichen Umweltauswirkungen führen können, sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht zu erwarten.

Empfehlungen an die Regionalplanung vorhanden: Ja Nein

Umweltprüfbogen RA02 VRG Dresden-Nord: Hellerau

Allgemeine Informationen

Nutzungsart der Festlegung: Rohstoffabbau
Kreis(e): Stadt Dresden
Gemeinde(n): Dresden
Landschaftsräume: Stadtlandschaft Dresden
aktuelle Nutzung: Wald, Rohstoffabbau
Dimensionierung: 48 ha

allgemeine Bemerkungen:

Rohstoff: Sand

Es handelt sich um ein aktives Abbauvorhaben und eine Erweiterungsfläche. Am 22.12.2003 wurde ein fakultativer Rahmenbetriebsplan (Blöcke 1- 3) zugelassen (Zulassung der 2. Abänderung v. 19.03.2019), der teilweise in das FFH-Gebiet hineinragt. Für diesen Teil wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung mit positivem Ergebnis erstellt. Als Alternative zu den im FFH-Gebiet befindlichen zusätzlich geplanten Blöcken 4 und 5 wurden alternative Erweiterungsflächen südlich der bereits zugelassenen Fläche vorgesehen. Die bereits abgebauten und sich in Wiedernutzbarmachung befindlichen Bereiche im westlichen Bereich wurden von der Festlegung ausgenommen.

vertiefte Umweltprüfung notwendig: Ja Nein

Die südliche Erweiterungsfläche zum FRBPI setzt einen Rahmen für ein UP-pflichtiges Vorhaben.

Vertiefte Prüfung der Umweltauswirkungen

Gesundheit Mensch/Klima/Luft

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Die Kriterien des Schutzgutes sind von der Festlegung nicht betroffen.

Biologische Vielfalt/Arten und Biotope

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bezüglich der Natura 2000-Gebiete erfolgte eine gesonderte Erheblichkeitsprüfung.

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungs- und Rekultivierungsmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betroffene Schutzgutkriterien

V1: sehr hoher/hoher Biototypwert

sehr hohe Wertigkeit - Lebensraumtyp Binnendünen mit offenen Grasflächen

V4: Habitatverbund

V6: FFH-Gebiete

FFH-160: Die Gewinnung am Standort Sandtagebau Dresden Augustusweg wurde bereits 1984 begonnen und seit dem ununterbrochen betrieben. Daher kann von einem weitestgehenden Bestandsschutz ausgegangen werden. In der FFH-Verträglichkeitsprüfung vom 06.12.2004 wurde für den Abbaublock 3 festgestellt, dass das geplante Vorhaben keine erhebliche Beeinträchtigung der den Erhaltungszielen und Schutzzwecken entsprechenden maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes bewirkt. Durch den Abbau werden 0,47 ha des Lebensraumtypes Binnendünen mit offenen Grasflächen (entspricht 1,34% der Fläche) dauerhaft in Anspruch genommen. Der Landschaftspflegerische Begleitplan sieht die Anlage und dauerhafte Erhaltung offener sandgeprägter Magerrasen mit den für Binnendünen typischen Pflanzengesellschaften vor. Es wird eingeschätzt, dass eine Wiederherstellung der wertbestimmenden Pflanzengesellschaften auf diesen Sekundärstandorten möglich und durch den Landespflegerischen Begleitplan auch gesichert ist. Die am 29.12.2003 ausgelaufene einstweilige Sicherstellung des Naturschutzgebietes Dresdner Heller ging davon aus, dass Rohstoffabbau auf der Grundlage von zugelassenen Betriebsplänen mit dem Schutzzweck des NSG vereinbar gestaltet werden kann. Als Alternative zu den im FFH-Gebiet befindlichen zusätzlich geplanten Blöcken 4 und 5 wurde eine alternative Erweiterungsfläche vorgesehen. Eine direkte oder indirekte erhebliche Beeinträchtigung der dargestellten Lebensräume und Arten wird nicht befürchtet. Mit der Abgrabung (bis teilweise 40 m tief) ist eine Vernässung der durch Trockenheit geprägten Lebensraumtypen weitestgehend ausgeschlossen. Staub und Lärmeinwirkungen können durch die Projektplanungen verträglich gestaltet werden. Die im bestätigten Managementplan vorgesehenen Maßnahmen zur Habitaterhaltung der Spanischen Flagge, die sich tw. auch außerhalb des FFH-Gebiets befinden, werden von der regionalplanerischen Festlegung nicht betroffen. Das FFH-Gebiet ist wesentlicher Bestandteil des in der Karte "Raumnutzung" ausgewiesenen Vorranggebietes Natur und Landschaft. Da mit Ziel 4.1.1.1 bereits ein Umgebungsschutz regionalplanerisch festgeschrieben ist, kann auf weiterführende fachlich konkretisierte Plansätze zur Gewährleistung einer FFH-verträglichen Projektgestaltung weitestgehend verzichtet werden. Mögliche Betroffenheiten sind im Zuge des Genehmigungsverfahrens zu prüfen.

Die sich bereits in Renaturierung befindlichen Bereiche des Abbaublockes 1 des fakultativen Rahmenbetriebsplanes wurden von der regionalplanerischen Rohstoffsicherung ausgenommen und als Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz festgelegt. Damit wird die Entwicklung zu Ersatzlebensräumen durch gelenkte und ungelenkte Sukzession in diesem Bereich regionalplanerisch gesichert.

Boden

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungs- und Rekultivierungsmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betreffene Schutzgutkriterien

B2: Biotopentwicklungspotential

teilweise Lage in Gebiet mit hohem Biotopentwicklungspotenzial

Wasser

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutzmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betreffene Schutzgutkriterien

W4: geologisch bedingte Grundwassergefährdung

Gebiet mit geologisch bedingter Grundwassergefährdung

Landschaftsbild/Erholung/kulturelles Erbe

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungs- und Rekultivierungsmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betreffene Schutzgutkriterien

L1: sichtexponierter Elbtalbereich

Sichtexponierter Elbtalbereich - der Sandabbau wird unterhalb der Erdoberfläche durchgeführt; somit ist keine erhebliche Beeinträchtigung des sichtexponierten Elbtalbereichs zu erwarten

Ergebnis

Im Ergebnis der vertieften Umweltprüfung der Festlegung wurde auf der Ebene der Regionalplanung auch unter Beachtung der Verträglichkeit mit den Natura 2000 - Gebieten festgestellt, dass bei Umsetzung der Festlegung unter Beachtung der in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungs- und Rekultivierungsmaßnahmen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Empfehlungen an die Regionalplanung vorhanden: Ja Nein

Kumulative Wirkungen mit anderen Festlegungen, Planungen oder Vorbelastungen sind hinsichtlich des Schutzgutes Klima ermittelt worden. In der Summe sind aber erhebliche Umweltauswirkungen auch unter Berücksichtigung von Minderungsmaßnahmen auf der Ebene der Regionalplanung und/oder der Zulassungsebene nicht zu erwarten.

Unter dem Gesichtspunkt der räumlichen Zuordnung der Festlegung zu einem bestehenden Abbaufeld und der damit möglichen Minderung der Umweltauswirkungen gegenüber einem Neuaufschluss besteht keine vernünftige Alternative.

Zu erwartende Beeinträchtigungen der Umwelt infolge der Umsetzung der Festlegung sind nach Art und Umfang der Beeinträchtigung auf regionalplanerischer Ebene innerhalb der im Umkreis der Festlegung befindlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz, der Vorranggebiete Waldmehrung, in Gebieten mit besonderen Nutzenanforderungen und in Sanierungsbedürftigen Bereichen der Landschaft ausgleichbar.

Monitoring erfolgt durch Fachplanungsträger und Fachbehörden sowie im Rahmen der vorgeschriebenen formalen Beteiligung des Planungsverbandes im Rahmen seiner Stellungnahmetätigkeit auf der Zulassungsebene und wird im digitalen Raumordnungskataster dokumentiert.

Belange des Artenschutzes können abschließend erst auf der Zulassungsebene betrachtet werden.

Umweltprüfbogen RA03 VRG Dresden-Nord: östlich Industriegelände (2 Teilflächen)

Allgemeine Informationen

Nutzungsart der Festlegung: Rohstoffabbau
Kreis(e): Stadt Dresden
Gemeinde(n): Dresden
Landschaftsräume: Westlausitzer Hügel- und Bergland
aktuelle Nutzung: Rohstoffabbau, Wald
Dimensionierung: 12 ha

allgemeine Bemerkungen:

Rohstoff: Kiessand

Es handelt sich um ein aktives Abbauvorhaben. Die regionalplanerische Festlegung geht nicht über den zugelassenen fakultativen Rahmenbetriebsplan für den Sandtagebau Dresden-Kannenhengelweg (zugelassen am 23.01.1995) sowie dessen Erweiterung (zugelassen am 28.04.2015) hinaus. Die bereits rekultivierten Teile im mittleren Teil der Rahmenbetriebsplanfläche wurden von einer Festlegung ausgenommen.

vertiefte Umweltprüfung notwendig: Ja Nein

Im Ergebnis der Umweltprüfung auf der Ebene der Genehmigungsplanung wurde bereits festgestellt, dass durch das Vorhaben unter Beachtung der festgesetzten Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht werden.

Ergebnis

Kumulative Wirkungen mit anderen Festlegungen, Planungen oder Vorbelastungen, die in der Summe zu erheblichen Umweltauswirkungen führen können, sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht zu erwarten.

Empfehlungen an die Regionalplanung vorhanden: Ja Nein

Umweltprüfbogen RA04 VRG Dresden-Ost: Söbrigen

Allgemeine Informationen

Nutzungsart der Festlegung: Rohstoffabbau
Kreis(e): Stadt Dresden
Gemeinde(n): Dresden
Landschaftsräume: Elbe-Durchbruchstal um Meißen, Dresdner Elbtalweitung und Randlagen
aktuelle Nutzung: Ackerland
Dimensionierung: 39 ha
allgemeine Bemerkungen:
ENTFALLEN

Rohstoff: Kiessand

Die regionalplanerische Festlegung geht nicht über den am 30.08.1999 planfestgestellten obligatorischen Rahmenbetriebsplan für den Kiessandtagebau Dresden-Söbrigen hinaus. Mit dem Abbau wurde bislang noch nicht begonnen. Die Kiessandlagerstätte ist Bestandteil des erneut aufgegriffenen Planfeststellungsverfahrens (Entwurf für den obligatorischen Rahmenbetriebsplan vom v. 05.04.2006, zuletzt präzisiert 10.06.2011) für die Gesamtlagerstätte "Kiessand Pirnaer Elbebogen".

vertiefte Umweltprüfung notwendig: Ja Nein

Im Ergebnis der Umweltprüfung auf der Ebene der Genehmigungsplanung wurde bereits festgestellt, dass durch das Vorhaben unter Beachtung der festgesetzten Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht werden.

Ergebnis

Kumulative Wirkungen mit anderen Festlegungen, Planungen oder Vorbelastungen sind hinsichtlich des Schutzgutes Wasser ermittelt worden. In der Summe sind aber erhebliche Umweltauswirkungen auch unter Berücksichtigung von Minderungsmaßnahmen auf der Ebene der Regionalplanung und/oder der Zulassungsebene nicht zu erwarten.

Empfehlungen an die Regionalplanung vorhanden: Ja Nein

Umweltprüfbogen RA05 VRG westlich Niederlommatszsch

Allgemeine Informationen

Nutzungsart der Festlegung: Rohstoffabbau
Kreis(e): Meißen
Gemeinde(n): Diera-Zehren
Landschaftsräume: Nordsächsisches Platten- und Hügelland
aktuelle Nutzung: Ackerland, Rohstoffabbau
Dimensionierung: 15 ha

allgemeine Bemerkungen:

Rohstoff: Kiessand

Es handelt sich um ein aktives Abbauvorhaben (gegenwärtig jedoch ruhend) auf Grundlage einer Baugenehmigung. Die regionalplanerische Festlegung geht nicht über den Geltungsbereich der Baugenehmigung hinaus. Weitere Angaben zum Vorhaben existieren nicht.

Das Vorhaben umfasst sowohl bereits verritzte Abbauflächen im südwestlichen Bereich als auch noch unverritzte Flächen im südöstlichen und nordwestlichen Bereich.

vertiefte Umweltprüfung notwendig: Ja Nein

Die Festlegung setzt einen Rahmen für ein UP-pflichtiges Vorhaben.

Vertiefte Prüfung der Umweltauswirkungen

Gesundheit Mensch/Klima/Luft

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungs- und Rekultivierungsmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betroffene Schutzgutkriterien

M3: Immissionen

Lage der Festlegung im 800 m - Abstandsbereich zu reinem Wohngebiet bzw. Kur-/Klinikgebiet

Biologische Vielfalt/Arten und Biotope

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bezüglich der Natura 2000-Gebiete erfolgte eine gesonderte Erheblichkeitsprüfung.

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungs- und Rekultivierungsmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betroffene Schutzgutkriterien

V1: sehr hoher/hoher Biototypwert

sehr hohe Wertigkeit

V3: avifaunistisch bedeutsamer Bereich

Fledermauszugkorridor

Vogelzugrastgebiet

V7: SPA-Gebiete

SPA-26: Das Natura 2000-Gebiet ist von den Festlegungen des Regionalplanentwurfes nicht direkt betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind unter Beachtung der in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Boden

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungs- und Rekultivierungsmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betroffene Schutzgutkriterien

B2: Biotopentwicklungspotential

teilweise Lage in Gebiet mit hohem Biotopentwicklungspotenzial

Vorbelastungen

ausgeräumte Ackerfläche

Im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens ist die Vorbelastung des Schutzgutes zu berücksichtigen.

Wasser

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutzmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betroffene Schutzgutkriterien

W4: geologisch bedingte Grundwassergefährdung

Gebiet mit geologisch bedingter Grundwassergefährdung

Landschaftsbild/Erholung/kulturelles Erbe

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Die Kriterien des Schutzgutes sind von der Festlegung nicht betroffen.

Ergebnis

Im Ergebnis der vertieften Umweltprüfung der Festlegung wurde auf der Ebene der Regionalplanung auch unter Beachtung der Verträglichkeit mit den Natura 2000 - Gebieten festgestellt, dass bei Umsetzung der Festlegung unter Beachtung der in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungs- und Rekultivierungsmaßnahmen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Empfehlungen an die Regionalplanung vorhanden: Ja Nein

Kumulative Wirkungen mit anderen Festlegungen, Planungen oder Vorbelastungen sind hinsichtlich des Schutzgutes Klima ermittelt worden. In der Summe sind aber erhebliche Umweltauswirkungen auch unter Berücksichtigung von Minderungsmaßnahmen auf der Ebene der Regionalplanung und/oder der Zulassungsebene nicht zu erwarten.

Unter dem Gesichtspunkt der räumlichen Zuordnung der Festlegung zu einem bestehenden Abbaufeld und der damit möglichen Minderung der Umweltauswirkungen gegenüber einem Neuaufschluss besteht keine vernünftige Alternative.

Zu erwartende Beeinträchtigungen der Umwelt infolge der Umsetzung der Festlegung sind nach Art und Umfang der Beeinträchtigung auf regionalplanerischer Ebene innerhalb der im Umkreis der Festlegung befindlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz, der Vorranggebiete Waldmehrung, in Gebieten mit besonderen Nutzenanforderungen und in Sanierungsbedürftigen Bereichen der Landschaft ausgleichbar.

Monitoring erfolgt durch Fachplanungsträger und Fachbehörden sowie im Rahmen der vorgeschriebenen formalen Beteiligung des Planungsverbandes im Rahmen seiner Stellungnahmetätigkeit auf der Zulassungsebene und wird im digitalen Raumordnungskataster dokumentiert.

Belange des Artenschutzes können abschließend erst auf der Zulassungsebene betrachtet werden.

Umweltprüfbogen RA06 VRG östlich Radeburg

Allgemeine Informationen

Nutzungsart der Festlegung: Rohstoffabbau
Kreis(e): Meißen
Gemeinde(n): Radeburg
Landschaftsräume: Königsbrück-Ruhlander Heiden
aktuelle Nutzung: überwiegend Wald
Dimensionierung: 48 ha

allgemeine Bemerkungen:

Der regionalplanerischen Festlegung liegt der präzisierte Planentwurf vom 23.08.2002 zum obligatorischen Rahmenbetriebsplan (RBP) für das Vorhaben Kiestagebau Radeburg zugrunde. Die regionalplanerische Festlegung beschränkt sich jedoch auf den Teil südlich der Verbindungsstraße Radeburg - Würschnitz (Alte Radeburger Straße).

Zwischenzeitlich wurde in diesem Bereich mit dem Planfeststellungsverfahren zum „Kiessandtagebau Würschnitz-West“ (Scoping: 18.06.2014) begonnen. Für dieses Vorhaben wurde 2016 ein Raumordnungsverfahren (ROV) durchgeführt, das mit der Raumordnerischen Beurteilung vom 14.06.2016 abschloss. Hinsichtlich der Umweltprüfung wurden folgende Untersuchungen herangezogen: I) fachliche Untersuchungen im Rahmen des ersten Planfeststellungsverfahrens, II) Umweltuntersuchungen des ROV und III) Untersuchungen des Entwurfs des zweiten Planfeststellungsverfahrens vom 04.12.2018 (umfasst auch den Bereich nördlich der Alten Radeburger Straße). Das Vorhaben geht über die Planungsregion hinaus und reicht bis in die benachbarte Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien hinein.

vertiefte Umweltprüfung notwendig: Ja Nein

Im Ergebnis der Umweltprüfung auf der Ebene der Genehmigungsplanung wurde bereits festgestellt, dass durch das Vorhaben unter Beachtung der festgesetzten Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht werden.

Ergebnis

Kumulative Wirkungen mit anderen Festlegungen, Planungen oder Vorbelastungen sind hinsichtlich des Schutzgutes biologische Vielfalt ermittelt worden. In der Summe sind aber erhebliche Umweltauswirkungen auch unter Berücksichtigung von Minderungsmaßnahmen auf der Ebene der Regionalplanung und/oder der Zulassungsebene nicht zu erwarten.

Empfehlungen an die Regionalplanung vorhanden: Ja Nein

Umweltprüfbogen RA07 VRG südöstlich Churschütz

Allgemeine Informationen

Nutzungsart der Festlegung: Rohstoffabbau
Kreis(e): Meißen
Gemeinde(n): Lommatzsch
Landschaftsräume: Mittelsächsisches Lößhügelland
aktuelle Nutzung: Ackerland, Rohstoffabbau
Dimensionierung: 10 ha

allgemeine Bemerkungen:

Rohstoff: Sand

Es handelt sich um ein bereits seit 1989 aktives Abbauvorhaben. Die regionalplanerische Festlegung geht nicht über den am 25.08.2000 zugelassenen fakultativen Rahmenbetriebsplan für den Sandtagebau Churschütz hinaus.

vertiefte Umweltprüfung notwendig: Ja Nein

Im Ergebnis der Umweltprüfung auf der Ebene der Genehmigungsplanung wurde bereits festgestellt, dass durch das Vorhaben unter Beachtung der festgesetzten Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht werden.

Ergebnis

Kumulative Wirkungen mit anderen Festlegungen, Planungen oder Vorbelastungen, die in der Summe zu erheblichen Umweltauswirkungen führen können, sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht zu erwarten.

Empfehlungen an die Regionalplanung vorhanden: Ja Nein

Umweltprüfbogen RA08 VRG südwestlich von Churschütz

Allgemeine Informationen

Nutzungsart der Festlegung: Rohstoffabbau

Kreis(e): Meißen

Gemeinde(n): Lommatzsch

Landschaftsräume: Mittelsächsisches Lößhügelland, Elbe-Durchbruchstal um Meißen, Dresdner Elbtalweitung und Randlagen

aktuelle Nutzung: Ackerland

Dimensionierung: 11 ha

allgemeine Bemerkungen:

Rohstoff: Sand

Es handelt sich um ein aktives Abbauvorhaben auf Grundlage einer Baugenehmigung. Die regionalplanerische Festlegung umfasst die noch unverritzten Vorfelder.

vertiefte Umweltprüfung notwendig: Ja Nein

Die Festlegung setzt einen Rahmen für ein UP-pflichtiges Vorhaben.

Vertiefte Prüfung der Umweltauswirkungen

Gesundheit Mensch/Klima/Luft

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungs- und Rekultivierungsmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betroffene Schutzgutkriterien

M3: Immissionen

geringe Lage der Festlegung im 350 m - Abstandsbereich zur Wohnbebauung in Wohngebieten, im Dorf-/Mischgebiet bzw. im Außenbereich

Biologische Vielfalt/Arten und Biotope

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungs- und Rekultivierungsmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden. Bezüglich der Natura 2000-Gebiete erfolgte eine gesonderte Erheblichkeitsprüfung.

betroffene Schutzgutkriterien

V3: avifaunistisch bedeutsamer Bereich

vollständige Lage im Vogelzugrastgebiet

V6: FFH-Gebiete

FFH-170: Das Natura 2000-Gebiet ist von den Festlegungen des Regionalplänenwurfes nicht direkt betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind unter Beachtung der in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen nicht zu erwarten. Die regionalplanerische Festlegung betrifft keine Kern- und Verbindungsflächen im Rahmen der Habitatvernetzung ausgewählter Zielarten entsprechend Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan (Kap. 2.2.3.7), so dass auch keine erheblichen Beeinträchtigungen der Kohärenz zu befürchten sind.

Boden

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungs- und Rekultivierungsmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betroffene Schutzgutkriterien

B1: natürliche Bodenfruchtbarkeit

vollständige Lage in Gebiet mit sehr hoher und hoher Bodenfruchtbarkeit - der nährstoffreiche Oberboden ist gem. § 202 BauGB an anderer Stelle aufzubringen bzw. ist Mutterboden gem. DIN 19731 i.V.m. § 12 BBodenSchV separat zu lagern

B3: Filter- und Pufferkapazität

teilweise Lage in Gebiet mit hoher Filter- und Pufferkapazität - im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsplanung können Kompensationsmaßnahmen im Umfeld der Festlegung ergriffen werden, die

zur Verminderung negativer bodenphysikalischer oder bodenchemischer Einflüsse durch intensive Landwirtschaft führen können

B4: Wasserspeicherkapazität

vollständige Lage in Gebiet mit sehr hoher und hoher Wasserspeicherfunktion

Wasser

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutzmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betroffene Schutzgutkriterien

W4: geologisch bedingte Grundwassergefährdung

Gebiet mit geologisch bedingter Grundwassergefährdung

Landschaftsbild/Erholung/kulturelles Erbe

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Die Kriterien des Schutzgutes sind von der Festlegung nicht betroffen.

Ergebnis

Im Ergebnis der vertieften Umweltprüfung der Festlegung wurde auf der Ebene der Regionalplanung auch unter Beachtung der Verträglichkeit mit den Natura 2000 - Gebieten festgestellt, dass bei Umsetzung der Festlegung unter Beachtung der in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungs- und Rekultivierungsmaßnahmen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Empfehlungen an die Regionalplanung vorhanden: Ja Nein

Kumulative Wirkungen mit anderen Festlegungen, Planungen oder Vorbelastungen, die in der Summe zu erheblichen Umweltauswirkungen führen können, sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht zu erwarten.

Unter dem Gesichtspunkt der räumlichen Zuordnung der Festlegung zu einem bestehenden Abbaufeld und der damit möglichen Minderung der Umweltauswirkungen gegenüber einem Neuaufschluss besteht keine vernünftige Alternative.

Zu erwartende Beeinträchtigungen der Umwelt infolge der Umsetzung der Festlegung sind nach Art und Umfang der Beeinträchtigung auf regionalplanerischer Ebene innerhalb der im Umkreis der Festlegung befindlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz, der Vorranggebiete Waldmehrung, in Gebieten mit besonderen Nutzenanforderungen und in Sanierungsbedürftigen Bereichen der Landschaft ausgleichbar.

Monitoring erfolgt durch Fachplanungsträger und Fachbehörden sowie im Rahmen der vorgeschriebenen formalen Beteiligung des Planungsverbandes im Rahmen seiner Stellungnahmetätigkeit auf der Zulassungsebene und wird im digitalen Raumordnungskataster dokumentiert.

Belange des Artenschutzes können abschließend erst auf der Zulassungsebene betrachtet werden.

Umweltprüfbogen RA09 VRG westlich Sönitz

Allgemeine Informationen

Nutzungsart der Festlegung: Rohstoffabbau
Kreis(e): Meißen
Gemeinde(n): Klipphausen
Landschaftsräume: Mittelsächsisches Lößhügelland
aktuelle Nutzung: Ackerland, Rohstoffabbau
Dimensionierung: 8 ha

allgemeine Bemerkungen:

Rohstoff: Kiessand

Es handelt sich um ein aktives Abbauvorhaben. Die regionalplanerische Festlegung geht nicht über den zugelassenen fakultativen Rahmenbetriebsplan für die Kiesgrube Sönitz (zugelassen 06.12.2001) hinaus.

vertiefte Umweltprüfung notwendig: Ja Nein

Im Ergebnis der Umweltprüfung auf der Ebene der Genehmigungsplanung wurde bereits festgestellt, dass durch das Vorhaben unter Beachtung der festgesetzten Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht werden.

Ergebnis

Kumulative Wirkungen mit anderen Festlegungen, Planungen oder Vorbelastungen, die in der Summe zu erheblichen Umweltauswirkungen führen können, sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht zu erwarten.

Empfehlungen an die Regionalplanung vorhanden: Ja Nein

Umweltprüfbogen RA10 VRG nordwestlich Taubenheim

Allgemeine Informationen

Nutzungsart der Festlegung: Rohstoffabbau
Kreis(e): Meißen
Gemeinde(n): Klipphausen
Landschaftsräume: Mittelsächsisches Lößhügelland
aktuelle Nutzung: Ackerland, Rohstoffabbau
Dimensionierung: 22 ha

allgemeine Bemerkungen:

Rohstoff: Kiessand

Es handelt sich um ein aktives Abbauvorhaben. Die regionalplanerische Festlegung umfasst sowohl den am 29.11.1996 planfestgestellten obligatorischen Rahmenbetriebsplan (RBP) für den Kiestagebau Taubenheim-Piskowitz als auch eine im Nordosten anschließende noch unverritzte Erweiterungsfläche. Diese Erweiterungsfläche ist bereits Bestandteil der Umweltverträglichkeitsstudie zum RBP.

vertiefte Umweltprüfung notwendig: Ja Nein

Für die bereits planfestgestellte Fläche wurde im Ergebnis der Umweltprüfung auf der Ebene der Genehmigungsplanung bereits festgestellt, dass durch das Vorhaben unter Beachtung der festgesetzten Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht werden. Die Festlegung der Erweiterungsfläche setzt einen Rahmen für ein UP-pflichtiges Vorhaben. Diese Erweiterungsfläche ist bereits Bestandteil der Umweltverträglichkeitsstudie zum RBP.

Ergebnis

Kumulative Wirkungen mit anderen Festlegungen, Planungen oder Vorbelastungen, die in der Summe zu erheblichen Umweltauswirkungen führen können, sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht zu erwarten.

Empfehlungen an die Regionalplanung vorhanden: Ja Nein

Umweltprüfbogen RA11 VRG südwestlich Nieska

Allgemeine Informationen

Nutzungsart der Festlegung: Rohstoffabbau
Kreis(e): Meißen
Gemeinde(n): Gröditz
Landschaftsräume: Elbe-Elster Niederung
aktuelle Nutzung: Ackerland
Dimensionierung: 47 ha

allgemeine Bemerkungen:

Rohstoff: Kiessand

Die regionalplanerische Festlegung geht nicht über den ehemals planfestgestellten obligatorischen Rahmenbetriebsplan (29.10.1996) für den Kiessandtagebau Nieska hinaus (RBP). Der aktive Kiesabbau wurde jedoch vorzeitig beendet und die ausgekiesten Restflächen auf Grundlage eines Abschlussbetriebsplanes renaturiert (Entlassung aus der Bergaufsicht erfolgte 2012). Für die noch unverritzten Flächen wurde der Planfeststellungsbeschluss per 30.11.2006 aufgehoben. Das Vorranggebiet sichert Teile dieser Bereiche.

vertiefte Umweltprüfung notwendig: Ja Nein

Im Ergebnis der Umweltprüfung auf der Ebene der Genehmigungsplanung wurde bereits festgestellt, dass durch das Vorhaben unter Beachtung der festgesetzten Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht werden.

Ergebnis

Kumulative Wirkungen mit anderen Festlegungen, Planungen oder Vorbelastungen, die in der Summe zu erheblichen Umweltauswirkungen führen können, sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht zu erwarten.

Empfehlungen an die Regionalplanung vorhanden: Ja Nein

Umweltprüfbogen RA12 VRG östlich Raden

Allgemeine Informationen

Nutzungsart der Festlegung: Rohstoffabbau
Kreis(e): Meißen
Gemeinde(n): Röderaue
Landschaftsräume: Großenhainer Pflege
aktuelle Nutzung: Ackerland, Rohstoffabbau
Dimensionierung: 5 ha

allgemeine Bemerkungen:

Rohstoff: Kiessand

Die regionalplanerische Festlegung beruht auf genehmigten Hauptbetriebsplänen für den Kiessandtagebau Raden-Süd (zuletzt zugelassen am 08.01.2004) und geht nicht über den sich im Verfahren befindlichen obligatorischen Rahmenbetriebsplan (Entwurfsstand: 29.05.1998) hinaus. Die regionalplanerische Festlegung bezieht sich dabei auf die Teilbereiche außerhalb des VRG Wasserversorgung (Trinkwasserschutzgebiet).

vertiefte Umweltprüfung notwendig: Ja Nein

Im Ergebnis der Umweltprüfung auf der Ebene der Genehmigungsplanung wurde bereits festgestellt, dass durch das Vorhaben unter Beachtung der festgesetzten Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht werden.

Ergebnis

Kumulative Wirkungen mit anderen Festlegungen, Planungen oder Vorbelastungen, die in der Summe zu erheblichen Umweltauswirkungen führen können, sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht zu erwarten.

Empfehlungen an die Regionalplanung vorhanden: Ja Nein

Umweltprüfbogen RA13 VRG nördlich Strauch

Allgemeine Informationen

Nutzungsart der Festlegung: Rohstoffabbau
Kreis(e): Meißen
Gemeinde(n): Großenhain
Landschaftsräume: Großenhainer Pflege
aktuelle Nutzung: Wald, Rohstoffabbau
Dimensionierung: 56 ha

allgemeine Bemerkungen:

Rohstoff: Kiessand

Es handelt sich um ein aktives Abbauvorhaben. Die regionalplanerische Festlegung geht nicht über den am 03.07.1998 zugelassenen fakultativen Rahmenbetriebsplan für den Kiessandtagebau Strauch hinaus.

vertiefte Umweltprüfung notwendig: Ja Nein

Im Ergebnis der Umweltprüfung auf der Ebene der Genehmigungsplanung wurde bereits festgestellt, dass durch das Vorhaben unter Beachtung der festgesetzten Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht werden.

Ergebnis

Kumulative Wirkungen mit anderen Festlegungen, Planungen oder Vorbelastungen, die in der Summe zu erheblichen Umweltauswirkungen führen können, sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht zu erwarten.

Empfehlungen an die Regionalplanung vorhanden: Ja Nein

Umweltprüfbogen RA14 VRG westlich Nimitz

Allgemeine Informationen

Nutzungsart der Festlegung: Rohstoffabbau

Kreis(e): Meißen

Gemeinde(n): Käbschütztal

Landschaftsräume: Mittelsächsisches Lößhügelland

aktuelle Nutzung: Ackerland, Rohstoffabbau

Dimensionierung: 4 ha

allgemeine Bemerkungen:

Rohstoff: Kiessand

Es handelt sich um ein aktives Abbauvorhaben auf Grundlage einer erteilten Baugenehmigung für das Abbaufeld.

vertiefte Umweltprüfung notwendig: Ja Nein

Die Festlegung setzt einen Rahmen für ein UP-pflichtiges Vorhaben.

Vertiefte Prüfung der Umweltauswirkungen

Gesundheit Mensch/Klima/Luft

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungs- und Rekultivierungsmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betroffene Schutzgutkriterien

M3: Immissionen

vollständige Lage der Festlegung im 350 m - Abstandsbereich zur Wohnbebauung in Wohngebieten, im Dorf-/Mischgebiet bzw. im Außenbereich

Biologische Vielfalt/Arten und Biotope

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bezüglich der Natura 2000-Gebiete erfolgte eine gesonderte Erheblichkeitsprüfung.

betroffene Schutzgutkriterien

V6: FFH-Gebiete

FFH-086E: Das Natura 2000-Gebiet ist von den Festlegungen des Regionalplanentwurfes nicht direkt betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind unter Beachtung der in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen nicht zu erwarten. Die regionalplanerische Festlegung betrifft keine Kern- und Verbindungsflächen im Rahmen der Habitatvernetzung ausgewählter Zielarten entsprechend Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan (Kap. 2.2.3.7), so dass auch keine erheblichen Beeinträchtigungen der Kohärenz zu befürchten sind. Das FFH-Gebiet ist wesentlicher Bestandteil des in der Karte Raumnutzung ausgewiesenen Vorranggebietes Arten- und Biotopschutz. Da mit Zielsatz 4.1.1.1 bereits ein Umgebungsschutz regionalplanerisch festgeschrieben ist, kann auf weiterführende fachlich konkretisierte Plansätze zur Gewährleistung einer FFH-verträglichen Projektgestaltung weitest gehend verzichtet werden. Mögliche Betroffenheiten sind im Zuge des Genehmigungsverfahrens zu prüfen.

V7: SPA-Gebiete

SPA-27: Das Natura 2000-Gebiet ist von den Festlegungen des Regionalplanentwurfes nicht direkt betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind unter Beachtung der in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Boden

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungs- und Rekultivierungsmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betroffene Schutzgutkriterien

B1: natürliche Bodenfruchtbarkeit

vollständige Lage im Gebiet mit sehr hoher Bodenfruchtbarkeit - der nährstoffreiche Oberboden ist gem. § 202 BauGB an anderer Stelle aufzubringen bzw. ist Mutterboden gem. DIN 19731 i.V.m. § 12 BBodenSchV separat zu lagern

B3: Filter- und Pufferkapazität

teilweise Lage in Gebiet mit hoher Filter- und Pufferkapazität - im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsplanung können Kompensationsmaßnahmen im Umfeld der Festlegung ergriffen werden, die zur Verminderung negativer bodenphysikalischer oder bodenchemischer Einflüsse durch intensive Landwirtschaft führen können

B4: Wasserspeicherkapazität

vollständige Lage in Gebiet mit sehr hoher Wasserspeicherfunktion

Wasser

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutzmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betroffene Schutzgüterkriterien

W4: geologisch bedingte Grundwassergefährdung

Gebiet mit geologisch bedingter Grundwassergefährdung

Landschaftsbild/Erholung/kulturelles Erbe

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Die Kriterien des Schutzgutes sind von der Festlegung nicht betroffen.

Ergebnis

Im Ergebnis der vertieften Umweltprüfung der Festlegung wurde auf der Ebene der Regionalplanung auch unter Beachtung der Verträglichkeit mit den Natura 2000 - Gebieten festgestellt, dass bei Umsetzung der Festlegung unter Beachtung der in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungs- und Rekultivierungsmaßnahmen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Empfehlungen an die Regionalplanung vorhanden: Ja Nein

Kumulative Wirkungen mit anderen Festlegungen, Planungen oder Vorbelastungen, die in der Summe zu erheblichen Umweltauswirkungen führen können, sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht zu erwarten.

Unter dem Gesichtspunkt der räumlichen Zuordnung der Festlegung zu einem bestehenden Abbaufeld und der damit möglichen Minderung der Umweltauswirkungen gegenüber einem Neuaufschluss besteht keine vernünftige Alternative.

Zu erwartende Beeinträchtigungen der Umwelt infolge der Umsetzung der Festlegung sind nach Art und Umfang der Beeinträchtigung auf regionalplanerischer Ebene innerhalb der im Umkreis der Festlegung befindlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz, der Vorranggebiete Waldmehrung, in Gebieten mit besonderen Nutzenanforderungen und in Sanierungsbedürftigen Bereichen der Landschaft ausgleichbar.

Monitoring erfolgt durch Fachplanungsträger und Fachbehörden sowie im Rahmen der vorgeschriebenen formalen Beteiligung des Planungsverbandes im Rahmen seiner Stellungnahmetätigkeit auf der Zulassungsebene und wird im digitalen Raumordnungskataster dokumentiert.

Belange des Artenschutzes können abschließend erst auf der Zulassungsebene betrachtet werden.

Umweltprüfbogen RA15 VRG nordöstlich Brößnitz

Allgemeine Informationen

Nutzungsart der Festlegung: Rohstoffabbau
Kreis(e): Meißen
Gemeinde(n): Lampertswalde
Landschaftsräume: Großenhainer Pflege
aktuelle Nutzung: Ackerland, Rohstoffabbau
Dimensionierung: 8 ha

allgemeine Bemerkungen:

Rohstoff: Kiessand

Es handelt sich um ein aktives Abbauvorhaben. Die regionalplanerische Festlegung geht nicht über den am 07.06.1999 zugelassenen fakultativen Rahmenbetriebsplan zum Vorhaben Kiessandgrube Brößnitz hinaus.

vertiefte Umweltprüfung notwendig: Ja Nein

Im Ergebnis der Umweltprüfung auf der Ebene der Genehmigungsplanung wurde bereits festgestellt, dass durch das Vorhaben unter Beachtung der festgesetzten Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht werden.

Ergebnis

Kumulative Wirkungen mit anderen Festlegungen, Planungen oder Vorbelastungen, die in der Summe zu erheblichen Umweltauswirkungen führen können, sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht zu erwarten.

Empfehlungen an die Regionalplanung vorhanden: Ja Nein

Umweltprüfbogen RA16 VRG südwestlich Naundorf

Allgemeine Informationen

Nutzungsart der Festlegung: Rohstoffabbau
Kreis(e): Meißen
Gemeinde(n): Thiendorf
Landschaftsräume: Großenhainer Pflege
aktuelle Nutzung: Ackerland, Rohstoffabbau
Dimensionierung: 39 ha

allgemeine Bemerkungen:

Rohstoff: Kiessand

Es handelt sich um ein aktives Abbauvorhaben. Der regionalplanerischen Festlegung liegt der am 19.02.2004 planfestgestellte (zuletzt geändert mit Beschluss vom 20.12.2012) obligatorische Rahmenbetriebsplan für den Kiessandtagebau Ponickau-Naundorf zugrunde. Der nordöstliche Bereich der Festlegung stellt eine Erweiterungsfläche ggü. dem Rahmenbetriebsplan dar, wobei die Grenzen des Bergwerksfeldes nicht überschritten werden.

vertiefte Umweltprüfung notwendig: Ja Nein

Im Ergebnis der Umweltprüfung auf der Ebene der Genehmigungsplanung wurde bereits festgestellt, dass durch das Vorhaben unter Beachtung der festgesetzten Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht werden.

Die nordöstliche Erweiterungsfläche setzt einen Rahmen für ein UP-pflichtiges Vorhaben.

Vertiefte Prüfung der Umweltauswirkungen

Gesundheit Mensch/Klima/Luft

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Die Kriterien des Schutzgutes sind von der Festlegung nicht betroffen.

Biologische Vielfalt/Arten und Biotope

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutzmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betroffene Schutzgutkriterien

V2: unzerschnittener störungsarmer Raum

USR mit hohem Anteil an FFH- und SPA-Gebieten (>20 %) bzw. NSG-Anteil (> 8 %)

V3: avifaunistisch bedeutsamer Bereich

Fledermauszugkorridor

Vogelzugrastgebiet (siehe V7: SPA-Gebiete)

V6: FFH-Gebiete

FFH-049: Im Rahmen der Planfeststellung des Vorhabens einschließlich der Änderungen zum planfestgestellten Vorhaben wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung mit dem Ergebnis durchgeführt, dass durch das Vorhaben der Schutzzweck des FFH-Gebietes weder gefährdet noch erheblich beeinflusst wird.

FFH-088E: Im Rahmen der Planfeststellung des Vorhabens einschließlich der Änderungen zum planfestgestellten Vorhaben wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt mit dem Ergebnis, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes durch das Vorhaben ausgeschlossen ist.

V7: SPA-Gebiete

SPA-35: Die im Rahmen der Planfeststellung des Vorhabens einschließlich der Änderungen zum planfestgestellten Vorhaben erfolgte Prüfung der Belange des Netzes "Natura 2000" hat ergeben, dass weder Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung noch Europäische Vogelschutzgebiete erheblich beeinträchtigt werden können.

Die regionalplanerische Ausweisung wurde in die Abwägung zur Ausweisung der SPA-Gebiete mit eingestellt (Schreiben des SMUL v. 04.12.2006), wobei in der Gebietskulisse keine Änderungen vorgenommen wurden. Für die Bereiche der regionalplanerischen Ausweisung, denen bereits bestandskräftig genehmigte Vorhaben vor dem 31.01.2006 zugrunde liegen, gilt weitestgehend der Bestandsschutz. Eine SPA-

Verträglichkeitsprüfung ist für diese Bereiche daher nicht erforderlich. Die Betroffenheiten im Zuge der Inanspruchnahme neuer Abbaufächen sind in den bergrechtlichen Zulassungsverfahren zu prüfen.

Boden

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutzmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betroffene Schutzgutkriterien

B2: Biotopentwicklungspotential

vollständige Lage in Gebiet mit hohem Biotopentwicklungspotenzial

Wasser

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Die Kriterien des Schutzgutes sind von der Festlegung nicht betroffen.

Landschaftsbild/Erholung/kulturelles Erbe

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Die Kriterien des Schutzgutes sind von der Festlegung nicht betroffen.

Ergebnis

Im Ergebnis der vertieften Umweltprüfung der Festlegung wurde auf der Ebene der Regionalplanung auch unter Beachtung der Verträglichkeit mit den Natura 2000-Gebieten festgestellt, dass bei Umsetzung der Festlegung unter Beachtung der in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Empfehlungen an die Regionalplanung vorhanden: Ja Nein

Kumulative Wirkungen mit anderen Festlegungen, Planungen oder Vorbelastungen, die in der Summe zu erheblichen Umweltauswirkungen führen können, sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht zu erwarten.

Unter dem Gesichtspunkt der räumlichen Zuordnung der Festlegung zu einem bestehenden Abbaufeld und der damit möglichen Minderung der Umweltauswirkungen gegenüber einem Neuaufschluss besteht keine vernünftige Alternative.

Zu erwartende Beeinträchtigungen der Umwelt infolge der Umsetzung der Festlegung sind nach Art und Umfang der Beeinträchtigung auf regionalplanerischer Ebene innerhalb der im Umkreis der Festlegung befindlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz, der Vorranggebiete Waldmehrung, in Gebieten mit besonderen Nutzenanforderungen und in Sanierungsbedürftigen Bereichen der Landschaft ausgleichbar.

Monitoring erfolgt durch Fachplanungsträger und Fachbehörden sowie im Rahmen der vorgeschriebenen formalen Beteiligung des Planungsverbandes im Rahmen seiner Stellungnahmetätigkeit auf der Zulassungsebene und wird im digitalen Raumordnungskataster dokumentiert.

Belange des Artenschutzes können abschließend erst auf der Zulassungsebene betrachtet werden.

Umweltprüfbogen RA17 VRG nördlich Riesa/ Reußener Berge

Allgemeine Informationen

Nutzungsart der Festlegung: Rohstoffabbau
Kreis(e): Meißen
Gemeinde(n): Strehla
Landschaftsräume: Nordsächsisches Platten- und Hügelland
aktuelle Nutzung: Ackerland, Rohstoffabbau
Dimensionierung: 11 ha

allgemeine Bemerkungen:

Rohstoff: Kiessand

Es handelt sich um ein aktives Abbauvorhaben. Die regionalplanerische Festlegung umfasst im Wesentlichen den am 03.03.1997 zugelassenen fakultativen Rahmenbetriebsplan zum Vorhaben Kiesgrube Strehla (Reußener Berge 2, zuletzt geändert mit Zulassung vom 06.11.2014). Im nördlichen und östlichen Teil des Vorhabens geht die regionalplanerische Festlegung geringfügig über die Grenze des Rahmenbetriebsplanes hinaus (~ 1 ha). Dies betrifft aber bereits in Abbau befindliche Bereiche (zugelassener Abschlussbetriebsplan vom 06.02.2002).

vertiefte Umweltprüfung notwendig: Ja Nein

Im Ergebnis der Umweltprüfung auf der Ebene der Genehmigungsplanung wurde bereits festgestellt, dass durch das Vorhaben unter Beachtung der festgesetzten Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht werden.

Ergebnis

Kumulative Wirkungen mit anderen Festlegungen, Planungen oder Vorbelastungen sind hinsichtlich der Festlegungsart Rohstoffabbau/Rohstoffe sowie mehrerer Festlegungsarten ermittelt worden. In der Summe sind aber erhebliche Umweltauswirkungen auch unter Berücksichtigung von Minderungsmaßnahmen auf der Ebene der Regionalplanung und/oder der Zulassungsebene nicht zu erwarten.

Empfehlungen an die Regionalplanung vorhanden: Ja Nein

Umweltprüfbogen RA18 VRG nordwestlich Zeithain

Allgemeine Informationen

Nutzungsart der Festlegung: Rohstoffabbau
Kreis(e): Meißen
Gemeinde(n): Zeithain
Landschaftsräume: Elbe-Elster Niederung
aktuelle Nutzung: Rohstoffabbau, Wald
Dimensionierung: 130 ha

allgemeine Bemerkungen:

Rohstoff: Kiessand

Es handelt sich um ein aktives Abbauvorhaben. Die regionalplanerische Festlegung geht nicht über den am 14.09.2004 planfestgestellten obligatorischen Rahmenbetriebsplan für den Kiestagebau Zeithain hinaus.

vertiefte Umweltprüfung notwendig: Ja Nein

Im Ergebnis der Umweltprüfung auf der Ebene der Genehmigungsplanung wurde bereits festgestellt, dass durch das Vorhaben unter Beachtung der festgesetzten Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht werden.

Ergebnis

Kumulative Wirkungen mit anderen Festlegungen, Planungen oder Vorbelastungen sind hinsichtlich der Festlegungsart Rohstoffabbau/Rohstoffe und mehrerer Festlegungsarten sowie hinsichtlich der Schutzgüter menschliche Gesundheit und Wasser ermittelt worden. In der Summe sind aber erhebliche Umweltauswirkungen auch unter Berücksichtigung von Minderungsmaßnahmen auf der Ebene der Regionalplanung und/oder der Zulassungsebene nicht zu erwarten.

Empfehlungen an die Regionalplanung vorhanden: Ja Nein

Umweltprüfbogen RA19 VRG nordwestlich Röderau (3 Teilflächen)

Allgemeine Informationen

Nutzungsart der Festlegung: Rohstoffabbau
Kreis(e): Meißen
Gemeinde(n): Zeithain
Landschaftsräume: Elbe-Elster Niederung
aktuelle Nutzung: Ackerland, Wald, Rohstoffabbau
Dimensionierung: 76 ha

allgemeine Bemerkungen:

Rohstoff: Kiessand

Der aktive Abbau ist derzeit unterbrochen, kann aber jederzeit wieder aufgenommen werden. Die regionplanerische Festlegung geht nicht über den am 04.02.1999 planfestgestellten obligatorischen Rahmenbetriebsplan zum Vorhaben Kiessandtagebau Röderau-Bobersen hinaus.

vertiefte Umweltprüfung notwendig: Ja Nein

Im Ergebnis der Umweltprüfung auf der Ebene der Genehmigungsplanung wurde bereits festgestellt, dass durch das Vorhaben unter Beachtung der festgesetzten Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht werden.

Ergebnis

Kumulative Wirkungen mit anderen Festlegungen, Planungen oder Vorbelastungen sind hinsichtlich der Festlegungsart Rohstoffabbau/Rohstoffe und mehrerer Festlegungsarten sowie hinsichtlich der Schutzgüter menschliche Gesundheit und Wasser ermittelt worden. In der Summe sind aber erhebliche Umweltauswirkungen auch unter Berücksichtigung von Minderungsmaßnahmen auf der Ebene der Regionalplanung und/oder der Zulassungsebene nicht zu erwarten.

Empfehlungen an die Regionalplanung vorhanden: Ja Nein

Umweltprüfbogen RA20 VRG südlich Zeithain (2 Teilflächen)

Allgemeine Informationen

Nutzungsart der Festlegung: Rohstoffabbau
Kreis(e): Meißen
Gemeinde(n): Zeithain
Landschaftsräume: Elbe-Elster Niederung
aktuelle Nutzung: Ackerland, Rohstoffabbau
Dimensionierung: 41 ha

allgemeine Bemerkungen:

Rohstoff: Kiessand

Es handelt sich um ein aktives Abbauvorhaben. Die regionalplanerische Festlegung geht nicht über den am 28.07.2005 planfestgestellten obligatorischen Rahmenbetriebsplan für das Vorhaben "Erweiterung Kiessandtagebau Zeithain, Abbaufelder 1 und 2" hinaus.

vertiefte Umweltprüfung notwendig: Ja Nein

Im Ergebnis der Umweltprüfung auf der Ebene der Genehmigungsplanung wurde bereits festgestellt, dass durch das Vorhaben unter Beachtung der festgesetzten Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht werden.

Ergebnis

Kumulative Wirkungen mit anderen Festlegungen, Planungen oder Vorbelastungen sind hinsichtlich der Festlegungsart Rohstoffabbau/Rohstoffe und mehrerer Festlegungsarten sowie hinsichtlich der Schutzgüter menschliche Gesundheit und Wasser ermittelt worden. In der Summe sind aber erhebliche Umweltauswirkungen auch unter Berücksichtigung von Minderungsmaßnahmen auf der Ebene der Regionalplanung und/oder der Zulassungsebene nicht zu erwarten.

Empfehlungen an die Regionalplanung vorhanden: Ja Nein

Umweltprüfbogen RA21 VRG nördlich Glaubitz

Allgemeine Informationen

Nutzungsart der Festlegung: Rohstoffabbau
Kreis(e): Meißen
Gemeinde(n): Glaubitz
Landschaftsräume: Elbe-Elster Niederung
aktuelle Nutzung: Ackerland, Rohstoffabbau
Dimensionierung: 16 ha

allgemeine Bemerkungen:

Rohstoff: Kiessand

Es handelt sich um ein aktives Abbauvorhaben. Die regionalplanerische Festlegung geht nicht über den am 01.10.1997 (zuletzt geändert am 01.02.2011) zugelassenen fakultativen Rahmenbetriebsplan zum Vorhaben Kiessandtagebau Glaubitz hinaus.

vertiefte Umweltprüfung notwendig: Ja Nein

Im Ergebnis der Umweltprüfung auf der Ebene der Genehmigungsplanung wurde bereits festgestellt, dass durch das Vorhaben unter Beachtung der festgesetzten Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht werden.

Ergebnis

Kumulative Wirkungen mit anderen Festlegungen, Planungen oder Vorbelastungen sind hinsichtlich der Festlegungsart Rohstoffabbau/Rohstoffe und mehrerer Festlegungsarten sowie hinsichtlich des Schutzgutes menschliche Gesundheit ermittelt worden. In der Summe sind aber erhebliche Umweltauswirkungen auch unter Berücksichtigung von Minderungsmaßnahmen auf der Ebene der Regionalplanung und/oder der Zulassungsebene nicht zu erwarten.

Empfehlungen an die Regionalplanung vorhanden: Ja Nein

Umweltprüfbogen RA23 VRG östlich Skaup

Allgemeine Informationen

Nutzungsart der Festlegung: Rohstoffabbau
Kreis(e): Meißen
Gemeinde(n): Großenhain
Landschaftsräume: Großenhainer Pflege
aktuelle Nutzung: Ackerfläche
Dimensionierung: 66 ha

allgemeine Bemerkungen:

Rohstoff: Kiessand

Der regionalplanerischen Festlegung liegt die Entwurfsplanung im Rahmen des Raumordnungsverfahrens (positive raumordnerische Stellungnahme vom 12.05.1998) zum Vorhaben Kiessandtagebau Skaup 2 zugrunde. Mit einem Aufschluss wurde noch nicht begonnen.

vertiefte Umweltprüfung notwendig: Ja Nein

Die Festlegung setzt einen Rahmen für ein UP-pflichtiges Vorhaben.

Vertiefte Prüfung der Umweltauswirkungen

Gesundheit Mensch/Klima/Luft

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungs- und Rekultivierungsmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betroffene Schutzgutkriterien

M2: erkundetes nutzbares Grundwasserdargebot

vollständige Lage der Festlegung in einem Bereich mit erkundetem nutzbares Grundwasserdargebot

M3: Immissionen

teilweise Lage der Festlegung im 350 m - Abstandsbereich zur Wohnbebauung in Wohngebieten, im Dorf-/Mischgebiet bzw. im Außenbereich

Biologische Vielfalt/Arten und Biotope

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungs- und Rekultivierungsmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betroffene Schutzgutkriterien

V1: sehr hoher/hoher Biototypwert

geringer Anteil der Festlegung im Gebiet mit sehr hohe Wertigkeit, Trockenstandort, ehemalige Kiessandabbaustelle

Boden

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungs- und Rekultivierungsmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betroffene Schutzgutkriterien

B2: Biotopentwicklungspotential

Trockenstandort, ehemalige Kiessandabbaustelle

geringfügige Lage in Gebiet mit hohem Biotopentwicklungspotenzial

Vorbelastungen

ausgeräumte Ackerfläche

Im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens ist die Vorbelastung des Schutzgutes zu berücksichtigen.

Wasser

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Die Kriterien des Schutzgutes sind von der Festlegung nicht betroffen.

Landschaftsbild/Erholung/kulturelles Erbe

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Die Kriterien des Schutzgutes sind von der Festlegung nicht betroffen.

Ergebnis

Im Ergebnis der vertieften Umweltprüfung der Festlegung wurde auf der Ebene der Regionalplanung auch unter Beachtung der Verträglichkeit mit den Natura 2000 - Gebieten festgestellt, dass bei Umsetzung der Festlegung unter Beachtung der in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungs- und Rekultivierungsmaßnahmen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Empfehlungen an die Regionalplanung vorhanden: Ja Nein

Kumulative Wirkungen mit anderen Festlegungen, Planungen oder Vorbelastungen, die in der Summe zu erheblichen Umweltauswirkungen führen können, sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht zu erwarten.

Im Rahmen von Voruntersuchungen der Fachplanung sind bereits Alternativen betrachtet worden. Die Festlegung stellt die umweltfreundlichste Alternative dar.

Zu erwartende Beeinträchtigungen der Umwelt infolge der Umsetzung der Festlegung sind nach Art und Umfang der Beeinträchtigung auf regionalplanerischer Ebene innerhalb der im Umkreis der Festlegung befindlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz, der Vorranggebiete Waldmehrung, in Gebieten mit besonderen Nutzenanforderungen und in Sanierungsbedürftigen Bereichen der Landschaft ausgleichbar.

Monitoring erfolgt durch Fachplanungsträger und Fachbehörden sowie im Rahmen der vorgeschriebenen formalen Beteiligung des Planungsverbandes im Rahmen seiner Stellungnahmetätigkeit auf der Zulassungsebene und wird im digitalen Raumordnungskataster dokumentiert.

Belange des Artenschutzes können abschließend erst auf der Zulassungsebene betrachtet werden.

Umweltprüfbogen RA24 VRG östlich Folbern

Allgemeine Informationen

Nutzungsart der Festlegung: Rohstoffabbau
Kreis(e): Meißen
Gemeinde(n): Großenhain, Lampertswalde
Landschaftsräume: Großenhainer Pflege
aktuelle Nutzung: Ackerland, Rohstoffabbau
Dimensionierung: 134 ha

allgemeine Bemerkungen:

Rohstoff: Kiessand

Es handelt sich um ein aktives Abbauvorhaben. Der regionalplanerischen Festlegung liegt der am 19.11.2004 planfestgestellte obligatorische Rahmenbetriebsplan für das Vorhaben Kiessandtagebau Brockwitz II zugrunde. Der südliche Randbereich der Festlegung stellt eine Erweiterungsfläche ggü. dem Rahmenbetriebsplan dar, die aber im Rahmen der Umweltprüfung als Reservefeld in die Untersuchung einbezogen wurde.

vertiefte Umweltprüfung notwendig: Ja Nein

Im Ergebnis der Umweltprüfung auf der Ebene der Genehmigungsplanung wurde bereits festgestellt, dass durch das Vorhaben unter Beachtung der festgesetzten Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht werden.

Ergebnis

Kumulative Wirkungen mit anderen Festlegungen, Planungen oder Vorbelastungen, die in der Summe zu erheblichen Umweltauswirkungen führen können, sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht zu erwarten.

Empfehlungen an die Regionalplanung vorhanden: Ja Nein

Umweltprüfbogen RA25 VRG nördlich Stölpchen

Allgemeine Informationen

Nutzungsart der Festlegung: Rohstoffabbau
Kreis(e): Meißen
Gemeinde(n): Thierendorf
Landschaftsräume: Großenhainer Pflege
aktuelle Nutzung: Rohstoffabbau, Wald
Dimensionierung: 30 ha

allgemeine Bemerkungen:

Rohstoff: Kiessand

Es handelt sich um ein aktives Abbauvorhaben. Der regionalplanerischen Festlegung liegt der am 23.09.1996 zugelassene fakultative Rahmenbetriebsplan sowie die am 20.04.2007 zugelassene Ergänzung und Verlängerung des Rahmenbetriebsplanes zum Vorhaben Kiessandtagebau Stölpchen zugrunde.

vertiefte Umweltprüfung notwendig: Ja Nein

Im Ergebnis der Umweltprüfung auf der Ebene der Genehmigungsplanung wurde bereits festgestellt, dass durch das Vorhaben unter Beachtung der festgesetzten Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht werden.

Ergebnis

Kumulative Wirkungen mit anderen Festlegungen, Planungen oder Vorbelastungen, die in der Summe zu erheblichen Umweltauswirkungen führen können, sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht zu erwarten.

Empfehlungen an die Regionalplanung vorhanden: Ja Nein

Umweltprüfbogen RA26 VRG östlich Plotitz

Allgemeine Informationen

Nutzungsart der Festlegung: Rohstoffabbau
Kreis(e): Meißen
Gemeinde(n): Stauchitz
Landschaftsräume: Nordsächsisches Platten- und Hügelland
aktuelle Nutzung: Rohstoffabbau, Ackerland
Dimensionierung: 23 ha

allgemeine Bemerkungen:

Rohstoff: Kiessand

Es handelt sich um ein aktives Abbauvorhaben. Die regionalplanerische Festlegung umfasst den am 03.03.2005 planfestgestellten obligatorischen Rahmenbetriebsplan zum Vorhaben Kiessandtagebau Plotitz. Im nördlichen Teil des Vorhabens schließt sich eine Erweiterungsfläche an (~ 12 ha).

vertiefte Umweltprüfung notwendig: Ja Nein

Für den Bereich des obligatorischen Rahmenbetriebsplan wurde im Ergebnis der Umweltprüfung bereits festgestellt, dass durch das Vorhaben unter Beachtung der festgesetzten Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht werden.

Für den Bereich der Erweiterungsfläche setzt die Festlegung einen Rahmen für ein UP-pflichtiges Vorhaben.

Vertiefte Prüfung der Umweltauswirkungen

Gesundheit Mensch/Klima/Luft

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungs- und Rekultivierungsmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betreffene Schutzgutkriterien

M2: erkundetes nutzbares Grundwasserdargebot

vollständige Lage der Festlegung in einem Bereich mit erkundetem nutzbares Grundwasserdargebot

M3: Immissionen

teilweise Lage der Festlegung im 500 m - Abstandsbereich zu Sondergebiet Erholung

Biologische Vielfalt/Arten und Biotope

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungs- und Rekultivierungsmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betreffene Schutzgutkriterien

V3: avifaunistisch bedeutsamer Bereich

vollständige Lage im Vogelzugrastgebiet

Boden

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungs- und Rekultivierungsmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betreffene Schutzgutkriterien

B2: Biotopentwicklungspotential

teilweise Lage in Gebiet mit hohem Biotopentwicklungspotenzial

Vorbelastungen

ausgeräumte Ackerfläche

Im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens ist die Vorbelastung des Schutzgutes zu berücksichtigen.

Wasser

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Die Kriterien des Schutzgutes sind von der Festlegung nicht betroffen.

Landschaftsbild/Erholung/kulturelles Erbe

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Die Kriterien des Schutzgutes sind von der Festlegung nicht betroffen.

Ergebnis

Im Ergebnis der vertieften Umweltprüfung der Festlegung wurde auf der Ebene der Regionalplanung auch unter Beachtung der Verträglichkeit mit den Natura 2000 - Gebieten festgestellt, dass bei Umsetzung der Festlegung unter Beachtung der in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungs- und Rekultivierungsmaßnahmen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Empfehlungen an die Regionalplanung vorhanden: Ja Nein

Kumulative Wirkungen mit anderen Festlegungen, Planungen oder Vorbelastungen, die in der Summe zu erheblichen Umweltauswirkungen führen können, sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht zu erwarten.

Unter dem Gesichtspunkt der räumlichen Zuordnung der Festlegung zu einem bestehenden Abbaufeld und der damit möglichen Minderung der Umweltauswirkungen gegenüber einem Neuaufschluss besteht keine vernünftige Alternative.

Zu erwartende Beeinträchtigungen der Umwelt infolge der Umsetzung der Festlegung sind nach Art und Umfang der Beeinträchtigung auf regionalplanerischer Ebene innerhalb der im Umkreis der Festlegung befindlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz, der Vorranggebiete Waldmehrung, in Gebieten mit besonderen Nutzenanforderungen und in Sanierungsbedürftigen Bereichen der Landschaft ausgleichbar.

Monitoring erfolgt durch Fachplanungsträger und Fachbehörden sowie im Rahmen der vorgeschriebenen formalen Beteiligung des Planungsverbandes im Rahmen seiner Stellungnahmetätigkeit auf der Zulassungsebene und wird im digitalen Raumordnungskataster dokumentiert.

Belange des Artenschutzes können abschließend erst auf der Zulassungsebene betrachtet werden.

Umweltprüfbogen RA27 VRG nördlich Bahra

Allgemeine Informationen

Nutzungsart der Festlegung: Rohstoffabbau
Kreis(e): Meißen
Gemeinde(n): Hirschstein
Landschaftsräume: Elbe-Elster Niederung, Nordsächsisches Platten- und Hügelland
aktuelle Nutzung: Rohstoffabbau, Ackerland
Dimensionierung: 26 ha

allgemeine Bemerkungen:

Rohstoff: Kiessand

Es handelt sich um ein aktives Abbauvorhaben. Der regionalplanerischen Festlegung liegt im südwestlichen Bereich der am 30.06.1998 zugelassene fakultative Rahmenbetriebsplan zum Vorhaben Kiessandtagebau Bahra zugrunde. Der nordöstliche Bereich der Festlegung stellt eine Erweiterungsfläche ggü. dem Rahmenbetriebsplan dar.

vertiefte Umweltprüfung notwendig: Ja Nein

Für den Bereich des fakultativen Rahmenbetriebsplan wurde im Ergebnis der Umweltprüfung bereits festgestellt, dass durch das Vorhaben unter Beachtung der festgesetzten Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht werden. Für den Bereich der Erweiterungsfläche setzt die Festlegung einen Rahmen für ein UP-pflichtiges Vorhaben.

Vertiefte Prüfung der Umweltauswirkungen

Gesundheit Mensch/Klima/Luft

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Die Kriterien des Schutzgutes sind von der Festlegung nicht betroffen.

Biologische Vielfalt/Arten und Biotope

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungs- und Rekultivierungsmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden. Bezüglich der Natura 2000-Gebiete erfolgte eine gesonderte Erheblichkeitsprüfung.

betreffene Schutzgutkriterien

V1: sehr hoher/hoher Biotoptypwert

geringer Anteil der Festlegung im Gebiet mit hoher Wertigkeit

V3: avifaunistisch bedeutsamer Bereich

vollständige Lage im Vogelzugrastgebiet

V4: Habitatverbund

geringer Anteil an Habitatlebensraum Offenland, Fortbewegung an den Boden gebunden (Zielarten Wechselkröte und Warzenbeißer)

V7: SPA-Gebiete

SPA-26: Das Natura 2000-Gebiet ist von den Festlegungen des Regionalplanentwurfes nicht direkt betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind unter Beachtung der in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen nicht zu erwarten. Mit der regionalplanerischen Festlegung werden außerhalb des SPA-Gebietes ca. 5 ha Acker- und Grünland in Anspruch genommen. Für die in den Erhaltungszielen benannten offenlandbewohnenden Vogelarten sind in der Umgebung genügend ähnlich strukturierte Ausweichflächen vorhanden. Die regionalplanerische Ausweisung wurde in die Abwägung zur Ausweisung der SPA-Gebiete mit eingestellt (Schreiben des SMUL v. 04.12.2006), wobei in der Gebietskulisse keine Änderungen vorgenommen wurden. Für die Bereiche der regionalplanerischen Ausweisung, denen bereits bestandskräftig genehmigte Vorhaben vor dem 31.01.2006 zugrunde liegen, gilt weitestgehend der Bestandsschutz. Eine SPA-Verträglichkeitsprüfung ist für diese Bereiche daher nicht erforderlich. Die Betroffenheiten im Zuge der Inanspruchnahme neuer Abbaufächen sind in den bergrechtlichen Zulassungsverfahren zu prüfen.

Boden

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungs- und Rekultivierungsmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betreffene Schutzgutkriterien

B1: natürliche Bodenfruchtbarkeit

teilweise Lage in Gebiet mit hoher Bodenfruchtbarkeit - der nährstoffreiche Oberboden ist gem. § 202 BauGB an anderer Stelle aufzubringen bzw. ist Mutterboden gem. DIN 19731 i.V.m. § 12 BBodenSchV separat zu lagern

B2: Biotopentwicklungspotential

teilweise Lage in Gebiet mit hohem Biotopentwicklungspotenzial

B4: Wasserspeicherkapazität

geringfügige Lage in Gebiet mit hoher Wasserspeicherfunktion

Vorbelastungen

ausgeräumte Ackerfläche

Im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens ist die Vorbelastung des Schutzgutes zu berücksichtigen.

Wasser

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutzmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betroffene Schutzgutkriterien

W4: geologisch bedingte Grundwassergefährdung

Gebiet mit geologisch bedingter Grundwassergefährdung

Landschaftsbild/Erholung/kulturelles Erbe

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Die Kriterien des Schutzgutes sind von der Festlegung nicht betroffen.

Ergebnis

Im Ergebnis der vertieften Umweltprüfung der Festlegung wurde auf der Ebene der Regionalplanung auch unter Beachtung der Verträglichkeit mit den Natura 2000 - Gebieten festgestellt, dass bei Umsetzung der Festlegung unter Beachtung der in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungs- und Rekultivierungsmaßnahmen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Empfehlungen an die Regionalplanung vorhanden: Ja Nein

Kumulative Wirkungen mit anderen Festlegungen, Planungen oder Vorbelastungen, die in der Summe zu erheblichen Umweltauswirkungen führen können, sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht zu erwarten.

Unter dem Gesichtspunkt der räumlichen Zuordnung der Festlegung zu einem bestehenden Abbaufeld und der damit möglichen Minderung der Umweltauswirkungen gegenüber einem Neuaufschluss besteht keine vernünftige Alternative.

Zu erwartende Beeinträchtigungen der Umwelt infolge der Umsetzung der Festlegung sind nach Art und Umfang der Beeinträchtigung auf regionalplanerischer Ebene innerhalb der im Umkreis der Festlegung befindlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz, der Vorranggebiete Waldmehrung, in Gebieten mit besonderen Nutzenanforderungen und in Sanierungsbedürftigen Bereichen der Landschaft ausgleichbar.

Monitoring erfolgt durch Fachplanungsträger und Fachbehörden sowie im Rahmen der vorgeschriebenen formalen Beteiligung des Planungsverbandes im Rahmen seiner Stellungnahmetätigkeit auf der Zulassungsebene und wird im digitalen Raumordnungskataster dokumentiert.

Belange des Artenschutzes können abschließend erst auf der Zulassungsebene betrachtet werden.

Umweltprüfbogen RA28 VRG südlich Würschnitz (2 Teilflächen)

Allgemeine Informationen

Nutzungsart der Festlegung: Rohstoffabbau
Kreis(e): Meißen
Gemeinde(n): Thiendorf
Landschaftsräume: Königsbrück-Ruhlander Heiden
aktuelle Nutzung: Ackerland, Wald
Dimensionierung: 26 ha

allgemeine Bemerkungen:

Rohstoff: Kiessand

Der regionalplanerischen Festlegung liegt der am 01.11.1999 zugelassene Rahmenbetriebsplan für das Vorhaben Kiessandtagebau Würschnitz zugrunde. Mit einem Aufschluss im ausgewiesenen Bereich wurde noch nicht begonnen. Bezüglich der Belange des Trinkwasserschutzes gilt Plansatz Z 4.2.3.4.

vertiefte Umweltprüfung notwendig: Ja Nein

Im Ergebnis der Umweltprüfung auf der Ebene der Genehmigungsplanung wurde bereits festgestellt, dass durch das Vorhaben unter Beachtung der festgesetzten Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht werden.

Ergebnis

Kumulative Wirkungen mit anderen Festlegungen, Planungen oder Vorbelastungen sind hinsichtlich der Schutzgüter biologische Vielfalt und Wasser ermittelt worden. In der Summe sind aber erhebliche Umweltauswirkungen auch unter Berücksichtigung von Minderungsmaßnahmen auf der Ebene der Regionalplanung und/oder der Zulassungsebene nicht zu erwarten.

Empfehlungen an die Regionalplanung vorhanden: Ja Nein

Umweltprüfbogen RA29 VRG westlich Pirna-Copitz (3 Teilflächen)

Allgemeine Informationen

Nutzungsart der Festlegung: Rohstoffabbau
Kreis(e): Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Gemeinde(n): Pirna
Landschaftsräume: Elbe-Durchbruchstal um Meißen, Dresdner Elbtalweitung und Randlagen
aktuelle Nutzung: Rohstoffabbau, Ackerland
Dimensionierung: 37 ha

allgemeine Bemerkungen:

Rohstoff: Kiessand

Es handelt sich um ein aktives Abbauvorhaben. Die regionalplanerische Festlegung geht nicht über den am 29.11.1996 planfestgestellten obligatorischen Rahmenbetriebsplanes für den Kiessandtagebau Copitz-Pratzschwitz hinaus. Die Kiessandlagerstätte ist Bestandteil des erneut aufgegriffenen Planfeststellungsverfahrens (Entwurf für den obligatorischen Rahmenbetriebsplan vom v. 05.04.2006, zuletzt präzisiert 10.06.2011) für die Gesamtlagerstätte "Kiessand Pirnaer Elbebogen".

vertiefte Umweltprüfung notwendig: Ja Nein

Im Ergebnis der Umweltprüfung auf der Ebene der Genehmigungsplanung wurde bereits festgestellt, dass durch das Vorhaben unter Beachtung der festgesetzten Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht werden.

Ergebnis

Kumulative Wirkungen mit anderen Festlegungen, Planungen oder Vorbelastungen sind hinsichtlich des Schutzgutes Wasser ermittelt worden. In der Summe sind aber erhebliche Umweltauswirkungen auch unter Berücksichtigung von Minderungsmaßnahmen auf der Ebene der Regionalplanung und/oder der Zulassungsebene nicht zu erwarten.

Empfehlungen an die Regionalplanung vorhanden: Ja Nein

Umweltprüfbogen RA31 VRG Dresden-Ost: Kleinluga

Allgemeine Informationen

Nutzungsart der Festlegung: Rohstoffabbau
Kreis(e): Stadt Dresden
Gemeinde(n): Dresden
Landschaftsräume: Östliches Erzgebirgsvorland
aktuelle Nutzung: Ackerland
Dimensionierung: 24 ha

allgemeine Bemerkungen:

Rohstoff: Lehm

Der regionalplanerischen Festlegung liegt der am 19.01.2016 planfestgestellte obligatorischen Rahmenbetriebsplanes für das Vorhaben Lehmabbau Dresden-Luga zugrunde. Mit einem Aufschluss wurde noch nicht begonnen.

vertiefte Umweltprüfung notwendig: Ja Nein

Im Ergebnis der Umweltprüfung auf der Ebene der Genehmigungsplanung wurde bereits festgestellt, dass durch das Vorhaben unter Beachtung der festgesetzten Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht werden.

Ergebnis

Kumulative Wirkungen mit anderen Festlegungen, Planungen oder Vorbelastungen sind hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft ermittelt worden. In der Summe sind aber erhebliche Umweltauswirkungen auch unter Berücksichtigung von Minderungsmaßnahmen auf der Ebene der Regionalplanung und/oder der Zulassungsebene nicht zu erwarten.

Empfehlungen an die Regionalplanung vorhanden: Ja Nein

Umweltprüfbogen RA32 VRG Dresden-Ost: Lockwitz

Allgemeine Informationen

Nutzungsart der Festlegung: Rohstoffabbau

Kreis(e): Stadt Dresden Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Gemeinde(n): Dresden, Dohna

Landschaftsräume: Östliches Erzgebirgsvorland

aktuelle Nutzung: Rohstoffabbau

Dimensionierung: 11 ha

allgemeine Bemerkungen:

Rohstoff: Lehm

Es handelt sich um ein aktives Abbauvorhaben. Die regionalplanerische Festlegung geht nicht über den am 10.01.1997 zugelassenen fakultativen Rahmenbetriebsplan für den Lehmtagebau Dresden-Lockwitz hinaus.

vertiefte Umweltprüfung notwendig: Ja Nein

Im Ergebnis der Umweltprüfung auf der Ebene der Genehmigungsplanung wurde bereits festgestellt, dass durch das Vorhaben unter Beachtung der festgesetzten Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht werden.

Ergebnis

Kumulative Wirkungen mit anderen Festlegungen, Planungen oder Vorbelastungen, die in der Summe zu erheblichen Umweltauswirkungen führen können, sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht zu erwarten.

Empfehlungen an die Regionalplanung vorhanden: Ja Nein

Umweltprüfbogen RA33 VRG Seilitz-Weißerdewerk

Allgemeine Informationen

Nutzungsart der Festlegung: Rohstoffabbau
Kreis(e): Meißen
Gemeinde(n): Diera-Zehren
Landschaftsräume: Mittelsächsisches Lößhügelland
aktuelle Nutzung: untertägiger Rohstoffabbau, Grünland, Bebauung
Dimensionierung: 5 ha

allgemeine Bemerkungen:

Rohstoff: Kaolin

Es handelt sich um ein aktives Abbauvorhaben. Der Abbau findet ausschließlich im Tiefbau statt. Der regionalplanerischen Festlegung liegen zugelassene Hauptbetriebspläne für das Vorhaben Seilitz Weißerdewerk zugrunde zugrunde (zuletzt genehmigter Hauptbetriebsplan vom 01.12.2014). Die regionalplanerische Festlegung geht nicht über die Grenzen des Bergwerkfeldes hinaus.

vertiefte Umweltprüfung notwendig: Ja Nein

Der Abbau findet ausschließlich im Tiefbau statt. Auswirkungen auf die Oberfläche sind nicht zu befürchten. Darüber hinaus wurde auf der Ebene der Genehmigungsplanung bereits festgestellt, dass durch das Vorhaben unter Beachtung der festgesetzten Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht werden.

Ergebnis

Kumulative Wirkungen mit anderen Festlegungen, Planungen oder Vorbelastungen, die in der Summe zu erheblichen Umweltauswirkungen führen können, sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht zu erwarten.

Empfehlungen an die Regionalplanung vorhanden: Ja Nein

Umweltprüfbogen RA34 VRG Seilitz

Allgemeine Informationen

Nutzungsart der Festlegung: Rohstoffabbau
Kreis(e): Meißen
Gemeinde(n): Diera-Zehren
Landschaftsräume: Mittelsächsisches Lößhügelland
aktuelle Nutzung: Rohstoffabbau, Ackerland
Dimensionierung: 16 ha

allgemeine Bemerkungen:

Rohstoff: Kaolin

Es handelt sich um ein aktives Abbauvorhaben. Der regionalplanerischen Festlegung liegt im östlichen Bereich der am 17.01.1996 zugelassene fakultative Rahmenbetriebsplan (FRBPI), Änderung zuletzt zugelassen mit Bescheid vom 09.02.2011 zum Vorhaben Kaolintagebau Seilitz zugrunde. Der westliche und südliche Bereich der Festlegung stellt eine Erweiterungsfläche ggü. dem Rahmenbetriebsplan dar, wobei die Grenzen des Bergwerksfeldes nicht überschritten werden.

vertiefte Umweltprüfung notwendig: Ja Nein

Im Ergebnis der Umweltprüfung auf der Ebene der Genehmigungsplanung wurde bereits festgestellt, dass durch das Vorhaben unter Beachtung der festgesetzten Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht werden.

Die westliche und südliche Erweiterungsfläche zum FRBPI setzt einen Rahmen für ein UP-pflichtiges Vorhaben.

Vertiefte Prüfung der Umweltauswirkungen

Gesundheit Mensch/Klima/Luft

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungs- und Rekultivierungsmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betroffene Schutzgutkriterien

M3: Immissionen

vollständige Lage der Festlegung im 350 m - Abstandsbereich zur Wohnbebauung in Wohngebieten, im Dorf-/Mischgebiet bzw. im Außenbereich

Biologische Vielfalt/Arten und Biotope

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungs- und Rekultivierungsmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden. Bezüglich der Natura 2000-Gebiete erfolgte eine gesonderte Erheblichkeitsprüfung.

betroffene Schutzgutkriterien

V3: avifaunistisch bedeutsamer Bereich

vollständige Lage im Vogelzugrastgebiet (siehe V7: SPA-Gebiet)

V6: FFH-Gebiete

FFH-086E: In der Lagerstätte von Seilitz werden nachweislich seit dem 18. Jh. Kaoline gewonnen. Bis 1985 fand der Abbau im Wesentlichen im Tiefbau statt, seit 1984 erfolgt der Abbau im Tagebau. Die Untersuchungen im Zuge des Rahmenbetriebsplanes ergaben, dass sich die durch den Tagebaubetrieb hervorgerufenen Beeinflussungen der Umwelt auf ein Minimum beschränken. Im landschaftspflegerischen Begleitplan werden Hinweise zur Rekultivierung gegeben, die den Naturraum des Abbaugbietes und seiner Umgebung nachhaltig aufwerten können. Der Hauptbetriebsplan von 2005 konkretisiert weitergehend, dass das FFH-Gebiet durch den weiteren Abbau nicht beeinträchtigt wird. Die regionalplanerische Festlegung basiert auf dem verliehenen Bergwerkseigentumsfeld und geht über den Rahmenbetriebsplan im westlichen und südlichen Bereich hinaus. Die noch unverritzten Flächen der regionalplanerischen Festlegung entfernen sich jedoch zunehmend vom FFH-Gebiet, so dass mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen ist. Auf Grund der bindigen Eigenschaften des Rohstoffes ist auch mit keinen Beeinträchtigungen der Grundwassersituation insbesondere der ökologisch bedeutsamen Talbereiche des Ketzerbaches und Grutzschenbaches zu rechnen. Das FFH-Gebiet ist wesentlicher Bestandteil des in der Karte "Raumnutzung" ausgewiesenen Vorranggebietes Arten- und Biotopschutz. Da mit Zielsatz 4.1.1 bereits ein Umgebungsschutz regionalplanerisch festgeschrieben ist, kann auf weiterführende fachlich konkretisierte Plansätze zur

Gewährleistung einer FFH-verträglichen Projektgestaltung weitestgehend verzichtet werden. Mögliche Betroffenheiten sind im Zuge des Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Im Übrigen entspricht die regionalplanerische Gebietsausweisung im Wesentlichen der Gebietsausweisung des Regionalplanes 2001 (Anlage 5, VRG Nr. 22). Im Zuge der Anhörung zur 3. Meldetranche wurde bereits auf diese Festlegung hingewiesen (Schreiben des RPV vom 15.01.2002). Nach Prüfung durch das SMUL wurden bzgl. eines Rohstoffabbaus auf Grundlage dieser Gebietsausweisung keine Konflikte zum benachbarten FFH-Gebiet gesehen.

V7: SPA-Gebiete

SPA-27: In der Lagerstätte von Seilitz werden nachweislich seit dem 18. Jh. Kaoline gewonnen. Bis 1985 fand der Abbau im Wesentlichen im Tiefbau statt, seit 1984 erfolgt der Abbau im Tagebau. Auf Grund der sehr langen Nutzungsdauer und des sehr langsamen Abbaufortschrittes kann davon ausgegangen werden, dass sich die in den Erhaltungszielen genannten Vogelarten auf die Auswirkungen des Abbaubetriebes einstellen konnten. Im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes wurden im Untersuchungsgebiet, das im Wesentlichen den Umfang der regionalplanerischen Ausweisung abdeckt, 72 Vogelarten festgestellt. Die in diesem Zusammenhang nachgewiesene Vogelarten Neuntöter (*Launius collurio*) und Wendehals (*Ciconia ciconia*) werden in den Erhaltungszielen zum SPA-Gebiet explizit genannt. In unmittelbarer Nähe zum SPA-Gebiet stellt die Vorhabens- und Erweiterungsfläche für diese Vogelarten v. a. ein potenzielles Nahrungs habitat dar. Entsprechend dem Landschaftspflegerischen Begleitplan werden durch die Inanspruchnahme der größtenteils intensiv ackerbaulich genutzten Flächen nur geringe Beeinträchtigungen erwartet. Im Zuge der Rekultivierung sollte jedoch auf den Erhalt, die Ergänzung oder Erweiterung des jetzt vorhandenen kleinflächigen Wechsels unterschiedlicher Habitatstrukturen hingewirkt werden. Da davon nur sehr kleinräumige Strukturen (z. B. Obstbaumreihe südlich des jetzigen Tagebaus) betroffen sind, wird eingeschätzt, dass dies im Rahmen der konkreten Vorhabensplanung möglich ist. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass im näheren und weiteren Umfeld genügend ähnlich strukturierte Offenlandbereiche zum Ausweichen zur Verfügung stehen.

Erhebliche Beeinträchtigungen können somit ausgeschlossen werden. Die regionalplanerische Ausweisung wurde in die Abwägung zur Ausweisung der SPA-Gebiete mit eingestellt (Schreiben des SMUL v. 04.12.2006), wobei in der Gebietskulisse keine Änderungen vorgenommen wurden. Für die Bereiche der regionalplanerischen Ausweisung, denen bereits bestandskräftig genehmigte Vorhaben vor dem 31.01.2006 zugrunde liegen, gilt weitestgehend der Bestandsschutz. Eine SPA-Verträglichkeitsprüfung ist für diese Bereiche daher nicht erforderlich. Die Betroffenheiten im Zuge der Inanspruchnahme neuer Abbauflächen sind in den bergrechtlichen Zulassungsverfahren zu prüfen.

Boden

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungs- und Rekultivierungsmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betroffene Schutzgutkriterien

B1: natürliche Bodenfruchtbarkeit

teilweise Lage in Gebiet mit sehr hoher und hoher Bodenfruchtbarkeit - der nährstoffreiche Oberboden ist gem. § 202 BauGB an anderer Stelle aufzubringen bzw. ist Mutterboden gem. DIN 19731 i.V.m. § 12 BBodenSchV separat zu lagern

B3: Filter- und Pufferkapazität

teilweise Lage in Gebiet mit hoher Filter- und Pufferkapazität - im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsplanung können Kompensationsmaßnahmen im Umfeld der Festlegung ergriffen werden, die zur Verminderung negativer bodenphysikalischer oder bodenchemischer Einflüsse durch intensive Landwirtschaft führen können

B4: Wasserspeicherkapazität

vollständige Lage in Gebiet mit hoher Wasserspeicherfunktion

Vorbelastungen

Erosionsdisposition

Im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens ist die Vorbelastung des Schutzgutes zu berücksichtigen.

Wasser

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungs- und Rekultivierungsmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betroffene Schutzgutkriterien

W2: sehr hohe Grundwasserneubildung

geringer Anteil der Nordfläche im Bereich mit Grundwasserzufluss ab 175 mm/a (betrifft nur nördliche Erweiterungsfläche)

W4: geologisch bedingte Grundwassergefährdung

Gebiet mit geologisch bedingter Grundwassergefährdung

Landschaftsbild/Erholung/kulturelles Erbe

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Die Kriterien des Schutzgutes sind von der Festlegung nicht betroffen.

Ergebnis

Im Ergebnis der vertieften Umweltprüfung der Festlegung wurde auf der Ebene der Regionalplanung auch unter Beachtung der Verträglichkeit mit den Natura 2000 - Gebieten festgestellt, dass bei Umsetzung der Festlegung unter Beachtung der in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungs- und Rekultivierungsmaßnahmen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Empfehlungen an die Regionalplanung vorhanden: Ja Nein

Kumulative Wirkungen mit anderen Festlegungen, Planungen oder Vorbelastungen, die in der Summe zu erheblichen Umweltauswirkungen führen können, sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht zu erwarten.

Es handelt sich um ein wertvolles Rohstoffvorkommen (Kaolin), das der gebotenen Bedarfsdeckung dient. Die im Umfeld vorhandenen alternativen Rohstofflagerstätten sind aufgrund der verwendeten Ausschlusskriterien für die Ermittlung der Vorranggebiete bereits entfallen.

Unter dem Gesichtspunkt der räumlichen Zuordnung der Festlegung zu einem bestehenden Abbaufeld und der damit möglichen Minderung der Umweltauswirkungen gegenüber einem Neuaufschluss besteht keine vernünftige Alternative.

Zu erwartende Beeinträchtigungen der Umwelt infolge der Umsetzung der Festlegung sind nach Art und Umfang der Beeinträchtigung auf regionalplanerischer Ebene innerhalb der im Umkreis der Festlegung befindlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz, der Vorranggebiete Waldmehrung, in Gebieten mit besonderen Nutzenanforderungen und in Sanierungsbedürftigen Bereichen der Landschaft ausgleichbar.

Monitoring erfolgt durch Fachplanungsträger und Fachbehörden sowie im Rahmen der vorgeschriebenen formalen Beteiligung des Planungsverbandes im Rahmen seiner Stellungnahmetätigkeit auf der Zulassungsebene und wird im digitalen Raumordnungskataster dokumentiert.

Belange des Artenschutzes können abschließend erst auf der Zulassungsebene betrachtet werden.

Umweltprüfbogen RA35 VRG nördlich Ockrilla

Allgemeine Informationen

Nutzungsart der Festlegung: Rohstoffabbau
Kreis(e): Meißen
Gemeinde(n): Niederau
Landschaftsräume: Großenhainer Pflege
aktuelle Nutzung: Rohstoffabbau
Dimensionierung: 5 ha

allgemeine Bemerkungen:

Rohstoff: Kaolin

Es handelt sich um ein aktives Abbauvorhaben. Die regionalplanerische Festlegung geht nicht über den am 09.09.1996 zugelassenen fakultativen Rahmenbetriebsplan zum Vorhaben Kaolintagebau Ockrilla II, Ergänzungen zuletzt zugelassen mit Bescheid vom 24.06.2005, hinaus.

vertiefte Umweltprüfung notwendig: Ja Nein

Im Ergebnis der Umweltprüfung auf der Ebene der Genehmigungsplanung wurde bereits festgestellt, dass durch das Vorhaben unter Beachtung der festgesetzten Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht werden.

Ergebnis

Kumulative Wirkungen mit anderen Festlegungen, Planungen oder Vorbelastungen sind hinsichtlich der Festlegungsart Rohstoffabbau/Rohstoffe und mehrerer Festlegungsarten sowie hinsichtlich der Schutzgüter menschliche Gesundheit und Boden ermittelt worden. In der Summe sind aber erhebliche Umweltauswirkungen auch unter Berücksichtigung von Minderungsmaßnahmen auf der Ebene der Regionalplanung und/oder der Zulassungsebene nicht zu erwarten.

Empfehlungen an die Regionalplanung vorhanden: Ja Nein

Umweltprüfbogen RA36 VRG westlich Radeburg

Allgemeine Informationen

Nutzungsart der Festlegung: Rohstoffabbau
Kreis(e): Meißen
Gemeinde(n): Radeburg
Landschaftsräume: Großenhainer Pflege, Westlausitzer Hügel- und Bergland
aktuelle Nutzung: Rohstoffabbau, Wald, Ackerland
Dimensionierung: 35 ha

allgemeine Bemerkungen:

Rohstoff: Kaolin

Es handelt sich um ein aktives Abbauvorhaben. Der regionalplanerischen Festlegung liegt im südlichen Bereich der am 24.07.1998 zugelassene fakultative Rahmenbetriebsplan (FRBPI) zum Vorhaben Kaolintagebau Radeburg zugrunde. Der nördliche Bereich der Festlegung stellt eine Erweiterungsfläche ggü. dem Rahmenbetriebsplan dar, wobei die Grenzen des Bergwerksfeldes nicht überschritten werden.

vertiefte Umweltprüfung notwendig: Ja Nein

Im Ergebnis der Umweltprüfung auf der Ebene der Genehmigungsplanung wurde bereits festgestellt, dass durch das Vorhaben unter Beachtung der festgesetzten Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht werden.

Die nördliche Erweiterungsfläche zum FRBPI setzt einen Rahmen für ein UP-pflichtiges Vorhaben.

Vertiefte Prüfung der Umweltauswirkungen

Gesundheit Mensch/Klima/Luft

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungs- und Rekultivierungsmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betroffene Schutzgutkriterien

M3: Immissionen

geringe Lage der Festlegung im 350 m - Abstandsbereich zur Wohnbebauung in Wohngebieten, im Dorf-/Mischgebiet bzw. im Außenbereich

Biologische Vielfalt/Arten und Biotope

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungs- und Rekultivierungsmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betroffene Schutzgutkriterien

V1: sehr hoher/hoher Biototypwert

geringer Anteil an Gebiet mit sehr hoher und hoher Wertigkeit

V3: avifaunistisch bedeutsamer Bereich

vollständige Lage im Vogelzugrastgebiet

V4: Habitatverbund

geringer Anteil an Habitatlebensraum Offenland, Fortbewegung an den Boden gebunden (Zielarten Wechselkröte und Warzenbeißer)

Boden

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Die schutzgutunterstützenden Kriterien sind von der Festlegung nicht betroffen.

Vorbelastungen

ausgeräumte Ackerfläche

Im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens ist die Vorbelastung des Schutzgutes zu berücksichtigen.

Wasser

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutzmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betroffene Schutzgutkriterien

W4: geologisch bedingte Grundwassergefährdung

Gebiet mit geologisch bedingter Grundwassergefährdung

Landschaftsbild/Erholung/kulturelles Erbe voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Die Kriterien des Schutzgutes sind von der Festlegung nicht betroffen.

Ergebnis

Im Ergebnis der vertieften Umweltprüfung der Festlegung wurde auf der Ebene der Regionalplanung auch unter Beachtung der Verträglichkeit mit den Natura 2000 - Gebieten festgestellt, dass bei Umsetzung der Festlegung unter Beachtung der in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungs- und Rekultivierungsmaßnahmen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Empfehlungen an die Regionalplanung vorhanden: Ja Nein

Kumulative Wirkungen mit anderen Festlegungen, Planungen oder Vorbelastungen, die in der Summe zu erheblichen Umweltauswirkungen führen können, sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht zu erwarten.

Es handelt sich um ein wertvolles Rohstoffvorkommen (Kaolin), das der gebotenen Bedarfsdeckung dient. Die im Umfeld vorhandenen alternativen Rohstofflagerstätten sind aufgrund der verwendeten Ausschlusskriterien für die Ermittlung der Vorranggebiete bereits entfallen.

Unter dem Gesichtspunkt der räumlichen Zuordnung der Festlegung zu einem bestehenden Abbaufeld und der damit möglichen Minderung der Umweltauswirkungen gegenüber einem Neuaufschluss besteht keine vernünftige Alternative.

Zu erwartende Beeinträchtigungen der Umwelt infolge der Umsetzung der Festlegung sind nach Art und Umfang der Beeinträchtigung auf regionalplanerischer Ebene innerhalb der im Umkreis der Festlegung befindlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz, der Vorranggebiete Waldmehrung, in Gebieten mit besonderen Nutzenanforderungen und in Sanierungsbedürftigen Bereichen der Landschaft ausgleichbar.

Monitoring erfolgt durch Fachplanungsträger und Fachbehörden sowie im Rahmen der vorgeschriebenen formalen Beteiligung des Planungsverbandes im Rahmen seiner Stellungnahmetätigkeit auf der Zulassungsebene und wird im digitalen Raumordnungskataster dokumentiert.

Belange des Artenschutzes können abschließend erst auf der Zulassungsebene betrachtet werden.

Umweltprüfbogen RA37 VRG südwestlich Graupzig

Allgemeine Informationen

Nutzungsart der Festlegung: Rohstoffabbau
Kreis(e): Meißen
Gemeinde(n): Nossen
Landschaftsräume: Mittelsächsisches Lößhügelland
aktuelle Nutzung: Rohstoffabbau, Ackerland
Dimensionierung: 15 ha

allgemeine Bemerkungen:

Rohstoff: Lehm

Es handelt sich um ein aktives Abbauvorhaben. Der regionalplanerischen Festlegung liegt im östlichen Bereich der am 10.11.2000 zugelassene fakultative Rahmenbetriebsplan (FRBPI) zum Vorhaben Lehmgrube Graupzig zugrunde. Der westliche Bereich der Festlegung stellt eine Erweiterungsfläche ggü. dem Rahmenbetriebsplan dar, wobei die Grenzen des Bergwerksfeldes nicht überschritten werden.

vertiefte Umweltprüfung notwendig: Ja Nein

Im Ergebnis der Umweltprüfung auf der Ebene der Genehmigungsplanung wurde bereits festgestellt, dass durch das Vorhaben unter Beachtung der festgesetzten Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht werden.

Die westliche Erweiterungsfläche zum FRBPI setzt einen Rahmen für ein UP-pflichtiges Vorhaben.

Vertiefte Prüfung der Umweltauswirkungen

Gesundheit Mensch/Klima/Luft

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungs- und Rekultivierungsmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betroffene Schutzgutkriterien

M3: Immissionen

vollständige Lage der Festlegung im 500 m - Abstandsbereich zu Sondergebiet Erholung
teilweise Lage der Festlegung im 350 m - Abstandsbereich zur Wohnbebauung in Wohngebieten, im Dorf-/Mischgebiet bzw. im Außenbereich

Biologische Vielfalt/Arten und Biotope

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungs- und Rekultivierungsmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betroffene Schutzgutkriterien

V3: avifaunistisch bedeutsamer Bereich

vollständige Lage im Vogelzugrastgebiet

Boden

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungs- und Rekultivierungsmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betroffene Schutzgutkriterien

B1: natürliche Bodenfruchtbarkeit

teilweise Lage in Gebiet mit sehr hoher Bodenfruchtbarkeit - der nährstoffreiche Oberboden ist gem. § 202 BauGB an anderer Stelle aufzubringen bzw. ist Mutterboden gem. DIN 19731 i.V.m. § 12 BBodenSchV separat zu lagern

B3: Filter- und Pufferkapazität

teilweise Lage in Gebiet mit hoher Filter- und Pufferkapazität - im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsplanung können Kompensationsmaßnahmen im Umfeld der Festlegung ergriffen werden, die zur Verminderung negativer bodenphysikalischer oder bodenchemischer Einflüsse durch intensive Landwirtschaft führen können

B4: Wasserspeicherkapazität

vollständige Lage in Gebiet mit sehr hoher Wasserspeicherfunktion

Vorbelastungen

ausgeräumte Ackerfläche

Im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens ist die Vorbelastung des Schutzgutes zu berücksichtigen.

Wasser

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutzmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betroffene Schutzgutkriterien

W4: geologisch bedingte Grundwassergefährdung

Gebiet mit geologisch bedingter Grundwassergefährdung

Landschaftsbild/Erholung/kulturelles Erbe

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Die Kriterien des Schutzgutes sind von der Festlegung nicht betroffen.

Ergebnis

Im Ergebnis der vertieften Umweltprüfung der Festlegung wurde auf der Ebene der Regionalplanung auch unter Beachtung der Verträglichkeit mit den Natura 2000 - Gebieten festgestellt, dass bei Umsetzung der Festlegung unter Beachtung der in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungs- und Rekultivierungsmaßnahmen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Empfehlungen an die Regionalplanung vorhanden: Ja Nein

Kumulative Wirkungen mit anderen Festlegungen, Planungen oder Vorbelastungen, die in der Summe zu erheblichen Umweltauswirkungen führen können, sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht zu erwarten.

Unter dem Gesichtspunkt der räumlichen Zuordnung der Festlegung zu einem bestehenden Abbaufeld und der damit möglichen Minderung der Umweltauswirkungen gegenüber einem Neuaufschluss besteht keine vernünftige Alternative.

Zu erwartende Beeinträchtigungen der Umwelt infolge der Umsetzung der Festlegung sind nach Art und Umfang der Beeinträchtigung auf regionalplanerischer Ebene innerhalb der im Umkreis der Festlegung befindlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz, der Vorranggebiete Waldmehrung, in Gebieten mit besonderen Nutzenanforderungen und in Sanierungsbedürftigen Bereichen der Landschaft ausgleichbar.

Monitoring erfolgt durch Fachplanungsträger und Fachbehörden sowie im Rahmen der vorgeschriebenen formalen Beteiligung des Planungsverbandes im Rahmen seiner Stellungnahmetätigkeit auf der Zulassungsebene und wird im digitalen Raumordnungskataster dokumentiert.

Belange des Artenschutzes können abschließend erst auf der Zulassungsebene betrachtet werden.

Umweltprüfbogen RA38 VRG nördlich Canitz

Allgemeine Informationen

Nutzungsart der Festlegung: Rohstoffabbau
Kreis(e): Meißen
Gemeinde(n): Käbschütztal
Landschaftsräume: Mittelsächsisches Lößhügelland
aktuelle Nutzung: Ackerland, Rohstoffabbau
Dimensionierung: 39 ha

allgemeine Bemerkungen:

Rohstoff: Ton

Es handelt sich um ein aktives Abbauvorhaben. Der fakultative Rahmenbetriebsplan (FRBPI) zum Vorhaben Tontagebau Canitz wurde am 01.03.2000 zugelassen. Die regionalplanerische Festlegung geht im südlichen und östlichen Bereich über die Grenzen des Rahmenbetriebsplanes hinaus.

vertiefte Umweltprüfung notwendig: Ja Nein

Im Ergebnis der Umweltprüfung auf der Ebene der Genehmigungsplanung wurde bereits festgestellt, dass durch das Vorhaben unter Beachtung der festgesetzten Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht werden.

Die südliche und östliche Erweiterungsfläche zum FRBPI setzt einen Rahmen für ein UP-pflichtiges Vorhaben.

Vertiefte Prüfung der Umweltauswirkungen

Gesundheit Mensch/Klima/Luft

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungs- und Rekultivierungsmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betroffene Schutzgutkriterien

M3: Immissionen

teilweise (Ostfläche) bzw. geringe (Südfläche) Lage der Festlegung im 500 m - Abstandsbereich zu Sondergebiet Erholung

geringe (Ostfläche) bzw. vollständige (Südfläche) Lage der Festlegung im 350 m - Abstandsbereich zur Wohnbebauung in Wohngebieten, im Dorf-/Mischgebiet bzw. im Außenbereich

Biologische Vielfalt/Arten und Biotope

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Die Kriterien des Schutzgutes sind von der Festlegung nicht betroffen.

Boden

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungs- und Rekultivierungsmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betroffene Schutzgutkriterien

B1: natürliche Bodenfruchtbarkeit

vollständige Lage in Gebiet mit sehr hoher Bodenfruchtbarkeit - der nährstoffreiche Oberboden ist gem. § 202 BauGB an anderer Stelle aufzubringen bzw. ist Mutterboden gem. DIN 19731 i.V.m. § 12 BBodenSchV separat zu lagern

B3: Filter- und Pufferkapazität

vollständige Lage in Gebiet mit hoher Filter- und Pufferkapazität - im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsplanung können Kompensationsmaßnahmen im Umfeld der Festlegung ergriffen werden, die zur Verminderung negativer bodenphysikalischer oder bodenchemischer Einflüsse durch intensive Landwirtschaft führen können

B4: Wasserspeicherkapazität

vollständige Lage in Gebiet mit sehr hoher Wasserspeicherfunktion

Vorbelastungen

ausgeräumte Ackerfläche

Im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens ist die Vorbelastung des Schutzgutes zu berücksichtigen.

Wasser

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutzmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betreffene Schutzgutkriterien

W4: geologisch bedingte Grundwassergefährdung

Gebiet mit geologisch bedingter Grundwassergefährdung

Landschaftsbild/Erholung/kulturelles Erbe

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Die Kriterien des Schutzgutes sind von der Festlegung nicht betroffen.

Ergebnis

Im Ergebnis der vertieften Umweltprüfung der Festlegung wurde auf der Ebene der Regionalplanung auch unter Beachtung der Verträglichkeit mit den Natura 2000 - Gebieten festgestellt, dass bei Umsetzung der Festlegung unter Beachtung der in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungs- und Rekultivierungsmaßnahmen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Empfehlungen an die Regionalplanung vorhanden: Ja Nein

Kumulative Wirkungen mit anderen Festlegungen, Planungen oder Vorbelastungen, die in der Summe zu erheblichen Umweltauswirkungen führen können, sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht zu erwarten.

Es handelt sich um ein wertvolles Rohstoffvorkommen (Ton), das der gebotenen Bedarfsdeckung dient. Die im Umfeld vorhandenen alternativen Rohstofflagerstätten sind aufgrund der verwendeten Ausschlusskriterien für die Ermittlung der Vorranggebiete bereits entfallen.

Unter dem Gesichtspunkt der räumlichen Zuordnung der Festlegung zu einem bestehenden Abbaufeld und der damit möglichen Minderung der Umweltauswirkungen gegenüber einem Neuaufschluss besteht keine vernünftige Alternative.

Zu erwartende Beeinträchtigungen der Umwelt infolge der Umsetzung der Festlegung sind nach Art und Umfang der Beeinträchtigung auf regionalplanerischer Ebene innerhalb der im Umkreis der Festlegung befindlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz, der Vorranggebiete Waldmehrung, in Gebieten mit besonderen Nutzenanforderungen und in Sanierungsbedürftigen Bereichen der Landschaft ausgleichbar.

Monitoring erfolgt durch Fachplanungsträger und Fachbehörden sowie im Rahmen der vorgeschriebenen formalen Beteiligung des Planungsverbandes im Rahmen seiner Stellungnahmetätigkeit auf der Zulassungsebene und wird im digitalen Raumordnungskataster dokumentiert.

Belange des Artenschutzes können abschließend erst auf der Zulassungsebene betrachtet werden.

Umweltprüfbogen RA39 VRG westlich Schletta

Allgemeine Informationen

Nutzungsart der Festlegung: Rohstoffabbau
Kreis(e): Meißen
Gemeinde(n): Käbschütztal
Landschaftsräume: Mittelsächsisches Lößhügelland
aktuelle Nutzung: Ackerland, Feldgehölz
Dimensionierung: 28 ha

allgemeine Bemerkungen:

Rohstoff: Kaolin

Der regionalplanerischen Festlegung liegt der Entwurf des obligatorischen Rahmenbetriebsplan mit eingeschlossener Umweltverträglichkeitsprüfung (Antrag vom 26.02.2014) zugrunde. Mit einem Abbau wurde noch nicht begonnen.

vertiefte Umweltprüfung notwendig: Ja Nein

Im Ergebnis der Umweltprüfung auf der Ebene der Genehmigungsplanung wurde bereits festgestellt, dass durch das Vorhaben unter Beachtung der festgesetzten Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht werden.

Ergebnis

Kumulative Wirkungen mit anderen Festlegungen, Planungen oder Vorbelastungen, die in der Summe zu erheblichen Umweltauswirkungen führen können, sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht zu erwarten.

Empfehlungen an die Regionalplanung vorhanden: Ja Nein

Umweltprüfbogen RA40 VRG Strehla-Forberge

Allgemeine Informationen

Nutzungsart der Festlegung: Rohstoffabbau
Kreis(e): Meißen
Gemeinde(n): Riesa, Strehla
Landschaftsräume: Elbe-Elster Niederung
aktuelle Nutzung: Ackerland
Dimensionierung: 72 ha

allgemeine Bemerkungen:

Rohstoff: Lehm

Die regionalplanerische Festlegung geht nicht über den am 22.12.1999 planfestgestellten obligatorischen Rahmenbetriebsplan für den Lehmtagebau Forberge hinaus. Die bereits ausgetonten Bereiche wurden nicht mehr einbezogen. Gegenwärtig findet kein Abbau statt.

vertiefte Umweltprüfung notwendig: Ja Nein

Im Ergebnis der Umweltprüfung auf der Ebene der Genehmigungsplanung wurde bereits festgestellt, dass durch das Vorhaben unter Beachtung der festgesetzten Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht werden.

Ergebnis

Kumulative Wirkungen mit anderen Festlegungen, Planungen oder Vorbelastungen sind hinsichtlich der Festlegungsart Rohstoffabbau/Rohstoffe sowie mehrerer Festlegungsarten und hinsichtlich des Schutzgutes Wasser ermittelt worden. In der Summe sind aber erhebliche Umweltauswirkungen auch unter Berücksichtigung von Minderungsmaßnahmen auf der Ebene der Regionalplanung und/oder der Zulassungsebene nicht zu erwarten.

Empfehlungen an die Regionalplanung vorhanden: Ja Nein

Umweltprüfbogen RA41 VRG nordwestlich Ockrilla

Allgemeine Informationen

Nutzungsart der Festlegung: Rohstoffabbau
Kreis(e): Meißen
Gemeinde(n): Priestewitz
Landschaftsräume: Großenhainer Pflege
aktuelle Nutzung: Wald, Rohstoffabbau
Dimensionierung: 22 ha

allgemeine Bemerkungen:

Rohstoff: Kaolin

Es handelt sich um ein aktives Abbauvorhaben. Der obligatorische Rahmenbetriebsplan (ORBPI) zum Vorhaben Kaolintagebau Ockrilla III wurde am 20.07.2010 planfestgestellt. Die regionalplanerische Festlegung geht nicht über die Grenzen des Rahmenbetriebsplanes hinaus.

vertiefte Umweltprüfung notwendig: Ja Nein

Im Ergebnis der Umweltprüfung auf der Ebene der Genehmigungsplanung wurde bereits festgestellt, dass durch das Vorhaben unter Beachtung der festgesetzten Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht werden.

Ergebnis

Kumulative Wirkungen mit anderen Festlegungen, Planungen oder Vorbelastungen sind hinsichtlich der Festlegungsart Rohstoffabbau/Rohstoffe und mehrerer Festlegungsarten sowie hinsichtlich der Schutzgüter menschliche Gesundheit und Boden ermittelt worden. In der Summe sind aber erhebliche Umweltauswirkungen auch unter Berücksichtigung von Minderungsmaßnahmen auf der Ebene der Regionalplanung und/oder der Zulassungsebene nicht zu erwarten.

Empfehlungen an die Regionalplanung vorhanden: Ja Nein

Umweltprüfbogen RA42 VRG Freital

Allgemeine Informationen

Nutzungsart der Festlegung: Rohstoffabbau
Kreis(e): Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Gemeinde(n): Freital
Landschaftsräume: Stadtlandschaft Dresden
aktuelle Nutzung: Rohstoffabbau, Ackerfläche, Gartenanlage
Dimensionierung: 20 ha

allgemeine Bemerkungen:

Rohstoff: Lehm

Es handelt sich um ein aktives Abbauvorhaben. Die regionalplanerische Festlegung geht nicht über den am 31.05.2000 planfestgestellten obligatorischen Rahmenbetriebsplan zum Vorhaben Lehmtagebau Freital hinaus.

vertiefte Umweltprüfung notwendig: Ja Nein

Im Ergebnis der Umweltprüfung auf der Ebene der Genehmigungsplanung wurde bereits festgestellt, dass durch das Vorhaben unter Beachtung der festgesetzten Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht werden.

Ergebnis

Kumulative Wirkungen mit anderen Festlegungen, Planungen oder Vorbelastungen, die in der Summe zu erheblichen Umweltauswirkungen führen können, sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht zu erwarten.

Empfehlungen an die Regionalplanung vorhanden: Ja Nein

Umweltprüfbogen RA43 VRG nördlich Leutewitz

Allgemeine Informationen

Nutzungsart der Festlegung: Rohstoffabbau
Kreis(e): Meißen
Gemeinde(n): Käbschütztal
Landschaftsräume: Mittelsächsisches Lößhügelland
aktuelle Nutzung: Rohstoffabbau, Ackerland, Wald
Dimensionierung: 30 ha

allgemeine Bemerkungen:

Rohstoff: Andesit

Es handelt sich um ein aktives Abbauvorhaben. Die regionalplanerische Festlegung geht nicht über den am 08.04.1999 planfestgestellten obligatorischen Rahmenbetriebsplan, Änderung zuletzt zugelassen mit Bescheid vom 27.03.2007, für den Steinbruch Leutewitz hinaus.

vertiefte Umweltprüfung notwendig: Ja Nein

Im Ergebnis der Umweltprüfung auf der Ebene der Genehmigungsplanung wurde bereits festgestellt, dass durch das Vorhaben unter Beachtung der festgesetzten Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht werden.

Ergebnis

Kumulative Wirkungen mit anderen Festlegungen, Planungen oder Vorbelastungen, die in der Summe zu erheblichen Umweltauswirkungen führen können, sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht zu erwarten.

Empfehlungen an die Regionalplanung vorhanden: Ja Nein

Umweltprüfbogen RA45 VRG Meißen/Steinweg

Allgemeine Informationen

Nutzungsart der Festlegung: Rohstoffabbau

Kreis(e): Meißen

Gemeinde(n): Meißen

Landschaftsräume: Elbe-Durchbruchstal um Meißen, Dresdner Elbtalweitung und Randlagen

aktuelle Nutzung: Rohstoffabbau

Dimensionierung: 8 ha

allgemeine Bemerkungen:

Rohstoff: Granit

Es handelt sich um ein aktives Abbauvorhaben. Die regionalplanerische Festlegung geht nicht über den am 09.12.1996 zugelassenen fakultativen Rahmenbetriebsplan für das Vorhaben Steinbruch Meißen Roter Granit hinaus.

vertiefte Umweltprüfung notwendig: Ja Nein

Im Ergebnis der Umweltprüfung auf der Ebene der Genehmigungsplanung wurde bereits festgestellt, dass durch das Vorhaben unter Beachtung der festgesetzten Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht werden.

Ergebnis

Kumulative Wirkungen mit anderen Festlegungen, Planungen oder Vorbelastungen, die in der Summe zu erheblichen Umweltauswirkungen führen können, sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht zu erwarten.

Empfehlungen an die Regionalplanung vorhanden: Ja Nein

Umweltprüfbogen RA46 VRG Meißen-Dobritz

Allgemeine Informationen

Nutzungsart der Festlegung: Rohstoffabbau

Kreis(e): Meißen

Gemeinde(n): Meißen

Landschaftsräume: Mittelsächsisches Lößhügelland, Elbe-Durchbruchstal um Meißen, Dresdner Elbtalweitung und Randlagen

aktuelle Nutzung: Rohstoffabbau, Wald

Dimensionierung: 5 ha

allgemeine Bemerkungen:

Rohstoff: Rhyolith (Quarzporphyr)

Es handelt sich um ein aktives Abbauvorhaben. Die regionalplanerische Festlegung geht nicht über den am 31.05.1999 zugelassenen fakultativen Rahmenbetriebsplan, Änderung zuletzt zugelassen mit Bescheid vom 20.11.20011, für den Steinbruch Meißen-Dobritz hinaus.

vertiefte Umweltprüfung notwendig: Ja Nein

Im Ergebnis der Umweltprüfung auf der Ebene der Genehmigungsplanung wurde bereits festgestellt, dass durch das Vorhaben unter Beachtung der festgesetzten Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht werden.

Ergebnis

Kumulative Wirkungen mit anderen Festlegungen, Planungen oder Vorbelastungen, die in der Summe zu erheblichen Umweltauswirkungen führen können, sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht zu erwarten.

Empfehlungen an die Regionalplanung vorhanden: Ja Nein

Umweltprüfbogen RA47 VRG südwestlich Kleinschönberg

Allgemeine Informationen

Nutzungsart der Festlegung: Rohstoffabbau

Kreis(e): Meißen

Gemeinde(n): Klipphausen

Landschaftsräume: Elbe-Durchbruchstal um Meißen, Dresdner Elbtalweitung und Randlagen

aktuelle Nutzung: Rohstoffabbau

Dimensionierung: 24 ha

allgemeine Bemerkungen:

Rohstoff: Monzonit

Es handelt sich um ein aktives Abbauvorhaben. Die regionalplanerische Festlegung geht nicht über den am 24.05.1996 planfestgestellten obligatorischen Rahmenbetriebsplan, Änderung zuletzt zugelassen mit Bescheid vom 01.09.2004, für den Steinbruch Kleinschönberg/Wustliche hinaus.

vertiefte Umweltprüfung notwendig: Ja Nein

Im Ergebnis der Umweltprüfung auf der Ebene der Genehmigungsplanung wurde bereits festgestellt, dass durch das Vorhaben unter Beachtung der festgesetzten Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht werden.

Ergebnis

Kumulative Wirkungen mit anderen Festlegungen, Planungen oder Vorbelastungen, die in der Summe zu erheblichen Umweltauswirkungen führen können, sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht zu erwarten.

Empfehlungen an die Regionalplanung vorhanden: Ja Nein

Umweltprüfbogen RA48 VRG östlich Brößnitz

Allgemeine Informationen

Nutzungsart der Festlegung: Rohstoffabbau
Kreis(e): Meißen
Gemeinde(n): Lampertswalde
Landschaftsräume: Großenhainer Pflege
aktuelle Nutzung: Rohstoffabbau, Ackerfläche
Dimensionierung: 35 ha

allgemeine Bemerkungen:

Rohstoff: Grauwacke

Es handelt sich um ein aktives Abbauvorhaben. Die regionalplanerische Festlegung beruht auf dem am 13.2.97 planfestgestellten obligatorischen Rahmenbetriebsplan (letzte genehmigte Änderung vom 03.12.04) zum Vorhaben Steinbruch Brößnitz und beinhaltet lediglich im Nordosten eine geringfügige Erweiterung um rd. 1,5 ha, wobei die Grenzen des Bergwerksfeldes nicht überschritten werden.

vertiefte Umweltprüfung notwendig: Ja Nein

Im Ergebnis der Umweltprüfung auf der Ebene der Genehmigungsplanung wurde bereits festgestellt, dass durch das Vorhaben unter Beachtung der festgesetzten Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht werden.

Die nordöstliche Erweiterungsfläche setzt einen Rahmen für ein UP-pflichtiges Vorhaben.

Vertiefte Prüfung der Umweltauswirkungen

Gesundheit Mensch/Klima/Luft

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Die Kriterien des Schutzgutes sind von der Festlegung nicht betroffen.

Biologische Vielfalt/Arten und Biotope

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungs- und Rekultivierungsmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betroffene Schutzgutkriterien

V3: avifaunistisch bedeutsamer Bereich
vollständige Lage im Vogelzugrastgebiet

Boden

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungs- und Rekultivierungsmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betroffene Schutzgutkriterien

B2: Biotopentwicklungspotential
vollständige Lage in Gebiet mit hohem Biotopentwicklungspotenzial

Vorbelastungen

ausgeräumte Ackerfläche

Im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens ist die Vorbelastung des Schutzgutes zu berücksichtigen.

Wasser

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Die Kriterien des Schutzgutes sind von der Festlegung nicht betroffen.

Landschaftsbild/Erholung/kulturelles Erbe

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Die Kriterien des Schutzgutes sind von der Festlegung nicht betroffen.

Ergebnis

Im Ergebnis der vertieften Umweltprüfung der Festlegung wurde auf der Ebene der Regionalplanung auch unter Beachtung der Verträglichkeit mit den Natura 2000 - Gebieten festgestellt, dass bei Umsetzung der Festlegung unter Beachtung der in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungs- und Rekultivierungsmaßnahmen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Empfehlungen an die Regionalplanung vorhanden: Ja Nein

Kumulative Wirkungen mit anderen Festlegungen, Planungen oder Vorbelastungen, die in der Summe zu erheblichen Umweltauswirkungen führen können, sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht zu erwarten.

Es handelt sich um ein wertvolles Rohstoffvorkommen (Grauwacke mit Veredelungspotenzial, z. B. für die Herstellung von Mineralstoffen im Straßenbau sowie zur Verwendung als Betonzuschlagsstoff geeignet), das der gebotenen Bedarfsdeckung dient. Die im Umfeld vorhandenen alternativen Rohstofflagerstätten sind aufgrund der verwendeten Ausschlusskriterien für die Ermittlung der Vorranggebiete bereits entfallen.

Unter dem Gesichtspunkt der räumlichen Zuordnung der Festlegung zu einem bestehenden Abbaufeld und der damit möglichen Minderung der Umweltauswirkungen gegenüber einem Neuaufschluss besteht keine vernünftige Alternative.

Zu erwartende Beeinträchtigungen der Umwelt infolge der Umsetzung der Festlegung sind nach Art und Umfang der Beeinträchtigung auf regionalplanerischer Ebene innerhalb der im Umkreis der Festlegung befindlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz, der Vorranggebiete Waldmehrung, in Gebieten mit besonderen Nutzenanforderungen und in Sanierungsbedürftigen Bereichen der Landschaft ausgleichbar.

Monitoring erfolgt durch Fachplanungsträger und Fachbehörden sowie im Rahmen der vorgeschriebenen formalen Beteiligung des Planungsverbandes im Rahmen seiner Stellungnahmetätigkeit auf der Zulassungsebene und wird im digitalen Raumordnungskataster dokumentiert.

Belange des Artenschutzes können abschließend erst auf der Zulassungsebene betrachtet werden.

Umweltprüfbogen RA49 VRG südlich Bieberach/ Wetterberg

Allgemeine Informationen

Nutzungsart der Festlegung: Rohstoffabbau
Kreis(e): Meißen
Gemeinde(n): Ebersbach
Landschaftsräume: Großenhainer Pflege
aktuelle Nutzung: Rohstoffabbau
Dimensionierung: 23 ha

allgemeine Bemerkungen:

Rohstoff: Grauwacke

Es handelt sich um ein aktives Abbauvorhaben. Die regionalplanerische Festlegung geht nicht über den am 22.03.2005 planfestgestellten obligatorischen Rahmenbetriebsplan, Änderung zugelassen mit Bescheid vom 11.04.2007, bzw. den zuletzt am 09.02.2017 zugelassenen Hauptbetriebsplan zum Vorhaben Festgesteinstagebau Wetterberg hinaus.

vertiefte Umweltprüfung notwendig: Ja Nein

Im Ergebnis der Umweltprüfung auf der Ebene der Genehmigungsplanung wurde bereits festgestellt, dass durch das Vorhaben unter Beachtung der festgesetzten Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht werden.

Ergebnis

Kumulative Wirkungen mit anderen Festlegungen, Planungen oder Vorbelastungen, die in der Summe zu erheblichen Umweltauswirkungen führen können, sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht zu erwarten.

Empfehlungen an die Regionalplanung vorhanden: Ja Nein

Umweltprüfbogen RA50 VRG östlich Sacka

Allgemeine Informationen

Nutzungsart der Festlegung: Rohstoffabbau
Kreis(e): Meißen
Gemeinde(n): Thendorf
Landschaftsräume: Großenhainer Pflege
aktuelle Nutzung: Wald
Dimensionierung: 4 ha

allgemeine Bemerkungen:

Rohstoff: Grauwacke

Die regionalplanerische Festlegung geht nicht über den am 25.06.2001 zugelassenen fakultativen Rahmenbetriebsplan zum Vorhaben Steinbruch Kreuzberg hinaus. Das Vorhaben geht über die Planungsregion hinaus und reicht bis in die benachbarte Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien hinein. Mit einem Ausschluss wurde noch nicht begonnen.

vertiefte Umweltprüfung notwendig: Ja Nein

Im Ergebnis der Umweltprüfung auf der Ebene der Genehmigungsplanung wurde bereits festgestellt, dass durch das Vorhaben unter Beachtung der festgesetzten Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht werden.

Ergebnis

Kumulative Wirkungen mit anderen Festlegungen, Planungen oder Vorbelastungen, die in der Summe zu erheblichen Umweltauswirkungen führen können, sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht zu erwarten.

Empfehlungen an die Regionalplanung vorhanden: Ja Nein

Umweltprüfbogen RA51 VRG südöstlich Rödern

Allgemeine Informationen

Nutzungsart der Festlegung: Rohstoffabbau

Kreis(e): Meißen

Gemeinde(n): Ebersbach

Landschaftsräume: Königsbrück-Ruhlander Heiden, Großenhainer Pflege

aktuelle Nutzung: Wald, Ackerland

Dimensionierung: 9 ha

allgemeine Bemerkungen:

Rohstoff: Grauwacke

Die regionalplanerische Festlegung geht nicht über den am 03.04.1996 zugelassenen fakultativen Rahmenbetriebsplan (FRBPI) zum Vorhaben Steinbruch Rödern hinaus. Mit einem Ausschluss wurde noch nicht begonnen. Der bis zum 31.12.2015 befristete FRBPI wurde zwischenzeitlich nicht verlängert. Mit der regionalplanerischen Festlegung soll die Lagerstätte raumordnerisch gesichert werden.

vertiefte Umweltprüfung notwendig: Ja Nein

Im Ergebnis der Umweltprüfung auf der Ebene der Genehmigungsplanung wurde bereits festgestellt, dass durch das Vorhaben unter Beachtung der festgesetzten Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht werden.

Ergebnis

Kumulative Wirkungen mit anderen Festlegungen, Planungen oder Vorbelastungen, die in der Summe zu erheblichen Umweltauswirkungen führen können, sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht zu erwarten.

Empfehlungen an die Regionalplanung vorhanden: Ja Nein

Umweltprüfbogen RA52 VRG östlich Oberottendorf

Allgemeine Informationen

Nutzungsart der Festlegung: Rohstoffabbau
Kreis(e): Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Gemeinde(n): Neustadt in Sachsen
Landschaftsräume: Oberlausitzer Bergland
aktuelle Nutzung: Rohstoffabbau
Dimensionierung: 52 ha

allgemeine Bemerkungen:

Rohstoff: Granodiorit/Mikrogabbro

Es handelt sich um ein aktives Abbauvorhaben. Die regionalplanerische Ausweisung geht nicht über den am 15.08.2000 planfestgestellten obligatorischen Rahmenbetriebsplan zum Steinbruch Oberottendorf (zuletzt geändert am 12.11.2015) hinaus.

vertiefte Umweltprüfung notwendig: Ja Nein

Im Ergebnis der Umweltprüfung auf der Ebene der Genehmigungsplanung wurde bereits festgestellt, dass durch das Vorhaben unter Beachtung der festgesetzten Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht werden.

Ergebnis

Kumulative Wirkungen mit anderen Festlegungen, Planungen oder Vorbelastungen sind hinsichtlich mehrerer Festlegungsarten sowie hinsichtlich des Schutzgutes menschliche Gesundheit ermittelt worden. In der Summe sind aber erhebliche Umweltauswirkungen auch unter Berücksichtigung von Minderungsmaßnahmen auf der Ebene der Regionalplanung und/oder der Zulassungsebene nicht zu erwarten.

Empfehlungen an die Regionalplanung vorhanden: Ja Nein

Umweltprüfbogen RA53 VRG östlich Berthelsdorf/Hohwald-Valtengrund

Allgemeine Informationen

Nutzungsart der Festlegung: Rohstoffabbau
Kreis(e): Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Gemeinde(n): Neustadt in Sachsen
Landschaftsräume: Oberlausitzer Bergland
aktuelle Nutzung: Rohstoffabbau, Wald
Dimensionierung: 18 ha

allgemeine Bemerkungen:

Rohstoff: Granodiorit/Mikrogabbro

Es handelt sich um ein aktives Abbauvorhaben. Die regionalplanerische Festlegung geht nicht über den am 27.10.2000 zugelassenen fakultativen Rahmenbetriebsplan für den Steinbruch Valtengrund hinaus.

vertiefte Umweltprüfung notwendig: Ja Nein

Im Ergebnis der Umweltprüfung auf der Ebene der Genehmigungsplanung wurde bereits festgestellt, dass durch das Vorhaben unter Beachtung der festgesetzten Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht werden.

Ergebnis

Kumulative Wirkungen mit anderen Festlegungen, Planungen oder Vorbelastungen sind hinsichtlich des Schutzgutes biologische Vielfalt ermittelt worden. In der Summe sind aber erhebliche Umweltauswirkungen auch unter Berücksichtigung von Minderungsmaßnahmen auf der Ebene der Regionalplanung und/oder der Zulassungsebene nicht zu erwarten.

Empfehlungen an die Regionalplanung vorhanden: Ja Nein

Umweltprüfbogen RA54 VRG östlich Berthelsdorf/Hohwald-Grenzland

Allgemeine Informationen

Nutzungsart der Festlegung: Rohstoffabbau
Kreis(e): Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Gemeinde(n): Neustadt in Sachsen
Landschaftsräume: Oberlausitzer Bergland
aktuelle Nutzung: Rohstoffabbau
Dimensionierung: 18 ha

allgemeine Bemerkungen:

Rohstoff: Granodiorit/Mikrogabbro

Es handelt sich um ein aktives Abbauvorhaben auf Grundlage genehmigter Hauptbetriebspläne. Die regionalplanerische Festlegung geht nicht über den im Entwurf vom 03.05.2004 vorliegenden fakultativen Rahmenbetriebsplan für den Steinbruch Grenzland hinaus.

vertiefte Umweltprüfung notwendig: Ja Nein

Im Ergebnis der Umweltprüfung auf der Ebene der Genehmigungsplanung wurde bereits festgestellt, dass durch das Vorhaben unter Beachtung der festgesetzten Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht werden.

Ergebnis

Kumulative Wirkungen mit anderen Festlegungen, Planungen oder Vorbelastungen sind hinsichtlich des Schutzgutes biologische Vielfalt ermittelt worden. In der Summe sind aber erhebliche Umweltauswirkungen auch unter Berücksichtigung von Minderungsmaßnahmen auf der Ebene der Regionalplanung und/oder der Zulassungsebene nicht zu erwarten.

Empfehlungen an die Regionalplanung vorhanden: Ja Nein

Umweltprüfbogen RA55 VRG Lohmen

Allgemeine Informationen

Nutzungsart der Festlegung: Rohstoffabbau
Kreis(e): Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Gemeinde(n): Lohmen
Landschaftsräume: Sächsische Schweiz
aktuelle Nutzung: Rohstoffabbau, Ackerland
Dimensionierung: 7 ha

allgemeine Bemerkungen:

Rohstoff: Sandstein

Es handelt sich um ein aktives Abbauvorhaben. Die regionalplanerische Festlegung geht nicht über den am 25.03.2004 zugelassenen fakultativen Rahmenbetriebsplan für den Sandsteintagebau Lohmen/Mühlleite hinaus, der am 06.12.2017 verlängert wurde.

vertiefte Umweltprüfung notwendig: Ja Nein

Im Ergebnis der Umweltprüfung auf der Ebene der Genehmigungsplanung wurde bereits festgestellt, dass durch das Vorhaben unter Beachtung der festgesetzten Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht werden.

Ergebnis

Kumulative Wirkungen mit anderen Festlegungen, Planungen oder Vorbelastungen, die in der Summe zu erheblichen Umweltauswirkungen führen können, sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht zu erwarten.

Empfehlungen an die Regionalplanung vorhanden: Ja Nein

Umweltprüfbogen RA56 VRG südlich Doberzeit

Allgemeine Informationen

Nutzungsart der Festlegung: Rohstoffabbau
Kreis(e): Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Gemeinde(n): Lohmen
Landschaftsräume: Sächsische Schweiz
aktuelle Nutzung: Rohstoffabbau, Ackerfläche, Wald
Dimensionierung: 3 ha

allgemeine Bemerkungen:

Rohstoff: Sandstein

Es handelt sich um ein aktives Abbauvorhaben. Die regionalplanerische Festlegung beruht auf dem am 20.04.2016 zugelassenen fakultativen Rahmenbetriebsplan (FRBPI) für den Sandsteinbruch "Alte Poste". Der westliche Bereich der Festlegung stellt eine ca. 0,6 ha große Erweiterungsfläche ggü. dem Rahmenbetriebsplan dar, wobei die Grenzen des Bergwerksfeldes nicht überschritten werden.

vertiefte Umweltprüfung notwendig: Ja Nein

Im Ergebnis der Umweltprüfung auf der Ebene der Genehmigungsplanung wurde bereits festgestellt, dass durch das Vorhaben unter Beachtung der festgesetzten Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht werden.

Die westliche Erweiterungsfläche zum FRBPI setzt einen Rahmen für ein UP-pflichtiges Vorhaben.

Vertiefte Prüfung der Umweltauswirkungen

Gesundheit Mensch/Klima/Luft

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungs- und Rekultivierungsmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betroffene Schutzgutkriterien

M3: Immissionen

geringe Lage der Festlegung im 500 m - Abstandsbereich zu Sondergebiet Erholung

geringe Lage der Festlegung im 350 m - Abstandsbereich zur Wohnbebauung in Wohngebieten, im Dorf-/Mischgebiet bzw. im Außenbereich

Biologische Vielfalt/Arten und Biotope

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungs- und Rekultivierungsmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden. Bezüglich der Natura 2000-Gebiete erfolgte eine gesonderte Erheblichkeitsprüfung.

betroffene Schutzgutkriterien

V2: unzerschnittener störungsarmer Raum

vollständige Lage im USR mit Anteil am Nationalpark

V3: avifaunistisch bedeutsamer Bereich

vollständige Lage im Vogelzugrastgebiet

V6: FFH-Gebiete

FFH-189: Von der Festlegung ist entsprechend dem Managementplan das in unmittelbarer Nähe des aktiven Steinbruches befindliche Winterquartier der Mopsfledermaus (FFH-Teilfläche 20) möglicherweise betroffen. Entsprechend der Nebenbestimmungen zum Rahmenbetriebsplan ist die Gewinnungstätigkeit auf den Zeitraum 01.04. bis 30.09. beschränkt. Wie in der Begründung zu dieser Nebenbestimmung näher ausgeführt, kann unter Anwendung dieser Nebenbestimmung auf eine FFH-Verträglichkeitsprüfung verzichtet werden.

V7: SPA-Gebiete

SPA-26: Die regionalplanerische Ausweisung wurde in die Abwägung zur Ausweisung der SPA-Gebiete mit eingestellt (Schreiben des SMUL v. 04.12.2006), wobei in der Gebietskulisse keine Änderungen vorgenommen wurden. Für die Bereiche der regionalplanerischen Ausweisung, denen bereits bestandskräftig genehmigte Vorhaben vor dem 31.01.2006 zugrunde liegen, gilt weitestgehend der Bestandsschutz. Eine SPA-Verträglichkeitsprüfung ist für diese Bereiche daher nicht erforderlich. Im Übrigen wurde festgestellt, dass sich die regionalplanerische außerhalb des SPA-Gebietsvorschlages befindet, so dass von dem Gesteinsabbau i.d.R. keine erheblichen Beeinträchtigungen der maßgeblichen Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes zu

erwarten sind.

Boden

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungs- und Rekultivierungsmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betreffene Schutzgutkriterien

B1: natürliche Bodenfruchtbarkeit

teilweise Lage in Gebiet mit sehr hoher Bodenfruchtbarkeit - der nährstoffreiche Oberboden ist gem. § 202 BauGB an anderer Stelle aufzubringen bzw. ist Mutterboden gem. DIN 19731 i.V.m. § 12 BBodenSchV separat zu lagern

B3: Filter- und Pufferkapazität

teilweise Lage in Gebiet mit hoher Filter- und Pufferkapazität - im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsplanung können Kompensationsmaßnahmen im Umfeld der Festlegung ergriffen werden, die zur Verminderung negativer bodenphysikalischer oder bodenchemischer Einflüsse durch intensive Landwirtschaft führen können

B4: Wasserspeicherkapazität

teilweise Lage in Gebiet mit sehr hoher Wasserspeicherfunktion

Vorbelastungen

ausgeräumte Ackerfläche

Im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens ist die Vorbelastung des Schutzgutes zu berücksichtigen.

Wasser

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungs- und Rekultivierungsmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betreffene Schutzgutkriterien

W2: sehr hohe Grundwasserneubildung

vollständig im Bereich mit Grundwasserzufluss ab 175 mm/a

Landschaftsbild/Erholung/kulturelles Erbe

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Die Kriterien des Schutzgutes sind von der Festlegung nicht betroffen.

Ergebnis

Im Ergebnis der vertieften Umweltprüfung der Festlegung wurde auf der Ebene der Regionalplanung auch unter Beachtung der Verträglichkeit mit den Natura 2000 - Gebieten festgestellt, dass bei Umsetzung der Festlegung unter Beachtung der in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungs- und Rekultivierungsmaßnahmen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Empfehlungen an die Regionalplanung vorhanden: Ja Nein

Kumulative Wirkungen mit anderen Festlegungen, Planungen oder Vorbelastungen, die in der Summe zu erheblichen Umweltauswirkungen führen können, sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht zu erwarten.

Es handelt sich um ein wertvolles Rohstoffvorkommen (Sandstein zur Verwendung als Naturwerkstein), das der gebotenen Bedarfsdeckung dient. Die im Umfeld vorhandenen alternativen Rohstofflagerstätten sind aufgrund der verwendeten Ausschlusskriterien für die Ermittlung der Vorranggebiete bereits entfallen.

Unter dem Gesichtspunkt der räumlichen Zuordnung der Festlegung zu einem bestehenden Abbaufeld und der damit möglichen Minderung der Umweltauswirkungen gegenüber einem Neuaufschluss besteht keine vernünftige Alternative.

Zu erwartende Beeinträchtigungen der Umwelt infolge der Umsetzung der Festlegung sind nach Art und Umfang der Beeinträchtigung auf regionalplanerischer Ebene innerhalb der im Umkreis der Festlegung befindlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz, der Vorranggebiete Waldmehrung, in Gebieten mit besonderen Nutzenanforderungen und in Sanierungsbedürftigen Bereichen der Landschaft ausgleichbar.

Monitoring erfolgt durch Fachplanungsträger und Fachbehörden sowie im Rahmen der vorgeschriebenen formalen Beteiligung des Planungsverbandes im Rahmen seiner Stellungnahmetätigkeit auf der Zulassungsebene und wird im digitalen Raumordnungskataster dokumentiert.

Belange des Artenschutzes können abschließend erst auf der Zulassungsebene betrachtet werden.

Umweltprüfbogen RA57 VRG nordwestlich Dorf Wehlen

Allgemeine Informationen

Nutzungsart der Festlegung: Rohstoffabbau
Kreis(e): Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Gemeinde(n): Stadt Wehlen
Landschaftsräume: Sächsische Schweiz
aktuelle Nutzung: Rohstoffabbau, Wald, Ackerland
Dimensionierung: 6 ha

allgemeine Bemerkungen:

Rohstoff: Sandstein

Es handelt sich um ein aktives Abbauvorhaben. Die regionalplanerische Festlegung beruht auf dem zugelassenen Hauptbetriebsplan zum Vorhaben Sandsteintagebau Kamerun (zuletzt zugelassen am 01.10.2014). Der nördliche Bereich der Festlegung stellt eine ca. 0,3 ha große Erweiterungsfläche ggü. dem Hauptbetriebsplan dar, wobei die Grenzen des Bergwerksfeldes nicht überschritten werden.

vertiefte Umweltprüfung notwendig: Ja Nein

Im Ergebnis der Umweltprüfung auf der Ebene der Genehmigungsplanung wurde bereits festgestellt, dass durch das Vorhaben unter Beachtung der festgesetzten Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht werden.

Die nördliche Erweiterungsfläche setzt einen Rahmen für ein UP-pflichtiges Vorhaben.

Vertiefte Prüfung der Umweltauswirkungen

Gesundheit Mensch/Klima/Luft

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Die Kriterien des Schutzgutes sind von der Festlegung nicht betroffen.

Biologische Vielfalt/Arten und Biotope

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungs- und Rekultivierungsmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden. Bezüglich der Natura 2000-Gebiete erfolgte eine gesonderte Erheblichkeitsprüfung.

betreffene Schutzgutkriterien

V1: sehr hoher/hocher Biotoptypwert

vollständige Lage im Gebiet mit hoher Wertigkeit

V2: unzerschnittener störungsarmer Raum

vollständige Lage im USR mit Anteil am Nationalpark

V3: avifaunistisch bedeutsamer Bereich

teilweise im Vogelzugrastgebiet

V4: Habitatverbund

vollständige Lage im Habitatlebensraum Wald, Fortbewegung an den Boden gebunden (Zielarten: Feuersalamander, Großes Mausohr)

V7: SPA-Gebiete

SPA-26: Die Abbautätigkeit geht bis in die 30iger Jahre des 20. Jahrhunderts zurück. Auf Grund der bereits sehr langen Nutzungsdauer am Standort sowie der Tatsache, dass ein Großteil bereits verritzt ist und daher die in den Erhaltungszielen genannten Lebensräume (Wald und Offenland) nur gering betroffen sind, werden erhebliche Beeinträchtigungen nicht erwartet. Für die in den Erhaltungszielen benannten waldbewohnenden Vogelarten, deren Jagdhabitats sich auch auf Offenlandbereiche erstrecken, sind in der Umgebung genügend ähnlich strukturierte Ausweichflächen vorhanden. Die regionalplanerische Ausweisung wurde in die Abwägung zur Ausweisung der SPA-Gebiete mit eingestellt (Schreiben des SMUL v. 04.12.2006), wobei in der Gebietskulisse keine Änderungen vorgenommen wurden. Für die Bereiche der regionalplanerischen Ausweisung, denen bereits bestandskräftig genehmigte Vorhaben vor dem 31.01.2006 zugrunde liegen, gilt weitestgehend der Bestandsschutz. Eine SPA-Verträglichkeitsprüfung ist für diese Bereiche daher nicht erforderlich. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens zur Verlängerung und 1. Änderung des Hauptbetriebsplanes (Stand 13.11.2018) wurde eine Vorprüfung für das SPA-Gebiet vorgenommen, die zu dem Ergebnis kommt, dass nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile des SPA-Gebietes zu rechnen ist. Weiterführende Untersuchungen zur SPA-Verträglichkeitsprüfung sind nicht erforderlich. Die Betroffenheiten bei der Inanspruchnahme neuer Abbauflächen sind in den jeweiligen bergrechtlichen Zulassungsverfahren zu prüfen.

Boden

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungs- und Rekultivierungsmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betroffene Schutzgutkriterien

B1: natürliche Bodenfruchtbarkeit

geringfügige Lage in Gebiet mit hoher Bodenfruchtbarkeit - der nährstoffreiche Oberboden ist gem. § 202 BauGB an anderer Stelle aufzubringen bzw. ist Mutterboden gem. DIN 19731 i.V.m. § 12 BBodenSchV separat zu lagern

B2: Biotopentwicklungspotential

teilweise Lage in Gebiet mit hohem Biotopentwicklungspotenzial

B4: Wasserspeicherkapazität

geringfügige Lage in Gebiet mit hoher Wasserspeicherfunktion

Wasser

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungs- und Rekultivierungsmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betroffene Schutzgutkriterien

W2: sehr hohe Grundwasserneubildung

vollständig im Bereich mit Grundwasserzufluss ab 175 mm/a

W4: geologisch bedingte Grundwassergefährdung

Gebiet mit geologisch bedingter Grundwassergefährdung

Landschaftsbild/Erholung/kulturelles Erbe

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Die Kriterien des Schutzgutes sind von der Festlegung nicht betroffen.

Ergebnis

Im Ergebnis der vertieften Umweltprüfung der Festlegung wurde auf der Ebene der Regionalplanung auch unter Beachtung der Verträglichkeit mit den Natura 2000 - Gebieten festgestellt, dass bei Umsetzung der Festlegung unter Beachtung der in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungs- und Rekultivierungsmaßnahmen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Empfehlungen an die Regionalplanung vorhanden: Ja Nein

Kumulative Wirkungen mit anderen Festlegungen, Planungen oder Vorbelastungen, die in der Summe zu erheblichen Umweltauswirkungen führen können, sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht zu erwarten.

Es handelt sich um ein wertvolles Rohstoffvorkommen (Sandstein zur Verwendung als Naturwerkstein), das der gebotenen Bedarfsdeckung dient. Die im Umfeld vorhandenen alternativen Rohstofflagerstätten sind aufgrund der verwendeten Ausschlusskriterien für die Ermittlung der Vorranggebiete bereits entfallen.

Unter dem Gesichtspunkt der räumlichen Zuordnung der Festlegung zu einem bestehenden Abbaufeld und der damit möglichen Minderung der Umweltauswirkungen gegenüber einem Neuaufschluss besteht keine vernünftige Alternative.

Zu erwartende Beeinträchtigungen der Umwelt infolge der Umsetzung der Festlegung sind nach Art und Umfang der Beeinträchtigung auf regionalplanerischer Ebene innerhalb der im Umkreis der Festlegung befindlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz, der Vorranggebiete Waldmehrung, in Gebieten mit besonderen Nutzenanforderungen und in Sanierungsbedürftigen Bereichen der Landschaft ausgleichbar.

Monitoring erfolgt durch Fachplanungsträger und Fachbehörden sowie im Rahmen der vorgeschriebenen formalen Beteiligung des Planungsverbandes im Rahmen seiner Stellungnahmetätigkeit auf der Zulassungsebene und wird im digitalen Raumordnungskataster dokumentiert.

Belange des Artenschutzes können abschließend erst auf der Zulassungsebene betrachtet werden.

Umweltprüfbogen RA58 VRG südlich Dorf Wehlen

Allgemeine Informationen

Nutzungsart der Festlegung: Rohstoffabbau
Kreis(e): Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Gemeinde(n): Stadt Wehlen
Landschaftsräume: Sächsische Schweiz
aktuelle Nutzung: Rohstoffabbau, Wald, Grünland
Dimensionierung: 9 ha

allgemeine Bemerkungen:

Rohstoff: Sandstein

Es handelt sich um ein aktives Abbauvorhaben. Die regionalplanerische Festlegung beruht auf dem genehmigten Hauptbetriebsplan (zuletzt zugelassen am 31.05.2012) für den Sandsteintagebau Wehlen. Der westliche Bereich der Festlegung stellt eine ca. 3,7 ha große Erweiterungsfläche ggü. dem Hauptbetriebsplan dar, wobei die Grenzen der Bergwerksfelder nicht überschritten werden.

vertiefte Umweltprüfung notwendig: Ja Nein

Im Ergebnis der Umweltprüfung auf der Ebene der Genehmigungsplanung wurde bereits festgestellt, dass durch das Vorhaben unter Beachtung der festgesetzten Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht werden.

Die westliche Erweiterungsfläche setzt einen Rahmen für ein UP-pflichtiges Vorhaben.

Vertiefte Prüfung der Umweltauswirkungen

Gesundheit Mensch/Klima/Luft

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungs- und Rekultivierungsmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betroffene Schutzgutkriterien

M3: Immissionen

vollständige Lage der Festlegung im 350 m - Abstandsbereich zur Wohnbebauung in Wohngebieten, im Dorf-/Mischgebiet bzw. im Außenbereich

Biologische Vielfalt/Arten und Biotope

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungs- und Rekultivierungsmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden. Bezüglich der Natura 2000-Gebiete erfolgte eine gesonderte Erheblichkeitsprüfung.

betroffene Schutzgutkriterien

V1: sehr hoher/hoher Biotoptypwert

teilweise Lage im Gebiet mit hoher Wertigkeit

V2: unzerschnittener störungsarmer Raum

vollständig im USR mit Anteil am Nationalpark

V3: avifaunistisch bedeutsamer Bereich

teilweise Lage im Vogelzugrastgebiet und Fledermauszugkorridor

V4: Habitatverbund

teilweise im Habitatlebensraum Wald, Fortbewegung an den Boden gebunden (Zielarten: Feuersalamander, Großes Mausohr)

V6: FFH-Gebiete

FFH-034E: Die regionalplanerische Festlegung greift nicht in die zum FFH-Gebiet gehörigen Elbhangbereiche ein, sondern verbleibt auf der Hochfläche. Der zukünftige Abbau wird sich zunehmend vom FFH-Gebiet entfernen. Mit Schreiben des SMUL vom 29.08.2002 wurde mitgeteilt, dass hinsichtlich der FFH-Gebietsausweisung der Sandsteinbruch berücksichtigt wurde. Erhebliche Beeinträchtigungen sind damit weitestgehend ausgeschlossen. Im Bereich der Erweiterungsfläche werden ca. 2 ha Wald / Waldsaum zum Offenland in Anspruch genommen, die als Habitate insbes. für das Große Mausohr und waldbewohnende Fledermausarten geeignet sind. Die Verbindung dieser Habitate bildet gleichzeitig einen Verbindungskorridor, der der Kohärenz der FFH-Gebiete dient. In Anbetracht der Tatsache, dass zwischen Erweiterungsfläche und FFH-Gebiet noch ein ähnliches Gebiet mit ca. 5 ha zur Verfügung steht, kann davon ausgegangen werden, dass die Kohärenz nicht erheblich beeinträchtigt wird. Das FFH-Gebiet ist wesentlicher Bestandteil des in der

Karte "Raumnutzung" ausgewiesenen Vorranggebietes Arten- und Biotopschutz. Da mit Zielsatz 4.1.1 bereits ein Umgebungsschutz regionalplanerisch festgeschrieben ist, kann auf weiterführende fachlich konkretisierte Plansätze zur Gewährleistung einer FFH-verträglichen Projektgestaltung weitestgehend verzichtet werden. Mögliche Betroffenheiten sind im Zuge des Genehmigungsverfahrens zu prüfen.

V7: SPA-Gebiete

SPA-26: Das Natura 2000-Gebiet ist von den Festlegungen des Regionalplanentwurfes nicht direkt betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind unter Beachtung der in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen nicht zu erwarten. Im Rahmen der Abwägung zur Ausweisung der SPA-Gebiete (Schreiben des SMUL vom 4.12.2006) wurde festgestellt, dass die jetzigen Abbauflächen außerhalb der Natura 2000 - Kulisse liegen. Für die Bereiche der regionalplanerischen Ausweisung, denen bereits bestandskräftig genehmigte Vorhaben vor dem 31.01.2006 zugrunde liegen, gilt weitestgehend der Bestandsschutz. Eine SPA-Verträglichkeitsprüfung ist für diese Bereiche daher nicht erforderlich. Betroffenheiten im Zuge der Inanspruchnahme neuer Abbauflächen sind in den bergrechtlichen Zulassungsverfahren zu prüfen. Die Erweiterungsfläche nimmt auf der Hochfläche v. a. Offenlandbereiche in Anspruch. Für die in den Erhaltungszielen benannten waldbewohnenden Vogelarten, deren Jagdhabitats sich auch auf Offenlandbereiche erstrecken, sind in der Umgebung genügend ähnlich strukturierte Ausweichflächen vorhanden. Der zukünftige Abbau wird sich zunehmend vom SPA-Gebiet entfernen. Erhebliche Beeinträchtigungen können somit ausgeschlossen werden.

Boden

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungs- und Rekultivierungsmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betroffene Schutzgutkriterien

B1: natürliche Bodenfruchtbarkeit

teilweise Lage in Gebiet mit sehr hoher Bodenfruchtbarkeit - der nährstoffreiche Oberboden ist gem. § 202 BauGB an anderer Stelle aufzubringen bzw. ist Mutterboden gem. DIN 19731 i.V.m. § 12 BBodenSchV separat zu lagern

B2: Biotopentwicklungspotential

teilweise Lage in Gebiet mit hohem Biotopentwicklungspotenzial

B3: Filter- und Pufferkapazität

teilweise Lage in Gebiet mit hoher Filter- und Pufferkapazität - im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsplanung können Kompensationsmaßnahmen im Umfeld der Festlegung ergriffen werden, die zur Verminderung negativer bodenphysikalischer oder bodenchemischer Einflüsse durch intensive Landwirtschaft führen können

B4: Wasserspeicherkapazität

teilweise Lage in Gebiet mit sehr hoher Wasserspeicherfunktion

Wasser

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungs- und Rekultivierungsmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betroffene Schutzgutkriterien

W2: sehr hohe Grundwasserneubildung

vollständig im Bereich mit Grundwasserzufluss ab 175 mm/a

Landschaftsbild/Erholung/kulturelles Erbe

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungs- und Rekultivierungsmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betroffene Schutzgutkriterien

L1: sichtexponierter Elbtalbereich

Sichtexponierter Elbtalbereich - die Festlegung liegt unterhalb der oberen Hangkante; der Abbau des Erweiterungsfeldes beginnt im bestehenden Abbaufeld; daher wird die Sichtachse vom betroffenen, auf der oberen Hangkante befindlichen Sichtpunkt ins Elbtal nicht beeinträchtigt

L4: Kulturdenkmalbereich in sichtexponierter Lage

Sichtbereich Kulturdenkmal (Festung Königstein) in weiträumig sichtexponierter Lage - die Festlegung liegt unterhalb der oberen Hangkante; der Abbau des Erweiterungsfeldes beginnt im bestehenden Abbaufeld; daher wird die Sichtachse vom betroffenen, auf der oberen Hangkante befindlichen Sichtpunkt zur Festung Königstein nicht beeinträchtigt

Ergebnis

Im Ergebnis der vertieften Umweltprüfung der Festlegung wurde auf der Ebene der Regionalplanung auch unter Beachtung der Verträglichkeit mit den Natura 2000 - Gebieten festgestellt, dass bei Umsetzung der Festlegung unter Beachtung der in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungs- und Rekultivierungsmaßnahmen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Empfehlungen an die Regionalplanung vorhanden: Ja Nein

Kumulative Wirkungen mit anderen Festlegungen, Planungen oder Vorbelastungen, die in der Summe zu erheblichen Umweltauswirkungen führen können, sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht zu erwarten.

Es handelt sich um ein wertvolles Rohstoffvorkommen (Sandstein zur Verwendung als Naturwerkstein), das der gebotenen Bedarfsdeckung dient. Die im Umfeld vorhandenen alternativen Rohstofflagerstätten sind aufgrund der verwendeten Ausschlusskriterien für die Ermittlung der Vorranggebiete bereits entfallen.

Unter dem Gesichtspunkt der räumlichen Zuordnung der Festlegung zu einem bestehenden Abbaufeld und der damit möglichen Minderung der Umweltauswirkungen gegenüber einem Neuaufschluss besteht keine vernünftige Alternative.

Zu erwartende Beeinträchtigungen der Umwelt infolge der Umsetzung der Festlegung sind nach Art und Umfang der Beeinträchtigung auf regionalplanerischer Ebene innerhalb der im Umkreis der Festlegung befindlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz, der Vorranggebiete Waldmehrung, in Gebieten mit besonderen Nutzenanforderungen und in Sanierungsbedürftigen Bereichen der Landschaft ausgleichbar.

Monitoring erfolgt durch Fachplanungsträger und Fachbehörden sowie im Rahmen der vorgeschriebenen formalen Beteiligung des Planungsverbandes im Rahmen seiner Stellungnahmetätigkeit auf der Zulassungsebene und wird im digitalen Raumordnungskataster dokumentiert.

Belange des Artenschutzes können abschließend erst auf der Zulassungsebene betrachtet werden.

Umweltprüfbogen RA59 VRG nördlich Großcotta/ Lohmgrund I (2 Teilflächen)

Allgemeine Informationen

Nutzungsart der Festlegung: Rohstoffabbau
Kreis(e): Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Gemeinde(n): Dohma
Landschaftsräume: Sächsische Schweiz
aktuelle Nutzung: Rohstoffabbau, Ackerland
Dimensionierung: 23 ha

allgemeine Bemerkungen:

Rohstoff: Sandstein

Es handelt sich um ein aktives Abbauvorhaben. Die regionalplanerische Festlegung geht nicht über den am 20.12.2012 zugelassenen fakultativen Rahmenbetriebsplan für den Sandsteintagebau Lohmgrund I hinaus.

vertiefte Umweltprüfung notwendig: Ja Nein

Im Ergebnis der Umweltprüfung auf der Ebene der Genehmigungsplanung wurde bereits festgestellt, dass durch das Vorhaben unter Beachtung der festgesetzten Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht werden.

Ergebnis

Kumulative Wirkungen mit anderen Festlegungen, Planungen oder Vorbelastungen sind hinsichtlich der Festlegungsart Rohstoffabbau/Rohstoffe und mehrerer Festlegungsarten sowie hinsichtlich der Schutzgüter menschliche Gesundheit, biologische Vielfalt, Klima und Boden ermittelt worden. In der Summe sind aber erhebliche Umweltauswirkungen auch unter Berücksichtigung von Minderungsmaßnahmen auf der Ebene der Regionalplanung und/oder der Zulassungsebene nicht zu erwarten.

Empfehlungen an die Regionalplanung vorhanden: Ja Nein

Umweltprüfbogen RA60 VRG nördlich Großcotta/ Lohmgrund II

Allgemeine Informationen

Nutzungsart der Festlegung: Rohstoffabbau
Kreis(e): Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Gemeinde(n): Dohma
Landschaftsräume: Sächsische Schweiz
aktuelle Nutzung: Rohstoffabbau, Ackerland, Wald
Dimensionierung: 3 ha

allgemeine Bemerkungen:

Rohstoff: Sandstein

Es handelt sich um ein aktives Abbauvorhaben. Die regionalplanerische Festlegung geht nicht über den am 20.12.2012 zugelassenen fakultativen Rahmenbetriebsplan für den Sandsteintagebau Lohmgrund II hinaus.

vertiefte Umweltprüfung notwendig: Ja Nein

Im Ergebnis der Umweltprüfung auf der Ebene der Genehmigungsplanung wurde bereits festgestellt, dass durch das Vorhaben unter Beachtung der festgesetzten Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht werden.

Ergebnis

Kumulative Wirkungen mit anderen Festlegungen, Planungen oder Vorbelastungen sind hinsichtlich der Festlegungsart Rohstoffabbau/Rohstoffe und mehrerer Festlegungsarten sowie hinsichtlich der Schutzgüter menschliche Gesundheit und biologische Vielfalt ermittelt worden. In der Summe sind aber erhebliche Umweltauswirkungen auch unter Berücksichtigung von Minderungsmaßnahmen auf der Ebene der Regionalplanung und/oder der Zulassungsebene nicht zu erwarten.

Empfehlungen an die Regionalplanung vorhanden: Ja Nein

Umweltprüfbogen RA61 VRG südwestlich Pirna-Neundorf

Allgemeine Informationen

Nutzungsart der Festlegung: Rohstoffabbau
Kreis(e): Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Gemeinde(n): Dohma
Landschaftsräume: Sächsische Schweiz
aktuelle Nutzung: Rohstoffabbau, Ackerland, Wald
Dimensionierung: 6 ha

allgemeine Bemerkungen:

Rohstoff: Sandstein

Es handelt sich um ein aktives Abbauvorhaben. Die regionalplanerische Festlegung beruht auf dem am 15.02.2006 zugelassenen fakultativen Rahmenbetriebsplan zum Vorhaben Sandsteintagebau Neundorf.

vertiefte Umweltprüfung notwendig: Ja Nein

Im Ergebnis der Umweltprüfung auf der Ebene der Genehmigungsplanung wurde bereits festgestellt, dass durch das Vorhaben unter Beachtung der festgesetzten Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht werden.

Ergebnis

Kumulative Wirkungen mit anderen Festlegungen, Planungen oder Vorbelastungen sind hinsichtlich der Festlegungsart Rohstoffabbau/Rohstoffe und mehrerer Festlegungsarten sowie hinsichtlich der Schutzgüter menschliche Gesundheit und biologische Vielfalt ermittelt worden. In der Summe sind aber erhebliche Umweltauswirkungen auch unter Berücksichtigung von Minderungsmaßnahmen auf der Ebene der Regionalplanung und/oder der Zulassungsebene nicht zu erwarten.

Empfehlungen an die Regionalplanung vorhanden: Ja Nein

Umweltprüfbogen RA62 VRG westlich Reinhardtsdorf

Allgemeine Informationen

Nutzungsart der Festlegung: Rohstoffabbau
Kreis(e): Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Gemeinde(n): Reinhardtsdorf-Schöna
Landschaftsräume: Sächsische Schweiz
aktuelle Nutzung: Rohstoffabbau, Ackerland
Dimensionierung: 10 ha

allgemeine Bemerkungen:

Rohstoff: Sandstein

Es handelt sich um ein aktives Abbauvorhaben. Die regionalplanerische Festlegung geht nicht über den am 11.12.2014 zugelassenen fakultativen Rahmenbetriebsplan zum Vorhaben Sandsteintagebau Reinhardtsdorf II hinaus.

vertiefte Umweltprüfung notwendig: Ja Nein

Im Ergebnis der Umweltprüfung auf der Ebene der Genehmigungsplanung wurde bereits festgestellt, dass durch das Vorhaben unter Beachtung der festgesetzten Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht werden.

Ergebnis

Kumulative Wirkungen mit anderen Festlegungen, Planungen oder Vorbelastungen, die in der Summe zu erheblichen Umweltauswirkungen führen können, sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht zu erwarten.

Empfehlungen an die Regionalplanung vorhanden: Ja Nein

Umweltprüfbogen RA63 VRG nördlich Nentmannsdorf

Allgemeine Informationen

Nutzungsart der Festlegung: Rohstoffabbau
Kreis(e): Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Gemeinde(n): Bahretal
Landschaftsräume: Östliches Erzgebirgsvorland
aktuelle Nutzung: Rohstoffabbau, Ackerland, Grünland, Wald
Dimensionierung: 19 ha

allgemeine Bemerkungen:

Rohstoff: Amphibolit-Hornblendegesteine (Metabasite)

Es handelt sich um ein aktives Abbauvorhaben. Die regionalplanerische Festlegung geht nicht über den am 08.09.2004 planfestgestellten obligatorischen Rahmenbetriebsplanes für das Vorhaben "Erweiterung des bestehenden Tagebaus Nentmannsdorf" hinaus.

vertiefte Umweltprüfung notwendig: Ja Nein

Im Ergebnis der Umweltprüfung auf der Ebene der Genehmigungsplanung wurde bereits festgestellt, dass durch das Vorhaben unter Beachtung der festgesetzten Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht werden.

Ergebnis

Kumulative Wirkungen mit anderen Festlegungen, Planungen oder Vorbelastungen sind hinsichtlich der Festlegungsart Rohstoffabbau/Rohstoffe und mehrerer Festlegungsarten sowie hinsichtlich des Schutzgute menschliche Gesundheit ermittelt worden. In der Summe sind aber erhebliche Umweltauswirkungen auch unter Berücksichtigung von Minderungsmaßnahmen auf der Ebene der Regionalplanung und/oder der Zulassungsebene nicht zu erwarten.

Empfehlungen an die Regionalplanung vorhanden: Ja Nein

Umweltprüfbogen RA64 VRG nördlich Friedrichswalde

Allgemeine Informationen

Nutzungsart der Festlegung: Rohstoffabbau
Kreis(e): Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Gemeinde(n): Bahretal
Landschaftsräume: Östliches Erzgebirgsvorland
aktuelle Nutzung: Rohstoffabbau, Ackerland, Grünland, Wald
Dimensionierung: 36 ha

allgemeine Bemerkungen:

Rohstoff: Amphibolit-Hornblendegesteine (Metabasite)

Es handelt sich um ein aktives Abbauvorhaben. Die regionalplanerische Festlegung geht nicht über den am 28.10.2003 planfestgestellten obligatorischen Rahmenbetriebsplanes "Erweiterung des Steinbruchs Friedrichswalde-Ottendorf" hinaus.

vertiefte Umweltprüfung notwendig: Ja Nein

Im Ergebnis der Umweltprüfung auf der Ebene der Genehmigungsplanung wurde bereits festgestellt, dass durch das Vorhaben unter Beachtung der festgesetzten Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht werden.

Ergebnis

Kumulative Wirkungen mit anderen Festlegungen, Planungen oder Vorbelastungen sind hinsichtlich der Festlegungsart Rohstoffabbau/Rohstoffe und mehrerer Festlegungsarten sowie hinsichtlich des Schutzgute menschliche Gesundheit ermittelt worden. In der Summe sind aber erhebliche Umweltauswirkungen auch unter Berücksichtigung von Minderungsmaßnahmen auf der Ebene der Regionalplanung und/oder der Zulassungsebene nicht zu erwarten.

Empfehlungen an die Regionalplanung vorhanden: Ja Nein

Umweltprüfbogen RA65 VRG Borna-Gersdorf/nördlich Borna

Allgemeine Informationen

Nutzungsart der Festlegung: Rohstoffabbau
Kreis(e): Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Gemeinde(n): Bahretal
Landschaftsräume: Östliches Erzgebirgsvorland
aktuelle Nutzung: Rohstoffabbau, Ackerland, Gehölz
Dimensionierung: 28 ha

allgemeine Bemerkungen:

Rohstoff: Kalkstein

Die Festlegung beruht auf dem Geltungsbereich des am 24.10.2001 zugelassenen fakultativen Rahmenbetriebsplanes für den Kalksteinbruch Borna (Planergänzung und -verlängerung zugelassen am 12.12.2016). Bei der regionalplanerischen Sicherung wurde der Bereich des FFH-Gebietes ausdrücklich ausgespart.

vertiefte Umweltprüfung notwendig: Ja Nein

Im Ergebnis der Umweltprüfung auf der Ebene der Genehmigungsplanung wurde bereits festgestellt, dass durch das Vorhaben unter Beachtung der festgesetzten Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht werden.

Ergebnis

Kumulative Wirkungen mit anderen Festlegungen, Planungen oder Vorbelastungen, die in der Summe zu erheblichen Umweltauswirkungen führen können, sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht zu erwarten.

Empfehlungen an die Regionalplanung vorhanden: Ja Nein

Umweltprüfbogen RA66 VRG südöstlich Wilsdruff

Allgemeine Informationen

Nutzungsart der Festlegung: Rohstoffabbau
Kreis(e): Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Gemeinde(n): Wilsdruff
Landschaftsräume: Mulde-Lößhügelland
aktuelle Nutzung: Rohstoffabbau, Ackerland
Dimensionierung: 17 ha

allgemeine Bemerkungen:

Rohstoff: Andesit

Es handelt sich um ein aktives Abbauvorhaben. Die regionalplanerische Festlegung geht nicht über den am 17.10.2008 zugelassenen fakultativen Rahmenbetriebsplan zum Vorhaben Steinbruch Wilsdruff II hinaus.

vertiefte Umweltprüfung notwendig: Ja Nein

Im Ergebnis der Umweltprüfung auf der Ebene der Genehmigungsplanung wurde bereits festgestellt, dass durch das Vorhaben unter Beachtung der festgesetzten Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht werden.

Ergebnis

Kumulative Wirkungen mit anderen Festlegungen, Planungen oder Vorbelastungen, die in der Summe zu erheblichen Umweltauswirkungen führen können, sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht zu erwarten.

Empfehlungen an die Regionalplanung vorhanden: Ja Nein

Umweltprüfbogen RA67 VRG westlich Grumbach

Allgemeine Informationen

Nutzungsart der Festlegung: Rohstoffabbau
Kreis(e): Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Gemeinde(n): Wilsdruff
Landschaftsräume: Mulde-Lößhügelland
aktuelle Nutzung: Rohstoffabbau
Dimensionierung: 17 ha

allgemeine Bemerkungen:

Rohstoff: Gneis/Quarzphyllit

Es handelt sich um ein aktives Abbauvorhaben. Die regionalplanerische Festlegung beruht auf den nach BImSchG erfolgten Genehmigungen für das Vorhaben Steinbruch Grumbach.

vertiefte Umweltprüfung notwendig: Ja Nein

Im Ergebnis der Umweltprüfung auf der Ebene der Genehmigungsplanung wurde bereits festgestellt, dass durch das Vorhaben unter Beachtung der festgesetzten Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht werden.

Ergebnis

Kumulative Wirkungen mit anderen Festlegungen, Planungen oder Vorbelastungen, die in der Summe zu erheblichen Umweltauswirkungen führen können, sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht zu erwarten.

Empfehlungen an die Regionalplanung vorhanden: Ja Nein

Umweltprüfbogen RA68 VRG nordwestlich Wurgwitz

Allgemeine Informationen

Nutzungsart der Festlegung: Rohstoffabbau
Kreis(e): Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Gemeinde(n): Freital
Landschaftsräume: Mulde-Lößhügelland, Östliches Erzgebirgsvorland
aktuelle Nutzung: Rohstoffabbau, Grünland, Gehölze
Dimensionierung: 18 ha

allgemeine Bemerkungen:

Rohstoff: Andesit

Es handelt sich um ein aktives Abbauvorhaben. Die regionalplanerische Festlegung geht nicht über den am 25.02.2010 planfestgestellten obligatorischen Rahmenbetriebsplan zum Vorhaben Steinbruch Wurgwitz III hinaus.

vertiefte Umweltprüfung notwendig: Ja Nein

Im Ergebnis der Umweltprüfung auf der Ebene der Genehmigungsplanung wurde bereits festgestellt, dass durch das Vorhaben unter Beachtung der festgesetzten Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht werden.

Ergebnis

Kumulative Wirkungen mit anderen Festlegungen, Planungen oder Vorbelastungen sind hinsichtlich des Schutzgutes Boden ermittelt worden. In der Summe sind aber erhebliche Umweltauswirkungen auch unter Berücksichtigung von Minderungsmaßnahmen auf der Ebene der Regionalplanung und/oder der Zulassungsebene nicht zu erwarten.

Empfehlungen an die Regionalplanung vorhanden: Ja Nein

Umweltprüfbogen RA69 VRG östlich Ulberndorf

Allgemeine Informationen

Nutzungsart der Festlegung: Rohstoffabbau
Kreis(e): Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Gemeinde(n): Dippoldiswalde
Landschaftsräume: Unteres Osterzgebirge
aktuelle Nutzung: Rohstoffabbau, Wald
Dimensionierung: 8 ha

allgemeine Bemerkungen:

Rohstoff: Mikrogranit/Granitporphyr

Es handelt sich um ein aktives Abbauvorhaben. Die regionalplanerischen Festlegung geht nicht über den am 20.11.2006 zugelassenen fakultativen Rahmenbetriebsplan für das Vorhaben Festgesteinstagebau Ulberndorf hinaus.

vertiefte Umweltprüfung notwendig: Ja Nein

Im Ergebnis der Umweltprüfung auf der Ebene der Genehmigungsplanung wurde bereits festgestellt, dass durch das Vorhaben unter Beachtung der festgesetzten Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht werden.

Ergebnis

Kumulative Wirkungen mit anderen Festlegungen, Planungen oder Vorbelastungen, die in der Summe zu erheblichen Umweltauswirkungen führen können, sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht zu erwarten.

Empfehlungen an die Regionalplanung vorhanden: Ja Nein

Umweltprüfbogen RA71 VRG südlich Röthenbach

Allgemeine Informationen

Nutzungsart der Festlegung: Rohstoffabbau
Kreis(e): Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Gemeinde(n): Hartmannsdorf-Reichenau
Landschaftsräume: Unteres Osterzgebirge
aktuelle Nutzung: Rohstoffabbau, Grünland
Dimensionierung: 8 ha

allgemeine Bemerkungen:

Rohstoff: Rhyolith(Quarzporphyr)

Es handelt sich um ein aktives Abbauvorhaben. Die regionalplanerische Festlegung geht nicht über den am 30.10.2007 zugelassenen fakultativen Rahmenbetriebsplan bzw. den am 21.12.2005 zugelassenen Hauptbetriebsplan zum Vorhaben Steinbruch Röthenbacher Berg hinaus.

vertiefte Umweltprüfung notwendig: Ja Nein

Im Ergebnis der Umweltprüfung auf der Ebene der Genehmigungsplanung wurde bereits festgestellt, dass durch das Vorhaben unter Beachtung der festgesetzten Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht werden.

Ergebnis

Kumulative Wirkungen mit anderen Festlegungen, Planungen oder Vorbelastungen, die in der Summe zu erheblichen Umweltauswirkungen führen können, sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht zu erwarten.

Empfehlungen an die Regionalplanung vorhanden: Ja Nein

Umweltprüfbogen RA72 VRG westlich Bärenstein

Allgemeine Informationen

Nutzungsart der Festlegung: Rohstoffabbau
Kreis(e): Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Gemeinde(n): Altenberg
Landschaftsräume: Unteres Osterzgebirge
aktuelle Nutzung: Rohstoffabbau, Wald
Dimensionierung: 19 ha

allgemeine Bemerkungen:

Rohstoff: Mikrogranit (Quarzporphyr)

Es handelt sich um ein aktives Abbauvorhaben. Die regionalplanerische Festlegung beruht im westlichen Bereich auf dem am 30.04.1992 zugelassenen fakultativen Rahmenbetriebsplan für den Steinbruch Kesselhöhe. Für das östliche Erweiterungsfeld liegt der Antrag des Hauptbetriebsplanes vom 20.08.2008 zugrunde.

vertiefte Umweltprüfung notwendig: Ja Nein

Im Ergebnis der Umweltprüfung auf der Ebene der Genehmigungsplanung wurde bereits festgestellt, dass durch das Vorhaben unter Beachtung der festgesetzten Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht werden.

Ergebnis

Kumulative Wirkungen mit anderen Festlegungen, Planungen oder Vorbelastungen, die in der Summe zu erheblichen Umweltauswirkungen führen können, sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht zu erwarten.

Empfehlungen an die Regionalplanung vorhanden: Ja Nein

Umweltprüfbogen RA74 VRG südwestlich Hermsdorf/Erzgebirge

Allgemeine Informationen

Nutzungsart der Festlegung: Rohstoffabbau
Kreis(e): Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Gemeinde(n): Hermsdorf/Erzg.
Landschaftsräume: Oberes Osterzgebirge
aktuelle Nutzung: untertägiger Rohstoffabbau, Grünland, Wald
Dimensionierung: 71 ha

allgemeine Bemerkungen:

Rohstoff: Calcitmarmor/Dolomitmarmor

Es handelt sich um ein aktives Abbauvorhaben. Der Abbau findet ausschließlich im Tiefbau statt. Der regionalplanerischen Festlegung liegen zugelassene Hauptbetriebspläne für das Vorhaben Kalkwerk Hermsdorf zugrunde (zuletzt genehmigter Hauptbetriebsplan vom 26.06.2017). Die regionalplanerische Festlegung geht nicht über die Grenzen der Bergwerksfelder. Bezüglich der Belange des Trinkwasserschutzes gilt Plansatz Z 4.2.3.5.

vertiefte Umweltprüfung notwendig: Ja Nein

Der Abbau findet ausschließlich im Tiefbau statt. Durch die Schaffung unterirdischer Hohlräume und deren anschließender Wiederverfüllung ist eine Beeinflussung ggf. durch Änderung des Wasserhaushaltes denkbar. Die Maßgaben aus dem Zielsatz 4.2.3.5 sind jedoch geeignet, diesbezgl. erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden.

Darüber hinaus wurde auf der Ebene der Genehmigungsplanung bereits festgestellt, dass durch das Vorhaben unter Beachtung der festgesetzten Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht werden.

Ergebnis

Kumulative Wirkungen mit anderen Festlegungen, Planungen oder Vorbelastungen, die in der Summe zu erheblichen Umweltauswirkungen führen können, sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht zu erwarten.

Empfehlungen an die Regionalplanung vorhanden: Ja Nein

Umweltprüfbogen RA75 VRG nördlich Pratzschwitz

Allgemeine Informationen

Nutzungsart der Festlegung: Rohstoffabbau

Kreis(e): Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Gemeinde(n): Pirna

Landschaftsräume: Elbe-Durchbruchstal um Meißen, Dresdner Elbtalweitung und Randlagen

aktuelle Nutzung: Rohstoffabbau

Dimensionierung: 7 ha

allgemeine Bemerkungen:

Rohstoff: Kiessand

Der Festlegung liegt der am 30.08.1996 zugelassene Hauptbetriebsplan zur Restauskiesung des Kiestagebaus Birkwitz-Pratzschwitz zugrunde.

vertiefte Umweltprüfung notwendig: Ja Nein

Im Ergebnis der Umweltprüfung auf der Ebene der Genehmigungsplanung wurde bereits festgestellt, dass durch das Vorhaben unter Beachtung der festgesetzten Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht werden.

Ergebnis

Empfehlungen an die Regionalplanung vorhanden: Ja Nein

Umweltprüfbogen rs01 VBG südwestlich Ockrilla

Allgemeine Informationen

Nutzungsart der Festlegung: Rohstoff
Kreis(e): Meißen
Gemeinde(n): Diera-Zehren, Meißen, Niederau
Landschaftsräume: Großenhainer Pflege
aktuelle Nutzung: Ackerland
Dimensionierung: 63 ha

allgemeine Bemerkungen:

Rohstoff: Kiessand

vertiefte Umweltprüfung notwendig: Ja Nein

Die Festlegung setzt einen Rahmen für ein UP-pflichtiges Vorhaben.

Vertiefte Prüfung der Umweltauswirkungen

Gesundheit Mensch/Klima/Luft voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungs- und Rekultivierungsmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betroffene Schutzgutkriterien

M3: Immissionen

geringe Lage der Festlegung im 500 m - Abstandsbereich zu Sondergebiet Erholung
geringe Lage der Festlegung im 350 m - Abstandsbereich zur Wohnbebauung in Wohngebieten, im Dorf-/Mischgebiet bzw. im Außenbereich

M4: siedlungsrelevante Kaltluft

vollständige Lage der Festlegung in einem siedlungsrelevanten Kaltluftentstehungsgebiet
vollständige Lage der Festlegung in einer siedlungsrelevanten Kaltluftbahn

Biologische Vielfalt/Arten und Biotope voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Die Kriterien des Schutzgutes sind von der Festlegung nicht betroffen.

Boden voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungs- und Rekultivierungsmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betroffene Schutzgutkriterien

B1: natürliche Bodenfruchtbarkeit

geringfügige Lage in Gebiet mit sehr hoher Bodenfruchtbarkeit - der nährstoffreiche Oberboden ist gem. § 202 BauGB an anderer Stelle aufzubringen bzw. ist Mutterboden gem. DIN 19731 i.V.m. § 12 BBodenSchV separat zu lagern

B4: Wasserspeicherkapazität

geringfügige Lage in Gebiet mit sehr hoher Wasserspeicherfunktion

Vorbelastungen

ausgeräumte Ackerfläche

Im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens ist die Vorbelastung des Schutzgutes zu berücksichtigen.

Wasser voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Die Kriterien des Schutzgutes sind von der Festlegung nicht betroffen.

Landschaftsbild/Erholung/kulturelles Erbe voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungs- und Rekultivierungsmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betroffene Schutzgutkriterien

L1: sichtexponierter Elbtalbereich

teilweise im Sichtexponierter Elbtalbereich, Randlage

Ergebnis

Im Ergebnis der vertieften Umweltprüfung der Festlegung wurde auf der Ebene der Regionalplanung auch unter Beachtung der Verträglichkeit mit den Natura 2000 - Gebieten festgestellt, dass bei Umsetzung der Festlegung unter Beachtung der in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungs- und Rekultivierungsmaßnahmen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Empfehlungen an die Regionalplanung vorhanden: Ja Nein

Kumulative Wirkungen mit anderen Festlegungen, Planungen oder Vorbelastungen sind hinsichtlich der Festlegungsart Rohstoffabbau/Rohstoffe und mehrerer Festlegungsarten sowie hinsichtlich der Schutzgüter menschliche Gesundheit und Klima ermittelt worden. In der Summe sind aber erhebliche Umweltauswirkungen auch unter Berücksichtigung von Minderungsmaßnahmen auf der Ebene der Regionalplanung und/oder der Zulassungsebene nicht zu erwarten.

Im Rahmen von Voruntersuchungen der Fachplanung sind bereits Alternativen betrachtet worden. Die Festlegung stellt die umweltfreundlichste Alternative dar.

Zu erwartende Beeinträchtigungen der Umwelt infolge der Umsetzung der Festlegung sind nach Art und Umfang der Beeinträchtigung auf regionalplanerischer Ebene innerhalb der im Umkreis der Festlegung befindlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz, der Vorranggebiete Waldmehrung, in Gebieten mit besonderen Nutzenanforderungen und in Sanierungsbedürftigen Bereichen der Landschaft ausgleichbar.

Monitoring erfolgt durch Fachplanungsträger und Fachbehörden sowie im Rahmen der vorgeschriebenen formalen Beteiligung des Planungsverbandes im Rahmen seiner Stellungnahmetätigkeit auf der Zulassungsebene und wird im digitalen Raumordnungskataster dokumentiert.

Belange des Artenschutzes können abschließend erst auf der Zulassungsebene betrachtet werden.

Umweltprüfbogen rs02 VBG nördlich Ockrilla

Allgemeine Informationen

Nutzungsart der Festlegung: Rohstoff
Kreis(e): Meißen
Gemeinde(n): Niederau
Landschaftsräume: Großenhainer Pflege
aktuelle Nutzung: Ackerland, Grünland, Gehölze
Dimensionierung: 53 ha

allgemeine Bemerkungen:

Rohstoff: Kaolin

vertiefte Umweltprüfung notwendig: Ja Nein

Die Festlegung setzt einen Rahmen für ein UP-pflichtiges Vorhaben.

Vertiefte Prüfung der Umweltauswirkungen

Gesundheit Mensch/Klima/Luft voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungs- und Rekultivierungsmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betroffene Schutzgutkriterien

M3: Immissionen

Lage der Festlegung im 500 m - Abstandsbereich zu Sondergebiet Erholung

Lage der Festlegung im 350 m - Abstandsbereich zur Wohnbebauung in Wohngebieten, im Dorf-/Mischgebiet bzw. im Außenbereich

M4: siedlungsrelevante Kaltluft

teilweise Lage der Festlegung in einem siedlungsrelevanten Kaltluftentstehungsgebiet

Biologische Vielfalt/Arten und Biotope voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bezüglich der Natura 2000-Gebiete erfolgte eine gesonderte Erheblichkeitsprüfung.

betroffene Schutzgutkriterien

V6: FFH-Gebiete

FFH-157: Das Natura 2000-Gebiet ist von der Festlegung des Regionalplanentwurfes nicht direkt betroffen.

Erhebliche Beeinträchtigungen sind unter Beachtung der in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

V7: SPA-Gebiete

SPA-30: Das Natura 2000-Gebiet ist von den Festlegungen des Regionalplanentwurfes nicht direkt betroffen.

Erhebliche Beeinträchtigungen sind unter Beachtung der in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Boden voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungs- und Rekultivierungsmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betroffene Schutzgutkriterien

B1: natürliche Bodenfruchtbarkeit

geringfügige Lage in Gebiet mit sehr hoher Bodenfruchtbarkeit und teilweise Lage in Gebiet mit hoher Bodenfruchtbarkeit - der nährstoffreiche Oberboden ist gem. § 202 BauGB an anderer Stelle aufzubringen bzw. ist Mutterboden gem. DIN 19731 i.V.m. § 12 BBodenSchV separat zu lagern

B2: Biotopentwicklungspotential

geringfügige Lage in Gebiet mit hohem Biotopentwicklungspotenzial

B3: Filter- und Pufferkapazität

teilweise Lage in Gebiet mit hoher Filter- und Pufferkapazität - im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsplanung können Kompensationsmaßnahmen im Umfeld der Festlegung ergriffen werden, die zur Verminderung negativer bodenphysikalischer oder bodenchemischer Einflüsse durch intensive Landwirtschaft führen können

B4: Wasserspeicherkapazität

teilweise Lage in Gebiet mit sehr hoher und hoher Wasserspeicherfunktion

Vorbelastungen

ausgeräumte Ackerfläche

Im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens ist die Vorbelastung des Schutzgutes zu berücksichtigen.

Wasser

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutzmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betroffene Schutzgutkriterien

W4: geologisch bedingte Grundwassergefährdung

Landschaftsbild/Erholung/kulturelles Erbe

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Die Kriterien des Schutzgutes sind von der Festlegung nicht betroffen.

Ergebnis

Im Ergebnis der vertieften Umweltprüfung der Festlegung wurde auf der Ebene der Regionalplanung auch unter Beachtung der Verträglichkeit mit den Natura 2000 - Gebieten festgestellt, dass bei Umsetzung der Festlegung unter Beachtung der in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungs- und Rekultivierungsmaßnahmen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Empfehlungen an die Regionalplanung vorhanden: Ja Nein

Kumulative Wirkungen mit anderen Festlegungen, Planungen oder Vorbelastungen sind hinsichtlich der Festlegungsart Rohstoffabbau/Rohstoffe und mehrerer Festlegungsarten sowie hinsichtlich der Schutzgüter menschliche Gesundheit, Boden und Klima ermittelt worden. In der Summe sind aber erhebliche Umweltauswirkungen auch unter Berücksichtigung von Minderungsmaßnahmen auf der Ebene der Regionalplanung und/oder der Zulassungsebene nicht zu erwarten.

Es handelt sich um ein wertvolles Rohstoffvorkommen (Kaolin), das der gebotenen Bedarfsdeckung dient. Die im Umfeld vorhandenen alternativen Rohstofflagerstätten sind aufgrund der verwendeten Ausschlusskriterien für die Ermittlung der Vorranggebiete bereits entfallen.

Zu erwartende Beeinträchtigungen der Umwelt infolge der Umsetzung der Festlegung sind nach Art und Umfang der Beeinträchtigung auf regionalplanerischer Ebene innerhalb der im Umkreis der Festlegung befindlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz, der Vorranggebiete Waldmehrung, in Gebieten mit besonderen Nutzenanforderungen und in Sanierungsbedürftigen Bereichen der Landschaft ausgleichbar.

Monitoring erfolgt durch Fachplanungsträger und Fachbehörden sowie im Rahmen der vorgeschriebenen formalen Beteiligung des Planungsverbandes im Rahmen seiner Stellungnahmetätigkeit auf der Zulassungsebene und wird im digitalen Raumordnungskataster dokumentiert.

Belange des Artenschutzes können abschließend erst auf der Zulassungsebene betrachtet werden.

Umweltprüfbogen rs03 VBG nördlich Schönborn

Allgemeine Informationen

Nutzungsart der Festlegung: Rohstoff
Kreis(e): Meißen
Gemeinde(n): Lampertswalde
Landschaftsräume: Großenhainer Pflege
aktuelle Nutzung: Ackerland
Dimensionierung: 29 ha

allgemeine Bemerkungen:

Rohstoff: Grauwacke

vertiefte Umweltprüfung notwendig: Ja Nein

Die Festlegung setzt einen Rahmen für ein UP-pflichtiges Vorhaben.

Vertiefte Prüfung der Umweltauswirkungen

Gesundheit Mensch/Klima/Luft

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungs- und Rekultivierungsmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betroffene Schutzgutkriterien

M3: Immissionen

Lage der Festlegung im 350 m - Abstandsbereich zur Wohnbebauung in Wohngebieten, im Dorf-/Mischgebiet bzw. im Außenbereich

Biologische Vielfalt/Arten und Biotope

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Die Kriterien des Schutzgutes sind von der Festlegung nicht betroffen.

Boden

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungs- und Rekultivierungsmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betroffene Schutzgutkriterien

B2: Biotopentwicklungspotential

teilweise Lage in Gebiet mit hohem Biotopentwicklungspotenzial

Vorbelastungen

ausgeräumte Ackerfläche

Im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens ist die Vorbelastung des Schutzgutes zu berücksichtigen.

Wasser

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutzmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betroffene Schutzgutkriterien

W4: geologisch bedingte Grundwassergefährdung

Gebiet mit geologisch bedingter Grundwassergefährdung

Landschaftsbild/Erholung/kulturelles Erbe

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Die Kriterien des Schutzgutes sind von der Festlegung nicht betroffen.

Ergebnis

Im Ergebnis der vertieften Umweltprüfung der Festlegung wurde auf der Ebene der Regionalplanung auch unter Beachtung der Verträglichkeit mit den Natura 2000 - Gebieten festgestellt, dass bei Umsetzung der Festlegung unter Beachtung der in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungs- und Rekultivierungsmaßnahmen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Empfehlungen an die Regionalplanung vorhanden: Ja Nein

Kumulative Wirkungen mit anderen Festlegungen, Planungen oder Vorbelastungen, die in der Summe zu erheblichen Umweltauswirkungen führen können, sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht zu erwarten.

Es handelt sich um ein wertvolles Rohstoffvorkommen (Grauwacke mit Veredelungspotenzial, z. B. für die Herstellung von Mineralstoffen im Straßenbau sowie zur Verwendung als Betonzuschlagsstoff geeignet), das der gebotenen Bedarfsdeckung dient. Die im Umfeld vorhandenen alternativen Rohstofflagerstätten sind aufgrund der verwendeten Ausschlusskriterien für die Ermittlung der Vorranggebiete bereits entfallen.

Zu erwartende Beeinträchtigungen der Umwelt infolge der Umsetzung der Festlegung sind nach Art und Umfang der Beeinträchtigung auf regionalplanerischer Ebene innerhalb der im Umkreis der Festlegung befindlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz, der Vorranggebiete Waldmehrung, in Gebieten mit besonderen Nutzenanforderungen und in Sanierungsbedürftigen Bereichen der Landschaft ausgleichbar.

Monitoring erfolgt durch Fachplanungsträger und Fachbehörden sowie im Rahmen der vorgeschriebenen formalen Beteiligung des Planungsverbandes im Rahmen seiner Stellungnahmetätigkeit auf der Zulassungsebene und wird im digitalen Raumordnungskataster dokumentiert.

Belange des Artenschutzes können abschließend erst auf der Zulassungsebene betrachtet werden.

Umweltprüfbogen rs04 VBG östlich Oberottendorf

Allgemeine Informationen

Nutzungsart der Festlegung: Rohstoff
Kreis(e): Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Gemeinde(n): Neustadt in Sachsen
Landschaftsräume: Oberlausitzer Bergland
aktuelle Nutzung: Ackerland, Grünland
Dimensionierung: 44 ha

allgemeine Bemerkungen:

Rohstoff: Granodiorit/Mikrogabbro

vertiefte Umweltprüfung notwendig: Ja Nein

Die Festlegung setzt einen Rahmen für ein UP-pflichtiges Vorhaben.

Vertiefte Prüfung der Umweltauswirkungen

Gesundheit Mensch/Klima/Luft

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungs- und Rekultivierungsmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betroffene Schutzgutkriterien

M4: siedlungsrelevante Kaltluft

vollständige Lage der Festlegung in einem siedlungsrelevanten Kaltluftentstehungsgebiet
vollständige Lage der Festlegung in einer siedlungsrelevanten Kaltluftbahn

Biologische Vielfalt/Arten und Biotope

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungs- und Rekultivierungsmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden. Bezüglich der Natura 2000-Gebiete erfolgte eine gesonderte Erheblichkeitsprüfung.

betroffene Schutzgutkriterien

V2: unzerschnittener störungsarmer Raum

vollständig im USR mit sehr hohem LSG-Anteil (>70 %)

V6: FFH-Gebiete

FFH-145: Das Natura 2000-Gebiet ist von den Festlegungen des Regionalplanentwurfes nicht direkt betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind unter Beachtung der in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Boden

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungs- und Rekultivierungsmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betroffene Schutzgutkriterien

B1: natürliche Bodenfruchtbarkeit

teilweise Lage in Gebiet mit hoher Bodenfruchtbarkeit - der nährstoffreiche Oberboden ist gem. § 202 BauGB an anderer Stelle aufzubringen bzw. ist Mutterboden gem. DIN 19731 i.V.m. § 12 BBodSchV separat zu lagern

B2: Biotopentwicklungspotential

teilweise Lage in Gebiet mit hohem Biotopentwicklungspotenzial

B3: Filter- und Pufferkapazität

geringfügige Lage in Gebiet mit hoher Filter- und Pufferkapazität - im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsplanung können Kompensationsmaßnahmen im Umfeld der Festlegung ergriffen werden, die zur Verminderung negativer bodenphysikalischer oder bodenchemischer Einflüsse durch intensive Landwirtschaft führen können

B4: Wasserspeicherkapazität

geringfügige Lage in Gebiet mit sehr hoher Wasserspeicherfunktion

Wasser

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutzmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betroffene Schutzgüterkriterien

W4: geologisch bedingte Grundwassergefährdung

Gebiet mit geologisch bedingter Grundwassergefährdung

Landschaftsbild/Erholung/kulturelles Erbe

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Die Kriterien des Schutzgutes sind von der Festlegung nicht betroffen.

Ergebnis

Im Ergebnis der vertieften Umweltprüfung der Festlegung wurde auf der Ebene der Regionalplanung auch unter Beachtung der Verträglichkeit mit den Natura 2000 - Gebieten festgestellt, dass bei Umsetzung der Festlegung unter Beachtung der in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungs- und Rekultivierungsmaßnahmen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Empfehlungen an die Regionalplanung vorhanden: Ja Nein

Kumulative Wirkungen mit anderen Festlegungen, Planungen oder Vorbelastungen sind hinsichtlich mehrerer Festlegungsarten sowie des Schutzgutes menschliche Gesundheit ermittelt worden. In der Summe sind aber erhebliche Umweltauswirkungen auch unter Berücksichtigung von Minderungsmaßnahmen auf der Ebene der Regionalplanung und/oder der Zulassungsebene nicht zu erwarten.

Es handelt sich um ein wertvolles Rohstoffvorkommen (Granodiorit/Mikrogabbro mit hohem Veredelungspotenzial, z. B. für die Herstellung von hochwertigen Brechprodukten geeignet), das der gebotenen Bedarfsdeckung dient. Die im Umfeld vorhandenen alternativen Rohstofflagerstätten sind aufgrund der verwendeten Ausschlusskriterien für die Ermittlung der Vorranggebiete bereits entfallen. Unter dem Gesichtspunkt der räumlichen Zuordnung der Festlegung zu einem bestehenden Abbaufeld und der damit möglichen Minderung der Umweltauswirkungen gegenüber einem Neuaufschluss besteht keine vernünftige Alternative.

Zu erwartende Beeinträchtigungen der Umwelt infolge der Umsetzung der Festlegung sind nach Art und Umfang der Beeinträchtigung auf regionalplanerischer Ebene innerhalb der im Umkreis der Festlegung befindlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz, der Vorranggebiete Waldmehrung, in Gebieten mit besonderen Nutzenanforderungen und in Sanierungsbedürftigen Bereichen der Landschaft ausgleichbar.

Monitoring erfolgt durch Fachplanungsträger und Fachbehörden sowie im Rahmen der vorgeschriebenen formalen Beteiligung des Planungsverbandes im Rahmen seiner Stellungnahmetätigkeit auf der Zulassungsebene und wird im digitalen Raumordnungskataster dokumentiert.

Belange des Artenschutzes können abschließend erst auf der Zulassungsebene betrachtet werden.

Umweltprüfbogen rs05 VBG südlich Rückersdorf

Allgemeine Informationen

Nutzungsart der Festlegung: Rohstoff
Kreis(e): Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Gemeinde(n): Stolpen
Landschaftsräume: Westlausitzer Hügel- und Bergland
aktuelle Nutzung: Ackerland, Grünland
Dimensionierung: 12 ha

allgemeine Bemerkungen:

Rohstoff: Granodiorit

vertiefte Umweltprüfung notwendig: Ja Nein

Die Festlegung setzt einen Rahmen für ein UP-pflichtiges Vorhaben.

Vertiefte Prüfung der Umweltauswirkungen

Gesundheit Mensch/Klima/Luft voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Die Kriterien des Schutzgutes sind von der Festlegung nicht betroffen.

Biologische Vielfalt/Arten und Biotope voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Die Kriterien des Schutzgutes sind von der Festlegung nicht betroffen.

Boden voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Die schutzgutunterstützenden Kriterien sind von der Festlegung nicht betroffen.

Vorbelastungen

ausgeräumte Ackerfläche

Im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens ist die Vorbelastung des Schutzgutes zu berücksichtigen.

Wasser voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutzmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betroffene Schutzgutkriterien

W4: geologisch bedingte Grundwassergefährdung

Gebiet mit geologisch bedingter Grundwassergefährdung

Landschaftsbild/Erholung/kulturelles Erbe voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Die Kriterien des Schutzgutes sind von der Festlegung nicht betroffen.

Ergebnis

Im Ergebnis der vertieften Umweltprüfung der Festlegung wurde auf der Ebene der Regionalplanung auch unter Beachtung der Verträglichkeit mit den Natura 2000 - Gebieten festgestellt, dass bei Umsetzung der Festlegung unter Beachtung der in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungs- und Rekultivierungsmaßnahmen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Empfehlungen an die Regionalplanung vorhanden: Ja Nein

Kumulative Wirkungen mit anderen Festlegungen, Planungen oder Vorbelastungen sind hinsichtlich mehrerer Festlegungsarten ermittelt worden. In der Summe sind aber erhebliche Umweltauswirkungen auch unter Berücksichtigung von Minderungsmaßnahmen auf der Ebene der Regionalplanung und/oder der Zulassungsebene nicht zu erwarten.

Es handelt sich um ein wertvolles Rohstoffvorkommen (Granodiorit/Mikrogabbro mit hohem Veredelungspotenzial, z. B. für die Herstellung von hochwertigen Brechprodukten geeignet), das der gebotenen Bedarfsdeckung dient. Die im Umfeld vorhandenen alternativen Rohstofflagerstätten sind aufgrund der verwendeten Ausschlusskriterien für die Ermittlung der Vorranggebiete bereits entfallen.

Zu erwartende Beeinträchtigungen der Umwelt infolge der Umsetzung der Festlegung sind nach Art und Umfang der Beeinträchtigung auf regionalplanerischer Ebene innerhalb der im Umkreis der Festlegung befindlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz, der Vorranggebiete Waldmehrung, in Gebieten mit besonderen Nutzenanforderungen und in Sanierungsbedürftigen Bereichen der Landschaft ausgleichbar.

Monitoring erfolgt durch Fachplanungsträger und Fachbehörden sowie im Rahmen der vorgeschriebenen formalen Beteiligung des Planungsverbandes im Rahmen seiner Stellungnahmetätigkeit auf der Zulassungsebene und wird im digitalen Raumordnungskataster dokumentiert.

Belange des Artenschutzes können abschließend erst auf der Zulassungsebene betrachtet werden.

Umweltprüfbogen rs06 VBG nördlich Großcotta

Allgemeine Informationen

Nutzungsart der Festlegung: Rohstoff
Kreis(e): Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Gemeinde(n): Dohma
Landschaftsräume: Sächsische Schweiz
aktuelle Nutzung: Rohstoffabbau, Ackerland
Dimensionierung: 5 ha

allgemeine Bemerkungen:

Rohstoff: Sandstein

vertiefte Umweltprüfung notwendig: Ja Nein

Die Festlegung setzt einen Rahmen für ein UP-pflichtiges Vorhaben.

Vertiefte Prüfung der Umweltauswirkungen

Gesundheit Mensch/Klima/Luft

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungs- und Rekultivierungsmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betreffene Schutzgutkriterien

M4: siedlungsrelevante Kaltluft

teilweise Lage der Festlegung in einem siedlungsrelevanten Kaltluftentstehungsgebiet

Biologische Vielfalt/Arten und Biotope

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bezüglich der Natura 2000-Gebiete erfolgte eine gesonderte Erheblichkeitsprüfung.

betreffene Schutzgutkriterien

V6: FFH-Gebiete

FFH-182: Das Natura 2000-Gebiet ist von den Festlegungen des Regionalplanentwurfes nicht direkt betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind unter Beachtung der in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Boden

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungs- und Rekultivierungsmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betreffene Schutzgutkriterien

B1: natürliche Bodenfruchtbarkeit

teilweise Lage in Gebiet mit hoher Bodenfruchtbarkeit - der nährstoffreiche Oberboden ist gem. § 202 BauGB an anderer Stelle aufzubringen bzw. ist Mutterboden gem. DIN 19731 i.V.m. § 12 BBodenSchV separat zu lagern

B4: Wasserspeicherkapazität

teilweise Lage in Gebiet mit hoher Wasserspeicherfunktion

Vorbelastungen

ausgeräumte Ackerfläche

Im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens ist die Vorbelastung des Schutzgutes zu berücksichtigen.

Wasser

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungs- und Rekultivierungsmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betreffene Schutzgutkriterien

W2: sehr hohe Grundwasserneubildung

vollständige Lage im Bereich mit Grundwasserzufluss ab 175 mm/a
W4: geologisch bedingte Grundwassergefährdung
Gebiet mit geologisch bedingter Grundwassergefährdung

Landschaftsbild/Erholung/kulturelles Erbe voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein
Die Kriterien des Schutzgutes sind von der Festlegung nicht betroffen.

Ergebnis

Im Ergebnis der vertieften Umweltprüfung der Festlegung wurde auf der Ebene der Regionalplanung auch unter Beachtung der Verträglichkeit mit den Natura 2000 - Gebieten festgestellt, dass bei Umsetzung der Festlegung unter Beachtung der in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungs- und Rekultivierungsmaßnahmen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Empfehlungen an die Regionalplanung vorhanden: Ja Nein

Kumulative Wirkungen mit anderen Festlegungen, Planungen oder Vorbelastungen sind hinsichtlich mehrerer Festlegungsarten sowie der Schutzgüter menschliche Gesundheit, Boden und Klima ermittelt worden. In der Summe sind aber erhebliche Umweltauswirkungen auch unter Berücksichtigung von Minderungsmaßnahmen auf der Ebene der Regionalplanung und/oder der Zulassungsebene nicht zu erwarten.

Es handelt sich um ein wertvolles Rohstoffvorkommen (Sandstein zur Verwendung als Naturwerkstein), das der gebotenen Bedarfsdeckung dient. Die im Umfeld vorhandenen alternativen Rohstofflagerstätten sind aufgrund der verwendeten Ausschlusskriterien für die Ermittlung der Vorranggebiete bereits entfallen.

Unter dem Gesichtspunkt der räumlichen Zuordnung der Festlegung zu einem bestehenden Abbaufeld und der damit möglichen Minderung der Umweltauswirkungen gegenüber einem Neuaufschluss besteht keine vernünftige Alternative.

Zu erwartende Beeinträchtigungen der Umwelt infolge der Umsetzung der Festlegung sind nach Art und Umfang der Beeinträchtigung auf regionalplanerischer Ebene innerhalb der im Umkreis der Festlegung befindlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz, der Vorranggebiete Waldmehrung, in Gebieten mit besonderen Nutzenanforderungen und in Sanierungsbedürftigen Bereichen der Landschaft ausgleichbar.

Monitoring erfolgt durch Fachplanungsträger und Fachbehörden sowie im Rahmen der vorgeschriebenen formalen Beteiligung des Planungsverbandes im Rahmen seiner Stellungnahmetätigkeit auf der Zulassungsebene und wird im digitalen Raumordnungskataster dokumentiert.

Belange des Artenschutzes können abschließend erst auf der Zulassungsebene betrachtet werden.

Umweltprüfbogen rs07 VBG östlich Burkhardtswalde

Allgemeine Informationen

Nutzungsart der Festlegung: Rohstoff
Kreis(e): Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Gemeinde(n): Müglitztal
Landschaftsräume: Östliches Erzgebirgsvorland
aktuelle Nutzung: Ackerland, Grünland
Dimensionierung: 12 ha

allgemeine Bemerkungen:

Rohstoff: Metabasite

vertiefte Umweltprüfung notwendig: Ja Nein

Die Festlegung setzt einen Rahmen für ein UP-pflichtiges Vorhaben.

Vertiefte Prüfung der Umweltauswirkungen

Gesundheit Mensch/Klima/Luft

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungs- und Rekultivierungsmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betroffene Schutzgutkriterien

M2: erkundetes nutzbares Grundwasserdargebot

Lage der Festlegung in einem Bereich mit erkundetem nutzbarem Grundwasserdargebot

M4: siedlungsrelevante Kaltluft

teilweise Lage der Festlegung in einem siedlungsrelevanten Kaltluftentstehungsgebiet

Biologische Vielfalt/Arten und Biotope

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungs- und Rekultivierungsmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden. Bezüglich der Natura 2000-Gebiete erfolgte eine gesonderte Erheblichkeitsprüfung.

betroffene Schutzgutkriterien

V1: sehr hoher/hoher Biototypwert

geringfügige Lage im Gebiet mit hoher Wertigkeit

V3: avifaunistisch bedeutsamer Bereich

teilweise im Fledermauszugkorridor

teilweise im Vogelzugrastgebiet

V4: Habitatverbund

geringfügig im Habitatlebensraum Wald, Fortbewegung an den Boden gebunden (Zielarten: Feuersalamander, Großes Mausohr)

V6: FFH-Gebiete

FFH-085E: Das Natura 2000-Gebiet ist von den Festlegungen des Regionalplanentwurfes nicht direkt betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind unter Beachtung der in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

V7: SPA-Gebiete

SPA-59: Das Natura 2000-Gebiet ist von den Festlegungen des Regionalplanentwurfes nicht direkt betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind unter Beachtung der in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Boden

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungs- und Rekultivierungsmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betroffene Schutzgutkriterien

B1: natürliche Bodenfruchtbarkeit

teilweise Lage in Gebiet mit hoher Bodenfruchtbarkeit - der nährstoffreiche Oberboden ist gem. § 202 BauGB an anderer Stelle aufzubringen bzw. ist Mutterboden gem. DIN 19731 i.V.m. § 12 BBodenSchV separat zu lagern

B3: Filter- und Pufferkapazität

teilweise Lage in Gebiet mit hoher Filter- und Pufferkapazität - im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsplanung können Kompensationsmaßnahmen im Umfeld der Festlegung ergriffen werden, die zur Verminderung negativer bodenphysikalischer oder bodenchemischer Einflüsse durch intensive Landwirtschaft führen können

B4: Wasserspeicherkapazität

teilweise Lage in Gebiet mit hoher Wasserspeicherfunktion

Vorbelastungen

ausgeräumte Ackerfläche

Im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens ist die Vorbelastung des Schutzgutes zu berücksichtigen.

Wasser

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungs- und Rekultivierungsmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betroffene Schutzgutkriterien

W2: sehr hohe Grundwasserneubildung

teilweise im Bereich mit Grundwasserzufluss ab 175 mm/a

W4: geologisch bedingte Grundwassergefährdung

Gebiet mit geologisch bedingter Grundwassergefährdung

Landschaftsbild/Erholung/kulturelles Erbe

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Die Kriterien des Schutzgutes sind von der Festlegung nicht betroffen.

Ergebnis

Im Ergebnis der vertieften Umweltprüfung der Festlegung wurde auf der Ebene der Regionalplanung auch unter Beachtung der Verträglichkeit mit den Natura 2000 - Gebieten festgestellt, dass bei Umsetzung der Festlegung unter Beachtung der in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungs- und Rekultivierungsmaßnahmen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Empfehlungen an die Regionalplanung vorhanden: Ja Nein

Kumulative Wirkungen mit anderen Festlegungen, Planungen oder Vorbelastungen sind hinsichtlich der Festlegungsart Rohstoffabbau/Rohstoffe und mehrerer Festlegungsarten sowie hinsichtlich des Schutzgutes menschliche Gesundheit ermittelt worden. In der Summe sind aber erhebliche Umweltauswirkungen auch unter Berücksichtigung von Minderungsmaßnahmen auf der Ebene der Regionalplanung und/oder der Zulassungsebene nicht zu erwarten.

Es handelt sich um ein wertvolles Rohstoffvorkommen (Metabasite mit hohem Veredelungspotenzial, z. B. für die Herstellung von hochwertigen Brechprodukten geeignet), das der gebotenen Bedarfsdeckung dient. Die im Umfeld vorhandenen alternativen Rohstofflagerstätten sind aufgrund der verwendeten Ausschlusskriterien für die Ermittlung der Vorranggebiete bereits entfallen.

Zu erwartende Beeinträchtigungen der Umwelt infolge der Umsetzung der Festlegung sind nach Art und Umfang der Beeinträchtigung auf regionalplanerischer Ebene innerhalb der im Umkreis der Festlegung befindlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz, der Vorranggebiete Waldmehrung, in Gebieten mit besonderen Nutzenanforderungen und in Sanierungsbedürftigen Bereichen der Landschaft ausgleichbar.

Monitoring erfolgt durch Fachplanungsträger und Fachbehörden sowie im Rahmen der vorgeschriebenen formalen Beteiligung des Planungsverbandes im Rahmen seiner Stellungnahmetätigkeit auf der Zulassungsebene und wird im digitalen Raumordnungskataster dokumentiert.

Belange des Artenschutzes können abschließend erst auf der Zulassungsebene betrachtet werden.

Umweltprüfbogen rs08 VBG südwestlich Pirna-Neundorf (2 Teilflächen)

Allgemeine Informationen

Nutzungsart der Festlegung: Rohstoff
Kreis(e): Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Gemeinde(n): Dohma
Landschaftsräume: Sächsische Schweiz
aktuelle Nutzung: Ackerland
Dimensionierung: 25 ha

allgemeine Bemerkungen:

Rohstoff: Sandstein

vertiefte Umweltprüfung notwendig: Ja Nein

Die Festlegung setzt einen Rahmen für ein UP-pflichtiges Vorhaben.

Vertiefte Prüfung der Umweltauswirkungen

Gesundheit Mensch/Klima/Luft

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungs- und Rekultivierungsmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betroffene Schutzgutkriterien

M3: Immissionen

Lage der Festlegung im 350 m - Abstandsbereich zur Wohnbebauung in Wohngebieten, im Dorf-/Mischgebiet bzw. im Außenbereich

M4: siedlungsrelevante Kaltluft

westlicher Teil vollständige Lage der Festlegung in einem siedlungsrelevanten Kaltluftentstehungsgebiet
westlicher Teil vollständige Lage der Festlegung in einer siedlungsrelevanten Kaltluftbahn

Biologische Vielfalt/Arten und Biotope

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungs- und Rekultivierungsmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden. Bezüglich der Natura 2000-Gebiete erfolgte eine gesonderte Erheblichkeitsprüfung.

betroffene Schutzgutkriterien

V3: avifaunistisch bedeutsamer Bereich

vollständig im Fledermauszugkorridor

V6: FFH-Gebiete

FFH-182: Das Natura 2000-Gebiet ist von der Festlegung des Regionalplanentwurfes nicht direkt betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind unter Beachtung der in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

FFH-189: Das Natura 2000-Gebiet ist von der Festlegung des Regionalplanentwurfes nicht direkt betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind unter Beachtung der in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen nicht zu erwarten. Mit der Festlegung wird auch nicht in potenzielle Verbindungsstrukturen der die Teilflächen berührenden Fledermausarten entsprechend Managementplan eingegriffen.

Boden

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungs- und Rekultivierungsmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betroffene Schutzgutkriterien

B1: natürliche Bodenfruchtbarkeit

teilweise Lage in Gebiet mit hoher Bodenfruchtbarkeit - der nährstoffreiche Oberboden ist gem. § 202 BauGB an anderer Stelle aufzubringen bzw. ist Mutterboden gem. DIN 19731 i.V.m. § 12 BBodenSchV separat zu lagern

B2: Biotopentwicklungspotential

B4: Wasserspeicherkapazität

teilweise Lage in Gebiet mit hoher Wasserspeicherfunktion

Vorbelastungen

ausgeräumte Ackerfläche

Im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens ist die Vorbelastung des Schutzgutes zu berücksichtigen.

Wasser

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungs- und Rekultivierungsmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betreffene Schutzgutkriterien

W2: sehr hohe Grundwasserneubildung

vollständig im Bereich mit Grundwasserzufluss ab 175 mm/a

W4: geologisch bedingte Grundwassergefährdung

Gebiet mit geologisch bedingter Grundwassergefährdung

Landschaftsbild/Erholung/kulturelles Erbe

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Die Kriterien des Schutzgutes sind von der Festlegung nicht betroffen.

Ergebnis

Im Ergebnis der vertieften Umweltprüfung der Festlegung wurde auf der Ebene der Regionalplanung auch unter Beachtung der Verträglichkeit mit den Natura 2000 - Gebieten festgestellt, dass bei Umsetzung der Festlegung unter Beachtung der in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungs- und Rekultivierungsmaßnahmen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Empfehlungen an die Regionalplanung vorhanden: Ja Nein

Kumulative Wirkungen mit anderen Festlegungen, Planungen oder Vorbelastungen sind hinsichtlich der Festlegungsart Rohstoffabbau/Rohstoffe und mehrerer Festlegungsarten sowie hinsichtlich der Schutzgüter menschliche Gesundheit, biologische Vielfalt, Boden und Klima ermittelt worden. In der Summe sind aber erhebliche Umweltauswirkungen auch unter Berücksichtigung von Minderungsmaßnahmen auf der Ebene der Regionalplanung und/oder der Zulassungsebene nicht zu erwarten.

Es handelt sich um ein wertvolles Rohstoffvorkommen (Sandstein zur Verwendung als Naturwerkstein), das der gebotenen Bedarfsdeckung dient. Die im Umfeld vorhandenen alternativen Rohstofflagerstätten sind aufgrund der verwendeten Ausschlusskriterien für die Ermittlung der Vorranggebiete bereits entfallen.

Zu erwartende Beeinträchtigungen der Umwelt infolge der Umsetzung der Festlegung sind nach Art und Umfang der Beeinträchtigung auf regionalplanerischer Ebene innerhalb der im Umkreis der Festlegung befindlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz, der Vorranggebiete Waldmehrung, in Gebieten mit besonderen Nutzenanforderungen und in Sanierungsbedürftigen Bereichen der Landschaft ausgleichbar.

Monitoring erfolgt durch Fachplanungsträger und Fachbehörden sowie im Rahmen der vorgeschriebenen formalen Beteiligung des Planungsverbandes im Rahmen seiner Stellungnahmetätigkeit auf der Zulassungsebene und wird im digitalen Raumordnungskataster dokumentiert.

Belange des Artenschutzes können abschließend erst auf der Zulassungsebene betrachtet werden.

Umweltprüfbogen rs09 VBG südlich Dohma

Allgemeine Informationen

Nutzungsart der Festlegung: Rohstoff
Kreis(e): Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Gemeinde(n): Dohma
Landschaftsräume: Sächsische Schweiz
aktuelle Nutzung: Ackerland
Dimensionierung: 10 ha

allgemeine Bemerkungen:

Rohstoff: Sandstein

vertiefte Umweltprüfung notwendig: Ja Nein

Die Festlegung setzt einen Rahmen für ein UP-pflichtiges Vorhaben.

Vertiefte Prüfung der Umweltauswirkungen

Gesundheit Mensch/Klima/Luft

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungs- und Rekultivierungsmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betroffene Schutzgutkriterien

M3: Immissionen

Lage der Festlegung im 350 m - Abstandsbereich zur Wohnbebauung in Wohngebieten, im Dorf-/Mischgebiet bzw. im Außenbereich

Biologische Vielfalt/Arten und Biotope

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungs- und Rekultivierungsmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betroffene Schutzgutkriterien

V2: unzerschnittener störungsarmer Raum

vollständig im USR mit sehr hohem LSG-Anteil (>70 %)

Boden

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungs- und Rekultivierungsmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betroffene Schutzgutkriterien

B1: natürliche Bodenfruchtbarkeit

geringfügige Lage in Gebiet mit hoher Bodenfruchtbarkeit - der nährstoffreiche Oberboden ist gem. § 202 BauGB an anderer Stelle aufzubringen bzw. ist Mutterboden gem. DIN 19731 i.V.m. § 12 BBodenSchV separat zu lagern

B4: Wasserspeicherkapazität

geringfügige Lage in Gebiet mit hoher Wasserspeicherfunktion

Vorbelastungen

ausgeräumte Ackerfläche

Im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens ist die Vorbelastung des Schutzgutes zu berücksichtigen.

Wasser

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungs- und Rekultivierungsmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betroffene Schutzgutkriterien

W2: sehr hohe Grundwasserneubildung

vollständig im Bereich mit Grundwasserzufluss ab 175 mm/a

W4: geologisch bedingte Grundwassergefährdung

Gebiet mit geologisch bedingter Grundwassergefährdung

Landschaftsbild/Erholung/kulturelles Erbe

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Die Kriterien des Schutzgutes sind von der Festlegung nicht betroffen.

Ergebnis

Im Ergebnis der vertieften Umweltprüfung der Festlegung wurde auf der Ebene der Regionalplanung auch unter Beachtung der Verträglichkeit mit den Natura 2000 - Gebieten festgestellt, dass bei Umsetzung der Festlegung unter Beachtung der in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungs- und Rekultivierungsmaßnahmen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Empfehlungen an die Regionalplanung vorhanden: Ja Nein

Kumulative Wirkungen mit anderen Festlegungen, Planungen oder Vorbelastungen sind hinsichtlich der Festlegungsart Rohstoffabbau/Rohstoffe und mehrerer Festlegungsarten sowie hinsichtlich des Schutzgutes menschliche Gesundheit ermittelt worden. In der Summe sind aber erhebliche Umweltauswirkungen auch unter Berücksichtigung von Minderungsmaßnahmen auf der Ebene der Regionalplanung und/oder der Zulassungsebene nicht zu erwarten.

Es handelt sich um ein wertvolles Rohstoffvorkommen (Sandstein zur Verwendung als Naturwerkstein), das der gebotenen Bedarfsdeckung dient. Die im Umfeld vorhandenen alternativen Rohstofflagerstätten sind aufgrund der verwendeten Ausschlusskriterien für die Ermittlung der Vorranggebiete bereits entfallen.

Zu erwartende Beeinträchtigungen der Umwelt infolge der Umsetzung der Festlegung sind nach Art und Umfang der Beeinträchtigung auf regionalplanerischer Ebene innerhalb der im Umkreis der Festlegung befindlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz, der Vorranggebiete Waldmehrung, in Gebieten mit besonderen Nutzenanforderungen und in Sanierungsbedürftigen Bereichen der Landschaft ausgleichbar.

Monitoring erfolgt durch Fachplanungsträger und Fachbehörden sowie im Rahmen der vorgeschriebenen formalen Beteiligung des Planungsverbandes im Rahmen seiner Stellungnahmetätigkeit auf der Zulassungsebene und wird im digitalen Raumordnungskataster dokumentiert.

Belange des Artenschutzes können abschließend erst auf der Zulassungsebene betrachtet werden.

Umweltprüfbogen rs10 VBG nördlich Großcotta/Lohmgrund II

Allgemeine Informationen

Nutzungsart der Festlegung: Rohstoff
Kreis(e): Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Gemeinde(n): Dohma
Landschaftsräume: Sächsische Schweiz
aktuelle Nutzung: Ackerland
Dimensionierung: 6 ha

allgemeine Bemerkungen:

Rohstoff: Sandstein

vertiefte Umweltprüfung notwendig: Ja Nein

Die Festlegung setzt einen Rahmen für ein UP-pflichtiges Vorhaben.

Vertiefte Prüfung der Umweltauswirkungen

Gesundheit Mensch/Klima/Luft

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungs- und Rekultivierungsmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betroffene Schutzgutkriterien

M3: Immissionen

Lage der Festlegung im 500 m - Abstandsbereich zu Sondergebiet Erholung

Lage der Festlegung im 350 m - Abstandsbereich zur Wohnbebauung in Wohngebieten, im Dorf-/Mischgebiet bzw. im Außenbereich

Biologische Vielfalt/Arten und Biotope

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungs- und Rekultivierungsmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden. Bezüglich der Natura 2000-Gebiete erfolgte eine gesonderte Erheblichkeitsprüfung.

betroffene Schutzgutkriterien

V3: avifaunistisch bedeutsamer Bereich

vollständig im Fledermauszugkorridor

V6: FFH-Gebiete

FFH-182: Das Natura 2000-Gebiet ist von den Festlegungen des Regionalplanentwurfes nicht direkt betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind unter Beachtung der in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Boden

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Die schutzgutunterstützenden Kriterien sind von der Festlegung nicht betroffen.

Vorbelastungen

ausgeräumte Ackerfläche

Im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens ist die Vorbelastung des Schutzgutes zu berücksichtigen.

Wasser

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungs- und Rekultivierungsmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betroffene Schutzgutkriterien

W2: sehr hohe Grundwasserneubildung

vollständig im Bereich mit Grundwasserzufluss ab 175 mm/a

W4: geologisch bedingte Grundwassergefährdung

Gebiet mit geologisch bedingter Grundwassergefährdung

Landschaftsbild/Erholung/kulturelles Erbe voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein
Die Kriterien des Schutzgutes sind von der Festlegung nicht betroffen.

Ergebnis

Im Ergebnis der vertieften Umweltprüfung der Festlegung wurde auf der Ebene der Regionalplanung auch unter Beachtung der Verträglichkeit mit den Natura 2000 - Gebieten festgestellt, dass bei Umsetzung der Festlegung unter Beachtung der in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungs- und Rekultivierungsmaßnahmen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Empfehlungen an die Regionalplanung vorhanden: Ja Nein

Kumulative Wirkungen mit anderen Festlegungen, Planungen oder Vorbelastungen sind hinsichtlich der Festlegungsart Rohstoffabbau/Rohstoffe und mehrerer Festlegungsarten sowie hinsichtlich der Schutzgüter menschliche Gesundheit und biologische Vielfalt ermittelt worden. In der Summe sind aber erhebliche Umweltauswirkungen auch unter Berücksichtigung von Minderungsmaßnahmen auf der Ebene der Regionalplanung und/oder der Zulassungsebene nicht zu erwarten.

Es handelt sich um ein wertvolles Rohstoffvorkommen (Sandstein zur Verwendung als Naturwerkstein), das der gebotenen Bedarfsdeckung dient. Die im Umfeld vorhandenen alternativen Rohstofflagerstätten sind aufgrund der verwendeten Ausschlusskriterien für die Ermittlung der Vorranggebiete bereits entfallen.

Unter dem Gesichtspunkt der räumlichen Zuordnung der Festlegung zu einem bestehenden Abbaufeld und der damit möglichen Minderung der Umweltauswirkungen gegenüber einem Neuaufschluss besteht keine vernünftige Alternative.

Zu erwartende Beeinträchtigungen der Umwelt infolge der Umsetzung der Festlegung sind nach Art und Umfang der Beeinträchtigung auf regionalplanerischer Ebene innerhalb der im Umkreis der Festlegung befindlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz, der Vorranggebiete Waldmehrung, in Gebieten mit besonderen Nutzenanforderungen und in Sanierungsbedürftigen Bereichen der Landschaft ausgleichbar.

Monitoring erfolgt durch Fachplanungsträger und Fachbehörden sowie im Rahmen der vorgeschriebenen formalen Beteiligung des Planungsverbandes im Rahmen seiner Stellungnahmetätigkeit auf der Zulassungsebene und wird im digitalen Raumordnungskataster dokumentiert.

Belange des Artenschutzes können abschließend erst auf der Zulassungsebene betrachtet werden.

Umweltprüfbogen rs11 VBG nordwestlich Hartmannsdorf

Allgemeine Informationen

Nutzungsart der Festlegung: Rohstoff
Kreis(e): Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Gemeinde(n): Hartmannsdorf-Reichenau, Klingenberg
Landschaftsräume: Unteres Osterzgebirge
aktuelle Nutzung: Ackerland, Grünland
Dimensionierung: 21 ha

allgemeine Bemerkungen:

Rohstoff: Rhyolith

vertiefte Umweltprüfung notwendig: Ja Nein

Die Festlegung setzt einen Rahmen für ein UP-pflichtiges Vorhaben.

Vertiefte Prüfung der Umweltauswirkungen

Gesundheit Mensch/Klima/Luft voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Die Kriterien des Schutzgutes sind von der Festlegung nicht betroffen.

Biologische Vielfalt/Arten und Biotope voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungs- und Rekultivierungsmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden. Bezüglich der Natura 2000-Gebiete erfolgte eine gesonderte Erheblichkeitsprüfung.

betreffene Schutzgutkriterien

V2: unzerschnittener störungsarmer Raum

vollständig im USR ist Landschaftsbildeinheit mit hoher bzw. sehr hoher Schönheit

V6: FFH-Gebiete

FFH-254: Das Natura 2000-Gebiet ist von der Festlegung des Regionalplanentwurfes nicht direkt betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind unter Beachtung der in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Boden voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungs- und Rekultivierungsmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betreffene Schutzgutkriterien

B2: Biotopentwicklungspotential

teilweise Lage in Gebiet mit hohem Biotopentwicklungspotenzial

Vorbelastungen

ausgeräumte Ackerfläche

Im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens ist die Vorbelastung des Schutzgutes zu berücksichtigen.

Wasser voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutzmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betreffene Schutzgutkriterien

W4: geologisch bedingte Grundwassergefährdung

Gebiet mit geologisch bedingter Grundwassergefährdung

Landschaftsbild/Erholung/kulturelles Erbe voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Die Festlegung befindet sich in äußerster Randlage des Sichtbereiches zur Burg Frauenstein und betrifft keine Sichtachse eines Sichtpunktes.

betroffene Schutzgutkriterien

L4: Kulturdenkmalbereich in sichtexponierter Lage

teilweise im Sichtbereich Kulturdenkmal in weiträumig sichtexponierter Lage (Burg Frauenstein) - Randlage

Ergebnis

Im Ergebnis der vertieften Umweltprüfung der Festlegung wurde auf der Ebene der Regionalplanung auch unter Beachtung der Verträglichkeit mit den Natura 2000 - Gebieten festgestellt, dass bei Umsetzung der Festlegung unter Beachtung der in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungs- und Rekultivierungsmaßnahmen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Empfehlungen an die Regionalplanung vorhanden: Ja Nein

Kumulative Wirkungen mit anderen Festlegungen, Planungen oder Vorbelastungen, die in der Summe zu erheblichen Umweltauswirkungen führen können, sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht zu erwarten.

Es handelt sich um ein wertvolles Rohstoffvorkommen (Rhyolith mit hohem Veredelungspotenzial, z. B. für die Herstellung von hochwertigen Brechprodukten geeignet), das der gebotenen Bedarfsdeckung dient. Die im Umfeld vorhandenen alternativen Rohstofflagerstätten sind aufgrund der verwendeten Ausschlusskriterien für die Ermittlung der Vorranggebiete bereits entfallen.

Zu erwartende Beeinträchtigungen der Umwelt infolge der Umsetzung der Festlegung sind nach Art und Umfang der Beeinträchtigung auf regionalplanerischer Ebene innerhalb der im Umkreis der Festlegung befindlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz, der Vorranggebiete Waldmehrung, in Gebieten mit besonderen Nutzenanforderungen und in Sanierungsbedürftigen Bereichen der Landschaft ausgleichbar.

Monitoring erfolgt durch Fachplanungsträger und Fachbehörden sowie im Rahmen der vorgeschriebenen formalen Beteiligung des Planungsverbandes im Rahmen seiner Stellungnahmetätigkeit auf der Zulassungsebene und wird im digitalen Raumordnungskataster dokumentiert.

Belange des Artenschutzes können abschließend erst auf der Zulassungsebene betrachtet werden.

Umweltprüfbogen rs12 VBG südlich Luchau

Allgemeine Informationen

Nutzungsart der Festlegung: Rohstoff
Kreis(e): Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Gemeinde(n): Glashütte
Landschaftsräume: Unteres Osterzgebirge
aktuelle Nutzung: Ackerland
Dimensionierung: 22 ha

allgemeine Bemerkungen:

Rohstoff: Rhyolith

vertiefte Umweltprüfung notwendig: Ja Nein

Die Festlegung setzt einen Rahmen für ein UP-pflichtiges Vorhaben.

Vertiefte Prüfung der Umweltauswirkungen

Gesundheit Mensch/Klima/Luft

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungs- und Rekultivierungsmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betroffene Schutzgutkriterien

M3: Immissionen

Lage der Festlegung im 800 m - Abstandsbereich zu reinem Wohngebiet bzw. Kur-/Klinikgebiet

Biologische Vielfalt/Arten und Biotope

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Die Kriterien des Schutzgutes sind von der Festlegung nicht betroffen.

Boden

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungs- und Rekultivierungsmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betroffene Schutzgutkriterien

B1: natürliche Bodenfruchtbarkeit

geringfügige Lage in Gebiet mit sehr hoher und hoher Bodenfruchtbarkeit - der nährstoffreiche Oberboden ist gem. § 202 BauGB an anderer Stelle aufzubringen bzw. ist Mutterboden gem. DIN 19731 i.V.m. § 12

BBodenSchV separat zu lagern

B2: Biotopentwicklungspotential

teilweise Lage in Gebiet mit hohem Biotopentwicklungspotenzial

B3: Filter- und Pufferkapazität

geringfügige Lage in Gebiet mit hoher Filter- und Pufferkapazität - im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsplanung können Kompensationsmaßnahmen im Umfeld der Festlegung ergriffen werden, die zur Verminderung negativer bodenphysikalischer oder bodenchemischer Einflüsse durch intensive Landwirtschaft führen können

B4: Wasserspeicherkapazität

geringfügige Lage in Gebiet mit sehr hoher und hoher Wasserspeicherfunktion

Vorbelastungen

ausgeräumte Ackerfläche

Im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens ist die Vorbelastung des Schutzgutes zu berücksichtigen.

Wasser

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutzmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betroffene Schutzgutkriterien

W4: geologisch bedingte Grundwassergefährdung

Gebiet mit geologisch bedingter Grundwassergefährdung

Landschaftsbild/Erholung/kulturelles Erbe voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein
Die Kriterien des Schutzgutes sind von der Festlegung nicht betroffen.

Ergebnis

Im Ergebnis der vertieften Umweltprüfung der Festlegung wurde auf der Ebene der Regionalplanung auch unter Beachtung der Verträglichkeit mit den Natura 2000 - Gebieten festgestellt, dass bei Umsetzung der Festlegung unter Beachtung der in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungs- und Rekultivierungsmaßnahmen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Empfehlungen an die Regionalplanung vorhanden: Ja Nein

Kumulative Wirkungen mit anderen Festlegungen, Planungen oder Vorbelastungen sind hinsichtlich des Schutzgutes Klima ermittelt worden. In der Summe sind aber erhebliche Umweltauswirkungen auch unter Berücksichtigung von Minderungsmaßnahmen auf der Ebene der Regionalplanung und/oder der Zulassungsebene nicht zu erwarten.

Es handelt sich um ein wertvolles Rohstoffvorkommen (Rhyolith mit hohem Veredelungspotenzial, z. B. für die Herstellung von hochwertigen Brechprodukten geeignet), das der gebotenen Bedarfsdeckung dient. Die im Umfeld vorhandenen alternativen Rohstofflagerstätten sind aufgrund der verwendeten Ausschlusskriterien für die Ermittlung der Vorranggebiete bereits entfallen.

Zu erwartende Beeinträchtigungen der Umwelt infolge der Umsetzung der Festlegung sind nach Art und Umfang der Beeinträchtigung auf regionalplanerischer Ebene innerhalb der im Umkreis der Festlegung befindlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz, der Vorranggebiete Waldmehrung, in Gebieten mit besonderen Nutzenanforderungen und in Sanierungsbedürftigen Bereichen der Landschaft ausgleichbar.

Monitoring erfolgt durch Fachplanungsträger und Fachbehörden sowie im Rahmen der vorgeschriebenen formalen Beteiligung des Planungsverbandes im Rahmen seiner Stellungnahmetätigkeit auf der Zulassungsebene und wird im digitalen Raumordnungskataster dokumentiert.

Belange des Artenschutzes können abschließend erst auf der Zulassungsebene betrachtet werden.

Umweltprüfbogen rs13 VBG südlich Bieberach/Wetterberg

Allgemeine Informationen

Nutzungsart der Festlegung: Rohstoff
Kreis(e): Meißen
Gemeinde(n): Ebersbach
Landschaftsräume: Großenhainer Pflege
aktuelle Nutzung: Landwirtschaft
Dimensionierung: 22 ha

allgemeine Bemerkungen:

Rohstoff: Grauwacke

vertiefte Umweltprüfung notwendig: Ja Nein

Die Festlegung setzt einen Rahmen für ein UP-pflichtiges Vorhaben.

Vertiefte Prüfung der Umweltauswirkungen

Gesundheit Mensch/Klima/Luft voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Die Kriterien des Schutzgutes sind von der Festlegung nicht betroffen.

Biologische Vielfalt/Arten und Biotope voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutzmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betreffene Schutzgutkriterien

V3: avifaunistisch bedeutsamer Bereich

Vogelzugrastgebiet

V4: Habitatverbund

Habitatlebensraum Fließgewässer (Zielarten: Bachforelle und Fischotter)

Boden voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutzmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betreffene Schutzgutkriterien

B2: Biotopentwicklungspotential

vollständige Lage in Gebiet mit hohem Biotopentwicklungspotenzial

Wasser voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutzmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betreffene Schutzgutkriterien

W4: geologisch bedingte Grundwassergefährdung

Gebiet mit geologisch bedingter Grundwassergefährdung

Landschaftsbild/Erholung/kulturelles Erbe voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Die Kriterien des Schutzgutes sind von der Festlegung nicht betroffen.

Ergebnis

Im Ergebnis der vertieften Umweltprüfung der Festlegung wurde auf der Ebene der Regionalplanung auch unter Beachtung der Verträglichkeit mit den Natura 2000-Gebieten festgestellt, dass bei Umsetzung der Festlegung unter Beachtung der in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungs- und Rekultivierungsmaßnahmen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Empfehlungen an die Regionalplanung vorhanden: Ja Nein

Kumulative Wirkungen mit anderen Festlegungen, Planungen oder Vorbelastungen, die in der Summe zu erheblichen Umweltauswirkungen führen können, sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht zu erwarten.

Unter dem Gesichtspunkt der räumlichen Zuordnung der Festlegung zu einem bestehenden Abbaufeld und der damit möglichen Minderung der Umweltauswirkungen gegenüber einem Neuaufschluss besteht keine vernünftige Alternative.

Zu erwartende Beeinträchtigungen der Umwelt infolge der Umsetzung der Festlegung sind nach Art und Umfang der Beeinträchtigung auf regionalplanerischer Ebene innerhalb der im Umkreis der Festlegung befindlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz, der Vorranggebiete Waldmehrung, in Gebieten mit besonderen Nutzenanforderungen und in Sanierungsbedürftigen Bereichen der Landschaft ausgleichbar.

Monitoring erfolgt durch Fachplanungsträger und Fachbehörden sowie im Rahmen der vorgeschriebenen formalen Beteiligung des Planungsverbandes im Rahmen seiner Stellungnahmetätigkeit auf der Zulassungsebene und wird im digitalen Raumordnungskataster dokumentiert.

Belange des Artenschutzes können abschließend erst auf der Zulassungsebene betrachtet werden.

Umweltprüfbogen WI01 VREG Altlommatszsch

Allgemeine Informationen

Nutzungsart der Festlegung: Windenergienutzung

Kreis(e): Meißen

Gemeinde(n): Lommatszsch

Landschaftsräume: Mittelsächsisches Lößhügelland

aktuelle Nutzung: Landwirtschaftsfläche und Bestands-WEA

Dimensionierung: 29 ha

allgemeine Bemerkungen:

9 WEA im Bestand (davon 2 WEA aus 2002 außerhalb des VREG), Umweltverträglichkeitsvorprüfung im Zulassungsverfahren, jüngste Genehmigung aus 2015, VREG war VRG in TF Wind 2003

vertiefte Umweltprüfung notwendig: Ja Nein

Auf dem Standort sind im Zeitraum 2002 bis 2015 bereits 6 Verfahren (mit insgesamt 9 WEA) nach BImSchG genehmigt worden.

Gemäß Anlage 1 zum UVPG unterliegt eine Windfarm mit 6 bis 19 WEA einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls. Aus immissions- und naturschutzfachlicher Sicht wurde auf der Zulassungsebene dem Ergebnis der Umweltverträglichkeitsvorprüfungen gefolgt. Danach konnte aufgrund der überschlägigen Bewertung der Umwelterheblichkeit der Vorhaben festgestellt werden, dass die Notwendigkeit von Umweltverträglichkeitsprüfungen nach § 12 UVPG nicht gegeben ist, da erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Daher wird auf regionalplanerischer Ebene keine Notwendigkeit gesehen, eine nochmalige vertiefte Umweltprüfung der Festlegung durchzuführen.

Ergebnis

Kumulative Wirkungen mit anderen Festlegungen, Planungen oder Vorbelastungen, die in der Summe zu erheblichen Umweltauswirkungen führen können, sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht zu erwarten.

Empfehlungen an die Regionalplanung vorhanden: Ja Nein

Umweltprüfbogen WI02 VREG Baeyerhöhe

Allgemeine Informationen

Nutzungsart der Festlegung: Windenergienutzung
Kreis(e): Meißen
Gemeinde(n): Klipphausen
Landschaftsräume: Mulde-Lößhügelland
aktuelle Nutzung: Landwirtschaftsfläche, 5 WEA im Umfeld des VREG
Dimensionierung: 51 ha

allgemeine Bemerkungen:

Bebauungsplan Wind gegenwärtig in Aufstellung; 5 Bestand-WEA waren im VRG Wind der TF Wind 2003. Auf dem Standort, aber außerhalb des VREG, sind im Zeitraum 1996 bis 2004 bereits 4 Verfahren (mit insgesamt 5 WEA) nach Baurecht bzw. BImSchG genehmigt worden.

vertiefte Umweltprüfung notwendig: Ja Nein

Die Festlegung bildet einen Rahmen für ein UVP-pflichtiges Vorhaben - gemäß Anlage 1 des UVP-Gesetzes ist eine Windfarm (mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 m) mit 20 oder mehr WKA UVP-pflichtig (Nr. 1.6.1). Eine Windfarm mit 6 bis weniger als 20 WKA unterliegt der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls (Nr. 1.6.2) und eine Windfarm von 3 bis weniger als 6 WKA einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls (Nr. 1.6.3).

Vertiefte Prüfung der Umweltauswirkungen

Gesundheit Mensch/Klima/Luft voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein
Die Kriterien des Schutzgutes sind von der Festlegung nicht betroffen.

Biologische Vielfalt/Arten und Biotope voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein
Bezüglich der Natura 2000-Gebiete erfolgte eine gesonderte Erheblichkeitsprüfung.

betreffene Schutzgüterkriterien

V6: FFH-Gebiete

FFH-171

Im Anhang II der FFH-Richtlinie sind *'Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen'* aufgelistet. Alle planungsrelevanten Fledermausarten sind aber nicht im Anhang II benannt, sondern in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführt. Diese planungsrelevanten Fledermausarten kommen daher im Schutzzweck der FFH-Gebiete regelmäßig nicht vor. Demzufolge kann es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes eines FFH-Gebietes kommen. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Gegebenenfalls erfordern artenschutzrechtliche Konflikte Vermeidungsmaßnahmen auf der nachgeordneten Zulassungsebene. Für den 2 km umfassenden Relevanzraum liegen Altnachweise der Breitflügelfledermaus vor. Im weiteren Umfeld existieren zudem Nachweise des Großen Abendseglers sowie der Rauhauffledermaus. Das VREG Baeyerhöhe wird auf der Ebene der Regionalplanung hinsichtlich möglicher Kollisionsgefahren mit einer geringen Konfliktintensität eingestuft. Dies begründet sich in der relativen Strukturarmut der vom VREG eingenommenen Fläche sowie eines ausreichenden Wald- und Gehölzabstandes und der damit verbundenen mäßigen Nahrungsverfügbarkeit. Zum regional bedeutsamen Fledermauszugkorridor nordwestlich des VREG besteht ebenfalls ein ausreichender Abstand, da die nächstgelegenen Leitstrukturen über 100 m entfernt sind. Nach derzeitigem Kenntnisstand kann ausgeschlossen werden, dass das VREG überdurchschnittlich stark von Fledermäusen während der Zugzeit oder zur Nahrungssuche frequentiert wird.

V7: SPA-Gebiete

SPA-24, SPA-26, SPA-27

Für das VREG Baeyerhöhe besteht auf Ebene der Regionalplanung **eine geringe Konfliktintensität** hinsichtlich einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des relevanten SPA-Gebietes. Das VREG nimmt keine potenziellen Brut- oder Nahrungshabitate der planungsrelevanten Arten, die in den Erhaltungszielen der im Relevanzraum befindlichen SPA-Gebiete benannt sind, in Anspruch. Das VREG Baeyerhöhe liegt in ausreichender Entfernung zum SPA-Gebiet „Linkselbische Bachtäler“ (minimaler Abstand 1,5 km). Somit wird der Mindestabstand des VREG bezogen auf potenzielle Habitatflächen für die meisten prüfrelevanten Arten des SPA-Gebietes eingehalten. Aufgrund bereits bestehender Anlagen am Standort sowie der Nähe zur Autobahn unterliegt der Standort einer Vorbelastung, so dass eine Ansiedlung von sehr störungsempfindlichen Arten wie Schwarzstorch und Seeadler nicht anzunehmen ist. Eine Betroffenheit bedeutender Zug- und Rastflächen kann nicht prognostiziert werden. Vom Rotmilan befinden sich traditionell genutzte Horststandorte (Altnachweis) in ca. 300 m Entfernung zum VREG, jedoch außerhalb der Schutzgebietskulisse. Ein Kollisionsrisiko von nahrungssuchenden Individuen kann nicht ausgeschlossen werden, wodurch ein

artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial abzuleiten ist. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Gegebenenfalls erfordern artenschutzrechtliche Konflikte Vermeidungsmaßnahmen auf der nachgeordneten Zulassungsebene.

Boden

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutzmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betroffene Schutzgutkriterien

B1: natürliche Bodenfruchtbarkeit

vollständige Lage in Gebiet mit sehr hoher Bodenfruchtbarkeit - der nährstoffreiche Oberboden ist gem. § 202 BauGB an anderer Stelle aufzubringen bzw. ist Mutterboden gem. DIN 19731 i.V.m. § 12 BBodenSchV separat zu lagern

B3: Filter- und Pufferkapazität

vollständige Lage in Gebiet mit hoher Filter- und Pufferkapazität - im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsplanung können Kompensationsmaßnahmen im Umfeld der Festlegung ergriffen werden, die zur Verminderung negativer bodenphysikalischer oder bodenchemischer Einflüsse durch intensive Landwirtschaft führen können

B4: Wasserspeicherkapazität

vollständige Lage in Gebiet mit sehr hoher Wasserspeicherfunktion - im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsplanung können Kompensationsmaßnahmen ergriffen werden, die die anfallenden Niederschläge größtenteils im Gebiet zurückhalten, so dass diese zeitverzögert versickern können

Vorbelastungen

ausgeräumte Ackerfläche

Im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens ist die Vorbelastung des Schutzgutes zu berücksichtigen.

Wasser

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

betroffene Schutzgutkriterien

W4: geologisch bedingte Grundwassergefährdung

Schutzgutkriterium besitzt keine Relevanz zur Festlegungsart

Landschaftsbild/Erholung/kulturelles Erbe

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Die Kriterien des Schutzgutes sind von der Festlegung nicht betroffen.

Ergebnis

Im Ergebnis der vertieften Umweltprüfung der Festlegung wurde auf der Ebene der Regionalplanung auch unter Beachtung der Verträglichkeit mit den Natura 2000 - Gebieten festgestellt, dass bei Umsetzung der Festlegung unter Beachtung der in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Empfehlungen an die Regionalplanung vorhanden: Ja Nein

Kumulative Wirkungen mit anderen Festlegungen, Planungen oder Vorbelastungen, die in der Summe zu erheblichen Umweltauswirkungen führen können, sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht zu erwarten.

Aufgrund der flächendeckenden, abschließenden Betrachtung im Kontext mit der angewandten Planungsmethodik ergeben sich keine Alternativen zur Festlegung.

Zu erwartende Beeinträchtigungen der Umwelt infolge der Umsetzung der Festlegung sind nach Art und Umfang der Beeinträchtigung auf regionalplanerischer Ebene innerhalb der im Umkreis der Festlegung befindlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz, der Vorranggebiete Waldmehrung, in Gebieten mit besonderen Nutzenanforderungen und in Sanierungsbedürftigen Bereichen der Landschaft ausgleichbar.

Monitoring erfolgt durch Fachplanungsträger und Fachbehörden sowie im Rahmen der vorgeschriebenen formalen Beteiligung des Planungsverbandes im Rahmen seiner Stellungnahmetätigkeit auf der Zulassungsebene und wird im digitalen Raumordnungskataster dokumentiert.

Belange des Artenschutzes können abschließend erst auf der Zulassungsebene betrachtet werden.

Umweltprüfbogen WI03 VREG Eulitz

Allgemeine Informationen

Nutzungsart der Festlegung: Windenergienutzung
Kreis(e): Meißen
Gemeinde(n): Käbschütztal, Nossen
Landschaftsräume: Mittelsächsisches Lößhügelland
aktuelle Nutzung: Landwirtschaftsfläche, 4 WEA im Umfeld
Dimensionierung: 12 ha

allgemeine Bemerkungen:

Auf dem Standort, aber außerhalb des VREG, sind 2001 bereits 4 WEA nach Baurecht genehmigt worden. VREG war nicht VRG in der TF Wind 2003

vertiefte Umweltprüfung notwendig: Ja Nein

Die Festlegung bildet einen Rahmen für ein UVP-pflichtiges Vorhaben - gemäß Anlage 1 des UVP-Gesetzes ist eine Windfarm (mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 m) mit 20 oder mehr WKA UVP-pflichtig (Nr. 1.6.1). Eine Windfarm mit 6 bis weniger als 20 WKA unterliegt der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls (Nr. 1.6.2) und eine Windfarm von 3 bis weniger als 6 WKA einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls (Nr. 1.6.3).

Vertiefte Prüfung der Umweltauswirkungen

Gesundheit Mensch/Klima/Luft

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Die Kriterien des Schutzgutes sind von der Festlegung nicht betroffen.

Biologische Vielfalt/Arten und Biotop

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bezüglich der Natura 2000-Gebiete erfolgte eine gesonderte Erheblichkeitsprüfung.

betroffene Schutzgutkriterien

V6: FFH-Gebiete FFH-086E

Im Anhang II der FFH-Richtlinie sind 'Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen' aufgelistet. Alle planungsrelevanten Fledermausarten sind aber nicht im Anhang II benannt, sondern in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführt. Diese planungsrelevanten Fledermausarten kommen daher im Schutzzweck der FFH-Gebiete regelmäßig nicht vor. Demzufolge kann es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes eines FFH-Gebietes kommen. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Gegebenenfalls erfordern artenschutzrechtliche Konflikte Vermeidungsmaßnahmen auf der nachgeordneten Zulassungsebene. Das VREG Eulitz wird auf der Ebene der Regionalplanung hinsichtlich möglicher Kollisionsgefahren ohne Konflikte eingestuft. Dies begründet sich in der relativen Strukturarmut der vom VREG eingenommenen Fläche und der damit verbundenen mäßigen Nahrungsverfügbarkeit. Wichtige Verbundkorridore und potenzielle Nahrungshabitate (u. a. Leippenbach, Ketzerbach, Planitzbach oder Deilabach) befinden sich in einiger Entfernung zum VREG. Regional bedeutsame oder potenziell regional bedeutsame Flugkorridore verlaufen nicht im Bereich des VREG. Das VREG befindet sich zudem im Vorbelastungsbereich von Verkehrswegen (Staats- und Kreisstraßen) und Bestandsanlagen. Nach derzeitigem Kenntnisstand kann ausgeschlossen werden, dass das VREG überdurchschnittlich stark von Fledermäusen während der Zugzeit oder zur Nahrungssuche frequentiert wird.

V7: SPA-Gebiete

SPA-24, SPA-26, SPA-27

Für das VREG Eulitz besteht auf Ebene der Regionalplanung **eine geringe Konfliktintensität** hinsichtlich einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des relevanten SPA-Gebietes. Das VREG nimmt keine potenziellen Brut- oder Nahrungshabitate der planungsrelevanten Arten, die in den Erhaltungszielen der im Relevanzraum befindlichen SPA-Gebiete benannt sind, in Anspruch. Das VREG Eulitz liegt z. T. unterhalb artenspezifischer Abstandskriterien zum SPA „Linkselbische Bachtäler“ (minimaler Abstand potenzieller Brutstrukturen 0,4 km). Vom Rotmilan befinden sich traditionell genutzte Horststandorte (Altnachweis) in ca. 300 m Entfernung zum VREG, jedoch außerhalb der Schutzgebietskulisse. Gemäß aktuellen wissenschaftlichen Kenntnissstand liegt die spezifische Jagdflughöhe des Rotmilans zwischen 40 m und 80 m. Es wurde festgestellt, dass sich Rotmilane während der Brutzeit ganz überwiegend im Höhenbereich bis 50 m, vereinzelt auch bis 80 m Höhe über Grund aufhalten. Im Vorfeld der Brutzeit während der Balz sowie im Spätsommer mit beginnendem Zugverhalten werden größere Höhenbereiche genutzt, die während der Zugperiode oberhalb der Wirkzone von Windenergieanlagen liegen. Dem entsprechend sind keine Kollisionsfunde, die sich eindeutig auf die Zugperiode beziehen lassen, bekannt. Nahrungsflüge des Rotmilans bleiben deutlich unterhalb der Rotorblätter moderner Anlagen. Rot- wie Schwarzmilane erwerben in erster Linie die Nahrung aus dem

Suchflug. Sie schrauben sich in der Thermik und mit den Winden in große Höhen, gleiten in die Zielgebiete, um dort in mittlerer Höhe (unter etwa 40 Metern) die Landschaft unter sich genauer zu inspizieren. Über lohnenden Flächen gehen sie in geringe Flughöhen (bis 20 Meter), um dann äußerst wendig zu Boden zu stoßen, wobei die Beute aus dem Überflug gegriffen wird. Dies belegen auch die Ergebnisse von Bergen et al. (2012), wo standardisierte Verhaltensbeobachtungen von Greifvögeln in acht Windparks mit 74 Windenergieanlagen zeigten, dass Rotmilane wie auch Wiesen- und Rohrweihen sich überwiegend in Höhen unterhalb von 60 Metern aufhalten. Die Beobachtungen decken sich mit den Angaben anderer Autoren (u. a. Walz 2005, Aebischer 2009). Wenn man von den aktuell üblichen Anlagenparametern von ca. 140 Metern Nabenhöhe mit 60 bis 70 Metern Rotorblattlänge ausgeht, bleiben zwischen den Rotorblättern und dem Boden 70 bis 80 Meter Abstand. Das wäre gut viermal so viel wie die geringe Flughöhe, die zur Jagd präferiert wird. Geht man davon aus, dass Jagd und Inspektion während der Jungenaufzucht den größten Teil der tageszeitlichen Aktivitäten ausmachen, geraten Rotmilane mit steigender Anlagenhöhe (und damit auch Bodenfreiheit) immer seltener in den Gefahrenbereich. Das VREG liegt außerhalb bedeutender Zug- und Rastflächen sowie außerhalb von bedeutenden Flugrouten von prüfrelevanten Vogelarten des SPA-Gebietes „Linkselbische Bachtäler“. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden.

Boden

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutzmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betroffene Schutzgüterkriterien

B1: natürliche Bodenfruchtbarkeit

vollständige Lage in Gebiet mit sehr hoher Bodenfruchtbarkeit - der nährstoffreiche Oberboden ist gem. § 202 BauGB an anderer Stelle aufzubringen bzw. ist Mutterboden gem. DIN 19731 i.V.m. § 12 BBodSchV separat zu lagern

B3: Filter- und Pufferkapazität

teilweise Lage in Gebiet mit hoher Filter- und Pufferkapazität - im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsplanung können Kompensationsmaßnahmen im Umfeld der Festlegung ergriffen werden, die zur Verminderung negativer bodenphysikalischer oder bodenchemischer Einflüsse durch intensive Landwirtschaft führen können

B4: Wasserspeicherkapazität

vollständige Lage in Gebiet mit sehr hoher Wasserspeicherfunktion - im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsplanung können Kompensationsmaßnahmen ergriffen werden, die die anfallenden Niederschläge größtenteils im Gebiet zurückhalten, so dass diese zeitverzögert versickern können

Vorbelastungen

ausgeräumte Ackerfläche

Im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens ist die Vorbelastung des Schutzgutes zu berücksichtigen.

Wasser

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

betroffene Schutzgüterkriterien

W4: geologisch bedingte Grundwassergefährdung

Schutzgüterkriterium besitzt keine Relevanz zur Festlegungsart

Landschaftsbild/Erholung/kulturelles Erbe

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Die Kriterien des Schutzgutes sind von der Festlegung nicht betroffen.

Ergebnis

Im Ergebnis der vertieften Umweltprüfung der Festlegung wurde auf der Ebene der Regionalplanung auch unter Beachtung der Verträglichkeit mit den Natura 2000 - Gebieten festgestellt, dass bei Umsetzung der Festlegung unter Beachtung der in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Empfehlungen an die Regionalplanung vorhanden: Ja Nein

Kumulative Wirkungen mit anderen Festlegungen, Planungen oder Vorbelastungen, die in der Summe zu erheblichen Umweltauswirkungen führen können, sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht zu erwarten.

Aufgrund der flächendeckenden, abschließenden Betrachtung im Kontext mit der angewandten Planungsmethodik ergeben sich keine Alternativen zur Festlegung.

Zu erwartende Beeinträchtigungen der Umwelt infolge der Umsetzung der Festlegung sind nach Art und Umfang der Beeinträchtigung auf regionalplanerischer Ebene innerhalb der im Umkreis der Festlegung befindlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz, der Vorranggebiete Waldmehrung, in Gebieten mit besonderen Nutzenanforderungen und in Sanierungsbedürftigen Bereichen der Landschaft ausgleichbar.

Monitoring erfolgt durch Fachplanungsträger und Fachbehörden sowie im Rahmen der vorgeschriebenen formalen Beteiligung des Planungsverbandes im Rahmen seiner Stellungnahmetätigkeit auf der Zulassungsebene und wird im digitalen Raumordnungskataster dokumentiert.

Belange des Artenschutzes können abschließend erst auf der Zulassungsebene betrachtet werden.

Umweltprüfbogen WI04 VREG Mautitz

Allgemeine Informationen

Nutzungsart der Festlegung: Windenergienutzung
Kreis(e): Meißen
Gemeinde(n): Riesa
Landschaftsräume: Nordsächsisches Platten- und Hügelland
aktuelle Nutzung: Landwirtschaftsfläche mit 4 WEA-Bestand
Dimensionierung: 72 ha

allgemeine Bemerkungen:

11 WEA im Bestand, jüngste Genehmigung aus 2016 (im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung gemäß UVPG wurde festgestellt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann), VREG war VRG in TF Wind 2003

vertiefte Umweltprüfung notwendig: Ja Nein

Auf dem Standort sind 2014 und 2016 bereits 5 Verfahren (mit insgesamt 11 modernen WEA) nach BImSchG genehmigt worden.

Gemäß Anlage 1 zum UVPG unterliegt eine Windfarm mit 6 bis 19 WEA einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls. Aus immissions- und naturschutzfachlicher Sicht wurde auf der Zulassungsebene dem Ergebnis der Umweltverträglichkeitsvorprüfungen aus 2013 und 2016 gefolgt. Danach konnte aufgrund der überschlägigen Bewertung der Umwelterheblichkeit des Vorhabens festgestellt werden, dass die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 12 UVPG nicht gegeben ist, da erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Daher wird auf regionalplanerischer Ebene keine Notwendigkeit gesehen, eine nochmalige vertiefte Umweltprüfung der Festlegung durchzuführen.

Ergebnis

Kumulative Wirkungen mit anderen Festlegungen, Planungen oder Vorbelastungen, die in der Summe zu erheblichen Umweltauswirkungen führen können, sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht zu erwarten.

Empfehlungen an die Regionalplanung vorhanden: Ja Nein

Umweltprüfbogen WI05 VREG Streumen

Allgemeine Informationen

Nutzungsart der Festlegung: Windenergienutzung
Kreis(e): Meißen
Gemeinde(n): Glaubitz, Wülknitz, Zeithain
Landschaftsräume: Elbe-Elster Niederung
aktuelle Nutzung: Landwirtschaftsfläche und WEA-Bestand
Dimensionierung: 174 ha

allgemeine Bemerkungen:

17 WEA im Bestand, Umweltprüfungen erfolgten in mehreren Zulassungsverfahren, jüngste BImSchG-Genehmigung aus 2018, VREG war VRG in TF Wind 2003

vertiefte Umweltprüfung notwendig: Ja Nein

Auf dem Standort sind im Zeitraum 2010 bis 2016 bereits 8 Verfahren (mit insgesamt 12 modernen WEA) nach BImSchG genehmigt worden. Gemäß Anlage 1 zum UVPG i. V. m. SächsUVPG unterliegen 1 bis 2 WEA einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls. Aus immissions- und naturschutzfachlicher Sicht wurde auf der Zulassungsebene dem Ergebnis der Umweltverträglichkeitsvorprüfungen gefolgt. Danach konnte aufgrund der überschlägigen Bewertung der Umwelterheblichkeit des Vorhabens festgestellt werden, dass die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 12 UVPG nicht gegeben ist, da erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Daher wird auf regionalplanerischer Ebene keine Notwendigkeit gesehen, eine nochmalige vertiefte Umweltprüfung der Festlegung durchzuführen.

Ergebnis

Kumulative Wirkungen mit anderen Festlegungen, Planungen oder Vorbelastungen sind hinsichtlich mehrerer Festlegungsarten sowie des Schutzgutes menschliche Gesundheit ermittelt worden. In der Summe sind aber erhebliche Umweltauswirkungen auch unter Berücksichtigung von Minderungsmaßnahmen auf der Ebene der Regionalplanung und/oder der Zulassungsebene nicht zu erwarten.

Empfehlungen an die Regionalplanung vorhanden: Ja Nein

Umweltprüfbogen WI06 VREG Thendorf

Allgemeine Informationen

Nutzungsart der Festlegung: Windenergienutzung
Kreis(e): Meißen
Gemeinde(n): Schönfeld, Thendorf
Landschaftsräume: Großenhainer Pflege
aktuelle Nutzung: Landwirtschaftsfläche
Dimensionierung: 16 ha

allgemeine Bemerkungen:

FESTLEGUNG IST ENTFALLEN!

Auf dem Standort sind keine WEA vorhanden, VREG war nicht VRG Wind in der TF Wind

vertiefte Umweltprüfung notwendig: Ja Nein

Die Festlegung bildet einen Rahmen für ein UVP-pflichtiges Vorhaben - gemäß Anlage 1 des UVP-Gesetzes ist eine Windfarm (mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 m) mit 20 oder mehr WKA UVP-pflichtig (Nr. 1.6.1). Eine Windfarm mit 6 bis weniger als 20 WKA unterliegt der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls (Nr. 1.6.2) und eine Windfarm von 3 bis weniger als 6 WKA einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls (Nr. 1.6.3).

Vertiefte Prüfung der Umweltauswirkungen

Gesundheit Mensch/Klima/Luft

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Die Kriterien des Schutzgutes sind von der Festlegung nicht betroffen.

Biologische Vielfalt/Arten und Biotope

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Die Festlegung befindet sich im Randbereich eines regionalen Fledermauszugkorridores entlang der BAB A 13 sowie im Randbereich eines unzerschnittenen störungsarmen Raumes. Dieser wird hier begrenzt durch die A 13 sowie durch das Gewerbegebiet Thendorf. Eine erhebliche Betroffenheit des Schutzgutes wird daher nicht abgeleitet. Bezüglich der Natura 2000-Gebiete erfolgte eine gesonderte Erheblichkeitsprüfung.

betreffene Schutzgutkriterien

V2: unzerschnittener störungsarmer Raum

USR mit hohem Anteil an FFH- und SPA-Gebieten (>20 %) bzw. NSG-Anteil (> 8 %)

V3: avifaunistisch bedeutsamer Bereich

Fledermauszugkorridor

V6: FFH-Gebiete

FFH-046, FFH-149

Im Anhang II der FFH-Richtlinie sind 'Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen' aufgelistet. Alle planungsrelevanten Fledermausarten sind aber nicht im Anhang II benannt, sondern in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführt. Diese planungsrelevanten Fledermausarten kommen daher im Schutzzweck der FFH-Gebiete regelmäßig nicht vor. Demzufolge kann es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes eines FFH-Gebietes kommen. Für den 2 km umfassenden Relevanzraum liegen Altnachweise der Arten Abendsegler und Zwergfledermaus vor. Im weiteren Umfeld existieren zudem Nachweise der Rauhaufledermaus. Das VREG Thendorf wird auf der Ebene der Regionalplanung hinsichtlich möglicher Kollisionsgefahren mit einer hohen Konflikintensität eingestuft. Die nördlich und östlich des VREG gelegenen großflächigen Waldbestände und zahlreiche Teiche stehen über Fließgewässer in räumlich-funktionalen Kontakt. Aufgrund eines hohen Grenzlinienanteils ist von einer guten Nahrungsverfügbarkeit dieser Umlandflächen auszugehen. Die Autobahn A 13 bildet einen regional bedeutsamen Fledermauszugkorridor. Zudem können Flugbewegungen zum Gehölzstreifen im VREG nicht ausgeschlossen werden.

V7: SPA-Gebiete

SPA-31, SPA-32, SPA-34, SPA-35

Für das VREG Thendorf besteht auf Ebene der Regionalplanung eine hohe Konflikintensität hinsichtlich einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzweckes der relevanten SPA-Gebiete. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand können erhebliche Beeinträchtigungen der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen (planungsrelevante Vogelarten) der vier umgebenden SPA-Gebiete „Teiche bei Zschorna“, „Königsbrücker Heide“, „Mittleres Rödertal“ und „Moritzburger Kleinkuppenlandschaft“ einschließlich der Kohärenzbeziehungen im Zusammenhang mit hohen artenschutzrechtlichen Konflikten aus folgenden Gründen nicht ausgeschlossen werden: → bestehende räumliche Beziehungen von mindestens 10 aktuellen Rohrweihebrutplätzen und von mindestens 3 aktuellen Seeadlerbrutplätzen im jeweiligen Relevanzraum zum SPA-Gebiet „Teiche bei Zschorna“ → Rohrweihe ist gemäß Erhaltungszielen eine TOP 5 Art des SPA-Gebietes „Teiche bei Zschorna“ sowie repräsentativer Mindestbestand der SPA-Gebiete „Königsbrücker Heide“, „Mittleres Rödertal“ und „Moritzburger Kleinkuppenlandschaft“ → Seeadler ist TOP 5 Art des SPA-Gebietes „Königsbrücker Heide“ → Kiebitz, Rotmilan, Wespenbussard - repräsentativer Mindestbestand der SPA-

Gebiete „Teiche bei Zschorna“ und „Königsbrücker Heide“ → Rotmilan - repräsentativer Mindestbestand des SPA-Gebietes „Mittleres Rödertal“ → Regionales Dichtezentrum Kiebitz (Kiebitz - schlechter Erhaltungszustand in Sachsen) → aktuelle Raumnutzung von Kiebitz, Rot- und Schwarzmilan, Wespenbussard, Baumfalke, Kranich und Weißstorch im jeweiligen Relevanzraum (aktuelle Brutnachweise) → Lage der WPF innerhalb des Zuggeschehens für Gänse und Wasservögel aus nördlicher Richtung zum Zugrast- und Schlafplatz Zschorna (Rast-, Durchzugs- und Nahrungshabitat ist in den Erhaltungszielen des SPA-Gebietes "Teiche bei Zschorna") → Lage der WPF innerhalb einer regional bedeutsamen Fledermauszugroute u. a. für die planungsrelevante Fledermausart Abendsegler entlang des unmittelbaren Bereichs der Autobahn BAB A 13 - WPF mit hoher Konflikintensität bezüglich Fledermäuse. Aus o. g. Gründen wird das Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung Thiendorf als solches nicht mehr weiter verfolgt.

Boden

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutzmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betroffene Schutzgüterkriterien

B2: Biotopentwicklungspotential

vollständige Lage in Gebiet mit hohem Biotopentwicklungspotenzial

Vorbelastungen

ausgeräumte Ackerfläche

Im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens ist die Vorbelastung des Schutzgutes zu berücksichtigen.

Wasser

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Die Kriterien des Schutzgutes sind von der Festlegung nicht betroffen.

Landschaftsbild/Erholung/kulturelles Erbe

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Die Kriterien des Schutzgutes sind von der Festlegung nicht betroffen.

Ergebnis

Im Ergebnis der vertieften Umweltprüfung der Festlegung wurde auf der Ebene der Regionalplanung auch unter Beachtung der Verträglichkeit mit den Natura 2000 - Gebieten festgestellt, dass bei Umsetzung der Festlegung, auch unter Beachtung der in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Empfehlungen an die Regionalplanung vorhanden: Ja Nein

Bereits auf Ebene der Regionalplanung werden erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der umliegenden SPA-Gebiete und deren Kohärenzbeziehungen gesehen, so dass die Streichung des VREG Windenergienutzung Thiendorf empfohlen wird.

Umsetzung durch die Regionalplanung erfolgt: Ja Nein

Umweltprüfbogen WI07 VREG Wendischbora

Allgemeine Informationen

Nutzungsart der Festlegung: Windenergienutzung
Kreis(e): Meißen
Gemeinde(n): Nossen
Landschaftsräume: Mulde-Lößhügelland
aktuelle Nutzung: Landwirtschaftsfläche mit WEA-Bestand
Dimensionierung: 3 ha

allgemeine Bemerkungen:

17 WEA im Bestand am großräumigen Standort, jüngste BImSchG-Genehmigung aus 2016 (im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung gemäß UVPG wurde festgestellt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann), VREG war VRG in TF Wind 2003

vertiefte Umweltprüfung notwendig: Ja Nein

Auf dem Standort ist 2016 bereits ein Verfahren (mit 1 modernen WEA) nach BImSchG genehmigt worden. Gemäß Anlage 1 zum UVPG i. V. m. SächsUVPG unterliegen 1 bis 2 WEA einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls. Aus immissions- und naturschutzfachlicher Sicht wurde auf der Zulassungsebene für eine WEA dem Ergebnis der Umweltverträglichkeitsvorprüfung aus 2016 gefolgt. Danach konnte aufgrund der überschlägigen Bewertung der Umwelterheblichkeit des Vorhabens festgestellt werden, dass die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 12 UVPG nicht gegeben ist, da erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Daher wird auf regionalplanerischer Ebene keine Notwendigkeit gesehen, eine nochmalige vertiefte Umweltprüfung der Festlegung durchzuführen.

Ergebnis

Kumulative Wirkungen mit anderen Festlegungen, Planungen oder Vorbelastungen, die in der Summe zu erheblichen Umweltauswirkungen führen können, sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht zu erwarten.

Empfehlungen an die Regionalplanung vorhanden: Ja Nein

Umweltprüfbogen WI08 VREG Wölkisch

Allgemeine Informationen

Nutzungsart der Festlegung: Windenergienutzung
Kreis(e): Meißen
Gemeinde(n): Diera-Zehren, Lommatzsch
Landschaftsräume: Mittelsächsisches Lößhügelland
aktuelle Nutzung: Landwirtschaftsfläche mit WEA-Bestand
Dimensionierung: 50 ha

allgemeine Bemerkungen:

10 WEA im Bestand, Umweltprüfung im Zulassungsverfahren, jüngste Genehmigung aus 2015, VREG war VRG in TF Wind 2003

vertiefte Umweltprüfung notwendig: Ja Nein

Auf dem Standort sind im Zeitraum 2014 bis 2015 bereits 3 Verfahren (mit insgesamt 10 modernen WEA) nach BImSchG genehmigt worden.

Gemäß Anlage 1 zum UVPG unterliegt eine Windfarm mit 6 bis 19 WEA einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls. Aus immissions- und naturschutzfachlicher Sicht wurde auf der Zulassungsebene für 1 Verfahren mit 6 WEA dem Ergebnis der Umweltverträglichkeitsvorprüfung aus 2014 gefolgt. Danach konnte aufgrund der überschlägigen Bewertung der Umwelterheblichkeit des Vorhabens festgestellt werden, dass die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 12 UVPG nicht gegeben ist, da erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Daher wird auf regionalplanerischer Ebene keine Notwendigkeit gesehen, eine nochmalige vertiefte Umweltprüfung der Festlegung durchzuführen.

Gemäß Anlage 1 zum UVPG i. V. m. SächsUVPG unterliegen 1 bis 2 WEA einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls. Aus immissions- und naturschutzfachlicher Sicht wurde auf der Zulassungsebene für 2 Verfahren mit jeweils 2 WEA dem Ergebnis der Umweltverträglichkeitsvorprüfung aus 2014 und 2015 gefolgt. Danach konnte aufgrund der überschlägigen Bewertung der Umwelterheblichkeit der Vorhaben festgestellt werden, dass die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 12 UVPG nicht gegeben ist, da erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Daher wird auf regionalplanerischer Ebene keine Notwendigkeit gesehen, eine nochmalige vertiefte Umweltprüfung der Festlegung durchzuführen.

Ergebnis

Kumulative Wirkungen mit anderen Festlegungen, Planungen oder Vorbelastungen, die in der Summe zu erheblichen Umweltauswirkungen führen können, sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht zu erwarten.

Empfehlungen an die Regionalplanung vorhanden: Ja Nein

Umweltprüfbogen WI09 VREG Breitenau

Allgemeine Informationen

Nutzungsart der Festlegung: Windenergienutzung
Kreis(e): Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Gemeinde(n): Bad Gottleuba-Berggießhübel
Landschaftsräume: Unteres Osterzgebirge
aktuelle Nutzung: Landwirtschaftsfläche mit WEA-Bestand im Umfeld
Dimensionierung: 62 ha

allgemeine Bemerkungen:

Auf dem Standort, aber außerhalb des VREG, sind 1995 und 1999 insgesamt 3 WEA nach Baurecht genehmigt worden. VREG war nicht VRG in der TF Wind 2003

vertiefte Umweltprüfung notwendig: Ja Nein

Die Festlegung bildet einen Rahmen für ein UVP-pflichtiges Vorhaben - gemäß Anlage 1 des UVP-Gesetzes ist eine Windfarm (mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 m) mit 20 oder mehr WKA UVP-pflichtig (Nr. 1.6.1). Eine Windfarm mit 6 bis weniger als 20 WKA unterliegt der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls (Nr. 1.6.2) und eine Windfarm von 3 bis weniger als 6 WKA einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls (Nr. 1.6.3).

Vertiefte Prüfung der Umweltauswirkungen

Gesundheit Mensch/Klima/Luft

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Die Kriterien des Schutzgutes sind von der Festlegung nicht betroffen.

Biologische Vielfalt/Arten und Biotop

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Die Festlegung befindet sich im Randbereich des unzerschnittenen störungsarmen Raumes. Dieser wird hier begrenzt durch die A 17. Eine erhebliche Betroffenheit des Schutzgutes wird daher nicht abgeleitet. Bezüglich der Natura 2000-Gebiete erfolgte eine gesonderte Erheblichkeitsprüfung.

betroffene Schutzgutkriterien

V2: unzerschnittener störungsarmer Raum
USR mit sehr hohem LSG-Anteil (>70 %)

V6: FFH-Gebiete
FFH-042E, FFH-085E, FFH-181

Im Anhang II der FFH-Richtlinie sind 'Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen' aufgelistet. Alle planungsrelevanten Fledermausarten sind aber nicht im Anhang II benannt, sondern in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführt. Diese planungsrelevanten Fledermausarten kommen daher im Schutzzweck der FFH-Gebiete regelmäßig nicht vor. Demzufolge kann es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes eines FFH-Gebietes kommen. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Gegebenenfalls erfordern artenschutzrechtliche Konflikte Vermeidungsmaßnahmen auf der nachgeordneten Zulassungsebene. Für den 2 km umfassenden Relevanzraum liegen zahlreiche Nachweise von Fledermausarten vor. Es existieren Altnachweise der Arten Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Nordfledermaus, Flughörnchen und Zweifarbfledermaus. Im weiteren Umfeld existieren zudem Nachweise vom Kleinabendsegler und der Mückenfledermaus. Somit kommen alle planungsrelevanten Fledermausarten im Landschaftsraum vor. Das VREG Breitenau wird auf der Ebene der Regionalplanung hinsichtlich möglicher Kollisionsgefahren mit einer mittleren Konfliktintensität eingestuft. Zu den nördlich und östlich befindlichen Waldbeständen wird ein ausreichender Abstand eingehalten. Im weiteren nördlichen und östlichen Umfeld des VREG sind regional bedeutsame Fledermauszugkorridore vorhanden, da sich hier zahlreiche Waldbestände, Bäche, Steinrücken und die Talsperre Gottleuba befinden. Der steinrückengeprägten Landschaft im Osten des VREG kommt vor allem eine Bedeutung als potenzielles Nahrungshabitat zu.

V7: SPA-Gebiete
CZ SPA-5, SPA-58, SPA-59, SPA-60

Für das VREG Breitenau besteht auf Ebene der Regionalplanung **eine mittlere Konfliktintensität** hinsichtlich einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des relevanten SPA-Gebietes. Das VREG nimmt mit Ausnahme der Kornweihe keine potenziellen Brut- oder Nahrungshabitate der planungsrelevanten Arten, die in den Erhaltungszielen der im Relevanzraum befindlichen SPA-Gebiete benannt sind, in Anspruch. Bezüglich der Kornweihe befinden sich im 1,5 km-Mindestabstandsbereich von der Außengrenze des hier relevanten über 1 km entfernten SPA-Gebietes „Fürstenau“ keine potenziellen Brut- oder Nahrungshabitate. Die Mindestabstandsbereiche von Bekassine, Birkhuhn, Wachtelkönig (Top 5-Arten für SPA-Gebiet "Fürstenau") und von Birkhuhn zum rund 4 km entfernten SPA-Gebiet Východní Krušné hory sowie Wanderfalke (SPA-

Gebiet „Linkselbische Fels- und Waldgebiete“) werden eingehalten. Im VREG befinden sich keine potenziellen Brut- und Nahrungshabitate von planungsrelevanten Vogelarten. Bezüglich des Schwarzstorches wird der Mindestabstand zu einem traditionellen Bruthabitat (ohne aktuelle Brutnachweise) zwar unterschritten, aber die Verteilung der traditionellen Bruthabitate und der potenziellen Brut- und Nahrungshabitate sowie die von der angrenzenden Autobahn ausgehende Störwirkung lässt keine verdichtete Raumnutzung des VREG durch den Schwarzstorch erwarten (sondern in den feuchten bewaldeten Talbereichen von Gottleuba, Bahre und Seidewitz). Es existieren keine aktuellen Brutnachweise (ab 2011) planungsrelevanter Vogelarten außerhalb vom SPA-Gebiet und innerhalb des jeweiligen artspezifischen Relevanzraums um das VREG Breitenau. Aktuelle Untersuchungen des Flugverhaltens von Schwarzstörchen in Abhängigkeit von Witterung und Landnutzung (Land Hessen, 2018) zeigen, dass trotz der teilweise nur geringen Entfernungen der Brutplätze zu den nächstgelegenen Windenergieanlagen (550 m bis 1.300 m) nur ein sehr geringer Anteil der Gesamtflüge als konfliktträchtig (im Höhenbereich 80 m bis 190 m) anzusehen ist. Bei allen diesen Flügen gelang den Schwarzstörchen ein randliches Umfliegen oder bei ausreichend breitem Korridor ein Durchfliegen, eine Kollision wurde nicht beobachtet. Auch verschwand während der Untersuchungen in keinem Fall ein Altvogel, so dass Kollisionen im Untersuchungszeitraum ausgeschlossen sind. Bei den weiteren ausgewerteten Schwarzstorchuntersuchungen konnte eine leichte Tendenz erkannt werden, dass die Fließgewässer, insbesondere die Talauen, welche als essentielle Nahrungshabitate dienen oder zu ihnen führen, etwas öfter befliegen bzw. als Flugkorridore genutzt werden. Danach ist es anzunehmen, dass Schwarzstörche markante Talzüge als Orientierung nutzen und - solange diese zu ihren essentiellen Nahrungshabitaten führen - auch häufiger als Flugkorridore dienen. Insgesamt fanden in der Gesamtschau der durchgeführten Schwarzstorch - Untersuchung und der Auswertung vorliegender Untersuchungen mehrere erfolgreiche Bruten des Schwarzstorches innerhalb eines Radius von 3.000 m zu bestehenden WEA statt. Es konnte darüber hinaus herausgearbeitet werden, dass die untersuchten Schwarzstörche sich bis auf wenige Meter an sich im Betrieb befindenden WEA näherten und den WEA-Bereich aktiv umflogen, überflogen oder unterflogen sowie vereinzelt Windparks bei „überschaubarer Situation“ durchquert werden. Die Anlagen wurden dabei bei günstigen Witterungsbedingungen randlich umflogen oder bei einem ausreichend breiten Korridor durchflogen. Bezüglich des Uhu wird der Mindestabstand zu einem traditionellen Bruthabitat (ohne aktuelle Brutnachweise) nicht unterschritten. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Gegebenenfalls erfordern artenschutzrechtliche Konflikte Vermeidungsmaßnahmen auf der nachgeordneten Zulassungsebene.

Boden

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutzmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betroffene Schutzgüterkriterien

B1: natürliche Bodenfruchtbarkeit

teilweise Lage in Gebiet mit hoher Bodenfruchtbarkeit - der nährstoffreiche Oberboden ist gem. § 202 BauGB an anderer Stelle aufzubringen bzw. ist Mutterboden gem. DIN 19731 i.V.m. § 12 BBodSchV separat zu lagern

B4: Wasserspeicherkapazität

teilweise Lage in Gebiet mit hoher Wasserspeicherfunktion - im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsplanung können Kompensationsmaßnahmen ergriffen werden, die die anfallenden Niederschläge größtenteils im Gebiet zurückhalten, so dass diese zeitverzögert versickern können

Vorbelastungen

ausgeräumte Ackerfläche

Im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens ist die Vorbelastung des Schutzgutes zu berücksichtigen.

Wasser

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

betroffene Schutzgüterkriterien

W4: geologisch bedingte Grundwassergefährdung

Schutzgüterkriterium besitzt keine Relevanz zur Festlegungsart

Landschaftsbild/Erholung/kulturelles Erbe

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Die Kriterien des Schutzgutes sind von der Festlegung nicht betroffen.

Ergebnis

Im Ergebnis der vertieften Umweltprüfung der Festlegung wurde auf der Ebene der Regionalplanung auch unter Beachtung der Verträglichkeit mit den Natura 2000 - Gebieten festgestellt, dass bei Umsetzung der Festlegung unter Beachtung der in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Empfehlungen an die Regionalplanung vorhanden: Ja Nein

Kumulative Wirkungen mit anderen Festlegungen, Planungen oder Vorbelastungen, die in der Summe zu erheblichen Umweltauswirkungen führen können, sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht zu erwarten.

Aufgrund der flächendeckenden, abschließenden Betrachtung im Kontext mit der angewandten Planungsmethodik ergeben sich keine Alternativen zur Festlegung.

Zu erwartende Beeinträchtigungen der Umwelt infolge der Umsetzung der Festlegung sind nach Art und Umfang der Beeinträchtigung auf regionalplanerischer Ebene innerhalb der im Umkreis der Festlegung befindlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz, der Vorranggebiete Waldmehrung, in Gebieten mit besonderen Nutzenanforderungen und in Sanierungsbedürftigen Bereichen der Landschaft ausgleichbar.

Monitoring erfolgt durch Fachplanungsträger und Fachbehörden sowie im Rahmen der vorgeschriebenen formalen Beteiligung des Planungsverbandes im Rahmen seiner Stellungnahmetätigkeit auf der Zulassungsebene und wird im digitalen Raumordnungskataster dokumentiert.

Belange des Artenschutzes können abschließend erst auf der Zulassungsebene betrachtet werden.

Umweltprüfbogen WI10 VREG Colmnitz

Allgemeine Informationen

Nutzungsart der Festlegung: Windenergienutzung
Kreis(e): Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Gemeinde(n): Klingenberg
Landschaftsräume: Unteres Osterzgebirge
aktuelle Nutzung: Landwirtschaftsfläche mit WEA-Bestand
Dimensionierung: 31 ha

allgemeine Bemerkungen:

Auf dem Standort sind 1994, 1998 und 2001 insgesamt 6 WEA nach Baurecht genehmigt worden; davon befinden sich 2 WEA im VREG, VREG war VRG Wind in TF Wind 2003

vertiefte Umweltprüfung notwendig: Ja Nein

Die Festlegung bildet einen Rahmen für ein UVP-pflichtiges Vorhaben - gemäß Anlage 1 des UVP-Gesetzes ist eine Windfarm (mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 m) mit 20 oder mehr WKA UVP-pflichtig (Nr. 1.6.1). Eine Windfarm mit 6 bis weniger als 20 WKA unterliegt der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls (Nr. 1.6.2) und eine Windfarm von 3 bis weniger als 6 WKA einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls (Nr. 1.6.3).

Vertiefte Prüfung der Umweltauswirkungen

Gesundheit Mensch/Klima/Luft

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Ein Teil der Festlegung befindet sich in Randlage der Zone III des Wasserschutzgebietes Talsperrensystems Klingenberg-Lehnmühle und nimmt nur einen äußerst geringfügigen Flächenanteil des 77 km² umfassenden Wasserschutzgebietes ein. Daher werden keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes abgeleitet.

betreffene Schutzgutkriterien

M1: Trinkwasserschutzgebiet

Lage der Festlegung im rechtskräftigen Wasserschutzgebiet

Biologische Vielfalt/Arten und Biotope

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bezüglich der Natura 2000-Gebiete erfolgte eine gesonderte Erheblichkeitsprüfung.

betreffene Schutzgutkriterien

V6: FFH-Gebiete

FFH-037E

Im Anhang II der FFH-Richtlinie sind *Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen* aufgelistet. Alle planungsrelevanten Fledermausarten sind aber nicht im Anhang II benannt, sondern in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführt. Diese planungsrelevanten Fledermausarten kommen daher im Schutzzweck der FFH-Gebiete regelmäßig nicht vor. Demzufolge kann es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes eines FFH-Gebietes kommen. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Gegebenenfalls erfordern artenschutzrechtliche Konflikte Vermeidungsmaßnahmen auf der nachgeordneten Zulassungsebene. Für den 2 km umfassenden Relevanzraum liegen Altnachweise der Arten Großer Abendsegler, Zwergfledermaus und Flughautfledermaus vor. Im weiteren Umfeld existieren zudem Nachweise von Breitflügelfledermaus, Mückenfledermaus und Zweifarbfledermaus. Das VREG Colmnitz wird auf der Ebene der Regionalplanung hinsichtlich möglicher Kollisionsgefahren mit mittlerer Konflikintensität eingestuft. Aufgrund eines hohen Grenzlinienanteils ist von einer guten Nahrungsverfügbarkeit der Umlandflächen auszugehen. Zudem können Flugbewegungen zwischen Waldrand und vorgelagerten Waldinseln nicht ausgeschlossen werden. Es existiert zwar ein 50 m umfassender Pufferstreifen von der Außengrenze des VREG zum östlich befindlichen Waldrand, dem potenziell hohe Bedeutung als Fledermausjagd- und Nahrungshabitat zukommt, dennoch wird eine mittlere Konflikintensität gesehen.

V7: SPA-Gebiete

SPA-64

Für das VREG Colmnitz bestehen auf Ebene der Regionalplanung **geringe Konflikte** hinsichtlich einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des relevanten SPA-Gebietes. Das VREG nimmt keine potenziellen Brut- oder Nahrungshabitate der planungsrelevanten Arten, die in den Erhaltungszielen der im Relevanzraum befindlichen SPA-Gebiete benannt sind, in Anspruch. Zu den potenziellen Bruthabitaten für Rotmilan und Wespenbussard im SPA-Gebiet besteht ein etwa 100 m umfassender Pufferstreifen. Das Abstandskriterium zu nachgewiesenen Brutplätzen innerhalb der SPA-Kulisse wird nicht unterschritten. Die traditionellen Brutreviere des Uhu (2 km nordöstlich und 3,5 km südöstlich des VREG) befinden sich außerhalb des Mindestabstandes. Es existieren keine aktuellen Brutnachweise (ab 2011) planungsrelevanter Vogelarten außerhalb vom SPA-Gebiet und innerhalb des jeweiligen artspezifischen Relevanzraums um das VREG Colmnitz. Für den Rotmilan

existiert ein Brutnachweis aus 2008 in etwa 400 m Entfernung vom VREG (außerhalb des SPA-Gebietes).

Gemäß aktuellen wissenschaftlichen Kenntnissstand liegt die spezifische Jagdflughöhe des Rotmilans zwischen 40 m und 80 m. Es wurde festgestellt, dass sich Rotmilane während der Brutzeit ganz überwiegend im Höhenbereich bis 50 m, vereinzelt auch bis 80 m Höhe über Grund aufhalten. Im Vorfeld der Brutzeit während der Balz sowie im Spätsommer mit beginnendem Zugverhalten werden größere Höhenbereiche genutzt, die während der Zugperiode oberhalb der Wirkzone von Windenergieanlagen liegen. Dem entsprechend sind keine Kollisionsfunde, die sich eindeutig auf die Zugperiode beziehen lassen, bekannt. Nahrungsflüge des Rotmilans bleiben deutlich unterhalb der Rotorblätter moderner Anlagen. Rot- wie Schwarzmilane erwerben in erster Linie die Nahrung aus dem Suchflug. Sie schrauben sich in der Thermik und mit den Winden in große Höhen, gleiten in die Zielgebiete, um dort in mittlerer Höhe (unter etwa 40 Metern) die Landschaft unter sich genauer zu inspizieren. Über lohnenden Flächen gehen sie in geringe Flughöhen (bis 20 Meter), um dann äußerst wendig zu Boden zu stoßen, wobei die Beute aus dem Überflug gegriffen wird. Dies belegen auch die Ergebnisse von Bergen et al. (2012), wo standardisierte Verhaltensbeobachtungen von Greifvögeln in acht Windparks mit 74 Windenergieanlagen zeigten, dass Rotmilane wie auch Wiesen- und Rohrweihen sich überwiegend in Höhen unterhalb von 60 Metern aufhalten. Die Beobachtungen decken sich mit den Angaben anderer Autoren (u. a. Walz 2005, Aebischer 2009). Wenn man von den aktuell üblichen Anlagenparametern von ca. 140 Metern Nabenhöhe mit 60 bis 70 Metern Rotorblattlänge ausgeht, bleiben zwischen den Rotorblättern und dem Boden 70 bis 80 Meter Abstand. Das wäre gut viermal so viel wie die geringe Flughöhe, die zur Jagd präferiert wird. Geht man davon aus, dass Jagd und Inspektion während der Jungenaufzucht den größten Teil der tageszeitlichen Aktivitäten ausmachen, geraten Rotmilane mit steigender Anlagenhöhe (und damit auch Bodenfreiheit) immer seltener in den Gefahrenbereich. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden.

Boden

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutzmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betreffene Schutzgüterkriterien

B1: natürliche Bodenfruchtbarkeit

geringfügige Lage in Gebiet mit hoher Bodenfruchtbarkeit - der nährstoffreiche Oberboden ist gem. § 202 BauGB an anderer Stelle aufzubringen bzw. ist Mutterboden gem. DIN 19731 i.V.m. § 12 BBodSchV separat zu lagern

B3: Filter- und Pufferkapazität

geringfügige Lage in Gebiet mit hoher Filter- und Pufferkapazität - im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsplanung können Kompensationsmaßnahmen im Umfeld der Festlegung ergriffen werden, die zur Verminderung negativer bodenphysikalischer oder bodenchemischer Einflüsse durch intensive Landwirtschaft führen können

B4: Wasserspeicherkapazität

geringfügige Lage in Gebiet mit hoher Wasserspeicherfunktion - im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsplanung können Kompensationsmaßnahmen ergriffen werden, die die anfallenden Niederschläge größtenteils im Gebiet zurückhalten, so dass diese zeitverzögert versickern können

Vorbelastungen

ausgeräumte Ackerfläche

Im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens ist die Vorbelastung des Schutzgutes zu berücksichtigen.

Wasser

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

betreffene Schutzgüterkriterien

W4: geologisch bedingte Grundwassergefährdung

Schutzgüterkriterium besitzt keine Relevanz zur Festlegungsart

Landschaftsbild/Erholung/kulturelles Erbe

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Die Kriterien des Schutzgutes sind von der Festlegung nicht betroffen.

Ergebnis

Im Ergebnis der vertieften Umweltprüfung der Festlegung wurde auf der Ebene der Regionalplanung auch unter Beachtung der Verträglichkeit mit den Natura 2000 - Gebieten festgestellt, dass bei Umsetzung der Festlegung unter Beachtung der in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Empfehlungen an die Regionalplanung vorhanden: Ja Nein

Kumulative Wirkungen mit anderen Festlegungen, Planungen oder Vorbelastungen, die in der Summe zu erheblichen Umweltauswirkungen führen können, sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht zu erwarten.

Aufgrund der flächendeckenden, abschließenden Betrachtung im Kontext mit der angewandten Planungsmethodik ergeben sich keine Alternativen zur Festlegung.

Zu erwartende Beeinträchtigungen der Umwelt infolge der Umsetzung der Festlegung sind nach Art und Umfang der Beeinträchtigung auf regionalplanerischer Ebene innerhalb der im Umkreis der Festlegung befindlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz, der Vorranggebiete Waldmehrung, in Gebieten mit besonderen Nutzenanforderungen und in Sanierungsbedürftigen Bereichen der Landschaft ausgleichbar.

Monitoring erfolgt durch Fachplanungsträger und Fachbehörden sowie im Rahmen der vorgeschriebenen formalen Beteiligung des Planungsverbandes im Rahmen seiner Stellungnahmetätigkeit auf der Zulassungsebene und wird im digitalen Raumordnungskataster dokumentiert.

Belange des Artenschutzes können abschließend erst auf der Zulassungsebene betrachtet werden.

Umweltprüfbogen WI11 VREG Hausdorf

Allgemeine Informationen

Nutzungsart der Festlegung: Windenergienutzung
Kreis(e): Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Gemeinde(n): Glashütte
Landschaftsräume: Unteres Osterzgebirge
aktuelle Nutzung: Landwirtschaftsfläche mit WEA-Bestand
Dimensionierung: 13 ha

allgemeine Bemerkungen:

Auf dem Standort sind 1997 und 2001 insgesamt 5 WEA nach Baurecht genehmigt worden; davon befinden sich 2 WEA im VREG, VREG war nicht VRG Wind in TF Wind 2003

vertiefte Umweltprüfung notwendig: Ja Nein

Die Festlegung bildet einen Rahmen für ein UVP-pflichtiges Vorhaben - gemäß Anlage 1 des UVP-Gesetzes ist eine Windfarm (mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 m) mit 20 oder mehr WKA UVP-pflichtig (Nr. 1.6.1). Eine Windfarm mit 6 bis weniger als 20 WKA unterliegt der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls (Nr. 1.6.2) und eine Windfarm von 3 bis weniger als 6 WKA einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls (Nr. 1.6.3).

Vertiefte Prüfung der Umweltauswirkungen

Gesundheit Mensch/Klima/Luft

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Die Kriterien des Schutzgutes sind von der Festlegung nicht betroffen.

Biologische Vielfalt/Arten und Biotop

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bezüglich der Natura 2000-Gebiete erfolgte eine gesonderte Erheblichkeitsprüfung.

betroffene Schutzgutkriterien

V6: FFH-Gebiete

FFH-043E, FFH-179, FFH-189

Im Anhang II der FFH-Richtlinie sind 'Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen' aufgelistet. Alle planungsrelevanten Fledermausarten sind aber nicht im Anhang II benannt, sondern in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführt. Diese planungsrelevanten Fledermausarten kommen daher im Schutzzweck der FFH-Gebiete regelmäßig nicht vor. Demzufolge kann es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes eines FFH-Gebietes kommen. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Gegebenenfalls erfordern artenschutzrechtliche Konflikte Vermeidungsmaßnahmen auf der nachgeordneten Zulassungsebene. Für den 2 km umfassenden Relevanzraum liegen Altnachweise der Arten Großer Abendsegler, Breitflügel-Fledermaus und Zwergfledermaus vor. Im weiteren Umfeld existieren zudem Nachweise von Mückenfledermaus, Zweifarbfledermaus und Rauhauffledermaus. Das VREG Hausdorf wird auf der Ebene der Regionalplanung hinsichtlich möglicher Kollisionsgefahren mit einer mittleren Konfliktintensität eingestuft. Aufgrund eines hohen Grenzlinienanteils ist von einer guten Nahrungsverfügbarkeit der Umlandflächen auszugehen. Zudem können Flugbewegungen entlang von Gehölzstreifen im VREG nicht ausgeschlossen werden. Es existiert zwar ein 50 m umfassender Pufferstreifen von der Außengrenze des VREG zum östlich und südlich befindlichen Waldrand, dem potenziell hohe Bedeutung als Fledermausjagd- und Nahrungshabitat zukommt, dennoch wird eine mittlere Konfliktintensität gesehen.

V7: SPA-Gebiete

SPA-59

Für das VREG Hausdorf besteht auf Ebene der Regionalplanung **eine geringe Konfliktintensität** hinsichtlich einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des relevanten SPA-Gebietes. Das VREG nimmt keine potenziellen Brut- oder Nahrungshabitats der planungsrelevanten Arten, die in den Erhaltungszielen des im Relevanzraum befindlichen SPA-Gebietes benannt sind, in Anspruch. Ein traditionelles Bruthabitat des Uhus befindet sich rund 1 km südöstlich des VREG im SPA-Gebiet, es existieren aber nur Altnachweise. Potenzielle Bruthabitats innerhalb des SPA-Gebietes liegen ebenfalls rund 1 km entfernt von der Außengrenze des VREG. Aktuelle Bruthabitats befinden sich ausschließlich außerhalb des Mindestabstands. Durch das Kieler Institut für Landschaftsökologie, Dr. Ulrich Mierwald, wurde 2017 ein „Fachliches Grundsatzgutachten zur Flughöhe des Uhus insbesondere während der Balz“ i. A. des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung erstellt. Die Auswertung der Quellen mit nachvollziehbarer Methodik weist darauf hin, dass Uhus bei Standortwechsel vorzugsweise den Luftraum bis 50 m über ebenem Grund nutzen. Brutplätze an Steilhängen bzw. Wänden können sich reliefbedingt in größeren Höhen über Tal- bzw. Grubengründen befinden. Balzflüge in größeren Höhen gehören nach der dokumentierten einschlägigen ornithologischen

Fachliteratur nicht zum üblichen Verhalten des Uhus. Bei den Flugbewegungen, die während der Balz ausgeführt werden, handelt es sich in der Regel um Wechsel zwischen besuchten Singwarten und um Jagdflüge. Keine der ausgewerteten Quellen erwähnt optische Elemente, wie die am Abendhimmel kontrastierende Vogelsilhouette (z.B. von der Bekassine bekannt) als optisches Element der Balz. Optische Signale spielen nur im unmittelbaren Blickkontaktbereich der Partner eine Rolle (Präsentieren des weißen Kehlflecks durch das Männchen). Flüge während der Ansitz- und Pirschjagd finden beim Uhu bodennah statt, soweit es sich nicht um Talüberflüge handelt. Distanzflüge zu entfernteren Nahrungsflächen finden der ausgewerteten Fachliteratur zufolge in der Regel in Höhen bis 50 m über Grund statt. Dismigrationsflüge stellen ungerichtete Flugbewegungen dar, die der Suche eines eigenen Reviers dienen und in größeren Entfernungen führen können. Es ist plausibel, dass sich das Flugverhalten während der Dismigrationsflüge aus den typischen Mustern des Jagdflugs und des Distanzflugs zusammensetzt. Es existieren keine aktuellen Brutnachweise (ab 2011) planungsrelevanter Vogelarten außerhalb vom SPA-Gebiet und innerhalb des jeweiligen artspezifischen Relevanzraumes um das VREG Hausdorf. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden.

Boden

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutzmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betreffene Schutzgutkriterien

B1: natürliche Bodenfruchtbarkeit

vollständige Lage in Gebiet mit hoher Bodenfruchtbarkeit - der nährstoffreiche Oberboden ist gem. § 202 BauGB an anderer Stelle aufzubringen bzw. ist Mutterboden gem. DIN 19731 i.V.m. § 12 BBodenSchV separat zu lagern

B2: Biotopentwicklungspotential

geringfügige Lage in Gebiet mit hohem Biotopentwicklungspotenzial

B4: Wasserspeicherkapazität

vollständige Lage in Gebiet mit hoher Wasserspeicherfunktion - im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsplanung können Kompensationsmaßnahmen ergriffen werden, die die anfallenden Niederschläge größtenteils im Gebiet zurückhalten, so dass diese zeitverzögert versickern können

Vorbelastungen

Erosionsdisposition

Im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens ist die Vorbelastung des Schutzgutes zu berücksichtigen.

Wasser

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

betreffene Schutzgutkriterien

W4: geologisch bedingte Grundwassergefährdung

Schutzgutkriterium besitzt keine Relevanz zur Festlegungsart

Landschaftsbild/Erholung/kulturelles Erbe

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Die Kriterien des Schutzgutes sind von der Festlegung nicht betroffen.

Ergebnis

Im Ergebnis der vertieften Umweltprüfung der Festlegung wurde auf der Ebene der Regionalplanung auch unter Beachtung der Verträglichkeit mit den Natura 2000 - Gebieten festgestellt, dass bei Umsetzung der Festlegung unter Beachtung der in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Empfehlungen an die Regionalplanung vorhanden: Ja Nein

Kumulative Wirkungen mit anderen Festlegungen, Planungen oder Vorbelastungen, die in der Summe zu erheblichen Umweltauswirkungen führen können, sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht zu erwarten.

Aufgrund der flächendeckenden, abschließenden Betrachtung im Kontext mit der angewandten Planungsmethodik ergeben sich keine Alternativen zur Festlegung.

Zu erwartende Beeinträchtigungen der Umwelt infolge der Umsetzung der Festlegung sind nach Art und Umfang der Beeinträchtigung auf regionalplanerischer Ebene innerhalb der im Umkreis der Festlegung befindlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz, der Vorranggebiete Waldmehrung, in Gebieten mit besonderen Nutzenanforderungen und in Sanierungsbedürftigen Bereichen der Landschaft ausgleichbar.

Monitoring erfolgt durch Fachplanungsträger und Fachbehörden sowie im Rahmen der vorgeschriebenen formalen Beteiligung des Planungsverbandes im Rahmen seiner Stellungnahmetätigkeit auf der Zulassungsebene und wird im digitalen Raumordnungskataster dokumentiert.

Belange des Artenschutzes können abschließend erst auf der Zulassungsebene betrachtet werden.

Umweltprüfbogen WI12 VREG Mohorn

Allgemeine Informationen

Nutzungsart der Festlegung: Windenergienutzung
Kreis(e): Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Gemeinde(n): Wilsdruff
Landschaftsräume: Mulde-Lößhügelland
aktuelle Nutzung: Landwirtschaftsfläche mit WEA-Bestand
Dimensionierung: 12 ha

allgemeine Bemerkungen:

4 WEA im Bestand innerhalb des VREG, jüngste Genehmigung aus 2016 (im Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG wurde festgestellt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann), VREG war VRG in TF Wind 2003

vertiefte Umweltprüfung notwendig: Ja Nein

Auf dem Standort ist eine WEA bereits 1995 nach Baurecht genehmigt worden; weitere drei WEA wurden 2011, 2012 und 2016 immissionsschutzrechtlich genehmigt.

Gemäß Anlage 1 zum UVPG i. V. m. SächsUVPG unterliegen 1 bis 2 WEA einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls. Aus immissions- und naturschutzfachlicher Sicht wurde für drei WEA auf der Zulassungsebene dem Ergebnis der Umweltverträglichkeitsvorprüfung gefolgt. Danach konnte aufgrund der überschlägigen Bewertung der Umwelterheblichkeit der Vorhaben festgestellt werden, dass die Notwendigkeit von Umweltverträglichkeitsprüfungen nach § 12 UVPG nicht gegeben ist, da erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Daher wird auf regionalplanerischer Ebene keine Notwendigkeit gesehen, eine nochmalige vertiefte Umweltprüfung der Festlegung durchzuführen.

Ergebnis

Kumulative Wirkungen mit anderen Festlegungen, Planungen oder Vorbelastungen, die in der Summe zu erheblichen Umweltauswirkungen führen können, sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht zu erwarten.

Empfehlungen an die Regionalplanung vorhanden: Ja Nein

Umweltprüfbogen WI13 VREG Reinholdshain

Allgemeine Informationen

Nutzungsart der Festlegung: Windenergienutzung
Kreis(e): Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Gemeinde(n): Dippoldiswalde, Glashütte
Landschaftsräume: Unteres Osterzgebirge
aktuelle Nutzung: Landwirtschaftsfläche mit WEA-Bestand
Dimensionierung: 32 ha

allgemeine Bemerkungen:

Auf dem Standort sind 1998 und 2004 insgesamt 6 WEA genehmigt worden; davon befinden sich 2 WEA im VREG, VREG war VRG Wind in TF Wind 2003

vertiefte Umweltprüfung notwendig: Ja Nein

Die Festlegung bildet einen Rahmen für ein UVP-pflichtiges Vorhaben - gemäß Anlage 1 des UVP-Gesetzes ist eine Windfarm (mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 m) mit 20 oder mehr WKA UVP-pflichtig (Nr. 1.6.1). Eine Windfarm mit 6 bis weniger als 20 WKA unterliegt der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls (Nr. 1.6.2) und eine Windfarm von 3 bis weniger als 6 WKA einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls (Nr. 1.6.3).

Vertiefte Prüfung der Umweltauswirkungen

Gesundheit Mensch/Klima/Luft

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Die Kriterien des Schutzgutes sind von der Festlegung nicht betroffen.

Biologische Vielfalt/Arten und Biotop

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bezüglich der Natura 2000-Gebiete erfolgte eine gesonderte Erheblichkeitsprüfung.

betroffene Schutzgutkriterien

V6: FFH-Gebiete FFH-178

Im Anhang II der FFH-Richtlinie sind 'Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen' aufgelistet. Alle planungsrelevanten Fledermausarten sind aber nicht im Anhang II benannt, sondern in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführt. Diese planungsrelevanten Fledermausarten kommen daher im Schutzzweck der FFH-Gebiete regelmäßig nicht vor. Demzufolge kann es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes eines FFH-Gebietes kommen. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Gegebenenfalls erfordern artenschutzrechtliche Konflikte Vermeidungsmaßnahmen auf der nachgeordneten Zulassungsebene. Für den 2 km umfassenden Relevanzraum liegen Altnachweise der Arten Großer Abendsegler, Breitflügel-Fledermaus, Zwergfledermaus und Zweifarbfledermaus vor (darunter auch Totfunde im Bereich der Bestandsanlage). Im weiteren Umfeld existieren zudem Nachweise von Nordfledermaus und Raufhautfledermaus. Das VREG Reinholdshain wird auf der Ebene der Regionalplanung hinsichtlich möglicher Kollisionsgefahren mit einer geringen Konfliktintensität eingestuft. Im VREG selbst sowie im Umfeld des VREG befinden sich linear ausgeprägte Gehölzbestände, die als potenzielle lokale Zugkorridore und Nahrungshabitate fungieren. Ein regional bedeutsamer Zugkorridor verläuft weiträumig entlang der Roten Weißeritz in einer Entfernung von etwa 500 m vom VREG. Der konkrete Nachweis artspezifischer Betroffenheiten auf der Basis detaillierter Kartierungen ist auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu führen.

V7: SPA-Gebiete SPA-59

Für das VREG Reinholdshain bestehen auf Ebene der Regionalplanung **keine Konflikte** hinsichtlich einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des relevanten SPA-Gebietes. Das VREG Reinholdshain liegt westlich des SPA-Gebietes „Osterzgebirgstäler“ (Entfernung ca. 5 km). Somit wird der Mindestabstand für alle prüfrelevanten Arten des SPA-Gebietes eingehalten. Bedeutende Austauschbeziehungen und Flugbewegungen zwischen Teillebensräumen in Bezug auf das Vogelschutzgebiet werden nicht beeinträchtigt. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden.

Boden

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutzmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des

Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betroffene Schutzgutkriterien

B1: natürliche Bodenfruchtbarkeit

teilweise Lage in Gebiet mit hoher Bodenfruchtbarkeit - der nährstoffreiche Oberboden ist gem. § 202 BauGB an anderer Stelle aufzubringen bzw. ist Mutterboden gem. DIN 19731 i.V.m. § 12 BBodenSchV separat zu lagern

B3: Filter- und Pufferkapazität

geringfügige Lage in Gebiet mit hoher Filter- und Pufferkapazität - im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsplanung können Kompensationsmaßnahmen im Umfeld der Festlegung ergriffen werden, die zur Verminderung negativer bodenphysikalischer oder bodenchemischer Einflüsse durch intensive Landwirtschaft führen können

B4: Wasserspeicherkapazität

teilweise Lage in Gebiet mit hoher Wasserspeicherfunktion - im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsplanung können Kompensationsmaßnahmen ergriffen werden, die die anfallenden Niederschläge größtenteils im Gebiet zurückhalten, so dass diese zeitverzögert versickern können

Vorbelastungen

ausgeräumte Ackerfläche

Im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens ist die Vorbelastung des Schutzgutes zu berücksichtigen.

Wasser

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

betroffene Schutzgutkriterien

W4: geologisch bedingte Grundwassergefährdung

Schutzgutkriterium besitzt keine Relevanz zur Festlegungsart

Landschaftsbild/Erholung/kulturelles Erbe

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Die Kriterien des Schutzgutes sind von der Festlegung nicht betroffen.

Ergebnis

Im Ergebnis der vertieften Umweltprüfung der Festlegung wurde auf der Ebene der Regionalplanung auch unter Beachtung der Verträglichkeit mit den Natura 2000 - Gebieten festgestellt, dass bei Umsetzung der Festlegung unter Beachtung der in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Empfehlungen an die Regionalplanung vorhanden: Ja Nein

Kumulative Wirkungen mit anderen Festlegungen, Planungen oder Vorbelastungen, die in der Summe zu erheblichen Umweltauswirkungen führen können, sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht zu erwarten.

Aufgrund der flächendeckenden, abschließenden Betrachtung im Kontext mit der angewandten Planungsmethodik ergeben sich keine Alternativen zur Festlegung.

Zu erwartende Beeinträchtigungen der Umwelt infolge der Umsetzung der Festlegung sind nach Art und Umfang der Beeinträchtigung auf regionalplanerischer Ebene innerhalb der im Umkreis der Festlegung befindlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz, der Vorranggebiete Waldmehrung, in Gebieten mit besonderen Nutzenanforderungen und in Sanierungsbedürftigen Bereichen der Landschaft ausgleichbar.

Monitoring erfolgt durch Fachplanungsträger und Fachbehörden sowie im Rahmen der vorgeschriebenen formalen Beteiligung des Planungsverbandes im Rahmen seiner Stellungnahmetätigkeit auf der Zulassungsebene und wird im digitalen Raumordnungskataster dokumentiert.

Belange des Artenschutzes können abschließend erst auf der Zulassungsebene betrachtet werden.

Umweltprüfbogen WI14 VREG Rückersdorf

Allgemeine Informationen

Nutzungsart der Festlegung: Windenergienutzung
Kreis(e): Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Gemeinde(n): Neustadt in Sachsen
Landschaftsräume: Oberlausitzer Bergland
aktuelle Nutzung: Landwirtschaftsfläche mit WEA-Bestand
Dimensionierung: 26 ha

allgemeine Bemerkungen:

Auf dem Standort sind 1999 zwei WEA nach Baurecht genehmigt worden; diese befinden sich im VREG, VREG war nicht VRG Wind in TF Wind 2003

vertiefte Umweltprüfung notwendig: Ja Nein

Die Festlegung bildet einen Rahmen für ein UVP-pflichtiges Vorhaben - gemäß Anlage 1 des UVP-Gesetzes ist eine Windfarm (mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 m) mit 20 oder mehr WKA UVP-pflichtig (Nr. 1.6.1). Eine Windfarm mit 6 bis weniger als 20 WKA unterliegt der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls (Nr. 1.6.2) und eine Windfarm von 3 bis weniger als 6 WKA einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls (Nr. 1.6.3).

Vertiefte Prüfung der Umweltauswirkungen

Gesundheit Mensch/Klima/Luft

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Die Kriterien des Schutzgutes sind von der Festlegung nicht betroffen.

Biologische Vielfalt/Arten und Biotop

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bezüglich der Natura 2000-Gebiete erfolgte eine gesonderte Erheblichkeitsprüfung.

betroffene Schutzgüterkriterien

V6: FFH-Gebiete

FFH-163

Im Anhang II der FFH-Richtlinie sind 'Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen' aufgelistet. Alle planungsrelevanten Fledermausarten sind aber nicht im Anhang II benannt, sondern in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführt. Diese planungsrelevanten Fledermausarten kommen daher im Schutzzweck der FFH-Gebiete regelmäßig nicht vor. Demzufolge kann es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes eines FFH-Gebietes kommen. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Gegebenenfalls erfordern artenschutzrechtliche Konflikte Vermeidungsmaßnahmen auf der nachgeordneten Zulassungsebene. Für den 2 km umfassenden Relevanzraum liegen Altnachweise des Abendseglers und der Breitflügelfledermaus vor. Im weiteren Umfeld existieren zudem Nachweise von Mückenfledermaus, Zwergfledermaus und Flughautfledermaus. Das VREG Rückersdorf wird auf der Ebene der Regionalplanung hinsichtlich möglicher Kollisionsgefahren mit einer mittleren Konfliktintensität eingestuft. Zu den im östlichen und südlichen Umfeld des VREG befindlichen Waldrändern wird ein ausreichender Abstand eingehalten, so dass lokale Zugkorridore und Nahrungshabitate nicht betroffen sind. Die Einstufung in eine mittlere Konfliktintensität begründet sich damit, dass das gesamte westliche Umfeld einen relativ hohen Strukturreichtum aufweist. Die landwirtschaftliche Nutzung ist kleinräumig und wird zudem durch Gehölze und Gewässer aufgewertet. Unter Beachtung der Habitatanalyse ist nicht auszuschließen, dass das VREG verstärkt frequentiert wird. Der konkrete Nachweis artspezifischer Betroffenheiten auf der Basis detaillierter Kartierungen ist auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu führen.

V7: SPA-Gebiete

SPA-56

Für das VREG Rückersdorf bestehen auf Ebene der Regionalplanung **keine Konflikte** hinsichtlich einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des relevanten SPA-Gebietes. Der Mindestabstandsbereich der Top 5-Art Uhu des SPA-Gebietes „Hohwald und Valtenberg“ wird weit überschritten. Das VREG nimmt keine potenziellen Brut- oder Nahrungshabitate der planungsrelevanten Arten, die in den Erhaltungszielen der im Relevanzraum befindlichen SPA-Gebiete benannt sind, in Anspruch. Eine erhöhte Konfliktintensität in Bezug auf SPA-Verträglichkeit kann ausgeschlossen werden, da sich das betroffene Vogelschutzgebiet in ausreichender Entfernung (minimaler Abstand ca. 4,2 km) zum VREG befindet und nur der Relevanzraum des Uhus in den Betrachtungsraum hineinreicht. Das Abstandskriterium zu nachgewiesenen Brutrevieren wird jedoch nicht unterschritten und auch lassen sich essentielle Flugbeziehungen im Bereich des VREG auf Ebene der Regionalplanung nicht ableiten. Basierend auf aktuelle Kartierungen von 2016, 2017 und 2018 (Naturschutzzentrum Dresden; i. A. der Stadt Neustadt in Sachsen) kann im Umkreis des VREG (außerhalb der Schutzgebietskulisse) ein erhöhtes Vorkommen an Rot- und Schwarzmilanen festgestellt werden.

Nachgewiesene Rotmilan-Brutplätze (2016: 1 Brutnachweis, 2017: 4 Brutnachweise, 2018: 2 Brutnachweise) befanden sich zwischen 1.100 m und 100 m Entfernung von der Außengrenze des VREG, wobei die Brutplätze der untersuchten Jahre immer verschieden waren. Weiterhin konnten Individuen von Baumfalke, Fischadler, Rohrweihe, Seeadler und Wanderfalke im Umfeld der Anlage beobachtet werden. Allerdings werden durch das VREG keine potenziellen Brut- oder Nahrungshabitate von den benannten Greifvögeln in Anspruch genommen. Gemäß aktuellen wissenschaftlichen Kenntnissstand liegt die spezifische Jagdflughöhe des Rotmilans zwischen 40 m und 80 m. Es wurde festgestellt, dass sich Rotmilane während der Brutzeit ganz überwiegend im Höhenbereich bis 50 m, vereinzelt auch bis 80 m Höhe über Grund aufhalten. Im Vorfeld der Brutzeit während der Balz sowie im Spätsommer mit beginnendem Zugverhalten werden größere Höhenbereiche genutzt, die während der Zugperiode oberhalb der Wirkzone von Windenergieanlagen liegen. Dem entsprechend sind keine Kollisionsfunde, die sich eindeutig auf die Zugperiode beziehen lassen, bekannt. Nahrungsflüge des Rotmilans bleiben deutlich unterhalb der Rotorblätter moderner Anlagen. Rot- wie Schwarzmilane erwerben in erster Linie die Nahrung aus dem Suchflug. Sie schrauben sich in der Thermik und mit den Winden in große Höhen, gleiten in die Zielgebiete, um dort in mittlerer Höhe (unter etwa 40 Metern) die Landschaft unter sich genauer zu inspizieren. Über lohnenden Flächen gehen sie in geringe Flughöhen (bis 20 Meter), um dann äußerst wendig zu Boden zu stoßen, wobei die Beute aus dem Überflug gegriffen wird. Dies belegen auch die Ergebnisse von Bergen et al. (2012), wo standardisierte Verhaltensbeobachtungen von Greifvögeln in acht Windparks mit 74 Windenergieanlagen zeigten, dass Rotmilane wie auch Wiesen- und Rohrweihen sich überwiegend in Höhen unterhalb von 60 Metern aufhalten. Die Beobachtungen decken sich mit den Angaben anderer Autoren (u. a. Walz 2005, Aebischer 2009). Wenn man von den aktuell üblichen Anlagenparametern von ca. 140 Metern Nabenhöhe mit 60 bis 70 Metern Rotorblattlänge ausgeht, bleiben zwischen den Rotorblättern und dem Boden 70 bis 80 Meter Abstand. Das wäre gut viermal so viel wie die geringe Flughöhe, die zur Jagd präferiert wird. Geht man davon aus, dass Jagd und Inspektion während der Jungenaufzucht den größten Teil der tageszeitlichen Aktivitäten ausmachen, geraten Rotmilane mit steigender Anlagenhöhe (und damit auch Bodenfreiheit) immer seltener in den Gefahrenbereich. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Gegebenenfalls erfordern artenschutzrechtliche Konflikte Vermeidungsmaßnahmen auf der nachgeordneten Zulassungsebene.

Boden

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutzmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betroffene Schutzgutkriterien

B1: natürliche Bodenfruchtbarkeit

teilweise Lage in Gebiet mit hoher Bodenfruchtbarkeit - der nährstoffreiche Oberboden ist gem. § 202 BauGB an anderer Stelle aufzubringen bzw. ist Mutterboden gem. DIN 19731 i.V.m. § 12 BBodSchV separat zu lagern

B2: Biotopentwicklungspotential

teilweise Lage in Gebiet mit hohem Biotopentwicklungspotenzial

B3: Filter- und Pufferkapazität

geringfügige Lage in Gebiet mit sehr hoher und hoher Filter- und Pufferkapazität - im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsplanung können Kompensationsmaßnahmen im Umfeld der Festlegung ergriffen werden, die zur Verminderung negativer bodenphysikalischer oder bodenchemischer Einflüsse durch intensive Landwirtschaft führen können

B4: Wasserspeicherkapazität

teilweise Lage in Gebiet mit sehr hoher Wasserspeicherfunktion - im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsplanung können Kompensationsmaßnahmen ergriffen werden, die die anfallenden Niederschläge größtenteils im Gebiet zurückhalten, so dass diese zeitverzögert versickern können

Vorbelastungen

ausgeräumte Ackerfläche

Im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens ist die Vorbelastung des Schutzgutes zu berücksichtigen.

Wasser

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

betroffene Schutzgutkriterien

W4: geologisch bedingte Grundwassergefährdung

Schutzgutkriterium besitzt keine Relevanz zur Festlegungsart

Landschaftsbild/Erholung/kulturelles Erbe

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Die Kriterien des Schutzgutes sind von der Festlegung nicht betroffen.

Ergebnis

Im Ergebnis der vertieften Umweltprüfung der Festlegung wurde auf der Ebene der Regionalplanung auch unter Beachtung der Verträglichkeit mit den Natura 2000 - Gebieten festgestellt, dass bei Umsetzung der Festlegung unter Beachtung der in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Empfehlungen an die Regionalplanung vorhanden: Ja Nein

Kumulative Wirkungen mit anderen Festlegungen, Planungen oder Vorbelastungen sind hinsichtlich mehrerer Festlegungsarten sowie des Schutzgutes menschliche Gesundheit ermittelt worden. In der Summe sind aber erhebliche Umweltauswirkungen auch unter Berücksichtigung von Minderungsmaßnahmen auf der Ebene der Regionalplanung und/oder der Zulassungsebene nicht zu erwarten.

Aufgrund der flächendeckenden, abschließenden Betrachtung im Kontext mit der angewandten Planungsmethodik ergeben sich keine Alternativen zur Festlegung.

Zu erwartende Beeinträchtigungen der Umwelt infolge der Umsetzung der Festlegung sind nach Art und Umfang der Beeinträchtigung auf regionalplanerischer Ebene innerhalb der im Umkreis der Festlegung befindlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz, der Vorranggebiete Waldmehrung, in Gebieten mit besonderen Nutzenanforderungen und in Sanierungsbedürftigen Bereichen der Landschaft ausgleichbar.

Monitoring erfolgt durch Fachplanungsträger und Fachbehörden sowie im Rahmen der vorgeschriebenen formalen Beteiligung des Planungsverbandes im Rahmen seiner Stellungnahmetätigkeit auf der Zulassungsebene und wird im digitalen Raumordnungskataster dokumentiert.

Belange des Artenschutzes können abschließend erst auf der Zulassungsebene betrachtet werden.

Umweltprüfbogen WI15 VREG Sadisdorf

Allgemeine Informationen

Nutzungsart der Festlegung: Windenergienutzung
Kreis(e): Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Gemeinde(n): Dippoldiswalde
Landschaftsräume: Unteres Osterzgebirge, Oberes Osterzgebirge
aktuelle Nutzung: Landwirtschaftsfläche mit WEA-Bestand im Umfeld
Dimensionierung: 12 ha

allgemeine Bemerkungen:

Auf dem Standort sind 1997, 1998 und 2006 insgesamt 6 WEA genehmigt worden; davon befindet sich eine WEA (In-Betrieb-Nahme 2009) im VREG, VREG war nicht VRG Wind in TF Wind 2003

vertiefte Umweltprüfung notwendig: Ja Nein

Die Festlegung bildet einen Rahmen für ein UVP-pflichtiges Vorhaben - gemäß Anlage 1 des UVP-Gesetzes ist eine Windfarm (mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 m) mit 20 oder mehr WKA UVP-pflichtig (Nr. 1.6.1). Eine Windfarm mit 6 bis weniger als 20 WKA unterliegt der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls (Nr. 1.6.2) und eine Windfarm von 3 bis weniger als 6 WKA einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls (Nr. 1.6.3).

Vertiefte Prüfung der Umweltauswirkungen

Gesundheit Mensch/Klima/Luft

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Die Kriterien des Schutzgutes sind von der Festlegung nicht betroffen.

Biologische Vielfalt/Arten und Biotop

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bezüglich der Natura 2000-Gebiete erfolgte eine gesonderte Erheblichkeitsprüfung.

betroffene Schutzgutkriterien

V6: FFH-Gebiete FFH-175

Im Anhang II der FFH-Richtlinie sind 'Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen' aufgelistet. Alle planungsrelevanten Fledermausarten sind aber nicht im Anhang II benannt, sondern in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführt. Diese planungsrelevanten Fledermausarten kommen daher im Schutzzweck der FFH-Gebiete regelmäßig nicht vor. Demzufolge kann es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes eines FFH-Gebietes kommen. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Gegebenenfalls erfordern artenschutzrechtliche Konflikte Vermeidungsmaßnahmen auf der nachgeordneten Zulassungsebene. Für den 2 km umfassenden Relevanzraum liegen Altnachweise der Arten Nordfledermaus, Zweifarbfledermaus und Zwergfledermaus vor. Im weiteren Umfeld existieren zudem Nachweise von Großem Abendsegler und Breitflügelfledermaus. Das VREG Sadisdorf wird auf der Ebene der Regionalplanung hinsichtlich möglicher Kollisionsgefahren mit einer mittleren Konfliktintensität eingestuft. Zu den im östlichen und südlichen Umfeld des VREG befindlichen Waldrändern wird ein ausreichender Abstand eingehalten, so dass hier lokale Zugkorridore und Nahrungshabitate nicht betroffen sind. Zwischen dem großen geschlossenen Waldbestand im Südosten und der Ortslage Sadisdorf im Norden verlaufen gut ausgebildete Heckenstrukturen, welche über eine potenzielle Funktion als lokaler Flugkorridor verfügen. Diese verlaufen teilweise auch im Bereich des VREG. Durch die gute Vernetzung der Heckenstrukturen mit den Waldrändern kann eine Habitatfrequentierung des VREG nicht ausgeschlossen werden. Der konkrete Nachweis artspezifischer Betroffenheiten auf der Basis detaillierter Kartierungen ist auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu führen.

V7: SPA-Gebiete SPA-64

Für das VREG Sadisdorf bestehen auf Ebene der Regionalplanung **geringe Konflikte** hinsichtlich einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des relevanten SPA-Gebietes. Das VREG nimmt keine potenziellen Brut- oder Nahrungshabitate der planungsrelevanten Arten, die in den Erhaltungszielen des im Relevanzraum befindlichen SPA-Gebietes benannt sind, in Anspruch. Das VREG liegt in einer Entfernung von minimal 2,0 km zum SPA-Gebiet „Weißeritztäler“. Somit wird der Mindestabstand für alle prüfrelevanten Arten des SPA-Gebietes mit Ausnahme des Schwarzstorchs eingehalten. Beim Schwarzstorch liegen jedoch ausschließlich potenzielle Bruthabitate innerhalb des SPA-Gebietes in einer minimalen Entfernung von 2,5 km. Zwischen potenziellen Bruthabitaten und dem VREG liegt zudem die Ortslage von Hennersdorf. Eine Wirkung des VREG kann auf die deutlich entfernt liegenden potenziellen Bruthabitate nicht abgeleitet werden. Bedeutende Austauschbeziehungen und Flugbewegungen zwischen Teillebensräumen in Bezug auf das Vogelschutzgebiet werden ebenfalls nicht beeinträchtigt. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann

erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Gegebenenfalls erfordern artenschutzrechtliche Konflikte Vermeidungsmaßnahmen auf der nachgeordneten Zulassungsebene.

Aktuelle Untersuchungen des Flugverhaltens von Schwarzstörchen in Abhängigkeit von Witterung und Landnutzung (Land Hessen, 2018) zeigen, dass trotz der teilweise nur geringen Entfernungen der Brutplätze zu den nächstgelegenen Windenergieanlagen (550 m bis 1.300 m) nur ein sehr geringer Anteil der Gesamtflüge als konfliktträchtig (im Höhenbereich 80 m bis 190 m) anzusehen ist. Bei allen diesen Flügen gelang den Schwarzstörchen ein randliches Umfliegen oder bei ausreichend breitem Korridor ein Durchfliegen, eine Kollision wurde nicht beobachtet. Auch verschwand während der Untersuchungen in keinem Fall ein Altvogel, so dass Kollisionen im Untersuchungszeitraum ausgeschlossen sind. Bei den weiteren ausgewerteten Schwarzstorchuntersuchungen konnte eine leichte Tendenz erkannt werden, dass die Fließgewässer, insbesondere die Talauen, welche als essentielle Nahrungshabitate dienen oder zu ihnen führen, etwas öfter befliegen bzw. als Flugkorridore genutzt werden. Danach ist es anzunehmen, dass Schwarzstörche markante Talzüge als Orientierung nutzen und - solange diese zu ihren essentiellen Nahrungshabitaten führen - auch häufiger als Flugkorridore dienen. Insgesamt fanden in der Gesamtschau der durchgeführten Schwarzstorch - Untersuchung und der Auswertung vorliegender Untersuchungen mehrere erfolgreiche Bruten des Schwarzstorches innerhalb eines Radius von 3.000 m zu bestehenden WEA statt. Es konnte darüber hinaus herausgearbeitet werden, dass die untersuchten Schwarzstörche sich bis auf wenige Meter an sich im Betrieb befindenden WEA näherten und den WEA-Bereich aktiv um-, über- oder unterflogen sowie vereinzelt Windparks bei „überschaubarer Situation“ durchquert werden. Die Anlagen wurden dabei bei günstigen Witterungsbedingungen randlich umflogen oder bei einem ausreichend breiten Korridor durchflogen. Bezüglich des Uhu wird der Mindestabstand zu einem traditionellen Bruthabitat (ohne aktuelle Brutnachweise) nicht unterschritten. Durch das Kieler Institut für Landschaftsökologie, Dr. Ulrich Mierwald, wurde 2017 ein „Fachliches Grundsatzgutachten zur Flughöhe des Uhus insbesondere während der Balz“ i. A. des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung erstellt. Die Auswertung der Quellen mit nachvollziehbarer Methodik weist darauf hin, dass Uhus bei Standortwechsel vorzugsweise den Luftraum bis 50 m über ebenem Grund nutzen. Brutplätze an Steilhängen bzw. Wänden können sich reliefbedingt in größeren Höhen über Tal- bzw. Grubengründen befinden. Balzflüge in größeren Höhen gehören nach der dokumentierten einschlägigen ornithologischen Fachliteratur nicht zum üblichen Verhalten des Uhus. Bei den Flugbewegungen, die während der Balz ausgeführt werden, handelt es sich in der Regel um Wechsel zwischen besuchten Singwarten und um Jagdflüge. Keine der ausgewerteten Quellen erwähnt optische Elemente, wie die am Abendhimmel kontrastierende Vogelsilhouette (z. B. von der Bekassine bekannt) als optisches Element der Balz. Optische Signale spielen nur im unmittelbaren Blickkontaktbereich der Partner eine Rolle (Präsentieren des weißen Kehlflecks durch das Männchen). Flüge während der Ansitz- und Pirschjagd finden beim Uhu bodennah statt, soweit es sich nicht um Talüberflüge handelt. Distanzflüge zu entfernteren Nahrungsflächen finden der ausgewerteten Fachliteratur zufolge in der Regel in Höhen bis 50 m über Grund statt. Dismigrationsflüge stellen ungerichtete Flugbewegungen dar, die der Suche eines eigenen Reviers dienen und in größeren Entfernungen führen können. Es ist plausibel, dass sich das Flugverhalten während der Dismigrationsflüge aus den typischen Mustern des Jagdflugs und des Distanzflugs zusammensetzt. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Kumulative Wirkungen durch andere Planungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des SPA-Gebietes führen können, sind nicht zu erwarten.

Boden

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutzmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betreffene Schutzgüterkriterien

B2: Biotopentwicklungspotential

vollständige Lage in Gebiet mit hohem Biotopentwicklungspotenzial

Vorbelastungen

ausgeräumte Ackerfläche

Im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens ist die Vorbelastung des Schutzgutes zu berücksichtigen.

Wasser

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

betreffene Schutzgüterkriterien

W4: geologisch bedingte Grundwassergefährdung

Schutzgüterkriterium besitzt keine Relevanz zur Festlegungsart

Landschaftsbild/Erholung/kulturelles Erbe

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Die Kriterien des Schutzgutes sind von der Festlegung nicht betroffen.

Ergebnis

Im Ergebnis der vertieften Umweltprüfung der Festlegung wurde auf der Ebene der Regionalplanung auch unter Beachtung der Verträglichkeit mit den Natura 2000 - Gebieten festgestellt, dass bei Umsetzung der Festlegung unter Beachtung der in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Empfehlungen an die Regionalplanung vorhanden: Ja Nein

Kumulative Wirkungen mit anderen Festlegungen, Planungen oder Vorbelastungen, die in der Summe zu erheblichen Umweltauswirkungen führen können, sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht zu erwarten.

Aufgrund der flächendeckenden, abschließenden Betrachtung im Kontext mit der angewandten Planungsmethodik ergeben sich keine Alternativen zur Festlegung.

Zu erwartende Beeinträchtigungen der Umwelt infolge der Umsetzung der Festlegung sind nach Art und Umfang der Beeinträchtigung auf regionalplanerischer Ebene innerhalb der im Umkreis der Festlegung befindlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz, der Vorranggebiete Waldmehrung, in Gebieten mit besonderen Nutzenanforderungen und in Sanierungsbedürftigen Bereichen der Landschaft ausgleichbar.

Monitoring erfolgt durch Fachplanungsträger und Fachbehörden sowie im Rahmen der vorgeschriebenen formalen Beteiligung des Planungsverbandes im Rahmen seiner Stellungnahmetätigkeit auf der Zulassungsebene und wird im digitalen Raumordnungskataster dokumentiert.

Belange des Artenschutzes können abschließend erst auf der Zulassungsebene betrachtet werden.

Umweltprüfbogen WI16 VREG Beerwalde

Allgemeine Informationen

Nutzungsart der Festlegung: Windenergienutzung
Kreis(e): Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Gemeinde(n): Klingenberg
Landschaftsräume: Unteres Osterzgebirge
aktuelle Nutzung: Landwirtschaft
Dimensionierung: 23 ha

allgemeine Bemerkungen:

Auf dem Standort sind seit 1995 bereits 5 WEA in Betrieb (davon 4 WEA im VREG). VREG war VRG in der TF Wind 2003.

vertiefte Umweltprüfung notwendig: Ja Nein

Die Festlegung bildet einen Rahmen für ein UVP-pflichtiges Vorhaben - gemäß Anlage 1 des UVP-Gesetzes ist eine Windfarm (mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 m) mit 20 oder mehr WKA UVP-pflichtig (Nr. 1.6.1). Eine Windfarm mit 6 bis weniger als 20 WKA unterliegt der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls (Nr. 1.6.2) und eine Windfarm von 3 bis weniger als 6 WKA einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls (Nr. 1.6.3).

Vertiefte Prüfung der Umweltauswirkungen

Gesundheit Mensch/Klima/Luft

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutzmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betreffene Schutzgutkriterien

M1: Trinkwasserschutzgebiet

Lage der Festlegung im rechtskräftigen Wasserschutzgebiet

Biologische Vielfalt/Arten und Biotope

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Die Kriterien des Schutzgutes sind von der Festlegung betroffen. Es besteht aber eine gleichgeartete Vorbelastung.

betreffene Schutzgutkriterien

V2: unzerschnittener störungsarmer Raum

USR ist Landschaftsbildeinheit mit hoher bzw. sehr hoher Schönheit, aber bereits 5 Windenergieanlagen im Bestand am Standort Beerwalde

V6: FFH-Gebiete

FFH-037E

Im Anhang II der FFH-Richtlinie sind 'Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen' aufgelistet. Alle planungsrelevanten Fledermausarten sind aber nicht im Anhang II benannt, sondern in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführt. Diese planungsrelevanten Fledermausarten kommen daher im Schutzzweck der FFH-Gebiete regelmäßig nicht vor. Demzufolge kann es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes eines FFH-Gebietes kommen. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Gegebenenfalls erfordern artenschutzrechtliche Konflikte Vermeidungsmaßnahmen auf der nachgeordneten Zulassungsebene.

V7: SPA-Gebiete

SPA-64

Nach Auswertung des Standortgutachtens „Avifauna und Fledermäuse 2013 - 2015“ sowie des „Speziellen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages“ für den Windpark Beerwalde (i. A. des Betreibers der 5 Altanlagen, der ein Repowering beabsichtigt) sowie in Kenntnis aktueller artenschutzfachlicher Materialien wird auf Ebene der Regionalplanung festgestellt: - dass sich die durch den Horstbetreuer des traditionellen Bruthabitats des Schwarzstorchs im westlichen Weißeritzhangbereich (südlich der K 9013) langjährig dokumentierte Raumnutzung des Schwarzstorchs auf die bewaldeten Talbereiche der Wilden Weißeritz zwischen den Talsperren Klingenberg und Lehmühle, dem Lattenbach sowie auf die Hochflächen beidseitig von Pretzschendorf konzentriert; die Fläche des Windstandortes Beerwalde wird aufgrund der fehlenden Nahrungshabitate nachweislich kaum aufgesucht (bestätigt durch untere Naturschutzbehörde am 20.06.2018) - dass im 2 km Umkreis der Bestandsanlagen kein aktuelles Brutvorkommen des Wespenbussards nachgewiesen werden konnte (bestätigt durch untere Naturschutzbehörde am 20.06.2018) -

dass sich der Brutplatz des Uhu 2016 über 1 km vom Windstandort und somit außerhalb des empfohlenen Abstandskriteriums befindet; gemäß Az. 2112-3 Abwägungsprotokoll 2018 im Jahr 2017 wurde dieser Brutplatz wieder vom Schwarzstorch mit erfolgreicher Brut besetzt; gem. UNB wird dieser Brutplatz 2018 wieder vom Uhu besetzt (alle Angaben bestätigt durch untere Naturschutzbehörde am 20.06.2018) - dass die mögliche Gesamthöhe neuer Windenergieanlagen rund 200 m betragen kann und somit die Rotorblätter nicht in den bevorzugten Flughöhenbereich des Uhu (bis 50 m über Grund) hineinragen (Quelle: Kieler Institut für Landschaftsökologie, Dr. Ulrich Mierwald: Fachliches Grundsatzgutachten zur Flughöhe des Uhus insbesondere während der Balz, i. A. des Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung, 2017) - dass nach detaillierten Vor-Ort-Untersuchungen (Erfassung von Fledermausaktivitäten durch Transektbegehungen mit Detektor, Batcordern, Netzfänge und Quartiersuche) die planungsrelevante Fledermausart Zwergfledermaus in größerer Anzahl vorkommt, aber ihre höchste Nachweisanzahl am Fließgewässerlauf der Wilden Weißeritz und die niedrigste Nachweisanzahl im Bestandswindpark festgestellt worden ist - dass ein ausreichender Abstand zum Waldrand eingehalten und somit der bevorzugte Raum für Jagdflüge von planungsrelevanten Fledermausarten nicht berührt wird - dass im Rahmen des Repowerbestrebungs des Betreibers Vermeidungsmaßnahmen, konkret fledermausfreundlicher Betriebsalgorithmus (Abschalten der Anlage während und nach der Ernte bzw. bei Nebel) und CEF-Maßnahmen (also vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für die dauerhafte ökologische Funktion), konkret Einrichtung neuer Fledermausquartiere, Schutz von Horstbäumen vor Nestraub, Anlage eines Kleingewässers im Tal der Wilden Weißeritz, Aufstellung von 2 neuen Nistplattformen in 3 km Entfernung vom Windstandort, vorgesehen sind. Aufgrund der aktuellen Raumnutzung der planungsrelevanten Arten im jeweiligen Relevanzraum wird auf Ebene der Regionalplanung (entgegen der gutachterlichen Einschätzung von Plan T) eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des SPA-Gebietes „Weißeritztäler“ sowie weiterer Artenschutzbelange durch den Betrieb von Windenergieanlagen auf dem Standort Beerwalde nicht festgestellt.

Boden

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

betreffene Schutzgutkriterien

B1: natürliche Bodenfruchtbarkeit

teilweise Lage in Gebiet mit sehr hoher Bodenfruchtbarkeit - der nährstoffreiche Oberboden ist gem. § 202 BauGB an anderer Stelle aufzubringen bzw. ist Mutterboden gem. DIN 19731 i.V.m. § 12 BBodenSchV separat zu lagern

B4: Wasserspeicherkapazität

teilweise Lage in Gebiet mit sehr hoher Wasserspeicherfunktion - im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsplanung können Kompensationsmaßnahmen ergriffen werden, die die anfallenden Niederschläge größtenteils im Gebiet zurückhalten, so dass diese zeitverzögert versickern können

Vorbelastungen

ausgeräumte Ackerfläche

Im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens ist die Vorbelastung des Schutzgutes zu berücksichtigen.

Wasser

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutzmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betreffene Schutzgutkriterien

W4: geologisch bedingte Grundwassergefährdung

Gebiet mit geologisch bedingter Grundwassergefährdung

Landschaftsbild/Erholung/kulturelles Erbe

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Die Kriterien des Schutzgutes sind von der Festlegung nicht betroffen.

Ergebnis

Im Ergebnis der vertieften Umweltprüfung der Festlegung wurde auf der Ebene der Regionalplanung auch unter Beachtung der Verträglichkeit mit den Natura 2000-Gebieten festgestellt, dass bei Umsetzung der Festlegung unter Beachtung der in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Empfehlungen an die Regionalplanung vorhanden: Ja Nein

Kumulative Wirkungen mit anderen Festlegungen, Planungen oder Vorbelastungen, die in der Summe zu erheblichen Umweltauswirkungen führen können, sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht zu erwarten.

Aufgrund der flächendeckenden, abschließenden Betrachtung im Kontext mit der angewandten Planungsmethodik ergeben sich keine Alternativen zur Festlegung.

Zu erwartende Beeinträchtigungen der Umwelt infolge der Umsetzung der Festlegung sind nach Art und Umfang der Beeinträchtigung auf regionalplanerischer Ebene innerhalb der im Umkreis der Festlegung befindlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz, der Vorranggebiete Waldmehrung, in Gebieten mit besonderen Nutzenanforderungen und in Sanierungsbedürftigen Bereichen der Landschaft ausgleichbar.

Monitoring erfolgt durch Fachplanungsträger und Fachbehörden sowie im Rahmen der vorgeschriebenen formalen Beteiligung des Planungsverbandes im Rahmen seiner Stellungnahmetätigkeit auf der Zulassungsebene und wird im digitalen Raumordnungskataster dokumentiert.

Belange des Artenschutzes können abschließend erst auf der Zulassungsebene betrachtet werden.

Umweltprüfbogen WI17 VREG Dittersdorf

Allgemeine Informationen

Nutzungsart der Festlegung: Windenergienutzung
Kreis(e): Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Gemeinde(n): Glashütte
Landschaftsräume: Unteres Osterzgebirge
aktuelle Nutzung: Landwirtschaft
Dimensionierung: 5 ha

allgemeine Bemerkungen:

Am Standort Dittersdorf (aber nicht im VREG) bestehen bereits 2 Windenergieanlagen seit 1997. VREG Dittersdorf war nicht VRG Windenergienutzung der TF Wind 2003.

vertiefte Umweltprüfung notwendig: Ja Nein

Die Festlegung bildet einen Rahmen für ein UVP-pflichtiges Vorhaben - gemäß Anlage 1 des UVP-Gesetzes ist eine Windfarm (mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 m) mit 20 oder mehr WKA UVP-pflichtig (Nr. 1.6.1). Eine Windfarm mit 6 bis weniger als 20 WKA unterliegt der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls (Nr. 1.6.2) und eine Windfarm von 3 bis weniger als 6 WKA einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls (Nr. 1.6.3).

Vertiefte Prüfung der Umweltauswirkungen

Gesundheit Mensch/Klima/Luft

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Die Kriterien des Schutzgutes sind von der Festlegung nicht betroffen.

Biologische Vielfalt/Arten und Biotop

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Die Kriterien des Schutzgutes sind von der Festlegung betroffen.

betreffene Schutzgutkriterien

V2: unzerschnittener störungsarmer Raum

USR mit hohem Anteil an FFH- und SPA-Gebieten (>20 %) bzw. NSG-Anteil (> 8 %), aber bereits 2 Windenergieanlagen im Bestand am Standort Dittersdorf

V6: FFH-Gebiete

FFH-043E

Im Anhang II der FFH-Richtlinie sind 'Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen' aufgelistet. Alle planungsrelevanten Fledermausarten sind aber nicht im Anhang II benannt, sondern in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführt. Diese planungsrelevanten Fledermausarten kommen daher im Schutzzweck der FFH-Gebiete regelmäßig nicht vor. Demzufolge kann es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes eines FFH-Gebietes kommen. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Gegebenenfalls erfordern artenschutzrechtliche Konflikte Vermeidungsmaßnahmen auf der nachgeordneten Zulassungsebene. Das VREG Dittersdorf wird auf der Ebene der Regionalplanung hinsichtlich möglicher Kollisionsgefahren mit einem mittleren Konfliktpotenzial eingestuft. Eine gute Habitatsignatur begründet sich mit dem Strukturreichtum der umliegenden Flächen und der daraus resultierenden guten Nahrungsverfügbarkeit. Obwohl sich die WPF auf Ackerland befindet und zwei Bestandsanlagen bereits vorhanden sind, sind die Offenlandstrukturen von zahlreichen Steinrücken und Gehölzinseln durchzogen. Daneben stehen Grünlandflächen und Waldgrenzhabitate in unmittelbarem räumlichen Kontakt. Es ist also davon auszugehen, dass auch dem Umfeld des VREG eine Funktion als Nahrungshabitat zukommt. Weniger relevant scheint dagegen der Standort in Hinblick auf seine Funktion als Flugkorridor, da lineare Gehölzstrukturen nicht unmittelbar tangiert werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Bereich westlich von Dittersdorf regelmäßig von den frei im Luftraum fliegenden Fledermäusen bejagt wird. Der Nachweis artspezifischer Betroffenheiten ist daher auf Basis detaillierter Kartierungen im Rahmen der Genehmigungsplanung zu führen. Ggf. sind dabei Maßnahmen zur Vermeidung des signifikanten Kollisionsrisikos zu ergreifen (z. B. durch Abschaltzeiten).

V7: SPA-Gebiete

SPA-59

Das VREG Dittersdorf wird aufgrund der bisherigen Artenkenntnis und Datenlage in eine geringe Konfliktdichte in Bezug auf Natura 2000-Gebiete für die Arten Rot- und Schwarzmilan, Schwarzstorch, Uhu und Wespenbussard eingestuft. Aktuelle Brutnachweise liegen für keine der Arten im Umfeld des VREG vor. Das SPA-Gebiet ist von der Festlegung im Regionalplanentwurf gering betroffen, es werden jedoch keine in den Erhaltungszielen der Grundsatzverordnung des SPA-Gebietes benannten Vogelarten (Mindestrepräsentanzart oder TOP 5-Art) bzw. potenzielle Bruthabitate dieser Vogelarten durch die Festlegung in Anspruch genommen. Daher kann auf der Ebene der Regionalplanung bei Beachtung von in der

nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des SPA-Gebietes verursacht werden. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Kumulative Wirkungen durch andere Planungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des SPA-Gebietes führen können, sind nicht zu erwarten.

Boden

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutzmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betreffene Schutzgutkriterien

B1: natürliche Bodenfruchtbarkeit

teilweise Lage in Gebiet mit hoher Bodenfruchtbarkeit - der nährstoffreiche Oberboden ist gem. § 202 BauGB an anderer Stelle aufzubringen bzw. ist Mutterboden gem. DIN 19731 i.V.m. § 12 BBodenSchV separat zu lagern

B4: Wasserspeicherkapazität

teilweise Lage in Gebiet mit hoher Wasserspeicherfunktion - im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsplanung können Kompensationsmaßnahmen ergriffen werden, die die anfallenden Niederschläge größtenteils im Gebiet zurückhalten, so dass diese zeitverzögert versickern können

Wasser

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutzmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betreffene Schutzgutkriterien

W4: geologisch bedingte Grundwassergefährdung

Gebiet mit geologisch bedingter Grundwassergefährdung

Landschaftsbild/Erholung/kulturelles Erbe

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Die Kriterien des Schutzgutes sind von der Festlegung nicht betroffen.

Ergebnis

Im Ergebnis der vertieften Umweltprüfung der Festlegung wurde auf der Ebene der Regionalplanung auch unter Beachtung der Verträglichkeit mit den Natura 2000-Gebieten festgestellt, dass bei Umsetzung der Festlegung unter Beachtung der in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Empfehlungen an die Regionalplanung vorhanden: Ja Nein

Kumulative Wirkungen mit anderen Festlegungen, Planungen oder Vorbelastungen, die in der Summe zu erheblichen Umweltauswirkungen führen können, sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht zu erwarten.

Aufgrund der flächendeckenden, abschließenden Betrachtung im Kontext mit der angewandten Planungsmethodik ergeben sich keine Alternativen zur Festlegung.

Zu erwartende Beeinträchtigungen der Umwelt infolge der Umsetzung der Festlegung sind nach Art und Umfang der Beeinträchtigung auf regionalplanerischer Ebene innerhalb der im Umkreis der Festlegung befindlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz, der Vorranggebiete Waldmehrung, in Gebieten mit besonderen Nutzenanforderungen und in Sanierungsbedürftigen Bereichen der Landschaft ausgleichbar.

Monitoring erfolgt durch Fachplanungsträger und Fachbehörden sowie im Rahmen der vorgeschriebenen formalen Beteiligung des Planungsverbandes im Rahmen seiner Stellungnahmetätigkeit auf der Zulassungsebene und wird im digitalen Raumordnungskataster dokumentiert.

Belange des Artenschutzes können abschließend erst auf der Zulassungsebene betrachtet werden.

Umweltprüfbogen h101 VBG Lampertswalde - (Röhrsdorf)

Allgemeine Informationen

Nutzungsart der Festlegung: Hochspannungsleitung
Kreis(e): Meißen
Gemeinde(n): Lampertswalde, Schönfeld, Thiendorf
Landschaftsräume: Königsbrück-Ruhlander Heiden, Großenhainer Pflege
aktuelle Nutzung: Landwirtschaft, Wald
Dimensionierung: 11 km

allgemeine Bemerkungen:

UP, da regionsübergreifend betrachtet länger als 15 km; keine projektbezogenen Umweltuntersuchungen vorhanden

vertiefte Umweltprüfung notwendig: Ja Nein

Die Festlegung bildet einen Rahmen für ein UVP-pflichtiges Vorhaben - aufgrund der Rahmensetzung für UVP-pflichtige Projekte nach Nr. 19.1.1 der Anlage 1 des UVPG: Errichtung und Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes ab einer Nennspannung von 220 kV und einer Länge ab 15 km.

Vertiefte Prüfung der Umweltauswirkungen

Gesundheit Mensch/Klima/Luft

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutzmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betroffene Schutzgutkriterien

M3: Immissionen

geringfügige Lage der Festlegung im 500 m - Abstandsbereich zu Sondergebiet Erholung
teilweise Lage der Festlegung im 350 m - Abstandsbereich zur Wohnbebauung in Wohngebieten, im Dorf-/Mischgebiet bzw. im Außenbereich
geringfügige Lage der Festlegung im 150 m - Abstandsbereich zu Lockergesteinsabbaufläche

Biologische Vielfalt/Arten und Biotope

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutzmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden. Bezüglich der Natura 2000-Gebiete erfolgte eine gesonderte Erheblichkeitsprüfung.

betroffene Schutzgutkriterien

V1: sehr hoher/hoher Biotoptypwert

geringe Lage im Gebiet mit hoher Wertigkeit

V2: unzerschnittener störungsarmer Raum

teilweise im USR mit hohem Anteil an FFH- und SPA-Gebieten (>20 %) bzw. NSG-Anteil (> 8 %), nur Randlage

V3: avifaunistisch bedeutsamer Bereich

gering im Fledermauszugkorridor

teilweise im Vogelzugrastgebiet

V4: Habitatverbund

gering im Habitatlebensraum Fließgewässer (Zielarten: Bachforelle und Fischotter)

V5: ökologisches Verbundsystem

geringe Lage im Bereich "Erhalt und Pflege" eines VRG Arten- und Biotopschutz

V6: FFH-Gebiete

FFH-046: Auf Grund der Entfernung von rund 150 m zwischen Festlegung und FFH-Gebiet kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele durch die Festlegung ausgeschlossen werden.

FFH-149: Die Überlagerungsfläche der Festlegung mit dem FFH-Gebiet beträgt unterhalb 200 m; bei einer Ausführung der Festlegung als Freileitung ist es technisch möglich, das FFH-Gebiet zu überspannen, so dass keine Pfeilersetzung im FFH-Gebiet erfolgt und somit auch keine in den Erhaltungszielen benannte Lebensraumtypen beeinträchtigt werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Habitatflächen der in den Erhaltungszielen benannten Arten kann ebenso nicht abgeleitet werden.

V7: SPA-Gebiete

SPA-32: Auf Grund der Entfernung von rund 180 m zwischen Festlegung und FFH-Gebiet kann bei Einsatz insbesondere von Verbrämungsmaßnahmen (Kennzeichnung der Leiterseile) eine erhebliche Beeinträchtigung

der Erhaltungsziele durch die Festlegung ausgeschlossen werden.

Boden

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutzmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betroffene Schutzgutkriterien

B2: Biotopentwicklungspotential

teilweise Lage in Gebiet mit hohem Biotopentwicklungspotenzial

B4: Wasserspeicherkapazität

geringfügige Lage in Gebiet mit hoher Wasserspeicherfunktion - im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsplanung können Kompensationsmaßnahmen ergriffen werden, die die anfallenden Niederschläge größtenteils im Gebiet zurückhalten, so dass diese zeitverzögert versickern können

Vorbelastungen

ausgeräumte Ackerfläche

Im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens ist die Vorbelastung des Schutzgutes zu berücksichtigen.

Wasser

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Die Kriterien des Schutzgutes sind von der Festlegung nicht betroffen.

Landschaftsbild/Erholung/kulturelles Erbe

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutzmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betroffene Schutzgutkriterien

L2: Kleinkuppenlandschaft

teilweise in Kleinkuppenlandschaft, nur in Randlage

L7: Teichlandschaft

geringer Anteil an Teichlandschaften Schönfeld-Kalkreuth und Thiendorf-Stölpchen

Die Überlagerungsfläche der Festlegung mit den Teichlandschaften beträgt jeweils rund 300 m, betrifft aber nur "Arrondierungsflächen", das heißt Landflächen, die zwischen den Teichen liegen. Der Abstand von der Vorbehaltstrasse zu den nächstgelegenen Teichen beträgt bei Schönfeld 750 m bzw. 900 m und bei Thiendorf 300 m bzw. 500 m. Wasserflächen werden von der Trasse nicht berührt. Die Querungen der beiden Teichlandschaften erfolgen jeweils an sehr schmalen Stellen (zeichnerische Festlegung Teichlandschaft dort nur 300 m breit).

Ergebnis

Im Ergebnis der vertieften Umweltprüfung der Festlegung wurde auf der Ebene der Regionalplanung auch unter Beachtung der Verträglichkeit mit den Natura 2000 - Gebieten festgestellt, dass bei Umsetzung der Festlegung unter Beachtung der in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Empfehlungen an die Regionalplanung vorhanden: Ja Nein

Kumulative Wirkungen mit anderen Festlegungen, Planungen oder Vorbelastungen, die in der Summe zu erheblichen Umweltauswirkungen führen können, sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht zu erwarten.

Als Alternative käme eine Erdverkabelung in Frage. Der Regionalplan legt jedoch nicht die Ausführungsart der Hochspannungsleitung fest, so dass die Alternativendiskussion auf der konkreten Projektebene geführt werden muss. Eine Erdverkabelung wäre ebenfalls mit ungünstigen Umweltauswirkungen verbunden (Wärmeabstrahlung im Boden, dauerhaftes Freihalten von tief wurzelndem Bewuchs, möglicher Schadstoffaustrag aus Isoliermaterial, Veränderung des Bodengefüges, umfangreiche Erdarbeiten bei Havarien).

Zu erwartende Beeinträchtigungen der Umwelt infolge der Umsetzung der Festlegung sind nach Art und Umfang der Beeinträchtigung auf regionalplanerischer Ebene innerhalb der im Umkreis der Festlegung befindlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz, der Vorranggebiete Waldmehrung, in Gebieten mit besonderen Nutzenanforderungen und in Sanierungsbedürftigen Bereichen der Landschaft ausgleichbar.

Monitoring erfolgt durch Fachplanungsträger und Fachbehörden sowie im Rahmen der vorgeschriebenen formalen Beteiligung des Planungsverbandes im Rahmen seiner Stellungnahmetätigkeit auf der Zulassungsebene und wird im digitalen Raumordnungskataster dokumentiert.

Belange des Artenschutzes können abschließend erst auf der Zulassungsebene betrachtet werden.

Umweltprüfbogen h102 VBG Kalkreuth - Radeburg

Allgemeine Informationen

Nutzungsart der Festlegung: Hochspannungsleitung
Kreis(e): Meißen
Gemeinde(n): Ebersbach, Radeburg
Landschaftsräume: Großenhainer Pflege, Westlausitzer Hügel- und Bergland
aktuelle Nutzung: Landwirtschaft
Dimensionierung: 11,5 km

allgemeine Bemerkungen:

keine projektbezogenen Umweltuntersuchungen vorhanden

vertiefte Umweltprüfung notwendig: Ja Nein

Die Festlegung bildet einen Rahmen für ein UVP-pflichtiges Vorhaben - aufgrund der Rahmensetzung für UVP-pflichtige Projekte nach Nr. 19.1.4 der Anlage 1 des UVP-Gesetzes: Errichtung und Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes - bei einer Länge von weniger als 5 km und einer Nennspannung von 110 kV oder mehr ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls notwendig.

Vertiefte Prüfung der Umweltauswirkungen

Gesundheit Mensch/Klima/Luft

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutzmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betroffene Schutzgüterkriterien

M3: Immissionen

Lage der Festlegung im 350 m - Abstandsbereich zur Wohnbebauung in Wohngebieten, im Dorf-/Mischgebiet bzw. im Außenbereich

Lage der Festlegung im 500 m - Abstandsbereich zu Sondergebiet Erholung

M4: siedlungsrelevante Kaltluft

teilweise Lage der Festlegung in einem siedlungsrelevanten Kaltluftentstehungsgebiet

Biologische Vielfalt/Arten und Biotop

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutzmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betroffene Schutzgüterkriterien

V1: sehr hoher/hoher Biotopwert

hohe Wertigkeit (2x in Auenbereichen)

V3: avifaunistisch bedeutsamer Bereich

Vogelzugrastgebiet, teilweise

V4: Habitatverbund

Habitatlebensraum Fließgewässer (Zielarten: Bachforelle und Fischotter)

Habitatlebensraum Stillgewässer (Zielart Rotbauchunke)

Habitatlebensraum Wald, Fortbewegung an den Boden gebunden (Zielarten: Feuersalamander, Großes Mausohr)

V5: ökologisches Verbundsystem

Teilweise Lage im Bereich "Herstellung und Entwicklung" eines VRG Arten- und Biotopschutz

Boden

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutzmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betroffene Schutzgüterkriterien

B1: natürliche Bodenfruchtbarkeit

geringfügige Lage in Gebiet mit sehr hoher Bodenfruchtbarkeit - der nährstoffreiche Oberboden ist gem. § 202 BauGB an anderer Stelle aufzubringen bzw. ist Mutterboden gem. DIN 19731 i.V.m. § 12 BBodSchV separat zu lagern

B2: Biotopentwicklungspotential

teilweise Lage in Gebiet mit hohem Biotopentwicklungspotenzial

B3: Filter- und Pufferkapazität

geringfügige Lage in Gebiet mit hoher Filter- und Pufferkapazität - im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsplanung können Kompensationsmaßnahmen im Umfeld der Festlegung ergriffen werden, die zur Verminderung negativer bodenphysikalischer oder bodenchemischer Einflüsse durch intensive Landwirtschaft führen können

B4: Wasserspeicherkapazität

geringfügige Lage in Gebiet mit hoher Wasserspeicherfunktion - im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsplanung können Kompensationsmaßnahmen ergriffen werden, die die anfallenden Niederschläge größtenteils im Gebiet zurückhalten, so dass diese zeitverzögert versickern können

Vorbelastungen

ausgeräumte Ackerfläche

Im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens ist die Vorbelastung des Schutzgutes zu berücksichtigen.

Wasser

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutzmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betreffene Schutzgutkriterien

W1: Überschwemmungsgebiet

Überschwemmungsgebiet nach § 72 SächsWG i. V. m. § 76 WHG

W3: hohe Gefahr bei Extremhochwasser

geringfügige Überschneidung mit Bereich mit hoher Gefährdung bei Extremhochwasser (Promnitzauwe südlich Radeburg, kann überspannt werden, kein Konflikt)

W4: geologisch bedingte Grundwassergefährdung

Gebiet mit geologisch bedingter Grundwassergefährdung

Landschaftsbild/Erholung/kulturelles Erbe

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung: Nein

Bei Realisierung der Festlegung entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes. Auf nachfolgenden fachlichen Planungsstufen sind Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutzmaßnahmen zu konkretisieren, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

betreffene Schutzgutkriterien

L2: Kleinkuppenlandschaft

teilweise Lage in Kleinkuppenlandschaft

Ergebnis

Im Ergebnis der vertieften Umweltprüfung der Festlegung wurde auf der Ebene der Regionalplanung auch unter Beachtung der Verträglichkeit mit den Natura 2000-Gebieten festgestellt, dass bei Umsetzung der Festlegung unter Beachtung der in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Empfehlungen an die Regionalplanung vorhanden: Ja Nein

Kumulative Wirkungen mit anderen Festlegungen, Planungen oder Vorbelastungen, die in der Summe zu erheblichen Umweltauswirkungen führen können, sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht zu erwarten.

Als Alternative käme eine Erdverkabelung in Frage. Der Regionalplan legt jedoch nicht die Ausführungsart der Hochspannungsleitung fest, so dass die Alternativendiskussion auf der konkreten Projektebene geführt werden muss. Eine Erdverkabelung wäre ebenfalls mit ungünstigen Umweltauswirkungen verbunden (Wärmeabstrahlung im Boden, dauerhaftes Freihalten von tief wurzelndem Bewuchs, möglicher Schadstoffaustrag aus Isoliermaterial, Veränderung des Bodengefüges, umfangreiche Erdarbeiten bei Havarien).

Zu erwartende Beeinträchtigungen der Umwelt infolge der Umsetzung der Festlegung sind nach Art und Umfang der Beeinträchtigung auf regionalplanerischer Ebene innerhalb der im Umkreis der Festlegung befindlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz, der Vorranggebiete Waldmehrung, in Gebieten mit besonderen Nutzenanforderungen und in Sanierungsbedürftigen Bereichen der Landschaft ausgleichbar.

Monitoring erfolgt durch Fachplanungsträger und Fachbehörden sowie im Rahmen der vorgeschriebenen formalen Beteiligung des Planungsverbandes im Rahmen seiner Stellungnahmetätigkeit auf der Zulassungsebene und wird im digitalen Raumordnungskataster dokumentiert.

Belange des Artenschutzes können abschließend erst auf der Zulassungsebene betrachtet werden.

Anhang 4: Natura 2000-Prüfbögen

Betroffenheit Natura 2000-Gebiete durch die regionalplanerischen Festlegungen der Prüfgruppe A

Tabelle 4.1: Zusammenfassung der in den Natura 2000-Prüfbögen dokumentierten Betroffenheiten durch die ausgewählten Festlegungen – FFH-Gebiete

Nr. FFH	Gebietsname	Art der regionalplanerischen Festlegung																				Anzahl in FFH-Gebiet	Anzahl in Wirkzone	Anzahl gesamt					
		Gewerbe		Eisenbahn		Radweg		Straße		Straße		HWRB		HWRB		Waldmehrung		Rohstoffabbau		Rohstoffe					Wind		Stromleitung		
		VRG		VBG		VRG		VRG		VBG		VRG		VBG		VRG		VRG		VBG					VREG		VBG		
		in Natura 2000	in Wirkzone 500 m	in Natura 2000	in Wirkzone 500 m	in Natura 2000	in Wirkzone 100 m	in Natura 2000	in Wirkzone 500 m	in Natura 2000	in Wirkzone 500 m	in Natura 2000	in Wirkzone 500 m	in Natura 2000	in Wirkzone 500 m	in Natura 2000	in Wirkzone 500 m	in Natura 2000	in Wirkzone 500 m	in Natura 2000	in Wirkzone 500 m				in Natura 2000	in Wirkzone (Einzelfall)	in Natura 2000	in Wirkzone 200 m	
001E	Nationalpark Sächsische Schweiz																									0	0	0	
020E	Striegistäler und Aschbachtal																										0	0	0
023E	Seußlitzer Gründe																										0	0	0
033E	Elbtalhänge zwischen Loschwitz und Bonnewitz																										0	0	0
034E	Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg				1	4	2	1										6									5	9	14
036E	Täler von Roter Weißeritz und Oelsabach																										0	0	0
037E	Täler von Vereinigter und Wilder Weißeritz																					2					0	2	2
038E	Weicholdswald											1						1									0	2	2
039E	Geisingberg und Geisingwiesen					1																					0	1	1
040	Hemmschuh																										0	0	0
041E	Trebnitztal																										0	0	0
042E	Mittelgebirgslandschaft um Oelsen			1																		1					1	1	2
043E	Müglitztal					1						1						1				2					2	3	5
044E	Fürstenauer Heide und Grenzwiesen Fürstenau																										0	0	0
046	Molkenbornteiche Stölpchen																					1			1		0	2	2
049	Königsbrücker Heide																	1									0	1	1

Nr. FFH	Gebietsname	Art der regionalplanerischen Festlegung																				Anzahl in FFH-Gebiet	Anzahl in Wirkzone	Anzahl gesamt						
		Gewerbe		Eisenbahn		Radweg		Straße		Straße		HWRB		HWRB		Waldmehrung		Rohstoffabbau		Rohstoffe					Wind		Stromleitung			
		VRG		VBG		VRG		VRG		VBG		VRG		VBG		VRG		VRG		VBG					VREG		VBG			
		in Natura 2000	in Wirkzone 500 m	in Natura 2000	in Wirkzone 500 m	in Natura 2000	in Wirkzone 100 m	in Natura 2000	in Wirkzone 500 m	in Natura 2000	in Wirkzone 500 m	in Natura 2000	in Wirkzone 500 m	in Natura 2000	in Wirkzone 500 m	in Natura 2000	in Wirkzone 500 m	in Natura 2000	in Wirkzone 500 m	in Natura 2000	in Wirkzone 500 m				in Natura 2000	in Wirkzone (Einzelfall)	in Natura 2000	in Wirkzone 200 m		
063E	Gohrischheide und Elbniederterrasse Zeithain																		2							0	2	2		
064E	Elbtal zwischen Mühlberg und Greudnitz																										0	0	0	
083E	Gimmlitztal																		1								0	1	1	
084E	Kahleberg bei Altenberg																										0	0	0	
085E	Seidewitztal und Börnersdorfer Bach		1	1									1						1	1		1					2	4	6	
086E	Täler südöstlich Lommatzsch																		1			4					1	6	7	
087E	Röderaue und Teiche unterhalb Großenhain																			2							0	3	3	
088E	Linzer Wasser und Kieperbach																			1							0	1	1	
092E	Hohwald und Valtenberg																			2								0	2	2
141	Buchberge bei Laußnitz																										0	0	0	
142	Fließgewässersystem Kleine Röder und Orla																										0	0	0	
143	Rödertal oberhalb Medingen																										0	0	0	
145	Obere Wesenitz und Nebenflüsse																			1	1							0	2	2
148	Elligastbachniederung																										0	0	0	
149	Dammühlenteichgebiet		1																								1	2	3	
150	Große Röder zwischen Großenhain und Medingen												1								1							0	2	2
151	Teiche um Zschorna und Kleinnaundorf																				1							0	1	1
152	Moorwaldgebiet Großdittmannsdorf																				1							0	1	1
153	Hopfenbachtal																											0	0	0
154	Moritzburger Teiche und Wälder																											0	0	0

Nr. FFH	Gebietsname	Art der regionalplanerischen Festlegung																				Anzahl in FFH-Gebiet	Anzahl in Wirkzone	Anzahl gesamt					
		Gewerbe		Eisenbahn		Radweg		Straße		Straße		HWRB		HWRB		Waldmehrung		Rohstoffabbau		Rohstoffe					Wind		Stromleitung		
		VRG		VBG		VRG		VRG		VBG		VRG		VBG		VRG		VRG		VBG					VREG		VBG		
		in Natura 2000	in Wirkzone 500 m	in Natura 2000	in Wirkzone 500 m	in Natura 2000	in Wirkzone 100 m	in Natura 2000	in Wirkzone 500 m	in Natura 2000	in Wirkzone 500 m	in Natura 2000	in Wirkzone 500 m	in Natura 2000	in Wirkzone 500 m	in Natura 2000	in Wirkzone 500 m	in Natura 2000	in Wirkzone 500 m	in Natura 2000	in Wirkzone 500 m				in Natura 2000	in Wirkzone (Einzelfall)	in Natura 2000	in Wirkzone 200 m	
155	Promnitz und Kleinkuppenlandschaft bei Bärnsdorf																									0	0	0	
156	Waldteiche bei Mistschänke und Ziegenbusch																										0	0	0
157	Winzerwiese																	1		1							0	2	2
158	Teiche und Gründe im Friedewald																										0	0	0
159	Lößnitzgrund und Lößnitzhänge																										0	0	0
160	Dresdener Heller																	1									1	0	1
161	Prießnitzgrund																	1									0	1	1
162	Wesenitz unterhalb Buschmühle				1													3									0	4	4
163	Polenztal																					1					0	1	1
164	Laubwälder am Unger																										0	0	0
165	Sebnitzer Wald und Kaiserberg																										0	0	0
166	Lachsbach- und Sebnitztal																										0	0	0
167	Bosel und Elbhänge nördlich Meißen																										0	0	0
168	Linkselbische Täler zwischen Dresden und Meißen																	1									0	1	1
169	Jahnaniederung					1																1					0	2	2
170	Großholz Schleinitz																	2									0	2	2
171	Triebischtäler							1										3				2					1	5	6
172	Wälder am Landberg																					1					0	1	1
173	Barockgarten Großsedlitz			1																							1	0	1
174	Georgenfelder Hochmoor																										0	0	0
175	Pöbelbachtal und Hofehübel																					1					0	1	1
176	Bergwiesen um Schellerhau und Altenberg										1																1	0	1

Nr. FFH	Gebietsname	Art der regionalplanerischen Festlegung																				Anzahl in FFH-Gebiet	Anzahl in Wirkzone	Anzahl gesamt						
		Gewerbe		Eisenbahn		Radweg		Straße		Straße		HWRB		HWRB		Waldmehrung		Rohstoffabbau		Rohstoffe					Wind		Stromleitung			
		VRG		VBG		VRG		VRG		VBG		VRG		VBG		VRG		VRG		VBG					VREG		VBG			
		in Natura 2000	in Wirkzone 500 m	in Natura 2000	in Wirkzone 500 m	in Natura 2000	in Wirkzone 100 m	in Natura 2000	in Wirkzone 500 m	in Natura 2000	in Wirkzone 500 m	in Natura 2000	in Wirkzone 500 m	in Natura 2000	in Wirkzone 500 m	in Natura 2000	in Wirkzone 500 m	in Natura 2000	in Wirkzone 500 m	in Natura 2000	in Wirkzone 500 m				in Natura 2000	in Wirkzone (Einzelfall)	in Natura 2000	in Wirkzone 200 m		
177	Bergwiesen bei Dönschten																									0	0	0		
178	Luchberggebiet																										0	1	1	
179	Lockwitzgrund und Wilisch											1							1								1	2	3	
180	Meuschaer Höhe																										0	0	0	
181	Bahrebachtal			1															1								1	2	3	
182	Gottliebatal und angrenzende Laubwälder				1															4		3						0	8	8
183	Feuchtgebiete am Brand																										0	0	0	
184	Bielatal																										0	0	0	
185	Tafelberge und Felsreviere der linkselbischen Sächsischen Schweiz																										0	0	0	
188	Pitzschebachtal																										0	0	0	
189	Separate Fledermausquartiere und -habitate im Großraum Dresden			1																3		1					1	5	6	
192	Elbtalhänge Burckhardshof																										0	0	0	
201	Dahle und Tauschke																										0	0	0	
204	Döllnitz und Mutzschener Wasser																										0	0	0	
207	Dolomitgebiet Ostrau und Jahnatal																										0	0	0	
237	Muldentäler oberhalb des Zusammenflusses																										0	0	0	
252	Oberes Freiburger Muldetal																										0	0	0	
253	Buchenwälder bei Rechenberg-Holzhau																										0	0	0	
254	Bobritzschtal																										0	1	1	
BB 183	Gohrische Heide																										0	0	0	
BB 226	Untere Pulsnitzniederung																										0	0	0	
BB 373	Schwarzwasserniederung																										0	0	0	

Nr. FFH	Gebietsname	Art der regionalplanerischen Festlegung																				Anzahl in FFH-Gebiet	Anzahl in Wirkzone	Anzahl gesamt					
		Gewerbe		Eisenbahn		Radweg		Straße		Straße		HWRB		HWRB		Waldmehrung		Rohstoffabbau		Rohstoffe					Wind		Stromleitung		
		VRG		VBG		VRG		VRG		VBG		VRG		VBG		VRG		VRG		VBG					VREG		VBG		
		in Natura 2000	in Wirkzone 500 m	in Natura 2000	in Wirkzone 500 m	in Natura 2000	in Wirkzone 100 m	in Natura 2000	in Wirkzone 500 m	in Natura 2000	in Wirkzone 500 m	in Natura 2000	in Wirkzone 500 m	in Natura 2000	in Wirkzone 500 m	in Natura 2000	in Wirkzone 500 m	in Natura 2000	in Wirkzone 500 m	in Natura 2000	in Wirkzone 500 m				in Natura 2000	in Wirkzone (Einzelfall)	in Natura 2000	in Wirkzone 200 m	
BB 377	Teichgebiet Kroppen-Frauendorf																									0	0	0	
BB 498	Kleine Röder																										0	0	0
BB 504	Elbdeichvorland Mühlberg-Stehla																										0	0	0
BB 509	Pulsnitz und Niederungsbereiche																										0	0	0
BB 553	Große Röder																										0	0	0
BB 657	Elbe																										0	0	0
BB 696	Fledermausquartiere Schloss und Kirche Großkmehlen																										0	0	0
CZ 31	České Švýcarsko (Böhmische Schweiz)																										0	0	0
CZ 53	Rašeliniště u jezera - Cínovecké rašeliniště (Moor Am See - Zinnwalder Moor)																										0	0	0
CZ 111	Labské údolí (Elbtal)																										0	0	0
CZ 127	Východní Krušnohoří (Osterzgebirge)																										0	0	0
CZ 501	Olšový potok (Loschebach)																										0	0	0
92		0	2	5	3	5	4	2	0	0	1	3	1	1	0	1	1	46	0	8	0	21	1	1	19	87	106		

Tabelle 4.2: Zusammenfassung der in den Natura 2000-Prüfbögen dokumentierten Betroffenheiten durch die ausgewählten Festlegungen – SPA-Gebiete

Nr. SPA	Gebietsname	Art der regionalplanerischen Festlegung																		Anzahl in SPA-Gebiet	Anzahl in Wirkzone	Anzahl gesamt						
		Gewerbe		Eisenbahn		Radweg		Straße		Straße		HWRB		HWRB		Waldmeh-rung		Rohstoff-abbau					Rohstoffe		Wind		Strom-leitung	
		VRG		VBG		VRG		VRG		VBG		VRG		VBG		VRG		VRG					VBG		VREG		VBG	
		in Natura 2000	in Wirkzone 500 m	in Natura 2000	in Wirkzone 500 m	in Natura 2000	in Wirkzone 100 m	in Natura 2000	in Wirkzone 500 m	in Natura 2000	in Wirkzone 500 m	in Natura 2000	in Wirkzone 500 m	in Natura 2000	in Wirkzone 500 m	in Natura 2000	in Wirkzone 500 m	in Natura 2000	in Wirkzone 500 m				in Natura 2000	in Wirkzone 500 m	in Natura 2000	in Wirkzone (Einzelfall)	in Natura 2000	in Wirkzone 200 m
21	Dahlener Heide																								0	0	0	
24	Täler in Mittelsachsen																						4			0	4	4
25	Elbaue und Teichgebiete bei Torgau																									0	0	0
26	Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg				1	6		1										11				6			7	18	25	
27	Linkselbische Bachtäler						1	1								1		8				8			2	17	19	
28	Gohrischheide																	2				1			0	3	3	
29	Unteres Rödertal																	3				1			0	4	4	
30	Seußlitzer Elbhügelland und Golk																	1		1		2			0	4	4	
31	Mittleres Rödertal												1					1				1			0	3	3	
32	Teiche bei Zschorna											1										1		1	0	3	3	
33	Moritzburger Kleinkuppenlandschaft		1					1																	1	1	2	
34	Laußnitzer Heide																	1				1			0	2	2	
35	Königsbrücker Heide																	1				1			0	2	2	
56	Hohwald und Valtenberg																2					1			2	1	3	
57	Nationalpark Sächsische Schweiz																									0	0	0
58	Linkselbische Fels- und Waldgebiete																					1			0	1	1	
59	Osterzgebirgstäler			1		1							2	1				2		1		4			4	8	12	
60	Fürstenu																					1			0	1	1	
61	Weicholdswald												1					1							1	1	2	
62	Geisingberg und Geisingwiesen					1																			1	0	1	
63	Kahleberg und Lugsteingebiet																								0	0	0	
64	Weißeritztäler																	1				2			0	3	3	

Nr. SPA	Gebietsname	Art der regionalplanerischen Festlegung																			Anzahl in SPA-Gebiet	Anzahl in Wirkzone	Anzahl gesamt					
		Gewerbe		Eisenbahn		Radweg		Straße		Straße		HWRB		HWRB		Waldmeh-rung		Rohstoff-abbau		Roh-stoffe				Wind		Strom-leitung		
		VRG		VBG		VRG		VRG		VBG		VRG		VBG		VRG		VRG		VBG				VREG		VBG		
		in Natura 2000	in Wirkzone 500 m	in Natura 2000	in Wirkzone 500 m	in Natura 2000	in Wirkzone 100 m	in Natura 2000	in Wirkzone 500 m	in Natura 2000	in Wirkzone 500 m	in Natura 2000	in Wirkzone 500 m	in Natura 2000	in Wirkzone 500 m	in Natura 2000 (keine Wirkzone)	in Natura 2000	in Wirkzone 500 m	in Natura 2000	in Wirkzone 500 m				in Natura 2000	in Wirkzone (Einzelfall)	in Natura 2000	in Wirkzone 200 m	
65	Waldgebiete bei Holzhau																								0	0	0	
5	Východní Krušné hory (Erzgebirgskamm)																					1				0	1	1
6	Labské pískovce (Elbsandsteingebirge)																									0	0	0
25		0	1	1	1	8	1	2	1	0	1	0	0	0	3	1	1	2	32	0	2	0	36	0	1	18	77	95

Prüfbogen Natura 2000: FFH - Gebiet Nationalpark Sächsische Schweiz

Gebietsnummer: FFH-001E

EU-Nummer: 5050-301

Charakteristik: Großflächige naturnahe Laubwaldgesellschaften sowie Felsbandheiden, sehr bemerkenswerte Fließgewässerfauna, durch Höhenstufeninversion bedingtes Vorkommen montaner u. subalpiner Arten, Vorkommen v. Glazialrelikten, reiche Kryptogamenflora

Arten gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 10 Tier-/Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 0 prioritäre (*).

1096	Bachneunauge	Lampetra planeri
1323	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii
1355	Fischotter	Lutra lutra
1163	Groppe	Cottus gobio
1324	Großes Mausohr	Myotis myotis
1303	Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros
1106	Lachs	Salmo salar
1361	Luchs	Lynx lynx
1308	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus
1421	Prächtiger Dünnpilz	Trichomanes speciosum

Lebensraumtypen gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 15 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 3 prioritäre (*).

3150	Eutrophe Stillgewässer
3260	Fließgewässer mit Unterwasservegetation
4030	Trockene Heiden
6230 *	Artenreiche Borstgrasrasen
6430	Feuchte Hochstaudenfluren
6510	Flachland-Mähwiesen
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore
8150	Silikatschutthalden
8220	Silikatfelsen mit Felsspaltvegetation
8230	Silikatfelskuppen mit Pioniervegetation
8310	Höhlen
9110	Hainsimsen-Buchenwälder
9130	Waldmeister-Buchenwälder
9180 *	Schlucht- und Hangmischwälder
91E0 *	Erlen-, Eschen- und Weichholzaunenwälder

Betroffenheit: Das Natura 2000-Gebiet ist von den relevanten Festlegungen des Regionalplanentwurfes nicht betroffen.

Prüfergebnis: Das FFH-Gebiet ist von den Festlegungen im Regionalplanentwurf nicht betroffen; es werden keine im Schutzzweck des FFH-Gebietes benannte prioritären Lebensraumtypen oder potenzielle Habitate von prioritären Arten durch die Festlegung in Anspruch genommen. Daher kann auf der Ebene der Regionalplanung bei Beachtung von in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des FFH-Gebietes verursacht werden. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Kumulative Wirkungen durch andere Planungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes führen können, sind nicht zu erwarten.

Prüfbogen Natura 2000: FFH - Gebiet Striegistäler und Aschbachtal

Gebietsnummer: FFH-020E

EU-Nummer: 4944-301

Charakteristik: Mehrere strukturreiche Talabschnitte, besonders hoher Artenreichtum, Felsbildungen mit Kalk- u. Serpentinorkommen (in Sachsen selten) u. Bergwerksstollen, außerdem Buchen-, Eichen-Hainbuchen- u. Schluchtwälder, naturnahe Quellbereiche

Arten gemeinschaftlichen Interessesses: Im Gebiet sind 8 Tier-/Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 0 prioritäre (*).

1096	Bachneunauge	Lampetra planeri
1337	Biber	Castor fiber
4066	Braungrüner Streifenfarn	Asplenium adnigrum
1355	Fischotter	Lutra lutra
1324	Großes Mausohr	Myotis myotis
1037	Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia
1166	Kammolch	Triturus cristatus
1308	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus

Lebensraumtypen gemeinschaftlichen Interessesses: Im Gebiet sind 13 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 2 prioritäre (*).

3150	Eutrophe Stillgewässer
3260	Fließgewässer mit Unterwasservegetation
6430	Feuchte Hochstaudenfluren
6510	Flachland-Mähwiesen
8210	Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation
8220	Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation
8230	Silikatfelskuppen mit Pioniervegetation
9110	Hainsimsen-Buchenwälder
9130	Waldmeister-Buchenwälder
9160	Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder
9180 *	Schlucht- und Hangmischwälder
91E0 *	Erlen-, Eschen- und Weichholzaunenwälder

Betroffenheit: Das Natura 2000-Gebiet ist von den relevanten Festlegungen des Regionalplanentwurfes nicht betroffen.

Prüfergebnis: Das FFH-Gebiet ist von den Festlegungen im Regionalplanentwurf nicht betroffen; es werden keine im Schutzzweck des FFH-Gebietes benannte prioritären Lebensraumtypen oder potenzielle Habitate von prioritären Arten durch die Festlegung in Anspruch genommen. Daher kann auf der Ebene der Regionalplanung bei Beachtung von in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des FFH-Gebietes verursacht werden. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Kumulative Wirkungen durch andere Planungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes führen können, sind nicht zu erwarten.

Prüfbogen Natura 2000: FFH - Gebiet Seußlitzer Gründe

Gebietsnummer: FFH-023E

EU-Nummer: 4746-301

Charakteristik: Großflächige Traubeneichen-Buchenwälder u. Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder in charakteristischer Ausprägung für die Gefildezone sowie Ahorn-Eschen-Schluchtwälder, Vorkommen zahlreicher gefährdeter, thermophiler Tier- u. Pflanzenarten

Arten gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 6 Tier-/Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 1 prioritäre (*).

1096	Bachneunauge	Lampetra planeri
1084 *	Eremit	Osmoderma eremita
1355	Fischotter	Lutra lutra
1324	Großes Mausohr	Myotis myotis
1083	Hirschkäfer	Lucanus cervus
1308	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus

Lebensraumtypen gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 10 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 2 prioritäre (*).

3260	Fließgewässer mit Unterwasservegetation
6210	Kalk-Trockenrasen
6510	Flachland-Mähwiesen
8220	Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation
8230	Silikatfelskuppen mit Pioniervegetation
9110	Hainsimsen-Buchenwälder
9160	Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder
9180 *	Schlucht- und Hangmischwälder
91E0 *	Erlen-, Eschen- und Weichholzaunenwälder

Betroffenheit: Das Natura 2000-Gebiet ist von den relevanten Festlegungen des Regionalplanentwurfes nicht betroffen.

Prüfergebnis: Das FFH-Gebiet ist von den Festlegungen im Regionalplanentwurf nicht betroffen; es werden keine im Schutzzweck des FFH-Gebietes benannte prioritären Lebensraumtypen oder potenzielle Habitate von prioritären Arten durch die Festlegung in Anspruch genommen. Daher kann auf der Ebene der Regionalplanung bei Beachtung von in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des FFH-Gebietes verursacht werden. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Kumulative Wirkungen durch andere Planungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes führen können, sind nicht zu erwarten.

Prüfbogen Natura 2000: FFH - Gebiet Elbtalhänge zwischen Loschwitz und Bonnewitz

Gebietsnummer: FFH-033E

EU-Nummer: 4949-301

Charakteristik: Großflächiges und gut ausgeprägtes Vorkommen von Eichen-Hainbuchenwäldern, gut ausgeprägte Steilhang-Schluchtwaldgesellschaften, Refugialgebiet gefährdeter wärmeliebender Pflanzenarten, Vorkommen von Eremit und Kleiner Hufeisennase

Arten gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 8 Tier-/Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 2 prioritäre (*).

1061	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Phengaris nausithous
1084 *	Eremit	Osmoderma eremita
1324	Großes Mausohr	Myotis myotis
1303	Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros
1308	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus
1078	Spanische Flagge	Euplagia quadripunctaria
1093 *	Steinkrebs	Austropotamobius torrentium
1318	Teichfledermaus	Myotis dasycneme

Lebensraumtypen gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 9 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 2 prioritäre (*).

3260	Fließgewässer mit Unterwasservegetation
6430	Feuchte Hochstaudenfluren
6510	Flachland-Mähwiesen
8220	Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation
8230	Silikatfelskuppen mit Pioniervegetation
9110	Hainsimsen-Buchenwälder
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder
9180 *	Schlucht- und Hangmischwälder
91E0 *	Erlen-, Eschen- und Weichholzaunenwälder

Betroffenheit: Das Natura 2000-Gebiet ist von den relevanten Festlegungen des Regionalplanentwurfes nicht betroffen.

Prüfergebnis: Das FFH-Gebiet ist von den Festlegungen im Regionalplanentwurf nicht betroffen; es werden keine im Schutzzweck des FFH-Gebietes benannte prioritären Lebensraumtypen oder potenzielle Habitate von prioritären Arten durch die Festlegung in Anspruch genommen. Daher kann auf der Ebene der Regionalplanung bei Beachtung von in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des FFH-Gebietes verursacht werden. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Kumulative Wirkungen durch andere Planungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes führen können, sind nicht zu erwarten.

Prüfbogen Natura 2000: FFH - Gebiet Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg

Gebietsnummer: FFH-034E EU-Nummer: 4545-301

Charakteristik: Durchgängige Flusslandschaft mit stellenweise unverbauten Bereichen, wertvolle Hart- und Weichholzaunen, sehr hoher Strukturreichtum, sehr hohe Artendichte an Tieren und Pflanzen, z.T. vom Aussterben bedroht, u.a. anadrome Fischarten

Arten gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 19 Tier-/Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 2 prioritäre (*).

1096	Bachneunauge	Lampetra planeri
1323	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii
1337	Biber	Castor fiber
1134	Bitterling	Rhodeus sericeus amarus
1061	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Phengaris nausithous
1084 *	Eremit	Osmoderma eremita
1355	Fischotter	Lutra lutra
1099	Flussneunauge	Lampetra fluviatilis
1163	Groppe	Cottus gobio
1324	Großes Mausohr	Myotis myotis
1037	Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia
1166	Kammolch	Triturus cristatus
1303	Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros
1106	Lachs	Salmo salar
1308	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus
1130	Rapfen	Aspius aspius
1078 *	Spanische Flagge	Euplagia quadripunctaria
6157	Stromgründling	Romanogobio belingi
1318	Teichfledermaus	Myotis dasycneme

Lebensraumtypen gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 14 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 2 prioritäre (*).

3150	Eutrophe Stillgewässer
3260	Fließgewässer mit Unterwasservegetation
3270	Flüsse mit Schlammhängen
6430	Feuchte Hochstaudenfluren
6510	Flachland-Mähwiesen
8150	Silikatschutthalden
8220	Silikatfelsen mit Felsspaltvegetation
8230	Silikatfelskuppen mit Pioniervegetation
8310	Höhlen
9110	Hainsimsen-Buchenwälder
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder
9180 *	Schlucht- und Hangmischwälder
91E0 *	Erlen-, Eschen- und Weichholzaunenwälder
91F0	Hartholzaunenwälder

- Betroffenheit:** Das Natura 2000-Gebiet ist von den relevanten Festlegungen des Regionalplanentwurfes betroffen.
- Prüfergebnis:** Das FFH-Gebiet ist von den Festlegungen im Regionalplanentwurf betroffen, es werden jedoch keine im Schutzzweck des FFH-Gebietes benannten prioritären Lebensraumtypen oder potenzielle Habitate von prioritären Arten durch die Festlegung in Anspruch genommen. Daher kann auf der Ebene der Regionalplanung bei Beachtung von in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des FFH-Gebietes verursacht werden. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Kumulative Wirkungen durch andere Planungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes führen können, sind nicht zu erwarten.

relevante regionalplanerische Festlegungen

- Bezeichnung:** **VBG eb01 Heidenau - Breitenau/Staatsgrenze CZ**
- Art der Festlegung:** **Eisenbahn**
- Lage innerhalb des Gebietes:** Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 150 m

Einschätzung:

Die Festlegung beinhaltet eine räumliche Konkretisierung des bereits im LEP 2013 festgelegten, größeren Vorbehaltsgebietes. Eine konkrete und verfestigte Linienführung innerhalb des Korridors gibt es noch nicht. Eine vorläufige Linienführung der Fachplanung (Variante DB5) sah folgenden Streckenverlauf vor: Heidenau - Tunnel Heidenau von Großsedlitz bis Zehista - Talbrücke Seidewitz - Damm Dohna - Einschnitt Lohmgrundrücken/Dohma - Basistunnel bis Chlumec (Tschechien) - Usti nad Labem (Tschechien). Zwischenzeitlich wurden weitere Varianten entwickelt: Z6 von Dr. Böhm, DB7 und DB8 der Deutschen Bahn AG, sowie zwei Varianten der Bürgerinitiative "Basistunnel nach Prag" (BI und BI alternativ). Die Varianten DB7 und DB8 wurden inzwischen verworfen. Allen Varianten ist gemein, dass sie überwiegend unterirdisch verlaufen. Die Varianten BI und BI alternativ weisen den größten Anteil an Tunnelstrecke auf. Voraussichtlich im Herbst 2019 wird ein Raumordnungsverfahren zum Neubau der Eisenbahnstrecke eröffnet. Am 8. Mai 2019 fand dazu eine Antragskonferenz statt.

Auf der Ebene der Regionalplanung können für die Festlegung aufgrund der weiterhin bestehenden Unbestimmtheit der Trassenführung keine über die bereits vorliegenden Ergebnisse der landesplanerischen Umweltprüfung hinausgehenden Sachverhalte dokumentiert werden.

Auf der nachfolgenden Planungsstufe ist die FFH-Verträglichkeit der konkreten Trasse nachzuweisen bzw. im Falle der erwarteten Unverträglichkeit eine Ausnahmeprüfung mit entsprechenden Kohärenzmaßnahmen durchzuführen.

-
- Bezeichnung:** **VRG RW01 Elberadweg Riesa**
- Art der Festlegung:** **Radweg**
- Lage innerhalb des Gebietes:** Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 60 m

Einschätzung:

Projektbezogene Umweltuntersuchungen sind nicht vorhanden. Das Vorranggebiet liegt überwiegend auf einem Bahngleis bzw. ein kleinerer Anteil auf einem vorhandenen Weg, lediglich ca. 80 m der Trasse führen über eine Wiese. Dieser Abschnitt liegt unmittelbar neben einem betonierten Großparkplatz. Das Gebiet liegt nahe der Innenstadt von Riesa und beherbergt gastronomische Einrichtungen. Durch die vielen Besucher ist die ökologische Wertigkeit der Flächen stark eingeschränkt.

Das Natura 2000-Gebiet ist von den Festlegungen des Regionalplanentwurfes nicht direkt betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind unter Beachtung der in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Bezeichnung: **VRG RW02 Elberadweg Schänitz – Boritz**
Art der Festlegung: **Radweg**
Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 0 m

Einschätzung:

keine projektbezogenen Umweltuntersuchungen vorhanden

Das Natura 2000-Gebiet ist von den Festlegungen des Regionalplanentwurfes allenfalls randlich betroffen, da der zum Radweg auszubauende Pfad die Grenze des FFH-Gebietes bildet. Bei Beachtung von den in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen sind grundsätzlich keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes zu erwarten. Kumulative Wirkungen durch andere Planungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes führen können, sind nicht zu erwarten.

Bezeichnung: **VRG RW03 Elberadweg Dresden Kaditz**
Art der Festlegung: **Radweg**
Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein

Einschätzung:

Antrag auf Planfeststellung im Dezember 2014, Erörterungstermin im September 2017, projektbezogene FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung (FFH 034E) von Juni 2014 (Planfeststellungsunterlage umfasst den gesamten Radwegbau von Kaditz bis Uebigau): keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten = keine FFH-Verträglichkeits-Vollprüfung erforderlich; SPA-Verträglichkeitsprüfung (SPA 26) wurde nicht durchgeführt; Ergebnis UVS: nicht kompensierbare betriebsbedingte Auswirkungen auf den Neuntöter (Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG), aber Voraussetzungen für Ausnahmeregelung nach § 45 (7) BNatSchG erfüllt
projektbezogene FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung von Juni 2014 (PlaFe-Unterlage umfasst den Radwegbau von Kaditz bis Uebigau): keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten = keine FFH-Verträglichkeits-Vollprüfung erforderlich, es sind keine prioritären Lebensraumtypen betroffen

Bezeichnung: **VRG RW04 Elberadweg Dresden Uebigau**
Art der Festlegung: **Radweg**
Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein

Einschätzung:

Antrag auf Planfeststellung im Dezember 2014, Erörterungstermin im September 2017, projektbezogene FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung (FFH 034E) von Juni 2014 (Planfeststellungsunterlage umfasst den gesamten Radwegbau von Kaditz bis Uebigau): keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten = keine FFH-Verträglichkeits-Vollprüfung erforderlich; SPA-Verträglichkeitsprüfung (SPS 26) wurde nicht durchgeführt; Ergebnis UVS: nicht kompensierbare betriebsbedingte Auswirkungen auf den Neuntöter (Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG), aber Voraussetzungen für Ausnahmeregelung nach § 45 (7) BNatSchG erfüllt
projektbezogene FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung von Juni 2014 (PlaFe-Unterlage umfasst den Radwegbau von Kaditz bis Uebigau): keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten = keine FFH-Verträglichkeits-Vollprüfung erforderlich; es sind keine prioritären Lebensraumtypen betroffen

Bezeichnung: **VRG RW05 Elberadweg Dresden Ostragehege**
Art der Festlegung: **Radweg**
Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein

Einschätzung:

keine projektbezogenen Umweltuntersuchungen vorhanden

Das FFH-Gebiet ist von der Festlegung im Regionalplanentwurf betroffen, es werden jedoch keine im Schutzzweck des FFH-Gebietes benannten prioritären Lebensraumtypen oder potenzielle Habitate von prioritären Arten durch die Festlegung in Anspruch genommen. Daher kann auf der Ebene der Regionalplanung bei Beachtung von in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des FFH-Gebietes verursacht werden. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Kumulative Wirkungen durch andere Planungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes führen können, sind nicht zu erwarten.

Bezeichnung: **VRG RW06 Elberadweg Dresden Wachwitz – Niederpoyritz**

Art der Festlegung: **Radweg**

Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein

Einschätzung:

Vorentwurf Bebauungsplan Nr. 366, Dresden-Wachwitz Nr. 1, Elberadweg Altwachwitz - Niederpoyritz: Aufstellungsbeschluss April 2012, frühzeitige Beteiligung Februar bis April 2015, erneute frühzeitige Beteiligung zur geänderten Tressenplanung 2018; dem Regionalen Planungsverband liegen noch keine projektbezogenen Umweltuntersuchungen vor, die Stadt Dresden hat eine naturschutzfachliche Beurteilung des Bebauungsplans (Bewertung und Bedeutung des Gebietes für Flora und Fauna) beim Naturschutzzentrum Region Dresden e. V. erstellen lassen.

Das FFH-Gebiet ist von der Festlegung im Regionalplanentwurf betroffen, es werden jedoch keine im Schutzzweck des FFH-Gebietes benannten prioritären Lebensraumtypen oder potenzielle Habitate von prioritären Arten durch die Festlegung in Anspruch genommen. Daher kann auf der Ebene der Regionalplanung bei Beachtung von in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des FFH-Gebietes verursacht werden. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Kumulative Wirkungen durch andere Planungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes führen können, sind nicht zu erwarten.

Bezeichnung: **VRG ST01 A 4 Dreieck Nossen - Dreieck Dresden Nord - Regionsgren**

Art der Festlegung: **Straße**

Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein

Einschätzung:

keine projektbezogenen Umweltuntersuchungen vorhanden; raumordnerische Sicherung für den langfristigen Bedarf, nicht im Bundesverkehrswegeplan 2030 enthalten

Der Überlagerungsbereich zwischen Festlegung und Natura 2000-Gebiet betrifft ausschließlich das Brückenteilstück über die Elbe. Aufgrund der Tatsache, dass sich angrenzend an den bereits vorhandenen Brückenbereich keine prioritären Lebensraumtypen befinden, kann auf der Ebene der Regionalplanung eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes durch den bestandsnahen Straßenausbau grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Bezeichnung: **VRG RA04 Dresden-Ost: Söbrigen**

Art der Festlegung: **Rohstoffabbau**

Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 180 m

Einschätzung:

ENTFALLEN

Rohstoff: Kiessand

Die regionalplanerische Festlegung geht nicht über den am 30.08.1999 planfestgestellten obligatorischen Rahmenbetriebsplan für den Kiessandtagebau Dresden-Söbrigen hinaus. Mit dem Abbau wurde bislang noch nicht begonnen. Die Kiessandlagerstätte ist Bestandteil des erneut aufgegriffenen Planfeststellungsverfahrens (Entwurf für den obligatorischen Rahmenbetriebsplan vom v. 05.04.2006, zuletzt präzisiert 10.06.2011) für die Gesamtlagerstätte "Kiessand Pirnaer Elbebogen".

Im Zuge des erneut aufgegriffenen Planfeststellungsverfahrens wurde eine FFH-Erheblichkeitsabschätzung durchgeführt, die zum Ergebnis kommt, dass bezüglich der vorgesehenen bergbaulichen Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensräume sowie der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse innerhalb des FFH-Gebietes zu besorgen sind. Erhebliche Beeinträchtigungen durch nichtstoffliche Einwirkungen wie Lärm, Bewegungsreize und Licht können aufgrund der Abstandswahrung und vorhandener Vorbelastungen ausgeschlossen werden. Die regionalplanerische Festlegung betrifft keine Kern- und Verbindungsflächen im Rahmen der Habitatvernetzung ausgewählter Zielarten entsprechend Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan (Kap. 2.2.3.7), so dass auch keine erheblichen Beeinträchtigungen der Kohärenz zu befürchten sind.

Durch den Kiesabbau entstehen in Nachbarschaft zum FFH-Gebiet Gewässer-, Offenland- und Gehölzbiotope, die insbesondere für die im FFH-Gebiet vorkommenden Amphibienarten (z. B. Kammolch) wertvolle Lebensräume darstellen.

Bezeichnung: **VRG RA18 nordwestlich Zeithain**
Art der Festlegung: **Rohstoffabbau**
Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 480 m

Einschätzung:

Rohstoff: Kiessand

Es handelt sich um ein aktives Abbauvorhaben. Die regionalplanerische Festlegung geht nicht über den am 14.09.2004 planfestgestellten obligatorischen Rahmenbetriebsplan für den Kiestagebau Zeithain hinaus. Im Rahmen der Planfeststellung des Vorhabens wurde festgestellt, dass es keine Überschneidungen mit dem FFH-Gebiet gibt. Ein weitergehender Prüfbedarf wurde nicht für notwendig erachtet.

Bezeichnung: **VRG RA19 nordwestlich Röderau (3 Teilflächen)**
Art der Festlegung: **Rohstoffabbau**
Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 260 m

Einschätzung:

Rohstoff: Kiessand

Der aktive Abbau ist derzeit unterbrochen, kann aber jederzeit wieder aufgenommen werden. Die regionalplanerische Festlegung geht nicht über den am 04.02.1999 planfestgestellten obligatorischen Rahmenbetriebsplan zum Vorhaben Kiessandtagebau Röderau-Bobersen hinaus.

Gemäß der Umweltverträglichkeitsprüfung wird nachgewiesen, dass der Abstand zu den Feuchtgebieten (insbesondere auch das zum FFH-Gebiet gehörige "Grödeler Loch") entlang der Elbe so groß ist, dass keine Beeinträchtigung erfolgen kann. Die regionalplanerische Festlegung betrifft keine Kern- und Verbindungsflächen im Rahmen der Habitatvernetzung ausgewählter Zielarten entsprechend dem Fachbeitrag Landschaftsrahmenplan (Kap. 2.2.3.7), so dass auch keine erheblichen Beeinträchtigungen der Kohärenz zu befürchten sind.

Bezeichnung: **VRG RA29 westlich Pirna-Copitz (3 Teilflächen)**
Art der Festlegung: **Rohstoffabbau**
Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 80 m

Einschätzung:

Rohstoff: Kiessand

Es handelt sich um ein aktives Abbauvorhaben. Die regionalplanerische Festlegung geht nicht über den am 29.11.1996 planfestgestellten obligatorischen Rahmenbetriebsplanes für den Kiessandtagebau Copitz-Pratzschwitz hinaus. Die Kiessandlagerstätte ist Bestandteil des erneut aufgegriffenen Planfeststellungsverfahrens (Entwurf für den obligatorischen Rahmenbetriebsplan vom v. 05.04.2006, zuletzt präzisiert 10.06.2011) für die Gesamtlagerstätte "Kiessand Pirnaer Elbebogen".

Im Zuge des erneut aufgegriffenen Planfeststellungsverfahrens wurde eine FFH-Erheblichkeitsabschätzung durchgeführt, die zum Ergebnis kommt, dass bezüglich der vorgesehenen bergbaulichen Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensräume sowie der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse innerhalb des FFH-Gebietes zu besorgen sind. Insbesondere wurde nachgewiesen, dass für das Teilfeld 1.2 S, das sich dem FFH-Gebiet bis auf 80 m annähert, die Wirkfaktoren des Abbaufeldes in ihren Auswirkungen außerhalb des Tagebaus kaum noch merkbar sind und zu keinen wesentlichen Beeinträchtigungen führen. Die regionalplanerische Festlegung betrifft keine Kern- und Verbindungsflächen im Rahmen der Habitatvernetzung ausgewählter Zielarten entsprechend LRP (Kap. 2.2.3.7), so dass auch keine erheblichen Beeinträchtigungen der Kohärenz zu befürchten sind.

Bezeichnung: **VRG RA40 Strehla-Forberge**
Art der Festlegung: **Rohstoffabbau**
Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 80 m

Einschätzung:

Rohstoff: Lehm

Die regionalplanerische Festlegung geht nicht über den am 22.12.1999 planfestgestellten obligatorischen Rahmenbetriebsplan für den Lehmtagebau Forberge hinaus. Die bereits ausgetonten Bereiche wurden nicht mehr einbezogen. Gegenwärtig findet kein Abbau statt.

Entsprechend den Nebenbestimmungen des für einen Teil der Abbaufäche am 06.11.1997 zugelassenen fakultativen Rahmenbetriebsplanes berücksichtigt das Betriebsregime das Schutzbedürfnis der in den Erhaltungszielen genannten und auch im Umfeld des FFH-Gebietes vorkommenden Tierarten, so dass erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Für die nördlichen und südlichen Erweiterungsflächen, die sich bis auf 80 m dem FFH-Gebiet nähern, wird im Planfeststellungsbeschluss vom 22.12.1999 festgestellt, dass das Grundwasser nicht freigelegt wird und daher Wechselwirkungen zwischen Wasser sowie Fauna und Flora ausgeschlossen sind. Die Auswirkungen auf die Fauna werden als tolerierbar eingeschätzt. Durch entsprechende landschaftspflegerische Maßnahmen werden insbes. für Amphibien artgerechte Lebensräume geschaffen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele ist daher nicht zu befürchten.

Die regionalplanerische Festlegung betrifft keine Kern- und Verbindungsflächen im Rahmen der Habitatvernetzung ausgewählter Zielarten entsprechend Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan (Kap. 2.2.3.7), so dass auch keine erheblichen Beeinträchtigungen der Kohärenz zu befürchten sind.

Bezeichnung: **VRG RA58 südlich Dorf Wehlen**
Art der Festlegung: **Rohstoffabbau**
Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 0 m

Einschätzung:

Rohstoff: Sandstein

Es handelt sich um ein aktives Abbauvorhaben. Die regionalplanerische Festlegung beruht auf dem genehmigten Hauptbetriebsplan (zuletzt zugelassen am 31.05.2012) für den Sandsteintagebau Wehlen. Der westliche Bereich der Festlegung stellt eine ca. 3,7 ha große Erweiterungsfläche ggü. dem Hauptbetriebsplan dar, wobei die Grenzen der Bergwerksfelder nicht überschritten werden.

Die regionalplanerische Festlegung greift nicht in die zum FFH-Gebiet gehörigen Elbhangbereiche ein, sondern verbleibt auf der Hochfläche. Der zukünftige Abbau wird sich zunehmend vom FFH-Gebiet entfernen. Mit Schreiben des SMUL vom 29.08.2002 wurde mitgeteilt, dass hinsichtlich der FFH-Gebietsausweisung der Sandsteinbruch berücksichtigt wurde. Erhebliche Beeinträchtigungen sind damit weitestgehend ausgeschlossen. Im Bereich der Erweiterungsfläche werden ca. 2 ha Wald / Waldsaum zum Offenland in Anspruch genommen, die als Habitate insbes. für das Große Mausohr und waldbewohnende Fledermausarten geeignet sind. Die Verbindung dieser Habitate bildet gleichzeitig einen Verbindungskorridor, der der Kohärenz der FFH-Gebiete dient. In Anbetracht der Tatsache, dass zwischen Erweiterungsfläche und FFH-Gebiet noch ein ähnliches Gebiet mit ca. 5 ha zur Verfügung steht, kann davon ausgegangen werden, dass die Kohärenz nicht erheblich beeinträchtigt wird. Das FFH-Gebiet ist wesentlicher Bestandteil des in der Karte "Raumnutzung" ausgewiesenen Vorranggebietes Arten- und Biotopschutz. Da mit Zielsatz 4.1.1 bereits ein Umgebungsschutz regionalplanerisch festgeschrieben ist, kann auf weiterführende fachlich konkretisierte Plansätze zur Gewährleistung einer FFH-verträglichen Projektgestaltung weitestgehend verzichtet werden. Mögliche Betroffenheiten sind im Zuge des Genehmigungsverfahrens zu prüfen.

Prüfbogen Natura 2000: FFH - Gebiet Täler von Roter Weißeritz und Oelsabach

Gebietsnummer: FFH-036E

EU-Nummer: 5047-301

Charakteristik: Sehr artenreich u. naturnah ausgeprägte Waldgesellschaften, sehr vielseitiges Standortformenmosaik, im 'Rabenauer Grund' sehr strukturreiches Flußbett, im Oelsabachtal Auwald u. Teiche, bedeutendes Fledermaushabitat, artenreiche Fischfauna

Arten gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 4 Tier-/Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 0 prioritäre (*).

1096	Bachneunauge	Lampetra planeri
1355	Fischotter	Lutra lutra
1163	Groppe	Cottus gobio
1308	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus

Lebensraumtypen gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 9 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 2 prioritäre (*).

3260	Fließgewässer mit Unterwasservegetation
4030	Trockene Heiden
6430	Feuchte Hochstaudenfluren
6510	Flachland-Mähwiesen
8220	Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation
9110	Hainsimsen-Buchenwälder
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder
9180 *	Schlucht- und Hangmischwälder
91E0 *	Erlen-, Eschen- und Weichholzaunenwälder

Betroffenheit: Das Natura 2000-Gebiet ist von den relevanten Festlegungen des Regionalplanentwurfes nicht betroffen.

Prüfergebnis: Das FFH-Gebiet ist von den Festlegungen im Regionalplanentwurf nicht betroffen; es werden keine im Schutzzweck des FFH-Gebietes benannte prioritären Lebensraumtypen oder potenzielle Habitate von prioritären Arten durch die Festlegung in Anspruch genommen. Daher kann auf der Ebene der Regionalplanung bei Beachtung von in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des FFH-Gebietes verursacht werden. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Kumulative Wirkungen durch andere Planungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes führen können, sind nicht zu erwarten.

Prüfbogen Natura 2000: FFH - Gebiet Täler von Vereinigter und Wilder Weißeritz

Gebietsnummer: FFH-037E

EU-Nummer: 4947-301

Charakteristik: Überwiegend naturnahes Fließgewässer, streckenweise Auwaldbegleitvegetation, Buchenwälder, Eichen-Hainbuchenwälder und Schatthangwälder, Vorkommen einzelner Felsen und Blockhalden, bedeutendes Fledermaushabitat, artenreiche Insektenfauna

Arten gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 10 Tier-/Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 2 prioritäre (*).

1096	Bachneunauge	Lampetra planeri
1323	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii
1084 *	Eremit	Osmoderma eremita
1355	Fischotter	Lutra lutra
1163	Groppe	Cottus gobio
1324	Großes Mausohr	Myotis myotis
1037	Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia
1083	Hirschkäfer	Lucanus cervus
1308	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus
1078 *	Spanische Flagge	Euplagia quadripunctaria

Lebensraumtypen gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 12 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 3 prioritäre (*).

3260	Fließgewässer mit Unterwasservegetation
6230 *	Artenreiche Borstgrasrasen
6430	Feuchte Hochstaudenfluren
6510	Flachland-Mähwiesen
6520	Berg-Mähwiesen
8220	Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation
8230	Silikatfelskuppen mit Pioniervegetation
9110	Hainsimsen-Buchenwälder
9130	Waldmeister-Buchenwälder
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder
9180 *	Schlucht- und Hangmischwälder
91E0 *	Erlen-, Eschen- und Weichholzaunenwälder

Betroffenheit: Das Natura 2000-Gebiet ist von den relevanten Festlegungen des Regionalplanentwurfes betroffen.

Prüfergebnis: Das FFH-Gebiet ist von den Festlegungen im Regionalplanentwurf betroffen, es werden jedoch keine im Schutzzweck des FFH-Gebietes benannten prioritären Lebensraumtypen oder potenzielle Habitate von prioritären Arten durch die Festlegung in Anspruch genommen. Daher kann auf der Ebene der Regionalplanung bei Beachtung von in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des FFH-Gebietes verursacht werden. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Kumulative Wirkungen durch andere Planungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes führen können, sind nicht zu erwarten.

relevante regionalplanerische Festlegungen

Bezeichnung: **VREG WI10 Colmnitz**

Art der Festlegung: **Windenergienutzung**

Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 1.550 m

Einschätzung:

Auf dem Standort sind 1994, 1998 und 2001 insgesamt 6 WEA nach Baurecht genehmigt worden; davon befinden sich 2 WEA im VREG, VREG war VRG Wind in TF Wind 2003

Im Anhang II der FFH-Richtlinie sind *'Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen'* aufgelistet. Alle planungsrelevanten Fledermausarten sind aber nicht im Anhang II benannt, sondern in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführt. Diese planungsrelevanten Fledermausarten kommen daher im Schutzzweck der FFH-Gebiete regelmäßig nicht vor. Demzufolge kann es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes eines FFH-Gebietes kommen. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Gegebenenfalls erfordern artenschutzrechtliche Konflikte Vermeidungsmaßnahmen auf der nachgeordneten Zulassungsebene. Für den 2 km umfassenden Relevanzraum liegen Altnachweise der Arten Großer Abendsegler, Zwergfledermaus und Raufhautfledermaus vor. Im weiteren Umfeld existieren zudem Nachweise von Breitflügelfledermaus, Mückenfledermaus und Zweifarbfledermaus. Das VREG Colmnitz wird auf der Ebene der Regionalplanung hinsichtlich möglicher Kollisionsgefahren mit mittlerer Konflikintensität eingestuft. Aufgrund eines hohen Grenzlinienanteils ist von einer guten Nahrungsverfügbarkeit der Umlandflächen auszugehen. Zudem können Flugbewegungen zwischen Waldrand und vorgelagerten Waldinseln nicht ausgeschlossen werden. Es existiert zwar ein 50 m umfassender Pufferstreifen von der Außengrenze des VREG zum östlich befindlichen Waldrand, dem potenziell hohe Bedeutung als Fledermausjagd- und Nahrungshabitat zukommt, dennoch wird eine mittlere Konflikintensität gesehen.

Bezeichnung: **VREG WI16 Beerwalde**

Art der Festlegung: **Windenergienutzung**

Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 190 m

Einschätzung:

Auf dem Standort sind seit 1995 bereits 5 WEA in Betrieb (davon 4 WEA im VREG). VREG war VRG in der TF Wind 2003.

Im Anhang II der FFH-Richtlinie sind *'Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen'* aufgelistet. Alle planungsrelevanten Fledermausarten sind aber nicht im Anhang II benannt, sondern in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführt. Diese planungsrelevanten Fledermausarten kommen daher im Schutzzweck der FFH-Gebiete regelmäßig nicht vor. Demzufolge kann es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes eines FFH-Gebietes kommen. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Gegebenenfalls erfordern artenschutzrechtliche Konflikte Vermeidungsmaßnahmen auf der nachgeordneten Zulassungsebene.

Prüfbogen Natura 2000: FFH - Gebiet Weicholdswald

Gebietsnummer: FFH-038E

EU-Nummer: 5148-304

Charakteristik: Naturnahe Bestände von Hainsimsen-(Tannen-)Buchenwäldern und Waldmeister-Buchenwäldern in sehr guter Ausprägung, Vorkommen von Erlen-Eschen-Quellwäldern, bemerkenswerte Brutvogelfauna, Luchsnachweis

Arten gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 4 Tier-/Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 0 prioritäre (*).

1355	Fischotter	Lutra lutra
1324	Großes Mausohr	Myotis myotis
1361	Luchs	Lynx lynx
1308	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus

Lebensraumtypen gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 5 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 1 prioritäre (*).

3260	Fließgewässer mit Unterwasservegetation
6520	Berg-Mähwiesen
9110	Hainsimsen-Buchenwälder
9130	Waldmeister-Buchenwälder
91E0 *	Erlen-, Eschen- und Weichholzaunenwälder

Betroffenheit: Das Natura 2000-Gebiet ist von den relevanten Festlegungen des Regionalplanentwurfes betroffen.

Prüfergebnis: Das FFH-Gebiet ist von den Festlegungen im Regionalplanentwurf betroffen, es werden jedoch keine im Schutzzweck des FFH-Gebietes benannten prioritären Lebensraumtypen oder potenzielle Habitate von prioritären Arten durch die Festlegung in Anspruch genommen. Daher kann auf der Ebene der Regionalplanung bei Beachtung von in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des FFH-Gebietes verursacht werden. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Kumulative Wirkungen durch andere Planungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes führen können, sind nicht zu erwarten.

relevante regionalplanerische Festlegungen

Bezeichnung: **VBG hb01 Bärenstein (Biela)**

Art der Festlegung: **Hochwasserrückhaltebecken**

Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 470 m

Einschätzung:

Anhörung Planfeststellungsverfahren von Januar bis April 2010, Scopingtermin zu neuem Verkehrskonzept im März 2012, Tekturplanung am 11.05.2015 bei der Landesdirektion Sachsen eingereicht; Standort ist im rechtskräftigen Regionalplan bereits VRG HRB; projektbezogene UVP und FFH-Verträglichkeitsprüfung ist 2009 erfolgt: erhebliche Beeinträchtigungen für Pflanzen, Tiere und Boden; Klima und Landschaftsbild ohne Bewertung der Erheblichkeit

Das Natura 2000-Gebiet ist von den Festlegungen des Regionalplanentwurfes nicht direkt betroffen. Da das geplante Hochwasserrückhaltebecken stromunterhalb des FFH-Gebietes liegt und nach oberstrom außerhalb des Beckenraums keine Wirkung entfaltet, sind grundsätzlich keine erheblichen Auswirkungen auf Lebensraumtypen im FFH-Gebiet zu erwarten. Für wandernde Arten können erhebliche Beeinträchtigungen durch die Planung des Dammbauwerkes mit einem Ökodurchlass grundsätzlich vermieden werden. Kumulative Wirkungen durch andere Planungen und Maßnahmen sind nicht zu erwarten.

Bezeichnung: **VRG RA72 westlich Bärenstein**
Art der Festlegung: **Rohstoffabbau**
Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 60 m

Einschätzung:

Rohstoff: Mikrogranit (Quarzporphyr)

Es handelt sich um ein aktives Abbauvorhaben. Die regionalplanerische Festlegung beruht im westlichen Bereich auf dem am 30.04.1992 zugelassenen fakultativen Rahmenbetriebsplan für den Steinbruch Kesselhöhe. Für das östliche Erweiterungsfeld liegt der Antrag des Hauptbetriebsplanes vom 20.08.2008 zugrunde.

Das Natura 2000-Gebiet ist von den Festlegungen des Regionalplanentwurfes nicht direkt betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind unter Beachtung der in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen nicht zu erwarten. Da das Vorhaben bereits vor dem 04.06.1995 (Stichtag für die Meldung der FFH-Gebiete an die EU-Kommission) zugelassen wurde, kann von einem weitestgehenden Bestandsschutz ausgegangen werden. Auf Grund der langen Nutzungsdauer des Steinbruches kann von einer weitestgehenden Toleranz ausgegangen werden. Da der weitere Abbaufortschritt v.a. in südöstliche Richtung erfolgen soll, wird sich die Distanz zum FFH-Gebiet in zunehmenden Maße vergrößern. Das Erweiterungsfeld ist mindestens 350 m vom FFH-Gebiet entfernt. Die regionalplanerische Festlegung betrifft keine Kern- und Verbindungsflächen im Rahmen der Habitatvernetzung ausgewählter Zielarten entsprechend Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan (Kap. 2.2.3.7), so dass auch keine erheblichen Beeinträchtigungen der Kohärenz zu befürchten sind. Erhebliche Beeinträchtigungen können somit ausgeschlossen werden.

Prüfbogen Natura 2000: FFH - Gebiet Geisingberg und Geisingwiesen

Gebietsnummer: FFH-039E

EU-Nummer: 5248-303

Charakteristik: Sehr gut ausgeprägte Bergwiesen, Niedermoorbereiche u. Borstgrasrasen, relativ großflächiges Vorkommen von Buchenwäldern basenreicher Standorte, sehr hohe Konzentration an gefährdeten Pflanzenarten, einziges Vorkommen des Karpaten-Enzians

Arten gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet ist 1 Tier-/Pflanzenart nach Anhang II der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 0 prioritäre (*).

1393	Firnisglänzendes Sichelmoos	Hamatocaulis vernicosus
------	-----------------------------	-------------------------

Lebensraumtypen gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 12 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 3 prioritäre (*).

3150	Eutrophe Stillgewässer
3260	Fließgewässer mit Unterwasservegetation
6230 *	Artenreiche Borstgrasrasen
6510	Flachland-Mähwiesen
6520	Berg-Mähwiesen
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore
7230	Kalkreiche Niedermoore
8150	Silikatschutthalden
9110	Hainsimsen-Buchenwälder
9130	Waldmeister-Buchenwälder
9180 *	Schlucht- und Hangmischwälder
91E0 *	Erlen-, Eschen- und Weichholzaunenwälder

Betroffenheit: Das Natura 2000-Gebiet ist von den relevanten Festlegungen des Regionalplanentwurfes betroffen.

Prüfergebnis: Das FFH-Gebiet ist von den Festlegungen des Regionalplanentwurfes betroffen. Allerdings verbleibt bei Annahme der Empfehlungen (RW07, HB01 - Abstufung der Festlegungen in Vorbehaltsgebiete) auf der Ebene der Regionalplanung ein hinreichend großer Entscheidungs- und Handlungsspielraum für die Zulassungsebene, mit dem erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des FFH-Gebietes vermieden werden können. Kumulative Wirkungen mit anderen Planungen und Maßnahmen sind nicht zu erwarten. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden.

relevante regionalplanerische Festlegungen

Bezeichnung: **VBG rw07 Müglitztalradweg Weesenstein – Geising**

Art der Festlegung: **Radweg**

Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 0 m

Einschätzung:

keine projektbezogenen Umweltuntersuchungen vorhanden

Nur im Bereich Marschnermühle und nur im Fall einer Anordnung des Radweges westlich der Dresdner Straße wird das FFH-Gebiet auf einem kurzen Abschnitt tangiert. Prioritäre Lebensraumtypen sind dort nicht betroffen. Die Fläche ist nach der TK 10 und dem aktuellen Luftbild sogar eine Baufläche.

Prüfbogen Natura 2000: FFH - Gebiet Hemmschuh

Gebietsnummer:	FFH-040	EU-Nummer:	5248-302										
Charakteristik:	Naturnahe und sehr gut ausgeprägte Bestände von montanen Buchenwäldern basenarmer und basenreicher Standorte, kleinflächig Bergwiesen, Vorkommen gefährdeter und floristisch-pflanzengeographisch bemerkenswerter Arten												
Arten gemeinschaftlichen Interesses:	Im Gebiet sind keine Tier-/Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie gemeldet.												
Lebensraumtypen gemeinschaftlichen Interesses:	Im Gebiet sind 5 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 1 prioritäre (*).												
	<table border="1"><tr><td>6520</td><td>Berg-Mähwiesen</td></tr><tr><td>8210</td><td>Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation</td></tr><tr><td>9110</td><td>Hainsimsen-Buchenwälder</td></tr><tr><td>9130</td><td>Waldmeister-Buchenwälder</td></tr><tr><td>9180 *</td><td>Schlucht- und Hangmischwälder</td></tr></table>			6520	Berg-Mähwiesen	8210	Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation	9110	Hainsimsen-Buchenwälder	9130	Waldmeister-Buchenwälder	9180 *	Schlucht- und Hangmischwälder
6520	Berg-Mähwiesen												
8210	Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation												
9110	Hainsimsen-Buchenwälder												
9130	Waldmeister-Buchenwälder												
9180 *	Schlucht- und Hangmischwälder												
Betroffenheit:	Das Natura 2000-Gebiet ist von den relevanten Festlegungen des Regionalplanentwurfes nicht betroffen.												
Prüfergebnis:	Das FFH-Gebiet ist von den Festlegungen im Regionalplanentwurf nicht betroffen; es werden keine im Schutzzweck des FFH-Gebietes benannte prioritären Lebensraumtypen oder potenzielle Habitate von prioritären Arten durch die Festlegung in Anspruch genommen. Daher kann auf der Ebene der Regionalplanung bei Beachtung von in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des FFH-Gebietes verursacht werden. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Kumulative Wirkungen durch andere Planungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes führen können, sind nicht zu erwarten.												

Prüfbogen Natura 2000: FFH - Gebiet Trebnitztal

Gebietsnummer: FFH-041E

EU-Nummer: 5148-302

Charakteristik: Sehr naturnahe und artenreiche Bestände von Eschen-Ahorn-Steilhangwäldern und Ahorn-Linden-Hangmischwäldern, artenreiche und seltene Kryptogamenflora, naturnaher Bachlauf mit großer Population der Westgroppe

Arten gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 5 Tier-/Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 1 prioritäre (*).

1163	Groppe	Cottus gobio
1324	Großes Mausohr	Myotis myotis
1361	Luchs	Lynx lynx
1308	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus
1078 *	Spanische Flagge	Euplagia quadripunctaria

Lebensraumtypen gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 12 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 2 prioritäre (*).

3260	Fließgewässer mit Unterwasservegetation
4030	Trockene Heiden
6430	Feuchte Hochstaudenfluren
6510	Flachland-Mähwiesen
6520	Berg-Mähwiesen
8150	Silikatschutthalden
8220	Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation
9110	Hainsimsen-Buchenwälder
9130	Waldmeister-Buchenwälder
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder
9180 *	Schlucht- und Hangmischwälder
91E0 *	Erlen-, Eschen- und Weichholzaunenwälder

Betroffenheit: Das Natura 2000-Gebiet ist von den relevanten Festlegungen des Regionalplanentwurfes nicht betroffen.

Prüfergebnis: Das FFH-Gebiet ist von den Festlegungen im Regionalplanentwurf nicht betroffen; es werden keine im Schutzzweck des FFH-Gebietes benannte prioritären Lebensraumtypen oder potenzielle Habitate von prioritären Arten durch die Festlegung in Anspruch genommen. Daher kann auf der Ebene der Regionalplanung bei Beachtung von in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des FFH-Gebietes verursacht werden. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Kumulative Wirkungen durch andere Planungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes führen können, sind nicht zu erwarten.

Prüfbogen Natura 2000: FFH - Gebiet Mittelgebirgslandschaft um Oelsen

Gebietsnummer: FFH-042E

EU-Nummer: 5149-301

Charakteristik: Naturnah ausgeprägte Buchenmischwälder sowie relativ großflächige Schlucht- u. Hangmischwälder, artenreiche u. sehr gut ausgeprägte Bergwiesen, Borstgrasrasen, Niedermoore u. Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Standort, artenreiche Avifauna

Arten gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 7 Tier-/Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 0 prioritäre (*).

1323	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii
1061	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Phengaris nausithous
1355	Fischotter	Lutra lutra
1163	Groppe	Cottus gobio
1324	Großes Mausohr	Myotis myotis
1361	Luchs	Lynx lynx
1308	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus

Lebensraumtypen gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 11 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 3 prioritäre (*).

3260	Fließgewässer mit Unterwasservegetation
6230 *	Artenreiche Borstgrasrasen
6410	Pfeifengraswiesen
6430	Feuchte Hochstaudenfluren
6510	Flachland-Mähwiesen
6520	Berg-Mähwiesen
7230	Kalkreiche Niedermoore
8220	Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation
9110	Hainsimsen-Buchenwälder
9180 *	Schlucht- und Hangmischwälder
91E0 *	Erlen-, Eschen- und Weichholzaunenwälder

Betroffenheit: Das Natura 2000-Gebiet ist von den relevanten Festlegungen des Regionalplanentwurfes betroffen.

Prüfergebnis: Das FFH-Gebiet ist von den Festlegungen im Regionalplanentwurf betroffen, es werden jedoch keine im Schutzzweck des FFH-Gebietes benannten prioritären Lebensraumtypen oder potenzielle Habitate von prioritären Arten durch die Festlegung in Anspruch genommen. Daher kann auf der Ebene der Regionalplanung bei Beachtung von in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des FFH-Gebietes verursacht werden. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Kumulative Wirkungen durch andere Planungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes führen können, sind nicht zu erwarten.

relevante regionalplanerische Festlegungen

Bezeichnung: **VBG eb01 Heidenau - Breitenau/Staatsgrenze CZ**

Art der Festlegung: **Eisenbahn**

Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein

Einschätzung:

Die Festlegung beinhaltet eine räumliche Konkretisierung des bereits im LEP 2013 festgelegten, größeren Vorbehaltsgebietes. Eine konkrete und verfestigte Linienführung innerhalb des Korridors gibt es noch nicht. Eine vorläufige Linienführung der Fachplanung (Variante DB5) sah folgenden Streckenverlauf vor: Heidenau - Tunnel Heidenau von Großsedlitz bis Zehista - Talbrücke Seidewitz - Damm Dohna - Einschnitt Lohmgrundrücken/Dohma - Basistunnel bis Chlumec (Tschechien) - Usti nad Labem (Tschechien). Zwischenzeitlich wurden weitere Varianten entwickelt: Z6 von Dr. Böhm, DB7 und DB8 der Deutschen Bahn AG, sowie zwei Varianten der Bürgerinitiative "Basistunnel nach Prag" (BI und BI alternativ). Die Varianten DB7 und DB8 wurden unzwischen verworfen. Allen Varianten ist gemein, dass sie überwiegend unterirdisch verlaufen. Die Varianten BI und BI alternativ weisen den größten Anteil an Tunnelstrecke auf. Voraussichtlich im Herbst 2019 wird ein Raumordnungsverfahren zum Neubau der Eisenbahnstrecke eröffnet. Am 8. Mai 2019 fand dazu eine Antragskonferenz statt.

Auf der nachfolgenden Planungsstufe ist die FFH-Verträglichkeit des konkreten Trassenverlaufs nachzuweisen. Auf der Ebene der Regionalplanung kann die Festlegung aufgrund der Unbestimmtheit der konkreten Trassenführung keine Ergänzungen zum Ergebnis der landesplanerischen FFH-Prüfung des diesbezüglichen landesplanerischen VBG durchführen.

Bei der vorläufigen Trassenführung wird das FFH-Gebiet untertunnelt, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele abgeleitet werden.

Bezeichnung: **VREG WI09 Breitenau**

Art der Festlegung: **Windenergienutzung**

Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 700 m

Einschätzung:

Auf dem Standort, aber außerhalb des VREG, sind 1995 und 1999 insgesamt 3 WEA nach Baurecht genehmigt worden. VREG war nicht VRG in der TF Wind 2003

Im Anhang II der FFH-Richtlinie sind 'Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen' aufgelistet. Alle planungsrelevanten Fledermausarten sind aber nicht im Anhang II benannt, sondern in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführt. Diese planungsrelevanten Fledermausarten kommen daher im Schutzzweck der FFH-Gebiete regelmäßig nicht vor. Demzufolge kann es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes eines FFH-Gebietes kommen. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Gegebenenfalls erfordern artenschutzrechtliche Konflikte Vermeidungsmaßnahmen auf der nachgeordneten Zulassungsebene. Für den 2 km umfassenden Relevanzraum liegen zahlreiche Nachweise von Fledermausarten vor. Es existieren Altnachweise der Arten Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Nordfledermaus, Rauhauffledermaus und Zweifarbfledermaus. Im weiteren Umfeld existieren zudem Nachweise vom Kleinabendsegler und der Mückenfledermaus. Somit kommen alle planungsrelevanten Fledermausarten im Landschaftsraum vor. Das VREG Breitenau wird auf der Ebene der Regionalplanung hinsichtlich möglicher Kollisionsgefahren mit einer mittleren Konflikttintensität eingestuft. Zu den nördlich und östlich befindlichen Waldbeständen wird ein ausreichender Abstand eingehalten. Im weiteren nördlichen und östlichen Umfeld des VREG sind regional bedeutsame Fledermauszugkorridore vorhanden, da sich hier zahlreiche Waldbestände, Bäche, Steinrücken und die Talsperre Gottleuba befinden. Der steinrückengeprägten Landschaft im Osten des VREG kommt vor allem eine Bedeutung als potenzielles Nahrungshabitat zu.

Prüfbogen Natura 2000: FFH - Gebiet Müglitztal

Gebietsnummer: FFH-043E EU-Nummer: 5048-302

Charakteristik: Naturnahe Schatthang- und Schluchtwälder, Hainsimsen-Buchenwälder, Eichen-Hainbuchenwälder, teilweise offene Felsbildungen, Hochstaudenfluren, extensive Grünlandflächen und Bergwiesen, viele stark gefährdete Arten z.B. Hochmoorlaufkäfer

Arten gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 7 Tier-/Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 2 prioritäre (*).

1355	Fischotter	Lutra lutra
1163	Groppe	Cottus gobio
1324	Großes Mausohr	Myotis myotis
1166	Kammolch	Triturus cristatus
1303	Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros
1914 *	Menetries-Laufkäfer	Carabus menetriesi pacholei
1078 *	Spanische Flagge	Euplagia quadripunctaria

Lebensraumtypen gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 18 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 5 prioritäre (*).

3260	Fließgewässer mit Unterwasservegetation
6210	Kalk-Trockenrasen
6230 *	Artenreiche Borstgrasrasen
6430	Feuchte Hochstaudenfluren
6510	Flachland-Mähwiesen
6520	Berg-Mähwiesen
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore
7220 *	Kalktuff-Quellen
7230	Kalkreiche Niedermoore
8150	Silikatschutthalden
8160 *	Kalkhaltige Schutthalden
8220	Silikatfelsen mit Felsspaltvegetation
8310	Höhlen
9110	Hainsimsen-Buchenwälder
9130	Waldmeister-Buchenwälder
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder
9180 *	Schlucht- und Hangmischwälder
91E0 *	Erlen-, Eschen- und Weichholzaunenwälder

Betroffenheit: Das Natura 2000-Gebiet ist von den relevanten Festlegungen des Regionalplanentwurfes betroffen.

Prüfergebnis: Das FFH-Gebiet ist von den Festlegungen des Regionalplanentwurfes betroffen. Allerdings verbleibt bei Annahme der Empfehlungen (RW07, HB01 - Abstufung der Festlegungen in Vorbehaltsgebiete) auf der Ebene der Regionalplanung ein hinreichend großer Entscheidungs- und Handlungsspielraum für die Zulassungsebene, mit dem erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des FFH-Gebietes vermieden werden können. Kumulative Wirkungen mit anderen Planungen und Maßnahmen sind nicht zu erwarten. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden.

relevante regionalplanerische Festlegungen

Bezeichnung: **VBG rw07 Müglitztalradweg Weesenstein – Geising**

Art der Festlegung: **Radweg**

Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein

Einschätzung:

keine projektbezogenen Umweltuntersuchungen vorhanden

Im Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung mit dem Natura 2000 - Gebiet wurde festgestellt, dass bei Umsetzung der Festlegung voraussichtlich eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes des FFH-Gebietes nicht ausgeschlossen werden kann, da ein prioritärer Lebensraumtyp (Schlucht- und Hangmischwälder) betroffen sein kann. Eine Ausnahme genehmigung für das FFH-Gebiet "Müglitztal" kann auf der Zulassungsebene erforderlich werden. Es wird der Regionalplanung daher empfohlen, die Festlegung in den Charakter eines Vorbehaltsgebietes abzustufen und somit keine Letztentscheidung zu treffen.

Bezeichnung: **VBG hb01 Bärenstein (Biela)**

Art der Festlegung: **Hochwasserrückhaltebecken**

Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein

Einschätzung:

Anhörung Planfeststellungsverfahren von Januar bis April 2010, Scopingtermin zu neuem Verkehrskonzept im März 2012, Tekturplanung am 11.05.2015 bei der Landesdirektion Sachsen eingereicht; Standort ist im rechtskräftigen Regionalplan bereits VRG HRB; projektbezogene UVP und FFH-Verträglichkeitsprüfung ist 2009 erfolgt: erhebliche Beeinträchtigungen für Pflanzen, Tiere und Boden; Klima und Landschaftsbild ohne Bewertung der Erheblichkeit

Das Natura 2000-Gebiet ist von den Festlegungen des Regionalplanentwurfes betroffen. Projektbezogene FFH-Verträglichkeitsprüfung von 2009: Vorhaben ist nicht verträglich, da prioritärer Lebensraumtyp (Erlen-Eschen- und Weichholzauwälder) überbaut wird. Ausnahmeentscheidung für FFH-Gebiet "Müglitztal"; erforderlich. Planung sieht Kohärenzmaßnahmen vor. Es wird daher der Regionalplanung empfohlen, die Festlegung in den Charakter eines Vorbehaltsgebietes abzustufen und somit keine Letztentscheidung zu treffen.

Bezeichnung: **VRG RA72 westlich Bärenstein**

Art der Festlegung: **Rohstoffabbau**

Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 380 m

Einschätzung:

Rohstoff: Mikrogranit (Quarzporphyr)

Es handelt sich um ein aktives Abbauvorhaben. Die regionalplanerische Festlegung beruht im westlichen Bereich auf dem am 30.04.1992 zugelassenen fakultativen Rahmenbetriebsplan für den Steinbruch Kesselhöhe. Für das östliche Erweiterungsfeld liegt der Antrag des Hauptbetriebsplanes vom 20.08.2008 zugrunde.

Das Natura 2000-Gebiet ist von den Festlegungen des Regionalplanentwurfes nicht direkt betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des FFH-Gebietes sind unter Beachtung der in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen nicht zu erwarten. Da das Vorhaben bereits vor dem 04.06.1995 (Stichtag für die Meldung der FFH-Gebiete an die EU-Kommission) zugelassen wurde, kann von einem weitestgehenden Bestandsschutz ausgegangen werden. Auf Grund der langen Nutzungsdauer des Steinbruches kann von einer weitestgehenden Toleranz ausgegangen werden. Da der weitere Abbaufortschritt v.a. in südöstliche Richtung erfolgen soll, wird sich die Distanz zum FFH-Gebiet in zunehmenden Maße vergrößern. Das Erweiterungsfeld ist mindestens 460 m vom FFH-Gebiet entfernt. Die regionalplanerische Festlegung betrifft keine Kern- und Verbindungsflächen im Rahmen der Habitatvernetzung ausgewählter Zielarten entsprechend Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan (Kap. 2.2.3.7), so dass auch keine erheblichen Beeinträchtigungen der Kohärenz zu befürchten sind. Erhebliche Beeinträchtigungen können somit ausgeschlossen werden.

Bezeichnung: **VREG WI11 Hausdorf**
Art der Festlegung: **Windenergienutzung**
Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 400 m

Einschätzung:

Auf dem Standort sind 1997 und 2001 insgesamt 5 WEA nach Baurecht genehmigt worden; davon befinden sich 2 WEA im VREG, VREG war nicht VRG Wind in TF Wind 2003

Im Anhang II der FFH-Richtlinie sind *'Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen'* aufgelistet. Alle planungsrelevanten Fledermausarten sind aber nicht im Anhang II benannt, sondern in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführt. Diese planungsrelevanten Fledermausarten kommen daher im Schutzzweck der FFH-Gebiete regelmäßig nicht vor. Demzufolge kann es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes eines FFH-Gebietes kommen. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Gegebenenfalls erfordern artenschutzrechtliche Konflikte Vermeidungsmaßnahmen auf der nachgeordneten Zulassungsebene. Für den 2 km umfassenden Relevanzraum liegen Altnachweise der Arten Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus vor. Im weiteren Umfeld existieren zudem Nachweise von Mückenfledermaus, Zweifarbfledermaus und Rauhauffledermaus. Das VREG Hausdorf wird auf der Ebene der Regionalplanung hinsichtlich möglicher Kollisionsgefahren mit einer mittleren Konfliktintensität eingestuft. Aufgrund eines hohen Grenzlinsenanteils ist von einer guten Nahrungsverfügbarkeit der Umlandflächen auszugehen. Zudem können Flugbewegungen entlang von Gehölzstreifen im VREG nicht ausgeschlossen werden. Es existiert zwar ein 50 m umfassender Pufferstreifen von der Außengrenze des VREG zum östlich und südlich befindlichen Waldrand, dem potenziell hohe Bedeutung als Fledermausjagd- und Nahrungshabitat zukommt, dennoch wird eine mittlere Konfliktintensität gesehen.

Bezeichnung: **VREG WI17 Dittersdorf**
Art der Festlegung: **Windenergienutzung**
Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 800 m

Einschätzung:

Am Standort Dittersdorf (aber nicht im VREG) bestehen bereits 2 Windenergieanlagen seit 1997. VREG Dittersdorf war nicht VRG Windenergienutzung der TF Wind 2003.

Im Anhang II der FFH-Richtlinie sind *'Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen'* aufgelistet. Alle planungsrelevanten Fledermausarten sind aber nicht im Anhang II benannt, sondern in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführt. Diese planungsrelevanten Fledermausarten kommen daher im Schutzzweck der FFH-Gebiete regelmäßig nicht vor. Demzufolge kann es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes eines FFH-Gebietes kommen. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Gegebenenfalls erfordern artenschutzrechtliche Konflikte Vermeidungsmaßnahmen auf der nachgeordneten Zulassungsebene. Das VREG Dittersdorf wird auf der Ebene der Regionalplanung hinsichtlich möglicher Kollisionsgefahren mit einem mittleren Konfliktpotenzial eingestuft. Eine gute Habitateignung begründet sich mit dem Strukturreichtum der umliegenden Flächen und der daraus resultierenden guten Nahrungsverfügbarkeit. Obwohl sich die WPF auf Ackerland befindet und zwei Bestandsanlagen bereits vorhanden sind, sind die Offenlandstrukturen von zahlreichen Steinrücken und Gehölzinseln durchzogen. Daneben stehen Grünlandflächen und Waldgrenzhabitats in unmittelbarem räumlichen Kontakt. Es ist also davon auszugehen, dass auch dem Umfeld des VREG eine Funktion als Nahrungshabitat zukommt. Weniger relevant scheint dagegen der Standort in Hinblick auf seine Funktion als Flugkorridor, da lineare Gehölzstrukturen nicht unmittelbar tangiert werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Bereich westlich von Dittersdorf regelmäßig von den frei im Luftraum fliegenden Fledermäusen bejagt wird. Der Nachweis artspezifischer Betroffenheiten ist daher auf Basis detaillierter Kartierungen im Rahmen der Genehmigungsplanung zu führen. Ggf. sind dabei Maßnahmen zur Vermeidung des signifikanten Kollisionsrisikos zu ergreifen (z. B. durch Abschaltzeiten).

Prüfbogen Natura 2000: FFH - Gebiet Fürstenauer Heide u. Grenzwiesen Fürstenau

Gebietsnummer: FFH-044E

EU-Nummer: 5248-306

Charakteristik: Großflächige Vorkommen von artenreichen Berg-Mähwiesen, sehr gut ausgeprägte Borstgrasrasen, Nieder-, Zwischen- u. Quellmoorbereiche, relativ großflächige Vorkommen von Birkenmoorwäldern mit Vorkommen der Karpatenbirke, Birkhuhn-Habitat

Arten gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet ist 1 Tier-/Pflanzenart nach Anhang II der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 0 prioritäre (*).

1361	Luchs	Lynx lynx
------	-------	-----------

Lebensraumtypen gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 7 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 1 prioritäre (*).

3260	Fließgewässer mit Unterwasservegetation
6230	Artenreiche Borstgrasrasen
6430	Feuchte Hochstaudenfluren
6520	Berg-Mähwiesen
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore
91D1 *	Birken-Moorwälder
9410	Montane Fichtenwälder

Betroffenheit: Das Natura 2000-Gebiet ist von den relevanten Festlegungen des Regionalplanentwurfes nicht betroffen.

Prüfergebnis: Das FFH-Gebiet ist von den Festlegungen im Regionalplanentwurf nicht betroffen; es werden keine im Schutzzweck des FFH-Gebietes benannte prioritären Lebensraumtypen oder potenzielle Habitate von prioritären Arten durch die Festlegung in Anspruch genommen. Daher kann auf der Ebene der Regionalplanung bei Beachtung von in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des FFH-Gebietes verursacht werden. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Kumulative Wirkungen durch andere Planungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes führen können, sind nicht zu erwarten.

Prüfbogen Natura 2000: FFH - Gebiet Molkenbornteiche Stölpchen

Gebietsnummer: FFH-046

EU-Nummer: 4648-301

Charakteristik: Überregional bedeutsames Feuchtgebiet mit teilweise mesotrophen Gewässern, sehr gut ausgeprägten Feuchtwiesen mit kleinflächigen Moorbereichen, größtes u. vitalstes Vorkommen der Wassernuß in Sachsen, sehr artenreiche Avi- und Herpetofauna

Arten gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 7 Tier-/Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 1 prioritäre (*).

1337 *	Biber	Castor fiber
1355	Fischotter	Lutra lutra
1166	Kammolch	Triturus cristatus
1361	Luchs	Lynx lynx
1188	Rotbauchunke	Bombina bombina
1082	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Graphoderus bilineatus
1831	Schwimmendes Froschkraut	Luronium natans

Lebensraumtypen gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 6 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 1 prioritäre (*).

3130	Oligo- bis mesotrophe Stillgewässer
3150	Eutrophe Stillgewässer
4010	Feuchte Heiden
6510	Flachland-Mähwiesen
9190	Eichenwälder auf Sandebenen
91E0 *	Erlen-, Eschen- und Weichholzaunenwälder

Betroffenheit: Das Natura 2000-Gebiet ist von den relevanten Festlegungen des Regionalplanentwurfes betroffen.

Prüfergebnis: Das FFH-Gebiet ist von den Festlegungen im Regionalplanentwurf betroffen, es werden jedoch keine im Schutzzweck des FFH-Gebietes benannten prioritären Lebensraumtypen oder potenzielle Habitate von prioritären Arten durch die Festlegung in Anspruch genommen. Daher kann auf der Ebene der Regionalplanung bei Beachtung von in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des FFH-Gebietes verursacht werden. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Kumulative Wirkungen durch andere Planungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes führen können, sind nicht zu erwarten.

Das VREG Thiendorf wird nicht mehr weiter verfolgt!

relevante regionalplanerische Festlegungen

Bezeichnung: **VREG WI06 Thiendorf**
Art der Festlegung: **Windenergienutzung**
Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 1.600 m

Einschätzung:

FESTLEGUNG IST ENTFALLEN!

Auf dem Standort sind keine WEA vorhanden, VREG war nicht VRG Wind in der TF Wind

Im Anhang II der FFH-Richtlinie sind *Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen* aufgelistet. Alle planungsrelevanten Fledermausarten sind aber nicht im Anhang II benannt, sondern in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführt. Diese planungsrelevanten Fledermausarten kommen daher im Schutzzweck der FFH-Gebiete regelmäßig nicht vor. Demzufolge kann es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes eines FFH-Gebietes kommen. Für den 2 km umfassenden Relevanzraum liegen Altnachweise der Arten Abendsegler und Zwergfledermaus vor. Im weiteren Umfeld existieren zudem Nachweise der Rauhaufledermaus. Das VREG Thiendorf wird auf der Ebene der Regionalplanung hinsichtlich möglicher Kollisionsgefahren mit einer hohen Konfliktintensität eingestuft. Die nördlich und östlich des VREG gelegenen großflächigen Waldbestände und zahlreiche Teiche stehen über Fließgewässer in räumlich-funktionalen Kontakt. Aufgrund eines hohen Grenzlinsenanteils ist von einer guten Nahrungsverfügbarkeit dieser Umlandflächen auszugehen. Die Autobahn A 13 bildet einen regional bedeutsamen Fledermauszugkorridor. Zudem können Flugbewegungen zum Gehölzstreifen im VREG nicht ausgeschlossen werden.

Bezeichnung: **VBG hI01 Lampertswalde - (Röhrsdorf)**
Art der Festlegung: **Hochspannungsleitung**
Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 160 m

Einschätzung:

UP, da regionsübergreifend betrachtet länger als 15 km; keine projektbezogenen Umweltuntersuchungen vorhanden

Auf Grund der Entfernung von rund 150 m zwischen Festlegung und FFH-Gebiet kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele durch die Festlegung ausgeschlossen werden.

Prüfbogen Natura 2000: FFH - Gebiet Königsbrücker Heide

Gebietsnummer: FFH-049

EU-Nummer: 4648-302

Charakteristik: Wertvolle Vergesellschaftung von Lebensräumen armer Sandböden mit Feuchtbereichen und Laubwäldern, großflächige Sandmagerrasen, Zwergstrauchheiden, Binnendünen, Auenbereiche, Stillgewässer, Grünland und Niedermoo, Vorkommen Wolf

Arten gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 14 Tier-/Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 1 prioritäre (*).

1096	Bachneunauge	Lampetra planeri
1337	Biber	Castor fiber
1355	Fischotter	Lutra lutra
1042	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis
1060	Großer Feuerfalter	Lycaena dispar
1324	Großes Mausohr	Myotis myotis
1037	Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia
1166	Kammolch	Triturus cristatus
1308	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus
1188	Rotbauchunke	Bombina bombina
1145	Schlammpeitzger	Misgurnus fossilis
1831	Schwimmendes Froschkraut	Luronium natans
1149	Steinbeißer	Cobitis taenia
1352 *	Wolf	Canis lupus

Lebensraumtypen gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 14 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 2 prioritäre (*).

2310	Binnendünen mit Sandheiden
2330	Binnendünen mit offenen Grasflächen
3130	Oligo- bis mesotrophe Stillgewässer
3150	Eutrophe Stillgewässer
3160	Dystrophe Stillgewässer
3260	Fließgewässer mit Unterwasservegetation
4010	Feuchte Heiden
4030	Trockene Heiden
6510	Flachland-Mähwiesen
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore
9190	Eichenwälder auf Sandebenen
91D2 *	Waldkiefern-Moorwälder
91E0 *	Erlen-, Eschen- und Weichholzaunenwälder
91F0	Hartholzaunenwälder

Betroffenheit: Das Natura 2000-Gebiet ist von den relevanten Festlegungen des Regionalplanentwurfes betroffen.

Prüfergebnis: Das FFH-Gebiet ist von den Festlegungen im Regionalplanentwurf betroffen, es werden jedoch keine im Schutzzweck des FFH-Gebietes benannten prioritären Lebensraumtypen oder potenzielle Habitate von prioritären Arten durch die Festlegung in Anspruch genommen. Daher kann auf der Ebene der Regionalplanung bei Beachtung von in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des FFH-Gebietes verursacht werden. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Kumulative Wirkungen durch andere Planungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes führen können, sind nicht zu erwarten.

relevante regionalplanerische Festlegungen

Bezeichnung: **VRG RA16 südwestlich Naundorf**

Art der Festlegung: **Rohstoffabbau**

Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 350 m

Einschätzung:

Rohstoff: Kiessand

Es handelt sich um ein aktives Abbauvorhaben. Der regionalplanerischen Festlegung liegt der am 19.02.2004 planfestgestellte (zuletzt geändert mit Beschluss vom 20.12.2012) obligatorische Rahmenbetriebsplan für den Kiessandtagebau Ponickau-Naundorf zugrunde. Der nordöstliche Bereich der Festlegung stellt eine Erweiterungsfläche ggü. dem Rahmenbetriebsplan dar, wobei die Grenzen des Bergwerksfeldes nicht überschritten werden.

Im Rahmen der Planfeststellung des Vorhabens einschließlich der Änderungen zum planfestgestellten Vorhaben wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung mit dem Ergebnis durchgeführt, dass durch das Vorhaben der Schutzzweck des FFH-Gebietes weder gefährdet noch erheblich beeinflusst wird.

Prüfbogen Natura 2000: FFH - Gebiet Gohrischheide und Elbniederterrasse Zeithain

Gebietsnummer: FFH-063E EU-Nummer: 4545-304

Charakteristik: Herausragende, großflächige Sukzessionsserien vom Offenland zum Wald mit stark gefährdeten Offenland-Biototypen, repräsentiert großräumiges, charakteristisches Heidegebiet, Vorkommen zahlreicher gefährdeter Tier- und Pflanzenarten

Arten gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 4 Tier-/Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 0 prioritäre (*).

1355	Fischotter	Lutra lutra
1166	Kammolch	Triturus cristatus
1308	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus
1188	Rotbauchunke	Bombina bombina

Lebensraumtypen gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 2 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 0 prioritäre (*).

2330	Binnendünen mit offenen Grasflächen
4030	Trockene Heiden

Betroffenheit: Das Natura 2000-Gebiet ist von den relevanten Festlegungen des Regionalplanentwurfes betroffen.

Prüfergebnis: Das FFH-Gebiet ist von den Festlegungen im Regionalplanentwurf betroffen, es werden jedoch keine im Schutzzweck des FFH-Gebietes benannten prioritären Lebensraumtypen oder potenzielle Habitate von prioritären Arten durch die Festlegung in Anspruch genommen. Daher kann auf der Ebene der Regionalplanung bei Beachtung von in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des FFH-Gebietes verursacht werden. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Kumulative Wirkungen durch andere Planungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes führen können, sind nicht zu erwarten.

relevante regionalplanerische Festlegungen

Bezeichnung: **VRG RA11 südwestlich Nieska**

Art der Festlegung: **Rohstoffabbau**

Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 0 m

Einschätzung:

Rohstoff: Kiessand

Die regionalplanerische Festlegung geht nicht über den ehemals planfestgestellten obligatorischen Rahmenbetriebsplan (29.10.1996) für den Kiessandtagebau Nieska hinaus (RBP). Der aktive Kiesabbau wurde jedoch vorzeitig beendet und die ausgekiesten Restflächen auf Grundlage eines Abschlussbetriebsplanes renaturiert (Entlassung aus der Bergaufsicht erfolgte 2012). Für die noch unverritzten Flächen wurde der Planfeststellungsbeschluss per 30.11.2006 aufgehoben. Das Vorranggebiet sichert Teile dieser Bereiche. Entsprechend der Umweltverträglichkeitsstudie des RBP sind keine Beeinträchtigungen des benachbarten NSG Gohrischheide, das im Wesentlichen deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet ist, zu befürchten. Die regionalplanerische Festlegung betrifft keine Kern- und Verbindungsflächen im Rahmen der Habitatvernetzung ausgewählter Zielarten entsprechend LRP (Kap. 2.3.3.7), so dass auch keine erheblichen Beeinträchtigungen der Kohärenz zu befürchten sind. Das FFH-Gebiet ist wesentlicher Bestandteil des in der Karte Raumnutzung ausgewiesenen Vorranggebietes Arten- und Biotopschutz. Da mit Ziel 4.1.1.1 bereits ein Umgebungsschutz regionalplanerisch festgeschrieben ist, kann auf weiterführende fachlich konkretisierte Plansätze zur Gewährleistung einer FFH-verträglichen Projektgestaltung weitestgehend verzichtet werden. Mögliche Betroffenheiten sind im Zuge des Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Im Übrigen entspricht die regionalplanerische Gebietsausweisung im Wesentlichen der Gebietsausweisung des Regionalplanes 2001 (Anlage 5, VRG Nr. 8). Im Zuge der Anhörung zur 3. Meldetranche wurde bereits auf diese Festlegung hingewiesen (Schreiben des RPV vom 15.01.2002). Nach Prüfung durch das SMUL wurden bzgl. eines Rohstoffabbaus auf Grundlage dieser Gebietsausweisung keine Konflikte zum benachbarten FFH-Gebiet gesehen.

Bezeichnung: **VRG RA18 nordwestlich Zeithain**
Art der Festlegung: **Rohstoffabbau**
Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 0 m

Einschätzung:

Rohstoff: Kiessand

Es handelt sich um ein aktives Abbauvorhaben. Die regionalplanerische Festlegung geht nicht über den am 14.09.2004 planfestgestellten obligatorischen Rahmenbetriebsplan für den Kiestagebau Zeithain hinaus.

Im Rahmen der Planfeststellung des Vorhabens wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt mit dem Ergebnis, dass Auswirkungen des Kiessandabbaues auf das Schutzgebiet und damit auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes ausgeschlossen sind, wobei auch Ausgleichs- und Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen mit betrachtet wurden.

Prüfbogen Natura 2000: FFH - Gebiet Elbtal zwischen Mühlberg und Greudnitz

Gebietsnummer: FFH-064E

EU-Nummer: 4342-301

Charakteristik: Große Vielfalt an Lebensräumen, bemerkenswerte Flora, Entomofauna, bedeutendes Rast- Durchzugsgebiet für Vogelarten, Biber- und Fischotterlebensraum, Wanderstrecke für anadrome Fischarten

Arten gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 17 Tier-/Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 1 prioritäre (*).

1096	Bachneunauge	Lampetra planeri
1337	Biber	Castor fiber
1134	Bitterling	Rhodeus sericeus amarus
1084 *	Eremit	Osmoderma eremita
1355	Fischotter	Lutra lutra
1099	Flussneunauge	Lampetra fluviatilis
1324	Großes Mausohr	Myotis myotis
1037	Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia
1088	Heldbock	Cerambyx cerdo
1166	Kammolch	Triturus cristatus
1106	Lachs	Salmo salar
1308	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus
1130	Rapfen	Aspius aspius
1188	Rotbauchunke	Bombina bombina
1145	Schlammpeitzger	Misgurnus fossilis
6157	Stromgründling	Romanogobio belingi
1318	Teichfledermaus	Myotis dasycneme

Lebensraumtypen gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 14 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 2 prioritäre (*).

3150	Eutrophe Stillgewässer
3260	Fließgewässer mit Unterwasservegetation
3270	Flüsse mit Schlammhängen
6210	Kalk-Trockenrasen
6240 *	Steppen-Trockenrasen
6410	Pfeifengraswiesen
6430	Feuchte Hochstaudenfluren
6440	Brenndolden-Auenwiesen
6510	Flachland-Mähwiesen
9110	Hainsimsen-Buchenwälder
9160	Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder
91E0 *	Erlen-, Eschen- und Weichholzaunenwälder
91F0	Hartholzaunenwälder

Betroffenheit: Das Natura 2000-Gebiet ist von den relevanten Festlegungen des Regionalplanentwurfes nicht betroffen.

Prüfergebnis: Das FFH-Gebiet ist von den Festlegungen im Regionalplanentwurf nicht betroffen; es werden keine im Schutzzweck des FFH-Gebietes benannte prioritären Lebensraumtypen oder potenzielle Habitate von prioritären Arten durch die Festlegung in Anspruch genommen. Daher kann auf der Ebene der Regionalplanung bei Beachtung von in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des FFH-Gebietes verursacht werden. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Kumulative Wirkungen durch andere Planungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes führen können, sind nicht zu erwarten.

Prüfbogen Natura 2000: FFH - Gebiet Gimmlitztal

Gebietsnummer: FFH-083E

EU-Nummer: 5146-301

Charakteristik: Naturnaher, in Sachsen seltener basenreicher Mittelgebirgsbach mit artenreicher Fischfauna, artenreiche Berg- u. Feuchtwiesen, Borstgrasrasen, Niedermoorbereiche, nahezu einmaliges Gelbseggen-Kalkflachmoor in SN, bedeutsame Flora u. Fauna

Arten gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 3 Tier-/Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 0 prioritäre (*).

1096	Bachneunauge	Lampetra planeri
1355	Fischotter	Lutra lutra
1163	Groppe	Cottus gobio

Lebensraumtypen gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 11 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 2 prioritäre (*).

3150	Eutrophe Stillgewässer
3260	Fließgewässer mit Unterwasservegetation
6230 *	Artenreiche Borstgrasrasen
6430	Feuchte Hochstaudenfluren
6510	Flachland-Mähwiesen
6520	Berg-Mähwiesen
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore
7230	Kalkreiche Niedermoore
8220	Silikatfelsen mit Felsspaltvegetation
91E0 *	Erlen-, Eschen- und Weichholzaunenwälder
9410	Montane Fichtenwälder

Betroffenheit: Das Natura 2000-Gebiet ist von den relevanten Festlegungen des Regionalplanentwurfes betroffen.

Prüfergebnis: Das FFH-Gebiet ist von den Festlegungen im Regionalplanentwurf betroffen, es werden jedoch keine im Schutzzweck des FFH-Gebietes benannten prioritären Lebensraumtypen oder potenzielle Habitate von prioritären Arten durch die Festlegung in Anspruch genommen. Daher kann auf der Ebene der Regionalplanung bei Beachtung von in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des FFH-Gebietes verursacht werden. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Kumulative Wirkungen durch andere Planungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes führen können, sind nicht zu erwarten.

relevante regionalplanerische Festlegungen

Bezeichnung: VRG RA74 südwestlich Hermsdorf/Erzgebirge

Art der Festlegung: Rohstoffabbau

Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 5 m

Einschätzung:

Rohstoff: Calcitmarmor/Dolomitmarmor

Es handelt sich um ein aktives Abbauvorhaben. Der Abbau findet ausschließlich im Tiefbau statt. Der regionalplanerischen Festlegung liegen zugelassene Hauptbetriebspläne für das Vorhaben Kalkwerk Hermsdorf zugrunde (zuletzt genehmigter Hauptbetriebsplan vom 26.06.2017). Die regionalplanerische Festlegung geht nicht über die Grenzen der Bergwerksfelder. Bezüglich der Belange des Trinkwasserschutzes gilt Plansatz Z 4.2.3.5.

Der Abbau findet ausschließlich im Tiefbau statt. Die Erschließung geht bis in das 16. Jh zurück. Da das Vorhaben bereits vor dem 04.06.1995 (Stichtag für die Meldung der FFH-Gebiete an die EU-Kommission) zugelassen wurde, kann von einem weitestgehenden Bestandsschutz ausgegangen werden. Durch die Schaffung unterirdischer Hohlräume und deren anschließende Wiederverfüllung ist eine Beeinflussung der Oberfläche ggf. durch Änderungen des Wasserhaushaltes denkbar. Die Maßgaben aus dem Zielsatz 4.2.3.5 sind jedoch geeignet, diesbezgl. erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden.

Prüfbogen Natura 2000: FFH - Gebiet Kahleberg bei Altenberg

Gebietsnummer:	FFH-084E	EU-Nummer:	5248-304				
Charakteristik:	Größte natürliche Silikatblockhalde in Sachsen mit artenreicher, subalpiner Flechtenflora mit zahlreichen gefährdeten Arten, Teillebensraum des Birkhuhns						
Arten gemeinschaftlichen Interesses:	Im Gebiet sind keine Tier-/Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie gemeldet.						
Lebensraumtypen gemeinschaftlichen Interesses:	Im Gebiet sind 2 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 0 prioritäre (*).						
	<table border="1"><tr><td>4030</td><td>Trockene Heiden</td></tr><tr><td>8150</td><td>Silikatschutthalden</td></tr></table>			4030	Trockene Heiden	8150	Silikatschutthalden
4030	Trockene Heiden						
8150	Silikatschutthalden						
Betroffenheit:	Das Natura 2000-Gebiet ist von den relevanten Festlegungen des Regionalplanentwurfes nicht betroffen.						
Prüfergebnis:	Das FFH-Gebiet ist von den Festlegungen im Regionalplanentwurf nicht betroffen; es werden keine im Schutzzweck des FFH-Gebietes benannte prioritären Lebensraumtypen oder potenzielle Habitate von prioritären Arten durch die Festlegung in Anspruch genommen. Daher kann auf der Ebene der Regionalplanung bei Beachtung von in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des FFH-Gebietes verursacht werden. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Kumulative Wirkungen durch andere Planungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes führen können, sind nicht zu erwarten.						

Prüfbogen Natura 2000: FFH - Gebiet Seidewitztal und Börnersdorfer Bach

Gebietsnummer: FFH-085E

EU-Nummer: 5049-303

Charakteristik: Sehr gut ausgebildete, z.T. orchideenreiche Laubwaldbestände, Kalkfesspalten-Gesellschaften und Felsrasen in für SN einmaliger Ausbildungsform, sehr bedeutsame, artenreiche Kryptogamenflora, Kalktuff-Quellen

Arten gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 8 Tier-/Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 1 prioritäre (*).

1323	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii
1355	Fischotter	Lutra lutra
1163	Groppe	Cottus gobio
1324	Großes Mausohr	Myotis myotis
1166	Kammolch	Triturus cristatus
1303	Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros
1308	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus
1078 *	Spanische Flagge	Euplagia quadripunctaria

Lebensraumtypen gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 15 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 4 prioritäre (*).

3260	Fließgewässer mit Unterwasservegetation
6210	Kalk-Trockenrasen
6430	Feuchte Hochstaudenfluren
6510	Flachland-Mähwiesen
6520	Berg-Mähwiesen
7220 *	Kalktuff-Quellen
8150	Silikatschutthalden
8160 *	Kalkhaltige Schutthalden
8210	Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation
8220	Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation
9110	Hainsimsen-Buchenwälder
9130	Waldmeister-Buchenwälder
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder
9180 *	Schlucht- und Hangmischwälder
91E0 *	Erlen-, Eschen- und Weichholzaunenwälder

Betroffenheit: Das Natura 2000-Gebiet ist von den relevanten Festlegungen des Regionalplanentwurfes betroffen.

Prüfergebnis: Das FFH-Gebiet ist von den Festlegungen des Regionalplanentwurfes betroffen. Allerdings verbleibt bei Annahme der Empfehlung (hb03 - Beibehaltung des Vorbehaltscharakters) auf der Ebene der Regionalplanung ein hinreichend großer Entscheidungs- und Handlungsspielraum für die Zulassungsebene, mit dem erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des FFH-Gebietes vermieden werden können. Kumulative Wirkungen mit anderen Planungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes führen können, sind nicht zu erwarten. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden.

relevante regionalplanerische Festlegungen

Bezeichnung: **VRG GE07 südwestlich Pirna**
Art der Festlegung: **Vorsorgestandort Industrie und Gewerbe**
Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 70 m

Einschätzung:

FESTLEGUNG IST ENTFALLEN!

Für das Festlegungsgebiet bestehen noch keine bauplanungsrechtlichen Genehmigungen.

Angrenzende Nutzung: A 17 - Zubringer

Entsprechend der Machbarkeitsstudie (2016) zur Entwicklung von interkommunalen Gewerbe- und Industrieflächen im Raum "Feistenberg" ist aufgrund der benachbarten Lage und möglicher Auswirkungen u. a. hinsichtlich Niederschlagswasserbeseitigung, Verlärmung, Zerschneidung von Teillebensräumen und Lichtverschmutzung bzgl. der Teilfläche 10 (Festlegungsgebiet) eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung bei der planerischen Weiterentwicklung der Fläche erforderlich.

Das Natura 2000-Gebiet ist von der Festlegung des Regionalplanentwurfes nicht direkt betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind unter Beachtung der in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen nicht zu erwarten. Die regionalplanerische Festlegung betrifft keine Kern- und Verbindungsflächen im Rahmen der Habitatvernetzung ausgewählter Zielarten entsprechend Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan (Kap. 2.2.3.7), so dass auf regionalplanerischer Ebene auch keine erheblichen Beeinträchtigungen der Kohärenz zu befürchten sind.

Bezeichnung: **VBG eb01 Heidenau - Breitenau/Staatsgrenze CZ**

Art der Festlegung: **Eisenbahn**
Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein

Einschätzung:

Die Festlegung beinhaltet eine räumliche Konkretisierung des bereits im LEP 2013 festgelegten, größeren Vorbehaltsgebietes. Eine konkrete und verfestigte Linienführung innerhalb des Korridors gibt es noch nicht. Eine vorläufige Linienführung der Fachplanung (Variante DB5) sah folgenden Streckenverlauf vor: Heidenau - Tunnel Heidenau von Großsedlitz bis Zehista - Talbrücke Seidewitz - Damm Dohna - Einschnitt Lohmgrundrücken/Dohma - Basistunnel bis Chlumec (Tschechien) - Usti nad Labem (Tschechien).

Zwischenzeitlich wurden weitere Varianten entwickelt: Z6 von Dr. Böhm, DB7 und DB8 der Deutschen Bahn AG, sowie zwei Varianten der Bürgerinitiative "Basistunnel nach Prag" (BI und BI alternativ). Die Varianten DB7 und DB8 wurden unzwischen verworfen. Allen Varianten ist gemein, dass sie überwiegend unterirdisch verlaufen. Die Varianten BI und BI alternativ weisen den größten Anteil an Tunnelstrecke auf. Voraussichtlich im Herbst 2019 wird ein Raumordnungsverfahren zum Neubau der Eisenbahnstrecke eröffnet. Am 8. Mai 2019 fand dazu eine Antragskonferenz statt.

Auf der nachfolgenden Planungsstufe ist die FFH-Verträglichkeit des konkreten Trassenverlaufs nachzuweisen. Auf der Ebene der Regionalplanung kann die Festlegung aufgrund der Unbestimmtheit der konkreten Trassenführung keine Ergänzungen zum Ergebnis der landesplanerischen FFH-Prüfung des diesbezüglichen landesplanerischen VBG durchführen.

Bezeichnung: **VBG hb03 Niederseidewitz (Seidewitz)**

Art der Festlegung: **Hochwasserrückhaltebecken**
Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein

Einschätzung:

Eine generelle UVP-Pflicht für Hochwasser-Rückhaltebecken besteht erst ab einem Speichervolumen von mehr als 10 Mio m³. Aufgrund der Lage des geplanten Beckens in NATURA-2000-Gebieten können aber erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden, so dass nach allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls dennoch eine UVP-Pflicht besteht. Ein Zielabweichungsverfahren ruht seit 2013. Eine projektbezogene UVS kam zu der Einschätzung, dass infolge eines Beckenbaus zwar Einschränkungen für ökologische Funktionen zu erwarten sind, gleichzeitig aber durch die dauerhafte Sperrung des Seidewitzals oberhalb des Beckens für den Kfz-Verkehr ökologische Funktionen auch erheblich gestärkt werden.

Die projektbezogene FFH-Verträglichkeitsprüfung kam zu dem Ergebnis, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes "Seidewitztal und Börnersdorfer Bach" nicht ausgeschlossen werden kann, da bei Realisierung des Beckens ein prioritärer Lebensraumtyp (Erlen-Eschen- und Weichholzuwald) überbaut wird. Eine Entscheidung und ggf. Ausnahmegenehmigung für das FFH-Gebiet „Müglitztal“ auf der Zulassungsebene ist erforderlich. Es wird daher der Regionalplanung empfohlen, den Vorbehaltscharakter der Festlegung beizubehalten und keine landesplanerische Letztentscheidung zu treffen. Zielstellung für den Bau des Beckens ist jedoch eine Verringerung der Gefährdung von Leib und Leben der unterhalb des Beckenstandortes siedelnden Menschen, so dass die Voraussetzungen für eine Ausnahmeentscheidung grundsätzlich gegeben sind.

Bezeichnung: **VRG RA63 nördlich Nentmannsdorf**
Art der Festlegung: **Rohstoffabbau**
Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 0 m

Einschätzung:

Rohstoff: Amphibolit-Hornblendegesteine (Metabasite)

Es handelt sich um ein aktives Abbauvorhaben. Die regionalplanerische Festlegung geht nicht über den am 08.09.2004 planfestgestellten obligatorischen Rahmenbetriebsplanes für das Vorhaben "Erweiterung des bestehenden Tagebaus Nentmannsdorf" hinaus.

Entsprechend dem Planfeststellungsbeschluss wurde festgestellt, dass die ausgewiesenen Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes weder gefährdet noch erheblich beeinträchtigt werden. Das Vorhaben ist mit den Schutz- und Erhaltungszielen vereinbar.

Bezeichnung: **VBG rs07 östlich Burkhardtswalde**
Art der Festlegung: **Rohstoff**
Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 15 m

Einschätzung:

Rohstoff: Metabasite

Das Natura 2000-Gebiet ist von den Festlegungen des Regionalplanentwurfes nicht direkt betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind unter Beachtung der in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Bezeichnung: **VREG WI09 Breitenau**
Art der Festlegung: **Windenergienutzung**
Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 1.600 m

Einschätzung:

Auf dem Standort, aber außerhalb des VREG, sind 1995 und 1999 insgesamt 3 WEA nach Baurecht genehmigt worden. VREG war nicht VRG in der TF Wind 2003

Im Anhang II der FFH-Richtlinie sind 'Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen' aufgelistet. Alle planungsrelevanten Fledermausarten sind aber nicht im Anhang II benannt, sondern in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführt. Diese planungsrelevanten Fledermausarten kommen daher im Schutzzweck der FFH-Gebiete regelmäßig nicht vor. Demzufolge kann es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes eines FFH-Gebietes kommen. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Gegebenenfalls erfordern artenschutzrechtliche Konflikte Vermeidungsmaßnahmen auf der nachgeordneten Zulassungsebene. Für den 2 km umfassenden Relevanzraum liegen zahlreiche Nachweise von Fledermaus-arten vor. Es existieren Altnachweise der Arten Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Nordfledermaus, Rauhauffledermaus und Zweifarbfledermaus. Im weiteren Umfeld existieren zudem Nachweise vom Kleinabendsegler und der Mückenfledermaus. Somit kommen alle planungsrelevanten Fledermausarten im Landschaftsraum vor. Das VREG Breitenau wird auf der Ebene der Regionalplanung hinsichtlich möglicher Kollisionsgefahren mit einer mittleren Konflikttintensität eingestuft. Zu den nördlich und östlich befindlichen Waldbeständen wird ein ausreichender Abstand eingehalten. Im weiteren nördlichen und östlichen Umfeld des VREG sind regional bedeutsame Fledermauszugkorridore vorhanden, da sich hier zahlreiche Waldbestände, Bäche, Steinrücken und die Talsperre Gottleuba befinden. Der steinrückengeprägten Landschaft im Osten des VREG kommt vor allem eine Bedeutung als potenzielles Nahrungshabitat zu.

Prüfbogen Natura 2000: FFH - Gebiet Täler südöstlich Lommatzsch

Gebietsnummer: FFH-086E

EU-Nummer: 4746-302

Charakteristik: Sehr gut ausgeprägte Halbtrockenrasen mit in SN seltenen und vom Aussterben bedrohten Pflanzengesellschaften, Steppentrockenrasen, magere Glatthafer-Wiesen, sehr artenreiche, landesweit bedeutsame Xerotherm-Flora, bemerkenswerte Entomofauna

Arten gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 8 Tier-/Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 2 prioritäre (*).

1337	Biber	Castor fiber
1084 *	Eremit	Osmoderma eremita
1355	Fischotter	Lutra lutra
1324	Großes Mausohr	Myotis myotis
1037	Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia
1303	Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros
1308	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus
1078 *	Spanische Flagge	Euplagia quadripunctaria

Lebensraumtypen gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 7 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 2 prioritäre (*).

6210	Kalk-Trockenrasen
6240 *	Steppen-Trockenrasen
6510	Flachland-Mähwiesen
8220	Silikatfelsen mit Felsspaltvegetation
8230	Silikatfelskuppen mit Pionierv egetation
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder
91E0 *	Erlen-, Eschen- und Weichholzaunenwälder

Betroffenheit: Das Natura 2000-Gebiet ist von den relevanten Festlegungen des Regionalplanentwurfes betroffen.

Prüfergebnis: Das FFH-Gebiet ist von den Festlegungen des Regionalplanentwurfes betroffen. Allerdings verursachen diese bei Umsetzung der Empfehlung (WM 13 - Verkleinerung der Festlegung und damit Ausschluss einer Fläche mit prioritärem Lebensraumtyp) auf der Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes. Kumulative Wirkungen mit anderen Planungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes führen können, sind nicht zu erwarten. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden.

relevante regionalplanerische Festlegungen

Bezeichnung: VRG WM13 westlich Großkagen

Art der Festlegung: Waldmehrung

Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein

Einschätzung:

Für das Festlegungsgebiet bestehen noch keine fachrechtlichen Genehmigungen.

Die Festlegung befindet sich zu etwa 1/4 der Fläche im FFH-Gebiet. Es werden jedoch bei der Regionalplanung empfohlenen Verkleinerung des VRG Waldmehrung nunmehr ausschließlich landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen, also keine im Schutzzweck benannten Lebensraumtypen (insbesondere keine Steppen-Trockenrasen als prioritärer Offenlandlebensraumtyp) mehr. Mit Realisierung der Festlegung kann der Lebensraumtyp Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald geschaffen werden, der auch Lebensraum für die im Schutzzweck benannten waldbewohnenden Arten ist. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele durch die Festlegung wird daher auf regionalplanerischer Ebene ausgeschlossen.

Bezeichnung: **VRG RA14 westlich Nimitz**
Art der Festlegung: **Rohstoffabbau**
Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 100 m

Einschätzung:

Rohstoff: Kiessand

Es handelt sich um ein aktives Abbauvorhaben auf Grundlage einer erteilten Baugenehmigung für das Abbaufeld.

Das Natura 2000-Gebiet ist von den Festlegungen des Regionalplanentwurfes nicht direkt betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind unter Beachtung der in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen nicht zu erwarten. Die regionalplanerische Festlegung betrifft keine Kern- und Verbindungsflächen im Rahmen der Habitatvernetzung ausgewählter Zielarten entsprechend Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan (Kap. 2.2.3.7), so dass auch keine erheblichen Beeinträchtigungen der Kohärenz zu befürchten sind. Das FFH-Gebiet ist wesentlicher Bestandteil des in der Karte Raumnutzung ausgewiesenen Vorranggebietes Arten- und Biotopschutz. Da mit Zielsatz 4.1.1.1 bereits ein Umgebungsschutz regionalplanerisch festgeschrieben ist, kann auf weiterführende fachlich konkretisierte Plansätze zur Gewährleistung einer FFH-verträglichen Projektgestaltung weitest gehend verzichtet werden. Mögliche Betroffenheiten sind im Zuge des Genehmigungsverfahrens zu prüfen.

Bezeichnung: **VRG RA33 Seilitz-Weißerdewerk**
Art der Festlegung: **Rohstoffabbau**
Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 410 m

Einschätzung:

Rohstoff: Kaolin

Es handelt sich um ein aktives Abbauvorhaben. Der Abbau findet ausschließlich im Tiefbau statt. Der regionalplanerischen Festlegung liegen zugelassene Hauptbetriebspläne für das Vorhaben Seilitz Weißerdewerk zugrunde zugrunde (zuletzt genehmigter Hauptbetriebsplan vom 01.12.2014). Die regionalplanerische Festlegung geht nicht über die Grenzen des Bergwerkfeldes hinaus.

Das Natura 2000-Gebiet ist von den Festlegungen des Regionalplanentwurfes nicht direkt betroffen. Der Abbau findet ausschließlich im Tiefbau statt. Auswirkungen auf die Oberfläche sind nicht zu befürchten. Erhebliche Beeinträchtigungen sind unter Beachtung der in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Bezeichnung: **VRG RA34 Seilitz**
Art der Festlegung: **Rohstoffabbau**
Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 0 m

Einschätzung:

Rohstoff: Kaolin

Es handelt sich um ein aktives Abbauvorhaben. Der regionalplanerischen Festlegung liegt im östlichen Bereich der am 17.01.1996 zugelassene fakultative Rahmenbetriebsplan (FRBPI), Änderung zuletzt zugelassen mit Bescheid vom 09.02.2011 zum Vorhaben Kaolintagebau Seilitz zugrunde. Der westliche und südliche Bereich der Festlegung stellt eine Erweiterungsfläche ggü. dem Rahmenbetriebsplan dar, wobei die Grenzen des Bergwerksfeldes nicht überschritten werden.

In der Lagerstätte von Seilitz werden nachweislich seit dem 18. Jh. Kaoline gewonnen. Bis 1985 fand der Abbau im Wesentlichen im Tiefbau statt, seit 1984 erfolgt der Abbau im Tagebau. Die Untersuchungen im Zuge des Rahmenbetriebsplanes ergaben, dass sich die durch den Tagebaubetrieb hervorgerufenen Beeinflussungen der Umwelt auf ein Minimum beschränken. Im landschaftspflegerischen Begleitplan werden Hinweise zur Rekultivierung gegeben, die den Naturraum des Abbaugbietes und seiner Umgebung nachhaltig aufwerten können. Der Hauptbetriebsplan von 2005 konkretisiert weitergehend, dass das FFH-Gebiet durch den weiteren Abbau nicht beeinträchtigt wird. Die regionalplanerische Festlegung basiert auf dem verliehenen Bergwerkseigentumsfeld und geht über den Rahmenbetriebsplan im westlichen und südlichen Bereich hinaus. Die noch unverritzten Flächen der regionalplanerischen Festlegung entfernen sich jedoch zunehmend vom FFH-Gebiet, so dass mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen ist. Auf Grund der bindigen Eigenschaften des Rohstoffes ist auch mit keinen Beeinträchtigungen der Grundwassersituation insbesondere der ökologisch bedeutsamen Talbereiche des Ketzerbaches und Grutzschenbaches zu rechnen. Das FFH-Gebiet ist wesentlicher Bestandteil des in der Karte "Raumnutzung" ausgewiesenen Vorranggebietes Arten- und Biotopschutz. Da mit Zielsatz 4.1.1 bereits ein Umgebungsschutz regionalplanerisch festgeschrieben ist, kann auf weiterführende fachlich konkretisierte Plansätze zur Gewährleistung einer FFH-verträglichen Projektgestaltung weitestgehend verzichtet werden. Mögliche Betroffenheiten sind im Zuge des Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Im Übrigen entspricht die regionalplanerische Gebietsausweisung im Wesentlichen der Gebietsausweisung des Regionalplanes 2001 (Anlage 5, VRG Nr. 22). Im Zuge der Anhörung zur 3. Meldetranche wurde bereits auf diese Festlegung hingewiesen (Schreiben des RPV vom 15.01.2002). Nach Prüfung durch das SMUL wurden bzgl. eines Rohstoffabbaus auf Grundlage dieser Gebietsausweisung keine Konflikte zum benachbarten FFH-Gebiet gesehen.

Bezeichnung: **VRG RA43 nördlich Leutewitz**
Art der Festlegung: **Rohstoffabbau**
Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 0 m

Einschätzung:

Rohstoff: Andesit

Es handelt sich um ein aktives Abbauvorhaben. Die regionalplanerische Festlegung geht nicht über den am 08.04.1999 planfestgestellten obligatorischen Rahmenbetriebsplan, Änderung zuletzt zugelassen mit Bescheid vom 27.03.2007, für den Steinbruch Leutewitz hinaus.

Entsprechend dem Planfeststellungsbeschluss wurde festgestellt, dass die Auswirkungen auf die Schutzgüter tolerierbar sind bzw. ausgeglichen werden und die umliegenden Biotope vom Vorhaben nicht betroffen sind. Eine Grundwasserabsenkung ist nicht zu befürchten. Die im Schutzzweck benannten besonders wertvollen und überregional bedeutsamen Täler (Hangwälder des Käbschütztales, Käbschütztaue, die Gehölzschutzstreifen entlang des Käbschützbaches und die Streuobstwiesen) werden durch das Vorhaben nicht geschädigt. Erhebliche Beeinträchtigungen sind daher ausgeschlossen.

Bezeichnung: **VREG WI03 Eulitz**
Art der Festlegung: **Windenergienutzung**
Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 600 m

Einschätzung:

Auf dem Standort, aber außerhalb des VREG, sind 2001 bereits 4 WEA nach Baurecht genehmigt worden. VREG war nicht VRG in der TF Wind 2003

Im Anhang II der FFH-Richtlinie sind *'Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen'* aufgelistet. Alle planungsrelevanten Fledermausarten sind aber nicht im Anhang II benannt, sondern in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführt. Diese planungsrelevanten Fledermausarten kommen daher im Schutzzweck der FFH-Gebiete regelmäßig nicht vor. Demzufolge kann es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes eines FFH-Gebietes kommen. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Gegebenenfalls erfordern artenschutzrechtliche Konflikte Vermeidungsmaßnahmen auf der nachgeordneten Zulassungsebene. Das VREG Eulitz wird auf der Ebene der Regionalplanung hinsichtlich möglicher Kollisions-gefahren ohne Konflikte eingestuft. Dies begründet sich in der relativen Strukturarmut der vom VREG eingenommenen Fläche und der damit verbundenen mäßigen Nahrungsverfügbarkeit. Wichtige Verbundkorridore und potenzielle Nahrungshabitats (u. a. Leippenbach, Ketzerbach, Planitzbach oder Deilabach) befinden sich in einiger Entfernung zum VREG. Regional bedeutsame oder potenziell regional bedeutsame Flugkorridore verlaufen nicht im Bereich des VREG. Das VREG befindet sich zudem im Vorbelastungsbereich von Verkehrswegen (Staats- und Kreisstraßen) und Bestandsanlagen. Nach derzeitigem Kenntnisstand kann ausgeschlossen werden, dass das VREG überdurchschnittlich stark von Fledermäusen während der Zugzeit oder zur Nahrungssuche frequentiert wird.

Bezeichnung: **VREG WI08 Wölkisch**
Art der Festlegung: **Windenergienutzung**
Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 1.700 m

Einschätzung:

10 WEA im Bestand, Umweltprüfung im Zulassungsverfahren, jüngste Genehmigung aus 2015, VREG war VRG in TF Wind 2003

Im Anhang II der FFH-Richtlinie sind *'Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen'* aufgelistet. Alle planungsrelevanten Fledermausarten sind aber nicht im Anhang II benannt, sondern in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführt. Diese planungsrelevanten Fledermausarten kommen daher im Schutzzweck der FFH-Gebiete regelmäßig nicht vor. Demzufolge kann es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes eines FFH-Gebietes kommen. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Gegebenenfalls erfordern artenschutzrechtliche Konflikte Vermeidungsmaßnahmen auf der nachgeordneten Zulassungsebene. Für den 2 km umfassenden Relevanzraum liegen keine Altnachweise vor. Im weiteren Umfeld existieren jedoch Nachweise von Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus und Zwergfledermaus. Das VREG Wölkisch wird auf der Ebene der Regionalplanung hinsichtlich möglicher Kollisionsgefahren mit einer geringen Konfliktintensität eingestuft. Randlich zum VREG tangieren relativ gut ausgebildete Baum-Heckenstrukturen, welche über eine potenzielle Funktion als lokale Flugkorridore verfügen. Durch die gute Vernetzung dieser Baum-Heckenstrukturen mit den lokalen Flugkorridoren entlang der umgebenden Fließgewässerstrukturen kann eine hohe Habitatfrequentierung des VREG nicht ausgeschlossen werden.

Prüfbogen Natura 2000: FFH - Gebiet Röderau und Teiche unterhalb Großenhain

Gebietsnummer: FFH-087E

EU-Nummer: 4546-304

Charakteristik: Vorkommen von großflächigen, sehr gut ausgeprägten Traubenkirschen-Erlen-Eschenwäldern u. Eichen-Hainbuchenwäldern, bedeutsame Avi-, Herpeto- u. Entomofauna mit zahlreichen gefährdeten Arten, wichtiger Biber- und Fischotterlebensraum

Arten gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 11 Tier-/Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 1 prioritäre (*).

1337	Biber	Castor fiber
1134	Bitterling	Rhodeus sericeus amarus
1061	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Phengaris nausithous
1084 *	Eremit	Osmoderma eremita
1355	Fischotter	Lutra lutra
1324	Großes Mausohr	Myotis myotis
1037	Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia
1308	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus
1188	Rotbauchunke	Bombina bombina
1014	Schmale Windelschnecke	Vertigo angustior
1318	Teichfledermaus	Myotis dasycneme

Lebensraumtypen gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 7 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 1 prioritäre (*).

3150	Eutrophe Stillgewässer
3260	Fließgewässer mit Unterwasservegetation
6440	Brenndolden-Auenwiesen
6510	Flachland-Mähwiesen
9110	Hainsimsen-Buchenwälder
9160	Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder
91E0 *	Erlen-, Eschen- und Weichholzaunenwälder

Betroffenheit: Das Natura 2000-Gebiet ist von den relevanten Festlegungen des Regionalplanentwurfes betroffen.

Prüfergebnis: Das FFH-Gebiet ist von den Festlegungen im Regionalplanentwurf betroffen, es werden jedoch keine im Schutzzweck des FFH-Gebietes benannten prioritären Lebensraumtypen oder potenzielle Habitate von prioritären Arten durch die Festlegung in Anspruch genommen. Daher kann auf der Ebene der Regionalplanung bei Beachtung von in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des FFH-Gebietes verursacht werden. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Kumulative Wirkungen durch andere Planungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes führen können, sind nicht zu erwarten.

relevante regionalplanerische Festlegungen

Bezeichnung: **VRG RA12 östlich Raden**

Art der Festlegung: **Rohstoffabbau**

Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 80 m

Einschätzung:

Rohstoff: Kiessand

Die regionalplanerische Festlegung beruht auf genehmigten Hauptbetriebsplänen für den Kiessandtagebau Raden-Süd (zuletzt zugelassen am 08.01.2004) und geht nicht über den sich im Verfahren befindlichen obligatorischen Rahmenbetriebsplan (Entwurfsstand: 29.05.1998) hinaus. Die regionalplanerische Festlegung bezieht sich dabei auf die Teilbereiche außerhalb des VRG Wasserversorgung (Trinkwasserschutzgebiet).

Einen wesentlichen Bestandteil des FFH-Gebietes stellt das Quellmoorgebiet der Radener Runze mit seinen in den Erhaltungszielen benannten Lebensräumen dar. In den Unterlagen zum Rahmenbetriebsplan wird dargelegt, wie mit technischen und organisatorischen Maßnahmen das Wasserregime dieses Bereiches vor erheblichen Beeinträchtigungen geschützt werden kann. Damit ist auf planerischer Ebene der Nachweis erbracht, dass eine FFH-verträgliche Nutzung möglich ist. Das FFH-Gebiet ist wesentlicher Bestandteil des in der Karte "Raumnutzung" ausgewiesenen Vorranggebietes Arten- und Biotopschutz. Da mit Zielsatz 4.1.1.1 bereits ein Umgebungsschutz regionalplanerisch festgeschrieben ist, kann auf weiterführende fachlich konkretisierte Plansätze zur Gewährleistung einer FFH-verträglichen Projektgestaltung weitestgehend verzichtet werden. Mögliche Betroffenheiten sind im Zuge des Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Die regionalplanerische Festlegung betrifft in den noch unverritzten Bereichen keine Kern- und Verbindungsflächen im Rahmen der Habitatvernetzung ausgewählter Zielarten entsprechend LRP (Kap. 2.2.3.7), so dass auch keine erheblichen Beeinträchtigungen der Kohärenz zu befürchten sind.

Bezeichnung: **VRG RA21 nördlich Glaubitz**

Art der Festlegung: **Rohstoffabbau**

Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 410 m

Einschätzung:

Rohstoff: Kiessand

Es handelt sich um ein aktives Abbauvorhaben. Die regionalplanerische Festlegung geht nicht über den am 01.10.1997 (zuletzt geändert am 01.02.2011) zugelassenen fakultativen Rahmenbetriebsplan zum Vorhaben Kiessandtagebau Glaubitz hinaus.

Das Natura 2000-Gebiet ist von den Festlegungen des Regionalplanentwurfes nicht direkt betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind unter Beachtung der in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen nicht zu erwarten. Die regionalplanerische Festlegung betrifft keine Kern- und Verbindungsflächen im Rahmen der Habitatvernetzung ausgewählter Zielarten entsprechend Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan (Kap. 2.2.3.7), so dass auch keine erheblichen Beeinträchtigungen der Kohärenz zu befürchten sind. Das FFH-Gebiet ist wesentlicher Bestandteil des in der Karte Raumnutzung ausgewiesenen Vorranggebietes Arten- und Biotopschutz. Da mit Zielsatz 4.1.1.1 bereits ein Umgebungsschutz regionalplanerisch festgeschrieben ist, kann auf weiterführende fachlich konkretisierte Plansätze zur Gewährleistung einer FFH-verträglichen Projektgestaltung weitestgehend verzichtet werden. Mögliche Betroffenheiten sind im Zuge des Genehmigungsverfahrens zu prüfen.

Bezeichnung: **VREG WI05 Streumen**
Art der Festlegung: **Windenergienutzung**
Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 400 m

Einschätzung:

17 WEA im Bestand, Umweltprüfungen erfolgten in mehreren Zulassungsverfahren, jüngste BlmSchG-Genehmigung aus 2018, VREG war VRG in TF Wind 2003

Im Anhang II der FFH-Richtlinie sind *'Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen'* aufgelistet. Alle planungsrelevanten Fledermausarten sind aber nicht im Anhang II benannt, sondern in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführt. Diese planungsrelevanten Fledermausarten kommen daher im Schutzzweck der FFH-Gebiete regelmäßig nicht vor. Demzufolge kann es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes eines FFH-Gebietes kommen. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Gegebenenfalls erfordern artenschutzrechtliche Konflikte Vermeidungsmaßnahmen auf der nachgeordneten Zulassungsebene. Für den 2 km umfassenden Relevanzraum liegen keine Altnachweise über Fledermausdaten vor. Im weiteren Umfeld existieren jedoch Nachweise von Großer Abendsegler, Mückenfledermaus, Zwergfledermaus und Flughautfledermaus. Das VREG Streumen wird auf der Ebene der Regionalplanung hinsichtlich möglicher Kollisionsgefahren mit keiner Konfliktintensität eingestuft. Das VREG befindet sich in einem stark anthropogen überformten Bereich. Bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt befinden sich auf den Flächen zwischen Zeithain und Wülknitz zahlreiche moderne Wind-energieanlagen. Das VREG sowie dessen Umfeld weisen eine relative Strukturarmut auf; damit verbunden besteht nur eine geringe Nahrungsverfügbarkeit. Regional oder potenziell regional bedeutsame Flugkorridore befinden sich nicht im Bereich des VREG, sondern in ausreichender Entfernung zu diesem. Daher kann nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden, dass der Anlagestandort überdurchschnittlich stark von Fleder-mäusen während der Zugzeit oder zur Nahrungssuche frequentiert wird.

Prüfbogen Natura 2000: FFH - Gebiet Linzer Wasser und Kieperbach

Gebietsnummer: FFH-088E

EU-Nummer: 4648-303

Charakteristik: Mesotrophe Stillgewässer mit bedeutenden Vorkommen von Lurionium natans (Froschkraut), gut ausgeprägtes naturnahes Fließgewässer mit Auwaldsäumen, artenreiche Insektenfauna z.B. Breitflügel-Tauchkäfer, Amphibien- und Fischotterhabitat

Arten gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 11 Tier-/Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 1 prioritäre (*).

1096	Bachneunauge	Lampetra planeri
1337	Biber	Castor fiber
1355	Fischotter	Lutra lutra
1042	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis
1324	Großes Mausohr	Myotis myotis
1037	Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia
1166	Kammolch	Triturus cristatus
1361	Luchs	Lynx lynx
1082	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Graphoderus bilineatus
1831	Schwimmendes Froschkraut	Lurionium natans
1352 *	Wolf	Canis lupus

Lebensraumtypen gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 7 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 1 prioritäre (*).

3130	Oligo- bis mesotrophe Stillgewässer
3260	Fließgewässer mit Unterwasservegetation
6430	Feuchte Hochstaudenfluren
6510	Flachland-Mähwiesen
9110	Hainsimsen-Buchenwälder
9160	Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder
91E0 *	Erlen-, Eschen- und Weichholzaunenwälder

Betroffenheit: Das Natura 2000-Gebiet ist von den relevanten Festlegungen des Regionalplanentwurfes betroffen.

Prüfergebnis: Das FFH-Gebiet ist von den Festlegungen im Regionalplanentwurf betroffen, es werden jedoch keine im Schutzzweck des FFH-Gebietes benannten prioritären Lebensraumtypen oder potenzielle Habitate von prioritären Arten durch die Festlegung in Anspruch genommen. Daher kann auf der Ebene der Regionalplanung bei Beachtung von in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des FFH-Gebietes verursacht werden. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Kumulative Wirkungen durch andere Planungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes führen können, sind nicht zu erwarten.

relevante regionalplanerische Festlegungen

Bezeichnung: **VRG RA16 südwestlich Naundorf**

Art der Festlegung: **Rohstoffabbau**

Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 300 m

Einschätzung:

Rohstoff: Kiessand

Es handelt sich um ein aktives Abbauvorhaben. Der regionalplanerischen Festlegung liegt der am 19.02.2004 planfestgestellte (zuletzt geändert mit Beschluss vom 20.12.2012) obligatorische Rahmenbetriebsplan für den Kiessandtagebau Ponickau-Naundorf zugrunde. Der nordöstliche Bereich der Festlegung stellt eine Erweiterungsfläche ggü. dem Rahmenbetriebsplan dar, wobei die Grenzen des Bergwerksfeldes nicht überschritten werden.

Im Rahmen der Planfeststellung des Vorhabens einschließlich der Änderungen zum planfestgestellten Vorhaben wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt mit dem Ergebnis, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes durch das Vorhaben ausgeschlossen ist.

Prüfbogen Natura 2000: FFH - Gebiet Hohwald und Valtenberg

Gebietsnummer: FFH-092E

EU-Nummer: 4951-301

Charakteristik: Großflächige, sehr gut ausgeprägte naturnahe Hainsimsen-Buchenwälder und gut ausgeprägte Waldmeister-Buchenwälder mit großer Bedeutung für die Erhaltung der Lebensraumtypen im Naturraum, Nahrungsgebiet gefährdeter Fledermausarten

Arten gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 4 Tier-/Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 0 prioritäre (*).

1323	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii
1324	Großes Mausohr	Myotis myotis
1361	Luchs	Lynx lynx
1308	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus

Lebensraumtypen gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 7 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 2 prioritäre (*).

3260	Fließgewässer mit Unterwasservegetation
8150	Silikatschutthalden
9110	Hainsimsen-Buchenwälder
9130	Waldmeister-Buchenwälder
9160	Stermieren-Eichen-Hainbuchenwälder
9180 *	Schlucht- und Hangmischwälder
91E0 *	Erlen-, Eschen- und Weichholzaunenwälder

Betroffenheit: Das Natura 2000-Gebiet ist von den relevanten Festlegungen des Regionalplanentwurfes betroffen.

Prüfergebnis: Das FFH-Gebiet ist von den Festlegungen im Regionalplanentwurf betroffen, es werden jedoch keine im Schutzzweck des FFH-Gebietes benannten prioritären Lebensraumtypen oder potenzielle Habitate von prioritären Arten durch die Festlegung in Anspruch genommen. Daher kann auf der Ebene der Regionalplanung bei Beachtung von in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des FFH-Gebietes verursacht werden. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Kumulative Wirkungen durch andere Planungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes führen können, sind nicht zu erwarten.

relevante regionalplanerische Festlegungen

Bezeichnung: VRG RA53 östlich Berthelsdorf/Hohwald-Valtengrund

Art der Festlegung: Rohstoffabbau

Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 0 m

Einschätzung:

Rohstoff: Granodiorit/Mikrogabbro

Es handelt sich um ein aktives Abbauvorhaben. Die regionalplanerische Festlegung geht nicht über den am 27.10.2000 zugelassenen fakultativen Rahmenbetriebsplan für den Steinbruch Valtengrund hinaus.

Entsprechend dem Zulassungsbescheid wurde nachgewiesen, dass der Eingriff in Natur und Landschaft auf ein vertretbares Maß reduziert wird und nach Abschluss der bergbaulichen Tätigkeiten bei Realisierung der vorgesehen landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen und Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung ausgleichbar ist. Erhebliche Beeinträchtigungen können deshalb ausgeschlossen werden. Im Übrigen entspricht die regionalplanerische Gebietsausweisung im Wesentlichen der Gebietsausweisung des Regionalplanes 2001 (Anlage 5, VRG Nr. 42). Im Zuge der Anhörung zur 3. Meldetranche wurde bereits auf diese Festlegung hingewiesen (Schreiben des RPV vom 15.01.2002). Nach Prüfung durch das SMUL wurden bzgl. eines Rohstoffabbaus auf Grundlage dieser Gebietsausweisung keine Konflikte zum benachbarten FFH-Gebiet gesehen.

Bezeichnung: **VRG RA54 östlich Berthelsdorf/Hohwald-Grenzland**
Art der Festlegung: **Rohstoffabbau**
Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 0 m

Einschätzung:

Rohstoff: Granodiorit/Mikrogabbro

Es handelt sich um ein aktives Abbauvorhaben auf Grundlage genehmigter Hauptbetriebspläne. Die regionalplanerische Festlegung geht nicht über den im Entwurf vom 03.05.2004 vorliegenden fakultativen Rahmenbetriebsplan für den Steinbruch Grenzland hinaus.

Im Zuge des Antrags auf Zulassung wurde eine Studie für die Vorprüfung der Verträglichkeit mit den Schutzziele des FFH-Gebietes eingereicht. Diese Studie kommt zu Erkenntnis, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes und seiner Erhaltungsziele aufgrund der Kleinflächigkeit des Eingriffes und der geringen Intensität sonstiger Störfaktoren nicht zu befürchten ist. Hierbei wurden auch Kumulationswirkungen in Zusammenhang mit dem benachbarten Steinbruch Valtengrund einbezogen. Im Übrigen entspricht die regionalplanerische Gebietsausweisung im Wesentlichen der Gebietsausweisung des Regionalplanes 2001 (Anlage 5, VRG Nr. 43). Im Zuge der Anhörung zur 3. Meldetranche wurde bereits auf diese Festlegung hingewiesen (Schreiben des RPV vom 15.01.2002). Nach Prüfung durch das SMUL wurden bzgl. eines Rohstoffabbaus auf Grundlage dieser Gebietsausweisung keine Konflikte zum benachbarten FFH-Gebiet gesehen.

Prüfbogen Natura 2000: FFH - Gebiet Buchberge bei Laußnitz

Gebietsnummer:	FFH-141	EU-Nummer:	4748-302						
Charakteristik:	Strukturreiche Buchenmischwald-Bestände, die wertvollen Lebensraum für gefährdete Tierarten wie Schwarzstorch, Rauhußkauz und Sperlingskauz bieten sowie Fledermausjagdhabitats aufweisen								
Arten gemeinschaftlichen Interesses:	Im Gebiet sind 2 Tier-/Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 0 prioritäre (*).								
	<table border="1"><tr><td>1324</td><td>Großes Mausohr</td><td>Myotis myotis</td></tr><tr><td>1308</td><td>Mopsfledermaus</td><td>Barbastella barbastellus</td></tr></table>			1324	Großes Mausohr	Myotis myotis	1308	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus
1324	Großes Mausohr	Myotis myotis							
1308	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus							
Lebensraumtypen gemeinschaftlichen Interesses:	Im Gebiet sind 2 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 0 prioritäre (*).								
	<table border="1"><tr><td>6510</td><td>Flachland-Mähwiesen</td></tr><tr><td>9110</td><td>Hainsimsen-Buchenwälder</td></tr></table>			6510	Flachland-Mähwiesen	9110	Hainsimsen-Buchenwälder		
6510	Flachland-Mähwiesen								
9110	Hainsimsen-Buchenwälder								
Betroffenheit:	Das Natura 2000-Gebiet ist von den relevanten Festlegungen des Regionalplanentwurfes nicht betroffen.								
Prüfergebnis:	Das FFH-Gebiet ist von den Festlegungen im Regionalplanentwurf nicht betroffen; es werden keine im Schutzzweck des FFH-Gebietes benannte prioritären Lebensraumtypen oder potenzielle Habitate von prioritären Arten durch die Festlegung in Anspruch genommen. Daher kann auf der Ebene der Regionalplanung bei Beachtung von in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des FFH-Gebietes verursacht werden. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Kumulative Wirkungen durch andere Planungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes führen können, sind nicht zu erwarten.								

Prüfbogen Natura 2000: FFH - Gebiet Fließgewässersystem Kleine Röder und Orla

Gebietsnummer: FFH-142

EU-Nummer: 4749-303

Charakteristik: Naturnahe Fließgewässerabschnitte in Verbindung mit feuchten Staudenfluren, Magerwiesen, und kleinflächigen Waldbereichen, bedeutsamer Lebensraum für Groppe, Bachneunauge sowie Fischotter, wichtiger Migrationskorridor

Arten gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 4 Tier-/Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 0 prioritäre (*).

1096	Bachneunauge	Lampetra planeri
1355	Fischotter	Lutra lutra
1163	Groppe	Cottus gobio
1037	Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia

Lebensraumtypen gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 8 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 3 prioritäre (*).

3150	Eutrophe Stillgewässer
3260	Fließgewässer mit Unterwasservegetation
6510	Flachland-Mähwiesen
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore
9160	Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder
91D1*	Birken-Moorwälder
91D2*	Waldkiefern-Moorwälder
91E0*	Erlen-, Eschen- und Weichholzaunenwälder

Betroffenheit: Das Natura 2000-Gebiet ist von den relevanten Festlegungen des Regionalplanentwurfes nicht betroffen.

Prüfergebnis: Das FFH-Gebiet ist von den Festlegungen im Regionalplanentwurf nicht betroffen; es werden keine im Schutzzweck des FFH-Gebietes benannte prioritären Lebensraumtypen oder potenzielle Habitate von prioritären Arten durch die Festlegung in Anspruch genommen. Daher kann auf der Ebene der Regionalplanung bei Beachtung von in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des FFH-Gebietes verursacht werden. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Kumulative Wirkungen durch andere Planungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes führen können, sind nicht zu erwarten.

Prüfbogen Natura 2000: FFH - Gebiet Rödertal oberhalb Medingen

Gebietsnummer: FFH-143

EU-Nummer: 4848-301

Charakteristik: Wertvolle Bereiche naturnaher Fließgewässer mit Auwaldbeständen, Uferstaudenfluren in Verbindung mit naturnahen Stillgewässern, Buchen-, Eichen-Hainbuchenwäldern, mageren Frischwiesen, wichtiger Wanderkorridor Fischotter, Fledermaushabitat

Arten gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 6 Tier-/Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 1 prioritäre (*).

1096	Bachneunauge	Lampetra planeri
1061	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Phengaris nausithous
1084 *	Eremit	Osmoderma eremita
1355	Fischotter	Lutra lutra
1324	Großes Mausohr	Myotis myotis
1166	Kammolch	Triturus cristatus

Lebensraumtypen gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 10 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 2 prioritäre (*).

3150	Eutrophe Stillgewässer
3260	Fließgewässer mit Unterwasservegetation
6430	Feuchte Hochstaudenfluren
6510	Flachland-Mähwiesen
8220	Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation
9110	Hainsimsen-Buchenwälder
9160	Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder
9180 *	Schlucht- und Hangmischwälder
91E0 *	Erlen-, Eschen- und Weichholzaunenwälder

Betroffenheit: Das Natura 2000-Gebiet ist von den relevanten Festlegungen des Regionalplanentwurfes nicht betroffen.

Prüfergebnis: Das FFH-Gebiet ist von den Festlegungen im Regionalplanentwurf nicht betroffen; es werden keine im Schutzzweck des FFH-Gebietes benannte prioritären Lebensraumtypen oder potenzielle Habitate von prioritären Arten durch die Festlegung in Anspruch genommen. Daher kann auf der Ebene der Regionalplanung bei Beachtung von in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des FFH-Gebietes verursacht werden. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Kumulative Wirkungen durch andere Planungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes führen können, sind nicht zu erwarten.

Prüfbogen Natura 2000: FFH - Gebiet Obere Wesenitz und Nebenflüsse

Gebietsnummer: FFH-145 EU-Nummer: 4850-301

Charakteristik: Reich strukturiertes Talgebiet mit naturnahen Fließgewässerabschnitten, verschiedenen Auwaldgesellschaften, gut ausgeprägten Laubmischwäldern, Birken-Moorwäldern u. Zwischenmoorbereichen, wichtiger Lebensraum zahlreicher gefährdeter Arten

Arten gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 6 Tier-/Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 0 prioritäre (*).

1096	Bachneunauge	Lampetra planeri
1355	Fischotter	Lutra lutra
1324	Großes Mausohr	Myotis myotis
1166	Kammolch	Triturus cristatus
1308	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus
1188	Rotbauchunke	Bombina bombina

Lebensraumtypen gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 11 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 0 prioritäre (*).

3130	Oligo- bis mesotrophe Stillgewässer
3150	Eutrophe Stillgewässer
3260	Fließgewässer mit Unterwasservegetation
6430	Feuchte Hochstaudenfluren
6510	Flachland-Mähwiesen
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore
8220	Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation
9110	Hainsimsen-Buchenwälder
9160	Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder
91E0	Erlen-, Eschen- und Weichholzaunenwälder

Betroffenheit: Das Natura 2000-Gebiet ist von den relevanten Festlegungen des Regionalplanentwurfes betroffen.

Prüfergebnis: Das FFH-Gebiet ist von den Festlegungen im Regionalplanentwurf betroffen, es werden jedoch keine im Schutzzweck des FFH-Gebietes benannten prioritären Lebensraumtypen oder potenzielle Habitate von prioritären Arten durch die Festlegung in Anspruch genommen. Daher kann auf der Ebene der Regionalplanung bei Beachtung von in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des FFH-Gebietes verursacht werden. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Kumulative Wirkungen durch andere Planungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes führen können, sind nicht zu erwarten.

relevante regionalplanerische Festlegungen

Bezeichnung: **VRG RA52 östlich Oberottendorf**

Art der Festlegung: **Rohstoffabbau**

Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 140 m

Einschätzung:

Rohstoff: Granodiorit/Mikrogabbro

Es handelt sich um ein aktives Abbauvorhaben. Die regionalplanerische Ausweisung geht nicht über den am 15.08.2000 planfestgestellten obligatorischen Rahmenbetriebsplan zum Steinbruch Oberottendorf (zuletzt geändert am 12.11.2015) hinaus.

Das Natura 2000-Gebiet ist von den Festlegungen des Regionalplanentwurfes nicht direkt betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind unter Beachtung der in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Bezeichnung: **VBG rs04 östlich Oberottendorf**

Art der Festlegung: **Rohstoff**

Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 430 m

Einschätzung:

Rohstoff: Granodiorit/Mikrogabbro

Das Natura 2000-Gebiet ist von den Festlegungen des Regionalplanentwurfes nicht direkt betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind unter Beachtung der in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Prüfbogen Natura 2000: FFH - Gebiet Elligastbachniederung

Gebietsnummer:	FFH-148	EU-Nummer:	4646-301												
Charakteristik:	Naturnahe Fließgewässerabschnitte und Stillgewässer mit Verlandungsvegetation, kleinflächig Eichen-Hainbuchenwälder, Bestand des Schwimmenden Froschkrautes, Vielzahl von gefährdeten und seltenen Arten														
Arten gemeinschaftlichen Interesses:	Im Gebiet sind 4 Tier-/Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 0 prioritäre (*).														
	<table border="1"><tr><td>1337</td><td>Biber</td><td>Castor fiber</td></tr><tr><td>1355</td><td>Fischotter</td><td>Lutra lutra</td></tr><tr><td>1014</td><td>Schmale Windelschnecke</td><td>Vertigo angustior</td></tr><tr><td>1831</td><td>Schwimmendes Froschkraut</td><td>Luronium natans</td></tr></table>			1337	Biber	Castor fiber	1355	Fischotter	Lutra lutra	1014	Schmale Windelschnecke	Vertigo angustior	1831	Schwimmendes Froschkraut	Luronium natans
1337	Biber	Castor fiber													
1355	Fischotter	Lutra lutra													
1014	Schmale Windelschnecke	Vertigo angustior													
1831	Schwimmendes Froschkraut	Luronium natans													
Lebensraumtypen gemeinschaftlichen Interesses:	Im Gebiet sind 5 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 1 prioritäre (*).														
	<table border="1"><tr><td>3130</td><td>Oligo- bis mesotrophe Stillgewässer</td></tr><tr><td>3150</td><td>Eutrophe Stillgewässer</td></tr><tr><td>3260</td><td>Fließgewässer mit Unterwasservegetation</td></tr><tr><td>9160</td><td>Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder</td></tr><tr><td>91E0*</td><td>Erlen-, Eschen- und Weichholzauenwälder</td></tr></table>			3130	Oligo- bis mesotrophe Stillgewässer	3150	Eutrophe Stillgewässer	3260	Fließgewässer mit Unterwasservegetation	9160	Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder	91E0*	Erlen-, Eschen- und Weichholzauenwälder		
3130	Oligo- bis mesotrophe Stillgewässer														
3150	Eutrophe Stillgewässer														
3260	Fließgewässer mit Unterwasservegetation														
9160	Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder														
91E0*	Erlen-, Eschen- und Weichholzauenwälder														
Betroffenheit:	Das Natura 2000-Gebiet ist von den relevanten Festlegungen des Regionalplanentwurfes nicht betroffen.														
Prüfergebnis:	Das FFH-Gebiet ist von den Festlegungen im Regionalplanentwurf nicht betroffen; es werden keine im Schutzzweck des FFH-Gebietes benannte prioritären Lebensraumtypen oder potenzielle Habitate von prioritären Arten durch die Festlegung in Anspruch genommen. Daher kann auf der Ebene der Regionalplanung bei Beachtung von in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des FFH-Gebietes verursacht werden. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Kumulative Wirkungen durch andere Planungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes führen können, sind nicht zu erwarten.														

Prüfbogen Natura 2000: FFH - Gebiet Dammühlenteichgebiet

Gebietsnummer: FFH-149

EU-Nummer: 4648-304

Charakteristik: Teiche mit Verlandungsvegetation und Erlenbruchwäldern, Erlen-Eschen- und Eichen-Hainbuchenwälder, naturnahe teilweise moorige Stillgewässer, artenreiche Amphibienfauna, Lebensraum für Biber und Fischotter

Arten gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 6 Tier-/Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 1 prioritäre (*).

1096	Bachneunauge	Lampetra planeri
1337	Biber	Castor fiber
1084 *	Eremit	Osmoderma eremita
1355	Fischotter	Lutra lutra
1324	Großes Mausohr	Myotis myotis
1308	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus

Lebensraumtypen gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 8 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 2 prioritäre (*).

3150	Eutrophe Stillgewässer
3160	Dystrophe Stillgewässer
3260	Fließgewässer mit Unterwasservegetation
6510	Flachland-Mähwiesen
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore
7150	Torfmoor-Schlenken
91D1 *	Birken-Moorwälder
91E0 *	Erlen-, Eschen- und Weichholzaunenwälder

Betroffenheit: Das Natura 2000-Gebiet ist von den relevanten Festlegungen des Regionalplanentwurfes betroffen.

Prüfergebnis: Das FFH-Gebiet ist von den Festlegungen im Regionalplanentwurf betroffen, es werden jedoch keine im Schutzzweck des FFH-Gebietes benannten prioritären Lebensraumtypen oder potenzielle Habitate von prioritären Arten durch die Festlegung in Anspruch genommen. Daher kann auf der Ebene der Regionalplanung bei Beachtung von in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des FFH-Gebietes verursacht werden. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Kumulative Wirkungen durch andere Planungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes führen können, sind nicht zu erwarten.

relevante regionalplanerische Festlegungen

Bezeichnung: **VRG GE04 nördlich Thiendorf**

Art der Festlegung: **Vorsorgestandort Industrie und Gewerbe**

Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 320 m

Einschätzung:

Für das Festlegungsgebiet bestehen noch keine bauplanungsrechtlichen Genehmigungen.

Angrenzende Nutzung: Gewerbe

Das Natura 2000-Gebiet ist von der Festlegung des Regionalplanentwurfes nicht direkt betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind unter Beachtung der in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Bezeichnung: **VREG WI06 Thiendorf**
Art der Festlegung: **Windenergienutzung**
Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 500 m

Einschätzung:

FESTLEGUNG IST ENTFALLEN!

Auf dem Standort sind keine WEA vorhanden, VREG war nicht VRG Wind in der TF Wind

Im Anhang II der FFH-Richtlinie sind 'Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen' aufgelistet. Alle planungsrelevanten Fledermausarten sind aber nicht im Anhang II benannt, sondern in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführt. Diese planungsrelevanten Fledermausarten kommen daher im Schutzzweck der FFH-Gebiete regelmäßig nicht vor. Demzufolge kann es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes eines FFH-Gebietes kommen. Für den 2 km umfassenden Relevanzraum liegen Altnachweise der Arten Abendsegler und Zwergfledermaus vor. Im weiteren Umfeld existieren zudem Nachweise der Rauhauffledermaus. Das VREG Thiendorf wird auf der Ebene der Regionalplanung hinsichtlich möglicher Kollisionsgefahren mit einer hohen Konfliktintensität eingestuft. Die nördlich und östlich des VREG gelegenen großflächigen Waldbestände und zahlreiche Teiche stehen über Fließgewässer in räumlich-funktionalen Kontakt. Aufgrund eines hohen Grenzlinsenanteils ist von einer guten Nahrungsverfügbarkeit dieser Umlandflächen auszugehen. Die Autobahn A 13 bildet einen regional bedeutsamen Fledermauszugkorridor. Zudem können Flugbewegungen zum Gehölzstreifen im VREG nicht ausgeschlossen werden.

Bezeichnung: **VBG hI01 Lampertswalde - (Röhrsdorf)**
Art der Festlegung: **Hochspannungsleitung**
Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein

Einschätzung:

UP, da regionsübergreifend betrachtet länger als 15 km; keine projektbezogenen Umweltuntersuchungen vorhanden

Die Überlagerungsfläche der Festlegung mit dem FFH-Gebiet beträgt unterhalb 200 m; bei einer Ausführung der Festlegung als Freileitung ist es technisch möglich, das FFH-Gebiet zu überspannen, so dass keine Pfeilersetzung im FFH-Gebiet erfolgt und somit auch keine in den Erhaltungszielen benannte Lebensraumtypen beeinträchtigt werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Habitatflächen der in den Erhaltungszielen benannten Arten kann ebenso nicht abgeleitet werden.

Prüfbogen Natura 2000: FFH - Gebiet Große Röder zw. Großenhain und Medingen

Gebietsnummer: FFH-150

EU-Nummer: 4647-301

Charakteristik: Naturnahe Fließgewässerabschnitte, Stillgewässer mit Verlandungsvegetation sowie Grünlandbereiche unterschiedlicher Ausprägung und kleinflächig Eichen-Hainbuchenwälder, bedeutender Lebensraum für Fischotter, Biber, Vögel und Amphibien

Arten gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 7 Tier-/Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 0 prioritäre (*).

1337	Biber	Castor fiber
1134	Bitterling	Rhodeus sericeus amarus
1355	Fischotter	Lutra lutra
1042	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis
1324	Großes Mausohr	Myotis myotis
1037	Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia
1188	Rotbauchunke	Bombina bombina

Lebensraumtypen gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 9 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 1 prioritäre (*).

3130	Oligo- bis mesotrophe Stillgewässer
3150	Eutrophe Stillgewässer
3260	Fließgewässer mit Unterwasservegetation
6430	Feuchte Hochstaudenfluren
6510	Flachland-Mähwiesen
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore
9160	Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder
91E0 *	Erlen-, Eschen- und Weichholzaunenwälder

Betroffenheit: Das Natura 2000-Gebiet ist von den relevanten Festlegungen des Regionalplanentwurfes betroffen.

Prüfergebnis: Das FFH-Gebiet ist von den Festlegungen im Regionalplanentwurf betroffen, es werden jedoch keine im Schutzzweck des FFH-Gebietes benannten prioritären Lebensraumtypen oder potenzielle Habitate von prioritären Arten durch die Festlegung in Anspruch genommen. Daher kann auf der Ebene der Regionalplanung bei Beachtung von in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des FFH-Gebietes verursacht werden. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Kumulative Wirkungen durch andere Planungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes führen können, sind nicht zu erwarten.

relevante regionalplanerische Festlegungen

Bezeichnung: **VBG st06 B 101 Priestewitz**

Art der Festlegung: **Straße**

Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 60 m

Einschätzung:

Voruntersuchung durch den Baulastträger 2017, detaillierte Umweltuntersuchungen auf Projektebene werden noch erarbeitet

Das Natura 2000-Gebiet ist von den Festlegungen des Regionalplanentwurfes nicht direkt betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind unter Beachtung der in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Bezeichnung: **VRG RA51 südöstlich Rödern**
Art der Festlegung: **Rohstoffabbau**
Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 0 m

Einschätzung:

Rohstoff: Grauwacke

Die regionalplanerische Festlegung geht nicht über den am 03.04.1996 zugelassenen fakultativen Rahmenbetriebsplan (FRBPI) zum Vorhaben Steinbruch Rödern hinaus. Mit einem Ausschluss wurde noch nicht begonnen. Der bis zum 31.12.2015 befristete FRBPI wurde zwischenzeitlich nicht verlängert. Mit der regionalplanerischen Festlegung soll die Lagerstätte raumordnerisch gesichert werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen der natürlichen Lebensräume nach Pkt. 2 und der vorkommenden Populationen nach Pkt. 3 der Gebietscharakteristik sind weder direkt noch indirekt zu befürchten. Die Zufahrt erfolgt über einen bestehenden Wirtschaftsweg durch das FFH-Gebiet. Eine hinausgehende Zerschneidung insbesondere der Auenbereiche von Röder und Heidewiesenbach ist jedoch nicht zu befürchten. Die Belegung des Weges mit SLKW und die davon ausgehende Gefahren für möglicherweise querende Tierarten wird bezgl. Biber und Fischotter aufgrund ihres v. a. nachtaktiven Verhaltens als nicht erheblich eingeschätzt. Die für die Habitaterhaltung von Biber und Fischotter notwendigen Uferstreifen von bis zu 30 m Breite werden nicht berührt. Die regionalplanerische Festlegung betrifft keine Kern- und Verbindungsflächen im Rahmen der Habitatvernetzung ausgewählter Zielarten entsprechend Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan (Kap. 2.2.3.7), so dass auch keine erheblichen Beeinträchtigungen der Kohärenz zu befürchten sind. Das FFH-Gebiet ist wesentlicher Bestandteil des in der Karte „Raumnutzung“ ausgewiesenen Vorranggebietes Arten- und Biotopschutz. Da mit Zielsatz 4.1.1 bereits ein Umgebungsschutz regionalplanerisch festgeschrieben ist, kann auf weiterführende fachlich konkretisierte Plansätze zur Gewährleistung einer FFH-verträglichen Projektgestaltung weitestgehend verzichtet werden. Mögliche Betroffenheiten sind im Zuge des Genehmigungsverfahrens zu prüfen (z. B. Vorsehen eines Nachtfahrverbotes).

Prüfbogen Natura 2000: FFH - Gebiet Teiche um Zschorna und Kleinnaundorf

Gebietsnummer: FFH-151

EU-Nummer: 4748-301

Charakteristik: Avifaunistisch sehr wichtiges Gebiet (sowohl für residente als auch für Zugvögel), Teil eines SPA-Gebietes, Lebensraum für Fischotter und artenreiche Amphibienfauna

Arten gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 8 Tier-/Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 1 prioritäre (*).

1096	Bachneunauge	Lampetra planeri
1337	Biber	Castor fiber
1084 *	Eremit	Osmoderma eremita
1355	Fischotter	Lutra lutra
1324	Großes Mausohr	Myotis myotis
1308	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus
1188	Rotbauchunke	Bombina bombina
1318	Teichfledermaus	Myotis dasycneme

Lebensraumtypen gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 5 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 1 prioritäre (*).

3130	Oligo- bis mesotrophe Stillgewässer
3150	Eutrophe Stillgewässer
3260	Fließgewässer mit Unterwasservegetation
6510	Flachland-Mähwiesen
91E0 *	Erlen-, Eschen- und Weichholzaunenwälder

Betroffenheit: Das Natura 2000-Gebiet ist von den relevanten Festlegungen des Regionalplanentwurfes betroffen.

Prüfergebnis: Das FFH-Gebiet ist von den Festlegungen im Regionalplanentwurf betroffen, es werden jedoch keine im Schutzzweck des FFH-Gebietes benannten prioritären Lebensraumtypen oder potenzielle Habitate von prioritären Arten durch die Festlegung in Anspruch genommen. Daher kann auf der Ebene der Regionalplanung bei Beachtung von in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des FFH-Gebietes verursacht werden. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Kumulative Wirkungen durch andere Planungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes führen können, sind nicht zu erwarten.

relevante regionalplanerische Festlegungen

Bezeichnung: **VRG RA06 östlich Radeburg**

Art der Festlegung: **Rohstoffabbau**

Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 430 m

Einschätzung:

Der regionalplanerischen Festlegung liegt der präzisierte Planentwurf vom 23.08.2002 zum obligatorischen Rahmenbetriebsplan (RBP) für das Vorhaben Kiestagebau Radeburg zugrunde. Die regionalplanerische Festlegung beschränkt sich jedoch auf den Teil südlich der Verbindungsstraße Radeburg - Würschnitz (Alte Radeburger Straße).

Zwischenzeitlich wurde in diesem Bereich mit dem Planfeststellungsverfahren zum „Kiessandtagebau Würschnitz-West“ (Scoping: 18.06.2014) begonnen. Für dieses Vorhaben wurde 2016 ein Raumordnungsverfahren (ROV) durchgeführt, das mit der Raumordnerischen Beurteilung vom 14.06.2016 abschloss. Hinsichtlich der Umweltprüfung wurden folgende Untersuchungen herangezogen: I) fachliche Untersuchungen im Rahmen des ersten Planfeststellungsverfahrens, II) Umweltuntersuchungen des ROV und III) Untersuchungen des Entwurfs des zweiten Planfeststellungsverfahrens vom 04.12.2018 (umfasst auch den Bereich nördlich der Alten Radeburger Straße). Das Vorhaben geht über die Planungsregion hinaus und reicht bis in die benachbarte Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien hinein.

Im Rahmen des ROV wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt, die zum Ergebnis kommt, dass durch das Vorhaben (betrifft den Überlappungsbereich) der Schutzzweck des FFH-Gebietes weder gefährdet noch erheblich beeinflusst werden. Für die übrigen Bereiche (die sich in einem Abstand von ca. 400 m vom Natura 2000-Gebiet befinden) wurden im Rahmen des PFV geohydrologische Berechnungen durchgeführt. Diese haben gezeigt, dass der Rohstoffabbau so geführt werden kann, dass das Natura 2000-Gebiet aus hydraulischer Sicht nicht nachweisbar beeinträchtigt wird.

Prüfbogen Natura 2000: FFH - Gebiet Moorwaldgebiet Großdittmannsdorf

Gebietsnummer:	FFH-152	EU-Nummer:	4748-303												
Charakteristik:	Naturnahe Fichten-, Kiefern- und Birken-Moorwälder sowie meso- bis oligotrophe Zwischenmoorbereiche mit Moorgesellschaften in artenreicher Ausprägung, wichtiger Lebensraum u.a. für Fischotter, Libellen, Fledermäuse, Amphibien und Vögel														
Arten gemeinschaftlichen Interesses:	Im Gebiet sind 2 Tier-/Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 0 prioritäre (*).														
	<table border="1"> <tr> <td>1355</td> <td>Fischotter</td> <td>Lutra lutra</td> </tr> <tr> <td>1042</td> <td>Große Moosjungfer</td> <td>Leucorrhinia pectoralis</td> </tr> </table>			1355	Fischotter	Lutra lutra	1042	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis						
1355	Fischotter	Lutra lutra													
1042	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis													
Lebensraumtypen gemeinschaftlichen Interesses:	Im Gebiet sind 6 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 2 prioritäre (*).														
	<table border="1"> <tr> <td>3150</td> <td>Eutrophe Stillgewässer</td> </tr> <tr> <td>3160</td> <td>Dystrophe Stillgewässer</td> </tr> <tr> <td>6510</td> <td>Flachland-Mähwiesen</td> </tr> <tr> <td>7140</td> <td>Übergangs- und Schwingrasenmoore</td> </tr> <tr> <td>91D1 *</td> <td>Birken-Moorwälder</td> </tr> <tr> <td>91E0 *</td> <td>Erlen-, Eschen- und Weichholzaunenwälder</td> </tr> </table>			3150	Eutrophe Stillgewässer	3160	Dystrophe Stillgewässer	6510	Flachland-Mähwiesen	7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore	91D1 *	Birken-Moorwälder	91E0 *	Erlen-, Eschen- und Weichholzaunenwälder
3150	Eutrophe Stillgewässer														
3160	Dystrophe Stillgewässer														
6510	Flachland-Mähwiesen														
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore														
91D1 *	Birken-Moorwälder														
91E0 *	Erlen-, Eschen- und Weichholzaunenwälder														
Betroffenheit:	Das Natura 2000-Gebiet ist von den relevanten Festlegungen des Regionalplanentwurfes betroffen.														
Prüfergebnis:	Das FFH-Gebiet ist von den Festlegungen im Regionalplanentwurf betroffen, es werden jedoch keine im Schutzzweck des FFH-Gebietes benannten prioritären Lebensraumtypen oder potenzielle Habitate von prioritären Arten durch die Festlegung in Anspruch genommen. Daher kann auf der Ebene der Regionalplanung bei Beachtung von in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des FFH-Gebietes verursacht werden. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Kumulative Wirkungen durch andere Planungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes führen können, sind nicht zu erwarten.														

relevante regionalplanerische Festlegungen

Bezeichnung:	VRG RA06 östlich Radeburg
Art der Festlegung:	Rohstoffabbau
Lage innerhalb des Gebietes:	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 420 m

Einschätzung:

Der regionalplanerischen Festlegung liegt der präzisierte Planentwurf vom 23.08.2002 zum obligatorischen Rahmenbetriebsplan (RBP) für das Vorhaben Kiestagebau Radeburg zugrunde. Die regionalplanerische Festlegung beschränkt sich jedoch auf den Teil südlich der Verbindungsstraße Radeburg - Würschnitz (Alte Radeburger Straße).

Zwischenzeitlich wurde in diesem Bereich mit dem Planfeststellungsverfahren zum „Kiessandtagebau Würschnitz-West“ (Scoping: 18.06.2014) begonnen. Für dieses Vorhaben wurde 2016 ein Raumordnungsverfahren (ROV) durchgeführt, das mit der Raumordnerischen Beurteilung vom 14.06.2016 abschloss. Hinsichtlich der Umweltprüfung wurden folgende Untersuchungen herangezogen: I) fachliche Untersuchungen im Rahmen des ersten Planfeststellungsverfahrens, II) Umweltuntersuchungen des ROV und III) Untersuchungen des Entwurfs des zweiten Planfeststellungsverfahrens vom 04.12.2018 (umfasst auch den Bereich nördlich der Alten Radeburger Straße). Das Vorhaben geht über die Planungsregion hinaus und reicht bis in die benachbarte Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien hinein.

Im Rahmen des ROV wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt, die zum Ergebnis kommt, dass durch das Vorhaben (betrifft den Überlappungsbereich) die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes weder gefährdet noch erheblich beeinflusst werden. Für die übrigen Bereiche (die sich in einem Abstand von ca. 1 km vom Natura 2000-Gebiet befinden) wurden im Rahmen des PFV geohydrologische Berechnungen durchgeführt. Diese haben gezeigt, dass der Rohstoffabbau so geführt werden kann, dass das Natura 2000-Gebiet aus hydraulischer Sicht nicht nachweisbar beeinträchtigt wird.

Prüfbogen Natura 2000: FFH - Gebiet Hopfenbachtal

Gebietsnummer: FFH-153

EU-Nummer: 4747-301

Charakteristik: Bäche mit naturnahen Fließgewässerabschnitten, wertvolle Stillgewässerlebensräume u. gut ausgeprägte Laubwaldgesellschaften, artenreiche Amphibien- u. Avifauna, Biber, Fischotter, Bitterling und Schlammpeitzger, Kohärenz zum Rödertal

Arten gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 7 Tier-/Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 0 prioritäre (*).

1337	Biber	Castor fiber
1134	Bitterling	Rhodeus sericeus amarus
1355	Fischotter	Lutra lutra
1324	Großes Mausohr	Myotis myotis
1166	Kammolch	Triturus cristatus
1308	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus
1145	Schlammpeitzger	Misgurnus fossilis

Lebensraumtypen gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 6 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 1 prioritäre (*).

3150	Eutrophe Stillgewässer
3260	Fließgewässer mit Unterwasservegetation
6510	Flachland-Mähwiesen
9160	Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder
91E0 *	Erlen-, Eschen- und Weichholzaunenwälder

Betroffenheit: Das Natura 2000-Gebiet ist von den relevanten Festlegungen des Regionalplanentwurfes nicht betroffen.

Prüfergebnis: Das FFH-Gebiet ist von den Festlegungen im Regionalplanentwurf nicht betroffen; es werden keine im Schutzzweck des FFH-Gebietes benannte prioritären Lebensraumtypen oder potenzielle Habitate von prioritären Arten durch die Festlegung in Anspruch genommen. Daher kann auf der Ebene der Regionalplanung bei Beachtung von in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des FFH-Gebietes verursacht werden. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Kumulative Wirkungen durch andere Planungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes führen können, sind nicht zu erwarten.

Prüfbogen Natura 2000: FFH - Gebiet Moritzburger Teiche und Wälder

Gebietsnummer: FFH-154

EU-Nummer: 4847-302

Charakteristik: Biotopmosaik aus größeren Teichen, im Umfeld Birken-Moorwälder, Birken-Eichenwälder, Eichen-Hainbuchenwälder, Hainsimsen-Buchenwälder sowie Grünlandflächen unterschiedlicher Ausprägung, artenreiche Avi-, Amphibien- u. Fledermausfauna, Biber

Arten gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 10 Tier-/Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 2 prioritäre (*).

1337	Biber	Castor fiber
1061	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Phengaris nausithous
1084 *	Eremit	Osmoderma eremita
1355	Fischotter	Lutra lutra
1042	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis
1324	Großes Mausohr	Myotis myotis
1166	Kammolch	Triturus cristatus
1308	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus
1145	Schlammpeitzger	Misgurnus fossilis
1078 *	Spanische Flagge	Euplagia quadripunctaria

Lebensraumtypen gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 9 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 1 prioritäre (*).

3150	Eutrophe Stillgewässer
6410	Pfeifengraswiesen
6430	Feuchte Hochstaudenfluren
6510	Flachland-Mähwiesen
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore
9110	Hainsimsen-Buchenwälder
9160	Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder
91E0 *	Erlen-, Eschen- und Weichholzaunenwälder

Betroffenheit: Das Natura 2000-Gebiet ist von den relevanten Festlegungen des Regionalplanentwurfes nicht betroffen.

Prüfergebnis: Das FFH-Gebiet ist von den Festlegungen im Regionalplanentwurf nicht betroffen; es werden keine im Schutzzweck des FFH-Gebietes benannte prioritären Lebensraumtypen oder potenzielle Habitate von prioritären Arten durch die Festlegung in Anspruch genommen. Daher kann auf der Ebene der Regionalplanung bei Beachtung von in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des FFH-Gebietes verursacht werden. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Kumulative Wirkungen durch andere Planungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes führen können, sind nicht zu erwarten.

Prüfbogen Natura 2000: FFH - Gebiet Promnitz u. Kleinkuppenlandschaft bei Bärnsdorf

Gebietsnummer: FFH-155

EU-Nummer: 4848-302

Charakteristik: Bedeutender Lebensraum für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (extensiv genutzte Mähwiesen, Feuchtwiesen verschiedener Brachestadien, magere Frischwiesen), Wanderstrecke des Fischotter

Arten gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 2 Tier-/Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 0 prioritäre (*).

1061	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Phengaris nausithous
1355	Fischotter	Lutra lutra

Lebensraumtypen gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 6 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 0 prioritäre (*).

3150	Eutrophe Stillgewässer
3260	Fließgewässer mit Unterwasservegetation
6430	Feuchte Hochstaudenfluren
6510	Flachland-Mähwiesen
9160	Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder

Betroffenheit: Das Natura 2000-Gebiet ist von den relevanten Festlegungen des Regionalplanentwurfes nicht betroffen.

Prüfergebnis: Das FFH-Gebiet ist von den Festlegungen im Regionalplanentwurf nicht betroffen; es werden keine im Schutzzweck des FFH-Gebietes benannte prioritären Lebensraumtypen oder potenzielle Habitate von prioritären Arten durch die Festlegung in Anspruch genommen. Daher kann auf der Ebene der Regionalplanung bei Beachtung von in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des FFH-Gebietes verursacht werden. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Kumulative Wirkungen durch andere Planungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes führen können, sind nicht zu erwarten.

Prüfbogen Natura 2000: FFH - Gebiet Waldteiche bei Mistschänke und Ziegenbusch

Gebietsnummer: FFH-156

EU-Nummer: 4847-301

Charakteristik: Erlenbruch-, Birkenmoor- sowie Eichen-Hainbuchenwälder versch. Ausprägung, Hainsimsen-Buchenwälder, singulärer Elsbeer-Eichenwald mit thermophilen Waldmänteln

Arten gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 5 Tier-/Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 0 prioritäre (*).

1337	Biber	Castor fiber
1355	Fischotter	Lutra lutra
1324	Großes Mausohr	Myotis myotis
1166	Kammolch	Triturus cristatus
1308	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus

Lebensraumtypen gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 7 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 1 prioritäre (*).

3150	Eutrophe Stillgewässer
6510	Flachland-Mähwiesen
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore
9110	Hainsimsen-Buchenwälder
9160	Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder
91E0 *	Erlen-, Eschen- und Weichholzaunenwälder

Betroffenheit: Das Natura 2000-Gebiet ist von den relevanten Festlegungen des Regionalplanentwurfes nicht betroffen.

Prüfergebnis: Das FFH-Gebiet ist von den Festlegungen im Regionalplanentwurf nicht betroffen; es werden keine im Schutzzweck des FFH-Gebietes benannte prioritären Lebensraumtypen oder potenzielle Habitate von prioritären Arten durch die Festlegung in Anspruch genommen. Daher kann auf der Ebene der Regionalplanung bei Beachtung von in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des FFH-Gebietes verursacht werden. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Kumulative Wirkungen durch andere Planungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes führen können, sind nicht zu erwarten.

Prüfbogen Natura 2000: FFH - Gebiet Winzerwiese

Gebietsnummer:	FFH-157	EU-Nummer:	4746-304														
Charakteristik:	Artenreiche nasse und wechselfeuchte Grünlandbereiche mit Kohldistelwiesen, kleinflächige Pfeifengraswiesen und Zwischenmoorbereiche, naturnahe Gewässer mit Verlandungszonen, individuenreiches Vorkommen des Kammmolches																
Arten gemeinschaftlichen Interesses:	Im Gebiet sind 2 Tier-/Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 0 prioritäre (*).																
	<table border="1"><tr><td>1042</td><td>Große Moosjungfer</td><td>Leucorrhinia pectoralis</td></tr><tr><td>1166</td><td>Kammmolch</td><td>Triturus cristatus</td></tr></table>			1042	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1166	Kammmolch	Triturus cristatus								
1042	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis															
1166	Kammmolch	Triturus cristatus															
Lebensraumtypen gemeinschaftlichen Interesses:	Im Gebiet sind 7 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 1 prioritäre (*).																
	<table border="1"><tr><td>3130</td><td>Oligo- bis mesotrophe Stillgewässer</td></tr><tr><td>6410</td><td>Pfeifengraswiesen</td></tr><tr><td>6430</td><td>Feuchte Hochstaudenfluren</td></tr><tr><td>7140</td><td>Übergangs- und Schwingrasenmoore</td></tr><tr><td>9170</td><td>Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder</td></tr><tr><td>9190</td><td>Eichenwälder auf Sandebenen</td></tr><tr><td>91E0*</td><td>Erlen-, Eschen- und Weichholzaunenwälder</td></tr></table>			3130	Oligo- bis mesotrophe Stillgewässer	6410	Pfeifengraswiesen	6430	Feuchte Hochstaudenfluren	7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore	9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder	9190	Eichenwälder auf Sandebenen	91E0*	Erlen-, Eschen- und Weichholzaunenwälder
3130	Oligo- bis mesotrophe Stillgewässer																
6410	Pfeifengraswiesen																
6430	Feuchte Hochstaudenfluren																
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore																
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder																
9190	Eichenwälder auf Sandebenen																
91E0*	Erlen-, Eschen- und Weichholzaunenwälder																
Betroffenheit:	Das Natura 2000-Gebiet ist von den relevanten Festlegungen des Regionalplanentwurfes betroffen.																
Prüfergebnis:	Das FFH-Gebiet ist von den Festlegungen im Regionalplanentwurf betroffen, es werden jedoch keine im Schutzzweck des FFH-Gebietes benannten prioritären Lebensraumtypen oder potenzielle Habitate von prioritären Arten durch die Festlegung in Anspruch genommen. Daher kann auf der Ebene der Regionalplanung bei Beachtung von in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des FFH-Gebietes verursacht werden. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Kumulative Wirkungen durch andere Planungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes führen können, sind nicht zu erwarten.																

relevante regionalplanerische Festlegungen

Bezeichnung:	VRG RA41 nordwestlich Ockrilla		
Art der Festlegung:	Rohstoffabbau		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	- Entfernung vom Schutzgebiet: 0 m

Einschätzung:

Rohstoff: Kaolin

Es handelt sich um ein aktives Abbauvorhaben. Der obligatorische Rahmenbetriebsplan (ORBPI) zum Vorhaben Kaolintagebau Ockrilla III wurde am 20.07.2010 planfestgestellt. Die regionalplanerische Festlegung geht nicht über die Grenzen des Rahmenbetriebsplanes hinaus.

Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt, die zum Ergebnis kommt, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des FFH-Gebietes durch das Abbauvorhaben vor allem durch das Meiden der ausgewiesenen Lebensraumtypen und der Entwicklungsflächen ausgeschlossen werden können. Den Zerschneidungswirkungen insbes. auf die Kammmolchpopulation wird durch den Einbau von Amphibienleitanlagen in die Betriebsstraße entgegengewirkt. Entsprechend der FFH-Verträglichkeitsprüfung werden auch keine erheblichen Beeinträchtigungen der Kohärenz befürchtet.

Bezeichnung: **VBG rs02 nördlich Ockrilla**

Art der Festlegung: **Rohstoff**

Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 290 m

Einschätzung:

Rohstoff: Kaolin

Das Natura 2000-Gebiet ist von der Festlegung des Regionalplanentwurfes nicht direkt betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind unter Beachtung der in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Prüfbogen Natura 2000: FFH - Gebiet Teiche und Gründe im Friedewald

Gebietsnummer: FFH-158

EU-Nummer: 4847-303

Charakteristik: Bachläufe mit Auwald-Begleitvegetation, im Steilhangbereich Hainsimsen-Buchen(misch)wald mit Übergang zu bodensauren Eichenmischwäldern, Pfeifengraswiese, gut ausgeprägte Zwischenmoorvegetation, bedeutende Kammolchpopulation, Fischotter

Arten gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 4 Tier-/Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 0 prioritäre (*).

1355	Fischotter	Lutra lutra
1324	Großes Mausohr	Myotis myotis
1166	Kammolch	Triturus cristatus
1308	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus

Lebensraumtypen gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 7 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 1 prioritäre (*).

3150	Eutrophe Stillgewässer
3260	Fließgewässer mit Unterwasservegetation
6410	Pfeifengraswiesen
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore
8230	Silikatfelskuppen mit Pioniervegetation
9110	Hainsimsen-Buchenwälder
91E0*	Erlen-, Eschen- und Weichholzauenwälder

Betroffenheit: Das Natura 2000-Gebiet ist von den relevanten Festlegungen des Regionalplanentwurfes nicht betroffen.

Prüfergebnis: Das FFH-Gebiet ist von den Festlegungen im Regionalplanentwurf nicht betroffen; es werden keine im Schutzzweck des FFH-Gebietes benannte prioritären Lebensraumtypen oder potenzielle Habitate von prioritären Arten durch die Festlegung in Anspruch genommen. Daher kann auf der Ebene der Regionalplanung bei Beachtung von in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des FFH-Gebietes verursacht werden. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Kumulative Wirkungen durch andere Planungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes führen können, sind nicht zu erwarten.

Prüfbogen Natura 2000: FFH - Gebiet Lößnitzgrund und Lößnitzhänge

Gebietsnummer: FFH-159

EU-Nummer: 4847-304

Charakteristik: Mehr oder weniger steilhängige Bereiche mit Hainsimsen-Buchen(misch)wäldern und Eichen-Hainbuchenwäldern mit Übergängen zu bodensauren Eichenmischwäldern, Silikat-Magerrasen, zahlreiche Trockenmauern, Vork. gefährdeter Pflanzenarten, Eremit

Arten gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 5 Tier-/Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 2 prioritäre (*).

1084 *	Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>
1355	Fischotter	<i>Lutra lutra</i>
1324	Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>
1308	Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>
1078 *	Spanische Flagge	<i>Euplagia quadripunctaria</i>

Lebensraumtypen gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 5 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 1 prioritäre (*).

6510	Flachland-Mähwiesen
8230	Silikatfelskuppen mit Pioniervegetation
9110	Hainsimsen-Buchenwälder
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder
91E0 *	Erlen-, Eschen- und Weichholzaunenwälder

Betroffenheit: Das Natura 2000-Gebiet ist von den relevanten Festlegungen des Regionalplanentwurfes nicht betroffen.

Prüfergebnis: Das FFH-Gebiet ist von den Festlegungen im Regionalplanentwurf nicht betroffen; es werden keine im Schutzzweck des FFH-Gebietes benannte prioritären Lebensraumtypen oder potenzielle Habitate von prioritären Arten durch die Festlegung in Anspruch genommen. Daher kann auf der Ebene der Regionalplanung bei Beachtung von in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des FFH-Gebietes verursacht werden. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Kumulative Wirkungen durch andere Planungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes führen können, sind nicht zu erwarten.

Prüfbogen Natura 2000: FFH - Gebiet Dresdener Heller

Gebietsnummer:	FFH-160	EU-Nummer:	4848-303		
Charakteristik:	Vorkommen von offenen Grasflächen, Ginsterheiden und bodensauren Eichenwäldern, Vorkommen seltener, gefährdeter und geschützter Tier- und Pflanzenarten verschiedenster Artengruppen				
Arten gemeinschaftlichen Interesses:	Im Gebiet ist 1 Tier-/Pflanzenart nach Anhang II der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 1 prioritäre (*). <table border="1"><tr><td>1078 * Spanische Flagge</td><td>Euplagia quadripunctaria</td></tr></table>			1078 * Spanische Flagge	Euplagia quadripunctaria
1078 * Spanische Flagge	Euplagia quadripunctaria				
Lebensraumtypen gemeinschaftlichen Interesses:	Im Gebiet ist ein Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 0 prioritärer (*). <table border="1"><tr><td>2330</td><td>Binnendünen mit offenen Grasflächen</td></tr></table>			2330	Binnendünen mit offenen Grasflächen
2330	Binnendünen mit offenen Grasflächen				
Betroffenheit:	Das Natura 2000-Gebiet ist von den relevanten Festlegungen des Regionalplanentwurfes betroffen.				
Prüfergebnis:	Das FFH-Gebiet ist von den Festlegungen im Regionalplanentwurf betroffen, es werden jedoch keine im Schutzzweck des FFH-Gebietes benannten prioritären Lebensraumtypen oder potenzielle Habitate von prioritären Arten durch die Festlegung in Anspruch genommen. Daher kann auf der Ebene der Regionalplanung bei Beachtung von in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des FFH-Gebietes verursacht werden. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Kumulative Wirkungen durch andere Planungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes führen können, sind nicht zu erwarten.				

relevante regionalplanerische Festlegungen

Bezeichnung: **VRG RA02 Dresden-Nord: Hellerau**

Art der Festlegung: **Rohstoffabbau**

Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein

Einschätzung:

Rohstoff: Sand

Es handelt sich um ein aktives Abbauvorhaben und eine Erweiterungsfläche. Am 22.12.2003 wurde ein fakultativer Rahmenbetriebsplan (Blöcke 1- 3) zugelassen (Zulassung der 2. Abänderung v. 19.03.2019), der teilweise in das FFH-Gebiet hineinragt. Für diesen Teil wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung mit positivem Ergebnis erstellt. Als Alternative zu den im FFH-Gebiet befindlichen zusätzlich geplanten Blöcken 4 und 5 wurden alternative Erweiterungsflächen südlich der bereits zugelassenen Fläche vorgesehen. Die bereits abgebauten und sich in Wiedernutzbarmachung befindlichen Bereiche im westlichen Bereich wurden von der Festlegung ausgenommen.

Die Gewinnung am Standort Sandtagebau Dresden Augustusweg wurde bereits 1984 begonnen und seit dem ununterbrochen betrieben. Daher kann von einem weitestgehenden Bestandsschutz ausgegangen werden. In der FFH-Verträglichkeitsprüfung vom 06.12.2004 wurde für den Abbaublock 3 festgestellt, dass das geplante Vorhaben keine erhebliche Beeinträchtigung der den Erhaltungszielen und Schutzzwecken entsprechenden maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes bewirkt. Durch den Abbau werden 0,47 ha des Lebensraumtypes Binnendünen mit offenen Grasflächen (entspricht 1,34% der Fläche) dauerhaft in Anspruch genommen. Der Landschaftspflegerische Begleitplan sieht die Anlage und dauerhafte Erhaltung offener sandgeprägter Magerrasen mit den für Binnendünen typischen Pflanzengesellschaften vor. Es wird eingeschätzt, dass eine Wiederherstellung der wertbestimmenden Pflanzengesellschaften auf diesen Sekundärstandorten möglich und durch den Landschaftspflegerischen Begleitplan auch gesichert ist. Die am 29.12.2003 ausgelaufene einstweilige Sicherstellung des Naturschutzgebietes Dresdner Heller ging davon aus, dass Rohstoffabbau auf der Grundlage von zugelassenen Betriebsplänen mit dem Schutzzweck des NSG vereinbar gestaltet werden kann. Als Alternative zu den im FFH-Gebiet befindlichen zusätzlich geplanten Blöcken 4 und 5 wurde eine alternative Erweiterungsfläche vorgesehen. Eine direkte oder indirekte erhebliche Beeinträchtigung der dargestellten Lebensräume und Arten wird nicht befürchtet. Mit der Abgrabung (bis teilweise 40 m tief) ist eine Vernässung der durch Trockenheit geprägten Lebensraumtypen weitestgehend ausgeschlossen. Staub und Lärmeinwirkungen können durch die Projektplanungen verträglich gestaltet werden. Die im bestätigten Managementplan vorgesehenen Maßnahmen zur Habitaterhaltung der Spanischen Flagge, die sich tw. auch außerhalb des FFH-Gebiets befinden, werden von der regionalplanerischen Festlegung nicht betroffen. Das FFH-Gebiet ist wesentlicher Bestandteil des in der Karte "Raumnutzung" ausgewiesenen Vorranggebietes Natur und Landschaft. Da mit Ziel 4.1.1.1 bereits ein Umgebungsschutz regionalplanerisch festgeschrieben ist, kann auf weiterführende fachlich konkretisierte Plansätze zur Gewährleistung einer FFH-verträglichen Projektgestaltung weitestgehend verzichtet werden. Mögliche Betroffenheiten sind im Zuge des Genehmigungsverfahrens zu prüfen.

Die sich bereits in Renaturierung befindlichen Bereiche des Abbaublockes 1 des fakultativen Rahmenbetriebsplanes wurden von der regionalplanerischen Rohstoffsicherung ausgenommen und als Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz festgelegt. Damit wird die Entwicklung zu Ersatzlebensräumen durch gelenkte und ungelenkte Sukzession in diesem Bereich regionalplanerisch gesichert.

Prüfbogen Natura 2000: FFH - Gebiet Prießnitzgrund

Gebietsnummer: FFH-161

EU-Nummer: 4848-304

Charakteristik: Überwiegend naturnahe Fließgewässerabschnitte mit Staudenfluren und Auwaldvegetation, gut ausgeprägtes Schwingrasenmoor, Vorkommen gefährdeter Fischarten, Lebensraum u.a. für Grüne Keiljungfer, Große Moosjungfer und Bläulings-Arten

Arten gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 7 Tier-/Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 0 prioritäre (*).

1096	Bachneunauge	Lampetra planeri
1061	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Phengaris nausithous
1355	Fischotter	Lutra lutra
1042	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis
1324	Großes Mausohr	Myotis myotis
1037	Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia
1059	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Phengaris teleius

Lebensraumtypen gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 8 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 0 prioritäre (*).

3150	Eutrophe Stillgewässer
3160	Dystrophe Stillgewässer
3260	Fließgewässer mit Unterwasservegetation
6510	Flachland-Mähwiesen
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore
9110	Hainsimsen-Buchenwälder
9160	Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder
91E0	Erlen-, Eschen- und Weichholzaunenwälder

Betroffenheit: Das Natura 2000-Gebiet ist von den relevanten Festlegungen des Regionalplanentwurfes betroffen.

Prüfergebnis: Das FFH-Gebiet ist von den Festlegungen im Regionalplanentwurf betroffen, es werden jedoch keine im Schutzzweck des FFH-Gebietes benannten prioritären Lebensraumtypen oder potenzielle Habitate von prioritären Arten durch die Festlegung in Anspruch genommen. Daher kann auf der Ebene der Regionalplanung bei Beachtung von in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des FFH-Gebietes verursacht werden. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Kumulative Wirkungen durch andere Planungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes führen können, sind nicht zu erwarten.

relevante regionalplanerische Festlegungen

Bezeichnung: **VRG RA03 Dresden-Nord: östlich Industriegelände (2 Teilflächen)**

Art der Festlegung: **Rohstoffabbau**

Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 30 m

Einschätzung:

Rohstoff: Kiessand

Es handelt sich um ein aktives Abbauvorhaben. Die regionalplanerische Festlegung geht nicht über den zugelassenen fakultativen Rahmenbetriebsplan für den Sandtagebau Dresden-Kannenhengelweg (zugelassen am 23.01.1995) sowie dessen Erweiterung (zugelassen am 28.04.2015) hinaus. Die bereits rekultivierten Teile im mittleren Teil der Rahmenbetriebsplanfläche wurden von einer Festlegung ausgenommen.

Die nördliche Teilfläche ist Bestandteil des am 23.01.1995 zugelassenen fakultativen Rahmenbetriebsplan. Da das Vorhaben bereits vor dem 04.06.1995 (Stichtag für die Meldung der FFH-Gebiete an die EU-Kommission) zugelassen wurde, kann von einem weitestgehenden Bestandsschutz ausgegangen werden. Im Zuge der Erweiterung des Sandtagebaus (südliche Teilfläche) wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt mit dem Ergebnis, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes durch das Vorhaben ausgeschlossen ist. Die Erweiterung wurde am 28.04.2015 zugelassen. Darüber hinaus wird auf Folgendes hingewiesen: Die bereits rekultivierten Teile im mittleren Teil der (erweiterten) Rahmenbetriebsplanfläche wurden von einer Festlegung ausgenommen. Neben einer forstwirtschaftlichen Wiedernutzbarmachung sind diese Flächen auch zur Durchsetzung von Naturschutzzieleen vorgesehen. Damit wird das Umfeld des FFH-Gebietes im Sinne des Naturschutzes weiter aufgewertet.

Prüfbogen Natura 2000: FFH - Gebiet Wesenitz unterhalb Buschmühle

Gebietsnummer: FFH-162

EU-Nummer: 4949-302

Charakteristik: Fließgewässer mit Uferstaudenfluren und Auwaldresten, Grünland versch. Ausprägung, Schatthang- und Schluchtwälder, Eichen-Hainbuchen- und Hainsimsen-Buchenwälder, Standort des Prächtigen Dünnfarns, Vorkommen u.a. von Groppe und Kammmolch

Arten gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 10 Tier-/Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 1 prioritäre (*).

1096	Bachneunauge	Lampetra planeri
1337	Biber	Castor fiber
1061	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Phengaris nausithous
1084 *	Eremit	Osmoderma eremita
1355	Fischotter	Lutra lutra
1163	Groppe	Cottus gobio
1324	Großes Mausohr	Myotis myotis
1037	Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia
1166	Kammmolch	Triturus cristatus
1421	Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum

Lebensraumtypen gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 10 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 1 prioritäre (*).

3150	Eutrophe Stillgewässer
3260	Fließgewässer mit Unterwasservegetation
6410	Pfeifengraswiesen
6430	Feuchte Hochstaudenfluren
6510	Flachland-Mähwiesen
8220	Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation
9110	Hainsimsen-Buchenwälder
9160	Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder
91E0 *	Erlen-, Eschen- und Weichholzaunenwälder

Betroffenheit: Das Natura 2000-Gebiet ist von den relevanten Festlegungen des Regionalplanentwurfes betroffen.

Prüfergebnis: Das FFH-Gebiet ist von den Festlegungen im Regionalplanentwurf betroffen, es werden jedoch keine im Schutzzweck des FFH-Gebietes benannten prioritären Lebensraumtypen oder potenzielle Habitate von prioritären Arten durch die Festlegung in Anspruch genommen. Daher kann auf der Ebene der Regionalplanung bei Beachtung von in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des FFH-Gebietes verursacht werden. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Kumulative Wirkungen durch andere Planungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes führen können, sind nicht zu erwarten.

relevante regionalplanerische Festlegungen

Bezeichnung: **VBG eb01 Heidenau - Breitenau/Staatsgrenze CZ**
Art der Festlegung: **Eisenbahn**
Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 490 m

Einschätzung:

Die Festlegung beinhaltet eine räumliche Konkretisierung des bereits im LEP 2013 festgelegten, größeren Vorbehaltsgebietes. Eine konkrete und verfestigte Linienführung innerhalb des Korridors gibt es noch nicht. Eine vorläufige Linienführung der Fachplanung (Variante DB5) sah folgenden Streckenverlauf vor: Heidenau - Tunnel Heidenau von Großsedlitz bis Zehista - Talbrücke Seidewitz - Damm Dohna - Einschnitt Lohmgrundrücken/Dohma - Basistunnel bis Chlumec (Tschechien) - Usti nad Labem (Tschechien). Zwischenzeitlich wurden weitere Varianten entwickelt: Z6 von Dr. Böhm, DB7 und DB8 der Deutschen Bahn AG, sowie zwei Varianten der Bürgerinitiative "Basistunnel nach Prag" (BI und BI alternativ). Die Varianten DB7 und DB8 wurden unzwischen verworfen. Allen Varianten ist gemein, dass sie überwiegend unterirdisch verlaufen. Die Varianten BI und BI alternativ weisen den größten Anteil an Tunnelstrecke auf. Voraussichtlich im Herbst 2019 wird ein Raumordnungsverfahren zum Neubau der Eisenbahnstrecke eröffnet. Am 8. Mai 2019 fand dazu eine Antragskonferenz statt.

Das FFH-Gebiet liegt rund 500 m entfernt von der Festlegung, zwischen der Festlegung und dem FFH-Gebiet verläuft die Elbe; eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes kann daher nicht abgeleitet werden.

Bezeichnung: **VRG RA04 Dresden-Ost: Söbrigen**
Art der Festlegung: **Rohstoffabbau**
Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 490 m

Einschätzung:

ENTFALLEN

Rohstoff: Kiessand

Die regionalplanerische Festlegung geht nicht über den am 30.08.1999 planfestgestellten obligatorischen Rahmenbetriebsplan für den Kiessandtagebau Dresden-Söbrigen hinaus. Mit dem Abbau wurde bislang noch nicht begonnen. Die Kiessandlagerstätte ist Bestandteil des erneut aufgegriffenen Planfeststellungsverfahrens (Entwurf für den obligatorischen Rahmenbetriebsplan vom v. 05.04.2006, zuletzt präzisiert 10.06.2011) für die Gesamtlagerstätte "Kiessand Pirnaer Elbebogen".

Im Zuge des erneut aufgegriffenen Planfeststellungsverfahrens wurde eine FFH-Erheblichkeitsabschätzung durchgeführt, die zum Ergebnis kommt, dass bezüglich der vorgesehenen bergbaulichen Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensräume sowie der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse innerhalb des FFH-Gebietes zu besorgen sind. Erhebliche Beeinträchtigungen durch nichtstoffliche Einwirkungen wie Lärm, Bewegungsreize und Licht können aufgrund der Abstandswahrung und vorhandener Vorbelastungen ausgeschlossen werden. Die regionalplanerische Festlegung betrifft keine Kern- und Verbindungsflächen im Rahmen der Habitatvernetzung ausgewählter Zielarten entsprechend Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan (Kap. 2.2.3.7), so dass auch keine erheblichen Beeinträchtigungen der Kohärenz zu befürchten sind. Durch die Errichtung einer stationären Amphibienschutzeinrichtung entlang der Graupaer Straße können erhöhte Gefährdungen für wandernde Amphibienarten (u.a. auch der Kammolch) gemindert werden. Durch den Kiesabbau entstehen in Nachbarschaft zum FFH-Gebiet Gewässer-, Offenland- und Gehölzbiotope, die insbesondere für die im FFH-Gebiet vorkommenden Amphibienarten (z. B. Kammolch) wertvolle Lebensräume darstellen.

Bezeichnung: **VRG RA29 westlich Pirna-Copitz (3 Teilflächen)**
Art der Festlegung: **Rohstoffabbau**
Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 310 m

Einschätzung:

Rohstoff: Kiessand

Es handelt sich um ein aktives Abbauvorhaben. Die regionalplanerische Festlegung geht nicht über den am 29.11.1996 planfestgestellten obligatorischen Rahmenbetriebsplanes für den Kiessandtagebau Copitz-Pratzschwitz hinaus. Die Kiessandlagerstätte ist Bestandteil des erneut aufgegriffenen Planfeststellungsverfahrens (Entwurf für den obligatorischen Rahmenbetriebsplan vom v. 05.04.2006, zuletzt präzisiert 10.06.2011) für die Gesamtlagerstätte "Kiessand Pirnaer Elbebogen".

Im Zuge des erneut aufgegriffenen Planfeststellungsverfahrens wurde eine FFH-Erheblichkeitsabschätzung durchgeführt, die zum Ergebnis kommt, dass bezüglich der vorgesehenen bergbaulichen Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensräume sowie der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse innerhalb des FFH-Gebietes zu besorgen sind. Insbesondere wurde nachgewiesen, dass die unmittelbare Annäherung des Kiessandtagebaus an die Grenzen der Wesenitztaue in Teilen der Baufelder 1.2 N und 1.3 die Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes nicht bzw. nur in geringem Umfang beeinträchtigt. Die regionalplanerische Festlegung betrifft keine Kern- und Verbindungsflächen im Rahmen der Habitatvernetzung ausgewählter Zielarten entsprechend LRP (Kap. 2.2.3.7), so dass auch keine erheblichen Beeinträchtigungen der Kohärenz zu befürchten sind.

Bezeichnung: **VRG RA55 Lohmen**
Art der Festlegung: **Rohstoffabbau**
Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 15 m

Einschätzung:

Rohstoff: Sandstein

Es handelt sich um ein aktives Abbauvorhaben. Die regionalplanerische Festlegung geht nicht über den am 25.03.2004 zugelassenen fakultativen Rahmenbetriebsplan für den Sandsteintagebau Lohmen/Mühlleite hinaus, der am 06.12.2017 verlängert wurde.

Der Abbau an diesem Standort geht bis auf die 40iger Jahre zurück. Die Gebietskonfiguration entsprechend der Bekanntmachung des SMUL vom 27.11.2001 erfolgte unter Berücksichtigung des zu diesem Zeitpunkt aktiven Abbauvorhabens. Entsprechend dem Schreiben des SMUL v. 29.08.2002 wurde bzgl. der Gebietsausweisung im Bereich des Steinbruches festgestellt, dass es keine Flächenüberschneidungen gibt. Erhebliche Beeinträchtigungen können deshalb weitestgehend ausgeschlossen werden. Die regionalplanerische Festlegung betrifft keine Kern- und Verbindungsflächen im Rahmen der Habitatvernetzung ausgewählter Zielarten entsprechend LRP (Kap. 2.2.3.7), so dass auch keine erheblichen Beeinträchtigungen der Kohärenz zu befürchten sind.

Prüfbogen Natura 2000: FFH - Gebiet Polenztal

Gebietsnummer: FFH-163

EU-Nummer: 4950-301

Charakteristik: Auwaldreste und Altwässer, Grünland verschiedener Ausprägung, Ahorn-Eschen-Schlucht- bzw. Schatthangwälder, Ahorn-Linden-Blockschuttwälder, bodensaure u. mesophile Buchenwälder, u.a. gefährdete Fisch- u. Fledermausarten, Fischottervorkommen

Arten gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 8 Tier-/Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 0 prioritäre (*).

1096	Bachneunauge	Lampetra planeri
1337	Biber	Castor fiber
1355	Fischotter	Lutra lutra
1163	Groppe	Cottus gobio
1324	Großes Mausohr	Myotis myotis
1166	Kammolch	Triturus cristatus
1106	Lachs	Salmo salar
1308	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus

Lebensraumtypen gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 10 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 2 prioritäre (*).

3260	Fließgewässer mit Unterwasservegetation
4030	Trockene Heiden
6430	Feuchte Hochstaudenfluren
6510	Flachland-Mähwiesen
8220	Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation
9110	Hainsimsen-Buchenwälder
9160	Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder
9180 *	Schlucht- und Hangmischwälder
91E0 *	Erlen-, Eschen- und Weichholzaunenwälder

Betroffenheit: Das Natura 2000-Gebiet ist von den relevanten Festlegungen des Regionalplanentwurfes betroffen.

Prüfergebnis: Das FFH-Gebiet ist von den Festlegungen im Regionalplanentwurf betroffen, es werden jedoch keine im Schutzzweck des FFH-Gebietes benannten prioritären Lebensraumtypen oder potenzielle Habitate von prioritären Arten durch die Festlegung in Anspruch genommen. Daher kann auf der Ebene der Regionalplanung bei Beachtung von in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des FFH-Gebietes verursacht werden. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Kumulative Wirkungen durch andere Planungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes führen können, sind nicht zu erwarten.

relevante regionalplanerische Festlegungen

Bezeichnung: **VREG WI14 Rückersdorf**

Art der Festlegung: **Windenergienutzung**

Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 1.400 m

Einschätzung:

Auf dem Standort sind 1999 zwei WEA nach Baurecht genehmigt worden; diese befinden sich im VREG, VREG war nicht VRG Wind in TF Wind 2003

Im Anhang II der FFH-Richtlinie sind *'Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen'* aufgelistet. Alle planungsrelevanten Fledermausarten sind aber nicht im Anhang II benannt, sondern in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführt. Diese planungsrelevanten Fledermausarten kommen daher im Schutzzweck der FFH-Gebiete regelmäßig nicht vor. Demzufolge kann es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes eines FFH-Gebietes kommen. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Gegebenenfalls erfordern artenschutzrechtliche Konflikte Vermeidungsmaßnahmen auf der nachgeordneten Zulassungsebene. Für den 2 km umfassenden Relevanzraum liegen Altnachweise des Abendseglers und der Breitflügelfledermaus vor. Im weiteren Umfeld existieren zudem Nachweise von Mückenfledermaus, Zwergfledermaus und Rauhaufledermaus. Das VREG Rückersdorf wird auf der Ebene der Regionalplanung hinsichtlich möglicher Kollisionsgefahren mit einer mittleren Konfliktintensität eingestuft. Zu den im östlichen und südlichen Umfeld des VREG befindlichen Waldrändern wird ein ausreichender Abstand eingehalten, so dass lokale Zugkorridore und Nahrungshabitate nicht betroffen sind. Die Einstufung in eine mittlere Konfliktintensität begründet sich damit, dass das gesamte westliche Umfeld einen relativ hohen Strukturreichtum aufweist. Die landwirtschaftliche Nutzung ist kleinräumig und wird zudem durch Gehölze und Gewässer aufgewertet. Unter Beachtung der Habitatanalyse ist nicht auszuschließen, dass das VREG verstärkt frequentiert wird. Der konkrete Nachweis artspezifischer Betroffenheiten auf der Basis detaillierter Kartierungen ist auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu führen.

Prüfbogen Natura 2000: FFH - Gebiet Laubwälder am Unger

Gebietsnummer: FFH-164

EU-Nummer: 4951-302

Charakteristik: Einer der wenigen erhalten gebliebenen Reste des ursprünglichen Bergmischwaldes des Lausitzer Berglandes, Fledermausjagdhabitats

Arten gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 3 Tier-/Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 0 prioritäre (*).

1355	Fischotter	Lutra lutra
1324	Großes Mausohr	Myotis myotis
1308	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus

Lebensraumtypen gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 4 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 1 prioritäre (*).

3150	Eutrophe Stillgewässer
6430	Feuchte Hochstaudenfluren
9110	Hainsimsen-Buchenwälder
91E0*	Erlen-, Eschen- und Weichholzlauenwälder

Betroffenheit: Das Natura 2000-Gebiet ist von den relevanten Festlegungen des Regionalplanentwurfes nicht betroffen.

Prüfergebnis: Das FFH-Gebiet ist von den Festlegungen im Regionalplanentwurf nicht betroffen; es werden keine im Schutzzweck des FFH-Gebietes benannte prioritären Lebensraumtypen oder potenzielle Habitate von prioritären Arten durch die Festlegung in Anspruch genommen. Daher kann auf der Ebene der Regionalplanung bei Beachtung von in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des FFH-Gebietes verursacht werden. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Kumulative Wirkungen durch andere Planungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes führen können, sind nicht zu erwarten.

Prüfbogen Natura 2000: FFH - Gebiet Sebnitzer Wald und Kaiserberg

Gebietsnummer: FFH-165

EU-Nummer: 5051-301

Charakteristik: Wertvolle Waldgesellschaften inmitten unverbaubarer u. unzerschnittener Waldlandschaft, hohe Entwicklungsmöglichkeiten, Streifgebiet des Luchses, Nahrungshabitat für die Kolonie des Großen Mausohrs in Sebnitz, bedeutende Dichte der Haselmaus

Arten gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 4 Tier-/Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 0 prioritäre (*).

1323	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii
1324	Großes Mausohr	Myotis myotis
1361	Luchs	Lynx lynx
1308	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus

Lebensraumtypen gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 7 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 1 prioritäre (*).

3260	Fließgewässer mit Unterwasservegetation
6510	Flachland-Mähwiesen
9110	Hainsimsen-Buchenwälder
9130	Waldmeister-Buchenwälder
9160	Stermmieren-Eichen-Hainbuchenwälder
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder
91E0 *	Erlen-, Eschen- und Weichholzaunenwälder

Betroffenheit: Das Natura 2000-Gebiet ist von den relevanten Festlegungen des Regionalplanentwurfes nicht betroffen.

Prüfergebnis: Das FFH-Gebiet ist von den Festlegungen im Regionalplanentwurf nicht betroffen; es werden keine im Schutzzweck des FFH-Gebietes benannte prioritären Lebensraumtypen oder potenzielle Habitate von prioritären Arten durch die Festlegung in Anspruch genommen. Daher kann auf der Ebene der Regionalplanung bei Beachtung von in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des FFH-Gebietes verursacht werden. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Kumulative Wirkungen durch andere Planungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes führen können, sind nicht zu erwarten.

Prüfbogen Natura 2000: FFH - Gebiet Lachsbach- und Sebnitztal

Gebietsnummer: FFH-166

EU-Nummer: 5050-302

Charakteristik: Strukturreiche Landschaft mit Felsen und wertvollen Laubwaldgesellschaften, faunistisch bedeutsam u.a. als Wanderkorridor für den Luchs und Nahrungsgebiet für Großes Mausohr (Wochenstube in Sebnitz), u.a. Vorkommen von Fischotter und Lachs

Arten gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 7 Tier-/Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 0 prioritäre (*).

1096	Bachneunauge	Lampetra planeri
1337	Biber	Castor fiber
1355	Fischotter	Lutra lutra
1163	Groppe	Cottus gobio
1324	Großes Mausohr	Myotis myotis
1106	Lachs	Salmo salar
1361	Luchs	Lynx lynx

Lebensraumtypen gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 10 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 2 prioritäre (*).

3260	Fließgewässer mit Unterwasservegetation
6430	Feuchte Hochstaudenfluren
8150	Silikatschutthalden
8210	Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation
8220	Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation
9110	Hainsimsen-Buchenwälder
9130	Waldmeister-Buchenwälder
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder
9180 *	Schlucht- und Hangmischwälder
91E0 *	Erlen-, Eschen- und Weichholzaunenwälder

Betroffenheit: Das Natura 2000-Gebiet ist von den relevanten Festlegungen des Regionalplanentwurfes nicht betroffen.

Prüfergebnis: Das FFH-Gebiet ist von den Festlegungen im Regionalplanentwurf nicht betroffen; es werden keine im Schutzzweck des FFH-Gebietes benannte prioritären Lebensraumtypen oder potenzielle Habitate von prioritären Arten durch die Festlegung in Anspruch genommen. Daher kann auf der Ebene der Regionalplanung bei Beachtung von in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des FFH-Gebietes verursacht werden. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Kumulative Wirkungen durch andere Planungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes führen können, sind nicht zu erwarten.

Prüfbogen Natura 2000: FFH - Gebiet Bosel und Elbhänge nördlich Meißen

Gebietsnummer: FFH-167

EU-Nummer: 4746-303

Charakteristik: Vielfältiges Mosaik unterschiedlichster Trockenbiotop- und seltener Lebensraumtypen, Habitat für zahlreiche seltene und gefährdete, wärmeliebende Tier- und Pflanzenarten, Eremitvorkommen

Arten gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 4 Tier-/Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 2 prioritäre (*).

1084 *	Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>
1324	Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>
1308	Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>
1078 *	Spanische Flagge	<i>Euplagia quadripunctaria</i>

Lebensraumtypen gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 8 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 4 prioritäre (*).

6110 *	Basophile Pionierrasen
6210	Kalk-Trockenrasen
6510	Flachland-Mähwiesen
7220 *	Kalktuff-Quellen
8230	Silikatfelskuppen mit Pioniervegetation
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder
9180 *	Schlucht- und Hangmischwälder
91E0 *	Erlen-, Eschen- und Weichholzaunenwälder

Betroffenheit: Das Natura 2000-Gebiet ist von den relevanten Festlegungen des Regionalplanentwurfes nicht betroffen.

Prüfergebnis: Das FFH-Gebiet ist von den Festlegungen im Regionalplanentwurf nicht betroffen; es werden keine im Schutzzweck des FFH-Gebietes benannte prioritären Lebensraumtypen oder potenzielle Habitate von prioritären Arten durch die Festlegung in Anspruch genommen. Daher kann auf der Ebene der Regionalplanung bei Beachtung von in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des FFH-Gebietes verursacht werden. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Kumulative Wirkungen durch andere Planungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes führen können, sind nicht zu erwarten.

Prüfbogen Natura 2000: FFH - Gebiet Linkselbische Täler zw. Dresden und Meißen

Gebietsnummer: FFH-168

EU-Nummer: 4846-302

Charakteristik: Großflächige Waldbestände mit überwiegend naturnahen Waldgesellschaften, unterschiedliche Ausprägung je nach Standortverhältnissen, landschaftsprägende Waldbestände (Elbleiten), Lebensraum u.a. für Eremit, Spanische Flagge und Fledermäuse

Arten gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 9 Tier-/Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 2 prioritäre (*).

1323	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii
1061	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Phengaris nausithous
1084 *	Eremit	Osmoderma eremita
1355	Fischotter	Lutra lutra
1324	Großes Mausohr	Myotis myotis
1083	Hirschkäfer	Lucanus cervus
1303	Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros
1308	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus
1078 *	Spanische Flagge	Euplagia quadripunctaria

Lebensraumtypen gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 9 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 2 prioritäre (*).

3260	Fließgewässer mit Unterwasservegetation
6430	Feuchte Hochstaudenfluren
6510	Flachland-Mähwiesen
8220	Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation
8230	Silikatfelskuppen mit Pioniervegetation
9110	Hainsimsen-Buchenwälder
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder
9180 *	Schlucht- und Hangmischwälder
91E0 *	Erlen-, Eschen- und Weichholzaunenwälder

Betroffenheit: Das Natura 2000-Gebiet ist von den relevanten Festlegungen des Regionalplanentwurfes betroffen.

Prüfergebnis: Das FFH-Gebiet ist von den Festlegungen im Regionalplanentwurf betroffen, es werden jedoch keine im Schutzzweck des FFH-Gebietes benannten prioritären Lebensraumtypen oder potenzielle Habitate von prioritären Arten durch die Festlegung in Anspruch genommen. Daher kann auf der Ebene der Regionalplanung bei Beachtung von in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des FFH-Gebietes verursacht werden. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Kumulative Wirkungen durch andere Planungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes führen können, sind nicht zu erwarten.

relevante regionalplanerische Festlegungen

Bezeichnung: **VRG RA47 südwestlich Kleinschönberg**

Art der Festlegung: **Rohstoffabbau**

Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 100 m

Einschätzung:

Rohstoff: Monzonit

Es handelt sich um ein aktives Abbauvorhaben. Die regionalplanerische Festlegung geht nicht über den am 24.05.1996 planfestgestellten obligatorischen Rahmenbetriebsplan, Änderung zuletzt zugelassen mit Bescheid vom 01.09.2004, für den Steinbruch Kleinschönberg/Wustliche hinaus.

Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde nicht durchgeführt. Die Untersuchungen der Umweltverträglichkeitsstudie kommen jedoch zu dem Schluss, dass die wertvollen Biotop des Saubachtals nicht berührt und Auswirkungen auf die möglicherweise durch Grundwasserentzug indirekt betroffenen Biotop des Prinzbach-Nebentales durch Wiedervernässungsmaßnahmen kompensiert werden können. Dies steht auch in Übereinstimmung mit dem Schutzzweck dieses FFH-Gebietes. Die regionalplanerische Festlegung betrifft im nördlichen und östlichen Bereich ca. 8 ha Kern- und Verbindungsflächen im Rahmen der Habitatvernetzung ausgewählter Zielarten des Offenlandes entsprechend Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan (Kap. 2.2.3.7). Da diese Flächen einerseits bereits vom Abbau betroffen sind und andererseits anschließend genügend alternative Offenlandareale in der Umgebung vorhanden sind, werden keine erheblichen Beeinträchtigungen der Kohärenz befürchtet.

Prüfbogen Natura 2000: FFH - Gebiet Jahnaniederung

Gebietsnummer: FFH-169

EU-Nummer: 4645-301

Charakteristik: Stellenweise unverbauter und mäandrierender Bachlauf, sehr wertvolle Auwaldstrukturen mit hohem Entwicklungspotenzial, Lebensraum zahlreicher bedrohter Tierarten (u.a. Heldbock, Eremit, Eisvogel, Biber, Fischotter)

Arten gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 5 Tier-/Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 1 prioritäre (*).

1337	Biber	Castor fiber
1084 *	Eremit	Osmoderma eremita
1355	Fischotter	Lutra lutra
1037	Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia
1088	Heldbock	Cerambyx cerdo

Lebensraumtypen gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 5 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 1 prioritäre (*).

3260	Fließgewässer mit Unterwasservegetation
6430	Feuchte Hochstaudenfluren
6510	Flachland-Mähwiesen
9160	Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder
91E0 *	Erlen-, Eschen- und Weichholzaunenwälder

Betroffenheit: Das Natura 2000-Gebiet ist von den relevanten Festlegungen des Regionalplanentwurfes betroffen.

Prüfergebnis: Das FFH-Gebiet ist von den Festlegungen im Regionalplanentwurf betroffen, es werden jedoch keine im Schutzzweck des FFH-Gebietes benannten prioritären Lebensraumtypen oder potenzielle Habitate von prioritären Arten durch die Festlegung in Anspruch genommen. Daher kann auf der Ebene der Regionalplanung bei Beachtung von in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des FFH-Gebietes verursacht werden. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Kumulative Wirkungen durch andere Planungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes führen können, sind nicht zu erwarten.

relevante regionalplanerische Festlegungen

Bezeichnung: **VRG RW01 Elberadweg Riesa**

Art der Festlegung: **Radweg**

Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 50 m

Einschätzung:

Projektbezogene Umweltuntersuchungen sind nicht vorhanden. Das Vorranggebiet liegt überwiegend auf einem Bahngleis bzw. ein kleinerer Anteil auf einem vorhandenen Weg, lediglich ca. 80 m der Trasse führen über eine Wiese. Dieser Abschnitt liegt unmittelbar neben einem betonierten Großparkplatz. Das Gebiet liegt nahe der Innenstadt von Riesa und beherbergt gastronomische Einrichtungen. Durch die vielen Besucher ist die ökologische Wertigkeit der Flächen stark eingeschränkt.

Das Natura 2000-Gebiet ist von den Festlegungen des Regionalplanentwurfes nicht direkt betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind unter Beachtung der in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Bezeichnung: **VREG WI04 Mautitz**
Art der Festlegung: **Windenergienutzung**
Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 900 m

Einschätzung:

11 WEA im Bestand, jüngste Genehmigung aus 2016 (im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung gemäß UVPG wurde festgestellt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann), VREG war VRG in TF Wind 2003

Im Anhang II der FFH-Richtlinie sind *'Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen'* aufgelistet. Alle planungsrelevanten Fledermausarten sind aber nicht im Anhang II benannt, sondern in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführt. Diese planungsrelevanten Fledermausarten kommen daher im Schutzzweck der FFH-Gebiete regelmäßig nicht vor. Demzufolge kann es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes eines FFH-Gebietes kommen. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Gegebenenfalls erfordern artenschutzrechtliche Konflikte Vermeidungsmaßnahmen auf der nachgeordneten Zulassungsebene. Für den 2 km umfassenden Relevanzraum liegen keine Altnachweise über Fledermausdaten vor. Im weiteren Umfeld existieren jedoch Nachweise von Großer Abendsegler, Breitflügel-fledermaus, Zwergfledermaus und Rauhautfledermaus. Das VREG Mautitz wird auf der Ebene der Regionalplanung hinsichtlich möglicher Kollisions-gefahren ohne Konflikte eingestuft. Der Standort verfügt über wenig landschaftsbelebende Strukturelemente, sodass der Bereich ohne bedeutende Habitatflächenfunktionen ist. Geeignete Verbundkorridore und potenzielle Nahrungshabitate (vor Jahnianiederung und Raitzener Wald) befinden sich sämtlich in einiger Entfernung zum geplanten Anlagestandort. Bedeutsame Flugkorridore verlaufen nicht im Bereich des VREG. Daher kann nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden, dass das VREG überdurchschnittlich stark von Fledermäusen während der Zugzeit oder zur Nahrungssuche frequentiert wird.

Prüfbogen Natura 2000: FFH - Gebiet Großholz Schleinitz

Gebietsnummer:	FFH-170	EU-Nummer:	4845-301									
Charakteristik:	Einziges bedeutendes Restgehölz der Lommatzscher Pflege, naturnahe Waldgesellschaften mit hohem Totholzanteil, kleinflächige Übergangsbereiche zu Halbtrockenrasen, Vorkommen von Eremit und Fledermäusen											
Arten gemeinschaftlichen Interesses:	Im Gebiet sind 3 Tier-/Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 1 prioritäre (*).											
	<table border="1"> <tr> <td>1084 *</td> <td>Eremit</td> <td>Osmoderma eremita</td> </tr> <tr> <td>1324</td> <td>Großes Mausohr</td> <td>Myotis myotis</td> </tr> <tr> <td>1308</td> <td>Mopsfledermaus</td> <td>Barbastella barbastellus</td> </tr> </table>			1084 *	Eremit	Osmoderma eremita	1324	Großes Mausohr	Myotis myotis	1308	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus
1084 *	Eremit	Osmoderma eremita										
1324	Großes Mausohr	Myotis myotis										
1308	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus										
Lebensraumtypen gemeinschaftlichen Interesses:	Im Gebiet sind 3 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 0 prioritäre (*).											
	<table border="1"> <tr> <td>9130</td> <td>Waldmeister-Buchenwälder</td> </tr> <tr> <td>9160</td> <td>Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder</td> </tr> <tr> <td>9170</td> <td>Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder</td> </tr> </table>			9130	Waldmeister-Buchenwälder	9160	Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder	9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder			
9130	Waldmeister-Buchenwälder											
9160	Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder											
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder											
Betroffenheit:	Das Natura 2000-Gebiet ist von den relevanten Festlegungen des Regionalplanentwurfes betroffen.											
Prüfergebnis:	Das FFH-Gebiet ist von den Festlegungen im Regionalplanentwurf betroffen, es werden jedoch keine im Schutzzweck des FFH-Gebietes benannten prioritären Lebensraumtypen oder potenzielle Habitate von prioritären Arten durch die Festlegung in Anspruch genommen. Daher kann auf der Ebene der Regionalplanung bei Beachtung von in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des FFH-Gebietes verursacht werden. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Kumulative Wirkungen durch andere Planungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes führen können, sind nicht zu erwarten.											

relevante regionalplanerische Festlegungen

Bezeichnung:	VRG RA07 südöstlich Churschütz
Art der Festlegung:	Rohstoffabbau
Lage innerhalb des Gebietes:	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 0 m

Einschätzung:

Rohstoff: Sand

Es handelt sich um ein bereits seit 1989 aktives Abbauvorhaben. Die regionalplanerische Festlegung geht nicht über den am 25.08.2000 zugelassenen fakultativen Rahmenbetriebsplan für den Sandtagebau Churschütz hinaus.

Im Rahmen der Antragstellung wurde keine FFH-Verträglichkeitsprüfung vorgenommen. Die Untersuchungen zu Auswirkungen des Abbauvorhabens auf Biotope, Fauna und Flora ergaben jedoch, dass unter Beibehalt eines 20 m breiten Streifens (Ackerrandstreifen und gestalteter Waldsaum) nur mit geringen Wirkungen auf benachbarte hochwertige Biotope (NSG "Großholz") zu rechnen ist. Die regionalplanerische Festlegung im Bereich der noch unverritzten Flächen betrifft keine Kern- und Verbindungsflächen im Rahmen der Habitatvernetzung ausgewählter Zielarten entsprechend Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan (Kap. 2.2.3.7), so dass auch keine erheblichen Beeinträchtigungen der Kohärenz zu befürchten sind. Im abgebauten Bereich (südöstlicher Teilbereich) haben sich bereits Sekundärbiotope herausgebildet, die als Verbindungskorridore für Offenlandarten dienen. Das FFH-Gebiet ist wesentlicher Bestandteil des in der Karte "Raumnutzung" ausgewiesenen Vorranggebietes Arten- und Biotopschutz. Da mit Ziel 4.1.1.1 bereits ein Umgebungsschutz regionalplanerisch festgeschrieben ist, kann auf weiterführende fachlich konkretisierte Plansätze zur Gewährleistung einer FFH-verträglichen Projektgestaltung weitestgehend verzichtet werden. Mögliche Betroffenheiten sind im Zuge des Genehmigungsverfahrens zu prüfen.

Bezeichnung: **VRG RA08 südwestlich von Churschütz**
Art der Festlegung: **Rohstoffabbau**
Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 190 m

Einschätzung:

Rohstoff: Sand

Es handelt sich um ein aktives Abbauvorhaben auf Grundlage einer Baugenehmigung. Die regionalplanerische Festlegung umfasst die noch unverritzten Vorfelder.

Das Natura 2000-Gebiet ist von den Festlegungen des Regionalplanentwurfes nicht direkt betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind unter Beachtung der in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen nicht zu erwarten. Die regionalplanerische Festlegung betrifft keine Kern- und Verbindungsflächen im Rahmen der Habitatvernetzung ausgewählter Zielarten entsprechend Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan (Kap. 2.2.3.7), so dass auch keine erheblichen Beeinträchtigungen der Kohärenz zu befürchten sind.

Prüfbogen Natura 2000: FFH - Gebiet Triebischtäler

Gebietsnummer: FFH-171

EU-Nummer: 4846-301

Charakteristik: Naturnahe, unverbaute Gewässerläufe, teilweise sehr gute Ausbildungen von Ahorn-Eschen-Schluchtwäldern und kollinen Eichen-Hainbuchenwäldern, hoher Strukturreichtum und Lebensraum zahlreicher hochgradig gefährdeter Tierarten

Arten gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 10 Tier-/Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 2 prioritäre (*).

1323	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii
1084 *	Eremit	Osmoderma eremita
1355	Fischotter	Lutra lutra
1324	Großes Mausohr	Myotis myotis
1037	Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia
1166	Kammolch	Triturus cristatus
1303	Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros
1308	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus
1387	Rogers Kapuzenmoos	Orthotrichum rogeri
1078 *	Spanische Flagge	Euplagia quadripunctaria

Lebensraumtypen gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 11 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 4 prioritäre (*).

3260	Fließgewässer mit Unterwasservegetation
6110 *	Basophile Pionierrasen
6230 *	Artenreiche Borstgrasrasen
6510	Flachland-Mähwiesen
8210	Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation
8220	Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation
8230	Silikatfelskuppen mit Pioniervegetation
9110	Hainsimsen-Buchenwälder
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder
9180 *	Schlucht- und Hangmischwälder
91E0 *	Erlen-, Eschen- und Weichholzaunenwälder

Betroffenheit: Das Natura 2000-Gebiet ist von den relevanten Festlegungen des Regionalplanentwurfes betroffen.

Prüfergebnis: Das FFH-Gebiet ist von den Festlegungen im Regionalplanentwurf betroffen, es werden jedoch keine im Schutzzweck des FFH-Gebietes benannten prioritären Lebensraumtypen oder potenzielle Habitate von prioritären Arten durch die Festlegung in Anspruch genommen. Daher kann auf der Ebene der Regionalplanung bei Beachtung von in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des FFH-Gebietes verursacht werden. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Kumulative Wirkungen durch andere Planungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes führen können, sind nicht zu erwarten.

relevante regionalplanerische Festlegungen

Bezeichnung: **VRG ST01 A 4 Dreieck Nossen - Dreieck Dresden Nord - Regionsgren**

Art der Festlegung: **Straße**

Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein

Einschätzung:

keine projektbezogenen Umweltuntersuchungen vorhanden; raumordnerische Sicherung für den langfristigen Bedarf, nicht im Bundesverkehrswegeplan 2030 enthalten

Der Überlagerungsbereich zwischen Festlegung und Natura 2000-Gebiet betrifft ausschließlich das Brückenteilstück über die Triebisch. Nördlich der Brücke befindet sich der prioritäre Lebensraumtyp 9180 Schlucht- und Hangmischwälder. Südlich der Brücke ist kein prioritärer Lebensraumtyp vorhanden. Es wird daher auf der Ebene der Regionalplanung davon ausgegangen, dass die geringfügige Verbreiterung des Straßenquerschnitts so gestaltet werden kann, dass keine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes hervorgerufen wird.

Bezeichnung: **VRG RA09 westlich Sönitz**

Art der Festlegung: **Rohstoffabbau**

Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 150 m

Einschätzung:

Rohstoff: Kiessand

Es handelt sich um ein aktives Abbauvorhaben. Die regionalplanerische Festlegung geht nicht über den zugelassenen fakultativen Rahmenbetriebsplan für die Kiesgrube Sönitz (zugelassen 06.12.2001) hinaus.

Im Zulassungsbescheid zum Rahmenbetriebsplan sind keine Nebenbestimmungen enthalten, die hinsichtlich der Betriebsführung besondere Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Erreichen des Schutzzweckes des benachbarten LSG "Triebischtäler", in dessen Kern das FFH-Gebiet ausgewiesen ist, notwendig machen. Es wird daher davon ausgegangen, dass diesbzgl. keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Die regionalplanerische Ausweisung betrifft keine Kern- und Verbindungsflächen im Rahmen der Habitatvernetzung ausgewählter Zielarten entsprechend Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan (Kap. 2.2.3.7), so dass auch keine erheblichen Beeinträchtigungen der Kohärenz zu befürchten sind. Das FFH-Gebiet ist wesentlicher Bestandteil des in der Karte "Raumnutzung" ausgewiesenen Vorranggebietes Arten- und Biotopschutz. Da entsprechend Ziel 4.1.1.1 bereits ein Umgebungsschutz regionalplanerisch festgeschrieben ist, kann auf weiterführende fachlich konkretisierte Plansätze zur Gewährleistung einer FFH-verträglichen Projektgestaltung weitestgehend verzichtet werden. Mögliche Betroffenheiten sind im Zuge des Genehmigungsverfahrens zu prüfen.

Bezeichnung: **VRG RA10 nordwestlich Taubenheim**

Art der Festlegung: **Rohstoffabbau**

Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 150 m

Einschätzung:

Rohstoff: Kiessand

Es handelt sich um ein aktives Abbauvorhaben. Die regionalplanerische Festlegung umfasst sowohl den am 29.11.1996 planfestgestellten obligatorischen Rahmenbetriebsplan (RBP) für den Kiestagebau Taubenheim-Piskowitz als auch eine im Nordosten anschließende noch unverritzte Erweiterungsfläche. Diese Erweiterungsfläche ist bereits Bestandteil der Umweltverträglichkeitsstudie zum RBP.

Das FFH-Gebiet im Bereich der Kleinen Triebisch bildet eine Kernfläche des gleichnamigen LSG. Im Zusammenhang mit der Planfeststellung wurden aus naturschutzfachlicher Sicht keine Hinweise gegeben, die eine Unvereinbarkeit mit dem Schutzzweck des LSG erkennen lassen. Es wird daher davon ausgegangen, dass auch bzgl. des FFH-Gebietes nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen ist. Die regionalplanerische Festlegung im Bereich der noch unverritzten Flächen betrifft keine Kern- und Verbindungsflächen im Rahmen der Habitatvernetzung ausgewählter Zielarten entsprechend Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan (Kap. 2.2.3.7), so dass auch keine erheblichen Beeinträchtigungen der Kohärenz zu befürchten sind. Im abgebauten Bereich (südwestlicher Teilbereich) haben sich bereits Sekundärbiotop herausgebildet, die als Verbindungskorridore für Offenlandarten dienen. Das FFH-Gebiet ist wesentlicher Bestandteil des in der Karte "Raumnutzung" ausgewiesenen Vorranggebietes Arten- und Biotopschutz. Da mit Ziel 4.1.1.1 bereits ein Umgebungsschutz regionalplanerisch festgeschrieben ist, kann auf weiterführende fachlich konkretisierte Plansätze zur Gewährleistung einer FFH-verträglichen Projektgestaltung weitestgehend verzichtet werden. Mögliche Betroffenheiten sind im Zuge des Genehmigungsverfahrens zu prüfen.

Bezeichnung: **VRG RA46 Meißen-Dobritz**
Art der Festlegung: **Rohstoffabbau**
Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 0 m

Einschätzung:

Rohstoff: Rhyolith (Quarzporphyr)

Es handelt sich um ein aktives Abbauvorhaben. Die regionalplanerische Festlegung geht nicht über den am 31.05.1999 zugelassenen fakultativen Rahmenbetriebsplan, Änderung zuletzt zugelassen mit Bescheid vom 20.11.20011, für den Steinbruch Meißen-Dobritz hinaus.

Das Natura 2000-Gebiet ist von den Festlegungen des Regionalplanentwurfes nicht direkt betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind unter Beachtung der in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen nicht zu erwarten. Das FFH-Gebiet ist wesentlicher Bestandteil des in der Karte "Raumnutzung" ausgewiesenen Vorranggebietes Arten- und Biotopschutz. Da mit Zielsatz 4.1.1 bereits ein Umgebungsschutz regionalplanerisch festgeschrieben ist, kann auf weiterführende fachlich konkretisierte Plansätze zur Gewährleistung einer FFH-verträglichen Projektgestaltung weitestgehend verzichtet werden. Mögliche Betroffenheiten sind im Zuge des Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Die regionalplanerische Gebietsausweisung im Entwurf des fortgeschriebenen Regionalplanes entspricht im Wesentlichen der Gebietsausweisung des Regionalplanes 2001 (Anlage 5, VRG Nr. 27). Im Zuge der Anhörung zur 3. Meldetranche zur Meldung der FFH-Gebietesvorschläge wurde bereits auf diese Ausweisung hingewiesen (Schreiben des RPV vom 15.01.2002). Nach Prüfung seitens des SMUL wurden diesbzgl. keine Konflikte festgestellt. Es kann daher von einer weitestgehenden FFH-Verträglichkeit ausgegangen werden.

Bezeichnung: **VREG WI02 Baeyerhöhe**
Art der Festlegung: **Windenergienutzung**
Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 1.900 m

Einschätzung:

Bebauungsplan Wind gegenwärtig in Aufstellung; 5 Bestand-WEA waren im VRG Wind der TF Wind 2003. Auf dem Standort, aber außerhalb des VREG, sind im Zeitraum 1996 bis 2004 bereits 4 Verfahren (mit insgesamt 5 WEA) nach Baurecht bzw. BImSchG genehmigt worden.

Im Anhang II der FFH-Richtlinie sind *'Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen'* aufgelistet. Alle planungsrelevanten Fledermausarten sind aber nicht im Anhang II benannt, sondern in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführt. Diese planungsrelevanten Fledermausarten kommen daher im Schutzzweck der FFH-Gebiete regelmäßig nicht vor. Demzufolge kann es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes eines FFH-Gebietes kommen. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Gegebenenfalls erfordern artenschutzrechtliche Konflikte Vermeidungsmaßnahmen auf der nachgeordneten Zulassungsebene. Für den 2 km umfassenden Relevanzraum liegen Altnachweise der Breitflügelfledermaus vor. Im weiteren Umfeld existieren zudem Nachweise des Großen Abendseglers sowie der Rauhauffledermaus. Das VREG Baeyerhöhe wird auf der Ebene der Regionalplanung hinsichtlich möglicher Kollisionsgefahren mit einer geringen Konfliktintensität eingestuft. Dies begründet sich in der relativen Strukturarmut der vom VREG eingenommenen Fläche sowie eines ausreichenden Wald- und Gehölzabstandes und der damit verbundenen mäßigen Nahrungsverfügbarkeit. Zum regional bedeutsamen Fledermauszugkorridor nordwestlich des VREG besteht ebenfalls ein ausreichender Abstand, da die nächstgelegenen Leitstrukturen über 100 m entfernt sind. Nach derzeitigem Kenntnisstand kann ausgeschlossen werden, dass das VREG überdurchschnittlich stark von Fledermäusen während der Zugzeit oder zur Nahrungssuche frequentiert wird.

Bezeichnung: **VREG WI12 Mohorn**
Art der Festlegung: **Windenergienutzung**
Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 1.300 m

Einschätzung:

4 WEA im Bestand innerhalb des VREG, jüngste Genehmigung aus 2016 (im Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG wurde festgestellt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann), VREG war VRG in TF Wind 2003

Im Anhang II der FFH-Richtlinie sind *'Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen'* aufgelistet. Alle planungsrelevanten Fledermausarten sind aber nicht im Anhang II benannt, sondern in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführt. Diese planungsrelevanten Fledermausarten kommen daher im Schutzzweck der FFH-Gebiete regelmäßig nicht vor. Demzufolge kann es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes eines FFH-Gebietes kommen. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Gegebenenfalls erfordern artenschutzrechtliche Konflikte Vermeidungsmaßnahmen auf der nachgeordneten Zulassungsebene. Für den 2 km umfassenden Relevanzraum liegen Altnachweise der Arten Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Mückenfledermaus und Zwergfledermaus vor. Im weiteren Umfeld existieren zudem Nachweise von Kleinem Abendsegler und Rauhautfledermaus. Das VREG Mohorn wird auf der Ebene der Regionalplanung hinsichtlich möglicher Kollisionsgefahren ohne Konflikte eingestuft. Das begründet sich durch die relative Strukturarmut der umgebenden Flächen und der damit verbundenen mäßigen Nahrungsverfügbarkeit. Regional oder potenziell regional bedeutsame Flugkorridore befinden sich nicht im Bereich des VREG, sondern in ausreichender Entfernung zu dieser. Daher kann nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden, dass das VREG überdurchschnittlich stark von Fledermäusen während der Zugzeit oder zur Nahrungssuche frequentiert wird. Hinzu kommt, dass bereits moderne Anlagen vorhanden sind, die artenschutzrechtlich geprüft und genehmigt worden sind.

Prüfbogen Natura 2000: FFH - Gebiet Wälder am Landberg

Gebietsnummer:	FFH-172	EU-Nummer:	4947-302						
Charakteristik:	Wertvoller Altholzbestand mit naturnahen Waldgesellschaften und Fledermausjagdhabitaten								
Arten gemeinschaftlichen Interesses:	Im Gebiet sind 2 Tier-/Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 0 prioritäre (*).								
	<table border="1"> <tr> <td>1324</td> <td>Großes Mausohr</td> <td>Myotis myotis</td> </tr> <tr> <td>1308</td> <td>Mopsfledermaus</td> <td>Barbastella barbastellus</td> </tr> </table>			1324	Großes Mausohr	Myotis myotis	1308	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus
1324	Großes Mausohr	Myotis myotis							
1308	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus							
Lebensraumtypen gemeinschaftlichen Interesses:	Im Gebiet sind 3 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 1 prioritäre (*).								
	<table border="1"> <tr> <td>6510</td> <td>Flachland-Mähwiesen</td> </tr> <tr> <td>9110</td> <td>Hainsimsen-Buchenwälder</td> </tr> <tr> <td>91E0 *</td> <td>Erlen-, Eschen- und Weichholzaunenwälder</td> </tr> </table>			6510	Flachland-Mähwiesen	9110	Hainsimsen-Buchenwälder	91E0 *	Erlen-, Eschen- und Weichholzaunenwälder
6510	Flachland-Mähwiesen								
9110	Hainsimsen-Buchenwälder								
91E0 *	Erlen-, Eschen- und Weichholzaunenwälder								
Betroffenheit:	Das Natura 2000-Gebiet ist von den relevanten Festlegungen des Regionalplanentwurfes betroffen.								
Prüfergebnis:	Das FFH-Gebiet ist von den Festlegungen im Regionalplanentwurf betroffen, es werden jedoch keine im Schutzzweck des FFH-Gebietes benannten prioritären Lebensraumtypen oder potenzielle Habitate von prioritären Arten durch die Festlegung in Anspruch genommen. Daher kann auf der Ebene der Regionalplanung bei Beachtung von in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des FFH-Gebietes verursacht werden. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Kumulative Wirkungen durch andere Planungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes führen können, sind nicht zu erwarten.								

relevante regionalplanerische Festlegungen

Bezeichnung:	VREG WI12 Mohorn
Art der Festlegung:	Windenergienutzung
Lage innerhalb des Gebietes:	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 2.000 m

Einschätzung:

4 WEA im Bestand innerhalb des VREG, jüngste Genehmigung aus 2016 (im Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG wurde festgestellt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann), VREG war VRG in TF Wind 2003

Im Anhang II der FFH-Richtlinie sind 'Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen' aufgelistet. Alle planungsrelevanten Fledermausarten sind aber nicht im Anhang II benannt, sondern in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführt. Diese planungsrelevanten Fledermausarten kommen daher im Schutzzweck der FFH-Gebiete regelmäßig nicht vor. Demzufolge kann es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes eines FFH-Gebietes kommen. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Gegebenenfalls erfordern artenschutzrechtliche Konflikte Vermeidungsmaßnahmen auf der nachgeordneten Zulassungsebene. Für den 2 km umfassenden Relevanzraum liegen Altnachweise der Arten Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Mückenfledermaus und Zwergfledermaus vor. Im weiteren Umfeld existieren zudem Nachweise von Kleinem Abendsegler und Rauhaufledermaus. Das VREG Mohorn wird auf der Ebene der Regionalplanung hinsichtlich möglicher Kollisionsgefahren ohne Konflikte eingestuft. Das begründet sich durch die relative Strukturarmut der umgebenden Flächen und der damit verbundenen mäßigen Nahrungsverfügbarkeit. Regional oder potenziell regional bedeutsame Flugkorridore befinden sich nicht im Bereich des VREG, sondern in ausreichender Entfernung zu dieser. Daher kann nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden, dass das VREG überdurchschnittlich stark von Fledermäusen während der Zugzeit oder zur Nahrungssuche frequentiert wird. Hinzu kommt, dass bereits moderne Anlagen vorhanden sind, die artenschutzrechtlich geprüft und genehmigt worden sind.

Prüfbogen Natura 2000: FFH - Gebiet Barockgarten Großsedlitz

Gebietsnummer: FFH-173

EU-Nummer: 5049-305

Charakteristik: Vorkommen von gut ausgeprägten Eichen-Hainbuchenwälder, Lebensraum von Eremit und Hirschkäfer, Nahrungshabitat mehrerer Fledermausarten

Arten gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 4 Tier-/Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 1 prioritäre (*).

1084 *	Eremit	Osmoderma eremita
1324	Großes Mausohr	Myotis myotis
1083	Hirschkäfer	Lucanus cervus
1308	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus

Lebensraumtypen gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet ist ein Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 0 prioritärer (*).

9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder
------	----------------------------------

Betroffenheit: Das Natura 2000-Gebiet ist von den relevanten Festlegungen des Regionalplanentwurfes betroffen.

Prüfergebnis: Das FFH-Gebiet ist von den Festlegungen im Regionalplanentwurf betroffen, es werden jedoch keine im Schutzzweck des FFH-Gebietes benannten prioritären Lebensraumtypen oder potenzielle Habitate von prioritären Arten durch die Festlegung in Anspruch genommen. Daher kann auf der Ebene der Regionalplanung bei Beachtung von in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des FFH-Gebietes verursacht werden. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Kumulative Wirkungen durch andere Planungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes führen können, sind nicht zu erwarten.

relevante regionalplanerische Festlegungen

Bezeichnung: **VBG eb01 Heidenau - Breitenau/Staatsgrenze CZ**

Art der Festlegung: **Eisenbahn**

Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein

Einschätzung:

Die Festlegung beinhaltet eine räumliche Konkretisierung des bereits im LEP 2013 festgelegten, größeren Vorbehaltsgebietes. Eine konkrete und verfestigte Linienführung innerhalb des Korridors gibt es noch nicht. Eine vorläufige Linienführung der Fachplanung (Variante DB5) sah folgenden Streckenverlauf vor: Heidenau - Tunnel Heidenau von Großsedlitz bis Zehista - Talbrücke Seidewitz - Damm Dohna - Einschnitt Lohmgrundrücken/Dohma - Basistunnel bis Chlumec (Tschechien) - Usti nad Labem (Tschechien). Zwischenzeitlich wurden weitere Varianten entwickelt: Z6 von Dr. Böhm, DB7 und DB8 der Deutschen Bahn AG, sowie zwei Varianten der Bürgerinitiative "Basistunnel nach Prag" (BI und BI alternativ). Die Varianten DB7 und DB8 wurden unzwischen verworfen. Allen Varianten ist gemein, dass sie überwiegend unterirdisch verlaufen. Die Varianten BI und BI alternativ weisen den größten Anteil an Tunnelstrecke auf. Voraussichtlich im Herbst 2019 wird ein Raumordnungsverfahren zum Neubau der Eisenbahnstrecke eröffnet. Am 8. Mai 2019 fand dazu eine Antragskonferenz statt.

Auf der nachfolgenden Planungsstufe ist die FFH-Verträglichkeit des konkreten Trassenverlaufs nachzuweisen. Auf der Ebene der Regionalplanung kann die Festlegung aufgrund der Unbestimmtheit der konkreten Trassenführung keine Ergänzungen zum Ergebnis der landesplanerischen FFH-Prüfung des diesbezüglichen landesplanerischen VBG durchführen.

Prüfbogen Natura 2000: FFH - Gebiet Georgenfelder Hochmoor

Gebietsnummer: FFH-174

EU-Nummer: 5248-305

Charakteristik: Einziges größeres Kammhochmoor des Osterzgebirges außerhalb des Muldesystems, Refugium vieler seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, großflächige Vorkommen von artenreichen Berg-Mähwiesen und gut ausgeprägten Borstgrasrasen

Arten gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind keine Tier-/Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie gemeldet.

Lebensraumtypen gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 9 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 4 prioritäre (*).

3160	Dystrophe Stillgewässer
6230 *	Artenreiche Borstgrasrasen
6520	Berg-Mähwiesen
7110 *	Lebende Hochmoore
7120	Regenerierbare Hochmoore
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore
91D3 *	Bergkiefern-Moorwälder
91D4 *	Fichten-Moorwälder
9410	Montane Fichtenwälder

Betroffenheit: Das Natura 2000-Gebiet ist von den relevanten Festlegungen des Regionalplanentwurfes nicht betroffen.

Prüfergebnis: Das FFH-Gebiet ist von den Festlegungen im Regionalplanentwurf nicht betroffen; es werden keine im Schutzzweck des FFH-Gebietes benannte prioritären Lebensraumtypen oder potenzielle Habitate von prioritären Arten durch die Festlegung in Anspruch genommen. Daher kann auf der Ebene der Regionalplanung bei Beachtung von in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des FFH-Gebietes verursacht werden. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Kumulative Wirkungen durch andere Planungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes führen können, sind nicht zu erwarten.

Prüfbogen Natura 2000: FFH - Gebiet Pöbelbachtal und Hofehübel

Gebietsnummer: FFH-175

EU-Nummer: 5147-301

Charakteristik: Sehr wertvoller Altholzbestand mit eingestreuten Altannen im Bereich des Hofehübel sowie wertvolle Berg-Mähwiesen und weitgehend unverbauter Bachlauf der Pöbel, Lebensraum wertgebender Tier- und Pflanzenarten, Fledermausjagdhabitat

Arten gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 4 Tier-/Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 0 prioritäre (*).

1355	Fischotter	Lutra lutra
1324	Großes Mausohr	Myotis myotis
1303	Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros
1308	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus

Lebensraumtypen gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 5 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 1 prioritäre (*).

3260	Fließgewässer mit Unterwasservegetation
6430	Feuchte Hochstaudenfluren
6520	Berg-Mähwiesen
9110	Hainsimsen-Buchenwälder
91E0*	Erlen-, Eschen- und Weichholzlauenwälder

Betroffenheit: Das Natura 2000-Gebiet ist von den relevanten Festlegungen des Regionalplanentwurfes betroffen.

Prüfergebnis: Das FFH-Gebiet ist von den Festlegungen im Regionalplanentwurf betroffen, es werden jedoch keine im Schutzzweck des FFH-Gebietes benannten prioritären Lebensraumtypen oder potenzielle Habitate von prioritären Arten durch die Festlegung in Anspruch genommen. Daher kann auf der Ebene der Regionalplanung bei Beachtung von in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des FFH-Gebietes verursacht werden. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Kumulative Wirkungen durch andere Planungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes führen können, sind nicht zu erwarten.

relevante regionalplanerische Festlegungen

Bezeichnung: **VREG WI15 Sadisdorf**

Art der Festlegung: **Windenergienutzung**

Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 1.800 m

Einschätzung:

Auf dem Standort sind 1997, 1998 und 2006 insgesamt 6 WEA genehmigt worden; davon befindet sich eine WEA (In-Betrieb-Nahme 2009) im VREG, VREG war nicht VRG Wind in TF Wind 2003

Im Anhang II der FFH-Richtlinie sind *Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen* aufgelistet. Alle planungsrelevanten Fledermausarten sind aber nicht im Anhang II benannt, sondern in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführt. Diese planungsrelevanten Fledermausarten kommen daher im Schutzzweck der FFH-Gebiete regelmäßig nicht vor. Demzufolge kann es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes eines FFH-Gebietes kommen. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Gegebenenfalls erfordern artenschutzrechtliche Konflikte Vermeidungsmaßnahmen auf der nachgeordneten Zulassungsebene. Für den 2 km umfassenden Relevanzraum liegen Altnachweise der Arten Nordfledermaus, Zweifarbfledermaus und Zwergfledermaus vor. Im weiteren Umfeld existieren zudem Nachweise von Großem Abendsegler und Breitflügelfledermaus. Das VREG Sadisdorf wird auf der Ebene der Regionalplanung hinsichtlich möglicher Kollisionsgefahren mit einer mittleren Konfliktintensität eingestuft. Zu den im östlichen und südlichen Umfeld des VREG befindlichen Waldrändern wird ein ausreichender Abstand eingehalten, so dass hier lokale Zugkorridore und Nahrungshabitate nicht betroffen sind. Zwischen dem großen geschlossenen Waldbestand im Südosten und der Ortslage Sadisdorf im Norden verlaufen gut ausgebildete Heckenstrukturen, welche über eine potenzielle Funktion als lokaler Flugkorridor verfügen. Diese verlaufen teilweise auch im Bereich des VREG. Durch die gute Vernetzung der Heckenstrukturen mit den Waldrändern kann eine Habitatfrequentierung des VREG nicht ausgeschlossen werden. Der konkrete Nachweis artspezifischer Betroffenheiten auf der Basis detaillierter Kartierungen ist auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu führen.

Prüfbogen Natura 2000: FFH - Gebiet Bergwiesen um Schellerhau und Altenberg

Gebietsnummer: FFH-176 EU-Nummer: 5248-301

Charakteristik: Sehr wertvolle und großflächige montane Grünlandgesellschaften mit Vorkommen zahlreicher stark gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, seltene Moorwaldtypen

Arten gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind keine Tier-/Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie gemeldet.

Lebensraumtypen gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 10 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 3 prioritäre (*).

3150	Eutrophe Stillgewässer
3160	Dystrophe Stillgewässer
4030	Trockene Heiden
6230 *	Artenreiche Borstgrasrasen
6410	Pfeifengraswiesen
6520	Berg-Mähwiesen
7140	Übergangs- und Schwinggrasmoore
91D1 *	Birken-Moorwälder
91D4 *	Fichten-Moorwälder
9410	Montane Fichtenwälder

Betroffenheit: Das Natura 2000-Gebiet ist von den relevanten Festlegungen des Regionalplanentwurfes betroffen.

Prüfergebnis: Das FFH-Gebiet ist von den Festlegungen im Regionalplanentwurf betroffen, es werden jedoch keine im Schutzzweck des FFH-Gebietes benannten prioritären Lebensraumtypen oder potenzielle Habitate von prioritären Arten durch die Festlegung in Anspruch genommen. Daher kann auf der Ebene der Regionalplanung bei Beachtung von in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des FFH-Gebietes verursacht werden. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Kumulative Wirkungen durch andere Planungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes führen können, sind nicht zu erwarten.

relevante regionalplanerische Festlegungen

Bezeichnung: **VRG HB02 Waldbärenburg (Rote Weißeritz)**

Art der Festlegung: **Hochwasserrückhaltebecken**

Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein

Einschätzung:

generelle UVP-Pflicht für Hochwasser-Rückhaltebecken besteht erst ab einem Speichervolumen von mehr als 10 Mio m³, aufgrund der Lage des geplanten Beckens im LSG und Geschützten Biotopen können aber erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden, so dass nach allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls dennoch eine UVP-Pflicht besteht; Zielabweichung genehmigt im Oktober 2014, Anhörung zur Planfeststellungsunterlage von Dezember 2015 bis Februar 2016; laut UVS von Juni 2015 können unter Berücksichtigung der in der Planung vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen so weit wie möglich vermieden werden, es wird auf verbleibende, nicht kalkulierbare Risiken hingewiesen, da die Einstauhäufigkeit in der Zukunft nicht bekannt ist

projektbezogene FFH- und SPA-Verträglichkeitsvorprüfung von Feb/Jun 2013: keine erheblichen Beeinträchtigungen der umliegenden bzw. über das Kohärenzsystem verbundenen Schutzgebiete bzw. von geschützten Arten zu erwarten

Prüfbogen Natura 2000: FFH - Gebiet Bergwiesen bei Dönschten

Gebietsnummer:	FFH-177	EU-Nummer:	5148-303						
Charakteristik:	Großflächige Vorkommen von artenreichen Magerwiesen und Berg-Mähwiesen, sehr gut ausgeprägte Borstgrasrasen, Vorkommen wertgebender und gefährdeter Pflanzenarten und -gesellschaften								
Arten gemeinschaftlichen Interesses:	Im Gebiet sind keine Tier-/Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie gemeldet.								
Lebensraumtypen gemeinschaftlichen Interesses:	Im Gebiet sind 3 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 1 prioritäre (*).								
	<table border="1"><tr><td>6230 *</td><td>Artenreiche Borstgrasrasen</td></tr><tr><td>6510</td><td>Flachland-Mähwiesen</td></tr><tr><td>6520</td><td>Berg-Mähwiesen</td></tr></table>			6230 *	Artenreiche Borstgrasrasen	6510	Flachland-Mähwiesen	6520	Berg-Mähwiesen
6230 *	Artenreiche Borstgrasrasen								
6510	Flachland-Mähwiesen								
6520	Berg-Mähwiesen								
Betroffenheit:	Das Natura 2000-Gebiet ist von den relevanten Festlegungen des Regionalplanentwurfes nicht betroffen.								
Prüfergebnis:	Das FFH-Gebiet ist von den Festlegungen im Regionalplanentwurf nicht betroffen; es werden keine im Schutzzweck des FFH-Gebietes benannte prioritären Lebensraumtypen oder potenzielle Habitate von prioritären Arten durch die Festlegung in Anspruch genommen. Daher kann auf der Ebene der Regionalplanung bei Beachtung von in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des FFH-Gebietes verursacht werden. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Kumulative Wirkungen durch andere Planungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes führen können, sind nicht zu erwarten.								

Prüfbogen Natura 2000: FFH - Gebiet Luchberggebiet

Gebietsnummer:	FFH-178	EU-Nummer:	5148-301												
Charakteristik:	Wertvolle Buchenmischwaldbestände mesophiler bzw. bodensaurer Standorte mit Tendenzen zu seltenen Schutthaldenwald- und Hangwaldgesellschaften, südexponierter kleinflächiger, artenreicher Wiesenhang, Orchideenvorkommen														
Arten gemeinschaftlichen Interesses:	Im Gebiet ist 1 Tier-/Pflanzenart nach Anhang II der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 0 prioritäre (*).														
	<table border="1"><tr><td>1324</td><td>Großes Mausohr</td><td>Myotis myotis</td></tr></table>			1324	Großes Mausohr	Myotis myotis									
1324	Großes Mausohr	Myotis myotis													
Lebensraumtypen gemeinschaftlichen Interesses:	Im Gebiet sind 6 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 1 prioritäre (*).														
	<table border="1"><tr><td>6510</td><td>Flachland-Mähwiesen</td></tr><tr><td>6520</td><td>Berg-Mähwiesen</td></tr><tr><td>8210</td><td>Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation</td></tr><tr><td>9110</td><td>Hainsimsen-Buchenwälder</td></tr><tr><td>9130</td><td>Waldmeister-Buchenwälder</td></tr><tr><td>9180 *</td><td>Schlucht- und Hangmischwälder</td></tr></table>			6510	Flachland-Mähwiesen	6520	Berg-Mähwiesen	8210	Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation	9110	Hainsimsen-Buchenwälder	9130	Waldmeister-Buchenwälder	9180 *	Schlucht- und Hangmischwälder
6510	Flachland-Mähwiesen														
6520	Berg-Mähwiesen														
8210	Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation														
9110	Hainsimsen-Buchenwälder														
9130	Waldmeister-Buchenwälder														
9180 *	Schlucht- und Hangmischwälder														
Betroffenheit:	Das Natura 2000-Gebiet ist von den relevanten Festlegungen des Regionalplanentwurfes betroffen.														
Prüfergebnis:	Das FFH-Gebiet ist von den Festlegungen im Regionalplanentwurf betroffen, es werden jedoch keine im Schutzzweck des FFH-Gebietes benannten prioritären Lebensraumtypen oder potenzielle Habitate von prioritären Arten durch die Festlegung in Anspruch genommen. Daher kann auf der Ebene der Regionalplanung bei Beachtung von in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des FFH-Gebietes verursacht werden. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Kumulative Wirkungen durch andere Planungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes führen können, sind nicht zu erwarten.														

relevante regionalplanerische Festlegungen

Bezeichnung:	VREG WI13 Reinholdshain
Art der Festlegung:	Windenergienutzung
Lage innerhalb des Gebietes:	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 1.400 m

Einschätzung:

Auf dem Standort sind 1998 und 2004 insgesamt 6 WEA genehmigt worden; davon befinden sich 2 WEA im VREG, VREG war VRG Wind in TF Wind 2003

Im Anhang II der FFH-Richtlinie sind 'Tier- und Pflanzenarten von *gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen*' aufgelistet. Alle planungsrelevanten Fledermausarten sind aber nicht im Anhang II benannt, sondern in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführt. Diese planungsrelevanten Fledermausarten kommen daher im Schutzzweck der FFH-Gebiete regelmäßig nicht vor. Demzufolge kann es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes eines FFH-Gebietes kommen. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Gegebenenfalls erfordern artenschutzrechtliche Konflikte Vermeidungsmaßnahmen auf der nachgeordneten Zulassungsebene. Für den 2 km umfassenden Relevanzraum liegen Altnachweise der Arten Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus und Zweifarbfledermaus vor (darunter auch Totfunde im Bereich der Bestandsanlage). Im weiteren Umfeld existieren zudem Nachweise von Nordfledermaus und Rauhauffledermaus. Das VREG Reinholdshain wird auf der Ebene der Regionalplanung hinsichtlich möglicher Kollisionsgefahren mit einer geringen Konfliktintensität eingestuft. Im VREG selbst sowie im Umfeld des VREG befinden sich linear ausgeprägte Gehölzbestände, die als potenzielle lokale Zugkorridore und Nahrungshabitate fungieren. Ein regional bedeutsamer Zugkorridor verläuft weiträumig entlang der Roten Weißeritz in einer Entfernung von etwa 500 m vom VREG. Der konkrete Nachweis artspezifischer Betroffenheiten auf der Basis detaillierter Kartierungen ist auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu führen.

Prüfbogen Natura 2000: FFH - Gebiet Lockwitzgrund und Wilisch

Gebietsnummer: FFH-179

EU-Nummer: 5048-301

Charakteristik: Vielfältige und naturnahe Laubwaldbestände umgeben eine Auenlandschaft mit weitgehend unverbautem Bachlauf, Lebensraum von Fischotter, Fledermäusen, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling und Spanischer Flagge

Arten gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 9 Tier-/Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 2 prioritäre (*).

1061	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Phengaris nausithous
1084 *	Eremit	Osmoderma eremita
1355	Fischotter	Lutra lutra
1163	Groppe	Cottus gobio
1324	Großes Mausohr	Myotis myotis
1166	Kammolch	Triturus cristatus
1303	Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros
1308	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus
1078 *	Spanische Flagge	Euplagia quadripunctaria

Lebensraumtypen gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 10 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 2 prioritäre (*).

3150	Eutrophe Stillgewässer
3260	Fließgewässer mit Unterwasservegetation
4030	Trockene Heiden
6430	Feuchte Hochstaudenfluren
6510	Flachland-Mähwiesen
8230	Silikatfelskuppen mit Pioniervegetation
9110	Hainsimsen-Buchenwälder
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder
9180 *	Schlucht- und Hangmischwälder
91E0 *	Erlen-, Eschen- und Weichholzaunenwälder

Betroffenheit: Das Natura 2000-Gebiet ist von den relevanten Festlegungen des Regionalplanentwurfes betroffen.

Prüfergebnis: Das FFH-Gebiet ist von den Festlegungen des Regionalplanentwurfes betroffen. Allerdings verbleibt bei Annahme der Empfehlung (hb 04 - Beibehaltung des Vorbehaltsgebietscharakters) auf der Ebene der Regionalplanung ein hinreichend großer Entscheidungs- und Handlungsspielraum für die Zulassungsebene, mit dem erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes vermieden werden können. Kumulative Wirkungen mit anderen Planungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes führen können, sind nicht zu erwarten. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden.

relevante regionalplanerische Festlegungen

Bezeichnung: **VBG hb04 Lungwitz (Lockwitzbach)**

Art der Festlegung: **Hochwasserrückhaltebecken**

Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein

Einschätzung:

ohne Planung; keine projektbezogenen Umweltuntersuchungen vorhanden; genauer Standort und Höhe des Staudamms sowie Ausdehnung des Beckenraums sind noch nicht bekannt

Das Natura 2000-Gebiet ist von den Festlegungen des Regionalplanentwurfes betroffen. Aufgrund des Planungsstandes (genauer Standort der Stauanlage ist noch nicht bekannt) ist aber nur eine Abschätzungen möglich: bei Realisierung der Festlegung könnten die im Schutzzweck aufgeführten Lebensraumtypen Schlucht- und Hangmischwälder (prioritär) sowie Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder und Hainsimsen-Buchenwälder des betroffenen FFH-Gebietes „Lockwitzgrund und Wilisch“ überbaut werden. Es wird daher der Regionalplanung empfohlen, den Vorbehaltscharakter der Festlegung beizubehalten und keine Letztentscheidung zu treffen. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden.

Bezeichnung: **VRG RA32 Dresden-Ost: Lockwitz**

Art der Festlegung: **Rohstoffabbau**

Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 200 m

Einschätzung:

Rohstoff: Lehm

Es handelt sich um ein aktives Abbauvorhaben. Die regionalplanerische Festlegung geht nicht über den am 10.01.1997 zugelassenen fakultativen Rahmenbetriebsplan für den Lehmtagebau Dresden-Lockwitz hinaus.

Das Natura 2000-Gebiet ist von den Festlegungen des Regionalplanentwurfes nicht direkt betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind unter Beachtung der in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen nicht zu erwarten. Die auf Grundlage des Rahmenbetriebsplanes zugelassenen sonstigen Betriebspläne enthalten keine Hinweise, inwiefern die westlich des Vorhabens gelegenen Lebensräume der Hang- und Tallagen, die Gegenstand der Erhaltungsziele sind, beeinträchtigt werden könnten. Auch gibt es keine Hinweise, dass die Habitate der aufgeführten Tier- und Pflanzenarten betroffen sind. Die regionalplanerische Festlegung betrifft keine Kern- und Verbindungsflächen im Rahmen der Habitatvernetzung ausgewählter Zielarten entsprechend Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan (Kap. 2.2.3.7), so dass auch keine erheblichen Beeinträchtigungen der Kohärenz zu befürchten sind. Das FFH-Gebiet ist wesentlicher Bestandteil des in der Karte Raumnutzung ausgewiesenen Vorranggebietes Arten- und Biotopschutz. Da mit Zielsatz 4.1.1.1 bereits ein Umgebungsschutz regionalplanerisch festgeschrieben ist, kann auf weiterführende fachlich konkretisierte Plansätze zur Gewährleistung einer FFH-verträglichen Projektgestaltung weitest gehend verzichtet werden. Mögliche Betroffenheiten sind im Zuge des Genehmigungsverfahrens zu prüfen.

Bezeichnung: **VREG WI11 Hausdorf**

Art der Festlegung: **Windenergienutzung**

Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 1.800 m

Einschätzung:

Auf dem Standort sind 1997 und 2001 insgesamt 5 WEA nach Baurecht genehmigt worden; davon befinden sich 2 WEA im VREG, VREG war nicht VRG Wind in TF Wind 2003

Im Anhang II der FFH-Richtlinie sind *'Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen'* aufgelistet. Alle planungsrelevanten Fledermausarten sind aber nicht im Anhang II benannt, sondern in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführt. Diese planungsrelevanten Fledermausarten kommen daher im Schutzzweck der FFH-Gebiete regelmäßig nicht vor. Demzufolge kann es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes eines FFH-Gebietes kommen. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Gegebenenfalls erfordern artenschutzrechtliche Konflikte Vermeidungsmaßnahmen auf der nachgeordneten Zulassungsebene. Für den 2 km umfassenden Relevanzraum liegen Altnachweise der Arten Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus vor. Im weiteren Umfeld existieren zudem Nachweise von Mückenfledermaus, Zweifarbfledermaus und Rauhautfledermaus. Das VREG Hausdorf wird auf der Ebene der Regionalplanung hinsichtlich möglicher Kollisionsgefahren mit einer mittleren Konfliktintensität eingestuft. Aufgrund eines hohen Grenzlinienanteils ist von einer guten Nahrungsverfügbarkeit der Umlandflächen auszugehen. Zudem können Flugbewegungen entlang von Gehölzstreifen im VREG nicht ausgeschlossen werden. Es existiert zwar ein 50 m umfassender Pufferstreifen von der Außengrenze des VREG zum östlich und südlich befindlichen Waldrand, dem potenziell hohe Bedeutung als Fledermausjagd- und Nahrungshabitat zukommt, dennoch wird eine mittlere Konfliktintensität gesehen.

Prüfbogen Natura 2000: FFH - Gebiet Meuschaer Höhe

Gebietsnummer:	FFH-180	EU-Nummer:	5049-301										
Charakteristik:	Sehr gut ausgebildete und erhaltene Kalk- und Steppentrockenrasen, sowie teilweise gut ausgeprägte Bestände der typischen Waldgesellschaften, artenreiche Flora mit zahlreichen stark gefährdeten und für den Naturraum seltenen Arten												
Arten gemeinschaftlichen Interesses:	Im Gebiet ist 1 Tier-/Pflanzenart nach Anhang II der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 1 prioritäre (*).												
	<table border="1"><tr><td>1084 * Eremit</td><td>Osmoderma eremita</td></tr></table>			1084 * Eremit	Osmoderma eremita								
1084 * Eremit	Osmoderma eremita												
Lebensraumtypen gemeinschaftlichen Interesses:	Im Gebiet sind 5 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 2 prioritäre (*).												
	<table border="1"><tr><td>6110 *</td><td>Basophile Pionierrasen</td></tr><tr><td>6210</td><td>Kalk-Trockenrasen</td></tr><tr><td>6240 *</td><td>Steppen-Trockenrasen</td></tr><tr><td>6510</td><td>Flachland-Mähwiesen</td></tr><tr><td>9170</td><td>Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder</td></tr></table>			6110 *	Basophile Pionierrasen	6210	Kalk-Trockenrasen	6240 *	Steppen-Trockenrasen	6510	Flachland-Mähwiesen	9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder
6110 *	Basophile Pionierrasen												
6210	Kalk-Trockenrasen												
6240 *	Steppen-Trockenrasen												
6510	Flachland-Mähwiesen												
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder												
Betroffenheit:	Das Natura 2000-Gebiet ist von den relevanten Festlegungen des Regionalplanentwurfes nicht betroffen.												
Prüfergebnis:	Das FFH-Gebiet ist von den Festlegungen im Regionalplanentwurf nicht betroffen; es werden keine im Schutzzweck des FFH-Gebietes benannte prioritären Lebensraumtypen oder potenzielle Habitate von prioritären Arten durch die Festlegung in Anspruch genommen. Daher kann auf der Ebene der Regionalplanung bei Beachtung von in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des FFH-Gebietes verursacht werden. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Kumulative Wirkungen durch andere Planungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes führen können, sind nicht zu erwarten.												

Prüfbogen Natura 2000: FFH - Gebiet Bahrebachtal

Gebietsnummer: FFH-181

EU-Nummer: 5049-304

Charakteristik: Großflächige, sehr wertvolle Biotopkomplexe in unzerschnittenem Talbereich, naturnahes unverbautes Fließgewässer, im Süden wertvolle Magerwiesen, Vorkommen von Trollblume, Spanischer Flagge, Fledermäuse, Eisvogel, Schwarzstorch)

Arten gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 6 Tier-/Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 1 prioritäre (*).

1323	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii
1355	Fischotter	Lutra lutra
1324	Großes Mausohr	Myotis myotis
1303	Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros
1308	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus
1078 *	Spanische Flagge	Euplagia quadripunctaria

Lebensraumtypen gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 12 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 2 prioritäre (*).

3150	Eutrophe Stillgewässer
3260	Fließgewässer mit Unterwasservegetation
6430	Feuchte Hochstaudenfluren
6510	Flachland-Mähwiesen
6520	Berg-Mähwiesen
8150	Silikatschutthalden
8220	Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation
9110	Hainsimsen-Buchenwälder
9160	Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder
9180 *	Schlucht- und Hangmischwälder
91E0 *	Erlen-, Eschen- und Weichholzaunenwälder

Betroffenheit: Das Natura 2000-Gebiet ist von den relevanten Festlegungen des Regionalplanentwurfes betroffen.

Prüfergebnis: Das FFH-Gebiet ist von den Festlegungen im Regionalplanentwurf betroffen, es werden jedoch keine im Schutzzweck des FFH-Gebietes benannten prioritären Lebensraumtypen oder potenzielle Habitate von prioritären Arten durch die Festlegung in Anspruch genommen. Daher kann auf der Ebene der Regionalplanung bei Beachtung von in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des FFH-Gebietes verursacht werden. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Kumulative Wirkungen durch andere Planungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes führen können, sind nicht zu erwarten.

relevante regionalplanerische Festlegungen

Bezeichnung: **VBG eb01 Heidenau - Breitenau/Staatsgrenze CZ**

Art der Festlegung: **Eisenbahn**

Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein

Einschätzung:

Die Festlegung beinhaltet eine räumliche Konkretisierung des bereits im LEP 2013 festgelegten, größeren Vorbehaltsgebietes. Eine konkrete und verfestigte Linienführung innerhalb des Korridors gibt es noch nicht. Eine vorläufige Linienführung der Fachplanung (Variante DB5) sah folgenden Streckenverlauf vor: Heidenau - Tunnel Heidenau von Großsedlitz bis Zehista - Talbrücke Seidewitz - Damm Dohna - Einschnitt Lohmgrundrücken/Dohma - Basistunnel bis Chlumec (Tschechien) - Usti nad Labem (Tschechien). Zwischenzeitlich wurden weitere Varianten entwickelt: Z6 von Dr. Böhm, DB7 und DB8 der Deutschen Bahn AG, sowie zwei Varianten der Bürgerinitiative "Basistunnel nach Prag" (BI und BI alternativ). Die Varianten DB7 und DB8 wurden unzwischen verworfen. Allen Varianten ist gemein, dass sie überwiegend unterirdisch verlaufen. Die Varianten BI und BI alternativ weisen den größten Anteil an Tunnelstrecke auf. Voraussichtlich im Herbst 2019 wird ein Raumordnungsverfahren zum Neubau der Eisenbahnstrecke eröffnet. Am 8. Mai 2019 fand dazu eine Antragskonferenz statt.

Auf der nachfolgenden Planungsstufe ist die FFH-Verträglichkeit des konkreten Trassenverlaufs nachzuweisen. Auf der Ebene der Regionalplanung kann die Festlegung aufgrund der Unbestimmtheit der konkreten Trassenführung keine Ergänzungen zum Ergebnis der landesplanerischen FFH-Prüfung des diesbezüglichen landesplanerischen VBG durchführen.

Bezeichnung: **VRG RA64 nördlich Friedrichswalde**

Art der Festlegung: **Rohstoffabbau**

Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 0 m

Einschätzung:

Rohstoff: Amphibolit-Hornblendegesteine (Metabasite)

Es handelt sich um ein aktives Abbauvorhaben. Die regionalplanerische Festlegung geht nicht über den am 28.10.2003 planfestgestellten obligatorischen Rahmenbetriebsplanes "Erweiterung des Steinbruchs Friedrichswalde-Ottendorf" hinaus.

Im Planfeststellungsbeschluss wurde im Ergebnis der FFH-Vorprüfung festgestellt, dass die ausgewiesenen Schutzziele des FFH-Gebietes bei Umsetzung der Schadensbegrenzungsmaßnahmen weder gefährdet noch erheblich beeinträchtigt werden. Das Vorhaben ist mit den Schutz- und Erhaltungszielen des FFH-Gebietes vereinbar.

Bezeichnung: **VREG WI09 Breitenau**

Art der Festlegung: **Windenergienutzung**

Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 500 m

Einschätzung:

Auf dem Standort, aber außerhalb des VREG, sind 1995 und 1999 insgesamt 3 WEA nach Baurecht genehmigt worden. VREG war nicht VRG in der TF Wind 2003

Im Anhang II der FFH-Richtlinie sind *'Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen'* aufgelistet. Alle planungsrelevanten Fledermausarten sind aber nicht im Anhang II benannt, sondern in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführt. Diese planungsrelevanten Fledermausarten kommen daher im Schutzzweck der FFH-Gebiete regelmäßig nicht vor. Demzufolge kann es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes eines FFH-Gebietes kommen. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Gegebenenfalls erfordern artenschutzrechtliche Konflikte Vermeidungsmaßnahmen auf der nachgeordneten Zulassungsebene. Für den 2 km umfassenden Relevanzraum liegen zahlreiche Nachweise von Fledermausarten vor. Es existieren Altnachweise der Arten Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Nordfledermaus, Rauhaufledermaus und Zweifarbfledermaus. Im weiteren Umfeld existieren zudem Nachweise vom Kleinabendsegler und der Mückenfledermaus. Somit kommen alle planungsrelevanten Fledermausarten im Landschaftsraum vor. Das VREG Breitenau wird auf der Ebene der Regionalplanung hinsichtlich möglicher Kollisionsgefahren mit einer mittleren Konfliktdensität eingestuft. Zu den nördlich und östlich befindlichen Waldbeständen wird ein ausreichender Abstand eingehalten. Im weiteren nördlichen und östlichen Umfeld des VREG sind regional bedeutsame Fledermauszugkorridore vorhanden, da sich hier zahlreiche Waldbestände, Bäche, Steinrücken und die Talsperre Gottleuba befinden. Der steinrückengeprägten Landschaft im Osten des VREG kommt vor allem eine Bedeutung als potenzielles Nahrungshabitat zu.

Prüfbogen Natura 2000: FFH - Gebiet Gottleubatal und angrenzende Laubwälder

Gebietsnummer: FFH-182

EU-Nummer: 5049-302

Charakteristik: Hoher Struktureichtum, Vorkommen mehrerer gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, wertgebender Pflanzengesellschaften und Biotopstrukturen, als Jagdhabitat der bundesweit größten Wochenstube der Kleinen Hufeisennase (Gottleuba) einzustufen

Arten gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 8 Tier-/Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 1 prioritäre (*).

1061	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Phengaris nausithous
1355	Fischotter	Lutra lutra
1163	Groppe	Cottus gobio
1324	Großes Mausohr	Myotis myotis
1303	Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros
1361	Luchs	Lynx lynx
1308	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus
1078 *	Spanische Flagge	Euplagia quadripunctaria

Lebensraumtypen gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 15 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 3 prioritäre (*).

3150	Eutrophe Stillgewässer
3260	Fließgewässer mit Unterwasservegetation
6210	Kalk-Trockenrasen
6430	Feuchte Hochstaudenfluren
6510	Flachland-Mähwiesen
6520	Berg-Mähwiesen
7220 *	Kalktuff-Quellen
8150	Silikatschutthalden
8220	Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation
9110	Hainsimsen-Buchenwälder
9130	Waldmeister-Buchenwälder
9160	Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder
9180 *	Schlucht- und Hangmischwälder
91E0 *	Erlen-, Eschen- und Weichholzaunenwälder

Betroffenheit: Das Natura 2000-Gebiet ist von den relevanten Festlegungen des Regionalplanentwurfes betroffen.

Prüfergebnis: Das FFH-Gebiet ist von den Festlegungen im Regionalplanentwurf betroffen, es werden jedoch keine im Schutzzweck des FFH-Gebietes benannten prioritären Lebensraumtypen oder potenzielle Habitate von prioritären Arten durch die Festlegung in Anspruch genommen. Daher kann auf der Ebene der Regionalplanung bei Beachtung von in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des FFH-Gebietes verursacht werden. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Kumulative Wirkungen durch andere Planungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes führen können, sind nicht zu erwarten.

relevante regionalplanerische Festlegungen

Bezeichnung: **VBG eb01 Heidenau - Breitenau/Staatsgrenze CZ**
Art der Festlegung: **Eisenbahn**
Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 40 m

Einschätzung:

Die Festlegung beinhaltet eine räumliche Konkretisierung des bereits im LEP 2013 festgelegten, größeren Vorbehaltsgebietes. Eine konkrete und verfestigte Linienführung innerhalb des Korridors gibt es noch nicht. Eine vorläufige Linienführung der Fachplanung (Variante DB5) sah folgenden Streckenverlauf vor: Heidenau - Tunnel Heidenau von Großsedlitz bis Zehista - Talbrücke Seidewitz - Damm Dohna - Einschnitt Lohmgrundrücken/Dohma - Basistunnel bis Chlumec (Tschechien) - Usti nad Labem (Tschechien). Zwischenzeitlich wurden weitere Varianten entwickelt: Z6 von Dr. Böhm, DB7 und DB8 der Deutschen Bahn AG, sowie zwei Varianten der Bürgerinitiative "Basistunnel nach Prag" (BI und BI alternativ). Die Varianten DB7 und DB8 wurden unzwischen verworfen. Allen Varianten ist gemein, dass sie überwiegend unterirdisch verlaufen. Die Varianten BI und BI alternativ weisen den größten Anteil an Tunnelstrecke auf. Voraussichtlich im Herbst 2019 wird ein Raumordnungsverfahren zum Neubau der Eisenbahnstrecke eröffnet. Am 8. Mai 2019 fand dazu eine Antragskonferenz statt.

Auf der nachfolgenden Planungsstufe ist die FFH-Verträglichkeit des konkreten Trassenverlaufs nachzuweisen. Auf der Ebene der Regionalplanung kann die Festlegung aufgrund der Unbestimmtheit der konkreten Trassenführung keine Ergänzungen zum Ergebnis der landesplanerischen FFH-Prüfung des diesbezüglichen landesplanerischen VRG durchführen.

Bei der vorläufigen Trassenführung wird das FFH-Gebiet untertunnelt, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele abgeleitet werden.

Bezeichnung: **VRG RA29 westlich Pirna-Copitz (3 Teilflächen)**
Art der Festlegung: **Rohstoffabbau**
Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 390 m

Einschätzung:

Rohstoff: Kiessand

Es handelt sich um ein aktives Abbauvorhaben. Die regionalplanerische Festlegung geht nicht über den am 29.11.1996 planfestgestellten obligatorischen Rahmenbetriebsplanes für den Kiessandtagebau Copitz-Pratzschwitz hinaus. Die Kiessandlagerstätte ist Bestandteil des erneut aufgegriffenen Planfeststellungsverfahrens (Entwurf für den obligatorischen Rahmenbetriebsplan vom v. 05.04.2006, zuletzt präzisiert 10.06.2011) für die Gesamtlagerstätte "Kiessand Pirnaer Elbebogen".

Aufgrund der Entfernung der Abbaufelder vom FFH-Gebiet und der trennenden Wirkung der dazwischenliegenden Elbe kann davon ausgegangen werden, dass keine wesentlichen Beeinträchtigungen zu befürchten sind.

Bezeichnung: **VRG RA59 nördlich Großcotta/ Lohmgrund I (2 Teilflächen)**
Art der Festlegung: **Rohstoffabbau**
Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 150 m

Einschätzung:

Rohstoff: Sandstein

Es handelt sich um ein aktives Abbauvorhaben. Die regionalplanerische Festlegung geht nicht über den am 20.12.2012 zugelassenen fakultativen Rahmenbetriebsplan für den Sandsteintagebau Lohmgrund I hinaus.

Das Natura 2000-Gebiet ist von den Festlegungen des Regionalplanentwurfes nicht direkt betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind unter Beachtung der in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen nicht zu erwarten. Die regionalplanerische Festlegung betrifft keine Kern- und Verbindungsflächen im Rahmen der Habitatvernetzung ausgewählter Zielarten entsprechend LRP (Kap. 2.2.3.7), so dass auch keine erheblichen Beeinträchtigungen der Kohärenz zu befürchten sind. Das FFH-Gebiet ist wesentlicher Bestandteil des in der Karte "Raumnutzung" ausgewiesenen Vorranggebietes Arten- und Biotopschutz. Da mit Zielsatz 4.1.1 bereits ein Umgebungsschutz regionalplanerisch festgeschrieben ist, kann auf weiterführende fachlich konkretisierte Plansätze zur Gewährleistung einer FFH-verträglichen Projektgestaltung weitestgehend verzichtet werden. Mögliche Betroffenheiten sind im Zuge des Genehmigungsverfahrens zu prüfen.

Bezeichnung: **VRG RA60 nördlich Großcotta/ Lohmgrund II**
Art der Festlegung: **Rohstoffabbau**
Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 10 m

Einschätzung:

Rohstoff: Sandstein

Es handelt sich um ein aktives Abbauvorhaben. Die regionalplanerische Festlegung geht nicht über den am 20.12.2012 zugelassenen fakultativen Rahmenbetriebsplan für den Sandsteintagebau Lohmgrund II hinaus. Das Natura 2000-Gebiet ist von den Festlegungen des Regionalplanentwurfes nicht direkt betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind unter Beachtung der in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen nicht zu erwarten. Die regionalplanerische Ausweisung betrifft keine Kern- und Verbindungsflächen im Rahmen der Habitatvernetzung ausgewählter Zielarten entsprechend LRP (Kap. 2.2.3.7), so dass auch keine erheblichen Beeinträchtigungen der Kohärenz zu befürchten sind. Das FFH-Gebiet ist wesentlicher Bestandteil des in der Karte "Raumnutzung" ausgewiesenen Vorranggebietes für Arten- und Biotopschutz. Da mit Zielsatz 4.1.1 bereits ein Umgebungsschutz regionalplanerisch festgeschrieben ist, kann auf weiterführende fachlich konkretisierte Plansätze zur Gewährleistung einer FFH-verträglichen Projektgestaltung weitestgehend verzichtet werden. Mögliche Betroffenheiten sind im Zuge des Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Im Übrigen entspricht die regionalplanerische Gebietsausweisung im Wesentlichen der Gebietsausweisung des Regionalplanes 2001 (Anlage 5, VRG Nr. 38). Im Zuge der Anhörung zur 3. Meldetranche wurde bereits auf diese Festlegung hingewiesen (Schreiben des RPV vom 15.01.2002). Nach Prüfung durch das SMUL wurden bzgl. eines Rohstoffabbaus auf Grundlage dieser Gebietsausweisung keine Konflikte zum benachbarten FFH-Gebiet gesehen.

Bezeichnung: **VRG RA61 südwestlich Pirna-Neundorf**
Art der Festlegung: **Rohstoffabbau**
Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 330 m

Einschätzung:

Rohstoff: Sandstein

Es handelt sich um ein aktives Abbauvorhaben. Die regionalplanerische Festlegung beruht auf dem am 15.02.2006 zugelassenen fakultativen Rahmenbetriebsplan zum Vorhaben Sandsteintagebau Neundorf. Das Natura 2000-Gebiet ist von den Festlegungen des Regionalplanentwurfes nicht direkt betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind unter Beachtung der in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen nicht zu erwarten. Die regionalplanerische Festlegung betrifft im östlichen Randbereich Kern- und Verbindungsflächen im Rahmen der Habitatvernetzung ausgewählter Zielarten entsprechend Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan (Kap. 2.2.3.7). Da es sich lediglich um ca. 0,2 ha handelt, angrenzend jedoch große Offenlandareale zur Verfügung stehen, werden keine erheblichen Beeinträchtigungen der Kohärenz zu befürchtet.

Bezeichnung: **VBG rs06 nördlich Großcotta**
Art der Festlegung: **Rohstoff**
Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 320 m

Einschätzung:

Rohstoff: Sandstein

Das Natura 2000-Gebiet ist von den Festlegungen des Regionalplanentwurfes nicht direkt betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind unter Beachtung der in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Bezeichnung: **VBG rs08 südwestlich Pirna-Neundorf (2 Teilflächen)**
Art der Festlegung: **Rohstoff**
Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 10 m

Einschätzung:

Rohstoff: Sandstein

Das Natura 2000-Gebiet ist von der Festlegung des Regionalplanentwurfes nicht direkt betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind unter Beachtung der in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Bezeichnung: **VBG rs10 nördlich Großcotta/Lohmgrund II**
Art der Festlegung: **Rohstoff**
Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 100 m

Einschätzung:

Rohstoff: Sandstein

Das Natura 2000-Gebiet ist von den Festlegungen des Regionalplanentwurfes nicht direkt betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind unter Beachtung der in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Prüfbogen Natura 2000: FFH - Gebiet Feuchtgebiete am Brand

Gebietsnummer: FFH-183

EU-Nummer: 5149-302

Charakteristik: Wertvolle strukturreiche Übergangsmoorbereiche mit Vorkommen moortypischer, gefährdeter Pflanzen- und Tierarten (Große Moosjungfer, Sonnentau, Kreuzotter) sowie gut ausgebildete Feuchtwiesenkomplexe

Arten gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 3 Tier-/Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 0 prioritäre (*).

1061	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Phengaris nausithous
1042	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis
1059	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Phengaris teleius

Lebensraumtypen gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 8 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 1 prioritäre (*).

3160	Dystrophe Stillgewässer
3260	Fließgewässer mit Unterwasservegetation
6430	Feuchte Hochstaudenfluren
6510	Flachland-Mähwiesen
6520	Berg-Mähwiesen
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore
9110	Hainsimsen-Buchenwälder
91E0 *	Erlen-, Eschen- und Weichholzaunenwälder

Betroffenheit: Das Natura 2000-Gebiet ist von den relevanten Festlegungen des Regionalplanentwurfes nicht betroffen.

Prüfergebnis: Das FFH-Gebiet ist von den Festlegungen im Regionalplanentwurf nicht betroffen; es werden keine im Schutzzweck des FFH-Gebietes benannte prioritären Lebensraumtypen oder potenzielle Habitate von prioritären Arten durch die Festlegung in Anspruch genommen. Daher kann auf der Ebene der Regionalplanung bei Beachtung von in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des FFH-Gebietes verursacht werden. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Kumulative Wirkungen durch andere Planungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes führen können, sind nicht zu erwarten.

Prüfbogen Natura 2000: FFH - Gebiet Bielatal

Gebietsnummer: FFH-184

EU-Nummer: 5050-304

Charakteristik: Weitgehend unverbauter Bachlauf, strukturreiche Waldbestände und landschaftsprägende Felsformationen, Lebensraum seltener Tier- und Pflanzenarten (Prächtiger Dünnpfarn, Fischotter), Streifgebiet des Luchses

Arten gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 7 Tier-/Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 0 prioritäre (*).

1096	Bachneunauge	Lampetra planeri
1355	Fischotter	Lutra lutra
1324	Großes Mausohr	Myotis myotis
1303	Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros
1361	Luchs	Lynx lynx
1308	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus
1421	Prächtiger Dünnpfarn	Trichomanes speciosum

Lebensraumtypen gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 8 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 1 prioritäre (*).

3150	Eutrophe Stillgewässer
3260	Fließgewässer mit Unterwasservegetation
4030	Trockene Heiden
6510	Flachland-Mähwiesen
8220	Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation
8310	Höhlen
9110	Hainsimsen-Buchenwälder
91E0 *	Erlen-, Eschen- und Weichholzaunenwälder

Betroffenheit: Das Natura 2000-Gebiet ist von den relevanten Festlegungen des Regionalplanentwurfes nicht betroffen.

Prüfergebnis: Das FFH-Gebiet ist von den Festlegungen im Regionalplanentwurf nicht betroffen; es werden keine im Schutzzweck des FFH-Gebietes benannte prioritären Lebensraumtypen oder potenzielle Habitate von prioritären Arten durch die Festlegung in Anspruch genommen. Daher kann auf der Ebene der Regionalplanung bei Beachtung von in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des FFH-Gebietes verursacht werden. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Kumulative Wirkungen durch andere Planungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes führen können, sind nicht zu erwarten.

Prüfbogen Natura 2000: FFH - Gebiet **Tafelberge und Felsreviere der linkselbischen Sächsischen Schweiz**

Gebietsnummer: FFH-185

EU-Nummer: 5050-303

Charakteristik: Felsen und Tafelberge als landschaftsprägende Elemente des Elbsandsteingebirges, Strukturreichtum und vielfältige Waldgesellschaften bieten Lebensraum für seltene Tier- und Pflanzenarten wie Kleine Hufeisennase, Wanderfalke und Luchs

Arten gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 3 Tier-/Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 0 prioritäre (*).

1324	Großes Mausohr	Myotis myotis
1303	Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros
1361	Luchs	Lynx lynx

Lebensraumtypen gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 8 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 1 prioritäre (*).

4030	Trockene Heiden
6230 *	Artenreiche Borstgrasrasen
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore
8220	Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation
8230	Silikatfelskuppen mit Pioniervegetation
8310	Höhlen
9110	Hainsimsen-Buchenwälder
9130	Waldmeister-Buchenwälder

Betroffenheit: Das Natura 2000-Gebiet ist von den relevanten Festlegungen des Regionalplanentwurfes nicht betroffen.

Prüfergebnis: Das FFH-Gebiet ist von den Festlegungen im Regionalplanentwurf nicht betroffen; es werden keine im Schutzzweck des FFH-Gebietes benannte prioritären Lebensraumtypen oder potenzielle Habitate von prioritären Arten durch die Festlegung in Anspruch genommen. Daher kann auf der Ebene der Regionalplanung bei Beachtung von in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des FFH-Gebietes verursacht werden. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Kumulative Wirkungen durch andere Planungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes führen können, sind nicht zu erwarten.

Prüfbogen Natura 2000: FFH - Gebiet Pitzschebachtal

Gebietsnummer: FFH-188

EU-Nummer: 4945-302

Charakteristik: Naturnaher, unverbauter Bachlauf mit stellenweise gut ausgebildeten Auwaldresten, Lebensraum wertgebender und gefährdeter Tierarten (z.B. Bachneunauge)

Arten gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 4 Tier-/Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 0 prioritäre (*).

1096	Bachneunauge	Lampetra planeri
1324	Großes Mausohr	Myotis myotis
1037	Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia
1308	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus

Lebensraumtypen gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 7 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 2 prioritäre (*).

3150	Eutrophe Stillgewässer
3260	Fließgewässer mit Unterwasservegetation
6430	Feuchte Hochstaudenfluren
9110	Hainsimsen-Buchenwälder
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder
9180 *	Schlucht- und Hangmischwälder
91E0 *	Erlen-, Eschen- und Weichholzaunenwälder

Betroffenheit: Das Natura 2000-Gebiet ist von den relevanten Festlegungen des Regionalplanentwurfes nicht betroffen.

Prüfergebnis: Das FFH-Gebiet ist von den Festlegungen im Regionalplanentwurf nicht betroffen; es werden keine im Schutzzweck des FFH-Gebietes benannte prioritären Lebensraumtypen oder potenzielle Habitate von prioritären Arten durch die Festlegung in Anspruch genommen. Daher kann auf der Ebene der Regionalplanung bei Beachtung von in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des FFH-Gebietes verursacht werden. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Kumulative Wirkungen durch andere Planungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes führen können, sind nicht zu erwarten.

Prüfbogen Natura 2000: FFH - Gebiet **Separate Fledermausquartiere und -habitate im Großraum Dresden**

Gebietsnummer: FFH-189

EU-Nummer: 4645-302

Charakteristik: Fortpflanzungs- und Überwinterungsquartiere mit bundesweiter Bedeutung (größte Wochenstube der Kleinen Hufeisennase in Deutschland), teilweise hohe Individuenzahlen, enge räumliche Vernetzung der Habitate

Arten gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 4 Tier-/Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 0 prioritäre (*).

1323	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii
1324	Großes Mausohr	Myotis myotis
1303	Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros
1308	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus

Lebensraumtypen gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind keine Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie gemeldet.

Betroffenheit: Das Natura 2000-Gebiet ist von den relevanten Festlegungen des Regionalplanentwurfes betroffen.

Prüfergebnis: Das FFH-Gebiet ist von den Festlegungen im Regionalplanentwurf betroffen, es werden jedoch keine im Schutzzweck des FFH-Gebietes benannten prioritären Lebensraumtypen oder potenzielle Habitate von prioritären Arten durch die Festlegung in Anspruch genommen. Daher kann auf der Ebene der Regionalplanung bei Beachtung von in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des FFH-Gebietes verursacht werden. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Kumulative Wirkungen durch andere Planungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes führen können, sind nicht zu erwarten.

relevante regionalplanerische Festlegungen

Bezeichnung: **VBG eb01 Heidenau - Breitenau/Staatsgrenze CZ**

Art der Festlegung: **Eisenbahn**

Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein

Einschätzung:

Die Festlegung beinhaltet eine räumliche Konkretisierung des bereits im LEP 2013 festgelegten, größeren Vorbehaltsgebietes. Eine konkrete und verfestigte Linienführung innerhalb des Korridors gibt es noch nicht. Eine vorläufige Linienführung der Fachplanung (Variante DB5) sah folgenden Streckenverlauf vor: Heidenau - Tunnel Heidenau von Großsedlitz bis Zehista - Talbrücke Seidewitz - Damm Dohna - Einschnitt Lohmgrundrücken/Dohma - Basistunnel bis Chlumec (Tschechien) - Usti nad Labem (Tschechien). Zwischenzeitlich wurden weitere Varianten entwickelt: Z6 von Dr. Böhm, DB7 und DB8 der Deutschen Bahn AG, sowie zwei Varianten der Bürgerinitiative "Basistunnel nach Prag" (BI und BI alternativ). Die Varianten DB7 und DB8 wurden unzwischen verworfen. Allen Varianten ist gemein, dass sie überwiegend unterirdisch verlaufen. Die Varianten BI und BI alternativ weisen den größten Anteil an Tunnelstrecke auf. Voraussichtlich im Herbst 2019 wird ein Raumordnungsverfahren zum Neubau der Eisenbahnstrecke eröffnet. Am 8. Mai 2019 fand dazu eine Antragskonferenz statt.

Auf der nachfolgenden Planungsstufe ist die FFH-Verträglichkeit des konkreten Trassenverlaufs nachzuweisen. Auf der Ebene der Regionalplanung kann die Festlegung aufgrund der Unbestimmtheit der konkreten Trassenführung keine Ergänzungen zum Ergebnis der landesplanerischen FFH-Prüfung des diesbezüglichen landesplanerischen VBG durchführen.

Bezeichnung: **VRG RA56 südlich Doberzeit**
Art der Festlegung: **Rohstoffabbau**
Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 30 m

Einschätzung:

Rohstoff: Sandstein

Es handelt sich um ein aktives Abbauvorhaben. Die regionalplanerische Festlegung beruht auf dem am 20.04.2016 zugelassenen fakultativen Rahmenbetriebsplan (FRBPI) für den Sandsteinbruch "Alte Poste". Der westliche Bereich der Festlegung stellt eine ca. 0,6 ha große Erweiterungsfläche ggü. dem Rahmenbetriebsplan dar, wobei die Grenzen des Bergwerksfeldes nicht überschritten werden.

Von der Festlegung ist entsprechend dem Managementplan das in unmittelbarer Nähe des aktiven Steinbruches befindliche Winterquartier der Mopsfledermaus (FFH-Teilfläche 20) möglicherweise betroffen. Entsprechend der Nebenbestimmungen zum Rahmenbetriebsplan ist die Gewinnungstätigkeit auf den Zeitraum 01.04. bis 30.09. beschränkt. Wie in der Begründung zu dieser Nebenbestimmung näher ausgeführt, kann unter Anwendung dieser Nebenbestimmung auf eine FFH-Verträglichkeitsprüfung verzichtet werden.

Bezeichnung: **VRG RA61 südwestlich Pirna-Neundorf**
Art der Festlegung: **Rohstoffabbau**
Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 0 m

Einschätzung:

Rohstoff: Sandstein

Es handelt sich um ein aktives Abbauvorhaben. Die regionalplanerische Festlegung beruht auf dem am 15.02.2006 zugelassenen fakultativen Rahmenbetriebsplan zum Vorhaben Sandsteintagebau Neundorf.

Im Zuge des Zulassungsverfahrens wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt, die zu dem Ergebnis kommt, dass durch das Vorhaben die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes weder gefährdet noch erheblich beeinflusst werden. Zum Schutz der Fledermäuse sind im Zulassungsbescheid entsprechende Nebenbestimmungen aufgenommen worden. Mit zunehmender Inanspruchnahme der Erweiterungsfläche wird sich der Abstand zum FFH-Gebiet vergrößern, so dass diesbzgl. auch keine weiteren Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Bezeichnung: **VRG RA65 Borna-Gersdorf/nördlich Borna**
Art der Festlegung: **Rohstoffabbau**
Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 5 m

Einschätzung:

Rohstoff: Kalkstein

Die Festlegung beruht auf dem Geltungsbereich des am 24.10.2001 zugelassenen fakultativen Rahmenbetriebsplanes für den Kalksteinbruch Borna (Planergänzung und -verlängerung zugelassen am 12.12.2016). Bei der regionalplanerischen Sicherung wurde der Bereich des FFH-Gebietes ausdrücklich ausgespart.

Auf Grundlage einer FFH-Verträglichkeitsprüfung wurden in der Zulassung der Planergänzung und -änderung Auflagen erteilt, um eine FFH-Verträglichkeit zu erreichen. Zum einen wurden Kohärenzmaßnahmen festgelegt, die die Anbindung und Vernetzung des Einflugbereiches mit den Gehölzriegeln der Ortslage Borna sowie den Querungsbauwerken der Bundesautobahn A17 absichern, zum anderen wurde ein Sprengverbot zwischen dem 15. November und dem 15. März festgesetzt.

Bezeichnung: **VBG rs08 südwestlich Pirna-Neundorf (2 Teilflächen)**
Art der Festlegung: **Rohstoff**
Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 280 m

Einschätzung:

Rohstoff: Sandstein

Das Natura 2000-Gebiet ist von der Festlegung des Regionalplangentwurfes nicht direkt betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind unter Beachtung der in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen nicht zu erwarten. Mit der Festlegung wird auch nicht in potenzielle Verbindungsstrukturen der die Teilflächen berührenden Fledermausarten entsprechend Managementplan eingegriffen.

Bezeichnung: **VREG WI11 Hausdorf**

Art der Festlegung: **Windenergienutzung**

Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 2.000 m

Einschätzung:

Auf dem Standort sind 1997 und 2001 insgesamt 5 WEA nach Baurecht genehmigt worden; davon befinden sich 2 WEA im VREG, VREG war nicht VRG Wind in TF Wind 2003

Im Anhang II der FFH-Richtlinie sind *'Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen'* aufgelistet. Alle planungsrelevanten Fledermausarten sind aber nicht im Anhang II benannt, sondern in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführt. Diese planungsrelevanten Fledermausarten kommen daher im Schutzzweck der FFH-Gebiete regelmäßig nicht vor. Demzufolge kann es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes eines FFH-Gebietes kommen. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Gegebenenfalls erfordern artenschutzrechtliche Konflikte Vermeidungsmaßnahmen auf der nachgeordneten Zulassungsebene. Für den 2 km umfassenden Relevanzraum liegen Altnachweise der Arten Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus vor. Im weiteren Umfeld existieren zudem Nachweise von Mückenfledermaus, Zweifarbfledermaus und Rauhautfledermaus. Das VREG Hausdorf wird auf der Ebene der Regionalplanung hinsichtlich möglicher Kollisionsgefahren mit einer mittleren Konfliktintensität eingestuft. Aufgrund eines hohen Grenzlinienanteils ist von einer guten Nahrungsverfügbarkeit der Umlandflächen auszugehen. Zudem können Flugbewegungen entlang von Gehölzstreifen im VREG nicht ausgeschlossen werden. Es existiert zwar ein 50 m umfassender Pufferstreifen von der Außengrenze des VREG zum östlich und südlich befindlichen Waldrand, dem potenziell hohe Bedeutung als Fledermausjagd- und Nahrungshabitat zukommt, dennoch wird eine mittlere Konfliktintensität gesehen.

Prüfbogen Natura 2000: FFH - Gebiet Elbtalhänge Burckhardshof

Gebietsnummer:	FFH-192	EU-Nummer:	4544-301												
Charakteristik:	Vorkommen von Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald und mageren Frischwiesen, Lebensraum gefährdeter Vogelarten und Käfer (z.B. heldbock, Eremit und Hirschkäfer)														
Arten gemeinschaftlichen Interesses:	Im Gebiet sind 4 Tier-/Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 1 prioritäre (*).														
	<table border="1"><tr><td>1084 *</td><td>Eremit</td><td>Osmoderma eremita</td></tr><tr><td>1088</td><td>Heldbock</td><td>Cerambyx cerdo</td></tr><tr><td>1083</td><td>Hirschkäfer</td><td>Lucanus cervus</td></tr><tr><td>1166</td><td>Kammolch</td><td>Triturus cristatus</td></tr></table>			1084 *	Eremit	Osmoderma eremita	1088	Heldbock	Cerambyx cerdo	1083	Hirschkäfer	Lucanus cervus	1166	Kammolch	Triturus cristatus
1084 *	Eremit	Osmoderma eremita													
1088	Heldbock	Cerambyx cerdo													
1083	Hirschkäfer	Lucanus cervus													
1166	Kammolch	Triturus cristatus													
Lebensraumtypen gemeinschaftlichen Interesses:	Im Gebiet sind 4 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 1 prioritäre (*).														
	<table border="1"><tr><td>6510</td><td>Flachland-Mähwiesen</td></tr><tr><td>9170</td><td>Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder</td></tr><tr><td>9190</td><td>Eichenwälder auf Sandebenen</td></tr><tr><td>91E0 *</td><td>Erlen-, Eschen- und Weichholzaunenwälder</td></tr></table>			6510	Flachland-Mähwiesen	9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder	9190	Eichenwälder auf Sandebenen	91E0 *	Erlen-, Eschen- und Weichholzaunenwälder				
6510	Flachland-Mähwiesen														
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder														
9190	Eichenwälder auf Sandebenen														
91E0 *	Erlen-, Eschen- und Weichholzaunenwälder														
Betroffenheit:	Das Natura 2000-Gebiet ist von den relevanten Festlegungen des Regionalplanentwurfes nicht betroffen.														
Prüfergebnis:	Das FFH-Gebiet ist von den Festlegungen im Regionalplanentwurf nicht betroffen; es werden keine im Schutzzweck des FFH-Gebietes benannte prioritären Lebensraumtypen oder potenzielle Habitate von prioritären Arten durch die Festlegung in Anspruch genommen. Daher kann auf der Ebene der Regionalplanung bei Beachtung von in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des FFH-Gebietes verursacht werden. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Kumulative Wirkungen durch andere Planungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes führen können, sind nicht zu erwarten.														

Prüfbogen Natura 2000: FFH - Gebiet Dahle und Tauschke

Gebietsnummer: FFH-201

EU-Nummer: 4543-303

Charakteristik: Typisch ausgeprägte Fließgewässer mit begleitenden Auwaldgesellschaften, kleinflächig Nieder- und Zwischenmoor, Borstgrasrasen, Pfeifengraswiesen sowie Eichen-Hainbuchenwald, Lebensraum u.a. von Biber, Fischotter, Hirschkäfer und Eremit

Arten gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 4 Tier-/Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 1 prioritäre (*).

1337	Biber	Castor fiber
1084 *	Eremit	Osmoderma eremita
1355	Fischotter	Lutra lutra
1083	Hirschkäfer	Lucanus cervus

Lebensraumtypen gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 10 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 2 prioritäre (*).

3150	Eutrophe Stillgewässer
3260	Fließgewässer mit Unterwasservegetation
6230 *	Artenreiche Borstgrasrasen
6410	Pfeifengraswiesen
6430	Feuchte Hochstaudenfluren
6510	Flachland-Mähwiesen
7140	Übergangs- und Schwinggrasmoore
9110	Hainsimsen-Buchenwälder
9160	Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder
91E0 *	Erlen-, Eschen- und Weichholzaunenwälder

Betroffenheit: Das Natura 2000-Gebiet ist von den relevanten Festlegungen des Regionalplanentwurfes nicht betroffen.

Prüfergebnis: Das FFH-Gebiet ist von den Festlegungen im Regionalplanentwurf nicht betroffen; es werden keine im Schutzzweck des FFH-Gebietes benannte prioritären Lebensraumtypen oder potenzielle Habitate von prioritären Arten durch die Festlegung in Anspruch genommen. Daher kann auf der Ebene der Regionalplanung bei Beachtung von in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des FFH-Gebietes verursacht werden. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Kumulative Wirkungen durch andere Planungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes führen können, sind nicht zu erwarten.

Prüfbogen Natura 2000: FFH - Gebiet Döllnitz und Mutzschener Wasser

Gebietsnummer: FFH-204

EU-Nummer: 4644-302

Charakteristik: Verschiedene Lebensraumtypen in enger Verbindung: Fließ- u. Stillgewässer, Uferstauden, Auwälder, bodensaure Buchen- u. Eichen-Hainbuchenwälder sowie magere Frischwiesen, Lebensraum von Biber, Fischotter, Eremit u. Dkl. Wiesenkn.-Ameisenbl.

Arten gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 8 Tier-/Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 1 prioritäre (*).

1337	Biber	Castor fiber
1061	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Phengaris nausithous
1084 *	Eremit	Osmoderma eremita
1355	Fischotter	Lutra lutra
1324	Großes Mausohr	Myotis myotis
1088	Heldbock	Cerambyx cerdo
1166	Kammolch	Triturus cristatus
1308	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus

Lebensraumtypen gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 9 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 1 prioritäre (*).

3260	Fließgewässer mit Unterwasservegetation
6430	Feuchte Hochstaudenfluren
6510	Flachland-Mähwiesen
8230	Silikatfelskuppen mit Pioniervegetation
9110	Hainsimsen-Buchenwälder
9160	Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder
91E0 *	Erlen-, Eschen- und Weichholzaunenwälder
91F0	Hartholzaunenwälder

Betroffenheit: Das Natura 2000-Gebiet ist von den relevanten Festlegungen des Regionalplanentwurfes nicht betroffen.

Prüfergebnis: Das FFH-Gebiet ist von den Festlegungen im Regionalplanentwurf nicht betroffen; es werden keine im Schutzzweck des FFH-Gebietes benannte prioritären Lebensraumtypen oder potenzielle Habitate von prioritären Arten durch die Festlegung in Anspruch genommen. Daher kann auf der Ebene der Regionalplanung bei Beachtung von in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des FFH-Gebietes verursacht werden. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Kumulative Wirkungen durch andere Planungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes führen können, sind nicht zu erwarten.

Prüfbogen Natura 2000: FFH - Gebiet Dolomitgebiet Ostrau und Jahnatal

Gebietsnummer: FFH-207

EU-Nummer: 4745-301

Charakteristik: Vorkommen mehrerer Lebensraumtypen, Eichen-Hainbuchenwälder in z.T. sehr guter Ausprägung, Vorkommen in Sachsen seltener basiphiler Pflanzenarten, eines der für Sachsen bedeutendsten Fledermaus-Winterquartiere

Arten gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 2 Tier-/Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 0 prioritäre (*).

1324	Großes Mausohr	Myotis myotis
1308	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus

Lebensraumtypen gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 10 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 3 prioritäre (*).

3260	Fließgewässer mit Unterwasservegetation
6210	Kalk-Trockenrasen
6430	Feuchte Hochstaudenfluren
6510	Flachland-Mähwiesen
8160 *	Kalkhaltige Schutthalden
8210	Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation
9160	Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder
9180 *	Schlucht- und Hangmischwälder
91E0 *	Erlen-, Eschen- und Weichholzaunenwälder

Betroffenheit: Das Natura 2000-Gebiet ist von den relevanten Festlegungen des Regionalplanentwurfes nicht betroffen.

Prüfergebnis: Das FFH-Gebiet ist von den Festlegungen im Regionalplanentwurf nicht betroffen; es werden keine im Schutzzweck des FFH-Gebietes benannte prioritären Lebensraumtypen oder potenzielle Habitate von prioritären Arten durch die Festlegung in Anspruch genommen. Daher kann auf der Ebene der Regionalplanung bei Beachtung von in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des FFH-Gebietes verursacht werden. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Kumulative Wirkungen durch andere Planungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes führen können, sind nicht zu erwarten.

Prüfbogen Natura 2000: FFH - Gebiet Muldentäler oberhalb des Zusammenflusses

Gebietsnummer: FFH-237

EU-Nummer: 4842-302

Charakteristik: Sehr gut ausgeprägte Bachauen-Erlen-Eschenwälder und Schluchtwälder, großflächige naturnahe Eichen-Hainbuchenwälder, außergewöhnliche Fischfauna u.a. mit Vorkommen von Steinbeißer und Bachneunauge, stabile Biberpopulation, Kohärenzaspekte

Arten gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 10 Tier-/Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 1 prioritäre (*).

1323	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii
1337	Biber	Castor fiber
1084 *	Eremit	Osmoderma eremita
1355	Fischotter	Lutra lutra
1163	Groppe	Cottus gobio
1324	Großes Mausohr	Myotis myotis
1037	Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia
1166	Kammolch	Triturus cristatus
1308	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus
1078	Spanische Flagge	Euplagia quadripunctaria

Lebensraumtypen gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 12 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 2 prioritäre (*).

3150	Eutrophe Stillgewässer
3260	Fließgewässer mit Unterwasservegetation
3270	Flüsse mit Schlammhängen
6430	Feuchte Hochstaudenfluren
6510	Flachland-Mähwiesen
8220	Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation
8230	Silikatfelskuppen mit Pioniervegetation
9110	Hainsimsen-Buchenwälder
9160	Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder
9180 *	Schlucht- und Hangmischwälder
91E0 *	Erlen-, Eschen- und Weichholzaunenwälder

Betroffenheit: Das Natura 2000-Gebiet ist von den relevanten Festlegungen des Regionalplanentwurfes nicht betroffen.

Prüfergebnis: Das FFH-Gebiet ist von den Festlegungen im Regionalplanentwurf nicht betroffen; es werden keine im Schutzzweck des FFH-Gebietes benannte prioritären Lebensraumtypen oder potenzielle Habitate von prioritären Arten durch die Festlegung in Anspruch genommen. Daher kann auf der Ebene der Regionalplanung bei Beachtung von in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des FFH-Gebietes verursacht werden. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Kumulative Wirkungen durch andere Planungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes führen können, sind nicht zu erwarten.

Prüfbogen Natura 2000: FFH - Gebiet Oberes Freiberger Muldetal

Gebietsnummer: FFH-252

EU-Nummer: 4945-301

Charakteristik: Vorkommen versch. Lebensraumtypen (u.a. Fließgewässer, Buchen-, Eichen-Hainbuchen- u. Auwälder, Felsbildungen, Schwermetallrasen), Habitat gefährdeter Arten (u.a. Westgroppe, Bachneunauge, Grüne Keiljungfer, Fledermäuse), Kohärenzaspekte

Arten gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 9 Tier-/Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 1 prioritäre (*).

1096	Bachneunauge	Lampetra planeri
1061 *	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Phengaris nausithous
1355	Fischotter	Lutra lutra
1163	Groppe	Cottus gobio
1324	Großes Mausohr	Myotis myotis
1037	Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia
1166	Kammolch	Triturus cristatus
1308	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus
1078	Spanische Flagge	Euplagia quadripunctaria

Lebensraumtypen gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 16 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 3 prioritäre (*).

3150	Eutrophe Stillgewässer
3260	Fließgewässer mit Unterwasservegetation
4030	Trockene Heiden
6130	Schwermetallrasen
6230 *	Artenreiche Borstgrasrasen
6430	Feuchte Hochstaudenfluren
6510	Flachland-Mähwiesen
6520	Berg-Mähwiesen
8220	Silikatfelsen mit Felsspaltvegetation
8230	Silikatfelskuppen mit Pioniervegetation
9110	Hainsimsen-Buchenwälder
9130	Waldmeister-Buchenwälder
9160	Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder
9180 *	Schlucht- und Hangmischwälder
91E0 *	Erlen-, Eschen- und Weichholzaunenwälder

Betroffenheit: Das Natura 2000-Gebiet ist von den relevanten Festlegungen des Regionalplanentwurfes nicht betroffen.

Prüfergebnis: Das FFH-Gebiet ist von den Festlegungen im Regionalplanentwurf nicht betroffen; es werden keine im Schutzzweck des FFH-Gebietes benannte prioritären Lebensraumtypen oder potenzielle Habitate von prioritären Arten durch die Festlegung in Anspruch genommen. Daher kann auf der Ebene der Regionalplanung bei Beachtung von in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des FFH-Gebietes verursacht werden. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Kumulative Wirkungen durch andere Planungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes führen können, sind nicht zu erwarten.

Prüfbogen Natura 2000: FFH - Gebiet Buchenwälder bei Rechenberg-Holzhaus

Gebietsnummer: FFH-253

EU-Nummer: 5247-301

Charakteristik: Komplexe naturnaher Buchenwälder unterschiedlichster Ausprägungen, Felsen und kleinflächigen Schutthalden, Lebensraum gefährdeter Vogelarten und Fledermäuse

Arten gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 2 Tier-/Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 0 prioritäre (*).

1324	Großes Mausohr	Myotis myotis
1308	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus

Lebensraumtypen gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 5 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 1 prioritäre (*).

3260	Fließgewässer mit Unterwasservegetation
8220	Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation
9110	Hainsimsen-Buchenwälder
9130	Waldmeister-Buchenwälder
91E0*	Erlen-, Eschen- und Weichholzlauenwälder

Betroffenheit: Das Natura 2000-Gebiet ist von den relevanten Festlegungen des Regionalplanentwurfes nicht betroffen.

Prüfergebnis: Das FFH-Gebiet ist von den Festlegungen im Regionalplanentwurf nicht betroffen; es werden keine im Schutzzweck des FFH-Gebietes benannte prioritären Lebensraumtypen oder potenzielle Habitate von prioritären Arten durch die Festlegung in Anspruch genommen. Daher kann auf der Ebene der Regionalplanung bei Beachtung von in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des FFH-Gebietes verursacht werden. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Kumulative Wirkungen durch andere Planungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes führen können, sind nicht zu erwarten.

Prüfbogen Natura 2000: FFH - Gebiet Bobritzschtal

Gebietsnummer: FFH-254

EU-Nummer: 4946-301

Charakteristik: Naturnahes Fließgewässer sehr hoher Gewässergüte, angrenzend Uferstauden, Erlen- oder Weidensaum, bodensaure Buchen-, Schlucht- u. Hangmisch-, Eichen-Hainbuchenwälder, Felsen, magere Frischwiesen, gefährdete Arten wie Groppe, Bachneunauge

Arten gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 6 Tier-/Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 0 prioritäre (*).

1096	Bachneunauge	Lampetra planeri
1355	Fischotter	Lutra lutra
1163	Groppe	Cottus gobio
1324	Großes Mausohr	Myotis myotis
1037	Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia
1166	Kammolch	Triturus cristatus

Lebensraumtypen gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 11 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 2 prioritäre (*).

3150	Eutrophe Stillgewässer
3260	Fließgewässer mit Unterwasservegetation
6430	Feuchte Hochstaudenfluren
6510	Flachland-Mähwiesen
8220	Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation
8230	Silikatfelskuppen mit Pioniervegetation
9110	Hainsimsen-Buchenwälder
9160	Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder
9180 *	Schlucht- und Hangmischwälder
91E0 *	Erlen-, Eschen- und Weichholzaunenwälder

Betroffenheit: Das Natura 2000-Gebiet ist von den relevanten Festlegungen des Regionalplanentwurfes betroffen.

Prüfergebnis: Das FFH-Gebiet ist von den Festlegungen im Regionalplanentwurf betroffen, es werden jedoch keine im Schutzzweck des FFH-Gebietes benannten prioritären Lebensraumtypen oder potenzielle Habitate von prioritären Arten durch die Festlegung in Anspruch genommen. Daher kann auf der Ebene der Regionalplanung bei Beachtung von in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des FFH-Gebietes verursacht werden. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Kumulative Wirkungen durch andere Planungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes führen können, sind nicht zu erwarten.

relevante regionalplanerische Festlegungen

Bezeichnung: **VBG rs11 nordwestlich Hartmannsdorf**

Art der Festlegung: **Rohstoff**

Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 500 m

Einschätzung:

Rohstoff: Rhyolith

Das Natura 2000-Gebiet ist von der Festlegung des Regionalplanentwurfes nicht direkt betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind unter Beachtung der in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Prüfbogen Natura 2000: FFH - Gebiet Gohrische Heide

Gebietsnummer:	BB FFH-183	EU-Nummer:	4545-303												
Charakteristik:	Trockenheide- und Sandtrockenrasenkomplex auf einem ehemaligen Truppenübungsplatz														
Arten gemeinschaftlichen Interesses:	Im Gebiet sind 4 Tier-/Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 0 prioritäre (*).														
	<table border="1"><tr><td>A255</td><td>Brachpieper</td><td>Anthus campestris</td></tr><tr><td>A653</td><td>Raubwürger</td><td>Lanius excubitor</td></tr><tr><td>1188</td><td>Rotbauchunke</td><td>Bombina bombina</td></tr><tr><td>A224</td><td>Ziegenmelker</td><td>Caprimulgus europaeus</td></tr></table>			A255	Brachpieper	Anthus campestris	A653	Raubwürger	Lanius excubitor	1188	Rotbauchunke	Bombina bombina	A224	Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus
A255	Brachpieper	Anthus campestris													
A653	Raubwürger	Lanius excubitor													
1188	Rotbauchunke	Bombina bombina													
A224	Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus													
Lebensraumtypen gemeinschaftlichen Interesses:	Im Gebiet sind 2 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 0 prioritäre (*).														
	<table border="1"><tr><td>3130</td><td>Oligo- bis mesotrophe Stillgewässer</td></tr><tr><td>4030</td><td>Trockene Heiden</td></tr></table>			3130	Oligo- bis mesotrophe Stillgewässer	4030	Trockene Heiden								
3130	Oligo- bis mesotrophe Stillgewässer														
4030	Trockene Heiden														
Betroffenheit:	Das Natura 2000-Gebiet ist von den relevanten Festlegungen des Regionalplanentwurfes nicht betroffen.														
Prüfergebnis:	Das FFH-Gebiet ist von den Festlegungen im Regionalplanentwurf nicht betroffen; es werden keine im Schutzzweck des FFH-Gebietes benannte prioritären Lebensraumtypen oder potenzielle Habitate von prioritären Arten durch die Festlegung in Anspruch genommen. Daher kann auf der Ebene der Regionalplanung bei Beachtung von in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des FFH-Gebietes verursacht werden. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Kumulative Wirkungen durch andere Planungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes führen können, sind nicht zu erwarten.														

Prüfbogen Natura 2000: FFH - Gebiet Untere Pulsnitzniederung

Gebietsnummer: BB FFH-226

EU-Nummer: 4547-302

Charakteristik: Vermoorter Niederungsabschnitt des Schraden mit grundwasserbeeinflussten Wiesen- und Waldgesellschaften sowie artenreichen Wasserpflanzengesellschaften des Grabensystems.

Arten gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 5 Tier-/Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 0 prioritäre (*).

1337	Biber	Castor fiber
A298	Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus
1061	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Phengaris nausithous
1355	Fischotter	Lutra lutra
1831	Schwimmendes Froschkraut	Luronium natans

Lebensraumtypen gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 6 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 0 prioritäre (*).

3150	Eutrophe Stillgewässer
3260	Fließgewässer mit Unterwasservegetation
6410	Pfeifengraswiesen
6430	Feuchte Hochstaudenfluren
6510	Flachland-Mähwiesen
91D0	Moorwälder

Betroffenheit: Das Natura 2000-Gebiet ist von den relevanten Festlegungen des Regionalplanentwurfes nicht betroffen.

Prüfergebnis: Das FFH-Gebiet ist von den Festlegungen im Regionalplanentwurf nicht betroffen; es werden keine im Schutzzweck des FFH-Gebietes benannte prioritären Lebensraumtypen oder potenzielle Habitate von prioritären Arten durch die Festlegung in Anspruch genommen. Daher kann auf der Ebene der Regionalplanung bei Beachtung von in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des FFH-Gebietes verursacht werden. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Kumulative Wirkungen durch andere Planungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes führen können, sind nicht zu erwarten.

Prüfbogen Natura 2000: FFH - Gebiet Schwarzwasserniederung

Gebietsnummer: BB FFH-373

EU-Nummer: 4649-303

Charakteristik: Naturnahes Fließ mit begleitenden Grünland-, Feucht- und Naßwald- sowie kleinflächigen Moorlebensräumen.

Arten gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 7 Tier-/Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 0 prioritäre (*).

1096	Bachneunauge	Lampetra planeri
1337	Biber	Castor fiber
A229	Eisvogel	Alcedo atthis
1355	Fischotter	Lutra lutra
1324	Großes Mausohr	Myotis myotis
1037	Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia
1188	Rotbauchunke	Bombina bombina

Lebensraumtypen gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 8 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 0 prioritäre (*).

3260	Fließgewässer mit Unterwasservegetation
4010	Feuchte Heiden
6430	Feuchte Hochstaudenfluren
6510	Flachland-Mähwiesen
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore
9160	Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder
91D0	Moorwälder
91E0	Erlen-, Eschen- und Weichholzaunenwälder

Betroffenheit: Das Natura 2000-Gebiet ist von den relevanten Festlegungen des Regionalplanentwurfes nicht betroffen.

Prüfergebnis: Das FFH-Gebiet ist von den Festlegungen im Regionalplanentwurf nicht betroffen; es werden keine im Schutzzweck des FFH-Gebietes benannte prioritären Lebensraumtypen oder potenzielle Habitate von prioritären Arten durch die Festlegung in Anspruch genommen. Daher kann auf der Ebene der Regionalplanung bei Beachtung von in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des FFH-Gebietes verursacht werden. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Kumulative Wirkungen durch andere Planungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes führen können, sind nicht zu erwarten.

Prüfbogen Natura 2000: FFH - Gebiet Teichgebiet Kroppen-Frauendorf

Gebietsnummer: BB FFH-377

EU-Nummer: 4548-302

Charakteristik: Teichgebiet mit verbindendem Fließgewässer und vermoorten Randbereichen.

Arten
gemeinschaftlichen
Interesses: Im Gebiet sind 7 Tier-/Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie gemeldet,
davon 0 prioritäre (*).

1337	Biber	Castor fiber
A229	Eisvogel	Alcedo atthis
1355	Fischotter	Lutra lutra
1166	Kammolch	Triturus cristatus
1188	Rotbauchunke	Bombina bombina
1145	Schlammpeitzger	Misgurnus fossilis
1149	Steinbeißer	Cobitis taenia

Lebensraumtypen
gemeinschaftlichen
Interesses: Im Gebiet sind 11 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie gemeldet,
davon 0 prioritäre (*).

3130	Oligo- bis mesotrophe Stillgewässer
3150	Eutrophe Stillgewässer
3260	Fließgewässer mit Unterwasservegetation
6430	Feuchte Hochstaudenfluren
6510	Flachland-Mähwiesen
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore
9160	Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder
9190	Eichenwälder auf Sandebenen
91D0	Moorwälder
91E0	Erlen-, Eschen- und Weichholzaunenwälder
9410	Montane Fichtenwälder

Betroffenheit: Das Natura 2000-Gebiet ist von den relevanten Festlegungen des Regionalplanentwurfes nicht betroffen.

Prüfergebnis: Das FFH-Gebiet ist von den Festlegungen im Regionalplanentwurf nicht betroffen; es werden keine im Schutzzweck des FFH-Gebietes benannte prioritären Lebensraumtypen oder potenzielle Habitate von prioritären Arten durch die Festlegung in Anspruch genommen. Daher kann auf der Ebene der Regionalplanung bei Beachtung von in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des FFH-Gebietes verursacht werden. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Kumulative Wirkungen durch andere Planungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes führen können, sind nicht zu erwarten.

Prüfbogen Natura 2000: FFH - Gebiet Kleine Röder

Gebietsnummer:	BB FFH-498	EU-Nummer:	4546-301																		
Charakteristik:	Fließsystem der Kleinen Röder in einer Seitenniederung der Schwarzen Elster mit streckenweiser Einbeziehung der begleitenden Grünlandflächen und kleineren Feucht- und Naßwäldern sowie zwei Teichgebieten.																				
Arten gemeinschaftlichen Interesses:	Im Gebiet sind 6 Tier-/Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 0 prioritäre (*).																				
	<table border="1"><tr><td>1337</td><td>Biber</td><td>Castor fiber</td></tr><tr><td>1134</td><td>Bitterling</td><td>Rhodeus sericeus amarus</td></tr><tr><td>1355</td><td>Fischotter</td><td>Lutra lutra</td></tr><tr><td>1166</td><td>Kammolch</td><td>Triturus cristatus</td></tr><tr><td>1188</td><td>Rotbauchunke</td><td>Bombina bombina</td></tr><tr><td>1145</td><td>Schlammpeitzger</td><td>Misgurnus fossilis</td></tr></table>			1337	Biber	Castor fiber	1134	Bitterling	Rhodeus sericeus amarus	1355	Fischotter	Lutra lutra	1166	Kammolch	Triturus cristatus	1188	Rotbauchunke	Bombina bombina	1145	Schlammpeitzger	Misgurnus fossilis
1337	Biber	Castor fiber																			
1134	Bitterling	Rhodeus sericeus amarus																			
1355	Fischotter	Lutra lutra																			
1166	Kammolch	Triturus cristatus																			
1188	Rotbauchunke	Bombina bombina																			
1145	Schlammpeitzger	Misgurnus fossilis																			
Lebensraumtypen gemeinschaftlichen Interesses:	Im Gebiet sind 6 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 0 prioritäre (*).																				
	<table border="1"><tr><td>3130</td><td>Oligo- bis mesotrophe Stillgewässer</td></tr><tr><td>3150</td><td>Eutrophe Stillgewässer</td></tr><tr><td>3260</td><td>Fließgewässer mit Unterwasservegetation</td></tr><tr><td>6430</td><td>Feuchte Hochstaudenfluren</td></tr><tr><td>9160</td><td>Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder</td></tr><tr><td>91E0</td><td>Erlen-, Eschen- und Weichholzaunenwälder</td></tr></table>			3130	Oligo- bis mesotrophe Stillgewässer	3150	Eutrophe Stillgewässer	3260	Fließgewässer mit Unterwasservegetation	6430	Feuchte Hochstaudenfluren	9160	Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder	91E0	Erlen-, Eschen- und Weichholzaunenwälder						
3130	Oligo- bis mesotrophe Stillgewässer																				
3150	Eutrophe Stillgewässer																				
3260	Fließgewässer mit Unterwasservegetation																				
6430	Feuchte Hochstaudenfluren																				
9160	Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder																				
91E0	Erlen-, Eschen- und Weichholzaunenwälder																				
Betroffenheit:	Das Natura 2000-Gebiet ist von den relevanten Festlegungen des Regionalplanentwurfes nicht betroffen.																				
Prüfergebnis:	Das FFH-Gebiet ist von den Festlegungen im Regionalplanentwurf nicht betroffen; es werden keine im Schutzzweck des FFH-Gebietes benannte prioritären Lebensraumtypen oder potenzielle Habitate von prioritären Arten durch die Festlegung in Anspruch genommen. Daher kann auf der Ebene der Regionalplanung bei Beachtung von in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des FFH-Gebietes verursacht werden. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Kumulative Wirkungen durch andere Planungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes führen können, sind nicht zu erwarten.																				

Prüfbogen Natura 2000: FFH - Gebiet Elbdeichvorland Mühlberg-Stehla

Gebietsnummer: BB FFH-504

EU-Nummer: 4545-302

Charakteristik: Elbufer mit Hochstaudenfluren, Röhrichtern und bei sinkendem Wasserstand einjährigen Schlammfluren, Grünlandflächen als ausgedehntes Auengrünland sowie höher gelegen eingestreuten Glatthaferwiesen oder Weidelgrasweiden

Arten gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 6 Tier-/Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 0 prioritäre (*).

1337	Biber	Castor fiber
1355	Fischotter	Lutra lutra
A168	Flussuferläufer	Actitis hypoleucos
A383	Grauammer	Emberiza calandra
1037	Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia
1130	Rapfen	Aspius aspius

Lebensraumtypen gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 4 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 0 prioritäre (*).

3270	Flüsse mit Schlammhängen
6430	Feuchte Hochstaudenfluren
6510	Flachland-Mähwiesen
91E0	Erlen-, Eschen- und Weichholzaunenwälder

Betroffenheit: Das Natura 2000-Gebiet ist von den relevanten Festlegungen des Regionalplanentwurfes nicht betroffen.

Prüfergebnis: Das FFH-Gebiet ist von den Festlegungen im Regionalplanentwurf nicht betroffen; es werden keine im Schutzzweck des FFH-Gebietes benannte prioritären Lebensraumtypen oder potenzielle Habitate von prioritären Arten durch die Festlegung in Anspruch genommen. Daher kann auf der Ebene der Regionalplanung bei Beachtung von in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des FFH-Gebietes verursacht werden. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Kumulative Wirkungen durch andere Planungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes führen können, sind nicht zu erwarten.

Prüfbogen Natura 2000: FFH - Gebiet Pulsnitz und Niederungsbereiche

Gebietsnummer: BB FFH-509 EU-Nummer: 4547-303

Charakteristik: Kleinerer Tieflandsfluß mit abschnittsweise naturnaher Profilierung und Talgestalt. Angrenzende Grünlandflächen und Grabensysteme sowie kleinflächige Laubwälder frischer bis nasser Standorte.

Arten gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 15 Tier-/Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 0 prioritäre (*).

1096	Bachneunauge	Lampetra planeri
1337	Biber	Castor fiber
1134	Bitterling	Rhodeus sericeus amarus
A298	Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus
1061	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Phengaris nausithous
A229	Eisvogel	Alcedo atthis
A247	Feldlerche	Alauda arvensis
1355	Fischotter	Lutra lutra
1037	Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia
1166	Kammolch	Triturus cristatus
A142	Kiebitz	Vanellus vanellus
1188	Rotbauchunke	Bombina bombina
1145	Schlammpeitzger	Misgurnus fossilis
1149	Steinbeißer	Cobitis taenia
A113	Wachtel	Coturnix coturnix

Lebensraumtypen gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 6 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 0 prioritäre (*).

3150	Eutrophe Stillgewässer
3260	Fließgewässer mit Unterwasservegetation
6430	Feuchte Hochstaudenfluren
6510	Flachland-Mähwiesen
9190	Eichenwälder auf Sandebenen
91E0	Erlen-, Eschen- und Weichholzaunenwälder

Betroffenheit: Das Natura 2000-Gebiet ist von den relevanten Festlegungen des Regionalplanentwurfes nicht betroffen.

Prüfergebnis: Das FFH-Gebiet ist von den Festlegungen im Regionalplanentwurf nicht betroffen; es werden keine im Schutzzweck des FFH-Gebietes benannte prioritären Lebensraumtypen oder potenzielle Habitate von prioritären Arten durch die Festlegung in Anspruch genommen. Daher kann auf der Ebene der Regionalplanung bei Beachtung von in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des FFH-Gebietes verursacht werden. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Kumulative Wirkungen durch andere Planungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes führen können, sind nicht zu erwarten.

Prüfbogen Natura 2000: FFH - Gebiet Große Röder

Gebietsnummer: BB FFH-553

EU-Nummer: 4546-303

Charakteristik: Fließsystem der Großen Röder und des Röderkanals in einer Seitenniederung der Schwarzen Elster mit streckenweiser Einbeziehung der begleitenden Grünlandflächen und kleineren Feucht- und Naßwäldern.

Arten gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 5 Tier-/Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 0 prioritäre (*).

1337	Biber	Castor fiber
1134	Bitterling	Rhodeus sericeus amarus
A229	Eisvogel	Alcedo atthis
1355	Fischotter	Lutra lutra
1145	Schlammpeitzger	Misgurnus fossilis

Lebensraumtypen gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 3 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 0 prioritäre (*).

3150	Eutrophe Stillgewässer
6430	Feuchte Hochstaudenfluren
91E0	Erlen-, Eschen- und Weichholzaunenwälder

Betroffenheit: Das Natura 2000-Gebiet ist von den relevanten Festlegungen des Regionalplanentwurfes nicht betroffen.

Prüfergebnis: Das FFH-Gebiet ist von den Festlegungen im Regionalplanentwurf nicht betroffen; es werden keine im Schutzzweck des FFH-Gebietes benannte prioritären Lebensraumtypen oder potenzielle Habitate von prioritären Arten durch die Festlegung in Anspruch genommen. Daher kann auf der Ebene der Regionalplanung bei Beachtung von in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des FFH-Gebietes verursacht werden. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Kumulative Wirkungen durch andere Planungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes führen können, sind nicht zu erwarten.

Prüfbogen Natura 2000: FFH - Gebiet Elbe

Gebietsnummer: BB FFH-657 EU-Nummer: 2935-306

Charakteristik: Weitgehend naturnaher, fischartenreicher Strom, flußseitige Ergänzung der schon gemeldeten Gebiete besonders zur Komplettierung der Habitats für Fischarten, Otter und Biber im Gesamtverlauf der Brandenburgischen Elbanteile

Arten gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 14 Tier-/Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 0 prioritäre (*).

1096	Bachneunauge	Lampetra planeri
1337	Biber	Castor fiber
1134	Bitterling	Rhodeus sericeus amarus
1355	Fischotter	Lutra lutra
1099	Flussneunauge	Lampetra fluviatilis
1106	Lachs	Salmo salar
1102	Maifisch	Alosa alosa
1095	Meerneunauge	Petromyzon marinus
1113	Nordseeschnäpel	Coregonus oxyrinchus s.l.
1130	Rapfen	Aspius aspius
1188	Rotbauchunke	Bombina bombina
1145	Schlammpeitzger	Misgurnus fossilis
1149	Steinbeißer	Cobitis taenia
6157	Stromgründling	Romanogobio belingi

Lebensraumtypen gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 4 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 0 prioritäre (*).

3270	Flüsse mit Schlammhängen
6430	Feuchte Hochstaudenfluren
6510	Flachland-Mähwiesen
91E0	Erlen-, Eschen- und Weichholzaunenwälder

Betroffenheit: Das Natura 2000-Gebiet ist von den relevanten Festlegungen des Regionalplanentwurfes nicht betroffen.

Prüfergebnis: Das FFH-Gebiet ist von den Festlegungen im Regionalplanentwurf nicht betroffen; es werden keine im Schutzzweck des FFH-Gebietes benannte prioritären Lebensraumtypen oder potenzielle Habitats von prioritären Arten durch die Festlegung in Anspruch genommen. Daher kann auf der Ebene der Regionalplanung bei Beachtung von in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des FFH-Gebietes verursacht werden. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Kumulative Wirkungen durch andere Planungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes führen können, sind nicht zu erwarten.

Prüfbogen Natura 2000: FFH - Gebiet Fledermausquartiere Schloss und Kirche Großkmehlen

Gebietsnummer:	BB FFH-696	EU-Nummer:	4648-305			
Charakteristik:	Bedeutende Wochenstuben mit ca. 100 Exemplaren des Großen Mausohrs (<i>Myotis myotis</i>) im Dachstuhl von Schloß (riesiger mittelalterlicher Dachboden) und Kirche in Großkmehlen.					
Arten gemeinschaftlichen Interesses:	Im Gebiet ist 1 Tier-/Pflanzenart nach Anhang II der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 0 prioritäre (*).					
	<table border="1"><tr><td>1324</td><td>Großes Mausohr</td><td><i>Myotis myotis</i></td></tr></table>			1324	Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>
1324	Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>				
Lebensraumtypen gemeinschaftlichen Interesses:	Im Gebiet sind keine Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie gemeldet.					
Betroffenheit:	Das Natura 2000-Gebiet ist von den relevanten Festlegungen des Regionalplanentwurfes nicht betroffen.					
Prüfergebnis:	Das FFH-Gebiet ist von den Festlegungen im Regionalplanentwurf nicht betroffen; es werden keine im Schutzzweck des FFH-Gebietes benannte prioritären Lebensraumtypen oder potenzielle Habitate von prioritären Arten durch die Festlegung in Anspruch genommen. Daher kann auf der Ebene der Regionalplanung bei Beachtung von in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des FFH-Gebietes verursacht werden. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Kumulative Wirkungen durch andere Planungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes führen können, sind nicht zu erwarten.					

Prüfbogen Natura 2000: FFH - Gebiet Labské údolí (Elbtal)

Gebietsnummer: CZ FFH-111

EU-Nummer: 0424-111

Charakteristik:

Arten gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 4 Tier-/Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 0 prioritäre (*).

1337	Biber	Castor fiber
1355	Fischotter	Lutra lutra
1106	Lachs	Salmo salar
1831	Schwimmendes Froschkraut	Luronium natans

Lebensraumtypen gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 9 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 2 prioritäre (*).

3260	Fließgewässer mit Unterwasservegetation
3270	Flüsse mit Schlammbanken
4030	Trockene Heiden
8220	Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation
8310	Höhlen
9110	Hainsimsen-Buchenwälder
9180 *	Schlucht- und Hangmischwälder
91E0 *	Erlen-, Eschen- und Weichholzauenwälder
91T0	Mitteleuropäische Flechten-Kiefernwälder

Betroffenheit: Das Natura 2000-Gebiet ist von den relevanten Festlegungen des Regionalplanentwurfes nicht betroffen.

Prüfergebnis: Das FFH-Gebiet ist von den Festlegungen im Regionalplanentwurf nicht betroffen; es werden keine im Schutzzweck des FFH-Gebietes benannte prioritären Lebensraumtypen oder potenzielle Habitate von prioritären Arten durch die Festlegung in Anspruch genommen. Daher kann auf der Ebene der Regionalplanung bei Beachtung von in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des FFH-Gebietes verursacht werden. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Kumulative Wirkungen durch andere Planungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes führen können, sind nicht zu erwarten.

Prüfbogen Natura 2000: FFH - Gebiet Východní Krušnohoří (Osterzgebirge)

Gebietsnummer: CZ FFH-127

EU-Nummer: 0424-127

Charakteristik:

Arten
gemeinschaftlichen
Interesses: Im Gebiet sind 3 Tier-/Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie gemeldet,
davon 0 prioritäre (*).

1061	Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling	Phengaris nausithous
1059	Heller Wiesenknopf- Ameisenbläuling	Phengaris teleius
1079	Veilchenblauer Wurzelhalsschnellkäfer	Limoniscus violaceus

Lebensraumtypen
gemeinschaftlichen
Interesses: Im Gebiet sind 11 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie gemeldet,
davon 4 prioritäre (*).

4030	Trockene Heiden
6230 *	Artenreiche Borstgrasrasen
6430	Feuchte Hochstaudenfluren
6520	Berg-Mähwiesen
8220	Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation
9110	Hainsimsen-Buchenwälder
9130	Waldmeister-Buchenwälder
9180 *	Schlucht- und Hangmischwälder
91D0 *	Moorwälder
91E0 *	Erlen-, Eschen- und Weichholzaunenwälder
9410	Montane Fichtenwälder

Betroffenheit: Das Natura 2000-Gebiet ist von den relevanten Festlegungen des Regionalplanentwurfes
nicht betroffen.

Prüfergebnis: Das FFH-Gebiet ist von den Festlegungen im Regionalplanentwurf nicht betroffen; es
werden keine im Schutzzweck des FFH-Gebietes benannte prioritären Lebensraumtypen
oder potenzielle Habitate von prioritären Arten durch die Festlegung in Anspruch
genommen. Daher kann auf der Ebene der Regionalplanung bei Beachtung von in der
nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-,
Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass
keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des FFH-Gebietes verursacht
werden. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf
der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen
des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden.
Kumulative Wirkungen durch andere Planungen und Maßnahmen, die zu einer
erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes führen können, sind nicht zu erwarten.

Prüfbogen Natura 2000: FFH - Gebiet České Švýcarsko (Böhmische Schweiz)

Gebietsnummer: CZ FFH-31

EU-Nummer: 0424-031

Charakteristik:

Arten
gemeinschaftlichen
Interesses: Im Gebiet sind 4 Tier-/Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie gemeldet,
davon 0 prioritäre (*).

1096	Bachneunauge	Lampetra planeri
1355	Fischotter	Lutra lutra
1106	Lachs	Salmo salar
1421	Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum

Lebensraumtypen
gemeinschaftlichen
Interesses: Im Gebiet sind 9 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie gemeldet,
davon 1 prioritäre (*).

3260	Fließgewässer mit Unterwasservegetation
4030	Trockene Heiden
6510	Flachland-Mähwiesen
8220	Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation
8310	Höhlen
9110	Hainsimsen-Buchenwälder
9130	Waldmeister-Buchenwälder
9180 *	Schlucht- und Hangmischwälder
9410	Montane Fichtenwälder

Betroffenheit: Das Natura 2000-Gebiet ist von den relevanten Festlegungen des Regionalplanentwurfes
nicht betroffen.

Prüfergebnis: Das FFH-Gebiet ist von den Festlegungen im Regionalplanentwurf nicht betroffen; es
werden keine im Schutzzweck des FFH-Gebietes benannte prioritären Lebensraumtypen
oder potenzielle Habitate von prioritären Arten durch die Festlegung in Anspruch
genommen. Daher kann auf der Ebene der Regionalplanung bei Beachtung von in der
nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-,
Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass
keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des FFH-Gebietes verursacht
werden. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf
der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen
des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden.
Kumulative Wirkungen durch andere Planungen und Maßnahmen, die zu einer
erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes führen können, sind nicht zu erwarten.

Prüfbogen Natura 2000: FFH - Gebiet Olšový potok (Loschebach)

Gebietsnummer: CZ FFH-501

EU-Nummer: 0420-501

Charakteristik:

Arten gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind keine Tier-/Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie gemeldet.

Lebensraumtypen gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 5 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 2 prioritäre (*).

6410	Pfeifengraswiesen
6520	Berg-Mähwiesen
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore
91D0*	Moorwälder
91E0*	Erlen-, Eschen- und Weichholzaunenwälder

Betroffenheit: Das Natura 2000-Gebiet ist von den relevanten Festlegungen des Regionalplanentwurfes nicht betroffen.

Prüfergebnis: Das FFH-Gebiet ist von den Festlegungen im Regionalplanentwurf nicht betroffen; es werden keine im Schutzzweck des FFH-Gebietes benannte prioritären Lebensraumtypen oder potenzielle Habitate von prioritären Arten durch die Festlegung in Anspruch genommen. Daher kann auf der Ebene der Regionalplanung bei Beachtung von in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des FFH-Gebietes verursacht werden. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Kumulative Wirkungen durch andere Planungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes führen können, sind nicht zu erwarten.

Prüfbogen Natura 2000: FFH - Gebiet Rašeliniště u jezera - Cínovecké rašeliniště (Zinnwalder Moor)

Gebietsnummer: CZ FFH-53

EU-Nummer: 0420-053

Charakteristik:

Arten
gemeinschaftlichen
Interesses: Im Gebiet sind keine Tier-/Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie gemeldet.

Lebensraumtypen
gemeinschaftlichen
Interesses: Im Gebiet sind 3 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie gemeldet,
davon 2 prioritäre (*).

7110 *	Lebende Hochmoore
91D0 *	Moorwälder
9410	Montane Fichtenwälder

Betroffenheit: Das Natura 2000-Gebiet ist von den relevanten Festlegungen des Regionalplanentwurfes nicht betroffen.

Prüfergebnis: Das FFH-Gebiet ist von den Festlegungen im Regionalplanentwurf nicht betroffen; es werden keine im Schutzzweck des FFH-Gebietes benannte prioritären Lebensraumtypen oder potenzielle Habitate von prioritären Arten durch die Festlegung in Anspruch genommen. Daher kann auf der Ebene der Regionalplanung bei Beachtung von in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des FFH-Gebietes verursacht werden. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Kumulative Wirkungen durch andere Planungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes führen können, sind nicht zu erwarten.

Prüfbogen Natura 2000: SPA- Gebiet Dahleener Heide

Gebietsnummer: SPA-21

EU-Nummer: 4543-451

Charakteristik: Bedeutende Brutgebiete von Vogelarten naturnaher Laubmischwälder und der strukturreichen halboffenen Landschaft

Arten gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 16 Vogelarten nach Anhang I der EG-Vogelschutzrichtlinie nachgewiesen. In der Grundschutz-VO sind sie genannt als ° vorkommend, °° Mindestrepräsentanzart oder °°° Top 5-Art.

A099	Baumfalke	Falco subbuteo	••
A229	Eisvogel	Alcedo atthis	•
A383	Grauammer	Emberiza calandra	•
A234	Grauspecht	Picus canus	••
A246	Heidelerche	Lullula arborea	••
A142	Kiebitz	Vanellus vanellus	••
A338	Neuntöter	Lanius collurio	••
A379	Ortolan	Emberiza hortulana	•••
A081	Rohrweihe	Circus aeruginosus	••
A074	Rotmilan	Milvus milvus	••
A073	Schwarzmilan	Milvus migrans	•
A236	Schwarzspecht	Dryocopus martius	••
A307	Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	•
A233	Wendehals	Jynx torquilla	•
A072	Wespenbussard	Pernis apivorus	••
A224	Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	•

Betroffenheit: Das Natura 2000-Gebiet ist von den relevanten Festlegungen des Regionalplanentwurfes nicht betroffen.

Prüfergebnis: Das SPA-Gebiet ist von den Festlegungen im Regionalplanentwurf nicht betroffen; es werden keine in den Erhaltungszielen der Grundschutzverordnung des SPA-Gebietes benannte Vogelarten (Mindestrepräsentanzart oder TOP 5-Art) bzw. potenzielle Bruthabitate dieser Vogelarten durch die Festlegung in Anspruch genommen. Daher kann auf der Ebene der Regionalplanung bei Beachtung von in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des SPA-Gebietes verursacht werden. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Kumulative Wirkungen durch andere Planungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des SPA-Gebietes führen können, sind nicht zu erwarten.

Prüfbogen Natura 2000: SPA- Gebiet Täler in Mittelsachsen

Gebietsnummer: SPA-24

EU-Nummer: 4842-451

Charakteristik: Bedeutendes Brutgebiet für Vogelarten kleinfischreicher Gewässer, naturnaher Wälder, Forsten, strukturreicher Waldränder, der halboffenen Hecken- und Gebüschlandschaft, grünlandbetonter Auen, extensiv bewirtschafteter Feucht- und Nasswiesen

Arten gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 15 Vogelarten nach Anhang I der EG-Vogelschutzrichtlinie nachgewiesen. In der Grundschutz-VO sind sie genannt als ° vorkommend, °° Mindestrepräsentanzart oder °°° Top 5-Art.

A099	Baumfalke	Falco subbuteo	••
A229	Eisvogel	Alcedo atthis	•••
A168	Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	•
A234	Grauspecht	Picus canus	•••
A238	Mittelspecht	Dendrocopos medius	•
A338	Neuntöter	Lanius collurio	••
A653	Raubwürger	Lanius excubitor	•
A074	Rotmilan	Milvus milvus	•••
A295	Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	•
A073	Schwarzmilan	Milvus migrans	•
A236	Schwarzspecht	Dryocopus martius	••
A030	Schwarzstorch	Ciconia nigra	••
A122	Wachtelkönig	Crex crex	••
A667	Weißstorch	Ciconia ciconia	•
A072	Wespenbussard	Pernis apivorus	•••

Betroffenheit: Das Natura 2000-Gebiet ist von den relevanten Festlegungen des Regionalplanentwurfes betroffen.

Prüfergebnis: Das SPA-Gebiet ist von den Festlegungen im Regionalplanentwurf betroffen, es werden jedoch keine in den Erhaltungszielen der Grundschutzverordnung des SPA-Gebietes benannte Vogelarten (Mindestrepräsentanzart oder TOP 5-Art) bzw. potenzielle Bruthabitate dieser Vogelarten durch die Festlegung in Anspruch genommen. Daher kann auf der Ebene der Regionalplanung bei Beachtung von in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des SPA-Gebietes verursacht werden. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Kumulative Wirkungen durch andere Planungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des SPA-Gebietes führen können, sind nicht zu erwarten.

relevante regionalplanerische Festlegungen

Bezeichnung: **VREG WI02 Baeyerhöhe**

Art der Festlegung: **Windenergienutzung**

Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 8.400 m

Einschätzung:

Bebauungsplan Wind gegenwärtig in Aufstellung; 5 Bestand-WEA waren im VRG Wind der TF Wind 2003. Auf dem Standort, aber außerhalb des VREG, sind im Zeitraum 1996 bis 2004 bereits 4 Verfahren (mit insgesamt 5 WEA) nach Baurecht bzw. BImSchG genehmigt worden.

Für das VREG Baeyerhöhe besteht auf Ebene der Regionalplanung **eine geringe Konfliktintensität** hinsichtlich einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des relevanten SPA-Gebietes. Das VREG nimmt keine potenziellen Brut- oder Nahrungshabitate der planungsrelevanten Arten, die in den Erhaltungszielen der im Relevanzraum befindlichen SPA-Gebiete benannt sind, in Anspruch. Das VREG Baeyerhöhe liegt in ausreichender Entfernung zum SPA-Gebiet „Täler in Mittelsachsen“. Somit wird der Mindestabstand des VREG bezogen auf potenzielle Habitatflächen für die meisten prüfrelevanten Arten des SPA-Gebietes eingehalten. Aufgrund bereits bestehender Anlagen am Standort sowie der Nähe zur Autobahn unterliegt der Standort einer Vorbelastung, so dass eine Ansiedlung von sehr störungsempfindlichen Arten wie Schwarzstorch und Seeadler nicht anzunehmen ist. Eine Betroffenheit bedeutender Zug- und Rasflächen kann nicht prognostiziert werden. Vom Rotmilan befinden sich traditionell genutzte Horststandorte (Altnachweis) in ca. 300 m Entfernung zum VREG, jedoch außerhalb der Schutzgebietskulisse. Gemäß aktuellem wissenschaftlichem Kenntnisstand liegt die spezifische Jagdflughöhe des Rotmilans zwischen 40 m und 80 m. Es wurde festgestellt, dass sich Rotmilane während der Brutzeit ganz überwiegend im Höhenbereich bis 50 m, vereinzelt auch bis 80 m Höhe über Grund aufhalten. Im Vorfeld der Brutzeit während der Balz sowie im Spätsommer mit beginnendem Zugverhalten werden größere Höhenbereiche genutzt, die während der Zugperiode oberhalb der Wirkzone von Windenergieanlagen liegen. Dem entsprechend sind keine Kollisionsfunde, die sich eindeutig auf die Zugperiode beziehen lassen, bekannt. Nahrungsflüge des Rotmilans bleiben deutlich unterhalb der Rotorblätter moderner Anlagen. Rot- wie Schwarzmilane erwerben in erster Linie die Nahrung aus dem Suchflug. Sie schrauben sich in der Thermik und mit den Winden in große Höhen, gleiten in die Zielgebiete, um dort in mittlerer Höhe (unter etwa 40 Metern) die Landschaft unter sich genauer zu inspizieren. Über lohnenden Flächen gehen sie in geringe Flughöhen (bis 20 Meter), um dann äußerst wendig zu Boden zu stoßen, wobei die Beute aus dem Überflug gegriffen wird. Dies belegen auch die Ergebnisse von Bergen et al. (2012), wo standardisierte Verhaltensbeobachtungen von Greifvögeln in acht Windparks mit 74 Windenergieanlagen zeigten, dass Rotmilane wie auch Wiesen- und Rohrweihen sich überwiegend in Höhen unterhalb von 60 Metern aufhalten. Die Beobachtungen decken sich mit den Angaben anderer Autoren (u. a. Walz 2005, Aebischer 2009). Wenn man von den aktuell üblichen Anlagenparametern von ca. 140 Metern Nabenhöhe mit 60 bis 70 Metern Rotorblattlänge ausgeht, bleiben zwischen den Rotorblättern und dem Boden 70 bis 80 Meter Abstand. Das wäre gut viermal so viel wie die geringe Flughöhe, die zur Jagd präferiert wird. Geht man davon aus, dass Jagd und Inspektion während der Jungenaufzucht den größten Teil der tageszeitlichen Aktivitäten ausmachen, geraten Rotmilane mit steigender Anlagenhöhe (und damit auch Bodenfreiheit) immer seltener in den Gefahrenbereich. Das SPA-Gebiet ist von der Festlegung im Regionalplanentwurf betroffen, es werden jedoch keine in den Erhaltungszielen der Grundschutzverordnung des SPA-Gebietes benannten Vogelarten (Mindestrepräsentanzart oder TOP 5-Art) bzw. potenzielle Bruthabitate dieser Vogelarten durch die Festlegung in Anspruch genommen. Daher kann auf der Ebene der Regionalplanung bei Beachtung von in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des SPA-Gebietes verursacht werden. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Kumulative Wirkungen durch andere Planungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des SPA-Gebietes führen können, sind nicht zu erwarten.

Bezeichnung: **VREG WI03 Eulitz**
Art der Festlegung: **Windenergienutzung**
Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 8.500 m

Einschätzung:

Auf dem Standort, aber außerhalb des VREG, sind 2001 bereits 4 WEA nach Baurecht genehmigt worden. VREG war nicht VRG in der TF Wind 2003

Für das VREG Eulitz besteht auf Ebene der Regionalplanung **eine geringe Konfliktintensität** hinsichtlich einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des relevanten SPA-Gebietes. Das VREG nimmt keine potenziellen Brut- oder Nahrungshabitate der planungsrelevanten Arten, die in den Erhaltungszielen der im Relevanzraum befindlichen SPA-Gebiete benannt sind, in Anspruch. Das VREG Eulitz liegt in ausreichender Entfernung zum SPA-Gebiet "Täler in Mittelsachsen". Das VREG liegt außerhalb bedeutender Zug- und Rastflächen sowie außerhalb von bedeutenden Flugrouten von prüfrelevanten Vogelarten des SPA-Gebietes „Täler in Mittelsachsen“. Das SPA-Gebiet ist von der Festlegung im Regionalplanentwurf gering betroffen, es werden jedoch keine in den Erhaltungszielen der Grundschutzverordnung des SPA-Gebietes benannten Vogelarten (Mindestrepräsentanzart oder TOP 5-Art) bzw. potenzielle Bruthabitate dieser Vogelarten durch die Festlegung in Anspruch genommen. Daher kann auf der Ebene der Regionalplanung bei Beachtung von in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des SPA-Gebietes verursacht werden. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Kumulative Wirkungen durch andere Planungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des SPA-Gebietes führen können, sind nicht zu erwarten.

Bezeichnung: **VREG WI07 Wendischbora**
Art der Festlegung: **Windenergienutzung**
Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 3.400 m

Einschätzung:

17 WEA im Bestand am großräumigen Standort, jüngste BImSchG-Genehmigung aus 2016 (im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung gemäß UVPG wurde festgestellt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann), VREG war VRG in TF Wind 2003

Für das VREG Wendischbora bestehen auf Ebene der Regionalplanung **geringe Konflikte** hinsichtlich einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des relevanten SPA-Gebietes. Der Rotmilan ist eine Top 5-Art für das SPA-Gebiet „Täler in Mittelsachsen“, jedoch wird der Mindestabstandsbereich weit überschritten. Das VREG nimmt keine potenziellen Brut- oder Nahrungshabitate der planungsrelevanten Arten, die in den Erhaltungszielen der im Relevanzraum befindlichen SPA-Gebiete benannt sind, in Anspruch. Das VREG Wendischbora liegt zwischen den beiden SPA-Gebieten „Linkselbische Bachtäler“ (Entfernung ca. 2,6 km) und „Täler in Mittelsachsen“ (Entfernung ca. 3,5 km). Aufgrund des ausreichenden Abstands zu den Vogelschutzgebieten, werden keine artspezifischen Mindestabstände zu Brutnachweisen in den Schutzgebieten unterschritten. Das VREG liegt nicht zwischen Teillebensräumen im SPA-Gebiet und Teillebensräumen außerhalb des Schutzgebietes bzw. nicht innerhalb von wichtigen Migrationskorridoren/Zugachsen, die sich auf die Kohärenzbeziehungen zu anderen Vogelschutzgebieten mit gleichem Schutzgegenstand auswirken. Auf der Zulassungsebene wurde bereits 1 Anlagenstandort artenschutzrechtlich geprüft und genehmigt (2016).

Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden.

Bezeichnung: **VREG WI12 Mohorn**
Art der Festlegung: **Windenergienutzung**
Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 3.500 m

Einschätzung:

4 WEA im Bestand innerhalb des VREG, jüngste Genehmigung aus 2016 (im Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG wurde festgestellt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann), VREG war VRG in TF Wind 2003

Für das VREG Mohorn bestehen auf Ebene der Regionalplanung **geringe Konflikte** hinsichtlich einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des relevanten SPA-Gebietes. Der Mindestabstandsbereich der Top 5-Art Rotmilan (SPA-Gebiet „Täler in Mittelsachsen“) wird weit überschritten. Das VREG nimmt keine potenziellen Brut- oder Nahrungshabitate der planungsrelevanten Arten, die in den Erhaltungszielen der im Relevanzraum befindlichen SPA-Gebiete benannt sind, in Anspruch. Aufgrund der ausreichenden Distanz zum Natura 2000-Schutzgebietssystem wird das Abstandskriterium zu nachgewiesenen oder potenziell geeigneten Brutstrukturen innerhalb der relevanten SPA-Gebiete nicht unterschritten. Es existieren keine aktuellen Brutnachweise planungsrelevanter Arten im Mindestabstandsbereich. Auf der Zulassungsebene wurden bereits 3 Anlagenstandorte artenschutzrechtlich geprüft und genehmigt (zuletzt 2016).

Prüfbogen Natura 2000: SPA- Gebiet Elbaue und Teichgebiete bei Torgau

Gebietsnummer: SPA-25

EU-Nummer: 4342-452

Charakteristik: Bedeutendes Brutgebiet von Vogelarten der naturnahen Flussauen, der Teiche und Feuchtgebiete sowie der Au- und Bruchwälder, bedeutendes Nahrungs- und Rastgebiet für durchziehende und überwinterte Wasservogelarten

Arten gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 35 Vogelarten nach Anhang I der EG-Vogelschutzrichtlinie nachgewiesen. In der Grundschutz-VO sind sie genannt als ° vorkommend, °° Mindestrepräsentanzart oder °°° Top 5-Art.

A099	Baumfalke	Falco subbuteo	•
A153	Bekassine	Gallinago gallinago	•
A612	Blaukehlchen	Luscinia svecica	••
A255	Brachpieper	Anthus campestris	
A229	Eisvogel	Alcedo atthis	••
A094	Fischadler	Pandion haliaetus	•
A168	Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	••••
A383	Grauammer	Emberiza calandra	••••
A234	Grauspecht	Picus canus	•
A160	Großer Brachvogel	Numenius arquata	•
A246	Heidelerche	Lullula arborea	••
A142	Kiebitz	Vanellus vanellus	••
A719	Kleinralle	Porzana parva	••
A055	Knäkente	Anas querquedula	••
A639	Kranich	Grus grus	•
A238	Mittelspecht	Dendrocopos medius	•
A338	Neuntöter	Lanius collurio	••
A379	Ortolan	Emberiza hortulana	•
A653	Raubwürger	Lanius excubitor	•
A688	Rohrdommel	Botaurus stellaris	•
A081	Rohrweihe	Circus aeruginosus	••
A665	Rothalstaucher	Podiceps grisegena	•
A074	Rotmilan	Milvus milvus	••••
A295	Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	••••
A073	Schwarzmilan	Milvus migrans	••••
A236	Schwarzspecht	Dryocopus martius	••
A075	Seeadler	Haliaeetus albicilla	•
A307	Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	•
A277	Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	•
A131	Stelzenläufer	Himantopus himantopus	•
A122	Wachtelkönig	Crex crex	•
A667	Weißstorch	Ciconia ciconia	••••
A233	Wendehals	Jynx torquilla	•
A072	Wespenbussard	Pernis apivorus	••
A084	Wiesenweihe	Circus pygargus	•

- Betroffenheit: Das Natura 2000-Gebiet ist von den relevanten Festlegungen des Regionalplanentwurfes nicht betroffen.
- Prüfergebnis: Das SPA-Gebiet ist von den Festlegungen im Regionalplanentwurf nicht betroffen; es werden keine in den Erhaltungszielen der Grundsatzverordnung des SPA-Gebietes benannte Vogelarten (Mindestrepräsentanzart oder TOP 5-Art) bzw. potenzielle Bruthabitate dieser Vogelarten durch die Festlegung in Anspruch genommen. Daher kann auf der Ebene der Regionalplanung bei Beachtung von in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des SPA-Gebietes verursacht werden. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Kumulative Wirkungen durch andere Planungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des SPA-Gebietes führen können, sind nicht zu erwarten.

Prüfbogen Natura 2000: SPA- Gebiet Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg

Gebietsnummer: SPA-26 EU-Nummer: 4545-452

Charakteristik: Bedeutende Brutgebiete von Vogelarten vegetationsarmer Uferbereiche, der halboffenen und grünlandbetonten Auen, der offenen bis halboffenen Agrarlandschaft und der Wälder, bedeut. Rast-, Durchzugs- und Nahrungsgebiet für Wasservögel

Arten gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 22 Vogelarten nach Anhang I der EG-Vogelschutzrichtlinie nachgewiesen. In der Grundschutz-VO sind sie genannt als ° vorkommend, °° Mindestrepräsentanzart oder °°° Top 5-Art.

A099	Baumfalke	Falco subbuteo	••
A612	Blaukehlchen	Luscinia svecica	•
A229	Eisvogel	Alcedo atthis	••
A094	Fischadler	Pandion haliaetus	
A168	Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	••••
A383	Grauammer	Emberiza calandra	•
A234	Grauspecht	Picus canus	•
A246	Heidelerche	Lullula arborea	•
A142	Kiebitz	Vanellus vanellus	••
A338	Neuntöter	Lanius collurio	••
A379	Ortolan	Emberiza hortulana	•
A653	Raubwürger	Lanius excubitor	•
A081	Rohrweihe	Circus aeruginosus	••
A074	Rotmilan	Milvus milvus	••
A073	Schwarzmilan	Milvus migrans	••
A236	Schwarzspecht	Dryocopus martius	••
A307	Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	•
A277	Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	•
A215	Uhu	Bubo bubo	••
A122	Wachtelkönig	Crex crex	••••
A667	Weißstorch	Ciconia ciconia	•
A233	Wendehals	Jynx torquilla	•

Betroffenheit: Das Natura 2000-Gebiet ist von den relevanten Festlegungen des Regionalplanentwurfes betroffen.

Prüfergebnis: Das SPA-Gebiet ist von den Festlegungen im Regionalplanentwurf betroffen, es werden jedoch keine in den Erhaltungszielen der Grundschutzverordnung des SPA-Gebietes benannte Vogelarten (Mindestrepräsentanzart oder TOP 5-Art) bzw. potenzielle Bruthabitate dieser Vogelarten durch die Festlegung in Anspruch genommen. Daher kann auf der Ebene der Regionalplanung bei Beachtung von in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des SPA-Gebietes verursacht werden. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Kumulative Wirkungen durch andere Planungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des SPA-Gebietes führen können, sind nicht zu erwarten.

relevante regionalplanerische Festlegungen

Bezeichnung: **VBG eb01 Heidenau - Breitenau/Staatsgrenze CZ**
Art der Festlegung: **Eisenbahn**
Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 110 m

Einschätzung:

Die Festlegung beinhaltet eine räumliche Konkretisierung des bereits im LEP 2013 festgelegten, größeren Vorbehaltsgebietes. Eine konkrete und verfestigte Linienführung innerhalb des Korridors gibt es noch nicht. Eine vorläufige Linienführung der Fachplanung (Variante DB5) sah folgenden Streckenverlauf vor: Heidenau - Tunnel Heidenau von Großsedlitz bis Zehista - Talbrücke Seidewitz - Damm Dohna - Einschnitt Lohmgrundrücken/Dohma - Basistunnel bis Chlumec (Tschechien) - Usti nad Labem (Tschechien). Zwischenzeitlich wurden weitere Varianten entwickelt: Z6 von Dr. Böhm, DB7 und DB8 der Deutschen Bahn AG, sowie zwei Varianten der Bürgerinitiative "Basistunnel nach Prag" (BI und BI alternativ). Die Varianten DB7 und DB8 wurden unzwischen verworfen. Allen Varianten ist gemein, dass sie überwiegend unterirdisch verlaufen. Die Varianten BI und BI alternativ weisen den größten Anteil an Tunnelstrecke auf. Voraussichtlich im Herbst 2019 wird ein Raumordnungsverfahren zum Neubau der Eisenbahnstrecke eröffnet. Am 8. Mai 2019 fand dazu eine Antragskonferenz statt.

Auf der nachfolgenden Planungsstufe ist die SPA-Verträglichkeit des konkreten Trassenverlaufs nachzuweisen. Auf der Ebene der Regionalplanung kann die Festlegung aufgrund der Unbestimmtheit der konkreten Trassenführung keine Ergänzungen zum Ergebnis der landesplanerischen SPA-Prüfung des diesbezüglichen landesplanerischen VBG durchführen.

Bezeichnung: **VRG RW01 Elberadweg Riesa**
Art der Festlegung: **Radweg**
Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein

Einschätzung:

Projektbezogene Umweltuntersuchungen sind nicht vorhanden. Das Vorranggebiet liegt überwiegend auf einem Bahngleis bzw. ein kleinerer Anteil auf einem vorhandenen Weg, lediglich ca. 80 m der Trasse führen über eine Wiese. Dieser Abschnitt liegt unmittelbar neben einem betonierten Großparkplatz. Das Gebiet liegt nahe der Innenstadt von Riesa und beherbergt gastronomische Einrichtungen. Durch die vielen Besucher ist die ökologische Wertigkeit der Flächen stark eingeschränkt.

Das SPA-Gebiet ist von der Festlegung im Regionalplanentwurf betroffen, es werden jedoch keine in den Erhaltungszielen der Grundschutzverordnung des SPA-Gebietes benannten Vogelarten (Mindestrepräsentanzart oder TOP 5-Art) bzw. potenzielle Bruthabitate dieser Vogelarten in Anspruch genommen. Daher kann auf der Ebene der Regionalplanung bei Beachtung von in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des SPA-Gebietes verursacht werden. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Kumulative Wirkungen durch andere Planungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des SPA-Gebietes führen können, sind nicht zu erwarten.

Bezeichnung: **VRG RW02 Elberadweg Schänitz – Boritz**
Art der Festlegung: **Radweg**
Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein

Einschätzung:

keine projektbezogenen Umweltuntersuchungen vorhanden

Das SPA-Gebiet ist von der Festlegung im Regionalplanentwurf betroffen, es werden jedoch keine in den Erhaltungszielen der Grundschutzverordnung des SPA-Gebietes benannten Vogelarten (Mindestrepräsentanzart oder TOP 5-Art) bzw. potenzielle Bruthabitate dieser Vogelarten durch den auf landwirtschaftlich genutzten Flächen liegenden Radweg in Anspruch genommen. Daher kann auf der Ebene der Regionalplanung bei Beachtung von in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des SPA-Gebietes verursacht werden. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Kumulative Wirkungen durch andere Planungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des SPA-Gebietes führen können, sind nicht zu erwarten.

Bezeichnung: **VRG RW03 Elberadweg Dresden Kaditz**

Art der Festlegung: **Radweg**

Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein

Einschätzung:

Antrag auf Planfeststellung im Dezember 2014, Erörterungstermin im September 2017, projektbezogene FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung (FFH 034E) von Juni 2014 (Planfeststellungsunterlage umfasst den gesamten Radwegbau von Kaditz bis Uebigau): keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten = keine FFH-Verträglichkeits-Vollprüfung erforderlich; SPA-Verträglichkeitsprüfung (SPA 26) wurde nicht durchgeführt; Ergebnis UVS: nicht kompensierbare betriebsbedingte Auswirkungen auf den Neuntöter (Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG), aber Voraussetzungen für Ausnahmeregelung nach § 45 (7) BNatSchG erfüllt
Auf der Ebene der Regionalplanung kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes durch einen auf vorhandenem Weg liegenden bzw. straßenbegleitend ausgeführten Radweg ausgeschlossen werden, da keine in den Erhaltungszielen benannten Lebensräume durch die Festlegung berührt werden.

Bezeichnung: **VRG RW04 Elberadweg Dresden Uebigau**

Art der Festlegung: **Radweg**

Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein

Einschätzung:

Antrag auf Planfeststellung im Dezember 2014, Erörterungstermin im September 2017, projektbezogene FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung (FFH 034E) von Juni 2014 (Planfeststellungsunterlage umfasst den gesamten Radwegbau von Kaditz bis Uebigau): keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten = keine FFH-Verträglichkeits-Vollprüfung erforderlich; SPA-Verträglichkeitsprüfung (SPA 26) wurde nicht durchgeführt; Ergebnis UVS: nicht kompensierbare betriebsbedingte Auswirkungen auf den Neuntöter (Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG), aber Voraussetzungen für Ausnahmeregelung nach § 45 (7) BNatSchG erfüllt
Auf der Ebene der Regionalplanung kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes durch einen auf vorhandenem Weg liegenden bzw. straßenbegleitend ausgeführten Radweg ausgeschlossen werden da keine in den Erhaltungszielen benannten Lebensräume durch die Festlegung berührt werden. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Kumulative Wirkungen durch andere Planungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des SPA-Gebietes führen können, sind nicht zu erwarten.

Bezeichnung: **VRG RW05 Elberadweg Dresden Ostragehege**

Art der Festlegung: **Radweg**

Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein

Einschätzung:

keine projektbezogenen Umweltuntersuchungen vorhanden

Das SPA-Gebiet ist von der Festlegung im Regionalplanentwurf betroffen, es werden jedoch keine in den Erhaltungszielen der Grundschutzverordnung des SPA-Gebietes benannten Vogelarten (Mindestrepräsentanzart oder TOP 5-Art) bzw. potenzielle Bruthabitate dieser Vogelarten durch die Festlegung in Anspruch genommen. Daher kann auf der Ebene der Regionalplanung bei Beachtung von in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des SPA-Gebietes verursacht werden. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Kumulative Wirkungen durch andere Planungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des SPA-Gebietes führen können, sind nicht zu erwarten.

Bezeichnung: **VRG RW06 Elberadweg Dresden Wachwitz – Niederpoyritz**

Art der Festlegung: **Radweg**

Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein

Einschätzung:

Vorentwurf Bebauungsplan Nr. 366, Dresden-Wachwitz Nr. 1, Elberadweg Altwachwitz - Niederpoyritz: Aufstellungsbeschluss April 2012, frühzeitige Beteiligung Februar bis April 2015, erneute frühzeitige Beteiligung zur geänderten Tressenplanung 2018; dem Regionalen Planungsverband liegen noch keine projektbezogenen Umweltuntersuchungen vor, die Stadt Dresden hat eine naturschutzfachliche Beurteilung des Bebauungsplans (Bewertung und Bedeutung des Gebietes für Flora und Fauna) beim Naturschutzzentrum Region Dresden e. V. erstellen lassen.

Das SPA-Gebiet ist von der Festlegung im Regionalplanentwurf betroffen, es werden jedoch keine in den Erhaltungszielen der Grundsatzverordnung des SPA-Gebietes benannten Vogelarten (Mindestrepräsentanzart oder TOP 5-Art) bzw. potenzielle Bruthabitate dieser Vogelarten durch die Festlegung in Anspruch genommen. Daher kann auf der Ebene der Regionalplanung bei Beachtung von in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des SPA-Gebietes verursacht werden. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Kumulative Wirkungen durch andere Planungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des SPA-Gebietes führen können, sind nicht zu erwarten.

Bezeichnung: **VRG ST01 A 4 Dreieck Nossen - Dreieck Dresden Nord - Regionsgren**

Art der Festlegung: **Straße**

Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein

Einschätzung:

keine projektbezogenen Umweltuntersuchungen vorhanden; raumordnerische Sicherung für den langfristigen Bedarf, nicht im Bundesverkehrswegeplan 2030 enthalten

Auf der Ebene der Regionalplanung kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes durch einen bestandsnahen Straßenausbau ausgeschlossen werden. (Gemäß dem Schreiben des SMUL vom 04.12.2006 über die Abwägungsergebnisse zur Meldung weiterer Vogelschutzgebiete werden von einem bestandsnahen Ausbau i. d. R. keine erheblichen Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile des Vogelschutzgebietes ausgehen.) Darüber hinaus betrifft der Überlagerungsbereich zwischen Festlegung und Natura 2000-Gebiet ausschließlich das Brückenteilstück der Festlegung über die Elbe.

Bezeichnung: **VRG RA04 Dresden-Ost: Söbrigen**

Art der Festlegung: **Rohstoffabbau**

Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 180 m

Einschätzung:

ENTFALLEN

Rohstoff: Kiessand

Die regionalplanerische Festlegung geht nicht über den am 30.08.1999 planfestgestellten obligatorischen Rahmenbetriebsplan für den Kiessandtagebau Dresden-Söbrigen hinaus. Mit dem Abbau wurde bislang noch nicht begonnen. Die Kiessandlagerstätte ist Bestandteil des erneut aufgegriffenen Planfeststellungsverfahrens (Entwurf für den obligatorischen Rahmenbetriebsplan vom v. 05.04.2006, zuletzt präzisiert 10.06.2011) für die Gesamtlagerstätte "Kiessand Pirnaer Elbebogen".

Im Zuge des erneut aufgegriffenen Planfeststellungsverfahrens wurde eine SPA-Erheblichkeitsabschätzung durchgeführt, die zum Ergebnis kommt, dass bezüglich der vorgesehenen bergbaulichen Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen kommt. Erhebliche Beeinträchtigungen durch nichtstoffliche Einwirkungen wie Lärm, Bewegungsreize und Licht können aufgrund der Abstandswahrung und vorhandener Vorbelastungen ausgeschlossen werden. Durch den Kiesabbau entstehen in Nachbarschaft zum SPA-Gebiet Gewässer-, Offenland- und Gehölzbiotope, die insbesondere für die im SPA-Gebiet vorkommenden Vogelarten wertvolle Lebensräume darstellen. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Kumulative Wirkungen durch andere Planungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des SPA-Gebietes führen können, sind nicht zu erwarten.

Bezeichnung: **VRG RA05 westlich Niederlommatsch**
Art der Festlegung: **Rohstoffabbau**
Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 450 m

Einschätzung:

Rohstoff: Kiessand

Es handelt sich um ein aktives Abbauvorhaben (gegenwärtig jedoch ruhend) auf Grundlage einer Baugenehmigung. Die regionalplanerische Festlegung geht nicht über den Geltungsbereich der Baugenehmigung hinaus. Weitere Angaben zum Vorhaben existieren nicht.

Das Vorhaben umfasst sowohl bereits verritzte Abbauflächen im südwestlichen Bereich als auch noch unverritzte Flächen im südöstlichen und nordwestlichen Bereich.

Das Natura 2000-Gebiet ist von den Festlegungen des Regionalplamentwurfes nicht direkt betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind unter Beachtung der in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Bezeichnung: **VRG RA18 nordwestlich Zeithain**
Art der Festlegung: **Rohstoffabbau**
Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 490 m

Einschätzung:

Rohstoff: Kiessand

Es handelt sich um ein aktives Abbauvorhaben. Die regionalplanerische Festlegung geht nicht über den am 14.09.2004 planfestgestellten obligatorischen Rahmenbetriebsplan für den Kiestagebau Zeithain hinaus.

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung wurden Untersuchungen zum Artenspektrum der Avifauna im Untersuchungsgebiet durchgeführt. Die im SPA gelisteten Vogelarten Baumfalke, Kiebitz, Rotmilan, Raubwürger, Rohrweihe, Schwarzmilan, Weißstorch sind als Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet aufgeführt. Durch Nebenbestimmungen im Planfeststellungsbeschluss ist geregelt, dass Störungen während der Brutzeit der Vögel auf ein Mindestmaß zu reduzieren sind. Für die Nahrungsgäste des Offenlandes und die ziehenden Vogelarten ist der Abbau unbedenklich, da jeweils nur Teilbereiche abgebaut werden und direkt angrenzende Lebensräume vorhanden sind. Die regionalplanerische Ausweisung wurde in die Abwägung zur Ausweisung der SPA-Gebiete mit eingestellt (Schreiben des SMUL v. 04.12.2006), wobei in der Gebietskulisse keine Änderungen vorgenommen wurden. Für die Bereiche der regionalplanerischen Ausweisung, denen bereits bestandskräftig genehmigte Vorhaben vor dem 31.01.2006 zugrunde liegen, gilt weitestgehend der Bestandsschutz. Eine SPA-Verträglichkeitsprüfung ist für diese Bereiche daher nicht erforderlich. Die Betroffenheiten im Zuge der Inanspruchnahme neuer Abbauflächen in den bergrechtlichen Zulassungsverfahren zu prüfen.

Bezeichnung: **VRG RA19 nordwestlich Röderau (3 Teilflächen)**
Art der Festlegung: **Rohstoffabbau**
Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 260 m

Einschätzung:

Rohstoff: Kiessand

Der aktive Abbau ist derzeit unterbrochen, kann aber jederzeit wieder aufgenommen werden. Die regionalplanerische Festlegung geht nicht über den am 04.02.1999 planfestgestellten obligatorischen Rahmenbetriebsplan zum Vorhaben Kiessandtagebau Röderau-Bobersen hinaus.

Die im Zuge des Abbaus entstehenden und auch verbleibenden Wasserflächen sind geeignet, neue Lebensräume für die in den Erhaltungszielen genannten Wasservogelarten zu bieten. Die regionalplanerische Ausweisung wurde in die Abwägung zur Ausweisung der SPA-Gebiete mit eingestellt (Schreiben des SMUL v. 04.12.2006), wobei in der Gebietskulisse keine Änderungen vorgenommen wurden. Für die Bereiche der regionalplanerischen Ausweisung, denen bereits bestandskräftig genehmigte Vorhaben vor dem 31.01.2006 zugrunde liegen, gilt weitestgehend der Bestandsschutz. Eine SPA-Verträglichkeitsprüfung ist für diese Bereiche daher nicht erforderlich. Die Betroffenheiten im Zuge der Inanspruchnahme neuer Abbauflächen sind in den bergrechtlichen Zulassungsverfahren zu prüfen.

Bezeichnung: **VRG RA20 südlich Zeithain (2 Teilflächen)**
Art der Festlegung: **Rohstoffabbau**
Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 390 m

Einschätzung:

Rohstoff: Kiessand

Es handelt sich um ein aktives Abbauvorhaben. Die regionalplanerische Festlegung geht nicht über den am 28.07.2005 planfestgestellten obligatorischen Rahmenbetriebsplan für das Vorhaben "Erweiterung Kiessandtagebau Zeithain, Abbaufelder 1 und 2" hinaus.

Die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie kartierten Vogelarten sind teilweise auch gelistete Arten des SPA-Gebietes (u. a. Kiebitz, Rotmilan und Weißstorch). Insgesamt werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Avifauna als geringfügige Beeinträchtigungen eingestuft. Die regionalplanerische Festlegung betrifft keine Kern- und Verbindungsflächen im Rahmen der Habitatvernetzung ausgewählter Zielarten entsprechend Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan (Kap. 2.2.3.7), so dass auch keine erheblichen Beeinträchtigungen der Kohärenz zu befürchten sind. Die regionalplanerische Ausweisung wurde in die Abwägung zur Ausweisung der SPA-Gebiete mit eingestellt (Schreiben des SMUL v. 04.12.2006), wobei in der Gebietskulisse keine Änderungen vorgenommen wurden. Für die Bereiche der regionalplanerischen Ausweisung, denen bereits bestandskräftig genehmigte Vorhaben vor dem 31.01.2006 zugrunde liegen, gilt weitestgehend der Bestandsschutz. Eine SPA-Verträglichkeitsprüfung ist für diese Bereiche daher nicht erforderlich. Die Betroffenheiten im Zuge der Inanspruchnahme neuer Abbauflächen sind in den bergrechtlichen Zulassungsverfahren zu prüfen.

Bezeichnung: **VRG RA27 nördlich Bahra**
Art der Festlegung: **Rohstoffabbau**
Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 120 m

Einschätzung:

Rohstoff: Kiessand

Es handelt sich um ein aktives Abbauvorhaben. Der regionalplanerischen Festlegung liegt im südwestlichen Bereich der am 30.06.1998 zugelassene fakultative Rahmenbetriebsplan zum Vorhaben Kiessandtagebau Bahra zugrunde. Der nordöstliche Bereich der Festlegung stellt eine Erweiterungsfläche ggü. dem Rahmenbetriebsplan dar.

Das Natura 2000-Gebiet ist von den Festlegungen des Regionalplanentwurfes nicht direkt betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind unter Beachtung der in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen nicht zu erwarten. Mit der regionalplanerischen Festlegung werden außerhalb des SPA-Gebietes ca. 5 ha Acker- und Grünland in Anspruch genommen. Für die in den Erhaltungszielen benannten offenlandbewohnenden Vogelarten sind in der Umgebung genügend ähnlich strukturierte Ausweichflächen vorhanden. Die regionalplanerische Ausweisung wurde in die Abwägung zur Ausweisung der SPA-Gebiete mit eingestellt (Schreiben des SMUL v. 04.12.2006), wobei in der Gebietskulisse keine Änderungen vorgenommen wurden. Für die Bereiche der regionalplanerischen Ausweisung, denen bereits bestandskräftig genehmigte Vorhaben vor dem 31.01.2006 zugrunde liegen, gilt weitestgehend der Bestandsschutz. Eine SPA-Verträglichkeitsprüfung ist für diese Bereiche daher nicht erforderlich. Die Betroffenheiten im Zuge der Inanspruchnahme neuer Abbauflächen sind in den bergrechtlichen Zulassungsverfahren zu prüfen.

Bezeichnung: **VRG RA29 westlich Pirna-Copitz (3 Teilflächen)**
Art der Festlegung: **Rohstoffabbau**
Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 0 m

Einschätzung:

Rohstoff: Kiessand

Es handelt sich um ein aktives Abbauvorhaben. Die regionalplanerische Festlegung geht nicht über den am 29.11.1996 planfestgestellten obligatorischen Rahmenbetriebsplanes für den Kiessandtagebau Copitz-Pratzschwitz hinaus. Die Kiessandlagerstätte ist Bestandteil des erneut aufgegriffenen Planfeststellungsverfahrens (Entwurf für den obligatorischen Rahmenbetriebsplan vom v. 05.04.2006, zuletzt präzisiert 10.06.2011) für die Gesamtlagerstätte "Kiessand Pirnaer Elbebogen".

Im Zuge des erneut aufgegriffenen Planfeststellungsverfahrens wurde eine SPA-Erheblichkeitsabschätzung durchgeführt, die zum Ergebnis kommt, dass bezüglich der vorgesehenen bergbaulichen Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen kommt. Im Rahmen der Abwägung zur Ausweisung der SPA-Gebiete (Schreiben des SMUL vom 4.12.2006) erfolgte im Bereich des zum Abbaufeld 1.2 Süd zugehörigen Bergwerksfeldes eine Flächenreduzierung. Diese erwies sich im Ergebnis einer vertieften fachlichen Prüfung als fachlich vertretbar, da dort keine Brutplätze für relevante Arten bekannt sind. Grünlandbereiche mit Vorkommen relevanter Arten (aktueller Nachweis Wachtelkönig) bleiben im Vogelschutzgebiet. Für die Bereiche der regionalplanerischen Ausweisung, denen bereits bestandskräftig genehmigte Vorhaben vor dem 31.01.2006 zugrunde liegen, gilt weitestgehend der Bestandsschutz.

Bezeichnung: **VRG RA40 Strehla-Forberge**
Art der Festlegung: **Rohstoffabbau**
Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 0 m

Einschätzung:

Rohstoff: Lehm

Die regionalplanerische Festlegung geht nicht über den am 22.12.1999 planfestgestellten obligatorischen Rahmenbetriebsplan für den Lehmtagebau Forberge hinaus. Die bereits ausgetonten Bereiche wurden nicht mehr einbezogen. Gegenwärtig findet kein Abbau statt.

Entsprechend der Nebenbestimmungen des fakultativen Rahmenbetriebsplanes berücksichtigt das Betriebsregime das Schutzbedürfnis der in den Erhaltungszielen genannten und auch im Umfeld des SPA-Gebietes vorkommenden Vogelarten, so dass erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Der Planfeststellungsbeschluss stellt fest, dass bei entsprechender Berücksichtigung der Naturschutzbelange in der Betriebsplanung eine Vermeidung von nachhaltigen Beeinträchtigungen der offenlandbewohnenden Vogelarten vermieden, ggf. sogar eine gewisse Förderung dieser Arten möglich ist. Potenzielle nachhaltige Auswirkungen des geplanten Abbaubetriebes auf die Brutvögel im Bereich des Elbufers sowie der Elbwiesen konnten nicht erkannt werden. Das gleiche gilt für Wintergäste und Durchzügler, die zwar die Abbaufelder auch als Nahrungshabitat nützen, in erster Linie aber die Elbauen und Elbwiesen aufsuchen. Das gleiche gilt für Greifvögel, denen zeitweilig Flächen als "Jagdgebiet" entzogen werden. Ausweichflächen existieren im näheren und weiteren Umfeld. Durch entsprechende Maßnahmen kann die Attraktivität des Gebietes sogar durch ein verbessertes Nahrungshabitat erhöht werden. Die regionalplanerische Festlegung wurde in die Abwägung zur Ausweisung der SPA-Gebiete mit eingestellt (Schreiben des SMUL v. 04.12.2006), wobei in der Gebietskulisse keine Änderungen vorgenommen wurden. Für die Bereiche der regionalplanerischen Festlegung, denen bereits bestandskräftig genehmigte Vorhaben vor dem 31.01.2006 zugrunde liegen, gilt weitestgehend der Bestandsschutz. Eine SPA-Verträglichkeitsprüfung ist für diese Bereiche daher nicht erforderlich. Die Betroffenheiten im Zuge der Inanspruchnahme neuer Abbaufelder sind in den bergrechtlichen Zulassungsverfahren zu prüfen.

Bezeichnung: **VRG RA56 südlich Doberzeit**
Art der Festlegung: **Rohstoffabbau**
Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 150 m

Einschätzung:

Rohstoff: Sandstein

Es handelt sich um ein aktives Abbauvorhaben. Die regionalplanerische Festlegung beruht auf dem am 20.04.2016 zugelassenen fakultativen Rahmenbetriebsplan (FRBPI) für den Sandsteinbruch "Alte Poste". Der westliche Bereich der Festlegung stellt eine ca. 0,6 ha große Erweiterungsfläche ggü. dem Rahmenbetriebsplan dar, wobei die Grenzen des Bergwerksfeldes nicht überschritten werden.

Die regionalplanerische Ausweisung wurde in die Abwägung zur Ausweisung der SPA-Gebiete mit eingestellt (Schreiben des SMUL v. 04.12.2006), wobei in der Gebietskulisse keine Änderungen vorgenommen wurden. Für die Bereiche der regionalplanerischen Ausweisung, denen bereits bestandskräftig genehmigte Vorhaben vor dem 31.01.2006 zugrunde liegen, gilt weitestgehend der Bestandsschutz. Eine SPA-Verträglichkeitsprüfung ist für diese Bereiche daher nicht erforderlich. Im Übrigen wurde festgestellt, dass sich die regionalplanerische außerhalb des SPA-Gebietsvorschlages befindet, so dass von dem Gesteinsabbau i.d.R. keine erheblichen Beeinträchtigungen der maßgeblichen Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes zu erwarten sind.

Bezeichnung: **VRG RA57 nordwestlich Dorf Wehlen**
Art der Festlegung: **Rohstoffabbau**
Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 0 m

Einschätzung:

Rohstoff: Sandstein

Es handelt sich um ein aktives Abbauvorhaben. Die regionalplanerische Festlegung beruht auf dem zugelassenen Hauptbetriebsplan zum Vorhaben Sandsteintagebau Kamerun (zuletzt zugelassen am 01.10.2014). Der nördliche Bereich der Festlegung stellt eine ca. 0,3 ha große Erweiterungsfläche ggü. dem Hauptbetriebsplan dar, wobei die Grenzen des Bergwerksfeldes nicht überschritten werden.

Die Abbautätigkeit geht bis in die 30iger Jahre des 20. Jahrhunderts zurück. Auf Grund der bereits sehr langen Nutzungsdauer am Standort sowie der Tatsache, dass ein Großteil bereits verritzt ist und daher die in den Erhaltungszielen genannten Lebensräume (Wald und Offenland) nur gering betroffen sind, werden erhebliche Beeinträchtigungen nicht erwartet. Für die in den Erhaltungszielen benannten waldbewohnenden Vogelarten, deren Jagdhabitats sich auch auf Offenlandbereiche erstrecken, sind in der Umgebung genügend ähnlich strukturierte Ausweichflächen vorhanden. Die regionalplanerische Ausweisung wurde in die Abwägung zur Ausweisung der SPA-Gebiete mit eingestellt (Schreiben des SMUL v. 04.12.2006), wobei in der Gebietskulisse keine Änderungen vorgenommen wurden. Für die Bereiche der regionalplanerischen Ausweisung, denen bereits bestandskräftig genehmigte Vorhaben vor dem 31.01.2006 zugrunde liegen, gilt weitestgehend der Bestandsschutz. Eine SPA-Verträglichkeitsprüfung ist für diese Bereiche daher nicht erforderlich. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens zur Verlängerung und 1. Änderung des Hauptbetriebsplanes (Stand 13.11.2018) wurde eine Vorprüfung für das SPA-Gebiet vorgenommen, die zu dem Ergebnis kommt, dass nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile des SPA-Gebietes zu rechnen ist. Weiterführende Untersuchungen zur SPA-Verträglichkeitsprüfung sind nicht erforderlich. Die Betroffenheiten bei der Inanspruchnahme neuer Abbauflächen sind in den jeweiligen bergrechtlichen Zulassungsverfahren zu prüfen.

Bezeichnung: **VRG RA58 südlich Dorf Wehlen**
Art der Festlegung: **Rohstoffabbau**
Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 0 m

Einschätzung:

Rohstoff: Sandstein

Es handelt sich um ein aktives Abbauvorhaben. Die regionalplanerische Festlegung beruht auf dem genehmigten Hauptbetriebsplan (zuletzt zugelassen am 31.05.2012) für den Sandsteintagebau Wehlen. Der westliche Bereich der Festlegung stellt eine ca. 3,7 ha große Erweiterungsfläche ggü. dem Hauptbetriebsplan dar, wobei die Grenzen der Bergwerksfelder nicht überschritten werden.

Das Natura 2000-Gebiet ist von den Festlegungen des Regionalplanentwurfes nicht direkt betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind unter Beachtung der in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen nicht zu erwarten. Im Rahmen der Abwägung zur Ausweisung der SPA-Gebiete (Schreiben des SMUL vom 4.12.2006) wurde festgestellt, dass die jetzigen Abbauflächen außerhalb der Natura 2000 - Kulisse liegen. Für die Bereiche der regionalplanerischen Ausweisung, denen bereits bestandskräftig genehmigte Vorhaben vor dem 31.01.2006 zugrunde liegen, gilt weitestgehend der Bestandsschutz. Eine SPA-Verträglichkeitsprüfung ist für diese Bereiche daher nicht erforderlich. Betroffenheiten im Zuge der Inanspruchnahme neuer Abbauflächen sind in den bergrechtlichen Zulassungsverfahren zu prüfen. Die Erweiterungsfläche nimmt auf der Hochfläche v. a. Offenlandbereiche in Anspruch. Für die in den Erhaltungszielen benannten waldbewohnenden Vogelarten, deren Jagdhabitate sich auch auf Offenlandbereiche erstrecken, sind in der Umgebung genügend ähnlich strukturierte Ausweichflächen vorhanden. Der zukünftige Abbau wird sich zunehmend vom SPA-Gebiet entfernen. Erhebliche Beeinträchtigungen können somit ausgeschlossen werden.

Bezeichnung: **VREG WI01 Altlommatzsch**
Art der Festlegung: **Windenergienutzung**
Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 7.800 m

Einschätzung:

9 WEA im Bestand (davon 2 WEA aus 2002 außerhalb des VREG), Umweltverträglichkeitsvorprüfung im Zulassungsverfahren, jüngste Genehmigung aus 2015, VREG war VRG in TF Wind 2003

Für das VREG Altlommatzsch bestehen auf Ebene der Regionalplanung **keine Konflikte** hinsichtlich einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des relevanten SPA-Gebietes. Das VREG nimmt keine potenziellen Brut- oder Nahrungshabitate der planungsrelevanten Arten, die in den Erhaltungszielen der im Relevanzraum befindlichen SPA-Gebiete benannt sind, in Anspruch. Das VREG liegt in ausreichender Entfernung zum SPA-Gebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“. Somit wird der Mindestabstand für alle prüfrelevanten Arten des SPA-Gebietes eingehalten. Auch werden keine bedeutenden Austauschbeziehungen und Flugbewegungen zwischen Teillebensräumen beeinträchtigt. Eine Betroffenheit des Vogelrastgebietes „Elbe-Kötitz-Diesbar“ lässt sich aufgrund der ausreichenden Entfernung und nicht vorhandener Funktionszusammenhänge nicht ableiten. Auf der Zulassungsebene wurden bereits 7 Anlagenstandorte artenschutzrechtlich geprüft und genehmigt (2006 bis 2016).

Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden.

Bezeichnung: **VREG WI02 Baeyerhöhe**
Art der Festlegung: **Windenergienutzung**
Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 7.100 m

Einschätzung:

Bebauungsplan Wind gegenwärtig in Aufstellung; 5 Bestand-WEA waren im VRG Wind der TF Wind 2003. Auf dem Standort, aber außerhalb des VREG, sind im Zeitraum 1996 bis 2004 bereits 4 Verfahren (mit insgesamt 5 WEA) nach Baurecht bzw. BImSchG genehmigt worden.

Für das VREG Baeyerhöhe besteht auf Ebene der Regionalplanung eine geringe Konfliktintensität hinsichtlich einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des relevanten SPA-Gebietes. Das VREG nimmt keine potenziellen Brut- oder Nahrungshabitate der planungsrelevanten Arten, die in den Erhaltungszielen der im Relevanzraum befindlichen SPA-Gebiete benannt sind, in Anspruch. Das VREG Baeyerhöhe liegt in ausreichender Entfernung zum SPA-Gebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“. Somit wird der Mindestabstand des VREG bezogen auf potenzielle Habitatflächen für die meisten prüfrelevanten Arten des SPA-Gebietes eingehalten. Aufgrund bereits bestehender Anlagen am Standort sowie der Nähe zur Autobahn unterliegt der Standort einer Vorbelastung, so dass eine Ansiedlung von sehr störungsempfindlichen Arten wie Schwarzstorch und Seeadler nicht anzunehmen ist. Eine Betroffenheit bedeutender Zug- und Rastflächen kann nicht prognostiziert werden. Vom Rotmilan befinden sich traditionell genutzte Horststandorte (Altnachweis) in ca. 300 m Entfernung zum VREG, jedoch außerhalb der Schutzgebietskulisse. Ein Kollisionsrisiko von nahrungssuchenden Individuen kann nicht ausgeschlossen werden, woraus ein artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial abzuleiten ist. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Gegebenenfalls erfordern artenschutzrechtliche Konflikte Vermeidungsmaßnahmen auf der nachgeordneten Zulassungsebene.

Bezeichnung: **VREG WI03 Eulitz**
Art der Festlegung: **Windenergienutzung**
Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 7.600 m

Einschätzung:

Auf dem Standort, aber außerhalb des VREG, sind 2001 bereits 4 WEA nach Baurecht genehmigt worden. VREG war nicht VRG in der TF Wind 2003

Für das VREG Eulitz besteht auf Ebene der Regionalplanung **eine geringe Konfliktintensität** hinsichtlich einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des relevanten SPA-Gebietes. Das VREG nimmt keine potenziellen Brut- oder Nahrungshabitate der planungsrelevanten Arten, die in den Erhaltungszielen der im Relevanzraum befindlichen SPA-Gebiete benannt sind, in Anspruch. Das VREG Eulitz liegt im ausreichenden Abstand zum SPA-Gebiet "Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg". Das VREG liegt außerhalb bedeutender Zug- und Rastflächen sowie außerhalb von bedeutenden Flugrouten von prüfrelevanten Vogelarten. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden.

Bezeichnung: **VREG WI04 Mautitz**
Art der Festlegung: **Windenergienutzung**
Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 6.400 m

Einschätzung:

11 WEA im Bestand, jüngste Genehmigung aus 2016 (im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung gemäß UVPG wurde festgestellt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann), VREG war VRG in TF Wind 2003

Für das VREG Mautitz besteht auf Ebene der Regionalplanung **eine geringe Konfliktintensität** hinsichtlich einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des relevanten SPA-Gebietes. Das VREG nimmt keine potenziellen Brut- oder Nahrungshabitate der planungsrelevanten Arten, die in den Erhaltungszielen der im Relevanzraum befindlichen SPA-Gebiete benannt sind, in Anspruch. Das VREG Mautitz liegt im ausreichenden Abstand zum SPA-Gebiet "Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg". Das VREG liegt außerhalb bedeutender Zug- und Rastflächen sowie außerhalb von bedeutenden Flugrouten von prüfrelevanten Vogelarten. Auf der Zulassungsebene wurden bereits 11 Anlagenstandorte artenschutzrechtlich geprüft und genehmigt (2014 bis 2016).

Bezeichnung: **VREG WI05 Streumen**
Art der Festlegung: **Windenergienutzung**
Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 2.200 m

Einschätzung:

17 WEA im Bestand, Umweltprüfungen erfolgten in mehreren Zulassungsverfahren, jüngste BImSchG-Genehmigung aus 2018, VREG war VRG in TF Wind 2003

Für das VREG Streumen besteht auf Ebene der Regionalplanung **eine geringe Konfliktintensität** hinsichtlich einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des relevanten SPA-Gebietes. Das VREG nimmt keine potenziellen Brut- oder Nahrungshabitate der planungsrelevanten Arten, die in den Erhaltungszielen der im Relevanzraum befindlichen SPA-Gebiete benannt sind, in Anspruch. Das VREG liegt zudem im Bereich anthropogen stark vorbelasteter Siedlungsbereiche (großflächige Industrie- und Gewerbestandorte, Umspannwerk), so dass von einer hohen Vorbelastung bzw. Störwirkung ausgegangen werden muss. Das VREG befindet sich nicht zwischen wichtigen Teilebensräumen im SPA-Gebiet und Teilebensräumen außerhalb der umliegenden Schutzgebiete bzw. nicht innerhalb von wichtigen Migrationskorridoren/Zugachsen, die sich auf die Kohärenzbeziehungen zu anderen Vogelschutzgebieten mit gleichem Schutzgegenstand auswirken. Auf der Zulassungsebene wurden bereits 14 Anlagenstandorte artenschutzrechtlich geprüft und genehmigt (2013 bis 2018).

Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden.

Bezeichnung: **VREG WI08 Wölkisch**
Art der Festlegung: **Windenergienutzung**
Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 2.700 m

Einschätzung:

10 WEA im Bestand, Umweltprüfung im Zulassungsverfahren, jüngste Genehmigung aus 2015, VREG war VRG in TF Wind 2003

Für das VREG Wölkisch besteht auf Ebene der Regionalplanung **eine geringe Konfliktintensität** hinsichtlich einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des relevanten SPA-Gebietes. Das VREG nimmt keine potenziellen Brut- oder Nahrungshabitate der planungsrelevanten Arten, die in den Erhaltungszielen der im Relevanzraum befindlichen SPA-Gebiete benannt sind, in Anspruch. Das VREG liegt nördlich des SPA-Gebietes „Linkselbische Bachtäler“ (Entfernung ca. 1,8 km) und westlich des SPA-Gebietes „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ (Entfernung ca. 2,7 km). Die Fläche liegt außerhalb ausgewiesener Vogelrastgebiete, die sich entlang der Elbe („Elbe Kötitz - Diesbar“) in ca. 2,7 km östlich des VREG anschließen. Eventuelle schutzgebietsrelevante Funktionsbeziehungen werden durch das VREG nicht betroffen.

Artenschutzrechtlich liegt aufgrund der aktuellen Brutnachweise des Rotmilans ein Unterschreiten des Abstandskriteriums zum VREG vor. Das VREG befindet sich in einem Regionalen Dichtezentrum des Rotmilans. Auf der Zulassungsebene wurden aber bereits 10 Anlagenstandorte artenschutzrechtlich geprüft und genehmigt (2014). Gemäß aktuellen wissenschaftlichen Kenntnistand liegt die spezifische Jagdflughöhe des Rotmilans zwischen 40 m und 80 m. Es wurde festgestellt, dass sich Rotmilane während der Brutzeit ganz überwiegend im Höhenbereich bis 50 m, vereinzelt auch bis 80 m Höhe über Grund aufhalten. Im Vorfeld der Brutzeit während der Balz sowie im Spätsommer mit beginnendem Zugverhalten werden größere Höhenbereiche genutzt, die während der Zugperiode oberhalb der Wirkzone von Windenergieanlagen liegen. Dem entsprechend sind keine Kollisionsfunde, die sich eindeutig auf die Zugperiode beziehen lassen, bekannt. Nahrungsflüge des Rotmilans bleiben deutlich unterhalb der Rotorblätter moderner Anlagen. Rot- wie Schwarzmilane erwerben in erster Linie die Nahrung aus dem Suchflug. Sie schrauben sich in der Thermik und mit den Winden in große Höhen, gleiten in die Zielgebiete, um dort in mittlerer Höhe (unter etwa 40 Metern) die Landschaft unter sich genauer zu inspizieren. Über lohnenden Flächen gehen sie in geringe Flughöhen (bis 20 Meter), um dann äußerst wendig zu Boden zu stoßen, wobei die Beute aus dem Überflug gegriffen wird. Dies belegen auch die Ergebnisse von Bergen et al. (2012), wo standardisierte Verhaltensbeobachtungen von Greifvögeln in acht Windparks mit 74 Windenergieanlagen zeigten, dass Rotmilane wie auch Wiesen- und Rohrweihen sich überwiegend in Höhen unterhalb von 60 Metern aufhalten. Die Beobachtungen decken sich mit den Angaben anderer Autoren (u. a. Walz 2005, Aebischer 2009). Wenn man von den aktuell üblichen Anlagenparametern von ca. 140 Metern Nabenhöhe mit 60 bis 70 Metern Rotorblattlänge ausgeht, bleiben zwischen den Rotorblättern und dem Boden 70 bis 80 Meter Abstand. Das wäre gut viermal so viel wie die geringe Flughöhe, die zur Jagd präferiert wird. Geht man davon aus, dass Jagd und Inspektion während der Jungenaufzucht den größten Teil der tageszeitlichen Aktivitäten ausmachen, geraten Rotmilane mit steigender Anlagenhöhe (und damit auch Bodenfreiheit) immer seltener in den Gefahrenbereich. Gemäß aktuellen wissenschaftlichen Kenntnistand liegt die spezifische Jagdflughöhe des Rotmilans zwischen 40 m und 80 m. Es wurde festgestellt, dass sich Rotmilane während der Brutzeit ganz überwiegend im Höhenbereich bis 50 m, vereinzelt auch bis 80 m Höhe über Grund aufhalten. Im Vorfeld der Brutzeit während der Balz sowie im Spätsommer mit beginnendem Zugverhalten werden größere Höhenbereiche genutzt, die während der Zugperiode oberhalb der Wirkzone von Windenergieanlagen liegen. Dem entsprechend sind keine Kollisionsfunde, die sich eindeutig auf die Zugperiode beziehen lassen, bekannt. Nahrungsflüge des Rotmilans bleiben deutlich unterhalb der Rotorblätter moderner Anlagen. Rot- wie Schwarzmilane erwerben in erster Linie die Nahrung aus dem Suchflug. Sie schrauben sich in der Thermik und mit den Winden in große Höhen, gleiten in die Zielgebiete, um dort in mittlerer Höhe (unter etwa 40 Metern) die Landschaft unter sich genauer zu inspizieren. Über lohnenden Flächen gehen sie in geringe Flughöhen (bis 20 Meter), um dann äußerst wendig zu Boden zu stoßen, wobei die Beute aus dem Überflug gegriffen wird.“ Dies belegen auch die Ergebnisse von Bergen et al. (2012 a, b), wo standardisierte Verhaltensbeobachtungen von Greifvögeln in acht Windparks mit 74 Windenergieanlagen zeigten, dass Rotmilane wie auch Wiesen- und Rohrweihen sich überwiegend in Höhen unterhalb von 60 Metern aufhalten. Die Beobachtungen decken sich mit den Angaben anderer Autoren (u. a. Walz 2005, Aebischer 2009). Wenn man von den aktuell üblichen Anlagenparametern von ca. 140 Metern Nabenhöhe mit 60 bis 70 Metern Rotorblattlänge ausgeht, bleiben zwischen den Rotorblättern und dem Boden 70 bis 80 Meter Abstand. Das wäre gut viermal so viel wie die geringe Flughöhe, die zur Jagd präferiert wird. Geht man davon aus, dass Jagd und Inspektion während der Jungenaufzucht den größten Teil der tageszeitlichen Aktivitäten ausmachen, geraten Rotmilane mit steigender Anlagenhöhe (und damit auch Bodenfreiheit) immer seltener in den Gefahrenbereich. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden.

Prüfbogen Natura 2000: SPA- Gebiet Linkselbische Bachtäler

Gebietsnummer: SPA-27

EU-Nummer: 4645-451

Charakteristik: Bedeutende Brutgebiete von Vogelarten strukturreicher Bachauen mit naturnahen Fließgewässern sowie von Arten der Laubwälder

Arten gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 13 Vogelarten nach Anhang I der EG-Vogelschutzrichtlinie nachgewiesen. In der Grundschutz-VO sind sie genannt als ° vorkommend, °° Mindestrepräsentanzart oder °°° Top 5-Art.

A099	Baumfalke	Falco subbuteo	•
A229	Eisvogel	Alcedo atthis	••
A234	Grauspecht	Picus canus	•
A338	Neuntöter	Lanius collurio	••
A074	Rotmilan	Milvus milvus	••
A073	Schwarzmilan	Milvus migrans	•
A236	Schwarzspecht	Dryocopus martius	••
A030	Schwarzstorch	Ciconia nigra	•
A075	Seeadler	Haliaeetus albicilla	•
A307	Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	•
A667	Weißstorch	Ciconia ciconia	•
A233	Wendehals	Jynx torquilla	•
A072	Wespenbussard	Pernis apivorus	••

Betroffenheit: Das Natura 2000-Gebiet ist von den relevanten Festlegungen des Regionalplanentwurfes betroffen.

Prüfergebnis: Das SPA-Gebiet ist von den Festlegungen im Regionalplanentwurf betroffen, es werden jedoch keine in den Erhaltungszielen der Grundschutzverordnung des SPA-Gebietes benannte Vogelarten (Mindestrepräsentanzart oder TOP 5-Art) bzw. potenzielle Bruthabitate dieser Vogelarten durch die Festlegung in Anspruch genommen. Daher kann auf der Ebene der Regionalplanung bei Beachtung von in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des SPA-Gebietes verursacht werden. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Kumulative Wirkungen durch andere Planungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des SPA-Gebietes führen können, sind nicht zu erwarten.

relevante regionalplanerische Festlegungen

Bezeichnung: **VRG RW01 Elberadweg Riesa**

Art der Festlegung: **Radweg**

Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 30 m

Einschätzung:

Projektbezogene Umweltuntersuchungen sind nicht vorhanden. Das Vorranggebiet liegt überwiegend auf einem Bahngleis bzw. ein kleinerer Anteil auf einem vorhandenen Weg, lediglich ca. 80 m der Trasse führen über eine Wiese. Dieser Abschnitt liegt unmittelbar neben einem betonierten Großparkplatz. Das Gebiet liegt nahe der Innenstadt von Riesa und beherbergt gastronomische Einrichtungen. Durch die vielen Besucher ist die ökologische Wertigkeit der Flächen stark eingeschränkt.

Das Natura 2000-Gebiet ist von den Festlegungen des Regionalplanentwurfes nicht direkt betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind unter Beachtung der in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Bezeichnung: **VRG ST01 A 4 Dreieck Nossen - Dreieck Dresden Nord - Regionsgren**
Art der Festlegung: **Straße**
Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein

Einschätzung:

keine projektbezogenen Umweltuntersuchungen vorhanden; raumordnerische Sicherung für den langfristigen Bedarf, nicht im Bundesverkehrswegeplan 2030 enthalten

Auf der Ebene der Regionalplanung kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes durch einen bestandsnahen Straßenausbau ausgeschlossen werden. (Gemäß dem Schreiben des SMUL vom 04.12.2006 über die Abwägungsergebnisse zur Meldung weiterer Vogelschutzgebiete werden von einem bestandsnahen Ausbau i. d. R. keine erheblichen Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile des Vogelschutzgebietes ausgehen.) Darüber hinaus betrifft der Überlagerungsbereich zwischen Festlegung und Natura 2000-Gebiet ausschließlich das Brückenteilstück der Festlegung über die Triebisch.

Bezeichnung: **VRG WM13 westlich Großkagen**
Art der Festlegung: **Waldmehrung**
Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein

Einschätzung:

Für das Festlegungsgebiet bestehen noch keine fachrechtlichen Genehmigungen.

Die Festlegung befindet sich zu etwa 1/4 der Fläche im SPA-Gebiet. Es werden jedoch ausschließlich landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen, die allerdings als Nahrungshabitat für die in den Erhaltungszielen benannten im Offenland jagende Vogelarten fungiert. Allerdings sind im Nahbereich des SPA-Gebietes insbesondere auf den Hochflächen der Lommatscher Pflege ausreichende weitere Nahrungshabitats für die Vogelarten vorhanden.

Mit Realisierung der Festlegung auf Ackerflächen kann der Lebensraumtyp Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald geschaffen werden, der auch Lebensraum für die in den Erhaltungszielen benannten waldbewohnenden Arten ist.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele durch die Festlegung wird daher auf regionalplanerischer Ebene ausgeschlossen.

Bezeichnung: **VRG RA09 westlich Sönitz**
Art der Festlegung: **Rohstoffabbau**
Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 150 m

Einschätzung:

Rohstoff: Kiessand

Es handelt sich um ein aktives Abbauvorhaben. Die regionalplanerische Festlegung geht nicht über den zugelassenen fakultativen Rahmenbetriebsplan für die Kiesgrube Sönitz (zugelassen 06.12.2001) hinaus.

In der Umweltverträglichkeitsuntersuchung zum Vorhaben wurden u. a. Vogelarten nachgewiesen, die in den Erhaltungszielen zum SPA-Gebiet explizit benannt werden. Hierzu gehören: Neuntöter (*Lanius collurio*) und Rotmilan (*Milvus milvus*), für die die Vorhabensfläche v.a. ein potenzielles Nahrungshabitat darstellt. In der Konfliktanalyse wird jedoch nachgewiesen, dass sich die Auswirkungen auf die Umwelt, bedingt v.a. durch den sehr langsamen Abbaufortschritt, auf ein geringes Maß beschränken und dass nach Beendigung des Abbaus keine Beeinträchtigungen bestehen bleiben. Erhebliche Beeinträchtigungen werden daher ausgeschlossen. Die regionalplanerische Festlegung wurde in die Abwägung zur Ausweisung der SPA-Gebiete mit eingestellt (Schreiben des SMUL v. 04.12.2006), wobei in der Gebietskulisse keine Änderungen vorgenommen wurden. Für die Bereiche der regionalplanerischen Festlegung, denen bereits bestandskräftig genehmigte Vorhaben vor dem 31.01.2006 zugrunde liegen, gilt weitestgehend der Bestandsschutz. Eine SPA-Verträglichkeitsprüfung ist für diese Bereiche daher nicht erforderlich. Die Betroffenheiten im Zuge der Inanspruchnahme neuer Abbauflächen sind in den bergrechtlichen Zulassungsverfahren zu prüfen.

Bezeichnung: **VRG RA10 nordwestlich Taubenheim**
Art der Festlegung: **Rohstoffabbau**
Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 150 m

Einschätzung:

Rohstoff: Kiessand

Es handelt sich um ein aktives Abbauvorhaben. Die regionalplanerische Festlegung umfasst sowohl den am 29.11.1996 planfestgestellten obligatorischen Rahmenbetriebsplan (RBP) für den Kiestagebau Taubenheim-Piskowitz als auch eine im Nordosten anschließende noch unverritzte Erweiterungsfläche. Diese Erweiterungsfläche ist bereits Bestandteil der Umweltverträglichkeitsstudie zum RBP.

In der Umweltverträglichkeitsuntersuchung zum Vorhaben wurden im Untersuchungsgebiet u. a. Vogelarten nachgewiesen, die in den Erhaltungszielen zum SPA-Gebiet explizit benannt werden. Hierzu gehören v. a. der Neuntöter (*Lanius collurio*) und Schwarzmilan (*Milvus migrans*) für die die Vorhabensfläche v.a. ein potenzielles Nahrungshabitat darstellt. Das ökologische Gutachten kommt jedoch bzgl. der Auswirkungen auf die Fauna zum Ergebnis, dass der lokale Artenverlust durch das vorhandene Reproduktionspotenzial dieser Arten auf gleichartige Flächen in der unmittelbaren Umgebung kompensiert wird. Im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplanes sind zudem Maßnahmen vorgesehen, die eine weitestgehende Kompensation der Auswirkungen ermöglichen (z. B. Anlage von Benjeshecken). Erhebliche Beeinträchtigungen werden daher ausgeschlossen. Die regionalplanerische Festlegung wurde in die Abwägung zur Ausweisung der SPA-Gebiete mit eingestellt (Schreiben des SMUL v. 04.12.2006), wobei in der Gebietskulisse keine Änderungen vorgenommen wurden. Die Betroffenheiten im Zuge der Inanspruchnahme neuer Abbauflächen sind in den bergrechtlichen Zulassungsverfahren zu prüfen.

Bezeichnung: **VRG RA14 westlich Nimtitz**
Art der Festlegung: **Rohstoffabbau**
Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 80 m

Einschätzung:

Rohstoff: Kiessand

Es handelt sich um ein aktives Abbauvorhaben auf Grundlage einer erteilten Baugenehmigung für das Abbaufeld.

Das Natura 2000-Gebiet ist von den Festlegungen des Regionalplanentwurfes nicht direkt betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind unter Beachtung der in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Bezeichnung: **VRG RA33 Seilitz-Weißerdewerk**
Art der Festlegung: **Rohstoffabbau**
Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 310 m

Einschätzung:

Rohstoff: Kaolin

Es handelt sich um ein aktives Abbauvorhaben. Der Abbau findet ausschließlich im Tiefbau statt. Der regionalplanerischen Festlegung liegen zugelassene Hauptbetriebspläne für das Vorhaben Seilitz Weißerdewerk zugrunde (zuletzt genehmigter Hauptbetriebsplan vom 01.12.2014). Die regionalplanerische Festlegung geht nicht über die Grenzen des Bergwerkfeldes hinaus.

Das Natura 2000-Gebiet ist von den Festlegungen des Regionalplanentwurfes nicht direkt betroffen. Der Abbau findet ausschließlich im Tiefbau statt. Auswirkungen auf die Oberfläche sind nicht zu befürchten. Erhebliche Beeinträchtigungen sind unter Beachtung der in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Bezeichnung: **VRG RA34 Seilitz**
Art der Festlegung: **Rohstoffabbau**
Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 0 m

Einschätzung:

Rohstoff: Kaolin

Es handelt sich um ein aktives Abbauvorhaben. Der regionalplanerischen Festlegung liegt im östlichen Bereich der am 17.01.1996 zugelassene fakultative Rahmenbetriebsplan (FRBPI), Änderung zuletzt zugelassen mit Bescheid vom 09.02.2011 zum Vorhaben Kaolintagebau Seilitz zugrunde. Der westliche und südliche Bereich der Festlegung stellt eine Erweiterungsfläche ggü. dem Rahmenbetriebsplan dar, wobei die Grenzen des Bergwerksfeldes nicht überschritten werden.

In der Lagerstätte von Seilitz werden nachweislich seit dem 18. Jh. Kaoline gewonnen. Bis 1985 fand der Abbau im Wesentlichen im Tiefbau statt, seit 1984 erfolgt der Abbau im Tagebau. Auf Grund der sehr langen Nutzungsdauer und des sehr langsamen Abbaufortschrittes kann davon ausgegangen werden, dass sich die in den Erhaltungszielen genannten Vogelarten auf die Auswirkungen des Abbaubetriebes einstellen konnten. Im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes wurden im Untersuchungsgebiet, das im Wesentlichen den Umfang der regionalplanerischen Ausweisung abdeckt, 72 Vogelarten festgestellt. Die in diesem Zusammenhang nachgewiesene Vogelarten Neuntöter (*Launius collurio*) und Wendehals (*Ciconia ciconia*) werden in den Erhaltungszielen zum SPA-Gebiet explizit genannt. In unmittelbarer Nähe zum SPA-Gebiet stellt die Vorhabens- und Erweiterungsfläche für diese Vogelarten v. a. ein potenzielles Nahrungshabitat dar. Entsprechend dem Landschaftspflegerischen Begleitplan werden durch die Inanspruchnahme der größtenteils intensiv ackerbaulich genutzten Flächen nur geringe Beeinträchtigungen erwartet. Im Zuge der Rekultivierung sollte jedoch auf den Erhalt, die Ergänzung oder Erweiterung des jetzt vorhandenen kleinflächigen Wechsels unterschiedlicher Habitatstrukturen hingewirkt werden. Da davon nur sehr kleinräumige Strukturen (z. B. Obstbaumreihe südlich des jetzigen Tagebaus) betroffen sind, wird eingeschätzt, dass dies im Rahmen der konkreten Vorhabensplanung möglich ist. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass im näheren und weiteren Umfeld genügend ähnlich strukturierte Offenlandbereiche zum Ausweichen zur Verfügung stehen. Erhebliche Beeinträchtigungen können somit ausgeschlossen werden. Die regionalplanerische Ausweisung wurde in die Abwägung zur Ausweisung der SPA-Gebiete mit eingestellt (Schreiben des SMUL v. 04.12.2006), wobei in der Gebietskulisse keine Änderungen vorgenommen wurden. Für die Bereiche der regionalplanerischen Ausweisung, denen bereits bestandskräftig genehmigte Vorhaben vor dem 31.01.2006 zugrunde liegen, gilt weitestgehend der Bestandsschutz. Eine SPA-Verträglichkeitsprüfung ist für diese Bereiche daher nicht erforderlich. Die Betroffenheiten im Zuge der Inanspruchnahme neuer Abbauflächen sind in den berechtiglichen Zulassungsverfahren zu prüfen.

Bezeichnung: **VRG RA43 nördlich Leutewitz**
Art der Festlegung: **Rohstoffabbau**
Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 0 m

Einschätzung:

Rohstoff: Andesit

Es handelt sich um ein aktives Abbauvorhaben. Die regionalplanerische Festlegung geht nicht über den am 08.04.1999 planfestgestellten obligatorischen Rahmenbetriebsplan, Änderung zuletzt zugelassen mit Bescheid vom 27.03.2007, für den Steinbruch Leutewitz hinaus.

In der Umweltverträglichkeitsuntersuchung zum Vorhaben wurden im Untersuchungsgebiet insgesamt 50 ständig auftretende Vogelarten festgestellt. Die in diesem Zusammenhang nachgewiesenen Vogelarten Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoris*), Rotmilan (*Milvus milvus*) und Wespenbussard (*Perisoreus inornatus*) werden in den Erhaltungszielen zum SPA-Gebiet explizit genannt. Entsprechend dem Planfeststellungsbeschluss wurde festgestellt, dass die Auswirkungen auf die Schutzgüter tolerierbar sind bzw. ausgeglichen werden und die umliegenden Biotope vom Vorhaben nicht betroffen sind. Da die betroffenen Tiere mobil sind und die in der Roten Liste geführten Arten auch an anderen Stellen des Untersuchungsgebietes angetroffen werden, ist davon auszugehen, dass genügend geeignete Lebensräume für diese Arten in der unmittelbaren Umgebung des Vorhabens bestehen. Erhebliche Beeinträchtigungen werden daher ausgeschlossen. Die regionalplanerische Ausweisung wurde in die Abwägung zur Ausweisung der SPA-Gebiete mit eingestellt (Schreiben des SMUL v. 04.12.2006), wobei in der Gebietskulisse keine Änderungen vorgenommen wurden. Für die Bereiche der regionalplanerischen Ausweisung, denen bereits bestandskräftig genehmigte Vorhaben vor dem 31.01.2006 zugrunde liegen, gilt weitestgehend der Bestandsschutz. Eine SPA-Verträglichkeitsprüfung ist für diese Bereiche daher nicht erforderlich. Die Betroffenheiten im Zuge der Inanspruchnahme neuer Abbauflächen sind in den berechtiglichen Zulassungsverfahren zu prüfen.

Bezeichnung: **VRG RA46 Meißen-Dobritz**
Art der Festlegung: **Rohstoffabbau**
Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 0 m

Einschätzung:

Rohstoff: Rhyolith (Quarzporphyr)

Es handelt sich um ein aktives Abbauvorhaben. Die regionalplanerische Festlegung geht nicht über den am 31.05.1999 zugelassenen fakultativen Rahmenbetriebsplan, Änderung zuletzt zugelassen mit Bescheid vom 20.11.20011, für den Steinbruch Meißen-Dobritz hinaus.

In der Umweltverträglichkeitsuntersuchung zum Vorhaben wurden im Untersuchungsgebiet insgesamt 28 geschützte und gefährdete Vogelarten festgestellt. Der in diesem Zusammenhang nachgewiesene Neuntöter (*Launius collunio*) wird in den Erhaltungszielen zum SPA-Gebiet explizit genannt. Es wird im Fazit der Untersuchung eingeschätzt, dass die mit hohem Gefährdungsgrad belegten Tier- und Pflanzenarten weitere geeignete Biotop in Felsgruppen und Altsteinbrüchen entlang des Triebischtales besiedeln. Durch die Maßnahmen der Wiedernutzbarmachung (u.a. Streuobstwiese, Aufforstungsfläche) können zudem die Habitatbedingungen nachhaltig aufgewertet werden. Erhebliche Beeinträchtigungen können daher ausgeschlossen werden. Die regionalplanerische Ausweisung wurde in die Abwägung zur Ausweisung der SPA-Gebiete mit eingestellt (Schreiben des SMUL v. 04.12.2006), wobei in der Gebietskulisse keine Änderungen vorgenommen wurden. Für die Bereiche der regionalplanerischen Ausweisung, denen bereits bestandskräftig genehmigte Vorhaben vor dem 31.01.2006 zugrunde liegen, gilt weitestgehend der Bestandsschutz. Eine SPA-Verträglichkeitsprüfung ist für diese Bereiche daher nicht erforderlich. Die Betroffenheiten im Zuge der Inanspruchnahme neuer Abbaufächen sind in den bergrechtlichen Zulassungsverfahren zu prüfen.

Bezeichnung: **VRG RA47 südwestlich Kleinschönberg**
Art der Festlegung: **Rohstoffabbau**
Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 100 m

Einschätzung:

Rohstoff: Monzonit

Es handelt sich um ein aktives Abbauvorhaben. Die regionalplanerische Festlegung geht nicht über den am 24.05.1996 planfestgestellten obligatorischen Rahmenbetriebsplan, Änderung zuletzt zugelassen mit Bescheid vom 01.09.2004, für den Steinbruch Kleinschönberg/Wustliche hinaus.

In der Umweltverträglichkeitsuntersuchung zum Vorhaben wurden im Untersuchungsgebiet insgesamt 45 Vogelarten festgestellt. In Zusammenhang mit den in den Erhaltungszielen zum SPA-Gebiet genannten Vogelarten hat die Vorhabensfläche als Nahrungshabitat insbesondere Bedeutung für den Rotmilan (*Milvus milvus*). Es wird jedoch eingeschätzt, dass die auftretenden Nahrungsgäste auch in die angrenzenden Acker- und Wiesenflächen ausweichen können und diese in ihrem Bestand nicht gefährdet sind. Erhebliche Beeinträchtigungen können daher ausgeschlossen werden. Die regionalplanerische Ausweisung wurde in die Abwägung zur Ausweisung der SPA-Gebiete mit eingestellt (Schreiben des SMUL v. 04.12.2006), wobei in der Gebietskulisse keine Änderungen vorgenommen wurden. Für die Bereiche der regionalplanerischen Ausweisung, denen bereits bestandskräftig genehmigte Vorhaben vor dem 31.01.2006 zugrunde liegen, gilt weitestgehend der Bestandsschutz. Eine SPA-Verträglichkeitsprüfung ist für diese Bereiche daher nicht erforderlich. Die Betroffenheiten im Zuge der Inanspruchnahme neuer Abbaufächen sind in den bergrechtlichen Zulassungsverfahren zu prüfen.

Bezeichnung: **VREG WI01 Altlommatsch**
Art der Festlegung: **Windenergienutzung**
Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 3.800 m

Einschätzung:

9 WEA im Bestand (davon 2 WEA aus 2002 außerhalb des VREG), Umweltverträglichkeitsvorprüfung im Zulassungsverfahren, jüngste Genehmigung aus 2015, VREG war VRG in TF Wind 2003

Für das VREG Altlommatsch bestehen auf Ebene der Regionalplanung **keine Konflikte** hinsichtlich einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des relevanten SPA-Gebietes. Das VREG nimmt keine potenziellen Brut- oder Nahrungshabitats der planungsrelevanten Arten, die in den Erhaltungszielen der im Relevanzraum befindlichen SPA-Gebiete benannt sind, in Anspruch. Das VREG liegt in ausreichender Entfernung zum SPA-Gebiet „Linkselbische Bachtäler“. Somit wird der Mindestabstand für alle prüfrelevanten Arten des SPA-Gebietes eingehalten. Auch werden keine bedeutenden Austauschbeziehungen und Flugbewegungen zwischen Teillebensräumen beeinträchtigt. Eine Betroffenheit des Vogelrastgebietes „Elbe-Kötitz-Diesbar“ lässt sich aufgrund der ausreichenden Entfernung und nicht vorhandener Funktionszusammenhänge nicht ableiten. Auf der Zulassungsebene wurden bereits 7 Anlagenstandorte artenschutzrechtlich geprüft und genehmigt (2006 bis 2016).

Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden.

Bezeichnung: **VREG WI02 Baeyerhöhe**
Art der Festlegung: **Windenergienutzung**
Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 1.500 m

Einschätzung:

Bebauungsplan Wind gegenwärtig in Aufstellung; 5 Bestand-WEA waren im VRG Wind der TF Wind 2003. Auf dem Standort, aber außerhalb des VREG, sind im Zeitraum 1996 bis 2004 bereits 4 Verfahren (mit insgesamt 5 WEA) nach Baurecht bzw. BImSchG genehmigt worden.

Für das VREG Baeyerhöhe besteht auf Ebene der Regionalplanung **eine geringe Konfliktintensität** hinsichtlich einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des relevanten SPA-Gebietes. Das VREG nimmt keine potenziellen Brut- oder Nahrungshabitate der planungsrelevanten Arten, die in den Erhaltungszielen der im Relevanzraum befindlichen SPA-Gebiete benannt sind, in Anspruch. Das VREG Baeyerhöhe liegt in ausreichender Entfernung zum SPA-Gebiet „Linkselbische Bachtäler“ (minimaler Abstand 1,5 km). Somit wird der Mindestabstand des VREG bezogen auf potenzielle Habitatflächen für die meisten prüfrelevanten Arten des SPA-Gebietes eingehalten. Aufgrund bereits bestehender Anlagen am Standort sowie der Nähe zur Autobahn unterliegt der Standort einer Vorbelastung, so dass eine Ansiedlung von sehr störungsempfindlichen Arten wie Schwarzstorch und Seeadler nicht anzunehmen ist. Eine Betroffenheit bedeutender Zug- und Rastflächen kann nicht prognostiziert werden. Vom Rotmilan befinden sich traditionell genutzte Horststandorte (Altnachweis) in ca. 300 m Entfernung zum VREG, jedoch außerhalb der Schutzgebietskulisse. Ein Kollisionsrisiko von nahrungssuchenden Individuen kann nicht ausgeschlossen werden, wodurch ein artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial abzuleiten ist. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Gegebenenfalls erfordern artenschutzrechtliche Konflikte Vermeidungsmaßnahmen auf der nachgeordneten Zulassungsebene.

Bezeichnung: **VREG WI03 Eulitz**
Art der Festlegung: **Windenergienutzung**
Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 400 m

Einschätzung:

Auf dem Standort, aber außerhalb des VREG, sind 2001 bereits 4 WEA nach Baurecht genehmigt worden. VREG war nicht VRG in der TF Wind 2003

Für das VREG Eulitz besteht auf Ebene der Regionalplanung **eine geringe Konfliktintensität** hinsichtlich einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des relevanten SPA-Gebietes. Das VREG nimmt keine potenziellen Brut- oder Nahrungshabitate der planungsrelevanten Arten, die in den Erhaltungszielen der im Relevanzraum befindlichen SPA-Gebiete benannt sind, in Anspruch. Das VREG Eulitz liegt z. T. unterhalb artenspezifischer Abstandskriterien zum SPA „Linkselbische Bachtäler“ (minimaler Abstand potenzieller Brutstrukturen 0,4 km). Vom Rotmilan befinden sich traditionell genutzte Horststandorte (Altnachweis) in ca. 300 m Entfernung zum VREG, jedoch außerhalb der Schutzgebietskulisse. Gemäß aktuellem wissenschaftlichem Kenntnisstand liegt die spezifische Jagdflughöhe des Rotmilans zwischen 40 m und 80 m. Es wurde festgestellt, dass sich Rotmilane während der Brutzeit ganz überwiegend im Höhenbereich bis 50 m, vereinzelt auch bis 80 m Höhe über Grund aufhalten. Im Vorfeld der Brutzeit während der Balz sowie im Spätsommer mit beginnendem Zugverhalten werden größere Höhenbereiche genutzt, die während der Zugperiode oberhalb der Wirkzone von Windenergieanlagen liegen. Dem entsprechend sind keine Kollisionsfunde, die sich eindeutig auf die Zugperiode beziehen lassen, bekannt. Nahrungsflüge des Rotmilans bleiben deutlich unterhalb der Rotorblätter moderner Anlagen. Rot- wie Schwarzmilane erwerben in erster Linie die Nahrung aus dem Suchflug. Sie schrauben sich in der Thermik und mit den Winden in große Höhen, gleiten in die Zielgebiete, um dort in mittlerer Höhe (unter etwa 40 Metern) die Landschaft unter sich genauer zu inspizieren. Über lohnenden Flächen gehen sie in geringe Flughöhen (bis 20 Meter), um dann äußerst wendig zu Boden zu stoßen, wobei die Beute aus dem Überflug gegriffen wird. Dies belegen auch die Ergebnisse von Bergen et al. (2012), wo standardisierte Verhaltensbeobachtungen von Greifvögeln in acht Windparks mit 74 Windenergieanlagen zeigten, dass Rotmilane wie auch Wiesen- und Rohrweihen sich überwiegend in Höhen unterhalb von 60 Metern aufhalten. Die Beobachtungen decken sich mit den Angaben anderer Autoren (u. a. Walz 2005, Aebischer 2009). Wenn man von den aktuell üblichen Anlagenparametern von ca. 140 Metern Nabenhöhe mit 60 bis 70 Metern Rotorblattlänge ausgeht, bleiben zwischen den Rotorblättern und dem Boden 70 bis 80 Meter Abstand. Das wäre gut viermal so viel wie die geringe Flughöhe, die zur Jagd präferiert wird. Geht man davon aus, dass Jagd und Inspektion während der Jungenaufzucht den größten Teil der tageszeitlichen Aktivitäten ausmachen, geraten Rotmilane mit steigender Anlagenhöhe (und damit auch Bodenfremigkeit) immer seltener in den Gefahrenbereich. Das VREG liegt außerhalb bedeutender Zug- und Rastflächen sowie außerhalb von bedeutenden Flugrouten von prüfrelevanten Vogelarten des SPA-Gebietes „Linkselbische Bachtäler“. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden.

Bezeichnung: **VREG WI04 Mautitz**
Art der Festlegung: **Windenergienutzung**
Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 900 m

Einschätzung:

11 WEA im Bestand, jüngste Genehmigung aus 2016 (im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung gemäß UVPG wurde festgestellt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann), VREG war VRG in TF Wind 2003

Für das VREG Mautitz besteht auf Ebene der Regionalplanung **eine geringe Konfliktintensität** hinsichtlich einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des relevanten SPA-Gebietes. Das VREG nimmt keine potenziellen Brut- oder Nahrungshabitate der planungsrelevanten Arten, die in den Erhaltungszielen der im Relevanzraum befindlichen SPA-Gebiete benannt sind, in Anspruch. Das VREG Mautitz liegt z. T. unterhalb artenspezifischer Abstandskriterien zum SPA-Gebiet „Linkselbische Bachtäler“ (minimaler Abstand rund 1 km). Somit wird der Mindestabstand des VREG zu aktuellen Brutnachweisen des Rotmilans des SPA-Gebietes nicht eingehalten. Die Habitatanalyse gibt jedoch keine Hinweise auf essentielle Raumbezüge zwischen den Lebensräumen im Gebiet und denen im Bereich des VREG. Gemäß aktuellen wissenschaftlichen Kenntnissstand liegt die spezifische Jagdflughöhe des Rotmilans zwischen 40 m und 80 m. Es wurde festgestellt, dass sich Rotmilane während der Brutzeit ganz überwiegend im Höhenbereich bis 50 m, vereinzelt auch bis 80 m Höhe über Grund aufhalten. Im Vorfeld der Brutzeit während der Balz sowie im Spätsommer mit beginnendem Zugverhalten werden größere Höhenbereiche genutzt, die während der Zugperiode oberhalb der Wirkzone von Windenergieanlagen liegen. Dem entsprechend sind keine Kollisionsfunde, die sich eindeutig auf die Zugperiode beziehen lassen, bekannt. Nahrungsfüge des Rotmilans bleiben deutlich unterhalb der Rotorblätter moderner Anlagen. Rot- wie Schwarzmilane erwerben in erster Linie die Nahrung aus dem Suchflug. Sie schrauben sich in der Thermik und mit den Winden in große Höhen, gleiten in die Zielgebiete, um dort in mittlerer Höhe (unter etwa 40 Metern) die Landschaft unter sich genauer zu inspizieren. Über lohnenden Flächen gehen sie in geringe Flughöhen (bis 20 Meter), um dann äußerst wendig zu Boden zu stoßen, wobei die Beute aus dem Überflug gegriffen wird. Dies belegen auch die Ergebnisse von Bergen et al. (2012), wo standardisierte Verhaltensbeobachtungen von Greifvögeln in acht Windparks mit 74 Windenergieanlagen zeigten, dass Rotmilane wie auch Wiesen- und Rohrweihen sich überwiegend in Höhen unterhalb von 60 Metern aufhalten. Die Beobachtungen decken sich mit den Angaben anderer Autoren (u. a. Walz 2005, Aebischer 2009). Wenn man von den aktuell üblichen Anlagenparametern von ca. 140 Metern Nabenhöhe mit 60 bis 70 Metern Rotorblattlänge ausgeht, bleiben zwischen den Rotorblättern und dem Boden 70 bis 80 Meter Abstand. Das wäre gut viermal so viel wie die geringe Flughöhe, die zur Jagd präferiert wird. Geht man davon aus, dass Jagd und Inspektion während der Jungenaufzucht den größten Teil der tageszeitlichen Aktivitäten ausmachen, geraten Rotmilane mit steigender Anlagenhöhe (und damit auch Bodenfreiheit) immer seltener in den Gefahrenbereich. Das VREG liegt außerhalb bedeutender Zug- und Rastflächen sowie außerhalb von bedeutenden Flugrouten von prüfrelevanten Vogelarten des SPA-Gebietes „Linkselbische Bachtäler“. Auf der Zulassungsebene wurden bereits 11 Anlagenstandorte artenschutzrechtlich geprüft und genehmigt (2014 bis 2016).

Bezeichnung: **VREG WI05 Streumen**
Art der Festlegung: **Windenergienutzung**
Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 4.800 m

Einschätzung:

17 WEA im Bestand, Umweltprüfungen erfolgten in mehreren Zulassungsverfahren, jüngste BImSchG-Genehmigung aus 2018, VREG war VRG in TF Wind 2003

Für das VREG Streumen besteht auf Ebene der Regionalplanung **eine geringe Konfliktintensität** hinsichtlich einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des relevanten SPA-Gebietes. Das VREG nimmt mit Ausnahme der Kornweihe keine potenziellen Brut- oder Nahrungshabitate der planungsrelevanten Arten, die in den Erhaltungszielen der im Relevanzraum befindlichen SPA-Gebiete benannt sind, in Anspruch. Für die Arten Baumfalke, Fischadler, Wachtelkönig und Weißstorch liegt zwar eine relative Dichte an Brutvorkommen in den umliegenden SPA-Gebieten vor, jedoch befinden sich aktuell insgesamt bereits 17 Windenergieanlagen im Bereich des VREG. Das VREG liegt zudem im Bereich anthropogen stark vorbelasteter Siedlungsbereiche (großflächige Industrie- und Gewerbestandorte, Umspannwerk), so dass von einer hohen Vorbelastung bzw. Störwirkung ausgegangen werden muss. Das VREG befindet sich nicht zwischen wichtigen Teillebensräumen im SPA-Gebiet und Teillebensräumen außerhalb der umliegenden Schutzgebiete bzw. nicht innerhalb von wichtigen Migrationskorridoren/Zugachsen, die sich auf die Kohärenzbeziehungen zu anderen Vogelschutzgebieten mit gleichem Schutzgegenstand auswirken. Auf der Zulassungsebene wurden bereits 14 Anlagenstandorte artenschutzrechtlich geprüft und genehmigt (2013 bis 2018).

Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden.

Bezeichnung: **VREG WI07 Wendischbora**
Art der Festlegung: **Windenergienutzung**
Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 2.500 m

Einschätzung:

17 WEA im Bestand am großräumigen Standort, jüngste BImSchG-Genehmigung aus 2016 (im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung gemäß UVPG wurde festgestellt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann), VREG war VRG in TF Wind 2003

Für das VREG Wendischbora bestehen auf Ebene der Regionalplanung **geringe Konflikte** hinsichtlich einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des relevanten SPA-Gebietes. Das VREG nimmt keine potenziellen Brut- oder Nahrungshabitate der planungsrelevanten Arten, die in den Erhaltungszielen der im Relevanzraum befindlichen SPA-Gebiete benannt sind, in Anspruch. Das VREG Wendischbora liegt zwischen den beiden SPA-Gebieten „Linkselbische Bachtäler“ (Entfernung ca. 2,6 km) und „Täler in Mittelsachsen“ (Entfernung ca. 3,5 km). Aufgrund des ausreichenden Abstands zu den Vogelschutzgebieten, werden keine artspezifischen Mindestabstände zu Brutnachweisen in den Schutzgebieten unterschritten. Das VREG liegt nicht zwischen Teillebensräumen im SPA und Teillebensräumen außerhalb des Schutzgebietes bzw. nicht innerhalb von wichtigen Migrationskorridoren/Zugachsen, die sich auf die Kohärenzbeziehungen zu anderen Vogelschutzgebieten mit gleichem Schutzgegenstand auswirkt. Auf der Zulassungsebene wurde bereits 1 Anlagenstandort artenschutzrechtlich geprüft und genehmigt (2016).

Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden.

Bezeichnung: **VREG WI08 Wölkisch**
Art der Festlegung: **Windenergienutzung**
Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 1.700 m

Einschätzung:

10 WEA im Bestand, Umweltprüfung im Zulassungsverfahren, jüngste Genehmigung aus 2015, VREG war VRG in TF Wind 2003

Für das VREG Wölkisch besteht auf Ebene der Regionalplanung **eine geringe Konfliktdensität** hinsichtlich einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des relevanten SPA-Gebietes. Das VREG nimmt keine potenziellen Brut- oder Nahrungshabitate der planungsrelevanten Arten, die in den Erhaltungszielen der im Relevanzraum befindlichen SPA-Gebiete benannt sind, in Anspruch. Das VREG liegt nördlich des SPA-Gebietes „Linkselbische Bachtäler“ (Entfernung ca. 1,8 km) und westlich des SPA-Gebietes „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ (Entfernung ca. 2,7 km). Die Fläche liegt außerhalb ausgewiesener Vogelrastgebiete, die sich entlang der Elbe („Elbe Kötitz - Diesbar“) in ca. 2,7 km östlich des VREG anschließen. Eventuelle schutzgebietsrelevante Funktionsbeziehungen werden durch das VREG nicht betroffen.

Artenschutzrechtlich liegt aufgrund der aktuellen Brutnachweise des Rotmilans ein Unterschreiten des Abstandskriteriums zum VREG vor. Das VREG befindet sich in einem Regionalen Dichtezentrum des Rotmilans. Auf der Zulassungsebene wurden aber bereits 10 Anlagenstandorte artenschutzrechtlich geprüft und genehmigt (2014). Gemäß aktuellen wissenschaftlichen Kenntnissstand liegt die spezifische Jagdflughöhe des Rotmilans zwischen 40 m und 80 m. Es wurde festgestellt, dass sich Rotmilane während der Brutzeit ganz überwiegend im Höhenbereich bis 50 m, vereinzelt auch bis 80 m Höhe über Grund aufhalten. Im Vorfeld der Brutzeit während der Balz sowie im Spätsommer mit beginnendem Zugverhalten werden größere Höhenbereiche genutzt, die während der Zugperiode oberhalb der Wirkzone von Windenergieanlagen liegen. Dem entsprechend sind keine Kollisionsfunde, die sich eindeutig auf die Zugperiode beziehen lassen, bekannt. Nahrungsflüge des Rotmilans bleiben deutlich unterhalb der Rotorblätter moderner Anlagen. Rot- wie Schwarzmilane erwerben in erster Linie die Nahrung aus dem Suchflug. Sie schrauben sich in der Thermik und mit den Winden in große Höhen, gleiten in die Zielgebiete, um dort in mittlerer Höhe (unter etwa 40 Metern) die Landschaft unter sich genauer zu inspizieren. Über lohnenden Flächen gehen sie in geringe Flughöhen (bis 20 Meter), um dann äußerst wendig zu Boden zu stoßen, wobei die Beute aus dem Überflug gegriffen wird. Dies belegen auch die Ergebnisse von Bergen et al. (2012 a, b), wo standardisierte Verhaltensbeobachtungen von Greifvögeln in acht Windparks mit 74 Windenergieanlagen zeigten, dass Rotmilane wie auch Wiesen- und Rohrweihen sich überwiegend in Höhen unterhalb von 60 Metern aufhalten. Die Beobachtungen decken sich mit den Angaben anderer Autoren (u. a. Walz 2005, Aebischer 2009). Wenn man von den aktuell üblichen Anlagenparametern von ca. 140 Metern Nabenhöhe mit 60 bis 70 Metern Rotorblattlänge ausgeht, bleiben zwischen den Rotorblättern und dem Boden 70 bis 80 Meter Abstand. Das wäre gut viermal so viel wie die geringe Flughöhe, die zur Jagd präferiert wird. Geht man davon aus, dass Jagd und Inspektion während der Jungenaufzucht den größten Teil der tageszeitlichen Aktivitäten ausmachen, geraten Rotmilane mit steigender Anlagenhöhe (und damit auch Bodenfreiheit) immer seltener in den Gefahrenbereich. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden.

Bezeichnung: **VREG WI12 Mohorn**
Art der Festlegung: **Windenergienutzung**
Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 1.700 m

Einschätzung:

4 WEA im Bestand innerhalb des VREG, jüngste Genehmigung aus 2016 (im Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG wurde festgestellt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann), VREG war VRG in TF Wind 2003

Für das VREG Mohorn bestehen auf Ebene der Regionalplanung **geringe Konflikte** hinsichtlich einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des relevanten SPA-Gebietes. Der Mindestabstandsbereich des Rotmilan wird weit überschritten. Das VREG nimmt keine potenziellen Brut- oder Nahrungshabitate der planungsrelevanten Arten, die in den Erhaltungszielen der im Relevanzraum befindlichen SPA-Gebiete benannt sind, in Anspruch. Aufgrund der ausreichenden Distanz zum Natura 2000-Schutzgebietssystem wird das Abstandskriterium zu nachgewiesenen oder potenziell geeigneten Brutstrukturen innerhalb der relevanten SPA-Gebiete nicht unterschritten. Es existieren keine aktuellen Brutnachweise planungsrelevanter Arten im Mindestabstandsbereich. Auf der Zulassungsebene wurden bereits 3 Anlagenstandorte artenschutzrechtlich geprüft und genehmigt (zuletzt 2016).

Prüfbogen Natura 2000: SPA- Gebiet Gohrischheide

Gebietsnummer: SPA-28

EU-Nummer: 4545-451

Charakteristik: Bedeutende Brutgebiete von Vogelarten trockener Kiefernwälder und offener bis halboffener, teils strukturreicher Sukzessionsflächen auf nährstoffarmen, trockenen Standorten

Arten gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 25 Vogelarten nach Anhang I der EG-Vogelschutzrichtlinie nachgewiesen. In der Grundschutz-VO sind sie genannt als ° vorkommend, °° Mindestrepräsentanzart oder °°° Top 5-Art.

A099	Baumfalke	Falco subbuteo	•••
A255	Brachpieper	Anthus campestris	•
A094	Fischadler	Pandion haliaetus	•
A383	Grauammer	Emberiza calandra	•••
A234	Grauspecht	Picus canus	••
A246	Heidelerche	Lullula arborea	•••
A082	Kornweihe	Circus cyaneus	•
A338	Neuntöter	Lanius collurio	••
A379	Ortolan	Emberiza hortulana	•
A653	Raubwürger	Lanius excubitor	•••
A223	Raufußkauz	Aegolius funereus	••
A081	Rohrweihe	Circus aeruginosus	•
A074	Rotmilan	Milvus milvus	••
A073	Schwarzmilan	Milvus migrans	•
A236	Schwarzspecht	Dryocopus martius	••
A075	Seeadler	Haliaeetus albicilla	•
A307	Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	•••
A217	Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	•
A277	Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	•
A222	Sumpfohreule	Asio flammeus	•
A667	Weißstorch	Ciconia ciconia	•
A233	Wendehals	Jynx torquilla	•••
A072	Wespenbussard	Pernis apivorus	••
A232	Wiedehopf	Upupa epops	•••
A224	Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	•••

Betroffenheit: Das Natura 2000-Gebiet ist von den relevanten Festlegungen des Regionalplanentwurfes betroffen.

Prüfergebnis: Das SPA-Gebiet ist von den Festlegungen im Regionalplanentwurf betroffen, es werden jedoch keine in den Erhaltungszielen der Grundschutzverordnung des SPA-Gebietes benannte Vogelarten (Mindestrepräsentanzart oder TOP 5-Art) bzw. potenzielle Bruthabitate dieser Vogelarten durch die Festlegung in Anspruch genommen. Daher kann auf der Ebene der Regionalplanung bei Beachtung von in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des SPA-Gebietes verursacht werden. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Kumulative Wirkungen durch andere Planungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des SPA-Gebietes führen können, sind nicht zu erwarten.

relevante regionalplanerische Festlegungen

Bezeichnung: **VRG RA11 südwestlich Nieska**
Art der Festlegung: **Rohstoffabbau**
Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 0 m

Einschätzung:

Rohstoff: Kiessand

Die regionalplanerische Festlegung geht nicht über den ehemals planfestgestellten obligatorischen Rahmenbetriebsplan (29.10.1996) für den Kiessandtagebau Nieska hinaus (RBP). Der aktive Kiesabbau wurde jedoch vorzeitig beendet und die ausgeklasteten Restflächen auf Grundlage eines Abschlussbetriebsplanes renaturiert (Entlassung aus der Bergaufsicht erfolgte 2012). Für die noch unverritzten Flächen wurde der Planfeststellungsbeschluss per 30.11.2006 aufgehoben. Das Vorranggebiet sichert Teile dieser Bereiche.

Entsprechend der Umweltverträglichkeitsstudie des RBP sind die vom Kiestagebau ausgehenden Wirkungen tolerierbar und kompensierbar. Hierbei wurden auch die Auswirkungen auf die im NSG Gohrischheide, das Bestandteil des SPA-Gebietes ist und ebenso an das Vorhabensgebiet anschließt, beheimateten Arten der Avifauna untersucht. Erhebliche Beeinträchtigungen können somit ausgeschlossen werden. Die regionalplanerische Ausweisung wurde in die Abwägung zur Ausweisung der SPA-Gebiete mit eingestellt (Schreiben des SMUL v. 04.12.2006), wobei in der Gebietskulisse keine Änderungen vorgenommen wurden. Die Betroffenheiten im Zuge der Inanspruchnahme neuer Abbauflächen sind in den bergrechtlichen Zulassungsverfahren zu prüfen.

Bezeichnung: **VRG RA18 nordwestlich Zeithain**
Art der Festlegung: **Rohstoffabbau**
Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 0 m

Einschätzung:

Rohstoff: Kiessand

Es handelt sich um ein aktives Abbauvorhaben. Die regionalplanerische Festlegung geht nicht über den am 14.09.2004 planfestgestellten obligatorischen Rahmenbetriebsplan für den Kiestagebau Zeithain hinaus.

Im Rahmen der Planfeststellung des Vorhabens wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt mit dem Ergebnis, dass Auswirkungen des Kiessandabbaues auf das Schutzgebiet und damit auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes ausgeschlossen sind. Da im betrachteten Wirkungsbereich das SPA-Gebiet im Wesentlichen nicht über das untersuchte FFH-Gebiet hinausgeht und die in den Erhaltungszielen der FFH-Gebiete benannten Lebensräume die Lebensräume und Lebensstätten der in den Erhaltungszielen des SPA-Gebietes genannten Vogelarten einschließen, können erhebliche Beeinträchtigung des SPA-Gebietes ausgeschlossen werden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung Untersuchungen zum Artenspektrum der Avifauna im Untersuchungsgebiet durchgeführt. Durch Nebenbestimmungen im Planfeststellungsbeschluss ist geregelt, dass Störungen während der Brutzeit der Vögel auf ein Mindestmaß zu reduzieren sind. Für die Nahrungsgäste des Offenlandes und die ziehenden Vogelarten ist der Abbau unbedenklich, da jeweils nur Teilbereiche abgebaut werden und direkt angrenzende Lebensräume vorhanden sind. Die regionalplanerische Ausweisung wurde in die Abwägung zur Ausweisung der SPA-Gebiete mit eingestellt (Schreiben des SMUL v. 04.12.2006), wobei in der Gebietskulisse keine Änderungen vorgenommen wurden. Für die Bereiche der regionalplanerischen Ausweisung, denen bereits bestandskräftig genehmigte Vorhaben vor dem 31.01.2006 zugrunde liegen, gilt weitestgehend der Bestandsschutz. Eine SPA-Verträglichkeitsprüfung ist für diese Bereiche daher nicht erforderlich. Die Betroffenheiten im Zuge der Inanspruchnahme neuer Abbauflächen in den bergrechtlichen Zulassungsverfahren zu prüfen.

Bezeichnung: **VREG WI05 Streumen**
Art der Festlegung: **Windenergienutzung**
Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 2.200 m

Einschätzung:

17 WEA im Bestand, Umweltprüfungen erfolgten in mehreren Zulassungsverfahren, jüngste BlmSchG-Genehmigung aus 2018, VREG war VRG in TF Wind 2003

Für das VREG Streumen besteht auf Ebene der Regionalplanung **eine geringe Konfliktintensität** hinsichtlich einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des relevanten SPA-Gebietes. Das VREG nimmt mit Ausnahme der Kornweihe keine potenziellen Brut- oder Nahrungshabitate der planungsrelevanten Arten, die in den Erhaltungszielen der im Relevanzraum befindlichen SPA-Gebiete benannt sind, in Anspruch. Bezüglich der Kornweihe befinden sich im 1,5 km-Mindestabstandsbereich von der Außengrenze des hier relevanten etwa 2,3 km entfernten SPA-Gebietes „Gohrischheide“ keine potenziellen Brut- oder Nahrungshabitate. Für die Arten Baumfalke, Fischadler, Wachtelkönig und Weißstorch liegt zwar eine relative Dichte an Brutvorkommen in den umliegenden SPA-Gebieten vor, jedoch befinden sich aktuell insgesamt bereits 17 Windenergieanlagen im Bereich des VREG. Das VREG liegt zudem im Bereich anthropogen stark vorbelasteter Siedlungsbereiche (großflächige Industrie- und Gewerbestandorte, Umspannwerk), so dass von einer hohen Vorbelastung bzw. Störwirkung ausgegangen werden muss. Das VREG befindet sich nicht zwischen wichtigen Teillebensräumen im SPA-Gebiet und Teillebensräumen außerhalb der umliegenden Schutzgebiete bzw. nicht innerhalb von wichtigen Migrationskorridoren/Zugachsen, die sich auf die Kohärenzbeziehungen zu anderen Vogelschutzgebieten mit gleichem Schutzgegenstand auswirken. Auf der Zulassungsebene wurden bereits 14 Anlagenstandorte artenschutzrechtlich geprüft und genehmigt (2013 bis 2018).

Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden.

Prüfbogen Natura 2000: SPA- Gebiet Unteres Rödertal

Gebietsnummer: SPA-29 EU-Nummer: 4546-451

Charakteristik: Bedeutende Brutgebiete von Vogelarten der offenen bis halboffenen Agrarlandschaft sowie der Fluss- und Bachniederungen und Teichgebiete

Arten gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 28 Vogelarten nach Anhang I der EG-Vogelschutzrichtlinie nachgewiesen. In der Grundschutz-VO sind sie genannt als ° vorkommend, °° Mindestrepräsentanzart oder °°° Top 5-Art.

A099	Baumfalke	Falco subbuteo	••••
A153	Bekassine	Gallinago gallinago	•
A229	Eisvogel	Alcedo atthis	••••
A094	Fischadler	Pandion haliaetus	••••
A383	Grauammer	Emberiza calandra	•
A234	Grauspecht	Picus canus	•
A142	Kiebitz	Vanellus vanellus	••
A055	Knäkente	Anas querquedula	••
A238	Mittelspecht	Dendrocopos medius	•
A060	Moorente	Aythya nyroca	••
A338	Neuntöter	Lanius collurio	••
A379	Ortolan	Emberiza hortulana	•
A653	Raubwürger	Lanius excubitor	•
A081	Rohrweihe	Circus aeruginosus	••
A074	Rotmilan	Milvus milvus	••
A295	Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	•
A073	Schwarzmilan	Milvus migrans	••
A236	Schwarzspecht	Dryocopus martius	••
A030	Schwarzstorch	Ciconia nigra	•
A075	Seeadler	Haliaeetus albicilla	•
A307	Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	•
A277	Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	•
A119	Tüpfelralle	Porzana porzana	•
A122	Wachtelkönig	Crex crex	••••
A667	Weißstorch	Ciconia ciconia	••••
A233	Wendehals	Jynx torquilla	•
A072	Wespenbussard	Pernis apivorus	••
A084	Wiesenweihe	Circus pygargus	•

Betroffenheit: Das Natura 2000-Gebiet ist von den relevanten Festlegungen des Regionalplanentwurfes betroffen.

Prüfergebnis: Das SPA-Gebiet ist von den Festlegungen im Regionalplanentwurf betroffen, es werden jedoch keine in den Erhaltungszielen der Grundschutzverordnung des SPA-Gebietes benannte Vogelarten (Mindestrepräsentanzart oder TOP 5-Art) bzw. potenzielle Bruthabitate dieser Vogelarten durch die Festlegung in Anspruch genommen. Daher kann auf der Ebene der Regionalplanung bei Beachtung von in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des SPA-Gebietes verursacht werden. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Kumulative Wirkungen durch andere Planungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des SPA-Gebietes führen können, sind nicht zu erwarten.

relevante regionalplanerische Festlegungen

Bezeichnung: **VRG RA11 südwestlich Nieska**
Art der Festlegung: **Rohstoffabbau**
Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 0 m

Einschätzung:

Rohstoff: Kiessand

Die regionalplanerische Festlegung geht nicht über den ehemals planfestgestellten obligatorischen Rahmenbetriebsplan (29.10.1996) für den Kiessandtagebau Nieska hinaus (RBP). Der aktive Kiesabbau wurde jedoch vorzeitig beendet und die ausgeklasten Restflächen auf Grundlage eines Abschlussbetriebsplanes renaturiert (Entlassung aus der Bergaufsicht erfolgte 2012). Für die noch unverritzten Flächen wurde der Planfeststellungsbeschluss per 30.11.2006 aufgehoben. Das Vorranggebiet sichert Teile dieser Bereiche.

Die regionalplanerische Festlegung befindet sich im südlichen Bereich in unmittelbarer Nachbarschaft zu den Restseen des aufgelassenen ehemaligen Kiessandtagebaus, die nach Einstellung des Kiesabbaus Bestandteil des SPA-Gebietes wurden. Für die in den Bereichen der Restseen und seiner Uferzonen anzutreffenden und in den Erhaltungszielen benannten Wasservogelarten haben die potenziell durch den Rohstoffabbau in Anspruch genommenen Ackerflächen eine eher untergeordnete Bedeutung. Zu den avifaunistisch bedeutsamen Restseen wird durch die regionalplanerische Festlegung ein Abstand von ca. 250 m eingehalten. Erhebliche Beeinträchtigungen können somit ausgeschlossen werden. Vielmehr ist zu erwarten, dass, sofern wie ursprünglich vorgesehen, der Kiesabbau als Nassabbau fortgesetzt wird, es zu einer Erweiterung der Wasservogellebensräume kommt. Die regionalplanerische Festlegung wurde in die Abwägung zur Ausweisung der SPA-Gebiete mit eingestellt (Schreiben des SMUL v. 04.12.2006), wobei in der Gebietskulisse keine Änderungen vorgenommen wurden. Die Betroffenheiten im Zuge der Inanspruchnahme neuer Abbauflächen sind in den bergrechtlichen Zulassungsverfahren zu prüfen.

Bezeichnung: **VRG RA12 östlich Raden**
Art der Festlegung: **Rohstoffabbau**
Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 50 m

Einschätzung:

Rohstoff: Kiessand

Die regionalplanerische Festlegung beruht auf genehmigten Hauptbetriebsplänen für den Kiessandtagebau Raden-Süd (zuletzt zugelassen am 08.01.2004) und geht nicht über den sich im Verfahren befindlichen obligatorischen Rahmenbetriebsplan (Entwurfsstand: 29.05.1998) hinaus. Die regionalplanerische Festlegung bezieht sich dabei auf die Teilbereiche außerhalb des VRG Wasserversorgung (Trinkwasserschutzgebiet).

Einen wesentlichen Bestandteil des SPA-Gebietes stellt der Quellmoorbereich der Radener Runze einschließlich der umgebenen Feucht- und Nasswiesenbereiche dar, der insbesondere Bedeutung für den in den Erhaltungszielen des SPA-Gebietes aufgeführten Weißstorch (*Ciconia ciconia*) hat. In den Unterlagen zum Rahmenbetriebsplan wird dargelegt, wie mit technischen und organisatorischen Maßnahmen das Wasserregime dieses Bereiches vor Beeinträchtigungen geschützt werden kann. Ein Trockenfallen und eine Degeneration der Feuchtareale durch das Vorhaben ist nicht zu befürchten. Eine erhebliche Beeinträchtigung der in den Erhaltungszielen benannten Vogelarten ist daher auszuschließen. Die regionalplanerische Ausweisung wurde in die Abwägung zur Ausweisung der SPA-Gebiete mit eingestellt (Schreiben des SMUL v. 04.12.2006), wobei in der Gebietskulisse keine Änderungen vorgenommen wurden. Für die Bereiche der regionalplanerischen Ausweisung, denen bereits bestandskräftig genehmigte Vorhaben vor dem 31.01.2006 zugrunde liegen, gilt weitestgehend der Bestandsschutz. Eine SPA-Verträglichkeitsprüfung ist für diese Bereiche daher nicht erforderlich. Die Betroffenheiten im Zuge der Inanspruchnahme neuer Abbauflächen sind in den bergrechtlichen Zulassungsverfahren zu prüfen.

Bezeichnung: **VRG RA21 nördlich Glaubitz**
Art der Festlegung: **Rohstoffabbau**
Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 410 m

Einschätzung:

Rohstoff: Kiessand

Es handelt sich um ein aktives Abbauvorhaben. Die regionalplanerische Festlegung geht nicht über den am 01.10.1997 (zuletzt geändert am 01.02.2011) zugelassenen fakultativen Rahmenbetriebsplan zum Vorhaben Kiessandtagebau Glaubitz hinaus.

Das Natura 2000-Gebiet ist von den Festlegungen des Regionalplänenwurfes nicht direkt betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind unter Beachtung der in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen nicht zu erwarten. Entsprechend dem landschaftspflegerischen Begleitplan wird davon ausgegangen, dass bei Realisierung entsprechender Maßnahmen kein Eingriff in das Schutzgut Arten/Lebensgemeinschaften verbleibt. Durch die Schaffung eines Feldgehölzes entsteht ein Habitat, das auch für die Avifauna genutzt werden wird. Die regionalplanerische Festlegung betrifft keine Kern- und Verbindungsflächen im Rahmen der Habitatvernetzung ausgewählter Zielarten entsprechend Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan (Kap. 2.2.3.7), so dass auch keine erheblichen Beeinträchtigungen der Kohärenz zu befürchten sind. Die regionalplanerische Ausweisung wurde in die Abwägung zur Ausweisung der SPA-Gebiete mit eingestellt (Schreiben des SMUL v. 04.12.2006), wobei in der Gebietskulisse keine Änderungen vorgenommen wurden. Für die Bereiche der regionalplanerischen Ausweisung, denen bereits bestandskräftig genehmigte Vorhaben vor dem 31.01.2006 zugrunde liegen, gilt weitestgehend der Bestandsschutz. Eine SPA-Verträglichkeitsprüfung ist für diese Bereiche daher nicht erforderlich. Die Betroffenheiten im Zuge der Inanspruchnahme neuer Abbaufächen sind in den bergrechtlichen Zulassungsverfahren zu prüfen.

Bezeichnung: **VREG WI05 Streumen**
Art der Festlegung: **Windenergienutzung**
Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 400 m

Einschätzung:

17 WEA im Bestand, Umweltprüfungen erfolgten in mehreren Zulassungsverfahren, jüngste BImSchG-Genehmigung aus 2018, VREG war VRG in TF Wind 2003

Für das VREG Streumen besteht auf Ebene der Regionalplanung **eine geringe Konfliktintensität** hinsichtlich einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des relevanten SPA-Gebietes. Das VREG nimmt mit Ausnahme der Kornweihe keine potenziellen Brut- oder Nahrungshabitate der planungsrelevanten Arten, die in den Erhaltungszielen der im Relevanzraum befindlichen SPA-Gebiete benannt sind, in Anspruch. Das VREG Streumen liegt z. T. unterhalb artenspezifischer Abstandskriterien zum SPA-Gebiet „Unteres Rödertal“ sowie darin befindlicher potenzieller und aktueller Bruthabitate (minimaler Abstand 0,4 km). Für die Arten Baumfalke, Fischadler, Wachtelkönig und Weißstorch, welche für das SPA-Gebiet „Unteres Rödertal“ Top 5-Arten darstellen, liegt zwar eine relative Dichte an Brutvorkommen in den umliegenden SPA-Gebieten vor, jedoch befinden sich aktuell insgesamt bereits 17 Windenergieanlagen im Bereich des VREG. Das VREG liegt zudem im Bereich anthropogen stark vorbelasteter Siedlungsbereiche (großflächige Industrie- und Gewerbestandorte, Umspannwerk), so dass von einer hohen Vorbelastung bzw. Störwirkung ausgegangen werden muss. Das VREG befindet sich nicht zwischen wichtigen Teillebensräumen im SPA-Gebiet und Teillebensräumen außerhalb der umliegenden Schutzgebiete bzw. nicht innerhalb von wichtigen Migrationskorridoren/Zugachsen, die sich auf die Kohärenzbeziehungen zu anderen Vogelschutzgebieten mit gleichem Schutzgegenstand auswirken. Auf der Zulassungsebene wurden bereits 14 Anlagenstandorte artenschutzrechtlich geprüft und genehmigt (2013 bis 2018).

Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden.

Prüfbogen Natura 2000: SPA- Gebiet **Seußlitzer Elbhügelland und Golk**

Gebietsnummer: SPA-30

EU-Nummer: 4746-451

Charakteristik: Bedeutende Brutgebiete von Vogelarten der Wälder sowie der grünlandbetonten und halboffenen Agrarlandschaft

Arten gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 14 Vogelarten nach Anhang I der EG-Vogelschutzrichtlinie nachgewiesen. In der Grundschutz-VO sind sie genannt als ° vorkommend, °° Mindestrepräsentanzart oder °°° Top 5-Art.

A099	Baumfalke	Falco subbuteo	••
A229	Eisvogel	Alcedo atthis	•
A383	Grauhammer	Emberiza calandra	•
A234	Grauspecht	Picus canus	•
A246	Heidelerche	Lullula arborea	••
A338	Neuntöter	Lanius collurio	••
A379	Ortolan	Emberiza hortulana	•
A081	Rohrweihe	Circus aeruginosus	•
A073	Schwarzmilan	Milvus migrans	•
A236	Schwarzspecht	Dryocopus martius	••
A307	Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	•
A667	Weißstorch	Ciconia ciconia	•
A233	Wendehals	Jynx torquilla	•
A072	Wespenbussard	Pernis apivorus	••

Betroffenheit: Das Natura 2000-Gebiet ist von den relevanten Festlegungen des Regionalplanentwurfes betroffen.

Prüfergebnis: Das SPA-Gebiet ist von den Festlegungen im Regionalplanentwurf betroffen, es werden jedoch keine in den Erhaltungszielen der Grundschutzverordnung des SPA-Gebietes benannte Vogelarten (Mindestrepräsentanzart oder TOP 5-Art) bzw. potenzielle Bruthabitate dieser Vogelarten durch die Festlegung in Anspruch genommen. Daher kann auf der Ebene der Regionalplanung bei Beachtung von in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des SPA-Gebietes verursacht werden. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Kumulative Wirkungen durch andere Planungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des SPA-Gebietes führen können, sind nicht zu erwarten.

relevante regionalplanerische Festlegungen

Bezeichnung: **VRG RA41 nordwestlich Ockrilla**

Art der Festlegung: **Rohstoffabbau**

Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 410 m

Einschätzung:

Rohstoff: Kaolin

Es handelt sich um ein aktives Abbauvorhaben. Der obligatorische Rahmenbetriebsplan (ORBPI) zum Vorhaben Kaolintagebau Ockrilla III wurde am 20.07.2010 planfestgestellt. Die regionalplanerische Festlegung geht nicht über die Grenzen des Rahmenbetriebsplanes hinaus.

In den Untersuchungen zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens wurde nachgewiesen, dass ein Großteil der im Untersuchungsgebiet festgestellten Vogelarten, die das Gebiet als Jagdgebiet und Biotop nutzen (z. B. Weißstorch, Heidelerche), dies auch künftig in den schrittweise realisierten Renaturierungsflächen tun können. Erhebliche Beeinträchtigungen sind unter Beachtung der in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen nicht zu erwarten. Die regionalplanerische Festlegung betrifft keine Kern- und Verbindungsflächen im Rahmen der Habitatvernetzung ausgewählter Zielarten entsprechend Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan (Kap. 2.2.3.7), so dass auch keine erheblichen Beeinträchtigungen der Kohärenz zu befürchten sind.

Bezeichnung: **VBG rs02 nördlich Ockrilla**
Art der Festlegung: **Rohstoff**
Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 420 m

Einschätzung:

Rohstoff: Kaolin

Das Natura 2000-Gebiet ist von den Festlegungen des Regionalplanentwurfes nicht direkt betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind unter Beachtung der in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Bezeichnung: **VREG WI01 Altlommatzsch**
Art der Festlegung: **Windenergienutzung**
Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 9.300 m

Einschätzung:

9 WEA im Bestand (davon 2 WEA aus 2002 außerhalb des VREG), Umweltverträglichkeitsvorprüfung im Zulassungsverfahren, jüngste Genehmigung aus 2015, VREG war VRG in TF Wind 2003

Für das VREG Altlommatzsch bestehen auf Ebene der Regionalplanung **keine Konflikte** hinsichtlich einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des relevanten SPA-Gebietes. Das VREG nimmt keine potenziellen Brut- oder Nahrungshabitate der planungsrelevanten Arten, die in den Erhaltungszielen der im Relevanzraum befindlichen SPA-Gebiete benannt sind, in Anspruch. Das VREG liegt in ausreichender Entfernung zum SPA-Gebiet „Seußlitzer Elbhügelland und Golk“. Somit wird der Mindestabstand für alle prüfrelevanten Arten des SPA-Gebietes eingehalten. Auch werden keine bedeutenden Austauschbeziehungen und Flugbewegungen zwischen Teillebensräumen beeinträchtigt. Eine Betroffenheit des Vogelrastgebietes „Elbe-Kötitz-Diesbar“ lässt sich aufgrund der ausreichenden Entfernung und nicht vorhandener Funktionszusammenhänge nicht ableiten. Auf der Zulassungsebene wurden bereits 7 Anlagenstandorte artenschutzrechtlich geprüft und genehmigt (2006 bis 2016).

Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden.

Bezeichnung: **VREG WI08 Wölkisch**
Art der Festlegung: **Windenergienutzung**
Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 4.100 m

Einschätzung:

10 WEA im Bestand, Umweltprüfung im Zulassungsverfahren, jüngste Genehmigung aus 2015, VREG war VRG in TF Wind 2003

Für das VREG Wölkisch besteht auf Ebene der Regionalplanung **eine geringe Konfliktintensität** hinsichtlich einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des relevanten SPA-Gebietes. Das VREG nimmt keine potenziellen Brut- oder Nahrungshabitate der planungsrelevanten Arten, die in den Erhaltungszielen der im Relevanzraum befindlichen SPA-Gebiete benannt sind, in Anspruch. Das VREG liegt in ausreichender Entfernung zum SPA-Gebiet "Seußlitzer Elbhügelland und Golk". Die Fläche liegt außerhalb ausgewiesener Vogelrastgebiete, die sich entlang der Elbe („Elbe Kötzitz - Diesbar“) in ca. 2,7 km östlich des VREG anschließen. Eventuelle schutzgebietsrelevante Funktionsbeziehungen werden durch das VREG nicht betroffen.

Artenschutzrechtlich liegt aufgrund der aktuellen Brutnachweise des Rotmilans ein Unterschreiten des Abstandskriteriums zum VREG vor. Das VREG befindet sich in einem Regionalen Dichtezentrum des Rotmilans. Auf der Zulassungsebene wurden aber bereits 10 Anlagenstandorte artenschutzrechtlich geprüft und genehmigt (2014). Gemäß aktuellen wissenschaftlichen Kenntnissstand liegt die spezifische Jagdflughöhe des Rotmilans zwischen 40 m und 80 m. Es wurde festgestellt, dass sich Rotmilane während der Brutzeit ganz überwiegend im Höhenbereich bis 50 m, vereinzelt auch bis 80 m Höhe über Grund aufhalten. Im Vorfeld der Brutzeit während der Balz sowie im Spätsommer mit beginnendem Zugverhalten werden größere Höhenbereiche genutzt, die während der Zugperiode oberhalb der Wirkzone von Windenergieanlagen liegen. Dem entsprechend sind keine Kollisionsfunde, die sich eindeutig auf die Zugperiode beziehen lassen, bekannt. Nahrungsflüge des Rotmilans bleiben deutlich unterhalb der Rotorblätter moderner Anlagen. Rot- wie Schwarzmilane erwerben in erster Linie die Nahrung aus dem Suchflug. Sie schrauben sich in der Thermik und mit den Winden in große Höhen, gleiten in die Zielgebiete, um dort in mittlerer Höhe (unter etwa 40 Metern) die Landschaft unter sich genauer zu inspizieren. Über lohnenden Flächen gehen sie in geringe Flughöhen (bis 20 Meter), um dann äußerst wendig zu Boden zu stoßen, wobei die Beute aus dem Überflug gegriffen wird. Dies belegen auch die Ergebnisse von Bergen et al. (2012 a, b), wo standardisierte Verhaltensbeobachtungen von Greifvögeln in acht Windparks mit 74 Windenergieanlagen zeigten, dass Rotmilane wie auch Wiesen- und Rohrweihen sich überwiegend in Höhen unterhalb von 60 Metern aufhalten. Die Beobachtungen decken sich mit den Angaben anderer Autoren (u. a. Walz 2005, Aebischer 2009). Wenn man von den aktuell üblichen Anlagenparametern von ca. 140 Metern Nabenhöhe mit 60 bis 70 Metern Rotorblattlänge ausgeht, bleiben zwischen den Rotorblättern und dem Boden 70 bis 80 Meter Abstand. Das wäre gut viermal so viel wie die geringe Flughöhe, die zur Jagd präferiert wird. Geht man davon aus, dass Jagd und Inspektion während der Jungenaufzucht den größten Teil der tageszeitlichen Aktivitäten ausmachen, geraten Rotmilane mit steigender Anlagenhöhe (und damit auch Bodenfreiheit) immer seltener in den Gefahrenbereich. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden.

Prüfbogen Natura 2000: SPA- Gebiet Mittleres Rödertal

Gebietsnummer: SPA-31 EU-Nummer: 4647-451

Charakteristik: Bedeutende Brutgebiete von Vogelarten der offenen bis halboffenen Agrarlandschaft sowie der Flussniederungen mit Fließ- und Standgewässern sowie der Wälder, bedeutendes Rast-, Durchzugs- und Nahrungsgebiet für Wasservogelarten

Arten gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 18 Vogelarten nach Anhang I der EG-Vogelschutzrichtlinie nachgewiesen. In der Grundschutz-VO sind sie genannt als ° vorkommend, °° Mindestrepräsentanzart oder °°° Top 5-Art.

A099	Baumfalke	Falco subbuteo	••
A229	Eisvogel	Alcedo atthis	••
A383	Grauhammer	Emberiza calandra	•
A246	Heidelerche	Lullula arborea	••
A639	Kranich	Grus grus	•
A238	Mittelspecht	Dendrocopos medius	•
A338	Neuntöter	Lanius collurio	••
A379	Ortolan	Emberiza hortulana	•
A081	Rohrweihe	Circus aeruginosus	••
A074	Rotmilan	Milvus milvus	••
A295	Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	•
A073	Schwarzmilan	Milvus migrans	•
A236	Schwarzspecht	Dryocopus martius	•
A307	Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	•
A122	Wachtelkönig	Crex crex	•
A667	Weißstorch	Ciconia ciconia	•
A233	Wendehals	Jynx torquilla	•
A072	Wespenbussard	Pernis apivorus	••

Betroffenheit: Das Natura 2000-Gebiet ist von den relevanten Festlegungen des Regionalplanentwurfes betroffen.

Prüfergebnis: Das SPA-Gebiet ist von den Festlegungen im Regionalplanentwurf betroffen, es werden jedoch keine in den Erhaltungszielen der Grundschutzverordnung des SPA-Gebietes benannte Vogelarten (Mindestrepräsentanzart oder TOP 5-Art) bzw. potenzielle Bruthabitate dieser Vogelarten durch die Festlegung in Anspruch genommen. Daher kann auf der Ebene der Regionalplanung bei Beachtung von in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des SPA-Gebietes verursacht werden. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Kumulative Wirkungen durch andere Planungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des SPA-Gebietes führen können, sind nicht zu erwarten.

relevante regionalplanerische Festlegungen

Bezeichnung: **VBG st06 B 101 Priestewitz**

Art der Festlegung: **Straße**

Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 160 m

Einschätzung:

Voruntersuchung durch den Baulastträger 2017, detaillierte Umweltuntersuchungen auf Projektebene werden noch erarbeitet

Das Natura 2000-Gebiet ist von den Festlegungen des Regionalplanentwurfes nicht direkt betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind unter Beachtung der in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Bezeichnung: **VRG RA51 südöstlich Rödern**
Art der Festlegung: **Rohstoffabbau**
Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 0 m

Einschätzung:

Rohstoff: Grauwacke

Die regionalplanerische Festlegung geht nicht über den am 03.04.1996 zugelassenen fakultativen Rahmenbetriebsplan (FRBPI) zum Vorhaben Steinbruch Rödern hinaus. Mit einem Ausschluss wurde noch nicht begonnen. Der bis zum 31.12.2015 befristete FRBPI wurde zwischenzeitlich nicht verlängert. Mit der regionalplanerischen Festlegung soll die Lagerstätte raumordnerisch gesichert werden.

Im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung wurde eine avifaunistische Erhebung durchgeführt. Von den in den Erhaltungszielen benannten Vogelarten wurde die im Offenland lebende Heidelerche (*Lullula arborea*) im Eingriffsgebiet nachgewiesen. Gleichfalls wurde in den Umgebungsräumen des Eingriffsgebietes der auch in den Erhaltungszielen benannte Rotmilan (*Milvus milvus*) nachgewiesen, für den die Offenlandbereiche potenzielle Jagdgebiete darstellen. Da durch die Ausweisung lediglich 2 ha Offenlandbereiche (ackerbauliche Nutzung) betroffen sind, denen alleine im angrenzenden SPA Gebiet > 100 ha ähnlich strukturierte Bereiche gegenüberstehen, können erhebliche Beeinträchtigungen jedoch ausgeschlossen werden. Die geplanten landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen und Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung (insbes. zur Aufforstung, Waldsaumpflanzung und Grünlandentwicklung) sind geeignet, die Lebensräume der in den Erhaltungszielen benannten Vogelarten zu erweitern. Die regionalplanerische Ausweisung wurde in die Abwägung zur Ausweisung der SPA-Gebiete mit eingestellt (Schreiben des SMUL v. 04.12.2006), wobei in der Gebietskulisse, die den Bereich des zukünftigen Steinbruches ausdrücklich ausspart, keine Änderungen vorgenommen wurden. Für die Bereiche der regionalplanerischen Ausweisung, denen bereits bestandskräftig genehmigte Vorhaben vor dem 31.01.2006 zugrunde liegen, gilt weitestgehend der Bestandsschutz. Eine SPA-Verträglichkeitsprüfung ist für diese Bereiche daher nicht erforderlich. Die Betroffenheiten im Zuge der Inanspruchnahme neuer Abbauflächen sind in den bergrechtlichen Zulassungsverfahren zu prüfen.

Bezeichnung: **VREG WI06 Thiendorf**
Art der Festlegung: **Windenergienutzung**
Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 5.500 m

Einschätzung:

FESTLEGUNG IST ENTFALLEN!

Auf dem Standort sind keine WEA vorhanden, VREG war nicht VRG Wind in der TF Wind

Für das VREG Thiendorf besteht auf Ebene der Regionalplanung eine hohe Konfliktintensität hinsichtlich einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzweckes der relevanten SPA-Gebiete. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand können erhebliche Beeinträchtigungen der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen (planungsrelevante Vogelarten) der vier umgebenden SPA-Gebiete „Teiche bei Zschorna“, „Königsbrücker Heide“, „Mittleres Rödertal“ und „Moritzburger Kleinkuppenlandschaft“ einschließlich der Kohärenzbeziehungen im Zusammenhang mit hohen artenschutzrechtlichen Konflikten aus folgenden Gründen nicht ausgeschlossen werden: → bestehende räumliche Beziehungen von mindestens 10 aktuellen Rohrweihebrutplätzen und von mindestens 3 aktuellen Seeadlerbrutplätzen im jeweiligen Relevanzraum zum SPA-Gebiet „Teiche bei Zschorna“ → Rohrweihe ist gemäß Erhaltungszielen eine TOP 5 Art des SPA-Gebietes „Teiche bei Zschorna“ sowie repräsentativer Mindestbestand der SPA-Gebiete „Königsbrücker Heide“, „Mittleres Rödertal“ und „Moritzburger Kleinkuppenlandschaft“ → Seeadler ist TOP 5 Art des SPA-Gebietes „Königsbrücker Heide“ → Kiebitz, Rotmilan, Wespenbussard - repräsentativer Mindestbestand der SPA-Gebiete „Teiche bei Zschorna“ und „Königsbrücker Heide“ → Rotmilan - repräsentativer Mindestbestand des SPA-Gebietes „Mittleres Rödertal“ → Regionales Dichtezentrum Kiebitz (Kiebitz - schlechter Erhaltungszustand in Sachsen) → aktuelle Raumnutzung von Kiebitz, Rot- und Schwarzmilan, Wespenbussard, Baumfalke, Kranich und Weißstorch im jeweiligen Relevanzraum (aktuelle Brutnachweise) → Lage der WPF innerhalb des Zugeschens für Gänse und Wasservögel aus nördlicher Richtung zum Zugrast- und Schlafplatz Zschorna (Rast-, Durchzugs- und Nahrungshabitat ist in den Erhaltungszielen des SPA-Gebietes "Teiche bei Zschorna") → Lage der WPF innerhalb einer regional bedeutsamen Fledermauszugroute u. a. für die planungsrelevante Fledermausart Abendsegler entlang des unmittelbaren Bereichs der Autobahn BAB A 13 - WPF mit hoher Konfliktintensität bezüglich Fledermäuse. Aus o. g. Gründen wird das Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung Thiendorf als solches nicht mehr weiter verfolgt.

Prüfbogen Natura 2000: SPA- Gebiet Teiche bei Zschorna

Gebietsnummer: SPA-32

EU-Nummer: 4648-452

Charakteristik: Bedeutende Brutgebiete von Vogelarten der Teichgebiete und Fließgewässer sowie der halboffenen Agrarlandschaft und der Wälder, bedeutendes Nahrungs- und Rastgebiet für Wasservogelarten, insbesondere während des Durchzuges

Arten gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 27 Vogelarten nach Anhang I der EG-Vogelschutzrichtlinie nachgewiesen. In der Grundschutz-VO sind sie genannt als ° vorkommend, °° Mindestrepräsentanzart oder °°° Top 5-Art.

A099	Baumfalke	Falco subbuteo	•
A229	Eisvogel	Alcedo atthis	••
A383	Grauammer	Emberiza calandra	•
A246	Heidelerche	Lullula arborea	••
A142	Kiebitz	Vanellus vanellus	••
A055	Knäkente	Anas querquedula	••
A639	Kranich	Grus grus	•
A056	Löffelente	Anas clypeata	••
A338	Neuntöter	Lanius collurio	••
A379	Ortolan	Emberiza hortulana	•
A653	Raubwürger	Lanius excubitor	•
A223	Raufußkauz	Aegolius funereus	••
A081	Rohrweihe	Circus aeruginosus	•••
A665	Rothalstaucher	Podiceps grisegena	•
A074	Rotmilan	Milvus milvus	••
A295	Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	•
A692	Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	•••
A176	Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	•••
A073	Schwarzmilan	Milvus migrans	•
A236	Schwarzspecht	Dryocopus martius	••
A075	Seeadler	Haliaeetus albicilla	•
A307	Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	•
A217	Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	•
A667	Weißstorch	Ciconia ciconia	•
A233	Wendehals	Jynx torquilla	•
A072	Wespenbussard	Pernis apivorus	••
A224	Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	•

Betroffenheit: Das Natura 2000-Gebiet ist von den relevanten Festlegungen des Regionalplanentwurfes betroffen.

Prüfergebnis: Das SPA-Gebiet ist von den Festlegungen im Regionalplanentwurf betroffen, es werden jedoch keine in den Erhaltungszielen der Grundschutzverordnung des SPA-Gebietes benannte Vogelarten (Mindestrepräsentanzart oder TOP 5-Art) bzw. potenzielle Bruthabitate dieser Vogelarten durch die Festlegung in Anspruch genommen. Daher kann auf der Ebene der Regionalplanung bei Beachtung von in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des SPA-Gebietes verursacht werden. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Kumulative Wirkungen durch andere Planungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des SPA-Gebietes führen können, sind nicht zu erwarten.

relevante regionalplanerische Festlegungen

Bezeichnung: **VRG ST02 B 98 Schönfeld**
Art der Festlegung: **Straße**
Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 120 m

Einschätzung:

Projektbezogene UVS von September 2009: Varianten 1.1 und 1.3 sind Varianten mit den geringsten ökologischen Risiken, an deren Verlauf orientiert sich die gewählte verkehrsplanerische Vorzugsvariante, Linienbestimmung ist abgeschlossen, Genehmigung Vorentwurf 2018, derzeit Erarbeitung des Feststellungsentwurfs

SPA-Verträglichkeitsprüfung für das Gebiet "Teiche bei Zschorna" von September 2009: bei Umsetzung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen; FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Schutzgebiet "Dammühlenteichgebiet": bei Umsetzung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen; FFH-Vorprüfung für das Schutzgebiet "Molkenbornteiche Stölpchen" von September 2009: bei Umsetzung der Schadensbegrenzungsmaßnahmen für das benachbarte Schutzgebiet "Dammühlenteichgebiet" keine erheblichen Beeinträchtigungen; daher keine FFH-Vollprüfungen erforderlich. SPA-Verträglichkeitsprüfung für das Gebiet "Teiche bei Zschorna" von Sep 2009: bei Umsetzung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Bezeichnung: **VREG WI06 Thiendorf**
Art der Festlegung: **Windenergienutzung**
Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 1.600 m

Einschätzung:

FESTLEGUNG IST ENTFALLEN!

Auf dem Standort sind keine WEA vorhanden, VREG war nicht VRG Wind in der TF Wind

Für das VREG Thiendorf besteht auf Ebene der Regionalplanung eine hohe Konfliktintensität hinsichtlich einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzweckes der relevanten SPA-Gebiete. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand können erhebliche Beeinträchtigungen der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen (planungsrelevante Vogelarten) der vier umgebenden SPA-Gebiete „Teiche bei Zschorna“, „Königsbrücker Heide“, „Mittleres Rödertal“ und „Moritzburger Kleinkuppenlandschaft“ einschließlich der Kohärenzbeziehungen im Zusammenhang mit hohen artenschutzrechtlichen Konflikten aus folgenden Gründen nicht ausgeschlossen werden: → bestehende räumliche Beziehungen von mindestens 10 aktuellen Rohrweihebrutplätzen und von mindestens 3 aktuellen Seeadlerbrutplätzen im jeweiligen Relevanzraum zum SPA-Gebiet „Teiche bei Zschorna“ → Rohrweihe ist gemäß Erhaltungszielen eine TOP 5 Art des SPA-Gebietes „Teiche bei Zschorna“ sowie repräsentativer Mindestbestand der SPA-Gebiete „Königsbrücker Heide“, „Mittleres Rödertal“ und „Moritzburger Kleinkuppenlandschaft“ → Seeadler ist TOP 5 Art des SPA-Gebietes „Königsbrücker Heide“ → Kiebitz, Rotmilan, Wespenbussard - repräsentativer Mindestbestand der SPA-Gebiete „Teiche bei Zschorna“ und „Königsbrücker Heide“ → Rotmilan - repräsentativer Mindestbestand des SPA-Gebietes „Mittleres Rödertal“ → Regionales Dichtezentrum Kiebitz (Kiebitz - schlechter Erhaltungszustand in Sachsen) → aktuelle Raumnutzung von Kiebitz, Rot- und Schwarzmilan, Wespenbussard, Baumfalke, Kranich und Weißstorch im jeweiligen Relevanzraum (aktuelle Brutnachweise) → Lage der WPF innerhalb des Zugeschens für Gänse und Wasservogel aus nördlicher Richtung zum Zugrast- und Schlafplatz Zschorna (Rast-, Durchzugs- und Nahrungshabitat ist in den Erhaltungszielen des SPA-Gebietes "Teiche bei Zschorna") → Lage der WPF innerhalb einer regional bedeutsamen Fledermauszugroute u. a. für die planungsrelevante Fledermausart Abendsegler entlang des unmittelbaren Bereichs der Autobahn BAB A 13 - WPF mit hoher Konfliktintensität bezüglich Fledermäuse. Aus o. g. Gründen wird das Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung Thiendorf als solches nicht mehr weiter verfolgt.

Bezeichnung: **VBG hI01 Lampertswalde - (Röhrsdorf)**
Art der Festlegung: **Hochspannungsleitung**
Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 180 m

Einschätzung:

UP, da regionsübergreifend betrachtet länger als 15 km; keine projektbezogenen Umweltuntersuchungen vorhanden

Auf Grund der Entfernung von rund 180 m zwischen Festlegung und FFH-Gebiet kann bei Einsatz insbesondere von Verbrämungsmaßnahmen (Kennzeichnung der Leiterseile) eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele durch die Festlegung ausgeschlossen werden.

Prüfbogen Natura 2000: SPA- Gebiet Moritzburger Kleinkuppenlandschaft

Gebietsnummer: SPA-33 EU-Nummer: 4747-451

Charakteristik: Bedeutende Brutgebiete von Vogelarten der offenen bzw. halboffenen Agrarlandschaft sowie der Teichgebiete, Fließgewässer und Wälder, bedeutendes Rast-, Durchzugs- und Nahrungsgebiet für Wasservogelarten

Arten gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 32 Vogelarten nach Anhang I der EG-Vogelschutzrichtlinie nachgewiesen. In der Grundschutz-VO sind sie genannt als ° vorkommend, °° Mindestrepräsentanzart oder °°° Top 5-Art.

A099	Baumfalke	Falco subbuteo	•••
A153	Bekassine	Gallinago gallinago	•
A612	Blaukehlchen	Luscinia svecica	•
A229	Eisvogel	Alcedo atthis	••
A094	Fischadler	Pandion haliaetus	•
A383	Grauammer	Emberiza calandra	•
A234	Grauspecht	Picus canus	•
A246	Heidelerche	Lullula arborea	•
A142	Kiebitz	Vanellus vanellus	•••
A719	Kleintralle	Porzana parva	••
A055	Knäkente	Anas querquedula	••
A639	Kranich	Grus grus	•
A056	Löffelente	Anas clypeata	••
A338	Neuntöter	Lanius collurio	••
A379	Ortolan	Emberiza hortulana	•••
A653	Raubwürger	Lanius excubitor	•
A688	Rohrdommel	Botaurus stellaris	•
A081	Rohrweihe	Circus aeruginosus	••
A665	Rothalstaucher	Podiceps grisegena	•
A074	Rotmilan	Milvus milvus	••
A295	Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	•••
A692	Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	•
A073	Schwarzmilan	Milvus migrans	•
A236	Schwarzspecht	Dryocopus martius	••
A075	Seeadler	Haliaeetus albicilla	•
A307	Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	•
A277	Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	•
A119	Tüpfelralle	Porzana porzana	•
A122	Wachtelkönig	Crex crex	•
A667	Weißstorch	Ciconia ciconia	•
A233	Wendehals	Jynx torquilla	•
A072	Wespenbussard	Pernis apivorus	•••

Betroffenheit: Das Natura 2000-Gebiet ist von den relevanten Festlegungen des Regionalplanentwurfes betroffen.

Prüfergebnis: Das SPA-Gebiet ist von den Festlegungen im Regionalplanentwurf betroffen, es werden jedoch keine in den Erhaltungszielen der Grundschutzverordnung des SPA-Gebietes benannte Vogelarten (Mindestrepräsentanzart oder TOP 5-Art) bzw. potenzielle Bruthabitate dieser Vogelarten durch die Festlegung in Anspruch genommen. Daher kann auf der Ebene der Regionalplanung bei Beachtung von in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des SPA-Gebietes verursacht werden. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Kumulative Wirkungen durch andere Planungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des SPA-Gebietes führen können, sind nicht zu erwarten.

relevante regionalplanerische Festlegungen

Bezeichnung: **VRG GE03 südlich Radeburg**
Art der Festlegung: **Vorsorgestandort Industrie und Gewerbe**
Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 260 m

Einschätzung:

Für das Festlegungsgebiet bestehen noch keine bauplanungsrechtlichen Genehmigungen.
Angrenzende Nutzung: Gewerbe

Das Natura 2000-Gebiet ist von den Festlegungen des Regionalplanentwurfes nicht direkt betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind unter Beachtung der in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Bezeichnung: **VRG ST01 A 4 Dreieck Nossen - Dreieck Dresden Nord - Regionsgren**
Art der Festlegung: **Straße**
Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein

Einschätzung:

keine projektbezogenen Umweltuntersuchungen vorhanden; raumordnerische Sicherung für den langfristigen Bedarf, nicht im Bundesverkehrswegeplan 2030 enthalten

Auf der Ebene der Regionalplanung kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes durch einen bestandsnahen Straßenausbau ausgeschlossen werden. (Gemäß dem Schreiben des SMUL vom 04.12.2006 über die Abwägungsergebnisse zur Meldung weiterer Vogelschutzgebiete werden von einem bestandsnahen Ausbau i. d. R. keine erheblichen Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile des Vogelschutzgebietes ausgehen.)

Prüfbogen Natura 2000: SPA- Gebiet Laußnitzer Heide

Gebietsnummer: SPA-34

EU-Nummer: 4748-451

Charakteristik: Bedeutendes Brutgebiet von Vogelarten naturnaher Wälder, insbesondere strukturreicher Nadelwälder im Komplex mit älteren Buchenbeständen

Arten gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 13 Vogelarten nach Anhang I der EG-Vogelschutzrichtlinie nachgewiesen. In der Grundschutz-VO sind sie genannt als ° vorkommend, °° Mindestrepräsentanzart oder °°° Top 5-Art.

A099	Baumfalke	Falco subbuteo	••
A234	Grauspecht	Picus canus	•
A246	Heidelerche	Lullula arborea	••
A639	Kranich	Grus grus	•
A338	Neuntöter	Lanius collurio	•
A223	Raufußkauz	Aegolius funereus	•••
A236	Schwarzspecht	Dryocopus martius	••
A030	Schwarzstorch	Ciconia nigra	•
A075	Seeadler	Haliaeetus albicilla	•
A217	Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	•
A233	Wendehals	Jynx torquilla	•
A072	Wespenbussard	Pernis apivorus	••
A224	Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	•

Betroffenheit: Das Natura 2000-Gebiet ist von den relevanten Festlegungen des Regionalplanentwurfes betroffen.

Prüfergebnis: Das SPA-Gebiet ist von den Festlegungen im Regionalplanentwurf betroffen, es werden jedoch keine in den Erhaltungszielen der Grundschutzverordnung des SPA-Gebietes benannte Vogelarten (Mindestrepräsentanzart oder TOP 5-Art) bzw. potenzielle Bruthabitate dieser Vogelarten durch die Festlegung in Anspruch genommen. Daher kann auf der Ebene der Regionalplanung bei Beachtung von in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des SPA-Gebietes verursacht werden. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Kumulative Wirkungen durch andere Planungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des SPA-Gebietes führen können, sind nicht zu erwarten.

relevante regionalplanerische Festlegungen

Bezeichnung: **VRG RA06 östlich Radeburg**
Art der Festlegung: **Rohstoffabbau**
Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 0 m

Einschätzung:

Der regionalplanerischen Festlegung liegt der präzisierte Planentwurf vom 23.08.2002 zum obligatorischen Rahmenbetriebsplan (RBP) für das Vorhaben Kiestagebau Radeburg zugrunde. Die regionalplanerische Festlegung beschränkt sich jedoch auf den Teil südlich der Verbindungsstraße Radeburg - Würschnitz (Alte Radeburger Straße).

Zwischenzeitlich wurde in diesem Bereich mit dem Planfeststellungsverfahren zum „Kiessandtagebau Würschnitz-West“ (Scoping: 18.06.2014) begonnen. Für dieses Vorhaben wurde 2016 ein Raumordnungsverfahren (ROV) durchgeführt, das mit der Raumordnerischen Beurteilung vom 14.06.2016 abschloss. Hinsichtlich der Umweltprüfung wurden folgende Untersuchungen herangezogen: I) fachliche Untersuchungen im Rahmen des ersten Planfeststellungsverfahrens, II) Umweltuntersuchungen des ROV und III) Untersuchungen des Entwurfs des zweiten Planfeststellungsverfahrens vom 04.12.2018 (umfasst auch den Bereich nördlich der Alten Radeburger Straße). Das Vorhaben geht über die Planungsregion hinaus und reicht bis in die benachbarte Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien hinein.

Im Rahmen des ROV wurde eine SPA-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt, die zum Ergebnis kommt, dass durch das Vorhaben (betrifft den Überlappungsbereich) die Erhaltungsziele des SPA-Gebietes weder gefährdet noch erheblich beeinflusst werden. In der Umweltverträglichkeitsuntersuchung zum RBP wurden im Untersuchungsgebiet 96 Vogelarten, davon 41 im Bereich des Bergwerksfeldes nachgewiesen. Auch wenn es auf der Vorhabensfläche zur vorübergehenden Zerstörung des Lebensraumes auf den Forstflächen kommt, wird nachgewiesen, dass die vorgesehenen Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen bereits während des Kiesabbaus eine Aufwertung des Naturraumes garantieren. Die benachbarten hochwertigeren Biotope werden durch das Vorhaben nicht beeinflusst, bzw. werden bewusst vom Abbau ausgenommen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten. Die regionalplanerische Festlegung wurde in die Abwägung zur Ausweisung der SPA-Gebiete mit eingestellt (Schreiben des SMUL v. 04.12.2006), wobei in der Gebietskulisse keine Änderungen vorgenommen wurden (Vorhaben grenzt an SPA-Gebiet unmittelbar an). Die Betroffenheiten im Zuge der Inanspruchnahme neuer Abbauflächen sind in den bergrechtlichen Zulassungsverfahren zu prüfen.

Bezeichnung: **VREG WI06 Thiendorf**
Art der Festlegung: **Windenergienutzung**
Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 8.200 m

Einschätzung:

FESTLEGUNG IST ENTFALLEN!

Auf dem Standort sind keine WEA vorhanden, VREG war nicht VRG Wind in der TF Wind

Für das VREG Thiendorf besteht auf Ebene der Regionalplanung eine hohe Konfliktintensität hinsichtlich einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzweckes der relevanten SPA-Gebiete. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand können erhebliche Beeinträchtigungen der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen (planungsrelevante Vogelarten) der vier umgebenden SPA-Gebiete „Teiche bei Zschorna“, „Königsbrücker Heide“, „Mittleres Rödertal“ und „Moritzburger Kleinkuppenlandschaft“ einschließlich der Kohärenzbeziehungen im Zusammenhang mit hohen artenschutzrechtlichen Konflikten aus folgenden Gründen nicht ausgeschlossen werden: → bestehende räumliche Beziehungen von mindestens 10 aktuellen Rohrweihebrutplätzen und von mindestens 3 aktuellen Seeadlerbrutplätzen im jeweiligen Relevanzraum zum SPA-Gebiet „Teiche bei Zschorna“ → Rohrweihe ist gemäß Erhaltungszielen eine TOP 5 Art des SPA-Gebietes „Teiche bei Zschorna“ sowie repräsentativer Mindestbestand der SPA-Gebiete „Königsbrücker Heide“, „Mittleres Rödertal“ und „Moritzburger Kleinkuppenlandschaft“ → Seeadler ist TOP 5 Art des SPA-Gebietes „Königsbrücker Heide“ → Kiebitz, Rotmilan, Wespenbussard - repräsentativer Mindestbestand der SPA-Gebiete „Teiche bei Zschorna“ und „Königsbrücker Heide“ → Rotmilan - repräsentativer Mindestbestand des SPA-Gebietes „Mittleres Rödertal“ → Regionales Dichtezentrum Kiebitz (Kiebitz - schlechter Erhaltungszustand in Sachsen) → aktuelle Raumnutzung von Kiebitz, Rot- und Schwarzmilan, Wespenbussard, Baumfalke, Kranich und Weißstorch im jeweiligen Relevanzraum (aktuelle Brutnachweise) → Lage der WPF innerhalb des Zugesehens für Gänse und Wasservögel aus nördlicher Richtung zum Zugrast- und Schlafplatz Zschorna (Rast-, Durchzugs- und Nahrungshabitat ist in den Erhaltungszielen des SPA-Gebietes "Teiche bei Zschorna") → Lage der WPF innerhalb einer regional bedeutsamen Fledermauszugroute u. a. für die planungsrelevante Fledermausart Abendsegler entlang des unmittelbaren Bereichs der Autobahn BAB A 13 - WPF mit hoher Konfliktintensität bezüglich Fledermäuse. Aus o. g. Gründen wird das Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung Thiendorf als solches nicht mehr weiter verfolgt.

Prüfbogen Natura 2000: SPA- Gebiet Königsbrücker Heide

Gebietsnummer: SPA-35

EU-Nummer: 4648-451

Charakteristik: Bedeutende Brutgebiete von Vogelarten der offenen bzw. vegetationsarmen Sand- und Heideflächen, naturnaher Fließ- und Standgewässer sowie strukturreicher Sukzessionsflächen und Wälder

Arten gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 33 Vogelarten nach Anhang I der EG-Vogelschutzrichtlinie nachgewiesen. In der Grundschutz-VO sind sie genannt als ° vorkommend, °° Mindestrepräsentanzart oder °°° Top 5-Art.

A099	Baumfalke	Falco subbuteo	••
A153	Bekassine	Gallinago gallinago	•••
A409	Birkhuhn	Tetrao tetrix tetrix	
A612	Blaukehlchen	Luscinia svecica	•
A255	Brachpieper	Anthus campestris	•••
A229	Eisvogel	Alcedo atthis	••
A383	Grauammer	Emberiza calandra	•
A234	Grauspecht	Picus canus	••
A246	Heidelerche	Lullula arborea	•••
A142	Kiebitz	Vanellus vanellus	••
A055	Knäkente	Anas querquedula	••
A639	Kranich	Grus grus	•••
A338	Neuntöter	Lanius collurio	••
A379	Ortolan	Emberiza hortulana	•
A653	Raubwürger	Lanius excubitor	•
A223	Raufußkauz	Aegolius funereus	••
A688	Rohrdommel	Botaurus stellaris	•
A081	Rohrweihe	Circus aeruginosus	••
A074	Rotmilan	Milvus milvus	••
A162	Rotschenkel	Tringa totanus	••
A073	Schwarzmilan	Milvus migrans	•
A236	Schwarzspecht	Dryocopus martius	••
A075	Seeadler	Haliaeetus albicilla	•••
A307	Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	•••
A217	Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	•
A277	Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	•
A222	Sumpfohreule	Asio flammeus	•
A119	Tüpfelralle	Porzana porzana	•
A122	Wachtelkönig	Crex crex	•
A233	Wendehals	Jynx torquilla	•••
A072	Wespenbussard	Pernis apivorus	••
A232	Wiedehopf	Upupa epops	•••
A224	Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	•••

- Betroffenheit: Das Natura 2000-Gebiet ist von den relevanten Festlegungen des Regionalplanentwurfes betroffen.
- Prüfergebnis: Das SPA-Gebiet ist von den Festlegungen im Regionalplanentwurf betroffen, es werden jedoch keine in den Erhaltungszielen der Grundsatzverordnung des SPA-Gebietes benannte Vogelarten (Mindestrepräsentanzart oder TOP 5-Art) bzw. potenzielle Bruthabitate dieser Vogelarten durch die Festlegung in Anspruch genommen. Daher kann auf der Ebene der Regionalplanung bei Beachtung von in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des SPA-Gebietes verursacht werden. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Kumulative Wirkungen durch andere Planungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des SPA-Gebietes führen können, sind nicht zu erwarten.

relevante regionalplanerische Festlegungen

- Bezeichnung: **VRG RA16 südwestlich Naundorf**
- Art der Festlegung: **Rohstoffabbau**
- Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 350 m

Einschätzung:

Rohstoff: Kiessand

Es handelt sich um ein aktives Abbauvorhaben. Der regionalplanerischen Festlegung liegt der am 19.02.2004 planfestgestellte (zuletzt geändert mit Beschluss vom 20.12.2012) obligatorische Rahmenbetriebsplan für den Kiessandtagebau Ponickau-Naundorf zugrunde. Der nordöstliche Bereich der Festlegung stellt eine Erweiterungsfläche ggü. dem Rahmenbetriebsplan dar, wobei die Grenzen des Bergwerksfeldes nicht überschritten werden.

Die im Rahmen der Planfeststellung des Vorhabens einschließlich der Änderungen zum planfestgestellten Vorhaben erfolgte Prüfung der Belange des Netzes "Natura 2000" hat ergeben, dass weder Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung noch Europäische Vogelschutzgebiete erheblich beeinträchtigt werden können. Die regionalplanerische Ausweisung wurde in die Abwägung zur Ausweisung der SPA-Gebiete mit eingestellt (Schreiben des SMUL v. 04.12.2006), wobei in der Gebietskulisse keine Änderungen vorgenommen wurden. Für die Bereiche der regionalplanerischen Ausweisung, denen bereits bestandskräftig genehmigte Vorhaben vor dem 31.01.2006 zugrunde liegen, gilt weitestgehend der Bestandsschutz. Eine SPA-Verträglichkeitsprüfung ist für diese Bereiche daher nicht erforderlich. Die Betroffenheiten im Zuge der Inanspruchnahme neuer Abbaufächen sind in den bergrechtlichen Zulassungsverfahren zu prüfen.

Bezeichnung: **VREG WI06 Thiendorf**
Art der Festlegung: **Windenergienutzung**
Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 4.800 m

Einschätzung:

FESTLEGUNG IST ENTFALLEN!

Auf dem Standort sind keine WEA vorhanden, VREG war nicht VRG Wind in der TF Wind

Für das VREG Thiendorf besteht auf Ebene der Regionalplanung eine hohe Konfliktintensität hinsichtlich einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzweckes der relevanten SPA-Gebiete. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand können erhebliche Beeinträchtigungen der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen (planungsrelevante Vogelarten) der vier umgebenden SPA-Gebiete „Teiche bei Zschorna“, „Königsbrücker Heide“, „Mittleres Rödertal“ und „Moritzburger Kleinkuppenlandschaft“ einschließlich der Kohärenzbeziehungen im Zusammenhang mit hohen artenschutzrechtlichen Konflikten aus folgenden Gründen nicht ausgeschlossen werden: → bestehende räumliche Beziehungen von mindestens 10 aktuellen Rohrweihebrutplätzen und von mindestens 3 aktuellen Seeadlerbrutplätzen im jeweiligen Relevanzraum zum SPA-Gebiet „Teiche bei Zschorna“ → Rohrweihe ist gemäß Erhaltungszielen eine TOP 5 Art des SPA-Gebietes „Teiche bei Zschorn“ sowie repräsentativer Mindestbestand der SPA-Gebiete „Königsbrücker Heide“, „Mittleres Rödertal“ und „Moritzburger Kleinkuppenlandschaft“ → Seeadler ist TOP 5 Art des SPA-Gebietes „Königsbrücker Heide“ → Kiebitz, Rotmilan, Wespenbussard - repräsentativer Mindestbestand der SPA-Gebiete „Teiche bei Zschorna“ und „Königsbrücker Heide“ → Rotmilan - repräsentativer Mindestbestand des SPA-Gebietes „Mittleres Rödertal“ → Regionales Dichtezentrum Kiebitz (Kiebitz - schlechter Erhaltungszustand in Sachsen) → aktuelle Raumnutzung von Kiebitz, Rot- und Schwarzmilan, Wespenbussard, Baumfalke, Kranich und Weißstorch im jeweiligen Relevanzraum (aktuelle Brutnachweise) → Lage der WPF innerhalb des Zugeschehens für Gänse und Wasservögel aus nördlicher Richtung zum Zugrast- und Schlafplatz Zschorna (Rast-, Durchzugs- und Nahrungshabitat ist in den Erhaltungszielen des SPA-Gebietes "Teiche bei Zschorna") → Lage der WPF innerhalb einer regional bedeutsamen Fledermauszugroute u. a. für die planungsrelevante Fledermausart Abendsegler entlang des unmittelbaren Bereichs der Autobahn BAB A 13 - WPF mit hoher Konfliktintensität bezüglich Fledermäuse. Aus o. g. Gründen wird das Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung Thiendorf als solches nicht mehr weiter verfolgt.

Prüfbogen Natura 2000: SPA- Gebiet Hohwald und Valtenberg

Gebietsnummer: SPA-56

EU-Nummer: 4951-451

Charakteristik: Bedeutende Brutgebiete für Arten der Felsgebiete, naturnaher Laub- und Mischwälder sowie strukturreicher Fichtenforste

Arten gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 6 Vogelarten nach Anhang I der EG-Vogelschutzrichtlinie nachgewiesen. In der Grundschutz-VO sind sie genannt als ° vorkommend, °° Mindestrepräsentanzart oder °°° Top 5-Art.

A234	Grauspecht	Picus canus	•
A223	Raufußkauz	Aegolius funereus	••
A236	Schwarzspecht	Dryocopus martius	••
A217	Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	•
A215	Uhu	Bubo bubo	•••
A320	Zwergschnäpper	Ficedula parva	•

Betroffenheit: Das Natura 2000-Gebiet ist von den relevanten Festlegungen des Regionalplanentwurfes betroffen.

Prüfergebnis: Das SPA-Gebiet ist von den Festlegungen im Regionalplanentwurf betroffen, es werden jedoch keine in den Erhaltungszielen der Grundschutzverordnung des SPA-Gebietes benannte Vogelarten (Mindestrepräsentanzart oder TOP 5-Art) bzw. potenzielle Bruthabitats dieser Vogelarten durch die Festlegung in Anspruch genommen. Daher kann auf der Ebene der Regionalplanung bei Beachtung von in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des SPA-Gebietes verursacht werden. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Kumulative Wirkungen durch andere Planungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des SPA-Gebietes führen können, sind nicht zu erwarten.

relevante regionalplanerische Festlegungen

Bezeichnung: **VRG RA53 östlich Berthelsdorf/Hohwald-Valtengrund**

Art der Festlegung: **Rohstoffabbau**

Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein

Einschätzung:

Rohstoff: Granodiorit/Mikrogabbro

Es handelt sich um ein aktives Abbauvorhaben. Die regionalplanerische Festlegung geht nicht über den am 27.10.2000 zugelassenen fakultativen Rahmenbetriebsplan für den Steinbruch Valtengrund hinaus.

In Zusammenhang mit den umgebenden Waldgebieten haben sich im SPA-Gebiet Lebensräume herausgebildet, die trotz laufender Abbautätigkeit in den Steinbrüchen Valtengrund und Grenzland günstige Habitatvoraussetzungen für die in den Erhaltungszielen benannten Vogelarten bieten.

Insbesondere gehört hier der Uhu (*Bubo bubo*) dazu. Es ist nachgewiesen, dass in Deutschland inzwischen die meisten Uhus in Steinbrüchen leben (Quelle: BBS Steine und Erden e.V. und NABU). Auch während des Rohstoffabbaus sind brütende Uhu-Paare in den Steinbrüchen ansässig und lassen sich durch den Abbaubetrieb kaum stören. In den Erhaltungszielen werden daher ausdrücklich die Lebensräume der offenen Felsbildungen mit den hohen Felswänden genannt. Es kann davon ausgegangen werden, dass dieser günstige Erhaltungszustand trotz Abbautätigkeit erhalten werden kann, soweit sich das bisher tolerierte Störpotenzial nicht wesentlich ändert. Mit dem Rahmenbetriebsplan wird die Intensität der Abbautätigkeit im Geltungszeitraum festgelegt. Erhebliche Beeinträchtigungen können daher ausgeschlossen werden.

Die regionalplanerische Ausweisung wurde in die Abwägung zur Ausweisung der SPA-Gebiete mit eingestellt (Schreiben des SMUL v. 04.12.2006), wobei in der Gebietskulisse keine Änderungen vorgenommen wurden. Für die Bereiche der regionalplanerischen Ausweisung, denen bereits bestandskräftig genehmigte Vorhaben vor dem 31.01.2006 zugrunde liegen, gilt weitestgehend der Bestandsschutz. Eine SPA-Verträglichkeitsprüfung ist für diese Bereiche daher nicht erforderlich. Die Betroffenheiten im Zuge der Inanspruchnahme neuer Abbauflächen sind in den bergrechtlichen Zulassungsverfahren zu prüfen.

Bezeichnung: **VRG RA54 östlich Berthelsdorf/Hohwald-Grenzland**

Art der Festlegung: **Rohstoffabbau**

Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein

Einschätzung:

Rohstoff: Granodiorit/Mikrogabbro

Es handelt sich um ein aktives Abbauvorhaben auf Grundlage genehmigter Hauptbetriebspläne. Die regionalplanerische Festlegung geht nicht über den im Entwurf vom 03.05.2004 vorliegenden fakultativen Rahmenbetriebsplan für den Steinbruch Grenzland hinaus.

In Zusammenhang mit den umgebenden Waldgebieten haben sich im SPA-Gebiet Lebensräume herausgebildet, die trotz laufender Abbautätigkeit in den Steinbrüchen Valtengrund und Grenzland günstige Habitatvoraussetzungen für die in den Erhaltungszielen benannten Vogelarten bieten. Insbesondere gehört hier der Uhu (*Bubo bubo*) dazu. Es ist nachgewiesen, dass in Deutschland inzwischen die meisten Uhus in Steinbrüchen leben (Quelle: BBS Steine und Erden e.V. und NABU). Auch während des Rohstoffabbaus sind brütende Uhu-Paare in den Steinbrüchen ansässig und lassen sich durch den Abbaubetrieb kaum stören. In den Erhaltungszielen werden daher ausdrücklich die Lebensräume der offenen Felsbildungen mit den hohen Felswänden genannt. Es kann davon ausgegangen werden, dass dieser günstige Erhaltungszustand trotz Abbautätigkeit erhalten werden kann, soweit sich das bisher tolerierte Störpotenzial nicht wesentlich ändert. Mit dem Rahmenbetriebsplan wird die Intensität der Abbautätigkeit im Geltungszeitraum festgelegt. Erhebliche Beeinträchtigungen können daher ausgeschlossen werden. Die regionalplanerische Ausweisung wurde in die Abwägung zur Ausweisung der SPA-Gebiete mit eingestellt (Schreiben des SMUL v. 04.12.2006), wobei in der Gebietskulisse keine Änderungen vorgenommen wurden. Für die Bereiche der regionalplanerischen Ausweisung, denen bereits bestandskräftig genehmigte Vorhaben vor dem 31.01.2006 zugrunde liegen, gilt weitestgehend der Bestandsschutz. Eine SPA-Verträglichkeitsprüfung ist für diese Bereiche daher nicht erforderlich. Die Betroffenheiten im Zuge der Inanspruchnahme neuer Abbauflächen sind in den bergrechtlichen Zulassungsverfahren zu prüfen.

Bezeichnung: **VREG WI14 Rückersdorf**
Art der Festlegung: **Windenergienutzung**
Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 4.100 m

Einschätzung:

Auf dem Standort sind 1999 zwei WEA nach Baurecht genehmigt worden; diese befinden sich im VREG, VREG war nicht VRG Wind in TF Wind 2003

Für das VREG Rückersdorf bestehen auf Ebene der Regionalplanung **keine Konflikte** hinsichtlich einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des relevanten SPA-Gebietes. Der Mindestabstandsbereich der Top 5-Art Uhu des SPA-Gebietes „Hohwald und Valtenberg“ wird weit überschritten. Das VREG nimmt keine potenziellen Brut- oder Nahrungshabitats der planungsrelevanten Arten, die in den Erhaltungszielen der im Relevanzraum befindlichen SPA-Gebiete benannt sind, in Anspruch. Eine erhöhte Konfliktintensität in Bezug auf SPA-Verträglichkeit kann ausgeschlossen werden, da sich das betroffene Vogelschutzgebiet in ausreichender Entfernung (minimaler Abstand ca. 4,2 km) zum VREG befindet und nur der Relevanzraum des Uhus in den Betrachtungsraum hineinreicht. Das Abstandskriterium zu nachgewiesenen Brutrevieren wird jedoch nicht unterschritten und auch lassen sich essentielle Flugbeziehungen im Bereich des VREG auf Ebene der Regionalplanung nicht ableiten. Basierend auf aktuelle Kartierungen von 2016, 2017 und 2018 (Naturschutzzentrum Dresden; i. A. der Stadt Neustadt in Sachsen) kann im Umkreis des VREG (außerhalb der Schutzgebietskulisse) ein erhöhtes Vorkommen an Rot- und Schwarzmilanen festgestellt werden. Nachgewiesene Rotmilan-Brutplätze (2016: 1 Brutnachweis, 2017: 4 Brutnachweise, 2018: 2 Brutnachweise) befanden sich zwischen 1.100 m und 100 m Entfernung von der Außengrenze des VREG, wobei die Brutplätze der untersuchten Jahre immer verschieden waren. Weiterhin konnten Individuen von Baumfalke, Fischadler, Rohrweihe, Seeadler und Wanderfalke im Umfeld der Anlage beobachtet werden. Allerdings werden durch das VREG keine potenziellen Brut- oder Nahrungshabitats von den benannten Greifvögeln in Anspruch genommen. Gemäß aktuellem wissenschaftlichem Kenntnisstand liegt die spezifische Jagdflughöhe des Rotmilans zwischen 40 m und 80 m. Es wurde festgestellt, dass sich Rotmilane während der Brutzeit ganz überwiegend im Höhenbereich bis 50 m, vereinzelt auch bis 80 m Höhe über Grund aufhalten. Im Vorfeld der Brutzeit während der Balz sowie im Spätsommer mit beginnendem Zugverhalten werden größere Höhenbereiche genutzt, die während der Zugperiode oberhalb der Wirkzone von Windenergieanlagen liegen. Dem entsprechend sind keine Kollisionsfunde, die sich eindeutig auf die Zugperiode beziehen lassen, bekannt. Nahrungsflüge des Rotmilans bleiben deutlich unterhalb der Rotorblätter moderner Anlagen. Rot- wie Schwarzmilane erwerben in erster Linie die Nahrung aus dem Suchflug. Sie schrauben sich in der Thermik und mit den Winden in große Höhen, gleiten in die Zielgebiete, um dort in mittlerer Höhe (unter etwa 40 Metern) die Landschaft unter sich genauer zu inspizieren. Über lohnenden Flächen gehen sie in geringe Flughöhen (bis 20 Meter), um dann äußerst wendig zu Boden zu stoßen, wobei die Beute aus dem Überflug gegriffen wird. Dies belegen auch die Ergebnisse von Bergen et al. (2012), wo standardisierte Verhaltensbeobachtungen von Greifvögeln in acht Windparks mit 74 Windenergieanlagen zeigten, dass Rotmilane wie auch Wiesen- und Rohrweihen sich überwiegend in Höhen unterhalb von 60 Metern aufhalten. Die Beobachtungen decken sich mit den Angaben anderer Autoren (u. a. Walz 2005, Aebischer 2009). Wenn man von den aktuell üblichen Anlagenparametern von ca. 140 Metern Nabenhöhe mit 60 bis 70 Metern Rotorblattlänge ausgeht, bleiben zwischen den Rotorblättern und dem Boden 70 bis 80 Meter Abstand. Das wäre gut viermal so viel wie die geringe Flughöhe, die zur Jagd präferiert wird. Geht man davon aus, dass Jagd und Inspektion während der Jungenaufzucht den größten Teil der tageszeitlichen Aktivitäten ausmachen, geraten Rotmilane mit steigender Anlagenhöhe (und damit auch Bodenfreiheit) immer seltener in den Gefahrenbereich. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Gegebenenfalls erfordern artenschutzrechtliche Konflikte Vermeidungsmaßnahmen auf der nachgeordneten Zulassungsebene.

Prüfbogen Natura 2000: SPA- Gebiet Nationalpark Sächsische Schweiz

Gebietsnummer: SPA-57

EU-Nummer: 5050-451

Charakteristik: Bedeutende Brutgebiete von Vogelarten der Felsgebiete, strukturreichen Nadelholzforsten, Misch- und Laubwälder, Waldränder und Blößen, Fließgewässer sowie des extensiv genutzten Feuchtgrünlandes

Arten gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 14 Vogelarten nach Anhang I der EG-Vogelschutzrichtlinie nachgewiesen. In der Grundschutz-VO sind sie genannt als ° vorkommend, °° Mindestrepräsentanzart oder °°° Top 5-Art.

A229	Eisvogel	Alcedo atthis	••
A234	Grauspecht	Picus canus	•••
A321	Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	••
A338	Neuntöter	Lanius collurio	••
A223	Raufußkauz	Aegolius funereus	•••
A236	Schwarzspecht	Dryocopus martius	••
A030	Schwarzstorch	Ciconia nigra	••
A217	Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	•••
A215	Uhu	Bubo bubo	•••
A122	Wachtelkönig	Crex crex	••
A708	Wanderfalke	Falco peregrinus	•••
A072	Wespenbussard	Pernis apivorus	••
A511	Würgfalke	Falco cherrug	•
A320	Zwergschnäpper	Ficedula parva	•••

Betroffenheit: Das Natura 2000-Gebiet ist von den relevanten Festlegungen des Regionalplanentwurfes nicht betroffen.

Prüfergebnis: Das SPA-Gebiet ist von den Festlegungen im Regionalplanentwurf nicht betroffen; es werden keine in den Erhaltungszielen der Grundschutzverordnung des SPA-Gebietes benannte Vogelarten (Mindestrepräsentanzart oder TOP 5-Art) bzw. potenzielle Bruthabitate dieser Vogelarten durch die Festlegung in Anspruch genommen. Daher kann auf der Ebene der Regionalplanung bei Beachtung von in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des SPA-Gebietes verursacht werden. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Kumulative Wirkungen durch andere Planungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des SPA-Gebietes führen können, sind nicht zu erwarten.

Prüfbogen Natura 2000: SPA- Gebiet Linkselbische Fels- und Waldgebiete

Gebietsnummer: SPA-58

EU-Nummer: 5050-452

Charakteristik: Bedeutende Brutgebiete von Vogelarten der Felsgebiete, strukturreichen Nadelholzforsten, Misch- und Laubwälder, Waldränder und Blößen sowie des extensiv genutzten Feuchtgrünlandes

Arten gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 6 Vogelarten nach Anhang I der EG-Vogelschutzrichtlinie nachgewiesen. In der Grundschutz-VO sind sie genannt als ° vorkommend, °° Mindestrepräsentanzart oder °°° Top 5-Art.

A338	Neuntöter	Lanius collurio	••
A223	Raufußkauz	Aegolius funereus	••
A236	Schwarzspecht	Dryocopus martius	••
A217	Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	••
A122	Wachtelkönig	Crex crex	••
A708	Wanderfalke	Falco peregrinus	•••

Betroffenheit: Das Natura 2000-Gebiet ist von den relevanten Festlegungen des Regionalplanentwurfes betroffen.

Prüfergebnis: Das SPA-Gebiet ist von den Festlegungen im Regionalplanentwurf betroffen, es werden jedoch keine in den Erhaltungszielen der Grundschutzverordnung des SPA-Gebietes benannte Vogelarten (Mindestrepräsentanzart oder TOP 5-Art) bzw. potenzielle Bruthabitate dieser Vogelarten durch die Festlegung in Anspruch genommen. Daher kann auf der Ebene der Regionalplanung bei Beachtung von in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des SPA-Gebietes verursacht werden. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Kumulative Wirkungen durch andere Planungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des SPA-Gebietes führen können, sind nicht zu erwarten.

relevante regionalplanerische Festlegungen

Bezeichnung: **VREG WI09 Breitenau**

Art der Festlegung: **Windenergienutzung**

Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 5.900 m

Einschätzung:

Auf dem Standort, aber außerhalb des VREG, sind 1995 und 1999 insgesamt 3 WEA nach Baurecht genehmigt worden. VREG war nicht VRG in der TF Wind 2003

Für das VREG Breitenau besteht auf Ebene der Regionalplanung **eine mittlere Konfliktintensität** hinsichtlich einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des relevanten SPA-Gebietes. Das VREG nimmt keine potenziellen Brut- oder Nahrungshabitate der planungsrelevanten Arten, die in den Erhaltungszielen des im Relevanzraum befindlichen SPA-Gebietes benannt sind, in Anspruch. Die Mindestabstandsbereiche von Bekassine, Birkhuhn, Wachtelkönig (Top 5-Arten für SPA-Gebiet "Fürstenauer Heide und Grenzweiden Fürstenau") und von Birkhuhn zum rund 4 km entfernten SPA-Gebiet Východní Krušné hory sowie Wanderfalke (SPA-Gebiet „Linkselbische Fels- und Waldgebiete“) werden eingehalten. Im VREG befinden sich keine potenziellen Brut- und Nahrungshabitate von planungsrelevanten Vogelarten. Bezüglich des Schwarzstorches wird der Mindestabstand zu einem traditionellen Bruthabitat (ohne aktuelle Brutnachweise) zwar unterschritten, aber die Verteilung der traditionellen Bruthabitate und der potenziellen Brut- und Nahrungshabitate sowie die von der angrenzenden Autobahn ausgehende Störwirkung lässt keine verdichtete Raumnutzung des VREG durch den Schwarzstorch erwarten (sondern in den feuchten bewaldeten Talbereichen von Gottleuba, Bahre und Seidewitz). Es existieren keine aktuellen Brutnachweise (ab 2011) planungsrelevanter Vogelarten außerhalb vom SPA-Gebiet und innerhalb des jeweiligen artspezifischen Relevanzraums um das VREG Breitenau. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Gegebenenfalls erfordern artenschutzrechtliche Konflikte Vermeidungsmaßnahmen auf der nachgeordneten Zulassungsebene.

Prüfbogen Natura 2000: SPA- Gebiet Osterzgebirgstäler

Gebietsnummer: SPA-59 EU-Nummer: 5048-451

Charakteristik: Bedeutende Brutgebiete für (z.T. störungsempfindliche) Arten der Laub- und Laubmischwälder, die enge Verzahnung von gewässerreichen Talsohlen, bewaldeten Talhängen u. halboffener Agrarlandschaft kennzeichnet den besonderen Wert des Gebietes

Arten gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 15 Vogelarten nach Anhang I der EG-Vogelschutzrichtlinie nachgewiesen. In der Grundschutz-VO sind sie genannt als ° vorkommend, °° Mindestrepräsentanzart oder °°° Top 5-Art.

A099	Baumfalke	Falco subbuteo	•
A409	Birkhuhn	Tetrao tetrix tetrix	•
A229	Eisvogel	Alcedo atthis	••
A234	Grauspecht	Picus canus	••
A142	Kiebitz	Vanellus vanellus	•
A338	Neuntöter	Lanius collurio	••
A074	Rotmilan	Milvus milvus	••
A073	Schwarzmilan	Milvus migrans	•
A236	Schwarzspecht	Dryocopus martius	••
A030	Schwarzstorch	Ciconia nigra	••
A217	Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	•
A215	Uhu	Bubo bubo	•
A122	Wachtelkönig	Crex crex	••
A233	Wendehals	Jynx torquilla	•
A072	Wespenbussard	Pernis apivorus	••

Betroffenheit: Das Natura 2000-Gebiet ist von den relevanten Festlegungen des Regionalplanentwurfes betroffen.

Prüfergebnis: Das SPA-Gebiet ist von den Festlegungen im Regionalplanentwurf betroffen, es werden jedoch keine in den Erhaltungszielen der Grundschutzverordnung des SPA-Gebietes benannte Vogelarten (Mindestrepräsentanzart oder TOP 5-Art) bzw. potenzielle Bruthabitats dieser Vogelarten durch die Festlegung in Anspruch genommen. Daher kann auf der Ebene der Regionalplanung bei Beachtung von in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des SPA-Gebietes verursacht werden. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Kumulative Wirkungen durch andere Planungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des SPA-Gebietes führen können, sind nicht zu erwarten.

relevante regionalplanerische Festlegungen

Bezeichnung: **VBG eb01 Heidenau - Breitenau/Staatsgrenze CZ**

Art der Festlegung: **Eisenbahn**

Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein

Einschätzung:

Die Festlegung beinhaltet eine räumliche Konkretisierung des bereits im LEP 2013 festgelegten, größeren Vorbehaltsgebietes. Eine konkrete und verfestigte Linienführung innerhalb des Korridors gibt es noch nicht. Eine vorläufige Linienführung der Fachplanung (Variante DB5) sah folgenden Streckenverlauf vor: Heidenau - Tunnel Heidenau von Großsedlitz bis Zehista - Talbrücke Seidewitz - Damm Dohna - Einschnitt Lohmgrundrücken/Dohma - Basistunnel bis Chlumec (Tschechien) - Usti nad Labem (Tschechien). Zwischenzeitlich wurden weitere Varianten entwickelt: Z6 von Dr. Böhm, DB7 und DB8 der Deutschen Bahn AG, sowie zwei Varianten der Bürgerinitiative "Basistunnel nach Prag" (BI und BI alternativ). Die Varianten DB7 und DB8 wurden unzwischen verworfen. Allen Varianten ist gemein, dass sie überwiegend unterirdisch verlaufen. Die Varianten BI und BI alternativ weisen den größten Anteil an Tunnelstrecke auf. Voraussichtlich im Herbst 2019 wird ein Raumordnungsverfahren zum Neubau der Eisenbahnstrecke eröffnet. Am 8. Mai 2019 fand dazu eine Antragskonferenz statt.

Auf der nachfolgenden Planungsstufe ist die SPA-Verträglichkeit des konkreten Trassenverlaufs nachzuweisen. Auf der Ebene der Regionalplanung kann die Festlegung aufgrund der Unbestimmtheit der konkreten Trassenführung keine Ergänzungen zum Ergebnis der landesplanerischen SPA-Prüfung des diesbezüglichen landesplanerischen VBG durchführen.

Bezeichnung: **VBG rw07 Müglitztalradweg Weesenstein – Geising**

Art der Festlegung: **Radweg**

Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein

Einschätzung:

keine projektbezogenen Umweltuntersuchungen vorhanden

Das SPA-Gebiet ist von der Festlegung im Regionalplanentwurf betroffen, es werden jedoch keine in den Erhaltungszielen der Grundschutzverordnung des SPA-Gebietes benannten Vogelarten (Mindestrepräsentanzart oder TOP 5-Art) bzw. potenzielle Bruthabitate dieser Vogelarten durch den auf vorhandenem Weg liegenden bzw. straßenbegleitend ausgeführten Radweg in Anspruch genommen. Daher kann auf der Ebene der Regionalplanung bei Beachtung von in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des SPA-Gebietes verursacht werden. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Kumulative Wirkungen durch andere Planungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des SPA-Gebietes führen können, sind nicht zu erwarten.

Bezeichnung: **VBG hb01 Bärenstein (Biela)**

Art der Festlegung: **Hochwasserrückhaltebecken**

Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 490 m

Einschätzung:

Anhörung Planfeststellungsverfahren von Januar bis April 2010, Scopingtermin zu neuem Verkehrskonzept im März 2012, Tekturplanung am 11.05.2015 bei der Landesdirektion Sachsen eingereicht; Standort ist im rechtskräftigen Regionalplan bereits VRG HRB; projektbezogene UVP und FFH-Verträglichkeitsprüfung ist 2009 erfolgt: erhebliche Beeinträchtigungen für Pflanzen, Tiere und Boden; Klima und Landschaftsbild ohne Bewertung der Erheblichkeit

Das Natura 2000-Gebiet ist von den Festlegungen des Regionalplanentwurfes nicht direkt betroffen. Das SPA-Gebiet liegt unterstrom des geplanten Hochwasserrückhaltebeckens und verringert die Hochwasserdynamik in der Müglitz unterhalb der Mündung der Biela. Es sind keine erhebliche Beeinträchtigungen für die geschützten Vogelarten zu erwarten.

Bezeichnung: **VBG hb03 Niederseidewitz (Seidewitz)**

Art der Festlegung: **Hochwasserrückhaltebecken**

Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein

Einschätzung:

Eine generelle UVP-Pflicht für Hochwasser-Rückhaltebecken besteht erst ab einem Speichervolumen von mehr als 10 Mio m³. Aufgrund der Lage des geplanten Beckens in NATURA-2000-Gebieten können aber erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden, so dass nach allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls dennoch eine UVP-Pflicht besteht. Ein Zielabweichungsverfahren ruht seit 2013. Eine projektbezogene UVS kam zu der Einschätzung, dass infolge eines Beckenbaus zwar Einschränkungen für ökologische Funktionen zu erwarten sind, gleichzeitig aber durch die dauerhafte Sperrung des Seidewitzals oberhalb des Beckens für den Kfz-Verkehr ökologische Funktionen auch erheblich gestärkt werden.

Das SPA-Gebiet ist von der Festlegung im Regionalplanentwurf betroffen, es werden jedoch keine in den Erhaltungszielen der Grundsatzverordnung des SPA-Gebietes benannten Vogelarten (Mindestrepräsentanzart oder TOP 5-Art) bzw. potenzielle Bruthabitate dieser Vogelarten durch die Festlegung in Anspruch genommen. Daher kann auf der Ebene der Regionalplanung bei Beachtung von in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des SPA-Gebietes verursacht werden. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Kumulative Wirkungen durch andere Planungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des SPA-Gebietes führen können, sind nicht zu erwarten.

Bezeichnung: **VBG hb04 Lungkwitz (Lockwitzbach)**

Art der Festlegung: **Hochwasserrückhaltebecken**

Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein

Einschätzung:

ohne Planung; keine projektbezogenen Umweltuntersuchungen vorhanden; genauer Standort und Höhe des Staudamms sowie Ausdehnung des Beckenraums sind noch nicht bekannt

Das Natura 2000-Gebiet ist von den Festlegungen des Regionalplanentwurfes betroffen. Für das Hochwasserrückhaltebecken liegt noch keine Planung vor, so dass die exakte Lage von Damm und Becken gegenwärtig noch nicht bestimmt ist. Konkrete Betrachtungen zur Betroffenheit geschützter Vogelarten sind daher nur bedingt möglich. Ziel des Vorhabens ist die Abwendung bzw. Verringerung der Gefährdung von Leib und Leben für die unterhalb des Beckens lebenden Menschen, so dass grundsätzlich davon auszugehen ist, dass Voraussetzungen für eine Ausnahmeentscheidung grundsätzlich gegeben sind. Kumulative Wirkungen durch andere Planungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes führen können, sind nicht zu erwarten, da nach den dem RPV vorliegenden Informationen im Einzugsgebiet des Lockwitzbaches keine weiteren Vorhaben geplant sind.

Bezeichnung: **VRG RA63 nördlich Nentmannsdorf**
Art der Festlegung: **Rohstoffabbau**
Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 0 m

Einschätzung:

Rohstoff: Amphibolit-Hornblendegesteine (Metabasite)

Es handelt sich um ein aktives Abbauvorhaben. Die regionalplanerische Festlegung geht nicht über den am 08.09.2004 planfestgestellten obligatorischen Rahmenbetriebsplanes für das Vorhaben "Erweiterung des bestehenden Tagebaus Nentmannsdorf" hinaus.

Aus dem Planfeststellungsbeschluss kann abgeleitet werden, dass Brut- und Nahrungshabitate der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen und auch in den Erhaltungszielen des SPA-Gebietes genannten Vogelarten durch die überwiegende Inanspruchnahme intensiv ackerbaulich oder weidewirtschaftlich genutzter Flächen nur geringfügig betroffen sind. Erhebliche Beeinträchtigungen können somit ausgeschlossen werden. Im Planfeststellungsbeschluss wurde zudem festgestellt, dass die ausgewiesenen Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes 085E weder gefährdet noch erheblich beeinträchtigt werden. Da im betrachteten Wirkungsbereich das SPA-Gebiet im Wesentlichen nicht über das untersuchte FFH-Gebiet hinausgeht und die in den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes benannten Lebensräume die Lebensräume und Lebensstätten der in den Erhaltungszielen des SPA-Gebietes genannten Vogelarten einschließen, können auch aus dieser Sicht erhebliche Beeinträchtigungen des SPA-Gebietes ausgeschlossen werden. Die regionalplanerische Ausweisung wurde in die Abwägung zur Ausweisung der SPA-Gebiete mit eingestellt (Schreiben des SMUL v. 04.12.2006), wobei in der Gebietskulisse keine Änderungen vorgenommen wurden. Für die Bereiche der regionalplanerischen Ausweisung, denen bereits bestandskräftig genehmigte Vorhaben vor dem 31.01.2006 zugrunde liegen, gilt weitestgehend der Bestandsschutz. Eine SPA-Verträglichkeitsprüfung ist für diese Bereiche daher nicht erforderlich. Die Betroffenheiten im Zuge der Inanspruchnahme neuer Abbauflächen sind in den berechtiglichen Zulassungsverfahren zu prüfen.

Bezeichnung: **VRG RA64 nördlich Friedrichswalde**
Art der Festlegung: **Rohstoffabbau**
Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 0 m

Einschätzung:

Rohstoff: Amphibolit-Hornblendegesteine (Metabasite)

Es handelt sich um ein aktives Abbauvorhaben. Die regionalplanerische Festlegung geht nicht über den am 28.10.2003 planfestgestellten obligatorischen Rahmenbetriebsplanes "Erweiterung des Steinbruchs Friedrichswalde-Ottendorf" hinaus.

Aus dem Planfeststellungsbeschluss kann abgeleitet werden, dass Brut- und Nahrungshabitate der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen und auch in den Erhaltungszielen des SPA-Gebietes genannten Vogelarten durch die überwiegende Inanspruchnahme intensiv ackerbaulich oder weidewirtschaftlich genutzter Flächen nur geringfügig betroffen sind. Erhebliche Beeinträchtigungen können somit ausgeschlossen werden. Im Planfeststellungsbeschluss wurde zudem festgestellt, dass die ausgewiesenen Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes 181 weder gefährdet noch erheblich beeinträchtigt werden. Da im betrachteten Wirkungsbereich das SPA-Gebiet im Wesentlichen nicht über das untersuchte FFH-Gebiet hinausgeht und die in den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes benannten Lebensräume die Lebensräume und Lebensstätten der in den Erhaltungszielen des SPA-Gebietes genannten Vogelarten einschließen, können auch aus dieser Sicht erhebliche Beeinträchtigungen des SPA-Gebietes ausgeschlossen werden. Die regionalplanerische Ausweisung wurde in die Abwägung zur Ausweisung der SPA-Gebiete mit eingestellt (Schreiben des SMUL v. 04.12.2006), wobei in der Gebietskulisse keine Änderungen vorgenommen wurden. Für die Bereiche der regionalplanerischen Ausweisung, denen bereits bestandskräftig genehmigte Vorhaben vor dem 31.01.2006 zugrunde liegen, gilt weitestgehend der Bestandsschutz. Eine SPA-Verträglichkeitsprüfung ist für diese Bereiche daher nicht erforderlich. Die Betroffenheiten im Zuge der Inanspruchnahme neuer Abbauflächen sind in den berechtiglichen Zulassungsverfahren zu prüfen.

Bezeichnung: **VBG rs07 östlich Burkhardtswalde**
Art der Festlegung: **Rohstoff**
Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 10 m

Einschätzung:

Rohstoff: Metabasite

Das Natura 2000-Gebiet ist von den Festlegungen des Regionalplanentwurfes nicht direkt betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind unter Beachtung der in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Bezeichnung: **VREG W109 Breitenau**
Art der Festlegung: **Windenergienutzung**
Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 100 m

Einschätzung:

Auf dem Standort, aber außerhalb des VREG, sind 1995 und 1999 insgesamt 3 WEA nach Baurecht genehmigt worden. VREG war nicht VRG in der TF Wind 2003

Für das VREG Breitenau besteht auf Ebene der Regionalplanung **eine mittlere Konfliktintensität** hinsichtlich einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des relevanten SPA-Gebietes. Das VREG nimmt keine potenziellen Brut- oder Nahrungshabitate der planungsrelevanten Arten, die in den Erhaltungszielen des im Relevanzraum befindlichen SPA-Gebietes benannt sind, in Anspruch. Bezüglich des Schwarzstorches wird der Mindestabstand zu einem traditionellen Bruthabitat (ohne aktuelle Brutnachweise) zwar unterschritten, aber die Verteilung der traditionellen Bruthabitate und der potenziellen Brut- und Nahrungshabitate sowie die von der angrenzenden Autobahn ausgehende Störwirkung lässt keine verdichtete Raumnutzung des VREG durch den Schwarzstorch erwarten (sondern in den feuchten bewaldeten Talbereichen von Gottleuba, Bahre und Seidewitz). Es existieren keine aktuellen Brutnachweise (ab 2011) planungsrelevanter Vogelarten außerhalb vom SPA-Gebiet und innerhalb des jeweiligen artspezifischen Relevanzraums um das VREG Breitenau. Aktuelle Untersuchungen des Flugverhaltens von Schwarzstörchen in Abhängigkeit von Witterung und Landnutzung (Land Hessen, 2018) zeigen, dass trotz der teilweise nur geringen Entfernungen der Brutplätze zu den nächstgelegenen Windenergieanlagen (550 m bis 1.300 m) nur ein sehr geringer Anteil der Gesamtflüge als konfliktträchtig (im Höhenbereich 80 m bis 190 m) anzusehen ist. Bei allen diesen Flügen gelang den Schwarzstörchen ein randliches Umfliegen oder bei ausreichend breitem Korridor ein Durchfliegen, eine Kollision wurde nicht beobachtet. Auch verschwand während der Untersuchungen in keinem Fall ein Altvogel, so dass Kollisionen im Untersuchungszeitraum ausgeschlossen sind. Bei den weiteren ausgewerteten Schwarzstorchuntersuchungen konnte eine leichte Tendenz erkannt werden, dass die Fließgewässer, insbesondere die Talauen, welche als essentielle Nahrungshabitate dienen oder zu ihnen führen, etwas öfter befliegen bzw. als Flugkorridore genutzt werden. Danach ist es anzunehmen, dass Schwarzstörche markante Talzüge als Orientierung nutzen und - solange diese zu ihren essentiellen Nahrungshabitaten führen - auch häufiger als Flugkorridore dienen. Insgesamt fanden in der Gesamtschau der durchgeführten Schwarzstorch - Untersuchung und der Auswertung vorliegender Untersuchungen mehrere erfolgreiche Bruten des Schwarzstorches innerhalb eines Radius von 3.000 m zu bestehenden WEA statt. Es konnte darüber hinaus herausgearbeitet werden, dass die untersuchten Schwarzstörche sich bis auf wenige Meter an sich im Betrieb befindenden WEA näherten und den WEA-Bereich aktiv umflogen, überflogen oder unterflogen sowie vereinzelt Windparks bei „überschaubarer Situation“ durchquert werden. Die Anlagen wurden dabei bei günstigen Witterungsbedingungen randlich umflogen oder bei einem ausreichend breiten Korridor durchflogen. Bezüglich des Uhu wird der Mindestabstand zu einem traditionellen Bruthabitat (ohne aktuelle Brutnachweise) nicht unterschritten. Durch das Kieler Institut für Landschaftsökologie, Dr. Ulrich Mierwald, wurde 2017 ein „Fachliches Grundsatzgutachten zur Flughöhe des Uhus insbesondere während der Balz“ i. A. des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung erstellt. Die Auswertung der Quellen mit nachvollziehbarer Methodik weist darauf hin, dass Uhus bei Standortwechsel vorzugsweise den Luftraum bis 50 m über ebenem Grund nutzen. Brutplätze an Steilhängen bzw. Wänden können sich reliefbedingt in größeren Höhen über Tal- bzw. Grubengründen befinden. Balzflüge in größeren Höhen gehören nach der dokumentierten einschlägigen ornithologischen Fachliteratur nicht zum üblichen Verhalten des Uhus. Bei den Flugbewegungen, die während der Balz ausgeführt werden, handelt es sich in der Regel um Wechsel zwischen besuchten Singwarten und um Jagdflüge. Keine der ausgewerteten Quellen erwähnt optische Elemente, wie die am Abendhimmel kontrastierende Vogelsilhouette (z. B. von der Bekassine bekannt) als optisches Element der Balz. Optische Signale spielen nur im unmittelbaren Blickkontaktbereich der Partner eine Rolle (Präsentieren des weißen Kehlflecks durch das Männchen). Flüge während der Ansitz- und Pirschjagd finden beim Uhu bodennah statt, soweit es sich nicht um Talüberflüge handelt. Distanzflüge zu entfernteren Nahrungsflächen finden der ausgewerteten Fachliteratur zufolge in der Regel in Höhen bis 50 m über Grund statt. Dismigrationsflüge stellen ungerichtete Flugbewegungen dar, die der Suche eines eigenen Reviers dienen und in größeren Entfernungen führen können. Es ist plausibel, dass sich das Flugverhalten während der Dismigrationsflüge aus den typischen Mustern des Jagdflugs und des Distanzflugs zusammensetzt. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Gegebenenfalls erfordern artenschutzrechtliche Konflikte Vermeidungsmaßnahmen auf der nachgeordneten Zulassungsebene.

Bezeichnung: **VREG WI11 Hausdorf**
Art der Festlegung: **Windenergienutzung**
Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 400 m

Einschätzung:

Auf dem Standort sind 1997 und 2001 insgesamt 5 WEA nach Baurecht genehmigt worden; davon befinden sich 2 WEA im VREG, VREG war nicht VRG Wind in TF Wind 2003

Für das VREG Hausdorf besteht auf Ebene der Regionalplanung **eine geringe Konfliktintensität** hinsichtlich einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des relevanten SPA-Gebietes. Das VREG nimmt keine potenziellen Brut- oder Nahrungshabitate der planungsrelevanten Arten, die in den Erhaltungszielen des im Relevanzraum befindlichen SPA-Gebietes benannt sind, in Anspruch. Ein traditionelles Bruthabitat des Uhus befindet sich rund 1 km südöstlich des VREG im SPA-Gebiet, es existieren aber nur Altnachweise. Potenzielle Bruthabitate innerhalb des SPA-Gebietes liegen ebenfalls rund 1 km entfernt von der Außengrenze des VREG. Aktuelle Brutnachweise befinden sich ausschließlich außerhalb des Mindestabstands. Durch das Kieler Institut für Landschaftsökologie, Dr. Ulrich Mierwald, wurde 2017 ein „Fachliches Grundsatzgutachten zur Flughöhe des Uhus insbesondere während der Balz“ i. A. des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung erstellt. Die Auswertung der Quellen mit nachvollziehbarer Methodik weist darauf hin, dass Uhus bei Standortwechsel vorzugsweise den Luftraum bis 50 m über ebenem Grund nutzen. Brutplätze an Steilhängen bzw. Wänden können sich reliefbedingt in größeren Höhen über Tal- bzw. Grubengründen befinden. Balzflüge in größeren Höhen gehören nach der dokumentierten einschlägigen ornithologischen Fachliteratur nicht zum üblichen Verhalten des Uhus. Bei den Flugbewegungen, die während der Balz ausgeführt werden, handelt es sich in der Regel um Wechsel zwischen besuchten Singwarten und um Jagdflüge. Keine der ausgewerteten Quellen erwähnt optische Elemente, wie die am Abendhimmel kontrastierende Vogelsilhouette (z.B. von der Bekassine bekannt) als optisches Element der Balz. Optische Signale spielen nur im unmittelbaren Blickkontaktbereich der Partner eine Rolle (Präsentieren des weißen Kehlflecks durch das Männchen). Flüge während der Anstz- und Pirschjagd finden beim Uhu bodennah statt, soweit es sich nicht um Talüberflüge handelt. Distanzflüge zu entfernteren Nahrungsflächen finden der ausgewerteten Fachliteratur zufolge in der Regel in Höhen bis 50 m über Grund statt. Dismigrationsflüge stellen ungerichtete Flugbewegungen dar, die der Suche eines eigenen Reviers dienen und in größeren Entfernungen führen können. Es ist plausibel, dass sich das Flugverhalten während der Dismigrationsflüge aus den typischen Mustern des Jagdflugs und des Distanzflugs zusammensetzt. Es existieren keine aktuellen Brutnachweise (ab 2011) planungsrelevanter Vogelarten außerhalb vom SPA-Gebiet und innerhalb des jeweiligen artspezifischen Relevanzraumes um das VREG Hausdorf. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden.

Bezeichnung: **VREG WI13 Reinholdshain**
Art der Festlegung: **Windenergienutzung**
Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 4.700 m

Einschätzung:

Auf dem Standort sind 1998 und 2004 insgesamt 6 WEA genehmigt worden; davon befinden sich 2 WEA im VREG, VREG war VRG Wind in TF Wind 2003

Für das VREG Reinholdshain bestehen auf Ebene der Regionalplanung **keine Konflikte** hinsichtlich einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des relevanten SPA-Gebietes. Das VREG Reinholdshain liegt westlich des SPA-Gebietes „Osterzgebirgstäler“ (Entfernung ca. 5 km). Somit wird der Mindestabstand für alle prüfrelevanten Arten des SPA-Gebietes eingehalten. Bedeutende Austauschbeziehungen und Flugbewegungen zwischen Teillebensräumen in Bezug auf das Vogelschutzgebiet werden nicht beeinträchtigt.

Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden.

Bezeichnung: **VREG WI17 Dittersdorf**
Art der Festlegung: **Windenergienutzung**
Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 800 m

Einschätzung:

Am Standort Dittersdorf (aber nicht im VREG) bestehen bereits 2 Windenergieanlagen seit 1997. VREG Dittersdorf war nicht VRG Windenergienutzung der TF Wind 2003.

Das VREG Dittersdorf wird aufgrund der bisherigen Artenkenntnis und Datenlage in eine geringe Konfliktdichte in Bezug auf Natura 2000-Gebiete für die Arten Rot- und Schwarzmilan, Schwarzstorch, Uhu und Wespenbussard eingestuft. Aktuelle Brutnachweise liegen für keine der Arten im Umfeld des VREG vor. Das SPA-Gebiet ist von der Festlegung im Regionalplanentwurf gering betroffen, es werden jedoch keine in den Erhaltungszielen der Grundschutzverordnung des SPA-Gebietes benannten Vogelarten (Mindestrepräsentanzart oder TOP 5-Art) bzw. potenzielle Bruthabitate dieser Vogelarten durch die Festlegung in Anspruch genommen. Daher kann auf der Ebene der Regionalplanung bei Beachtung von in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des SPA-Gebietes verursacht werden. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Kumulative Wirkungen durch andere Planungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des SPA-Gebietes führen können, sind nicht zu erwarten.

Prüfbogen Natura 2000: SPA- Gebiet Fürstenau

Gebietsnummer: SPA-60

EU-Nummer: 5248-451

Charakteristik: Bedeutende Brutgebiete von Vogelarten strukturreicher Bergwiesen und naturnaher Wälder

Arten gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 15 Vogelarten nach Anhang I der EG-Vogelschutzrichtlinie nachgewiesen. In der Grundschutz-VO sind sie genannt als ° vorkommend, °° Mindestrepräsentanzart oder °°° Top 5-Art.

A153	Bekassine	Gallinago gallinago	••••
A409	Birkhuhn	Tetrao tetrix tetrix	••••
A142	Kiebitz	Vanellus vanellus	••
A082	Kornweihe	Circus cyaneus	•
A338	Neuntöter	Lanius collurio	••
A653	Raubwürger	Lanius excubitor	••••
A223	Raufußkauz	Aegolius funereus	••
A236	Schwarzspecht	Dryocopus martius	••
A030	Schwarzstorch	Ciconia nigra	•
A217	Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	•
A277	Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	•
A215	Uhu	Bubo bubo	•
A122	Wachtelkönig	Crex crex	••••
A233	Wendehals	Jynx torquilla	•
A072 *	Wespenbussard	Pernis apivorus	••

Betroffenheit: Das Natura 2000-Gebiet ist von den relevanten Festlegungen des Regionalplanentwurfes betroffen.

Prüfergebnis: Das SPA-Gebiet ist von den Festlegungen im Regionalplanentwurf betroffen, es werden jedoch keine in den Erhaltungszielen der Grundschutzverordnung des SPA-Gebietes benannte Vogelarten (Mindestrepräsentanzart oder TOP 5-Art) bzw. potenzielle Bruthabitats dieser Vogelarten durch die Festlegung in Anspruch genommen. Daher kann auf der Ebene der Regionalplanung bei Beachtung von in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des SPA-Gebietes verursacht werden. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Kumulative Wirkungen durch andere Planungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des SPA-Gebietes führen können, sind nicht zu erwarten.

relevante regionalplanerische Festlegungen

Bezeichnung: **VREG WI09 Breitenau**

Art der Festlegung: **Windenergienutzung**

Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 2.600 m

Einschätzung:

Auf dem Standort, aber außerhalb des VREG, sind 1995 und 1999 insgesamt 3 WEA nach Baurecht genehmigt worden. VREG war nicht VRG in der TF Wind 2003

Für das VREG Breitenau besteht auf Ebene der Regionalplanung **eine mittlere Konfliktintensität** hinsichtlich einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des relevanten SPA-Gebietes. Das VREG nimmt mit Ausnahme der Kornweihe keine potenziellen Brut- oder Nahrungshabitate der planungsrelevanten Arten, die in den Erhaltungszielen der im Relevanzraum befindlichen SPA-Gebiete benannt sind, in Anspruch. Bezüglich der Kornweihe befinden sich im 1,5 km-Mindestabstandsbereich von der Außengrenze des hier relevanten über 1 km entfernten SPA-Gebietes „Fürstenau“ keine potenziellen Brut- oder Nahrungshabitate. Die Mindestabstandsbereiche von Bekassine, Birkhuhn, Wachtelkönig (Top 5-Arten für SPA-Gebiet "Fürstenau") und von Birkhuhn zum rund 4 km entfernten SPA-Gebiet Východní Krušné hory sowie Wanderfalke (SPA-Gebiet „Linkselbische Fels- und Waldgebiete“) werden eingehalten. Im VREG befinden sich keine potenziellen Brut- und Nahrungshabitate von planungsrelevanten Vogelarten. Bezüglich des Schwarzstorches wird der Mindestabstand zu einem traditionellen Bruthabitat (ohne aktuelle Brutnachweise) zwar unterschritten, aber die Verteilung der traditionellen Bruthabitate und der potenziellen Brut- und Nahrungshabitate sowie die von der angrenzenden Autobahn ausgehende Störwirkung lässt keine verdichtete Raumnutzung des VREG durch den Schwarzstorch erwarten (sondern in den feuchten bewaldeten Talbereichen von Gottleuba, Bahre und Seidewitz). Es existieren keine aktuellen Brutnachweise (ab 2011) planungsrelevanter Vogelarten außerhalb vom SPA-Gebiet und innerhalb des jeweiligen artspezifischen Relevanzraums um das VREG Breitenau. Aktuelle Untersuchungen des Flugverhaltens von Schwarzstörchen in Abhängigkeit von Witterung und Landnutzung (Land Hessen, 2018) zeigen, dass trotz der teilweise nur geringen Entfernungen der Brutplätze zu den nächstgelegenen Windenergieanlagen (550 m bis 1.300 m) nur ein sehr geringer Anteil der Gesamtflüge als konfliktträchtig (im Höhenbereich 80 m bis 190 m) anzusehen ist. Bei allen diesen Flügen gelang den Schwarzstörchen ein randliches Umfliegen oder bei ausreichend breitem Korridor ein Durchfliegen, eine Kollision wurde nicht beobachtet. Auch verschwand während der Untersuchungen in keinem Fall ein Altvogel, so dass Kollisionen im Untersuchungszeitraum ausgeschlossen sind. Bei den weiteren ausgewerteten Schwarzstorchuntersuchungen konnte eine leichte Tendenz erkannt werden, dass die Fließgewässer, insbesondere die Talauen, welche als essentielle Nahrungshabitate dienen oder zu ihnen führen, etwas öfter befliegen bzw. als Flugkorridore genutzt werden. Danach ist es anzunehmen, dass Schwarzstörche markante Talzüge als Orientierung nutzen und - solange diese zu ihren essentiellen Nahrungshabitaten führen - auch häufiger als Flugkorridore dienen. Insgesamt fanden in der Gesamtschau der durchgeführten Schwarzstorch - Untersuchung und der Auswertung vorliegender Untersuchungen mehrere erfolgreiche Bruten des Schwarzstorches innerhalb eines Radius von 3.000 m zu bestehenden WEA statt. Es konnte darüber hinaus herausgearbeitet werden, dass die untersuchten Schwarzstörche sich bis auf wenige Meter an sich im Betrieb befindenden WEA näherten und den WEA-Bereich aktiv umflogen, überflogen oder unterflogen sowie vereinzelt Windparks bei „überschaubarer Situation“ durchquert werden. Die Anlagen wurden dabei bei günstigen Witterungsbedingungen randlich umflogen oder bei einem ausreichend breiten Korridor durchflogen. Bezüglich des Uhu wird der Mindestabstand zu einem traditionellen Bruthabitat (ohne aktuelle Brutnachweise) nicht unterschritten. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Gegebenenfalls erfordern artenschutzrechtliche Konflikte Vermeidungsmaßnahmen auf der nachgeordneten Zulassungsebene.

Prüfbogen Natura 2000: SPA- Gebiet Weicholdswald

Gebietsnummer: SPA-61

EU-Nummer: 5148-451

Charakteristik: Bedeutendes Brutgebiet von Vogelarten naturnaher Laubwälder

Arten gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 5 Vogelarten nach Anhang I der EG-Vogelschutzrichtlinie nachgewiesen. In der Grundschutz-VO sind sie genannt als ° vorkommend, °° Mindestrepräsentanzart oder °°° Top 5-Art.

A234	Grauspecht	Picus canus	•
A236	Schwarzspecht	Dryocopus martius	•
A217	Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	•
A072	Wespenbussard	Pernis apivorus	••
A320	Zwergschnäpper	Ficedula parva	•••

Betroffenheit: Das Natura 2000-Gebiet ist von den relevanten Festlegungen des Regionalplanentwurfes betroffen.

Prüfergebnis: Das SPA-Gebiet ist von den Festlegungen im Regionalplanentwurf betroffen, es werden jedoch keine in den Erhaltungszielen der Grundschutzverordnung des SPA-Gebietes benannte Vogelarten (Mindestrepräsentanzart oder TOP 5-Art) bzw. potenzielle Bruthabitate dieser Vogelarten durch die Festlegung in Anspruch genommen. Daher kann auf der Ebene der Regionalplanung bei Beachtung von in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des SPA-Gebietes verursacht werden. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Kumulative Wirkungen durch andere Planungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des SPA-Gebietes führen können, sind nicht zu erwarten.

relevante regionalplanerische Festlegungen

Bezeichnung: **VBG hb01 Bärenstein (Biela)**

Art der Festlegung: **Hochwasserrückhaltebecken**

Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein

Einschätzung:

Anhörung Planfeststellungsverfahren von Januar bis April 2010, Scopingtermin zu neuem Verkehrskonzept im März 2012, Tekturplanung am 11.05.2015 bei der Landesdirektion Sachsen eingereicht; Standort ist im rechtskräftigen Regionalplan bereits VRG HRB; projektbezogene UVP und FFH-Verträglichkeitsprüfung ist 2009 erfolgt: erhebliche Beeinträchtigungen für Pflanzen, Tiere und Boden; Klima und Landschaftsbild ohne Bewertung der Erheblichkeit

Das SPA-Gebiet ist von der Festlegung im Regionalplanentwurf betroffen, es werden jedoch keine in den Erhaltungszielen der Grundschutzverordnung des SPA-Gebietes benannten Vogelarten (Mindestrepräsentanzart oder TOP 5-Art) bzw. potenzielle Bruthabitate dieser Vogelarten durch die Festlegung in Anspruch genommen. Daher kann auf der Ebene der Regionalplanung bei Beachtung von in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des SPA-Gebietes verursacht werden. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Kumulative Wirkungen durch andere Planungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des SPA-Gebietes führen können, sind nicht zu erwarten.

Bezeichnung: **VRG RA72 westlich Bärenstein**
Art der Festlegung: **Rohstoffabbau**
Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 20 m

Einschätzung:

Rohstoff: Mikrogranit (Quarzporphyr)

Es handelt sich um ein aktives Abbauvorhaben. Die regionalplanerische Festlegung beruht im westlichen Bereich auf dem am 30.04.1992 zugelassenen fakultativen Rahmenbetriebsplan für den Steinbruch Kesselhöhe. Für das östliche Erweiterungsfeld liegt der Antrag des Hauptbetriebsplanes vom 20.08.2008 zugrunde.

Das Natura 2000-Gebiet ist von den Festlegungen des Regionalplanentwurfes nicht direkt betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind unter Beachtung der in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen nicht zu erwarten. Da sich die Lebensräume und Lebenstätten der in den Erhaltungszielen genannten Vogelarten im Wesentlichen auf den Wald selbst begrenzen, sind die benachbarten Abbauareale von eher untergeordneter Bedeutung. Außerdem kann auf Grund der langen Nutzungsdauer des Steinbruches von einer weitgehenden Toleranz ausgegangen werden. Da der weitere Abbaufortschritt v.a. in südöstliche Richtung erfolgen soll, wird sich die Distanz zum SPA-Gebiet in zunehmenden Maße vergrößern. Erhebliche Beeinträchtigungen können somit ausgeschlossen werden. Die regionalplanerische Ausweisung wurde in die Abwägung zur Ausweisung der SPA-Gebiete mit eingestellt (Schreiben des SMUL v. 04.12.2006), wobei in der Gebietskulisse keine Änderungen vorgenommen wurden. Für die Bereiche der regionalplanerischen Ausweisung, denen bereits bestandskräftig genehmigte Vorhaben vor dem 31.01.2006 zugrunde liegen, gilt weitestgehend der Bestandsschutz. Eine SPA-Verträglichkeitsprüfung ist für diese Bereiche daher nicht erforderlich. Die Betroffenheiten im Zuge der Inanspruchnahme neuer Abbauflächen sind in den bergrechtlichen Zulassungsverfahren zu prüfen.

Prüfbogen Natura 2000: SPA- Gebiet Geisingberg und Geisingwiesen

Gebietsnummer: SPA-62

EU-Nummer: 5248-452

Charakteristik: Bedeutendes Brutgebiet von Vogelarten naturnaher Bergwiesen

Arten gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 8 Vogelarten nach Anhang I der EG-Vogelschutzrichtlinie nachgewiesen. In der Grundschutz-VO sind sie genannt als ° vorkommend, °° Mindestrepräsentanzart oder °°° Top 5-Art.

A153	Bekassine	Gallinago gallinago	•
A234	Grauspecht	Picus canus	•
A338	Neuntöter	Lanius collurio	••
A236	Schwarzspecht	Dryocopus martius	•
A030	Schwarzstorch	Ciconia nigra	•
A217	Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	•
A122	Wachtelkönig	Crex crex	•••
A072	Wespenbussard	Pernis apivorus	••

Betroffenheit: Das Natura 2000-Gebiet ist von den relevanten Festlegungen des Regionalplanentwurfes betroffen.

Prüfergebnis: Das SPA-Gebiet ist von den Festlegungen im Regionalplanentwurf betroffen, es werden jedoch keine in den Erhaltungszielen der Grundschutzverordnung des SPA-Gebietes benannte Vogelarten (Mindestrepräsentanzart oder TOP 5-Art) bzw. potenzielle Bruthabitate dieser Vogelarten durch die Festlegung in Anspruch genommen. Daher kann auf der Ebene der Regionalplanung bei Beachtung von in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des SPA-Gebietes verursacht werden. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Kumulative Wirkungen durch andere Planungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des SPA-Gebietes führen können, sind nicht zu erwarten.

relevante regionalplanerische Festlegungen

Bezeichnung: **VBG rw07 Müglitztalradweg Weesenstein – Geising**

Art der Festlegung: **Radweg**

Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein

Einschätzung:

keine projektbezogenen Umweltuntersuchungen vorhanden

Auf der Ebene der Regionalplanung kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes ausgeschlossen werden, da keine in den Erhaltungszielen benannten Lebensräume durch die Festlegung berührt werden.

Prüfbogen Natura 2000: SPA- Gebiet Kahleberg und Lugsteingebiet

Gebietsnummer: SPA-63

EU-Nummer: 5248-453

Charakteristik: Bedeutendes Brutgebiet von Vogelarten ungleichaltriger Wälder mit Lichtungen und Zwergstrauchheiden im Komplex mit Hochmooren

Arten gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 6 Vogelarten nach Anhang I der EG-Vogelschutzrichtlinie nachgewiesen. In der Grundschutz-VO sind sie genannt als ° vorkommend, °° Mindestrepräsentanzart oder °°° Top 5-Art.

A153	Bekassine	Gallinago gallinago	•
A409	Birkhuhn	Tetrao tetrix tetrix	•••
A338	Neuntöter	Lanius collurio	•
A653	Raubwürger	Lanius excubitor	•
A122	Wachtelkönig	Crex crex	•
A233	Wendehals	Jynx torquilla	•

Betroffenheit: Das Natura 2000-Gebiet ist von den relevanten Festlegungen des Regionalplanentwurfes nicht betroffen.

Prüfergebnis: Das SPA-Gebiet ist von den Festlegungen im Regionalplanentwurf nicht betroffen; es werden keine in den Erhaltungszielen der Grundschutzverordnung des SPA-Gebietes benannte Vogelarten (Mindestrepräsentanzart oder TOP 5-Art) bzw. potenzielle Bruthabitats dieser Vogelarten durch die Festlegung in Anspruch genommen. Daher kann auf der Ebene der Regionalplanung bei Beachtung von in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des SPA-Gebietes verursacht werden. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Kumulative Wirkungen durch andere Planungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des SPA-Gebietes führen können, sind nicht zu erwarten.

Prüfbogen Natura 2000: SPA- Gebiet Weißeritztäler

Gebietsnummer: SPA-64 EU-Nummer: 5047-451

Charakteristik: Bedeutende Brutgebiete von Vogelarten strukturreicher Wälder und Felsgebiete sowie naturnaher Fließgewässer

Arten gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 11 Vogelarten nach Anhang I der EG-Vogelschutzrichtlinie nachgewiesen. In der Grundschutz-VO sind sie genannt als ° vorkommend, °° Mindestrepräsentanzart oder °°° Top 5-Art.

A229	Eisvogel	Alcedo atthis	••
A234	Grauspecht	Picus canus	••
A338	Neuntöter	Lanius collurio	••
A223	Raufußkauz	Aegolius funereus	••
A074	Rotmilan	Milvus milvus	••
A236	Schwarzspecht	Dryocopus martius	••
A030	Schwarzstorch	Ciconia nigra	•
A217	Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	•
A215	Uhu	Bubo bubo	••
A072	Wespenbussard	Pernis apivorus	••
A320	Zwergschnäpper	Ficedula parva	•••

Betroffenheit: Das Natura 2000-Gebiet ist von den relevanten Festlegungen des Regionalplanentwurfes betroffen.

Prüfergebnis: Das SPA-Gebiet ist von den Festlegungen im Regionalplanentwurf betroffen, es werden jedoch keine in den Erhaltungszielen der Grundschutzverordnung des SPA-Gebietes benannte Vogelarten (Mindestrepräsentanzart oder TOP 5-Art) bzw. potenzielle Bruthabitate dieser Vogelarten durch die Festlegung in Anspruch genommen. Daher kann auf der Ebene der Regionalplanung bei Beachtung von in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des SPA-Gebietes verursacht werden. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Kumulative Wirkungen durch andere Planungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des SPA-Gebietes führen können, sind nicht zu erwarten.

relevante regionalplanerische Festlegungen

Bezeichnung: **VRG RA71 südlich Röthenbach**

Art der Festlegung: **Rohstoffabbau**

Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 10 m

Einschätzung:

Rohstoff: Rhyolith(Quarzporphyr)

Es handelt sich um ein aktives Abbauvorhaben. Die regionalplanerische Festlegung geht nicht über den am 30.10.2007 zugelassenen fakultativen Rahmenbetriebsplan bzw. den am 21.12.2005 zugelassenen Hauptbetriebsplan zum Vorhaben Steinbruch Röthenbacher Berg hinaus.

In der Umweltverträglichkeitsuntersuchung zum Vorhaben wurden im Untersuchungsgebiet 15 Vogelarten nachgewiesen. Der in diesem Zusammenhang nachgewiesene Rotmilan (*Milvus milvus*) wird in den Erhaltungszielen zum SPA-Gebiet explizit genannt. Mit der regionalplanerischen Festlegung werden ca. 1 ha Ackerland in Anspruch genommen, das potenziell als Jagdhabitat Relevanz besitzt. Unter Berücksichtigung, dass in unmittelbarer und weiterer Umgebung ungleich größere Acker- und Grünlandflächen zur Verfügung stehen, können erhebliche Beeinträchtigungen diesbezüglich ausgeschlossen werden. Vielmehr bieten die Felsabbrüche des Steinbruches, die entsprechend dem landschaftspflegerischen Begleitplan auch als solche verbleiben sollen, zusätzliche Möglichkeiten als Bruthabitat für die in den Erhaltungszielen genannten Vogelarten. Die regionalplanerische Ausweisung wurde in die Abwägung zur Ausweisung der SPA-Gebiete mit eingestellt (Schreiben des SMUL v. 04.12.2006), wobei in der Gebietskulisse keine Änderungen vorgenommen wurden. Für die Bereiche der regionalplanerischen Ausweisung, denen bereits bestandskräftig genehmigte Vorhaben vor dem 31.01.2006 zugrunde liegen, gilt weitestgehend der Bestandsschutz. Eine SPA-Verträglichkeitsprüfung ist für diese Bereiche daher nicht erforderlich. Die Betroffenheiten im Zuge der Inanspruchnahme neuer Abbaufächen sind in den bergrechtlichen Zulassungsverfahren zu prüfen.

Bezeichnung: **VREG WI10 Colmnitz**
Art der Festlegung: **Windenergienutzung**
Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 100 m

Einschätzung:

Auf dem Standort sind 1994, 1998 und 2001 insgesamt 6 WEA nach Baurecht genehmigt worden; davon befinden sich 2 WEA im VREG, VREG war VRG Wind in TF Wind 2003

Für das VREG Colmnitz bestehen auf Ebene der Regionalplanung **geringe Konflikte** hinsichtlich einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des relevanten SPA-Gebietes. Das VREG nimmt keine potenziellen Brut- oder Nahrungshabitate der planungsrelevanten Arten, die in den Erhaltungszielen der im Relevanzraum befindlichen SPA-Gebiete benannt sind, in Anspruch. Zu den potenziellen Bruthabitaten für Rotmilan und Wespenbussard im SPA-Gebiet besteht ein etwa 100 m umfassender Pufferstreifen. Das Abstandskriterium zu nachgewiesenen Brutplätzen innerhalb der SPA-Kulisse wird nicht unterschritten. Die traditionellen Brutreviere des Uhu (2 km nordöstlich und 3,5 km südöstlich des VREG) befinden sich außerhalb des Mindestabstandes. Es existieren keine aktuellen Brutnachweise (ab 2011) planungsrelevanter Vogelarten außerhalb vom SPA-Gebiet und innerhalb des jeweiligen artspezifischen Relevanzraums um das VREG Colmnitz. Für den Rotmilan existiert ein Brutnachweis aus 2008 in etwa 400 m Entfernung vom VREG (außerhalb des SPA-Gebietes).

Gemäß aktuellen wissenschaftlichen Kenntnistand liegt die spezifische Jagdflughöhe des Rotmilans zwischen 40 m und 80 m. Es wurde festgestellt, dass sich Rotmilane während der Brutzeit ganz überwiegend im Höhenbereich bis 50 m, vereinzelt auch bis 80 m Höhe über Grund aufhalten. Im Vorfeld der Brutzeit während der Balz sowie im Spätsommer mit beginnendem Zugverhalten werden größere Höhenbereiche genutzt, die während der Zugperiode oberhalb der Wirkzone von Windenergieanlagen liegen. Dem entsprechend sind keine Kollisionsfunde, die sich eindeutig auf die Zugperiode beziehen lassen, bekannt. Nahrungsflüge des Rotmilans bleiben deutlich unterhalb der Rotorblätter moderner Anlagen. Rot- wie Schwarzmilane erwerben in erster Linie die Nahrung aus dem Suchflug. Sie schrauben sich in der Thermik und mit den Winden in große Höhen, gleiten in die Zielgebiete, um dort in mittlerer Höhe (unter etwa 40 Metern) die Landschaft unter sich genauer zu inspizieren. Über lohnenden Flächen gehen sie in geringe Flughöhen (bis 20 Meter), um dann äußerst wendig zu Boden zu stoßen, wobei die Beute aus dem Überflug gegriffen wird. Dies belegen auch die Ergebnisse von Bergen et al. (2012), wo standardisierte Verhaltensbeobachtungen von Greifvögeln in acht Windparks mit 74 Windenergieanlagen zeigten, dass Rotmilane wie auch Wiesen- und Rohrweihen sich überwiegend in Höhen unterhalb von 60 Metern aufhalten. Die Beobachtungen decken sich mit den Angaben anderer Autoren (u. a. Walz 2005, Aebischer 2009). Wenn man von den aktuell üblichen Anlagenparametern von ca. 140 Metern Nabenhöhe mit 60 bis 70 Metern Rotorblattlänge ausgeht, bleiben zwischen den Rotorblättern und dem Boden 70 bis 80 Meter Abstand. Das wäre gut viermal so viel wie die geringe Flughöhe, die zur Jagd präferiert wird. Geht man davon aus, dass Jagd und Inspektion während der Jungenaufzucht den größten Teil der tageszeitlichen Aktivitäten ausmachen, geraten Rotmilane mit steigender Anlagenhöhe (und damit auch Bodenfreiheit) immer seltener in den Gefahrenbereich. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden.

Bezeichnung: **VREG WI15 Sadisdorf**
Art der Festlegung: **Windenergienutzung**
Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 2.000 m

Einschätzung:

Auf dem Standort sind 1997, 1998 und 2006 insgesamt 6 WEA genehmigt worden; davon befindet sich eine WEA (In-Betrieb-Nahme 2009) im VREG, VREG war nicht VRG Wind in TF Wind 2003

Für das VREG Sadisdorf bestehen auf Ebene der Regionalplanung **geringe Konflikte** hinsichtlich einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des relevanten SPA-Gebietes. Das VREG nimmt keine potenziellen Brut- oder Nahrungshabitate der planungsrelevanten Arten, die in den Erhaltungszielen des im Relevanzraum befindlichen SPA-Gebietes benannt sind, in Anspruch. Das VREG liegt in einer Entfernung von minimal 2,0 km zum SPA-Gebiet „Weißeritztäler“. Somit wird der Mindestabstand für alle prüfrelevanten Arten des SPA-Gebietes mit Ausnahme des Schwarzstorch eingehalten. Beim Schwarzstorch liegen jedoch ausschließlich potenzielle Bruthabitate innerhalb des SPA-Gebietes in einer minimalen Entfernung von 2,5 km. Zwischen potenziellen Bruthabitaten und dem VREG liegt zudem die Ortslage von Hennersdorf. Eine Wirkung des VREG kann auf die deutlich entfernt liegenden potenziellen Bruthabitate nicht abgeleitet werden. Bedeutende Austauschbeziehungen und Flugbewegungen zwischen Teillebensräumen in Bezug auf das Vogelschutzgebiet werden ebenfalls nicht beeinträchtigt. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Gegebenenfalls erfordern artenschutzrechtliche Konflikte Vermeidungsmaßnahmen auf der nachgeordneten Zulassungsebene.

Aktuelle Untersuchungen des Flugverhaltens von Schwarzstörchen in Abhängigkeit von Witterung und Landnutzung (Land Hessen, 2018) zeigen, dass trotz der teilweise nur geringen Entfernungen der Brutplätze zu den nächstgelegenen Windenergieanlagen (550 m bis 1.300 m) nur ein sehr geringer Anteil der Gesamtflüge als konfliktträchtig (im Höhenbereich 80 m bis 190 m) anzusehen ist. Bei allen diesen Flügen gelang den Schwarzstörchen ein randliches Umfliegen oder bei ausreichend breitem Korridor ein Durchfliegen, eine Kollision wurde nicht beobachtet. Auch verschwand während der Untersuchungen in keinem Fall ein Altvogel, so dass Kollisionen im Untersuchungszeitraum ausgeschlossen sind. Bei den weiteren ausgewerteten Schwarzstorchuntersuchungen konnte eine leichte Tendenz erkannt werden, dass die Fließgewässer, insbesondere die Talauen, welche als essentielle Nahrungshabitate dienen oder zu ihnen führen, etwas öfter befliegen bzw. als Flugkorridore genutzt werden. Danach ist es anzunehmen, dass Schwarzstörche markante Talzüge als Orientierung nutzen und - solange diese zu ihren essentiellen Nahrungshabitaten führen - auch häufiger als Flugkorridore dienen. Insgesamt fanden in der Gesamtschau der durchgeführten Schwarzstorch - Untersuchung und der Auswertung vorliegender Untersuchungen mehrere erfolgreiche Bruten des Schwarzstorches innerhalb eines Radius von 3.000 m zu bestehenden WEA statt. Es konnte darüber hinaus herausgearbeitet werden, dass die untersuchten Schwarzstörche sich bis auf wenige Meter an sich im Betrieb befindenden WEA näherten und den WEA-Bereich aktiv um-, über- oder unterflogen sowie vereinzelt Windparks bei „überschaubarer Situation“ durchquert werden. Die Anlagen wurden dabei bei günstigen

Witterungsbedingungen randlich umflogen oder bei einem ausreichend breiten Korridor durchflogen. Bezüglich des Uhu wird der Mindestabstand zu einem traditionellen Bruthabitat (ohne aktuelle Brutnachweise) nicht unterschritten. Durch das Kieler Institut für Landschaftsökologie, Dr. Ulrich Mierwald, wurde 2017 ein „Fachliches Grundsatzgutachten zur Flughöhe des Uhus insbesondere während der Balz“ i. A. des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung erstellt. Die Auswertung der Quellen mit nachvollziehbarer Methodik weist darauf hin, dass Uhus bei Standortwechsel vorzugsweise den Luftraum bis 50 m über ebenem Grund nutzen. Brutplätze an Steilhängen bzw. Wänden können sich reliefbedingt in größeren Höhen über Tal- bzw. Grubengründen befinden. Balzflüge in größeren Höhen gehören nach der dokumentierten einschlägigen ornithologischen Fachliteratur nicht zum üblichen Verhalten des Uhus. Bei den Flugbewegungen, die während der Balz ausgeführt werden, handelt es sich in der Regel um Wechsel zwischen besuchten Singwarten und um Jagdflüge. Keine der ausgewerteten Quellen erwähnt optische Elemente, wie die am Abendhimmel kontrastierende Vogelsilhouette (z. B. von der Bekassine bekannt) als optisches Element der Balz. Optische Signale spielen nur im unmittelbaren Blickkontaktbereich der Partner eine Rolle (Präsentieren des weißen Kehlflecks durch das Männchen). Flüge während der Ansitz- und Pirschjagd finden beim Uhu bodennah statt, soweit es sich nicht um Talüberflüge handelt. Distanzflüge zu entfernteren Nahrungsflächen finden der ausgewerteten Fachliteratur zufolge in der Regel in Höhen bis 50 m über Grund statt.

Dismigrationsflüge stellen ungerichtete Flugbewegungen dar, die der Suche eines eigenen Reviers dienen und in größeren Entfernungen führen können. Es ist plausibel, dass sich das Flugverhalten während der Dismigrationsflüge aus den typischen Mustern des Jagdflugs und des Distanzflugs zusammensetzt. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Kumulative Wirkungen durch andere Planungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des SPA-Gebietes führen können, sind nicht zu erwarten.

Bezeichnung: **VREG WI16 Beerwalde**
Art der Festlegung: **Windenergienutzung**
Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 50 m

Einschätzung:

Auf dem Standort sind seit 1995 bereits 5 WEA in Betrieb (davon 4 WEA im VREG). VREG war VRG in der TF Wind 2003.

Nach Auswertung des Standortgutachtens „Avifauna und Fledermäuse 2013 - 2015“ sowie des „Speziellen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages“ für den Windpark Beerwalde (i. A. des Betreibers der 5 Altanlagen, der ein Repowering beabsichtigt) sowie in Kenntnis aktueller artenschutzfachlicher Materialien wird auf Ebene der Regionalplanung festgestellt: - dass sich die durch den Horstbetreuer des traditionellen Bruthabitats des Schwarzstorchs im westlichen Weißeritzhangbereich (südlich der K 9013) langjährig dokumentierte Raumnutzung des Schwarzstorchs auf die bewaldeten Talbereiche der Wilden Weißeritz zwischen den Talsperren Klingenberg und Lehmühle, dem Lattenbach sowie auf die Hochflächen beidseitig von Pretzschendorf konzentriert; die Fläche des Windstandortes Beerwalde wird aufgrund der fehlenden Nahrungshabitate nachweislich kaum aufgesucht (bestätigt durch untere Naturschutzbehörde am 20.06.2018) - dass im 2 km Umkreis der Bestandsanlagen kein aktuelles Brutvorkommen des Wespenbussards nachgewiesen werden konnte (bestätigt durch untere Naturschutzbehörde am 20.06.2018) - dass sich der Brutplatz des Uhu 2016 über 1 km vom Windstandort und somit außerhalb des empfohlenen Abstandskriteriums befindet; gemäß Az. 2112-3 Abwägungsprotokoll 2018 im Jahr 2017 wurde dieser Brutplatz wieder vom Schwarzstorch mit erfolgreicher Brut besetzt; gem. UNB wird dieser Brutplatz 2018 wieder vom Uhu besetzt (alle Angaben bestätigt durch untere Naturschutzbehörde am 20.06.2018) - dass die mögliche Gesamthöhe neuer Windenergieanlagen rund 200 m betragen kann und somit die Rotorblätter nicht in den bevorzugten Flughöhenbereich des Uhu (bis 50 m über Grund) hineinragen (Quelle: Kieler Institut für Landschaftsökologie, Dr. Ulrich Mierwald: Fachliches Grundsatzgutachten zur Flughöhe des Uhus insbesondere während der Balz, i. A. des Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung, 2017) - dass nach detaillierten Vor-Ort-Untersuchungen (Erfassung von Fledermausaktivitäten durch Transektbegehungen mit Detektor, Batcordern, Netzfänge und Quartiersuche) die planungsrelevante Fledermausart Zwergfledermaus in größerer Anzahl vorkommt, aber ihre höchste Nachweisanzahl am Fließgewässerlauf der Wilden Weißeritz und die niedrigste Nachweisanzahl im Bestandswindpark festgestellt worden ist - dass ein ausreichender Abstand zum Waldrand eingehalten und somit der bevorzugte Raum für Jagdflüge von planungsrelevanten Fledermausarten nicht berührt wird - dass im Rahmen des Repowerbestrebungs des Betreibers Vermeidungsmaßnahmen, konkret fledermausfreundlicher Betriebsalgorithmus (Abschalten der Anlage während und nach der Ernte bzw. bei Nebel) und CEF-Maßnahmen (also vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für die dauerhafte ökologische Funktion), konkret Einrichtung neuer Fledermausquartiere, Schutz von Horstbäumen vor Nestraub, Anlage eines Kleingewässers im Tal der Wilden Weißeritz, Aufstellung von 2 neuen Nistplattformen in 3 km Entfernung vom Windstandort, vorgesehen sind. Aufgrund der aktuellen Raumnutzung der planungsrelevanten Arten im jeweiligen Relevanzraum wird auf Ebene der Regionalplanung (entgegen der gutachterlichen Einschätzung von Plan T) eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des SPA-Gebietes „Weißeritztäler“ sowie weiterer Artenschutzbelange durch den Betrieb von Windenergieanlagen auf

Prüfbogen Natura 2000: SPA- Gebiet Waldgebiete bei Holzhau

Gebietsnummer: SPA-65

EU-Nummer: 5247-451

Charakteristik: Bedeutendes Brutgebiet von Vogelarten naturnaher, strukturreicher Laub-, Misch- und Gebirgsnadelwälder, weiterhin für Arten sumpfiger Wiesen, Moore und vernässter Kahlschlagsflächen

Arten gemeinschaftlichen Interesses: Im Gebiet sind 9 Vogelarten nach Anhang I der EG-Vogelschutzrichtlinie nachgewiesen. In der Grundschutz-VO sind sie genannt als ° vorkommend, °° Mindestrepräsentanzart oder °°° Top 5-Art.

A153	Bekassine	Gallinago gallinago	•
A234	Grauspecht	Picus canus	••
A338	Neuntöter	Lanius collurio	•
A653	Raubwürger	Lanius excubitor	•
A223	Raufußkauz	Aegolius funereus	••
A074	Rotmilan	Milvus milvus	••
A236	Schwarzspecht	Dryocopus martius	••
A217	Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	•
A320	Zwergschnäpper	Ficedula parva	•

Betroffenheit: Das Natura 2000-Gebiet ist von den relevanten Festlegungen des Regionalplanentwurfes nicht betroffen.

Prüfergebnis: Das SPA-Gebiet ist von den Festlegungen im Regionalplanentwurf nicht betroffen; es werden keine in den Erhaltungszielen der Grundschutzverordnung des SPA-Gebietes benannte Vogelarten (Mindestrepräsentanzart oder TOP 5-Art) bzw. potenzielle Bruthabitats dieser Vogelarten durch die Festlegung in Anspruch genommen. Daher kann auf der Ebene der Regionalplanung bei Beachtung von in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des SPA-Gebietes verursacht werden. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Kumulative Wirkungen durch andere Planungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des SPA-Gebietes führen können, sind nicht zu erwarten.

Prüfbogen Natura 2000: SPA- Gebiet Východní Krušné hory (Erzgebirgskamm)

Gebietsnummer: CZ SPA-5 EU-Nummer: 0421-005

Charakteristik:

Arten
gemeinschaftlichen
Interesses: Im Gebiet ist 1 Vogelart nach Anhang I der EG-Vogelschutzrichtlinie nachgewiesen.
In der Grundschutz-VO ist sie genannt als ° vorkommend, °° Mindestrepräsentanzart oder
°°° Top 5-Art.

A409	Birkhuhn	Tetrao tetrix tetrix
------	----------	----------------------

Betroffenheit: Das Natura 2000-Gebiet ist von den relevanten Festlegungen des Regionalplanentwurfes betroffen.

Prüfergebnis: Das an die Region angrenzende SPA-Gebiet ist von den Festlegungen im Regionalplanentwurf betroffen, es werden jedoch keine in den Erhaltungszielen der Grundschutzverordnung des SPA-Gebietes benannte Vogelarten (Mindestrepräsentanzart oder TOP 5-Art) bzw. potenzielle Bruthabitate dieser Vogelarten durch die Festlegung in Anspruch genommen. Daher kann auf der Ebene der Regionalplanung bei Beachtung von in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des SPA-Gebietes verursacht werden. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden.
Kumulative Wirkungen durch andere Planungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des SPA-Gebietes führen können, sind nicht zu erwarten.

relevante regionalplanerische Festlegungen

Bezeichnung: **VREG WI09 Breitenau**

Art der Festlegung: **Windenergienutzung**

Lage innerhalb des Gebietes: Ja Nein - Entfernung vom Schutzgebiet: 3.900 m

Einschätzung:

Auf dem Standort, aber außerhalb des VREG, sind 1995 und 1999 insgesamt 3 WEA nach Baurecht genehmigt worden. VREG war nicht VRG in der TF Wind 2003

Für das VREG Breitenau besteht auf Ebene der Regionalplanung **eine mittlere Konfliktintensität** hinsichtlich einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des relevanten SPA-Gebietes. Das VREG nimmt keine potenziellen Brut- oder Nahrungshabitate der planungsrelevanten Arten, die in den Erhaltungszielen des im Relevanzraum befindlichen SPA-Gebietes benannt sind, in Anspruch. Die Mindestabstandsbereiche von Bekassine, Birkhuhn, Wachtelkönig (Top 5-Arten für SPA-Gebiet "Fürstenauer Heide und Grenzwiesen Fürstenau") und von Birkhuhn zum rund 4 km entfernten SPA-Gebiet Východní Krušné hory sowie Wanderfalke (SPA-Gebiet „Linkselbische Fels- und Waldgebiete“) werden eingehalten. Im VREG befinden sich keine potenziellen Brut- und Nahrungshabitate von planungsrelevanten Vogelarten. Bezüglich des Schwarzstorches wird der Mindestabstand zu einem traditionellen Bruthabitat (ohne aktuelle Brutnachweise) zwar unterschritten, aber die Verteilung der traditionellen Bruthabitate und der potenziellen Brut- und Nahrungshabitate sowie die von der angrenzenden Autobahn ausgehende Störwirkung lässt keine verdichtete Raumnutzung des VREG durch den Schwarzstorch erwarten (sondern in den feuchten bewaldeten Talbereichen von Gottleuba, Bahre und Seidewitz). Es existieren keine aktuellen Brutnachweise (ab 2011) planungsrelevanter Vogelarten außerhalb vom SPA-Gebiet und innerhalb des jeweiligen artspezifischen Relevanzraums um das VREG Breitenau. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Gegebenenfalls erfordern artenschutzrechtliche Konflikte Vermeidungsmaßnahmen auf der nachgeordneten Zulassungsebene.

Prüfbogen Natura 2000: SPA- Gebiet Labské pískovce (Elbsandsteingebirge)

Gebietsnummer: CZ SPA-6

EU-Nummer: 0421-006

Charakteristik:

Arten
gemeinschaftlichen
Interesses: Im Gebiet sind 4 Vogelarten nach Anhang I der EG-Vogelschutzrichtlinie nachgewiesen. In der Grundschutz-VO sind sie genannt als ° vorkommend, °° Mindestrepräsentanzart oder °°° Top 5-Art.

A236	Schwarzspecht	Dryocopus martius
A215	Uhu	Bubo bubo
A122	Wachtelkönig	Crex crex
A103	Wanderfalke	Falco peregrinus

Betroffenheit: Das Natura 2000-Gebiet ist von den relevanten Festlegungen des Regionalplanentwurfes nicht betroffen.

Prüfergebnis: Das SPA-Gebiet ist von den Festlegungen im Regionalplanentwurf nicht betroffen; es werden keine in den Erhaltungszielen der Grundschutzverordnung des SPA-Gebietes benannte Vogelarten (Mindestrepräsentanzart oder TOP 5-Art) bzw. potenzielle Bruthabitate dieser Vogelarten durch die Festlegung in Anspruch genommen. Daher kann auf der Ebene der Regionalplanung bei Beachtung von in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des SPA-Gebietes verursacht werden. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kann erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene zu dem dann vorliegenden Zeitpunkt im Rahmen des zu erbringenden speziellen Artenschutzgutachtens durchgeführt werden. Kumulative Wirkungen durch andere Planungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des SPA-Gebietes führen können, sind nicht zu erwarten.

Anhang 5: Habitatbeschreibung
der in den Erhaltungszielen der SPA-Gebiete
benannten Vogelarten

Habitatbeschreibung der Vogelarten, die in den Erhaltungszielen der vollständig oder anteilig in der Region befindlichen SPA-Gebiete aufgeführt sind

Auerhuhn (<i>Tetrao urogallus</i>)	2
Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)	2
Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>)	2
Birkhuhn (<i>Tetrao tetrix</i>)	2
Blauehlchen (<i>Luscinia svecicus</i>)	3
Blessgans (<i>Anser albifrons</i>)	3
Brachpieper (<i>Anthus campestris</i>)	4
Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	4
Fischadler (<i>Pandion haliaetus</i>)	4
Flußseeschwalbe (<i>Sterna hirundo</i>)	5
Flussuferläufer (<i>Actitis hypoleucos</i>)	5
Graumammer (<i>Emberiza calandra</i>)	5
Grauspecht (<i>Picus canus</i>)	5
Halsbandschnäpper (<i>Ficedula albicollis</i>)	6
Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)	6
Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	7
Kleine Ralle (<i>Porzana parva</i>); auch Kleines Sumpfhuhn	7
Knäkente (<i>Anas querquedula</i>)	7
Kornweihe (<i>Circus cyaneus</i>)	8
Kranich (<i>Grus grus</i>)	8
Löffelente (<i>Anas clypeada</i>)	8
Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>)	9
Moorente (<i>Aythya nyroca</i>)	9
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	9
Ortolan (<i>Emberiza hortulana</i>)	10
Raubwürger (<i>Lanius excubitor</i>)	10
Rauhfußkauz (<i>Aegolius funereus</i>)	10
Rohrdommel (<i>Botaurus stellaris</i>)	11
Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	11
Rothalstaucher (<i>Podiceps nigricollis</i>)	12
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	12
Saatgans (<i>Anser fabalis</i>)	12
Schilfrohrsänger (<i>Acrocephalus schoenobanus</i>)	12
Schwarzhalstaucher (<i>Podiceps nigricollis</i>)	13
Schwarzkopfmöwe (<i>Larus melanocephalus</i>)	13
Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	13
Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	14
Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>)	14
Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>)	14
Singschwan (<i>Cygnus cygnus</i>)	15
Sperbergrasmücke (<i>Sylvia nisoria</i>)	15
Sperlingskauz (<i>Glaucidium passerinum</i>)	16
Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>)	16
Triel (<i>Burhinus oedicephalus</i>)	16
Tüpfelralle (<i>Porzana porzana</i>)	16
Uhu (<i>Bubo bubo</i>)	17
Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>)	17
Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>)	18
Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)	18
Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>)	18
Wespenbussard (<i>Pernis apivarus</i>)	19
Wiedehopf (<i>Upupa epos</i>)	19
Wiesenralle (<i>Crex crex</i>)	19
Wiesenweihe (<i>Circus pygargus</i>)	20
Ziegenmelker (<i>Caprimulgus europaeus</i>)	20
Zwergdommel (<i>Ixobrychus minutus</i>)	20
Zwergschnäpper (<i>Ficedula parva</i>)	21

Auerhuhn (*Tetrao urogallus*)

Charakteristik:

Das Auerhuhn ist der größte heimische Hühnervogel. Das schwarzbraune Männchen ist etwa gänsegroß, das Weibchen deutlich kleiner und der Birkhenne ähnlich.

Die Tiere besiedeln naturnahe, struktur- und unterholzreiche, alte Nadelwälder mit Heidelbeere in der Feldschicht. Im Tiefland werden Kiefernwälder und im Bergland Fichtenwälder mit Beimischungen von Kiefer und Buche in der Nähe von Hochmooren bevorzugt. Im Frühjahr sammeln sich die Männchen zur Balz auf speziellen Plätzen. Die Hennen brüten im Zeitraum von Ende April bis Mitte Juni in Nestern am Boden. Nahrungsgrundlage des Standvogels sind Nadeln, Laub und Beeren. Die Küken ernähren sich in der ersten Zeit von Insekten.

Das Auerhuhn besiedelte noch im 18. und 19. Jahrhundert alle großen Waldgebiete Sachsens. Bereits in dieser Zeit setzte die rückläufige Bestandsentwicklung ein.

Aus der Muskauer Heide, wo in den vergangenen Jahren noch Nachweise gelangen, sind keine Beobachtungen mehr bekannt.

Als wichtigste Gefährdungsfaktoren der in Sachsen als ausgestorben geltenden Art müssen intensive forstliche Bewirtschaftung, Zerschneidung von Waldgebieten, Waldschäden und Störungen durch forstliche Arbeiten angesehen werden.

Baumfalke (*Falco subbuteo*)

Charakteristik:

Der Baumfalke brütet in Feldgehölzen, Baumgruppen oder an Waldrändern. Bevorzugt werden lichte Kieferngehölze, seltener kommt er in anderen Nadelgehölzen (lichte Fichten-, im Süden Pinienbestände), Laub- oder Auwäldern vor. Wichtig ist das Angrenzen von geeigneten Jagdgebieten, also weiträumige, offene und abwechslungsreiche Landschaften.

Als Nahrungsgebiete nutzen Baumfalken halboffene Landschaften, in denen sie über Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie über Gewässern nach Beute jagen. Großflächige, geschlossene Waldgebiete werden gemieden. Die Brutplätze befinden sich meist in lichten Altholzbeständen (häufig 80-100jährige Kiefernwälder), in Feldgehölzen, Baumreihen oder an Waldrändern. Der Nistplatz kann bis zu 5 km von den Jagdgebieten entfernt liegen. Als Neststandort werden alte Krähenester genutzt.

Bekassine (*Gallinago gallinago*)

Charakteristik:

In Sachsen tritt die Bekassine als seltener Brutvogel sowie als regelmäßiger und mittelhäufiger Durchzügler aus nordöstlichen Populationen auf. Das Hauptverbreitungsgebiet der Art erstreckt sich von West- und Nordeuropa bis nach Sibirien. Als Kurz- und Mittelstreckenzieher überwintert die Bekassine v. a. in Nordwest- bis Südeuropa sowie im Mittelmeerraum.

Charakteristische Brutgebiete der Bekassine sind Feuchtwiesen sowie Nieder-, Hoch- und Übergangsmoore, wobei die Art sehr empfindlich auf Entwässerung und Nutzungsintensivierung reagiert.

Birkhuhn (*Tetrao tetrix*)

Charakteristik:

Das Birkhuhn ist ein haushuhngroßer eindrucksvoller Hühnervogel. Das Männchen hat glänzend blauschwarzes Gefieder mit weißen Flügelbinden und leierförmigem Schwanz; der weibliche Vogel dagegen ist bräunlich mit leicht gegabeltem Schwanz und deutlich kleiner.

Der Stand- und Strichvogel bevorzugt lichte ungleichaltrige Mischwälder mit Lichtungen und Zwergstrauchheiden, die mit Mooren, Wiesen und Feldern wechseln. Im Frühjahr balzen die Hähne in der Morgendämmerung auf gemeinschaftlichen Balzplätzen. Die Hennen brüten auf Nestern am Boden in dichter Vegetation (Brutzeit Mai bis Juni). Die Nahrung der scheuen Tiere besteht aus Früchten, Beeren, Trieben und Knospen von Birken und anderen Gehölzen; in den ersten Lebenstagen fressen die Jungtiere vorwiegend Insekten.

Das Vorkommen des Birkhuhns beschränkt sich in Sachsen auf zwei Teilareale: die Muskauer Heide und die grenznahen Bereiche des oberen Erzgebirges und der Sächsischen Schweiz, mit Schwerpunkt im Ost- und Mittelerzgebirge. Die Gesamtpopulation umfasst heute nur noch wenige Dutzend Brutpaare.

Das Birkhuhn war ehemals in Sachsen vom Tiefland bis zu den Mittelgebirgen weit verbreitet. Durch Zerstörung der früher extensiv genutzten Kulturlandschaft und ihre Umwandlung in intensive Monokulturen ist der Bestand stark zurückgegangen, so dass die Art nach der sächsischen Roten Liste vom Aussterben bedroht ist. Hauptgefährdungsfaktoren sind intensive landwirtschaftliche Nutzung, Art und Weise der forstlichen Bewirtschaftung, Zerschneidung von Waldgebieten, fortschreitende Sukzession ehemaliger Offenlandflächen sowie Störungen durch Freizeitaktivitäten, forstliche Arbeiten, jagdliche Maßnahmen und andere.

Notwendige Schutzmaßnahmen bestehen vor allem in der Erhaltung strukturreicher großflächiger Lebensräume und der Verringerung von Störungen insbesondere während der Balz- und Brutzeit.

Blaukehlchen (*Luscinia svecicus*)

Charakteristik:

Blaukehlchen leben in Bodennähe und bedürfen dabei gewisser schützender Pflanzen, ferner Bodenfeuchtigkeit. Sie brüten vorzugsweise an den Ufern kleinerer und größerer Seen, auf sumpfigen Stellen längs der Flüsse oder am Rande von Fischteichen, die für die Nahrungssuche günstige Bedingungen bieten. Blaukehlchen sind keine typischen Bewohner geschlossener Wälder, sondern nehmen höchstens Lichtungen in feuchten Waldgebieten an [SCHMIDT (1988)]. Die Habitatgröße wird von FLADE (1994) mit 0,24 bis 2 ha eingeschätzt. Besondere Empfindlichkeiten sind deshalb insbesondere gegenüber Entwässerungen (Verlust von sumpfigen Stellen) und Störeinflüssen gegeben.

Das Blaukehlchen (*Luscinia svecica*) ist ein seltener Sperlingsvogel mit rostroter Schwanzwurzel und leuchtend blauer Kehle (Männchen), die von einem schwarzen und roten Brustband begrenzt wird. Als Bruthabitate kommen vor allem Feuchtgebiete mit ausgedehnten Weiden- und Erlengebüschen in Frage, die von Röhricht durchzogen sind und Freiflächen und Flachwasserbereiche einschließen können. Blaukehlchen sind Bodenbrüter (Zeitraum April bis Juni).

Die Wanderungen erfolgen Ende März/Ende April und August/September. Es sind zwei Unterarten bekannt, die beide als Durchzügler beobachtet wurden; Brutvogel in Sachsen ist *L. s. cyanecula* (Weißsterniges Blaukehlchen).

Nach 1990 liegen für das Blaukehlchen in Sachsen wieder einzelne Brutnachweise vor. Diese stammen aus dem Leipziger Land (Eschefelder Teiche), dem Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet und dem Moritzburger Teichgebiet. Die Gesamtanzahl der Brutpaare wird mit 20 bis 40 angegeben.

Der Rückgang ehemaliger Brutareale (zum Beispiel Elster-Pleißeaue, Neißeaue, Elbaue) wird mit Flussregulierungen in Zusammenhang gebracht. In der aktuellen Roten Liste ist die Art in die Gefährdungskategorie R (extrem selten) eingeordnet. Eine mögliche Gefährdung ist vor allem durch das Fortschreiten der Sukzession, Nutzungsaufgaben oder den Ausfall der Pflegemaßnahmen gegeben.

Blessgans (*Anser albifrons*)

Charakteristik:

Die Blessgans kommt in Sachsen als regelmäßiger und häufiger Durchzügler und Wintergast vor. Die Vögel erscheinen von Anfang Oktober bis Anfang April, maximale Überwinterungszahlen werden im Dezember/Januar erreicht. Als Überwinterungsgebiete bevorzugt die Blessgans ausgedehnte, ruhige Grünland- und Ackerflächen in den Niederungen großer Flussläufe. Die Tiere ernähren sich rein pflanzlich, und äsen vor allem auf Grünlandflächen, zu geringen Anteilen auch auf Ackerflächen. Stehende Gewässer und ungestörte Uferabschnitte der Flüsse werden als Schlaf- und Trinkplätze aufgesucht. Das Raumnutzungsmuster der Tiere ist abhängig von der Witterung, der Verteilung der Nahrungsflächen, der Nutzungsmöglichkeit verschiedener Schlaf- und Trinkplätze, dem Hochwasserstand der Flüsse sowie anthropogenen Störeinflüssen.

Brachpieper (*Anthus campestris*)

Charakteristik:

Der Brachpieper (*Anthus campestris*) ist mit einer Länge von 16,5 Zentimetern ein relativ großer Pieper und durch das sandfarbene, auf der Unterseite nahezu ungestreifte Gefieder gekennzeichnet.

Er bevorzugt offenes, trockenes und sandiges Gelände mit spärlicher Vegetation, unter anderem Truppenübungsplätze, Brandflächen, Kahlschläge und junge Kiefernkulturen in Heidegebieten, aber auch Bereiche der Bergbaufolgelandschaft, Ruderal-, Acker- und Kurzgrasflächen. Die Vögel brüten in Nestern am Boden meist in den Monaten Mai bis Juni, wobei zwei Jahresbruten möglich sind. Im April (bis Anfang Mai) treffen die Tiere im Brutgebiet ein. Der Wegzug in die Überwinterungsgebiete erfolgt im August/September.

Das Hauptverbreitungsgebiet des Brachpiepers ist das nordsächsische Tiefland, wobei die Vorkommen im Bereich der Heidesande bis Dresden heranreichen. Im Hügelland werden vor allem die Braunkohleabbaubereiche südlich Leipzig und in der Östlichen Oberlausitz besiedelt (obere Verbreitungsgrenze 200 bis 250 Meter ü. NN).

In den letzten Jahren war ein allgemeiner Bestandesrückgang zu verzeichnen, so dass die Art in der Roten Liste Sachsens als »stark gefährdet« eingeschätzt wird. Außerhalb der Braunkohletagebaue und der (ehemaligen) Truppenübungsplätze in den Heidegebieten liegen nur sporadisch verbreitete Brutnachweise vor. Der Gesamtbestand wird auf 200 bis 400 Brutpaare geschätzt.

Wesentliche Gefährdungen ergeben sich vornehmlich aus Nutzungsänderungen, Sanierungen und der natürlichen Sukzession auf ehemaligen Truppenübungsplätzen und in der Bergbaufolgelandschaft.

Eisvogel (*Alcedo atthis*)

Charakteristik:

Der Eisvogel zeichnet sich durch ein oberseitig türkisblaues Federkleid und eine rostbraune Färbung auf der Unterseite aus. Auffallend sind der lange spitze Schnabel und der kurze Schwanz, die der Art ein unverwechselbares Gepräge geben. Der gut sperlingsgroße Vogel lebt an klaren fließenden und stehenden Gewässern mit ausreichendem Kleinfischbestand, an Bächen, Flüssen, Stauseen und Restgewässern. Er nistet in selbstgegrabenen, bis zu einem Meter langen Brutröhren an Uferabbrüchen von Fließgewässern und anderen sandigen und lehmigen Steilwänden, die bis zu zwei Kilometer vom Gewässer entfernt sein können. Die Brutzeit erstreckt sich von April bis Juni. Der wenig gesellige Eisvogel fliegt mit schnellen Flügelschlägen dicht über der Wasseroberfläche und fängt durch Stoßtauchen kleine Fische und andere Kleintiere. Über dem Wasser hängende Äste dienen ihm dabei als Sitzwarten.

Der Eisvogel ist vorwiegend im sächsischen Lößhügelland und im angrenzenden nordsächsischen Tiefland zu beobachten, beispielsweise im Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet, im Mulde-Lößhügelland und im Nordsächsischen Platten- und Hügelland.

Ab 300 Meter ü. NN ist das Brutvorkommen ausgedünnt und auf Grund fehlender Brutmöglichkeiten und anderer klimatischer Bedingungen kommen Eisvögel höher als ca. 500 Meter ü. NN kaum noch vor. Starke Schwankungen im Bestand durch langanhaltende strenge Fröste sind kennzeichnend für das Vorkommen des Vogels.

Hauptgefährdungsfaktoren des Eisvogels sind Gewässerverschmutzung sowie Gewässer- und Uferausbau, die in der Vergangenheit deutliche Bestandesrückgänge verursacht haben.

Für die dauerhafte Erhaltung der in Sachsen gefährdeten Art ist insbesondere der Schutz beziehungsweise das Wiederherstellen von naturnahen, reich strukturierten Fließgewässern mit genügend Brutmöglichkeiten, guter Wasserqualität und ausreichendem Kleinfischbestand erforderlich.

Fischadler (*Pandion haliaetus*)

Charakteristik:

Der Fischadler (*Pandion haliaetus*) ist ein großer Greifvogel, der durch die dunkelbraune Oberseite, die weiße Unterseite und den hellen Kopf mit dunkler Maske gut von anderen Greifvögeln zu unterscheiden ist. Er besiedelt Gebiete, die sich durch einen Wechsel von großen Waldarealen und fischreichen Teichflächen auszeichnen. Der Horst wird auf Bäumen errichtet. Brutzeit ist von Anfang

April bis Ende Juni. Im Zeitraum von August bis Oktober ziehen die Tiere in ihre Überwinterungsgebiete nach Afrika, Mitte März bis Ende Mai kehren sie in ihre Brutgebiete zurück.

In der Vergangenheit gab es immer wieder sporadische Ansiedlungs- und Brutversuche. Seit 1997 ist der Fischadler wieder Brutvogel in Sachsen. Seitdem wurden mehrere erfolgreiche Bruten im Sächsisch-Niederlausitzer Heideland beobachtet, unter anderem in der Elsterwerda-Herzberger Elsterniederung, im Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet und in der Düben-Dahlener Heide sowie in der Großenhainer Pflege und im Nordsächsischen Platten- und Hügelland.

Gefährdungen für die in Sachsen extrem seltene Art (Rote Liste Wirbeltiere) ergeben sich vor allem durch Störungen während der Brutzeit und mögliche illegale Nachstellungen.

Flußseeschwalbe (*Sterna hirundo*)

Charakteristik:

Die Flußseeschwalbe (*Sterna hirundo*) ist ein mittelgroßer Möwenvogel, der durch das weißgraue Gefieder, die schwarze Kopfplatte und den roten Schnabel mit schwarzer Spitze gekennzeichnet ist.

Mögliche Bruthabitate der Art finden sich vor allem an Flüssen, auf Kiesbänken und vegetationsarmen Inseln sowie im Uferbereich von Stillgewässern (Teiche, Talsperren). Die Tiere nisten hauptsächlich in den Monaten Mai und Juni, in den Teichgebieten oft vergesellschaftet mit Lachmöwen. Ab August bis Oktober ziehen die Vögel in ihre Überwinterungsgebiete nach Afrika, die Ankunft im Brutgebiet erfolgt frühestens im April.

Noch Ende des 19. Jahrhunderts war die Flußseeschwalbe ein häufiger Brutvogel an Elbe und Mulde, in der Lausitzer Niederung und an einigen Teichgebieten des Hügellandes. Heute ist die Art in Sachsen nach der Roten Liste stark gefährdet. Der Gesamtbestand wird auf 120 bis 200 Brutpaare geschätzt und konzentriert sich im Wesentlichen auf das ostsächsische Tiefland, insbesondere die Naturräume Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet, Senftenberg-Finsterwalder Becken und Platten sowie Königsbrück-Ruhlander Heiden.

Zu den Gefährdungsfaktoren gehören beispielsweise Gewässerverschmutzung, Gewässerausbau, Störungen während der Brutzeit, intensive fischereiliche Bewirtschaftung, Wegfall beziehungsweise Beeinträchtigung von Brutplätzen (Inseln) und hoher Prädatorendruck.

Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*)

Charakteristik:

Die Vögel erscheinen v. a. auf dem Herbstdurchzug in der Zeit von Anfang Juli bis Anfang Oktober, mit maximalen Bestandszahlen gegen Ende Juli/Anfang August. Auf dem deutlich geringer ausgeprägten Frühjahrsdurchzug zu den Brutgebieten treten sie von Mitte April bis Anfang Juni auf, mit einem Maximum im Mai.

Als Rastgebiete nutzt der Flussuferläufer nahrungsreiche, flache Uferzonen in den Niederungen großer Flussläufe. Geeignete Nahrungshabitate finden die Tiere an den Ufern von Flüssen, Altwässern, Bagger- und Stauseen, sowie an Kläranlagen.

Grauammer (*Emberiza calandra*)

Charakteristik:

Die Grauammer galt lange Zeit als Charakterart offener Ackerlandschaften, die letzten Rückzugsgebiete liegen in ausgedehnten Bördenlandschaften auf schweren, ertragreichen Lehmböden. Besiedelt werden offene, nahezu waldfreie Gebiete, mit einer großflächigen Acker- und Grünlandnutzung. Wichtige Habitatrequisiten sind vereinzelt stehende Büsche, Bäume oder Feldscheunen sowie Zäune als Singwarten. Ein Brutrevier kann je nach Habitatqualität eine Größe von 1,5-3 (max. 8) ha erreichen.

Grauspecht (*Picus canus*)

Charakteristik:

Der Grauspecht bewohnt halboffenes Gelände, Parks und auch geschlossene Wälder, wobei er reine Nadelwälder meidet, ebenso Gebiete, in denen Ameisen fehlen [BLUME (1981)]. Nach BLAB (1993)

zeigt er einen Siedlungsschwerpunkt in Streuobstwiesen. Die Habitatgröße wird von FLADE (1994) mit 100-200 ha angegeben. Eine extensive Nutzung ist zum Erhalt seiner Nahrungsbasis (insb. Ameisen) von besonderer Bedeutung.

Der Grauspecht ist ein mittelgroßer Spechtvogel, der vom ähnlichen Grünspecht unter anderem durch den grauen Hals und Kopf zu unterscheiden ist. Sein Lebensraum sind die Laub- und Laubmischwälder sowie parkartiges Gelände. Bevorzugt werden Bestände mit Vorkommen von Rotbuchen, darüber hinaus mit Eiche, Linde, Ahorn, Esche, Erle und anderen Laubbaumarten. In tieferen Lagen teilen sich Grauspecht und Grünspecht oftmals den Lebensraum. Im Zeitraum von Ende April bis Anfang Juni brüten die Vögel in selbstgezimmerter Bruthöhle, die in Laubbäumen angelegt werden (Buche, Eiche, Linde, Weide, Birke und andere). Die ortstreuen Standvögel sind oft am Boden anzutreffen. Sie ernähren sich von Insekten und Insektenlarven, im Winter auch von Samen und Früchten.

Der Grauspecht ist in Sachsen in allen Naturregionen verbreitet. Vorkommensschwerpunkte sind im Elbsandsteingebirge, im unteren Erzgebirge und im Erzgebirgsvorland. Aber auch für die meisten anderen Naturräume des Berg-, Hügel- und Flachlandes liegen Brutnachweise vor. Weitgehend unbesiedelt sind die waldarmen Areale der Gefildezone und reine Nadelwaldgebiete des Tief- und Berglandes. Die nördliche Verbreitungsgrenze des Grauspechtes in Mitteleuropa verläuft etwa durch Nordsachsen.

Gefährdungen für die Art ergeben sich vor allem aus einer intensiven forstwirtschaftlichen Nutzung der Bestände (Nadelholzmonokulturen, geringe Umtriebszeiten) und aus der möglichen Beseitigung von Laubgehölzen.

Halsbandschnäpper (*Ficedula albicollis*)

Charakteristik:

Das Männchen des Halsbandschnäppers unterscheidet sich von anderen Fliegenschnäppern (insbesondere dem Trauerschnäpper) durch das weiße Halsband und den ausgedehnten weißen Stirnfleck.

Bevorzugter Lebensraum sind lockere Laub- und Mischwälder, Waldreste, Waldparks sowie angrenzende Obstgärten und Kleingartenanlagen. Der Halsbandschnäpper nistet in Baumhöhlen und nimmt auch Nistkästen (Mehrzahl der Brutnachweise in Sachsen) an. Die Brutzeit erstreckt sich von Anfang Mai bis Mitte Juni. Die Vögel ziehen im August/September in ihre Überwinterungsgebiete nach Afrika und kehren Ende April bis Ende Mai in die Brutgebiete zurück.

In Sachsen ist der Halsbandschnäpper nur sporadischer Brutvogel an wenigen Stellen des Berg- und Hügellandes, zum Beispiel Großer Winterberg, Sächsische Schweiz, Östliche Oberlausitz, Zittauer Gebirge, Elbhügelland und andere.

Nach der Roten Liste gilt die Art in Sachsen als »extrem selten« (Gefährdungskategorie R). Deutschlandweit ist der Halsbandschnäpper vom Aussterben bedroht. Eine mögliche Gefährdung der Art ergibt sich aus dem Verlust von Brutbäumen (Höhlen).

Heidelerche (*Lullula arborea*)

Charakteristik:

Die Heidelerche (*Lullula arborea*) ist kleiner (Länge 15 Zentimeter) als die sonst ähnliche Feldlerche. Sie ist von dieser durch den deutlichen hellen Überaugenstreif und den kürzeren Schwanz zu unterscheiden.

Bevorzugter Lebensraum sind die großen Heidelandschaften: trockene sandige Kiefernheiden, Kahlschläge und lichte Pionierwälder. Sporadische Bruten finden sich auch in Fichten-, Fichten-Kiefern- und Fichten-Lärchenkulturen oder ähnlichen Strukturen. Sie meidet den geschlossenen Hochwald ebenso wie die völlig offene Landschaft, liebt kleinkuppige und hügelige Gebiete [PÄTZOLD (1986)], ggf. auch Trocken- oder Halbtrockenrasen in Verbindung mit lichten Wäldern. Die Habitatgröße wird von PÄTZOLD (1986) und FLADE (1994) mit ca. 1-10 ha angegeben, wobei kleinere Habitate, in denen der Vogel von einem Baum am Rande sein Revier überwachen kann, bevorzugt werden.

Die Vögel brüten in Nestern am Boden im Zeitraum von Mitte März bis Juli (meist 2 Jahresbruten). Ab September (bis November/Dezember) ziehen die Tiere in kleinen Trupps in die

Überwinterungsgebiete (Westeuropa, Mittelmeerraum). Die Ankunft im Brutgebiet erfolgt Ende Februar bis März; gelegentlich sind auch Überwinterungen in den Brutgebieten zu beobachten. Die Brutvorkommen der Heidelerche konzentrieren sich auf die Heidewälder des Sächsisch-Niederlausitzer Heidelandes, wo die Art in allen Naturräumen verbreitet ist, und auf ähnliche Lebensräume nördlich und nordöstlich von Dresden. Außerhalb des Kerngebietes gibt es nur lokale und häufig unstete Vorkommen: wie beispielsweise vogtländisches Kuppenland, Elstergebirge, Nordwestsachsen (Leipziger Land, Nordsächsisches Platten- und Hügelland), Sächsische Schweiz.

Zu den wesentlichen Gefährdungsfaktoren der nach der Roten Liste Sachsens gefährdeten Art gehören unter anderem Art und Weise der forstlichen Bewirtschaftung, Eutrophierung sowie Nutzungsänderungen und Sukzession auf ehemaligen Truppenübungsplätzen und in der Bergbaufolgelandschaft.

Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Charakteristik:

Der Kiebitz ist ein Charaktervogel offener Grünlandschaften und bevorzugt feuchte Wiesen und Weiden. Infolge der Umwandlung von Grünland zu Ackerflächen in weiten Landesteilen brütet er heute bis zu 80 % auf Maisäckern. Dort ist der Bruterfolg jedoch stark abhängig von der Bewirtschaftungsintensität und fällt oft sehr gering aus, da zahlreiche Gelege verloren gehen. Bei der Wahl des Neststandortes werden offene und kurzrasige Vegetationsstrukturen bevorzugt. Auf einer Fläche von 10 ha können unter günstigen Bedingungen 1-2 Brutpaare vorkommen. Die ersten Kiebitze treffen ab Mitte Februar in den Brutgebieten ein.

Als Durchzügler erscheint der Kiebitz auf dem Herbstdurchzug in der Zeit von Ende September bis Anfang Dezember, mit einem Maximum im November. Auf dem Frühjahrsdurchzug zu den Brutgebieten treten die Tiere von Mitte Februar bis Anfang April auf. Bevorzugte Rastgebiete sind offene Agrarflächen in den Niederungen großer Flussläufe und großräumige Feuchtgrünlandbereiche.

Kleine Ralle (*Porzana parva*); auch Kleines Sumpfhuhn

Charakteristik:

Die Kleine Ralle (*Porzana parva*) ist ein kleiner und zierlicher, etwa starengroßer Rallenvogel, der versteckt in dichter, ausgedehnter Vegetation an Gewässern lebt (unter anderem Schilf- und Rohrkolbenbestände).

Sie brütet in Röhrichtbeständen im Zeitraum von Mai bis Juli. Der Zugvogel überwintert im Mittelmeerraum und in Afrika. Er zieht im Herbst (bis September) in die Überwinterungsgebiete und kehrt frühestens im März zurück.

Beobachtungen der Art gelingen in Sachsen nur selten und es gibt wenige Hinweise zur Brut. Insgesamt dürfte der Gesamtbestand 12 Brutpaare nicht übersteigen. Verbreitungsgebiet der Kleineralle in Sachsen ist das Sächsisch-Niederlausitzer Heideland. Neuere Brutnachweise existieren vor allem aus dem Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet (zum Beispiel Caßlauer Wiesenteiche), auch aus Nordwestsachsen (Düben-Dahlener Heide) wurden Beobachtungen zur Brutzeit bekannt.

Die in Sachsen nach der Roten Liste »extrem seltene« Art ist insbesondere durch Zerstörungen des Lebensraums (zum Beispiel Beseitigung von Röhrichtbeständen, Verlandung der Gewässer) und durch intensive Teichnutzung gefährdet.

Knäkente (*Anas querquedula*)

Charakteristik:

Knäkenten brüten in Feuchtwiesen, Niedermooren, Sümpfen, an Heideweihern, verschliffenen Gräben sowie in anderen deckungsreichen Binnengewässern. Die Standorte haben meist eine nur kleine offene Wasserfläche. Auf einer Fläche von 10 ha können unter optimalen Bedingungen 1-3 Brutpaare vorkommen. Das Nest wird gut versteckt am Boden in der Vegetation angelegt, nach oben oftmals mit Halmen zugezogen.

Als Durchzügler erscheint die Knäkente auf dem Herbstdurchzug in der Zeit von August bis Ende September.

Auf dem Frühjahrsdurchzug zu den Brutgebieten treten die Tiere von Anfang März bis Ende Mai auf, mit maximalen Bestandszahlen gegen Anfang April. Bevorzugte Rastgebiete sind große Flachwasserbereiche von Teichen, Seen und Bagger- und Stauseen.

Kornweihe (*Circus cyaneus*)

Charakteristik:

Die hauptsächlich nordost-europäisch verbreitete Art besiedelt vorzugsweise Heidegebiete und Moore sowie ausgedehnte Grünlandbereiche in Niederungen mit hohen Grundwasserständen. Das Nest wird in hoher Vegetation auf trockenem bis leicht feuchtem Boden aus trockenem Pflanzenmaterial angelegt. Als Zugvögel erscheinen die Tiere ab Ende September/Anfang Oktober, überwintern mit einem Maximum von November bis Februar und ziehen bis Ende April/Anfang Mai wieder ab. Als Überwinterungsgebiete bevorzugt die Kornweihe weiträumig offene Moor- und Heidelandschaften, wo sie nach Kleinsäugetern und Kleinvögeln jagt. Als Schlafplätze werden im Winter regelmäßig größere Schilfröhrichte aufgesucht.

Kranich (*Grus grus*)

Charakteristik:

Der Kranich ist ein großer (größer als der Storch) »Schreitvogel« mit schiefergrauem Gefieder, leuchtend rotem Scheitel, schwarzen Flügelspitzen und auffälligen Schmuckfedern. Er schreitet majestätisch auf langen »Stelzbeinen« und ruft mit weithin vernehmbaren Trompetentönen. Die Zugvögel treffen im März bis April im Brutgebiet ein. Bevorzugt werden ausgedehnte Moorlandschaften, Bruchgebiete, feuchte Niederungen und Verlandungszonen an Teichen. An den Brutplätzen leben die Tiere sehr zurückgezogen und wachsam. Die großen Nester finden sich an trockenen Stellen zwischen Röhricht, Seggen oder Binsen im Flachwasserbereich. Die Habitatgröße wird mit etwa 2 ha angegeben.

Erwachsene Kraniche ernähren sich von verschiedenen Pflanzen, Insekten, Würmern, Schnecken, Fischen, Fröschen und kleinen Säugetieren. Vor dem Abflug sammeln sich die Vögel auf Rast- und Schlafplätzen. Im Oktober fliegen sie in den sprichwörtlichen Keilformationen in ihre Überwinterungsgebiete in Spanien, Südfrankreich und Nordafrika.

Die gegenwärtigen Brutplätze des Kranichs finden sich ausschließlich im Tiefland, insbesondere im Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet (zum Beispiel Dubringer Moor), weiterhin in Muskauer Heide, Königsbrück-Ruhlander Heiden, Düben-Dahlener Heide (zum Beispiel Presseler Heidewald und Moorgebiet) sowie im Riesa-Torgauer Elbtal. Die sächsischen Brutvorkommen (200-250 Brutpaare) befinden sich an der südwestlichen Verbreitungsgrenze des europäischen Areals.

Der Kranich gilt in Sachsen nach der Roten Liste als nicht gefährdet mit einem günstigen Erhaltungszustand. In den letzten Jahrzehnten konnten durch strenge Schutzmaßnahmen Bestandsrückgänge verhindert und eine positive Entwicklung verzeichnet werden. Zu den aktuellen Gefährdungsfaktoren müssen vor allem die Zerstörung der Lebensräume, Beseitigung von Verlandungsbereichen und Störungen durch anthropogene Aktivitäten insbesondere während der Brutzeit gerechnet werden.

Zu den wichtigsten Schutzmaßnahmen zählen daher Erhaltung der Brut- und Nahrungshabitate, das Ausschalten von Störungen vor allem im Bereich der Brutplätze und die weitere artenschutzfachliche Betreuung.

Löffelente (*Anas clypeada*)

Charakteristik:

Die Löffelente brütet ähnlich wie die Knäkente in Feuchtwiesen, Niedermooren, wiedervernässten Hochmooren und Sümpfen sowie an verschliffen Gräben und Kleingewässern. Seltener werden auch Fisch- und Klärteiche angenommen. Bevorzugt werden Standorte mit einer kleinen, offenen Wasserfläche und einer ausreichenden Deckung. Auf einer Fläche von 10 ha können unter optimalen Bedingungen bis zu 2 bis 3 Brutpaare vorkommen. Das Nest wird am Boden meist in der Verlandungszone oder in Grasbulten angelegt, selten auch weiter vom Wasser entfernt.

Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)

Charakteristik:

Der Mittelspecht (*Dendrocopos medius*) ist etwa so groß wie der Buntspecht. Er unterscheidet sich von diesem durch den vollständig roten Scheitel und den fehlenden beziehungsweise unvollständig ausgebildeten schwarzen Bartstreif.

Bevorzugter Lebensraum sind Laubwälder mit hohem Anteil an Alteichen und stärkerem Unterwuchs, insbesondere Auwälder, Eichen- und Eichen-Hainbuchenwälder. Die Bruthöhlen werden vorwiegend in Alteichen angelegt, gelegentlich auch in anderen Laubbaumarten (zum Beispiel Wildapfel, Erle, Esche, Ulme, Birke, Bergahorn). Brutzeit der Art sind die Monate April und Mai. Die Habitatgröße wird mit 3 bis 10 ha angegeben. Die Nahrungsgrundlage des Standvogels besteht vorrangig aus Insekten.

Die sächsischen Vorkommen des Mittelspechtes beschränken sich auf das Hügel- und Tiefland, wo die Art sehr zerstreut nachgewiesen wurde. Brutnachweise gibt es beispielsweise aus dem Leipziger Land (insbesondere Elster-Pleißer Auwald), Nordsächsischen Platten- und Hügelland, Mulde-Lößhügelland, Mittelsächsischen Lößhügelland, Nordostteil der Großenhainer Pflege, Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet, Oberlausitzer Gefilde und Westlausitzer Hügel- und Bergland.

Der gesamte Bestand beträgt zwischen 150 und 250 Brutpaare mit zunehmender Tendenz. Nach der Roten Liste ist die Art in Sachsen als zurückgehende Art laut Vorwarnliste mit einem ungünstig bis unzureichenden Erhaltungszustand klassifiziert. Zu den wichtigsten Gefährdungsfaktoren gehören die nicht naturschutzgerechte Forstwirtschaft, die Umwandlung von Laubwäldern in Nadelholzforsten und die Beseitigung von Altholzbeständen.

Moorente (*Aythya nyroca*)

Charakteristik:

Die Moorente ist eine relativ kleine Tauchente mit braunem Gefieder und weißem Steiß. Ihr Lebensraum sind die flachen vegetationsreichen Standgewässer wie Teiche mit offenen Wasserflächen und dichten Schilf-, Simsen- und Seggenbeständen. Das Nest liegt gut versteckt in unmittelbarer Gewässernähe, beispielsweise auf Teichdämmen unter Brennesseln oder in dichten Schilfbeständen. Die Eiablage erfolgt meist Ende Mai bis Ende Juni.

Das Hauptverbreitungsgebiet der Art ist Ost- und Südosteuropa. In Sachsen besiedelte die Moorente im 19. Jahrhundert mehrere Brutgebiete; Anfang der 40er Jahre des vergangenen Jahrhunderts wird sie für die Westlausitz noch mit recht häufig angegeben.

Nach 1980 sind nur noch sporadisch Vorkommen zur Brutzeit, meist ohne direkten Brutnachweis, bekannt geworden, vor allem im Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet.

In der neuesten Ausgabe der Roten Liste Sachsen ist die Art daher in die Gefährdungskategorie (akut) vom Aussterben bedroht eingeordnet. Einzelne Brutnachweise liegen aus Teichgebieten der Elsterwerda-Herzberger Elsterniederung vor. Weitere mögliche Wiederansiedlungen sind jedoch nicht auszuschließen.

Neuntöter (*Lanius collurio*)

Charakteristik:

Der Neuntöter oder Rotrückengewürger (*Lanius collurio*) ist ein verbreiteter Würger, der sich durch den grauen Oberkopf und Nacken, den rotbraunen Rücken und die schwarze Augenmaske des Männchen auszeichnet. Er besiedelt offenes und halboffenes Gelände mit Hecken, Gebüsch und Gehölzen (Feldgehölz- und Heckenlandschaften), ferner Waldränder, Kahlschläge, An- und Aufwuchsflächen, Vorwaldstadien sowie feuchte bis nasse Standorte mit entsprechenden Voraussetzungen. Extensive Grünlandereien benötigt er als Nahrungsbiotop [BLAB (1983)], darüber hinaus generell verschiedene Vegetationshöhen auf engstem Raum und damit insbesondere Strukturreichtum. Habitatgrößen werden von 0,1 bis 8 ha angegeben. Die Tiere ernähren sich von größeren Insekten, gelegentlich auch von Kleinsäugern und kleinen Vögeln. Bei gutem Nahrungsangebot werden Insekten als Nahrungsvorrat für Regentage auf Dornen und Stacheln aufgespießt. Die Brut erfolgt in Nestern, die in Hecken und Gebüsch angelegt werden, im Zeitraum von Mitte Mai bis Juni, bei Nachgelegen noch im Juli bis Anfang August.

Ab August (bis September/Oktober) ziehen die Vögel ins tropische und südliche Afrika, Ende April/Anfang Mai kehren sie ins Brutgebiet zurück.

Der Neuntöter ist in Sachsen weit verbreitet und kommt in allen Naturräumen vor, im Erzgebirge bis in Höhenlagen von 900 Meter ü. NN. Seit einigen Jahrzehnten findet lokal ein allmählicher Bestandesrückgang statt, der auf quantitative und qualitative Beeinträchtigungen des Lebensraums zurückzuführen sein dürfte. Mögliche Gefährdungsfaktoren sind Sukzession auf Truppenübungsplätzen und Bergbaufolgelandschaft, Aufforstung von Brachflächen, fehlende Heckenpflege und Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung.

Ortolan (*Emberiza hortulana*)

Charakteristik:

Der Ortolan, auch als Gartenammer bekannt, ist eine charakteristische Art der offenen Landschaft. Kopf und Brust des etwa goldammergroßen Vogels sind graugrün gefärbt. Kehle, Bartstreif und Augenring sind gelblich und die Unterseite zimtbraun. Ähnlich ist das Weibchen gezeichnet, das neben dem rötlichen Schnabel und der dunkel längsgestrichelten, braunen Oberseite auch an der Kehle dunkle Längsflecken aufweist. Lebensraum der Art sind die reich gegliederten Agrarlandschaften im wärmebegünstigten Flach- und Hügelland mit leichten und trockenen Böden. Notwendig sind dabei allerdings Singwarten wie beispielsweise Waldränder, Feldgehölze, Feldwege mit Baumreihen in ausreichender Zahl. Die Habitatgröße beträgt 2 bis 5 ha.

Der Ortolan baut sein Nest am Boden, vorwiegend in Getreidefeldern – vor allem Wintergetreide – und Feldfutterschlägen; bisweilen auch an Straßen- und Grabenböschungen, die sich am Rande landwirtschaftlicher Nutzflächen befinden. Die Brutzeit erstreckt sich von Mai bis Juni. Ende August/Anfang September zieht der Vogel nach Afrika und kehrt frühestens Ende April zurück.

Der gegenwärtige Verbreitungsschwerpunkt des Ortolans in Sachsen ist der rechtselbische Teil des sächsischen Tief- und Hügellandes. Im linkselbischen Sachsen sind außerhalb der Düben-Dahlener Heide und des Riesa-Torgauer Elbtals sehr selten brütende Vögel zu beobachten. In den Gebirgslagen und in Südwestsachsen fehlt die Art vollständig. Insgesamt sind in Sachsen 400 bis 600 Brutpaare bekannt.

Der Ortolan ist nach 1960 deutlich in seinem Bestand reduziert worden. Die Art wird heute nach der Roten Liste Sachsens als gefährdet eingeschätzt. Der Rückgang ist vor allem der Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung mit großflächigem Biozideinsatz und der Beseitigung von Kleinstrukturen wie Feldhecken und Feldwege geschuldet.

Wesentliche Schutzmaßnahmen bestehen im Erhalt und Pflege strukturreicher Ackerlandschaften mit einem hohen Anteil an Feld- und Gehölzrändern, der extensiven Bewirtschaftung von Ackerschlägen und der Förderung artenreicher Ackerwildkrautfluren.

Raubwürger (*Lanius excubitor*)

Charakteristik:

Als Lebensraum benötigt er offene bis halboffene, reich strukturierte Landschaften mit niedrigwüchsigen Kraut- und Grasfluren und eingestreuten Gehölzstrukturen (Gebüsche, Hecken, Baumgruppen, Waldränder). Die Standorte liegen meist in gut besonnener Lage. Geeignete Lebensräume sind ausgedehnte Moor- und Heidegebiete sowie gebüschreiche Trockenrasen und Grünlandbereiche. Nach seinem Verschwinden aus der Feldflur kommt er vereinzelt auch auf Kahlschlägen und Windwurfflächen in Waldgebieten der Mittelgebirgslagen vor. Ein Brutrevier kann je nach Habitatqualität eine Größe von 20-60 (max. 100) ha erreichen.

Rauhfußkauz (*Aegolius funereus*)

Charakteristik:

Der Rauhfußkauz ist eine relativ kleine Eulenart (bis 25 Zentimeter Länge) mit vergleichsweise großem Kopf und deutlich ausgeprägtem Schleier. Er besiedelt geschlossene strukturreiche Nadelwälder (Fichten- oder Fichten-Kiefernwälder), die mit alten Laubbäumen durchsetzt und durch einen kleinräumigen Wechsel von Altholz, Dickungen und Blößen gekennzeichnet sind.

Der Rauhfußkauz brütet von Anfang März bis Anfang Juli in Schwarzspechthöhlen, vorwiegend in alten Rotbuchen. Darüber hinaus bezieht er auch Nistkästen oder brütet in größeren Restwäldern. Der nachtaktive Stand- und Strichvogel ernährt sich vorwiegend von Nagetieren, in kleinerem Umfang auch von Spitzmäusen und Kleinvögeln.

Verbreitungsschwerpunkt des Raufußkauzes in Sachsen ist das Bergland und Mittelgebirge: Vogtland, Erzgebirge, Sächsische Schweiz, Oberlausitzer Bergland und Zittauer Gebirge. Darüber hinaus liegen vereinzelt Brutnachweise aus dem Hügel- und Tiefland vor, unter anderem Westlausitz, Muskauer Heide, Erzgebirgsbecken und Mulde-Lößhügelland.

Der jährlich stark schwankende Gesamtbestand wird mit 300 bis 500 Brutpaaren angegeben. Als Hauptgefährdungsfaktoren der nach der Roten Liste gefährdeten Art gelten insbesondere forstliche Bewirtschaftungsmaßnahmen mit geringen Umtriebszeiten, Beseitigung von Alt- und Totholzvorkommen sowie Störungen während der Brutzeit.

Rohrdommel (*Botaurus stellaris*)

Charakteristik:

Die Rohrdommel ist ein 70 bis 80 cm großer Schreitvogel mit braunschwarz gezeichnetem Gefieder. Der Vogel lebt versteckt in ausgedehnten Röhrichtbeständen und kann deshalb nur selten beobachtet werden. Dagegen sind die dumpfen Rufe des Männchens zur Brutzeit (»Moorkuh«) weithin vernehmbar. Bei Gefahr nimmt der Vogel eine Pfahlstellung ein und ist damit in seiner Umgebung perfekt getarnt. Die Rohrdommel lebt von Fischen, Fröschen und anderen kleinen Tieren und brütet im April/Mai. Bevorzugter Lebensraum der Art sind Stillgewässer mit großen, älteren und strukturreichen Röhrichtbeständen (vorwiegend Schilf- und Rohrkolbenröhrichte).

Hauptverbreitungsgebiet der Rohrdommel in Sachsen ist das Flachland mit Schwerpunkt im gewässerreichen Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet. Vor allem für die großen Teichgebiete liegen eine Reihe von Brutnachweisen vor. Darüber hinaus kommt die Art vereinzelt auch im westsächsischen Tiefland und in Teichgebieten des unteren Hügellandes vor.

Der Brutbestand in Sachsen ist starken Schwankungen unterworfen und seit den 1960er Jahren meist rückläufig. Gegenwärtig ist der Bestand zunehmend mit ca. 60 bis 80 Brutpaaren. Nach der Roten Liste Sachsens ist die Art stark gefährdet.

Als Gefährdungsfaktoren gelten Beeinträchtigung und Zerstörung des Lebensraums (insbesondere von Röhrichten), Änderung der Teichbewirtschaftung und Nahrungsverknappung an Stand- und Fließgewässern (insbesondere bei Überwinterung).

Wichtige Maßnahmen zum Schutz der Rohrdommel sind der Erhalt naturnaher Gewässerlebensräume mit ausgedehnten Röhrichtflächen und größeren ungestörten Bereichen sowie das Sichern einer ausreichenden Nahrungsgrundlage.

Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)

Charakteristik:

Die Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) ist etwa bussardgroß und durch die langen Flügel, den langen Schwanz und die schmale Gestalt deutlich als Weihe zu erkennen. Rohrweihen vollführen eindrucksvolle Balzflüge. Die Brutzeit erstreckt sich von April bis Juni. Die Brutplätze finden sich meist im Röhricht der Verlandungszonen von Fischteichen und anderen größeren Stillgewässern, gelegentlich auch in Riedgrasgesellschaften, Ruderalflächen, Landröhrichten und zunehmend in Futter- und Getreideschlägen sowie Tagebaurestflächen. Jagdhabitats sind neben den Gewässern und ihren Verlandungsbereichen, Sümpfe, Wiesen, Weiden und Felder. Die Habitatgröße beträgt 200 bis 1.500 ha.

Bereits im August beginnt der Zug in die afrikanischen Überwinterungsgebiete, die Ankunft im Brutgebiet ist meist Ende März/Anfang April. Die Rohrweihe ist insbesondere im sächsischen Tiefland und den unteren Lagen des Hügellandes verbreitet. Sie gilt als Charakterart der Teichgebiete unterhalb 200 Meter ü. NN. In jüngerer Zeit gibt es zunehmend Brutnachweise aus dem Hügelland bis in die unteren Lagen des Berglandes (bis an die 450 Meter ü. NN).

Der Gesamtbestand in Sachsen wird auf 600 bis 800 Brutpaare geschätzt, mit insgesamt steigender Tendenz in der Vergangenheit, regional auch mit Rückgängen. Als Gefährdungsfaktoren kommen Zerstörung des Lebensraums, Entwässerung von Feuchtgebieten und intensive Landnutzung in Frage.

Rothalstaucher (*Podiceps nigricollis*)

Charakteristik:

In Sachsen kommt der Rothalstaucher als regelmäßiger aber sehr seltener Durchzügler und Wintergast vor. Die Vögel erscheinen in der Zeit von August bis April. Die Brutgebiete liegen v. a. in Ost- und Südosteuropa. Als Rastgebiete bevorzugt der Rothalstaucher große Stillgewässer ohne ausgeprägte Verlandungszonen, wie Abgrabungsseen oder Talsperren. Seltener werden auch größere Fließgewässer aufgesucht.

Rotmilan (*Milvus milvus*)

Charakteristik:

Der Rotmilan ist ein mittelgroßer Greifvogel mit überwiegend rostrotem Gefieder und langem, tief gegabeltem Schwanz. Bevorzugter Lebensraum sind alte Laubwälder, Waldreste und Gehölzstreifen in weiträumigen Feldfluren. Die Nahrungssuche erfolgt in der offenen Landschaft, vor allem auf Feldern, aber auch an Straßen, Mülldeponien, Kläranlagen, Fischzuchtgewässern und ähnlichem. Der Rotmilan bevorzugt als Bruthabitat 200 bis 400 m vom Waldrand entfernte lichte Altholzbestände, die meist über 10 ha groß sind. Als Umland sind reich gegliederte Landschaften mit teilweise vorhandenen Gewässern relevant, wobei das Gewässervorkommen nicht zwingend ist. Sein Jagdrevier hat einen Radius von 5-10 km [BLAB (1993)]. Laubwälder werden als Brutrevier Nadelwäldern gegenüber vorgezogen. Optimales Biotop ist nach ORTLIEB (1989) ein Laubwald, der von einer Ackerlandschaft mit reichhaltigem Nahrungsangebot umgeben ist.

Die Rotmilane horsten vorwiegend auf Kiefern, Eichen, Erlen, Birken und anderen Bäumen. Ende Februar/Anfang März treffen die Tiere im Brutgebiet ein, der Abzug erfolgt meist im September.

Der Rotmilan brütet vorwiegend im Flach- und Hügelland und ist dort über ganz Sachsen verbreitet. Seit 1980 erfolgt eine Ausbreitung nach Süden mit Besiedlung der unteren Berglagen bis 500 m ü. NN. Verbreitungsschwerpunkt ist Nordsachsen, nach Süden merkliche Verringerung der Siedlungsdichte. Der Gesamtbestand in Sachsen wird auf 1.000 bis 1.400 Brutpaare geschätzt, wobei in den letzten Jahrzehnten eine deutliche Zunahme zu beobachten war. Als Gefährdungsfaktoren für die Art gelten Intensivierung der Landnutzung mit Verringerung des Nahrungsangebotes, Windenergieanlagen, Straßenverkehr und ähnlichem.

Saatgans (*Anser fabalis*)

Charakteristik:

In Sachsen tritt die Saatgans als regelmäßiger Durchzügler und Wintergast auf. Die Vögel erscheinen ab Anfang Oktober, erreichen im November ein Bestandmaximum, und ziehen bis Ende Februar wieder ab. Als Überwinterungsgebiete bevorzugt die Saatgans ausgedehnte, ruhige Acker- und Grünlandflächen in den Niederungen großer Flussläufe. Die Tiere ernähren sich rein pflanzlich. Als Äsungsflächen werden v. a. abgeerntete Äcker (Rüben, Sturzäcker etc.) genutzt. Grünland macht nur bis zu 50 % der Äsungsflächen aus. Stehende Gewässer und ungestörte Uferabschnitte der Flüsse werden als Schlaf- und Trinkplätze aufgesucht. Das Raumnutzungsmuster der Tiere ist abhängig von der Witterung, der Verteilung der Nahrungsflächen sowie von Störfaktoren (z. B. Freizeitnutzungen, Hochwasserereignisse, Jagd auf andere Arten).

Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobanus*)

Charakteristik:

Die Art brütet an verschliffenen Uferbereichen stehender Gewässer und bevorzugt eine artenreiche Mischvegetation aus Altschilf, Großseggen und krautigen Pflanzen. Das Nest wird in geringer Höhe in Büschen oder an Schilfhalmen angebracht. Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Wiederansiedlung ist der Schutz und die Entwicklung artenreicher Schilfröhrichte v. a. an den Übergangszonen von Grünland (Feuchtwiesen) zu angrenzenden Gewässern.

Schwarzhalstaucher (*Podiceps nigricollis*)

Charakteristik:

In Sachsen kommt der Schwarzhalstaucher als seltener Brutvogel vor. Er brütet auf nährstoffreichen Seen und Teichen mit gut ausgebildeter Ufer- und Unterwasservegetation. Ebenso werden flachgründige Fischteiche angenommen. Außerhalb der Brutzeit werden alle Arten größerer Stillgewässer besiedelt.

Schwarzkopfmöwe (*Larus melanocephalus*)

Charakteristik:

Die Schwarzkopfmöwe (*Larus melanocephalus*) ist etwas größer als die Lachmöwe und von dieser durch die bis zum Hals reichende, tiefschwarze Kopfmassage unterschieden (im Ruhekleid mit dunklem Ohrenfleck und ohne Maske). Sie brütet an größeren Stillgewässern in der offenen und halboffenen Landschaft (Teiche, Stauseen, Abbaugewässer), häufig in oder in engem Kontakt zu Lachmöwenkolonien. Die Nistplätze finden sich meist auf Inseln und in uferfernen Vegetationszonen in Bereichen mit lückigem, niedrigem bis mäßig hohem Bewuchs. Brutnachweise stammen vorwiegend aus den Monaten Mai und Juni. Die Schwarzkopfmöwe überwintert im Mittelmeergebiet. Der Wegzug erfolgt Anfang Juli bis Mitte Oktober, die Ankunft im Brutgebiet ist frühestens Ende März.

Seit den 1950er Jahren brüten Schwarzkopfmöwen in Deutschland (Nord- und Ostsee). In Sachsen wurde die Art erstmalig 1959 als Durchzügler beobachtet, seit 1980 gibt es mehrere Ansiedlungsversuche und erfolgreiche Bruten. Einzelne aktuelle Brutnachweise existieren aus den Naturräumen Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet (Talsperre Quitzdorf/Neuteich Diehsa), Senftenberg-Finsterwalder Becken und Platten, Königsbrück-Ruhlander Heiden (unter anderem Zschornaer Teiche) und Leipziger Land (beispielsweise Eschefelder Teiche).

Die Schwarzkopfmöwe ist mit einem leicht erhöhten Gesamtbestand von mittlerweile 50-70 Brutpaaren in der sächsischen Roten Liste der Wirbeltiere als »extrem selten« eingestuft. Gefährdungen ergeben sich insbesondere durch Wegfall beziehungsweise Beeinträchtigungen der Brutplätze (Inseln).

Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

Charakteristik:

Der Schwarzmilan ist etwas kleiner als der Rotmilan, hat einen nur leicht gegabelten Schwanz und ein dunkelbraunes Gefieder. Er brütet an Waldrändern, in Restwäldern und Flurgehölzen meist in Gewässernähe, seltener in größerer Entfernung oder ohne Gewässerbezug. Der Schwarzmilan bevorzugt als Brutbiotop vor allem Waldränder und höhere, lückige oder gestufte Waldbestände und benötigt im Umland die Nähe von Seen, Flüssen oder Riedlandschaften. Sein Aktionsradius reicht ausnahmsweise 8 bis 12 km, selten 25 km vom nächsten Fischgewässer entfernt. Als Habitatgröße wird 500 bis > 1.000 ha angegeben.

Die Brutzeit erstreckt sich von Ende April bis Mai. Der Schwarzmilan überwintert in Afrika und zum Teil in Südeuropa; Abzug ist im August/September, Ankunft im Brutgebiet Mitte März/Anfang April.

Die Nahrungssuche (Fische, Kleintiere, Insekten, Aas, Abfall) erfolgt insbesondere an stehenden und fließenden Gewässern, aber auch auf Feldern, Müllplätzen und im Randbereich ländlicher Siedlungen.

Der Schwarzmilan ist in ganz Kontinentaleuropa (außer Skandinavien) verbreitet. In Sachsen werden vor allem die Niederungsgebiete, insbesondere gewässerreiche Landschaften des Oberlausitzer Heide- und Teichgebietes, der Königsbrück-Ruhlander Heiden, des Westlausitzer Hügel- und Berglandes, des Oberlausitzer Gefildes, der Großenhainer Pflege, der Düben-Dahlener Heide, des Riesa-Torgauer Elbtals, der Elsterwerda-Herzberger Elsterniederung, des Nordsächsischen Platten- und Hügellandes und des Leipziger Landes besiedelt.

Der Gesamtbestand wird gegenwärtig auf 600 bis 800 Brutpaare geschätzt, mit zunehmender Tendenz und Ausbreitung in Ost- und Südwestsachsen. Intensivierung der Landnutzung mit Verringerung des Nahrungsangebotes, Windenergieanlagen, Straßenverkehr und anderes stellen mögliche Gefährdungsfaktoren für den Schwarzmilan dar.

Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

Charakteristik:

Der Schwarzspecht wird etwa krähengroß und ist damit unser größter heimischer Specht. Er besitzt ein schwarzes Gefieder mit leuchtend roter Kopfplatte. Beim Weibchen ist nur der Hinterkopf rot. Bevorzugter Lebensraum sind ausgedehnte Nadelwälder mit möglichst kleinflächig verteilten Altbuchenbeständen und lichten Bereichen. Er besiedelt aber auch größere lichte Mischwälder und selten Laubwälder mit Altholzbeständen. Zur Anlage der Nisthöhlen werden vorwiegend Altbuchen genutzt, bisweilen auch andere Baumarten wie Fichte, Kiefer, Erle, Birke, Pappel u. a. Die großen Bruthöhlen sind an dem ovalen Einflugloch kenntlich. Der Schwarzspecht ist ein Standvogel, der nur selten außerhalb des Reviers angetroffen wird. Seine Nahrung besteht aus Käferlarven, Ameisen und anderen Insekten, die in altem und teilweise morschem Holz leben.

Die Brutzeit erstreckt sich von April bis Mai. Der Schwarzspecht kann in ganz Sachsen als Brutvogel beobachtet werden. Verbreitungslücken ergeben sich vor allem in den landwirtschaftlich stark genutzten, waldarmen Gebieten des Lößhügellandes, zum Beispiel in Teilbereichen der Naturräume Leipziger Land, Mittelsächsisches Lößhügelland, Erzgebirgsbecken, Mulde-Lößhügelland, Östliche Oberlausitz und unteres Osterzgebirge.

Der Schwarzspecht ist vor allem durch eine geregelte intensive forstwirtschaftliche Nutzung gefährdet. Großflächige Monokulturen, geringe Umtriebszeiten und aufgeräumte (alt- und totholzarme) Wälder entziehen der Art ihre Lebensgrundlagen. Voraussetzung für die Erhaltung der Bestände ist eine naturnahe forstliche Bewirtschaftung mit Erhalt von Alt- und Totholzbeständen. Höhlenreiche Einzelbäume – bei Vorkommen einer Schwarzspechthöhle – und höhlenreiche Altholzbestände sind nach § 21 des Sächsischen Naturschutzgesetzes besonders geschützt.

Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

Charakteristik:

Der Schwarzstorch ist ein knapp metergroßer Schreitvogel mit überwiegend schwarzem Gefieder (Unterseite weiß). Er lebt zurückgezogen in alten, unberührten, feuchten Laub- und Mischwäldern, insbesondere in Altbeständen von Eichen, Kiefern und Rotbuchen, in Gebirgstälern auch in Hangwäldern mit Fichte und Buche. Der Altholzbestand muss lückig sein oder Schneisen für den An- und Abflug aufweisen, relevant sind ebenfalls nahrungsreiche Gewässer. Sein Aktionsradius kann zwischen 6 und 10 km um den Horst (Baumbrüter, auf starken Seitenästen alter Bäume; in der Sächsischen Schweiz auch in Felsnischen) betragen. Er gilt als extrem störungsempfindlich. Als Habitatgröße werden 100 bis 500 ha angegeben. Seine Nahrung sucht er in Teichen, Altwässern und anderen Flachgewässern, an Bächen, Flüssen, auf feuchten Weiden und in Sümpfen, wobei er auch längere Nahrungsflüge von mehreren Kilometern unternimmt. Die Horste werden meist auf alten Bäumen errichtet (im Elbsandsteingebirge auch Felsbruten). Der Legebeginn erfolgt ab Mitte April.

Der Schwarzstorch überwintert in Afrika, der Abzug beginnt im September, die Rückkunft ist Ende April/Anfang Mai.

Der Schwarzstorch ist in Sachsen nur selten zu beobachten, hat aber eine vergleichsweise weite Verbreitung. Vorkommensschwerpunkte sind das Erzgebirge, die Sächsische Schweiz, das Vogtland und das Mulde-Lößhügelland, aber auch aus dem Tiefland liegen Nachweise vor. Der Gesamtbestand in Sachsen wird auf bis zu 60 Brutpaare geschätzt.

Als Gefährdungsfaktoren sind Intensivierung der forstlichen Bewirtschaftung, Zerschneidung von Wäldern, Gewässerverschmutzung, Gewässerausbau und insbesondere Störungen aller Art zu nennen, beispielsweise Freizeitaktivitäten, Tourismus, jagdliche Aktivitäten und forstwirtschaftliche Arbeiten.

Seeadler (*Haliaeetus albicilla*)

Charakteristik:

Der Seeadler ist mit mehr als zwei Metern Flügelspannweite der größte heimische Greifvogel. Charakteristisch für die Art sind das schwarzbraune Gefieder mit hellerem Kopf und Hals und der mächtige blaugelbe Schnabel. Die Silhouette des Vogels im Flug wird durch brettartige, rechteckige Flügel, gespreizte Handschwingen und den kurzen keilförmigen Schwanz bestimmt, der bei Alttieren weiß gefärbt ist. Lebensraum des Seeadlers sind störungsarme Waldareale in der Umgebung nahrungsreicher Stillgewässer. Die Nahrung besteht vorwiegend aus Wasservögeln und Fischen, in

Notzeiten auch Aas. Er brütet von Ende Februar bis April auf hohen Bäumen vorzugsweise in alten Kiefernbeständen (seltener Fichten und Erlen). Die Brutvögel sind ortstreu und können ganzjährig im Brutgebiet beobachtet werden. Hauptverbreitungsgebiet der Art in Sachsen sind die wald- und wasserreichen Gegenden der Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft und der Königsbrück-Ruhlander Heiden. Vereinzelt Ansiedlungen wurden auch aus Nordwestsachsen bekannt.

Rast- und Überwinterungsgebiete des Seeadlers liegen vor allem an größeren Gewässern im Brutareal und am Elblauf unterhalb Dresdens. In den letzten Jahrzehnten ist der Seeadlerbestand in Sachsen auf 70-80 Brutpaare leicht angestiegen, so dass die Art heute nicht mehr unmittelbar vom Aussterben bedroht ist.

Als wesentliche Gefährdungsfaktoren gelten insbesondere intensive forstliche Bewirtschaftung, die Zerschneidung von Waldgebieten sowie Störungen der Brut- und Ruheplätze durch forstliche Arbeiten, Freizeitaktivitäten, Tourismus und jagdliche Maßnahmen. Auch das unerlaubte Ausbringen von schwer abbaubaren toxischen Bioziden oder anderen giftigen Substanzen hat zu einer Dezimierung der Bestände beigetragen.

Wichtige Schutzmaßnahmen für den Seeadler bestehen heute vor allem in der Erhaltung störungsarmer Bruthabitate bei ausreichender Nahrungsgrundlage in der Umgebung und der weiteren artenschutzfachlichen Betreuung.

Singschwan (*Cygnus cygnus*)

Charakteristik:

Der Singschwan ist etwa so groß wie der Höckerschwan und unterscheidet sich von diesem durch die gelbschwarze Schnabelfärbung und die fehlenden Schnabelhöcker. Der Entenvogel ist vorwiegend in Nordeuropa verbreitet und besiedelt dort ausgedehnte Moore, Seen und Flussmündungen.

In Sachsen tritt der Singschwan insbesondere als Durchzügler und Wintergast auf. Er rastet auf größeren Gewässern im Tiefland, im Elbeinzugsgebiet und in der Lausitz, im Elsterflutbecken, mehrfach auch im Erzgebirge. Hauptdurchzug, Rast und Überwinterung finden im Zeitraum von November bis Februar statt.

Bereits in den 80er Jahren des vergangenen Jahrhunderts gab es Beobachtungen der Art während der Brutzeit. Seit 1998 existiert ein Brutnachweis aus dem Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet (Kaupenteich). In der Roten Liste des Freistaates Sachsen ist der Singschwan in die Gefährdungskategorie »extrem selten«, auch aufgrund der geringen Anzahl von nur rund 6-10 Brutpaaren, eingeordnet.

Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*)

Charakteristik:

Die Sperbergrasmücke ist unsere größte Grasmückenart. Die Oberseite des Vogels ist aschgrau, die Unterseite grauweiß mit dunkler – namensgebender – Sperberung. Kennzeichnend ist zudem die gelbe Iris des Vogels. Die Art bevorzugt offenes, sonniges Gelände mit Dornengebüschen wie beispielsweise Gehölz-, Weg- und Waldränder, ehemalige Weinberge, Altobstanlagen, offengelassene flachgründige Kuppen, Steinbrüche, Tagebaurandgebiete, und kommt oft zusammen mit einer weiteren Vogelart, dem Neuntöter vor. Die Habitatgröße beträgt 0,4 bis 3 ha. Im Mai bis Juni brütet die Sperbergrasmücke in Dornengebüschen von Brombeere, Hundsrose, Schlehe, Weißdorn, Himbeere, seltener in anderen Sträuchern. Der Zugvogel überwintert in Afrika und kehrt im Mai in das Brutgebiet zurück.

Die Sperbergrasmücke kommt lückenhaft im wärmebegünstigten Tief- und Hügelland der nordwest-, mittel- und ostsächsischen Region vor. In Südwestsachsen fehlt die Art, von Einzelnachweisen abgesehen, nahezu vollständig. Oberhalb 200 Meter ü. NN sind deutlich weniger Brutvorkommen bekannt. Die höchstgelegenen Funde sind zwischen 500 und 600 Metern ü. NN, wobei mit zunehmender Höhenlage der Vogel ausschließlich Südhänge besiedelt. Die natürlichen Schwankungen des Bestandes werden durch rasche landschaftliche Veränderungen der Lebensräume verstärkt.

Die Art zeigt stark schwankende jährliche Bestände zwischen 400 bis 800 Brutpaaren. In der Roten Liste Sachsens wird die Art als zurückgehende Art laut Vorwarnliste geführt. Hauptgefährdungsfaktoren sind das Zerstören der Lebensräume wie beispielsweise Beseitigung von

Gebüsch, Nutzungsänderungen, Sanierungen oder Sukzessionen auf Offenlandflächen wie ehemalige Truppenübungsplätze, Bergaufogelandschaften und andere.

Wesentliche Schutzmaßnahmen für die Sperbergrasmücke bestehen vor allem im Erhalt von Offenland mit Gebüschvegetation, Flurgehölzen, strukturreichen Waldrändern, strauchbestandene Böschungen, Teichrändern, Dämmen und ähnlichen Strukturen.

Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*)

Charakteristik:

Der Sperlingskauz ist die kleinste europäische Eule. Er wird rund 17 Zentimeter groß und wiegt etwa so viel wie ein Star. Sein Lebensraum sind die großen zusammenhängenden Nadel- und Mischwaldgebiete (mit dominierender Fichte und Beimengungen von verschiedenen Laubholzarten) und hier insbesondere alte höhlenreiche Baumbestände. Als optimale Lebensräume gelten reich strukturierte boreale Fichtenwaldgebiete, doch werden auch tiefergelegene, strukturreiche Wirtschaftswälder besiedelt.

Der Sperlingskauz brütet im Zeitraum von Mitte April bis Anfang Mai vorwiegend in Buntspechthöhlen. Der tag- und nachtaktive Standvogel ernährt sich vorwiegend von Kleinvögeln und Nagetieren. Verbreitungsschwerpunkt des Sperlingskauzes in Sachsen ist das Bergland, vom Vogtland über Erzgebirge und Sächsische Schweiz bis hin zum Oberlausitzer Bergland und Zittauer Gebirge. Darüber hinaus gibt es auch Brutnachweise aus dem Hügelland (beispielsweise Westlausitzer Hügel- und Bergland, Mulde-Lößhügelland) und neuerdings auch aus dem Tiefland (Königsbrück-Ruhlander Heiden, Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet).

Der Gesamtbestand in Sachsen beträgt zwischen 350 und 600 Brutpaare. Mit einem günstigen Erhaltungszustand und einer deutlichen Zunahme des Bestandtrends, gilt diese Art derzeit als nicht gefährdet. Zu den hauptsächlichen Gefährdungsfaktoren gehören in erster Linie intensive forstliche Bewirtschaftung, geringe Umtriebszeiten und Störungen während der Brutzeit.

Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*)

Charakteristik:

Der Steinschmätzer kam ursprünglich in offenen bzw. weitgehend gehölzfreien Lebensräumen vor, die vegetationsfreie Flächen zur Nahrungssuche sowie genügend Singwarten (Einzelbäume, Freileitungen etc.) und geeignete Nistplätze (z. B. Erdhöhlen) aufweisen. Besiedelt wurden vegetationsarme Sandheiden und Ödländer (z. B. auf Truppenübungsplätzen). Das Nest wird in bereits vorhandene Erdhöhlen (z. B. Kaninchenbauten) sowie in Stein- oder Trümmerhaufen angelegt.

Triel (*Burhinus oedicnemus*)

Charakteristik:

Der Triel (*Burhinus oedicnemus*) ist ein großer Watvogel (bis 41 Zentimeter), mit großem Kopf, großen gelben Augen und kräftigem, an der Basis gelbem Schnabel. Er besiedelt trockene, sandige und steinige Gebiete mit spärlicher Vegetation, unter anderem Schotterbänke an Flüssen, Brachland (trockene unbebaute Felder, Ruderalstellen, Tagebaugelände) und Geschieberegionen (lehmmige oder sandige Ackerflächen der Endmoränenzüge).

Die Brutzeit des Bodenbrüters erstreckt sich von Mitte April bis in den Juni. Im Oktober ziehen die Vögel in die Überwinterungsgebiete. Ankunft im Brutgebiet ist in den Monaten März/April.

Die Art war als ehemaliger Brutvogel im Tief- und Hügelland Sachsens verbreitet, insbesondere in Nordwest-Sachsen und östlich der Elbe bis an die Neiße. Heute gilt der Triel nach der Roten Liste als ausgestorben/verschollen. Eine erfolglose Brut konnte 1987 bei Gottscheina (Kreis Leipzig) beobachtet werden.

Tüpfelralle (*Porzana porzana*)

Charakteristik:

Die Tüpfelralle, auch als Tüpfelsumpfhuhn bezeichnet, ist ein drosselgroßer (22 bis 24 Zentimeter), graubrauner Rallenvogel. Charakteristisch ist die weiße Tüpfelung des Gefieders, die auf der Oberseite schwach und auf der Unterseite stärker ausgeprägt ist. Die Tüpfelralle besiedelt breite, in

sumpfige Wiesen auslaufende Verlandungszonen an Teichen mit dichten Schilf- sowie Rohrkolben- und Seggenbeständen, kommt aber auch an moorigen Waldteichen, alten Torfstichen und sumpfigen Wiesenflächen vor. Die Habitatgröße beträgt 1 bis 5 ha. Die Brut erfolgt in gut versteckten Nestern im Zeitraum von April bis Ende Juli. Im August/September ziehen die Vögel in ihre Überwinterungsgebiete (vorwiegend Mittelmeerländer und Afrika), im April (Ende März bis Anfang Mai) kehren sie in die Brutgebiete zurück.

Das Tüpfelsumpfhuhn ist ein sporadischer Brutvogel des Tief- und Hügellandes, die obere Verbreitungsgrenze liegt bei etwa 500 Meter ü. NN. Verbreitungsschwerpunkt in Sachsen ist das Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet. Weitere Beobachtungen liegen beispielsweise aus den Naturräumen Königsbrück-Ruhlander Heiden, Elsterwerda-Herzberger Elsterniederung, Riesa-Torgauer Elbtal, Düben-Dahleener Heide, Oberlausitzer Gefilde, Mulde-Lößhügelland, Leipziger Land und Vogtland vor.

Der Gesamtbestand der in Sachsen (akut) vom Aussterben bedrohten Art wird mit 20 bis 40 Brutpaaren angegeben.

Zu den wichtigsten Gefährdungsfaktoren gehören u. a. Entwässerung oder Änderungen des Wasserregimes, Zerstörung der Verlandungsvegetation, Störungen während der Brutzeit und Intensivierung der Teichnutzung.

Uhu (*Bubo bubo*)

Charakteristik:

Der Uhu ist die größte europäische Eulenart. Er besitzt ein gelbbraunes Gefieder und auffallend lange Federohren. Sein Lebensraum sind die felsigen Regionen der Gebirge, bewaldete felsreiche Flusstäler und Wälder mit Felshängen. Der Uhu brütet in Sachsen vorwiegend in Felsnischen; seltener sind Baumbruten (vor allem im Hügelland). Auch Brutplätze in offengelassenen Steinbrüchen sind bekannt. Die Vögel sind ganzjährig im Revier anwesend und können ein hohes Alter erreichen. Die Brutzeit liegt im März/April, wobei die Gelege i. d. R. aus zwei bis drei Eiern bestehen.

Als Jagdreviere benötigt der Uhu landwirtschaftlich genutzte Flächen mit hohem Grünlandanteil und Uferbereiche von Fließ- und Stillgewässern. Die Nahrung der dämmerungs- und nachtaktiven Eule besteht vor allem aus Wirbeltieren (kleinere Säugetiere und mittelgroße Vögel). Die unverdaulichen Teile der Nahrung werden in Form von Gewöllen ausgeschieden. Der Uhu ist ein Brutvogel des unteren und mittleren Berglandes, der auch ins Hügelland und selten ins Tiefland vordringt.

Neben den Vorkommen im Elbsandsteingebirge gibt es Nachweise aus dem Zittauer Gebirge, dem Oberlausitzer Bergland, dem Erzgebirge und dem Vogtland. Aus dem Hügelland liegen Angaben für die Durchbruchstäler der Elbe bei Meißen und der Zwickauer Mulde sowie das Westlausitzer Hügel- und Bergland vor. In Sachsen sind insgesamt 70 bis 100 Brutpaare bekannt.

Der Uhu ist nach der Roten Liste Sachsens als zurückgehende Art laut Vorwarnliste eingeordnet. Der drastische Rückgang in der Vergangenheit resultierte vor allem aus Bejagung und Aushorstung. Gegenwärtige Gefährdungen ergeben sich durch Nahrungsmangel und Störungen während der Jungenaufzucht sowie durch Kollisionen mit Hochspannungsleitungen und Fahrzeugen.

Wichtige Schutzmaßnahmen sind das Verringern beziehungsweise Vermeiden von Störungen durch Naherholung, Tourismus, forstliche oder anderweitige Aktivitäten während der Brut- und Aufzuchtphase. Dazu zählt auch die extensive landwirtschaftliche Nutzung im Bereich der Nahrungshabitate sowie bei Notwendigkeit die artenschutzfachliche Betreuung der Brutvorkommen.

Wachtelkönig (*Crex crex*)

Charakteristik:

Der Wachtelkönig benötigt strukturreiche Landschaften, insbesondere Grünländer, Hochstaudensäume und Seggenrieder als Bruthabitat, Röhrichte und Gebüsch als Ruf- und Mauserhabitate. Das Nest wird in Bodenmulden an Standorten mit ausreichender Deckung angelegt. Die Siedlungsdichte kann unter günstigen Bedingungen bis zu 1 Brutpaar auf 10 ha betragen.

Er ist ein sehr scheuer tag- und z. T. nachtaktiver Vogel und als Bodenbrüter besonders störungsempfindlich.

Eine un gelenkte Erholungsnutzung stellt deshalb einen Hauptgefährdungsfaktor dar.

Wanderfalke (*Falco peregrinus*)

Charakteristik:

Der Wanderfalke ist mit einer Länge von 40 bis 50 Zentimetern ein großer Falke, der durch eine blaugraue Oberseite und eine weißliche Unterseite mit dunklen Querflecken gekennzeichnet ist. Die Tiere brüten an Felsen oder auf Bäumen zwischen Mitte März und Mai. Die Felsbrüter benötigen steil aufragende Felswände oder hohe Felsklippen mit freiem Anflug. Baumbrüter siedeln in abwechslungsreichen Wald- und Wasserlandschaften des Flachlandes, wobei Brutreviere in Kiefernaltholz am Rande von Verjüngungsflächen, Mooren und größeren Gewässern bevorzugt werden. Wichtigste Nahrungsgrundlage sind andere Vogelarten, die im Flug gejagt werden. Die Überwinterung erfolgt teilweise in Sachsen und teilweise in Böhmen bzw. Südwesteuropa.

In Sachsen war der Wanderfalke ehemals verbreitet. Vorkommen wurden im Elbsandsteingebirge, im Zittauer Gebirge, im Erzgebirge, in der Oberlausitz, aber auch in Mittel- und Nordwest-Sachsen dokumentiert. Seit den 70er Jahren des vergangenen Jahrhunderts galt die Art als ausgestorben. Ende der 80er Jahre begann im Elbsandsteingebirge ein erfolgreiches Wiederansiedlungsprojekt. Heute ist der Wanderfalke nach der Roten Liste in Sachsen eine gefährdete Art mit 20-30 Brutpaaren; aktuelle Brutnachweise gibt es aus der Sächsischen Schweiz und aus dem Zittauer Gebirge.

Als Rückgangs- und Gefährdungsursachen der weltweit bedrohten Art gelten insbesondere der frühere Einsatz schwer abbaubarer toxischer Biozide, Nachstellungen durch den Menschen und Störungen durch Freizeitaktivitäten, Tourismus, Flugverkehr (Tiefflüge) und jagdliche Maßnahmen.

Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

Charakteristik:

Der Weißstorch ist eine der bekanntesten Vogelarten Mitteleuropas. Charakteristisch sind die schwarzen Schwungfedern (bei sonst weißem Körper), roten Beine und roter Schnabel sowie das typische »Klappern«. Der Weißstorch brütet als Kulturfolger in großen Reisinestern auf Dächern, Schornsteinen, Lichtmasten und Bäumen. Bevorzugt werden wasserreiche Gegenden, feuchte Niederungen und Flusstäler mit Dauergrünland und Feldfutterschlägen. In Wiesen, Feldern, Sümpfen und flachen Gewässern sucht er seine Nahrung, die vorwiegend aus Kleintieren besteht (Frösche, Mäuse, Schlangen, Larven, Fische und andere).

Der Weißstorch zieht im Spätsommer (Ende August/Anfang September) nach Afrika, überwintert dort und kehrt im März zurück. Bekannt ist seine starke Horstbindung, die ihn alljährlich an die alten Nistplätze zurückführt. Der Weißstorch ist eine typische Art der offenen Kulturlandschaft. Geschlossene Waldgebiete und die oberen Lagen des Berglandes werden gemieden. Verbreitungsschwerpunkte im Bereich des sächsischen Tief- und Hügellandes sind die nördlichen und östlichen Teile Sachsens. Der Brutbestand des Weißstorches ist jährlichen Schwankungen unterworfen, wobei man zwischen »guten« und »schlechten« Storchjahren unterscheiden kann.

Obwohl in den letzten Jahrzehnten generell eine Zunahme des Bestands zu verzeichnen war, gilt die Art noch heute als gefährdet. Die Entwässerung von Feuchtgebieten, der Einsatz von Bioziden in der Landwirtschaft, intensive Anbaumethoden, die Verdrängung der Landschaft und andere Faktoren dezimieren die Bestände. Notwendige Schutzmaßnahmen für die Art werden in Sachsen im Rahmen eines Artenschutzprogramms koordiniert. Dazu gehören vor allem Aufwertung des Lebensraumes (insbesondere der Nahrungsgebiete), Horstbetreuung und Minimierung der Gefährdungen im Horstbereich.

Wendehals (*Jynx torquilla*)

Charakteristik:

Der Wendehals galt lange Zeit als Charakterart einer reich strukturierten Kulturlandschaft mit einem kleinräumigen Wechsel von lichten Gehölzbeständen und offenen Freiflächen. Besiedelt wurden u. a. alte, strukturreiche Obstwiesen und Gärten, baumreiche Parklandschaften mit Alleen und Feldgehölzen. Mittlerweile kommt er nur noch in halboffenen Heidegebieten und Magerrasen mit lückigen Baumbeständen vor. Als Bruthöhle werden bereits vorhandene Specht- oder Baumhöhlen in einer Höhe von 1 bis 5 (selten bis 15) m über dem Boden genutzt.

Wespenbussard (*Pernis apivarus*)

Charakteristik:

Der Wespenbussard ist in Größe und Gestalt dem Mäusebussard ähnlich, wirkt aber durch den vorgestreckten Kopf, den längeren Schwanz und die längeren Flügel insgesamt schmäler. Lebensraum sind strukturreiche Waldgebiete, gelegentlich auch größere Feldgehölze mit höherem Altholzanteil und parkähnliche Bestände in insgesamt reich gegliederten Landschaften. Der Wespenbussard horstet meist auf hohen Bäumen am Waldrand, manchmal auch innerhalb geschlossener Waldgebiete, sofern Lichtungen, Blößen oder ähnliche Strukturen vorhanden sind. Im Zeitraum von Ende Mai bis Mitte Juni beginnt die Eiablage. Im August/September ziehen die Tiere zur Überwinterung ins tropische Afrika und kehren Ende April bis Mitte Mai ins Brutgebiet zurück.

Der ausgesprochene Nahrungsspezialist lebt hauptsächlich von Hummeln und Wespen, deren Nester er am Waldboden ausgräbt. Die Vorkommen des Wespenbussards in Sachsen erstrecken sich von der Ebene bis in die Mittelgebirge mit Brutnachweisen in nahezu allen Naturräumen. Verbreitungsschwerpunkt sind die Lagen unterhalb 400 Meter (Brutnachweise bis 600 Meter ü. NN).

Der Gesamtbestand für Sachsen wird mit 150 bis 300 Brutpaaren angegeben. Der Wespenbussard ist nach der Roten Liste der Wirbeltiere Sachsens eine zurückgehende Art laut Vorwarnliste. Mögliche Gefährdungen ergeben sich durch Verringerung des Nahrungsangebotes, Nutzungsintensivierung und andere Faktoren.

Wiedehopf (*Upupa epos*)

Charakteristik:

Der Wiedehopf ist ein Vogel der offenen Landschaft und liebt warmes und trockenes Klima. Als Bodenjäger bevorzugt er Wiesen, Weiden und Brachland mit kurzer und spärlicher Pflanzendecke. Da er in Höhlen brütet, braucht er entsprechende Angebote in z. B. lichten Kiefer- und Auwäldern. Obst- und Weinkulturen werden von ihm besiedelt; auch in Olivenkulturen und anderen mediterranen Anbauflächen und in Gartenlandschaften, die nicht zu intensiv genutzt werden, kann man ihn noch finden. In baumarmen Gebieten ist er in der Nähe von ländlichen Siedlungen zu finden und brütet z. B. in Schafställen. Außerhalb der Brutzeit hält er sich auf gemähten und kurzrasigen Wiesen und auf Ruderalflächen auf. In den Tropen findet man ihn dann in offenen Savannenlandschaften.

Anfang April treffen die meisten Wiedehopfe in ihren Brutgebieten ein. Zuerst erscheinen die Männchen und suchen bereits eine Höhle aus. Danach locken sie die Weibchen. Die Partner leben in einer monogamen Saisonhe zusammen. Das Nest wird in Höhlen oder Halbhöhlen aller Art erbaut. Das können Astlöcher, Spechthöhlen, Felsspalten oder Spalten in Mauern, unter Dächern und Holzriegeln, auch in Steinmauern und in Erdlöchern sein. Nistkästen werden angenommen, wenn sie angeboten werden.

Wiesenralle (*Crex crex*)

Charakteristik:

Die Wiesenralle, ein knapp rebhuhngroßer, fahlbräunlicher Rallenvogel, wird auch als Wachtelkönig bezeichnet. Ihr Lebensraum sind die langhalmigen Wiesen und Feuchtgebiete sowie als suboptimale Habitate Getreidefelder und Grünfutterschläge. Die Brutzeit, die mit der Eiablage ab Mitte Mai beginnt, kann sich bis in den August hinziehen. Die Nester finden sich am Boden, gut in der Vegetation versteckt. Nahrungsgrundlage der Art sind vor allem Wirbellose (Insekten, Spinnen, Würmer, Schnecken). Im August/September ziehen die Tiere in ihre Überwinterungsgebiete nach Afrika, die Ankunft im Brutgebiet erfolgt im April/Mai.

Das Verbreitungsgebiet der Wiesenralle in Sachsen erstreckt sich vom Tiefland bis in die Mittelgebirge. Obwohl die Art zerstreut in fast allen Naturräumen beobachtet werden konnte, fehlt sie über weite Strecken vollständig (noch bis etwa 1980 regelmäßige Vorkommen in Flusssauen, unteren und mittleren Lagen des Berglandes und im Mittelgebirgsvorland).

Der heute nur noch sporadische Brutvogel ist nach der Roten Liste stark gefährdet. Der jährlich stark schwankende sächsische Gesamtbestand wird mit 100 bis 250 Brutpaaren angegeben.

Als wesentliche Gefährdungsfaktoren der Art gelten Nutzungsintensivierung, Entwässerung und Eutrophierung im agrarisch genutzten Raum sowie unpassende Mahd- und Beweidungszeitpunkte.

Wiesenweihe (*Circus pygargus*)

Charakteristik:

Die Wiesenweihe (*Circus pygargus*) ist eine kleine, schlanke Weihe mit ausgeprägtem Sexualdimorphismus, deren Weibchen nur schwierig von Kornweihe und Steppenweihe zu unterscheiden sind. Bevorzugte Lebensräume der Wiesenweihe in Sachsen sind ausgedehnte Feldgebiete mit Futterkulturen oder Getreide, feuchte Niederungen, Grünländer der Flußauen und grasige Verlandungszonen an Gewässern. Als Nahrung dienen Kleintiere – insbesondere Kleinsäuger –, Vögel und Insekten, wobei die Männchen teilweise sehr weite Nahrungsflüge unternehmen. Die Wiesenweihe brütet vorwiegend in den Monaten Mai bis Juni, in Horsten, die in der Bodenvegetation angelegt werden. Ende April/Anfang Mai erscheinen die Tiere im Brutgebiet, und bereits im August/September ziehen sie wieder in ihre Überwinterungsgebiete.

Die Wiesenweihe ist in Sachsen nur ein sehr sporadischer Brutvogel mit gelegentlichen Bruten im Tief- und Hügelland, Nachweise zum Beispiel in Großenhainer Pflege, Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet, Königsbrück-Ruhlander Heiden, Erzgebirgsbecken, Nordwestsachsen. Der gegenwärtige Gesamtbestand wird mit 6 bis 10 Brutpaaren angegeben.

Durch die Zerstörung von Feuchtgebieten ist die Wiesenweihe in Mitteleuropa stark gefährdet. In Sachsen und Deutschland ist sie nach den entsprechenden Roten Listen unmittelbar vom Aussterben bedroht.

Zu den wichtigsten Gefährdungsfaktoren für den Greifvogel gehören die Zerstörung des Lebensraumes, das Ausmähen und damit Zerstören von Feldbruten und teilweise Verluste durch Prädatoren. Für die Art sind daher spezielle Habitat- und Horstschutzmaßnahmen im Rahmen einer artenschutzfachlichen Betreuung erforderlich.

Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*)

Charakteristik:

Der Ziegenmelker ist ein drosselgroßer (bis 27 Zentimeter), langschwänziger und langflügliger, rindenfarbener Vogel. Er gehört zur Familie der Nachtschwalben. Beim Männchen fallen zudem die weißen Flecken auf den äußeren Handschwingen und Steuerfedern auf. Bevorzugter Lebensraum der Art sind lichte Wälder mit Blößen (Lichtungen, Kahlschläge, Heiden), Aufwuchsflächen und Altholzinseln; vorwiegend Kiefernbestände auf nährstoffarmen trockenen Sandböden. Der Ziegenmelker ist eine Charakterart des lichten Heidewaldes auf flachgründigem, trockenem Substrat. In Auwäldern fehlt er. Die Habitatgröße wird mit 1,5 bis 10 ha angegeben. Der nachtaktive Vogel ernährt sich von Insekten, die er im Flug fängt. Er brütet an vegetationsarmen Stellen von Blößen, Schonungen oder stärker aufgelockerten Waldbereichen im Zeitraum Mai bis Juni (Zweitbruten meist im Juli). Der Zugvogel fliegt im August in die Überwinterungsgebiete nach Afrika. Ankunft im Brutgebiet ist Ende April/Anfang Mai.

Verbreitungsschwerpunkt des Ziegenmelkers in Sachsen ist das Sächsisch-Niederlausitzer Heideland, vor allem die gesamte Oberlausitzer Heidelandschaft, die Elsterwerda-Herzberger Elsterniederung und die Düben-Dahlener Heide. Brutnachweise beziehungsweise Brutzeitbeobachtungen liegen sehr vereinzelt auch aus größeren Waldgebieten des Hügel- und Berglandes vor (beispielsweise Östliche Oberlausitz mit Königshainer Bergen, Westlausitzer Hügel- und Bergland mit Dresdener Heide, Mulde-Lößhügelland/Nordsächsisches Platten- und Hügelland mit Colditzer Forst).

In den letzten Jahrzehnten war eine mäßige rückläufige Bestandsentwicklung in Sachsen zu verzeichnen gewesen, so dass die Art heute stark gefährdet ist (Gesamtbestand knapp 350-500 Brutpaare). Vorrangige Gefährdungsfaktoren sind Art und Weise der forstlichen Bewirtschaftung (Verringerung des Habitatangebotes durch Einschränkung der Kahlschläge), Störungen während der Brutzeit durch forstliche Arbeiten, Vergrasung und Verbuschung der Brutplätze infolge Eutrophierung sowie Nutzungsänderung, Sanierung und Sukzession auf ehemaligen Truppenübungsplätzen und in Bergbaufolgelandschaften.

Zwergdommel (*Ixobrychus minutus*)

Charakteristik:

Die Zwergdommel ist mit beinahe 35 Zentimeter der kleinste heimische Reiher. Die dämmerungsaktive Art lebt versteckt im Verlandungsbereich von stehenden Gewässern mit breiten Schilf- und Rohrkolbenbeständen, insbesondere dort, wo diese mit Weidenbüschen und Strauchwerk

durchsetzt sind. Bei Gefahr nehmen die Tiere, ähnlich der Rohrdommel, eine Pfahlstellung ein. Von Anfang Mai bis Mitte Juli erstreckt sich die Brutzeit der Zwergdommel, die ihre Nester in Röhrichten oder Weidengebüschen anlegt. Die Vögel ziehen Ende August (einzelne Nachzügler auch wesentlich später) in die Überwinterungsgebiete nach Ostafrika und kehren Ende April/Anfang Mai in die Brutgebiete zurück.

Der früher in Sachsen verbreitete und stellenweise häufige Brutvogel des Flach- und Hügellandes ist in den letzten Jahrzehnten zunehmend seltener geworden, wobei der Brutbestand langfristigen Schwankungen unterworfen ist. Heute wird der Gesamtbestand für Sachsen mit 10-20 Brutpaaren angegeben, die vorwiegend im Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet und im Leipziger Land beobachtet wurden.

Die Zwergdommel ist nach der Roten Liste der Wirbeltiere in Sachsen stark gefährdet. Als wesentliche Gefährdungsfaktoren müssen vor allem die Zerstörung von Feuchtgebieten und die intensive Teichbewirtschaftung angesehen werden.

Zwergschnäpper (*Ficedula parva*)

Charakteristik:

Der Zwergschnäpper (*Ficedula parva*) ist der kleinste heimische Fliegenschnäpper mit oberseits graubraunem Gefieder und deutlich weißem Fleck beiderseits der Schwanzbasis. Bevorzugter Lebensraum sind einschichtige (seltener zwei- und mehrschichtige), mittelalte bis alte Laub- und Mischwälder unterschiedlicher Zusammensetzung (insbesondere mit Buchenbeständen) auf frischen nährstoffreichen Böden, teilweise auch Parkanlagen. Die Habitatgröße wird mit 0,5 bis 1 ha angegeben. Die Brutzeit erstreckt sich über die Monate Juni und Juli. Im Mai/Juni treffen die Zugvögel im Brutgebiet ein, der Abzug erfolgt vorwiegend in den Monaten August und September.

Der Zwergschnäpper weist regelmäßige Vorkommen in der Sächsischen Schweiz und im Erzgebirge auf. Vereinzelt gibt es auch aus anderen Naturräumen, beispielsweise Dresdner Elbtalweitung, Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet, Östliche Oberlausitz, Oberlausitzer Gefilde, Altenburg-Zeitzer Lößhügelland und Nordsächsisches Platten- und Hügelland.

Nach der Roten Liste Wirbeltiere ist die Art in Sachsen »extrem selten«. Insgesamt wird mit 25 bis 40 Brutpaaren gerechnet. Neben anderen Faktoren stellt der Verlust an Brutbäumen eine Gefährdung für den Zwergschnäpper dar.

